This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

DREIUNDZWANZIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHANDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1857.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

DREIUNDZWANZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1857. HEFT I BIS V.

(Mit 7 Tafeln.)

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1857.

STANFORD LIBRARY

INHALT.

Seite

Sitzung vom 7. Jänner 1857.

Pfizmaier, Drei Abhandlungen aus dem Nachlasse des w. M. Freiherrn von Hammer-Purgstall 3

— Die Geschichte des Reiches *U* 13

Sitzung vom 14. Jänner 1857.

Nöldeke, Über das Kitâb Jamînî des Abû Naṣr Muḥammad ibn Âbd al ǵabbâr al Utbî 15

Sitzung vom 21. Jänner 1857.

Schröer, Deutsche Weihnachtsspiele in Ungern 103

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 107

Sitzung vom 4. Februar 1857.

Dr. Miklosich, Die Wurzeln der altslovenischen Sprache. (Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung) 113

Sitzung vom 11. Februar 1857.

Ferdinand Wolf, Über die beiden wiederaufgefundenen niederländischen Volksbücher von der Königinn Sibille und von Huon von Bordeaux. (Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung) 114

Julius Ficker, Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen 115

Sitzung vom 18. Februar 1857.

Unger, Der Stock im Eisen der Stadt Wien 218

Julius Ficker, Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel (Schluss) 221

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 293

Sitzung vom 11. März 1857.

Bonitz, Beiträge zur Erklärung des Sophokles. II. 299

Sitzung vom 18. März 1857.

Büdinger Max, Zur Kritik altbaierischer Geschichte 368

Sitzung vom 27. März 1857.

Boller, Nachweis, dass das Japanische zum aral-altaischen Stamme gehört . 393

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 483

Seite

Sitzung vom 15. April 1857.

Ficker, Über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes . 489

Chmel, Die österreichischen Freiheitsbriefe. (Erster Artikel) 517

Wolf, Über die beiden wiederaufgefundenen niederländischen Volksbücher von der Königinn Sibille und vom Huon von Bordeaux (Schluss) . 575

Sitzung vom 22. April 1857.

Pfizmaier, Geschichte des Hauses Tschaò. (Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung) 577

Sitzung vom 29. April 1857.

v. Karajan, Bericht über die Thätigkeit der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften während des akademischen Verwaltungsjahres 1855 auf 1856 580

— Bericht über die Thätigkeit der Commission zur Herausgabe der Acta conciliorum saeculi XV während des akademischen Verwaltungsjahres 1855 auf 1856 593

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 595

Sitzung vom 13. Mai 1857.

Detlefsen, Über zwei neu entdeckte römische Urkunden auf Wachstafeln (Mit 6 Tafeln) 601

— Über ein neues Fragment einer römischen Wachsurkunde aus Siebenbürgen (Mit 1 Tafel) 636

Sitzung vom 20. Mai 1857.

Arneth, Studien über Benvenuto Cellini 651

Dr. Stark, Beiträge zur Kunde germanischer Personennamen 654

Ernennungen 675

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 677

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1857. — JÄNNER.

SITZUNG VOM 7. JÄNNER 1857.

Vorgelegt:

Drei Abhandlungen aus dem Nachlasse des w. M. Freiherrn von Hammer-Purgstall.

Vorgelegt von dem w. M. Hrn. **Dr. Pfizmaier.**

Fortsetzung der in den Denkschriften abgedruckten Abhandlung: „Auszüge aus encyklopädischen Werken der Araber, Perser und Türken".

1. Aus dem Dürret-et-tadsch (Perle der Krone) Mahmud Schirafi's.

Die Abhandlung beginnt mit dem dritten nothwendigen Erfordernisse zur Erlangung der Wissenschaft: Die Verminderung weltlicher Anhänglichkeiten an Weib, Kinder und Vaterland.

Hierauf die längere Auseinandersetzung des vierten nothwendigen Erfordernisses: Entsagung der Trägheit und Aufschürzung zur Erreichung grosser Dinge mittelst Durchwachens der Nächte. Unter den Ursachen der Trägheit in Erwerbung der Wissenschaft wird hier besonders in Betracht gezogen: Die Erwähnung des Todes und die Furcht vor demselben.

Das fünfte nothwendige Erforderniss: Dass du deine Seele dem Studium einbürgerst bis ans Ende des Lebens, wie man sagt: von der Wiege bis zum Sarge.

Das sechste nothwendige Erforderniss: Die Wahl eines Lehrers von reiner Abkunft, tadellosem Wandel, gerechtem, religiösem Sinne, grossmüthigem Blute, vorgerücktem Alter, der sich nicht mit Sultanen vermische und mit der Welt mehr abgebe, als es seine Beschäftigung erfordert.

Das siebente nothwendige Erforderniss: Der Lernende masse sich keine Wissenschaft an, ohne zuvor den Zweck, den Vorsatz, die Methode wohl zu betrachten; hernach erst, wenn ihm das Leben günstig und die Mittel zur Hand, versenke er sich in das Studium der Wissenschaften die sich gegenseitig unterstützen, indem die einen an die anderen gebunden sind.

Das achte nothwendige Erforderniss: Die Erörterung mit seines Gleichen und die Disputation.

Das neunte nothwendige Erforderniss: Verschiebe nicht die Beschäftigung des heutigen Tages auf morgen; denn jeder Tag hat seine Beschäftigung.

Das zehnte nothwendige Erforderniss: Dass du den Sinn des Adels der Wissenschaft und ihren Rang und ihre Festigkeit im Beweise erkennest.

An diese zehn nothwendigen Erfordernisse schliesst sich: Die dritte Einleitung. Von den nothwendigen Erfordernissen des Lehrers, deren ebenfalls zehn.

Das erste nothwendige Erforderniss des Lehrers: Er lehre nur Gottes willen, nicht aus hergebrachter Förmlichkeit, aus Gewohnheit, nicht um Amt und Ansehen zu vermehren u. s. w. u. s. w.

Das zweite nothwendige Erforderniss: Dass zwischen dem Lehrer und Schüler Liebe obwalte.

Das dritte nothwendige Erforderniss: Der Lehrer ahme den Propheten nach und begehre für die Verbreitung der Wissenschaft keinen Lohn.

Nach Aufzählung und Besprechung fünf weiterer nothwendiger Erfordernisse folgt das neunte dieser Erfordernisse des Lehrers in Form einer Abhandlung: Von den Manieren und Gebühren (adab) des Lehramtes, des Mufti, des Richters und der Vorbeter.

Endlich das zehnte nothwendige Erforderniss in Form einer Abhandlung: Von den Sitten der Gelehrten im Essen und in Kleidung.

Der Auszug liefert hierauf noch den Anfang einer Einleitung über den Umfang der Wissenschaften im Allgemeinen, dann über die Behandlung jeder Wissenschaft insbesondere nach ihrem Stamm und nach ihren Zweigen.

---

2. Aus der siebenten Abhandlung der Brüder der Reinheit, welche von der Eintheilung der Wissenschaften handelt.

Die Abhandlungen der Brüder der Reinheit (resa-il ichwan-issafá) von Ibn Rifaa sind ein im Ganzen aus einundfünfzig Abhandlungen bestehendes Werk, dessen Gegenstand zweiundvierzig verschiedene Wissenschaften bilden.

Der hier mitgetheilte kurze Auszug aus der siebenten der genannten einundfünfzig Abhandlungen zeigt die Eintheilung der Wissenschaften in drei Hauptclassen: 1. Übungs- oder Disciplinar-Wissenschaften, 2. Gesetz- oder positive Wissenschaften, 3. philosophische oder wahrhaftige Wissenschaften. Hierauf folgen die Namen der Unterabtheilungen, deren Zahl, wie angegeben, zweiundvierzig.

Zum Schlusse gibt der Auszug eine sehr bedeutende Anzahl von Sprüchen und Sprichwörtern: 1. über die Wissenschaft, 2. über Bildung (edeb), 3. über Weisheit, 4. Sprüche und Sprichwörter, welche Gelehrte betreffen.

Proben der im Berk ol-Motelik zum Lobe von Damascus enthaltenen Gedichte.

Abdolgani en-Nabolsi

drückte seine Sehnsucht nach Damascus, als er sich in Rumili befand, in den folgenden Versen aus:

Zauber von dem Morgenwind in Reimen,
Vom Gesang der Vögel auf den Bäumen,
Auf den Wiesen von des Ostens Hauchen,
Wo auf weiten Eb'nen Blumen rauchen,
Und des Wassers Murmeln, das nicht rastet!
Von dem Kopf der Bäume fruchtbelastet, —
Von dem ersten brachten sie die Sage
So, dass ich nach selbem Sehnsucht trage.
Das ist gutes Land und gnäd'ger Herr [1]),
So, dass and'rer Länder ich entbehr';
Den Bewohnern von Damask sei Gruss
Dessen, der in Rum verweilen muss [2]).

---

[1]) Anspielung auf einen bekannten Vers des Korans.
[2]) Hdschr. d. Hfbl. Bl. 13. K. S.

Seid B. Abderrahman B. Hamsa.

Ein Zeitgenosse des Verfassers, erst sechsundzwanzig Distichen, dann drei, dann die folgenden fünf zum Lobe des Hügels Ribwet:

So heisst des Thales tiefer Grund,
Dess' Fruchtbarkeit sich gibt dir kund;
Besucher suchen dort den grünen Raum,
Auf weiter Erde schattenreichen Baum,
Der in dem Grünen schattenreicher Quell,
Dess' Wohlduft macht vom Gram das Leben hell;
Wenn dort die Flüsse geh'n durch Paradiese,
So steh'n die Geister auf zum Spiel der Wiese.
Dort sind bereit der Bäche Kettenschlangen,
Die Kühlung von des Windes Hand empfangen [1]).

Seid B. Abdolkerim B. Hamsa.

Der Bruder des Vorhergehenden:

Die Blumenfloren mich gefangen machen,
Indess der Chamomillen Zähne lachen,
Der Glanz der Schönheit fesselt hier die Geister,
Basilikon das frische, der Waldmeister [2]).
Die Wasser, welche in Canälen rieseln,
Sie klatschen in die Hände auf den Kieseln,
Als Silberzeilen auf Papier, dem grünen,
Sind sie als Schmuck des Seidenstoffs erschienen;
Die Vögel, welche singen ihre Sagen,
Im Haus dem Morgen ihre Lieder klagen.
Damascus sei getränkt mit ew'gem Leben,
Das erste Frühlingssprühe ihm soll geben [3]).

Der Scheich Ssadik el-Charrath, d. i. der Tröster:

O Hauch des Gartens, dessen Überfluss
Gewähret stets durch frischen Zug Genuss,
Der reichste Regen wolle dich beleben!
Vor Zweifeln und Verschwärzung Schutz dir geben!
Durch Weh'n des Windes woll' dich Gott bewahren
Vor den vom Süden drohenden Gefahren!
Bei Gott ich schwör' es! bei dem heil'gen Bund!
Dess Wort nie kam aus eines Laien Mund,
Und bei dem Aufgang von der Schönheit Mond,
Der nur im Himmel von der Anmuth thront,

---

[1]) E. d., Bl. 14 K. S.
[2]) Nemmam serpyllum silvestre
[3]) Hdschr. d. Hfbl. Bl. 14 K. S.

Und bei dem Innbegriff vom Unterstand,
Den du gesetzt der Wüstenhügel Sand,
Und bei des Wohlduft's herrlichem Genuss,
Den bietet dir des Gartens Überfluss,
Ich schwör' du findest zu Ssalihije
In Ost und West, in Tiefen und in Höh'
Die reichsten Quellen und die schönsten Weiden
Im Schatten von Sandhügeln und von Weiden.
Dort hören dich die Vögel von dem Hügel,
Die ihren Klagen geben laute Flügel,
Dort hüllet dich das Grün des Busches ein,
Dort findest du der Rosen Eden rein,
Du riechest dort den herrlichsten Geruch
In süssem Dufte und in Wohlgeruch.
Und gehest du vorbei und liebst dich auszuruh'n
Am Fusse des ehrwürd'gen Kasiún,
So bringet dir der Wind Geruch von Nelken,
Und von den Blüthen, welche nie verwelken,
Von Wangen, wo die Heerden weidend gehen,
Von den Gasellen und den Rehen.

Es-Seid Mohammed el-Kudsí.

O Hauche, die ihr weht von dem Ersehnten,
Und die den Wohlgeruch von ihm entlehnten,
Wann sich die Lüfte an dem Morgen regen,
Die Weiden auf den Hügeln sich bewegen;
Sie geh'n und ziehen ihrer Kleider Schleppen
Herunter über uns'rer Herzen Treppen;
Wann sich vor uns thut auf das Thal Dschillik
Und dieses weiten Gartens holdes Glück,
Und sich thut auf das Thal der beiden Lichter[1])
So früh als spät (besungen von dem Dichter),
Wann ich in's Land der Harmonieen geh',
In jene hohe edele Moschee,
Seh' ich darin der beiden Edlen[2]) Stufen
Die Liebenden zu dem Geliebten rufen,
Ich höre den Gesang der Nachtigallen,
Wenn auf den Ruf des Hey![3]) sie niederfallen,
Und sehe wie die Lauten haben Stand,
In der von Henna rothgefärbten Hand,

---

[1]) Neirein die beiden Lichter, sonst Sonne und Mond, hier aber der eigene Name eines Thales bei Damascus.

[2]) Die beiden Gebetausrufer.

[3]) Das Hai! des moslimischen Gebetausrufers in der Formel Hai! áless-ssalát! Hai! álel-feláh, d. i. auf zum Gebet! zum Guten auf!

Ich wünsche den Bewohnern von Dchillik
In jedem Stossgebete Heil und Glück.
Ich höre an die Töne und die Weisen,
Womit Halbtrommeln und die Zinken preisen,
Und wenn mir noch davon die Ohren ringen,
So küss' die Knöchel ich mit Knöchelringen,
Getränket sey Damask (das mir so lieb)
Von reinem Flusse wie der Fluss Dharib!
Um Banias das reichgeschmückte Land
Ist Stickerei auf einer feuchten Hand;
Barada's Silber glättet aus den Herzen
Den alten Rost von altem Gram und Schmerzen;
Nur Fass' entsiegeltem die Wein' entfliessen,
Die Fluthen sich durch die Canäle giessen;
Der Fluss von Sora laufet durch die Schluchten,
Um durch den Ackerbau sie zu befruchten,
Wie viele Wangen wo die Skorpionen
Des Haars wie Akreba [1]) nur kriechend lohnen.
Ich weine mehr, gedenke ich der Sünden,
In denen sich Jesid liess schuldig finden [2]).
Was ich gesündiget hier aus Begier,
Ich thue gerne Busse auch dafür,
Für das was ich an Lüsten hier genoss,
Vergess' ich nimmer als ein gutes Loos,
Wenn ich nicht zu Damascus hauche aus die Seele,
Was ist es, dass ich dir, mir selber fehle.

Seid Júsuf el-Hoseiní [3]).

O Blüthenhauch des Ost's, der sich verbreitet,
Wann dieser seine Schleppe über Fluren spreitet,
Du gehst an mir dem Zaub'rer gleich vorüber,
Erinnernd an der Jugend Liebesfieber;
Wenn du berührst Dschillik und seinen Garten
Den blühend'sten, den süssesten, den zarten,
Wenn du dich wendest gen die grüne Flur
Und zwischen beiden Meschref lässt die Spur.
Wann Blumen ähnelten den Chrysolithen
Und and're in Gestalt von Sternen blühten.
Die Flüsse theilen sich in den Canälen,
Die als ein Knöchelband von Silber zählen.

---

1) Akreba Wortspiel mit Akreba dem Namen des Flusses; indem Akreb ein Skorpion heisst.
2) Ausschweifungen.
3) Bl. 16. K. S.

Besuchst den Kasiún und seine Gärten,
So grüss' die dorten wohnenden Gefährten
Als Männer eines Volks, dem wohlbesehert
Der Herr des Himmels seine Huld gewährt.

Abdol-Latif B. Minkári [1]).

Wolke tränk' zu Dschillik Soda's Haus,
Richt' zu Gutha meine Grüsse aus,
Giess' zu Ssalihije aus den Regen,
Wo sich Gärten an Sandhügel legen!
Denk' der Heimath ich und meiner Jagd [2]).
Mich die Sehnsucht wie den Durst'gen plagt.
Ach ich sehne mich nach jenen Lauben,
Wo die Tauber sehnen sich nach Tauben.
Freunde ach! als ihr von mir entflogt,
Längs den Hügeln in die Wüste zogt.
Konnte ich euch nur mit Thränen segnen,
Mögen zu Damascus Wolken regnen!
Stehn auf Hügeln noch die trauten Weiden? [3])
Sind bekleidet wie zuvor die Weiden?
Grünt Damask als Garten noch wie eh'?
Schmücket sich wie vormals Thal und Höh'?
Saget ob zu Ribwet, das berühmt,
Noch der Fluss den Lauf so heftig nimmt?
Adelt noch die Höhe der Palast,
Auf der Wiese, wo der Edlen Rast?
Sag' ob dort, wo sich Gelehrte finden [4]),
Sie den Glauben und das Wissen künden?
Ob am Kasiún dem reichbegrasten,
Noch die vierzig hohen Männer fasten?
Könnte ich mich flüchten nach Dschillik,
Fänd' ich in dem Thal Neirein das Glück?
Ist des Jordans Insel noch der Platz,
Wo ein Jeder findet seinen Schatz?
Den Bewohnern dieser Stäten Heil,
Sie sind Federn mir zu meinem Pfeil,
Dorten sammelte ich Tugend ein
Bei dem Siegel vom Juwelenschrein,
Wo die Perlen Kies, die Ambra Grund,
Wohlduft hauchet aus der Wolken Mund,

---

[1]) Bl. 15. K. S.
[2]) Tharídet das vom Jäger erjagte Wild.
[3]) Ban die ägyptische Weide.
[4]) Sammeln in der Moschee.

Wo die Gärten glänzen froh und reich,
Während Knöchelringe sind die Teich',
Dieses Lob ist meinem Herz Beschwerde,
Von den Flächen droht mir nur Gefährde.

Eth-Thálewí.

Damask die Heimath tränke reicher Regen!
Die Wohnungen von Lust und Lieb' und Segen,
Sie bringen in Erinn'rung das Verlangen
Dort zu Neirein und auf Ribwet's Wangen;
Die Flüsse rollen hin auf blankem Kies,
Die Flur ist Moschus von dem Paradies,
Den Fluthen murmelnden antworten Tauben,
Die bergen sich in dichten Waldeslauben [1]).

Ábderráhman B. Ábderreſák.

Gärten wecken aus dem Schlaf die Winde,
Wohlduft hauchet Blumenkelchgewinde,
Und die Wälder ihre Gipfel neigen,
Wann um sie sich schlingt der Wolken Reigen;
In denselben Turteltauben girren
Und die Melodien regen auf die Irren.
Blüthenknospen sind Gestirn in Zweigen,
Die sich wie die Hand der Strausse neigen [2]).
Nachtigallen predigen auf der Tribüne,
Dass der grüne Bund [3]) der Pflanzen grüne,
Chamomillenzähne lachen auf;
Thau weckt Wimpern, welche schläfrig, auf,
Die Granatenblüthe steht auf Stäten,
Sie zu wahren gleich den Amuleten;
Wasser murmeln laut, indess in Zügen
Vögel freudig bald, bald traurig fliegen.
Wolke tränk' Dschillik mit Regen, reichem,
Wann an Neireb's Brau'n die Wetterzeichen,
Haltet treu, was ihr beschwort in Lauben,
Bis nicht girren mehr die Turteltauben [4]).

---

[1]) Bl. 14.

[2]) Ejadí en-Náúím heisst nichts anderes, als die Hände der Strausse; der Vergleichungspunct zwischen den Zweigen und den Händen (der Füsse) der Strausse ist vermuthlich die Beweglichkeit der letzten.

[3]) Ámáím die Kopfbinde.

[4]) Bl. 17.

Der Richter Mohibeddín von Hama.

Wir kamen Adends und ich grüsste sie [1],
Entgegenscholl der Tauben Melodie,
Es lachten Chamomillen mir entgegen,
Zu ehren mich mit Willkomm' und mit Segen.
Ein Eden war's, darin der reine Quell,
Die Huris und die Knaben, die zur Stell',
Die Flüsse, welche unter'm Grunde rinnen [2]
Und Quellen, die als Bothen sind darinnen.

Es-Seid Mohamed Kibrit von Medina.

Damascus ist fürwahr ein Muttermal im Land,
Der Thäler Monde sind Riechkugeln dem Verstand,
Es möge Gott der Herr ihr Angesicht stets malen,
Der Blitz der Schönheit soll von ihren Malen strahlen [3].

Ibn Ánín.

Es tränk' Damask und seine Thäler
Ein sanfter Regen und nie fehl' er,
Bis dass die Gärten blüh'n wie Wangen,
Mit Blumen sind die Hain' umfangen!
Wir sind die griechischen Spielhäuser [4]
Wadiol-kora's grüne Reiser [5],
Dort trägt der Morgenwind auf Ästen
Den reinsten Moschus und den besten [6].

Et-Telafrí.

O meine Freunde, die in Gutha's [7] Thal,
Es tränke euch des Auges Thränenstrahl!
Es gehe Banias doch nicht vorbei
Die Rennbahn, den Palast der hoch und frei.
Den Spielplatz, wo der Schönen Purpurlippen
Liebkosungen und süssen Honig nippen [8].

---

[1]) Die Stadt Damascus. Bl. 17. K. S.
[2]) Koransvers als Beschreibung des Paradieses: Gärten, unter denen Flüsse rinnen.
[3]) Bl. 18. K. S.
[4]) Melaíb Áslidsch die Spielorte, d. i. die Theater der Barbaren.
[5]) Wadiol-kora, d. i. das Thal der Dörfer und Kasimet (das in der Übersetzung fehlt), zwei berühmte Örter in der Nachbarschaft von Mekka.
[6]) Bl. 19.
[7]) el-Guthatein die beiden Gutha's.
[8]) Bl. 19.

Seif Ibn Chalef el-Esedí.

Es tränke Schám fruchtbarer Regen
Und bringe ihm reichströmend Segen,
Der schönen Stadt, die Jeglichem gefällt,
Die übertrifft an Reiz die ganze Welt!
Es schaut die schiefe Stadt[1]) Irak's, Bagdad
Ganz schief, indem Damask den Vorzug hat.
Die Erde zu Damascus ist der Himmel,
Sie blüht in Einem fort mit Blüth'gewimmel;
Die Winde, die von ihrer Flur herwehen,
Zerstreuen allen Gram und alle Wehen;
Der Frühling dort beständig Weide hält,
Und ihre Märkte sind der Markt der Welt;
Die Augen und die Nas' ermüden nicht
Zu riechen sie, zu seh'n ihr Angesicht[2]).

Schemseddín el-Esedí.

Erwähnst du eines Tags die Stäte dieser Welt,
So sag': es tränke Gott Damascus! die gefällt,
Und um zu preisen sie, so sage, dass sie sei
Von der Religion und Welt das Konterfei[3])

Aus einer Kassidet Bohtori's.

Wohl ist's im Haus, wenn Keiner ruft: wer da?[4])
Mit Wasser Wein gemischt sind Fluthen des Berdá.
Die Schönheit von Damascus ewig währt,
Und nie besiegt die Zeit der Schönheit Werth.
Du nimmst ein Auge voll der Schönheit von Dschillik,
Die Zeit, die Welt ist schön, wie es der Stadt Geschick.
Weit über Berge nimmt die Wolke ihren Lauf,
Das Wasser wacht im Feld als der Barada auf,
Glasperlen siehst du nur und Hände, die beringt
Und Beete, welche grün und Vogel, welcher singt[5]).

---

[1]) Sora die schiefe, ein Beiname von Bagdad.
[2]) Bl. 19. K. S.
[3]) Bl. 20.
[4]) Wörtlich: wenn kühle Winde wehen. Das arabische Wort Berda, das den Reim macht, spielt mit dem Namen des Flusses Berda; in der Übersetzung ward die Treue des Wortspiels und des Reimes der Treue des Sinnes vorgezogen.
[5]) Bl. 21.

Ibnol-Moschid.

Dschillik (es seien die Bewohner frisch!)
Ist in dem Thal von Blumen ein Gemisch,
Es strömen d'rin mit lustiger Geberde,
Mit freiem Laut der Sora und der Berde [1]).

Ibn-Temim.

Wie wunderbar ist der Meidan!
Wo sich der Adel sammelt an,
Wo zwischen Gärten Flusseswogen
Erscheinen als ein Schwert gezogen [2]).

Die Geschichte des Reiches U.

(Für die Denkschriften der philosophisch-historischen Classe bestimmt.)

Von dem w. M. Hrn. **Prof. Dr. Pfizmaier.**

Zu den Zeiten des Confucius, als die Obergewalt der Himmelssöhne nur dem Namen nach vorhanden war und die mächtigeren Reiche China's durch grosse Thaten sich zu der Höhe der Hegemonie emporzuschwingen suchten, wurden plötzlich zwei Namen kund, welche, so unbekannt sie früher waren, jetzt in ausnehmendem Grade die Aufmerksamkeit der Welt auf sich lenkten: zuerst U, dann Yue. Das Reich U, im südlichen Theile der heutigen Provinz Kiang-su gelegen und ursprünglich unter den Barbaren gegründet, ermannte sich, durch Wu-tschin, einen geflüchteten Minister des Reiches Thsu civilisirt und durch den kühnen Ehrgeiz seiner Fürsten getrieben, alsbald zu Grossthaten, welche die Ereignisse aller früheren Zeiten in Schatten zu stellen schienen. Es zertrümmerte beinahe plötzlich das damals weit ausgedehnte und mächtige Reich Thsu, machte die übrigen Staaten im Norden des Yang-tse-Kiang seinem Willen dienstbar und drang im Nordosten über Lu siegreich bis Thsi. Diese Erfolge verdankte es hauptsächlich den persönlichen Eigenschaften seiner thatkräftigen Könige Tschü-fan, Yü-tsai, Yü-moei, Liao und Ko-liü, ferner dem Feldherrn Sün-wu, einem Eingebornen von Thsi und U-tse-siü, einem

---

[1]) Bl. 21. l. Z.
[2]) Bl. 21.

geflüchteten Minister von Thsu. Eine falsche Politik, welche von dem Minister Pe-poei gegenüber U-tse-siü geltend gemacht wurde, verwickelte jedoch Fu-tschai, den letzten König von U, in einen gefährlichen Kampf mit dem in seinem Süden gelegenen, neu erstandenen Reiche Yue, dessen grosser König Keu-tsien von der tiefsten Stufe der Erniedrigung endlich dahin gelangte, dass er (473 vor Chr.) U vernichtete und sich in der von dem letzteren bisher nur angestrebten Hegemonie für die Dauer behauptete.

Als Quellen zur Ausarbeitung dieser Geschichte benützte der Verfasser die verschiedenen Theile des Sse-ki, die Bücher über die Häuser Tai-pe von U, Keu-tsien von Yue, Thsu, Lu, Thsi und Tschin, die Lebensbeschreibungen Sün-tse's und U-tse-siü's, zum Theile auch Tso-tschuen und Hu-ngan-kue's Erklärung des Tschün-thsieu. Ausserdem hat der Verfasser das Resultat mancher eigenen Untersuchungen in Bezug auf politische, strategische und geographische Verhältnisse in dieser Abhandlung niedergelegt.

SITZUNG VOM 14. JÄNNER 1857.

Hr. Valentinelli, Bibliothekar der Marciana zu Venedig, übersendet handschriftlich: Catalogus codicum manuscriptorum de rebus Foroiuliensibus ex bibliotheca D. Marci Venetiarum, welche Schrift der historischen Commission zur Prüfung und Verfügung zugewiesen wird.

Gelesen:

Über das Kitâb Jamînî des Abû Naṣr Muḥammad ibn ʿAbd al ǵabbâr al ʿUtbî.

Von Hrn. Dr. Th. Nöldeke.

Es dürfte vielleicht überflüssig scheinen, von einem Werke Nachricht zu geben, über welches sich schon de Sacy in den Notices et extraits (IV, 325 ff.) ausführlich verbreitet hat; allein da de Sacy's Abhandlung über das Kitâb Jamînî fast nur in einer genauen Inhaltsangabe desselben besteht, da er durchaus keine Textauszüge mittheilt und da ihm endlich nur die persische Übersetzung und zwar nur in einer einzigen Handschrift vorlag, so ist es doch wohl nicht unerwünscht, wenn wir, den glücklichen Umstand, dass unter den Schätzen der k. k. Hofbibliothek nicht nur zwei vortreffliche Handschriften des Originalwerkes, sondern auch zwei sehr alte Exemplare der persischen Übersetzung, sowie ein reichhaltiger Commentar sich befinden, benutzend, von Neuem dies im Morgenlande hoch berühmte Werk besprechen und die Beschaffenheit desselben, sowie das Verhältniss der Übersetzung zum Original durch mehrfache längere und kürzere Auszüge deutlicher zu machen suchen.

Von dem Leben des Abû Naṣr Muhammad ibn Abdalǵabbâr al Útbî haben wir nur wenig genauere Nachrichten, welche sich meist in seinem Werke zerstreut finden; er war von vornehmer, wahrscheinlich echt arabischer Herkunft und bekleidete unter Sabuktigîn und Maḥmûd bedeutende Stellen, unter andern die eines صاحب البريد[1]) in Gang Rustâq. Wann er gestorben sei, geht weder aus Ḥâǵǵî Chalfa hervor, noch habe ich sonst darüber eine Angabe gefunden. Seinen Hauptruhm begründete er durch das Werk, welches nach seinem Hauptinhalte, der Erzählung der Thaten des Jamîn addaula va amîn almilla Abû'l Qâsim Maḥmûd ibn Sabuktigîn, des Ġaznaviden, vom Verfasser selbst den Titel الكتاب اليمينى oder auch blos اليمينى [2]) erhalten hat, das jedoch auch häufig einfach als تاريخ العتبى „Geschichtswerk Al Útbî's" angeführt wird. Ehe wir zu einer weiteren Besprechung dieses Buches übergehen, wird es zweckmässig sein, die uns vorliegenden handschriftlichen Quellen etwas genauer zu beschreiben.

1. Handschriften des Originals.

A. Ein Band von 192 Blättern, Breit-Octav, gegen 8 Zoll [3]) hoch, über 5¾ Zoll breit. Deutliches, etwas flüchtiges Naschî. Auf der Seite je 23 Zeilen. Papier weiss. Überschriften roth. Am Rande finden sich, jedoch sehr selten, kurze Glossen. Titel: هذا كتاب تاريخ العتبى. Die

---

[1]) Über diese Stellung spricht sich Útbî's Scholiast so aus: كان فى زمن الخلفاء العباسية فى كل مدينة رجل يقال له صاحب البريد وله وظيفة جزيلة يكتب الى الخليفة كل ما يقع فى تلك المدينة وناحيتها من احوال الحكام والرعايا وحوادث القضايا „In den Zeiten der Abbâsidischen Chalifen war in jeder Stadt ein Mann mit dem Titel صاحب البريد (Postmeister) und grossen Einkünften, der dem Chalifen berichten musste, wie in jener Stadt und in ihrer Umgegend die Zustände der Beamten und der Unterthanen seien und was sonst darin vorfiel." (Genauer organisirt ward dies System später besonders von dem Sulṭân Muḥammad von Dihlî vgl. Ibn Batouta t. III.)

[2]) So nennt er es im Anhange.

[3]) Die Zahlenangaben, sowie einzelne andere Ausdrücke habe ich dem vortrefflichen Flügel'schen Katalog der auf der k. k. Hofbibliothek sich befindenden orientalischen Handschriften entnommen.

Unterschrift lautet: تم الكتاب بعون الملك الوهاب على يد افقر العباد واحوجهم الى فضل مولاه الملك الجليل السيد اسمعيل بن المرحوم الشيخ يوسف الخطيب غفر الله تعالى (1 ولوالديه ولمن كتب له ولوالديه وللمسلمين اجمعين آمين و ذلك ليلة الجمعة فى ثلث من شهر شوال المبارك من شهور سنة ١١٨٥

„Mit der Hilfe des freigebigen Königs (Gottes) vollendete diese Abschrift der von allen Dienern (Gottes) am meisten der Güte seines Herrn, des grossen Königs, bedürftige Saijid Ismâ'îl, Sohn des seligen Predigers Jûsuf; möge Gott ihm und seinen Eltern und Jedem, der für ihn schreibt und dessen Eltern und allen Muslims die Sünden vergeben. Amen! Dies geschah Freitag den 3. des gesegneten Śavvâl's 1185. (9. Januar 1772.)

Bibliotheksnumer: N. F. 207. Numer des Flügel'schen Katalogs: 909.

B. Ein herrlicher Folioband (11¾ Zoll hoch, 6½ Zoll breit) von 370 Blättern. Mit sehr kleinem, aber deutlichen Naschî, zu je 41 Zeilen geschrieben. Papier ganz hellgelb. Einfassung schwarz und golden. Dieser Codex enthält neben dem vollständigen Text den ausführlichen Commentar Al Manînî's, jenen roth, diesen schwarz geschrieben; doch finden sich in dieser Hinsicht bisweilen kleine Versehen. Wo ein Stück des Textes schwarz geschrieben ist, wird der Fehler meist durch einen darüber gesetzten rothen Strich wieder gut gemacht. In der Vorrede sind die Puncte golden. Titel fehlt.

In der Unterschrift gibt der Abschreiber zuerst an, dass er die Copie im Dienste des Âlî Efendi al Murâdî, den er mit vielen schwülstigen Titeln schmückt, vollendet habe; dann heisst es: وكان اتمام ذلك لسبع ليال بقين من شهر ربيع الاول سنة ستين ومائة والف على يدى اضعف الكتاب وافقرهم الى عفو الملك الوهاب مصطفى ابن احمد الحسينى الطرابلسى الحصنى غفر الله له ولوالديه ولجميع المسلمين بجاه خاتم المرسلين صلى الله عليه وعلى آله وصحبه اجمعين آمين

„Dies (d. h. diese Abschrift) ward vollendet am 23. Rabî'al avval 1160 (5. März 1747) von dem niedrigsten, der Verzeihung des freigebigen Königs am meisten bedürftigen Schreiber Muṣṭafâ ibn

1) Aus Versehen hat der Schreiber hier لله ausgelassen.

Aḥmad al Ḥusainî aṭ Ṭarâbulusî al Ḥaṣnî (?), möge Gott ihm und seinen Eltern und allen Muslims verzeihen um der Würde des Siegels der Propheten (Muḥammad's) willen, welches Gott nebst seinen sämmtlichen Angehörigen und Gefährten segnen möge! Amen.

Bibliotheksnumer: Mixt. 333. Flügel's Katalog 910.

Sind diese beiden Handschriften auch ziemlich jung, so müssen sie doch nach guten alten Handschriften abgeschrieben sein; denn sie reichen, wie die unten zu gebenden Auszüge hoffentlich darthun werden, fast völlig hin, einen Text herzustellen, der den Stempel der Ursprünglichkeit an sich trägt. Besonders ist das zweite Exemplar auf gute, durch vielfache Scholiasten bezeugte Texte gegründet; ausserdem führt der Scholiast noch zahlreiche Varianten an, so dass der Kritik hier ein hinlänglicher Stoff vorliegt.

2. Handschriften der persischen Übersetzung.

a) Quartband von 194 Blättern, 9 Zoll hoch, gegen 6¼ Zoll breit. Drei verschiedene Hände.

1. Die älteste. Altes, etwas steifes, aber leserliches Naschî zu je 19 Zeilen. Aufschriften, Stichwörter und Satzpuncte roth. Papier braungelb. Abgeschlossen durch die Unterschrift: وقع الفراغ من تحرير هذا الكتاب فى شهر شعبان المبارك احدى وتسعين وستمائة [1] وسلم تسليماً كثيراً كثيراً برحمتك يارحم الراحمين بفضل الله وبعونه تعالى [2]

„Ganz fertig ward dies Buch geschrieben im gesegneten Monat Śa'bân 691 (Juli/August 1292) [und segne Gott unseren Propheten Muḥammad und seine sämmtlichen Angehörigen] und grüsse ihn viel und sehr! durch deine Gnade, o Gnädigster der Gnädigen! durch Gottes Güt und Hilfe!"

2. Ähnliche Hand; je 15 Zeilen. Papier ähnlich, aber stellenweise röthlich. Sonst wie die erste Hand eingerichtet, von der sie auch im Alter gewiss nur wenig verschieden ist.

3. Flüchtiges, grobes, nicht schönes Naschî. Papier braun. Die diakritischen Puncte welche in den älteren Theilen schon oft fehlen,

---

1) Offenbar ist hier: وصلى الله على نبينا محمد وعلى اله اجمعين oder etwas Ähnliches ausgelassen.

2) Mit rother Tinte ist dann noch einmal وسلم hinzugefügt.

stehen hier sehr sparsam. Die Überschriften und Stichwörter sollten wohl roth geschrieben werden; die Lücken sind aber nicht ausgefüllt.

Übrigens ist der Band aus den drei Händen so zusammengesetzt, dass er keine Lücken enthält.

Die erste Hand umfasst Blatt 1 — 9; 13 — 16; 20 — 25; 30 — 59; 178 — 194; die zweite Blatt 60 — 177; die dritte Blatt 10 — 12; 17 — 19; 26 — 29. Titel ترجمهٔ يمينى عتبى

Bibliotheksnumer Mixt. 384. Flügel's Katalog 912.

b) Octav-Band von 168 Blättern, 8¼ Zoll hoch, 5¾ Zoll breit. Papier braungelb. Naschî von guter, alter, deutlicher Hand zu je 23 Zeilen. Die Einfassung die aber oft fehlt, roth. Überschriften weiss auf Goldgrund. Stichwörter und Puncte zur Verzierung golden. Einzelne Verse, auch in längeren Gedichten, in grossem Tulî geschrieben. Auf den letzten Seiten sind die Verse oft roth. Dies Alles geht aber nur auf den grössten Theil der Handschrift, zu welchem folgende Unterschrift gehört: تمت كتاب ترجمة اليمينى فى العشر الاخر من شهر ربيع الاخر لسنة ست عشرة وسبع مائة والحمد لله حق حمده والصلوة على خير خلقه محمد وآله الطيبين الطاهرين اجمعين „Die Abschrift von der Übersetzung des Jamînî ward fertig in den letzten 10 Tagen des Monats Rabî'al âchir 716 (Mitte Juli 1316); und Lob sei Gott, wie es sich geziemt, und Segen über den Besten seiner Schöpfung Muḥammad und alle seine guten und reinen Angehörigen."

Blatt 2 — 7 ist von moderner, sehr incorrecter Hand in einem sehr deutlichen Naschî geschrieben. Der Schreiber verstand augenscheinlich von dem Texte fast gar nichts. Blatt 1 ist von noch jüngerer Tâlîq-Hand, wahrscheinlich erst in Wien selbst, hinzugeschrieben. Denn es ist blos nach dem betreffenden Stücke der ersten persischen Handschrift, nicht ohne Fehler, copirt.

Der Titel lautet: ترجمهٔ عتبى und تاريخ عتبى بلسان فارسى

Bibliotheksnumer: N. F. 218. Flügel's Katalog 911.

Diese beiden alten Handschriften zeichnen sich in den älteren Theilen (d. h. in der ersten und zweiten Hand von *a* [1]) und der ersten

[1]) Ich werde fortan die Handschriften einfach mit den Buchstaben bezeichnen, unter welchen ich sie oben aufgeführt habe; also *A* bedeutet die arabische Handschrift ohne, *B* die mit Commentar; *a* die älteste, *b* die zweite persische Handschrift.

von *b* durch einige Alterthümlichkeiten der Orthographie aus, welche wir nicht übergehen wollen. Das د wird, nach dem alten Lautgesetze, in persischen Wörtern hinter Vocalen stets aspirirt, d. h. zu ذ. Dies drückt *b* regelmässig aus, *a* meistens; wenn in *a* der Punct über dem د bisweilen fehlt, so ist dies dem schon erwähnten Umstande zuzuschreiben, dass die puncta diacritica überhaupt oft fehlen. Für که finden wir in dem ältesten Theile von *a*, besonders auf den ersten Blättern, sehr oft کی geschrieben, seltener findet sich dies bei *b*. Für das ی, durch welches Wörter welche sich auf ا enden [1]), den status constructus und den status unitatis bilden, steht ـه, welches freilich der Flüchtigkeit der Schreibart wegen oft weggelassen wird. So finden wir آتشخانهاء آن نواحی „Feuertempel jener Gegenden," راههاء دور „weite Wege," بارهاء „mehrere Male" (das بای تنکیر beim Plural [2]). Nur selten hat *b* und die zweite Hand von *a* (nie die erste) die gewöhnliche Schreibart z. B. دریای اخضر

Was sich bei Ḥâǵǵî Chalfa über das Jamînî findet [3]), ist nur um der Besprechung der Commentare willen wichtig. Desshalb wollen wir den Artikel in deutscher Übertragung hieher setzen.

„Das Jamînî über die Geschichte des Jamîn addaula Maḥmûd ibn Sabuktigîn von Abû Naṣr Muḥammad ibn Abd al ǵabbâr al Útbî, dem Dichter, der im Jahre . . . starb. Es beginnt folgendermassen: „Lob sei Gott, der in seinen Zeichen offenbar ist" u. s. w. Er beschrieb in ihm das Leben des Sulṭâns und die Ereignisse von Chârazm [4]) und setzte in dasselbe wunderbare Feinheiten und philologische Floskeln ein. Es ward viel abgeschrieben und commentirt, z. B. vom Śaich Maǵd addîn al Karmânî und von Ṣadr al afâḍil Qâsim ibn Abî Âbd

---

[1]) Ich rede natürlich nicht von solchen Wörtern, welche eigentlich sich auf آی endigen und nur gelegentlich ihr ی wegwerfen. Diese bilden auch in unsern Handschriften die erwähnten Formen stets mit dem wesentlichen ی, z. B. جای آن etc.

[2]) Sehr interessant wäre es, zu erfahren, ob auch bei Wörtern, die auf vocalisches و (nicht ursprüngliches وی) ausgehen, wie etwa z. B. بازو, die besprochenen Formen durch Hamza sich bilden. Ich habe aber kein Beispiel auffinden können.

[3]) Vol. VI, pag. 514 sq.

[4]) Aus dieser ungenügenden Inhaltsangabe, welche noch dazu einen ziemlich unwesentlichen Theil besonders hervorhebt, glaube ich schliessen zu dürfen, dass Ḥâǵǵî Chalfa das Werk selbst nicht genau gekannt hat.

allâh Maḥmûd, der im Jahre 555 starb, und von Tâǵ addîn 'Îsâ ibn Maḥfûẓ, der im Jahre . . . starb, und von Ḥamîd addîn Abû Ábd allâh Maḥmûd ibn Úmaran Naǵâtî an Nîsâbûrî, der im Jahre . . . starb und seinen Commentar „Gärten der Ausgezeichneten und Duftkräuter der Verständigen [1])“ nannte. Er vollendete ihn im Monat Dû 'lḥiǵǵa 704 (جمادى 1305). Sein Anfang lautet: „Lob sei Gott, der wegen des strömenden Glückes zu preisen ist“ u. s. w. Wie er selbst darin angibt, hat er fünf Commentare des Werkes durchgesehen und die Ergebnisse daraus in dem seinigen zusammengestellt, jedoch noch nützliche Zusätze beigegeben. Dann legte er seinen Commentar seinem Lehrer, dem hochgelehrten Qutb addîn aś Śîrâzî vor; der lobte es; darüber ging einige Zeit hin; dann befahl ihm sein Lehrer den Text in den Commentar einzusetzen; das that er und schrieb immer einen Satz des Textes hin und legte dann dessen einzelne Wörter aus bis zur Beendigung des Buches. Dies geschah im Jahre 721 (1321) zu Tabrîz. Er befolgte aber den Befehl übertrieben pünctlich, indem er den Text gar nicht von dem Commentar sonderte und ihn sogar verkürzte. Ins Persische übersetzte das Jamînî Abû 'ṣṣaraf Nâṣiḥ ibn Źafar al Charbâdqânî, der im Jahre . . . starb.“

Da de Sacy über den Inhalt des Werkes ausführlich berichtet, so brauchen wir nur den Inhalt der Theile anzugeben, welche die von ihm benützte Übersetzung auslässt, den der Vorrede und des Anhanges. Weil aber die Vorrede das beste Bild von den Absichten des Verfassers, seiner Stellung zu seiner Zeit und ganz besonders von seiner Schreibart gibt, und weil eine blosse Inhaltsangabe doch nur ein ziemlich dürftiges Bild von derselben geben würde — denn der eigentliche positive Inhalt der Vorrede ist nur gering — so schien es uns passend, lieber dieselbe in ihrer vollständigen Ausdehnung hierher zu setzen und sie so als ersten Auszug zu benützen, wobei wir, wie auch bei den später zu gebenden Auszügen, die ganze varietas lectionum anführen, ausser wo dieselbe rein orthographisch ist.

بسم الله الرحمن الرحيم

الحمد لله الظاهر بآياته الباطن بذاته القريب برحمته البعيد بعزته الكريم بآلائه العظيم بكبريائه القادر فلا يمانع و القاهر فلا ينازع العزيز فلا يضام

---

[1]) بساتين الفضلاء و رياحين العقلاء

والمنيع فلا يرام والمليك الذى له الاقضية والاحكام الذى تفرد بالبقاء وتوحد بالعزّ والسناء واستاثر باحاسن[1] الاسما ودل على قدرته بخلقهم[2] الارض والسماء كان ولا مكان ولا زمان ولا بنيان ولا ملك ولا انسان فاوجد[3] المعدوم ابداعًا واحدث ما لم يكن انشاءً واختراعًا جل وتعالى فيما خلقه عن احتذاء صورة واستدعاء مشورة واقتفاء رسم ومثال وافتقار الى نظر[4] قياس واستدلال ففى كل ما ابدع وصنع وفطر وقدر دليل على انه الواحد بلا شريك ووزير والقادر بلا ظهير ونصير والعالم بلا تبصير وتذكير والحكيم بلا روية وتفكير والحىّ الذى لايموت بيده الملك وهو على كل شئ قدير رفع السماء عبرة للنظار وعلة للظلام والانوار وسببًا للغيوث والامطار وحياة للمحول والفقار ومعاشا للوحوش والاطيار ووضع الارضا مهادًا للابدان وقرارًا للحيوان وفراشا للجنوب والمضاجع وبساطًا للمكاسب ولمنافع وذلولًا لطلاب الرزق وارباب البضائع واشخص الجبال اوتادًا راسية واعلامًا بادية وعيونًا جارية وارحامًا لأجنّة[5] الاعلاق حاوية وجعل البحار مغايض لفضول الانهار ومغاور[6] لسيول الامطار ومراكب لرفائق التجار ومضارب لمصالح الامصار ومناجح الاوطار تحوى من الدرّ والمرجان بتاتًا وتنبع من بين[7] الملح الاجاج عذبًا فراتًا وتقذف للآكلين لحمًا طريا وتحمل للّابسين جواهر[8] وحليًّا

---

1) Der Scholiast führt an, dass in einigen Handschriften بمحاسن sich finde. (Solche Lesearten werde ich von jetzt an mit *c* bezeichnen.)

2) *A*: خلق 3) *B*: فانشأ

4) *A* und *c* schieben hier من ein.

5) *A* لاجنّة, als käme es von لجن her.

6) *N* ومفايض 7) *A* lässt بين aus. 8) *B*. جوهرًا

واستخلف على عمارة عالمه من انتخبهم (1 من خلقه وآثرهم بالهامه ودبرهم باوامره واحكامه وكان اعلم بهم من ملائكته حيث قالوا اتجعل فيها من يفسد فيها ويفسك الدمآء ونحن نسبح بحمدك ونقدس لك قال انى اعلم ما لا تعلمون واقام عليهم مهيمنا من لدنه يهديهم الرشاد ويحذرهم الفساد ويرجيهم الثواب وينذرهم العقاب ولم (2 يقتصر على ما اقامه من الحجة واوضح من المحجة حتى انبعث الانبياء صلوات الله عليهم (3 بالمعجزات الباهرة والدلالات الزاهرة (4 والبينات المتظاهرة داعين الى توحيده ونادبين الى تسبيحه (5 وتمجيده فازاح بهم العلة وازال الشبهة وافاد سكون النفس (6 ونفى خلاج الشكوك واللبس (7 ولم يزل يستحدث من يشاء (8 من خليقته مرسومين بسنن الانبياء ومُثُل من قام بعدهم على مناهجهم (9 من الولاة والامراء حتى انتهت نبوة الخلق الى النبىّ المصطفى الامين المجتبى الابطحى المرتضى (10 محمد صلى الله عليه وسلم (11 فارسله بالحق بشيرًا ونذيرًا وداعيًا الى الله باذنه وسراجًا منيرًا وجعل امته به افضل الامم وكلمتهم اعدل الكلم وملتهم اوسط الملل وقبلتهم اسدّ القبل وسنتهم (12 اقوم السنن وكتابهم اشرف الكتب ووعدهم ان يكونوا يوم العدل والقضاء الفضل شهداء على من يظهر الجحود وينكر الواحد المعبود وقال الله تعالى (13 وهو اصدق القائلين

---

1) *c.* انتجبهم 2) *A* لم ohne و 3) *A.* عليهم السلام 4) الزاهرة fehlt bei *B.*
5) *A*: لتسبيحه 6) *A.* und *c.* النفوس 7) Fehlt bei *A.* 8) Bei *B* fehlt من يشاء
9) *B* منهاجهم; dies muss aber ein reiner Schreibfehler sein, da in den Scholien مناهجهم erklärt wird.
10) *B*: الى زمن النبى المصطفى الاريحى المرتضى الابطحى
11) *B.* fügt hinzu وعلى آله 1 *A* وسننهم
12) *A.* fügt hinzu جدّه

واحكم الحاكمين وكذاك جعلناكم امة وسطاً لتكونوا شهداء على الناس ويكون الرسول عليكم شهيدًا فنسخت بشريعته الشرائع وبصنيعته الصنائع وبدليلة الادلة وببدره الاقمار والاهلة وانتشرت نبوته مسداة بالخلاص ملحمة بالاخلاص معلمة بالتمام مطرزة بالدوام على تعاقب الليالى والايام لم يفرط فيها من شىء يقتضى تماما ويستدعى روية ولحاما قال تعالى جده(1 اليوم اكملت لكم دينكم واتممت عليكم نعمتى ورضيت لكم الاسلام ديناً فاطلق على الدين لفظ الكمال لاستقامته على غاية الاعتدال وانتفائه عن عوارض النقص(2 والاختلال الى ان قبضه الله جل ذكره اليه مشكور السعى والاثر ممدوح النصر والظفر مرضى السمع والبصر محمود العيان والخبر فاستخلف فى امته الثقلين اللذين يحميان الاقدام ان تزل(3 والاحلام ان تضل والقلوب ان تمرض والشكوك ان تعترض فمن تمسك بهما فقد امن(4 العثار وربح اليسار(5 ومن صدف عنهما فقد اساء الاختيار وركب الخسار وارتدف الادبار اولائك الذين اشتروا الضلالة بالهدى فما ربحت تجارتهم وما كانوا مهتدين فصلى الله عليه وعلى اله الناسجين على منواله(6 ما انبلج الليل عن الصباح واقترن العز باطراف الرماح ونادى المنادى بحىّ على الفلاح صلاة تكافىء حسن بلائه وتضاهى سابق غنائه وتقضى فرض طاعته وتقتضى فضل شفاعته وسلم تسليماً وبعد فان الدين والملك توامان فالدين اسّ والملك خارس وما لا خارس له فضائع وما

---

1) A قال الله تعالى 2) c. النقض 3) ان تزل fehlt bei A 4) B امن من
5) c. ربح النار (Nach dem Scholiasten ist dann ربح = كفى) oder زحزح عن النار
6) Die Worte الناسجين الخ finden sich blos bei c

لا اس له فمهدوم و السلطان ظل الله (1 فى ارضه و خليفته على خلقه (2
وامينه على رعايه حقه به تتم السياسة وعليه تستقيم العامّة و الخاصّة (3
و بهيبته ترتفع الحوادث و الفتن و بابالته تنحسم المخاوف و المحن و لولاه
لانحل (4 النظام و تساوى الخاص و العام و شمل الهرج و المرج وعم
الاضطراب و الهيج و آشرأبّت النفوس الى ما فى طبائعها من التباغى
والتباين (5 والتفاضل و التمايز (6 حتى يشغلهم ذلك عما يصلحهم معاشًا
ومعادًا و يقيم اودهم يومًا وغدًا و الى هذا المعنى يلتفت قول عمر بن
الخطاب رضى الله عنه ما يزع السلطان اكثرُ مما يزع القران اذ كان اكثر
الناس يرون ظاهر السياسات فيردعهم خوف المعاقبة و حذار (7 المؤاخذة
عن تنكب الجدد و العدول عن السمت المقتصد و من لنا بمن يستقدى اى
كتاب الله تعالى بفكره و يتدبرها بعقله و يجعل منها لنفسه (8 امامًا يهديه
الى الاصلح و زمامًا يثنيه عن الاقبح فيكون مؤدب نفسه و مقوم ذاته
و رائض اخلاقه وعاداته و معنى عمر رضى الله عنه منتزع من قوله تعالى
لانتم اشد رهبة فى صدورهم من الله ذلك بانهم قوم لا يفقهون فموضوع
السيف للعامة ومجموع القران للخاصة و ان كان الجميع فى معانيه مشتركًا
و باوامره و نواهيه مرتبطًا (9 مشتبكًا غير ان العامى يرى السيف و يرتدع

---

1) *A.* setzt hinzu سبحانه وتعالى

2) *B.* خليقته; aber *c*, wie *A*; und der Scholiast zieht diese Lesart (خلقه) vor als انسب للموازنة; unten, wo dieselbe Redensart noch einmal vorkommt, hat auch *B* خلقه

3) *B.* الخاصّة والعامّة 4) *c.* لاختلّ 5) *c.* والتنابز

6) *A.* und *c.* والتمايز. Dies ist die zu التنابز passende Lesart, obgleich *A* تباين hat.

7) *B.* حذر aus Versehen, da der Scholiast حذار erklärt.

8) *B.* لنفسه منها 9) Fehlt bei B.

و هلمّ جرًّا الى ان ملك خراسان باسرها و زاولستان[1] عن اخرها و بلاد
يم روز بحذافيرها و جبال الغور على حصانتها و دوخ السند فاستباحها
و غزا الملتان و اجتاحها[2] و توغل الهند عودًا على بدء فنكا جراحها و اذل
قاحها و جاس مغانيها و رباعها و افتتح صياصيها و قلاعها واقام عن بيوت
لاصنام مساجد الاسلام وعن مشاهد[3] البهتان معاهد التوحيد والايمان
صارت الابطال[4] تهدّد فى بطالتها باقد امه و تفزع باقبال الويته واعلامه
ظل اندبالهم و جيبالهم وكماتهم و ابطالهم كما قال اشجع السلى

☆ وعلى عدوّك يابن عمّ محمد رصدان ضوء الصبح والاظلام ☆
☆ فاذا تنبه رعته و اذا هـدا سلّت عليه سيوفك الاحلام ☆

و حاز[5] الله له من البسطة فى العلم والحلم[6] والهيبة بالاسم والجسم
و الظفر باحابيش الاعداء فى وقائع يعز صبر النفوس على امثالها و تكاد
لارض تمور من اهوالها ما لم يسمع بمثله حيز[7] لاحد من الملوك الاعن
ساطير الاولين اريد بها التهويل و التطويل و التغريب و التعجيب[8]
دون الحقيقة التى شهد بها العيان و تقوم عليها البيان والبرهان[9] ولو نشرت

---

1) c. والشتان

2) Der Satz وغزا الخ fehlt bei A.

3) B. مشاهدة, aber wohl blos aus Versehen, da der Scholiast مشاهد erklärt.

4) B. الاطفال

5) A. und c. خار, c. auch خاز

6) B. الحلم والعلم

7) A. خيز, c. خير und خبر

8) B. التطويل و التهويل و التعجيب و التقريب. Letzteres Wort erklärt der Scholiast durch: تقريب ما يُستبعد

9) A. blos البرهان

صحائف الدول الاسلامية وايام الملة الحنيفية لكانت دولته غرة تلك الدول ومساعيه فيها طراز تلك الحلل اذ لم يقتنِ احد من سلف (1 الملوك من غُرّ المآثر وزهر المناقب والمفاخر ما اقتناه هو بنفسه وابيه وآثاره ومساعيه ولما حاز الله له كرائم الخصال ووفاه طِبع الكمال فى معانى الكمال (2 سياسةً ازرت بازدشير فى زمانه والمنصور بسلطانه وهيبة خفت لها جنادب الليالى النائمة وخمدت (3 عليها عيون الاراقم العارمة وعدلاً ضم (4 بين الضدين حتى النار الى الماء والف بين الذئاب الطلس والشاء فكُفيت الانياب شبا الاطراف والقرون صلابة الاجواف ولما كان (5 ايامه مشغولة بمرّ السياسة عن ثمر الدراسة وبفرض السيادة عن نقل الاستفادة لطف (6 الله (7 له باولاد كالنجوم الزواهر بل الليوث الخوادر بل السيوف البواتر بل العقبان الكواسر (8 من لم ترمق الالحاظ اشخاصًا توازيهم فخامة وجلالاً ووسامة وجمالاً وسعادة واقبالاً وسماحة وافضالاً وعلومًا وآدابًا ولفظًا وكتابًا وحفظًا وحسابًا واخلاقًا مرة وعذابًا نعم ومضاءً وشجاعة واباءً وسيادة وعلاءً ونجابة ورئاسة وجلالة ونفاسة واباة وسياسة واسامة وحراسة وفروسية (9 وفراسة (10 فجمع الله له تمام السعادة وقصر عليه ادوات السيادة فما زال يربيهم فى حضن الحدب ويصنعهم

---

1) Fehlt bei *A*. 2) فى معانى الكمال fehlt bei *B*. 3) *A*. جهدت 4) Fehlt bei *A*.

5) *c*. *A*. und *B*. ohne لما 6) *c*. الى ان لطف 7) *A*. fügt سبحانه hinzu.

8) Hier hat *c*. einen Zusatz, der vielleicht später dem Mas'ûd zu Ehren, als dieser König geworden war, in ein Exemplar eingeschoben ist: يقدمهم الامير الاجل السيد ابو سعيد مسعود بن يمين الدولة وامين الملة اطال الله بقاءه من لم ترمق الخ Dann im Folgenden die Pronomina immer im Singularis.

9) *c*. فروسة

10) Die ganze Stelle von نعم ومضاءً bis وفراسة fehlt bei *A*.

فى مضمار الادب و يروضهم بين الكتائب و الكتاب حتى تجافى حجاب الملك منهم عن شموس الانام و بدور الظلام و بحور الكرام و ليوث الزحام و حدود الحسام و فرائد النظام و زبد الليالى و الايام فاشرأبت اليهم الآمال و الهمم و تباهت بهم الدواة و القلم كذلك يصنع الله لعباده فى كل زمان و يلطف لذوى العلوم فى جنب كل سلطان (1 و قيض (2 الشيخ الجليل شمس الكفآءة ابا القاسم احمد (3 بن الحسن لوزارته و تدبر امور مملكته من ذخره الله لزمان صادف فترة من احرار الرجال و ابناء الفعال فلم يطبع مثله على غراره و لم يصنع (4 شرواه فى مضماره سجاحة شيم و رجاحة كرم و سماحة كف و فصاحة قلم و همة ترى الدنيا هباءةً منثورة (5 بين اجوائها الثائرة بل نقطة موهومة من نقط الدائرة و غدت سدته ميقاتاً للفضل و لاهليه و سوقًا للادب و منتحليه تجلب اليها بضاعات الفضائل بين منظوم و منثور و مختوم و منشور و قد صنف طبقات الادباء و الكتاب تصانيف فى ذكر ايامهم و تصاريف احوال الزمان بهم بحسب قوتهم فى البيان و سهمتهم من بلاغة الخاطر و البنان حتى ان ابا اسحاق ابراهيم بن هلال الصابى عمل كتابه المعروف بالتاجى فى اخبار الديلم موشى بحبر الفاظه الساحرة و مغشى بحلل معانيه الزاهرة فحل عقد البيان بماقيده و بيض وجه البلاغة فيما سوّده فان (6 تكن دولة تقتضى اثبات محاسنها بالتخليد و تقييد مآثرها للتابيد (7 فهذه هى التى تقتضى الادباء ان يخلدوا بتقرير معاليها كلامهم و يحلوا بتحرير مساعيها (8 اقلامهم فلو (9 ادركها الماضون من

---

1) Auch diese ganze Stelle von فما زال يربيهم bis hierher fehlt bei *A.*

2) *c.* و وافق ذلك و زارة الخ

3) Fehlt bei *B.* 4) *A.* und *c.* يصنع 5) Fehlt bei *B.* 6) *A.* وان 7) *B.* بالتابيد

8) *B.* مسايها 9) *A.* ولو

ارباب التصانيف لودوا لوكانت الفاظهم عن غيرها معزولة والى ذكر محاسنها منقولة ولحدثتهم انفسهم بان يعتذروا اعتذار ابى نواس بقوله

☆ اذا نحن اثنينا عليك بصالح فانت كما نثنى وفوق الذى نثنى ☆
☆ واذ جرت الالفاظ يومًا بمدحة لغيرك انسانًا فانت الذى نعنى ☆

وقد كنت اقدر ان بعض صنائع هذه الدولة ممن له حظ فى الصناعة وتوجه فى طرق البلاغة يرتاح لتقييد اخبارها وجمع كتاب فى تصاريف احوالها واطوارها من لدن قام الامير الماضى انار الله مضجعه (1 اميرًا الى ان احلى الامير (2 ابا على محمد بن محمد بن ابراهيم بن سيمجور عن خراسان كسيرًا وحصله من بعد فى يده اسيرًا وولى امورها سياسة وتدبيرًا وما تقدر له فى اثناء ذلك كله من اغاثة (3 الامير الرضى ابى القاسم نوح بن منصور ونصرته واستجابة ما لطف اليه من دعوة والمدافعة عن بيته وخطته واستبقاء ما فضل عن (4 ذؤبان الترك من ولايته وكفهم بترغيبه وترهيبه عن ازالة حشمته واستباحة ما سلم عليهم (5 من نعمته محافظة على حقوق سلفه الاولى (6 طالما صنعوا الصنائع واودعوا الودائع وبثوا العوارف والرغائب وانفقوا الاموال والحرائب حتى كنزوا المحامد والمراتب (7 وعرفوا للحرمات اقدارها وحفظوا على البيوتات استارها وقضوا لنفوس المنقطعين اليهم اوطارها الى ان ورث السلطان المؤيد يمين الدولة وامين الملة مكانه فخلفه فى ترتيب الامور وتدبير

---

1) B. برهانه 2) Fehlt bei B. 3) A. und c. اعانة

4) c. واستبقا ما فصل ohne عن Nach dem Scholiasten ist فضل, das sich auch bei dieser Leseart findet, in diesem Falle ein blosser Schreibfehler.

5) c. لهم und عليه 6) c. الذين (erklärende Leseart.) 7) B. والمناقب

الجمهور(1 وتالف الاخوة والاقارب واستمالة القلوب ببذل الرغائب الى ان استقل (2 به سرير الملك وتناهضت ولاة الاطراف الى بيعته سراعًا فوجدتهم قد عولوا فى معانيها على ما سار فى اكناف الحضرة (3 من الاشعار الفارسية لازدحام شعرائها على بابه الرفيع بقصائدهم التى غبروا بها ديباجة الروذكى وصنعة الخسروى والدقيقى (4 ولعمرى انها كافية شافية ومن وراء الاقناع والاشباع (5 آتية ولاكنها دواجن خراسان لاتعرف عن ديارها ارتحالا ولا تالف غير اقطارها مجالًا فاقتضانى ما اسلفته فى هذا البيت الرفيع من خدمة وتعرفته ايام الامير الماضى قدس الله وجهه (6 من بركة اصطناع ونعمة ان امتع اهل العراق بكتاب فى هذا الباب عربى اللسان كتابى (7 البيان يتخذونه سميرا على السهر وانيسًا فى المقام والسفر ويعرفون به عجائب ايات الله (8 فى تبديل الابدال وتقلب الامور من حال الى حال مبتدئًا بذكر الامير الماضى اكرم الله مآبه واجزل نوابه (9 من حيث نشأت بيعته وتفرعت دوحته الى ان استعان به الامير ابو القاسم نوح بن منصور برد الله مضجعه فى تلافى دولته والانتقام له من ابى على ابن سيمجور حيث نزع يده من طاعته واستجره بخفى مسئلته عن دار اقامته لكفاية ما دهاه من امره وامر من طالعه من التبرك على جفونه واطمعه برسائله ووسائله فى تورد ممكنه وما جرى على يده من الفتوحات (10

(1 Hdschr. الامور وتدبير الجمهور fehlt bei A.

(2 Hdschr. und A. استقر ... und استقر واستقل

(3 Hdschr. und A. الحضر (4 Hdschr. والدقيقى (5 Hdschr. الاشباع والاقناع (6 Hdschr. انار الله

(7 Hdschr. برهانه (8 Hdschr. الكتابى (9 Hdschr. fügt hinzu نعمى (10 Hdschr. واجزل نوابه fehlt bei A.

(11 Hdschr. الفتوح

المأثورة و المقامات المشهورة و متبعًا ذلك بلو احقه من وقائع السلطان الاجل
يمين الدولة و امين الملة فى الهند والترك والخلج و ما اتيح له فيها من النصر
و الفلج و ما يتصل بها من اخباره و اخبار ولاة الاطراف فى جواره و الله
ولىّ المعونة على درك المنشود و اصابة الغرض المقصود

„Lob [1]) sei Gott der da ist offenbar in seinen Zeichen, verborgen in seinem Wesen, nahe in seinem Erbarmen, unerreichbar in seiner Macht, herrlich in seinen Wohlthaten, gross in seiner Majestät, mächtig, so dass er nicht zurückzuhalten, siegreich, so dass er nicht zu bestreiten, stark, so dass er nicht zu beschädigen, geschützt, so dass er nicht zu erreichen ist, dem Könige welchem die Urtheile und Aussprüche gehören, der allein dauernd und einzig mächtig und ruhmvoll ist, der sich die schönsten Namen auswählte [2]) und durch die Schöpfung des Himmels und der Erde seine Macht darthat; er war, als weder Ort, noch Zeit, noch Gebäude, noch Engel war; dann rief er schöpferisch das nicht Seiende ins Dasein und schuf, was nicht bestand, belebend und hervorbringend, hoch erhaben darüber, dass er einem Muster nachgeahmt und einen Rath berufen und ein Vorbild oder Modell benutzt hätte! oder dass er Überlegung und Berechnung nöthig gehabt hätte! So liegt in Allem was er schuf und machte und hervorbrachte und bereitete, ein Fingerzeig darauf, dass er ist der Einige der nicht Genossen und Gehilfen, der Mächtige der nicht Beistand und Helfer, der Allwissende der nicht Erklärung und Verdeutlichung, der Allweise der nicht Besichtigung und Überlegung nöthig hat, der Lebendige der nicht stirbt. In seiner Hand ist die Herrschaft, da er über Alles mächtig ist. Er erhob den Himmel zum Beispiele für die Lebenden und zur Ursache für Finsterniss und Licht und zum Grunde für mannigfache Regengüsse und zum Leben für dürre und wüste Länder und zur Ernährung des Wildes und der Vögel und stellte die Erde fest als Teppich für die Leiber [3]) und festen Ort für die Thiere und Lagerdecke für die Seiten [4]) der

---

[1]) Ich habe in der Übersetzung hauptsächlich nach Deutlichkeit bei möglichster Wörtlichkeit gestrebt. Dass ich das Reimgeklingel und die mannigfachen Wortspiele nicht wiedergegeben habe, wird man nicht tadeln.

[2]) Vgl. Qorân Sûr. 59, 24. [3]) Vgl. Sûr. 78, 6. [4]) Vgl. Sûr. 2, 20.

Schlafenden und als weiten Raum für Gewinn und Verdienst und als geduldiges Lastthier [1]) für die, so da Lebensunterhalt suchen und für die Kaufleute; und hob die Berge empor als feste Zeltpflöcke [2]) und deutliche Zeichen und Orte für fliessende Quellen und Mutterleiber, welche die Embryonen der Schätze enthalten; und machte die Meere zum Orte, wohin der Überfluss der Ströme sich ergiesst und der strömende Regen fliesst, wo der Kaufleute Scharen fahren und wo man reist zum Vortheil der Städte und zur Erlangung der Bedürfnisse; welche Vorrath von Perlen und Korallen enthalten und sowohl bittersalziges wie lieblich-süsses Wasser hervorquellen lassen [3]) und für die Essenden frisches Fleisch auswerfen [4]) und für die sich Bekleidenden Edelsteine und Schmuck in sich tragen.

Gott aber machte zu seinen Stellvertretern für die Bewohnung der Welt die welche er auswählte von seiner Schöpfung und durch seine Eingebung auszeichnete und durch seine Gebote und Verordnungen leitete und die er besser kannte als die Engel, da sie sprachen: „Wirst Du auf sie (die Erde) Jemand stellen, der auf ihr Verderben anrichten und Blut vergiessen wird? während wir Dein Lob verkünden und Dir „heilig"! zurufen"; er aber sprach: „ich weiss, was Ihr nicht wisst" [5]); und er stellte über sie einen Beschützer aus seiner Nähe [6]), dass er sie den rechten Pfad leite und das Verderben fürchten, den Lohn aber hoffen lasse und sie warne vor der Strafe und er beschränkte sich nicht auf die (in der Natur) aufgestellten Beweise und die offenbar gezeigte Strasse, sondern er sandte selbst die Propheten die Gott segne, mit den deutlichen Wundern und den klaren Zeichen und den offenbaren Beweisen, herbeirufend zur Anerkennung der Einheit Gottes, aufrufend zu seiner Verehrung und Verherrlichung; so vernichtete Gott durch sie jeden Vorwand (der Unwissenheit) und hob den Zweifel auf und gab den Seelen Ruhe und verbannte das Schwanken der Unsicherheit und Ungewissheit und immerfort sandte der aufs Neue, wen er wollte von seinen

---

[1]) Vgl. Sûr. 67, 15. Die Erde wird mit einem geduldigen Lastthier verglichen, dessen Rücken jede schwere Behandlung erträgt.

[2]) Vgl. Sûr. 78, 6.

[3]) Vgl. Sûr. 35, 13; 25, 55 etc.

[4]) Vgl. Sûr. 35, 13.

[5]) Sûr. 2, 28; vgl. 15, 28 sqq., 17, 63 sqq. etc.

[6]) Den Verstand. (Schol.)

Geschöpfen, beauftragt mit den Satzungen der Propheten und den Vorbildern für die Fürsten und Herrscher, welche nach ihnen auf ihrem Wege gerade standen, bis zuletzt das Prophetenthum der Schöpfung kam an den erwählten Propheten, den erkornen Wahrhaftigen, den hochbegünstigten Abṭaḥiten [1]) Muḥammad, den Gott segne und grüsse; den sandte Gott mit der Wahrheit als Freudenboten und Warner, als Rufer zu Gott mit seiner Erlaubniss und als erhellendes Licht und machte seine Gemeine durch ihn zur vorzüglichsten und ihre Lehre zur wahrsten und ihre Religion zur gemässigtsten [2]) und ihre Gebetsrichtung zur richtigsten und ihr Gesetz zum gerechtesten und ihr Buch zum erhabensten und versprach ihnen, dass sie am Tage der Gerechtigkeit und des herrlichen Gerichtes wider die zeugen sollten, die da leugnen und den Einzigen, Verehrungswürdigen nicht anerkennen würden. Denn Gott der Höchste der doch am wahrsten redet und am gerechtesten urtheilt, sagt: „Und also haben wir Euch zu einer in der Mitte stehenden Gemeine gemacht, damit Ihr über die Menschen zeuget und der Prophet über Euch zeuge“ [3]). So wurden durch sein Gesetz die anderen Gesetze und durch seine Handlungsweise alle anderen Handlungsweisen, durch seinen Beweis alle anderen Beweise und durch seinen Vollmond die Halb- und Neumonde aufgehoben; und seine Prophetie breitete sich aus, als Grundfaden Reinheit, als Einschlag reines Handeln habend, gezeichnet mit Vollkommenheit, gestickt mit ewiger Dauer, so lange Nacht und Tag auf einander folgen; nicht ward darin Etwas übersehen, das der Vervollkommnung bedürfte oder Ausbesserung und Heilung erforderte. Gott sprach: „Heute habe ich Eure Religion vollendet und meine Gnade über Euch vollgemacht und Euch huldreich den Islâm zur Religion gegeben“ [4]); so nannte er also die Religion ausdrücklich vollendet, weil sie ganz und gar gerade dasteht und von den Accidentien der Mangelhaftigkeit und Verwirrung frei ist. Endlich nahm ihn der hochzupreisende Gott zu sich, indem ihm Dank für seinen Eifer und seine Nachwirkung und Ruhm für seine Siege und Erfolge

---

[1]) الأبطح ist eine Gegend in Makka.

[2]) Der Islâm ist weder zu streng, noch zu mild, sondern اوسط (Schol.)

[3]) Sûr. 2, 137.

[4]) Sûr. 5, 5.

gebührt, liebenswürdig für Ohr und Auge, glorreich für Augenzeugenschaft und Kunde; und er hinterliess die beiden Schätze [1]) welche die Füsse vor Fehltritten, die Geister vor Irrthum, die Herzen vor schlimmen Gelüsten [2]) bewahren und die Zweifel gar nicht aufkommen lassen sollten; wer nun diese beiden festhält, ist vor Anstoss sicher gestellt und gewinnt das Heil; wer aber von ihnen abweicht, der hat eine schlimme Wahl getroffen und ist ins Unglück getreten und hat sich abgewendet [3]), „diese sind es, welche den Irrthum gegen die rechte Leitung eingetauscht haben; ihr Handel hat keinen Gewinn gebracht und sie waren nicht wohlgeleitet“ [4]). So segne Gott den Propheten und seine Angehörigen die nach seiner Weise handelten, so lange die Nacht vor dem Morgen sich aufhellt und Kraft in den Lanzenspitzen sitzt und der Gebetsrufer ruft: „wohlauf zum Heile!“; segne er ihn mit einem Segen, der seinen schönen Erlebnissen entspreche und seiner früheren Hoheit gemäss sei und (für uns die wir diesen Wunsch aussprechen) [5]) den von ihm befohlenen Gehorsam bekräftige und seine herrliche Fürbitte zur Folge habe und grüsse ihn.

Um nach diesem Vorwort weiter zu gehen, so sind Religion und Herrschaft Zwillingsgeschwister: denn die Religion ist der Grund und die Herrschaft der Hüter; was aber ohne Hüter ist, geht unter, und was ohne Grund ist, wird zerstört. Der Herrscher aber ist Gottes Schatten in seinem Lande und sein Stellvertreter in seiner Schöpfung und als sein Vertrauter mit der Beaufsichtigung seines Rechts beauftragt; durch ihn steht fest und auf ihn stützt sich vornehm und gering und durch seinen Schrecken verschwinden die Neuerungen und Empörungen und durch seine Lenkung werden die Schrecknisse und Unglücksfälle vernichtet und ohne ihn würde die Ordnung sich auflösen und die Vornehmen und Geringen gleich werden und Mord und

---

[1]) الثقلان in diesem Sinne ist wohl Qorân und Sunna; sonst gibt der Scholiast noch folgende Erklärungen an: der Qorân und des Propheten Nachkommenschaft; Abû bakr und ʿumar; der Qorân und das Schwert.

[2]) Eigentl. Krankheit nach einem in den späteren Sûren sehr häufiger Ausdruck.

[3]) Wörtlich: ist aufs Unglück (als Lastthier) gestiegen und hat sich als zweiter Reiter aufs Abwenden gesetzt.

[4]) Sûr. 2, 15.

[5]) Eine derartige Ergänzung ist, wie der Scholiast richtig einsieht, die einzige Weise, in diesen Satz Licht zu bringen. Ältere Scholiasten hatten andere Ergänzungen die nicht zu billigen sind.

Unheil um sich greifen und Verwirrung und Aufregung allgemein werden und die Seelen zu ihrem natürlichen Hang zum Hader und Streit und Zank und Betrug sich wenden, so dass sie davor gänzlich das versäumten, das ihrem jetzigen und künftigen Leben frommt und heute und morgen [1]) ihre Krümmung gerade macht; und hierauf bezieht sich der Ausspruch des Úmar ibn al Chaṭṭâb, dem Gott gnädig sei: „die Regierung hält mehr Menschen zurück als der Qorân!" denn die Meisten sehen auf die äussere Regierungsform, und die Furcht vor Strafe und die Angst vor Vergeltung hält sie zurück, dass sie von der Oberfläche der Erde sich entfernen und vom geraden Pfade ablenken; doch wer bringt uns Jemand der die Verse des göttlichen Buches in seinem Gedanken zur Vorschrift macht und in seinem Verstande sie bedenkt und sie sich zur Richtschnur macht, die ihn zum Besten leitet und zum Zügel der ihn vom Schlimmsten abwendet, so dass er in seiner Seele gebildet und in seinem Wesen gerade und in seinen Eigenschaften und Sitten wohl eingelernt werde? Diese Ansicht Úmar's, dem Gott gnädig sei, ist aber hergenommen aus Gottes Wort: „wahrlich Ihr erschreckt sie in ihrer Brust mehr als Gott, das kommt daher, weil sie unverständige Leute sind" [2]); denn das aufgestellte Schwert ist für den grossen Haufen, aber der gesammte Qorân für die Hochstehenden, wenn auch Alle in ihren Ansichten übereinstimmen und an seine Gebote und Verbote sich binden; jedoch der gemeine Mann sieht das Schwert und erschrickt, der Hochstehende aber sieht die Wahrheit und folgt ihr; und ein Unterschied ist zwischen dem der sich durch etwas Anderes, als die Wahrheit leiten und zwingen und dem der sich durch das Licht seines Herrn läutern und bilden lässt.

Sehr ungewiss war ich früher über den Sinn des göttlichen Wortes: „Wir haben unsere Gesandten gesandt mit den deutlichen Beweisen und haben mit ihnen die Schrift und die Wage herabgesandt, auf dass der Mensch mit der Gerechtigkeit feststehe, und haben das Eisen herabgesandt, in welchem grosse Kraft und viel Nutzen für den Menschen liegt, und damit Gott wisse, wer ihm und seinem Gesandten im Verborgenen beisteht; wahrlich, Gott ist stark und mächtig"! [3]) Denn ich wusste nicht, wie Gott die Schrift und die

[1]) Jetzt und künftig, in diesem und jenem Leben.
[2]) Sûr. 59, 13.
[3]) Sûr. 57, 25.

Wage und das Eisen zusammenstellen konnte, da ihr Äusseres doch ohne alle Verwandtschaft ist und sie, wenn man nicht genau überlegt, von Allem was Ähnlichkeit und gleiches Geschlecht bewirkt, fern sind, und ich befragte darüber eine Menge von den angesehensten Gelehrten, die als Qorânausleger berühmt sind und deren Predigten unter den Gelehrten Ruf haben; doch erlangte ich von ihnen keine Antwort welche den Zweifel stillte, die Brust heilte und den Durst befriedigte, bis ich endlich selbst nachdachte und reiflich überlegte; da fand ich, dass die Schrift als Kanon des wahren Glaubens und Richtschnur der religiösen Entscheidungen die richtigen Wege klar macht und alle Pflichten darlegt und das Beste für Leib und Seele enthält und alle Entscheidungen und Bestimmungen umfasst, indem durch die Schrift der Streit und die Beleidigung abgewehrt und Zank und Feindschaft aufgehoben und gegenseitige Gerechtigkeit und Ehrlichkeit in der Vertheilung der Güter anbefohlen werden, welche den Menschen aus dem Umschwunge des Himmels und der Öffnung der Erde [1]) entspringen, damit, was daraus für die angeredeten Menschen hervorgeht, darnach eingerichtet werde, wie man des Erwerbes werth ist ohne Gewalt und Zwang; man bedarf aber, indem man das Leben durch die Nahrungsmittel erhält, neben der gebotenen Billigkeit auch der Anwendung eines Werkzeuges der Gerechtigkeit, damit dadurch der gegenseitige Verkehr von Statten gehe und Gerechtigkeit und Billigkeit unter einander allgemein werde; da gab nun Gott den Menschen ein, das Werkzeug, nämlich die Wage, zum Handel und Wandel anzuwenden, damit sie sich nicht durch Zwietracht darüber Unrecht thun und ins Elend gerathen, da sie kein geordnetes Leben hätten, wenn Einer frei dem Andern Unrecht thun könnte; und darauf geht Gottes Wort: „Und den Himmel hat er hoch gemacht und die Wage hat er aufgestellt, damit Ihr nicht über die Wage irrt; gebt also richtiges Gewicht und vermindert die Wage nicht“ [2]). Das heisst, dass Gott den Himmel zur Ursache für Lebensbedürfnisse und Nahrungsmittel von allerlei Getreide und Pflanzen machte; die Lebensmittel aber, welche Gott seinen Dienern aus ihm (dem Himmel) hervorbringt, und der Unterhalt ihres Daseins muss nothwendig nach gerechter Weise ohne Betrug vertheilt werden; das gelingt aber

---

[1]) Vgl. Sûr. 86, 11, 12.
[2]) Sûr. 55, 6 sqq.

nur durch dies Werkzeug, das dort erwähnt wird. Darum machte Gott auf den in dasselbe gelegten grossen Nutzen aufmerksam durch die Wiederholung seiner Erwähnung und seines Sinnes. Was nun voranging betraf die Bedeutung der Schrift und der Wage; sodann ist bekannt, dass der gemeine Mann nicht anders im Gehorsam gegen die Schrift welche die göttlichen Gebote enthält, und gegen das Werkzeug das zum billigen Handeln unter einander aufgestellt ist, erhalten und dass die Welt nicht anders gezwungen wird, sich nach den Entscheidungen dieser beiden stets zu richten, als durchs Schwert, welches der Beweis Gottes wider den ist, der leugnet und widerspänstig ist und in die allgemeine Huldigung nicht mit einstimmt, da es der Blitz seiner Stärke, der Funke seiner Rache, die Kohle seiner Strafe, die Spitze seiner Vergeltung ist. Dies Schwert nun ist das Eisen dem Gott starke Kraft zuschreibt, worauf er in kurzem Worte [1]) mannigfach verzweigte, vielfach sich berührende, fest aufgehende, am Anfang und Ende richtige Sätze zusammenfasst. So geht aus dieser Auslegung die Bedeutung des Verses hervor und es ist klar, dass der Herrscher der Stellvertreter Gottes in seiner Schöpfung, der als sein Vertrauter mit der Beaufsichtigung seines Rechtes Beauftragte ist, weil ihn Gott mit seinem Schwerte umgürtete und ihm auf der Erde Macht gab und den Fürsten die Bestimmung machte, dass der glücklich, ruhmvoll und bei Gott geehrt und angesehen sein solle, der sich so viel als möglich um den Sieg der Religion und die Beschützung des Ei's [2]) des Islâms und der Muslims bemühte und der die Feinde, welche von seinem Gesetze abweichen und seine Gebote und Satzungen übertreten, mit seiner eigenen Person und seinem Vermögen, mit seinen Verwandten und seinen Mannen so bekämpft, dass er die Beklemmung der Brust möglichst aufhebt und heilt.

Nun wissen aber die Söhne der Wüste und der festen Wohnung, die Kinder der Stadt und des Zelts von da an, wo der Tag [3]) seine Flügel ausbreitet bis dahin, wo er sie, am westlichen Horizont angelangt, zusammenzieht, dass das Banner des Islâms nie beschattete einen

---

[1]) Gemeint sind die Schlussworte des besprochenen Verses. (Schol.)

[2]) Ein ziemlich häufiges Bild das von dem seine Eier vertheidigenden Vogel hergenommen ist.

[3]) Der Scholiast gibt dem Worte غد hier die Bedeutung „Sonne". „Morgen" kann es allerdings unmöglich heissen.

Fürsten, durch eigene Erwerbung und durch Ererbung, von Natur und durch Aneignung begabt mit besserem Glauben und richtigerem Wissen, ausgedehnterer Kenntniss und sanfterem Gemüth, richtigerem Lebenswandel und reineren Gedanken, vollerer Treue und allgemeinerer Freigebigkeit, höherer Bescheidenheit und mächtigerer Stärke, grösserer Kraft und erhabenerem Ruhme, herrlicherer Herrschaft und Regierung und folgsameren Gehilfen und Genossen und furchtbarerem Schwert und Speer, grösserer Macht zum Schutz des Islâms und der Seinigen und zur Vertreibung des Götzendienstes und seiner Anhänger, feindlichern Sinns gegen das Eitle und die, so ihm folgen, als den Fürsten, den Saijid, den von Gott beschützten König Jamîn ad daula va amîn al milla Abû'l Qâsim Maḥmûd ibn Nâṣir addîn Abî Manṣûr Sabuktigîn. Er eroberte den Ost mit beiden Seiten und die Brust der Welt nebst den beiden Armen, da die vierte Zone [1]) mit den ihr zunächst liegenden Theilen der dritten und fünften in den Besitz seiner Macht festgeordnet liegt, und diese weiten Reiche und ausgedehnten Lande in der Hand seines Besitzes sich befinden und ihre Fürsten und jene die königliche Titel führen, unter seinem Schutz stehen und ihm Tribut zahlen, und sie sich schützen vor den Unfällen der Zeiten durch seiner Herrschaft und Obhut Schatten, und die Könige trotz ihrer Entfernung seiner Macht huldigen und vor seinem weit sich verbreitenden Schrecken zittern und trotz der weiten Trennung der Wohnsitze und der Schwierigkeit des Weges in Höhen und Tiefen vor seinem plötzlichen Einherziehen sich fürchten, und die Inder und Römer (Byzantiner) bei Erwähnung seines Namens sich unter ihren Kleidern verstecken und schaudern, wenn der Wind von seinem Lande herweht. Sobald er, dessen Herrschaft Gott dauernd erhalte! die Wiege verliess und die Brust nicht mehr sog und von seiner Zunge der Knoten der Rede sich löste und er, statt zu winken, deutlich reden konnte [2]), war seine Zunge stets mit Andacht und Qorânlesen beschäftigt, sein Geist mit Schwert und Speer befreundet, sein Sinn auf die höchsten Dinge gewandt, seine Wünsche an die Lenkung des Volkes geknüpft, sein Spielen mit den Altersgenossen Ernst und sein Ernst forderte zur Anstrengung auf, indem er schmerzlich empfand, was er nicht wusste,

---

[1]) In welcher Churâsân liegt (Schob).

[2]) Die andere Leseart gibt den künstlicheren Sinn: „und ihm (zum Verständniss) nur ein blosser Wink gegeben zu werden braucht ohne weite Auseinandersetzung."

bis er es gänzlich erkannt hatte, und indem er bedauerte, was rauh war, bis er es mit Gewalt und Kraft geebnet hatte. Der verstorbene Fürst, dessen Beweis Gott klar mache! sah die Welt nur mit seinem Auge und hörte nur mit seinem Ohre, sprach nur mit seiner Zunge und fand durch ihn den Geschmack des Lebens süss und in seiner Nähe den Duft der Luft lieblich; und er suchte die Schlösser der Dinge durch seine Rechte zu öffnen und die Folgen der Ereignisse durch seinen Namen [1]) löblich zu machen. Und immerfort lag er in seinem Schosse, bis ihn der Verstand der Mannbarkeit und die Einsicht der Reife aus demselben herabnahm; aber beständig stieg er in von ihm ertheilten Gunst- und Ehrenbezeugungen, Provinzen und Lehen, von einer Stufe zu einer andern, an Rang höhern, an Ansehn erhabeneren, bis er zum Oberbefehlshaber der Heere und Truppen in Churâsân ernannt ward und so zu einer Würde kam, nach der die Führer der Männer und die Leiter der Helden immer sich gedrängt hatten, die aber Wenige erlangten, deren Ruhm sich weit ausbreitete und von deren Glanz und Macht, Klugheit und List, Majestät und Erhabenheit, Würde und Reichthum die Karavanen von Churâsân und Irâq sich unterhielten. Und dies geschah trotz der Jugend seiner Jahre und der Frische seines Zweiges und des Anfangs seiner Sache und des Blühens seiner Jugend und seines Lebens.

„Er lenkte die Rosse, 15 Jahr alt, während seine Altersgenossen noch allerlei Geschäfte trieben."

„Sie hielten ihre Bestrebungen noch darnieder, während ihn der königliche Eifer und der Gipfel des Heldenthums hob."

Und so immer fort, bis er Herrscher von ganz Churâsân und vom gesammten Zâbulistân und den Ländern von Nîmrôz nach allen Seiten hin und den Gebirgen von Ġôr trotz ihrer Unzugänglichkeit geworden war und Sind unterworfen und ausgeplündert und Multân bekriegt und vernichtet hatte und in Indien immer von Neuem, seine Wunden aufreissend, eingedrungen war und Indiens Widerspänstige gedemüthigt und seine Wohnungen und Häuser durchsucht und seine Festen und Burgen zerstört und aus den Götzentempeln Gotteshäuser des Islâms und aus den Schauplätzen des Trugs Wohnorte der Verehrung des Einen und des Glauben gemacht hatte. Da wurden die

---

[1]) محمود

Helden in ihrem Muth bei seinem Anrücken erschreckt und durch das Herannahen seiner Banner und Feldzeichen in Furcht gesetzt und ihre Andpâle und Ǵêpâle [1]), ihre Reisigen und Helden kamen in den Zustand, den Aśǵâ as Salamî [2]) mit folgenden Worten beschreibt:

„Und gegen Deinen Feind, o Sohn des Oheims Muḥammad's[3]), sind Hinterhalt das Tageslicht und die Finsterniss."

„Denn, wann er wacht, erschreckst Du ihn, und wann er schläft, ziehen die Träume Deine Schwerter gegen ihn."

Und Gott gab ihm so viel Kraft im Wissen und Gemüth und Schrecken durch seinen Namen und seine Person und Sieg über die verbündeten Feinde in Schlachten, deren Gleichen selten die Seele aushält, und vor deren Schrecknissen die Erde fast erbebt, dass man noch nie etwas Ähnliches gehört hat, ausser in alten Fabeln, mit denen man erschrecken und übertreiben und Verwunderung und Staunen erregen will, ohne die Wahrheit welche der Anblick selbst bezeugt, und für welche die Darlegung und der Beweis fest ist. Wenn die Bücher der islâmischen Reiche und die Geschichte der rechtgläubigen Religion aufgeschlagen würden, so würde sein Reich die Stärke dieser Reiche und seine Bemühungen die Stickerei dieser Prachtkleider sein, da keiner der frühern, durch Thaten glänzenden, durch hohe und rühmliche Eigenschaften strahlenden Könige das erreicht hat, was er durch sich selbst und seinen Vater, seine Spuren und seine Bemühungen erlangte. Und nachdem ihm Gott die herrlichsten Eigenschaften gab und ihm das Mass in allen Arten der Vollkommenheit voll machte, indem er ihm gab ein Reich, das auf Ardśêr [4]) in seiner Zeit und Almanṣûr mit seiner Herrschaft verachtend herabsah, und einen Schrecken, vor dem sich in den Schlafnächten nicht einmal die Heuschrecken zu rühren wagen, und vor dem die Augen der lauernden Nattern erlöschen [5]), und eine Gerechtigkeit welche die Gegensätze

---

[1]) Namen indischer Fürsten, wohl gleich Antapâla und Ǵajapâla.

[2]) Ein Hofdichter Hârûn arraśîd's.

[3]) Al'âbbâs, der Stammvater der 'Abbâsiden, war des Propheten Oheim.

[4]) Ardśêr, Sohn des Bâbak, Stifter des Sâsânidenhauses. Die Araber schreiben diesen Namen häufig mit ز für ر, welches ich desshalb im Texte nicht habe herstellen mögen.

[5]) Andere Leseart: „erstarren."

versöhnt, sogar das Feuer mit dem Wasser und die grauen Wölfe mit den Schafen vereinigt, so dass die Zähne der Raubthiere ihrer Spitzen und die Hörner der Härte ihres Innern entbehren können [1]. Und nachdem seine Zeit damit ausgefüllt ward, die Verwaltung nach der Frucht der Gelehrsamkeit zu führen und des Fürstenstandes nach der heiligen Überlieferung zu walten, so gab ihm Gott aus Gnade Söhne wie die leuchtenden Sterne, oder vielmehr die in Höhlen lagernden Leuen, oder vielmehr die schneidigen Schwerter, oder vielmehr die schnell dahin schiessenden Aare, Männer, wie sie noch nie gesehen sind an Grösse und Erhabenheit und Schönheit und Lieblichkeit und Glück und Heil und Freigebigkeit und Milde und Wissen und Bildung und Wort und Schrift und Gedächtniss und Überlegung, bittern und milden Eigenschaften, ja! und an Tapferkeit und Kühnheit und Verwegenheit und Fürstenmacht und Höhe und Erhabenheit und Herrschaft und Grossheit und Herrlichkeit und Regierung und Verwaltung und Lenkung und Behütung und Rossetummeln und Ritterkunst; so gab ihm Gott alles Glück und beschränkte auf ihn die Werkzeuge des Fürstenamts.

So hörte er nicht auf, sie im Schoss der Liebe zu erziehen und im Busen der Bildung heranzuziehen und sie mit Kriegerschaaren und Büchern bekannt zu machen, bis sich von ihnen der Vorhang des Reichs zu gut hielt für die übrigen Sonnen der Menschen und Vollmonde der Finsterniss und Meere der Freigebigkeit und Löwen der Tapferkeit und Spitzen der Schwerter und Solitärperlen der Schnur und die Auswahl [2] der Tage und Nächte; da wandten sich die Hoffnungen und Sinne nach ihnen hin und es wetteiferte in ihrem Preis Dinte und Schreibrohr; so thut Gott seinen Dienern zu jeder Zeit und ist gnädig den Männern der Wissenschaft in der Zeit jedes Reichs!

Der Sultan bestellte aber den hohen Śaich Śams al kafâa Abû'l Qâsim Aḥmad ibn al Ḥasan zu seinem Vazîrat und zur Leitung der Angelegenheiten seines Reichs; einen Mann den Gott für eine Zeit aufsparte, welche eine Lücke in der Reihe der edlen Männer und thatkräftigen Leute traf; dem keiner gleich nach seinem Modell gemacht ward, und dessen Gleichen nicht in seiner Rennbahn sich tummelte durch Eigenschaften des Gemüths und vorwiegenden edeln Sinn, Freigebigkeit und beredte Schreibart und hohen Sinn, der

---

[1] Weil sie die Waffen nicht mehr gebrauchen, da Einigkeit hergestellt ist. (Schol.)

[2] Eigentlich „der Rahm, die Sahne".

die Welt für ein Sonnenstäubchen, das in der bewegten Luft derselben schwebt, oder vielmehr blos für einen gedachten Punct am Kreise ansieht; und seine Schwelle ward zum Versammlungsort für die Auszeichnung und ihre Leute und zum Markt für die Bildung und die Gebildeten, zu dem die Waaren der Auszeichnung sowohl in gebundener, wie in ungebundener Rede gebracht werden, sowohl in gefesselter, wie in loser.

Die Reihen der Wortkünstler und der Schriftsteller haben schon manche Werke über ihre Geschichte und die Veränderungen der Zeit hinsichtlich ihrer je nach ihrer Kraft in feiner Darstellung und nach ihrem Antheil an der Beredtsamkeit verfasst; bis endlich Abû Isḥâq Ibrâhîm ibn Hilâl as Ṣabî sein „das Kronenbuch über die Geschichte Dailam's" betiteltes Werk schrieb, welches mit den Prachtkleidern seiner bezaubernden Worte geschmückt, mit den Prunkgewändern seines glänzenden Inhalts bekleidet ist; so löste er den Knoten des feinen Ausdrucks durch sein Buch und machte das Antlitz der Beredtsamkeit durch das was er mit schwarzer Dinte schrieb, hellglänzend. Wenn es aber ein Reich gibt, dessen Herrlichkeiten nothwendig verewigt und dessen Thaten durchaus dauernd gemacht werden müssen, so ist es dieses hier, das von den Wortkünstlern fordert, dass sie durch die Darstellung seiner Grossthaten ihr Wort verewigen und durch das Niederschreiben seiner Bemühungen ihre Schreibrohre schmücken. Denn wenn die verstorbenen Schriftsteller bis zu dieser Zeit lebten, so würden sie wünschen, dass ihre Worte von anderen Reichen losgemacht und allein auf die Erzählung seiner Heldenthaten gewandt würden und sie würden selbst sagen, dass sie sich entschuldigen müssten, wie Abû Nuvâs, als er sagte [1]):

„Wann wir Dich herrlich loben, so bist du so, wie wir Dich loben und noch darüber;"

„Und wann einmal die Worte einen andern Menschen loben, so meinen wir Dich doch."

Ich dachte mir aber immer, dass eines der Geschöpfe dieses Reichs, ein Mann von Antheil an der Kunst der Rede und Erfahrung auf dem Pfade der Beredtsamkeit seine Geschichte niederschreiben und

---

[1]) Mit diesen Versen entschuldigte sich der Dichter gegen den Hârûn arraśîd, als er einst einen Statthalter gelobt hatte, den der Chalîfe aus blossem Spott über Ägypten gesetzt hatte. (Schol.)

über diese wechselnden Geschicke und Ereignisse ein Buch verfassen würde von der Zeit an, wo der verstorbene Fürst, dessen Ruhestätte Gott erleuchte! als Fürst auftrat, bis er den Fürsten 'Abû 'Alî Muḥammad ibn Muḥammad ibn Ibrâhîm ibn Sîmǵûr aus Churâsân, gänzlich geschlagen, vertrieb und ihn hernach in seine Gefangenschaft bekam und Churâsân's Regierung und Lenkung verwaltete und über Alles was ihm inzwischen begegnete, nämlich wie er den Fürsten Arriḍâ Abû' l'Qâsim Nûḥ ibn Manṣûr unterstützte und siegte und seiner freundlichen Aufforderung folgte und sein Haus und Land schützte und den von den Türkenwölfen noch verschonten Theil des Landes ihm bewahrte und sie durch Güte und Schrecken davon abhielt, Nûḥ's Würde zu vernichten und das was ihnen von seinem Reiche gefiel, sich anzueignen, indem er die Rechte seiner Ahnen ehrte, welche lange herrliche Thaten gethan und Geschenke gemacht und Wohlthaten und Güter gespendet und Geld und Vermögen ausgegeben hatten, so dass sie hohe Ehren und Würden aufspeicherten, und die der Würde gebührende Stellung gekannt und den Häusern ihren Schutz bewahrt und denen welche sich an sie wandten, ihre Bedürfnisse befriedigt hatten; bis dass der von Gott begünstigte Sulṭân Jamîn ad daula va amîn al milla seines Vaters Stelle erbte und ihm in der Anordnung der Dinge und Leitung des Volks und Vereinigung der Brüder und Verwandten und in der Gewinnung der Herzen durch Spendung von Schätzen folgte, bis er allein den Thron des Reichs erlangte und die Verwalten der entlegenen Reiche zu seiner Huldigung herbeieilten. Ich fand aber, dass die Schriftsteller in ihren Erzählungen sich auf die am Hofe verbreiteten persischen Gedichte verlassen, weil die Dichter derselben an des Sulṭâns hoher Pforte mit ihren Qaṣîden sich drängen, durch welche sie den Goldbrokat Rûdagî's und die Kunst Chusravî's und Daqîqî's bestauben [1]); und, so wahr ich lebe, diese Bücher genügen und heilen Schmerzen und vermögen mehr, als blos zu befriedigen und zu sättigen; aber sie bleiben bei Churâsân stehen und wissen sich nicht von ihm zu trennen und in andern Gegenden sich zu tummeln. Desshalb bewog mich der Dienst dieses erhabenen Hauses, den ich früher genossen habe, und der Segen der Wohlthat und Gnade, die ich in der Zeit des verstorbenen Fürsten, dessen Antlitz Gott heilige! erfahren habe,

---

[1]) D. h. sie weit übertreffen, so dass ihre glänzenden Stoffe dadurch ihren Glanz verlieren und wie bestaubt werden.

dass ich den Bewohnern 'Irâq's ein Buch über diesen Gegenstand schenke in arabischer Sprache, wie der Qorân beredt [1]), dass man es zum Nachtgespräch beim Wachen und zum Gefährten beim Bleiben und Wandern machen möge, und dass man daraus die Wunder der Zeichen Gottes in der Veränderung und dem Umschwunge der Dinge von einem Zustand zum andern erkenne, indem ich anfange mit der Geschichte des verstorbenen Fürsten, dem Gott einen herrlichen Zufluchtsort und grossen Lohn gebe! von der Zeit an, da sein Quell entsprang und sein Baum sich verzweigte, bis dass ihn Fürst Abû'l Qâsim Nûḥ ibn Manṣûr, dem Gott eine kühle Ruhestätte gebe! aufrief, sein Reich wieder herzustellen und ihn an Abû Álî ibn Sîmǵûr zu rächen, da dieser sich dem Gehorsam entzogen und ihn durch seine schlaue Politik aus seinem Aufenthalt weggezogen hatte, damit er sich gegen die ihn treffenden Unglücksfälle schütze, und den ihm folgsamen Türken befohlen hatte, den Nûḥ zu bedrängen, und sie durch Briefe und Geschenke angetrieben hatte, in das Reich desselben einzudringen; und indem ich alle berühmten Siege und bekannten Kämpfe welche er vollführte, erzähle und darauf folgen lasse die sich daran reihenden Ereignisse des erhabensten Sulṭâns Jamîn ad daula va amîn al milla unter Indern und Türken und Chalaǵen, und die ihm darin vom Schicksal bestimmten Siege und Erfolge und was sich daran schliesst von seiner Geschichte und der der Grenzfürsten in seiner Nähe. Gott aber gibt die Hilfe zur Erreichung des Zwecks und zur Erlangung des begehrten Ziels."

Der Anhang enthält eine Auseinandersetzung der persönlichen Verhältnisse des Verfassers nach Vollendung des Buchs. Eigentlich enthält aber dieser Zusatz der die Vorrede an Ausdehnung übertrifft, fast gar Nichts, als eine in der allerweitläufigsten Sprache ausgeführte Klage gegen einen gewissen Abû'l Ḥasan al-Baǵavî, der ihn von seiner Stelle in Gang Rustâq verdrängt hatte, und ist offenbar bestimmt, am Hofe über die Sache Klarheit zu verbreiten. Wie gesagt, wurde dieser,

---

[1]) Diese Erklärung welche der Scholiast anführt, scheint die richtigste. Andere welche über diese Vermessenheit erschraken, erklären كتابى als Adj. relat. von كُتَّاب, dem Plur. von كاتب; Andere schrieben كنانى von كنانة, einem der Vorfahren Muḥammad's.

mit dem Werke selbst gar nicht zusammenhängende Anhang erst verfasst, als das Werk schon längst abgeschlossen war.

Um nun auf das eigentlich historisch Werthvolle des Jamînî überzugehen, so ist es, obgleich es in der Vorrede den übrigen Schriftstellern den Vorwurf macht, zu sehr bei den Ereignissen von Churâsân stehen zu bleiben, doch selbst in seinen Nachrichten über Churâsân und dessen Nachbarländer, besonders die westlichen, weit ausführlicher, als über die südöstlichen Reichsländer. Oft sind die Nachrichten der späteren Perser Mîrchâvand's und Firiśta's über die indischen Verhältnisse genauer als die unsers Schriftstellers, der gewiss nie in der Nähe Indiens sich aufgehalten hat. Nur die beiden letzten Feldzüge gegen Indien, welche er beschreibt, schildert er ausführlich. Und da doch die höhere Bedeutung des Ğaznavidenhauses darin besteht, dass es mit der Zerstörungswuth des Fanatismus und der Eroberungssucht die indische Cultur zu zertrümmern suchte, aber dadurch Indien selbst in ein engeres Verhältniss zu den Ländern des Westens brachte, so wollen wir als grösseren historischen Auszug die Beschreibung des Feldzuges nach Indien im Jahre 409 geben, in welcher wir viele genauere Angaben finden, welche bei den andern Schriftstellern fehlen.

ذكر فتح [1] مهرة [2] وقَنّوج [3] وناحية قشمير [4]

ولما فرغ السلطان يمين الدولة [5] من مهمّ خوارزم وقد انضافت كاحدى اخواتها الى سائر ممالكه الموشحة باثار ولايته الموشعة باصباغ عدله ورعايته راى ان يختم صحيفة العام [6] بطابع الاستتمام اجمامًا للركائب والركب وتقليبًا لراى الغزو بين جوانح القلب فعدل الى بست كالشمس قد جنحت للشمال وجاوزت نقطة

---

[1]) *A.* فتوح

[2]) So schreibt der Scholiast vor zu punctiren.

[3]) Dies ist die gewöhnliche, auch vom Scholiasten vorgeschriebene Punctation. Es findet sich aber auch قَانُوج

[4]) وناحية قشمير fehlt bei *A.*

[5]) *B.* fügt hinzu وامين الملة

[6]) *A.* المقام

الاعتدال فالدنيا بها حواشى المطارف او عواشر المصاحف او عقود المخانق (1
او نهود المعصرات العواتق يدبر اعمالها و يروئ فيما صار احمى لها الى ان اذن
الله (2 له (3 فى معاودة غزنة منشئًا سحاب الفكر فى غزوة تحقق اعجاز القران
بما تضمنه من وعد الله المنان فى اظهار دينه المرموم (4 بسيّد البشر و مولى البدو
والحضر محمد تاج الانام و سراج الظلام صلى الله عليه و على آله الخيرة البررة
الكرام على الدين كله وان سخطت نفوس و ضرعت خدود ورغمت معاطس
وانوف و بعد ان كانت الشقة قد (5 بعدت عليه و على اعوان دين الله
السائرين تحت رايته بنور هدايته اذ كانت الهند قد تُحتفت من شواها واطرافها
سبيًا و انتهابًا و ملكت على اربابها سهوبًا و شعابًا فلم (6 يبق الا ما اجنّه ضمير
قشمير و من دونها فيافٍ تصمّ عن كل عزيف و صفير و تضل بينها وفود الرياح
الا بخفير و اتفق ان حشر اليه (7 من (8 ادنى ديار ما وراء النهر الى اقصى
حدوده زهاء عشرين الف من مطوعة الغزاة وقد (9 وضعوا سيوفهم على
عواتقهم محتسبين للجهاد منتدبين فى ذات الله (10 للاشتهاد يخطبون الجنان
بصداق الارواح و يستامون الغفران بحدود الصفاح فحرك من السلطان نفيرهم
و ذمر نفوس المسلمين تكبيرهم و اقتضى رايه ان يزحف بهم الى قنوج وهى التى
اعيت الملوك الماضين غير كستاسب (11 على ما يزعمه المجوس و هو كبش اقرانه
وملك الاملاك بزعمهم فى زمانه فثار (12 و بين (13 غزنة دار الملك وخطة قنوج
مسيرة ثلاث اشهر للركائب (14 القود و الخوانق السود فاستخار به وسار و هجر

---

1) A. المنجانق 2) B. fügt تعالى hinzu. 3) Fehlt bei A. 4) c. المرقوم, المرسوم und
المقوم 5) B. وقد 6) A. ولم 7) Fehlt bei A. 8) A. عن 9) A. فقد 10) A. fügt
تعالى hinzu. 11) A. كشتاسب 12) A. فسار 13) B. hat davor noch و بينه
14) A. سير الركائب

النوم و القرار واستصحب من شهد من انصاردين الله واعوان حق الله رجالاً يقتحمون اشداق المنايا شوقًا (1 الى السعادة بالشهادة و حرصًا على الموعود من الحسنى و زيادة (2 و عبر مياه سيحون وجيلم و جندراهة و ايراية و بيت هرز وشتلدر (3 سالمًا فى سالمين و هذه اودية تجل اعماقها عن الاوصاف و تمتنع اطرافها عن الاطواف منها ما يغمر (4 غوارب الفيول فكيف كواهل الخيول و يدهده ثقال الصخور فكيف خفاف (5 المطايا و الظهور صنعًا من الله (6 لمن والاه وغرر بروحه فى استدامة رضاه و لم يطا مملكة من تلك الممالك الا اتاه الرسول و اضعًاله (7 خد الطاعة عارضًا فى الخدمة كنه الاستطاعة الى ان جاءه جنكى (8 بن سهى صاحب درب قشمير عالمًا بانه بعث الله الذى لا يرضيه الا الاسلام مقبولًا والحسام مفلولًا فاظهوا العبودية عن حاضر التوفيق وضمن الارشاد باقى الطريق و جعل يسير امامه هاديًا و يجزع واديًا فواديًا وكلما انتصف الليل اذن با لمسير خفق الطبول واستوى اولياء الله تعالى على الخيول يجشمون تعب الركض و السلوك الى ان يجنح الشمس من غد للدلوك حتى استظهر ماء جون لعشر بقين من رجب سنة تسع (9 واربعمائة و ما زال يفتتح (10 الصياصى و القلاع مبنية على ربود (11 الجبال وحروف القلال (12 بحيث تالم متالع (13 الاعناق متى (14 شخصت اليها (15 نواظر الاحداق الى ان شافه قلعة

---

1) Fehlt bei *B.* aus blossem Versehen, da es im Schol. erwähnt wird.

2) *A.* والزيادة

3) Die drei letzten Ströme bei *A.* وبرالة وتبت وشتلدر. Die Namen in der persischen Übersetzung siehe unten.

4) *A.* يعجز 5) Fehlt bei *A.* 6) *A.* fügt تعالى zu. 7) Fehlt bei *A.* 8) *A.* fügt شاه ein

9) *A.* خمس. aber تسع auch die Perser.

10) *A.* يفتح 11) *A.* ربود 12) وحروف القلال fehlt bei *B.* 13) *A.* مبالع

14) *B.* من 15) *A.* اليه

بربة (1 من ولاية هردت (2 وهو احد الرايين (3 اعنى الملوك بلغة الهند فاطلع على الارض اطلاعة وهى تموج بانصار حق (4 الله مسومة من فوقها الترائك من (5 حولها الملائك فتزازلت قدمه و اشفق من ان يستباح دمه فراى ان يتقى بالاسلام باس الله وقد شهرت حدوده و نشرت بعذبات العذاب بنوده فنزل (6 فى نحو عشرة الاف منادين بدعوة الاسلام متفادين عن ولاية الاصنام فحقق الله تعالى ميعاده و احسن بفضله اسعادهم و اسعاده نعم تحرك (7 وامتد به (8 الوجيف (9 الى قلعة كلجند (10 و هو من اعلام الشياطين و اعيان (11 اولائك الملاعين يدل على الملوك بعز اقعس و يرنو الى القروم بطرف اشوس قد (12 قضى فى الكفر معظم عمره وغنى بهيبة الملك و بسطة الامر (13 عن تجسيم بيضه و سمره ولم (14 يقصده احد الا ارتد عنه مفلولًا (15 وعاد عقده عليه (16 محلولًا عزة حال و كثرة مال و قوة رجال وعدة افيال و وثاقة (17 معاقل وحصون وملك عن مطامع الانام ومطامح الوهن والانثلام مصون فلما راى السلطان قد قصد قصده وجرد لمجاهدته جهده رتب خيوله وفيوله (18 وراء غياض لو رميت بافراد الابر لاتقتها الارض باوراق الشوك والشجر واغرى السلطان به بعض طلائع جيوشه فثاروا اليهم يخرقون تلك الاجام خرق الامشاط

---

1) So c. *B. بزنة, A. برية. Die persischen Handschriften haben beide برمه. Aber Firišta (nach Wilken hist. Ghazn. p. 194) hat بهاون. Dow, Mawin; Briggs, Maharun.

2) So lese ich nach hist. Ghazn. l. c. A. und B. هردب, c. هرز, a. هردث, b. هرون

3) A. الرايات 4) A. دين 5) A. ومن 6) B. ونزل 7) Fehlt bei A. 8) Fehlt bei A. 9) B. fügt hier بعد zu.

10) A. كلخند. (So auch Mîrchâvand.) a. كلحد (ohne Puncte). b. wie B. Firišta كلجند (wie B.) Dow Calchunder.

11) B. واعين 12) A. وقد 13) A. الارض 14) A. لم ohne و 15) B. مغلولًا Wie A. c. 16) A. عنه 17) B. وثاقة ohne و 18) A. فيوله وخيوله

منابت الشعور بل الاشافى مخارز (1 السيور واعرض (2 للسلطان طريق من فوق القلعة المذكورة فلم يرع اهلها الا البحر (3 الاخضر و الله اكبر و السيوف لاتبقى و لاتذر فثبتوا للجهاد مستقتلين و تواصوا بالمنايا مستبسلين و السيوف تاخذهم من قوق و قدام و يبعضهم ما بين لحوم و عظام و حملاتهم بينها تتصل اتصال الكعوب و ضرباتهم تتوالى توالى المغيث (4 المصبوب (5 ان الله تعالى منزل الحديد ذى الباس (6 الشديد هو (7 الذى اذا شاء قطع و اذا (8 شاء نبا و امتنع

☆ كذاك سيوف الهند تنبو ظباتها و تقطع احيانا مناط القلائد (9 ☆

فان نالت من اولياء الله فلاجر (10 الاشتهاد و ثواب المعاد و ان نبت فلاعجاز القدرة و اظهار العبرة ليعلم ان الحكم لله (11 فى كل مخذول و معصوم و محروس و مقصوم و ظل المخاذيل يتنامسون بينهم وقد عاينوا سيوفهم نابية (12 و سيوف (13 الحق عليهم ماضية و حملاتهم واهية و حملات اهل الدين اولى و ثانية ماهاؤلاء من جنس الانس و لا من زمر البشر هيهات ان وقع الحديد ليحز فى الجبال و لا حز له (14 فى هاؤلاء الابطال حتى اذا مثل لهم شخص الطغيان فى صورة الخذلان تواصوا باقتحام ما وراءهم من زاخرات (15 المياه يظنون انها تقيهم باس الانتقام و تحميهم (16 كاس الحمام ولايرون ان الكفر لا يهدى سبيله و ان الله يردى بكثير مايحيي قليله لا جرم ان صفائح الماء و افقت صفاح الدهماء و اوسعوا قتلًا و اسرًا و اغرقوا فادخلوا نارًا و لعل عدد القتلى و الغرقى (17 يزيد على

---

1) A. محازر 2) A. اعرضت 3) Bei A. zweimal gesetzt البحر البحر 4) A. الغيث
5) B. المنصوب, das aber nach dem Schol. ein blosses Versehen ist.
6) A. البطش 7) A. وهو 8) c. واذ 9) A. التمائم 10) A. فلاجل 11) A. له
12) A. نائبة 13) A. fügt hinzu اهل 14) A. و لا يحز 15) B. زاخرة 16) B. فتحميهم
17) A. الغرقى و القتلى

خمسين الفًا اصبحوا طعمًا للنسور و الضبعان و اقواتا التماسيح و الحيتان و عمد كلجند الى قتالته فاهلك بها عربه ثم كر (1 فلحق بها نفسه و اغنم الله السلطان مائة و خمسة (2 و ثمانين راسًا من الفيلة الضخام (3 الى سائر ما اطّرد (4 عليه حكم الاغتنام من نعم الله الجسام و قسمه الراجحة بالاقسام (5 و لما وضعت تلك الحروب اوزارها و حلت له الغنائم ازرارها عطف عنانه الى شط البلد الواقع عليه اسم المتعبد وهو الذى بناه (6 مهرة الهند يطالع ابنيتها التى يزعم اهلها انها (7 من صنيع الجنان (8 دون الانسان ابداع اساس و سقوف و اعجاز اوساط و حروف فراى ما يخالف العادات و يفتقر (9 رواتها (10 الى الشهادات بل المشاهدات بلدًا مبنى السور من صم الصخور وقد اشرع بابان منها الى الماء المحيطة به موضوعة ابنيتها فوق شواخص القلال (11 صيانة لها من (12 مضارّ سيول الماء ومغار (13 غيوث السماء وعن جنبتيها الف قصر شبيهة بسائر الابنية فى الوثاقة مشتملة على بيوت اصنام قد هندمت مفاصل اعراقها بمسامير تساوى سطوح البناء و توارى (14 ما وراءها من الخزوز (15 تجت الخفاء وفى صدر البلد بيت اصنام يحكى اخواته او احسن و يجرى مجرى (16 اضرابه بل اتقن لا يهتدى الكتاب باقلام الدواة ولا النقاشون باطراف الخامات الى امثالها تحسينًا (17 و تزويقًا و نقوشًا تختطف الابصار بريقًا وكان فيما كتب السلطان به انه لو اراد مريد ان يبنى ما يعادل

---

1) *A.* und *c.* fügen عليه hinzu (و ليس بسديد Schol.)

2) *B.* خمساً 3) *A.* fügt مضافة bei. 4) *A.* اضطر 5) *A.* بالاقتسام 6) *A.* und *c.* lassen الذى بناه aus. 7) *A.* انه 8) *A.* الجان 9) *B.* تفققر 10) So *A.* und *c.* *B.* روايتها 11) *A.* التلال 12) *A.* عن 13) *A.* und *c.* معارّ 14) *A.* und *c.* توازى

15) *c.* الخزوز (و ليس له معنى مناسب Schol.)

16) Fehlt bei *A.* 17) *c.* تخنيساً

اشباه هذه الابنية لعجز عنه بانفاق مائة الف الف درهم فى (1 مائتى سنة على يدى (2 عملة كملة ومهرة سحرة و فى جملة الاصنام خمسة من الذهب الاحمر مضروبة على قدر خمسة اذرع فى الهواء منصوبة قد القمت عينا واحد منها ياقوتين لو سيم مثلهما على سلطان لابتاعه (3 بخمسين الف دينار استرخاصًا و لم يستثن دركا و لا خلاصًا و على اخر قطعة ياقوت ازرق اروى ريًّا (4 من ريق الماء و بريق البهاء تتزن (5 اربعمائة و خمسين مثقالًا و خرج من وزن قدمى احد (6 الاصنام المذكورة اربعة الاف و اربعمائة مثقالاً من الذهب وكانت جملة الذهبيات الموجودة عن اجرام الاشخاص المنصوبة ثمانية (7 و تسعين الفًا و ثلاثمائة مثقال و زادت الفضيات منها على مائتى قطعة لم يمكن وزنها الا بعد التفصيل و العرض على كفف المعائير و امر السلطان (8 بسائر بيوت الاصنام فضربت بالنفط و الضرام و جعلت سقوفها مواطىء الاقدام و سار من بعد قدمًا يؤوم (9 قنوج وقد اشتق (10 الفأل له (11 من تصحيفه فتوحًا وعده صنعًا من الله (12 ممنوحًا و خلف معظم العسكر وراءه (13 تطيحًا لراجبال (14 ملكها فى الثبات لخفة الزحام (15 و تقبيحًا له (16 قبل اللقاء صورة الانهزام اذ كان امراء الهند على غلب رقابها و قوة اسبابها و اصحابها اطواعًا لراى قنوج اعتزازًا بمكانه و اغترارًا بفخامة شانه و لم يعبر على قلعة من قلاع تلك الرباع الا (17 وضعها بالارض و عرض اهلها على الاسلام او السيف اشد العرض (18 و حاز

---

1) *A.* setzt مدة hinzu. 2) *A.* ايدى 3) *A.* لا بتاعهما 4) So liest *A.*, *B.* blos ريا, *c.* اروى 5) *A.* تزن 6) *B.* احد قدمى 7) *B.* ثمانيا 8) *A.* fügt بعد hinzu. 9) *A.* يروم 10) *c.* fügt hinzu معروفا 11) *B.* له الفال 12) *A.* fügt تعالى hinzu. 13) *A.* وراءه معظم العسكر 14) *c.* und *a.* راجبال, *b.* حبال, Mîrch. حيبال 15) *A.* الزحام 16) *A.* اليه 17) *A.* تلقاء 18) اشد العرض fehlt bei *B.*

من السبايا و النهاب و النعم الرغاب ما يُعجز (1 انامل الحساب و وصل ثامن شعبان الى قنوج وقد فارقها راجبال حين سمع باقد امه فراق من لا يرى الهزيمة عنه عارا و لا يعتد الفضيحة بها (2 شنارًا و عبر السلطان (3 الماء المسمى كنك وهو الذى يتواصف الهنود قدره و شرفه و يرون من عين الخلد فى السماء مغترفه ان احرق ميت منهم ذروه فيه بعظامه و ظنوه طهرة لاثامه و ربما اتاه الناسك من بعيد فغرق نفسه فيه يرى ان ذلك ينجيه وهو فى العاجل يرديه و فى الآجل يصليه و يخزيه ثم لا يميته و لا يحييه و تتبع السلطان قلاع قنوج فاذا هى سبعة موضوعة على الماء المذكور كالبحر المسجور وفيها قريب من عشرة آلاف بيت للاصنام (4 يزعم المشركون انها متوارثة لهم (5 منذ مائتى الف سنة الى ثلاثمائة الف سنة كذبًا وزورًا وقولًا موزورًا و عدولًا عن سَنَن الهدى وكفورًا و بحسب قد متها كانت عبادتهم لها و اجهاشهم بالدعوات اليها وقد شرد عنها اكثر اهلها خيفة الايم و اليتم وحلول النكير بآلهتهم الصمّ البكم فمن بين (5 ناج اغاثه نجاؤه وثاو اباده ثواؤه و لم ينجه من سيوف الحق ارضه و لا سماؤه ففتحها كلها فى يوم واحد ثم اباحها لاهل عسكره يتناهبونها طلقًا حلالًا و يتناوبونها وقاً (6 و اذلالًا و ركض منها الى قلعة منج (7 المعروفة بقلعة البراهمة و هم حى لقاح و عتاة ما لهم عن الفساد فى تلك (8 البلاد براح فثبتوا للقراع اشتباه العفاريت عارجة و الشياطين ماردة (9 مارجة حتى اذا اعوزهم الثبات و اعجزهم النجاة و علموا ان ليس (10 لهم بالمسلمين طاقة و ان

---

1) *A.* يعجزعنه 2) *A.* به 3) Fehlt bei *A.* 4) *A.* من الاصنام 5) Fehlt bei *A.*
6) *A.* وثمًا
7) Fir. بنج, aber Dow und Briggs Munj. Mirch. منج . ميج und بهيج. Ibn Haidar ميج
8) *A.* بتلك 9) *B.* schiebt hier او ein. 10) *B.* ليست

دماءهم لا شك مهراقة تهاووا من غرفات الجدران و شرفات البنيان على شبا الرماح و ظبى الصفاح استخفافاً بالنفوس و الارواح و استسلاماً لامر الله المتاح (1 لا غرو (2 ان السيوف اشربت الارض دماءهم و اطعمت النسور اشلاءهم كذلك المنايا اصهار من خطب اليها لم تر له ردًّا و لم تجد من انكاحه بدًّا و اخذ السلطان على تفيئة ذلك نحو قلعة اسي (3 و صاحبها المعروف بجند بال بهور (4 احد (5 انياب الهنود و ارباب الجنود لم يزل ذا منعة بالمُلك و سعة فى المِلك فعرض له راى قنوج منازعًا له (6 و مادّه الحرب مكاوحًا و مقارعًا و لم يزد على ان اتعب اولياءه و نكل على الخيبة وراءه وقد احاط بهذه القلعة غياض متكاثفة كاعراق الجياد و متداخلة كاشعار (7 الحداد لا يستجيب الافاعى بينها للرقاة و لا يستنير البدر عندها للسراة قد احاطت بها خنادق قعيرات (8 الحفائر فسيحات الدواير احاطة الثور بالثريا فما له عنها انفراج و لا لها دونه انعراج فلما شعر المذكور بزحف السلطان اليه فى كواكب دولته و مواكب جملته فقد قلبه فرط الحذار (9 و حبس نبضه فاذا هو (10 ذنب الفار و راى الموت فاغرًا فاه فلم يملك الاان يوليه قفاه فامر بقلع قلعته من اصولها و تعويرها (11 على من يهم آنفًا بحلولها وقفى اثره (12 بعفاريت انصاره ينهبون و يغنمون و يقتلون و ياسرون حتى علم الكافرون انهم هم الخاسرون

---

1) A. المتاح 2) لا جرم 3) A. a. اسى, b. اسر

4) So Mirch. B. جندال بهور, A. جندال بهو, c. جندال (ohne بهور), a. جند بال, b. جند بال (stets ohne Punct des ب).

5) A. و هو اجد 6) Fehlt bei A.

7) c. كاشفار. Dann ist حداد Plur. von حديد (Schol.)

8) A. قصيرات 9) A. فقد قلبه فى فقد الحذار

10) A. فكان 11) A. و تصويرها 12) B. اثاره

وكان المخذول يرى ان اعوانه من كماة المقانب (1 و حماة الاشاهب و رماة الكتائب (2 حتى راى عسكر السلطان بين تلك المشاعب و آثارهم بالقنا و الفواضب والقسى المواطر كالسحائب فعلم ان ضرب اللاعب خلاف ضرب الثائر الغالب و قوس المحلج غير قوس الناشب و لما فصل السلطان امر جندبال (3 و اذاقه فى مهربه الداء العضال عطف على جندراى (4 احد اكابر الهند فى قلعة شروه وهو يظن بنفسه ان القائل يعنيه بقوله

☆ عطستُ بانف شامخ و تناولت يداى الثريا قاعدًا غير قائم ☆

قد ذهب بها عن (5 ان يعطى غيره مقاده او يالف غير التعزز عادة وكانت (6 فى غائر الايام بينه و بين بروجبال (7 مناوشات (8 تجاحش عن حيوط الرقاب فدامت حتى استلحمت رجالًا و اصطلمت ابطالًا فابطالًا ثم قام دست الحرب بينهما فاضطر الى التوادع والتكاف حقنًا للدماء وصونًا للاطراف وخطب بروجبال (9 اليه ابنته على ابنه بهيمال (10 استدامة للالفة و اماطة للفرقة (11 واستدفاعًا للشر و الفساد (12 واستبقاء للسيوف فى الاغماد وسرح ابنه اليه على تنجزه عقد الوصلة وشرط الاتشاج فى اللحمة والاشتراك فى البيت والنعمة فلما حصل الختن فى يده جعله تحت قده وقيده وطالبه بعوض ما ذهب له على (13 والده فعجز بروجبال عن قصد

---

1) *A.* المغانب

2) *A.* fügt hinzu يذبون عنه ذب oder تنجيه عما فيه ; *c.* تنجيه عما هو فيه الاسود عن اشبالها و الدبية عن اطفالها

3) Hier hat auch *A.* جندبال 4) Fir. جندر راى 5) Fehlt bei *A.* 6) *A.* فكانت

7) *a.* und *b.* بروجبال 8) *A.* fügt hinzu ومجاحشات 9) Fehlt bei *A.*

10) Obgleich alle Mscrpt. بهيمال haben, habe ich doch das ب einsetzen zu müssen geglaubt.

11) Diese Leseart, welche der Schol. vorzieht, hat *c*; *A.* und *B.* للفرقة

12) *A.* blos للفساد 13) *A.* fügt يد hinzu.

قلعته و اقتناص بيضته و استخلاص ابنه من اسار محنته غير ان المنازعة لم تنفك بينهما قائمة الى ان طلعت رايات السلطان يمين الدولة (1 على تلك الحدود و سفر صنع الله له فى المقصود بعد المقصود فاما بروجبال فلحق ببهوجديو (2 احد المتعززين (3 بحصانة المعاقل و حزونة المداخل وخشونة المواقل خلاصًا بمهجته و اعتياصًا بزعمه على من هم باقتصاص اثره و اما (4 جندراى فانه استعد للمدافعة و احتشد للممانعة اغترارًا (5 بوثاقة قلعته و لو ثبت لاقتلعته (6 و ادلالًا بمنعته و لو وقف لاختلعته (7 فراسله بهيمال بان محمودًا ليس من جنس اكابر الهنود وامراء رجالهم السود ان السلامة من مثله تغتنم و الجيش باسمه واسم ابيه (8 يستهزم و قد راينا من كان اقوى منك حكمة و اعلى اكمة لم يقم لضربة من ضربات حدوده و لم يف بهضبة من هضبات جنوده فان اردت الافتضاح فشانك او الخلاص فغمّض ما استطعت مكانك فعلم ان الرجل قد نصحه وانه ان خالف الحق فضحه فسرب اثقاله و افياله وخزائنه و امواله نحو جبال تناغى كواكب الجوزاء و اجام توارى خد الارض عن عين السماء وورى بوجه مقصده فلم يدر اين سار والى (9 اى الاقطار طار أمتطى الليل ام اقتعد النهار وكان غرض النصيح المظلوم فى تهريبه وتغريبه اشفاقه من حبالة الاقتناص فيسام من كلمة الاسلام ما سيم اعمامه و اقاربه (10 حين اضطروا الى الاستيمان و الاستسلام فلما احاط السلطان بتلك القلعة و افتتحها على حصانة قواعدها

---

1) Bei *A.* fehlt يمين الدولة

2) *B.* ببهو جذيو Bei den Persern fehlt der Name.

3) *A.* المتحصنين 4) *A.* فاما 5) So *A.* und *c.* *B.* اعتزازًا 6) *A.* لقلعته

7) *A.* لاعتطافته 8) *A.* باسمه و اسم الله تعالى 9) *A.* و من 10) *A.* fügt hinzu من قبل

و مناعة مراقيها و مصاعدها و توسع منها فى علف كثير ومال على اختلاف اصنافه خطير لم يهنه الموجود و قد فاته الكافر المقصود وضاقت به الارض دون مطلبه (1 و انتزاعه من يد مهربه فاقتص (2 اثره ركضًا نحو خمسة عشر فرسخًا بين منابت اشجار تضك الوجوه فتدميها ومساقط احجار صدم الحوافر فتحفيها ولحق القوم ليلة الاحد لخمس بقين من شعبان و هم بطوون مجاهل الارض هبوطًا و صعودًا و لا طىّ (3 التجار بحضرموت برودًا و اهاب الى اولياء الاسلام و ابناء الصلاة و الصيام باقتصاصهم و ادراع (4 الظلام فى اقتناصهم (5 ثقة بالله (6 الناصر لدينه القاضى على الكفر بتوهينه فكم من (7 قتيل هنالك قبل ان يمسه حر الحديد واسير تقيد قبل يد التقييد فاما الاموال فباتت حجبًا دون الارواح و سترًا دون حد السلاح وحر الجراح لا (8 يعبأ بها او تشفىَ (9 النفوس من غزوة الكفار و عبدة الشمس و النار و ظل اولياء الله (10 يتتبعون طرائح (11 المخاذيل ثلاثه ايام تباعًا تنفلًا و اغتنامًا و حلالًا بعد ان جمعها الكفار حرامًا و اما الفيلة فهن بين مقهور و مردود و متطوع بالعود الى السلطان محمود لطفًا من الله تعالى يسيح له غنائم الاموال حتى يسوق اليه بهائم الافيال لاجرم انها سميت خداى آورد (12 شكرًا لله (13 على الهام ما لا يمسك الا بالمقامع و لا يملك فى المراتع الا بالحيل الخوادع ان (14 ياتى طوعًا فيهجر الاصنام و يخدم الدين و الاسلام و لقد احسن من قال

---

1) *B.* طلبه 2) *B.* واقتص

3) *B.* على; ein blosser Schreibfehler, da der Scholiast طىّ erklärt.

4) *A.* fügt لباس hinzu. 5) *B.* باقتناصهم 6) *A.* fügt تعالى hinzu. 7) Fehlt bei *A.*

8) So *A.* u. *c.* *B.* ولا 9) تشتفى 10) *B.* الاولياء 11) *A.* طوائح 12) *A.* خداى ورد Bei Fir. خدا داد 13) *B.* شكر الله, *A.* fügt تعالى hinzu. 14) *A.* انى

☆ قل للامير عبدت حتـــى قد اتاك الفيل عبدا ☆
☆ سبحان من جمع المحا سن عنده قربًا و بعدا ☆
☆ لو مس اعطاف النجو م جرين فى التربيع سعدا ☆
☆ او سار فى افق السما ء لانبتت زهرًا و وردا (1 ☆

و بلغ ما در(2 من خزائن السارب الهارب ذهبًا و فضة و يواقيت محمرة و فرائد مبيضة قرابة ثلاثة الاف الف(3 درهم فاما(4 السبى فالشاهد على كثرة عدده و وفور مدده وقوع الاستيام على الواحد(5 منهم بما(6 بين درهمين الى عشرة دراهم ذلك(7 فضل الله الذى ذخره لايام السلطان يمين الدولة و امين الملة (8 الملى له بتمام الثواب يوم قيام الحساب فالحمد لله خير معبود و محمود(9 و له الشكر على ما اقر به عين محمد صلى الله عليه و سلم بجحود

„Geschichte der Einnahme von Maharra und Qinnauǵ und der Gegend von Qaśmîr".

„Und nachdem der Sulṭân Jamîn addaula va-amîn almilla mit der Angelegenheit Châraẓm's fertig geworden, und dies Land wie seine andern Genossinnen zu den übrigen Ländern, welche mit den Spuren seiner Herrschaft geschmückt und mit den Farben seiner Gerechtigkeit und Pflege geziert waren, hinzu gefügt war, entschloss er sich auf den Rest des Blattes des Jahres das Siegel der Vollendung zu drücken, indem er die Kamele und Rosse zusammen brachte und im Herzen den Plan eines Glaubenskrieges überlegte. Da zog er nach Bust, wie die Sonne, wenn sie sich nach Norden wendet und den Punct

---

1) Von den Persern hat *a.* blos Vers 1, *b.* v. 1 (ohne die Worte الفيل عبدا) und 2.

2) *B.* رد *A.* دردورو (sic).

3) *B.* ثلاثة الف. Die Perser haben sogar سه هزار بار هزار دينار

4) *B.* فما 5) على الواحد fehlt bei *A.* 6) *A.* ما ohne ب 7) *B.* وذلك 8) Bei *A.* fehlt و امين الملة 9) Fehlt bei *A.*

der Gleichheit [1]) überschreitet, so dass die Welt darob schön ist, wie die Verbrämungen der Prachtkleider oder die Verzierungen der Handschriften oder die Halsbandschnüre oder die Brüste eben herangewachsener Jungfrauen; indem er Bust's Angelegenheiten leitete und darüber nachdachte, was die Stadt am besten schützen würde; bis endlich der Höchste ihm erlaubte, nach Ǵazna zurückzukehren, indem er die Wolke der Gedanken über einen Zug hervorbrachte, welcher die Wunder des Qorân's in Bezug darauf bestätigen sollte, dass Gott, der Wohlthäter, in ihm verspricht, seine Religion, die durch den Fürsten der Macht und den Herrn der Wüsten und Städte, Muḥammad, den Propheten der Sterblichen und die Leuchte der Finsterniss, den Gott nebst seinen guten, reinen Angehörigen segne und grüsse! festgebaut ist, über alle Religion siegen zu lassen, wenn auch manche Seelen zürnen und Wangen sich höhnisch verzerren und Nasen sich verächtlich hoch heben [2]). Nachdem aber die Ferne für ihn und die Helfer der Religion Gottes, welche unter seinem Banner in dem Lichte seiner Leitung durch Gott einherzogen, sehr weit geworden war, da Indien schon von seinen äusseren Theilen und den Seiten her mit Plündern und Erbeuten eingenommen und mit seinen Wüsten und Schluchten seinen Herrn entrissen war, so blieb nur noch übrig, was das Innere von Qaśmîr bedeckte, indem davor Wüsten liegen, wo weder Dämonen- noch Vogelgeschrei vernommen wird, und wo die Gesandtschaften der Winde ohne Führer irre gehen. Es traf sich aber, dass von den nächsten Grenzen Transoxaniens bis zu den äussersten Enden desselben Glaubensstreiter, 20000 an der Zahl, sich sammelten, welche ihre Schwerter über ihre Schultern gehängt hatten, indem sie blos für den himmlischen Lohn kämpften und um Gottes willen dem Rufe zum Märtyrertode folgten, da sie mit reiner Seele das Paradies erstrebten und mit den Schwertspitzen die göttliche Verzeihung suchten. Dann brach der Sulṭân mit dem Heere auf und die Seelen der Muslims regte der Schlachtruf auf: „Gott ist der Grösste!“ Sein Plan war darauf gerichtet, sie nach Qinnauǵ zu führen, einer Stadt welche kein früherer König hatte einnehmen können, als Guśtâsp nach der Meinung der Magier — er war nämlich nach ihrer Meinung der Fürst seiner Genossen und der König der Reiche zu seiner Zeit —; da brach er auf, während

---

[1]) Das Frühlingsäquinoctium.

[2]) Weitere Ausführung von Sûr. 9, 33 und 61, 9.

zwischen seiner Hauptstadt Ǵazna und der Gegend von Qinnauǵ ein Weg von drei Monaten für langhalsige Kamele und schwarze Renner war; doch er erbat es sich von Gott als Gnade und zog hin und vermied Schlaf und Ruhe und nahm von den anwesenden Helfern der Religion Gottes und Vertheidigern der Wahrheit Gottes Männer mit, welche dem Todesgeschick in den offenen Rachen stürzten aus Verlangen nach dem Glück des Märtyrertodes und aus Sehnsucht nach dem verheissenen Heil und noch Mehrerem. Er setzte selbst mit seinem ganzen Heere wohlbehalten über die Ströme Saiḥûn [1]), Ǵêlam, Ćandrâha [2]), Irâjâ [3]), Baitaharz (?), Śatludr [4]), Flüsse deren Tiefe zu gross ist, um beschrieben zu werden, und deren Ufer nicht mit Schlauchkähnen [5]) zu erreichen sind, welche stellenweise über die Rücken der Elephanten gehen, geschweige denn die Schultern der Rosse, und die schwersten Felsblöcke wegwälzen, geschweige denn das leichte Gepäck und die Lasten; das geschah aus Gnade von Gott gegen den der ihm nahetritt und, um seine Huld sich zu erhalten, sein Leben aufs Spiel setzt. In jedem von jenen Reichen die er betrat, kam ihm ein Bote (von dem Fürsten) entgegen, welcher das Haupt zur Unterwürfigkeit senkte und in Dienstbarkeit den wahren Gehorsam darbot, bis sogar Ćankî (?) Sohn des Sahmî (?), der Fürst des Qaśmîrthales, zu ihm kam, da er wusste, dass der Sulṭân von Gott gesandt sei, welcher streng fordert, dass man den Islâm als Religion annehme und das Schwert abstumpfe; so zeigte er aus göttlicher Gnadenwirkung seine Dienstbarkeit und verpflichtete sich auf dem Reste des Weges als Führer zu dienen und begann als Wegweiser vor ihnen herzugehen und über einen Fluss nach dem andern zu setzen. Jedesmal um Mitternacht gab der Trommelschlag das Zeichen zum Aufbruche und setzten sich die Freunde Gottes auf die Rosse, um des Zug's und Marsches Mühsalen so lange zu tragen, bis sich am andern Tag die Sonne zum Untergang neigte. Endlich am 20. Raǵab 409 (2. Dec. 1018) überschritt er den Ǵûn (Jamuna); dann nahm er in einemfort die auf Felsenklippen so hoch erbauten Schlösser und Burgen ein, dass der ausgestreckte Hals Schmerz

---

[1]) Hier sicher der Indus. Die Punctation der übrigen Namen habe ich meistens so gegeben, wie der Scholiast sie vorschreibt.

[2]) Candrabhâga.

[3]) Iravatî.

[4]) Setleǵ (Çatadru).

[5]) Kähne welche durch Schläuche über Wasser gehalten werden.

empfand, wenn er nach ihnen die spähenden Augen emporhob. Endlich kam er vor die Veste Barma (?), welche dem Hardat [1]), einem der Râǵa's oder indischen Könige gehörte; der schaute nach unten bedächtig hinab und sah, dass die Erde von den mit Zeichen versehenen, mit Helmen bedeckten, von Engeln umgebenen Helfern der Religion Gottes wogte; da bebte sein Fuss und er fürchtete, sein Blut möchte vergossen werden; desshalb entschloss er sich, durch Annahme des Islâms dem Zorne Gottes, dessen Schwerter schon gezogen und dessen Fahnen mit den schärfsten Strafen schon entfaltet waren, zuvorzukommen und mit etwa 10000 Leuten, welche den Ruf zum Islâm erschallen liessen und sich freiwillig von der Herrschaft der Götzen lösten, kam er herunter. So erfüllte Gott sein Versprechen und gab ihnen und dem Sulṭân herrliches Glück. Wahrlich, so ist es! Dann zog er weiter in schnellem Marsch, bis er zum Schloss Kulćand's [2]), eines der ersten Teufel und Vornehmsten dieser Verfluchten kam, welcher Könige mit starrem Blick ansah und Fürsten mit finsterm Auge anschaute, der seines Lebens grösste Zeit im Unglauben hingebracht und, weil er so sehr gefürchtet und seine Macht gar gross war, gar nicht erst Schwert und Lanze zu zeigen brauchte, da jeder der ihn angriff, entkräftet zurückgeschlagen ward und muthlos umkehren musste wegen der Stärke seiner Macht, der Menge seines Vermögens, der Kraft seiner Männer, der Anzahl seiner Elephanten und der Festigkeit seiner Burgen und Schlösser und eines vor den Gelüsten der Menschen und den Blicken der Schwäche und der Beschädigung geschützten Reiches. Als er nun sah, dass der Sulṭân ihm entgegen ziehe und sich zu seiner Bekämpfung gerüstet habe, stellte er seine Rosse und Elephanten hinter so dichten Wäldern auf, dass wenn man einzelne Nadeln hineinwürfe, diese wegen des Dornen- und Laubdickichts nicht zur Erde fallen würden. Doch der Sultân feuerte eine seiner Heerschaaren gegen ihn an; die fuhr durch das Dickicht hindurch, wie der Kamm durch die aufsprossenden Haare, oder der Pfriemen durch die Riemenlöcher. Dem Sulṭân ward ein Weg oberhalb der besagten Burg angezeigt; so dass die Besatzung erst durch den grünen Ocean [3]) und den Schlachtruf und die nichts verschonenden und übrig lassenden

---

[1]) Haridatta.
[2]) Kulaćandra?
[3]) Das Heer.

Schwerter mit Schrecken von seinem Herannahen Kunde empfing. Doch standen sie entschlossen zum Kampf und trieben sich gegenseitig an in den Tod zu stürzen, während die Schwerter sie von oben und von vorne fassten und Fleisch und Knochen ihnen zerhackten, und die Angriffe der Besatzung sich wie die Knoten am Rohr an einander schlossen und ihre Hiebe wie Regengüsse auf einander folgten; jedoch Gott, der das mit starker Kraft begabte Eisen herabsandte [1], er ist der, nach dessen Willen es schneidet oder stumpf ist und nicht wirkt.

„So sind der indischen Schwerter Spitzen bald stumpf, bald durchschneiden sie die schnurumwundenen Hälse“ [2].

Trafen die Schwerter nun die Freunde Gottes, so geschah es, dass der Getroffene den Lohn des Martyriums und die himmlische Belohnung erlangte, und waren sie stumpf, so war's um die Kraft zu lähmen und ein Beispiel zu geben, damit man wisse, dass Gott nach Belieben über Alles verfügt, was er verlässt und schützt und bewahrt und zerstört. Da die Elenden sahen, dass ihre Schwerter stumpf waren, während die der Wahrheit durchdrangen, dass ihre Angriffe fruchtlos, während die der Religionskämpfer immer auf einander folgten, raunten sie sich zu: „diese Leute sind nicht vom Geschlechte der Sterblichen, noch von den Schaaren der Menschen; wenn unser Schwert Felsen trifft, zerspaltet es sie und kann diese Helden doch gar nicht verwunden; bis endlich, da sich ihnen die äusserste Verwirrung in der Gestalt des Elends zeigte, sie einander aufforderten sich in die hinter ihnen liegenden hoch angeschwollenen Gewässer zu stürzen, da sie meinten, dass diese sie vor der Kraft der Rache schützen und vor dem Todesbecher bewahren würden, und nicht einsahen, dass Gott durch eine grosse Menge dessen tödten kann, von dem ein Geringes Leben bringt [3]. Wahrlich, die Fläche des Wassers war einig mit den Klingen des Heeres, so dass Viele getödtet und gefangen und ertränkt und ins Höllenfeuer gestürzt wurden. Die Zahl der Gefallenen und Ertrunkenen kann leicht höher als 50000 gewesen sein, welche den Geiern und Hyänen zum Frass und den Alligatoren und Fischen zum Raub wurden. Da

---

[1]) Vgl. Sûr. 57, 25.

[2]) Ein Vers, den Farazdaq improvisirte, als er verhöhnt wurde, weil er einen gefangenen Byzantiner nicht hatte erschlagen können. (Schol.)

[3]) Das Wasser.

nahm Kulćand seinen Speer und tödtete damit sein Weib und dann sich selbst; und Gott liess den Sulṭân ausser den übrigen grossen göttlichen Gnadengaben und übermässig zahlreichen Beutestücken, welche er immerfort nach Kriegsrecht erlangte, 185 gewaltige Elephanten erbeuten. Und nachdem diese Kämpfe ihre Lasten abgelegt hatten [1]) und die Beutestücke ihre Kleider abgeworfen, wandte er sich nach dem Orte mit Namen „Ort der Andacht", welchen die Künstler [2]) Indiens erbaut haben, indem er ihre Bauwerke anschaute, welche die Einwohner für das Werk der Ǵinnen (Dämonen) [3]), nicht der Menschen halten, die Grund und Dach hervorgebracht und Mitte und Ende fest gemacht hätten. Da sah er Dinge, welche gegen alle Gewohnheit sind, deren Schilderer der Zeugen, ja der Augenzeugen bedürfte, nämlich eine Stadt, deren Mauer von den festesten Felsblöcken erbaut war, von der zwei Thore nach dem sie umgebenden Wasser zugingen, mit Gebäuden die zum Schutz vor den Gefahren der Wasserfluth und vor den Strömungen der himmlischen Regengüsse auf ragenden Gipfeln lagen; zur Seite der Stadt waren 1000 Schlösser, an Festigkeit den übrigen Gebäuden gleich, voll von Götzentempeln, bei denen die Lücken der Bauschichten durch Nägel fest verschlossen waren, die nicht über die Fläche der Wände hervorragten und wohinter Alles was sie enthielten, sicher geborgen war, und vorne an diesem Orte waren Götzentempel, wie die anderen oder noch schöner, gleich den übrigen oder noch fester, dergleichen herrlich und lieblich und mit augenhinreissendem Farbenglanz getreu darzustellen weder der Schriftsteller mit Dinte und Schreibrohr, noch der Maler mit dem zartesten Pinsel vermag. In den Briefen des Sulṭâns findet sich, dass, wenn Jemand Bauten, wie diese, aufführen wollte, er bei einem jährlichen Aufwande von 1000000 Dirhams mit den meisterhaftesten Arbeitern und geschicktesten Künstlern in 200 Jahren damit nicht fertig würde. Unter diesen Götzen waren fünf von rothem Gold geschmiedet, 5 Ellen hoch aufrecht stehend, von denen einer in den

---

[1]) Vergl. Sûr. 47, 5.

[2]) Schwerlich lässt sich مهرة anders übersetzen, obgleich darin sicherlich eine Anspielung auf den sonst gar nicht vorkommenden Namen Maharra liegt. Die Auslassung von الذى بناها beruht gewiss auf blosser Conjectur, um den Text zu erleichtern.

[3]) Nach andern „des Ǵinnân's." des Vaters der Ǵinnen. (Schol.)

Augen zwei Edelsteine hatte, wie sie ein Fürst, wenn sie ihm angeboten würden, für 50000 Dînâre billig kaufte, indem er sie sofort, ohne Vorbehalt einer etwaigen spätern Ungiltigmachung des Handels nehmen würde. An einem andern Bilde sass ein schöner Hyacinth, durchsichtiger als das reinste Wasser, von glänzender Schönheit, 405 Mitqâl schwer; und aus den Füssen eines dieser Bilder wurden 4400 Mitqâl Gold genommen. Im Ganzen belief sich das aus den aufgestellten Figuren gewonnene Gold auf 98300 Mitqâl; und die Silbersachen waren mehr als 200 Stück, die man nicht anders wiegen konnte, als wenn man sie zerhackte und dann auf die Wagschalen legte. Darauf wurden auf des Sulṭâns Befehl in sämmtliche Götzentempel Naphtha und Feuerbrände geworfen und ihre Dächer zu Boden gerissen, dass sie mit Füssen getreten würden. Dann zog er festen Schrittes gegen Qinnauǵ, indem er daraus eine frohe Vorbedeutung nahm, dass der Name der Stadt (قنوج) mit Veränderung einiger Puncte sich in „Siege" (فتوح) verwandelt; und er rechnete dies als von Gott gegebene Gnade und liess den grössten Theil des Heeres zurück, um dem Râǵpâl [1]), dem König von Qinnauǵ, wegen der geringen Anzahl des Heeres Lust zum Widerstand zu machen und in ihm Scham vor der Flucht ohne Kampf zu erwecken. Denn die indischen Fürsten waren trotz ihrer Hartnäckigkeit und der Stärke ihrer Rüstung und ihrer Mannen dem Râǵa von Qinnauǵ aus Achtung vor seinem hohen Range und aus Scheu vor seiner Macht unterthan. Jedes Schloss in diesen Landen, bei dem der Sulṭân vorüber kam, machte er der Erde gleich und liess seiner Besatzung die Wahl zwischen dem Islâm oder dem Schwert und gewann so viele Gefangene und Beute und herrliche Schätze, dass es den zählenden Fingern zuviel ist. Am 8. Śa'bân (20. Dec. 1018) gelangte er nach Qinnauǵ, welches aber Râǵpâl beim Gerücht von seinem Anrücken verlassen hatte, da er die Flucht vor ihm für keine Schande und die darin liegende Schmach für nicht unrühmlich hielt; und der Sulṭân ging über den Strom mit Namen Ganges; das ist der, von dessen Ansehen und Hoheit die Inder viel sich erzählen, und aus dem zu schöpfen sie für das Schöpfen aus der Quelle des Paradieses halten; wenn von ihnen eine Leiche verbrannt wird, streuen sie die Gebeine hinein und meinen, dass dies sie von ihren Sünden reinigen würde, und oft kommen die

[1]) Rigapâla.

Andächtigen aus der Ferne und stürzten sich hinein, in der Meinung, dies werde sie retten, da es sie doch in diesem Leben umbringt und in jenem Leben in Flammen und Schande stürzt und dann weder leben noch sterben lässt [1]). Dann ging der Sulṭân den Schlössern von Qinnauǵ nach, die 7 an der Zahl an dem besagten Flusse, wie am angeschwollenen Meere lagen und fast 10000 Tempel von Götzen enthielten, von denen die Heiden aus Lug und Trug und Erdichtung und Abweichung vom Weg der wahren Leitung und aus Unglauben meinen, dass sie seit 2 bis 300000 Jahren auf sie vererbt seien; und je nach ihrem Alter werden sie verehrt und bemüht man sich, zu ihnen zu beten. Die meisten Einwohner waren aus Furcht davor, dass sie ihre nächsten Angehörigen verlieren und dass ihre tauben, stummen Götter Unheil treffen werde, geflohen; so entrannen sie zum Theil und wurden durch das Entrinnen gerettet oder blieben und kamen durch das Bleiben ins Verderben, ohne dass ihnen ihr Land oder ihr Himmel vor den Schwertern der Wahrheit Rettung bringen konnte. Er eroberte die Burgen alle an einem Tage; dann liess er sie ungehindert ausplündern, und von dort zog er nach der Feste Muṅǵ, welche den Namen „Feste der Brahmânen" führt, bewohnt von einem unabhängigen, frevelhaften Stamm welchen nichts hindert in jenen Ländern Verderben anzurichten; diese leisteten, wie Kobolde im Aufstreben und wie Teufel in Widerspänstigkeit und Verwirrung, festen Widerstand, bis sie sich endlich, da sie nicht länger widerstehen und nicht entrinnen konnten und einsahen, dass sie den Muslims nicht gewachsen seien, und dass ihr Blut ohne Zweifel vergossen werden würde, Seele und Geist gering achtend (prodigus animi) und dem von Gott verhängten Geschick sich unterwerfend, von den Spitzen der Mauern und den Zinnen der Häuser auf die Lanzenenden und Schwertspitzen stürzten. Wahrlich, die Schwerter tränkten die Erde mit ihrem Blut und nährten die Geier mit ihren Gliedern. So verschwägern sich die Verhängnisse mit dem der mit ihnen ein Ehebündniss anknüpft; da ist kein Abschlagen, die Ehe muss unwiderruflich geschlossen werden [2]). Dann zog der Sulṭân sofort nach diesem Ereigniss gegen das Schloss Asaï (?), dessen Herr, mit Namen

---

[1]) Vergl. Sûr. 87, 13.

[2]) D. h. wer sich in die Gefahr, in das Verhängniss stürzt, den fasst dasselbe und bringt ihn um. (Schol.)

Ćandpâl Bahûr [1]), einer der indischen Fürsten und Heerführer war, welcher beständig, durch Herrschaft kraftvoll und durch Besitz reich war. Der Râǵa von Qinnauǵ hatte mit ihm Streit angefangen und lange Zeit einen hartnäckigen Krieg geführt, ohne weiteren Erfolg, als seine Genossen zu ermatten und ohne Gewinn umzukehren. Der Sulṭân sah, dass er auf seiner Burg von Wäldern umgeben war, so dicht wie die Mähnen der Rennpferde, und so in einander verwachsen wie die Haare der Weiber beim Trauern, so dass in ihrem Dickicht die Nattern nicht auf die Stimme der Beschwörer hören und der Mond den bei Nacht Wandernden nicht leuchtet; während die Burg noch durch gewaltig tiefe, sehr breite Gräben, wie vom Stier die Plejaden, umgeben war. Doch er liess nicht ab und bog nicht zur Seite. Als nun Ćandpâl erkannte, dass der Sulṭân mit den Herren seines Reichs und den Schaaren seiner Masse anrücke, da durchbebte ihn die äusserste Furcht und machte seinen Pulsschlag stocken, da bebte er wie ein Rattenschweif, und sah den Tod den Rachen aufsperren; da konnte er ihm nur den Rücken wenden. Der Sulṭân aber liess sein Schloss von Grund aus zerstören, um zu verhindern, dass später etwa Jemand es von Neuem bewohnen möchte. Dann setzte er ihm mit seinen Kobolden von Streitern nach, indem er sie plündern, rauben, morden und gefangen nehmen liess, bis die Ungläubigen erkannten, dass sie die Verlorenen seien. Der unselige Fürst meinte immer noch, dass seine Truppen aus Schaaren von Reisigen und glänzend bewaffneten Heldenheeren und Schlachthaufen von Schützen bestehen, bis er des Sulṭâns Heer zwischen jenen Engpässen und ihre Thaten mit Speeren nnd Schwertern und wie die Wolken regnenden Bogen erblickte; da sah er ein, dass ein Unterschied zwischen dem Schlag des spielenden Knaben und dem des obsiegenden Bluträchers, und dass der Bogen des Baumwolleklopfers nicht der des Schützen ist. Als nun der Sulṭân die Angelegenheit des Ćandpâl zu Ende gebracht hatte, wandte er sich wider Ćandrâî [2]), einen der indischen Fürsten in der Burg Śarva (?), der von sich meinte, der Dichter habe auf ihn folgenden Vers gedichtet:

---

[1]) Ćandpâl ist gewiss: Ćandrapâla (um so mehr, da der Scholiast bei diesem Namen selbst sagt جند (تعليظ الجم d. h. mit ج) heisse der Mond, also ćandra); aber Bahûr ist mir unerklärlich.

[2]) Ćandrarâǵa.

„Ich nieste mit hocherhabner Nase und meine Hände reichten an die Plejaden, wenn ich blos sass, ohne aufzustehen!“ [1]).

Er war auf seiner Burg, weit entfernt davon, dass er einem Andern seine Zügel überlassen oder etwas Anderes, als Stolz zu seiner Gewohnheit gemacht hätte. Früher hatte er mit Barûćpâl (?) Kriege geführt, welche dem Rücken die Haut abzogen und so lange währten, bis sie vielen Männern das Leben gekostet und einen Helden nach dem andern umgebracht hatten; dann war das Kriegsspiel [2]) zwischen ihnen zu Ende und man schloss aus Noth Frieden und Vergleich, um das Blut zu schonen und die Grenzen zu schützen, und Barûćpâl forderte Ćandrâï's Tochter für seinen Sohn Bahîmpâl [3]) zur Ehe, um die Freundschaft dauernd zu machen und den Zwist gänzlich zu schlichten, Unglück und Verderben abzuwehren und die Schwerter auf immer in der Scheide zu halten; und er sandte seinen Sohn zu ihm, um das Verwandtschaftsband und die enge Verknüpfung durch Blutsverwandtschaft und Haus- und Gütergemeinschaft zu Stande zu bringen. Doch, nachdem der Schwiegersohn angekommen war, legte ihn Ćandrâï in Ketten und Banden und forderte von ihm die Erstattung der durch seinen Vater ihm nöthig gewordenen Kosten. Barûćpâl konnte nun sein Schloss nicht in seine Hand bekommen und sein Ei erjagen und seinen Sohn aus den Fesseln seines Leidens befreien. Jedoch ihr Streit dauerte fort, bis die Banner des Sulṭâns Jamîn addaula über jenes Gebiet aufgingen und Gottes Huld ihm in der Erlangung eines Zweckes nach dem andern offenbar ward. Was nun Barûćpâl betrifft, so begab er sich zum Bahôǵdêv [4]), einem durch die Festigkeit der Burgen und die Schwierigkeit der Eingänge und die Steilheit der Höhen fest gesicherten Fürsten, um sein Herzblut zu retten und nach seinem Wahne vor seinen Verfolgern sich zu sichern. Candrâï aber trotzend auf die Festigkeit seiner Burg, bereitete sich zum Widerstande und rüstete sich zur Vertheidigung, da ihn doch die

---

[1]) Dieser Vers geht auf Châzim ibn Chuzaima, Statthalter von Churâsân; er wird für den stolzesten arabischen Vers gehalten. (قيل هو افخر بيت قيل فى العرب) Schol.

[2]) Eigentlich „die Partie“ (دست). Der Schol. gibt freilich noch andere Erklärungen, die aber nicht so passend sind.

[3]) Bhîmapâla.

[4]) Bhôǵadeva?

Burg, wäre er geblieben, ins Elend gebracht hätte; er verliess sich auf seine Macht die ihn doch, hätte er fest gestanden, vernichtet hätte. Da schickte Bahîmpâl an ihn folgende Botschaft: „Maḥmûd ist nicht aus dem Stamme der indischen Fürsten noch der Herrscher von Indiens dunkelfarbigen Männern; wahrlich vor seines gleichen zu entrinnen, gilt als Beute; denn das Heer flieht schon aus blossem Schrecken vor seinem und seines Vaters Namen; wir haben ja schon gesehen, wie Fürsten von grösserer Stärke und stolzerer Macht, als Du, vor einem einzigen Schlage seiner Schwerter und einem einzigen Regenschauer seiner Heere nicht bestehen konnten; wenn Du nun in Schande gerathen willst, nun gut! willst Du aber entrinnen, so verbirg Deinen Aufenthalt, so lange Du kannst." Da sah er ein, dass der Mann ihm einen guten Rath gegeben, und dass die Wahrheit, wenn er ihr widerstehen wollte, ihn in Schande brächte. So sandte er sein Gepäck und seine Elephanten und Schätze und sein Geld nach Bergen welche vertraulich mit dem Zwillingsgestirn umgehen [1]), und nach Wäldern welche dem Blick des Himmels das Antlitz der Erde verbergen, und verheimlichte sein Ziel, so dass man nicht wusste, wo er zöge und nach welcher Richtung er eilte, ob er die Nacht als Lastthier ritte oder auf des Tages Schultern sässe. Des schlecht behandelten Rathgebers Beweggrund dazu, dass er ihn zur Flucht und Entfernung antrieb, war die Furcht gewesen, dass er gefangen genommen und wie seine Oheime und Verwandten, welche zur Annahme des Glaubens und Islâms gezwungen waren, genöthigt werden möchte, das Wort des Islâms anzunehmen. Als nun der Sulṭân das Schloss umringt und es trotz der Festigkeit seiner Grundlagen und der Stärke seiner Höhen und Erhebungen eingenommen und in ihm viel Nahrungsmittel und mannigfach verschiedene reiche Schätze gefunden hatte, war er mit dem Vorgefundenen doch nicht zufrieden, da ihm der Ungläubige den er gesucht, entwischt war; und die Erde war ihm enge, da er ihn suchen und aus seiner Flucht reissen wollte; er folgte auch seiner Spur gegen 15 Parasangen durch dicht wachsende Bäume welche die Gesichter schlugen und blutig machten, und durch niedergerollte Felsstücke welche die Hufe verletzten und wund machten, er holte nun die Leute am 25. Śa'bân (6. Januar 1019) ein, während sie unbekannte Gegenden Berg auf Berg ab durchzogen, aber

---

[1]) D. h. welche bis an die Sterne ragen.

„Ich nieste mit hocherhabner Nase und meine Hände reichten an die Plejaden, wenn ich blos sass, ohne aufzustehen!“ [1]).

Er war auf seiner Burg, weit entfernt davon, dass er einem Andern seine Zügel überlassen oder etwas Anderes, als Stolz zu seiner Gewohnheit gemacht hätte. Früher hatte er mit Barûćpâl (?) Kriege geführt, welche dem Rücken die Haut abzogen und so lange währten, bis sie vielen Männern das Leben gekostet und einen Helden nach dem andern umgebracht hatten; dann war das Kriegsspiel [2]) zwischen ihnen zu Ende und man schloss aus Noth Frieden und Vergleich, um das Blut zu schonen und die Grenzen zu schützen, und Barûćpâl forderte Ćandrâï's Tochter für seinen Sohn Bahîmpâl [3]) zur Ehe, um die Freundschaft dauernd zu machen und den Zwist gänzlich zu schlichten, Unglück und Verderben abzuwehren und die Schwerter auf immer in der Scheide zu halten; und er sandte seinen Sohn zu ihm, um das Verwandtschaftsband und die enge Verknüpfung durch Blutsverwandtschaft und Haus- und Gütergemeinschaft zu Stande zu bringen. Doch, nachdem der Schwiegersohn angekommen war, legte ihn Ćandrâï in Ketten und Banden und forderte von ihm die Erstattung der durch seinen Vater ihm nöthig gewordenen Kosten. Barûćpâl konnte nun sein Schloss nicht in seine Hand bekommen und sein Ei erjagen und seinen Sohn aus den Fesseln seines Leidens befreien. Jedoch ihr Streit dauerte fort, bis die Banner des Sulṭâns Jamîn addaula über jenes Gebiet aufgingen und Gottes Huld ihm in der Erlangung eines Zweckes nach dem andern offenbar ward. Was nun Barûćpâl betrifft, so begab er sich zum Bahôǵdêv [4]), einem durch die Festigkeit der Burgen und die Schwierigkeit der Eingänge und die Steilheit der Höhen fest gesicherten Fürsten, um sein Herzblut zu retten und nach seinem Wahne vor seinen Verfolgern sich zu sichern. Candrâï aber trotzend auf die Festigkeit seiner Burg, bereitete sich zum Widerstande und rüstete sich zur Vertheidigung, da ihn doch die

---

[1]) Dieser Vers geht auf Châzim ibn Chuzaima, Statthalter von Churâsân; er wird für den stolzesten arabischen Vers gehalten. (قيل هو افخر بيت قيل فى العرب) Schol.

[2]) Eigentlich „die Partie“ (دست). Der Schol. gibt freilich noch andere Erklärungen, die aber nicht so passend sind.

[3]) Bhîmapâla.

[4]) Bhôǵadeva?

Burg, wäre er geblieben, ins Elend gebracht hätte; er verliess sich auf seine Macht die ihn doch, hätte er fest gestanden, vernichtet hätte. Da schickte Bahîmpâl an ihn folgende Botschaft: „Maḥmûd ist nicht aus dem Stamme der indischen Fürsten noch der Herrscher von Indiens dunkelfarbigen Männern; wahrlich vor seines gleichen zu entrinnen, gilt als Beute; denn das Heer flieht schon aus blossem Schrecken vor seinem und seines Vaters Namen; wir haben ja schon gesehen, wie Fürsten von grösserer Stärke und stolzerer Macht, als Du, vor einem einzigen Schlage seiner Schwerter und einem einzigen Regenschauer seiner Heere nicht bestehen konnten; wenn Du nun in Schande gerathen willst, nun gut! willst Du aber entrinnen, so verbirg Deinen Aufenthalt, so lange Du kannst." Da sah er ein, dass der Mann ihm einen guten Rath gegeben, und dass die Wahrheit, wenn er ihr widerstehen wollte, ihn in Schande brächte. So sandte er sein Gepäck und seine Elephanten und Schätze und sein Geld nach Bergen welche vertraulich mit dem Zwillingsgestirn umgehen [1]), und nach Wäldern welche dem Blick des Himmels das Antlitz der Erde verbergen, und verheimlichte sein Ziel, so dass man nicht wusste, wo er zöge und nach welcher Richtung er eilte, ob er die Nacht als Lastthier ritte oder auf des Tages Schultern sässe. Des schlecht behandelten Rathgebers Beweggrund dazu, dass er ihn zur Flucht und Entfernung antrieb, war die Furcht gewesen, dass er gefangen genommen und wie seine Oheime und Verwandten, welche zur Annahme des Glaubens und Islâms gezwungen waren, genöthigt werden möchte, das Wort des Islâms anzunehmen. Als nun der Sulṭân das Schloss umringt und es trotz der Festigkeit seiner Grundlagen und der Stärke seiner Höhen und Erhebungen eingenommen und in ihm viel Nahrungsmittel und mannigfach verschiedene reiche Schätze gefunden hatte, war er mit dem Vorgefundenen doch nicht zufrieden, da ihm der Ungläubige den er gesucht, entwischt war; und die Erde war ihm enge, da er ihn suchen und aus seiner Flucht reissen wollte; er folgte auch seiner Spur gegen 15 Parasangen durch dicht wachsende Bäume welche die Gesichter schlugen und blutig machten, und durch niedergerollte Felsstücke welche die Hufe verletzten und wund machten, er holte nun die Leute am 25. Śa'bân (6. Januar 1019) ein, während sie unbekannte Gegenden Berg auf Berg ab durchzogen, aber

---

[1]) D. h. welche bis an die Sterne ragen.

anders, als die Reisenden in Ḥaḍramaut schöne Gewänder zusammenziehn [1]), und er rief die Freunde des Islâms und die Söhne des Gebets und Fastens auf, sie zu verfolgen und das Kleid der Finsterniss als Panzer zu nehmen, um sie zu erjagen, im Vertrauen auf Gott, der seiner Religion hilft und den Unglauben dadurch verurtheilt, dass er ihn zu Schanden macht. Wie viele blieben da todt [2]), ehe sie die Gluth des Eisens berührte, und gefangen vor der eigentlichen Fesselung; die Schätze aber dienten als Damm des Lebens und als Schutz vor der Schärfe der Waffen und der Gluth der Wunden; und sie sorgten gar nicht um die Schätze, als dass diese die Seelen der Streiter der Ungläubigen und Sonnen- und Feueranbeter retteten. Die Freunde Gottes aber eilten hinter den von den Elenden weggeworfenen Sachen 3 Tage nach einander her und erbeuteten und plünderten Schätze, die ihnen erlaubt waren, während sie den Ungläubigen die sie gesammelt hatten, unerlaubt gewesen waren. Die Elephanten aber wurden theils mit Gewalt bezwungen, theils einfach weggetrieben, theils kamen sie freiwillig zum Sulṭân Maḥmûd aus Huld vom Höchsten, der ihm die reichste Beute gab, bis er ihm endlich selbst die unvernünftigen Elephanten zutrieb. Weil Gott dem Thiere, das nur durch Keulenschläge gelenkt und nur durch trügerische Listen auf seinen Weideplätzen gefangen genommen wird, eingab, dass es freiwillig käme und die Götzen verliesse und der Religion und dem Islâm diente, so wurden sie zum Dank wahrlich „von Gott herbeigeführt“ genannt. Schön sagt der Dichter:

„Sag dem Fürsten: man hat Dir gedient, bis sogar der Elephant als Diener kam.“

„Gelobt sei der welcher bei ihm die Herrlichkeiten in der Nähe und Ferne sammelte!“

„Wenn er die Bahnen der Sterne berührte, so würden sie selbst im Geviert [3]) glücklich laufen.“

---

[1]) Ein unübersetzliches Wortspiel. Man sagt im Arabischen „einen Weg zusammenfalten“, d. i. ihn zurücklegen; also eigentlich: sie falteten den Weg zusammen, aber nicht wie die Reisenden die Kleider zusammenfalten, d. h. nicht in Ruhe und Sicherheit. Ḥaḍramaut ist genannt als Gegend von Jaman, das bekanntlich seiner schönen Gewänder wegen berühmt war. Doch meint der Scholiast, dass hierbei noch Rücksicht genommen sei auf die mögliche Bedeutung von حضر موت „Gegenwart des Todes“.

[2]) Vor Schreck.

[3]) Eine unglückliche Constellation.

„Oder reiste er in den Gegenden des Himmels, so würden sie Rosen und andere Blumen spriessen lassen [1]).“

Die Schätze an Gold, Silber, rothen Rubinen und weissen Solitärperlen, welche aus den Schätzen des flüchtigen, enteilenden Fürsten dem Sulṭân zuflossen, beliefen sich fast auf 3000000 Dirham; und was die Gefangenen betrifft, so zeugt der Umstand für ihre Menge und Anzahl, dass man einen von ihnen für 2—10 Dirhams kaufen konnte. Dies aber ist Gnade von Gott, welche er auf die Zeit des Sultans Jamîn addaula va amîn almilla aufsparte, dem reicher Lohn am Tage der Rechnungsablage bestimmt ist. Darum Lob dem anbetungswürdigsten, am meisten zu preisenden Gott und Dank dafür, wodurch er vermittelst Maḥmûd's das Auge Muḥammad's erquickte“.

Im Ganzen ist die Erzählung unseres Schriftstellers sehr wahrheitsgetreu, abgesehen von den rein rhetorischen Übertreibungen, von denen das Buch wimmelt, die aber der verständige Leser leicht von den rein geschichtlichen Angaben sondert. Seine Wahrheitsliebe zeigt sich besonders darin, dass er bei den muslimischen Feinden seiner Helden die guten Eigenschaften derselben bereitwillig anerkennt und mit gerechtem Lobe erhebt. So sagt er z. B. von dem Chalaf, dem Fürsten von Sîstân, mit welchem sowohl Sabuktigîn, als Maḥmûd vielfach gekämpft hatten, bis letzterer ihn endlich bezwang und gefangen wegführte.

و اخبرنى ابو الفتح على بن احمد [2]) البستى الكاتب قال [3]) كنت عملت فيه ثلاثة ابيات من غير قصد لتبليغها اياه لاكنها سارت على السنة الرواة اليه فلم اشعر الا بصرة فيها ثلاثمائة دينار اتحفنى [4]) بها على يد بعض ثقاته صلة لى على ما قلته [5]) و الابيات هذه

---

[1]) Diese Verse sind aus einem grösseren Gedicht, von dem an einer anderen Stelle des Jamînî ein grosser Theil, der auch diese Verse enthält, mitgetheilt wird. Der erste Vers beginnt eigentlich mit den Worten: „Sage dem Vazîr“, welche Worte hier des besseren Zusammenhanges wegen etwas verändert sind. Das Gedicht, welches vom Abû 'l Ḥusain alǵauharî verfasst ist, feiert einen Sieg des Buvaihiden Musaijid addaula, bei welchem sich ein Elephant ausgezeichnet hatte.

[2]) Bei *A.* fehlt على بن احمد [3]) *A.* قال قد [4]) *A.* و اتحفنى [5]) *A.* fügt hinzu و عملته

☆ خلف بن احمد احمد الاخلاف اربى بسودده على الاسلاف ☆
☆ خلف بن احمد فى الحقيقة واحد لاكنه مرب[1] على الالاف ☆
☆ اضحى لآل الليث اعلام الورى مثل النبى لآل عبد مناف ☆

„Und es erzählte mir Abû'l fatḥ Álî ibn Aḥmad al Bustî, der Schreiber, also: Ich hatte über ihn (den Chalaf) 3 Verse gemacht, ohne Absicht sie zu ihm gelangen zu lassen, aber auf den Zungen der Sänger kamen sie zu ihm; das erfuhr ich jedoch erst durch einen Beutel mit 300 Dînâren, die er mir durch einen seiner Vertrauten als Geschenk für die Verse überbringen liess. Diese lauten folgendermassen:

„Chalaf Sohn Aḥmad's, des edelsten der Spätern, hat sich durch seine Herrschaft über die Frühern erhoben."

„Chalaf ibn Aḥmad ist in Wirklichkeit nur Einer, aber er thut es Tausenden zuvor."

„Er ist für die Söhne des Allaît[2]), die aus den Menschen hervorragen, geworden, was der Prophet für die Söhne Ábd Manâf's."

Dann führt er noch weitere Lobsprüche vom Abû'l fatḥ und Andern über Chalaf an.

Am leichtesten gibt die Erzählung der indischen Feldzüge zu fabelhaften Schilderungen Anlass. Hierfür ist eine Stelle von grossem Interesse, aus welcher wir sehen, wie der phantasiereiche Orientale selbst über Ereignisse, welche von noch lebenden Menschen ausgeführt sind, Märchen bildet, so dass sie der Geschichtschreiber in ein Werk aufnehmen kann, welches er dem bei jenem Ereigniss schon selbst thätigen Sohne des Haupthelden vorlegen will. In dem Bericht eines Feldzuges Sabuktigîn's gegen die Inder heisst es:

و بقرب تلك المعازك مما يلى الكفار عقبة تعرف بعقبة غُوزَك ينخفض عنها طرف العقاب و يعسكر دونها جيش السحاب ذات مهاد و مشارف و مثان و معاطف و فى بعض وهادها[3]) شريعة ماء كالشريعة الخنيفية فى الطهارة

---

[1]) So *B.* und die Perser. *A.* يربى

[2]) Chalaf stammte von den Ṣaffâriden (آل الليث) ab

[3]) *B.* اوهادها

لا تقبل قذرًا و لا تحمل غثاءً و لا غثرًا (1 فان القى شئ من القاذورات فيها اكفهرت له السماء و اختلفت النكباء و اظلمت الشواهق و الاعماق (2 و غصت بالزمهرير الافاقا حتى يرى الموت الاحمر عيانًا و العذاب الاكبر حقيقة و بيانًا فعندها امر الامير بالقامها ضربًا من النجسات تعمدًا فقامت القيامة على الكفرة الفجرة و توالت عليهم الصواعق و القوارع و احاطت (3 بهم الرياح الزعازع و مدت السماء عليهم سرادق البرد و الخصر و اهاجت (4 عليهم (5 زوابع الإعصار و القتر حتى عميت عليهم المذاهب و المهارب و انسدت دونهم المسارى و المسارب و نكدت لهم المطاعم و المشارب (6 فاستسلموا لفرط الهول و الوهل و شهدوا بان شاهدوا الموت (7 قبل حلول الاجل

„In der Nähe jener Schlachtfelder nach der Seite der Ungläubigen zu liegt ein Hügel mit Namen Ĝûzak (?), vor dem der Aare Blicke sich senken und unter dem der Wolken Heer sich lagert, voll von Tiefen und Höhen, Biegungen und Krümmungen. In einer von seinen Höhlen ist ein Bach, rein, wie das rechtgläubige Gesetz, da er keinen Schmutz annimmt und keine Unreinlichkeit noch Staub erträgt; wenn nun in diesen irgend eine Verunreinigung geworfen wird, so verfinstert sich darob der Himmel und toben die Stürme gegen einander und werden die Gipfel und Tiefen düster und die Lüfte voll schauriger Kälte, so dass man den rothen [8]) Tod vor Augen und die grösste Strafe wahrhaftig und deutlich erblickt. Da befahl der Fürst mit Absicht irgend eine Art von Schmutz hineinzuwerfen; da brach das jüngste Gericht über die sündhaften Ungläubigen los, und unablässig fuhren Donnerschläge und Wetter gegen sie; und die rasenden Stürme umringten sie und der Himmel verbreitete über sie die Decke der Kälte und des Frostes und regte den Staubwind und den Sand wider sie auf, so dass ihnen zuletzt die Wege zum Gehen

---

1) c. غبرًا 2) A. و الاغماق 3) A. اخاطت 4) A. اثارت 5) Fehlt bei A.
6) و نكدت الخ ist blos bei c. 7) Fehlt bei A.

8) D. i. blutigen (χορφόρεος). Der Scholiast spricht hierüber viel Unnöthiges. Vgl. Ḥamâsa, p. 493.

und Fliehen verdunkelt und die Pfade zum Nacht- und Tagreisen versperrt wurden [und Speise und Trank ihnen ausging]. Da suchten sie vor übergrosser Furcht und Angst die Rettung in der Flucht und bezeugten, dass sie den Tod vor dem Eintreffen der verhängten Stunde geschaut hätten [1])".

Nachdem wir so mehrere Proben gegeben haben, ist eine weitläufige Charakteristik von Útbî's blumenreicher Redeweise überflüssig, da der Leser aus ihnen den Stil des ganzen Jamînî sehen kann. Nur noch die Bemerkung, dass er an manchen Stellen häufiger, als in den oben gegebenen Auszügen, grössere und kleinere Gedichte einschiebt, von denen einige von ihm selbst verfasst sind. Letztere werden jedoch nur selten unter seinem eigenen Namen citirt; meist sagt er blos: „Jemand machte hierüber folgenden Vers" u. dgl. m. [2]).

Nachdem wir so das Hauptwerk besprochen und durch Proben seine Natur veranschaulicht haben, gehen wir zu der persischen Übersetzung über [3]). Hier muss man sich nun hüten, an eine eigentliche Übersetzung zu denken. Schon der Umstand, dass die Übersetzung eben so gut ein rhetorisches Kunstwerk sein sollte, lässt dies nicht zu; aber der Übersetzer nimmt sich noch mehr Freiheiten, so dass sein Werk nur eine freie Bearbeitung mit Auslassungen, Zusätzen und mannigfachen Veränderungen der Redeweise ist. Aber alles Urkunden- und Citatartige, also Gedichte, einzelne Verse, Briefe und Abhandlungen, werden wörtlich arabisch aus dem Hauptwerke aufgenommen [4]). Bei diesen Stücken haben wir also einen vierfachen Text, nur dass bisweilen längere Gedichte etwas abgekürzt werden, wobei die Handschriften jedoch oft nicht übereinstimmen. Für welche Leser Charbâdqânî das Werk eigentlich übersetzte, ist unklar, da der welcher die oft schwierigen arabischen Gedichte im Urtext verstehen konnte, auch für den übrigen Theil des Buches der Übertragung nicht bedurfte.

---

[1]) Der Glaube an ähnliche Quellen muss bei den Persern mehrfach verbreitet gewesen sein. Vgl. Vuller's lex. Pers. s. v. بادخانی

[2]) Der Scholiast sagt nach älteren Quellen, dass alle Verse, welche لبعضهم zugeschrieben würden, von Útbî selbst seien.

[3]) Von den persönlichen Verhältnissen des Übersetzers reden wir nicht weiter, da de Sacy l. c. nach der persischen Vorrede hierüber das Nöthige angibt.

[4]) Die Handschrift *b*. vocalisirt diese arabischen Stücke fast vollständig.

Als Beispiel für die Übersetzungsweise geben wir den Anfang des oben angeführten Stückes über den indischen Feldzug in persischer Übertragung [1]).

ذکر فتح مهره و قنوج

چون سلطان از مهم خوارزم فارغ شد وآن ولایت با دیگر ولایات و ممالک سلطانی ([2] مضاف گشت خواست که تا ([3] اخر سال اسایشی دهد و اندیشهٔ غزوی مثبت کند ([4] که چون روی بهار بخندد آن اندیشه باتمام رساند و بر جانب بست حرکت فرمود ([5] چون آفتاب بوقت آن که قصد جانب شمال کند و بنقطهٔ اعتدال رسد جهان ازو زیب و زینت گیرد و اطراف زمین آرایش یابد و چون بیست رسید بمطالعهٔ اعمال و تجدید عهد و احوال ([6] رعیت مشغول شد تا باری تعالی اسباب وصول بمقر عز و مکان ملک میسر کرداند و ازآن جایگاه تخمین ([7] رای و تدبیر اندیشهٔ غزو پیش گیرد و خدای عز و جل ([8] بر قضیت میعادی که در تایید دین و نصرت شریعت محمدی فرمودست در باب او آن وعده بانجاز رساند و اعجاز کلام مجید که بدین معنی ([9] واردست بتحقیق پیوندد اگرچه مسافت مقصد امتدادی داشت و راه دور گشته و اغلب بلاد هند در دیار اسلام افزوده و همه بشعار دعوت حق آراسته شده و سر کفر جز در ضمیر کشمیر ([10] نا ماند و تا بدان حدود بیابانهای دوردست بود که مرغ در هوای ان نجنبیدی و باد در فضای ان کم شدی و درین ایام قریب ([11] بیست هزار مرد از مطوعهٔ ([12] اسلام از اقصای ماوراء النهر آمده بودند ومنتظر ایام حرکت سلطان نشسته و شمشیرها

---

[1]) Wir geben in der Schreibung des Persischen die neue Orthographie, nicht die der Manuscripte.

[2]) *b.* bios ولایات ممالک [3]) Fehlt bei *b.* [4]) *A.* کرداند [5]) *a.* کرد [6]) *a.* عهد اجلال

[7]) *b.* تحیر [8]) *a.* تعالی [9]) *b.* معانی [10]) *a.* قشمیر [11]) *a.* قرب [12]) *a.* مطلوعهٔ

کشیده و تکبیر مجاهدت زده و جانها در راه احتساب بر کف دست گرفته و تنها در بازار ان الله اشتری من المومنین انفسهم و اموالهم بان لهم الجنة[1] بر من یزید داشته و دواعی[2] همت و بواعث نهمت ایشان محرك عزم و محرض قصد سلطان شد و خواست که باآن حشر بناحیت قنوج رود و این ناحیتی است که از بدو عالم هیچ پادشاهی یگانه بران بقعه[3] دست نیافتست و پای ننهاده[4] مگر گشتاسب که زعیم ملوك و سر پادشاهان بود[5] و از غزنه تاآن نواحی سه ماهه[6] راه بود و سلطان بعد از استخارت عزیمت بران عزم[7] مصمم کرد و از لذت خواب و قرار مفارقت نمود با این جم غفیر وجمع کثیر از سر شوق سعادت و حرص شهادت باشداق آن مخاوف و افواه آن تنائف فرو رفت واز رودهای سیحون وجیلم وجندر وابراه و تبت واسکندر[8] کذر کرد در حیاطت حفظ و صیانت حرز[9] باری تعالی ازین غمرات بسلامت بیرون افتادند و این جمله رودهای است که سنگهای گران بگرداند و بسر سوار در آید و لطف باری تعالی[10] اورا از مضایر ان معابر نگاه داشت و هر کجا رسید رسولان باستقبال آمدند و کمر طاعت بستند و بیش از اندازهٔ قدرت و استطاعت خدمت کردند و چون بنزدیك کشمیر[11] رسیدند جنلی بن شاهی

---

1) b. lässt بان الخ weg. Sûr. 9, 112. 2) a. دواعی ohne و 3) a. بقعة رقعه

4) و پای ننهاده fehlt bei b.

5) Man beachte, dass der Perser den von 'Utbî ausgedrückten verächtlichen Zweifel an der Grösse des persischen Nationalhelden weglässt.

6) a. ماه 7) a. غزو 8) Bei a. سیحون وحندواهی و سکندر و دیگر رودها

9) a. حوز

10) Die Stelle ازین غمران bis باری تعالی fehlt bei b. Grund des Übersehens ist das zweifache باری تعالی

11) a. قشمیر

که صاحب[1] درب کشمیر[2] بود بخدمت پیوست و دانست که بافراط
باس و هیبت شمشیر او جز اسلام و استسلام چاره نیست و کمر بندگی بر میان
بست و بقلاوزیء لشکر سلطان[3] بایستاد و در پیش[4] می رفت الخ[5]

Aus diesem Beispiel geht im Ganzen der Charakter der Übersetzung hervor. Charbâdqânî hält sich im Allgemeinen an den Gedankengang, scheut sich aber nicht ʿUtbî's Bildern andere unterzuschieben und zu überschwängliche Stellen zu vereinfachen, während er dagegen an andern Stellen seine Rede noch höher hebt, als ʿUtbî. So beginnt dieser die Erzählung des Lebens Sabuktigîn's mit folgender Beschreibung:

قد کان ذلك الامیر[6] قدس الله روحه فی جبلته ابیّ النفس حمیّ الانف[7]
جریّ القلب قویّ البطش کریم الخیم رضی التدبیر کبیر الهمة کثیر الحکمة یتبین[8]
ذلك کله فی خلاله وخصاله[9] و متصرفات عزائمه و احواله

„Jener Fürst, dessen Geist Gott heilige! war nach seinen Naturanlagen ein Mann von trotzigem Geist, verwegenem Muth, kühnem Herzen, starker Kraft, edlem Gemüth, liebenswürdigem Benehmen, hohem Sinn, grosser Weisheit. Dies Alles zeigte sich deutlich in seinen Eigenschaften und Gaben und der Anordnung seiner Pläne und Umstände."

Dafür hat der Perser Folgendes:

امیر ناصر الدین سبکتگین غلامی بود ترکی نژاد مخصوص بفیض الهی آراسته
بآیین سلطنت و پادشاهی روز کوشش چون شیر همه عنف گاه بخشش چون
ابر همه برم و لطف هنگام داد چون باد جهنده بر قوی وضعیف و چون

---

1) *b.* fügt جیش hinzu. 2) *a.* قشمیر 3) Fehlt bei *b.* 4) *b.* fügt لشکر hinzu.

5) Da dies Stück denselben Inhalt und Gedankengang hat, wie das Obige, so habe ich es nicht übersetzt, besonders da die Verschiedenheit im Ausdruck, welche in beiden herrscht, durch die Übersetzung eher verwischt würde, als recht hervorträte.

6) *c.* الامیر سبکتکین 7) *A.* حمی الانف ابی النفس 8) *c.* ویتضح

9) *B.* blos کله و خصاله, aber schon aus den Worten des Schol. عطف تفسیر (zu خلا له) geht hervor, dass dies ein blosser Schreibfehler ist.

آفتاب تابنده بر وضیع و شریف بهمت چون دریا که در دهش از گاهش نیندیشد و در تهور چون سیل که از نشیب[1] و فراز نپرهیزد[2] رای او در ظلمت حوادث چون ستاره راه نما و تیغ او در مفاصل عدو چون قضا گره کشای آثار نجابت و شهامت در شمائل او روشن و پیدا و دلائل یمن و سعادت در سکون و حرکت او هویدا[3]

„Der Fürst Nâṣir addîn Sabuktigîn war ein Jüngling von türkischem Geschlecht, ausgezeichnet durch göttliche Huld, geschmückt mit Herrscher- und Fürstenkunst; am Tage des Kampfes wie ein Leu ganz Wildheit, zur Zeit des Schenkens wie eine Wolke ganz Milde und Güte, zur Zeit der Gabe wie ein Wind der über Starke und Schwache dahingeht, und wie die Sonne die über Niedrigen und Hohen glänzt, mit einem Sinn wie das Meer, das im Geben nicht an seinen Platz denkt, im Wüthen wie ein Strom, der sich nicht vor Höhen und Tiefen scheut. Sein Verstand war in der Finsterniss der Ereignisse wie ein Stern wegweisend, sein Schwert an den Gliedern des Feindes wie das Schicksal Knoten lösend; die Spuren des Adels und Verstandes waren in seinen Eigenschaften deutlich und klar, und die Zeichen des Glücks und Heils in seinem Ruhen und sich Bewegen offenbar.“

Nicht selten fügt er zu den Angaben ʿUtbî's wichtige Zusätze hinzu. So sagt dieser von einem sehr berühmten Commentar des Qorân's[4]).

وكان قد[5] جمع (اى خلف بن احمد امير سجستان) العلماء على تصنيف كتاب فى تفسير كتاب الله تعالى لم يغادر فيه حرفًا من اقاويل المفسرين و تاءويل المؤوّلين[6] ونكت المذكرين واتبع ذلك بوجوه القرات وعلل النحو والتصريف وعلامات التذكير والتانيث ووشحها بما رواه[7] الثقات الاثبات من

---

1) a. شيب 2) b. نگريزد

3) Dies Stück findet sich wörtlich so, mit wenigen Varianten, bei Mîrch. im Anfange der hist. Ghazn.

4) Von Ḥâǵǵî Chalfa wird dieser Commentar s. v. تفسير blos angeführt, ohne weitere Bezeichnung.

5) B. وقد كان 6) A. المتاولين 7) A. رووه عن

الاحاديث[1] و بلغنى انه انفق عليهم مدة اشتغالهم بمعونته على جمعه و تصنيفه عشرين الف دينار و نسخته بنيسابور موجودة فى مدرسة الصابون[2] لاكنها تستغرق عمر الكاتب و تستنفد صبر الناسخ الا يتقاسمها النساخ بالخطوط المختلفة

„Und er[3]) hatte die Gelehrten versammelt, um einen Commentar zu dem göttlichen Buche zu verfassen, in welchem er keinen Buchstaben von den Ansichten der Ausleger und den Erklärungen der Erklärer und den Feinheiten der Ermahner (Prediger) auslassen wollte; dazu fügte er die verschiedenen Lesearten und die grammatischen und formellen Begründungen und die Zeichen der Männlichkeit und Weiblichkeit, und schmückte das Buch mit von sicheren Gewährsmännern überlieferten heiligen Traditionen. Ich habe gehört, dass er an die Gelehrten, so lange sie sich damit beschäftigten, ihm im Sammeln und Abfassen zu helfen, 20000 Dînâre ausgegeben habe. Eine Abschrift davon ist in Nîśâpûr in der hohen Schule Aṣṣâbûn; aber das Werk abzuschreiben, nimmt ein ganzes Leben weg und ermüdet gänzlich die Geduld des Abschreibers, es müssten sich denn mehrere Abschreiber in die Abschrift theilen".

Dazu fügt der Perser Folgendes:

تا حادثهٔ غز افتاد در شهور سنهٔ خمس و اربعين و خمسمائه[4] و آن نسخه امروز بتمام و كمال باصفهانست[5] در ميان كتب آل خجند متع الله المسلمين ببقائهم و رحم الماضين من اباءهم و اين ضعيف[6] بوقتى كه از وطن خويش بسبب حوادث روزگار[7] منزعج و باصفهان مقيم مدتها[8] برياض[9] اين

---

[1]) *B.* الحديث [2]) *A.* الصابونى

[3]) Der oben genannte Chalaf ibn Ahmad.

[4]) Die Zeitbestimmung fehlt in *b.*

[5]) *a.* باصفان

[6]) *a.* fügt hinzu مصنف ترجمه ابو الشرف ناصح الخربادقانى

[7]) Die Stelle von خويش an bis روزگار fehlt bei *b.*

[8]) Fehlt bei *a.* [9]) *b.* بر رياض

فوايد مستانس بود و از انوار نكت و دقائق ان مقتبس و اين كتاب صد مجلدست در قطع حال نوشته [1] كه الخ

„(Es lag in Nîśâpûr), bis das Ereigniss der Ġuzen im Jahre 545 [2]) vorfiel, und jene Abschrift ist jetzt ganz vollständig in Isfahân unter den Büchern des Hauses Chuǵand — möge Gott die Muslims dadurch erquicken, dass er ihnen lange Dauer gebe und möge er sich ihrer verstorbenen Väter erbarmen! — Schreiber dieses hat sich, als er wegen gewisser Ereignisse seine Heimath verlassen und in Isfahân wohnen musste, mit den Gärten dieser nützlichen Erkenntnisse bekannt gemacht und von den Lichtern der Feinheiten und geistreichen Bemerkungen jenes Buches sich selbst Licht verschafft. Dies Buch besteht aus 100 Bänden, so geschrieben, dass es ein ganzes Leben erfordert etc.“ [3]).

Redet im Original der Verfasser von sich selbst, so lässt der Übersetzer zwar bisweilen die erste Person stehen, bisweilen aber spricht er in der dritten Person عتبى آورده است u. dgl. Sich selbst dagegen führt er, wie aus dem zuletzt gegebenen Beispiel hervorgeht, in der ersten oder, was damit gleich ist, der dritten Person mit dem bescheidenen ابن ضعيف ein.

Der Anhang der Übersetzung, welcher von den jüngsten Zeitereignissen handelt [4]), findet sich nur in der einen unserer Handschriften (in *b*), während die andere mit der Trauerrede auf den Naṣr, den Bruder Maḥmûd's schliesst. Vielleicht setzte der Übersetzer den Anhang erst später hinzu, so dass er nicht in alle Handschriften aufgenommen ward.

Was nun die Wichtigkeit der Übersetzung für die Kritik des Originals betrifft, so ist dieselbe bei der freien Übertragungsart freilich nicht sehr gross. Nur bei Namen und Zahlen ist die Übersetzung von grosser Wichtigkeit; aber auch hier tritt der Übelstand ein, dass im

---

[1]) Fehlt bei *a*.

[2]) 1150/1151.

[3]) Der Scholiast berichtet Ähnliches, wie der Perser, nur weicht er darin ab, dass er sagt, nach Zerstörung der Madrasa in Nîśâpûr seien einige Bände (بعض مجلداته) nach المجد المنيني gebracht.

[4]) Vgl. darüber de Sacy l. c.

Ganzen die barbarischen Namen in den alten persischen Handschriften viel mehr entstellt sind, als in den jungen arabischen. Aus der persischen Übersetzung sind diese entstellten Namen dann in die Schriftsteller übergegangen, welche jene stark benutzt und oft ganz ausgezogen haben: Mîrchâvand, Firiśta u. a. m. Aber besonders wichtig für die Textkritik ʿUtbî's sind die wörtlich aufgenommenen Gedichte, Abhandlungen etc. Als Proben eines, durch vierfachen Text beglaubigten Gedichtes geben wir hier ein kleineres Loblied auf Maḥmûd, das vom Abû'l faḍl al Hamadânî verfasst ist.

☆ تعالى الله ما شاء و زاد الله ايمانى ☆
☆ ا افريدون فى التاج ام الاسكندر الثانى ☆
☆ ام الرجعة قد عادت الينا بسليمان ☆
☆ اظلت شمس محمود على انجم سامان ☆
V) ☆ و امسى آل بهرام عبيدًا لابن خاقان ☆
☆ اذا ما ركب الفيل لحرب او لميدان ☆
☆ رات عيناك (1 سلطانًا على منكب شيطان ☆
☆ فمن (2 واسطة (3 الهند الى ساحة جرجان (4 ☆
☆ ومن (5 قاصية السند (6 الى اقصى خراسان ☆
X) ☆ على مقتبل العمر و فى مفتتح الشأن ☆
☆ فيومًا رسل الشاه ويومًا رسل الخان ☆
☆ فما يغرب بالمغرب عن طاعتك اثنان ☆
☆ الك السرح اذا شئت على كاهل كيوان ☆
☆ ايا والى بغداذ (7 ويا صاحب غمدان (8 ☆

---

1) b. عينك a راين عينيك 2) b. أمِنْ 3) b. ناصية
4) A. ☆ ومن مقتبل الترك الى غاية جرجان ☆
5) A. فمن 6) b. A, الهند 7) A. B. b. بغداد 8) b. مهران

XV) ☆ تأمل مائتىْ فيل على سبعة اركان ☆
☆ يقلبن اساطين ويلعبن بثعبان ☆
☆ عليهن تجافيف يشهرن بالوان ☆
☆ و ياجوج و ماجوج من الجند يموجان[1] ☆

„Sei Gott so erhaben, wie er will! und möge er meinen Glauben mehren!
„Ist das Afrêdûn [2]) in der Krone oder der zweite Alexander?
„Oder ist zu uns Sulaimân aufs Neue zurückgekehrt?
„Die Sonne Maḥmûd's hat sich über die Sterne Sâmân's erhoben,
„Und die Kinder Bahrâm's sind dem Sohne eines Châqân's dienstbar geworden [3]).
„Wann er den Elephanten reitet zum Krieg oder zur Rennbahn,
„So sehn deine Augen einen Herrscher auf dem Rücken eines Satans (schrecklichen Wesens)
„So (herrscht er) von der Mitte Indiens bis zu Ǵurǵân's Ebne
„Und von der Grenze Sind's bis zum äussersten Churâsân,
„Trotz seiner Jugend und während seine Würde erst beginnt.
„Heute erscheinen nun die Gesandten des Śâh's [4]) und morgen die des Chân's [5]).

---

[1]) *B.* يموجان. Die Anordnung des Gedichtes haben wir nach *B.* gegeben. In *A.* folgen die Verse so auf einander: 1—7, 11, 15—17, 12—14, 9, 8, 18. Es fehlt v. 10. *C* lässt v. 10, *a.* 8—10 aus; in der Anordnung stimmen sie sonst mit *B.* überein.

[2]) Die persische Nationalsage ward in jener Zeit aufs Neue recht lebendig und so finden wir denn vielfache Anspielungen auf sie selbst bei arabischen Schriftstellern. Sogar 'Utbî nimmt an mehreren Stellen seine Vergleiche von Rustam, Manûćihr u. a. m. her. Allein er erwähnt doch mit keiner Silbe den Mann, der sich in jener Zeit das Hauptverdienst für die Erhaltung dieser Sage erwarb. Während er alle möglichen bedeutenden ادباء und فضلاء weitläufig bespricht, hat er für den Sänger von Tûs kein Wort übrig.

[3]) Die Kinder Bahrâm's sind die von den Sâsâniden sich herleitenden Sâmâniden; der Sohn des Châqân's, des Türkenfürsten, ist Maḥmûd. Die Nationalitäten werden sich hier gerade gegenüber gestellt. Durch diesen einzigen Vers kann man die, freilich auch sonst wenig glaubliche Nachricht Firišta's widerlegen, dass die Ǵaznaviden von den Sâsâniden abstammten.

[4]) Des persischen Fürsten.

[5]) Des türkischen Fürsten.

„Ja, nicht einmal im Maġrib entziehen sich zwei Menschen Deiner Unterthänigkeit.
„Du kannst, wann Du willst, auf des Saturns Rücken reiten.
„O Verwalter von Baġdâd und Besitzer des Schlosses Ġumdân!
„Schau 200 Elephanten an, die sich über 7 Heerestheile erheben [1]),
„Die Säulen [2]) umwenden und mit einer Schlange [3]) spielen.
„Bedeckt mit bunten Gewändern,
„Während das Heer wie Jâġûġ und Mâġûġ braust [4])".

Seltner als die Gedichte, zu denen der Übersetzer nicht selten noch eigene arabische und, jedoch sehr selten, persische hinzufügt, sind die prosaischen Stücke die er wörtlich arabisch aufnimmt. Als Probe wollen wir einen höchst interessanten Aufsatz des Śams al ma'âlî Qâbûs ibn Vaśmgîr, Fürsten von Ġurġân, hierher setzen, den Uthî, nach dem er seine Geschichte erzählt hat, als Beispiel seiner Schriftstellerkunst mittheilt. Wir finden darin ein so gesundes Urtheil besonders über 'Utmân und Alî, dass es freilich nicht zu verwundern ist, dass die späteren rechtgläubigen Muslims darüber sich gar sehr entsetzen. Da wir bis jetzt noch gar keine eigentlichen Auszüge aus den Scholien gegeben haben, so wird es hier, wo der Scholiast mit seinem Text mehrfach in offenem Widerspruch ist, am passendsten sein, einige längere Stellen aus den Scholien zu diesem Stücke anzuführen.

بسم الله الرحمن الرحيم

اعلم ان اصعب الامور و اشرفها بين الجمهور هو[5] الخروج بالنبوة و الاستعلاء على الخلق بهذه القوة لانه تقليب الوجوه عن القبل المعبودة و ادخال الاعناق فى قلادة[6] غير معهودة و مخاطبة الخلق عن الخالق خالق[7] لا تدركه ابصار الخلائق وقد اعتلى نبينا محمد صلى الله عليه وسلم ذروة هذا الشرف

---

1) Dies ist die wahrscheinlichste Erklärung dieser Stelle, über welche der Scholiast sich selbst nicht klar ist.
2) Ihre Beine.
3) Der Rüssel.
4) Vgl. Sâr. 18, 99.
5) b. وهو 6) a. قلائد 7) A.. a., b. عن الخالق الذى

و صار لمن سلف من الانبياء خير الخلف و فاز(1 بمزية هذا الذكر العظيم و اذاق العرب لذة النعيم ونقلهم الى الثروة و الغنى من الفقر و القافة و اراحهم من رعاية الجمل و الناقة و ليس وراءه لابتغاء العلى امد فما فوق السماء للسمو مصعد ثم ضبط الامر بعد (2 زعيمه على نظامه و اقامته (3 فى قوامه وهذا ما تولاه ابو بكر رضى الله عنه حين ودع عمره من غيران سلم الى احد (4 امره فانه قام به قيام ثابت القلب مستقل بمقاومة الخطب غير مفكر (5 فى ردّ رادّ ولا مبالٍ بمعاداة مضادّ (6 حتى حمى حريم الدين (7 و جمع شمل المسلمين و لم يرض بان يلمّ (8 ببيضة (9 الشريعة ملمّ (10 و لا ان يتغير من احكامها حكم فلقب خليفة رسول الله (11 بانتدابه (12 لحياطة دين الله (13 ثم تحصين حوزة الاسلام من عوارض الفساد و عادية الاعداء و الاضداد و المجاهدة (14 فى استضافة ديار المخالفين الى جانب الاسلام و مجامع المسلمين وهو ما اتاه عمر رضى الله عنه لما آل اليه الامر (15 فانه صرف جهده الى الجهاد (16 وقصر وكده وكدّه (17 على افتتاح البلاد حتى اتسع نطاق هذه الملة و خضعت الرقاب لاهل هذه (18 القبلة فلقب امير المؤمنين اذ كان نعم العون لرسول رب العالمين قد (19 فرغ النبى صلى الله عليه و سلم من الامر الاعظم و الشان الافخم و اطفاء لهيب كل ملتهب على رغم

---

1) *a.*, *b.* وقام 2) *A.*, *a.*, *b.* بعده 3) *b.* واقامه 4) *b.* واحد 5) *a.*, *b.* مفتكر
6) *c.* معاد und معاند Ersteres hat *b*, letzteres *a*.
7) *B.* الدين حريم 8) *b.* يسلّم 9) *B.* بيضة ohne ب 10) *B.* ثلم *b.* مسلّم
11) *a.* fügt تعالى, *b.* صلى الله عليه و سلم hinzu. 12) *a.* بابتدا به
13) *b.* fügt تعالى hinzu 14) *A.* und *e.* تحصّن und بالمجاهدة 15) *a.*, *b.* الامر اليه
16) *A.* الجها 17) Fehlt bei *A.*, *a.*, *b.* 18) Fehlt bei *a.* 19) *c.* وقد

من ابى لهب والتأم بسعى الشيخين شعب (1 الامرين الاخرين و بلغ الامر الاعظم من الإحكام مبلغا ليس فيه مستزاد و لا يشين بياض غرته سواد و لم يبق للتابعين (2 سوى التمسك بدين ممهد و مراعاة بناء مشيد فلم يقدروا على القيام به و احتجبوا وراء حجابه و لما اتت الخلافة عثمان بن عفان (3 رضى الله عنه كان منه ما كان من تبديل زىّ النسك بزينة (4 الملك وتغيير سيرة الائمة حين توسع فى النعمة حتى اجتنى ثمرة ما جنى و تيه به سوء ما اتى ولما عادت الى على بن ابى طالب رضى الله عنه (5 هاجت الرياح واختلفت الدول (6 من كل جانب و بدت (7 الاوابد و تبدلت العقائد وتحول امر الدين ملك المغالبة و دول الفتك (8 و المجاذبة (9 و وقعت (10 الخلافة فى الخلاف (11 و برز نصل (12 الشر من الغلاف وبقى على رضى الله عنه (13 على اضطراب لا يهدأ وفى (14 مداواة داء لا يبرأ (15 مع شجاعته (16 المشهورة ومآثره المأثورة و انتهى امره (17 الى ما انتهى حتى جرى عليه وعلى عقبه (18 ما جرى فلينظر اذ (19 كان الامر كذلك اهأولاء احق بالقدح ام اولائك قد مضى القوم و اثارهم فى الاسلام كالشمس فى الاشتهار والهباء (20 فى الانتشار

---

1) *A.* شعث 2) *a.* التابعين 3) بن عفان fehlt bei *a.*, *b.* 4) *b.* بزى 5) رضى الخ fehlt bei *B.*, *b.* 6) و اختلفت الدول fehlt bei *A.*, *a.*, *b.* 7) *A.* وندت 8) *A.*, *a.*, *b.* القتال 9) *A.* والمجادلة; bei *a.* fehlt dies Wort. 10) *a.* او وقعت

11) *B.* fügt hier اشارة hinzu, aus irrthümlicher Wiederholung dieses Wortes, mit welchem das folgende Scholion beginnt.

12) Fehlt bei *A*, *B*.

13) *a.* كرم الله وجهه, *b.* lässt die Wunschformel weg.

14) *a.* fügt اضطراب hinzu. 15) *a.* يبرح 16) *a.* الشجاعة

17) *A.*, *b.* اخره *a.*: و انتهى و على عنته اخره

18) وعلى عقبه fehlt bei *a.* 19) *B.*, *b.* اذا 20) *a.* والهبا

وصنيعهم[1] صائح يجى على الفلاح وليس بايدى الخصماء سوى السفاهة والصياح

„Im Namen Gottes des barmherzigen Erbarmers".

„Wisse, dass das schwerste und unter der Menge angesehenste Ding das ist, als Prophet aufzutreten und durch die Kraft eines solchen sich über die Leute zu erheben; weil es soviel ist, als die Gesichter von den früher beobachteten Gebetsrichtungen abzuwenden und den Hälsen ein ungewohntes Halsband umzulegen und die Geschöpfe von Seiten des Schöpfers anzureden, eines Schöpfers, den die Blicke der Creaturen nicht erreichen. Unser Prophet Muḥammad, den Gott segne und grüsse! hat aber den Gipfel dieser Würde erstiegen und ist den früheren Propheten der beste Nachfolger geworden und hat das Höchste dieses grossen Ruhms erlangt und die Araber den Genuss des Wohllebens kosten lassen und sie aus Armuth und Dürftigkeit zu Vermögen und Reichthum gebracht und ihnen Ruhe gegeben vom Hüten der männlichen und weiblichen Kamele[a]); und hinter ihm ist für das Streben nach Ruhm kein weiteres Ziel, gleich wie über dem Himmel kein Platz mehr zum Höhersteigen ist. Dann blieb die Ordnung der Sache nach dem Tode ihres hohen Verwalters fest und ihre gerade Anordnung sicher bestehen. Dies nahm dann Abû bakr, dem Gott gnädig sei, auf sich, als der Prophet das Leben verliess, ohne an irgend Jemand sein Amt übertragen zu haben[b]). Er stand in seinem Amte festen Herzens, allein die Sache lenkend, ohne sich um irgend welchen Widerspruch zu kümmern[c]) oder auf irgend eines Widerspänstigen Feindschaft Rücksicht zu nehmen, bis er das Heiligthum der Religion sicher gestellt und alle Muslims einig gemacht hatte; er gab nicht zu, das irgend Etwas das Ei des Gesetzes antaste, noch dass irgend eine seiner Bestimmungen geändert würde. Er ward nun „Nachfolger des Gesandten Gottes" genannt, weil er bereitwillig die Religion Gottes geschützt hatte. Sodann das Gebiet des Islâms vor den Schäden des Verderbens und der Feindschaft der Feinde und Widersacher zu sichern, und die Bemühung, die Länder der Gegner

---

[1]) *A.* وسيفهم, *b.* وصنيعهم

der Seite des Islâms und den Sammelplätzen der Muslims hinzuzufügen, das ist was 'Umar, dem Gott gnädig sei, begann, nachdem die Herrschaft an ihn gekommen war; denn er wandte seinen Eifer auf das Kämpfen und beschränkte seinen Ernst und seinen Fleiss auf die Eroberung der Länder, bis der Gürtel dieser Religion weit ward, und die Nacken sich vor den Anhängern dieser Gebetsrichtung beugten; da ward er „Fürst der Gläubigen" genannt, da er eine herrliche Hilfe für den Gesandten des Herrn der Welten war. Der Prophet, den Gott segne und grüsse, hatte die grösste Angelegenheit und die höchste Lage und das Auslöschen der Flammen aller Mordbrenner trotz Abû Lahab's Widerspänstigkeit zu Ende geführt, und durch den Eifer der beiden Śaiche [1]) war der Riss der beiden letzten Dinge [2]) geheilt und die höchste Sache kam zu einem solchen Grade von Festigkeit, dass sie nicht mehr grösser werden konnte, und dass ihrer Stirne Reinheit keine Schwärze schändete; den Folgenden blieb Nichts übrig, als sich an die fest gegründete Religion zu halten und das fest gebaute Gebäude zu bewahren; doch konnten sie dies nicht durchführen, sondern sie versteckten sich hinter dem Versteck der Religion [3]); und als nun 'Uthmân ibn 'Affân, dem Gott gnädig sei, Chalîfe ward, ging von ihm, wie bekannt, die Veränderung des Kleides der Andacht in den Schmuck der Regierung und die Umwandelung des Lebens der Imâme aus, da er üppig lebte, bis er die Frucht des Bösen das er gethan, erntete und auf ihn das Übel stürzte, das er begangen [d]); und als das Chalîfat auf 'Alî ibn Abî Ṭâlib kam, regten die Winde sich auf und geriethen die Reiche von allen Seiten in Zwist, und erschien das Unheil, und veränderte sich der Glaube und verwandelte sich die Sache der Religion in die Herrschaft der siegreichen Gewalt und in die Reiche des Zwistes und Haders, und man stritt über das Chalîfat und die Spitze des Bösen fuhr aus der Scheide; 'Alî aber, dem Gott gnädig sei, schwankte fortwährend ohne Ruhe und suchte eine unheilbare Krankheit zu heilen, trotz seiner berühmten Tapferkeit und seinen bekannten Grossthaten; zuletzt nahm seine Sache das bekannte Ende,

---

[1]) Abû bakr und 'Umar.

[2]) Das erste ist der innere Schutz der Religion, den besonders Abû bakr auf sich nahm; das zweite der Schutz nach aussen und die Ausbreitung derselben, 'Umar's Werk.

[3]) Sie nahmen die Religion zum beständigen Vorwande für Alles, was sie gut oder schlecht thaten.

bis endlich ihn und seine Nachkommen das Schicksal traf, das man kennt*). Da nun die Sache so steht, so sehe man, ob diese Partei, oder jene des Tadels würdiger sei. Die Leute sind längst verstorben, aber ihre Spuren bleiben im Islâm wie die Sonne, wenn sie sich erhebt, und die Sonnenstäubchen, wenn sie sich verbreiten; und ihr Thun ruft laut aus: „wohlauf! herbei zum Heile!“ den Feinden aber bleibt nichts als Thorheit und Geschrei.“

a) Nachdem der Scholiast über die von den Arabern seit der Zeit Muḥammad's gemachten Eroberungen und Beute geredet hat, fährt er fort: لا يخفى على المصنف ما فى هذا الكلام من البشاعة التى تمجها الاسماع وتستجها الطباع وسوء الادب على النبى صلى الله عليه وسلم لا يرضى ان يمدح بتحقير العرب وكيف يمدح الانسان بدناءة اصله وكونه صلى الله عليه وسلم شرف العرب والعجم بل والدنيا والاخرة ظاهر ظهور الشمس فى رائعة النهار لاكن لا يتوقف ذلك على جعل العرب صعاليك ورعاء الابل والشاء والعرب لم تزل فى عز من عهد اسماعيل عليه الصلاة والسلام الى عهد النبى صلى الله عليه وسلم فزاد عزهم وضاعف فضلهم واستولوا على الممالك وقهروا الملوك والجبابرة معجزة له صلى الله عليه وسلم وملوك العرب التى قبل الاسلام اكثر من [adde ان] تحصر واشهر من ان تذكر كالملوك القحطانية ..... وغيرهم ممن يضيق عنهم نطاق البيان ومن يتبع كتب السِيَر والتواريخ راى ذلك شيأً كثيرًا والعجب من الكرمانى وغيره من الشراح سكتوا على هذا الكلام ولم يشرعوا الى قائله اسنة الملام

„Schreiber dieses sieht wohl ein, welch übler Geruch, den die Ohren verwerfen und die Naturen von sich stossen, und welche Unhöflichkeit gegen den gesegneten Propheten in diesem Worte liegt, der nicht auf Kosten der Erniedrigung der Araber gelobt werden will; denn wie wird Jemand dadurch gelobt, dass sein Ursprung gemein gemacht wird? Dass der Gesegnete der Ruhm der Araber und der Ausländer,

ja dieser und jener Welt sei, ist so klar, wie die Sonne am hellen Tage; aber das beruht nicht darauf, dass man die Araber zu Bettlern und zu Kamel- und Schafhirten macht; da die Araber seit der Zeit des hochgesegneten Ismâ'îl bis zur Zeit des gesegneten Propheten beständig voll Ehre waren; damals nun ward ihre Ehre noch grösser und ihr Vorzug verdoppelt und sie eroberten die Reiche und besiegten die Könige und Tyrannen durch Wunderwirkung vom gesegneten Propheten. Die Könige der Araber vor dem Islâm sind aber mehr, als dass sie gezählt werden könnten, und bekannter, als dass sie genannt zu werden brauchten, z. B. die Qaḥṭânischen Könige [1]) . . . . und andere, für welche der Gürtel der Darlegung zu eng ist; und wer die Bücher der Biographien und die Geschichtswerke liest, der weiss, dass dies eine grosse Sache ist. Es ist aber wunderbar, das Al Karmânî und die übrigen Ausleger nichts gegen diesen Ausspruch sagen, und nicht auf den welcher ihn thut, die Speere des Tadels richten."

b) Schol. يعنى ان رسول الله صلى الله عليه و سلم ما نص فى الامامة على احد بعده بل تولاها ابو بكر باجماع الصحابة عليه و بيعتهم اياه بما استنبطوه من احاديث النبى الواردة فيه و تقديمه اياه على غيره فى الامامة فى كل ما عرض له صلى الله عليه و سلم من الاغدار و الامراض حتى قال بعض الصحابة رجل رضيه رسول الله صلى الله عليه و سلم لديننا افلا نرضاه لدنيانا قال العلامة الكرمانى سمعت الامام الربانى فخر الدين محمد الرازى رحمه الله قال ان الله تعالى نبهنا فى كتابه الكريم على تقديم ابى بكر بعد رسول الله صلى الله عليه و سلم حيث قال فاولائك مع الذين انعم الله عليهم من النبيين و الصديقين وكان الصديق رضى الله عنه بعد النبى و هذا مما يدل على طهارة عقيدة شمس المعالى من شوايب التشيع و الرفض فان الرفضة يعتقدون ان عليا رضى الله عنه هو المنصوص عليه بالامامة و خسر هنالك

[1]) Hier zählt er eine ganze Reihe von arabischen Königshäusern auf.

المطلون لان عليا بايع ابا بكر سامحة قرونته راضيًا قلبه وقد رضى الخصمان وابا القاضى والرافضة ساخطة وعلى هو الراضى الى اخر ما ذكره مما يدل على تسليم على خلافة الصديق ظاهرًا و باطنًا و هذه المسئلة شهيرة مسطورة فى كتب الكلام قال النجاتى قوله من غير ان سلم الى احد امره ممنوع اذ شيعة على كرم الله وجهه يقولون ان رسول الله صلى الله عليه و سلم عهد الى على رضى الله عنه يوم غدير خم وهو يقول انه ما نص[1] فى الامامة على احد بعده بل تولاه ابو بكر باجماع الصحابة و تبعيتهم اياه انتهى و هذا مما يقضى منه العجب اذ كيف تقدح زعمات الرافضة فيما اجمع عليه الصحابة رضى الله عنهم ودرج عليه السلف الصالح و تلقته اهل السنة والجماعة خلفًا عن سلف و هذا اذا لم يكن عن ذهول و غفلة منه ففى غاية الاشكال والله اعلم بحقيقة الحال

„Er meint damit, dass der gesegnete Gesandte Gottes über das Imâmat zu Niemandes Gunsten eine Bestimmung gab, sondern dass Abû bakr es annahm, weil die Gefährten sämmtlich ihn wählten und ihm huldigten, wegen der Überlieferungen des Propheten, die ihn betrafen und weil er ihn im Imâmat [2]) in allen ihm begegnenden Abhaltungen und Krankheiten allen andern vorgezogen hatte, so dass endlich ein Gefährte sagte: „Sollen wir einen Mann den der gesegnete Prophet für unsern Glauben auserkohr, nicht auch gerne für unsere weltlichen Dinge nehmen?“ Der hochgelehrte Al Karmânî sagt: „Ich habe den Imâm Ar-Rijânî Fache addîn Muḥammad ar-Râzî, Gott hab ihn selig, sagen gehört, dass der Höchste in seinem erhabenen Buche uns in folgenden Worten eine Hinweisung auf den Vorzug Abû bakr's gegeben habe: „Denn diese sind bei denen welchen Gott wohlthat, den Propheten und Gerechten [3]);“

---

[1]) ينص ?

[2]) Im Amte eines Vorbeters.

[3]) Sûr. 4, 71.

der Gerechte [1]) aber komme nach dem Propheten. Diese Stelle deutet darauf hin, dass der Glaube des Śams al ma'âlî rein ist von der śî-'itischen Ketzerei; denn die Śî'iten glauben, dass dem seligen Álî das Imâmat von Gott bestimmt sei. Hier sind sie welche Eitles sprechen, in grosser Verlegenheit, weil Álî dem Abû bakr mit willigem Geist und freudigem Herzen huldigte, während die Gegner einwilligten. Und es sagt [2]) der Qâḍî: „und die Śî'iten sind widerspänstig, während Álî übereinstimmt" u. s. w. in seinen Beweisen, dass Álî dem Gerechten das Chalîfat offen und insgeheim übergeben hat. Die Streitfrage ist bekannt und in den philosophischen Büchern viel behandelt. An-Naǵâti sagt: „seinen Satz" ohne an irgend Jemand sein Amt übertragen zu haben, „verwerfe ich, da der Anhang (die Śî'a) Álî's, den Gott hoch ehre, sagt, dass der gesegnete Prophet den seligen Álî am Tage von Ádîr Chimm (?) zum Nachfolger ernannte, indem er sagte, dass er nach ihm Keinem das Jmâmat vermachen werde; Abû bakr aber ergriff es, weil die Gefährten übereinstimmten und ihm folgten". Hierüber muss man sich sehr verwundern; denn wie können die Einbildungen der Śî'iten irgend einen Einwand abgeben gegen das, worüber die seligen Gefährten übereinstimmten, und was die frommen Vorgänger befolgten, und die Leute der Sunna und Übereinstimmung, ein Geschlecht nach dem andern, annehmen? Ist dieser sein Ausspruch nicht aus blosser Übereilung und Unbedachtsamkeit gethan, so ist er äusserst bedenklich. Doch Gott kennt den wahren Zustand am besten."

c) Schol. هذا اشارة الى ماورد عن الصديق لما روجع فى قتال مانعى الزكاة فقال لومنعونى عناقًا مما كانوا يؤدونه الى رسول الله لقاتلتهم عليه وفى رواية عقالاً

„Dies weist darauf hin, was man vom Gerechten erzählt, dass, als man die welche das Almosen verweigerten, wiederholt bekämpfte, er sagte: wenn sie mir ein Zicklein (nach anderer Überlieferung: einen Strick) von dem verweigerten, was sie dem Gesandten Gottes bezahlten, so würde ich sie darüber bekämpfen." (Folgt weitere Wort- und Sinneserklärung von Abû bakr's Ausspruch.)

---

[1]) Der Gerechte (الصديق) ist der Beiname Abû bakr's.

[2]) Für das unverständliche انا habe ich, da jedenfalls eine Anführung folgen muss, قال conjicirt.

d) Der Scholiast erzählt erst ziemlich weitläufig die Geschichte der Ermordung 'Ûtmân's, dann fährt er fort:

ولعمرى لقد اتى قابوس بما تجه الطباع وتتبرؤ منه النفوس وتعرض للهلاك والخسران بما يغير فى وجه الايمان من الطعن فى ذى النورين عثمان وبسط يد القدح على من بسط المصطفى عنه يده فى بيعة الرضوان ولم يستحى ممن استحيت منه ملائكة الرحمن والادب مع الصحابة كبيرهم وصغيرهم امر ملتزم ومن اذى احدًا منهم فقد اذى النبى صلى الله عليه وسلم حيث يقول الله الله فى اصحابى لا تتخذوهم غرضًا بعدى فمن احبهم فبحبّى احبهم ومن ابغضهم فببغضى ابغضهم ومن اذاهم فقد آذانى ومن اذانى فقد اذى الله ومن اذى الله يوشك ان ياخذه اخرجه الترمذى عن عبد الله بن مغفل والحروب التى جرت بينهم كلهم صادرة عن اجتهاد والمصيب فيه لهم[1] اجران والمخطئ له اجر واحد فضلًا من رب العباد وما صدر من بعضهم مما يوهم ظاهره نقصًا فذلك محمول عند العلماء على وجه حسن معدول به الى اقوم سنن قال العلامة ابن حجر فى الكتاب المتقدم ذكره تنبيه احذر لئلا تهلك ان نعتقد ان احدًا من الصحابة غير محمد بن ابى بكر على ما مر عنه [ad. على] ارادة قتل عثمان اوعاون عليه وانما سكت من سكت منهم لاحد امرين اما الخوف على النفس تارة لان اولائك المتالئين من اهل مصر والشام وغيرهما على حصره فى داره اخلاط كثيرون لا يرعون بحق ولا يوقرون صغيرًا ولا كبيرًا واما رجاء ان ذلك الحصر يؤدى الى تسليم مروان ليقضى بينه وبين من سعى فى قتله (Cod. قتلهم) ويقام عليه موجب ما سعى فيه من الفساد وعثمان رضى الله عنه معذور فى عدم تسليمه خشيه عليه من القتل والصحابه

---

[1]) Lies له

رضى الله عنهم معذورون وكل على هدى والمدخل نفسه فى خلاف ذلك موقع لها فى ورطة يخشى عليه سلب الايمان بنصّ قوله فى الحديث الصحيح عن الله تعالى من عادى لى وليًا فقد اذنته بالحرب اى اعلمته انى محارب له ومن حارب الله لا يفلح ابدًا والصحابة رضى الله عنهم هم الاولياء وغيرهم انما اقتبس من انوارهم واقتدى باثارهم والله اعلم انتهى كلامه قال العلامة الكرمانى فى شرح قول قابوس من تبديل زى النسك بزينة الملك وكان عثمان قبل خلافته متنسكًا وبعدها ايضًا صوامًا بالنهار قوامًا بالليل ولذلك قالت امرأته حين هموا بقتله لئن قتلتم لقد قتلتم صوامًا بالنهار قوامًا بالليل ودابه قراة القران وهو الجامع له ومصحفه المعتمد عليه الى اخر ما ذكره مما هو فى جنب فضائله كقطرة من قطران بحر وجانة من شذرات نحر ويكفيه ما جاء فى حديث الترمذى انه صلى الله عليه وسلم حث على جيش العسرة فقال عثمان على مائة بعير باحلاسها واقتابها فى سبيل الله ثم حض على الخمش فقال على مائتين كذلك ثم حض الثلاثة فقال على ثلاثمائة بعير كذلك فنزل صلى الله عليه وسلم وهو يقول ما على عثمان ما عمل بعد هذه وصح انه جاء الى النبى صلى الله عليه وسلم بالف دينار حين جهز هذا الجيش فنثرها فى حجره فجعل صلى الله عليه وسلم يقلبها ويقول ما ضر عثمان ما عمل بعد اليوم مرتين ..... وذكر صلى الله عليه وسلم فتنة فقال يقتل فيها هذا مظلومًا وصح انه صلى الله عليه وسلم ذكر فتنة فقرّبها فهى عثمان فقال هذا يومئذ على الهدى وصح انه صلى الله عليه وسلم قال له يا عثمان لعل الله ان يقمصك قميصًا فان ارادوك على خلعه فلا تخلعه ومن ثم قال يوم الداران رسول الله صلى الله عليه وسلم عهد لى عهدا فانا صابر عليه وفتحت فى زمنه افريقيه ..... وغيرها ولما فتحت هذه البلاد الواسعة كثر الخراج على

عثمان فادر الارزاق و اكثر العطايا و من تواضعه انه كان يتعاطى وضوء الليل بنفسه وهو خليفة فقيل له لو امرت بعض الخدام لكفوك فقال الليل لهم يسترحون[1] فيه و مناقبه يضيق عنها نطاق البيان و انما اطلنا الكلام اداءً لبعض ما يجب فى تزكية الصحابة الكرام و لئلا يغتر احد بكلام قابوس فيقع من سخط الله فى كلام و بوس

„Aber, so wahr ich lebe! Qâbûs hat da etwas vorgebracht, das die Naturen verwerfen und von dem sich die Seelen rein machen, und hat sich ins Verderben und Unglück gestürzt, weil er den Glauben nicht bewahrt, indem er den 'Utmân, den Herrn der beiden Lichter[2]), angriff und die Hand des Tadels über den ausstreckte, zu dessen Schutz der Erkorene[3]) am Tage der freiwilligen Huldigung[4]) seine Hand ausstreckte; und er scheute sich nicht vor dem, vor welchem sich die Engel des Barmherzigen scheuen. Das achtungsvolle Benehmen aber gegen die Gefährten, klein und gross, ist eine nothwendige Sache; denn wer einen von ihnen beleidigt, hat den gesegneten Propheten beleidigt, da er sagt: „Gott ist Gott über meine Gefährten; handelt ihnen nach meinem Tode nicht entgegen, denn wer sie liebt, den liebe ich vom Herzen, und wer sie hasst, den hasse ich gründlich, und wer sie beleidigt, der hat mich beleidigt, wer aber mich beleidigt, der hat Gott beleidigt, wer aber Gott beleidigt, den wird er bald ergreifen.“ Diese Überlieferung erzählt At-Tirmidî auf Autorität des Abd allâh ibn Mugfil. Die Kriege aber zwischen den Gefährten gingen alle aus selbständigem Streben nach dem Besten[5]) hervor; wer das Rechte traf, erhielt doppelten, wer nicht, einfachen Lohn, aus Güte vom Herrn der Knechte; was aber von ihren Thaten äusserlich auf einen Mangel schliessen lässt, das legen die Gelehrten auf gute Weise aus und wenden es nach der festesten Überlieferung hin. Es sagt der hochgelehrte Ibn Ḥugr in seinem vorerwähnten Buche[6]): „Hüte Dich,

---

[1]) Lies: يسترخون oder يسرتريحون

[2]) Beiname desselben, weil er 2 Töchter des Propheten nach einander heirathete.

[3]) Der Prophet.

[4]) Vgl. Weil Muhammed, pag. 173 ff.

[5]) Über das Wort اجتهاد vgl. de Sacy chrest. ar. 2, p. 103 u. p. 446 (1. edit.).

[6]) Nach diesem Buche hat der Scholiast die Darstellung von 'Utmân's Ermordung gegeben.

dass Du nicht ins Verderben gerathest, indem Du glaubst dass irgend ein Gefährte ausser Muḥammad ibn Abî bakr, nach der obigen Erzählung, die Ermordung 'Uṯmân's wünschte oder ihm dazu behilflich war; denn die welche schwiegen, thaten dies nur theils aus Furcht für sich selbst, weil die Ägypter und Syrer und die andern welche 'Uṯmân nach gemeinschaftlicher Berathung belagerten, aus allerlei Volk zusammengelaufen waren und sich an kein Recht kehrten, und weder einen Kleinen, noch Grossen ehrten, theils aus Hoffnung, dass jene Belagerung die Auslieferung Marvân's zur Folge haben würde, damit zwischen ihm und denen welche nach seinem Tode strebten, gerichtet würde und wieder ihn die gegen ihn gerichteten harten Anklagen erhoben würden. 'Uṯmân aber ist darin ohne Schuld, dass er ihn nicht auslieferte aus Furcht man möchte ihn tödten; die Gefährten sind gleichfalls ohne Schuld, da Jeder wohl geleitet war. Wer aber seine Seele hierüber in Widerspruch bringt, der stürzt sie in eine solche Gefahr, dass man fürchten muss, er beraube sich des Glaubens, nach dem Wortlaut von des Propheten Rede in der wahren Überlieferung, wonach er, Gott selbst folgend, sprach: „Wer einen Freund von mir befeindet, dem verkünde ich Krieg", d. h. dem mache ich kund, dass ich ihn bekriegen werde; wer aber Gott bekriegt, der wird nie glücklich. Die seligen Gefährten sind nun die Freunde, und alle andern empfangen nur von ihnen ihr Licht und ahmen ihrem Beispiele nach; doch Gott weiss es am besten." Der hochgelehrte Al Karmânî sagt bei der Auslegung des Satzes des Qâbûs „die Veränderung des Kleides der Andacht in den Schmuck der Regierung" „'Uṯmân war vor seinem Chalîfat andächtig, nachher aber gleichfalls fastete er häufig bei Tage und stand (zum Gebet) aufrecht bei Nacht; desshalb sagte seine Frau, als man ihn tödten wollte: „tödtet Ihr, so tödtet Ihr einen, der bei Tage fastet und bei Nacht aufrecht steht." Seine Gewohnheit war, den Qorân zu lesen; er hat diesen gesammelt und sein Exemplar ist das beglaubigte"; und so bringt er noch anderes vor, das neben seinen Vorzügen wie ein Tropfen aus dem Meer, oder eine Perle von den Zierrathen der Brust ist. Genug dafür ist das was At-Tirmiḏî überliefert, dass nämlich der gesegnete Prophet zum Nothfeldzuge [1]) aufforderte; da habe 'Uṯmân 100 Kamele mit vollständigem Sattelzeug versprochen zum heiligen Kampfe; dann habe der

[1]) Vgl. Weil, l. c. 258 ff.

Prophet aufs Neue zum Feldzug angetrieben und er abermals 200 ebenso ausgerüstete Kamele versprochen; dann habe der Prophet zum dritten Mal angetrieben und er 300 solche Kamele versprochen; da sei der Gesegnete herabgestiegen mit den Worten: „nicht ist gegen 'Ut̄mân, was er auch thut, nach dieser That.“ Und es ist wahr, dass er dem gesegneten Propheten 1000 Dînâre brachte, als er dies Heer ausrüstete und sie in seinen Schoss schüttete; da fing der Gesegnete an, sie umzuwenden und 2 Mal zu sagen: „Nicht schadet dem 'Ut̄mân, was er auch nach dem heutigen Tage thut“ — — — [1]). Und der gesegnete Prophet erwähnte einen Aufstand und sprach: „in ihm wird dieser Mann unschuldig getödtet“; und es ist wahr, dass der Gesegnete einen Aufstand erwähnte und ihn sicher voraus sagte; da ging 'Ut̄mân gerade vorbei; da sprach er: „dieser Mann ist an jenem Tage wohlgeleitet.“ Und es ist wahr, dass der Gesegnete ihm sagte: „O 'Ut̄mân! vielleicht zieht Gott Dir ein Kleid [2]) an, das zieh nicht aus, wenn man es Dir ausziehen will; und darum sprach er am Tage von Ad-dâr (?): „der gesegnete Gesandte Gottes hat mir ein Amt zugewiesen; daran halte ich in Geduld fest.“ In seiner Zeit ward Libyen [3]) etc. erobert; und nachdem diese weiten Länder erobert waren, ward das Einkommen 'Ut̄mân's gross; da gab er nun reichen Sold und viele Geschenke. Seine Demuth ersieht man daraus, dass er sich Nachts selbst zu waschen pflegte, als er schon Chalîfe war; da sagte man ihm: „wenn Du einem der Diener Befehl gäbest, so würden sie Dich dieses Geschäftes überheben“; da sprach er; „die Nacht ist für sie zur Ruhe bestimmt.“ Seine edlen Eigenschaften können gar nicht alle aufgezählt werden; wir haben aber lange geredet, nur um einiges zu geben, wodurch die geehrten Gefährten rein von Schuld werden, damit Niemand durch Qâbûs' Reden verführt werde und in das Unglück des göttlichen Zornes gerathe.“

Die Handschrift A. hat eine kurze Glosse, worin der Abschreiber sich gegen die Worte des Textes verwahrt und einige Worte des Zornes über das „von Qâbûs ausgespiene Schlimme“ (ما قاء بؤساً) äussert.

---

[1]) Es folgt hier eine weitläufige Aufzählung von Ut̄mân's Verdiensten und Vorzügen.

[2]) Das Chalîfat.

[3]) Es folgt hier eine Aufzählung der Haupteroberungen zu seiner Zeit.

قال الشارح النجاتى ومن تامل قوله ولما اتت الخلافة عثمان .Schol (r
رضى الله عنه الى قوله سؤما اتى و اضافته الهناة اليه وفى لفظة عادت الى
على كرم الله وجهه و اماطته مثل تلك الهناة عنه علم ان قابوسًا ما كان فى
مسئلة الامامة سنيًا و لا اماميًا فلم يكن كما زعم العلامة من قوله قيل هذا فى
شرحه لقول قابوس من غير ان سلم لاحد امره و هذا مما يدل على طهارة
عقيدة شمس المعالى عن شوايب التشيع و الرفض انتهى وكان النجاتى
استدل على عدم امامته بتزكية الشيخين وليس ذلك بالقوى لانه قد يكون
فعل ذلك تقية و ترويجا للطعن على عثمان رضى الله عنه فيعتقد الواقف
على كلامه انه من مشايخ اهل السنة فيغتر بكلامه مع ما ساعده من وقوع
اشياء عن عثمان ظاهرها منتقد (?) و اما الشيخان فلم يجد للطعن عليهما
سبيلًا و التقية مخدع الرفضة و ممكن مكرهم قبحهم الله و اخلى الارض منهم
فربما كانت تزكيته لهما تقية و الله اعلم بحقيقة الحال

„Es sagt der Ausleger An-Naǵâtî: „und wer seinen Satz „und als nun Ûtman ibn Áffân, dem Gott gnädig sei, Chalîfe ward“ bis zu seinem Wort „das Übel das er begangen“ ansieht und bemerkt, wie er ihm den Mangel beilegt, und wer auf sein Wort: „als es auf Álî kam“, den Gott hoch ehre! und darauf sieht, wie er ihm einen dergleichen Mangel nicht zuschreibt, der sieht ein, dass Qâbûs in der Imâmatsfrage weder ein Sunnî noch Imâmî ist“. Doch es ist nicht, wie der gelehrte Mann sagt; man sagt, er habe in seinem Commentar so geschrieben wegen des Satzes des Qâbûs: „ohne an irgend Jemand sein Amt übertragen zu haben“; da dies darauf hindeutet, dass der Glaube des Śams al ma'âlî von dem Schmutz der śîitischen Ketzerei frei war. An-Naǵâtî hatte als Grund dafür, dass er kein Imâmî sei, angegeben, dass er die beiden Śaiche nicht tadle. Doch dies ist kein guter Grund, da dies oft aus Furcht und, um den seligen Ûtmân desto freier schelten zu können, geschieht; da soll der Leser meinen, dass der Schreiber ein sunnitischer Śaich sei, und sich durch sein Wort verführen lassen, zumal da manche Dinge die von Ûtman ausgingen,

ihrem Äussern nach zweifelhaft (?) sind; die beiden Śaiche aber kann er auf keine Weise tadeln. Die Furcht ist, was die Ketzer zum Betruge treibt und ihre List möglich macht; möge sie Gott in Schande bringen und die Erde von ihnen befreien! Vielleicht tadelte auch Qâbûs die beiden blos aus Furcht nicht. Doch Gott kennt den wahren Zustand am besten."

Die hier gegebenen Auszüge werden den Charakter des Commentars, so weit er dogmatischen und philosophischen Inhalts ist, deutlich gemacht haben; natürlich ist der grösste Theil desselben rein grammatisch-exegetisch, ganz nach der Weise der gewöhnlichen arabischen شروح. Der Umstand, dass dieselbe allgemein bekannt ist, überhebt uns der Mühe, weitere Proben zu geben. Es bleibt uns nur noch übrig, einiges über die Verhältnisse zu sagen, unter welchen der Verfasser des Commentars Aḥmad ibn Álî ibn Úmar al Manînî sein Werk schrieb, welches schon in einer Handschrift des Hâǵǵî Chalfa erwähnt wird [1]). Wir thun hier am besten, einige kurze Stellen aus der Vorrede auszuziehen.

ثم انى لما وردت عام الف ومائة و اربعة و اربعين دار السلطنة العلية لا
زالت محروسة بالكلاءة الصمدنية اقترح علىّ من اشارته امر جازم و طاعته
حتم لازم ان اشرحه شرحًا على طريقة الحل يكون جميع المتن فيه مدرجا
اذ لم يتخذ احد ممن شرحه هذه الطريقة مَدْرجًا فلم يسعنى الا تلقى اشارته
بالاجابة مستمدًا من فيض من عليه التوكل و عليه الانابة

„Dann als ich im Jahre 1144 ($\frac{1731}{1732}$) nach dem Sitz des hohen Sulṭânats [2]), der beständig durch den Schutz des Ewigen behütet werde! kam, befahl mir Jemand, dessen Wink für mich ein entscheidender Befehl, und dem zu gehorchen mir nothwendig ist, dass ich dies Buch commentirte nach der Weise der Auflösung aller einzelnen Schwierigkeiten, indem ich den ganzen Text hineinsetzte, da Niemand von den Erklärern diesen Weg sich zum Pfad genommen hatte; so

---

[1]) L. c. Zusatz: „und in unserer Zeit legte das Jamînî der Śaich Aḥmad al Manînî aus, dem Gott langes Leben gebe! eine gute bei Vornehmen und Geringen beliebte Auslegung".

[2]) Konstantinopel.

konnte ich seinem Wink nur durch Gehorsam entsprechen, indem ich auf den vertraute, auf den man bauen und zu dem man sich wenden muss."

Dann klagt er über die schlechte Anordnung des Werkes, die ihm anbefohlen sei.

وهو انى امرت اولاً بشرح الربع الاخير فلما ساعدت باتمامه عناية الملك القدير اقترح على شرح نحو النصف مما يليه تكملة لما كان شرع ذلك الهمام فيه فلما تم من تسويده المرام واميط عن وجوه خرائده اللثام التمس منى بعض الخلان ان اشرح ما بقى من اول الكتاب اذ كونه على نمط واحد اوقع عند اولى الالباب فشرعت فيه على قدر طاقتى ووسعى مع قلة بضاعتى وضيق ذراعى [1] وعدم وجود شئ من شروحه فى شرح هذه الحصة عندى سوى نسخة من شرح النجاتى غير بريئة من التحريف ولا سليمة عن التغيير والتصحيف مع انها مطلع الكتاب الذى اول ما يقع عليه انظار الافكار والالباب فليبسط الواقف عليه لى فى ذلك عذرًا وليسبل على ما فيه من القصور سترًا فربما تركت فى الاوائل تحقيق بعض المسائل اعتمادا على سبق تحقيقها فيما كتبته فى الاواخر بالبراهين والدلائل فمن لم يطلع على عذرى اذا سئل يقول ما هكذا باسعد تورد الابل وسميته بالفتح الوهبى على تاريخ ابى نصر العتبى الخ

„Und das ist, dass mir zuerst befohlen ward, das letzte Viertel zu commentiren; da mir nun die Gnade des mächtigen Königs half, dass ich es zu Ende brachte, wurde mir befohlen ungefähr die ihm zunächst liegende Hälfte zu commentiren, um das worin sich jener Grossmächtige eingelassen hatte, zu vervollständigen. Als nun dieser Theil fertig geschrieben und von den Antlitzen seiner Jungfrauen der Schleier weggenommen war, bat mich ein Freund, dass ich den übrigen Theil des Buches commentirte, da es den Verständigen besser gefiele, dass

---

[1] Cod. ذرعى

das Ganze gleichförmig sei. So fing ich nun auch damit an nach meinen besten Kräften trotz der Beschränktheit meiner Mittel und der Beengung meines Arms und obgleich mir über diesen Theil eine Handschrift von dem Commentar des An-Naǵâtî vorlag, welche nicht frei von Verschreibungen und nicht ohne Fehler und Veränderungen des Textes war, obgleich das Buch der Sonnenaufgang der Schriftsteller und das erste ist, worauf die Blicke des Verstandes und Geistes fallen. Wer mein Werk liest, der entschuldige jenen Umstand und werfe über seine Fehler eine Decke, denn oft habe ich im Anfang die genauere Begründung einer Frage, unterlassen, weil ich sie früher in dem was ich über die späteren Theile geschrieben habe, mit Gründen und Beweisen aus einander gesetzt hatte. Wer nicht auf meine Entschuldigung achtet, wenn er darum gebeten wird, der sagt desshalb wohl: „das ist nicht der beste Weg zur Tränke für das Kamel.“ Ich habe das Werk betitelt: „Die durch göttliche Gnade gegebene Lösung über das Geschichtswerk des Abû Naṣr al ʿUtbî.“

Nachdem wir so die auf das Jamînî bezüglichen Werke, wie das Hauptwerk selbst besprochen, oder vielmehr meist selbst haben reden lassen, schliessen wir mit dem Wunsche, dass die Aufmerksamkeit der Orientalisten sich aufs Neue demselben zuwenden möge.

Nachtrag.

Aus der Bibliotheca Sprengeriana Nr. 224 sehe ich, dass ʿUtbî's Werk schon im Jahre 1847 im Urtext zu Dihli gedruckt ist. Doch, bei der Seltenheit indischer Drucke in Europa, wird dieser Umstand schwerlich dazu beitragen, dies Werk Europäern zugänglicher zu machen.

SITZUNG VOM 21. JÄNNER 1857.

Vorgelegt:

Deutsche Weihnachtsspiele in Ungern.

Von Hrn. Prof. Dr. Schröer aus Pressburg.

Eine Art von volksmässigen Schauspielen, die neben den Osterspielen, Passionsspielen und Fastnachtsspielen der Geistlichkeit und des Volkes sonst nur zu geringe Beachtung fand, ist das volksmässige Weihnachtsspiel, mit dem uns in so gründlicher Weise Weinhold [1]) bekannt machte. Hervorgegangen aus weltlichen und kirchlichen Darstellungen, gingen sie endlich völlig in die Hände des Volkes über, und sind heute fast schon erloschen. Was von Weihnachtsspielen in der Literatur bekannt geworden war, das sind meist Werke von Geistlichen und Halbgelehrten, von den volksmässigen Spielen war fast gar nichts bekannt geworden. Auch diese nun, wo sie sich erhalten haben, konnten von dem Geschmack der letzten beiden Jahrhunderte bis auf unsere Zeit nicht unbeeinflusst bleiben, wie selbst das von Weinhold mitgetheilte Vordernberger Weihnachtsspiel (dem leider der Schluss fehlt) und das Vordernberger Paradeisspiel zeigt[2]). Von der Art der Darstellung dieser volksmässigen Spiele wissen wir aber, sowohl was den ursprünglichen, als auch was den heutigen Spielgebrauch anlangt, fast gar nichts.

---

[1]) Weihnachtsspiele und Lieder von K. Weinhold. Gratz 1853.

[2]) Als völlig durch den Geschmack der Zeit zerstört anzusehen sind die Oberammergauer Passionsspiele. Solche meist im Freien, im Frühlinge übliche Spiele werden aber auch von jeher von den Weihnachtsspielen wesentlich verschieden gewesen sein. Ob beiderlei an einem Orte üblich vorkommen?

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JÄNNER.)

Academia, Real de ciencias, Memorias. T. III, IV. Madrid 1855—56; 4°.

Academy, American, of arts and sciences. Memoirs. Vol. V, p. 2.

Academy, of natural sciences of Philadelphia. Journal, Vol. III, Nr. 2.

— Proceedings. Vol. VII, Nr. 8—12; VIII, Nr. 1, 2.

Acland, Henry, Wentworth, Memoir on the cholera at Oxford in the year 1854. London 1856; 4°.

Aguilar, Antonio, Anuncio del eclipse anular y central que tendrá lugar el 15 de Marzo de 1858. Madrid.

Anuario de la Universidad central para el curso de 1856 à 1857. Madrid 1856; 12°.

Association american for the advancement of science. Proceedings. Nr. 4, 7, 8, 9.

Austria, Jahrg. 8, Nr. 46—49, 51, 52; Jahrg. 9, Nr. 1, 2.

Basel im 14. Jahrhundert. Basel 1856; 8°.

Becker, Paul, Die Herakleotische Halbinsel in archäologischer Beziehung. Mit 2 Karten. Leipzig 1856; 8°.

— Die Gestade des Pontus Euxinus vom Ister bis zum Borysthenes in Bezug auf die im Alterthume dort gelegenen Colonien. Nebst 1 Karte. St. Petersburg 1852; 8°.

Benützung der Berge und fliessenden Wässer in Nieder-Österreich für die Landwirthschaft und Industrie. Statist.-topograph. Bericht der Handels- und Gewerbekammer für Österreich u. d. Enns. Bd. I. Wien 1857; 8°.

Bizio, Bartol., Osservazioni intorno ad una condizionata particolarità della grandine. Venezia 1856; 4°.

Cassel, Paulus, Eddische Studien. I. Fiölrinusmahl. Weimar 1856; 8°.

Cimento, il nuovo. 1856, Nr. 11, 12.

Flora, 1856, Nr. 25—41.

Frapporti, Gius., Sugli intendimenti di Nicolò Macchiavelli nello scrivere il principe. 2 Exempl. Vicenza 1856; 8°.

Fuchs, Joh. Nep., Gesammelte Schriften. Herausgegeben von dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern. München 1856; 4°.

Fürnrohr, Botanische Erinnerungen von Wien aus den Septembertagen 1856. Regensburg 1856; 8°.

Germanisches Nationalmuseum. Denkschriften desselben. Bd. I, Abth. 2.

Geschichtsblätter aus der Schweiz. Herausgegeben von Kopp. Bd. II, Heft 6.

Gesellschaft, deutsche, morgenländ. Zeitschrift. Bd. XI, Heft 1.

Gesellschaft, k. k. mähr.-schles., des Ackerbaues ꝛc. Mittheilungen. 1856, Nr. 27—52.

Giessen, Universitäts-Schriften aus dem Jahre 1855.

Holland, Wilh., Die Schauspiele des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig, nach alten Drucken und Handschriften. Stuttgart 1855; 8°.

— Crestien von Troies. Eine literargeschichtliche Untersuchung. Tübingen 1854; 8°.

— Die Lieder Guillem's IX., Grafen von Peitieu, Herzogs von Aquitanien. 2. Edition. Tübingen 1850; 8°.

Horner, G. R. B., Medical topography of Brazil and Uruguay, with incidental remarks. Philadelphia 1845; 8°.

Jahrbuch, neues, für Pharmacie etc. Bd. VI, Heft 4.

Jahrbücher des Vereines für mecklenburgische Geschichte ꝛc. Jahrg. 21.

Jahresbericht über die Fortschritte der Chemie. 1855, Bd. II.

Johnson, Manuel, Astronomical and meteorol. Observations made at the Radclife Observatory. 1854. Vol. 15. Oxford 1856; 8°.

Journal, american, of sciences and arts. Nr. 58—63.

Königsberg, Universitäts-Schriften aus dem Jahre 1855.

Landtafel des Markgrafthumes Mähren. Lief. 7, 8.

Leidy, Jos., Contributions towards a Knowledge of the marine invertebrate fauna of the coasts of Rhode Island and N. Yersey. Philadelphia 1855; 4°.

Leidy, Jos., Description of some remains of fishes from the carboniferous and Devonian formations of the United states. Philadelphia 1856; 4°.

Martorano, Pietro, Galleria degli uomini illustri delle due Sicilie nel secolo XIX (Biografia di Cav. Salvat. Fenicia). Napoli 1856; 8°.

Memorial de Ingenieros. Anno II, Nr. 1—11.

Meyer, Jürgen, Aristoteles' Thierkunde. Berlin 1855; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Jahrg. II, Nr. 1, 2.

Památky archaeologické a místopisné a. t. d. Díl II, ses. 4.

Quartalbericht des Vereines für mecklenburgische Geschichte. Bd. 21, Heft 2, 3, Bd. 22, 1.

Reali, Ant. de, Per le nozze Beretta-Reali. Venezia 1856; 4°.

Renard, De l'identité de race des Gaulois et des Germains. Bruxelles 1856; 8°.

Report of the commissioner of patents for the year 1854. Agriculture. Washington 1855; 8°.

— of the commissioner of patents for the year 1854. Arts and manufactures. Vol. 2. Washington 1855; 8°.

Reports of explorations and surveys to ascertain the most practicable and economical route for a railrood from the Mississippi river to the Pacific Ocean. 1853—54. Vol. 1. Washington 1855; 4°.

— of experiments on the strength and other properties of metal. for cannon. Philadelphia 1856; 4°.

Rig-Veda-Sanhita, the sacred hymnus of the Brahmans; together with the commentary of Sayana charya. Ed. by M. Müller. Vol. III. London 1856; 4°.

Rolle, Friedr., Geologische Untersuchungen in dem Theile Steiermarks zwischen Gratz, Obdach etc. Gratz 1856; 8°.

— Die Braunkohlen-Gebilde bei Rottenmann. (Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt 1856.) 8°.

Schleicher, Aug., Litauisches Lesebuch und Glossar. Prag 1857; 8°.

Sloman, H., Versuch die Differentialrechnung auf andere als die bisherige Weise zu begründen. 2 Exempl. Paris 1856; 8°.

Smithsonian contributions to Knowledge. Vol. VIII.

Society, american philosophical. Proceedings. Nr. 53, 54.

Society, R. Astronomical. Memoirs. Vol. 24.
— Monthly notices. Vol. 15.
Society Michigan, Agricultural, Transactions 1854.
Society Boston, of natural history. Proceedings. Vol. V, Nr. 12—21.
Treadwall, Daniel, On the practicability of constructing cannon of great caliber, capable of enduring long-continued use ander full charges. Cambridge 1856; 8°.
Valentinelli, A Francesco Giuseppe I, Imperatore d' Austria lettere latine di principi austriaci. Venezia 1856. Fol.
Verein für vaterländische Naturkunde in Württemberg. Jahreshefte. XIII, Nr. 1.
— geognost.-montanist. für Innerösterreich ꝛc. 6. Jahresbericht.
— histor., für Niederbayern. Verhandlungen. Bd. V, Heft 1.
— naturwissenschaftl., für Sachsen und Thüringen in Halle. Abhandlungen. Bd. I, Heft 1.
— Zeitschrift für die gesammten Naturwissenschaften. Bd. 7.
Wentworth, Acland, Memoir on the Cholera at Oxford 1854. London 1856; 8°.
Zigno, Achille de, Sulla flora fossi dell' Oolite. Venezia 1856; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1857. — FEBRUAR.

Society, R. Astronomical. Memoirs. Vol. 24.
— Monthly notices. Vol. 15.
Society Michigan, Agricultural, Transactions 1854.
Society Boston, of natural history. Proceedings. Vol. V, Nr. 12—21.
Treadwall, Daniel, On the practicability of constructing cannon of great caliber, capable of enduring long-continued use ander full charges. Cambridge 1856; 8°.
Valentinelli, A Francesco Giuseppe I, Imperatore d'Austria lettere latine di principi austriaci. Venezia 1856. Fol.
Verein für vaterländische Naturkunde in Württemberg. Jahreshefte. XIII, Nr. 1.
— geognost.-montanist. für Innerösterreich ꝛc. 6. Jahresbericht.
— histor., für Niederbayern. Verhandlungen. Bd. V, Heft 1.
— naturwissenschaftl., für Sachsen und Thüringen in Halle. Abhandlungen. Bd. I, Heft 1.
— Zeitschrift für die gesammten Naturwissenschaften. Bd. 7.
Wentworth, Acland, Memoir on the Cholera at Oxford 1854. London 1856; 8°.
Zigno, Achille de, Sulla flora fossi dell'Oolite. Venezia 1856; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1857. — FEBRUAR.

SITZUNG VOM 4. FEBRUAR 1857.

Vorgelegt:

Die Wurzeln der altslovenischen Sprache.

Von dem w. M. Hrn. Dr. Miklosich.

(Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung.)

Es gibt in den indo-europäischen Sprachen zwei Classen von Wurzeln, nämlich Verbal- und Pronominalwurzeln, aus jenen entspringen Verba und Nomina, aus diesen Pronomina, alle Urpräpositionen, Conjunctionen und Partikeln.

Das der philosophisch-historischen Classe vorgelegte Verzeichniss enthält sowohl die Verbal- als Pronominal-Wurzeln der altslovenischen Sprache; andere slavische Sprachen sind häufig ebenfalls berücksichtigt worden, allein Wurzeln derselben, die im Altslovenischen nicht nachweisbar, sind nur dann aufgenommen worden, wenn sie für dieses Aufschlüsse zu bieten schienen.

Ob eine Wurzel in irgend einer slavischen Sprache einem primären Verbum zu Grunde liege oder nicht, ob sie also, um mit Grimm zu sprechen, den verbliebenen oder den verlorenen starken Verben zuzuzählen sei, und im letzteren Falle, aus welchem Grunde eine Form als Wurzel aufgestellt worden, ist meistens aus den bei jeder Wurzel gegebenen Andeutungen zu ersehen. Auch findet sich überall bemerkt, zu welcher Classe das von der Wurzel unmittelbar abgeleitete Verbum in der Conjugation gerechnet werden müsse.

In das Verzeichniss sind alle Formen aufgenommen worden, welche in der Formen- oder Wortbildung als Wurzeln behandelt werden.

Die Wurzeln werden in jener Form aufgeführt, welche den Ableitungen zu Grunde liegt, und sind nach Massgabe jener Veränderungen denen sie in der Wortbildung unterliegen, in 19 Classen gebracht worden.

SITZUNG VOM 11. FEBRUAR 1857.

Vorgelegt:

Über die beiden wiederaufgefundenen niederländischen Volksbücher von der Königinn Sibille und von Huon von Bordeaux.

Von dem w. M. Hrn. **Ferdinand Wolf.**

(Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung.)

Von diesen beiden Volksbüchern war das eine, von der Königinn Sibille, gänzlich verschollen, das andere, von Huon von Bordeaux, nur dadurch dem Titel nach bekannt geblieben, dass es in der Liste der vom Bischof von Antwerpen im J. 1621 verbotenen Bücher erwähnt worden ist. Erst in neuester Zeit ist in der Bibliothek zu Haag von Herrn Campbell eine Ausgabe von letzterem (Amsterdam, 1644) aufgefunden worden. Die k. k. Hofbibliothek ist aber, ebenfalls erst in den letzten Jahren, in den Besitz eines viel älteren Druckes (Antwerpen, durch Wilhelm Vorsterman, wahrscheinlich aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts) von diesen beiden Volksbüchern gekommen, welche nicht nur als bibliographische Seltenheiten (wohl unica) eine nähere Beschreibung, sondern auch durch ihre Wichtigkeit für die Geschichte des Karolingischen Sagenkreises und die Sagengeschichte überhaupt eine ausführlichere Besprechung ihres Inhalts verdienen. Hr. Wolf gibt daher eine genaue bibliographische Beschreibung derselben. Dann bespricht er die Sage von der Königinn Sibille. Er gibt die Resultate der neuesten Forschungen an über den Ursprung, die Verbreitung und den Zusammenhang dieser Sage mit dem ihr verwandten Sagen-Cyklus; zeigt insbesondere ihre Anknüpfung an den Karolingischen; weist den französischen Ursprung der meisten späteren Bearbeitungen derselben in den erhaltenen, aber

bisher nicht dafür erkannten Fragmenten einer Chanson de geste von dieser Sage urkundlich nach und theilt dann eine mit der von ihm früher gegebenen (in seinen „Leistungen der Franzosen für die Herausgabe ihrer National-Heldengedichte. Wien 1833, 8., S. 124—159) Analyse der spanischen Bearbeitung parallelisirte des vorliegenden niederländischen Volksbuches mit, wozu er die ihm seitdem bekannt gewordenen dramatischen Bearbeitungen nachträgt. — In einem Anhange handelt er *A.* von der damit verwandten Oliva-Sage nach den neuerdings bekanntgemachten nordischen (norwegischen und faröischen) Versionen, und weist auch davon eine handschriftlich erhaltene französische Quelle in einer Chanson de geste zum ersten Male nach, und *B.* theilt er aus der Alfons X. zugeschriebenen *Gran Conquista de Ultramar* die Stelle mit, welche sich auf die Sibillen-Sage bezieht und ihren Zusammenhang mit der auch in mittelniederdeutschen Bearbeitungen bruchstückweise erhaltenen von Karl Meineit beweist.

Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel.

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen.

Von Dr. Julius Ficker.

Über das Verhältniss der beiden unter dem Namen Sachsenspiegel und Schwabenspiegel bekannten Rechtsbücher konnte sich noch vor kurzem ein Gelehrter, der auf diesem Gebiete wie kaum ein anderer zur Fällung eines Urtheils berufen sein dürfte, dahin äussern: dass ihre Verwandtschaft in Inhalt und Ordnung so innig und eine dritte vermittelnde Quelle so durchaus unbekannt sei, dass, wie Niemand verkenne, das eine Werk bei dem andern zur Hand gewesen sein müsse. (Homeyer, Stellung des Sachsensp. zum Schwabensp. 5.) Je mehr uns dieser Ausspruch als endgiltiges Resultat einer von der genauesten Kenntniss der Rechtsbücher und ihrer bisher untersuchten Handschriften ausgehenden Forschung gelten darf, um so überraschender muss es sein, wenn sich dennoch, wie ich glaube nachweisen zu können, eine Handschrift aufgefunden hat, welche eine die beiden Spiegel vermittelnde Quelle enthält.

Durch die neue Ausgabe des Verzeichnisses der deutschen Rechtsbücher von Homeyer zunächst veranlasst, forderte ich, gleichzeitig den Zweck der Übung und den einer etwaigen Ergänzung jenes Verzeichnisses im Auge haltend, einzelne meiner Zuhörer zu einer genaueren Untersuchung der zu Innsbruck befindlichen Handschriften der Rechtsbücher auf. Einer derselben, Herr A. J. Hammerle, Scriptor an der hiesigen Universitätsbibliothek, fand auf derselben noch zwei bei Homeyer nicht verzeichnete Handschriften und benachrichtigte mich, dass eine derselben theilweise mit dem Sachsenspiegel, theilweise aber mit dem Schwabenspiegel stimme, sich auch statt Spiegel der Sachsen, Spiegel deutscher Leute nenne und manche andere Abweichungen zeige.

Eine flüchtige Vergleichung bestätigte bald, dass die Handschrift keinem der beiden Rechtsbücher entspreche, sich aber in allen ihren Theilen so genau an sie anschliesse, dass sie entweder auf einer Zusammenstellung aus beiden beruhen, oder aber ein beide verbindendes Mittelglied enthalten müsse. Im ersteren Falle durfte sie nur ein sehr beschränktes Interesse für sich in Anspruch nehmen; ein um so grösseres, wenn das zweite nachzuweisen war.

Sollten bei einer genaueren Untersuchung der Stellung des in der Innsbrucker Handschrift enthaltenen Rechtsbuches, das ich nach der Benennung welche es sich selbst beilegt, als Spiegel deutscher Leute oder Deutschenspiegel (Dsp.) bezeichnen werde, alle möglichen Fälle berücksichtigt werden, so ergaben sich deren vier: — 1. Der Dsp. war Quelle für Ssp. und Swsp. — 2. Der Dsp. beruhte auf dem Ssp. und war Quelle für den Swsp. — 3. Der Dsp. beruhte auf dem Swsp. und war Quelle für den Ssp. — 4. Der Dsp. beruhte auf dem Ssp. und dem Swsp.

Von diesen Fällen glaubte ich zwei von vornherein von näherer Berücksichtigung ausschliessen zu dürfen.

Der dritte würde nämlich voraussetzen, dass der Swsp. die ältere, der Ssp. die jüngere auf jenem beruhende Arbeit sei. Diese Auffassung ist allerdings noch neuerdings aufgestellt worden (v. Daniels, de Saxonici speculi origine. 1852. Alter und Ursprung des Sachsenspiegels. 1853); es ist aber gerade in Folge dessen die Stellung beider Rechtsbücher Gegenstand einer so gründlichen und alle ausschlaggebenden Momente in Erwägung ziehenden Erörterung geworden, dass es dem Nachfolgenden gestattet sein muss, sich von

vornherein unter Beziehung auf die von den Vorgängern vorgebrachten Gründe für die eine oder andere Ansicht zu erklären. Ich glaubte daher, überzeugt von der Stichhaltigkeit der von Homeyer a. a. O. vorgebrachten Gründe für die Priorität des Ssp. jene Streitfrage nicht nochmals in die Untersuchung als Hauptgesichtspunct aufnehmen zu sollen; es wird ohnehin nach dem was ich von anderen Gesichtspuncten aus mitzutheilen haben werde, Niemanden entgehen, welch' schlagende Beweise für die angenommene Stellung unsere Handschrift an die Hand gibt.

Eben so glaubte ich mir eine nähere Berücksichtigung des ersten Falles ersparen zu dürfen, welcher voraussetzt, das der Dsp. älter sei als der Ssp. Fast alle Gründe welche gegen den Swsp. als Quelle des Ssp. geltend gemacht sind, finden auch hier volle Anwendung, und fast aus jedem Artikel, in welchem der Dsp. mit dem Ssp. stimmt, würde sich der Beweis führen lassen, dass nur eine oberdeutsche Übertragung des letzteren vorliegen kann.

Demnach bleiben nur der zweite und vierte Fall zu erörtern, und die Stellung wird von der Beantwortung der Frage abhängen: hat der Dsp. dem Swsp., oder dieser jenem zur Quelle gedient? Die Beantwortung dieser Frage war es denn auch, die ich bei der Vergleichung und bei vorliegender Mittheilung zunächst im Auge hatte. Als sich die eigene Ansicht über die Priorität des Dsp. einmal festgestellt hatte, musste sich bei fortgesetzter Vergleichung noch ein anderer Gesichtspunct für die Untersuchung bieten, der Werth nämlich, den der Dsp. für die Geschichte des Textes der beiden Rechtsbücher haben könnte; fällt seine Entstehung zwischen Ssp. und Swsp. etwa um das J. 1260, wie ich denke, so kann dieser Werth kein geringer sein.

Hatten sich mir beim Verfolgen jener ersten Frage manche Anhaltspuncte für die Bestimmung des Verhältnisses des Dsp. zu den verschiedenen Formen, in denen uns der Ssp. und insbesondere der Swsp. erhalten sind, und ferner dieser Formen unter sich dargeboten, so lag die Versuchung nahe, meine Bemerkungen aus dem Material welches mir zur Hand war, einigermassen zu ergänzen und der Arbeit einzufügen. Ich habe nicht verkannt, dass ich damit, insbesondere was den Swsp. betrifft, eines der verwickeltsten Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte berühre; habe mir auch nicht verhehlt, wie bedenklich es insbesondere für einen Historiker, der sich bisher fast lediglich vom Gesichtspuncte der deutschen Verfassungsgeschichte aus

etwas näher mit den Rechtsbüchern beschäftigt hat, sein müsse, sich auf dieses Gebiet zu wagen. Musste aber andererseits der Zweck meiner Arbeit vorzugsweise auch der sein, auf das bis jetzt nur mir bekannte Werk aufmerksam zu machen und eine vorläufige, möglichst erschöpfende Kenntniss desselben zu vermitteln, so glaubte ich diesen Zweck genügender zu erreichen, wenn ich bei der Untersuchung des Inhalt von möglichst verschiedenen Gesichtspuncten aus betrachtete; sollten sich dann auch die von mir aufgestellten Ansichten als unhaltbar erweisen, so wird man mir doch vielleicht für das Dank wissen, was ich zur Begründung derselben aus der Handschrift selbst mittheile, und wodurch es mehr Berufenen möglich gemacht wird sich möglichst selbstständig ein Urtheil über die Bedeutung dieses neuen Hilfsmittels für die Geschichte unserer Rechtsquellen bilden zu können. Aus demselben Grunde habe ich mir in Vorführung von Belegen und Proben nicht zu enge Grenzen stecken mögen; dass ich dabei wissentlich nicht einseitig vorgegangen bin, nicht versucht habe aus einer noch nicht veröffentlichten Handschrift nur das herauszugreifen, was meine Ansichten stützt, anderes zu verschweigen, sollte einer ausdrücklichen Versicherung nicht bedürfen; ich habe vielleicht manches übersehen und versehen, aber nichts umgangen.

Den verschiedenen Zwecken der Arbeit schien mir am besten genügt, wenn ich bei der Anordnung des Stoffes nicht ausschliesslich die Hauptfrage über die Stellung des Dsp. zum Swsp. als leitenden Gesichtspunct nahm, sondern meine Bemerkungen über die Handschrift und ihren Inhalt so zu gruppiren suchte, dass ich möglichst wenig genöthigt sei auf erst später zu Erörterndes vorgreifend verweisen zu müssen, und zugleich eine Benützung meiner Mittheilungen auch für andere Zwecke möglichst erleichtert werde. Ich denke zunächst die nöthigen Notizen über die Handschrift zu geben, dann vom übrigen Texte gesondert das dem Rechtsbuche vorangehende Buch der Könige und die Vorreden zu besprechen. Zum Rechtsbuche selbst übergehend wird eine Darlegung der Anordnung des Stoffes, welche zugleich eine allgemeine Übersicht über den Inhalt vermittelt, der Besprechung der Eintheilung und der Rubriken vorauszuschicken sein, da die Eigenthümlichkeiten der letzteren zum Theil durch erstere bedingt sind. Die Hauptaufgabe, die Vergleichung des Textes mit dem Ssp. und Swsp., wird für die einzelnen Theile gesondert geschehen müssen. Wegen der grösseren Übereinstimmung mit dem Swsp. im ersten Theile des

Landrechtes wird dafür zunächst der Text des Swsp. zur Vergleichung herbeizuziehen sein, und ich hoffe, dass sich dadurch die Priorität des Dsp. vor dem Swsp. so bestimmt herausstellen wird, dass ich die Möglichkeit, der Dsp. könne auf dem Swsp. beruhen, fernerhin kaum mehr zu berücksichtigen haben werde. Der Text des Restes des Landrechts und des Lehnrechts ist dann mit dem Ssp. zu vergleichen, dem er fast nur als oberdeutsche Übertragung mit verhältnissmässig geringen Änderungen zur Seite tritt; es wird dabei nachzuweisen sein, dass auch hier der Swsp. nicht unmittelbar auf dem Ssp., sondern auf dessen Übertragung im Dsp. beruht, wobei sich gleichzeitig das Verhältniss zu den verschiedenen Classen der sächsischen Rechtsbücher ergeben wird. Wird nach Lösung dieser Aufgabe die Stellung des Dsp. zum Swsp. im allgemeinen als hinreichend festgestellt erscheinen dürfen, so wird sich untersuchen lassen, welche der verschiedenen Formen des Swsp. dem Dsp. als Ausgangspunct aller am nächsten steht, demnach für die ursprünglichste zu halten ist. Dabei liegt es denn sehr nahe, auch ein anderes zum Swsp. in naher Beziehung stehendes Rechtsdenkmal, das Augsburger Stadtrecht, in die Erörterung einzubeziehen. Mit einigen Andeutungen über die Quellen, über Zeit und Ort der Enstehung denke ich dann eine Arbeit zu schliessen, die zwar dem sonstigen Kreise meiner Studien ziemlich fern liegt, zu der ich mich aber berufen und gleichsam verpflichtet fühlte, nachdem der Zufall mir zu diesem, vielleicht nur in der einzigen Handschrift erhaltenen Rechtsdenkmale zuerst den Zugang eröffnete; über seine grosse Bedeutung glaube ich mich nicht zu täuschen, und sollte sich meine Arbeit als ungenügend erweisen, so könnte ich selbst nur wünschen, dass ein mehr Berufener sich der Mühe einer weiteren Untersuchung unterzöge.

I.

Die **Handschrift**, welche ich ferner hin zur Unterscheidung von dem in ihr enthaltenen Rechtsbuche mit I. bezeichnen werde, hat im Handschriften-Verzeichnisse der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek die N. 922; nach der Aufstellung ist sie mit II. 45. E. 8. bezeichnet. In der Handschrift selbst zeigt sich nichts was über ihre Herkunft Aufschluss gäbe; sie wurde im vorigen Jahrhundert neu gebunden, wobei etwaige eingeschriebene Notizen zu Grunde gegangen sein mögen.

Der Finder der Handschrift, Herr Hammerle, unterzog sich der Mühe, ihr in älteren Verzeichnissen nachzugehen; seiner gütigen Mittheilung verdanke ich die folgenden Notizen. In einer Handschrift vom J. 1536, betitelt: *Inventari etlicher Bücher, so in einem Gewelb in der Burg zu Ynnsprugk liegen*, finden sich unter der Rubrik *Jura* u. a. folgende Werke verzeichnet: *ain langletes pergamene geschriben Landrecht buech in rot gepunden; ain pergamene buech in pergamen gepunden innhaltend wie man einen Romischen Kunig kronen sulle von grossen donat plettern; Sachsen Spiegl in rot gepunden von pogen plettern; ain alt pergamene Landtrecht buech zum tail gereimbt in weiss gepunden von donat plettern; ain klaines pergamene Landrecht buech* u. s. w.

Hier dürfte wegen der gereimten Vorrede, insbesondere wegen zweier eingeschalteter Gedichte des Strickers die Handschrift J. in dem zum Theil gereimten Landrechtbuche zu erkennen sein.

Diese Handschriften mögen auch später in der Burg zu Innsbruck beruht haben; es wäre aber auch sehr möglich, dass sie zur Zeit Erzherzog Ferdinand's der Ambraser Sammlung einverleibt worden wären. In die Universitäts-Bibliothek kam die Handschrift im J. 1745 durch Verfügung der Kaiserinn Maria Theresia, welche derselben eine grosse Büchersammlung, theils von Schloss Ambras, theils aus der Innsbrucker Burg überweisen liess, wie noch eine Inschrift über dem ersten Saale der Bibliothek besagt: *Maria Theresia pia felix augusta mater patriae ne ad huius felicitatem quidquam deesset excitandis*

ingeniis instaurandis fovendisque literis bibliothecam a divis maioribus suis Tirolis Principibus multo aere ac tempore comparatam ex arce Ambrasensi et palatinis aedibus absterso squalore in hunc locum transferri et novorum librorum copia auctam annuoque redditu dotatam publicae utilitati patere iussit, aeternum Augustae in litteris munificentiae monumentum. Anno salutis MDCCXLV.

Darunter muss die Handschrift J. gewesen sein. Es finden sich nämlich in dem einige Zeit nach der Übergabe gefertigten Kataloge unter der Schlussrubrik Tyrolensia zwei Handschriften einfach als *Landrechts Buch Ms. membr.* verzeichnet, deren Identität mit der Handschrift J. und einem defecten Schwabenspiegel des 14. Jh. sich daraus ergibt, dass in dem neueren, bereits vor einer längeren Reihe von Jahren gefertigten Kataloge der Handschriften der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek die alte Eintheilung beibehalten, die Manuscripta Tyrolensia gesondert verzeichnet und unter ihnen nun auch beide Landrechtbücher belassen wurden. Die Handschrift J. ist darin aufgeführt als: *Landrechtliche Verordnungen, welchen Bruchstücke aus der biblischen Geschichte des alten Bundes von Abraham bis zum König Nabuchodonosor nebst Sittenlehren gleichsam als Einleitung voranstehen.* Erst neuerdings wurden, wie bei manchen anderen Handschriften, so auch hier die entsprechenden Berichtigungen der Kataloge vorgenommen.

Dass unter solchen Verhältnissen die Handschrift sich der Aufmerksamkeit der Gelehrten welche die hiesige Bibliothek besuchten, entziehen konnte, ist sehr erklärlich; es wäre aber unbillig hier auf einen solchen Missgriff früherer Zeiten hinzuweisen, ohne hinzuzufügen, dass nichts irriger wäre, als daraus einen Schluss auf den Zustand der hiesigen Bibliothek überhaupt zu ziehen, deren Ordnung unter der jetzigen umsichtigen Verwaltung kaum etwas zu wünschen übrig lässt.

Die Handschrift auf Pergament in Quart besteht aus zehn Quaternionen, von welchen nur der dritte am unteren Rande der letzten Seite als *tertius* gezeichnet ist, und zwei Blättern. Zwei grössere Lücken sind durch Ausfallen von Blättern im Lehnrechte entstanden; vom neunten Quaternio fehlen die beiden Mittelblätter, entsprechend Sächs. Lehnr. 26 §. 5—38 §. 2; dann fehlt das vorletzte Blatt mit 76 §. 2—78 §. 3. So sind noch 80 Blätter vorhanden, von denen die ersten 35 anscheinend von einer etwas späteren Hand gezeichnet

sind. Im Übrigen ist das Werk vollständig; es beginnt unmittelbar am oberen Rande der ersten Seite und endet vollständig auf der letzten, von der noch ein Theil unausgefüllt blieb.

Die Seiten sind in zwei Columnen getheilt, der Raum zwischen beiden und der äussere Rand sind durch mit Dinte gezogene Linien abgegrenzt; für die Schrift selbst waren keine Linien gezogen und die Zahl der Zeilen schwankt zwischen 30 und 39.

Die Handschrift ist von ein und derselben Hand des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben, durchweg deutlich, hie und da etwas nachlässiger, doch ohne undeutlich zu werden. Correcturen finden sich wenig. Das gestrichene *i* findet sich vorzugsweise nur beim Zusammentreten mit *n* oder *m*, weniger beim Zusammentreten mit anderen Buchstaben, wo es gewöhnlich keine Bezeichnung hat; *a* und *e* sind durchweg zusammengezogen; *v* statt *u* findet sich auch häufig in der Mitte und regelmässig am Beginn und Ende der Wörter; das lange *ſ* nur am Beginn und in der Mitte, am Ende immer *s*. Von Abkürzungen finden sich die gewöhnlichen für *er*, *n*, *m*, *vnd* sehr häufig gebraucht; vereinzelt erscheinen auch *per*, *ra*, *ir* abgekürzt. Alle Rubriken und Anfangsbuchstaben der Capitel sind roth; auf das Zusetzen der Anfangsbuchstaben hat der Rubricator zuweilen vergessen, zuweilen sind sie irrig zugesetzt, anscheinend wegen Missverstehen der kleinen vom Schreiber vorgemerkten Buchstaben. Bei den Rubriken ist auf möglichste Raumersparniss Bedacht genommen; sie beginnen in derselben Zeile, worin das vorhergehende Capitel endet; füllt der noch folgende Theil keine ganze Zeile, so ist nur das Ende der Anfangszeile des folgenden Capitels für sie freigelassen; einigemal vereinigt sogar eine Zeile den Schluss und den Anfang zweier Capitel und die dazwischen stehende kurze Rubrik.

Für die Beurtheilung der Sprache und der Rechtschreibung der Handschrift werden die mitzutheilenden Proben genugsame Anhaltspuncte bieten.

II.

Das Werk beginnt mit **der Könige Buch alter E** in folgender Weise:

> In nomine patris et filii et spiritus sancti. Wir sulln ditz bůches beginnen mit got vnd ez sol sich enden mit got. Wir sůlln ditz půch bewarn mit der alten. e. vnd mit der nîwen. e. Daz tůn wir dar vmbe. *daz man es deste baz*

gelaube swaz dar an geschriben ste. Wir sûllen ew bei dem ersten nennen die herrn den got gerichte vnd gewalt enphalch auf dem ertreich in der alten e. Abraham waz ein Patriarche *u. s. w.*

Das Königebuch ist hier unvollständig; es umfasst zunächst Joseph, Moyses, Balaam, Eliseus, Achab und Jezabel. Die Erzählung von den letzteren ist hier so gerundet abgeschlossen, dass man insbesondere bei Vergleichung mit den Endworten des Königebuches in anderen Handschriften (vgl. Massmann, Kaiserchronik 2, 366) fast annehmen sollte, das Werk habe ursprünglich nur bis hieher gereicht. Es heisst nämlich:

Nu nemen war an diesem pûche alle die gericht vnd andern gewalt haben in dirr werlt daz si gedenchen. wie got richt vber den chunich vnd vber die chuniginne vnd nemt nieman des seinen ze vnrecht niht. gezem euch icht des ein man habe gewinnet ez im abe nach seinem willen. oder lat ez im vnde volget weib noch chinden noch niemen anderm daz ir icht des tût daz wider gotes hulde si. Nu sprechent sûmleiche laevt got richt nicht also. nun schûlt ir gewiz sein. daz pezzer waer richt er in dirr werlte danne in iener. Wan hie gieng ez newer vber den leib. dort get ez vber leib vnde uber sele. Swenn got hie richtet vber die laeute daz si auch dort dar vmbe geweizigt werden. Nu sûll wir got pitten daz er uns beschirme vor allem dem da wir daz himel reich mit verliesen mûgen. des helfe vns der vater vnde der sun vnde der heilige geist. amen.

Dann aber folgt noch die Erzählung vom Nabuchodonosor, mit welcher das Werk ohne irgend einen Abschluss und im Texte selbst eine weitere Ausführung voraussetzend auf Bl. 13b. offenbar unvollständig abbricht. Zur Vergleichung mit anderen Hss. und der bei Massmann a. a. O. abgedruckten Stelle gebe ich den Schluss:

Dar nach vber zwelf *manod* saz der chunich Nabuchodonosor auf seinem sal mit grozzer hochvart. vnd sprach also nu ist doch disev stat gehaizzen dev grozze babylonie die ich selbe gepawen han, vnd han si veste gemachet, und als veste daz ich nieman dar an vûrchte vnd han sie gezieret, vnd han sie gereichet. daz ich niht enwil daz dhein pezzer stat vnder dem hymel sei. Nu wer môht mir geschaden in dirr stat oder wer môchte mir geleichen. Nu môchte er doch *ein wenig* han gedacht wie got luzifern durch sein hochvart von hymel abstiez. er waz sein als gewaltlich in babilonie als luzifern in dem hymel. ach ach ihr armen herren *waz gedenchet ir* so ir durch daz arme gût daz vnwerig ist ewer zunge ewer munde vnd all ewer sinne vnd ewer sel *verchauffet* vnd ewer gericht vercherent vnd valsche vrteil sprechet vnd lant sprechen. *Ir edeln herren den got auf diesem ertreiche gût vnd ere habe gegeben* gedenchet an daz grozz gerichte daz got hie vor vber die grozzen herren tet. *ir sûlt ez für ewer augen setzen wie greulich er vber sie richte. nu richtet wol durch got vnd tut den leuten wol an allen dingen.* daz man die herren nennet dikche von andern

laeuten daz ist recht wan got hat in den gewalt gegeben vor andern laevten daz si richter sint vber *daz laevt vnd richtent die herrn niht rehte so richtet got vber si als vber die hohen herren die hie vor an disem puche genennet sint vnd noch genennet werden, vnd richtent die herren niht rechte daz sullen die vber si richtent die hie genent.*

Do Nabuchodonosor in seiner stat ze babylonie vnd auf seinen sal saz mit grozzer hochverte vnd als er gesprach dev wort. als ich. e. sprach. do chome ein stimme von hymel vnd sprach chunich Nabuchodonosor ich sage dir dein reich wirt dir genomen. die laevt werfent dich von in du wirst in vnwert, dein wesen wirt bei den wilden tieren datz walde.

Hie hebt sich daz Lantreht an.

Auffallend ist es, dass die Hs. des Swsp. im Besitze Homeyer's, Rechtsb. n. 330, welche sich durch Erhaltung mehrerer dem Dsp. eigenthümlicher Stücke, nämlich der Vorreden desselben und der Gedichte des Strickers, demselben am nächsten anschliesst, gleichfalls mit Nabuchodonosor abbricht, woraus sich ergeben dürfte, dass dieser Mangel nicht dem Abschreiber von I zur Last fällt, sondern auf eine ältere Hs. zurückgeht.

Was das Verhältniss des Buches der Könige zum Schwabenspiegel betrifft, so würde eine genauere Untersuchung desselben gewiss eine dankbare Aufgabe sein; aber die darauf verwandte Mühe würde sich doch nur dem lohnen können, dem das noch ungedruckte Werk vollständig und in mehreren der anscheinend stark abweichenden Hss. vorläge. Doch darf ich die Frage nicht ganz umgehen, wenn ich mich auch mit einigen fragmentarischen Bemerkungen begnügen muss; denn den ältesten und besten Hss. des Swsp. fehlt der Könige Buch und das Erscheinen desselben in unserer Hs. dürfte daher als ungünstiges Anzeichen für die Priorität des Dsp. aufgefasst werden.

Dass das Königebuch einen ursprünglichen Bestandtheil des Swsp. bildet und bei Entstehung des Textes desselben bereits vorhanden war, scheint sich mir aus Folgendem zu ergeben:

1. Das KB. findet sich durchweg nur mit dem Swsp. verbunden; kaum, dass eine einzelne Hs. es ohne denselben enthält (vgl. Verzeichniss der Hss. bei Massmann a. a. O. 57); in einer Frankfurter Hs. ist die Verbindung eine so enge, dass die Capitel des KB. und des Landrechtes durchlaufend gezählt sind (Senkenberg, corp. jur. Germ. 2, präf. 5).

2. Von den vollständigen Hss. des Swsp., welche das KB. haben, gehören allerdings nur wenige dem vierzehnten, die Mehrzahl dem

fünfzehnten Jh. an. Es haben sich aber auf der k. Bibliothek zu Berlin Fragmente eines Swsp. gefunden, über welche Pertz im Archive der Gesellsch. 10,415 nähere Mittheilung gibt und welche in handschriftlicher Beglaubigung des Alters allen bekannten Hss. des Swsp. den Rang streitig machen dürften. In dieser Hs. befand sich bereits das KB., wie die Bruchstücke erweisen.

3. Wird es dadurch höchst wahrscheinlich, dass die Verbindung beider Werke eine wenigstens für den Swsp. ursprüngliche war, so erhält das eine weitere Bestätigung durch den Umstand, dass der Verfasser des Swsp. das KB. offenbar kennt, dasselbe für seine Arbeit benutzt und auf dasselbe hinzuweisen scheint, wenn er die Könige und Richter der alten und der neuen E allen, die Gericht halten, als Muster aufstellt. (Swsp. Lassb. Vorw. c.; 1[b.]) Schon v. Daniel's, Alter und Ursprung 103. macht darauf aufmerksam, dass bei der Vorrede des Swsp. das KB. vorgelegen haben müsse; auch andere Stellen des Swsp., wenn eine wörtliche Benutzung auch gerade nicht hervortritt, sind so ganz in der Art des KB. gehalten, welches seine Erzählungen immer durch Aufforderungen, an dem Erzählten ein Beispiel zu nehmen, und durch Ermahnungen an die Richter unterbricht, dass ein engerer Zusammenhang nicht zu bezweifeln ist; man vgl. z. B. Swsp. L. 86[c.] 201[v.] 250 mit den bei Massmann a. a. O. 366 abgedruckten Stellen.

Aber sogar der Wortlaut hat sich erhalten. In I heisst es im KB. Bl. 7:

> Nu merchent alle die den got gericht vnd gewalt hat gegeben auf dem ertreiche. wie got ofte den man warnet auz seinem munde in seinen munt. vnd daz niht an im half. im warn die miette lieber danne got. da von warnet euch got daz ir dhain miette nemet. *wan dem richter ist niht gesetzet dhain miett ze nemen.* noch minner ist im gesetzet von vnrehtem gerichte gůt ze nemen. Den vorsprechen ist wol gesetzet gůt ze nemen also daz er rechte spreche. vnd si dev sache groz vnd sein arbeit dar nach sol er nemen. vnd ob si sei chlaine dar nach neme aber. *vnde armer laevte wort soll er sprechen durch got.* vnd wizzet daz vnrechtev miete den leuten lieber ist denne rechtes gůt. daz chůmet von der grozzen geitichait dev an den laevten ist.

Hier wird man im Swsp. L 86[bc.] 87[a.] nicht allein denselben Gedankengang, sondern die hervorgehobenen Worte auch wörtlich wiederfinden.

Was vom Texte des KB. bisher bekannt geworden ist, reicht gerade hin, um zu zeigen, dass der Text in I sehr bedeutende

Abweichungen hat; aber es dürfte kaum genügen, ein sicheres Urtheil über das Verhältniss zu anderen Texten zu fällen. Bei Mittheilung des Anfanges und des Absatzes über Nabuchodonosor habe ich die Stellen hervorgehoben, an denen sich eine stärkere Abweichung von den bei Massmann a. a. O. 55.368 aus einer Münchner Hs. vom J. 1419 abgedruckten Stücken zeigt. In beiden erscheinen die letzteren erweitert; dagegen fehlt in der zuletzt aus I angeführten Stelle der Satz: *Den vorsprechen — durch got*, bei Massm. 367.

So gering diese Anhaltspuncte auch sind, so glaube ich doch, ohne gerade Gewicht darauf zu legen, daraus schliessen zu dürfen, dass der Text in I der ältere sei, der mit dem Swsp. verbundene dagegen Modificationen durch den Verfasser des Swsp. erfahren habe. In I fehlt nämlich im Eingange die Stelle, worin es sowohl bei Massmann 55, als entsprechend in einer Heidelberger Hs., nach welcher Daniels a. a. O. 103 die Stelle abdruckt, heisst: *wan dis buch erdacht ist dur den fride vnd dur den seldhaften fride vnd durch den stäten fride vnd durch recht.* Dies erinnert doch sehr an das Gewicht, welches der Verfasser der Vorrede des Swsp. L. Vorw. ^{b}, anschliessend an eine Stelle aus den Predigten Berthold's von Regensburg auf den Frieden legt. Da in I diese Vorrede gleichfalls fehlt, so dürfte wenigstens die Vermuthung nahe liegen, dass von demselben der die Vorrede zum Swsp. verfasste, auch jene entsprechende Erweiterung herrühren möge; ungleich näher würde diese Vermuthung allerdings liegen, wenn wir die Priorität des Dsp. vor dem Swsp. bereits als bewiesen annehmen dürften.

War nun aber der Verfasser des Dsp. oder, falls diesem die Priorität zukommen sollte, des Swsp. auch der Verfasser des KB. oder hat er dasselbe vorgefunden und nur mit seinem Werke vereinigt? Man sollte das erstere vermuthen. Das KB. der alten E ist durch einen Fund Massmann's, wenigstens für den Abschnitt von den Makkabäern, als Prosaauflösung einer gereimten Vorlage erwiesen, welche Massmann a. a. O. 68 aus sprachlichen Gründen über die Zeit Rudolf's von Ems zurücksetzen zu dürfen glaubt. Dass diese Verarbeitung von dem besonderen Gesichtspuncte aus geschah, einem Rechtsbuche als Eingang zu dienen, dürfte doch nach der ganzen Art und Weise der Behandlung, von der wir bereits Proben gaben, nicht zweifelhaft sein. Allerdings findet sich diese Behandlung, nämlich auf das Erzählte zurückzuweisen mit der Aufforderung, *bilde* daran

zu nehmen, auch schon in der gereimten Kaiserchronik, zu der wir als Ausgangspunct dieser und ähnlicher Arbeiten wohl eine entsprechende Chronik der alten E anzunehmen haben (Massmann a. a. O. 351, 67); aber die Beziehungen auf Richter und Recht treten doch hier überall zu bestimmt hervor; der Eingang selbst scheint die Bestimmung des Werkes als Einleitung zu einem Rechtsbuche anzudeuten. Es kommt hinzu, dass es sich durchweg nur mit dem Swsp. verbunden findet; auch darauf liesse sich hinweisen, dass auf die Historia scholastica des Petrus Comestor nicht nur in dem KB., wo diese Erwähnung auch ohne Benutzung des Werkes selbst aus einer andern Quelle wiederholt sein könnte (da ja z. B. auch Rudolf von Ems sich auf dasselbe beruft), sondern auch im Texte des Dsp. und Swsp. L. 101 Bezug genommen und eine Stelle daraus benutzt wird.

Aufgefallen ist mir nun weiter folgender Umstand. In der praefatio rhythmica des Ssp. Z. 232 und etwas ausführlicher in der Umarbeitung im Dsp. ist die Erzählung von Naaman und Eliseus in einer Weise als bekannt vorausgesetzt, welche doch die Annahme einer näherliegenden Erkenntnissquelle, als sie die Bibel bot, für die Leser des Rechtsbuches vermuthen lassen sollte. Im Dsp. findet sich diese Quelle sehr einfach im KB., wo jene Erzählung weitläufig behandelt ist; nicht so im Ssp. Sollte es nun zu gewagt sein anzunehmen, der Verfasser des Dsp., der in seinem Rechtsbuche den Vorreden und dem Texte des Ssp. folgt, habe auch bereits das KB. ganz oder theilweise in dem ihm vorliegenden Ssp. vorgefunden und in sein Werk, vielleicht nach ähnlicher Überarbeitung, wie er sie mit den Vorreden vornahm, übernommen? das KB. hätte also bereits einen Bestandtheil des Ssp. gebildet? hätte dort vielleicht nur bis zu jenem so abgerundeten Schlusse, welcher sich in I vor der Geschichte des Nabuchodonosor findet, gereicht? Dass eine solche Annahme auf jenen Grund hin beim Mangel irgend einer handschriftlichen Bestätigung sehr gewagt sein mag, gebe ich zu; aber wie bereit die Abschreiber waren, solche nicht unmittelbar zum Rechtsstoffe gehörige Stücke abzuwerfen, zeigt uns das Beispiel des Swsp. Mit diesem war das KB. ohne Zweifel ursprünglich verbunden; dennoch erscheint es, abgesehen von den Berliner Fragmenten, in keiner der ältesten Hss. und auch im XIV. Jahrhundert überhaupt nur in fünf Hss. Ein ähnliches Beispiel wird uns der Dsp. bieten, sobald derselbe als Quelle des Swsp. nachgewiesen sein wird; es sind in

denselben einige Lehrgedichte aufgenommen, welche nur in einer einzigen Hs. des Swsp. noch im Texte, in einer andern neben dem Texte vorkommen (Hom. RB. n. 198, 330), also auch, wenn sie sich etwa nur in einer der abgeleiteten Formen des Swsp. erhalten hätten, schwerlich als ursprüngliche Bestandtheile anerkannt werden würden. Und doch stehen die älteren Hss. des Swsp. der Zeit des Ursprungs so ungleich näher, als die des Ssp.

Es findet sich auch noch ein anderer Faden, an den sich anknüpfen lässt. Im Eingange des KB., wie in den bezüglichen Stellen des Swsp. ist nicht allein von der alten E, sondern auch von der neuen E die Rede. Es findet sich denn auch ein Könige Buch der neuen E, in allen bekannten sechs Hss. mit dem Swsp., in dreien aber mit dem KB. alter E verbunden. (Massm. a. a. O. 55.) Dieses haben wir uns nach jenen Hinweisungen und diesem Vorkommen ohne Zweifel wohl als ursprünglich mit dem Swsp. und, obwohl es in I fehlt, mit dem Dsp. verbunden zu denken.

Dass es jemals mit dem Ssp. verbunden gewesen sei, dafür fehlt allerdings jeder handschriftliche Beweis. Massmann a. a. O. 44, 75 nimmt vielmehr an, dass die sogenannte Repgowische Chronik sich ähnlich zum Ssp. verhalten dürfe, wie der KB. zum Swsp. Da sich aber eine gleiche Verbindung in den Hss. nicht zeigt, so stützt sich diese Vermuthung wohl zunächst nur auf die Annahme, dass Eike von Repgow der Verfasser beider Werke sei. Wenn mir dieses für die Chronik sehr zweifelhaft erscheint, so darf ich mich auf die von Homeyer, Ssp. 1, 4 und von Pfeiffer, Untersuchungen über die Repgowische Chr. 14, vorgebrachten Gründe beziehen.

Dagegen scheint mir nicht zu bezweifeln, dass dem Verfasser des Ssp. das KB. neuer E wenigstens vorgelegen habe. Wie dem Swsp. in der Erzählung vom Herzog Gerold u. a. mehrfach die historischen Ansichten zu Grunde liegen, welche wir in der gereimten Kaiserchronik des XII. Jahrhunderts und den ihr verwandten Quellen finden, so dürften auch manche Angaben des Ssp. über Constantin als Gesetzgeber (Text. prologi), Constantin und Sylvester (Ssp. 3, 63, §. 1), Joseph und Vespasian (3, 7, §. 3) u. a. auf eine ähnliche Quelle zurückweisen. Ob das etwa das KB. neuer E gewesen sein könne, lasse ich, da mir der Text nicht vorliegt, dahingestellt.

Für Ssp. 3, 44 dürfte es aber nicht zu bezweifeln sein. Schon Daniels, Alter und Ursprung 118, hat ihm die betreffenden Stellen

des KB. gegenübergestellt. Wenn Homeyer, Stellung 59, dies als einen Beweis für die angebliche Priorität des Swsp. vor dem Ssp. ablehnt, so würde dazu meiner unmassgeblichen Meinung nach wohl schon die Verweisung auf Albert von Stade genügt haben, da ich doch mit Homeyer annehmen möchte, dass Albert hier, wie in der Stelle über die Wahlfürsten, dem Ssp. folgte.

Dagegen scheint mir andererseits die Übereinstimmung zwischen Ssp. und KB. bis auf den Wortlaut zu gross, als dass hier an eine andere Quelle des Ssp. zu denken wäre. Und der Wortlaut beider Quellen dürfte sich noch näher stellen, als aus der Zusammenstellung bei Daniels erhellt.

Zunächst hat der Ssp. *mit drev hundert Kelen*, das KB. dort *mit hundert Kielen;* aber letzteres ist ein Versehen, denn nach Massmann a. a. O. 63 findet sich auch im KB. *mit dri hundert Kielen.*

Weiter findet sich im Ssp. *tvelve besaten Rujan*, wogegen es im KB. *Beheim* heisst. Auffallenderweise hat nun auch der Dsp., der sonst in diesem, wie in den vorhergehenden und nachfolgenden Artikeln dem Ssp. ganz wörtlich folgt, ebenfalls *Beheim.* Da liegt nun freilich die Vermuthung nahe, der Verfasser des Dsp. habe nach dem ihm vorliegenden KB. das Wort geändert; aber die Vergleichung des Textes des Rechtsbuches mit dem Ssp. wird zeigen, wie wenig Sorgfalt der Verfasser auf diesen Theil der Arbeit verwandt hat, wie er den Text des Ssp. fast nur da änderte, wo er ihm unverständlich schien; viel eher dürfte anzunehmen sein, dass ihm ein Text des Ssp. vorgelegen habe, in welchem sich diese Lesart als die ursprüngliche, aber wohl bald beseitigte, noch erhalten hatte.

Will man nun hier nicht gegen die Autorität aller Hss. des Ssp. einen späteren Zusatz annehmen, so scheint mir die Priorität des KB. neuer E vor dem Ssp. nicht in Abrede zu stellen zu sein. Und darin liegt kaum etwas Auffallendes. Denn dieses KB., wie es selbst nur bis K. Konrad III. reicht, ist eine Prosaauflösung der gereimten Kaiserchronik und zwar des älteren und ursprünglichen, mit Kaiser Konrad III. schliessenden und im XII. Jahrhundert entstandenen Textes derselben (Massmann a. a. O. 60).

Der Zweck, einem Rechtsbuche als Einleitung zu dienen, tritt wenigstens in den gedruckt vorliegenden Stellen nicht so deutlich hervor, wie beim KB. der alten E. In der Wolfenbüttler Hs. (Massmann a. a. O. 399) weist allerdings der Schluss bestimmt genug

darauf hin, aber vielleicht auch zu bestimmt, um nicht annehmen zu müssen, er sei nur später hinzugesetzt, um das KB. an das Landrecht anzuknüpfen.

Ob aus dem Alter des KB. der neuen E ein Schluss auf ein gleiches Alter der alten E statthaft sei, scheint mir zweifelhaft; die Hinweisung im Eingange der neuen E: *Wir lesen an der alten schrift* u. s. w. dürfte kaum mit Sicherheit darauf zu beziehen sein, zumal durch die grosse Menge verwandter Quellen, wie sie uns Massmann's gründliche Forschungen kennen lehren, die richtige Beziehung bei solchen Anführungen doppelt erschwert wird.

Für unsern nächsten Zweck dürfte sich jedesfalls ergeben, dass die Verbindung des KB. mit dem Dsp. in der Hs. I der Vermuthung der Priorität des Dsp. vor dem Swsp. keinen Eintrag thun kann; das KB. der neuen E, dessen Zugehörigkeit zum Dsp. freilich nur etwa aus den Eingangsworten gefolgert werden dürfte, war ohne Zweifel lange vor beiden Rechtsbüchern vorhanden; für das KB. alter E lässt sich das nicht mit gleicher Bestimmtheit behaupten, es ist vielleicht erst vom Verfasser des Rechtsbuches in Prosa aufgelöst. Wenn ich die Vermuthung aussprach, der Verfasser des Dsp. habe ein solches Werk vielleicht bereits beim Ssp. vorgefunden und nur etwa in ähnlicher Weise, wie die Vorreden des Ssp. verarbeitet, so darf ich allerdings darauf, wie auf meine ganze Erörterung über das KB. bei den sehr unzureichenden Hilfsmitteln die mir zu Gebote standen, wenig Gewicht legen; ich würde diese Erörterung aber nicht für zwecklos halten, wenn sie etwa einem Berufenen Veranlassung würde, das Verhältniss des Buches der Könige zu den verschiedenen Rechtsbüchern genauer zu prüfen, als bisher geschehen ist, da ich kaum bezweifle, dass sich eine lohnende Ausbeute gewinnen lassen werde.

III.

Wie bereits bemerkt, schliesst sich an den unvollständigen Schluss des KB. unmittelbar die Rubrik: *Hie hebt sich daz Lantreht an*, welche die erste Columne Bl. 13[b] schliessen; am oberen Rande der zweiten Columne beginnen dann unmittelbar die Vorreden, und zwar zunächst eine Umarbeitung der praefatio rhythmica des Ssp., welche ich wegen der bedeutenden Abweichungen vom Originale unverkürzt mittheile:

Got hat *teutze lant* wol bedacht. 97
So daz pûch wirt volbracht.
den leuten *ze nutze* allen gemaine.
Doch ist ir laider chlaine. 100
5 die got also eren.
Daz si ir witze an in cheren.
Ein wenich wirret mir dar an.
daz ich *gebuezzen* chaume chan.
ob ez ein irrer leret. 105
10 vnd vbel da von meret.
Der tût grozze sûnde.
Ich mein ob er chunde.
vnd gerne schaden taete.
Wie gerne ich got * paete. 110
15 daz ditz pûch * ein igleich man.
Varechten laeuten ich ez niht gan.
Doch swie varecht sei der man.
chan er sich des verstan.
Daz im recht mag gefrumen. 115
20 Chan er des danne bechomen.
* gern er dez genevzzet.
Rechtes in auer verdrevzzet.
Vnd danchet in selten gût.
Swa man rechte tût. 120
25 Man hôret ez vngern sagen.
Swer daz rechte leret.
der tore daz vercheret.
Daz recht mag den laeyten allen. 123
chaum wol gevallen.
30 *Wie wol got dem hat getan.*
Wer sich rechtes chan verstan.
Der sol mit sprechen niemen schaden.
mit dem er ze vnrecht sei vberladen.
Er sol auch nieman ze vnrecht nemen sein gût.
35 *Derselbe wider got tût.*
Recht sprechen er vnd *an dem bûchen* ervar.
an recht er nieman spar. 130

Swer auz meiner lere gat.
er sprichet leicht des er laster hat.
40 Oder er sândet gegen got. 135
Vnd prichet da mit *sein* gepot.
Got vns selbe eret.
Da mit er vnser saelde meret.
Daz wir reht sein alle.
45 Varecht vns missevalle. 140
Gât laevt man ich dar zû.
Beide spat vnd frû.
Ob ez *leicht* chôm also.
Des si dikche werden vro.
Daz in begegent gûtes etwaz. 50
Vnde min tumber sin vermeide daz.
145 Daz *mein chûnst* niht en lere.
Daz maennichleich seinen vleiz da zû kere.
Wie man daz pûch beschaide.
Daz ist daz ir durch *liebe noch* durch laide. 55
Noch zorn noch gabe enblende.
150 daz man euch von dem rechten wende,
swer daz tût der verleuset gotes hulde.
vnd beleibet gegen im in grozzer schulde.
Ditz recht han ich niht *erdacht.* 60
Ez habent *die chunige* an vns pracht.
mit waiser maister lere.
mein chûnste ich da mit lere.
Vnd wil gein got wol gevarn.
Vnd wil daz wol bewarn. 65
155 Daz mein *chûnste* vnder der erden.
ich *begraben* werde.
Von gotes gnaden dev *chunste* mein.
Sol all der werlde gemain sein.
Wan swer chunste niht leret. 70
sein weitz er meret.
chunst ist * also getan.
160 Swer si aine wil han.
si minnert im taegleich.
Des versinn der weise sich. 75
vnd wese milt des er chan.
got dem chargen niht en gan.
165 Shatzes den er hat begraben.
Der reiche sol den armen laben.
den siechen der gesunde. 80
nach warm vrchunde.
So ist vns daz wizzenchleich.
170 daz der man *wirt* chunste reich.
So er ander laevte leret.
Sein chunst er dar an meret. 85
vnd der gietige behalt ir chlaine.
174 der haben wil alaine. *
Nu schult ir hôren hie zehant.
179 *Wie* ditz bûch ist genant.
Spiegel *aller taeutzher laevte.* 90
Daz ich ew hernach betaeute.
So ich die zeit mach gehan.
da zweiuelt niht an.
221 Groz sorge ich dar zû han.
Ich fûrcht * daz manig man. 95
Ditz bûch welle meren.
vnd beginne recht vercheren.

Vnd ziech daz an mich.
so weiz mich got vnschuldichleich.
100 den niemen chan betriegen.
der wizze *auch* daz sie liegen.
Daz chan ich laider niht bewarn.
si mûzzen alles ier gevarn. * 230
Daz geschach von elyseus gepete.
105 *daz er do zû den zeiten tete.*
daz naaman von *der auzsetzicheit* wart erlost.
Daz waz naaman ein michel trost. 238
Da wart auzsetzich jezzi.
Da schult ir merchen bei.
110 *Daz vnrecht gût ist vbel ze geben.*
Vnd michel wîrs ze nemen.
Gezzi gewan einen pôsen mût.
er nam von naaman sein gût.
da tet er wider got.
115 *vnd behielt nich helyseus gepot.*
Do wart er siech als naaman.
Ditz gericht wart davon getan.
ditz maere schûlln wir in daz pûch schreiben.
vnd sûlln daz niht lan beleiben.
Swem got sein sinne verchere. 120
daz er daz pûch niht en lere.
als ez da geschriben stat.
dem vergebe got sein missetat.
Ez wîrt doch * reht wol erchant.
als ein chupherlein *vingerlein* an der hant. 125
Dem auz blîchet sein roter schein.
daz mag niht gût silber gesein.
als vnrecht von recht geweget.
254 vnd wîrt vnrecht hin geleget.
Swer durch gevaerde ditz pûch. 130
lese der habe gotes flûch.
257 Swer vnrecht gesterke.
vnd ez niht eben merche.
Der tût grozz sûnde dar an.
Nu hebet sich ditz pûch an. 135
Ich han lange dar nach gedacht.
260 Vnd *mit witzen* zesamen pracht.

Aus der Vergleichung mit dem Ssp. erhellt zunächst, dass nur das ältere Stück der gereimten Vorrede v. 97—280 dem Verfasser des Dsp. vorgelegen hat, welches sich auch in den Handschriften des Ssp. der ersten Classe findet; von einer Benutzung des neueren, doch schon in den Handschriften der zweiten Cl. vorkommenden Stückes findet sich keine Spur. Auch vom älteren Stücke sind v. 183—220 und 261—280 gar nicht berücksichtigt; bei letzteren ist das sehr erklärlich, da sie die specielleren Beziehungen auf den Grafen von Valkenstein und Eike von Repgow enthalten.

Die Verarbeitung folgt dem Urbilde oft Wort für Wort, während sie sich zuweilen, insbesondere gegen das Ende, sehr frei ergeht, so dass für eine beträchtliche Anzahl von Versen ein Vorbild im Ssp. ganz fehlt. Zur leichteren Übersicht habe ich die stärker oder ganz abweichenden Stellen im Druck hervorgehoben, auch einige Lücken angedeutet; unbedeutendere Varianten habe ich dann mehrfach angezeigt, wenn sich auch in der Normalhandschrift des Ssp., der Quedlinburger, dieselben Abweichungen herausstellen; es wird sich daraus ergeben, dass der Text der Handschrift welche für den Dsp. benutzt wurde, Q sehr nahe gestanden haben müsse.

Gewicht zu legen ist vorzüglich nur auf die Abweichungen Dsp. v. 1 und 90, da der Bearbeiter hier an die Stelle der Beziehungen auf Sachsen die Gesammtheit der Deutschen treten lässt und so seine Absicht kund gibt, nicht wie der Verfasser des Ssp. für ein bestimmtes Land, sondern für das deutsche Gesammtvolk zu schreiben. Hervorzuheben ist auch die Abweichung von den Worten Eike's Ssp. v. 154, worin er das in seinem Buche enthaltene Recht als Gewohnheitsrecht hinstellt, es auf die guten Vorfahren zurückführt. Beim Verfasser des Dsp., in dem sich, wie im Swsp. Bekanntschaft mit dem römischen Rechte zeigt, rührt alles Recht von den Königen und den gelehrten Juristen her, wie ja ganz entsprechend später im Dsp. und Swsp. L 68 vom Meister des Landrechts, Marcellus, die Rede ist, welcher den Königen viel gutes Landrecht machen half, oder L 73 von den Meistern, welche das Landrechtbuch gemacht haben durch der Könige Liebe und den Leuten zu Nutzen.

Diese Umarbeitung scheint sich nur noch in einer einzigen anderen Handschrift der Rechtsbücher erhalten zu haben, der schon erwähnten n. 330 bei Homeyer.

Auf die gereimte Vorrede folgt Bl. 14[b] eine Umarbeitung des Prologus und des sogenannten textus Prologi des Ssp., welche ich mancher Eigenthümlichkeiten wegen gleichfalls vollständig mittheile:

Des heiligen Geistes minne. gesterche mein sinne. daz ich recht und vnrecht *den leuten* beschaide nach gotes hulden. vnd nach der werlde vrum des enchan ich alaine nicht entůn. dar vmbe pitt ich *got* ze helfe. *vnd* alle gůt laeute. die rechtes gernt ob in die rede begegen *dev an disem půche stat.* daz si *die rede* bescheiden nach recht *so si peste chůnnen. vnd nicht wan nach dem půche.*

Swer ditz půch dar umbe lernt. daz er ez nach vnrecht beschaide. vnd daran seinen vleiz leit. der tůt wider got und wider das recht. Swer got minnet der minnet reht und wizzet daz swer durch liebe oder durch laide *oder durch gabe oder durch frivnt. oder durch veintschaft icht anders richtet dann als ditz půch sait, daz ist wider got.* Dar vmbe sehen si sich fůr. alle die den got gerichte enphohlen hat. Daz si sich also berichten. *daz got vber sev sein gvozz* gericht *icht tů, an dem iungistem tage.* Got der ist ein anegeng allr gůten dinge. *vnd geit dem auch ein gůt ende.* got geschůf zem ersten hymel vnd erde vnd dar nach den menschen. vnd satzet in in daz Paradeys. der zerprach die gehorsam vns allen *ze schanden vnd* ze schaden. dar vmbe gienge wir irre sam hůtlosev schaf vnts an die Zeit daz vns got erlost mit seiner marter. nu aver wir becheret

sein vnd vns got wider geladet hat. nu sůlle wir behalten sein e. vnd seinev gebot *der er vns gegeben hat. ze behalten. swer dev zerbricht. der ist ewichleichen tot.*

Zwai Swert lie got *u. s. w.*

Die Abweichungen vom Ssp., durch liegende Schrift angedeutet, sind auch hier ziemlich bedeutend, die besondere Beziehung auf Sachsen ist auch hier verallgemeinert; in der gereimten Verarbeitung der Löwenberger Hs. des Ssp. sind gleichfalls die deutschen Leute an die Stelle der Sachsen getreten, wie sie auch in der rhythmischen Vorrede die Deutschen nennt, ohne dass jedoch sonst eine nähere Übereinstimmung mit dem Dsp. sich herausstellte.

Homeyer Ssp. 1, S. 7 macht darauf aufmerksam, dass der Prolog dasselbe Thema behandle, welches in der rhythmischen Vorrede v. 141 — 150 und 183 — 190 nur weiter ausgesponnen sei. Die v. 141 — 150 hat auch der Dsp. in der Vorrede noch etwas weiter ausgeführt; dagegen zeigt sich im Prolog viel weniger Übereinstimmung mit der Vorrede, als im Ssp., weil hier eine längere Ausführung eingeschoben ist.

Im textus prologi stimmen Dsp. und Ssp. fast ganz überein, bis auf das Ende, wo der Dsp. einfach von den Geboten Gottes spricht, während der Ssp. noch eine bestimmtere Hinweisung auf die Gesetzgeber Constantin und Karl und das Sachsenland folgen lässt. Dass der Dsp. diese abwarf, kann an und für sich nicht auffallen. Der Schluss im Dsp. scheint aber an und für sich ungezwungen; und wenn es auch gewagt sein dürfte, der Autorität der besten Hss. des Ssp. gegenüber einen Zusatz anzunehmen, so glaube ich doch darauf aufmerksam machen zu sollen, dass die beiden Drucke K P (nach Homeyer, dessen Bezeichnungen ich für den Ssp. überall folge) auffallenderweise genau da abbrechen, wo Ssp. und Dsp. nicht mehr stimmen.

Was die Vorrede des Swsp. betrifft, so zeigt sich nur in dem Absatze L. c. eine Benutzung der Eingänge des Ssp. und zwar nahm man an, dass nur der Textus prologi, nicht der Prologus ihr vorgelegen habe. Bei einer Vergleichung mit dem Ssp. zeigen sich allerdings kaum Spuren des Prologus; vergleicht man aber den Schlusssatz von Swsp. Vorw. c. mit der Umarbeitung des Prologus im Dsp., so zeigt sich sogleich wörtliche Übereinstimmung. Ich verzichte darauf den Text hier zum Beweis der Priorität des Dsp.

genauer zu zergliedern, da sich entsprechendere Stellen im Rechtsbuche selbst darbieten werden. Ich mache nur auf Folgendes aufmerksam: Von den gesperrt gedruckten Stellen finden sich die einen nur im Ssp., die anderen nur im Swsp. wieder. Nehmen wir nun an dass der Dsp. aus dem Swsp. geschöpft habe, so muss er gleichwohl auch den Ssp. zugezogen und seinen Text aus beiden künstlich zusammengesetzt haben. Nehmen wir dagegen an, der Swsp. habe aus dem Dsp. geschöpft, so ist es nicht nöthig, eine gleichzeitige Benutzung des Ssp. anzunehmen, da der Swsp. alles, worin er mit dem Ssp. stimmt, aus dem Dsp. entnehmen konnte.

Die sich daraus ergebende Wahrscheinlichkeit, dass die Vorreden im Dsp. älter seien, als die des Swsp., eine Annahme welche durch die späteren Erörterungen sich als zweifellos hinstellen wird, ist von besonderem Gewicht für die Frage nach der Echtheit der Eingänge des Ssp. Die Beweise welche für die ursprüngliche Zugehörigkeit des Textus prologi zum Ssp. in der Berücksichtigung durch den Swsp., die Glosse und die lateinische Übersetzung liegen, fehlen für die Praefatio rhythmica und den Prologus, für deren Echtheit bisher nur die Autorität der besten Hss. sprach. Da diese hier doch von etwas geringerem Gewichte sein dürfte, als da wo es sich um den Text des Rechtsbuches selbst handelt, so ist es nicht unwichtig, wenn wir hier auch für den Prologus, und, insofern wir uns die Überarbeitung des älteren Theils der Reimvorrede in I doch als gleichzeitig entstanden denken müssen, auch für diesen einen Beweis erhalten, dass sie bereits vor Entstehung des Swsp. vorhanden waren.

Von der Vorrede des Swsp. fehlen alle übrigen Theile in I, insofern wir, wie es passend sein dürfte, die Lehre von den beiden Schwertern nicht zur Vorrede, sondern zum Rechtsbuche selbst zählen, zu dem wir übergehen.

IV.

Der Dsp. hat nur unbedeutende, später zu erwähnende Stücke, für welche sich weder im Ssp. noch im Swsp. Entsprechendes fände. Um daher eine allgemeine Übersicht über den Inhalt und über die Anordnung des Stoffes zu gewinnen, dürfen wir nur den einzelnen Theilen des Dsp. die verwandten Capitel jener Rechtsbücher gegenüberstellen. Schon ein flüchtiger Blick zeigt, dass der Dsp. sich in der ersten Hälfte des Landrechts dem Swsp. ungleich näher anschliesst,

als dem Ssp., während er in der zweiten Hälfte und im Lehnrecht in eine oberdeutsche Übertragung des Ssp. ausläuft. So wenig sich die Scheidung beider Hälften äusserlich in der Hs. irgendwie kund gibt, so äusserst scharf zeigt sie sich bei Vergleichung des Textes. Es heisst nämlich Dsp. 109:

> Stent sol man vrtail verwerfen. sitzende sol man vrteil vinden. stent sol man dem chlager wetten swes man im schuldich wird vor gerichtes. also sol man auch dem richter. swer des nicht entût der ist dem richter einer chlainen pûzze nach gewonhait schuldich. *vnder chuniges panne maenchlich auf sein recht stûle. der aver ze den penchen nicht geporn ist. der sol des stûles pitten mit vrtail ze vinden. so soll im iener den stûl raumen. der erste vrtail vant.*

Hier entspricht die erste Hälfte ganz genau dem Swsp. L 117 b, und eben so genau die zweite dem Ende von Ssp. 2, 12, §. 13. Die durch diese Stelle gegebene Eintheilung wird uns für alle weiteren Erörterungen zur Grundlage dienen müssen.

Die Anordnung des ersten Theiles des Landrechts ist von besonderer Wichtigkeit nicht allein für die zunächst zu erörternde Stellung des Dsp. zu Ssp. und Swsp. im Allgemeinen, sondern insbesondere auch für die später aufzuwerfende Frage nach dem Verhältnisse des Dsp. zu den verschiedenen Formen des Swsp. Ich glaube daher eine möglichst vollständige Synopsis mit Rücksicht auf das spätere Bedürfniss geben zu müssen. Für I selbst stützt sich die Scheidung der Capitel selbst durchweg auf die Hs.; die Unterabtheilungen dagegen sind zum Theil für das Bedürfniss genauerer Zusammenstellung den Eintheilungen anderer Hss. nachgebildet.

Für den Ssp. ist berücksichtigt die Vulgata (V), wie sie sich in dem Grundtexte Homeyer's, einer Berliner Hs., darstellt; ausserdem wegen ihrer Wichtigkeit die Quedlinburger Hs. (Q).

Für den Swsp. waren herbeizuziehen zunächst die beiden Hss., welche für die besten gelten und den neuesten Ausgaben zu Grunde liegen; die Lassbergische (L), welche aber defect ist, wesshalb die Angaben bis Cap. 79 sich auf die dem Lassbergischen Drucke ergänzend zu Grunde liegende Züricher Hs. beziehen; ich werde diese Capitel später, wo auf diesen Umstand Gewicht zu legen ist, mit LZ bezeichnen; dann die Ambraser oder kaiserliche Hs. (A) nach der Ausgabe Wackernagel's. Für spätere Erörterungen berücksichtige ich noch eine Freiburger Hs. (F) und die Krafft'sche (K), welche der Ausgabe bei Schilter. thes. antiq. Teut. 2 zu Grunde liegt.

Aus den Hss. des Swsp. habe ich für diesen Theil alle Capitelzahlen aufgeführt, auch wenn ihnen im Dsp. nichts entspricht, damit die beiderseitigen Lücken desto deutlicher hervortreten; für den Ssp., der hier ferner steht, konnte es genügen, nur die entsprechenden Artikel aufzuzählen. Es entsprechen sich aber:

Sachssp.		Dsp.	Schwabensp.			
V	Q	I	L	A	F	K
I, 1	1	1	V. d	1		V.
		2	—g			1
2	2	3	b	2		2
		4	1	3		3
—	—	—	b	4		V.
3, §. 1. 2	3	5	2	5		3
§. 3	4	6	3	6		4
5, §. 1	5	7	4	7		5
§. 3	6	8			Defect.	6
6, §. 1, 2	7	9	5	8		7
		10				8
—	—	11	6	9		9
			7			
—	—	12	8			10
—	—	13	9	10		11
6, §. 3		14	10			12
7	7			11		
8		15	11	12		13
16	8	16	12	13		14
—	—	17	13	14		15
17, 18	9	18	14	15		16
—	—	19	15	16	1	17
—	—	20	16	17	2	18
19, §. 1	10	21	17	18	3	19
20, §. 1, 2	11	22	18	19	4	20
§. 8	12					
21, §. 1		23	19	20	5	21
			20			
	12		21	21	6	22
§. 2		24	23	23	8	24
			24	24	9	25
—	—	25	22	22	7	23
22, §. 1	13	26	25	25	10	26
§. 2—4	14	27				
§. 5	15					
III, 29, §. 2	125	28	26	26	11	27
I, 23	15					
24	16	29				
25, §. 1—3	17					
42	25	b	27	27	12	28
II, 22, §. 3	68					
—	—	c	—	—	13	—
I, 25, §. 4	17	30	28	28	14	367
27, §. 2		31	29		15	369
28	18	32	30	29	16	29
—	—	—	31	30	17	30
29		b	32	31	18	31
30	19	33	33	32	19	32
31, §. 1		34	34	33	20	—
32		35	35		21	—
—	—	36	36	34	22	33
—	—	37	37		23	34
33	20	38	38	35	24	35
34	21	39	39	36	25	370
36		40	40	37	26	371
37	22	41	—	—	27	36
38, §. 1		b	41	38	b	b
—	—	42	42			
—	—	—	43	39	28	37
—	—	—	44	40	29	372

Sachssp.		Dsp.	Schwabensp.			
V	Q	I	L	A	F	K
I, 38, §. 2		43	45	41	30	373
	22	44	46		31	38
§. 3		45	47	42	32	39
39	23	46	48	—	33	374
40		47	49	43	34	40
41	24	48	50	44	35	41
42, §. 1	25		51			
52, §. 2	32	49	52	45	36	42
42, §. 1	25		53	46	37	43
—	—		54	47	38	375
—	—	50	55	48	39	376
—	—	51	56	49	40	44
—	—	52	57	50	41	45
—	—	53				
—	—	54	58	51	42	—
—	—	55	59	52	43	46
			60			
			61	53		
—	—	56	62		44	47
			63			
				54	45	—
—	—	57	64		46	—
—	—	58	65		47	—
—	—	59	66		48	—
44	27	b	67	55	49	382
45, §. 1	28					
—	—	60	68	56	50	48
—	—	61	b		51	49
			c		52	53
			69	57	53	51
—	—	—	70			
—	—	62	b		54	50
—	—	63	71		55	52
—	—	64	72	58	56	54
—	—	65	73		57	55
—	—	—	b		58	56
45, §. 2	28	66	74	59	59	57
46	29					
47	b	67	75			
—	—	68	76	60	60	58
48, §. 1	39	69	77	61	61	59
§. 2		70	78	62	62	60
I, 48, §. 3?	63	71	79	63	63	61
II, 14, §. 1	30	b	—	—	b	—
51, §. 1	31	c	—	—	c	383
§. 2	—	d	—	—	64	
§. 4		e	—	—	65	384
52, §. 1	32	f	—	—	b	—
§. 2		g	—	—	—	—
53, §. 1	34	72	80	64	66	62
53, §. 2, 3	35	73	81	65	67	63
				66		
§. 4		74	82	67	68	64
54, §. 1		75	83	68	69	65
§. 2, 3	36	b	84	69	70	66
					71	
§. 4		76	85	70	72	67
56, §. 1	37	77	86	71	73	68
					74	

Sachssp.		Dsp.	Schwabensp.			
V	Q	J	L	A	F	K
—	—	78	87 b	72	75	69
—	—	—				
—	—	79	88	73	76	70
—	—	80	89 90	74	77 78	71 72
—	—	b	—	—	79	—
I, 55, §. 2 56	37	e	91	75	80	73
59, §. 1	38	81	92		81	74
§. 2 60	39 40	82	93	76	82	75
61, §. 3	41	83	94		83	76
60, §. 3	40	84	95	77	84	77
61, §§. 1. 5	42	85	96	78	85	78
62, §. 1 §. 8. 9 §. 2. 3	43	86 87	97 98	79 80	86 87 88	377 79 80
63, §§. 1. 2	44	88	—	—	89	385
§. 3. 4 65, §. 1	45	b 89	— 99	— 81	90 91	386 81
63, §. 5 64		b c	— —	— —	92	386
65, §§. 2. 3 66, §. 1	46	90	100	82	93	82
67, §. 1	47	91	101	83	94	83
70, §§. 2 §. 3 71	48 49	92 93 94	102 103	84 85	95 96 97	84 85 86

Sachssp.		Dsp.	Schwabensp.			
V	Q	J	L	A	F	K
II. 2 3, §. 1. 2	50	95 96	104 105	86	98 99	87 88
—	—	97	106	87 88	100	89
—	—	98	107	89	101	90
4, §. 1 §§. 2. 3	51 —	99	108	90	102	91
10, §. 1	—	100	109	91	103	92
—	—	—	—	—	b	—
6, §. 1?	52	101 102 b	110 111 —	92 93 —	104 105 106	93 94 —
7		103	—	—	107	389
8	54	b	—	—		390
9, §§. 2 5, §. 1	52	104	112	94	108	95
10	55					
11	56	105	113	95	109	96
12, §. 4—6	57	106	114	96	110	97
—	—	107	115		111	98
12, §. 7—11	59	108	116	97	112	99
§§. 12. 13 §§. 13. 14 §. 15	60	109	117 172 172	148	113 181 182	100 164 165
13	61	110	174	149	183	166

— u. — s. — w. —

Fassen wir die Resultate ins Auge, welche sich aus dieser Zusammenstellung ergeben, so zeigt sich zunächst eine grössere Übereinstimmung von I mit F und K, als mit L und A, insofern in diesen eine Reihe von Capiteln fehlt, welche sich sowohl in I, als in F und K findet. Insofern diese als erweiterte Formen des Swsp. betrachtet wurden, L und A aber als dem ursprünglichen Texte am nächsten stehend, kann das nur eine ungünstige Meinung für die Priorität des Dsp. erwecken.

Wir sehen vorläufig davon ab. In der Geschichte des Textes des Swsp. konnte noch so manche Frage nur ungenügend beantwortet werden, dass wir die ganze Erörterung verwirren würden, wollten wir von vornherein die Verschiedenheit der Formen des Swsp. in dieselbe hineinziehen. Wollen wir aber bei der Untersuchung zunächst nur den Swsp. schlechtweg ins Auge fassen, so können wir nur von der Form in L und A ausgehen; beide sind als die Normalhss. des Swsp. anerkannt, sie zeigen uns insbesondere für diesen ersten Theil die bei weitem einfachste Form, so dass wir, sollte auch bei ihnen irgend welche Verkürzung stattgefunden haben, jedesfalls sicher sind, dass, wenn wir nur sie beachten, nichts dem Swsp. Fremdes in die Untersuchung hineingezogen wird. Sie stehen sich

weiter wenigstens so nahe, dass beide gleichmässig berücksichtigt werden können, ohne die Erörterung unübersichtlich zu machen.

Vergleichen wir nun den Inhalt und die Anordnung im Dsp. mit dem Swsp. L und A, so ist das wichtigste Resultat, dass jener dem Ssp. bedeutend näher steht, als dieser. Denn:

1. Der Swsp. in seinem ersten Theile L 1 — 117 folgt im Allgemeinen der Ordnung des Ssp. 1, 1 — 2, 12, §. 13, indem er zwar einiges unberücksichtigt lässt, manches einschiebt, aber nur selten die Ordnung selbst durch Vorwegnehmen später folgender Stellen stört. Diese letzteren Fälle scheinen mir noch seltener stattgefunden zu haben, als die Synopsis bei Lassberg annimmt. Ssp. 3, 85 zu L 6 habe ich nicht berücksichtigt, da es im Ssp. späterer Zusatz ist; auch für Ssp. 3, 74; 3, 79, §. 2; 3, 45, §. 3; 3, 52, §. 2, 3 konnte ich mich nicht überzeugen, dass sie nothwendig bei L 24, 33, 67, 114 benutzt sein müssen. In einigen anderen Fällen weichen Dsp. und Swsp. gemeinsam vom Ssp. ab, nie aber findet sich ein Fall, dass nur jener, nicht aber dieser abwiche. Daraus ergibt sich zunächst, dass der Dsp. überall mindestens eben so genau mit dem Ssp. stimmt, als der Swsp.

2. Mit L 118 verlässt der Swsp. in allen älteren Formen die Ordnung des Ssp., indem er auf Ssp. 3, 52 übergeht, dem dritten Buche bis zu dessen Ende folgt und erst mit L 172 den abgerissenen Faden wieder aufnimmt. Gerade an derselben Stelle endet nun auch das Zusammengehen des Swsp. und Dsp., indem der letztere auch weiter im zweiten Theile und im Lehnrecht, also im ganzen Verlaufe des Werkes dem Ssp. folgt.

3. In der Aufeinanderfolge der gemeinsamen Capitel weichen Dsp. und Swsp. von einander nur einmal ab, indem L 21, 23, 25 in I 24 unter der einen Rubrik *von leibgedinge* zusammengefasst sind, dann erst L 22 als I 25 folgt.

Hier ist zunächst die Anordnung in I diejenige welche die Ordnung des Ssp. weniger stört; denn L 22 durchbricht den vom Leibgedinge handelnden Absatz Ssp. 1, 23, §. 2, dessen Zusammengehörigkeit durch keine Hs. in Frage gestellt wird, während I 24 sich der Eintheilung des Ssp. anschliesst.

Weiter scheint die Stellung in I an und für sich die ursprünglichere zu sein. I 25, das von der Vergabung auf den Todesfall spricht, steht sowohl im Dsp., wie im Swsp. ziemlich fremd unter Capiteln,

welche von den Vermögensverhältnissen der Frau handeln. Aber den Anknüpfungspunct kann wohl nur das Ende von I 24 gegeben haben; es heisst dort zunächst mit Rücksicht auf die Frau, dass dem noch nicht zu seinen Tagen gekommenen Erben die Vergabung welche der Vater gethan hat, nicht schadet; die Vergabung an die Frau führt dann auf die Vergabung an den Freund, wovon I 25 handelt. Der Zusammenhang tritt noch deutlicher durch den äusseren Umstand hervor, dass es beidemal in L 24 wie 23 *diu gabe*, in I beidemal *diu stift* heisst. Da andererseits L 21 jeder Anknüpfungspunct für L 22 zu fehlen scheint, so glaube ich die Stellung in I für die ursprüngliche halten zu müssen.

4. Es fehlen dem Dsp. die Absätze des Swsp. L 1[b], 31, 43, 44, 69, 70[a], 73[b], 87[b]. Für keinen derselben zeigt sich Entsprechendes im Ssp., welchem also auch dadurch der Dsp. näher tritt; für ein späteres Einschieben dieser Stücke scheint auch das zu sprechen, dass L 31, insbesondere aber L 44 den Zusammenhang unterbricht, L 43 aber wesentlich gleichen Inhalts ist mit L 45; L 1[b] gehört weniger zum Rechtsbuche selbst, als zur Vorrede, welcher einige Hss. es auch zufügen.

5. Grösser ist die Zahl der Absätze, welche der Dsp. mehr hat, als die älteren Hss. des Swsp. Dahin gehören zunächst I 20[c], 80[b], zwei eingeschobene Gedichte, welche später zu besprechen sein werden. Alle übrigen finden sich in späteren vermehrten Formen des Swsp. wieder und wir können daher ihren Inhalt durch Verweisung auf die Ausgaben genau bezeichnen. Die entsprechenden Capitel der Ausgabe von Schilter sind bereits durch die Synopsis ersichtlich gemacht, weichen aber doch in später zu besprechender Weise so ab, dass sie wohl Entsprechendes, aber selten dasselbe enthalten. Genauer findet sich der Inhalt bei Wackernagel aus der Hs. F, bei Senkenberg v. d. Lahr und Lassberg nach den alten Drucken, und bei letzterem theilweise nach der Münchner Hs. n. 553 an folgenden Orten:

Dsp.	Wack.	Senk.	Lassb.	Dsp.	Wack.	Senk.	Lassb.
41	—	415, §. 1	—	88 a	350	171	79, II. A
71 b	—	167, §. 8—13	79, II. C	88 b	351	172	79, II. B
71 c	346	167, §. 14. 15		89 b	352	173, §. 1—13	79, IV. a
71 d	347	52	79, II. D	89 c		173, §. 13—20	79, IV. b
71 e	348	53	79, III.	102 b	354	230	—
71 f	349	312	22, I.	103	255	—	—
71 g	—	384	—	103 b	356	112	—

Vergleichen wir nun diese Capitel mit dem Ssp., so ergibt sich ganz entschieden, dass diese anscheinenden Zusätze durchweg solchen Artikeln des Ssp. entsprechen, welche im Swsp. nicht behandelt sind, und dass sich, wie unsere Synopsis zeigt, nach Hinzuziehung dieser Capitel und Vergleichung nicht mit der Vulgata, sondern mit der noch zusatzfreien Hs. Q des Ssp. sich nur noch eine sehr geringe Anzahl von Artikeln des Ssp. zeigt, für welche sich nichts Entsprechendes im Dsp. findet. In diesen hinzugekommenen Artikeln ist die Übereinstimmung theils eine fast wörtliche, wie bei Dsp. 41 zu Ssp. 1, 37; in den meisten Fällen ist der Inhalt des Ssp. ganz in die betreffenden Capitel übergegangen und nur in ähnlicher Weise, wie auch sonst im Swsp. und Dsp. erweitert; nur bei I 71[b] könnte die Zusammenstellung mit Ssp. 1, 48, §. 3 zweifelhaft sein, die Anknüpfung war aber doch ohne Zweifel dadurch gegeben; auch bei I 102[b] dürfte der von der Busse handelnde Absatz Ssp. 2, 6, §. 1 wenigstens den Anstoss gegeben haben.

Daraus folgt, dass bei Annahme der Priorität des Swsp. der Dsp. nochmals auf die erste Quelle, den Ssp. zurückgegriffen und seinen Stoff daraus gemehrt habe. Das ist nun an und für sich in keiner Weise unwahrscheinlich; es ist das auch unabhängig vom Dsp. in vermehrten Hss. des Swsp. mehrfach der Fall gewesen, so auch in der ziemlich alten Hs. K. Vergleichen wir aber für diese die betreffenden Angaben der Synopsis mit I und F, so ergibt sich ein sehr bedeutender Unterschied; K hat bei abermaliger Benutzung des Ssp. die Anordnung desselben nicht wieder hergestellt; dagegen ist in I und F auch bei diesen anscheinend später zugefügten Artikeln die Ordnung des Ssp. ganz genau eingehalten.

Dabei ist noch auf folgenden Umstand aufmerksam zu machen. Ich habe Ssp. 1, 52, §. 2 sowohl zu I 49[a], wie zu I 71[c] gestellt, so dass beide im Wesentlichen denselben Inhalt haben müssten, wie wirklich der Fall ist. Da beim ersten Falle die Ordnung des Ssp. nicht eingehalten ist, so schliesst sich I 49[a] genau an die Ordnung des Swsp., I 71[c] an die des Ssp. an und entsprechend zeigt sich hier wie dort eine grössere Annäherung des Textes. Eine Nachlässigkeit scheint hier jedesfalls vorzuliegen, mag es um die Priorität so oder so stehen. Eine passende Verbindung findet sich aber an beiden Stellen, und es ist gewiss nicht ungereimter anzunehmen, dass der Verfasser des Dsp. nur den Ssp. vor Augen habend den Absatz früher an

passender Stelle vorwegnahm, und ihn hier dem Ssp. genau folgend nochmals wiederholt, als dass er ihn das erste Mal dem Swsp. und hier aus Unachtsamkeit nochmals dem Ssp. entnimmt und zwar, was nicht zu übersehen, so, dass er ihn nicht lediglich abgeschrieben. sondern jenem früheren Artikel entsprechend zugleich erweitert hätte.

Ausser den genannten Capiteln dürfte nun noch I 46 als Zusatz zu bezeichnen sein. Es findet sich allerdings auch Swsp. L 48, ist aber nicht der hier defecten Hs. L entnommen, sondern der Hs. Z, während es in A fehlt: daraus glaubte bereits Merkel de republ. Alam. 91 schliessen zu müssen, dass er ursprünglich dem Swsp. nicht angehöre, sondern Zusatz sei. Sehen wir nur auf den Swsp., so findet sich dafür noch ein weiterer Grund: L 48 ist nämlich schon früher ziemlich wörtlich in L 42 oder A 39 verarbeitet; blosse Nachlässigkeit müsste Grund der Wiederholung sein, was sich um so mehr dadurch herausstellt, dass L 48 unter den Gottesurtheilen auch der Kampf vorkommt, welcher L 42 ohne Zweifel absichtlich durch das Wasserurtheil ersetzt war, da ja der Swsp. fast alle Artikel des Ssp. über den Kampf hat fallen lassen.

Nun aber findet alles, was in L auf eine Nachlässigkeit hindeutet, auf I keine Anwendung. Denn der L 42 entsprechende Artikel I 42 weicht stark ab und enthält insbesondere den Inhalt von L 48 nicht; I, das alle Artikel des Ssp. über den Kampf sogar erweitert hat, hatte keinen Grund, den Kampf nicht zu erwähnen; der Inhalt steht aber wieder ohne Zweifel in L 48 an der ursprünglichen Stelle, nicht in L 42, da die Ordnung des Ssp. genau entspricht. Bei Annahme der Priorität des Dsp. erklärt sich das alles leicht; der Verfasser des Swsp. nahm den Inhalt von I 46 in L 42 vorweg, und liess ihn ausserdem aus Unachtsamkeit der Ordnung von I folgend als L 48 nochmals folgen; wenn von aufmerksamen Abschreibern und Bearbeitern des Swsp. dann L 48 ausgemerzt wurde, wie in A und im Freisinger Rechtsbuche der Fall ist, so ist dies sehr erklärlich. Vom Ansehen der Hs. A müssen wir dabei allerdings zunächst absehen; die späteren Erörterungen werden ergeben, dass wir in ihr nicht eine ursprünglichere, sondern mannigfach verkürzte Form des Swsp. zu sehen haben.

Nehmen wir nun alles zusammen, was über Inhalt und Anordnung des ersten Theiles gesagt wurde, so zeigt sich nichts Auffallendes, falls wir den Dsp. als Mittelglied zwischen Ssp. und Swsp.

betrachten: es ist erklärlich, wenn eine erste Verarbeitung der Quelle näher steht, als eine zweite; es zeigt sich dann auch überflüssig, neben der Benutzung des Dsp. noch ein abermaliges Zurückgehen auf den Ssp. anzunehmen, da der Swsp. nirgends eine Verwandtschaft zum Ssp. zeigt, welche ihm nicht durch den Dsp. vermittelt sein könnte.

Vergegenwärtigen wir uns dagegen den umgekehrten Fall, dass der Swsp. Quelle für den Dsp. wäre, so gelangen wir zu einer Menge von Unwahrscheinlichkeiten. Dass der Dsp. in seinem ersten Theile dem Swsp. folgte, dann wieder einfach zum Ssp. zurückkehrte, ist an und für sich durchaus unwahrscheinlich, wenn ihm der vollständige Swsp. bereits vorlag; es bliebe dann doch kaum etwas übrig, als anzunehmen, es habe nur ein defecter Swsp. vorgelegen, dieser sei in I verarbeitet und als Ergänzung eine Übertragung des Ssp. angehängt; dann aber müsste der höchst merkwürdige Zufall eingetreten sein, dass die Hs. des Swsp. genau da abbrach, wo der Swsp. überhaupt die Ordnung des Ssp. verlässt.

Halten wir uns aber auch lediglich an den ersten Theil, so würden wir zu der Annahme gelangen müssen, der Verfasser des Dsp. habe sich zunächst an den Text des Swsp. gehalten, sich daneben aber bemüht, die ganze Anordnung dem Ssp. künstlich wieder zu nähern durch Beseitigung von Artikeln welche dort nicht behandelt sind, durch Versetzung, durch Wiedereinschiebung und gleichzeitige Umarbeitung der im Swsp. ausgefallenen Artikel des Ssp. Ob ein solches Verfahren irgend wahrscheinlich und dem Charakter jener Zeiten angemessen sei, möchte doch billig bezweifelt werden.

Es wird freilich immer wünschenswerth sein, für die Richtigkeit einer Annahme sich nicht mit dem Nachweise der Ungereimtheit der entgegengesetzten begnügen zu müssen, sondern auch einen positiven Beweis führen zu können. Für die hier gewichtigste Frage, ob das Mehr im Dsp. durch Auslassungen im Swsp. oder durch Zusätze im Dsp. zu erklären sei, dürfte ein solcher zu Gebote stehen. Swsp. L 100, A 82 und entsprechend Dsp. 90 schliessen: *Hat man der gezeugen nikt, so sol man chemphen, als hie vor geredet ist.* Dies passt nun sehr wohl im Dsp., wo in den unmittelbar vorhergehenden Capiteln weitläufig vom Kampfe die Rede ist. Im Swsp. aber fehlen diese Capitel; und dadurch, dass Swsp. L 99 das blosse Wort kämpfen und L 78, 79 etwas weniges über den Kampf vorkommt, kann jener

Ausdruck gewiss nicht gerechtfertigt erscheinen; ich schliesse daraus, der Text setzt die Capitel vom Kampfe voraus; finden sie sich im Swsp. nicht, so sind sie hier ausgefallen, nicht aber im Dsp. zugesetzt.

Ich wende mich zur Anordnung des zweiten Theiles. Diese folgt so genau dem Ssp., dass es nur störend wäre, für I eine besondere Zählung der Abschnitte, welche ausserdem, wie wir sehen werden, auf Schwierigkeiten stossen würde, anzunehmen; ich bezeichne einfach die Absätze in I durch die entsprechenden der Vulgata des Ssp. Es ergeben sich nur folgende Abweichungen:

1. Es fehlen manche Artikel und Paragraphe des Ssp., welche bei Besprechung des Textes namhaft gemacht werden; es sind durchgängig nur solche, welche der ältesten Recension des Ssp. gleichfalls fehlen und als Zusätze zu betrachten sind.

2. Es zeigen sich einige Verschiebungen. Dass Ssp. 2, 32 hinter 39 gestellt ist, theilt I mit allen Hss. der ersten Classe und dem Swsp., wo L 213 dieselbe Stellung einnimmt. Dagegen mag die abweichende Folge 3, 37, §. 1; 36, 37, §. 2 auf Versehen beruhen, da sie von keiner Hs. des Ssp. unterstützt wird; der Swsp. gestattet keine Vergleichung, da ihm für 37 §. 1 Entsprechendes fehlt. Die Abweichung am Ende 3, 81, §. 1; 82, 83, 81, §. 2 ist kaum auffallend; denn 82 §. 2 und 83 sind schon als Zusätze zu betrachten, deren Stellung oft schwankend ist; die Einschiebung von 82 §. 1 in 81 wird aber wenigstens von einer Hs. der ersten Classe (I) und vom Swsp. unterstützt, wo L 156, 157, 158 entsprechen dem Ssp. 3, 81, §. 1; 82, §. 2; 81, §. 2.

3. Von Bedeutung erscheint nur die Durchbrechung von 3, 63 §. 2 durch einen längeren Zusatz, ein Umstand, der mir von grosser Wichtigkeit für die Stellung des Dsp. zum Swsp. scheint, und daher eine nähere Erörterung nöthig macht. Im Ssp. heisst es:

> Ban scadet der sele unde ne nimt doch niemanne den lif, noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne volge des koninges achte na.

Dagegen heisst es in I:

> Ban schadet ze der sele vnd nimet doch niemen den leip er enwerde in die aechte getan. so der man in dem panne ist sechs wochen vnd me so sol man in ze aechte tůn. mit dem rechte sol man in nach der aechte ze pannen tůn. hat ein herre in einer haupstat. daz ist da bischolf inne sint *u. s. w., wie im Swsp. L. 137 b, c, von Wirkung der*

Ächtung durch ein höheres Gericht und von denjenigen, welche Geächtete schützen; endet: daz selbe sol man den purgern tůn vnd den dórfern oder swa man si behaltet wider dise rechte. also hie vor gesprochen ist. noch chrenchet niemen an lantrechte noch an lehenrechte. da envolge des chuniges aechte mite.

Der Zusatz ist also, wie die Vergleichung zeigt, so ungeschickt in die Stelle des Ssp. eingeschoben, dass die zweite Hälfte nicht einmal mehr einen vollständigen Satz bildet. Dass der Inhalt einer solchen offenbaren Interpolation mit dem Swsp. stimmt, während der Dsp. sich übrigens an den Ssp. anschliesst, scheint auf den ersten Blick zu beweisen, dass der Swsp. dem Verfasser des Dsp. vorlag. Dennoch scheint mir gerade hier ein trefflicher Beweis für die Priorität des Dsp. vorzuliegen.

Sehen wir zunächst vom Swsp. ganz ab. Mag die Einschiebung in I ungeschickt geschehen sein, so hat doch ihr Auftreten gerade an dieser Stelle nichts Auffallendes; man kann sie als Glossem zu den Worten Bann und Acht betrachten, durch welche sich unzweifelhaft ein genügender Anschluss an den Inhalt des Artikels herstellt. Der wesentliche Inhalt des Hinzugefügten fand sich bereits vor; der Eingang über Bann und Acht in Dsp. 1; das Übrige ist eine Erweiterung von Ssp. 3, 24 und 23, welche der Dsp. bereits vorher an entsprechender Stelle hat, und von denen 3, 24 sich auch im Swsp. L 283, A 233 gemäss der Ordnung des Ssp. nochmals wiederfindet.

Halten wir an der Annahme, der Dsp. beruhe ohne Mittelglied auf dem Ssp., so wird es kaum schwer fallen, das Auftreten dieses Zusatzes ungezwungen zu erklären. Schon aus dem bisher Mitgetheilten ergibt sich, dass wir im Dsp. insofern ein unvollständiges Werk erblicken müssen, als der Verfasser eine stärkere Verarbeitung und Erweiterung des Ssp., wie er sie zweifellos für das Ganze beabsichtigte und wie sie im Swsp. wirklich durchgeführt ist, nur im ersten Theile vornahm, im zweiten dagegen sich mit sehr geringen Änderungen des Ssp. begnügte. Beabsichtigte er aber auch diesen ähnlich zu verarbeiten, so liegt wohl nichts näher, als die Annahme, der Zusatz sei Material, welches für diesen Zweck dem betreffenden Artikel des Ssp. etwa am Rande oder sonst zugeschrieben war und dann durch ein Versehen an ungeschickter Stelle in den Text eingefügt ist; wäre die Einfügung wenige Worte später am Ende des §. 2 oder §. 3 geschehen, so würde sie gar nicht einmal eine

Änderung des Textes des Ssp. nöthig gemacht haben, sondern sich ganz passend anschliessen.

Wie sich dies aber auch verhalten haben mag, es kommt wenig darauf an; nur darauf ist Gewicht zu legen, dass das Vorkommen des Zusatzes gerade an dieser Stelle im Dsp. sich einfach erklärt.

Sehen wir dagegen vom Dsp. ganz ab, denken uns den Swsp. unmittelbar auf dem Ssp. beruhend, so ist dies in keiner Weise der Fall. Es findet sich im Swsp., verglichen mit dem Ssp. die Folge:

Ssp.	Lassb.	Inhalt.
3,62	136	Von den Städten in Sachsen, wo der König Hof gebietet, von sächsischen Fahnlehn und Bisthümern.
—	137[a]	Vom Gebieten des Hofes durch den König in Bischofsstädten und in Reichsstädten.
3,24	137[b]	Von Wirkung der Ächtung durch ein höheres Gericht.
3,23	137[c]	Von den Schirmern des Geächteten.
3,64	138	Wie der König Hof gebieten soll.
—	139	Wie Laienfürsten Hof gebieten sollen.

Hier unterbrechen 137 b, c, nicht allein die Folge des Ssp., welcher sich der Swsp. hier sonst durchweg anschliesst, sondern, was noch auffallender erscheint, es ist die Folge der Capitel über das Gebieten des Hofes damit völlig durchbrochen. Eine Einschiebung zeigt sich offenbar im Swsp. wie im Dsp., nur mit dem Unterschiede, dass sich im Dsp. der Anknüpfungspunct auf den ersten Blick ergibt, hier aber völlig fehlt, da der Swsp. Ssp. 3, 63 nicht aufgenommen hat, sich höchstens in L 138 Verwandtes nachweisen lässt.

Wäre hier der Swsp. Quelle für den Zusatz im Dsp., so müsste der Interpolator ein sehr geschickter Mann gewesen sein, indem er künstlich eine Anknüpfung herzustellen wusste, andererseits aber wieder so ungeschickt, dass er gar nicht beachtete, wie er den Satz des Ssp. in zwei Hälften auflöste, von denen nun die zweite ganz zusammenhanglos und sinnlos dasteht.

Dagegen bieten sich bei der Annahme, dass der Dsp. die Quelle war, keine Schwierigkeiten. Da L 136 und 138 dem Ssp. oder Dsp. 3, 62 und 64 entsprechen, L 137[a] aber dem Swsp. eigenthümlich ist, so war für L 137[b, c] Dsp. 3, 63 zu Grunde zu legen, in dem

sich eben der Zusatz befindet. Es kann nicht auffallen, wenn der Swsp. den durchbrochenen, und dadurch zum Theil unverständlich gewordenen Text fallen liess und sich nur an das eingeschobene hielt; wir werden später noch mehrfach sehen, dass Lücken welche der Swsp. der Folge des Ssp. gegenüber zeigt, in höchst bedenklicher Weise gerade da sehr häufig eintreten, wo im Dsp. ein durch Missverständniss des niederdeutschen Originals oder anderweitige Corruptionen unverständlich gewordener Text vorliegt. Die einfache Folge war, dass nun im Swsp. diese Absätze ohne alle Verbindung dastehen. Auch den Satz über Acht und Bann, mit dem der Zusatz beginnt, liess der Verfasser des Swsp. wohl fallen, weil er bereits früher vorkam; dass er ihm hier gleichfalls vor Augen lag, dürfte daraus folgen, dass gleich im folgenden Capitel L 138 sich Ähnliches findet.

Bei der Wichtigkeit welche diese Stelle für den nächsten Hauptzweck unserer Erörterung haben dürfte, scheint es zweckmässig, zugleich vorgreifend den Text der Stelle zu vergleichen, um dadurch einen möglichst bestimmten Beweis zu gewinnen.

Es ergibt sich:

1. Die Fassung im Dsp. scheint an und für sich einfacher und verständlicher und daher wohl ursprünglicher zu sein.

Man vergleiche zum Belege den vorletzten Satz in L 137[c], W 116 mit der Fassung in I:

> Hat dev stat mavre man sol si auf dev erde prechen. vnde hat si tulle man sol ez nider prechen. hat si tweders man sol si prennen an geistleicher laeute schaden. geschiht ieman schaden der niht pûrger in der stat ist. die sullen in den schaden gelten.

2. Zu Swsp. L 137[b, c] treten drei andere Quellen ausser dem Dsp. so nahe heran, dass sie gegenseitig von einander abhängig sein müssen.

Die Vergleichung mit der ersten, dem Augsburger Stadtrecht (Freiberg, Samml. deutsch. Rechtsalterth. 1, 63), kann für unseren Zweck schon desshalb nichts ergeben, weil wir vorläufig dahingestellt sein lassen müssen, ob es Quelle des Swsp. war, oder das umgekehrte Verhältniss stattfand.

Dagegen muss L 137[c] auf K. Friedrich's Landfrieden vom J. 1235, §. 13 (Mon. Germ. 4, 317) als Quelle zurückgehen. Hier ergibt die Vergleichung nur, dass trotz der weiteren Fassung im Swsp.

dieser nicht das geringste mit der Urkunde übereinstimmende Wort zeigt, welches ihm nicht durch den Dsp. überliefert sein könnte.

Die dritte verwandte Quelle ist der Ssp. 3, 24 § 1 und 23. Die Erweiterung im Dsp. und Swsp. ist allerdings so stark, dass der ursprüngliche Text sich fast ganz verliert; aber wenigstens eine Stelle gibt uns den erwünschten Beweis, dass der Dsp. dem Ssp. in der Fassung näher steht, als der Swsp. Es heisst:

Ssp. 3, 24 § 1. Sve in dem hogesten gerichte vervest wert, die is in al den gerichten vervest, die in dat gericht horet

Dsp. a. entspr. O: *Der in der haupstadt ze aechte is getan. der ist in allen den steten ze aechte* die in daz gerichte horent.

Swsp. L 137[b]: *Der in der houptstat ze aehte ist getan. der ist in allen den steten ze aehte getan. die den herrn an hornt. des diu stat eigen oder lehen ist.*

Wer dieser Stelle gegenüber noch annehmen möchte, der Swsp. könne hier Quelle für den Dsp. gewesen sein, vergegenwärtige sich nur, dass der Verfasser des Dsp. hier nicht allein für den einzelnen Ausdruck auf den Ssp. hätte zurückgreifen müssen, was an und für sich unwahrscheinlich wäre, sondern dass er diesen Ausdruck im Ssp. erst mit Mühe hätte suchen müssen, da der Swsp. gerade in diesem Capitel die Ordnung des Ssp. verlässt. Das scheint doch eben so ungereimt, wie andererseits jede Schwierigkeit fortfällt, wenn wir den Dsp. als Mittelglied betrachten.

Da L 137[b] nicht auf der hier defecten Handschrift L, sondern auf Z beruht, so dürfte es nicht überflüssig sein zu bemerken, dass weder A 116, noch eine der bei Wackernagel verglichenen Handschriften die entscheidenden Worte mit dem Dsp. gemeinsam hat.

3. Ziehen wir den Text der nächstbenachbarten Capitel über die Hoftage hinzu, so finden wir in diesen einen eben so bestimmten Beweis, dass der Swsp. hier auf dem Dsp. beruht. In der Aufzählung der sächsischen Bisthümer Ssp. 3,62, Swsp. L 136 gehen alle drei Quellen zusammen; nur haben Dsp. und Swsp. die gemeinsame Abweichung vom Ssp., dass sie unter den Magdeburger Suffraganen auch den Bischof von Kamin aufzählen, dagegen unter den Mainzern den Bischof von Verden weglassen. Der Dsp. folgt hier, von jenem Zusatze abgesehen, wie im ganzen zweiten Theile dem Ssp. So unwahrscheinlich dies auch ist, so mag zugegeben werden, dass er zugleich den Swsp. vorliegen hatte, Einzelnes danach änderte und auch hier die Aufzählung

der Bischöfe im Swsp. für die richtigere hielt. Es kommt aber ein Anderes hinzu. Nach jener Änderung musste auch die Zahl Vier der Mainzer Suffragane in Drei geändert werden, wie in der Handschrift A wirklich geschehen: aber die Handschriften L und Z und mit ihnen I belassen irrig die Zahl Vier. Dass bei einem blossen Abschreiben, wie es im Falle der Priorität des Dsp. beim Swsp. hier stattgefunden hätte, ein solcher Irrthum sich erhalten konnte, scheint mir denkbar; aber es scheint mir fast undenkbar, dass der Verfasser des Dsp. hier bei seiner Übertragung des Ssp. nur die einzelne Stelle sorgfältig nach dem Swsp. ändernd, den sich ergebenden Fehler übersehen und also nur zum Swsp. gegriffen hätte, um einen in sich irrigen Text aufzunehmen. Lag aber bei L 136 der Dsp. dem Swsp. zu Grunde, so wird schwerlich für L 137 der entgegengesetzte Fall angenommen werden dürfen.

Was schliesslich die Anordnung des Lehnrechts betrifft, so schliesst sich in demselben der Dsp. dem Ssp. in derselben Weise an, wie im zweiten Theile des Landrechts, ohne irgend welche auffallende Abweichung.

Demnach zeigt sich der Dsp. in der Auswahl und Anordnung seines Stoffes ursprünglicher, dem Ssp. näher stehend, als der Swsp.; will man die besprochenen Einzelnheiten auch nicht als ausschlaggebend für die Priorität des Dsp. betrachten, so wird wenigstens zuzugeben sein, dass ihr von dieser Seite nichts im Wege steht.

V.

Die ursprüngliche Eintheilung des Stoffes wird sich nach der Handschrift I schwerlich wiederherstellen lassen; sie ist in derselben offenbar durch mehrfache Willkürlichkeiten der Abschreiber sehr verunstaltet.

Von einer Eintheilung in Bücher zeigt sich keine Spur; wo nach der späteren Eintheilung des Ssp. das dritte Buch beginnt, geht der Text in derselben Zeile fort, ohne auch nur durch einen grösseren Buchstaben einen Abschnitt anzudeuten; selbst der Beginn des Lehnrechtes tritt äusserlich nicht mehr hervor, als der eines andern Artikels.

Die einzige ursprüngliche Eintheilung scheint die in eine ungezählte Reihe kleinerer Abschnitte gewesen zu sein, wie sie sich in älteren Handschriften des Ssp. zeigt. Zu zählen sind sie auf Grundlage

der Handschrift nicht mehr, da es an ausreichenden Merkmalen zur Sonderung gebricht. Rubriken, von denen noch genauer zu reden sein wird, finden sich nur im ersten Theile. Weiterhin würden nur das Absetzen der Zeilen, welches aber selbst bei wichtigeren Abschnitten nicht immer stattfindet, hie und da ein Abtheilungszeichen, dann vorzüglich die rothen Anfangsbuchstaben einen Anhalt geben. Damit müssen nun aber die Abschreiber sehr willkürlich umgesprungen sein; Eintheilung und Zählung, welche sich darauf gründen liessen, wären gar zu ungleichartig, oft zugleich zu offenbar gegen den Zusammenhang verstossend, als dass sie die ursprünglichen sein könnten. So findet sich z. B. in der ganzen, vierzehn Columnen füllenden Partie welche dem Ssp. 2, 27—58 entspricht, nur einmal eine gemalte Initiale, einmal noch ein Abbrechen der Zeile. Dagegen würde wieder nach den Initialen Ssp. 3, 42 in zwölf Abschnitte zerfallen, obwohl die Handschrift des Ssp., welche sonst die meisten Abschnitte zählt (J bei Homeyer), daraus nur zwei Artikel macht, die Vulgata nur sechs Paragraphe zählt; oft sind einzelne Paragraphe des Ssp., z. B. 2, 22 §. 1; 3, 9, §. 2; 29, §. 1; 45, §. 3 durchschnitten, ohne dass eine solche Eintheilung in irgend einer der für diesen Zweck von Homeyer verglichenen Handschriften des Ssp. eine Begründung fände; bei 3, 45, §. 3 insbesondere ist dadurch auch der Sinn gestört. Im Lehnrecht, in welchem die Eintheilung noch am consequentesten durchgeführt zu sein scheint, würden sich nach gemalten Anfangsbuchstaben und Abtheilungszeichen etwa 287 Abschnitte zählen lassen; da etwa ein Siebentel des Lehnrechts fehlt, würde das nahe an die stärkste von Homeyer nachgewiesene Eintheilung des sächsischen Lehnrechts in 360 Abschnitte herantreten; trotz dieser häufigen Einschnitte würde dennoch mindestens achtmal der Beginn von Artikeln der Vulgata in einen solchen Abschnitt fallen.

Unter solchen Umständen habe ich auf den Versuch verzichtet, die wahrscheinliche alte Abtheilung wiederherzustellen oder auch nur zu untersuchen, welcher Handschrift des Ssp. I in der Eintheilung am nächsten kommen dürfte. Ich darf wohl die Bemerkung Homeyer's wiederholen, dass Willkür in der Eintheilung eins der Kennzeichen der ältesten Classe der Handschriften des Ssp. sei.

Günstiger gestaltet sich die Sache im ersten Theile, wo Rubriken einen festeren Anhaltspunct gewähren; hier habe ich denn auch eine Zählung der Capitel aufgestellt, welche sich fast durchweg durch die

Handschrift selbst rechtfertigen lässt, wenn auch einzelnes der Willkür überlassen blieb. Wir finden hier im ganzen dieselbe Eintheilung, wie sie in den ältesten Handschriften des Swsp. vorliegt. Ein näheres Anschliessen an den Ssp. würde sich zuweilen noch daraus folgern lassen, das I Capitel der Handschriften L oder A theilt oder zusammenfasst, jenachdem der Stoff im Ssp. sich in mehreren oder in einem Artikel findet; aber einmal lässt I der Willkür noch zu grossen Spielraum, andererseits ist die Eintheilung im Swsp. selbst zu verschieden, als dass ich daraus einen bestimmteren Schluss für die Stellung ziehen möchte. Auch das Verhältniss zu den verschiedenen Handschriften des Swsp. ist kein constantes; es zeigt sich die grössere Annäherung bald hier, bald dort.

VI.

Ein sehr auffallendes Resultat gewährt die Vergleichung der Rubriken, bei welchen sich I durchaus abhängig vom Swsp. erweist. Denn:

1. Die Rubriken reichen überhaupt in I genau nur so weit, als die Übereinstimmung mit dem Swsp.; das Capitel 109, in welchem der erste Theil schliesst, hat noch eine Rubrik, nicht mehr das folgende; später finden sich nur noch ganz vereinzelt zwei Rubriken zu Ssp. 3, 13, 14, §. 1 und 14, §. 2.

2. Bestimmter noch zeigt sich die Abhängigkeit dadurch, dass auch im ersten Theile nur diejenigen Capitel mit Rubriken versehen sind, für welche dieselben entsprechenden Capiteln der älteren Handschriften des Swsp. entnommen werden konnten. Sie fehlen also zunächst den Capiteln in I, welche sich in L und A nicht finden; der Absatz ist dann in I mehrfach durch gemalte Initialen, welche auffallend grösser sind, als die gewöhnlichen, angedeutet. Sie fehlen weiter auch da, wo I einer älteren Eintheilung des Ssp. sich näher anschliessend, den mit L und A gemeinsamen Stoff in mehrere Capitel theilt. Einen Beleg geben die Capitel I 26—29, deren Eintheilung sich genau an Ssp. Q 13—16 anschliesst; der Swsp. hat dafür in allen Handschriften nur zwei Capitel, deren Beginn in I Rubriken entsprechen, während I 27, 29 derselben entbehren. Nur selten finden sich Rubriken, wo nicht auch L und A solche zeigen; eine solche Ausnahme gibt I 8—10 mit den drei Rubriken: *Wie pfaffen erbent mit ir geswister — Swer erbet der sol auch gelten — Waz erben*

niht gelten sollen, während L und A die drei Capitel unter einer Rubrik zusammenfassen.

3. Wenn die Rubriken auch den Theil des Textes bilden, bei welchem der Willkür der Abschreiber der grösste Spielraum gelassen war, so zeigt sich doch eine zu grosse Übereinstimmung im Wortlaute der Rubriken in I, verglichen mit älteren Handschriften des Swsp., als dass diese auf Zufall beruhen könnte. I steht dabei in näherer Verwandtschaft zu L; mit A zeigt sich keine Übereinstimmung, wenn dieses sich von L entfernt. Auch da, wo die Ausgabe L auf der Handschrift Z beruht, ist zwar die Verwandtschaft unverkennbar, aber es finden sich doch auch ganz abweichende Rubriken, z. B. I 7: *von prúder chinder;* 15: *der an dem richter und an dem fronpoten freuelt.* Um so enger stellt sich dagegen das Verhältniss, seit mit L 79 die Handschrift L beginnt; nur noch in einzelnen Worten zeigen sich Abweichungen; man vgl. sogleich die Reihe I 72—80: *Wie man půzze verdient gen den richter — Der gůt ansprichet — Wer dreier půzze schuldich wirt — Wie sich der man fur den herren sol lazzen pfenden — Pfenden an des richter vrlaup — Wie man richter erweln sol — Von vorsprechen — Von den ratgeben — Von den gezeugen* u. s. w. mit den Rubriken bei L 80—89; ebenso die beiden erwähnten vereinzelt vorkommenden Rubriken; *Von vanchnuzze an gerichte — Ez ist gůt der enzeit vorsprechen nimet*, mit L 271, 272.

Liesse sich diese Verwandtschaft des Textes eben sowohl dadurch erklären, dass der Swsp. seine Rubriken aus dem Dsp. genommen hätte, als durch die umgekehrte Annahme, so lassen doch die zuerst genannten Puncte keinem Zweifel Raum, dass die in I befindlichen Rubriken einem Swsp. entnommen sein müssen. Allerdings wohl einer sehr alten Handschrift; darauf deutet einmal die genaue Übereinstimmung des Textes mit der ältesten datirten, der Abfassungszeit sehr nahe stehenden Handschrift L; weiter lässt sich wenigstens in einem Falle nachweisen, dass eine Rubrik in guten Handschriften des Swsp. auf einem schon corrumpirten Texte beruht, während I den Irrthum nicht theilt. I 56 schliesst nämlich mit einer Bemerkung über die Rechtsverhältnisse der Kinder unter vierzehn Jahren; I 57 fährt fort: *Nu sprechen wir von den die v b e r viertzehen iar sint unde sůllen p h l e g e r han vntz funf vnde zwainzig iaren.* Hier findet sich nur im ältesten Druck eine ähnliche Lesart; dagegen hat

LZ 64: *Nu sprechen wir von den die uber pflegaer suln han;* A 54: *Nu spreche wir von den die über die pfleger suln han;* und entsprechende Lesarten zeigen sich in allen von Wackernagel verglichenen Handschriften.

Ohne Zweifel liegt hier im Swsp. eine durch das Ausfallen einiger Worte entstandene Corruption vor. Nun hat I die richtige Rubrik *uber phleger*; A hat keine Rubrik, da es zwei Artikel zusammenzieht; dagegen hat LZ die Rubrik *von uber phlegaern*, ein Missverständniss, welches offenbar den corrumpirten Text bereits voraussetzt. Es handelt sich dabei auch nicht um das Missverständniss eines einzelnen Schreibers; eine wohl noch dem Beginne des vierzehnten Jahrh. angehörige, aus der Karthause Schnals stammende Innsbrucker Handschrift (Homeyer n. 352) zeigt dieselbe Rubrik. Ich werde diese Handschrift, welche nach einer vom Herrn Hammerle vorgenommenen Vergleichung durchweg einen sehr guten Text zeigt, in einzelnen wichtigeren Fällen als Handschrift S anführen.

Mögen aber die Rubriken in I auch einer noch so alten Handschrift des Swsp. entnommen sein, keinesfalls kann damit die Priorität des Dsp. bestehen, wenn diese Rubriken seinem Verfasser angehören. So sehr mich dieses ganze Verhältniss anfangs irre machte, so wenig trage ich nach einiger Überlegung Bedenken, sie für später zugesetzt zu erklären; denn:

1. Soll der Swsp. Quelle für den Dsp. sein, so müssen wir den Verfasser des letzteren für einen Mann halten, der Swsp. und Ssp. ganz genau kannte, dem Texte des Swsp. folgend doch immer dabei die Anordnung des Ssp. im Auge hielt, dem Ssp. folgend, fortwährend, wie wir sehen werden, sich durch den Swsp. zu Änderungen bestimmen liess. Wollte ein so umsichtiger Mann seinem Werke überhaupt Rubriken zusetzen, so würden wir ihm doch zutrauen müssen, dass er solche im ersten Theile auch da, wo er sie dem Swsp. nicht entnehmen konnte, selbst hätte fertigen können; noch unbegreiflicher wäre es fast, dass er nicht wenigstens im zweiten Theile häufiger die Rubriken des Swsp. zusetzte, wo dieser mit dem Ssp. stimmt; denn er müsste ja bei seiner Arbeit, wie wir das z. B. schon oben in der Stelle über die sächsischen Bischöfe sahen, fast immer das verwandte Capitel des Swsp. beachtet haben.

Dagegen gestaltet sich das alles einfach, wenn wir die Rubriken durch einen späteren Abschreiber aus einem Swsp. nachtragen lassen;

seine Weisheit konnte allerdings da zu Ende sein, wo Swsp. und Dsp. aus einander gehen; fügte er die Rubriken von L 271, 272 noch vereinzelt zu, so sind das gerade Capitel, in denen Swsp. Dsp. und Ssp. ganz zusammentreffen und die Zusammengehörigkeit der Capitel auch ohne tiefere Studien über das Verhältniss des Swsp. zum Ssp. leicht ins Auge fiel.

2. Der Verfasser der dem Dsp. und Swsp. gemeinsamen Capitel hat ohne Zweifel eine Hinzufügung von Rubriken gar nicht im Auge gehabt, da der Eingang der Capitel häufig kurz den Inhalt angibt, was ganz zwecklos war, wenn ausserdem noch Rubriken hinzukommen sollten. So heisst es z. B. J. 3: *Von den vreien. Von vriehait sûllen wir reden.* — 36: *Von leipgedinge. Von leipgedinge sullen wir chûrtzlichen sprechen.* — 80: *Von den gezeugen. Ditz ist von gezeugen,* und ähnlich die Mehrzahl der Capitel, welche mit *Nu sprechen wir — nu vernemt,* oder einer ähnlichen Wendung beginnen. Solche Stellen würden wir gewiss noch häufiger finden, wären sie nicht begreiflicher Weise nach Beisetzung von Rubriken von den Abschreibern häufig beseitigt oder auch wohl selbst als Rubrik benutzt, wie sich noch jetzt leicht aus den Verschiedenheiten der Handschriften nachweisen lässt. So fehlt z. B. ein solcher Eingang zu L 6 in J, A und S, zu L 88, 89 in der Handschrift B bei Wackernagel, während die Handschrift Bb den Eingang von L 89 als Rubrik benutzt hat. In dem mit dem Dsp. nicht mehr stimmenden Theile des Swsp. haben sich solche Eingänge wenig gehalten, aber doch wohl hinreichend, um auch hier wahrscheinlich zu machen, dass die Rubriken dem Texte nicht ursprünglich angehören; man vgl. L 168, 174, 237, 242, 263, 310, 348, 360. In der Handschrift F hat sich auch noch ein Text des Swsp. gehalten, welchem die Rubriken ganz fehlen.

Der Umstand, dass die Rubriken der dem Dsp. und Swsp. gemeinsamen Capitel nicht Werk des Verfassers, sondern der Abschreiber sind, würde allerdings erst dann bestimmt beweisen, dass der Dsp. ursprünglich keine Rubriken hatte, wenn die Priorität seines Textes bereits feststände. Jedesfalls wird er aber doch die Ansicht unterstützen, welche wir vorhin anderweitig begründeten, dass die so mangelhaften Rubriken des Dsp. wohl nur von einem Abschreiber hinzugefügt sein können; gewiss wird aber das letzte auf solchen Äusserlichkeiten der Handschrift beruhende Bedenken schwinden, wenn es uns gelingt, bei der Prüfung des Textes, zu der wir über-

gehen, nachzuweisen, dass der ursprünglichere Text nicht im Swsp., sondern im Dsp. vorliege.

VII.

Bei der Besprechung des Textes im Dsp. wird, da wir ihn selbst in seinem ganzen Umfange nicht vorlegen können, von einer Vergleichung mit dem Texte der verwandten Rechtsbücher auszugehen sein; die Verwandtschaft ist durchweg so nahe, dass wir durch die Angabe, wie der Text des Dsp. sich zu ihnen verhält, welcher Art die Abweichungen sind, jedesfalls ein für unsere Zwecke genügendes Bild vom Texte des Dsp. gewinnen werden, zumal wenn der Abdruck wichtigerer Stellen damit Hand in Hand gehen kann. In den einzelnen Theilen wird die Vergleichung zunächst von demjenigen Rechtsbuche ausgehen müssen, welchem sich der Dsp. eben da am nächsten anschliesst; also für den ersten Theil des Landrechts vom Swsp., für den zweiten Theil und für das Lehnrecht vom Ssp.

Vergleichen wir den Text des ersten Theiles des Landrechts mit den entsprechenden Capiteln des Swsp., so werden wir in fast allen auf Abweichungen stossen. Aber die Art der Abweichung ist eine verschiedene. In der Mehrzahl der Capitel finden wir im wesentlichen ein und denselben Text in beiden Rechtsbüchern; die Abweichungen sind kaum stärker, als sie sich auch in Handschriften eines und desselben Werkes, welche nicht gerade nächstverwandte sind, wohl finden, und die sich als Zusätze, Lücken, abweichende Lesarten des einen Textes zum andern bezeichnen lassen; auch Verschiebungen finden sich, welche ich aber als unbedeutend ausser Acht lasse. Bei manchen Capiteln ist aber die Abweichung so stark, dass sie sich durch die gewöhnlichen, oft nur auf Nachlässigkeit beruhenden Störungen des Textes nicht mehr erklären lässt; es liegt eine ganz andere Fassung vor, die man nur auf absichtliche Umänderung, Erweiterung oder Verkürzung des einen Textes zurückführen kann. Wir werden, ohne auf eine scharfe Trennung Gewicht zu legen, die einzelnen Arten der Abweichung gesondert behandeln, für jede Beispiele beibringen, und dabei immer die Frage im Auge halten, was sich daraus für die Priorität des einen oder des anderen Textes ergibt, und welcher von beiden dabei insbesondere grössere Annäherung an den Ssp. zeigt.

A.

Der Swsp. hat eine weitere Fassung als der Dsp. Wo sich diese in Capiteln zeigt, für welche der Ssp. nichts entsprechendes hat, würde es sich allerdings vielfach wahrscheinlich machen lassen, dass nicht eine Verkürzung im Dsp. vorliegt, sondern dass der Swsp. die einfacheren Sätze desselben durch ein grösseres Eingehen ins Einzelne erweitert hat. Da aber in diesen Fällen überzeugende Beweise selten zu führen sind, eins der auffallendsten Beispiele dieser Art, Dsp. 36, ohnehin später bei Besprechung des Verhältnisses zum Augsburger Stadtrechte näher ins Auge zu fassen sein wird, so beschränke ich mich auf solche Beispiele welche eine Vergleichung mit dem Ssp. gestatten. Man vergleiche:

Ssp. 1, 28. Dit sal de richter halden jar unde dach unvor dan unde warden of sik jeman dar to tie mit rechte. Sint keret de richter in sinen nut; it ne si of de erve gevangen si oder in des rikes denist gevaren, oder in gotes denst buten lande. So mut he sin warden mit dem erve, wente he weder kome.

Dsp. 32. Und ist da niemen der sich sein vnderwinde, so soll ez sich der herre vnderwinden mit seinen poten vnd sol daz gůt in seiner hant haben iar vnd tag vnvertan. vnd sol warten ob sich iemen dar zů ziehe mit recht inner iar vnd tage. der herre cher ez in seinen nůtz. ez ensei danne also daz den herren ehaft not letze. daz ist vanchůsse oder ober in des reiches dienst ist. oder in gotes dienst auzzerhalb landes oder siechtům. irrent in die vier dinch. so man sein warten v̊ntz er dar zů kommen mag.

Swsp. A 29 (L Z 30): Unde *vordert ez* nieman *unde ist ez uf dem lande, so sol sich der lantrichter sin underwinden, unde ist ez in einer stat,* so underwinde sich sin der *stete* herre *oder sin richter. er* sol ez jar unde tac behalten in siner *gewalt* ob iemant *kome der* sich da zuo *halde* innerhalp jar und tac: *dem sol man ez wider lan ane schaden. kumt nach dem jare ieman der berede daz in* ehaft not gelezet *habe, dem sol manz antwürten. Ehaft not ist* vanchensse unde ob man in des riches dienest ist *oder in sines herren dienst* oder in gotes dienst, *unde den* siechtuom irret. *unde swelich er der ein bereit mit sinen zwein vingern oder selbe dritte, so sol man im reht umb sin guot tuon. unde scholte der mensche iht gelten, daz sal man bi dem ersten gelten.*

Für den Text dieser Stelle ergibt sich:

1. Sowohl Dsp. als Swsp. zeigen so viel Übereinstimmung mit dem Ssp., dass beide auf diesen als Quelle unmittelbar oder mittelbar zurückgehen müssen. Da der Dsp. mehr mit dem Ssp. gemein

hat, als der Swsp., so muss ihm jedesfalls der Ssp. unmittelbar vorgelegen haben. Dieselbe Nothwendigkeit zeigt sich beim Swsp. nicht; alles was er mit dem Ssp. gemein hat, findet sich auch im Dsp.: hat er diesen benutzt, so ist es nicht nöthig, ausserdem noch eine selbstständige Benutzung des Ssp. anzunehmen.

2. Die Verwandtschaft zwischen dem Dsp. und Swsp. lässt sich nicht blos auf eine Benutzung des Ssp. durch beide zurückführen, da beide auch in solchen Ausdrücken übereinstimmen, welche sich im Ssp. nicht finden; einer von beiden muss daher Quelle des andern sein.

3. Betrachten wir den Swsp. als Quelle des Dsp., so müsste dieser zunächst die weitere Fassung des Swsp. zusammengezogen haben, und schon das darf man im Allgemeinen als der auf ein Mehren und Ausbilden des Stoffes gehenden Richtung der Zeit widersprechend bezeichnen. Hat man zum Theil aus diesem Grunde früher die Annahme verworfen, die kürzere Fassung des Ssp. könne auf einer Zusammenziehung des Textes des Swsp. beruhen, so tritt hier noch etwas hinzu, was eine solche Annahme viel unglaublicher machen würde. Der Verfasser des Dsp. müsste nämlich neben dem Swsp. zugleich den Ssp. zur Hand genommen und seinen Auszug an mehreren Stellen wieder künstlich dem Wortlaut des Ssp. genähert haben. Ob eine solche Annahme zulässig sei, wird billig unerörtert bleiben dürfen.

4. Fassen wir den Dsp. als Quelle des Swps., so stellt sich mit Beseitigung aller Unwahrscheinlichkeiten der Vorgang der Textänderung ganz einfach und klar dar; der Dsp. hat den Text des Ssp., der Swsp. den des Dsp. erweitert.

Ich wähle ein zweites Beispiel, bei welchem die Texte aller drei Rechtsbücher sich sehr nahe treten; ich gebe den Text des Swsp. nach L, aber mit Ergänzung einer ganz offenbaren Lücke aus A; der Text in A würde seinerseits ebenfalls die Ergänzung einer andern Lücke am Ende nöthig machen.

Ssp. 1, 60, § 2. Vorspreke ne mach nieman weigerento wesene binnen deme gerichte, dar he wonehaft is, oder gut binnen hevet, oder dar he recht vorderet, ane uppe sinen mach unde uppe sinen herren oder uppe sinen man, of ime die klage an sin lif oder an sin gesunt oder an sin recht gat.

Dsp. 82. Vorspreche magnieman verwidern in dem gerichte da er inne wonhaft ist. oder gůt. inne hat * an vber

seinen mage. vnde vber seinen herren. vnde vber seinen man. oder vber seinen toten ob in dev chlage an ir leib. oder an ir gesunt* gat. oder daz man den man von seiner christenheit welle sagen.

Swsp. L 93 (A 76) *Ez* mag nieman gewern. *er mvzze* furspreche sin in dem gerihte. da er inne wonhaft ist. oder *da er* inne gůt hat*. *nach gewonheit.* ane *vber sine ivncfrowen. vnde uber siniv kint vnde* vber sinen mag. (vnde *ane* uber sinen herren unde *ane* uber sinen man.) *vnde* vber sinen toten. ob div clage an ir lip. oder an ir gesunt*. oder *an ir e werch* gat. daz man *ein mensche* von siner christenheit welle sagen. *oder meineide welle sagen.*

Da hier so ziemlich der ganze Inhalt des Ssp. bis auf wenige Worte in beide Quellen übergegangen ist — bis auf zwei in beiden gemeinsam fehlende kleine Stellen welche wohl deutlich beweisen, dass eine von beiden nur mittelbar auf den Ssp. zurückgehen kann — so könnte hier allerdings der Dsp. ziemlich alles was er mit dem Ssp. gemein hat, auch aus dem Swsp. entnommen haben. Dennoch kommen wir bei der Annahme, der Dsp. sei eine Verkürzung des Swsp., auf eine ähnliche Unwahrscheinlichkeit, wie vorhin; der Verfasser des Dsp. hätte nämlich bei der Kürzung des Swsp. bis auf das kleinste Wort nur solches ausgelassen, was sich nicht im Ssp. findet. Wollen wir dabei nicht einen undenkbaren Zufall wirksam sehen, so bleibt wieder nichts übrig, als die ungereimte Annahme einer künstlichen Wiederannäherung an den Ssp.

Man vergleiche übrigens über die Bedeutung dieser Stelle für die Stellung des Ssp. zum Swsp. die Erörterung von Homeyer, Stellung 66; was dort für die Priorität des Ssp. angeführt wird, findet auch beim Dsp. seine volle Anwendung.

Aus vielen Stellen, welche eine Stellung des Dsp. zwischen der kürzeren Fassung des Ssp. und der weiteren des Swsp. beweisen, führe ich noch den Beginn des Rechtsbuches an.

Dsp. 1. 2. Zwai swert lie got auf der erde ze beschirmen die christenhait. dem babst ist ze gesetzet. daz geistlich, dem kaiser daz wertleiche. Dem babst ist gesetzet ze richten ze beschaidener zeit auf einem blanchem rosse vnd der chaiser soll im den stegraif haben. durch daz sich der satel icht entwende. ditz ist dev beschaidenunge. swaz dem babest widerste. daz er mit geistleichem gerichte nicht betwingen můge. daz sol der chaiser vnd ander wertleich richter mit der aechte betwingen. vnd daz geistleich sol twingen mit dem panne. als ein man in dem panne ist. sechs wochen und einen tag. so sol in der wertleich richter in die aecht tůn vnd als er in der aechte ist sechs wochen und einen tag so sol man in in den pan tůn. dev

setzung satzten mit ein ander der babest sant Silvester und der chunich constantinus.

Isleich cristen mensch sol sûchen dreistunt in dem iare. daz pavtaidinch so er ze seinen vollen iaren chomen ist. daz so er eines vnd zwaintzich iar alt ist in dem pistum da er inne gesezzen ist.

Vergleicht man diese Stelle mit dem Ssp. 1, 1. 2, §. 1 und Swp. L. Vorw. d-g, so ergibt sich, dass der Dsp. mit der kürzeren und auf Gleichberechtigung beider Gewalten beruhenden Fassung der Lehre von den beiden Schwertern im Ssp. beginnt, dann beiden Rechtsbüchern entspricht und sich weiter mit den Worten *Kaiser und andere weltliche Richter* statt *Kaiser mit weltlichem Gerichte* der Fassung des Swsp. anschliesst, welcher aber seinerseits noch Erweiterungen zum Dsp. zeigt und insbesondere Ssp. 1, 1 mit 2, §. 1 im Texte verbindet, während im Dsp. trotz des Anschliessens seines Textes an den Swsp. sich die ursprüngliche unvermittelte Stellung beider Abschnitte wie im Ssp. erhalten hat.

Auch in der Lehre von der Sippe, in welcher die verschiedenen Hss. des Swsp. sehr von einander abweichen, auch die Hs. S eine sowohl von LZ, als von A sehr abweichende Fassung zeigt, schliesst der kürzere Text im Dsp. 6 sehr nahe an Ssp. 1, 3, §. 3 an.

B.

Der Swsp. hat eine andere Fassung als der Dsp., ohne dass dieselbe gerade als eine erweiterte Fassung zu bezeichnen wäre. Auch dieses trifft sowohl solche Capitel, für welche der Ssp. Entsprechendes hat, als solche, wo das nicht der Fall ist. Die letzteren lasse ich ununtersucht; eins der am meisten abweichenden, Dsp. 42, werden wir gleichfalls bei Erörterung des Verhältnisses zum Augsburger Stadtrecht näher ins Auge zu fassen haben. Bei ersteren finden wir ganz dasselbe Verhältniss, wie vorhin; wo Dsp. und Swsp. auseinandergehen, nähert sich der Dsp. dem Ssp. Ich wähle ein Beispiel, bei dem die Textabweichung an und für sich nicht gerade sehr stark ist, die Stellung der drei Texte sich aber sehr bestimmt zu ergeben scheint.

Ssp. 1, 34, §. 1, 3. Ane des richteres orlof mut en man sin egen wol vergeven in ervengelof, deste he's behalde ene halve hâve unde ene word, dar man enen wagen uppewenden moge; dar af sal he deme richtere sines rechten plegen. — Irret de richtere mit unrechte, dat de man sin egen nicht geven ne

mut, svenne de koning uppesessische art kumt, vor ime mut he't wol geven, alse he vor deme richtere solde, deste man des getüch hebbe, dat it de richtere to unrechte geerret hebbe.

Dsp. 39. An des richters vrlaub mag ein man sein aigen wol geben seinen erben. und leit daz gůt auf der erde. oder in den dörfern. er sol behalten ein halbe hůbe da man einen wagen auf gewenden můge. da von sol man dem richter dienen daz ist etwa lantsit vnd etwa nicht. Irret der richter mit vnrecht daz der man sein eigen nicht gegeben mag. swenne ein chunich oder ein ander herre der ober dem richter ist. chůmet der in daz lant. da daz aigen inne ist. so sol er varn für den herren vnd gebe sein eigen dahin als recht sei. vnd niht wider recht. vnd chlage auf den richter daz er in ze vnrecht geirret habe. vnd der herre sol im seinen schaden den richter haizzen gelten. ob er schaden hab gehabt. Der richter sol auch seinen herren půzzen als die da gewonleich sei.

Swsp. A 36 (LZ 39). Ane des rihters urloup mac ein man sin eigen wol geben sinen erben. Lit aber daz guot uf *dem lande* oder in dörfern, er sol hehalten ein halbe huove, da man einen wagen ufe gewenden müge: da sal man dem rihter von dienen. *Dinget er aber den rihter e sin reht uz, so verkoufet er sin guot wol.* Daz ist etwa *gewanheit*, etwa niht. Irret der rihter *den* man, daz er sin *guot* niht *verkoufen* mac, so sol er vür den herren *komen von dem der rihter daz gerihte hat unde sol ufen* klagen daz er in ze vnrehte geirret habe. *so sol im der herre sin guot erlouben ze verkoufene. unde hat im der rihter deheinen schaden getan, den sol er im abe heizzen tuon.*

Dieselben Gründe welche wir oben geltend machten, sprechen auch hier dafür, dass der Dsp. Quelle des Swsp. sei; es treten noch besondere Umstände hinzu.

Homeyer, Stellung. 46, macht darauf aufmerksam, dass sich dass Wagenwenden nur auf die *word* im Ssp. beziehen kann. Wir werden noch später Gelegenheit haben zu sehen, dass der oberdeutsche Bearbeiter den Ausdruck nicht verstand; hier liess er ihn einfach fallen und kam dadurch zu der Ungereimtheit, die Grösse einer halben Hufe nach dem Wenden eines Wagens zu bestimmen. Dass der Swsp., wenn ihm nur der Dsp. vorlag, das einfach abschrieb, kann nicht befremden. Will man aber den Swsp. zur Quelle des Dsp. machen, so muss dieser auch hier wieder gleichzeitig den Text des Ssp. vor Augen gehabt und darnach den Text des Swsp. geändert haben; dabei aber hätte doch die Ungereimtheit billig bemerkt und gebessert werden sollen.

Einen weiteren und gewichtigen Beweis für die Priorität des Dsp. scheint die Stellung des Königs in dieser Stelle zu geben. Dem Ssp. genügt als höhere Instanz noch der König, der zu Zeiten in alle Lande des Reiches kommt; der Dsp. fügt dem Könige bereits den anderweitigen Gerichtsherren hinzu; im Swsp. endlich erscheint nur noch der Gerichtsherr; der König ist beseitiget. Hier scheint doch die Reichsgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts aufs bestimmteste auf die richtige Reihenfolge der Texte hinzuweisen.

C.

Der Swsp. hat eine kürzere Fassung als der Dsp. Wäre das häufig der Fall, so würden dadurch einige der früher vorgebrachten Beweisgründe für die Stellung des Dsp. wesentlich geschwächt werden. Aber abgesehen von den eigentlichen Zusätzen welche später zu besprechen sein werden, ist mir nur das Capitel Dsp. 32[b] aufgefallen durch seine bedeutend weitere Fassung; da es auch anderweitiges Interesse bietet, so theile ich es vollständig mit:

Dsp. 32[b]. Alle tevtz laevt mugen sich versumen an ir erbe inner dreizzich iarn an den chunich der daz reich hat. vnd die swabe. *daz reich vnd die swabe mugen sich nimmer versaumen an ir erbe die weil si ez erzevgen mugen. Ditz recht gab der chunich charlen den swaben. daz geschach* ze einen zeiten *vor rome.* daz waz *ze denselben zeiten do romaer* vbel taten. an dem *babst leon der waz chunich charles průder* den viengen die vbeln romaer in sant Peters můnster vnd prachen im auz die ovgen. der babst schiet traurichleich von rome und vant den chunich ze tvschen lanten. ze einer stat heizzet ingelnhaim vnd chlagt im da sein not. dem chaiser waz lait vmb seinen průder. vnd chlagt in als er von recht solt vnd gepot einen hof hintz megentze. da swůren sein fůrsten vnd die herren vnd des reiches dienstman mit im ein hervart fůr rome. Rômaer satzten sich ze were. ze den zeiten waz ein hertzoge ze swaben. der waz gehaizzen der hertzoge Gerolt von swaben der waz ein also biderwe man. daz in der chůnich charl gern sahe swa er solt streiten des paitte der chůnich charl drei tage. e. er fůre fůr rome. die herren sprachen ze dem chunige herre wir ligen mit laster hie daz wir Rome an sehen. vnd der fůr niht enchomet. der chunich sprach paitte eines mannes der vns ein nutze man wirt. Si sprachen wer daz waer. er sprach daz ist der Hertzog Gerolt von swaben. daz geviel dem herren wol. des vierden tages do chom der chunich hertzoge von swaben den enphie der chunich minnichleich er heils in vnd chůsten in vnd drukchet in zů im er enphalch im seinen vanen. der swabe Hertzog enphie den vanen vrôleihen. er nam die swaben zů im vnd waz der erste vnd die swabe die rome besazzen. vnd bei dem ersten mit in vachten. der hertzog vnd die swaben ver-

dienten da vor rome daz in der chunich charl zwai reht vor allen tvschen laeuten gab. Daz ist daz aine daz ich hie vor genennet han vber ir erbeschaft. so ist daz ander. daz *er verlehe den swaben swa man durch daz reich streiten sol.* datz der hertzog von swaben vor streiten sol. vnd sol die swabe zů im nemen. *vnd ist der hertzoge von swaben da niht so sol ez tůn des reiches marschalch* mit den swaben. *vnd anderev reht habent die chůnige den swaben gegeben die sie verdienten mit ir frůmcheit die wir her nahe wol gesagen.*

Die beiden ersten Sätze, von denen der erste im Swsp. fehlt, beruhen auf Ssp. 1, 29; die dann folgende längere Erzählung über den Ursprung des Vorstreitrechtes der Schwaben ist dem Ssp. gegenüber eigenthümlich. Der Swsp. L 32 A 31 hat sie nur in ungleich kürzerer Fassung, stimmt aber doch in den bezeichneten Stellen so bis auf den Wortlaut mit dem Dsp. überein, dass das eine Werk auf dem andern beruhen muss. Die Gründe welche uns oben bestimmen mussten, die kürzere Fassung des Dsp. für die ursprünglichere zu halten, finden hier auf den Swsp. grossentheils keine Anwendung; dass dagegen hier, wo es sich zunächst nicht um den Rechtsstoff handelt, die Annahme einer Kürzung im Swsp. nichts Unwahrscheinliches hat, wird keiner weiteren Erörterung bedürfen.

Es ist weiter zu beachten, dass hier die Erzählung des Dsp. erweislich auf eine ältere Quelle, die gereimte Kaiserchronik, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen ist. Während andere Erzählungen den Papst nach Paderborn kommen, das Vorstreitrecht der Schwaben bei Ronceval gewinnen lassen (vergl. Massmann, Kaiserchronik. 3, 990), stimmt der Dsp. in der Erzählung von Karl und seinem Bruder Leo und dem Herzog Gerold von Schwaben nicht allein mit dem Inhalte der Kaiserchronik überein, sondern es muss in mehreren Stellen sogar der Wortlaut auf sie zurückgeführt werden. Man vergleiche die Worte der Chronik:

v. 14, 437. in dem munstere sente Peters
viengen sie den babes.
die ougen sie im uz brachen —
14, 456. Der babes quam ze Ingelheim —
14, 589. Do die herren quamen
daz sie sahen ze Rome
uffen Mendelberge
da beite im der Kunic werde
dri tage unde dri naht.
daz was den vursten ungemach.

Die herren giengen zuo dem Kunige.
sie sprachen —
14, 603. — ouch mangile ich einis man,
den ich ze note sol han —
14, 626. — vil holtliche er in kuste —
14, 631. daz waz der kuone Gerolt
dem volgete alliz swaebisc volc.
14, 639. do virlech der kunic Karle
Gerolde deme helede
daz die Swabe von rehte
immer suln vor vehten
durch des riches not.
daz virdiende Gerolt der helit guot.

Da der Dsp. auch Angaben hat, welche in der Kaiserchronik fehlen, z. B. den Reichstag zu Mainz, so wäre es auch sehr möglich dass die Verbindung nur eine mittelbare wäre und der Dsp. zunächst auf einer der Umreimungen oder Prosaauflösungen der Kaiserchronik beruhete. Dabei wäre wohl zunächst an der Könige Buch neuer E zu denken; aber wenigstens das von Massmann a. a. O. 979 mitgetheilte Bruchstück steht weiter vom Urtexte ab, da hier die Blendung auf dem Wege nach S. Lorenzo, nicht in S. Peters Münster geschieht; auch bei Enenkel a. a. O. 985 zeigt sich grössere Abweichung. Können wir hier auch vielleicht nicht mit derselben Sicherheit die Kaiserchronik als unmittelbare Quelle behandeln, wie in anderen Stellen den Ssp., so ergibt sich doch genugsam aus der Vergleichung, dass der Swsp. mit der gemeinsamen Quelle nichts gemein hat, was ihm nicht durch den Dsp. vermittelt sein könnte; nur in dem Ausdrucke *vmbe des riches not* im Swsp. gegen das *durch daz reich* des Dsp. findet eine kleine Annäherung an die Worte der Chronik *durch des riches not* Statt, wo es aber gewiss nicht zu gewagt sein würde, sie durch Annahme einer Corruption der Hs. I zu beseitigen. Soll dagegen der Swsp. die Quelle sein, so müsste auch hier der Dsp. wieder auf die gemeinsame Quelle zurückgegriffen haben.

D.

Der Swsp. hat Zusätze zum Dsp. Insofern diese als ganze Capitel und Paragraphe auftreten, sind dieselben bereits früher besprochen und nachgewiesen, wie sie den inneren Zusammenhang und die Folge des Ssp. unterbrechen. Der Swsp. zeigt aber ausserdem eine Menge grösserer und kleinerer Stellen welche dem Dsp. fehlen.

Dass diese durchweg als Zusätze im Swsp., nicht als Lücken im Dsp. zu betrachten sind, dürfte sich aus Folgendem ergeben:

1. Das Mehr des Swsp. stellt sich vielfach als Glossem dar z. B. Swsp. A 4, Zeile 4: *unde über allen kouf daz lipnare heizet, daz man izet oder trinket*; A 14, 2: *diu niht zeir tagen komen sint, ze vierzehen jaren;* A 41, 5: *si mugen da mit verliesen, ob si rihter mugen han. unde mugen die erben niht rihter han, so schadet in niht, swie lange ez uz ir gewer ist; ez leze in danne ehaft not.* Im Dsp. fehlen die hervorgehobenen Worte.

2. Das Mehr des Swsp. hängt mehrfach sichtlich mit einer Unsicherheit des Textes bezüglich der Stelle des Zusatzes zusammen. Ein Beispiel geben LZ 15, A 16, von den Dingen, mit welchen der Sohn sein väterliches Erbe verwirkt. Der Dsp. 19 zählt nur drei auf, der Swsp. aber vierzehn, so dass L 15, IV—XIV, A 16, 16—41 als Zusatz erscheinen. Nun sagt aber der Dsp. am Ende, mit diesen Dingen verwirke sich auch der Vater gegen seine Kinder; das soll auch im Swsp. nur auf jene drei bezogen werden. A bewirkt das dadurch, dass es dem Texte des Dsp. bis zum Ende folgt, und dann erst die eilf letzten Puncte folgen lässt; LZ und andere von Wackernagel verglichene Hss. lassen diese dagegen sogleich auf die ersten folgen, und sehen sich daher am Ende zu dem Zusatz genöthigt *mit den ersten drin dingen;* S sagt bei gleicher Stellung nur ganz allgemein, dass der Vater sich auch gegen seine Kinder verwirken möge. Nehmen wir hinzu, dass das Capitel auch sonst einen sehr schwankenden Text zeigt, so wird das Vorhandensein eines Zusatzes kaum zweifelhaft sein können.

3. Würde sich das Mehr des Swsp. durch entsprechende Stellen des Ssp. rechtfertigen, so dürften wir allerdings geneigt sein, Lücken im Dsp. anzunehmen. So weit ich sehe, ist das aber nirgends der Fall. Für die kleineren Zusätze welche fast keinem Capitel fehlen, schliesse ich das, insofern ich wenigstens in einzelnen genauer verglichenen Capiteln dieselben nie im Texte des Ssp. aufgefunden habe. Von grösseren Stellen welche im Dsp. fehlen, verzeichne ich Swsp. A 16, 16—41; 20, 16—23; 22, 18. 19; 34, 7—10. 55—59; 37, 4—10; 39, 1—6; 44, 8—10; 52, 17—20; 53, 5. 6; 54, 44—46; 57, 12. 13; 72, 36—39. Keine einzige dieser Stellen ist als auf dem Ssp. beruhend nachzuweisen; dagegen zeigt sich mehr-

fach ein sehr genaues Anschliessen des Dsp. an den Ssp.; die Zusätze A 37, 4—10; 44, 8—10 beginnen gerade da, wo der Ssp. 1, 36, 41 in genauer Übereinstimmung mit Dsp. 40, 48 abbricht.

4. Weniger Gewicht möchte ich darauf legen, dass dem Dsp. alle lateinischen Stellen des Swsp. fehlen, so A 40 mit dem ganzen Capitel, A 52, 2-4; 58, 12. (L 44, 59, 72.) Denn römisches Recht überhaupt ist auch im Dsp. nachweisbar, und der Schreiber könnte die Stellen wegen Nichtverstehens der Sprache ausgelassen haben.

E.

Der Swsp. hat Lücken verglichen mit dem Dsp. Auch hier haben wir die grösseren Stücke welche der Dsp. mehr hat als der Swsp., bei Besprechung der Anordnung des Rechtsbuches bereits aufgezählt und angegeben, wie die Übereinstimmung mit dem Ssp. und andere Gründe es höchst wahrscheinlich machen, dass in ihnen nicht Zusätze des Dsp. sondern Auslassungen im Swsp. vorliegen.

Die Übereinstimmung mit dem Ssp. findet aber keine Anwendung auf die Stücke J 29[c] und 80[b]. Es sind gereimte Erzählungen des Strickers, welche dem Rechtsstoffe als Beispiele angehängt sind; sie finden sich auch ausser I noch in der Hs. F des Swsp., nach welcher sie Amann, notitia aliquot codicum mss. qui Friburgi servantur. 1, 4, 8 veröffentlicht hat; darnach sind sie weiter bei Lassberg, Swsp. S. 18, 45 abgedruckt. Der Text in I stimmt auch in den ungereimten Eingangs- und Schlussworten bis auf unwesentliche Abweichungen mit F. Dieselben Gedichte hat auch die bei Besprechung der Eingänge bereits erwähnte Hs. Homeyer's n. 330, wo sie aber aus dem Texte selbst entfernt sind.

Das Erscheinen dieser Stücke in einem Rechtsbuche, dessen Entstehung wir vor die des Swsp. setzen, hat nichts Auffallendes, da der Stricker in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dichtete; eben so wenig kann es befremden, wenn man in Swsp. diese nur im lockeren Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte stehenden Bestandtheile des Dsp. ausfallen liess. Sie könnten auch immerhin erst einem späteren Abschreiber angehören, und ich würde nicht länger bei ihnen verweilen, wenn nicht spätere Erörterungen es wünschenswerth machten, uns darüber zu vergewissern, ob sie einen ursprünglichen Bestandtheil des Dsp. bildeten und insbesondere in demselben vorlagen, als er dem Swsp. als Quelle diente.

Ich glaube nun allerdings eine Spur gefunden zu haben, woraus sich ergibt, dass dem Verfasser des Swsp. diese Gedichte im Dsp. vorgelegen haben müssen. Das erste, I 29[c], würde im Swsp. L 27 A 27 am Ende einzuschieben sein, nur dass die Worte *also uberziuget man ouch die maget mit frowen*, noch folgen würden; diese fehlen aber im Dsp., so dass das Gedicht mit seinen Eingangs- und Schlussworten das Ende des Capitels bildet, ein Umstand, der es leicht erklärt, wenn sich im Texte des Swsp. hier keine Spuren vom frühern Vorhandensein des Gedichtes finden. Anders steht das mit dem zweiten.

I 80[b] würde im Swsp. nicht ganz an das Ende eines Capitels fallen, sondern im L 90 hinter die Worte *die so getan gůt gebent*, in A 74 hinter die Worte *daz si sin guot nement*. In I selbst ist das Gedicht in folgender Weise mit dem Texte verbunden:

> *Wir raten daz ê er sein* gůt *verliese daz er seines gůtes* ein tail *gebe. ez ist pezzer ein wenich gegeben danne* vil *(verloren). er geit ez vngern vnd möcht er recht sůnst han gewunnen. er hete niht gegeben da von hat er dhain sůnde.* die habent tötleich sůnde die so getan gůt nement. Wir wellen ein bispel sagen. daz war ist vnd auf diese rede alle gehöret.
>
> In einer stat waz ein man —
>
> *u. s. w. bis:*
>
> Datz er wol ze vůrhten ist.
>
> Ditz bispel hört auf all richter. *Swer richter ist der bedarf wol daz er sich huete* daz im icht geschech als dem richter geschach. da behuett got alle richter vor. *Salomon spricht. minnet daz reht die daz ertreich richten des bedurfen die richter wol.*

Bezeichnet uns hier der gesperrte Druck die Stellen, in welchen I mit A, der cursive diejenigen, in welchen es mit L, dem sich die meisten anderen Hss. anschliessen, stimmt, so scheint sich Folgendes zu ergeben:

1. Es zeigt sich im Swsp. eine bedeutende Unsicherheit der Texte, welche mir am leichtesten durch die Annahme erklärbar scheint, dass man beim Ausscheiden des Gedichtes von dem prosaischen Ein- und Ausgange bald mehr, bald weniger, bald dieses, bald jenes fallen liess. Da die verschiedenen Recensionen des Swsp. natürlich nicht erst im Dsp., sondern bereits in einem ältesten Swsp. ihre Einheit finden müssen, so würde nach der Gestaltung des Textes an dieser Stelle bei der Richtigkeit unserer Ansicht anzunehmen sein,

der älteste Swsp. habe das Gedicht in dieser Verbindung noch enthalten, erst die Abschreiber hätten es, allerdings sehr bald und übereinstimmend, fallen lassen. Diese Annahme dürfte nicht gar zu gewagt sein, da sich ja in freilich sehr vereinzelt dastehenden Hss. des Swsp. die Gedichte erhalten haben.

2. Dasjenige worin hier A mit J stimmt, liesse sich erklären, auch wenn wir einen Dsp. als Quelle voraussetzen, in welchem das Gedicht nicht vorhanden war. Dagegen ist in L, allerdings in der passenden Änderung: *da moehtin sich alle die gerne vor hüten. die mit gerihte umbegant*, der Einfluss einer Stelle sichtbar, welche in I in nächster Beziehung zu dem Gedichte steht, indem sie auf dasselbe zurückweist. Wollen wir dabei nicht zu ganz unwahrscheinlichen Erklärungen greifen, so müssen wir schliessen, dass der Text in L auf einen Dsp. zurückgeht, in welchem sich das Gedicht befand, dass also kein Grund vorliegt zu bezweifeln, dass diese Gedichte einen ursprünglichen Bestandtheil des Dsp. bilden.

Ich bin bei dieser Erörterung bereits von der Annahme der Priorität des Dsp. ausgegangen, welche wir bis jetzt bei Prüfung des Textes nirgends in Frage gestellt fanden. Dass sich nun aber in I auch in den einzelnen Capiteln einzelne Stellen finden, welche in den besten Hss. des Swsp. fehlen, dürfte das auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen lassen. Es liesse sich nun geltend machen, dass I ja nicht die Originalhs. des Dsp. ist, und manche Zusätze später in den Text gekommen sein könnten. Eine solche Annahme möchte ich nur im Nothfalle zu Hilfe nehmen; denn so zahlreiche Corruptionen, insbesondere kleinere Lücken aus Nachlässigkeit, uns I auch zeigt, so scheint doch, wie sich bei der Vergleichung des zweiten Theiles mit dem Ssp. bestimmter herausstellen kann, die Annahme einer Erweiterung des Urtextes in späteren Abschriften jeder sicheren Grundlage zu entbehren. Zur Rechtfertigung der anscheinenden Zusätze im Dsp. scheint aber eine solche Annahme auch in keiner Weise nöthig, da sich für die meisten nachweisen lässt, dass sie nicht für Zusätze im Dsp., sondern für Lücken im Swsp. zu halten sind. Denn:

1. Manche dieser anscheinenden Zusätze finden sich auch im Ssp. und können daher nur eine grössere Annäherung des Dsp. an diesen beweisen. Belege geben schon die oben angeführten Beispiele abweichender Fassung; man vergl. z. B. auch I 29: *Noch ist maeinger*

hande dinche daz si angehóret pûrsten schaere spiegel unde versnitew tûch mit Swsp. A 26, 18 (LZ 26 fehlt noch etwas mehr) und Ssp. 1, 24.

2. Wenn manche Stellen in I auch in L und A fehlen, so sind sie doch in anderen Hss. des Swsp. nachweisbar.

So finden wir I 19 zu A 16, 4 (L 15): *Da erzevgen wir mit dauide in der chunigen bûche. daz absolon der schône bei dauidis seines vater frevndinne sûndichleichen lach. vnd wizzentlich. da mit verworcht er seine hulde vnd sein erbe. Absolon verworcht auch seines vater hulde vnd sein erbe. daz er seines leibes ofte varet. wie er in erslûge da half im got ie von.* Dieser Schlusssatz findet sich auch in S 20 und den bei Wackernagel verglichenen Hss. Bab. z.

I 22 hat zu A 19, 8 (L 18): *Frumer levte chûr. vnde swaz ir die haizzent geben. daz sol si nemen. Hat der man niht erben. so geit der vreiherre* — Ebenso S 33. Babc. z. Dr.

Wenn in diesen Beispielen welche sich leicht vermehren liessen, auch A und LZ stimmen, so ist doch nicht zu vergessen, dass beide auch sonst von Corruptionen nicht frei sind, ihr Verhältniss zum Urtext des Swsp. noch keineswegs genügend festzustellen ist, und bei einem gemeinsamen Abweichen des Dsp. und anderer Hss. des Swsp. es doch sehr bedenklich sein dürfte, desshalb die Priorität des Dsp. in Frage stellen zu wollen. Noch weniger wird das statthaft sein, wenn, wie mehrfach der Fall, der Dsp. auch noch durch A gegen L oder umgekehrt unterstützt wird.

3. Eine Reihe von Stellen erweisen sich aufs Bestimmteste als Lücken des Swsp., entstanden durch das sehr gewöhnliche Versehen, dass der Verfasser oder spätere Abschreiber bei der Wiederkehr derselben Worte nach kurzem Zwischenraume von dem einen auf das andere übersprang. Vergleichen wir die Stellen J 8: — *wan also got baidev geschûndet. Gewinnent auch die erben dar nach gût. die geltent auch niht. wan als si got geschûnt;* — 50: — *erzeugen als hie vor geschriben ist. vnd dev iunchvrowe auch erzeugen als hie vor geschriben ist* — 54: *vnd si verchauffent ez für rechtes gût. vnde iener chauffet ez für rechtes gût* — mit A 10, 7. 48, 8. 51, 2 (LZ 12, 55, 58), wo immer einer der gleichlautenden Ausdrücke und das Dazwischenliegende fehlt, so kann doch kein Zweifel sein, auf welcher

Seite sich der ursprüngliche Text findet. Da in dem ersten und dritten Falle alle verglichenen Hss. des Swsp. von I abzuweichen scheinen, so dürfte das Versehen bis auf den Verfasser des Swsp. zurückreichen. Ein gleiches Versehen liegt offenbar auch der ersten Abweichung in der angeführten Stelle über Absalon zu Grunde.

4. Zuweilen wird das Mehr im Dsp. durch den richtigeren Sinn als ursprünglich erwiesen.

So hat I 36 zu A 34, 19 (L 36[b]): *Ez mag ein man sein leibgeding mit dem zinse erzeugen ober in hat gegeben. als in der herre aufsatzte. laugent des der herre.* — Die Vergleichung des Textes im Swsp. ergibt, dass hier die Bestimmungen über den Beweis des gezahlten Zinses sich ohne Vermittlung an das Vorhergehende anschliessen, weil die Angabe des Zweckes, wozu der Erweis des gezahlten Zinses dienen soll, fortgefallen ist.

Vergleicht man I 50: — *tůt er ez auch wol. unde ist staete vnde behabt sein lehen recht wol. also ob si vldisch* — mit A 48, 3 (L 55), so ergibt sich, dass der Sinn den Zusatz fordert, da sonst der Gegensatz fehlen würde. Zudem ist hier der Grund der Lücke des Swsp. wohl in dem wiederholten *wol* nicht zu verkennen.

5. Bei anderen Stellen lässt sich ersichtlich machen, dass der Verfasser des Swsp. sie absichtlich fallen liess.

I 5 hat am Ende den Satz: *den sibenden herschilt hevet ein isleich man der nicht aigen ist. und e chint ist. lehen recht geit man den niht. den die in dem sibendem herschilt sind. aver swenne ez der herre der einem leihet. er hat als gůt recht dar an als der in dem sehstem herschilt ist.* Dieser Satz fehlt in LZ 2 ganz, in A 5 theilweise und zwar ohne Zweifel, weil man ihn aus dem Landrecht in das Lehnrecht verwies, wo sich der Satz L Lehnr. 1 am Ende mit geringer Änderung findet; noch bestimmter tritt das dadurch hervor, dass wir in A 5 L 2 am Ende geradezu die Verweisung finden: *Daz lehenreht seit her nach wol wer den sibenden herschilt hefen sol unde wer lehenreht haben sol*, eine Verweisung, welche in I fehlt und fehlen muss, da sich im Lehnrecht des Dsp. nichts Entsprechendes findet. Zum Überflusse lässt sich der Satz an ursprünglicher Stelle auch noch in mehreren Hss. des Swsp. nachweisen; S 5 hat ihn ganz übereinstimmend mit I; Babc. z. Dr. fügen noch eine Verweisung auf das Lehnrecht hinzu.

I 52 beginnt: *Ob ein man chauffet an sein wizzen divpisch gůt. vnd hat daz in stiller gewer lenger denne driv iar. ist daz sein ze reht oder niht oder ob ein man chauffet raub gůt auch an sein wizzen vnd daz hat lenger danne drew iar ist daz sein mit reht.* A 50 L 57 lassen den zweiten gleichlautenden Satz offenbar absichtlich fallen, indem sie denselben Sinn dadurch herstellen, dass sie im ersten *diubic oder roubic guot* zusammenfassen. Das ist sehr erklärlich, während bei Annahme der Priorität des Swsp. kein vernünftiger Grund zu denken ist, wesshalb der Dsp. den Satz unnöthigerweise hätte verdoppeln sollen.

Wenn sich nun einerseits in so vielen Fällen herausstellt, dass anscheinende Zusätze in I vielmehr als Lücken oder absichtliche Auslassungen im Swsp. zu betrachten sind, während mir andererseits kein Fall vorgekommen ist, wo das Mehr in I den Gedankengang unterbräche oder aus anderen Gründen sich als Zusatz kenntlich machte, so dürfen wir wohl annehmen, dass auch da, wo sich für den einzelnen Fall ein Urtheil über das Mehr nicht fällen lässt, doch durchweg ein Auslassen im Swsp., nicht ein Zusetzen im Dsp. zu vermuthen sein wird.

F.

Der Swsp. hat andere Lesarten, als der Dsp. Wie bedeutend die Anzahl derselben sein müsse, wird sich im Allgemeinen bereits aus manchen der angeführten Stellen haben ersehen lassen; eine Aufzählung auch nur der bedeutenderen würde hier zu weit führen und für den nächsten Zweck ohne wesentlichen Nutzen sein. Denn allerdings ergibt sich auch hier für den Dsp., wo er vom Swsp. abweicht, sehr häufig eine grössere Annäherung an den Ssp., aber nach den Beweisen welche für eine solche Annäherung bereits früher gegeben werden konnten, dürfte ein weiteres Anhäufen von Beispielen überflüssig erscheinen. Ich begnüge mich damit, zwei Stellen anzuführen, in welchen der Dsp. nicht allein der Form, sondern auch dem Inhalte nach die Mitte zwischen beiden Rechtsbüchern hält.

Über den Beweis der Frau, dass sie geboren habe, sagt:

Ssp. 1, 33. — unde hevet de vrowe des getüch an vier mannen de't gehort hebbet unde an tven wiven de ire hulpen to irme arbeide —

Dsp. 38. — vnd hat dev vrowe des gezeugen an drin mannen die ez gehört haben oder an zwain vrowen die ir arbait gesehen habent —

Swsp. A 35 (L 38) — unde hat sie des geziuge zwene man oder zwo vrowen, die ir arbeit gesehen hant unde daz kint lebendige gesehen hant —

Dass im Ssp. das Zeugniss zweier Frauen dem von vier Männern gleichgestellt ist, beruht auf dem hier wesentlichen Unterschiede des Hörens und Sehens; der Dsp. hält diesen Unterschied noch fest, lässt aber erleichternd drei Männer genügen; der Swsp. lässt den Unterschied ausser Acht und stellt Männer und Frauen gleich.

Über die Beköstigung der Boten des Gerichtes sagt:

Ssp. 2, 12, §. 4. Die sal die richtere bekostegen; brot und bier sal he en genuch geven unde drü gerichte to dem etene die des dages tidich sein, unde enen beker vul wines; tvei gerichte sal man den knechten geven.

Dsp. 106. Die sol der richter bechosten einen pechhervollen weines sol man zwain geben. prot und pier genůch. der herren sullen zwen sein unde sehs chnechte. Man sol den herren geben vier richte unde den chnechten zwo.

Swsp. L 114 (A 96). Die sol der richter verkosten. zwene becher vol wines sol man zwein ie geben. und brot. der herren suln zwenesin unde sehs knehte. wen sol den herren vier trahte geben und den knehten zwo trahte.

Nehmen wir dazu noch etwa die entsprechende Stelle:

Schw. Lehnr. L 128c: Die boten sol der herre verkosten. win vnd brot sol man in gen gnvc. und driv gerihte gvter spise. vnd ie dem man ze ieglicher rihte eine maze gůtes wines. dem knechte sol man gen zwo richte. vnd ie zů der rihte zwen becher wines.

so muss jeder Zweifel über die Stellung der Texte schwinden. Der Dsp. vermehrt die Zahl der Gerichte, worin ihm der Swsp. folgt; dagegen hält er sich bezüglich der Getränke an sein Vorbild, welches ein Land im Auge hat, wo an Bier kein Mangel ist, aber die Rebe nicht gedeiht. Im Swsp. dagegen kommt der Charakter des Weinlandes zum Durchbruche; weniger noch im Landrechte, wo er sich augenscheinlich nicht zu weit vom Dsp. entfernen mag, während er im Lehnrechte, die Fassung des Sächs. Lhr. oder des genau stimmenden Dsp. vor Augen, sich zwar nicht bewogen fühlt, den Küchenzettel dem Landrechte entsprechend zu erweitern, dafür aber die Kellerthüren um so weiter aufmacht.

Dass diese durchweg als Zusätze im Swsp., nicht als Lücken im Dsp. zu betrachten sind, dürfte sich aus Folgendem ergeben:

1. Das Mehr des Swsp. stellt sich vielfach als Glossem dar z. B. Swsp. A 4, Zeile 4: *unde über allen kouf daz lipnare heizet, daz man izet oder trinket*; A 14, 2: *diu nihtzeir tagen komen sint, ze vierzehen jaren;* A 41, 5: *si mugen da mit verliesen, ob si rihter mugen han. unde mugen die erben niht rihter han, so schadet in niht, swie lange ez uz ir gewer ist; ez leze in danne ehaft not.* Im Dsp. fehlen die hervorgehobenen Worte.

2. Das Mehr des Swsp. hängt mehrfach sichtlich mit einer Unsicherheit des Textes bezüglich der Stelle des Zusatzes zusammen. Ein Beispiel geben LZ 15, A 16, von den Dingen, mit welchen der Sohn sein väterliches Erbe verwirkt. Der Dsp. 19 zählt nur drei auf, der Swsp. aber vierzehn, so dass L 15, IV—XIV, A 16, 16—41 als Zusatz erscheinen. Nun sagt aber der Dsp. am Ende, mit diesen Dingen verwirke sich auch der Vater gegen seine Kinder; das soll auch im Swsp. nur auf jene drei bezogen werden. A bewirkt das dadurch, dass es dem Texte des Dsp. bis zum Ende folgt, und dann erst die eilf letzten Puncte folgen lässt; LZ und andere von Wackernagel verglichene Hss. lassen diese dagegen sogleich auf die ersten folgen, und sehen sich daher am Ende zu dem Zusatz genöthigt *mit den ersten drin dingen;* S sagt bei gleicher Stellung nur ganz allgemein, dass der Vater sich auch gegen seine Kinder verwirken möge. Nehmen wir hinzu, dass das Capitel auch sonst einen sehr schwankenden Text zeigt, so wird das Vorhandensein eines Zusatzes kaum zweifelhaft sein können.

3. Würde sich das Mehr des Swsp. durch entsprechende Stellen des Ssp. rechtfertigen, so dürften wir allerdings geneigt sein, Lücken im Dsp. anzunehmen. So weit ich sehe, ist das aber nirgends der Fall. Für die kleineren Zusätze welche fast keinem Capitel fehlen, schliesse ich das, insofern ich wenigstens in einzelnen genauer verglichenen Capiteln dieselben nie im Texte des Ssp. aufgefunden habe. Von grösseren Stellen welche im Dsp. fehlen, verzeichne ich Swsp. A 16, 16—41; 20, 16—23; 22, 18. 19; 34, 7—10. 55—59; 37, 4—10; 39, 1—6; 44, 8—10; 52, 17—20; 53, 5. 6; 54, 44—46; 57, 12. 13; 72, 36—39. Keine einzige dieser Stellen ist als auf dem Ssp. beruhend nachzuweisen; dagegen zeigt sich mehr-

fach ein sehr genaues Anschliessen des Dsp. an den Ssp.; die Zusätze A 37, 4—10; 44, 8—10 beginnen gerade da, wo der Ssp. 1, 36, 41 in genauer Übereinstimmung mit Dsp. 40, 48 abbricht.

4. Weniger Gewicht möchte ich darauf legen, dass dem Dsp. alle lateinischen Stellen des Swsp. fehlen, so A 40 mit dem ganzen Capitel, A 52, 2-4; 58, 12. (L 44, 59, 72.) Denn römisches Recht überhaupt ist auch im Dsp. nachweisbar, und der Schreiber könnte die Stellen wegen Nichtverstehens der Sprache ausgelassen haben.

E.

Der Swsp. hat Lücken verglichen mit dem Dsp. Auch hier haben wir die grösseren Stücke welche der Dsp. mehr hat als der Swsp., bei Besprechung der Anordnung des Rechtsbuches bereits aufgezählt und angegeben, wie die Übereinstimmung mit dem Ssp. und andere Gründe es höchst wahrscheinlich machen, dass in ihnen nicht Zusätze des Dsp. sondern Auslassungen im Swsp. vorliegen.

Die Übereinstimmung mit dem Ssp. findet aber keine Anwendung auf die Stücke J 29[c] und 80[b]. Es sind gereimte Erzählungen des Strickers, welche dem Rechtsstoffe als Beispiele angehängt sind; sie finden sich auch ausser I noch in der Hs. F des Swsp., nach welcher sie Amann, notitia aliquot codicum mss. qui Friburgi servantur. 1, 4, 8 veröffentlicht hat; darnach sind sie weiter bei Lassberg, Swsp. S. 18, 45 abgedruckt. Der Text in I stimmt auch in den ungereimten Eingangs- und Schlussworten bis auf unwesentliche Abweichungen mit F. Dieselben Gedichte hat auch die bei Besprechung der Eingänge bereits erwähnte Hs. Homeyer's n. 330, wo sie aber aus dem Texte selbst entfernt sind.

Das Erscheinen dieser Stücke in einem Rechtsbuche, dessen Entstehung wir vor die des Swsp. setzen, hat nichts Auffallendes, da der Stricker in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dichtete; eben so wenig kann es befremden, wenn man in Swsp. diese nur im lockeren Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte stehenden Bestandtheile des Dsp. ausfallen liess. Sie könnten auch immerhin erst einem späteren Abschreiber angehören, und ich würde nicht länger bei ihnen verweilen, wenn nicht spätere Erörterungen es wünschenswerth machten, uns darüber zu vergewissern, ob sie einen ursprünglichen Bestandtheil des Dsp. bildeten und insbesondere in demselben vorlagen, als er dem Swsp. als Quelle diente.

Ich glaube nun allerdings eine Spur gefunden zu haben, woraus sich ergibt, dass dem Verfasser des Swsp. diese Gedichte im Dsp. vorgelegen haben müssen. Das erste, I 29[c], würde im Swsp. L 27 A 27 am Ende einzuschieben sein, nur dass die Worte *also uberziuget man ouch die maget mit frowen*, noch folgen würden; diese fehlen aber im Dsp., so dass das Gedicht mit seinen Eingangs- und Schlussworten das Ende des Capitels bildet, ein Umstand, der es leicht erklärt, wenn sich im Texte des Swsp. hier keine Spuren vom frühern Vorhandensein des Gedichtes finden. Anders steht das mit dem zweiten.

I 80[b] würde im Swsp. nicht ganz an das Ende eines Capitels fallen, sondern im L 90 hinter die Worte *die so getan gůt gebent*, in A 74 hinter die Worte *daz si sin guot nement*. In I selbst ist das Gedicht in folgender Weise mit dem Texte verbunden:

> *Wir raten daz ê er sein* gůt *verliese daz er seines gůtes* ein tail *gebe. ez ist pezzer ein wenich gegeben danne* vil *(verloren). er geit ez vngern vnd möcht er recht sůnst han gewunnen. er hete niht gegeben da von hat er dhain sůnde.* die habent tôtleich sůnde die so getan gůt nement. Wir wellen ein bispel sagen. daz war ist vnd auf diese rede alle gehöret.
>
> In einer stat waz ein man —
> *u. s. w. bis:*
> Datz er wol ze vůrhten ist.
>
> Ditz bispel hört auf all richter. *Swer richter ist der bedarf wol daz er sich huete* daz im icht geschech als dem richter geschach. da behuett got alle richter vor. *Salomon spricht. minnet daz reht die daz ertreich richten des bedurfen die richter wol.*

Bezeichnet uns hier der gesperrte Druck die Stellen, in welchen I mit A, der cursive diejenigen, in welchen es mit L, dem sich die meisten anderen Hss. anschliessen, stimmt, so scheint sich Folgendes zu ergeben:

1. Es zeigt sich im Swsp. eine bedeutende Unsicherheit der Texte, welche mir am leichtesten durch die Annahme erklärbar scheint, dass man beim Ausscheiden des Gedichtes von dem prosaischen Ein- und Ausgange bald mehr, bald weniger, bald dieses, bald jenes fallen liess. Da die verschiedenen Recensionen des Swsp. natürlich nicht erst im Dsp., sondern bereits in einem ältesten Swsp. ihre Einheit finden müssen, so würde nach der Gestaltung des Textes an dieser Stelle bei der Richtigkeit unserer Ansicht anzunehmen sein,

der älteste Swsp. habe das Gedicht in dieser Verbindung noch enthalten, erst die Abschreiber hätten es, allerdings sehr bald und übereinstimmend, fallen lassen. Diese Annahme dürfte nicht gar zu gewagt sein, da sich ja in freilich sehr vereinzelt dastehenden Hss. des Swsp. die Gedichte erhalten haben.

2. Dasjenige worin hier A mit J stimmt, liesse sich erklären, auch wenn wir einen Dsp. als Quelle voraussetzen, in welchem das Gedicht nicht vorhanden war. Dagegen ist in L, allerdings in der passenden Änderung: *da moehtin sich alle die gerne vor hüten. die mit gerihte umbegant*, der Einfluss einer Stelle sichtbar, welche in I in nächster Beziehung zu dem Gedichte steht, indem sie auf dasselbe zurückweist. Wollen wir dabei nicht zu ganz unwahrscheinlichen Erklärungen greifen, so müssen wir schliessen, dass der Text in L auf einen Dsp. zurückgeht, in welchem sich das Gedicht befand, dass also kein Grund vorliegt zu bezweifeln, dass diese Gedichte einen ursprünglichen Bestandtheil des Dsp. bilden.

Ich bin bei dieser Erörterung bereits von der Annahme der Priorität des Dsp. ausgegangen, welche wir bis jetzt bei Prüfung des Textes nirgends in Frage gestellt fanden. Dass sich nun aber in I auch in den einzelnen Capiteln einzelne Stellen finden, welche in den besten Hss. des Swsp. fehlen, dürfte das auf den ersten Blick zweifelhaft erscheinen lassen. Es liesse sich nun geltend machen, dass I ja nicht die Originalhs. des Dsp. ist, und manche Zusätze später in den Text gekommen sein könnten. Eine solche Annahme möchte ich nur im Nothfalle zu Hilfe nehmen; denn so zahlreiche Corruptionen, insbesondere kleinere Lücken aus Nachlässigkeit, uns I auch zeigt, so scheint doch, wie sich bei der Vergleichung des zweiten Theiles mit dem Ssp. bestimmter herausstellen kann, die Annahme einer Erweiterung des Urtextes in späteren Abschriften jeder sicheren Grundlage zu entbehren. Zur Rechtfertigung der anscheinenden Zusätze im Dsp. scheint aber eine solche Annahme auch in keiner Weise nöthig, da sich für die meisten nachweisen lässt, dass sie nicht für Zusätze im Dsp., sondern für Lücken im Swsp. zu halten sind. Denn:

1. Manche dieser anscheinenden Zusätze finden sich auch im Ssp. und können daher nur eine grössere Annäherung des Dsp. an diesen beweisen. Belege geben schon die oben angeführten Beispiele abweichender Fassung; man vergl. z. B. auch I 29: *Noch ist maeinger*

I 52 beginnt: *Ob ein man chauffet an sein wizzen divpisch gůt. vnd hat daz in stiller gewer lenger denne driv iar. ist daz sein ze reht oder niht oder ob ein man chauffet raub gůt auch an sein wizzen vnd daz hat lenger danne drew iar ist daz sein mit reht.* A 50 L 57 lassen den zweiten gleichlautenden Satz offenbar absichtlich fallen, indem sie denselben Sinn dadurch herstellen, dass sie im ersten *diubic oder roubic guot* zusammenfassen. Das ist sehr erklärlich, während bei Annahme der Priorität des Swsp. kein vernünftiger Grund zu denken ist, wesshalb der Dsp. den Satz unnöthigerweise hätte verdoppeln sollen.

Wenn sich nun einerseits in so vielen Fällen herausstellt, dass anscheinende Zusätze in I vielmehr als Lücken oder absichtliche Auslassungen im Swsp. zu betrachten sind, während mir andererseits kein Fall vorgekommen ist, wo das Mehr in I den Gedankengang unterbräche oder aus anderen Gründen sich als Zusatz kenntlich machte, so dürfen wir wohl annehmen, dass auch da, wo sich für den einzelnen Fall ein Urtheil über das Mehr nicht fällen lässt, doch durchweg ein Auslassen im Swsp., nicht ein Zusetzen im Dsp. zu vermuthen sein wird.

F.

Der Swsp. hat andere Lesarten, als der Dsp. Wie bedeutend die Anzahl derselben sein müsse, wird sich im Allgemeinen bereits aus manchen der angeführten Stellen haben ersehen lassen; eine Aufzählung auch nur der bedeutenderen würde hier zu weit führen und für den nächsten Zweck ohne wesentlichen Nutzen sein. Denn allerdings ergibt sich auch hier für den Dsp., wo er vom Swsp. abweicht, sehr häufig eine grössere Annäherung an den Ssp., aber nach den Beweisen welche für eine solche Annäherung bereits früher gegeben werden konnten, dürfte ein weiteres Anhäufen von Beispielen überflüssig erscheinen. Ich begnüge mich damit, zwei Stellen anzuführen, in welchen der Dsp. nicht allein der Form, sondern auch dem Inhalte nach die Mitte zwischen beiden Rechtsbüchern hält.

Über den Beweis der Frau, dass sie geboren habe, sagt:

> Ssp. 1, 33. — unde hevet de vrowe des getüch an vier mannen de't gehort hebbet unde an tven wiven de ire hulpen to irme arbeide —

Dsp. 38. — vnd hat dev vrowe des gezeugen an drin mannen die ez gehört haben oder an zwain vrowen die ir arbait gesehen habent —

Swsp. A 35 (L 38) — unde hat sie des geziuge zwene man oder zwo vrowen, die ir arbeit gesehen hant unde daz kint lebendige gesehen hant —

Dass im Ssp. das Zeugniss zweier Frauen dem von vier Männern gleichgestellt ist, beruht auf dem hier wesentlichen Unterschiede des Hörens und Sehens; der Dsp. hält diesen Unterschied noch fest, lässt aber erleichternd drei Männer genügen; der Swsp. lässt den Unterschied ausser Acht und stellt Männer und Frauen gleich.

Über die Beköstigung der Boten des Gerichtes sagt:

Ssp. 2, 12, §. 4. Die sal die richtere bekostegen; brot und bier sal he en genuch geven unde drü gerichte to dem etene die des dages tidich sein, unde enen beker vul wines; twei gerichte sal man den knechten geven.

Dsp. 106. Die sol der richter bechosten einen pechhervollen weines sol man zwain geben. prot und pier genůch. der herren sullen zwen sein unde sehs chnechte. Man sol den herren geben vier richte unde den chnechten zwo.

Swsp. L 114 (A 96). Die sol der richter verkosten. zwene becher vol wines sol man zwein ie geben. und brot. der herren suln zwene sin unde sehs knehte. wen sol den herren vier trahte geben und den knehten zwo trahte.

Nehmen wir dazu noch etwa die entsprechende Stelle:

Schw. Lehnr. L 128[c]: Die boten sol der herre verkosten. win vnd brot sol man in gen gnvc. und driv gerihte gvter spise. vnd ie dem man ze ieglicher rihte eine maze gůt es wines. dem knechte sol man gen zwo richte. vnd ie zů der rihte zwen becher wines.

so muss jeder Zweifel über die Stellung der Texte schwinden. Der Dsp. vermehrt die Zahl der Gerichte, worin ihm der Swsp. folgt; dagegen hält er sich bezüglich der Getränke an sein Vorbild, welches ein Land im Auge hat, wo an Bier kein Mangel ist, aber die Rebe nicht gedeiht. Im Swsp. dagegen kommt der Charakter des Weinlandes zum Durchbruche; weniger noch im Landrechte, wo er sich augenscheinlich nicht zu weit vom Dsp. entfernen mag, während er im Lehnrechte, die Fassung des Sächs. Lhr. oder des genau stimmenden Dsp. vor Augen, sich zwar nicht bewogen fühlt, den Küchenzettel dem Landrechte entsprechend zu erweitern, dafür aber die Kellerthüren um so weiter aufmacht.

Dass der Dsp. dem ersten Theile des Landrechtes im Swsp. als nächste Quelle gedient hat, dürfte sich aus allen bisherigen Erörterungen mit Sicherheit ergeben. Es dürfte sich nun die bisher absichtlich vermiedene Frage aufwerfen, wie sich denn die Abweichungen des Swsp. vom Dsp. gegenüber den verschiedenen Formen des Swsp. verhalten. Ein Eingehen auf dieselbe dürfte aber doch auch nach festgestellter Priorität des ersten Theiles des Dsp. zu verschieben sein bis nach Untersuchung des Textes des zweiten Theiles und des Lehnrechts; denn wenn hier beide Rechtsbücher gleich weiter auseinandergehen, so dürfte es bei dem engen Anschliessen im ersten Theile doch sehr möglich sein, dass auch hier der Swsp. nicht unmittelbar auf dem Ssp., sondern auf der Übertragung desselben im Dsp. beruhe.

VIII.

Der **Text des zweiten Theiles des Landrechts** bietet uns wesentlich nur eine oberdeutsche Übertragung des sächsischen Landrechts von 2, 12, §. 13 bis zum Ende. Abweichungen des Textes finden sich allerdings in grosser Zahl; aber meistentheils verdanken sie nur der Nachlässigkeit beim Übersetzen oder Abschreiben ihre Entstehung. Es fehlt freilich auch nicht an einzelnen Abweichungen welche nur auf absichtliche Änderung zurückzuführen sind; aber sie sind verhältnissmässig unbedeutend; von einer eigentlichen Umarbeitung, wie sie der Text des ersten Theiles dem Ssp. gegenüber immer zeigt, findet sich hier keine Spur.

Wenn ich trotzdem glaubte, dass gerade hier den Abweichungen eine möglichst umfassende Berücksichtigung gebühre, so leiteten mich dabei folgende Erwägungen:

Was den Schwabenspiegel betrifft, so würde allerdings das Resultat der früheren Untersuchung, dass ihm im ersten Theile der Dsp. als Quelle diente, bestehen bleiben, auch wenn sich weiter keine nähere Verbindung zwischen beiden Rechtsbüchern mehr zeigte. Bei der ganz verschiedenen Art der Behandlung in beiden Theilen des Dsp. dürften wir ohne Beweis kaum zu der Annahme berechtigt sein, dass beide Einem Verfasser angehören, dass nicht der zweite dem unvollendet gebliebenen Werke später zugefügt wurde.

Nun wird sich aber aus genauerer Vergleichung der Abweichungen erweisen lassen, dass diese der Swsp., so weit die stärkere

Verarbeitung es noch erkennen lässt, durchweg selbst da, wo sie auf offenbarem Versehen beruhen, in sich aufgenommen hat, dass also dem Verfasser des Swsp. auch der Text des zweiten Theiles des Dsp. bereits vorgelegen hat.

Dass dieses Resultat zunächst für die Geschichte des Swsp. von nicht geringer Bedeutung ist, bedarf keines näheren Nachweises.

Für den Dsp. selbst wird sich daraus mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen lassen, dass seine beiden Theile ein und demselben Verfasser angehören müssen; und wir werden diesen Schluss mehrfach durch den Nachweis stärken können, dass die kleinen absichtlichen Änderungen auf dieselben Gesichtspuncte hindeuten, welche den Verfasser bei der Umarbeitung des ersten Theiles des Ssp. leiteten.

Am wichtigsten scheint mir aber das Resultat, dass die Übersetzung des Ssp., wie sie sich im Dsp. findet, älter ist, als der Swsp., für die Geschichte des Textes des Sachsenspiegels selbst zu sein. Alle Forschungen über denselben wurden sehr erschwert durch die ungenügende handschriftliche Beglaubigung; während beim Swsp. die ältesten Hss. der Zeit der Abfassung sehr nahe kommen, ist es von der, nach dem Verschwinden der Arpischen Hs. von 1296, ältesten der vollständig erhaltenen Hss. des Ssp., der Quedlinburger, ungewiss, ob sie noch in das dreizehnte Jahrhundert gesetzt werden darf. Allerdings ergab sich aus einer Vergleichung der verschiedenen Formen, in welchen der Ssp. später auftritt, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, dass sie sich der ursprünglichen Gestalt am meisten nähern müsse; aber doch auch, dass sie ihr nicht ganz entsprechen könne (Homeyer, Ssp. 1, XLII). Bei diesem Verhältnisse war es sehr erwünscht, dass man neben den Hss. des Ssp. selbst Quellen vergleichen konnte, welche den Ssp. bereits im dreizehnten Jahrhundert benützten, und daher einen Rückschluss auf seine Gestalt in einer den ältesten Hss. nicht unbedeutend vorhergehenden Periode gestatteten.

Unter diesen Hilfsmitteln ist wohl der Swsp. in erster Reihe zu nennen. Von den auf dem Ssp. beruhenden Quellen gehen ihm in der Zeit voran das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261, auf das wir zurückkommen werden, und das hier weniger wichtige Hamburger Recht von 1270; aber der Swsp. hat den grossen Vorzug, dass er den Ssp. fast in seinem ganzen Umfange in sich aufgenommen hat, und so fast überall eine Vergleichung ermöglichte, welche den Versuchen zur Herstellung des ursprünglichen Textes oder, was

damit in den meisten Fällen zusammenfällt, der Prüfung der Autorität der Hs. Q den wesentlichsten Vorschub leistete.

Erweist sich nun, dass der Dsp. in seinem ganzen Umfange älter ist, als der Swsp., so muss sein Werth für den bezeichneten Zweck noch ungleich bedeutender sein, als der der genannten Hilfsmittel. Denn:

1. Ist der Dsp. älter als der Swsp., so steht er der Zeit der Entstehung des Ssp. näher und muss auf einer Hs. desselben beruhen, die nicht viel jünger sein kann, als etwa das Magdeburg-Breslauer Recht.

2. Er theilt mit dem Swsp. den Vorzug, dass er den Ssp. in ganzem Umfange in sich aufgenommen hat.

3. Er hat vor dem Swsp. den grossen Vorzug, dass er nicht wie dieser den Ssp. in einer so starken Verarbeitung in sich aufgenommen hat, dass dadurch in vielen Fällen die Möglichkeit der Vergleichung ganz aufhört; schon für den ersten Theil war die Abweichung eine geringere; im zweiten und im Lehnrechte liegt uns ein Text des Ssp. vor, der allerdings durch die Übersetzung und einzelne Änderungen manches von seiner Ursprünglichkeit eingebüsst hat, in vielen Beziehungen aber, und insbesondere für die Beurtheilung der hier besonders wichtigen Zusätze und Lücken, fast ganz dieselben Dienste leistet, wie eine Hs. des Ssp. selbst.

4. Dass der Text des Dsp. zwar vor dem Swsp. entstanden ist, uns aber nur in einer späteren Hs. vorliegt, würde den Werth desselben in dieser Beziehung nur dann wesentlich beeinträchtigen können, wenn wir Grund zur Annahme hätten, dass er seit seiner Entstehung wesentlich modificirt worden sei. Corruptionen aus Nachlässigkeit zeigen sich allerdings vielfach; aber sie sind leicht erkennbar und als solche von geringem Gewicht; dagegen hat uns die bisherige Vergleichung mit dem Swsp. nirgends auf Spuren geführt, aus welchen wir auf spätere absichtliche Änderungen und Zusätze schliessen dürften; es ist das auch wohl von vornherein anzunehmen, da der Dsp. nach Entstehung des vollständigeren Swsp. schnell in Vergessenheit gerathen sein wird.

5. Wollten wir es trotz dem dahingestellt sein lassen, ob sein Text nicht spätere Änderungen erlitten, so würden uns solche bei Prüfung des Textes des Ssp. doch nicht leicht irre führen können; seit dieser Text einmal in ein süddeutsches Rechtsbuch aufgenommen

war, war es hier doch allen Voraussetzungen nach wenigstens dem Bereiche der Änderungen entzogen, welche es im Norden selbst zu erleiden hatte; wo sich eine völlige Abweichung vom Ssp. zeigt, kommt der Dsp. für den Text desselben überhaupt nicht in Betracht; wo sich dagegen Übereinstimmung mit der einen oder andern Form desselben zeigt, muss diese auf den Text des Ssp. zurückgehen, welcher dem Verfasser des Dsp. vorlag.

Bei der Untersuchung über das Verhältniss des Dsp. zu den verschiedenen Formen des Ssp. werden wir uns zunächst an den zweiten Theil halten, der umfangreich genug ist, um das Verhältniss im Allgemeinen richtig erkennen zu lassen und eine ungleich sicherere Grundlage für die Vergleichung bildet, als der erste Theil; nur ergänzend werden wir auf diesen zurückgreifen.

Wir sondern die Abweichungen des Dsp. vom Ssp. als Zusätze, Lücken und verschiedene Lesearten; die wenigen Verschiebungen von Bedeutung sind bei Besprechung der Anordnung bereits berührt.

Der Begriff: Zusatz und Lücke, kann sich nur auf einen bestimmten Text beziehen. Fassen wir nur den vollständig ausgebildeten Text der Vulgata des Ssp. ins Auge, so wird vieles als Lücke erscheinen, was doch in den älteren Hss. gleichfalls fehlt; und diesen gegenüber würden wir manches dem Dsp. mit der Vulgata Gemeinsame als Zusatz zu betrachten haben. Da es nicht allein darauf ankommt anzugeben, dass und wie weit der Dsp. sich von dem vermuthlich ursprünglichen Text entfernt, sondern auch nachzuweisen ist, wie weit in diesen Abweichungen eine Übereinstimmung mit anderen Formen stattfindet, so haben wir beide Endpuncte der Textentwicklung ins Auge zu fassen, und halten uns dabei streng an die Ausgabe von Homeyer, deren Gesammttext uns die Vulgata darstellt, während sie uns zugleich den muthmasslich ursprünglichen Text, wie ihn Homeyer vorzüglich auf die Hs. Q gestützt hergestellt hat, im Druck deutlich unterschieden vorführt. Wir unterscheiden demnach eigenthümliche Zusätze und Lücken des Dsp., insofern dieser in seinem Stoff noch über die Vulgata hinausgeht, oder selbst hinter dem ursprünglichen Texte zurück bleibt; dann aber Zusätze zum ursprünglichen Text, welche ihm mit der Vulgata gemein sind, nach deren Hervorhebung sich die Lücken zur Vulgata, welche er mit jenem theilt, von selbst ergeben. Wir beginnen mit ihnen, da sie den Hauptanhaltspunct für die Sonderung der verschiedenen Formen des Ssp. bilden.

A.

Der Dsp. hat Zusätze zum ursprünglichen Texte des Ssp. gemeinsam mit der Vulgata. Bezeichnen wir die einzelnen Zusätze mit dem Buchstaben, unter welchem Homeyer in den Anmerkungen zum betreffenden Artikel das Fehlen derselben in älteren Hss. anzeigt, so finden sich im Dsp:

2, 12 ww. 13 d. m. 17 c. 19 d. 20 d. 21 h. 23 d. 24 k. 26 g. 34 m. 36 v. 42 q. 48 a. 58 y. 61 f. 63 d. g. 71 k.

3, 7 h. 9 f. 15 i. 18 b. 26 m. 31 d. 33 l. 39 k. o. 40 p. 41 m. 42 i. r. 44 d. 52 d. 60 c. 64 l. 71 c. 79 a. 81 f. 82 e. 83.

Erscheint diese Zahl nicht unbeträchtlich, insofern sie allerdings zwei Fünftel der Gesammtzahl der Zusätze in sich schliesst, so ist die Masse des Zugesetzten doch nur eine geringe. Denn die grosse Mehrzahl beschränkt sich auf einzelne Worte oder kürzere Stellen; von ganzen zugesetzten Paragraphen finden sich nur 2, 48 §. 1, 58 §. 3. 3, 71 §. 2, 82 §. 2, 83.

Dagegen fehlen im Dsp. von ganzen Abschnitten:

2, 16 §. 7 (u), 18, 21 §. 4 (g), 22 §. 4, 5 (p), 29, 33, 40 §. 4, 5 (s), 42 §. 2 (f), 48 §. 3—12 (b), 56 §. 2, 3 (f), 72 §. 3—5 (p).

3, 9, §. 3, 4 (h), 11, 32 §. 1, 47—51, 72, 73, 84—91.

Hie und da umfassen diese fehlenden Zusätze noch etwas mehr, als den bezeichneten Abschnitt, wo dann der hinzugefügte Buchstabe die Grenze genau angibt. Ausserdem fehlen dann noch von einzelnen Stellen:

2, 14 d, o, 16 g, 19 g, 28 q, 31 b, 34 e, 35 e, 36 r, u, 41 i, 54 p, 58 d, h, l, n, v, 59 f, 61 d, 65 g, 66 v.

3, 1 d, 4 b, 5 l, 9 a, 28 c, 40 r, 44 a, 45 h, 58 b, 60 q, 64 o.

Soll nun der Schwabenspiegel auf dem Dsp. beruhen, so muss sich erweisen lassen, dass sich in ihm bezüglich dieser Zusätze dasselbe Verhältniss zeigt.

Was die im Dsp. fehlenden grösseren Zusätze betrifft, so ergibt sich bereits aus den Nachweisungen Homeyer's, dass keiner derselben im Swsp. mit Bestimmtheit nachzuweisen ist. Für Ssp. 3, 85 liesse sich höchstens etwas Ähnliches in ganz anderer Stellung Swsp. L. 6 nachweisen; L. 6 stimmt aber mit Dsp. 11, so dass im Falle der Richtigkeit der Zusammenstellung der Zusatz auch im Dsp. nach-

weisbar sein würde. Es liessen sich noch allenfalls Ssp. 3, 47. 48. 51. 73 mit Swsp. L. 333—345. 319 zusammenstellen; aber einmal ist die Verwandtschaft nicht nahe genug, um eine Einwirkung der betreffenden Artikel des Ssp. auf den Swsp. erweisen zu können; andererseits ist es von diesen Capiteln zweifelhaft, ob sie dem ursprünglichen Texte des Swsp. angehören, da manche Hss. desselben, ohne sich sonst irgendwie als unvollständig zu erweisen, bei L. 313 schliessen.

Bestimmter vielleicht noch würde sich ein näheres Verhältniss zum Dsp. nachweisen lassen, wenn sich ergäbe, dass der Swsp. auch im Fehlen der unbedeutenderen Zusätze mit ihm stimme. Obwohl hier bei der stark abweichenden Fassung des Swsp. ein genügendes Resultat sehr ungewiss war, habe ich mich die Mühe nicht verdriessen lassen, alle Stellen mit den entsprechenden des Swsp. zu vergleichen. Das Resultat war günstiger als ich erwarten durfte. Nur für 2, 14 d. o. 19 g. 61 d. 65 g. 3, 44 a. 64 o erwies sich der Swsp. so abweichend, dass sich nicht daraus schliessen liess, ob diese Zusätze ihm vorgelegen oder nicht. In den bei weitem meisten Fällen dagegen schliesst sich die Fassung genau genug an den Ssp. an, um mit grösserer oder geringerer Sicherheit behaupten zu können, hätten die Zusätze dem Swsp. vorgelegen, so würden sie auch im Texte erkennbar geblieben sein.

Danach glaube ich mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu dürfen, dass die Zusätze Ssp. 2, 16 g (Swsp. L. 176), 28 q (197), 31 b (198), 36 u (317), 54 p (213), 58 d, h, l, n (217), v, 59 f (218), 66 v (250). 3, 5 l (258), 9 a (265), 40 r (306), 45 h (310), 58 b (131), 60 q (134) dem Texte welcher dem Swsp. zu Grunde lag, fehlten.

Es bleiben noch die unbedeutenden Zusätze Ssp. 2, 36 r und 41 i. Von ersterem möchte ich nicht mit Bestimmtheit behaupten, dass er L. 317 nicht vorgelegen habe. Bestimmter würde sich das *binnen iar unde dage* in L. 206 nachweisen lassen, wenn derselbe Ausdruck nicht auch im ursprünglichen Texte des Ssp. unmittelbar vorher vorkäme, so dass ihn der Swsp. sehr wohl von dorther entnommen haben könnte.

Ich glaube hier noch auf einen auffallenden Umstand hinweisen zu sollen. Ssp. 3, 5 §. 5 (l) finden sich am Ende die Worte: *ire gelovede ne stünde den anders*. Homeyer bezeichnet sie auf die

Autorität der einzigen Hs. Q, womit hier nur das liefländische Ritterrecht stimme, als Zusatz. Eine Bestätigung gibt der Dsp., wo sie gleichfalls fehlen. Wenn Homeyer angibt, dass sie sich auch im Swsp. finden, was gegen unsere Annahme sprechen würde, so findet das nur Anwendung auf den alten Druck und der darauf beruhenden Senkenbergischen Ausgabe, wo sie genau so wie im Ssp. vorkommen; aber das ist ohne Gewicht gegen Swsp. L. 258, Schilter 256 und die bei Wackern. 212 verglichenen Züricher und Baseler Hss., wo sie übereinstimmend mit dem Dsp. fehlen. Höchst auffallend ist es nun aber, dass A. 212 zwar nicht dieselben, aber doch die entsprechenden Worte: *ezn si danne ander gedinge dar an geschehen*, hat. Die Übereinstimmung ist doch wohl zu gross, als dass man diese Worte unabhängig vom Ssp. entstanden denken dürfte; andererseits scheint es misslich, eine nicht allein vom Dsp. sondern auch von den anderen Texten des Swsp. unabhängige Benutzung des Ssp. für A. anzunehmen. Unter verschiedenen Möglichkeiten möchte die einfachste Annahme die sein, es sei hier eine Randbemerkung, bei der Jemand den Ssp. vor Augen hatte, in die Hs. A. gerathen. Lag darin eine Aufforderung, die gefundenen Resultate nochmals insbesondere mit A. zu vergleichen, so hat mich davon doch die Unbequemlichkeit der noch aller synoptischen Tabellen entbehrenden Ausgabe Wackernagel's um so eher abgehalten, als es für den Hauptzweck doch nicht entscheidend sein könnte, wenn sich in einer einzelnen Hs. des Swsp. auch noch mehrere Spuren von Stellen des Ssp. fänden, welche dem Dsp. fehlen.

Wir dürfen wohl an dem Resultate festhalten, dass sich mit Bestimmtheit keiner der Zusätze des Ssp., welche im Dsp. fehlen, im Swsp. nachweisen lässt.

Dieses rein negative Resultat wird nun aber für ein näheres Verhältniss zwischen Dsp. und Swsp. erst dann von Gewicht sein, wenn sich auch erweisen lässt, dass dem Swsp. die in den Dsp. übergegangenen Zusätze vorgelegen haben.

Wirklich lassen sich eine grosse Menge derselben auch im Swsp. nachweisen, und zwar so, dass in den bei weitem meisten Fällen der Zusatz fast seinem Wortlaute nach erscheint, bei anderen kein Zweifel bleiben dürfte, dass er der betreffenden Stelle des Swsp. zu Grunde liegt. Solche sind: Ssp. 2, 12 ww (Swsp. L. 172), 13 m (174), 21 h (189), 26 g (192[a]), 34 m (315), 36 v (317),

48 a (213), 58 y (220), 61 f (236). 3, 9 f (266), 15 i (273), 31 d (290), 33 l (297?), 39 k (304[a]), 40 p (306), 42 r (308?), 52 d (118), 79 a (155).

Sind die übrigen Zusätze im Swsp. nicht zu erweisen, so ergibt sich auch fast überall überhaupt eine so starke Abweichung desselben, dass nicht der geringste Grund zu dem Schlusse vorliegt, der Zusatz habe dem Swsp. nicht vorgelegen. Letzteres wird sich überhaupt nur selten mit Sicherheit aus dem blossen Nichtvorkommen erweisen lassen. Einige Fälle ergeben sich allerdings, wo nach der sonstigen Übereinstimmung des Textes das Erscheinen der Zusätze im Swsp. zu erwarten wäre, wenn sie ihm vorlagen; als solche möchte ich bezeichnen Ssp. 2, 23 d (L. 193[a]). 3, 26 m (286), 60 c (133), 71 §. 2; dann 82 §. 2, 83, welche sich allerdings Schilter 394, 395 ausser der Reihenfolge, nicht aber in L. und A. nachweisen lassen; das dürfte befremden, wenn sich nicht später eine genügende Erklärung finden würde. (Vgl. X, F.)

Jedenfalls ergibt sich in Bezug auf diese Zusätze, dass danach dem Swsp. der Dsp. ganz ungleich näher, als irgend eine der uns bekannten Hss. des Ssp. steht. Einen Beweis, dass der Swsp. nothwendig auf dem Dsp. beruhen müsse, kann das allerdings nicht geben; diesen werden wir nur aus den Abweichungen des Dsp. vom ursprünglichen Texte führen können, welche er mit keiner der Hss. des Ssp. theilt.

Dagegen ist uns das Fehlen und Vorkommen dieser Zusätze von entscheidenderer Wichtigkeit, um das Verhältniss des Dsp. zu den verschiedenen Formen des Ssp. zu bestimmen. Ich lege dabei die Classeneintheilung zu Grunde, welche Homeyer Ssp. 1, XXXIII aufgestellt hat, und konnte nach seinen sehr genauen Nachweisungen das Fehlen oder Vorkommen jedes Zusatzes in allen von ihm benutzten Hss. verfolgen.

Es ergab sich folgendes Resultat. Nach einer Scheidung und Zusammenfassung des Zugesetzten, wie es hier dem Bedürfnisse entspricht, fehlen im Dsp. 60 Zusätze der Vulgata zum ursprünglichen Texte. In diesem Fehlen stimmen die einzelnen Hss. des Ssp. mit dem Dsp. in folgender Anzahl von Fällen:

I.				II.					III.							IV.							
I	Q	X	W	O	S	U	V	T	B	C	D	E	G	K	P	A	F	Y	Z	L	N	H	M
56	60	52	57	12	6	12	6	3	6	6	2	4	3	8	21	4	4	2	2	4	0	4	9

Eine nähere Verwandtschaft zeigt der Dsp. hier nur zu den Hss. der ersten Classe; am nächsten steht Q, insofern wenigstens einige der im Dsp. fehlenden Zusätze sich schon in I X W nachweisen lassen. Nur ein einziges Mal, Ssp. 3, 5 l, fehlt etwas nur in I und Q; in allen übrigen Fällen treten noch eine oder mehrere der anderen Hss. hinzu. Es lag nun nahe, auch diejenigen Stellen zu vergleichen, in welchen Homeyer etwas in Q Fehlendes nicht als Zusatz zum ursprünglichen Texte betrachtet hat (vgl. Ssp. 1, XLII), insofern sich daraus etwa ein noch engeres Verhältniss zwischen Q und I ergeben könnte. Aber als Resultat ergab sich nur ein Beweis mehr für die Umsicht, mit welcher Homeyer seinen Versuch einer Herstellung des ursprünglichen Textes durchgeführt hat; in allen diesen Fällen findet sich das in Q Fehlende in I; nur für die Stellen 3, 26 i und 3, 45 x bietet I wegen grösserer Lücken keinen Anhaltspunct für die Vergleichung.

Alle Hss. der späteren Classen zeigen dagegen schon eine sehr bedeutende Menge der Zusätze welche im Dsp. fehlen.

Zählen wir nun die Fälle auf, in welchen die anderen Hss. Zusätze welche sich in I finden, gleichfalls zeigen, so ergibt sich folgendes Verhältniss:

I.				II.					III.							IV.							
I	Q	X	W	O	S	U	V	T	B	C	D	E	G	K	P	A	F	Y	Z	L	N	H	M
11	0	12	8	40	41	39	40	40	30	39	37	36	37	30	20	37	37	39	39	41	41	38	40

Hier zeigt sich die grösste Abweichung in der ersten Classe; auch in der dritten ist sie nicht ganz unbedeutend und selbst einzelnen Hss. der vierten Classe fehlen noch mehrere der Zusätze in I, obwohl dieser der Grundtext der Vulgata bei Homeyer, die Hs. N angehört, welche also die eine Grundlage der ganzen Vergleichung gebildet hat.

Dagegen zeigt sich die allernächste Verbindung mit den Hss. der zweiten Classe; hier fehlt in S keiner der 41 Zusätze im Dsp.; in U fehlen nur zwei (2, 24 k. 3, 39 o), in den übrigen Hss. nur je einer, in O 3, 39 o, in V 3, 79 a, in T 2, 26 g.

Beim Fehlen der Zusätze fanden wir eine gleich nahe Verbindung nicht, wenn auch bei OU die Annäherung immer stärker war, als bei den übrigen Handschriften der späteren Classen, und U noch

etwas näher tritt, wenn wir die Zusätze welche es am abweichenden Orte hat, gleichfalls als fehlend betrachten, worauf es in 17 Fällen mit I stimmen würde.

Wir dürfen daraus schliessen, dass alle Handschriften der zweiten Classe, welche, wenn jene ganz unbedeutenden Zusätze nicht fehlten, ihren gemeinschaftlichen Ausgangspunct unmittelbar in der Handschrift des Ssp. hätten haben können, welche dem Dsp. zu Grunde liegt, wenigstens auf einen Text zurückgehen, welcher dieser ausserordentlich nahe stand; wir stellen daher I zur zweiten Classe. Andererseits aber wird es uns auch ein bedeutend älteres Glied derselben darstellen müssen, als die bisher benutzten Handschriften; denn die Masse desjenigen was ihm von den Zusätzen der zweiten Classe noch fehlt, wodurch es also sich dem ursprünglichen Texte näher stehend erweist, ist ungleich bedeutender, als dasjenige worin es mit ihr übereinkommt; denn es sind vorzugsweise die längeren Zusätze welche in I noch fehlen.

Dieses ganze Verhältniss hat nichts Auffallendes, wenn wir annehmen, der Dsp. sei einige Zeit vor dem Swsp. entstanden.

Von den Handschriften der zweiten Classe scheinen TU der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, S dem 14., OV dem Beginne des 15. Jahrhundert anzugehören; selbst wenn man auf das in V wahrscheinlich nur aus einer älteren Handschrift übernommene (vgl. Homeyer, Ssp. 2[a], 10) Datum 1306 Rücksicht nehmen wollte, ergäbe sich ein hinlänglicher Zwischenraum, um die bedeutende Vermehrung der Zusätze zu erklären.

Andererseits kann es nicht auffallen, dass ein immerhin beträchtlicher Theil der Zusätze danach bereits im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts vorhanden gewesen wäre. Denn die frühe Entstehung mancher Zusätze ist auch anderweitig zu erweisen.

Zunächst ist der Umstand hervorzuheben, dass bereits im sächs. Lehenr. 12 §. 2 die Zusätze des Landr. 2, 63 §. 2 nachweisbar sind, also diese vielleicht schon vom Verfasser selbst herrühren dürften. Näheres bei Homeyer Ssp. 2[a], 54; ich berühre den Punct nur, um darauf aufmerksam zu machen, dass gerade diese Zusätze sich auch im Dsp. finden, was für die sich anknüpfenden Fragen nicht ohne Bedeutung sein dürfte.

Wichtiger für unsern Zweck ist das Magdeburg-Breslauer Recht. Es sind Auszüge aus dem Ssp., welche einer 1261 von den

Magdeburger Schöffen an Breslau gesandten Rechtsmittheilung theils einverleibt, theils zwischen 1261 und 1282 von Breslauer Schöffen zugeschrieben wurden. Vgl. Homeyer Stellung. 23 ff. Gaupp, germanistische Abhandl. 118 ff.

Diese Stellen, in der Urkunde (R bei Homeyer) §. 55—72 entsprechen dem Ssp. 1, 22 §. 4—25. 62 §. 8—65 §. 3; sie zeigen bereits Zusätze, und es ist daher von grossem Interesse, ihr Verhältniss zum Dsp. in dieser Beziehung festzustellen. Dabei ergibt sich allerdings das Hinderniss, dass sie nicht in den Bereich des zweiten, sondern des stärker verarbeiteten ersten Theiles fallen; glücklicherweise stehen sich aber mit Ausnahme weniger Stellen beide Texte nahe genug, um wenigstens über die Zusätze sicher urtheilen zu können.

Ich habe die betreffenden Stellen des Dsp. mit R nach dem Abdrucke bei Gaupp, das alte Magdeburgische und Hallische Recht 230 ff. genau verglichen; das Resultat ist eine überraschende Übereinstimmung.

Die Zusätze Ssp. 1, 23 a, u, 24 t, finden sich gleichmässig in R §. 57, 58, und I 28, 29. Der Zusatz Ssp. 1, 25 i, von dem R §. 61 noch einen Theil hat, dürfte vielleicht I 29[b], das hier stärker verarbeitet, bei den Worten: *man mag den chnaben vberzeugen mit den prûdern die mit im gewesen sint in dem leben*, vorgelegen haben, welche dann erweisen würden, dass auch I nur den Anfang des Zusatzes gekannt habe; doch könnten diese Worte auch auf Ssp. 2, 22 §. 3 fussen.

Weiter fehlen die Zusätze Ssp. 1, 24 b, o, 63 f, kk, 64 d gemeinschaftlich in R §. 58, 64, 68, 70 und I 29, 88, 89; nur bei 63 f ist die Verarbeitung stärker und die Nachweisbarkeit des Übereinstimmens etwas zweifelhafter.

Dagegen sind nun die nachweisbaren Abweichungen ganz unbedeutend.

Den Zusatz Ssp. 1, 24 t. haben R und I; aber I 29 sagt nur: *Ditz ist daz zû vrawen vaernden gût gehôret. Noch ist maeinger hande dinche daz si angehôret (pûrsten* u. s. w. während R §. 58 wie die anderen Handschriften des Ssp. noch hinzufügt: *aleine nie benume ich iz sunderliche nicht alse (burste* u. s. w. Dürften wir diese Worte als zweiten Zusatz, nicht als Lücke in I betrachten, so würde dieses hier dem Urtexte etwas näher stehen als R.

Für Ssp. 1, 25 f *von ime ledich* hat I 29 *dem herren ledich* und R §. 61 nur *ledich*.

Die Worte Ssp. 1, 24 aa *to vrowen kleidere*, I 29 *ze chlaidern* fehlen nur in R §. 58 ganz, was beim Stimmen der ersten Classe doch eben so wohl Lücke als grössere Annäherung an den Urtext sein könnte.

Die übrigen in R vorhandenen oder fehlenden Zusätze sind wegen stärkerer Umarbeitung in I nicht nachzuweisen.

Was die abweichenden Lesarten betrifft, so bemerke ich, dass in manchen, z. B. Ssp. 1, 24 a, 25 b, 63 ss, yy, I nicht mit R, sondern mit dem ursprünglichen Texte stimmt; in anderen stimmt I mit R z. B. Ssp. 1, 23 s, 24 ff; statt Ssp. 1, 22 §. 4 *dar to* haben nur I 27 und R 55 *dar nach*.

So gering hier die Hilfsmittel der Vergleichung auch sind, so lässt sich doch mit aller Bestimmtheit behaupten, dass I in Bezug der Vermehrung des Textes keiner andern Handschrift des Ssp. näher steht, als diesen Bruchstücken, und danach annehmen, I habe uns den Text des Ssp. etwa auf der Stufe der Entwicklung erhalten, welche er um das J. 1260 zu Magdeburg erreicht hatte. Auf Jahre lässt sich natürlich in solchen Fällen der Text nicht fixiren; doch bemerke ich, dass die Mehrzahl der erwähnten Stellen, nämlich alle bis R §. 65, dem im J. 1261 oder doch sicher vor 1266, als dem Todesjahre Herzogs Heinrich III. von Schlesien, abgefassten Theile der Urkunde angehören. Eine Bestätigung jener Annahme dürfte auch darin liegen, dass R nach seinem häufigen Übereinstimmen mit O und anderen Handschriften der zweiten Classe auch an solchen Stellen, wo I keine Vergleichung gestattet, dieser zweiten Classe in demselben Sinne, wie I, als älteres Glied zuzuweisen sein möchte.

Dem gewonnenen Resultate kann es nur entsprechen, wenn eine ähnliche Quelle, das Magdeburg-Görlitzer Recht vom J. 1304 zwar gleichfalls Verwandtschaft mit dem Dsp., aber zugleich auch eine spätere Stufe der Entwickelung des Textes zeigt. Ich habe mich mit Vergleichung der bei Homeyer Ssp. 1, XL III aufgezählten Zusätze begnügt; von diesen finden sich gemeinsam in I und R' Ssp. 2, 12 §. 14. 3, 39 §. 2, 4. 40 §. 4, wonach sich die Verwandtschaft ergeben dürfte; dagegen fehlen noch in I die Zusätze 1, 12. 2, 65 §. 1. 3, 11. 86 §. 2, 3, welche sich in R' und allen Handschriften der zweiten Classe finden.

Der bisherige Nachweis der Verwandtschaftsverhältnisse dürfte uns nun auch Anhaltspuncte zur Entscheidung der Frage geben, aus welchem Theile des Nordens der im Dsp. verarbeitete Text des Ssp. stammen dürfte. Sämmtliche Handschriften der zweiten Classe gehören nach Schlesien; O, jetzt zu Dresden, war früher in Oppeln, S ist zu Schweidnitz, T zu Löwenberg, UV sind Breslauer Handschriften. Daraus auch für den Text des Dsp. auf schlesischen Ursprung schliessen zu wollen, dürfte gefehlt sein, weil er auf einer bedeutend früheren Entwicklungsstufe steht, als die genannten Handschriften. Dagegen dürfte der Schluss nahe liegen, der Text in I gehört der Gegend an, von wo aus sich der Ssp. nach Schlesien verbreitete. Ist dabei zunächst an Magdeburg zu denken, so würde diese Annahme gewiss in der nahen Verwandtschaft zum Magdeburg-Breslauer Recht eine gewichtige Unterstützung finden. Ein weiterer Anhaltspunct dürfte noch hinzukommen. Schon früher bemerkten wir, dass die vom Ssp. abweichende Aufführung des Bischofs von Kamin unter den Magdeburger Suffraganen durch den Dsp. in den Swsp. gekommen sei. Dass diese Änderung von dem süddeutschen Bearbeiter ausging, der vielleicht das Bisthum kaum den Namen nach kannte, ist durchaus unwahrscheinlich; lag sie ihm aber im Texte des Ssp. bereits vor, so erklärt sich die Abweichung gewiss am einfachsten, wenn wir uns diesen Text als zu Magdeburg, oder doch in der Magdeburger Kirchenprovinz entstanden denken.

Es ergibt sich als wahrscheinliches Resultat, dass dem Dsp. ein Text des Ssp. zu Grunde lag, welcher der zweiten Classe, aber als bedeutend älteres Glied, beizuzählen wäre und etwa der Form des Rechtsbuches entsprechen möchte, wie es um das J. 1260 in Magdeburg in Umlauf war. Viel früher wird er nicht zu setzen sein, wegen der schon ziemlich bedeutenden Anzahl der Zusätze; aber auch nicht viel später, wenn er nach seiner Übertragung in den Dsp. noch dem Swsp. als Quelle dienen konnte. Diese letztere Annahme wird freilich erst durch die Vergleichung der anderweitigen Abweichungen näher zu begründen sein.

B.

Der Dsp. hat eigenthümliche Zusätze zum Ssp. Insofern wir vorhin nur diejenigen Zusätze zum wahrscheinlich ursprünglichen Texte berücksichtigt haben, welche auch in die Vulgata über-

gegangen sind, so würden hier zunächst noch einige Zusätze zu berücksichtigen sein, welche zwar die Vulgata nicht hat, bei denen I aber doch durch die eine oder andere Handschrift des Ssp. unterstützt wird, und welche demnach dem in I zu Grunde liegenden Texte des Ssp. entnommen sein müssen, da schon bei ihrer Unbedeutendheit nicht daran zu denken ist, dass sie etwa erst später aus dem Dsp. in Handschriften des Ssp. übergegangen seien oder umgekehrt. Auch diese Zusätze müssen demnach um das J. 1260 bereits vorhanden gewesen sein; und wird I dabei von Handschriften der I. Classe unterstützt, so muss die Wahrscheinlichkeit sich bedeutend steigern, dass sie bereits dem Urtexte angehören. Doch sind mir nur wenige solcher Fälle aufgefallen.

Ssp. 2, 42 a stimmt I mit QI. OSU u. s. w. — Ebendort d. hat I: *herren oder gewaern;* es steht in der Hinzufügung des Herren allein; aber OV u. s. w. haben *herren* statt *geweren*, so dass I die Lesarten der anderen Hss. vereint; der Fall ist zu vereinzelt um daraus Schlüsse zu ziehen; sonst würde doch eher auf ein Auseinandergehen in anderen Hss., als auf ein Vereinigen in I zu schliessen sein. — Ebendort f. stimmt I mit QIWX. OUV u. s. w. (vergl. Homeyer Ssp. 1, LXV) und insbesondere in der Lesart *beschaide* mit W.

3, 1 i stimmt I mit Ssp. I und 7 anderen Hss.

3, 41 v hat I *oder wie ers im schuldich*, Ssp. I *oder wa von*, was denselben Sinn gibt.

3, 67 e wird I von W. HKP unterstützt.

Im ersten Theile, den ich für diesen Zweck nicht verglichen, ist mir der Zusatz 1, 63 l aufgefallen, in welchem nur Q und I stimmen.

Wichtiger für uns sind die ganz eigenthümlichen Zusätze in I. Einige wenige könnten immerhin noch dem Texte des Ssp. entnommen sein, da sich ja auch sonst wohl der Fall findet, dass einzelne Worte, seien sie nun ursprünglich oder Zusatz, sich nur in einer einzigen Hs. erhalten haben.

Aber sie sind zu häufig, als dass sich alle darauf zurückführen liessen. Die bei weitem meisten gehören aber ohne Zweifel dem Verfasser des Dsp. an; denn wenn auch die Unbedeutendheit fast aller Zusätze zeigt, dass dieser hier nichts weniger als eine ähnliche Erweiterung des Textes im Auge hatte, wie er sie im ersten Theile vorgenommen, so sieht man doch, dass er sich nicht mit der blossen

Übersetzung begnügte, sondern überall änderte, wo ihm solches zweckmässig und ohne Mühe zu bewerkstelligen schien. Denn wenn Lücken und vielleicht auch abweichende Lesarten einer Nachlässigkeit des Übersetzers zur Last gelegt werden könnten, so ist doch insbesondere bei Zusätzen durchweg absichtliche Änderung zu vermuthen.

Diese erweist sich mehrfach durch den Zusammenhang mehrerer Zusätze. So finden wir Ssp. 3, 18 §. 1: *mit dem fronpoten oder mit andern gezeugen* — 3, 18 §. 2: *vnde des richters zu zevge oder ander gezeuge* — 3, 25 §. 1: *des sol sein nachchome gezeug sein oder wesen an dem gerichte ob er ez waiz oder seit ers niht swenne erz mit der schepphenden gezevgung ginnert wirt oder mit anderr gezevgung.* Diese mehrfach wiederkehrende Erweiterung der Fähigkeit zum Zeugnisse zeigt doch, dass die Änderungen bewusst und mit Absicht vorgenommen wurden, nicht Willkür eines unkundigen Abschreibers sind. Auch aus manchen anderen Zusätzen liesse sich erweisen, dass der Verfasser nicht blos übersetzen, sondern auch bessern wollte; finden wir z. B. für Ssp. 3, 64 §. 4: *Sechzich schilling wettet man dem graven vnde auch dem marchgrauen vogt*, und §. 7 *isleihem marcgrauen dreizzich schilling ze dem minnisten* — so beruht die Änderung doch wohl nur darauf, dass dem Verfasser das Gewette des Markgrafen zu niedrig angesetzt schien.

Für das Verhältniss des Dsp. zum Schwabenspiegel ist es nun sehr wichtig, dass sich eine ganze Reihe dieser Zusätze auch in letzterm theils dem Wortlaute nach nachweisen lässt theils wenigstens kein Zweifel bleibt, dass der betreffende Zusatz auf den Text des Swsp. eingewirkt hat. Solche Zusätze sind zu Ssp. 2, 16 §. 4: *mit einen grûnen aeicheinen garte der dreier oder zwaier davm ellen lanch sei.* Vgl. Swsp. L 175, A 150. — 2, 27 §. 4: *mit drin schilligen oder nach gût er gewonheit* (L 195; A 168 ist abgekürzt) — 2, 28 §. 2: *er mûz dreizzich schilling geben oder havt vnd har* (L 196, A 169) — 2, 31 §. 1: *nimt sein erbe vnde ander sein gût* lässt L 198 A 170 das *erbe* des Ssp. fallen und hat nur das *gut* des Dsp. — 2, 42 §. 1: *der verleuset, ez en neme im danne ehaft not die er beschaide.* (L 207. A 176.) — 2, 51 §. 1: *Awen vnde genge vnde sweines steige ungeprûfet.* Der ganze Artikel fehlt Swsp. L und A, findet sich aber in K bei Schilter 378 (Wackern. 308) und zwar mit dem in I unver-

ständlich gewordenen *und priveten.* — 2, 54 §. 4, §. 6 ist im Ssp. nur auf einen Dorfhirten Rücksicht genommen. I hat: *in daz dorf oder in die stat* und *ze dorfe pracht oder ze stat*; entsprechend ist L 213, A 179 auf Dorf und Stadt Rücksicht genommen. — Ähnlich zu 2, 50: *Swat so vogt setzet ze des dorfes frume oder der stete frume* (L 214; in A fehlt das Capitel). — 2, 52 §. 4: *gezeuge haben múge mit zwain mannen* (L 213, A 179). — 2, 57: *in ledichleicher gewer hat vnde in grozzer gewer;* dürfte vielleicht L 216 *und in gantzem nutze,* Hss. B Z bei Wackern. 180 *in grozzem nutze* zu Grunde liegen. — 2, 61 §. 4: *so daz er niht blase sein horn.* (L 236, A 197). — 3, 7 §. 4: *er behaltet sein pfennig dar an die er dar vmbe gab vnde niht den gesůch* (L 261, A 214). — 3, 9 §. 2: *vur den anderen lobet daz ist dev hant* (L 266, A 218), — 3, 15 §. 1: *nach des toten dreizzigesten* (L 273, A 223), — 3, 15 §. 3: *vnder im haben ane schaden.* 273, A 223). — 3. 23: *er můz dar vmbe wetten die hant.* (L 277, A 233). — 3, 53 §. 1: *vnde Julius hiez si herzogen* (L 120, A 99).

So gering diese Zusätze auch sein mögen, ihre Zahl ist so gross, dass dadurch jeder Gedanke an eine zufällige Übereinstimmung ausgeschlossen ist. War wenigstens bei den mit der Vulgata des Ssp. gemeinsamen Zusätzen es immerhin noch möglich, die Übereinstimmung zwischen Dsp. und Swsp. durch die Annahme zu erklären, der Swsp. könne selbstständig einen Text des Ssp. benutzt haben, der sich mit dem im Dsp. zu Grunde liegenden auf gleicher Entwickelungsstufe befand, so ist diese Möglichkeit hier abgeschnitten; die Zusätze gehören nur dem Dsp., nicht wie jene zugleich dem Ssp. an; so gibt es keine Form des Ssp., aus welcher der Swsp. diese selbstständig hätte entnehmen können. Müssen wir auch die andere Möglichkeit, der Dsp. habe hier den Swsp. benutzt, wegen der sich ergebenden Ungereimtheiten fallen lassen, so scheint mir damit bereits der Beweis geliefert, dass der Swsp. zunächst auf der Übertragung des Ssp., wie sie sich im Dsp. findet, beruhen müsse.

Den aufgezählten Fällen gegenüber ist die Zahl derjenigen äusserst gering, in welchen ein Zusatz des Dsp. nicht in den Swsp. übergegangen ist, obwohl dieses bei sonstiger Übereinstimmung des Textes zu erwarten gewesen wäre. Ich wüsste höchstens 2, 40 §. 1: *einen man tótet oder plendet oder belemet*

zu L 204 und 3, 28 §. 1: *mit volle chomen laeuten an ir reehte die in ebenburtich sint* zu L 288, A 237 anzuführen. Dieses Verhältniss ist auch desshalb zu beachten, weil es uns beweist, dass die Hs. I keine irgend erheblichere Anzahl von Zusätzen enthalten kann, welche dem Dsp., als er dem Swsp. zur Quelle diente, noch fehlten.

Es finden sich allerdings im Dsp. noch manche Zusätze welche in den Swsp. nicht übergehen konnten, weil der ganze Artikel nicht aufgenommen oder die Fassung eine ganz geänderte ist. Ich füge zur Vervollständigung diejenigen welche ich mir angemerkt, hinzu; einige werden noch fehlen, aber kaum bedeutendere. 2, 40 §. 3: *dhein gewette noch chain herre dem richter.* — 2, 43 §. 2: *chauftes aigen. oder geben vmb gůtes wer vnde auch mit volge.* — 2, 60 §. 1: *dem er ez da lehe oder versetzet er entrinne denne der von.* — 2, 61 §. 1: *vrkunde von gote vnde an den půche.* — 2, 62 §. 1: *piz an den tag oder an die zeit.* — 3, 15 §. 2: *vnde půzze dem richter geven.* — 3, 24 §. 1: *in einem andern gericht ez enhóre daz gerichte in ienes gerichte.* — 3, 28 §. 2: *der richter oder ein ander man.* — 3, 45 §. 3: *ze hant als si im gemaehelt vnde getriwet ist.* — 3, 64 §. 10. *oder sechs pfeninge vnde ie dar nach (vnde) der lantlaeute chure vnde ir gewonheit stat.* — Sehen wir dem nach ab von der bei Gelegenheit der Anordnung besprochenen grössern Einschiebung zu Ssp. 3, 63 §. 2, so sind alle eigenthümlichen Zusätze so gering, dass keiner auch nur einen selbständigen Satz darstellt; es ist also wesentlich nur der Ssp., welcher uns in einer Übertragung geboten wird.

C.

Der Dsp. zeigt Lücken gegenüber dem Ssp. Ich hebe auch hier zunächst Fälle hervor, in welchen I durch einzelne Hss. des Ssp. unterstützt wird.

Der Hauptfall ist Ssp. 3, 15 m, wo ein in I fehlender Satz auch in dreizehn Hss. des Ssp., darunter Q. STV fehlt. Trotzdem wird hier auf keinen Zusatz im ursprünglichen Texte zu schliessen sein, da sich die Lücke als Versehen wegen des Schlusses zweier Sätze mit denselben Worten unzweifelhaft zu erkennen gibt. Auf demselben Grunde beruht wohl die Lücke 2, 28 g, welche I mit G theilt.

Von der Lücke 3, 45 k fehlen in I wohl aus demselben Grunde die Worte *des mannes dode so is sie ledich von*. Da es gerade zwei Hss. der verwandten zweiten Classe, OU, sind, welche hier eine noch etwas grössere Lücke zeigen, so bemerke ich, dass übrigens in Bezug auf Lücken die bekannten Hss. der zweiten Classe in keinem näheren Verhältnisse zu I stehen; so fehlt z. B. gleich nachher 3, 45 o das Wort *egenes* in allen Hss. dieser Classe, aber nicht in I. Da wir uns doch ohne Zweifel diese Hss. auf eine dem in I vorliegenden Texte sehr nahestehende Hs. zurückgehend zu denken haben, so dürfte daraus zu folgern sein, dass die Lücken in I nur selten auf die ihm zu Grunde liegende Hs. des Ssp. zurückgehen werden, sondern vom Verfasser des Dsp. oder späteren Abschreibern herrühren müssen.

Das wird uns weiter nicht nur durch die Seltenheit der Fälle, in denen I von einer Hs. des Ssp. unterstützt wird, sondern auch dadurch bestätiget, dass, wie die späteren Angaben ergeben werden, die Mehrzahl der Lücken in I auf absichtliche Auslassung oder Nachlässigkeit zurückzuführen ist.

Dieser Umstand scheint mir Aufmerksamkeit zu verdienen. Es gibt unzweifelhafte Zusätze im Ssp., welche nur in einer oder zwei der bekannten Hss. fehlen; keine der bekannten Hss. hat sich ganz von Zusätzen frei gehalten, auch nicht die Normal-Hs. Q; Homeyer hat manche Stellen in ihr als Zusatz bezeichnet und für die Richtigkeit seiner Annahme gibt I einen weiteren Beweis, indem ihm das in Q Zugesetzte z. B. 1, 38 e. 2, 49 b. 3, 41 c, d, e, fehlt. Das Hinzugefügte ist allerdings unbedeutend; aber unter den angegebenen Verhältnissen liesse sich doch immer noch fragen, sollte nicht auch Q mit allen anderen Hss. noch bedeutendere Zusätze enthalten, welche uns nicht mehr erkennbar sind? Das Übereinstimmen aller vorhandenen Texte des Ssp. macht das allerdings unwahrscheinlich; aber nach dem Alter der Hss. könnte das Auseinandergehen der Texte möglicherweise erst spät im XIII. Jahrhundert erfolgt sein, als bereits Erweiterungen stattgefunden hatten. Höher hinaufgehende Zeugnisse geben der Swsp. und das Magdeburg-Breslauer Recht; aber jener ist doch zu stark verarbeitet, dieses einen zu kleinen Theil umfassend, um genügende Sicherheit geben zu können, dass Q nicht beträchtlichere Erweiterungen habe, als der Vergleich mit den übrigen Hss. erweist.

Ziehen wir nun den Dsp. hinzu, so gewinnen wir eine sicherere Grundlage, in sofern er hier für das Ganze ziemlich dieselbe Bedeutung hat, wie das Magdeburg-Breslauer Recht für einen kleinen Theil. Wenn auch der Text in I schon eine bedeutende Menge von Zusätzen enthält, so könnte es andererseits doch auch nicht auffallen, wenn er sich von Zusätzen frei gehalten hätte, welche in alle anderen Hss. übergegangen sind. Aber es scheint nicht, dass das in irgend erheblichem Grade der Fall war.

Von ganzen Paragraphen fehlen in I nur:

Ssp. 2, 52 §. 2. Die Lücke ist offenbar aus Nachlässigkeit entstanden; denn während §. 1 im Ssp. mit *nakebures* schliesst, endet der Dsp. mit *nachtgepaurnes schaden*, d. h. mit den Worten, mit welchen im Ssp. der hier ausgefallene §. 2 schliesst.

Weiter Ssp. 2, 64 §. 3, 4, 5, und 3, 38 §. 3, 5. In beiden Fällen ist kein Zweifel, dass die Auslassung eine absichtliche war; die ersten handeln von handhafter That und Gerüchte, die anderen von Musstheil und Gerade; die Besprechung der Abweichungen wird ergeben, dass diese zu den Rechtsinstituten gehörten, welche der Verfasser des Dsp. nicht kannte oder doch für seinen Kreis nicht anwendbar fand, und die er demnach fallen liess oder, oft sehr ungeschickt, durch andere Ausdrücke ersetzte. Das Fehlen von Ssp. 3, 45 §. 8 dürfte aus ähnlichen Gründen sich leicht erklären lassen.

Auch unter den kleineren Lücken scheint mir nur eine einzige zu sein, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit auf einen Zusatz im Ssp. hinzudeuten scheint. Von den Worten des Ssp. 3, 64 §. 11: *Deme burmeistere weddet man ses penninge unde underwilen dre schillinge vor hut unde vor har, dat is der bure gemene to verdrinkene*, fehlen die hervorgehobenen Worte in I. Obwohl hier nur eine sehr geringe handschriftliche Unterstützung dadurch eintritt, das in der ersten Stelle KP einen abweichenden Text haben, von der zweiten in U, der zusatzfreiesten Hs. der zweiten Classe, wenigstens die drei letzten Worte fehlen, so dürfte der Gedanke einer in alle Hss. übergegangenen Interpolation hier doch nicht gar zu ferne liegen.

Lassen wir nun diesen, doch auch nicht erwiesenen Fall ausser Acht, so gibt uns der Dsp. ein, wie mir scheint, sehr gewichtiges Zeugniss dafür, dass in der Hs. Q, abgesehen von dem Wenigen was sich bereits nach den früheren Hilfsmitteln als Zusatz erwies, der

ursprüngliche Text des Ssp. im wesentlichen zusatzfrei vorliege. Hätte nämlich der Text in Q Zusätze, so müssten sich diese entweder als Lücken in I bemerklich machen, was nicht der Fall ist, oder sie müssten bereits vor dem Auseinandergehen der Texte in Q und I entstanden sein. Auch dieses Letztere kann schwerlich in grösserer Ausdehnung der Fall gewesen sein; eine Vergleichung der verschiedenen Texte des Ssp. unter sich lässt dafür ungleich grösseren Spielraum; aber der Text welcher dem Dsp. zu Grunde liegt, muss nicht allein um das J. 1260 schon vorhanden gewesen sein, sondern stand damals bei einer grösseren Menge von Zusätzen und anderen Abweichungen dem Texte im Q schon so fern, dass wir uns beide doch nur eine geraume Zeit früher, also kaum sehr lange nach Entstehung des Rechtsbuches selbst, werden zusammenlaufend denken dürfen. Alles worin beide stimmen, scheint mir daher mit bedeutend grösserer Sicherheit für ursprünglich zu halten zu sein, als sie die bisherigen Hilfsmittel gewährten.

Das gewonnene Resultat ändert allerdings nichts an der bisherigen Ansicht, es bestätigt sie nur; aber eine solche Bestätigung scheint mir inbesondere für einzelne Stellen, wie bei den aus dem Königebuch entnommenen Angaben über die Herkunft der Sachsen, bei der vielbesprochenen Nachricht über die Königswahl und andern, bei denen man geneigt sein möchte, auf spätere Hinzufügung zu schliessen, doch nicht ganz unwesentlich zu sein. Wenn Homeyer Vorr. XLII andeutet, Ssp. 1, 7 und 1, 36 als zuweilen der Glosse und lateinischen Übersetzung entbehrend und letzteres ganz oder theilweise in mehreren Hss. fehlend, könnten vielleicht Zusatz sein, so gibt wenigstens der Dsp. dafür keinen Anhalt, da er die betreffenden Stellen übereinstimmend mit dem Swsp. enthält. Dagegen ist die vielbesprochene Erwähnung der grauen Mönche Ssp. 1, 25, welche in WKP, denen wohl auch R zuzufügen ist, fehlt, auch in I 29[b] nicht nachzuweisen, das allerdings etwas stärker umgearbeitet ist.

Was nun das Verhältniss zum Schwabenspiegel betrifft, so ergeben sich aus der Übereinstimmung in den Lücken weitere sehr bestimmte Beweise dafür, dass der Swsp. zunächst auf dem Dsp. beruht. Dass die früher genannten grösseren Absätze beiden fehlen, dürfte freilich kaum ins Gewicht fallen, denn der Swsp. lässt manchen Absatz des Ssp. fallen, und geht in den bezeichneten Lücken noch weiter, indem er die ganzen Artikel 2, 52. 64 und von 3, 38 ausser §. 3. 5. auch §. 4

nicht aufnimmt. Nur Schilter 370, §. 10, 11 (Wackern. 398) hat 2, 52, aber wie der Dsp. nicht §. 2, welcher in I aus Versehen ausgefallen ist.

Aber auch solche Fälle sind nicht selten, in denen der Swsp. durchaus dem Texte des Ssp. folgt, dabei aber dieselben Lücken zeigt, wie der Dsp. So fehlen die Worte Ssp. 3, 54 §. 3: *mit rechte.* — 3, 59 §. 1: *unde die bisorge na* — 3, 78 §. 6: *of die not up ine mit rechte vulbracht wert* — in I und ebenso Swsp. L 122, 132, 151; A 102, 111, 132. Das könnten absichtliche Auslassungen sein; so bei der ersten Lücke, welche den Bann des Papstes hier als unbedingtes Hinderniss der Wahl zum Könige erscheinen lässt, während der Sachsp. nur von rechtmässigem Banne spricht. Dass hier zwei Verfasser unabhängig von einander auf dieselbe Auslassung verfallen seien, ist schon schwer glaublich.

Ungleich auffallender aber ist es, dass im Swsp. mehrere Stellen fehlen, welche im Dsp. nur durch Versehen des Übersetzers oder eines späteren Abschreibers ausgefallen sein können. Von den Stellen Ssp. 2, 28 §. 2: *böme oder briot he sin ovet oder howet he malbome oder* — 2, 66 §. 2: *Des donredages merede unse herre got mit sinen jüngeren in'me kelke, dar began unse e. Des donredages* — 3, 42 §. 4: *gebot he ok to haldene als he den joden die e gaf unde uns den hilgen geist. Den seveden manet gebot he ok to haldene* — 3, 12 §. 1, 2: *he ne si aller erst von ime ledich. Klaget vele lüde up enen man ungerichte, he ne hevet den anderen nicht to antwerdene, er he des irsten ledich is* — fehlen in I der eine der beiden gleichklingenden Ausdrücke und die zwischenliegenden Worte, so dass der Anlass der Lücke in einem Versehen klar vorliegt. Trotzdem finden sich die drei ersten gleichfalls Swsp. L 196, 250, 308; A 169, 206, 253, obwohl der Text sonst dem Ssp. Wort für Wort folgt; beim letztgenannten erweitern L 268—270, A 220 zwar stark, es lässt sich aber doch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass das Ausgefallene nicht vorgelegen hat. Soll nun hier der Swsp. nicht aus dem Dsp. sondern aus dem Ssp. geschöpft haben, so müsste der Verfasser des Swsp., denn auf diesen wäre beim Übereinstimmen der Hss. zurückzugehen, zufällig ganz dieselben Versehen gemacht haben, wie sie uns im Dsp. vorliegen.

Dagegen sind auch einige in I fehlende Stellen des Ssp. im Swsp. nachweisbar. Die Worte des Ssp. 2, 36 §. 1: *unde*

unhalinge gehalden hevet unde des getüch hevet, sind in I aus Versehen ausgefallen, sind aber Swsp. L 317, A 263, Schilter 312 nachweisbar; von dem in I ganz fehlenden Absatz 3, 45 §. 9 haben L 310, A 255 den ersten Satz. In solchen Fällen hat entweder der Verfasser des Swsp. neben dem Dsp. noch unmittelbar den Ssp. benutzt, um die Lücke zu füllen, was doch immer eine missliche Annahme bleibt; oder aber, wir haben in I keine ursprüngliche Lücke des Dsp. vor uns, sondern spätere Corruption. Diese gewiss einfachere Annahme lässt sich in folgendem Falle ziemlich wahrscheinlich machen. Für Ssp. 3, 42 § 4: *Over sevenwerf seven jar quam dat veftegiste jar, dat het dar jar der vrouden* — hat I: *Vber siben wochen vnde siben iar. daz hiez daz iar der freuden* und Swsp. L 308: *an dem funfzegosten iare, so daz kam daz hiez daz froeden iar.* — Auch hier müsste der Swsp. das *funfzigste Jahr* unmittelbar aus dem Ssp. entnommen haben, wenn wir annehmen wollen, es sei im Dsp. nicht vorhanden gewesen, als ihn der Swsp. benützte. Den Text des Dsp. muss der Swsp. gerade in dieser Stelle vor Augen gehabt haben; denn unmittelbar vorher in demselben Paragraphe stimmt er mit I in einer oben angegebenen aus Versehen entstandenen Lücke; dafür spricht auch das Auslassen der Worte *over sevenwerf seven jar;* diese sind im Dsp. durch Missverstehen des *sevenwerf* in dieser Verbindung sinnlos geworden, und wir werden noch mehrere Beispiele finden, dass der Swsp. in solchen Fällen das corrumpirte einfach ausliess. Hätte nun weiter der Swsp. nur das *fünfzigste Jahr* aus dem Ssp. ergänzt, so ist doch wirklich nicht abzusehen, wesshalb er nicht auch die vorhergehende Lücke wieder ausfüllte und die Corruption beseitigte, nicht aber emendirte. Dieses ganze Verhältniss schiene allerdings in sofern kaum eine Erörterung zu verdienen, als die Benutzung des Dsp. durch den Swsp. dadurch in keinem Falle in Frage gestellt werden kann; doch dürfte darauf immerhin zu achten sein, ob wir irgendwo auf zwingende Gründe stossen, anzunehmen, dass der Swsp. neben dem Dsp. noch selbstständig den Ssp. benutzt habe.

D.

Der Dsp. hat Anderes, als der Ssp. Es lässt sich von vornherein voraussetzen, dass bezüglich abweichender Lesarten der Dsp. für den Text des Ssp. nur von sehr geringem Werthe sein kann;

abgesehen von den Corruptionen der Hs., abgesehen auch von absichtlichen Änderungen, mussten schon durch die Übersetzung die feinern Unterschiede des ursprünglichen Textes von anderen sich grösstentheils verwischen. In manchen Fällen wird das aber dem Gewichte des sonst beachtenswerthen Textes keinen Eintrag thun können.

Was nun auch hier zunächst den Fall betrifft, dass I in seinem Abweichen von anderen Hss. unterstützt wird, so hebe ich nur beispielweise einige Varianten hervor, wobei die Anfragen Homeyer's, Rechtsbücher 5, so weit sie nicht bereits durch Nachweis der Zusätze erledigt wurden, berücksichtigt sind.

Ssp. 2, 13 w. hat I *oder* gegen QIWX. UST u. s. w. (Vgl. über die Bedeutung dieser Variante Gaupp, Abhandlungen 109.) — 2, 22 a: *anderen* mit QIW. — 2, 22 h: *rechte* mit Q u. s. w. — 2, 27 o—r: *swar er seines gûtes oder seines leibes gen wil. Swer dem man geleitte geit der sol im seinen schaden bewarn* u. s. w. In dem *Swer den man* geben STU den nächsten Anschluss. — 2, 51 c *beschütten* mit QW. — 2, 56 b: *lande* mit QI.OU. — 3, 53 b: *pfaltzgraven* mit QWXI. — 3, 57 d: *Mainz* vor *Trier* gegen QIWX.OU. — 3, 58 c: *von* mit QI. OSUV u. s. w.

Diese Stellen können im Ganzen kein ungünstiges Urtheil für den dem Dsp. zu Grunde liegenden Text geben, da meistentheils eine Unterstützung durch Q und andere Hss. der ersten Classe eintritt; ist das 3, 57 d. nicht der Fall, so dürfte es gerade hier nicht an anderweitigen Gründen zur Unterstützung der Lesart in I fehlen. So weit diese wenigen Stellen einen Schluss gestatten, ergibt sich kaum eine nähere Verwandtschaft zur zweiten Classe; damit dürfte unsere frühere, auf die Zusätze gegründete Angabe, I sei als zur zweiten Classe gehörig, aber als älteres, der ersten Classe bedeutend näher stehendes Glied zu betrachten, immerhin bestehen können.

Dass auch in solchen Fällen, in denen I durch keine Hs. des Ssp. unterstützt wird, abweichende Lesarten nicht immer auf den Verfasser des Dsp. oder spätere Corruption zurückzuführen sind, sondern zuweilen schon in dem zu Grunde liegenden Texte des Ssp. vorhanden gewesen sein werden, dürfte nicht zu bezweifeln sein; aber gewiss würden solche nur in sehr seltenen Fällen erkennbar sein. Dahin möchte ich rechnen die schon besprochene Aufführung des Bischofs von Kamin, 3, 62 §. 3; kann hier kein Zweifel sein, dass die Lesart, wenn auch aus einer alten Hs. des Ssp. stammend, nicht

die ursprüngliche sein kann, so habe ich dagegen schon früher die Ansicht ausgesprochen, dass wegen der Übereinstimmung mit der ältern Quelle, dem Königebuch, 3, 44 o, die Lesart *Beheim* statt *Rujan* die ursprüngliche sein dürfte.

Die meisten Abweichungen dieser Art stehen aber unzweifelhaft ausser aller Beziehung zu irgend einem Texte des Ssp., sind dagegen von Bedeutung zur Bestimmung der Verhältnisse zum Schwabenspiegel. Wir unterscheiden dabei die unabsichtlichen und die absichtlichen Änderungen des Textes.

Die ersteren beruhen auf Nachlässigkeiten des Übersetzers oder späterer Abschreiber, insbesondere aber auch auf Missverständnissen, welche häufig dadurch herbeigeführt werden, dass der Oberdeutsche des niederdeutschen Dialekts nicht hinreichend mächtig war. So finden wir in I zu Ssp. 2, 28 §. 2: *Vischet er dike in dem wazzer* statt *vischet he in diken.* — 2, 39 § 3: *Swelch betgürtich man chorn auf me lande füret vnde ez ninder erfüret* statt *Svelk wechverdich man korn up dem lande vret unde it nirgen ne vurt* (Swsp. L 202. A 173 haben einen andern Text; mit Rücksicht auf das Homeyer, Stellung 72, Erörterte bemerke ich, dass auch I hier *hals* hat). — 2, 58 §. 3: *an den velde* statt *anevelle* — 3, 36 §. 2: *in der gevestenoten stat* statt *in der verschen dat* u. s. w.

Während in den genannten Fällen die Umarbeitung ein Verfolgen des Missverständnisses im Swsp. nicht ermöglicht, so fehlt es auch nicht an Beispielen, dass sie sich aufs Bestimmteste wieder nachweisen lassen. Das sonderbare Missverständniss, auf welches Homeyer Stellung. 32 hindeutet, geht auf den Dsp. zurück; I hat zu 2, 35: *oder devbe oder raup in seiner gewer hat. da in selbe dev schulde zů treit* statt *dar he selve den slotel to dreget*, und wörtlich dasselbe finden wir L 316 und in anderen Hss., während A 264 gewiss absichtlich die corrumpirten Worte ausgelassen sind.

Für Ssp. 2, 36 §. 3: *Sprikt aver jene dar weder, of it laken is, he hebbe't geworcht laten, of it en perd is oder ve, he hebb'et in sime stalle getogen* — hat I: *Sprichet aber iener da wider ob ez lazzen ist er hab ez zefůr lazzen. ob es phaerde oder vihe ist. er habe ez in seinen stalle gezogen* — und Swsp. L 317 (A 265): *Vnd sprichet iener da wider ob ez*

vihe ist. er habe es gelazzen zefůre. oder er habe ez gezogen in sinem stalle. Hier zeigt sich einerseits eben so bestimmt, dass dem Swsp. der corrumpirte Text des Dsp. vorlag, als andererseits, dass er bemüht war, durch Abglättung einen bessern Sinn herzustellen; dass auch der erste Theil der Stelle im Ssp. noch auf den Text im Swsp. eingewirkt habe, würde gar nicht zu erkennen sein, wenn nicht der vermittelnde Text des Dsp. hinzuträte.

Für Ssp. 2, 49 §. 1: *ovese* (Traufe) hat I: *hovehauz* und für 2, 50: *de in ander siet land hevet* das sonderbare Missverständniss: *der ander lande site enweiz.* In L und A fehlt Entsprechendes; dagegen finden wir bei Schilter 378 (Wackern. 398) das erste Mal *hofsache*, das zweite Mal dem Ssp. noch etwas ferner stehend, sonst genau mit I stimmend: *der ander liute sitten waiz.*

Für Ssp. 3, 53 §. 2: *gewedde — unde nene bute* hat I: *gewette vnde půzze.* Der Verfasser des Swsp. scheint gesehen zu haben, dass das keinen richtigen Sinn gebe; L 121. A 100 ist das Gewette ausgelassen, nur von Busse die Rede; aber dafür steht nun auch der folgende Satz, der Richter könne nicht zugleich Kläger und Richter sein, welcher sich im Ssp. eben auf jenen Gegensatz bezieht, im Swsp. ganz beziehungslos da.

Derartige, zum Theil sehr sonderbare Missverständnisse können natürlich nicht zufällig zweimal unmittelbar aus dem Texte des Ssp. entstanden sein; sie müssen aus dem Texte des Dsp. in den Swsp. übergegangen sein, der demnach auf einem sehr corrumpirten Texte des Ssp. beruht. Hat dem Verfasser ausserdem noch ein besserer Text zu Gebote gestanden, so kann er davon doch nur einen sehr beschränkten Gebrauch gemacht haben; denn wenn wir hier wie später im Lehnrechte auf Stellen stossen, aus welchen hervorzugehen scheint, dass er Corruptionen erkannte und eine Besserung versuchte, so nahm er dabei den Ssp. doch nicht zu Hilfe, weil sich sonst eine Wiederannäherung an dessen Text zeigen müsste.

Zu solchen durch Missverständnisse und Nachlässigkeit herbeigeführten Corruptionen kommt eine Reihe von Änderungen, welche der Verfasser offenbar absichtlich vorgenommen hat.

Zunächst zeigten uns schon die Vorreden, dass es die Absicht des Verfassers war, das sächsische Rechtsbuch zu einem allgemeinen deutschen zu verarbeiten. Daher finden wir die Beziehungen auf Sachsen im ersten wie im zweiten Theile verallgemeinert.

So *Alle taevtz laevt mugen sich versumen* statt Ssp. 1, 29 *die sasse;* — *in daz lant* statt Ssp. 1, 34 §. 3 und 2, 25 §. 2: *in sessische art;* — *in taeutzen landen* statt Ssp. 2, 66 §. 1: *in deme lande von sassen*, und entsprechend Swsp. A 205 *in allen diutschen landen*, L 248: *in allen den landen.* Nur für Ssp. 2, 12 §. 4 ist mit L 114. A 96 eine Beziehung auf ein einzelnes Land an die Stelle getreten: *vnde ist dev vrtail verworfen auf swaebischer erde. so der chunich danne chumt ze swaben* u. s. w.

Dass der Verfasser sich nun nicht damit begnügte, den Titel zu wechseln, dass er bemüht war, solche Lehren welche specifisch sächsische oder veraltet waren, zu beseitigen und Anderes an die Stelle treten zu lassen, hat er im ersten Theile hinlänglich gezeigt; die Abweichung von den Lehren des Ssp. ist hier ganz dieselbe, wie sie der Swsp. zeigt. Dass der erste und der zweite Theil nicht lediglich äusserlich zusammengefügt sind, dass wohl ein und derselbe Verfasser es war, welcher im ersten Theile umarbeitete, hier fast nur übersetzte, zeigt sich darin, dass derselbe Gesichtspunct auch im zweiten Theile sich noch durchwegs verfolgen lässt. Nur mit dem Unterschiede freilich, dass der Verfasser hier fast nur beseitigte, nicht zugleich Anderes an die Stelle treten liess, höchstens flüchtig und oft sehr ungeschickt die Lücken füllte. Dieses ganze Verhältniss hat etwas Auffallendes. Auf blosses Nichtverstehen durch einen rechtsunkundigen Übersetzer lassen sich diese Änderungen und Auslassungen wohl nicht zurückführen; denn nicht verstandene Stellen sind dennoch, wie wir sahen, wiedergegeben, wie es eben ging; diese Änderungen und Lücken betreffen dagegen zu folgerichtig bestimmte Rechtsinstitute, sind zu sehr in Übereinstimmung mit dem ersten Theile und dem Swsp., als dass wir es nicht mit einem wohlbedachten Vorgehen zu thun haben müssten. Andererseits scheint es wieder unbegreiflich, dass ein Mann der im Stande war, eine so selbständige Verarbeitung des Ssp. im ersten Theile vorzunehmen, hier nicht wenigstens die nothwendigsten Abglättungen des Textes herzustellen gewusst, denselben vielmehr nach geschehener Änderung oft geradezu sinnlos belassen haben sollte. Es dürfte anzunehmen sein, der Verfasser habe als Vorwurf seiner Arbeit zunächst nur eine schnell hingeworfene Übersetzung des Ssp. gefertigt, sich mit Rücksicht auf die vorzunehmende Verarbeitung nicht darum gekümmert, den

durch vorläufige Änderungen entstellten Text wieder abzuglätten, habe dann aber die gründliche Verarbeitung nur für den ersten Theil vollendet. Diese Annahme scheint mir auch darin eine Stütze zu finden, dass Absätze des Ssp., welche bereits vorgreifend in den ersten Theil verarbeitet sind, im zweiten dennoch an ihrer Stelle erscheinen. So wurde Ssp. 2, 14 §. 1 bereits für Dsp. 71, Ssp. 3, 19 §. 2 bereits für Dsp. 28 benutzt; für die Art und Weise, wie der Swsp. aus den Dsp. entstand, dürfte nicht zu übersehen sein, dass das letztere im Swsp. gleichfalls L 26 und nochmals L 288 vorkommt.

Ich gebe nun einige Beispiele, in welcher Weise einzelne Rechtsinstitute beseitigt sind.

Der Ausdruck *Wehrgeld* ist meistentheils schlechtweg ausgelassen und dadurch der Satz ganz unverständlich geworden. z. B. *als ez stat* statt Ssp. 2, 38: *alse sin weregelt stat*; — 2, 41 §. 2: *wan drew gewette vnde eins* statt *drü gewedde oder en weregelt*; — 2, 65 §. 1: *mit jenes (w.)* — 2, 71 §. 5: *für des mannes (w.)* beidemal ganz unverständlich. Oder es tritt Anderes an die Stelle; so 2, 40 §. 1: *nach rechte* statt *na rechteme weregelde*: — 2, 54 §. 5: *nach seinem gesetzten rechte*; — 2, 20 §. 2: *voll wal vnd volle půzze*; — 2, 65 §. 2: *seinen leip* statt *sein vulle w.*; — 3, 12 §. 2: *wan vur sich* statt *w. v. sin w.*; — 3, 45, wo der Ausdruck oft vorkommt, sind die Wehrgeldsätze meistentheils ausgelassen; §. 1 und 11 haben statt dessen *půzze*, wo im ersten Falle der grösste Widerspruch herbeigeführt wird, indem nun als Busse der Semperfreien einmal dreissig Schillinge und gleich nachher achtzehn Pfund angesetzt erscheinen.

Das *Gerüfte*, *geruchte*, ist durchweg beseitigt und gewöhnlich durch *gerichte* passend oder unpassend ersetzt. So 64 §. 1, 2; 71 §. 3. 72 §. 1; und oft. 2, 55 §. 4 heisst es *zaichen*, 3, 56 §. 2 *růfe* statt *geruchte*.

Gerade und *Mustheil* sind 3, 74 und 76 §. 1 durch *vaerndes gůt* ersetzt; 76 §. 2 ist *unde sunder die rade* ausgelassen; Swsp. L 146, 147 entspricht darin ganz dem Dsp. Um diese Institute des ehelichen Güterrechts und das Gerüfte zu umgehen, sind auch wohl, wie bereits bemerkt, 2, 64 §. 3, 4, 5 und 3, 38 §. 3, 5 ausgefallen.

Das *Heergewette*, schon im ersten Theile entsprechend dem Swsp. durchweg vermieden, ist 3, 15 §. 2 ausgelassen, §. 3 durch *erbe* ersetzt.

Die *Zeugenzahl* ist 2, 69. 71 §. 5 im Dsp. von *sieben* auf *drei* gemindert; der Text des Swsp. weicht in den entsprechenden Stellen L 252. 253 ab, doch ist in ähnlicher Verbindung 253ᶜ von selbdritter Zeugenschaft die Rede.

Für die *schöffenbar Freien* des Ssp., welche der Swsp. durchweg durch *Semperfreie* ersetzt, finden sich hier verschiedene Ausdrücke. Im zweiten Theile hat sich einige Male die Form des Originals erhalten, so Ssp. 3, 19: *schephenbaeren freien man* — 3, 26 §. 2: *scheppenpaer man;* — daneben 3, 29: *schepher man* — 3, 45 §. 1: *schepher levte.* — Im ersten Theile findet sich I 3. 57. 62 der Ausdruck *gar vreie*, daneben in denselben Capiteln I 57. 62 auch deutlich *sentper vrei*, also dieselbe Form, wie sie sich in der ältesten deutschen Hs. des Landfriedens von 1235 und anderen Reichsgesetzen erhalten hat. Findet sich eben so deutlich I 95. Ssp. 3, 45 §. 1. 55 §. 2: *semper vrei* oder *semper laeute*, — 3. 54 §. 1: *semper oder vrei* — so dürfte der Ausdruck bei theilweiser Erhaltung der ältern Form hier trotz der Unterstützung des Swsp. auf späterer Corruption beruhen, wie auch in späteren Abschriften der Reichsgesetze *semper* an die Stelle von *sentber* tritt.

Der *Bauermeister* ist Ssp. 2, 13 §. 1 zum *purchmaister*, §. 2 zum *purgraue mäister* geworden (vgl. Swsp. L 174); 3, 56 §. 3. 64 §. 11 heisst es *purchmaister oder voget*; gewöhnlich tritt einfach der *voget* an seine Stelle, so 2, 55, 56, 71 §. 5 und sonst. Auch zum Schultheissen tritt der Vogt; 3, 52 §. 3: *schulthaitzen oder voget.* — 3. 44 §. 3: *gepauren* statt *laten*; 2, 55: *purgere* statt *bure.*

Dass alle diese Änderungen durchaus dem Systeme des Swsp. entsprechen, bedarf für den mit dem Inhalte beider Rechtsbücher Vertrauten keiner Erörterung; wer diese Stellen vergleicht, wird finden, dass der Swsp. nirgends dem Ssp. näher tritt, dass er oft ganz dieselben Änderungen zeigt; nur ist meistentheils, wo der Text des Dsp. dadurch unverständlich geworden ist, durch Abglättung und Verarbeitung die Spur der Änderung geschickter verdeckt.

Aus der Vergleichung aller Abweichungen des Dsp. vom Ssp. ergibt sich demnach mit voller Gewissheit, dass der Verfasser des Swsp. nicht dem Ssp. unmittelbar, sondern dem mannigfach geänderten Texte im Dsp. folgte. Dass er ausserdem etwa noch unmittelbar den Ssp. zu Rathe zog, scheint sich nirgends mit Bestimmt-

heit zu ergeben; war es der Fall, so kann die Benutzung nur eine sehr ungenügende gewesen sein, da sie nicht hinderte, dass die offenbarsten Corruptionen aus dem Dsp. in den Swsp. übergingen.

IX.

Für den **Text des Lehnrechtes** dürfen wir uns nicht mit den für das Landrecht gewonnenen Resultaten begnügen, wenn derselbe auch ganz in derselben Weise auf dem Lehnrechte des Ssp. beruht, wie das Landrecht des Dsp. Denn:

1. Die verschiedenen Formen des Ss. Lehnr. entsprechen keineswegs genau denen des Ldr.; der Text beider hat sich selbstständig entwickelt. Vergl. Homeyer Ssp. 2[a], 70. Resultate, welche wir aus unserer Hs. für die Geschichte des Ss. Ldr. gewinnen zu können glaubten, sind daher nicht von vornherein auf das Lhr. zu überzutragen.

2. Dass das Ldr. des Dsp. älter ist als das des Swsp. und Quelle für dasselbe, bedingt nicht von vornherein ein Gleiches für das Lhr. Denn das würde den Erweis voraussetzen, dass das Lhr. des Dsp. schon ursprünglich einen integrirenden Theil des Werkes bildete, nicht etwa später zugesetzt wurde. Beim Swsp. ist das allerdings nachweisbar, in sofern im Ldr. mehrfach auf das Lhr. hingewiesen wird; vgl. Merkel de republ. Alam. 94. Aber der Dsp. theilt diese Verweisungen nicht; Swsp. L 1[b] fehlt ihm ganz; die betreffenden Worte L 2: *ez seit aber wol daz lehen bôch her nach*, fehlen Dsp. 5 gleichfalls, wie alle übrigen in den zweiten Theil des Ldr. fallenden Verweisungen. So wäre es immerhin möglich, dass der Dsp. ursprünglich überhaupt nur das Ldr. umfasste und das Lhr. des Swsp. unmittelbar auf dem Ssp. beruhe. Doch dürfte wenigstens anzunehmen sein, dass der Verfasser des Dsp. bei Abfassung des Ldr. das Lhr. bereits vor Augen hatte; denn von I 106: *vnd sol man dev ros vor beslahen vnd hinden niht*, finden sich die bezeichneten Worte am entsprechenden Orte Ss. Ldr. 2, 12 §. 4 nicht, wohl aber in der fast ganz übereinstimmenden Stelle Ss. Lhr. 69 §. 6.

Bei der nöthig werdenden selbstständigen Vergleichung des Lhr. mit dem Ssp. halten wir uns in derselben Weise und nach demselben Plane, wie beim Ldr., an die mustergiltige Ausgabe Homeyer's

und die darin aufgestellte Unterscheidung des muthmasslich ursprünglichen Textes von späteren Zusätzen. Die folgenden Angaben über die Abweichungen vom Ssp. stützen sich zunächst auf eine von einem meiner Zuhörer, Herrn Alphons Huber, vorgenommene Vergleichung; die selbstvorgenommene Vergleichung mit dem Swsp. bot hinreichende Gelegenheit, mich von ihrer vollkommenen Zuverlässigkeit zu überzeugen.

Es wird übrigens zu beachten sein, dass der Dsp. im Lehnrechte zwei grössere Lücken hat, von Ss. Lhr. 26 §. 5: *of der kindere mer is* bis 38 §. 2: *lenes gewere deste vernere nicht* und von 76 §. 2: *also verne beklaget hevet* bis 78 §. 3: *unde weder rechte strevet.*

A.

Der Dsp. hat Zusätze zum ursprünglichen Texte des Ssp. gemeinsam mit der Vulgata. Bezeichnen wir die Zusätze durch die Zahl des Artikels und der betreffenden Anmerkung, so finden sich in I:

7, 8. 13, 5. 8. 14. 22, 21. 24, 40. 25, 24. 26, 16. (Lücke) 43, 5. 50, 19. 55, 10. 56, 18b. 59, 5. 61, 4. 65, 7. 66, 15. 18. 67, 2. 43. 55. 68, 39. 69, 64. 70, 10. 71, 22. 32. 43. 71. 72, 25. 43. 75, 9.

Dagegen fehlen in I:

2, 17. (Lücke) 39, 12. 43, 3. 50, 6. 55, 16. 47. 56, 18c.

Fanden wir also im Landrechte des Dsp. nur die geringere Menge der Zusätze, so beruht das Lhr. auf einem Texte, welcher die grosse Mehrzahl der Zusätze bereits in sich aufgenommen hatte. Auch in der Masse des zugesetzten Stoffes zeigt sich kein bedeutender Unterschied gegen die Zahl der Fälle; unter den vorhandenen Zusätzen sind sechs, unter den fehlenden zwei, welche einen ganzen Paraphen füllen.

Um das Verhältniss zu den verschiedenen Formen des Ss. Lehnr. zu bestimmen, beachten wir von den fünf Classen Homeyer's nur die beiden ersten; denn die späteren haben die Zusätze ziemlich regelmässig und sind für die Vergleichung ohne Werth; auch sind die Hss. *t* und *h* der ersten und *h* und *o* der zweiten Classe als unvollständige nicht zu berücksichtigen.

In I sind 30 Zusätze vorhanden; die Anzahl, in welcher sie sich in anderen Hss. finden, ist folgende:

Q. I.												O. II.							
v	e	d	a	l	i	n	b	u	o	r	g	l	d	e	n	b	u	r	g
0	4	10	1	2	5	2	4	21	22	18	20	29	29	28	22	17	22	15	13

Von den sieben Zusätzen welche in I fehlen, fehlen gleichfalls:

Q. I.												O. II.							
v	e	d	a	l	i	n	b	u	o	r	g	l	d	e	n	b	u	r	g
7	5	6	7	7	7	7	6	3	3	6	6	6	6	6	6	6	4	6	6

In der ersten Classe, von welcher sich I im Allgemeinen durch die Menge seiner Zusätze wesentlich unterscheidet, findet ein etwas näheres Anschliessen an *Quorg* Statt, nämlich dem Cod. Surlandinus zu Celle, einer Krakauer und zweier Breslauer Hss., welche sich auch in anderen Beziehungen als besondere Gruppe darstellen. Vgl. Homeyer 61. Sie zeigen bereits zwei Drittel der in I vorhandenen Zusätze; aber wenigstens *Quo* weichen in Betreff der fehlenden Zusätze wieder mehr ab. Da *Qu* identisch ist mit der zur zweiten, schlesischen Classe des Ldr. gehörigen Hs. V, auch *Qog* auf Schlesien zurückweisen, so dürfte man geneigt sein, diese Annäherung damit in Zusammenhang zu bringen, dass der Dsp. sich im Ldr. der zweiten Classe am nächsten anschliesst. Dagegen spricht aber durchaus die grosse Abweichung von *Ql*, identisch mit T der zweiten Classe des Landrechts; ein engerer Zusammenhang ist nicht wohl möglich, da sich bezüglich der Menge der Zusätze für Ldr. und Lhr. gerade das umgekehrte Verhältniss herausstellen würde.

Auch dadurch scheidet sich I von der ersten Classe, dass es die Artikel 79. 80 wie die späteren Classen, am Ende hat, wo schwerlich ihre ursprüngliche Stellung sein dürfte.

Wenden wir uns zur zweiten Classe, so finden wir hier alsbald allernächst verwandte Hss. in *Olde*. Diese haben nur den einzigen, ganz unbedeutenden Zusatz 39, 12 mehr als I, und dieses wieder nur den eben so unbedeutenden 68, 39, welcher in allen dreien, und 71, 43, welcher *Oe* fehlt; wir können also in dieser Beziehung I und *Olde* als so gut wie gleichstehend betrachten.

Ol ist eine Hs. des XIV. Jahrh. zu Münster im Besitze des Präsidenten von Olfers, des hochverdienten Kenners und Förderers der Geschichte meiner Heimath; *Od* ist die Oldenburger Hs. zu Varel vom J. 1336; beide sind niedersächsisch, und I schliesst sich beiden insbesondere noch durch die grosse Anzahl ungezählter und nicht rubricirter Abschnitte näher an. *Oe* ist eine obersächsische Hs. zu Wolfenbüttel, mit welcher eine Dresdener ganz genau stimmt. Die zunächst stehende Hs. *On* weicht doch schon viel bedeutender ab.

Den Varianten nach gehören alle diese Hss. zu einer engeren Gruppe in der zweiten Classe; *Old* insbesondere stellen sich als eigene Ordnung dar, welche sich der ersten Classe näher anschliesst, als die übrigen Hss. der Classe.

Zunächst ergibt sich, dass die Verwandtschaftsverhältnisse hier ganz andere sind, als im Ldr. Allerdings ist von den Hss. *Olden* keine zugleich für das Ldr. benutzt; wohl aber *Qlu*, und diese zeigen hier das umgekehrte Verhältniss. Um so behutsamer werden wir es vermeiden müssen, die für das Ldr. gewonnenen Resultate hier in Anschlag zu bringen.

Weiter spricht das nachgewiesene Verwandtschaftsverhältniss nicht gerade für ein hohes Alter des im Dsp. enthaltenen Textes. Die Zahl der zusatzfreieren Hss. ist hier, auch verhältnissmässig, eine viel grössere, und nur eine der verwandten Hss. fällt erweislich in die erste Hälfte des XIV. Jahrh. Dieses letztere Verhältniss gestaltete sich allerdings auch im Ldr. nicht günstiger; aber der grosse Unterschied liegt darin, das I nach Massgabe der Zusätze sich dort als auf einer viel früheren Stufe der Entwickelung stehend erwies, hier ganz auf derselben.

Zusätze werden freilich immer nur ein relativ jüngeres Alter des Textes erweisen können, nicht dass derselbe an und für sich nicht früh entstanden sein könne; sahen wir doch im Ldr., wie viele Zusätze schon früh vorhanden waren. Ein wichtiges Hilfsmittel zur annähernden Entscheidung über das absolute Alter des Textes gab dort das Magdeburg-Breslauer Recht; dieses fehlt hier und der Schwabenspiegel wird daher als Anhaltspunct doppelt wichtig sein.

Nach genauer Vergleichung fehlen alle Zusätze welche im Dsp. noch fehlen, auch im Swsp.; nur die 56, 18ª ausgefallenen Worte *Svat dar ledich an wert* scheinen Swsp. L 100 A (für das Lehnrecht nach Senkenberg benutzt) 59 vorgelegen zu haben.

Was die in den Dsp. übergegangenen Zusätze betrifft, so hat bereits die sorgfältige Untersuchung Homeyer's a. a. O. 100 dargethan, dass die bedeutendsten entweder auch im Swsp. nachweisbar sind, oder ihr Fehlen unter solchen Umständen eintritt, dass daraus nicht zu schliessen ist, dass sie dem Swsp. überhaupt nicht vorgelegen haben. Ich habe nun auch die unbedeutenderen durchweg verglichen. Nachweisbar haben dem Swsp. vorgelegen die Zusätze 13. 8. 24, 40. 25, 24. 26, 16. 43, 5. 50, 19. 55, 10. 56, 18[b]. 68, 39. 71, 32. 43. 71. 72, 25. Bei der grösseren Menge der übrigen gestatten Auslassungen oder stärkere Verarbeitung keinen Vergleich. Bestimmt als fehlend im Swsp. scheinen mir nur zu bezeichnen 67, 43. 69, 64, vielleicht auch 67, 2. 68, 39. Homeyer bezeichnet von grösseren Stücken als erweislich fehlend 26 §. 10; da es *Olde* vorhanden ist, so könnte es einen Hauptanhaltspunct bieten, fällt aber leider in I in die Lücke. Weiter 7 §. 2, auf den ich wenig Gewicht legen möchte, da der Swsp. nicht allein §. 1 bereits stark abweicht, sondern ihm §. 3, welcher nicht Zusatz ist, gleichfalls fehlt.

Als Resultat dürfte sich ergeben:

1. Zeigt der Dsp. im Lhr. einen stark erweiterten Text, so ergibt sich doch aus Vergleichung mit dem Swsp., dass zur Zeit der Entstehung des letzteren die Hauptmasse der Zusätze bereits vorhanden war und daher von dieser Seite nichts bestimmt im Wege steht, den Text des Lhr. im Dsp. für gleich alt, als den des Ldr. zu halten.

2. Was das Verhältniss des Dsp. zum Swsp. betrifft, so ergibt sich mindestens, dass beide auf einem sehr nahe verwandten Texte des Ssp. beruhen müssen. Bei der Annahme, dass der Swsp. auch hier auf dem Dsp. selbst beruhe, würden allerdings einige Abweichungen auffallen; aber sie scheinen mir keineswegs bedeutend genug, um von vornherein die Möglichkeit jener Annahme auszuschliessen.

B.

Der Dsp. hat eigenthümliche Zusätze zum Ssp. Es sind ihrer verhältnissmässig wenige und kaum ein oder anderer findet eine schwache Unterstützung in einzelnen Hss. des Ssp.

Ss. Lhr. 4 §. 2 hat I den Zusatz: *die marcgrave von Branneburch vnde der chunich von Behaim ob er ist ein taeutzher man;* damit stimmen *Qdt*, welche aber noch weiter gehen, indem

sie auch die Ämter der weltlichen Kurfürsten hinzusetzen. Die Interpolation gibt sich schon dadurch zu erkennen, dass unmittelbar vorher auch nur, wie im Vetus auctor. 12 und Ss. Lhr. von *sechs* Fürsten, welche die ersten an der Kur sind, die Rede ist, nicht von *sieben*, wie nach der nahe liegenden Einschiebung des Königs von Böhmen aus Ss. Ldr. 3, 57 der Text erfordern würde. Im Sw. Lhr. L 8 ist keine Zahl und statt Böhmen der Herzog von Baiern genannt.

Auch der Zusatz zu 71 §. 5: *swenne er ze seinen iaren chomen ist, so sol er ez emphahen*, ist Sw. Lhr. L 134ᶜ bei abweichender Fassung nicht nachweisbar.

Wichtiger sind für uns die Zusätze zu solchen Stellen, wo der Schwabenspiegel genauer folgt.

Von Ss. Lhr 39 §. 2 fehlt im Dsp. *An willen — dat na*, dagegen ist dem Vorhergehenden hinzugefügt: *so sol im der herre púzzen nach seiner manne vrtail vnde sol im sein gůt lazzen.* Beides, Zusatz wie Lücke, sind Sw. Lhr. L 70 nachweisbar; und ebenso die Zusätze 71 §. 21: *dheinen laien ze herren haben an den chunich oder er ist niht fúrste* und 72 §. 1: *endarf nieman vrteil vinden vmbe lehenrecht* im Sw. Lhr. L 144ᵃ, 146.

Zu Ss. Lhr. 73 §. 7 hat I: *dev mit vrteil geprochen wirt. an des chuniges vrlaup*; auch die spätere Classe G fügt hinzu: *ane des lantrichters loube.* Nun hat Sw. Lhr. 150 (A 134): *div mit gerihte nider ist gebrochen ane des kvnges vrlop. und ist die wile dehein kvnc oder ist der kvnc ze tvschem lande nit. so můz er des lantrihtaers vrlop han. in des geriht si lit.* Hier zeigt sich einerseits Gemeinsamkeit des Zusatzes, andererseits deutet der weitere Zusatz im Swsp. auf eine Minderung der königlichen Gewalt, wie wir ein ähnliches Verhältniss schon im Ldr. fanden, und damit vielleicht auf geringeres Alter des Textes; G mag dann den Swsp. vor Augen gehabt und den König überhaupt für überflüssig gehalten haben.

Zu Ss. Lhr. 69 §. 12 hat I: *Swer so einem manne den fride prichet in chirchen oder in chirchóven. oder an allen steten die mit panne begriffen sint.*

Dieser Absatz fehlt in allen Ausgaben des Sw. Lhr.; er findet sich nur in der Ebner'schen Hs. und zwar genau in der Fassung des Dsp. (Vgl. den Abdruck bei Lassb. Sw. Lhr. 377 III.) Möglicher-

weise könnte das Fehlen in anderen Hss. damit zusammenhängen, dass derselbe Absatz bereits im Ldr. L 82, A 67 vorkam; und zwar scheint sich zu ergeben, dass der Swsp. dort bereits die Fassung im Lhr. des Dsp. vor Augen haben musste. Denn im Ssp. finden sich die *Kirchen und Kirchhöfe* weder hier im Lhr., noch im Ldr. 1, 53 §. 4; eben so wenig konnte er sie dem Ldr. des Dsp. 74 entnehmen, wo sich abweichend vom Swsp. *in dem múnster oder in dem chunich hove* findet; bei Anerkennung des Zusammenhanges bleibt nur der Zusatz im Lhr. des Dsp. als Quelle für die Fassung des Swsp. im Ldr. Doch füge ich hinzu, dass wenigstens die eine Innsbrucker Hs. S. 80 abweichend von allen verglichenen Texten des Swsp. sich dem Ldr. des Dsp. durch den Ausdruck *in dem mvnster oder in dem chirchof* nähert.

Besonders entscheidend für das Verhältniss des Dsp. zum Swsp. scheint mir folgende durch das Zusammentreten eines Zusatzes und einer Lücke entstandene Abweichung vom Ssp. zu sein:

Ss. Lhr. 13 §. 1: Svar man mit seven mannen getügen sal, dar mut man wol enen unde *tvintich* man umme den tüch vragen.

Dsp. a. e. O.: Swaz mit siben mannen gezeugen soll. da můz man vrteil vragen wol *zwaintzich* man. *di des herren man sint.*

Sw. Lhr. L 26 (A 76): Swa man vmbe lehen reht vor einem herren tegedinget. vnd wirt ein gezivg erteilet mit siben mannen. da sol *der herre siner manne zwenzig* vmbe vragen.

Durch dieses Wiederfinden der eigenthümlichen Zusätze des Dsp. im Swsp., welches überall eintritt, wo überhaupt die beiden Texte zusammengehen, insbesondere durch so auffallende gemeinsame Abweichungen vom Ssp., wie die letzterwähnte, stellen sich beide als ausserordentlich nahe verwandt dar. Für die Erklärung dieser Verwandtschaft muss der Fall hier von vornherein ausser Betracht bleiben, dass der Swsp. die Quelle des Dsp. sei, denn das Lehnr. des Dsp. ist nicht das schwäbische, sondern das sächsische. Es könnte jünger sein, als der Swsp., aber auf ihm beruhen könnte es nicht. Wollen wir nicht auch hier den Swsp. als auf dem Dsp. beruhend denken, so bleibt zur Erklärung nur die Annahme eines Zurückgehens auf eine dritte gemeinsame Quelle; und das könnte nur eine Hs. des Ssp. sein, welche von allen uns bekannten durch eigenthümliche Zusätze und Lücken bedeutend abwiche.

C.

Der Dsp. zeigt Lücken gegenüber dem Ssp. Diese sind im Lhr. verhältnissmässig noch häufiger als im Ldr., aber auch in den meisten Fällen unzweifelhaft auf Versehen zurückzuführen. Nirgends tritt eine beachtenswerthe Unterstützung durch einzelne Hss. des Ssp. ein; ich wüsste keinen Fall hervorzuheben, bei dem sich auch nur vermuthen liesse, dass nicht eine Lücke im Dsp., sondern ein Zusatz im Ssp. vorliege.

In dieser Richtung bemerke ich nur, dass I in der Stelle Ss. Lhr. 8 §. 1, wo sich eine grosse Unsicherheit des Textes zeigt, die Worte: *des gudes wat lien enen manne* fallen lässt und sagt: *Ob zwene mit einem lehen sint belehent ir entwederm enmag an dem andern an dem gůte niht verliesen noch auf gegeben seinem herren;* auch im Sw. Lhr. 16[b] ist das Ausgefallene nicht nachweisbar. Ich glaube allerdings nicht, dass hier I den ursprünglichen Text hat; doch könnte es scheinen, als sei die Unsicherheit durch eine Verschiebung gerade der ausgefallenen Worte veranlasst, für welche mir die Stellung: *ir neweder ne mach des gudes wat lien enen manne*, welche allerdings noch Einschiebung eines *noch* oder eine ähnliche Änderung nöthig machen würde, angemessener scheint.

Im Schwabenspiegel treffen manche Lücken des Dsp. Artikel, welche dem Swsp. ganz fehlen oder bei denen wegen durchaus abweichender Fassung kein Vergleich statthaft ist; wir lassen sie unberücksichtigt, da sie, grossentheils auf offenbarer Nachlässigkeit beruhend, an und für sich von keiner Bedeutung sind.

Wo der Text des Swsp. sich enger anschliesst, lassen sich vielfach dieselben Lücken aufs Bestimmteste nachweisen.

Ss. Lhr. 2 §. 1 zählt unter den Lehensunfähigen die *Kaufleute* auf, welche in I und Sw. Lhr. L 1[b] fehlen, eine Auslassung, welche wie einzelne Stellen im Ldr. auf städtischen Ursprung des Rechtsbuches schliessen lassen dürfte.

Die in I fehlenden Worte Ss. Lhr. 4 §. 2: *durch dat dem pavese wetenlik si des koninges redelike kore* — 9 §. 1: *al ne hebbe he nen gut von'me herren* — 15 §. 2: *er man ene belene oder wise* — sind auch Sw. Lhr. L 8[b], 17, 34 nicht nachzuweisen.

In I fehlen weiter zu Ss. Lhr. 4 §. 5: *hevet oder icht an sime dienste verloren hevet* — 69 §. 5: *ik is durch recht tien*

sole unde bidde dar umme enes ordeles war ik is durch recht tien sole — 80 §. 1, 2: *hebbe an dene man in wiset* — *Vint man to rechte he ne hebbe* — der eine der gleichlautenden Ausdrücke und die zwischenliegenden Worte. Trotzdem, dass es sich hier um die offenbarsten Nachlässigkeiten handelt, sind dieselben Lücken auch im Sw. Lhr. L 9[b], 128[c] und, bei freilich stärker abweichender Fassung, 156[a] nachzuweisen. Auch die Lücke 24 §. 5: *also recht is, dar ne verlüset* — *also recht is* könnte auf L 43 eingewirkt haben.

Bei manchen Stellen zeigt es sich nun deutlich, dass dieselben Lücken welche sich in I finden, auch dem Verfasser des Swsp. vorlagen, dass er aber, die Corruption erkennend, durch weitere Änderungen einen richtigen Sinn wiederherzustellen suchte.

Ss. Lhr. 54 §. 2 sagt: *Doch n'is des mannes herschilt dar mede nicht genedert, of he sines genotes man wert unde sin gut von ime untveit durch dotslach, deste die manscap nicht geerft ne werde.* Die bezeichneten Worte enthalten die Bedingung, unter welcher der allgemeine Rechtssatz, dass derjenige welcher seines Genossen Mann wird, seinen Schild niedert, eine Ausnahme erleidet. Indem nun I diese Worte auslässt, ist in dem Satze gerade das Gegentheil des allgemeinen Rechtssatzes ausgesprochen. Im Sw. Lhr. L 92, A 52 fehlen diese Worte gleichfalls; es ist dann durch ein weiteres Streichen des *nicht* der richtige Satz: *doch ist der herschilt da mit genidert. ob er sins genozzen man wirt,* zwar wieder hergestellt, der nun aber in dieser allgemeinen Fassung ganz unmotivirt dasteht und im Artikel selbst bereits als bekannt vorausgesetzt wird; er schien auch dem Verfasser nicht recht anzustehen, indem er durch Anhängung der unschuldigen Phrase: *wan er vellet von siner hoehi nider. vnd wirt vnwert davon,* etwas Form hineinzubringen sucht.

In der Stelle Ss. Lhr. 2, §. 2: *unde ne ervent it nicht an ire kindere unde darvet selve der volge an enen anderen herren,* lässt I das *nicht* aus und sagt so das Gegentheil. Dass hier in I ein blosses Versehen, nicht eine absichtliche Änderung zu Gunsten belehnter Lehnsunfähiger vorliegt, scheint sich doch daraus zu ergeben, dass die folgende beschränkende Bestimmung der Nichtfolge an den andern Herrn beibehalten ist. Während es nun Sw. Lhr. L 1[b] A 1 ebenfalls heisst: *vnd erbent div lehen an iri kint,* ist hier wohl absichtlich auch die zweite Beschränkung fortgelassen. Ob nun der

Verfasser des Swsp. sich bei dieser Umkehrung eines nicht unwichtigen Rechtssatzes wirklich durch vom sächsischen Recht abweichende Gewohnheit, oder eine absichtliche Milderung der Strenge des Rechts, oder aber nur durch die ihm vorliegende Corruption leiten liess, muss ich Rechtskundigeren zur Entscheidung überlassen. In sofern sich Letzteres ergeben dürfte, wäre allerdings für altsächsisches Blut die Versuchung gross, nach bescheidener Auswahl einige der schmeichelhaften Prädicate, mit welchen der Verfasser des Ssp. jüngst für seine vermeintliche misslungene Verkürzung des Swsp. überhäuft wurde, auf den Schwabenspiegler zu übertragen. Es würde weder billig sein, noch die Sache fördern; darauf glaube ich aber doch hinweisen zu sollen, dass diese und manche andere Stellen einige Bedenken gegen die unbedingte Zuverlässigkeit einzelner seiner Angaben zu erregen ganz geeignet sein dürften.

Ss. Lhr. 56 §. 1. 2: *die gewere von der vrowen halven an deme gude durch dat hevet he die volge dar an. Stirft aver die vrowe von der he die gewere hevet an'me gude sin lenunge hevet ende* sind in I die bezeichneten Worte durch Versehen ausgefallen. Im Sw. Lhr. L 100 (A 59): *die gewer han vor den vrowen, vnd er mac si daz gůt wol mit rehte lazen niezen. so div frowe enist. so hat des mannes lehen ende*, könnten möglicherweise einige der ausgefallenen Worte vorgelegen haben; aber bei der hier sehr geringen, dagegen ungleich grösseren Übereinstimmung vor und nach der Lücke, scheint es mir wahrscheinlich, dass dieselbe dem Swsp. vorlag, erkannt und selbstständig ausgefüllt wurde.

Ss. Lhr. 4 §. 4 ist in I durch eine Reihe von Lücken ganz unverständlich geworden: *Der man sol auch seinem herren dienen damit daz er im vrtail finde zů lehenrecht (vor middage) an in gepunden tagen (unde buten vireldage). Swaz so aber von mittem tage (an) in gepunden tagen mit vrtail begriffen (wert, dat mut man wol enden) nach mittem tage vnde in gepunden tagen (ane in vireldagen).* Der Swsp. folgt hier ganz dem Ssp.; hatte er nur einen so corrumpirten Text, wie im Dsp. vor sich, so wird sich das an der entsprechenden Stelle irgendwie kennbar machen müssen. Das Sw. Lhr. L 9[a], A 8 hat: *Swenne der herre sinem manne einen tag fůr sich git. zelehen rehte. vnde kvment si vor mittem tage so sint si wol komen. vnd koment si nach mittem tage. si sint*

dem herren wethaft. Der herre sol nv̊t lehen rehten in den gebundenen tagen. L setzt noch hinzu: *die heizzen wir die virtage.* Hier konnte der letzte Satz auch aus dem corrumpirten Texte des Dsp. gebildet werden. Der Haupttheil des Absatzes hat aber mit diesem nichts gemein, als dass in beiden von Verpflichtungen des Mannes in Bezug auf das Lehngericht die Rede ist, dann die doppelte Erwähnung des Mittags, aber in wesentlich verschiedener Beziehung. Was hier der Swsp. abweichend vom Ssp. und Dsp hat, ist nicht selbstständige Ergänzung, sondern aus dem Ss. Lhr. 65 §. 5 am Ende entnommen, wo es denn auch an der sonst entsprechenden Stelle des Sw. Lhr. 112[c] fehlt; die in beiden Stellen vorkommenden Beziehungen auf den Mittag wurden ohne Zweifel Veranlassung, hier die eine statt der corrumpirten eintreten zu lassen, um so einen Sinn wieder herzustellen. Ist diese Annahme richtig, so kann dem Verfasser des Swsp. doch kaum noch eine bessere Hs. des Ss. Lhr. zu Gebote gestanden haben, da er sich doch ohne Zweifel derselben bedient haben würde, um den Text, dessen Mängel er erkannte, zu bessern. Es könnte allerdings scheinen, dass in den Worten: *die heizzen wir die virtage,* eine Wiederannäherung an den Ssp. zu sehen wäre; aber abgesehen davon, dass sie in A fehlen, dürften sie um so sicherer als nicht aus einer vollständigeren Hs. des Ssp. entnommen, sondern als selbstständiges Glossem zu bezeichnen sein, als der Ssp. hier die Feiertage von anderen gebundenen Tagen unterscheidet, der Swsp. dagegen beide gleichsetzt.

Hat in diesen Fällen der Verfasser des Swsp. den corrumpirten Text durch weitere Änderungen gebessert oder anderes an die Stelle gesetzt, so dürfte vielleicht auch die Vermuthung nicht gar zu fern liegen, dass er einzelne Abschnitte nur desshalb ganz fortliess, weil der ihm vorliegende Text durch Lücken unverständlich geworden war. Von Ss. Lhr. 6 §. 1. 2 fehlt im Dsp. durch Versehen der halbe Text: *die gewere des gudes — die gewere des gudes*; 55 §. 4 sind die Worte *up sine trüwe, dar mach he len* ausgefallen; in beiden Fällen ist der Sinn durch die Lücke gestört, und ich möchte wenigstens die Vermuthung aussprechen, dass darin der Grund gesucht werden dürfe, weshalb sich im Swsp. nichts diesen Abschnitten des Ssp. Entsprechendes findet.

Hat sich so auch in Bezug auf Lücken die nächste Verwandtschaft zwischen Swsp. und Dsp. erwiesen, so kann dieses Resultat

dadurch in keiner Weise geändert werden, dass einige Lücken in I, und zwar nur solche, welche auf dem gewöhnlichsten aller Abschreiberversehen beruhen, nämlich Ss. Lhr. 7 §. 4: *lenunge—lenunge;* 49 §. 1: *of—of;* 49 §. 2: *ledich wirt—ledich wirt;* 50 §. 1: *jartale—jartale;* 65 §. 4: *degedingen up—degedingen up;* 56 §. 15—18: *recht umme si—rechtes umme si,* — dem Swsp. nicht vorgelegen haben können, da sich die ausgefallenen Worte in L 13, 86, 87, 88, 112ᵇ, 115 bestimmt nachweisen lassen. Denn wir können natürlich nicht annehmen, dass der Dsp., welcher uns nur in einer späteren Abschrift vorliegt, gegen jede weitere Corruption durch Abschreiber geschützt gewesen wäre. Wir müssen auch hier mindestens sagen, soll der Swsp. im Lhr. nicht auf dem Dsp. beruhen, so kann die auffallende Übereinstimmung beider in eigenthümlichen Lücken nur durch Zurückgehen auf ein und dieselbe, von allen bekannten sehr abweichende Hs. des Ss. Lhr. erklärt werden.

D.

Der Dsp. hat anderes als der Ssp. Die abweichenden Lesearten in I, insofern dieses darin von anderen Hss. unterstützt wird, geben uns einen Anhaltspunct, um das zu ergänzen, was wir aus den Zusätzen über die Verwandtschafts-Verhältnisse geschlossen haben.

Was einzelne wichtigere Varianten betrifft, so hat I 4, 14 *schait rôwe*; 4, 22 entsprechend dem Ldr. *Mainz* vor *Trier*. Findet sich hier wie früher in den Zusätzen, ein Übereinstimmen mit den Hss. *Olde* der zweiten Classe, so lag es nahe zu untersuchen, ob auch andere Stellen auf eine solche Verwandtschaft hindeuten. Das ist nicht der Fall. Die von Homeyer als charakteristisch für *O* angegebenen Lesearten 33, 13. 76, 20 fallen in die Lücken von I. Bei einer Reihe von anderen für diesen Zweck verglichenen Lesearten fand sich nur 5, 2. 7, 15. 19, 6. 42, 1 ein Übereinstimmen von I mit *Olde*; bei 1, 9. 2, 25. 4, 18. 11, 2. 17. 12, 11. 19, 4. 20, 11. 22, 6. 42, 3. 8. 10. 43, 6. 7. 8 dagegen stimmt I mit den Hss. der ersten Classe, während *Olde* und die verwandten Hss. davon abweichen. Daraus ergibt sich, dass beide Texte trotz der Übereinstimmung in den Zusätzen ziemlich früh auseinander gegangen sind und die Zusätze der zweiten Classe sich früher gebildet haben müssen, als ihre eigenthümlichen Lesearten. Da I mit seinen Lesearten sich dem ursprünglichen Texte viel näher anschliesst, so sind wir danach, auch

abgesehen von dem Verhältnisse zum Swsp., wohl berechtigt, den Text, auf welchem I beruht, zwar als zur ersten Gruppe der zweiten Classe gehörend, aber zugleich als ein Glied derselben zu bezeichnen, welches auf einer bedeutend früheren Entwickelungsstufe steht als die uns bekannten Hss. derselben.

Was die eigenthümlichen Abweichungen vom Texte des Ssp. betrifft, so sind dieselben unbedeutender, wie im Ldr., und wenn in einzelnen absichtliche Änderungen vorliegen mögen, andere durch die Übersetzung nöthig wurden, so scheint die Mehrzahl auf absichtslose Corruption zu deuten. Ich hebe daher nur solche Abweichungen hervor, welche uns Mittel zur Bestimmung des Verhältnisses zum Schwabenspiegel an die Hand geben.

Nur in ganz vereinzelten Stellen liesse sich vielleicht eine grössere Annäherung des Swsp. an die Lesarten des Ssp. nachweisen. Ss. Lhr. 3 hat I: *er sol auch seinen herren mit worten vnde da mit eren* statt *mit dat*. Sw. Lhr. A 6 hat *mit dineste*; da die Corruption leicht erkennbar, so dürfte man darin eine selbständige Emendation sehen. L 7 hat aber *mit werken* und zwar übereinstimmend mit einigen Hss. der ersten Classe des Ss. Lhr.

Für Ss. Lhr. 67 §. 7: *in düdischer art die romeschen rike underdan is*, hat I: *in römischevreich*. Bei Sw. Lhr. L 128[c] dürfte aber doch: *in tvschiv lant*, kaum als Annäherung an den Ssp. zu bezeichnen sein; A 6 hat *wider ze lande*.

Für Ss. Lhr. 80 §. 1: *sinnt* oder *sinnet* hat I *saumet*, eine Corruption, welche wohl schon auf einem Missverständnisse des Verfassers beruht, indem sie augenscheinlich daraus entstanden ist, dass *sumet* statt *sinnet* gelesen wurde. In Sw. Lhr. A u. a. Hss. fehlt der Artikel; die Ausgabe v. d. Lahr-Senkenberg. 161 hat gleichfalls *saumet*; dagegen hat L Z 156[a] richtig *sinnet*. Das liesse sich immerhin auch ohne Zurückgehen auf den Ssp. aus selbstständiger Emendation, welche sich aus dem Zusammenhange leicht ergibt, erklären. Aber ich glaubte darauf hindeuten zu sollen wegen eines andern hier naheliegenden Umstandes.

I hat mit den späteren Classen der Hss. des Ss. Lhr. als Schlussartikel 79 und 80. Dagegen schliessen die Hss. der ersten Classe mit 78, der auch seiner ganzen Fassung nach ursprünglich den Schluss gebildet haben muss, während sie 79, 80 an verschiedenen Stellen einschieben.

Nun schliessen auch alle Hss. und Drucke des Sw. Lhr., soweit sich wenigstens aus der Synopsis bei Lassberg ergibt, mit einem dem Art. 78 entsprechenden Capitel. Art. 79. 80 fehlen in der Telbangerischen Hs. und den Drucken von Berger und Freyberg, 80 fehlt in A; in den übrigen sind sie dem Schlusscapitel vorgesetzt.

Dürfte man danach nun annehmen, es habe dem Swsp. eine Hs. des Ssp. vorgelegen, welche mit dem Art. 78 geschlossen habe, so würde das ausserordentlich auffallen müssen, gegenüber einer Menge der bestimmtesten Anzeichen, dass der Swsp. auch im Lhr. auf dem Dsp. oder wenigstens einer diesem näher als alle bekannten, verwandten Hs. des Ssp. beruhen müsse. Es bliebe dann kaum eine andere Erklärung, als die, auch der Dsp. habe anfangs mit 78 geschlossen, es seien ihm erst später 79, 80 zugefügt. Aber auch diese Annahme, genauer verfolgt, würde auf eine Reihe von Schwierigkeiten führen, und bei weiterer Prüfung scheint mir doch dieser allerdings auffallende Umstand keineswegs auszuschliessen, dass dennoch der Swsp. nur auf dem Dsp. beruht haben könnte. Denn:

1. Dass Art. 78 auch von einem Verfasser, dem nur der Dsp. vorlag, wieder ans Ende gerückt wurde, hat gar nichts Auffallendes; er gibt sich durch seinen Inhalt so entschieden als Schluss zu erkennen, dass einem aufmerksamen Verarbeiter des Werkes wirklich nichts näher liegen konnte.

2. Auffallend scheint der Umstand nur dadurch zu werden, dass die richtige Stellung von Art. 78 charakteristisch für die Hss. der ersten Classe ist, der Swsp. also hier auf eine solche zurückzugehen scheint, während der Dsp. sich der zweiten anschliesst. Aber diese anscheinende Verwandtschaft des Swsp. mit den Hss. der ersten Classe erweist sich nicht stichhaltig; sie müsste sich auch in der Stellung von 79 und 80 erweisen; diese erscheinen in den Hss. der ersten Classe an verschiedenen Orten, aber keine hat sie an der Stelle, wo der Swsp. die entsprechenden Capitel hat, nämlich zwischen Art. 77 und 78, d. h. an der Stelle, wo sie nach der Ordnung des Dsp. hingehören, sobald 78 wieder ans Ende gesetzt war. Auch das Fehlen in einigen Hss., das allerdings, wenn es durchwegs der Fall wäre, grössere Schwierigkeiten böte, dürfte dann kaum ins Gewicht fallen.

So liegt allerdings eine Abweichung vom Dsp. vor, aber wie ich denke eine Abweichung, die weder an und für sich bei einer

selbstständigen Verarbeitung irgend auffallen, noch insbesondere ein näheres Verhältniss zu irgend einer Hs. des Ssp. als zum Dsp. füglich beweisen kann.

Es ist nicht zu leugnen, wir stossen hie und da auf Puncte, welche dafür zu sprechen scheinen, dass der Swsp. auf einem andern Texte des Ssp. als dem im Dsp. erhaltenen beruhe; meine Versuche, diese Anstände zu beseitigen, mögen nicht immer stichhaltig sein; dass trotzdem diese Anstände nur scheinbare sein können, möchte aber doch den vielen schlagenden Beweisen des allerengsten Zusammenhanges beider Rechtsbücher gegenüber kaum zu leugnen sein.

Solche Beweise bietet uns denn auch die Vergleichung der Lesearten wieder im reichlichen Masse.

Ss. Lhr. 2 §. 6 hat I: *daz ein pfaffe oder ein weip des reiches gůt enphahet von dem reiche* statt *bi kore.* Sw. Lhr. L 4[a] stimmt genau mit I.

Ss. Lhr. 5 §. 2: *mit eines andern herren mannen* statt *mit alle des herren* oder nach *Oldenbh: mit des herren mannen.* Umschreibend, aber ganz genau entsprechend hat Sw. Lhr. L 10[b] A 11: *mit lȯten die nůt des herren man sint.* Es dürfte hier auch zu erwägen sein, ob die Leseart des Dsp. nicht die richtigere und ursprünglichere sein könnte.

Im Ss. Lhr. 69 §. 6 begegnen wir demselben Küchenzettel wie früher Ss. Ldr. 2, 12 §. 4, Dsp. 106, Sw. Ldr. L 114. Wir bemerkten bereits, dass der Dsp. dort umarbeitend die drei Gerichte auf vier erhöhte, während es nicht auffallen kann, wenn er hier übersetzend drei beibehält. Eher wäre zu erwarten gewesen, dass der umarbeitende Verfasser des Swsp. hier Ldr. und Lhr. in Übereinstimmung gebracht hätte, was nicht der Fall ist; auch Sw. Lhr. L 128[c] hat nur drei Gerichte. Das könnte er freilich jeder andern Hs. des Ssp. entnommen haben; aber in den Varianten: *also vil haberen gedroschen* st. *voderes* und *sechs sollen der pfaerde sein* st. *achte* stimmen wieder nur Dsp. und Swsp. genau überein.

Statt Ss. Lhr. 68 §. 8: *tein punt* haben I und Sw. Lhr. L 126[b] A 118 *zwei pfunt* als Normalgewette des Lehnträgers. Diese Übereinstimmung ist um so auffallender, als die Abweichung nur auf Versehen beruhen kann; denn der andere Satz von hundert Pfund für den Fürsten ist ungeändert geblieben, gleich nachher L 126[c] werden im Swsp. selbst zehn Pfund als Gewette des Lehnträgers schlecht-

weg angegeben, dagegen L 126[d] zwei Pfund nur als die Busse armer Leute im Lehnrechte.

Für Ss. Lhr. 71 §. 20: *vorsten vanlen* haben I und Sw. Lhr. L 143: *vürsten die vane lehen hant.*

Obwohl die Reihe der verschiedenartigsten Abweichungen vom Ss. Lhr., in welchen der Dsp. und Swsp. übereinstimmen, gewiss die höchste Wahrscheinlichkeit begründen, dass der eine unmittelbar auf dem anderen beruht, so war doch wenigstens die, wenn auch sehr entfernte Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass beide unmittelbar auf ein und dieselbe Hs. des Ss. Lhr., welche dann allerdings von den bekannten sehr verschieden sein müsste, zurückgehen könnten.

Im Ldr. würde diese Annahme schon dadurch ausgeschlossen, dass beide auch in solchen Abweichungen stimmen, welche nicht zufällige und willkürliche sind, sondern auf einem bewussten Abgehen von dem beruhen, was im Ssp. nur auf Sachsen passt, und demnach unmöglich auf eine Hs. des Ssp. zurückgehen können.

Im Lhr. tritt schon im Ssp. selbst der specifisch sächsische Gesichtspunct weniger hervor; im Dsp. treffen wir auch nur selten auf Stellen, bei denen eine absichtliche Änderung des Inhaltes anzunehmen wäre; es handelt sich fast nur um Übersetzung aus dem Niederdeutschen. Lässt es sich nun nachweisen, dass auch in der Übersetzung eine Übereinstimmung herrscht, welche die Annahme eines Zufalles ausschliesst, so können Dsp. und Swsp. nicht mehr beide selbstständig auf einem niederdeutschen Texte beruhen. Gemeinsame Missverständnisse werden das am deutlichsten erweisen können.

Homeyer Ssp. 2[a], 95 macht darauf aufmerksam, dass durch Missverstehen des Ausdruckes aus Ss. Lhr. 55 §. 7 *manlike* im Sw. Lhr. L 95 A 55 *man lehen* geworden sei. Genau dasselbe findet sich in I. Und dasselbe Missverständniss findet sich nochmals; für Ss. Lhr. 55 §. 9: *Svat die herre manlike liet* hat I: *Swaz so der herre mannen leihet* und Sw. Lhr. L 67 A 56: *vnd daz der herre lihet einem man.*

Zu Ss. Lhr. 65 §. 3 hat I: *oder von den naechsten sechs wochen oder viertzehn nacht in ein benentez dorf vnde in eine stat. dev des herren ledich oder verlehent sei* statt *ses dagen over viertennacht* und *unde in ene benômede word.* Sw. Lhr. L 112 A 70 sagt: *in den naehsten tagen von der tage einen*

vber vierzehen nacht. in ein benantes dorf oder in eine benante stat. div svlen des herren eigen oder lehen sin. Hier ist durch die erste Corruption in I Sinnloses entstanden; der Verfasser des Swsp. wird sie erkannt und gebessert haben; zeigt sich auch in den Worten *tagen* und *vber* eine Annäherung an den Ssp., so ist doch die Emendation zu ungeschickt, als dass sich irgend annehmen liesse, es habe dabei der unverfälschte Text des Ssp. vorgelegen.

Die zweite Abweichung betrifft den Ausdruck *word*, der vorzugsweise bestimmt gewesen zu sein scheint, den süddeutschen Bearbeiter zu Ungeschicklichkeiten zu verführen. Im Ldr. führte das Auslassen desselben zu der Ungereimtheit, die Grösse einer Hufe Landes nach dem Wenden eines Wagens zu bestimmen. Nicht viel glücklicher ist hier die Änderung von *word* in *stat*. Nach dem Ss. Lhr. soll der Herr seinem Manne Tag geben in einem bezeichneten Dorfe auf bezeichneter Stätte, welche ihm ledig oder von ihm verliehen sei. Dort ist dieser Zusatz angemessen; aber zur Stadt passt er nicht mehr; denn was hatte nun der Lehnsherr zu thun, welcher nicht so glücklich war, eine Stadt zu besitzen? Nehmen wir auch an, im Dsp. solle *stat* nicht Stadt, sondern Stätte bezeichnen, was sogar durch das *unde*, welches im Ssp. nicht in allen Hss. sich findet, wahrscheinlich wird, so hat doch ohne Zweifel der Verfasser des Swsp. an Stadt gedacht, wenn er *und* in *oder* besserte.

Eine ähnliche Übereinstimmung in Wiedergabe des Wortes zeigt sich Ss. Lhr. 72 §. 1, wo *nene word* in I durch *dheinen hof*, im Sw. Lhr. L. 145, A 132 durch *deheine stat oder hof* wiedergegeben ist. Nur einmal Ss. Lhr. 13 §. 4 behält I den Ausdruck bei, schreibt aber *worb* statt *wort;* dürfte dieses Versehen schon dem Verfasser zuzuschreiben sein, so würde auch für obige Stelle kaum anzunehmen sein, dass er den Ausdruck verstanden habe. Sollte nun etwa gar nur in diesem Ausdrucke der Grund liegen, dass das Sw. Lhr. den Absatz 13 §. 4 nicht berücksichtigt?

Aus diesen Beispielen glaube ich nun schliessen zu dürfen:

Missverständnisse des niederdeutschen Textes sind auch für das Lhr. im Dsp. wie im Swsp. nachweisbar. Dass zwei süddeutsche Bearbeiter gerade dieselben Ausdrücke nicht verstanden, ist kaum sehr auffallend; dass aber zwei bei einer selbstständigen Übertragung aus dem Niederdeutschen in diesen Fällen dieselben irrigen Ausdrücke wählen sollten, ist eine in keiner Weise zulässige Annahme.

Soll daher das Lhr. des Swsp. nicht auf dem Dsp., sondern auf einem andern Texte des Ss. Lhr. als gemeinsamer Quelle beruhen, so müsste dieser Text nicht allein in Zusätzen, Lücken und anderen Abweichungen genau mit dem Dsp. gestimmt haben, also ein wesentlich anderer gewesen sein, als die uns sonst bekannten Texte, sondern er müsste auch bereits ins Oberdeutsche übertragen gewesen sein, als er beiden als Quelle diente. Ein solcher Text würde aber doch dem Lhr. des Dsp. ähnlich sehen, wie ein Ei dem andern, wäre eben nichts anderes, als dieses Lhr. des Dsp. selbst, nur noch von Corruptionen gereinigt, welche nur der uns vorliegenden Hs., nicht dem ursprünglichen Texte angehören dürften. Diesen dürfen wir wohl mit gutem Gewissen das wenige zur Last legen, was im Ssp. und Swsp. stimmend sich aus unserer Hs. nicht erklären würde, wenn wir den Dsp. als Mittelglied denken.

Es stellt sich demnach als Resultat heraus, dass der Swsp. sowohl im Ldr., wie im Lhr. nicht unmittelbar auf dem Ssp., sondern auf der oberdeutschen, mannigfach corrumpirten Übertragung desselben im Dsp. beruht.

(Schluss folgt.)

SITZUNG VOM 18. FEBRUAR 1857.

Gelesen:

Der Stock im Eisen der Stadt Wien.

Von dem w. M. **Prof. F. Unger.**

Ohne Zweifel gehört der sogenannte „Stock im Eisen", wenn gleich zu den sehr bekannten, leider nicht zu den ebenso wohl gekannten historischen Denkmälern der Stadt Wien. Es dürfte wenige Bewohner Wiens geben, die ihn nicht gesehen, und eben so wenige fremde Besucher der Stadt, deren Aufmerksamkeit er nicht erregt hat. Ungeachtet dem ist das was wir über seine Geschichte und seine Bedeutung wissen, sehr unsicher, mangelhaft und in ein räthselhaftes Dunkel gehüllt.

Unter solchen Umständen schien es mir von Interesse, wenigstens das was von ihm noch einer sorgfältigen Untersuchung zugänglich ist, zu erforschen, und namentlich die Frage nach seiner physischen Abstammung, nach seiner Beschaffenheit und dem Zustande der Erhaltung einer Beantwortung zu unterziehen.

Es ist bekannt, dass der genannte Holzrest nur eine sehr mässige Grösse besitzt, etwa die Höhe eines Mannes, nach oben Verzweigungen zeigt, nach unten in einen einfachen, eher dünnen als dicken Stamm ausläuft. Dieser letztere Theil steht unmittelbar auf einer zugerundeten Steinplatte die ihm als Socle dient, der übrige Theil ist aufrecht in einer nischenartigen Vertiefung des Hauses Nr. 1080 durch einen starken Eisenring an die Mauer befestiget. Ein Bruch welcher quer durch die Mitte dieses Baumrestes einst erfolgt sein musste, hat es für dessen Erhaltung nöthig gemacht, das obere und untere Stück durch mehrere starke Eisenschienen zu verbinden.

Das Merkwürdigste daran ist aber, dass von dem ganzen Holzkörper nichts zu sehen ist, indem derselbe durch rings auf ihn eingetriebene eiserne Nägel, grösseren und kleineren Calibers und der mannigfaltigsten Form derart bedeckt ist, dass wenigstens nach vorne auch nicht die kleinste Blösse zu bemerken ist.

Wohl oft, ich gestehe es, bin ich mit lüsternem Auge an diesem botanischen-, sowie historischen Räthsel vorüber gegangen, mir nur ein kleines Stückchen davon zur Untersuchung wünschend, indem ich hoffte, daraus wenigstens die Frage nach der Abstammung, wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit, doch wenigstens annäherungsweise zu lösen. Schon war dieser Wunsch oftmals entbrannt und immer wieder durch die Unüberwindbarkeit der Hindernisse erloschen, als mir wie von ungefähr vor einigen Wochen aus sicherer Hand ein ganz kleines Splitterchen des genannten Stockes zukam. Dasselbe trug solche Merkmale an sich, dass, wenn ich auch an seiner Echtheit hätte zweifeln wollen, jedes Bedenken durch dieselben hintan gehalten wurde. Die krumme Form des Splitters, die von Staub und Schmier getränkte Beschaffenheit der Holz-Substanz, nicht weniger die deutliche Spur eines Nagels sprach hinlänglich für die Authenticität.

Es war (so wurde mir erzählt) in der frühesten Morgenstunde eines nebeligen Decembertages ungeachtet der vieläugigen Wachsamkeit, die wie ein Cerberus dieses Denkmal in conspectu populi beschützt, nach mehrmaligen vergeblichen Attentaten gelungen, mittelst eines Messers dasselbe zu erobern. Mit Begierde machte ich mich gleich nach der Einhändigung an die Untersuchung, die mir auch nach einigen Vorbereitungen zu nicht geringem Erstaunen ein durchaus unerwartetes Resultat gab.

Es hat sich nämlich mit Hilfe des Mikroskopes herausgestellt, dass der sogenannte „Stock im Eisen" keineswegs der Rest eines Eichenstammes, wie man zunächst vermuthen konnte und auch vermuthete, ist; — ferner, dass er eben so wenig einer Linde, einer Erle oder auch irgend einer Baumart angehört, welche gegenwärtig den Hauptbestandtheil der Bewaldung der Donauauen ausmacht. Mit grösster Sicherheit liess sich im Gegentheile erkennen, dass der berühmte Holzrest von einem Nadelholze abstamme und zwar mit eben solcher Gewissheit von einem Nadelholze, welches der Gattung *Pinus* im Sinne Linné's angehört. Wenn gleich mit einigem Zweifel, jedoch immerhin mit grosser Wahrscheinlichkeit dürfte

aber die Lärchtanne *(Pinus Larix* Lin.*)* für die Stammart zu erklären sein.

Bekanntlich gehört die Lärchtanne zu den Bäumen des Territoriums von Wien, jetzt jedoch in Beständen nur in einigen Meilen Entfernung von der Stadt zu finden, in früherer Zeit gewiss derselben näher [1]). Sollte der Baum, von welchem der Stock im Eisen herrührt in der That an der Stelle gestanden haben, wo er sich noch dermalen befindet, auch nicht absichtlich dahin gepflanzt worden sein, so konnte derselbe jedenfalls nur ein Individuum gewesen sein, welches von seinen Stammverwandten sich am weitesten gegen die Donau vordrängte, und schon vielleicht dadurch die Aufmerksamkeit zu erregen im Stande war. Doch welche Umstände mögen noch zusammengewirkt haben, um einem solchen Baume eine besondere Auszeichnung zu verschaffen?

Bevor man sich in irgend eine weitere Conjectur einlassen kann, dürfte es wohl sehr erspriesslich sein, auf dem nun betretenen naturhistorischen Pfade die Sache weiter zu verfolgen und noch ein Paar Fragen der Lösung näher zu bringen, die ich für wichtig halte; erstens die Frage, ob der Stock im Eisen noch auf seinen Wurzeln steht? und zweitens, ob sich an demselben noch irgendwie Spuren einer Rindenbekleidung auffinden lassen?

Nach wiederholter Betrachtung des Stockes, verglichen mit seiner Abstammung, ferner nach Erwägung des Umstandes, dass der untere Theil abgestutzt auf einer Steinplatte aufsitzt, scheint es mir mehr als wahrscheinlich, dass derselbe nichts anderes als der Wurzelrest einer Lärche sei, der, nachdem der Baum abgestorben war, aus der Erde gegraben und mit dem unteren Theile nach aufwärts gerichtet aufgestellt wurde. Ich möchte mir erlauben, die Sprachforscher hiebei auf die Bedeutung des Wortes „Stock“ aufmerksam zu machen, welches hier zu Lande ausschliesslich für „Wurzelstock“, d. i. für den nach Fällung des Stammes übrig bleibenden Stammestheil in Verbindung mit den stärkeren Wurzelästen gebraucht wird. Es wäre wahrlich sehr sonderbar, wenn man zur Bezeichnung eines denkwürdigen Baumes das Wort „Stock“ für „Stamm“ genommen

---

[1]) Man vergleiche hierüber C. Clusii: „Rariorum plantarum historia“ (1601), lib. I, pag. 35; oder dessen „Rariorum aliquot stirpium per Pannoniam, Austriam et vicinas quasdam provincias observatarum historia“ (1583), pag. 24.

hätte. Ich glaube demnach in meiner Muthmassung über die wahre Beschaffenheit des „Stock im Eisen“ durch die seit Jahrhunderten übliche Bezeichnung desselben nur eine Unterstützung zu finden.

Wenn ich nun einen Theil des Räthsels dadurch der Lösung näher gebracht haben dürfte, indem ich den auf den Kopf gestellten Stock wieder in seine gehörige Lage versetzte, so bleibt immerhin noch Vieles zur ferneren Aufklärung desselben übrig, und ich erschrecke fast, wenn ich bedenke, dass dieses vielleicht ebenso launenhaft verhüllt und verborgen ist. Gerne überlasse ich daher das Weitere dem Historiker der mehr als der Naturforscher gewohnt ist, das Unterste zu oberst verkehrt zu betrachten.

Über einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel.

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsquellen.

(Schluss.)

Von **Dr. Julius Ficker.**

X.

Hat sich durch die bisherigen Untersuchungen herausgestellt, dass der Dsp. die nächste Quelle des Swsp. sei, so muss sein **Verhältniss zu den verschiedenen Formen des Schwabenspiegels** von grösster Wichtigkeit für die Geschichte des Textes dieses Rechtsbuches sein. Wie der Swsp. für den Ssp., so bot umgekehrt auch der Ssp. bisher einen Hauptanhaltspunct dar, um über die grössere Ursprünglichkeit dieses oder jenes Textes des Swsp. zu entscheiden, je nachdem er sich an den Ssp. als Quelle näher anschloss, oder aber von ihm entfernte. Bildet der Dsp. die Vermittlung zwischen beiden, so muss schon dadurch sein Werth nach beiden Richtungen hin ein grösserer sein; er steigt noch durch den eigenthümlichen Gegensatz seiner beiden Theile; drückt dieser auch dem ganzen Werke den Stempel der Nichtvollendung auf, so kann uns gerade hier das Verhältniss nur erwünscht sein; dass der zweite Theil fast nur Übersetzung des Ssp. ist, lässt eine um so genauere Vergleichung mit diesem zu; dass er trotzdem für den Swsp. von ungleich grösserem Werthe ist, als der Text des Ssp. selbst, beruht darauf, dass er

[illegible] im ersten Theile ganz nahe an die erweiterte Fassung [illegible] heranrückt. Die gewissenhafte Behandlung beider würde in dieser Beziehung nur einen Werth nach der einen Seite gewinnen können, ohne im entsprechend für die andere zu erhalten. Es [illegible] kann [illegible] zu [illegible], dass Forschungen über die verschiedenen Formen des Ssp. künftig wesentlich den Dsp. zum Ausgangspunct wählen müssen, und durch ihn zu den früheren Erscheinungsformen zu kommen zur sicheren Wahrscheinlichkeit hinzukommt, dass eine Kenntnis der früheren Forschungen über diesen Punct sich nützlich erweisen dürfte.

Ihren Aufgaben genügen zu können, darf sich freilich nicht hoffen; es wäre [illegible] eine längere und gründlichere Beschäftigung mit einem Stoffe [illegible] nur so wenig Wissen nach [illegible] [illegible], zu [illegible] die Zeit zu Gebote steht, nicht für den Angeklagten als [illegible] Hilfsmittel. Doch ist auch vorauszusetzen, bei einem Ersatzmittel von den Arbeiten zur Merkel, de regali Alm. [illegible] und zur Hamaya, [illegible] 39 E. wenigstens mittelbar auf [illegible] bisherigen Forschungen zu fussen, und anzunehmen, dass sicherere Resultate, als der vorliegende, mit den bisher benutzten Hilfsmitteln nicht zu erreichen sind, so habe ich doch unsere einzige [illegible] Arbeiten, wie die von Plaster und Unger, vermissen müssen. Aber gerade die Wichtigkeit der Frage dürfte mich bestimmen, mich mit unzureichenden Hilfsmitteln und Kräften einem vielleicht [illegible] Versuch der Erörterung nächstliegender Puncte, für welche mir die Vergleichung des Dsp. mit dem Swsp. Anhaltspuncte gebieten hatte, zu wagen, da ich glaube überzeugt sein zu dürfen, dass das Auftreten des neuen Hilfsmittels auch Berufenere veranlassen wird, die Frage abermals aufzunehmen und mein Versuch, wenn auch seine Ergebnisse sich als unhaltbar erweisen sollten, ihnen wenigstens durch weitere Mittheilungen über den Dsp. erwünschte Anhaltspuncte bieten dürfte.

Für die Geschichte des Textes des Ssp. ist der Dsp. von Werth, weil er nicht allein neue Anhaltspuncte für die Authenticität des als ursprünglich angenommenen Textes gibt, sondern auch einen Einblick auf die weitere Entwickelungsgeschichte des Textes gewährt. Für den Swsp. wird er zunächst nur dazu dienen können, den ursprünglichen Text aufzufinden; ist dieser aufgefunden, so kann er für die Darstellung der weiteren Entwickelung nur wenig mehr bieten. Wir haben unsere Aufmerksamkeit demnach überall nur solchen Hss.

zuzuwenden, welche uns die ältesten Glieder einzelner Familien darstellen; von diesen wird uns diejenige den ursprünglichsten Text bieten, welche sich am engsten an den Dsp. anschliesst, ohne dass Grund zu der Vermuthung wäre, dass die grössere Übereinstimmung erst durch spätere Änderungen herbeigeführt worden sei.

Der Begriff eines grösseren oder geringeren Abweichens vom Dsp. setzt die vorläufige Annahme einer Normalhs. voraus; als solche hat man vorzüglich die Ambraser oder die Lassberg'sche angesehen; wir haben bisher beide berücksichtigt und werden daher am geeignetsten mit der Untersuchung beginnen, welche von beiden den ursprünglicheren Text enthalte, um von dieser aus weiter vorgehen zu können.

A.

Die Ambraser Hs. wurde, als den ältesten Text enthaltend, von Wackernagel seiner Ausgabe zu Grunde gelegt; Homeyer glaubt die Gruppe, deren ältestes Glied sie zu bilden scheint, mit ziemlicher Sicherheit L gegenüber als frühere Gestalt bezeichnen zu dürfen; Merkel hat das Verhältniss von A zu L einer sehr sorgfältigen Prüfung unterzogen, fällt kein bestimmtes Endurtheil, hat aber sehr triftige Gründe gegen die Autorität von A vorgebracht, welche ich glaube weiter bestätigen und verstärken zu können.

Der Grund, in dieser oder jener Hs. und hier insbesondere in A die ursprünglichere Form zu sehen, ist vielfach davon hergenommen, dass ihr Manches fehlt, was sich in anderen Hss. findet, und welches man, da das Fehlen mehr mit dem Charakter ursprünglicherer Einfachheit, als späteren Zusammenziehens zu stimmen schien, demnach als Zusatz in anderen Hss. bezeichnen zu dürfen glaubte.

Nehmen wir L als eine anscheinend nahe an den Ursprung des Rechtsbuches hinaufreichende Hs. als Norm, so zeigt sich A als kürzere Form einmal durch das Fehlen einer Reihe von Capiteln, dann aber auch durch kürzere Fassung des Textes in den einzelnen Capiteln. In beiden Fällen dürfte sich A, einzelne Stellen vielleicht ausgenommen, nicht als unentwickeltere, demnach ursprünglichere, sondern als verkürzte Form erweisen.

Diese Ansicht dürfte sich, was zunächst das Fehlen von Capiteln betrifft, durch folgende Umstände begründen lassen:

1. A ist nicht die einzige Hs., welcher manche Capitel fehlen; sie theilt das mit vielen anderen, welche ihr zum Theil näher

verwandt sind, zum Theil aber keine Spuren näherer Verbindung zeigen; ich ziehe diejenigen, deren fehlende Capitel mir bekannt sind, in die Untersuchung ein, um dadurch einerseits den Beweis für A genauer führen zu können, andererseits ein mehrfaches Zurückkommen auf denselben Umstand zu vermeiden.

Vor dem Capitel L 313 von den Ketzern, welches ich nicht überschreite, weil nicht zu erweisen ist, dass der ursprüngliche Text weiter gereicht hat, fehlen von ganzen Capiteln und Abschnitten:

14 in A, Homeyer, Nr. 672.
7 in D, der nächstverwandten Einsiedler Hs. Hom. Nr. 178.
17 in S, Schnalser Hs. zu Innsbruck. Hom. Nr. 352.
14 in K, Krafft'sche Hs. und Druck bei Schilter. Hom. Nr. 229.
21 in R, der Gestalt des Swsp. im Rechtsbuche Ruprecht's von Freisingen. Hom. Nr. 472, 462.
20 in F, Asbacher Hs., abgedruckt in v. Freyberg, Sammlung histor. Schr. 4. Hom. Nr. 12.
8 in B, Wurmbrand'sche Hs. und Berger'sche Ausgabe. Hom. Nr. 722.
6 in E, Ebner'sche Hs. Hom. Nr. 326.
4 in Z, Züricher Hs., Grundlage eines Theiles der Lassberg'schen Ausgabe. Hom. Nr. 731.

Wir sehen also von vornherein, dass A in dieser Richtung nicht einmal am weitesten geht; lassen wir auch den wenig Gewähr bietenden Text F, dann R, bei dem der Gedanke absichtlicher Auslassung am nächsten liegen dürfte, ausser Betracht, so wird A von S übertroffen, von K wenigstens erreicht, und würde auch von diesem weit übertroffen werden, wenn wir diejenigen Capitel welche K nicht in der gewöhnlichen Reihenfolge, sondern nur dem Ende angehängt zeigt, gleichfalls als fehlende bezeichnen wollten, wodurch die Zahl derselben auf 25 steigen würde.

Aber ich glaube nicht, dass bei irgend einem dieser Texte das Fehlen von Capiteln an und für sich die Vermuthung grösserer Ursprünglichkeit begründen kann.

Allerdings wird unter den Gründen, auf welche hin man z. B. der Hs. Q des Ssp. die grösste Ursprünglichkeit zugesteht, der obenan gestellt werden können, dass ihr alle Artikel fehlen, welche nicht in älteren, sondern erst in späteren Hss. erscheinen. Das ist hier statthaft, weil sie in den meisten Fällen von den besten Hss. unterstützt

wird, weil andererseits sie selbst keine Artikel hat, welche in anderen Hss. fehlten, so dass sich hier bei genauerer Untersuchung das Mehr und Minder der Hss. ganz einfach aus allmählicher Vermehrung des Textes erklärt und demnach einen Massstab für die grössere oder geringere Ursprünglichkeit desselben gibt.

Ganz anders gestaltet sich das Verhältniss in Bezug auf die genannten hinter L zurückbleibenden Hss. Würde sich dort, wie beim Ssp., ein Übereinstimmen im Fehlen zeigen, so dass überhaupt das Fehlen nur auf 21 Capitel, als der grössten Zahl der in einer Hs. fehlenden, in L träfe und von diesen in der einen Hs. mehr, in der andern weniger fehlten, so würden wir trotz der hohen handschriftlichen Beglaubigung von L keinen Anstand nehmen dürfen, dieses als vermehrte Form, dagegen diejenige Hs., welche wie Q des Ssp. alle Lücken der übrigen Hss. in sich vereinigte, als die dem ursprünglichen Texte am nächsten stehende zu betrachten.

Das ist in keiner Weise der Fall. Das Fehlen vertheilt sich nicht auf 21, sondern auf 88 Capitel von L, obwohl in allen neun Hss. zusammen nur 107 Mal ein Capitel fehlt; und dieses auffallende Auseinandergehen erklärt sich nicht lediglich durch die Excentricität einzelner weniger gewichtiger Hss., sondern wir finden auch bei den beachtenswerthesten Texten, dass sie in ihren Lücken nur sehr wenig von anderen Hss. unterstützt werden, dagegen selbst wieder die meisten Capitel haben, welche in den anderen Hss. fehlen.

Für die drei beachtenswerthesten Hss. stellt sich, wenn wir die Fälle, wo es sich in K nur um Verschiebung handelt, durch (K) bezeichnen, das Fehlen der Capitel in folgender Weise:

ADKEZ: 167.
ADR(K): 48.
ADR: 155[b].
AD: 204, 205, 215, 219.
AS: 247[a].
A: 200, 211, 212, 214, 221, 257.
SFK: 271[b].
SF(K): 305.
SA: 247[a].
SR: 154.
SF: 308.
SE: 258[a].

S: 168[b], 169, 245, 263, 268, 279, 288[b], 289, 302[b], 311.
KADEZ: 167.
KSF: 271[b].
KFE: 67.
KF: 176[b], 201[p].
K: 34, 35, 58, 64, 65, 66, 220, 232.
(K)ADR: 48.
(K)SF: 305.
(K)E: 29.
(K): 28, 39, 40, 44, 45, 54, 55, 97.

Von allen übrigen Fällen treffen nur drei in zwei Hss. zusammen: RF 43, 152, FB 264; vereinzelt fehlen noch in R: 77, 149—151, 153, 156—160, 198, 272, 281, 299, 300, 301; — in F: 17, 31, 78, 114[b.c] 116, 178[b], 191[a], 213, 241, 304, 307[b]; — in B: 85, 172, 197[b], 251, 253[a], 284, 285; — in E: 87[b], 132[b]; — in Z: 112, 249, 276[a].

Dieser Zusammenstellung gegenüber wird sich schwerlich daran festhalten lassen, dass im Allgemeinen in Hss. des Swsp. das Fehlen von Capiteln, welche in L vorhanden sind, ein Zeichen der Ursprünglichkeit sei; bei dem überwiegenden Auseinandergehen der Hss. ist darin im Allgemeinen der Charakter späterer Verkürzung nicht zu verkennen.

Damit könnte bestehen, dass nicht gerade Alles in L befindliche ursprünglich sei, was insbesondere für L 167 beim Übereinstimmen einer Reihe von Hss. zweifelhaft erscheinen könnte.

Es könnte weiter damit bestehen, dass in einer der Hss. sich nicht ein verkürzter, sondern der ursprünglichere Text erhalten hätte und das in ihm Fehlende als Zusatz in L zu betrachten wäre. Aber nur in einer der Haupthss. könnte das der Fall sein; setzen wir A als ursprünglicheren Text, so muss natürlich das was in S oder K selbstständig fehlt, Verkürzung sein und umgekehrt. Bei der geringen Unterstützung wird eine solche Annahme immer gewagt bleiben; wir werden mindestens verlangen müssen, dass gewichtige anderweitige Gründe hinzukommen, welche gerade hier dem Fehlen einen Charakter der Ursprünglichkeit geben, welcher ihm im Allgemeinen nicht zukommt.

2. Scheint für die Ursprünglichkeit der Lücken gerade in A der Umstand zu sprechen, dass D und andere Hss., z. B. die Stutt-

garter Lassb. Nr. 144, Hom. 641, wenigstens insoweit übereinstimmen, dass ihnen nur solche Capitel fehlen, welche auch in A fehlen, so dürfte bei näherer Erwägung dieser Umstand eher für das Gegentheil sprechen. Von den acht Capiteln 204, 205, 211, 212, 214, 215, 219, 221 hat A keines, D vier, St. sechs, L alle. Wollten wir hier die Anschauung einer allmählichen Ausdehnung des Textes, wie sie sich im Ssp. zeigt, festhalten, so kämen wir auf die bedenkliche Annahme, dass einem schon 1287 vorhandenen Texte eines frühestens 1276 entstandenen Rechtsbuches bereits drei Entwicklungsstufen vorausgegangen seien. Diese Anschauung aber nur für D und St. fallen zu lassen, für A beizubehalten, dürfte doch in keiner Weise angemessen erscheinen.

3. Der Dsp. als Ausgangspunct aller Recensionen des Swsp. gibt uns insbesondere im ersten Theile die sicherste Norm der Entscheidung. Das Fehlen eines Capitels welches im Dsp. und L vorhanden ist, werden wir als spätere Verkürzung zu betrachten haben, während allerdings die Vermuthung nahe liegt, dass es im ursprünglichen Texte des Swsp. gefehlt habe, wenn es auch im Dsp. nicht nachzuweisen ist.

Nun ergibt sich, dass alle Capitel des ersten Theiles, welche im Dsp. fehlen, in A S K vorhanden sind. Dagegen fehlt in A nur 48 und dieses ist im Dsp. vorhanden; wesshalb ein späteres Fallenlassen desselben nahe lag, habe ich bei Besprechung der Anordnung angedeutet. Ebenso finden wir, mit Ausnahme des in K nur verschobenen Cap. 44, alle in K fehlenden Capitel im Dsp., während S im ersten Theile keine Lücken zeigt.

Die einzigen Lücken, welche durch den Dsp. unterstützt werden, sind F 31, R F 43, E 87^{b}. Obwohl auch hier dem Zufall Manches anheimfallen kann, so könnten diese Lücken immerhin schon auf den Urtext des Swsp. zurückgehen. Keinesfalls dürfte das aber genügen, um einer jener Hss. überhaupt einen ursprünglicheren Text zuzugestehen, so lange nicht andere Gründe hinzutreten.

4. Für den zweiten Theil leistet der Dsp. in dieser Beziehung keine anderen Dienste, als bisher der Ssp. Wären in A oder einer der andern Hss. die fehlenden Capitel gerade solche welchen im Ssp. nichts entspricht, so dürften wir geneigt sein, sie für ursprüngliche Lücken zu halten. Das ist durchweg nicht der Fall; nur selten z. B. für A bei 167, für S bei 168^{b}, 169 zeigt sich Unterstützung

durch den Ssp., während bereits Merkel 92 darauf hinweist, dass viele der betreffenden Abschnitte in L gerade aus demselben Artikel des Ssp. entnommen sind, auf welchem der unmittelbar vorhergehende beruht; ein Zweifel an ihrer Ursprünglichkeit würde demnach zu den ungereimtesten Annahmen führen.

5. Bei A, wie bei mehreren der berücksichtigten Hss., finden wir L gegenüber nicht allein ein Weniger, sondern auch ein Mehr; hat A im Ganzen 24 Capitel weniger und 7 Capitel mehr als L, ein Verhältniss, welches sich bei K noch auffallender gestaltet, so bietet doch auch die Annahme, dass A die einen fortliess, die anderen zusetzte, keine grösseren Schwierigkeiten, als das umgekehrte Vorgehen bei L, welches nothwendig aus der Annahme der grösseren Ursprünglichkeit von A sich ergeben würde. Einfacher würde sich dieses immerhin auffallende Verhältniss allerdings erklären, wenn wir eine ursprünglichere Form fänden, aus welcher sich beide ohne die Annahme eines solchen sich durchkreuzenden Mehrens und Kürzens herleiten liessen.

Alles erwogen dürfte mit Sicherheit zu schliessen sein, dass das Fehlen von Capiteln der Hs. L in A und anderen Hss., einzelne Fälle vielleicht ausgenommen, auf späterer Verkürzung beruhe und nicht als Zeichen eines ursprünglicheren Textes betrachtet werden darf.

Dass wir bei der Untersuchung nicht unterschieden zwischen der defecten Hs. L und der zum Theile auf Z beruhenden Ausgabe L ist gleichgiltig bei Gewinnung eines für L günstigen Resultates; nur ein ungünstiges würde die Erwägung nöthig gemacht haben, ob etwa die mindere Güte der Hs. Z von Einfluss gewesen sei.

Zu keinem anderen Resultate gelangen wir bei Vergleichung der kürzeren Fassung einzelner Capitel in A und einigen anderen Texten. Über dieses Verhältniss sagt bereits einer der gründlichsten Kenner des Swsp.: *Codex (Ambrasianus) plerumque leges breviori, quam alter (Lassbergianus), forma conceptas earumque velut epitomam ad ea, quae iurisconsulti maxime intersunt, reductam proponit. ista igitur brevitate plus uno loco suspicio movetur et inductus sum, ut libri Ambrasiani auctorem opus suum ex genuino et primo textu summa cura haustum circumciso sermone composuisse putem.* (Merkel, l. c. 91.) Einen Hauptstützpunct dieser Ansicht fand er darin, dass auch Stellen des Alemannischen Volksrechtes, welche L in vollständiger Übersetzung bietet, in A kürzer gefasst sind.

Diese Ansicht findet nun im Dsp. ihre vollkommenste Bestätigung. Wer noch zweifeln könnte, dass der Dsp. Quelle des Swsp. sei, würde wenigstens diese Überzeugung durch Vergleichung des Textes mit den verschiedenen Formen des Swsp. gewinnen müssen. Wo nicht ein völliges Abweichen der Fassung eintritt, lässt sich durchweg der ganze Text des Dsp. im Swsp. nachweisen; aber selten in einer Hs. allein; wir werden zuweilen eine ganze Reihe hinzuziehen müssen, um jedes einzelne Wort nachweisen zu können. Wer demnach die Priorität des Dsp. leugnen wollte, würde zu der Annahme gezwungen, der Dsp. sei nicht allein aus Ssp. und Swsp., sondern aus den verschiedensten Formen des letzteren mosaikartig zusammengesetzt.

Wir werden demnach schliessen, da die Verwandtschaft der einzelnen Texte des Swsp. mit dem Dsp. überall, wo wir keinen Grund zur Annahme eines späteren Zurückgreifens auf den Dsp. haben, nur durch den zu suchenden Urtext des Swsp. vermittelt sein kann, so ist Alles was der Dsp. mit einzelnen Hss. des Swsp. gemeinsam hat, in den Hss., in welchen es fehlt, als Lücke zu betrachten.

Prüfen wir nach diesem Grundsatze die Texte in L und A, so werden wir allerdings finden, dass L von Lücken nicht frei ist, dass auch in einzelnen Fällen sich in A Stellen und Worte des Urtextes erhalten haben, welche in L fehlen. Es ist das ein Verhältniss, wie es sich mehr oder weniger immer bei Vergleichung von Hss., welche nicht nächstverwandte sind und von denen keine den unverfälschten Urtext enthält, herausstellen wird.

Fassen wir dagegen jene für A charakteristische Kürze der Fassung überhaupt ins Auge, nicht diese oder jene einzelne Stelle, so ergibt sich durchweg, dass dieselbe nicht auf ursprünglicher Einfachheit, sondern auf späterer Kürzung beruht; dieses Verhältniss hat sich mir überall ergeben, wo sich zufällig Anlass zur Vergleichung bot; ich habe es bestätigt gefunden durch die für diesen Zweck unternommene Prüfung einer Reihe von Capiteln, in welchen die Zahl der Fälle, wo etwas in A Fehlendes sich sowohl in L als im Dsp. fand, die der entgegengesetzten etwa ums Vierfache überstieg.

Für alles Gesagte würden sich schon aus früher angeführten Stellen Beispiele ergeben. Ich verweise insbesondere auf die VII. D. adgedruckte Stelle aus Dsp. 80, L 90, A 74: *Wir raten daz* u. s. w. Dort ergibt sich für A eine offenbar verkürzte Fassung, aber auch,

dass in L eine Stelle fehlt, welche sich in A erhalten hat; keine von beiden Hss. kann hier den vollständigen Urtext des Swsp. erhalten haben; dagegen findet sich in Z und anderen Hss. (vgl. Wackern. 74, Nr. 34—36) das was beide mit dem Dsp. gemein haben, geeinigt.

Zur Veranschaulichung dieser mir wichtig erscheinenden Textverhältnisse füge ich noch einige Beispiele hinzu.

Dsp. 87: — da wettet man etwa fünf schilling. *etwa drei schilling.* etwa ein pfunt. etwa mer. ie als dev gewonheit *danne* ist in dem lande *vnd in den steten.*

Swsp. L 98: — da wettet man etwa vmbe fivnf schillinge. etwa ein phunt. etwa me. ie alse div gewonheit ist in dem lande.

Swsp. A 80: — da wettet man etwa minner, etwa mer, unde ie nach guoter gewanheit.

Die Abweichung L's vom Dsp. stellt sich nur als Ausfallen einiger Worte dar, welches ursprünglich sein, auf den Verfasser des Swsp. zurückgehen könnte. Aber als Lücke wird es dadurch erwiesen, dass SZDr. (Wackern. 80, Nr. 13) den vollständigen Text des Dsp. erhalten haben. Dagegen erweist sich A hier nicht allein als lückenhaft, sondern als absichtlich zusammengezogen.

Ein kürzeres Capitel, bei welchem die Fassung aller drei Gestalten so nahe steht, dass es möglich war sie in einem fortlaufenden Texte mit ihren Unterschieden zu veranschaulichen, theile ich vollständig mit:

Dsp. 75*, Swsp. L 83, A 68: Es sol dhain [zins] man für seinen herren pfenden dulten. wan [für] als vil als er dem herren [ze] zins geit. *fur daz lazze er sich phenden.* vnd ist daz ein herre von einen gotes hause laevt ze lehen hat. *vnde gebent si ir zinse dem gotes huse. wen sol si nvt phenden. fur den herren der si ze lehen hat.* swer ez dar vber tût der raubet daz gotes haus. vnd den herren des lehen si sint. vnd der selbe herre sol si schirmen vnd sol *si im* chlagen ob in iemen [ze vnrecht] icht tût. Der herre des lehen si sint. der sol si niezzen in der weise. also si im gelihen sint. vnd nevzzet er (*si*) icht anders daz sol der herre (*des goteshuses*) chlagen *der si verlvhen hat.* da er ze recht *tûn* sol. den höchsten nutz den er an in sol haben. *so* sol er nennen ein vogtrecht. als vil als im dar von auf sei gesetzet. swaz er (*si*) dar vber nutzet daz ist vnreht.

Hier bezeichnet der stehende Satz den Text des Dsp., der cursive das im Swsp. L und A Hinzugekommene; alles Eingeklammerte fehlt in L, alles Gesperrte in A.

Es ergibt sich, dass der ganze Text des Dsp. in L übergegangen ist, mit Ausnahme von vier unbedeutenden Stellen, von welchen zwei

auch in A fehlen. Die Varianten bei Wackernagel erweisen, dass ihr Fehlen in L als Lücke zu betrachten ist, da alle betreffenden Worte sich in einem oder dem andern Texte des Swsp. noch nachweisen lassen; das bedeutendste *ze vnrecht* findet sich insbesondere auch in S.

In A ist die Fassung bedeutend kürzer, als in L. Es hat drei unbedeutende eigenthümliche Zusätze, von denen ich nur das erste *si* als durch S unterstützt nachzuweisen vermag. Von dem was ihm fehlt, kann es bei den Stellen welche nicht den Text des Dsp. treffen, zweifelhaft sein, ob wir eine Lücke in A oder einen Zusatz in L haben; ein Urtheil lässt sich nur auf Vergleichung anderer Hss. des Swsp. gründen; in den Worten: *der si ze lehen hat*, wird L von fast allen bei Wackern. verglichenen Texten unterstützt; in den beiden anderen Hauptfällen nur durch eine jüngere Baseler Hs. Wollen wir nun auch in den letzten Fällen Zusätze in L annehmen, so lassen doch wieder die Fälle, in welchen das in A Fehlende auf den Text des Dsp. trifft, keinen Zweifel, dass wir den Text in A als verkürzt zu betrachten haben.

Wie bedeutend A oft verkürzt ist, lässt sich durch ein Beispiel aus dem zweiten Theile belegen, in welchem freilich der Dsp. in dieser Beziehung nur wenig Anhaltspuncte gibt, welche nicht schon im Ssp. geboten waren. Entsprechend dem Ssp. 2, 27 §. 4 hat der Dsp.:

> Swer vnrehten wege vert vber gepavnes lant. fur isleich rat sol er geben einen pfenning. der reittende einen halben *vnde sullen den schaden gelten. ob da schade auf.* da für mag man si wol pfenden. werent si das pfant wider reht. man bestaetet si mit dem gerichte so můzzen si pezzern dem gerichte mit drin schilling oder nach gůter gewonheit vnde můzzen doch pfantes reht tůn.

In L 195 finden wir den ganzen Absatz wieder, entweder wörtlich, oder so dass anderes an die Stelle getreten ist. Nur die cursiv gedruckte Stelle scheint allen Hss. des Swsp. zu fehlen. Der Grund liegt nahe. Statt Ssp.: *of dar sat uppe stat*, hat Dsp. das ganz unverständliche: *ob da schade auf;* es ist erklärlich, wenn der Verfasser des Swsp. die Stelle fallen liess. A 168 findet sich für alle gesperrte Stellen nichts Entsprechendes; es erweist sich also durch Ssp. und Dsp. L gegenüber als verkürzt.

Ausser dieser Verkürzung würden sich auch andere Zeichen späteren Textes in A leicht nachweisen lassen, insbesondere bei

Vergleichung mit dem Dsp. Wir fanden nämlich mehrfach, dass Corruptionen und Missverständnisse des Dsp., welche in mehrere Hss. des Swsp. übergegangen sind, und demnach dem ursprünglichen Texte desselben angehören, in A durch Abglättung beseitigt sind. Der Dsp. mit Z (L 136) und S nennen auch nach Auslassung des Bischofs von Verden irrig *vier* Suffragane von Mainz; richtiger, aber gewiss nicht ursprünglich, ist *drei* in A 114. — Ssp. 2, 35 *den slotel to dreget* ist im Dsp. *dev schulde zů treit* geworden; L 316 nimmt es auf mit dem erklärenden Zusatze: *daz ist daz er selbe verstolen hat;* A 264 lässt das Corrumpirte fallen und begnügt sich, einfacher zwar, aber nicht ursprünglicher, mit dem Zusatze.

Sind solche Abglättungen in A einmal erwiesen, so wird sich danach auch das Urtheil über Stellen welche durch den Dsp. nicht zu controliren sind, anders gestalten dürfen. Ich mache auf ein geschichtlich nicht unwichtiges Beispiel aufmerksam. A 110 sagt: *Der bischolf von Triere ist kanzler über daz künicrich Arel; der hat die andern stimme an der kür. Der bischolf von Kollen der ist kanzler ze Lamparten unde hat die dritten stimme an der kür. Daz sint driu fürsten ampt; diu hoerent ze der kür.* Da L hier defect ist, so würde nach der bisherigen Auffassung des Verhältnisses der Texte die Ursprünglichkeit dieser Stelle nicht in Zweifel zu ziehen sein; sie ist wichtig als erste Erwähnung des Trier'schen Erzkanzleramtes in Arelat, welches in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nach urkundlichen Zeugnissen noch dem Erzbischofe von Vienne zustand. Nun finden sich aber in Z (L 130) nur die hervorgehobenen Worte. Trotzdem, dass ich durch alle Vergleichungen die Ansicht gewonnen habe, dass die Güte des Textes in Z der von L kaum nachstehen dürfte, würde ich darauf hin allein die Unverfälschtheit der Stelle nicht angreifen, ohne Hinzukommen eines anderen Umstandes.

In S 132, das von mehreren Texten unterstützt wird (Wack. 110, Nr. 27), findet sich die Stelle: *Der bischof von Chölne ist chantzler ze lantparten. Der bischof von Trierl ist chantzeler ze dem chvnichriche ze Arle. daz sint driv ampt die hórent zů der chůr*, also auffallenderweise der Theil der Stelle in A, welcher übrig bleibt, wenn man das in Z Befindliche davon abzieht. Eben so auffallend ist es, dass S und die anderen Texte diese Stelle an ganz ungehörigem Orte, zwischen dem zweiten und dritten weltlichen

Kurfürsten, eingeschoben haben, dagegen am entsprechenden Orte, wie Z, nur einfach die beiden Bischöfe als stimmberechtigt erwähnen. Ich schliesse daraus, dass der ursprüngliche Text nur bei Mainz die Kanzlerwürde erwähnte, dass die Angabe über Cöln und Trier zunächst Randbemerkung war, welche an ungehöriger Stelle in den Text gerieth, worauf dann durch angemessene Verbindung derselben mit dem ursprünglichen Texte sich erst die Stelle in A ergab. Welche Unzulässigkeiten die Annahme der umgekehrten Textänderung mit sich bringen würde, werde ich nicht erst erörtern dürfen.

Fassen wir alles Gesagte zusammen, so dürfte doch mit Sicherheit daraus hervorgehen, dass alles, wodurch sich A und die nächstverwandten Hss. als eigenthümliche Form von L und verwandten Hss. unterscheiden, nicht als ursprünglichere Einfachheit, sondern als spätere Verkürzung aufzufassen ist, dass A immerhin in einzelnen Stellen den ursprünglicheren Text bewahrt haben mag, dass aber im Allgemeinen L durchaus ihm gegenüber als die ursprünglichere Gestaltung zu betrachten sei.

Auch unabhängig von der Familie A gibt es Texte des Swsp. mit kürzerer Fassung. Von diesen glaube ich die Form im Rechtsbuche Ruprecht's von Freising, veröffentlicht von Maurer 1839, und den aus einer verschollenen Asbacher Hs. abgedruckten Text bei Freyberg, Samml. histor. Schriften 4, wenigstens erwähnen zu müssen, da beide das Fehlen von Cap. 43, dieser ausserdem von Cap. 31 mit dem Dsp. theilen, zudem von ersterer die Vermuthung ausgesprochen ist, dass sich in ihr die älteste Gestalt des Swsp. erhalten habe.

Bei einer Vergleichung mehrerer geeigneter Capitel hat nichts die Vermuthung bestätigt, es könne sich in dieser kürzeren Fassung eine Annäherung an den Dsp. zeigen; der Normaltext L stellte sich vielmehr immer als Mittelglied dar, seinerseits den Dsp. erweiternd, während R und F wieder verkürzen. Ich gebe keine Belege, weil die anderweitig aus dem Dsp. gegebenen Proben für den Vergleich ausreichen dürften.

B.

Die Lassbergische Hs. hat sich nach den bisherigen Untersuchungen A und anderen Hss. gegenüber in folgenden Puncten als ursprünglicher erwiesen:

1. In ihrem Texte schliesst sie sich näher an die Quelle des Urtextes, den Dsp., an, durch welchen insbesondere ihre weitere Fassung der kürzeren in anderen Hss. gegenüber vertheidigt wird.

2. Sie hat im ersten und zweiten Theile eine Menge von Capiteln welche in anderen Hss. fehlen, und zwar unter Umständen welche hier Lücken, nicht in L Zusätze vermuthen lassen.

Zweifel über die Richtigkeit dieser Annahme dürften sich wohl nur in wenigen Fällen erheben lassen, vorzugsweise vielleicht nur bei L 167. Denn dieses, obwohl auch in anderen guten Hs. vorkommend, fehlt übereinstimmend in mehreren, wird durch die Folge des Ssp. nicht gestützt, und insbesondere noch dadurch verdächtigt, dass es fast nur das kurz vorhergehende L 165 wiederholt.

Im Allgemeinen dürften aber Wiederholungen nur mit grosser Vorsicht gegen die Autorität des Textes in L geltend gemacht werden dürfen. Es findet sich sehr häufig, dass ganze Capitel oder einzelne Stellen dem Inhalte, oft auch den Worten nach, nur wiederholen, was bereits früher behandelt wurde, z. B. L 48 (vgl. mit 42), 138 (111), 174 (1^b), 233 (79), 253. 283 (137^c), 265 (100^b u. a.), 284 (110. 11^c), 286^b (117^b), 288 (26), 308 (68^c) u. s. w. Hier dürfte z. B. das mit 11^c genau stimmende Ende von 284 als Zusatz zu bezeichnen sein, da es sich nur in wenigen Hss. findet (Lassb. Anm. 203, Wackern. 234, Nr. 4; fehlt auch in S). In vielen anderen Fällen würde aber nicht allein die handschriftliche Unterstützung nicht mangeln, sondern diese Wiederholungen erklären sich zum Theile leicht nach den Aufschlüssen, welche uns der Dsp. über die Entstehungsgeschichte des Textes gibt.

Der Dsp. nahm in seinen ersten Theil vorgreifend einzelne Stellen des Ssp. ausser dessen Ordnung auf; bei der ganzen Weise seiner Arbeit ist es erklärlich, wenn er dieselben im zweiten Theile dem Ssp. folgend wiederholte. Folgte der Swsp. dem Dsp., so musste sich auch hier eine Wiederholung ergeben. Darauf sind die Wiederholungen von Stellen aus 26. 110 in 288. 284 bestimmt zurückzuführen. Das auffallendste Beispiel gibt 137^c. Der Dsp. hat eine unter IV näher besprochene Einschiebung zu Ssp. 3, 63 §. 2, zu welcher auch Ssp. 3, 23 benützt ist. Daraus bildet der Swsp. 137^c; den Inhalt desselben wiederholt er zum Theile in L 283, wo ihn die Ordnung des Ssp. auf 3, 23 führt, zum Theil wörtlich in L 253, wo ihn die Ordnung des Ssp. wenigstens auf denselben Gegenstand hinweist.

Weiter wird die Wiederholung von Stellen des ersten Theiles im zweiten, wie das bei der Mehrzahl der Fall ist, erklärlicher, nachdem der Dsp. zeigt, dass beide nicht zugleich entstanden sind, der erste wesentlich nur aus dem Dsp. übernommen ist; bei der Annahme ein und desselben Verfassers würde sie auffallender sein.

Endlich hat der Swsp. wohl auch Stellen des Dsp. vorgreifend in ein früheres Capitel verarbeitet, dann aber vergessen, sie am ursprünglichen Orte auszuscheiden. Darauf haben wir unter IV die Wiederholung L 42 und 48 zurückgeführt, wonach auch das Fehlen von 48 in A als Abglättung zu betrachten wäre.

Demnach werden im Allgemeinen Wiederholungen gegen die Unverfälschtheit des Textes in L und verwandten Hss. weniger geltend gemacht werden dürfen, als nach den früheren Hilfsmitteln z. B. von Merkel a. a. O. angenommen werden musste.

Gibt uns nun L auch einen ursprünglicheren Text als A, so scheint dieser andererseits sich doch auch vom Urtexte nicht unbedeutend zu entfernen. Denn:

1. An vielen Stellen zeigen andere Hss. des Swsp. einen unverfälschteren Text, indem sie mit dem Dsp. als Quelle des Urtextes übereinstimmen, während L von ihm abweicht. Beispiele werden sich aus dem bereits Mitgetheilten genügend ergeben.

2. Mehrere Capitel des ersten Theiles des Dsp. fehlen in L, während doch ihr noch näher zu erörterndes Vorkommen in einzelnen Hss. anzudeuten scheint, dass sie auch im Urtexte des Swsp. vorhanden gewesen seien.

3. Die Ursprünglichkeit des dritten Theiles des Landrechtes, L 313—377 dürfte sich mit Grund bezweifeln lassen. Denn:

a) Die Hss. 232, 330, 352, dann 236[b], 576 bei Homeyer schliessen mit L 313, ohne sich irgendwie äusserlich als unvollständig zu erweisen, wie bei den drei erstgenannten insbesondere das unmittelbare Anschliessen des Lehnrechtes darthut.

b) Der dritte Theil zeigt eine grosse Unsicherheit des Textes. Bis L 313 scheint keine der Hss. mit alter Ordnung, abgesehen von den später genauer zu besprechenden K (Nr. 229) und F (Nr. 198) Zusätze zu haben; es findet sich nur hie und da ein Fehlen in angegebener Weise. Die Hauptabweichungen treten erst nach L 313 ein. Im Rechtsbuche Ruprecht's finden sich nur noch 21 Capitel. In A

und den verwandten Hss. fehlen ausser einigen anderen übereinstimmend L 371—377; eine Reihe anderer Hss. beschränkt sich im Auslassen von Capiteln durchaus auf diesen Theil (vgl. Homeyer a. a. O. I A 4). Dann aber fallen in diesen dritten Theil und zwar sogleich nach L 313 beginnend alle L gegenüber als Zusätze zu bezeichnenden Capitel der verschiedensten Formen (vgl. Homeyer a. a. O. I A 1 d, 2 d, 3 a). Endlich zeigt die Hs. Z (Nr. 731) im dritten Theil nicht allein eine abweichende Anordnung, sondern die Art der Abweichung scheint zugleich bestimmt auf einen Abschnitt nach L 313 hinzuweisen, indem sie die Cap. L 368 — 375 hinter L 313 an den Beginn des dritten Theiles setzt.

c. L 331 und ebenso die Telbang. Hs. haben den Schluss: *disiv reht saste der babest Leo. vnd der könig karle sin bröder ze einer concilie ze Rome. vnd der andern rehte vil diu her nach den ketzern stant. vntz an daz lehen bůch*, und deuten dadurch für L 313, von den Ketzern, bis zu Ende des Landrechts auf einen anderen Ursprung hin, als für das Frühere.

d. Das wird bestätigt durch eine Vergleichung der Quellen des Swsp. L 1—313 beruht wesentlich seinem Inhalte wie seiner Anordnung nach auf Ssp. oder Dsp. Mit L 312 hören diese auf Quelle zu sein, wie auch die noch näher zu erörternde Verwandtschaft mit dem Augsburger Stadtrechte sich nur in den beiden ersten Theilen zeigt. Allerdings beruhen noch L 315—317 auf Ssp. 2, 34—37; aber bei Besprechung der Freiburger Hs. werden sich Gründe ergeben, welche es sehr wahrscheinlich machen, dass diese Capitel ursprünglich im zweiten Theile an der durch die Ordnung des Ssp. gegebenen Stelle gestanden haben. Lassen sich weiter zu L 319, 333, 334 noch Ssp. 3, 73 §. 1. 47—51 stellen, so sind das spätere Zusätze, welche in der ersten Classe der Hss. des Ssp., wie im Dsp. fehlen, und demnach nur gegen die Ursprünglichkeit des dritten Theiles sprechen dürften. Dagegen dürfte weiter überhaupt die ganze Weise sprechen, wie er aus verschiedenen Quellen entstanden ist: *series legum non ex consilio et ordine doctrinae composita, sed prout quisque locus excerptus est, promiscue omnia congesta sunt.* Vgl. Merkel a. a. O. 98, Nr. 22.

Aus dieser und früheren Erörterungen ergeben sich drei Abschnitte des schwäb. Landrechts, entsprechend der Entstehungsgeschichte.

Der erste umfasst L 1—117; er endet da, wo der Swsp. bei Ssp. 2, 12 die Ordnung des Ssp. und Dsp. verlässt und zugleich die ausführlichere Verarbeitung des Ssp. im Dsp. aufhört. Auf diesen natürlichen Abschnitt weist noch die Büchereintheilung der Uberschen Hs. zu Breslau (Nr. 97), welche ihr erstes Buch mit L 117 schliesst; ob sie auch sonst Annäherung an den Dsp. zeigt, lässt sich beim Mangel näherer Mittheilungen nicht entscheiden. Auffallen muss es, dass die Hs. W (Nr. 79) des Ssp. erster Classe ihr erstes Buch abweichend von allen anderen Eintheilungen ebenfalls ganz entsprechend mit Ssp. 2, 12 schliesst.

Der zweite Theil L 118—313 enthält dann die selbstständigere Verarbeitung von Ssp. 2, 13 bis zum Ende, oder vielmehr der Übertragung desselben im Dsp., doch so, dass das Stück 3, 52 bis zum Ende dem übrigen vorgestellt ist. Es dürfte das daraus zu erklären sein, dass der Verfasser es für angemessen hielt, mit dem Reichsstaatsrechte zu beginnen.

Homeyer a. a. O. weicht von dieser Eintheilung in so weit ab, dass er L 160—313 als zweiten Theil annimmt. Die Zusammenstellung mit dem Ssp. rechtfertigt diesen Einschnitt allerdings eben so wohl, als den obengenannten, da sich bei L 160 der Übergang vom Ende des Ssp. auf 2, 13 findet; er wird weiter durch den böhmischen Swsp. unterstützt, welcher mit L 159 seine erste Abtheilung schliesst. Das Verhältniss zum Dsp. dürfte aber doch jetzt als das ausschlaggebende zu betrachten sein.

Für die Annahme, dass wegen der Bemerkung vieler Hss., es ende hier das Landrecht (vgl. Merkel a. a. O. 94, Homeyer 45), mit L 219 ein erster, älterer Theil zu schliessen sei, hat sich mir keine weitere Unterstützung geboten, und es dürfte mit Homeyer ein Abschreiberirrthum anzunehmen sein.

Der dritte später entstandene Theil ist dann aus den angegebenen Gründen auf L 313—377 abzugrenzen.

Nach allem Gesagten zeigt L so viel Spuren eines Abweichens vom ursprünglichen Texte, dass wir noch hoffen dürfen, demselben durch andere Hss. näher zu rücken. Wir fassen für diesen Zweck natürlich solche Hss. ins Auge, welchen eines oder das andere der aufgeführten Merkmale späterer Textgestaltung fehlt, und wenden uns zunächst zu den mit dem zweiten Theile abschliessenden Hss.

C.

Unter den wenigen Hss., welche das Landrecht mit L 313 schliessen, ist wohl die beachtenswertheste die Schnalser Hs. der Innsbrucker Universitätsbibliothek Nr. 498 (Homeyer Nr. 352); ich habe sie auch schon desshalb der Untersuchung zu Grunde zu legen, weil sie die einzige mir zugängliche ist.

Die Hs. S wurde, laut einer Notiz auf dem Vorsetzblatte, durch den Ritter Antonius von Annenberg an das Kloster Schnals Karthäuserordens geschenkt. Sie enthält zuerst den Ordo judiciarius des Egidius de Foscariis, welcher 1262 bis 1289 zu Bologna lehrte; dann von derselben Hand, welche den ersten Quaternio desselben geschrieben hat und beide Werke rubricirt zu haben scheint, das schwäbische Land- und Lehnrecht. Die Hs. dürfte spätestens im Beginne des XIV. Jahrhunderts, wahrscheinlich in Tirol geschrieben sein, wo sie früh nachweisbar ist; denn auf dem leeren Raume des letzten Blattes des erstgenannten Werkes findet sich die Abschrift eines Briefes des Bischofs Johann von Brixen an den Pfarrer zu Patsch vom J. 1316, welche ohne Zweifel gleichzeitig genommen wurde, da der Brief zur Mittheilung an andere Pfarrer bestimmt, sein Inhalt nur von vorübergehender Bedeutung war, und die Schrift durchaus der hier damals in Urkunden gebräuchlichen entspricht. Auch der Schriftcharakter der Hs. selbst dürfte dem nicht widersprechen.

Der Swsp. ist auf Pergament, Quart, in zwei Columnen und zwischen mit Dinte gezogenen Linien sorgfältig und sauber von ein und derselben Hand geschrieben. Die Capitel sind ungezählt, aber mit Rubriken versehen, welche unmittelbar nach dem Schlussworte des vorhergehenden Capitels beginnen, selten ganze Zeilen füllen, sondern auf das Ende mehrerer, bis zu sieben Zeilen vertheilt sind. Das Landrecht endet Bl. 62'; es schliesst sich unmittelbar an der von anderen Texten abweichende Eingang des Lehnrechts: *Hie heuet sich daz lehen bůche an. Swer lehen rehte chrunen welle der volge disem bůche nah vnd seiner lere. des hat er immer wird und ere vnd aller edeln luevt gunst. daz lantrehte bůche ist gar ůz. vnd heuet sich daz lehen bůche an. wan lehen rehte habent svnderlichiv reht. da von ist daz lehen bůche ein svnderlich bůch. Nu sol man des aller ersten merken* u. s. w. Es endet bereits Bl. 72' mit Cap. 71, entsprechend L 50[b], 51[a], ohne sich äusserlich als

unvollständig anzukündigen; der Schreiber lässt ein: *O scriptor cessa quod manus est tibi fessa* unmittelbar folgen.

Für die Erörterung der Frage, in wie weit sich in dieser und den verwandten Hss. ein ursprünglicherer Text, als in L, erhalten haben möchte, dürften etwa folgende Puncte zu beachten sein:

1. Es fehlt der dritte Theil des Landrechts, welcher auch dem Urtexte gefehlt zu haben scheint.

2. Das Fehlen von Capiteln im ersten und zweiten Theile haben wir beim Auseinandergehen der Hss. im Allgemeinen als Zeichen späterer Verkürzung bezeichnet; doch waren die Gründe nicht der Art, dass sie nicht der Möglichkeit Raum liessen, in einer Hs., welche wie S sonstige Zeichen grösserer Ursprünglichkeit zeigt, auch in jenem Fehlen ein solches zu finden. Es kommt hinzu, dass einzelne Capitel nicht allein in S, sondern auch in anderen Hss., welche mit L 313[b] schliessen, fehlen; wie in S, so fehlen L 308, 311 in Hs. Nr. 232, 576; L 305 in Nr. 576; nach einer gütigen Mittheilung Homeyer's L 263, 279, 289 in dessen Hs. Nr. 330. Da aber diese Capitel ohne Ausnahme in L sich in der durch den Ssp. gegebenen Ordnung und Sätzen desselben entsprechend finden, so kann ihr Fehlen wohl als Zeichen näherer Verwandtschaft jener Hss. betrachtet werden, ist aber doch ohne Zweifel, wie bei A, auf spätere Verkürzung zurückzuführen; L wird uns nach wie vor Norm der Materienfolge in den beiden ersten Theilen bleiben dürfen.

3. Das Abbrechen des Lehnrechts in S mit L 51[a], in Nr. 330 mit 48[a], wird als Unvollständigkeit aufzufassen sein, da der Umfang des Lehnrechts durch Ssp. und Dsp. genau bestimmt ist.

4. S zeigt keine Capitel welche in L fehlten, wenn die Anordnung auch mehrfach abweicht; es ist demnach auch von den in L übergangenen Capiteln des Dsp. keines in S nachweisbar.

5. Dagegen scheint die hieher gehörige Homeyer'sche Hs. Nr. 330 allein von allen bekannten Hss. des Swsp. die Vorreden des Dsp. erhalten zu haben, weiter mit der Freiburger Hs. die Gedichte des Strickers; sie stimmt zugleich mit der Hs. I im Abbrechen des Königebuches mit Nabuchodonosor. In S fehlen alle diese Stücke.

6. Was den Text betrifft, so habe ich schon an früheren Stellen darauf aufmerksam gemacht, dass S sich oft näher an den Dsp. anschliesst, als die anderen Hss. des Swsp. Aber andererseits findet sich auch wieder sehr häufig, dass S mit seinen Lesearten sich weiter

vom Dsp. entfernt. Von mehreren für diesen Zweck genauer verglichenen Capiteln gebe ich als Textprobe S 92, entsprechend L 92:

Ein vogtay ist niht reht lehen. wan swa man rihter nemen sol da sol man nemen nah der laevt chûr. swer des pannes niht enhat von dem chûnige der mach niht gerihten wan ze havt vnd ze har. ditze beseheiden wir also. hat ein phaffen furste vogtay von dem chûnige. der mach niemen da von deheinen pan gelihen. da ez den laevten an den lip. oder an ir blůtgiezzen gat. *vnd ist daz er einem rihter sein gerihte also enphilhet.* daz er vber die blůt rewigen rihte* *vnd swelh phaffen furste sein gerihte also enphilhet der* wirt schuldich an allen den *laerten* die ir blůt ůz giezzent *ůf dem gerihte. daz er also gelihen hat.* vnd wil er rehte *varn.* so sol er den rihter zů dem chvnige senden* dem er sein gerihte lihet. vnd mach der dar niht chomen. so sol der furste seinen boten zů dem chvnige senden daz er seinem rihter den pan sende an einem *brief.** *dirre* dinge bedarf ein laie niht der gerihte enphahet von dem chvnige. der lihet seinem rihter wol den pan. vnd der rihter mag in niht fürbaz gelihen. vnd hat der rihter svnderliehiv gerihte da man vber blůtregen rihten sol. der sol von iglichem svnderliehen seinen pan lihen. aller hande* chlage. vnd allez vngerihte. mach der rihter. der den pan hat* wol gerihten. swaz in seinem gerihte lit. an *der* ůf aigen chlaget. da mag er niht vmb *gerihten** *wan* an der rehten dinchstat. daz ist also gesprochen. swa daz aigen lit. da sol oveh man dar vber rihten. bi* chvniges panne mach man wol rihten. swer den pan einist enphahet. der endarf *sein ander waide* niht enphahen. Ob der chvnich stirbet. *vnd* ist der rihter dannoch an dem gerihte. der den pan enphangen hat. von dem chvnige. so der chvnich *halt* tot ist. so hat er den pan doch mit rehte. wirt im aber daz* gerihte genomen.* halt die wile so der chvnich lebet. vnd sol er *ander weide da* rihter werden. er můz den pan *oveh ander weide* enphahen. nah des chvniges tode hat er den pan al die wile* vnd *daz* er rihter ist.

In diesem Capitel hat der Dsp. wesentlich denselben Text, wie der Swsp., die Abweichungen sind nicht grösser, als unter den Hss. des Swsp. selbst, woraus sich auch hier wieder ergibt, dass der kürzere Text am Ende in A 75 nicht der ursprüngliche ist. Es sind nun im obigen Texte alle Abweichungen zwischen S und L hervorgehoben, welche sich durch den Dsp. controliren liessen: in den gesperrt gedruckten Stellen stimmt er mit S, in den cursiv gedruckten mit L; kann die Übereinstimmung nur durch den Urtext des Swsp. bedingt sein, so dürften diesem beide Hss. etwa gleich fern stehen und zwar nach ziemlich verschiedener Richtung hin. Vergleichen wir noch die bei Wackern. 75 benutzten Texte, so steht S

hier der Hs. Z am nächsten, z. B. in den Lesearten Nr. 34, 39, 55, 58, 68, 69, 76.

Die Abweichungen von L und den anderen Hss. sind oft viel bedeutender und nicht unwesentlich. Eine der wichtigsten findet sich im Lehnrechte. S 55 sagt: *vnd git im der chǒnich den gewalt daz er den pan lihet. so hat der schench reht. daz er den pan lihet vber al Swaben. vnze an den Rein. vnd biz durh die berge. vntz enhalb Triende ein mile,* und am Schlusse: *dise ere vnd ditze rehte habent die drî fursten. so der chǒnich von tûtschem lande ist. vnd so daz riche an chunich ist.* Hier nennen alle Texte, so viel mir bekannt, statt des Schenken noch einmal den *Marschall* als Reichsvicar für den Süden, was gewiss auffallen darf; Schenkenamt mit der Kur spricht auch S dem Herzoge von Baiern zu, der hier doch eher am Platze sein würde, als Sachsen. S findet dann aber noch eine gewichtige Unterstützung in der Abweichung der Texte bei der zweiten Leseart. L 41 (Schilter 42, Berger 42) haben ihrem Texte angemessen: *ditz reht hant die zwene herren;* A 88 unbestimmt: *ditz reht hant die herren;* dagegen Senkenb. 17: *diss reht habend auch die andern drei fürsten,* was doch auf eine Änderung der durch Wegfall des Schenken unverständlich gewordenen Leseart in S zurückzuführen sein dürfte. Diese Notiz dürfte genügen, um auf die Wichtigkeit des Textes dieser Hs. aufmerksam zu machen; zur Vergleichung, ob andere Texte nähere Verwandtschaft zeigen, gebe ich noch den von den bekannten Texten stärker abweichenden Beginn und Schluss der Lehre von der Sippe:

S 6 (L 3ᵃ): — Nv merken ovch wa sich div sippeschaft an heuet. vnd wa si ein ende nimt. In dem hovpt ist beschaiden man vnd wip. div elich vnd rehte vnd redlichen zv̊ der . ê . chomen sint. vnd div mûter daz hovpt ist. Div chint div ane zweivnge von vater vnd von mûter geborn sint. daz sint rehtiv geswistride an den heuet sich div erste sippe zal. div stent ovch von reht an dem naehsten lide bi dem hovpt. daz ist daz lit. da die arme an die schultern stozent. daz lit haizet die ahsel. ist aber zwaîvnge an den chinden. so mvgen si an einem lide niht gesten. vnd schrenchent an ein ander lit. Geswistride chint. daz ist div ander sippe zal. die man ze magen rechent. div stet aber eines lides verrer. von dem hovpt. vnd stet an dem andern lide. daz ist der ellenpoge. Geswistride chint chinde. daz ist div dritte sippe zal *u. s. w.*

S 7 (L 3ᵇ): — Ez erbet ein iegelich mac sine mage vnz an die sibenden sippe. iedoch swie der pabest erlovbet hat wip ze nemen in der fvnften sippe. dar vmb svln die in der sehsten sippe vnd in der sibenden ir erbe

tail niht verliesen. der pabest en mach doch kein reht setzen. da mit er vnser lantreht vnd vnser lehenreht mit mvge verchrenchen.

So weit die abweichendere Fassung des Dsp. einen Vergleich gestattet, würden sich auch hier Stellen nachweisen lassen, in welchen sich der Urtext nur in S erhalten zu haben scheint; andererseits aber stimmt der Dsp. auch wieder in mehreren der bedeutendsten Abweichungen mit L und den verwandten Hss. Und ähnlich gestaltete sich das Verhältniss in fast allen verglichenen Stellen.

Fassen wir alles zusammen, so finden wir bei Vergleichung von L und S die Zeichen der Ursprünglichkeit bald auf dieser, bald auf jener Seite; falls L 1287 geschrieben ist, so muss der Text in S sich sehr bald nach Entstehung des Rechtsbuches abgezweigt haben, überhaupt der Text des Swsp. sehr früh den mannigfachsten Änderungen unterworfen worden sein.

D.

Auf dasselbe Resultat führt uns die Vergleichung der Berliner Bruchstücke, über welche Pertz im Archive der Gesellsch. 10, 415 nähere Mittheilungen gibt. Besondere Berücksichtigung verdienen sie wegen des Alters der Schrift welche, wie es a. a. O. heisst, noch mehr gegen die Mitte als den Schluss des 13. Jahrh. gesetzt werden muss. Der Swsp., wie wir ihn bis jetzt kennen, würde allerdings frühestens in der Mitte der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entstanden sein können; jedesfalls sind wir demnach wohl berechtigt, jene Bruchstücke als der Entstehung ziemlich gleichzeitig zu denken.

Diese Bruchstücke zeigen uns einen Text, welcher von allen bekannten nicht unbedeutend abweicht. Die Facsimilirung der Stücke L 209, 210, 213, 301, 302, 306, 307 gestattet eine genaue Vergleichung, zu der ich ausser L, A und den Varianten bei Wackern. auch S hinzugezogen habe. Manche Lesearten, in denen B von L abweicht, finden sich noch in ein oder anderer Hs.; so fehlen z. B. die Worte L 213: *daz ez also si* auch in S, aber auch nur hier; bei anderen z. B. L 209: *ledich* statt *ein lidig man* steht B ganz vereinzelt. Das ist insbesondere in den letztgenannten Capiteln der Fall. Die Worte L 301: *vnde vorschet man sin; vnde verseit er ez, so ist ez divpheit;* L 302: *vnde er wenet ez si sin; er sol ez*

dannoch wider geben; L 306: *Swaz — dinge;* L 307: *de wile er in gevangen hat; daz ist an siner wal*, fehlen in B, während dieses L 302 die Worte: *ob iz unwizzent geschiht*, hinzusetzt. Überall findet sich ein Abweichen von allen anderen Hss.

Dieser auffallenden Erscheinung gegenüber möchte ich auch kaum glauben, dass, wie Pertz a. a. O. 423 vermuthet, eine nähere Verwandtschaft mit der freilich nur ungenügend bekannten Ebner'schen Hs. bestehen dürfte. Von dieser wird freilich (Lassb. Nr. 22) angegeben, dass manche Capitel kürzer gefasst seien, als in anderen Hss., auch zu L 307 insbesondere die Abkürzung erwähnt. Aber es ist z. B. auch A im Allgemeinen und zu L 306 insbesondere kürzer gefasst, ohne dass es doch in seiner Kürze irgend mit B stimmte. Es ist weiter der Zusatz am Ende von L 14 keineswegs eine Eigenthümlichkeit der Hs. E, sondern das Fehlen desselben eine Eigenthümlichkeit der Hs. Z; er findet sich nicht allein in allen anderen Texten des Swsp., sondern auch im Dsp. Was endlich die Verbindung von L 209, 210 und die Zertheilung von L 302 betrifft, so würde B in jenem Falle auch mit Z, in diesem mit A stimmen.

Nach den jetzt bekannten Hilfsmitteln dürfte sich wohl nur die Angabe rechtfertigen, dass alle anderen Hss. im Texte gemeinsam von B abweichen, während die erhaltenen Bruchstücke zu gering sind, um nach anderen Merkmalen eine nähere Verwandtschaft zu dieser oder jener Hs. erkennen zu lassen.

Zur Erklärung des abweichenden Textes bieten sich zwei mögliche Fälle. Entweder die Abweichungen in B sind zugleich Abweichungen vom Urtexte, beruhen auf späterer Änderung, insbesondere auf Verkürzung, ähnlich wie in A. Scheint dieser Annahme die hohe handschriftliche Beglaubigung des Textes zu widersprechen, so bleibt nur die zweite, dass B uns den Text des Swsp. auf einer Stufe der Entwickelung zeigt, welche der vorangehen muss, auf welcher er sich befand, als die Texte der übrigen uns bekannten Hss. sich trennten, da alle diese B gegenüber Gemeinsames zeigen.

Unter solchen Verhältnissen würde es von grösster Wichtigkeit sein, wenn sich das Verhältniss von B zum Dsp. genauer feststellen liesse. Leider fehlt es an genügenden Anhaltspuncten.

Dass beide der Könige Buch enthalten war für frühere Erörterungen von Wichtigkeit, ist hier aber ohne Bedeutung.

tail niht verliesen. der pabest en mach doch kein reht setzen. da mit er vnser lantreht vnd vnser lehenreht mit mvge verchrenchen.

So weit die abweichendere Fassung des Dsp. einen Vergleich gestattet, würden sich auch hier Stellen nachweisen lassen, in welchen sich der Urtext nur in S erhalten zu haben scheint; andererseits aber stimmt der Dsp. auch wieder in mehreren der bedeutendsten Abweichungen mit L und den verwandten Hss. Und ähnlich gestaltete sich das Verhältniss in fast allen verglichenen Stellen.

Fassen wir alles zusammen, so finden wir bei Vergleichung von L und S die Zeichen der Ursprünglichkeit bald auf dieser, bald auf jener Seite; falls L 1287 geschrieben ist, so muss der Text in S sich sehr bald nach Entstehung des Rechtsbuches abgezweigt haben, überhaupt der Text des Swsp. sehr früh den mannigfachsten Änderungen unterworfen worden sein.

D.

Auf dasselbe Resultat führt uns die Vergleichung der Berliner Bruchstücke, über welche Pertz im Archive der Gesellsch. 10, 415 nähere Mittheilungen gibt. Besondere Berücksichtigung verdienen sie wegen des Alters der Schrift welche, wie es a. a. O. heisst, noch mehr gegen die Mitte als den Schluss des 13. Jahrh. gesetzt werden muss. Der Swsp., wie wir ihn bis jetzt kennen, würde allerdings frühestens in der Mitte der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entstanden sein können; jedesfalls sind wir demnach wohl berechtigt, jene Bruchstücke als der Entstehung ziemlich gleichzeitig zu denken.

Diese Bruchstücke zeigen uns einen Text, welcher von allen bekannten nicht unbedeutend abweicht. Die Facsimilirung der Stücke L 209, 210, 213, 301, 302, 306, 307 gestattet eine genaue Vergleichung, zu der ich ausser L, A und den Varianten bei Wackern. auch S hinzugezogen habe. Manche Lesearten, in denen B von L abweicht, finden sich noch in ein oder anderer Hs.; so fehlen z. B. die Worte L 213: *daz ez also si* auch in S, aber auch nur hier; bei anderen z. B. L 209: *ledich* statt *ein lidig man* steht B ganz vereinzelt. Das ist insbesondere in den letztgenannten Capiteln der Fall. Die Worte L 301: *vnde vorschet man sin; vnde verseit er ez, so ist ez divpheit;* L 302: *vnde er wenet ez si sin; er sol ez*

dannoch wider geben; L 306: *Swaz — dinge;* L 307: *de wile er in gevangen hat; daz ist an siner wal*, fehlen in B, während dieses L 302 die Worte: *ob iz unwizzent geschiht*, hinzusetzt. Überall findet sich ein Abweichen von allen anderen Hss.

Dieser auffallenden Erscheinung gegenüber möchte ich auch kaum glauben, dass, wie Pertz a. a. O. 423 vermuthet, eine nähere Verwandtschaft mit der freilich nur ungenügend bekannten Ebner'schen Hs. bestehen dürfte. Von dieser wird freilich (Lassb. Nr. 22) angegeben, dass manche Capitel kürzer gefasst seien, als in anderen Hss., auch zu L 307 insbesondere die Abkürzung erwähnt. Aber es ist z. B. auch A im Allgemeinen und zu L 306 insbesondere kürzer gefasst, ohne dass es doch in seiner Kürze irgend mit B stimmte. Es ist weiter der Zusatz am Ende von L 14 keineswegs eine Eigenthümlichkeit der Hs. E, sondern das Fehlen desselben eine Eigenthümlichkeit der Hs. Z; er findet sich nicht allein in allen anderen Texten des Swsp., sondern auch im Dsp. Was endlich die Verbindung von L 209, 210 und die Zertheilung von L 302 betrifft, so würde B in jenem Falle auch mit Z, in diesem mit A stimmen.

Nach den jetzt bekannten Hilfsmitteln dürfte sich wohl nur die Angabe rechtfertigen, dass alle anderen Hss. im Texte gemeinsam von B abweichen, während die erhaltenen Bruchstücke zu gering sind, um nach anderen Merkmalen eine nähere Verwandtschaft zu dieser oder jener Hs. erkennen zu lassen.

Zur Erklärung des abweichenden Textes bieten sich zwei mögliche Fälle. Entweder die Abweichungen in B sind zugleich Abweichungen vom Urtexte, beruhen auf späterer Änderung, insbesondere auf Verkürzung, ähnlich wie in A. Scheint dieser Annahme die hohe handschriftliche Beglaubigung des Textes zu widersprechen, so bleibt nur die zweite, dass B uns den Text des Swsp. auf einer Stufe der Entwickelung zeigt, welche der vorangehen muss, auf welcher er sich befand, als die Texte der übrigen uns bekannten Hss. sich trennten, da alle diese B gegenüber Gemeinsames zeigen.

Unter solchen Verhältnissen würde es von grösster Wichtigkeit sein, wenn sich das Verhältniss von B zum Dsp. genauer feststellen liesse. Leider fehlt es an genügenden Anhaltspuncten.

Dass beide der Könige Buch enthalten war für frühere Erörterungen von Wichtigkeit, ist hier aber ohne Bedeutung.

Durch scharfsinnige Berechnung hat Pertz nachgewiesen, dass in B für einen grossen Theil der Vorrede des Swsp. kein Platz habe sein können. Die Vermuthung, es habe hier, wie in der Hs. E, L Vorw. b — e gefehlt, möchte ich nicht theilen; sie stützt sich einerseits auf die Annahme einer näheren Verwandtschaft beider Texte, welche mir nicht erweisbar scheint; andererseits würde sich leicht nachweisen lassen, dass Vorw. b — e so wesentliche und durch Ssp. und Dsp. beglaubigte Theile des Rechtsbuches enthält, dass ihr Fehlen durchaus als Corruption zu betrachten ist; an eine solche werden wir bei B doch am wenigsten denken dürfen. Es bot sich nun die Annahme dar, die Vorrede des Swsp. möchte überhaupt in B gefehlt, an ihrer Stelle aber Prologus und Textus prologi in der Verarbeitung des Dsp. gestanden haben, wozu der Raum hinreichen dürfte. Aber auch diese Annahme scheint mir unhaltbar, weil sich ein Fragment aus L 1ᵇ findet. L 1ᵇ fehlt nämlich im Dsp. und gibt sich durch seine Fassung, wie durch seine Stellung in einzelnen Hss. so bestimmt als zur Vorrede des Swsp. gehörend zu erkennen, dass wir wohl in einer unverfälschten Hs. aus dem Vorhandensein des einen auch auf das des andern werden schliessen dürfen. Es scheint mir aber überhaupt, dass hier die Grundlage nicht sicher genug ist, um bestimmte Schlüsse darauf zu bauen. Jene Berechnung stützt sich nämlich auf die Voraussetzung, dass das Königebuch alter E in B dieselbe Ausdehnung gehabt habe, wie in einer von Pertz für diesen Zweck verglichenen Papierhs. der Leipziger Rathsbibliothek aus dem Beginne des 15. Jahrh. (Homeyer, Nr. 391). Hätte aber etwa diese Hs. bedeutende Erweiterungen dem alten Texte gegenüber, was nach dem wenigen, was uns über das Königebuch bekannt ist, keineswegs durchaus unwahrscheinlich sein möchte, so fielen damit auch die Grundlage der Berechnung und die aus dieser gezogenen Folgerungen.

Vom Landrechte selbst fallen die Reste von L 5, 7—15 in den ersten Theil des Dsp. und würden so, sollten sie auch nur geringe Theile des Textes enthalten, wichtig für die Vergleichung sein; leider sind sie nicht mitgetheilt.

Die bereits erwähnten mitgetheilten Fragmente fallen in den zweiten Theil, wo der Dsp. eine weniger sichere Grundlage der Vergleichung gibt. Doch stehen sich wenigstens in L 301 und im Beginn von L 302 die Texte so nahe, dass ein Schluss möglich wird; bei

der Wichtigkeit von B gebe ich beide, wie sie sich entsprechend Ssp. 3, 37 §. 3. 4 in I finden:

> Der man entût niht vbels dar an. ob er seines gepaures vihe mit dem seinen in tût. oder treibet. vnd des morgens auz treibet.* daz er ez niht versage* vnd dheinen nutz dar abe neme.
>
> Swer eines andern mannes reipfes chorn sneidet so daz er wenet daz ez sein sei. oder seines herren dem er dienet. er enmisse tût dar an niht. ob er ez niht dar abe enfûret. man sol ime so seiner arbait lonen.

Im ersten Absatze kann die Ursprünglichkeit des Textes in B keinem Zweifel unterliegen. Denn die beiden Stellen, welche L 301 mehr hat als B, fehlen so genau auch im Ssp. und Dsp., dass, wenn der Text in B nicht der ursprüngliche wäre, wir zu der unstatthaften Annahme einer künstlichen Wiederannäherung gelangen würden.

Dagegen finden wir im zweiten Absatze die Worte L 302: *vnde er wenet ez si sin*, welche in B fehlen, im Dsp. und Ssp. Es müsste also mindestens, da uns das doch nicht berechtigen wird, überhaupt auf absichtliche Verkürzung zu schliessen, in B eine Lücke aus Nachlässigkeit bereits vorhanden sein; nehmen wir hinzu, dass im ersten Absatze die Lesearten in L 301 und anderen Hss.: *der man* und *sines nahgepuren vihe*, denen in B: *ein man* und *fremdez vich* gegenüber durch Ssp. und Dsp. als ursprüngliche erwiesen werden, so wird nicht zu leugnen sein, dass auch B den Urtext nicht ganz unverfälscht erhalten haben kann. Dass aber im Allgemeinen B, wie durch das Alter der Hs. wahrscheinlich wird, einen ursprünglicheren Text enthalte, als die übrigen Hss., bezweifle ich um so weniger, als Ssp. und Dsp., wenn sie auch an anderen Orten nicht so genau zu vergleichen sind, wenigstens für das Mehr in L 306. 307 keinen Anhaltspunct geboten haben können.

Ich werde kaum hinzufügen dürfen, dass ich das in diesen Bruchstücken gebotene wichtige Hilfsmittel nicht unbenützt gelassen habe, um nochmals die Annahme zu prüfen, dass der Text des Swsp. nicht zunächst auf dem Ssp., sondern auf dem Dsp. beruhe. Aber es ist mir in B auch nicht ein Wort aufgefallen, welches durch grössere Annäherung an den Ssp. jene Annahme in Frage stellen könnte.

E.

Wir haben uns bisher an solche Texte des Swsp. gehalten, welche in den letzten Forschungen über diesen Gegenstand als unent-

wickelte und regelmässige Formen von den anscheinend späteren vermehrten und verkürzten Formen unterschieden wurden. Wir konnten mit Hilfe des Dsp. nachweisen, dass das Weniger der als unentwickelt bezeichneten Formen zum grossen Theil nicht als ursprünglichere Einfachheit, sondern als Verkürzung der regelmässigen Form zu betrachten sei. Da nun der Dsp. der letzteren gegenüber noch ein nicht unbeträchtliches Mehr zeigt, so wäre immmerhin die Möglichkeit vorhanden, dass anscheinend vermehrten Formen gegenüber auch die regelmässige sich als verkürzt darstellen könnte.

Es sind natürlich nur solche vermehrte Formen zu berücksichtigen, welche in ihrem Mehr Annäherung an den Dsp. zu zeigen scheinen, nämlich die Krafft'sche Hs., dann die Freiburger Hs., welcher sich die alten Drucke nahe anschliessen.

Auf die Krafft'sche Hs., jetzt zu Giessen (Hom. Nr. 229), die Grundlage der Ausgabe Schilter's, mussten wir bei früheren Erörterungen mehrfach verweisen, weil sich in ihr an einzelnen Stellen ein unmittelbares Zurückgehen auf den Dsp. zeigt, insofern sie mit demselben Manches gemein hat, welches ihr weder durch den Swsp., wie er in L vorliegt, vermittelt, noch unmittelbar aus dem Ssp., wie ihn die bekannten Hss. zeigen, entnommen sein kann.

Zeigt uns nun ein Blick auf die früher gegebene Synopsis des ersten Theiles, dass K für viele der Capitel des Dsp., welche in L fehlen, Entsprechendes hat, so liegt die Vermuthung nahe, es könnte in K weniger eine spätere Vermehrung, als eine ursprüngliche Vollständigkeit vorliegen.

Die genauere Vergleichung ergibt aber folgende Resultate:

1. Betrachten wir K nur bis zu seinem Cap. 366, welches dem Schlusscapitel L 377 entspricht, so zeigt sich Übereinstimmung mit L im Vorhandensein des dritten Theiles und zwar ohne das Mehr anderer Hss. Dagegen muss dann K als verkürzt erscheinen wegen des bereits bemerkten Fehlens vieler Capitel, welches nirgends den Charakter der Ursprünglichkeit trägt.

2. Soweit K die Anordnung der älteren Hss. einhält, zeigt es nur wenige Erweiterungen.

Als solche erscheint K 36 §. 1 entsprechend Ssp. 1, 37, Dsp. 41. Da der Absatz sich genau an der durch Ssp. und Dsp. gewiesenen Stelle, und ausser in K auch in der Telbang. Hs. (Lassberg Nr. 151) und mehreren anderen (Wackern. 38, Nr. 2) findet, so

dürfte mit Grund in der Mehrzahl der älteren Texte des Swsp. eine Lücke zu vermuthen sein.

K 226—229, 243 (Wackern. 393—397) sind dem Augsburger Stadtrechte entnommen; auf ähnlichen Ursprung dürfte auch K 188 (W. 293) zurückzuführen und die Ursprünglichkeit aller demnach durchaus zu bezweifeln sein. (Ein vereinzelter Zusatz dürfte auch K 171 sein und vielleicht noch einiges andere; die Zusammenstellung bei Lassberg ist nicht ganz genau, z. B. L 68[c] nicht fehlend, sondern gleich K 53; doch erschweren einzelne Verschiebungen die Übersicht und eine genauere Vergleichung des ganzen Textes hätte für den nächsten Zweck die Mühe nicht gelohnt; ich halte mich daher an die Angaben bei Homeyer und Wackernagel.)

3. Was K sonst von eigenthümlichen Bestandtheilen zeigt, nämlich K 378 — 399 (W 370. 398 — 417), entspricht allerdings Artikeln des Ssp. und theilweise des Dsp., und insbesondere solchen, für welche sich in anderen Texten des Swsp. Entsprechendes nicht findet. Aber es findet sich nicht an der durch Ssp. und Dsp. angewiesenen Stelle, sondern mit K 367 — 377, welche solchen Capiteln von L entsprechen, welche früher übergangen sind, hinter L 377, so dass schon die äussere Stellung auf spätere Hinzufügung deutet.

4. Diese hinzugefügten Capitel beruhen grossentheils nicht auf dem Dsp., sondern es muss bei denselben der Ssp. unmittelbar vorgelegen haben. Denn:

a) Es sind in denselben auch solche Theile des Ssp. benutzt, welche im Dsp. und Swsp. übergangen sind. So Ssp. 1, 18. 19 §. 1. 35 in K 381. 379. 380. (W 399. 370.)

b) Artikel des Ssp., welche im Dsp. und Swsp. nur in starker Erweiterung vorkommen, erscheinen hier in ursprünglicher Kürze. So Ssp. 1, 45 §. 1 (vgl. Dsp. 59, L 67) in K 382 (W 400).

c) Wenn Artikel des Ssp. auch mehrfach sowohl in K, als im Dsp. in starker Erweiterung vorkommen, so muss diese doch in beiden eine selbstständige sein, da die Texte ganz verschieden sind. So K 383 — 386. 389. 390 (W 401 — 404. 407. 408) vgl. mit Dsp. 71[c—e]. 88. 103.

5. Kann danach nicht bezweifelt werden, dass die Erweiterungen in K unmittelbar auf dem Ssp. beruhen, so muss es auffallen, dass sich in einzelnen Stellen eine Verwandtschaft mit dem Dsp. zeigt, welche weder durch den Ssp. vermittelt sein, noch auf Zufall beruhen kann.

Das tritt am stärksten hervor bei K 378 (W 398), entsprechend dem Ssp. oder Dsp. 2, 48 §. 2—52 §. 1. Hier sind die Zusätze 2, 48 §. 3—12, welche nur den Hss. der ersten Classe des Ssp. fehlen, auch im Dsp., wie in K nicht vorhanden. Beide haben weiter gemeinsam den in allen Hss. des Ssp. fehlenden Zusatz *und priveten*, beide die Abweichungen *der ander lande site enweiz* und *paz denn an der erde* statt Ssp. *die in ander siet lant hevet* und *bit an die erde*; endlich gemeinsam das Fehlen von 52 §. 2, welches im Dsp. erweislich nur auf Versehen beruht. Trotz dieser offenbarsten Merkmale nächster Verwandtschaft zeigen sich in demselben Capitel auch wieder ganz abweichende Ausdrücke, und zwar scheint einige Male der Ausdruck in K dem sächsischen Originale näher zu stehen, als der im Dsp.

Ssp. 2, 7 ist in K 389, wie im Dsp. 103 verarbeitet, aber in beiden selbstständig. Und doch haben, während der Ssp. als vierte ehehafte Noth *des rikes dienst* nennt, Dsp. und K übereinstimmend *herren not*.

Bei Vergleichung mit dem Swsp. fällt es weiter auf, dass die Zusätze Ssp. 2, 82. 83, welche in jenen nicht übergegangen sind, wie im Dsp., so auch in K 394. 395 (W 412. 413) vorhanden sind.

Diese Übereinstimmungen liessen sich zum Theile aus der Benutzung ein und desselben von den bekannten abweichenden Textes des Ssp. erklären. Einzelnes scheint aber bereits auf die Missgriffe eines oberdeutschen Textes zurückgeführt werden zu müssen, und da wir eine gemeinsam benutzte Übersetzung nicht wohl annehmen dürfen, indem sich die Übertragung im Dsp. durch ihren inneren Zusammenhang mit dem ersten Theile als eine selbstständige darstellt, so würden wir doch zu der Annahme gelangen, es müsse neben dem Urtext des Ssp. auch der Dsp. vorgelegen haben. Ich gestehe, dass mir diese Annahme wenig genügt, da ein solches Herbeiziehen einer anderen Quelle, nicht um ihr ganze Capitel zu entnehmen, sondern um ihr nur in einzelnen Stellen zu folgen, immer etwas bedenkliches hat; doch ist es für die übrigen Erörterungen ziemlich gleichgiltig, wie jener Umstand zu erklären sei. Die nähere Verwandtschaft zwischen K und dem Dsp., mag sie nun eine mittelbare oder unmittelbare sein, dürfte aber ins Gewicht fallen, wenn sich noch Anderes fände, was auf eine Entstehung des Dsp. in Augsburg deutete, da die Hs. K dort unzweifelhaft entstanden ist.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so erweist sich K als eine stark verkürzte, durch wenige Stücke aus dem Augsburger Stadtrechte gemehrte Hs. der Form L, welcher ein vierter, sonst nicht nachweisbarer Theil angehängt ist, gebildet theils aus früher übergangenen Capiteln des Swsp., theils aus einer selbstständigen Bearbeitung einer Reihe von Artikeln des Ssp., wobei wahrscheinlich der Dsp. zugezogen wurde.

F.

Ungleich nähere Verwandtschaft mit dem Dsp. als K zeigt eine andere erweiterte Form des Swsp., welche sich nur in der einzigen Freiburger Hs. der Stadtbibliothek (Hom. Nr. 198) erhalten zu haben scheint; doch steht auch der Text der alten Drucke zu ihr in näherer Beziehung.

Die Hs. F ist weder abgedruckt, noch für eine der neueren Ausgaben vollständig benutzt. Nähere Mittheilungen darüber gibt Amann, notitia aliquot codicum mss., qui Friburgi servantur ad iurisprudentiam spectantium. Fasc. I. 1836, II. 1837. Ferner hat Wackernagel die Hs. bei seiner Ausgabe so weit benutzt, dass er die in anderen älteren Hss. fehlenden Capitel als 346 — 364 vollständig abdruckt und zu den in seinem Grundtexte A fehlenden aus anderen Hss. entnommenen Capiteln 308—315, 335 die verschiedenen Lesearten aus F mittheilt.

Die Hs. ist auf Baumwollepapier geschrieben und wird ins 14. Jahrh., von Amann 2, 12 in den Beginn desselben gesetzt. Sie ist defect und beginnt erst mit L 16; das Landrecht schliesst unvollständig in L 323[b]; auf dem folgenden Blatte beginnt dann sogleich das Lehnrecht, welches in L 28 gleichfalls unvollständig abbricht.

Ist die Angabe richtig, dass am Anfange 5 Blätter fehlen, so müssen diese, da die ganze Hs. nur noch 34 Blätter zählt, viel mehr enthalten haben, als L Vorw. — 15; hat sich in F fast alles erhalten, was dem Dsp. der Form L gegenüber eigenthümlich ist, so dürften auch die Eingänge des Dsp. nicht gefehlt haben.

Amann gibt eine vollständige Zusammenstellung der Capitel in F mit denen der Senkenberg'schen Ausgabe. Auf einer Vergleichung dieser letzteren mit Dsp. und L beruhen die Angaben über F in der Synopsis zum ersten Theile des Dsp. Die Richtigkeit derselben, welche für die Untersuchung von Gewicht ist, liess sich in wichtigen

Stellen mehrfach durch die Mittheilungen Wackernagel's controliren. Wo das nicht der Fall war, musste ich mich natürlich auch in zweifelhaften Fällen streng an die Angabe von Amann halten und daraus z. B. folgern, dass I 41 und L 43 in F vorhanden seien, da sie sich an angegebener Stelle bei Senkenberg finden. Setzt Amann F 63 = Senkenb. 167, so muss ein F 63[b] = I 71[b] = Senkenb. 167 §. 8 —13 vorhanden sein, wobei es allerdings auffällt, dass Wackernagel 346 ein I 71[c] entsprechendes Capitel aus F gibt, mit der Angabe, dass dieses auf A 63 = F 63 = I 71[a] folge, wonach I 71[b] fehlen würde; doch ist hier eine Unsicherheit wohl nur daraus entstanden, dass W. I 71[b] als Zusatz des alten Druckes bereits zu A 63, Nr. 62 mitgetheilt hat.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich nun für den ersten Theil:

1. Alles was L mehr hat als der Dsp., ist auch in F vorhanden.

2. Ebenso hat F auch alles was der Dsp. mehr hat, als L, mit der einzigen Ausnahme bei I 71 g, einem Absatze, in welchem schon früher in I 49 Gesagtes wiederholt wird, bei welchem daher das Ausfallen in einer späteren Redaction nicht auffallen könnte.

3. F hat nichts was nicht auch im I oder L vorhanden wäre, bis auf den Absatz F 103[b] (W 353), für welchen sich auch im Ssp. Entsprechendes nicht findet.

War man bisher durchaus berechtigt, in F gegenüber L lediglich eine erweiterte Form zu sehen, so wird doch nun das Verhältniss zwischen F und L einer näheren Untersuchung bedürfen, nachdem für den ersten Theil die Übereinstimmung mit dem Dsp. zeigt, dass die anscheinenden Zusätze in F wenigstens vor Entstehung der Form L bereits vorhanden waren.

Das angegebene Verhältniss zwischen I, L und F könnte sich auf verschiedenen Wegen gestaltet haben, jenachdem wir in dieser oder jener Form die ursprüngliche zu sehen hätten. Die Annahme, dass F sowohl der Ausgangspunct für I, wie für L gewesen sei, können wir von vornherein beseitigen; denn aus allen früheren Erörterungen werden sich die Gründe leicht ergeben, wesshalb der Swsp. F eben so wenig, wie der Swsp. L oder A Quelle des Dsp. gewesen sein kann. Es handelt sich demnach nur um die Stellung von L zu F, und jenachdem wir uns dieses oder jenes als ursprünglicher denken wird sich eine verschiedene Erklärung für das oben gefundene Verhältniss ergeben:

Ist L die ursprünglichere Form, so muss F auf Dsp. und Swsp. in der Weise beruhen, dass es dem Texte L die Bestandtheile des Dsp., welche der Verfasser des Swsp. fallen liess, wieder zufügte.

Ist aber F die ursprünglichere, unmittelbar auf dem Dsp. beruhende Form des Swsp., so erklärt sich das Verhältniss einfach durch Verkürzungen in L.

Mit den mangelhaften, für F zu Gebote stehenden Hilfsmitteln dürfte es schwer sein, zu einem abschliessenden Urtheile zu gelangen. Wenn ich nach dem vorliegenden Materiale die Ansicht gewonnen habe, dass F uns den ursprünglichsten aller vorhandenen Texte des Swsp. biete, so mag es sein, dass eine Einsicht der Hs. selbst Bedenken dagegen ergeben würde, welche ich nicht in Rechnung bringen konnte. Ich muss abwarten, ob sich mir oder Anderen Gelegenheit bietet, die Hs. von diesem Gesichtspuncte aus genauer zu untersuchen; doch scheinen mir immerhin schon jetzt genugsame Anhaltspuncte vorzuliegen zur Prüfung einer Hypothese, welche allerdings die bisherige Auffassung der Entwickelungsgeschichte des Textes des Swsp. geradezu umkehren würde. Es scheinen mir hier folgende Puncte zu beachten:

1. F scheint die einzige der bekannteren Hss. des Swsp. zu sein, welcher alle Rubriken fehlen. Da, wie wir zu erweisen suchten, dieselben ursprünglich auch dem Dsp. fehlten, da die Fassung vieler Capiteleingänge des Swsp. zeigt, dass auch dessen Text ursprünglich keine Rubriken voraussetzte, da endlich auch bei den Hss. des Ssp. Fehlen derselben mit höherem Alter zusammentrifft, so dürfte dieser Umstand immerhin die Annahme grösserer Ursprünglichkeit unterstützen.

2. Sehen wir von dem ab, was F im ersten und zweiten Theile eigenthümlich ist und es von allen älteren Hss. des Swsp. unterscheidet, so finden wir vollkommene Übereinstimmung mit der Form L, ohne eine einzige der erweislich späteren Änderungen der Materienfolge; es findet sich insbesondere keine Verkürzung, wie sie manche der besten Hss. zeigen. Nun haben wir bisher für den ersten und zweiten Theil keine Hs. gefunden, welche eine ursprünglichere Anordnung zeigt, als L. Der dritte Theil, den wir nicht als ursprünglich bezeichnen zu dürfen glaubten, findet sich allerdings, wie in L, so auch wenigstens zum Theil in F; ein Umstand, auf den wir zurückkommen werden.

3. Was F mehr hat als L, ist im ersten Theile mit Ausnahme eines kurzen Capitels auch im Dsp. nachweisbar. Diese Stücke selbst

sind also erweislich früher vorhanden gewesen, als der Swsp.; es kann sich nur darum handeln, ob dieselben sogleich aus dem Dsp. in den Urtext des Swsp. übergingen, oder aber demselben erst später in F wieder zugefügt wurden. Ein Zurückgreifen auf die ursprüngliche Quelle, wie die letztere Annahme es bedingen würde, hat an und für sich nichts Auffallendes. Wir sahen, dass K Vieles aus dem Ssp. aufgenommen hat, was der Dsp. und der Urtext des Swsp. übergangen hatten; selbst von den Stücken des Dsp., welche in L fehlen, finden wir das Meiste in den alten Drucken, Manches auch in einer Münchner und zwei Stuttgarter Hss. (Hom. N. 475. 643. 644), Anderes in der mehrerwähnten Hs. Homeyer's N. 330 wieder. Aber in allen diesen Fällen finden sich diese Stücke nicht an derselben Stelle, welche ihnen Ssp. oder Dsp. anweisen würden. In K fanden wir diese Bestandtheile einfach am Ende angehängt. Dagegen hält F, wie die Synopsis zeigt, ganz genau die Anordnung des Dsp. ein; soll F auf L beruhen, so müsste es nicht allein das hier Fehlende aus dem Dsp. wieder aufgenommen, sondern auch genau an der ursprünglichen Stelle wieder eingefügt haben. Und doch hätte ein Verlassen der ursprünglichen Ordnung oft nahe gelegen. So hat z. B. L von I 88, 89 nur 89[a]. Dieses steht so fremd zwischen den vom Kampfe handelnden Absätzen 88[b] und 89[b], dass ich geneigt wäre, einen ursprünglichen Missgriff in der Anordnung anzunehmen, zumal auch nach Massgabe des Ssp. I 89[a] erst nach 89[c] folgen sollte. Trotzdem müsste nun F diese mangelhafte Anordnung künstlich wiederhergestellt haben! Einfacher würde sich gewiss das alles erklären, wenn wir eine Verkürzug in L, nicht eine Ergänzung in F annehmen.

4. Bei Ergänzungen wird die Neigung vorauszusetzen sein, nur Wesentliches wieder aufzunehmen; es müsste doch billig auffallen, dass F die Ergänzung sogar auf I 29[c] 80[b] ausgedehnt hätte, nämlich auf die für den nächsten Zweck des Rechtsbuches sehr entbehrlichen Gedichte des Strickers.

5. Die betreffenden Capitel in F können nicht etwa, wie wir das bei K fanden, selbstständig aus den entsprechenden Capiteln des Ssp. gebildet sein; denn es zeigt sich nicht blos dem Inhalte, sondern auch der Form nach vollkommene Übereinstimmung mit dem Dsp. Vergleichen wir den vollständigen Abdruck derselben bei Wackern. 346—356 mit I, so ergibt sich, dass die Abweichungen des Textes nur gering sind, nicht grösser, als sie sich auch bei Hss. ein und

derselben Familie wohl zu zeigen pflegen; in manchen Capiteln sind fast nur in der Rechtschreibung Unterschiede nachzuweisen. Als Probe gebe ich das Stück, in welchem mir die meisten Abweichungen aufgefallen sind, I 71[d] zur Vergleichung mit F 64 (W. 347):

> Ein* vreie vrawe mag gewinnen fünf hande chint. eines daz ir genoz ist. also. ob ir man ir genoz sei. Si mag gewinnen einen mittern vreien. also ob ir wirt ein mitter vrei ist. Si mag gewinnen einen *lantvreien oder einen* lantsaezzen vreien. ob si einen* lantsaezzen zů ir laet.* Si mag gewinnen einen aigen man. ob sie einen aigen man zů ir laet. hie sei da von genůch geredt.

Hier zeigt I nur in einer Stelle, F in dreien ein Mehr. Da der bedeutendste der letztern Fälle unzweifelhaft eine Lücke in I ist, so hat F hier einen besseren Text des Dsp. gehabt, als uns in I erhalten ist.

6. Von entscheidender Wichtigkeit könnte es sein, wenn sich bei einer Vergleichung des Textes solcher Capitel des ersten Theiles, welche sich auch in den anderen Formen des Swsp. finden, zeigte, dass sich F in seinem Texte näher an den Dsp. anschlösse, als diese. Leider steht hier gar nichts zu Gebote, als das unbedeutende Capitel I 46. L 48, welches Wackern. 345 aus Z abdruckt mit Angabe der Lesearten aus F. Hier stimmt I in den Lesearten N. 2, 3. 7 mit Z 6. 9. 10. 12 mit F. 8 mit keiner von beiden, während es übrigens ziemlich genau mit beiden stimmt. Einen bestimmteren Schluss möchte ich daraus nicht ziehen. Im zweiten Theile liegt wohl etwas mehr vor. Amann 1, 22. 25 gibt als Probe den Text für L 184. 313; eine bedeutende Abweichung des Textes von dem anderer Hss. ergibt sich daraus nicht. Etwas bedeutender sind die Varianten, welche Wackern. 308—315 aus F, welches gewöhnlich mit dem alten Drucke stimmt, mittheilt; aber der Text im Ssp. und Dsp. ist so abweichend, dass sich wohl in einzelnen Fällen z. B. W. 311 N. 3. 17 nachweisen lässt, dass F ihnen näher tritt, als andere Hss., aber ein Urtheil über die Stellung des Textes im Allgemeinen sich nicht darauf gründen liesse. Somit geht uns hier allerdings ein wesentliches Moment für die Entscheidung der Hauptfrage ab.

7. Einen um so festeren Anhaltspunct geben uns dagegen die anscheinenden Zusätze des zweiten Theiles und ihre Einordnung. Die Resultate welche sich mir hier darboten, scheinen von der entscheidendsten Wichtigkeit für die Textgeschichte des Swsp. zu sein; sie

hätten auch ohne Auffindung des Dsp. gewonnen werden können; wenn bisher, so viel ich weiss, Niemand darauf aufmerksam wurde und ich selbst nahezu die Sache übersehen hätte, so liegt der Grund doch wohl vor Allem darin, dass der in mancher Beziehung so vortrefflichen Ausgabe Wackernagel's leider noch Alles fehlt, was eine Beherrschung des Stoffes erleichtern und eine genügende Einsicht in die Gesichtspuncte, denen der Herausgeber folgte, vermitteln könnte.

Da W. 357—364 die in den zweiten Theil fallenden Zusätze der Hs. F, welche in allen anderen älteren Texten fehlen, zusammenstellt, so glaubte ich annehmen zu dürfen, und scheint auch von Andern bisher angenommen zu sein, dass das Hinzutreten dieser das einzige sei, wodurch sich F im zweiten Theile von anderen Texten unterscheide. Beschäftigt, ihnen die Stelle anzuweisen, auf welche sie in der Form L treffen würden, ergab sich noch ein weiteres Mehr im zweiten Theile nach Ausweis der Zusammenstellungen bei Amann und Lassberg; es ergab sich weiter, dass einige Capitel in F doppelt vorkommen, einmal im zweiten und nochmals im Beginn des dritten Theiles; genauere Vergleichung zeigte dann, dass F eine Reihe von Capiteln des dritten Theiles in den zweiten versetzt.

Alles das scheint nun freilich sehr gegen eine grössere Ursprünglichkeit zu sprechen. Um so mehr überraschte es mich, als sich nach Zuziehung des Ssp. herausstellte, dass dieser durchweg die Stellung, welche die anscheinend hinzugesetzten Capitel im zweiten Theile von F einnehmen, als die ursprüngliche erweist.

Zur Verdeutlichung dieses Verhältnisses gebe ich eine vollständige Zusammenstellung der in F anscheinend zugesetzten Capitel mit den entsprechenden Stellen des Ssp. einerseits, denen der Ausgaben des Swsp. von Lassberg, Wackernagel und Senkenberg andererseits. Es sind zugleich die angrenzenden Capitel so weit berücksichtigt, dass das Verhältniss zu den anderen Texten sich genügend darstellt; der dritte Theil ist aufgenommen, so weit er in F vorhanden ist. Grundlage der Tafel ist die Zusammenstellung von F und Senkenb. bei Amann; eine Controle ergibt sich für die Mehrzahl der Capitel aus den Angaben Wackernagel's, an welchen Stellen seiner Ausgabe F dieselben einschiebe. Danach muss Amann übersehen haben, zu F 255 ausser Senk. 3 auch 182 zu stellen, das sicher hieher gehört; die übrigen Angaben stimmen durchaus. Bei den Angaben der Capitel

der Ausgaben von Lassberg und Wackernagel sind diejenigen im Druck bemerklich gemacht, welche im Grundtext an anderer Stelle vorkommen oder diesen ganz fehlen und aus anderen Texten zugesetzt sind, wodurch das Verhältniss von F zur Capitelfolge des zweiten Theiles der Hss. L und A deutlicher hervortritt.

Ssp.	F	L	W	S
3, 82 §. 1	161ᵃ	157	137	140
—	161ᵇ	*308 I*	*357*	55
82 §. 2. 83	162	*76 I*	*358*	314
81 §. 2	163	158ᵃ	138	48 §. 1—7
—	164	158ᵇ	139	48 §. 8—13
—	165ᵃ	*314*	*259*	135
—	165ᵇ	*314 I*	*260*	160 add. 1, 2
—	165ᵃ	*314 II*	*261*	160 add. 3
—	166	159	140	388
—	167	160	141	345
—	168	—	—	—
—	169	161	142	288
*	*	*	*	*
—	176	168ᵃ	145	268
—	177ᵃ	—	*359*	246
—	177ᵇ	168ᵇ	146	416 §. 1
*	*	*	*	*
2, 13	183	174	149	116
14	184	*[314 III]*	*360*	168
15	185	*314 IV*	*262*	114
16 §. 4	186	175	150	117
*	*	*	*	*
2, 34 §. 1	190	179	152	181
[34 §. 2]	191	180	153	159
34 §. 2	192ᵃ	*315*	*263*	160
35	192ᵇ	*316*	*264*	170
36, 37	192ᵃ	*317*	*265*	161
38	193	181	154	237
38	194	182	155	231
[38]	195	*199 I*	*361*	214
—	196	183	156	232
*	*	*	*	*
2, 23. 24 §. 1	204ᵃ	191	164	295

Ssp.	F	L	W	S
24 §. 2. 25	204ᵇ	*76 II*	*362*	315
26 §. 1. 4	205	192	165	390
*	*	*	*	*
2, [63 §. 2]	255ᵃ	246	204	3
65 §. 1	255ᵇ	—	*363*	182
63 §. 2	256	247	*313*	183
*	*	*	*	*
3, 27	294ᵃ	287	236	379
28	294ᵇ	288ᵃ	237	380
29 §. 2	294ᵃ	288ᵇ	237	270 §. 2
30	294ᵃ	*172 I*	*364*	84
31 §. 1. 2	295	289	237	297
*	*	*	*	*
3, 24	304ᵃ	298	244	162
37 §. 1	304ᵇ	*325 I*	*341*	203
36 §. 1	305	299	242	176
37 §. 2	306ᵃ	300	245	411
*	*	*	*	*
3, 41	312	307	252	348
39 §. 3. 4	313ᵃ	*327 I*	*275*	136 §. 1—6
—	313ᵇ	*328*	*276*	136 §. 7, 8
42	314	308	253	54
*	*	*	*	*
—	320	314	259	135
2, [34 §. 2]	321	315	263	160
35	322	316	264	170
36. 37	323	317	265	161
—	324	318	266	59
—	325	319	267	60
—	326	320	267	382
—	327	321	267	383
—	328	322	268	353
—	329	323	269	62 §. 1—6

Aus diesem Verhältnisse der verschiedenen Texte lassen sich nun in Verbindung mit früheren Erörterungen eine Reihe wichtiger Folgerungen für die Geschichte der Entstehung des Swsp. herleiten:

a) Wo den anscheinenden Zusätzen in F keine Stellen des Ssp. entsprechen, finden sie sich durchweg an Orten, wo der Swsp. überhaupt nicht auf dem Ssp. beruht, wo sie also die Anordnung desselben nicht durchbrechen. In den meisten Fällen finden sich entsprechende Stellen im Ssp., auf welchen F erweislich beruhen muss, oder welche wenigstens durch verwandten Inhalt, z. B. bei F 195 den Anstoss gegeben haben. In diesen Fällen findet sich der Stoff in F entweder genau an derselben Stelle, welche ihm der Ssp. anweist, oder doch nur ganz unbedeutend verschoben, bei F 162. 304ᵇ 313ᵃ. Von diesen

Verschiebungen beseitigen sich aber auffallenderweise noch die beiden ersten, wenn wir nicht auf den Ssp., sondern auf den Dsp. zurückgehen; hier finden wir nämlich genau dieselbe Folge: Ssp. 3, 81 §. 1. 82. 83. 81 §. 2 und 3, 35. 37 §. 1. 36. 37 §. 2.

Diesem Verhältnisse gegenüber werden wir an der Annahme, F sei eine Erweiterung von L nicht mehr festhalten können, da sich für den zweiten Theil noch ungleich grössere Schwierigkeiten aus derselben ergeben würden, als für den ersten. In diesem hätte F die bereits im Dsp. vorhandenen Stücke nur an der richtigen Stelle wieder einzuschieben gehabt. Im zweiten Theile dagegen hätte der Dsp. nur den Anhaltspunct für die Einordnung geben können; der Ergänzer hätte selbst die kürzeren Sätze des Dsp. entsprechend der Art und Weise des Swsp. erweitern und verarbeiten müssen. So unwahrscheinlich das alles klingt, so würde die Hauptschwierigkeit erst darin liegen, dass Bestandtheile welche F, entsprechend der Ordnung des Ssp., im zweiten Theile zeigt, sich in L und anderen Hss. im dritten finden und zwar ganz ausser der Ordnung des Ssp. Der Verfasser des zweiten Theils hätte jene Stücke des Ssp. oder Dsp. also fallen lassen, der des dritten Theiles hätte das erkannt und sie im dritten Theile untergebracht, der Hersteller der Form F hätte weiter erkannt, dass sie dort nicht am Platze seien und sie an entsprechender Stelle im zweiten Theile wieder eingeschaltet. Eine solche Annahme wird doch durchaus unstatthaft erscheinen müssen.

Danach bleibt nichts übrig, als anzunehmen, für den ersten und zweiten Theil enthalte F den ursprünglichen Text; L ist dann einfach durch Verkürzungen daraus entstanden.

b) Da F im ersten und zweiten Theile wohl ein Mehr, nirgends aber ein Weniger L gegenüber zeigt, so ergibt sich daraus eine Bestätigung dafür, dass die Folge L 1—313 ursprünglicher sei, als die derjenigen Hss., welchen einzelne dieser Capitel fehlen; es sind demnach auch Cap. 167 und andere, von denen sich vermuthen liess, dass sie Zusätze seien, für ursprünglich zu halten.

c) Was den dritten Theil betrifft, so haben wir zu erweisen gesucht, dass er jünger sei als L 1—313. Nun finden wir vom dritten Theil wenigstens den Anfang 314—323 in F und zwar im Capitel unvollständig abgebrochen, so dass dem Schreiber wohl noch eine Fortsetzung vorlag; und doch haben wir gefunden, dass der Text in F älter sei, als L 1—313. Da sind nur zwei Annahmen möglich.

Entweder ist unsere frühere Behauptung unrichtig, und der dritte Theil eben so ursprünglich, wie der erste und zweite; oder aber er ist in der Hs. F nur den beiden ersten durch einen späteren Abschreiber angehängt, ohne ursprünglich mit ihnen verbunden gewesen zu sein.

Gegen die erste Annahme sprechen nicht allein die früher angeführten Gründe; es kommt für F insbesondere noch der weitere hinzu, dass wenigstens L 314—317 in dem Werke ein und desselben Verfassers an einer Stelle wiederholt wären, wo für einen solchen Missgriff gar kein Anhaltspunct gegeben war; ihr Erscheinen im dritten Theile ist erst motivirt, nachdem sie bei der Verkürzung von F zu L 1—313 im zweiten Theile ausgefallen waren.

Sind wir dadurch auf die zweite Annahme hingewiesen, so bietet diese auch an und für sich nichts Unwahrscheinliches. Die Hs. F ist bedeutend jünger, also der in ihr erhaltene ursprüngliche Text, ohne Zweifel erst geschrieben, als der dritte Theil schon lange in Umlauf war; dass man den alten Text durch diesen zu ergänzen suchte, lag sehr nahe; der Abschreiber hatte dabei, wie die Synopsis zeigt, ohne Zweifel den dritten Theil der Form L vor sich, da andere Formen, wie A und Z, eine andere Anordnung zeigen.

d) F scheint uns überhaupt Anhaltspuncte für die Vermuthung zu bieten, dass in ein und derselben Hs. die relativ grössere Ursprünglichkeit des Textes des ersten und zweiten Theiles nicht zugleich einen Massstab für die des dritten geben müsse.

Es finden sich im zweiten Theile von F die Capitel, welche in anderen Hss. im dritten Theile vorkommen, in dieser Reihefolge: 314. 314 I. II. III. IV. 315. 316. 317. 325 I. 327 I. 328, also genau, wie sie in der Lassberg'schen Ausgabe folgen. Hier aber sind sie nicht willkürlich geordnet, sondern so, wie sie in allen Hss. älterer Ordnung folgen. In vielen Hss. aber fehlen einzelne dieser Capitel; doch zeigt sich darin wenigstens so viel Übereinstimmung, dass sich nur einige verschiedene Fälle ergeben, welche wir nach einzelnen Hss. bezeichnen.

Mit Z, Züricher Hs. N. 731 stimmen noch N. 266. 281.

Mit E, der Ebner'schen Hs. N. 326 stimmt N. 655; beide sind Z nächstverwandt.

Mit A dürften die bei Homeyer a. a. O. I A I d als verwandt bezeichneten Hss. stimmen, obwohl genauere Angaben nicht vorliegen.

Mit L stimmt die grosse Anzahl der verwandten Hss. Homeyer a. a. O. I A 2; wenn auch manche von ihnen mehr Capitel haben, als L, so trifft das doch nicht die hier in Frage stehenden (vgl. I A 2 d). Auch K stimmt mit L. B, die Wurmbrand'sche Hs. (n. 722) und R, die Form im Rechtsbuche Ruprecht's von Freising, stehen hier, wie sonst, vereinzelt.

Von jenen Capiteln findet sich nun:

314	in	ZEALBR
314 I	„	ZEA
314 II	„	ZEA
314 III	„	ZE
314 IV	„	ZEA
315	„	ZEALB
316	„	ZEAL
317	„	ZEALBR
325 I	„	Z
327 I	„	Z A
328	„	ZEALBR

Diese Capitel, bei Verkürzung der Form F in L 1—313 ausgelassen, wurden später in den dritten Theil wieder aufgenommen. Fragen wir nun, in welcher Form ihr Vorkommen den Charakter der grösseren Ursprünglichkeit trägt, so denke ich, in der Form, in welcher alle vorkommen, in Z. Denn: 1. Lassen wir auch BR als vereinzelte Formen ausser Betracht, nehmen aber an, L enthalte die ursprüngliche Anordnung des dritten Theiles, so müsste nicht einmal, sondern zwei- und dreimal auf den, wie es scheint, wenig verbreiteten Urtext zurückgegriffen worden sein, um den dritten Theil aus ihm zu mehren. — 2. Das wird noch unwahrscheinlicher dadurch, dass 315—317 in F 192, und 327 I. 328 in F 313 in einen Capitel zusammengefasst erscheinen; ebenso erscheinen noch 316. 317 in Z 315, und 327 I. 328 in Z 326 geeint. Wäre L der Ausgangspunct, so hätte dieses die Hälfte eines Capitels aus F entnommen, Z die andere Hälfte nachgeholt und beide wieder verbunden. — 3. Hat auch die eine Hs. mehr, die andere weniger Cap., immer finden sie sich an derselben Stelle, also in ursprünglicher Reihefolge. Das ist ganz erklärlich, wenn wir Verkürzung von Z nach L hin annehmen, nicht bei Annahme einer Ergänzung von L nach Z hin. — 4. Durch die feste Stellung in allen Hss., dann dadurch,

dass, obwohl F noch manche Capitel hat, welche nicht in den dritten Theil übergegangen sind, überall nur solche vorkommen, welche sich auch in Z finden, widerlegt sich auch die Annahme, es könne der dritte Theil mehrfach ganz selbstständig aus F gemehrt sein.

Ich glaube daraus nun schliessen zu dürfen, dass weder L noch A und E den ursprünglichen Text des dritten Theiles erhalten haben, sondern wenigstens hier Z gegenüber verkürzt erscheinen, während sich Z, wenn auch unbedeutend, in den ersten Theilen L gegenüber verkürzt erweist.

Dieses Verhältniss für den ganzen dritten Theil als massgebend anzunehmen, möchte ohne genauere Untersuchung etwas gewagt erscheinen; doch scheint die Richtung auf Verkürzung des Stoffes, welche sich bei der Textentwicklung des Swsp. im Allgemeinen zeigt, dafür zu sprechen, und wir entgehen dadurch der Schwierigkeit, bei anderen Hss. L gegenüber ein sich kreuzendes Mehren und Mindern annehmen zu müssen. Die Formen A und L würden dadurch als sehr verkürzte erscheinen; denn Z hat die ganze Masse der bisher als Zusätze bezeichneten Cap. bis L 377 I.; nur E hat noch L 317 I. 353 I. 370 I mehr, stimmt übrigens mit Z; da auch an anderen Stellen Z sowohl wie E einige erweisliche Lücken zeigen, welche aber in beiden ausser Beziehung zu einander stehen, zudem im Lehnrechte E zwei Capitel hat, welche in Z und a. Hss. fehlen, aber als ursprünglich zu erweisen sind, so dürften wir bei der Richtigkeit unserer Annahme schliessen, dass Z und E in ihren Lücken sich ergänzend uns den ursprünglichen Text des dritten Theiles darstellen. Die Stichhaltigkeit der ganzen Annahme würde sich ohne Zweifel entscheiden lassen nach genauer Zusammenstellung der Quellen des dritten Theiles, wie sie Merkel a. a. O. 97 versprochen, aber leider noch nicht veröffentlicht hat. Ich bemerke nur noch, dass nach der Synopsis bei Lassberg die lex Alamanorum und Bajuvariorum sowohl solchen Capiteln zu Grunde liegen, welche alle Hss., als solchen welche nur Z und verwandte Hss. haben; sind die letzteren Zusätze, so müssten wir auch hier zweimalige Benutzung ein und derselben Quelle annehmen.

Mag es aber auch dahin gestellt bleiben, ob Z durchweg als Norm für den dritten Theil zu betrachten sei, so scheint sich jedenfalls zu ergeben, dass L im dritten Theile Kürzungen erlitten habe. Gegen diese und andere bisher gefundene Resultate dürfte sich ein

Einwand erheben lassen aus dem Datum der Hs. L, dem Jahre 1287, den wir nicht länger umgehen werden dürfen.

Nach den bisherigen Erörterungen kann uns bezüglich der Anordnung die Hs. L in ganzem Umfange das Rechtsbuch nur auf einer Stufe der Entwickelung darstellen, welcher mindestens drei vorangegangen sein müssen, nämlich 1. Ursprüngliche Form in F. — 2. Verkürzung zu L 1 — 313. — 3. Hinzufügung des dritten Theiles. — 4. Verkürzung desselben zu L 314—377.

Ebenso erwies sich für den Text bei Vergleichung mit dem Dsp. und anderen Hss. des Swsp., dass er von dem Urtexte schon bedeutend abweichen müsse.

Ist der Swsp. frühestens im Jahre 1276 entstanden, so dürfte es schwer sein, so viele Entwickelungsstufen vor 1287 liegend zu denken. Näher möchte es liegen anzunehmen, dass L das Datum aus einer älteren Hs. übernommen habe. Mag der Charakter der Schrift jenem Datum auch nicht widersprechen, so wird sich aus ihm doch andererseits schwerlich mit Bestimmtheit folgern lassen, dass die Hs. nicht etwas jünger sein könne; und in diesem Falle würde selbst die Vorrückung von nur einem Jahrzehend von grösstem Gewichte sein.

Es bliebe dann immer noch eine Hs. vom Jahre 1287, welche dem Schreiber von L vorgelegen haben müsse. Aber so wenig uns die angeblich auf Vorlagen vom Jahre 1282 zurückgehenden Hss. deren Text ungeändert wiederzugeben scheinen, so wenig wäre es nöthig, das für L anzunehmen, zumal sich die Datirung nicht am Ende, sondern im zweiten Theile hinter L 219 befindet, und daher insbesondere ausser Beziehung zum dritten Theile steht.

Mit Bestimmtheit glaube ich nur annehmen zu dürfen, dass die Vorlage vom Jahre 1287 das Rechtsbuch auf der zweiten Stufe der Entwickelung enthielt, welche sich, nach Ergänzung der defecten Hs. L aus nächstverwandten Hss., als L 1—313 darstellt. Denn diese Materienfolge hat sich uns als Ausgangspunct für alle Formen des Swsp., mit Ausnahme der ursprünglichen F, durchaus bewährt, und es hat nichts Unwahrscheinliches, dass diese erste Verkürzung von F 1287 bereits erfolgt war.

Aber auch nur in dieser Beschränkung möchte ich an der Hs. L als normal festhalten; der Text, der insbesondere viele Lücken hat, dürfte durch das Abschreiben noch manche Corruptionen erfahren haben; dazu kam dann die Hinzufügung eines bereits verkürzten

dritten Theiles. Mag sich das alles auch nicht streng erweisen lassen, so scheinen mir die Bedenken wenigstens zu sehr begründet, um bei weiteren Erörterungen noch von der Annahme ausgehen zu dürfen, auch der dritte Theil sei, so wie er sich in L findet, bereits im Jahre 1287 vorhanden gewesen.

e) Für die Annahme, dass der Swsp. nicht unmittelbar auf dem Ssp., sondern zunächst auf dem Dsp. beruhe, gibt uns F nach obiger Zusammenstellung noch einige Anhaltspuncte mehr, als die bisher berücksichtigten Hss. des Swsp. Zunächst tritt die Übereinstimmung in der Verschiebung Ssp. 3, 37 §. 1. 36. 37 §. 2 erst in F hervor; sie ist aber durchaus eine Eigenthümlichkeit des Dsp., da sie in keiner Hs. des Ssp. nachweisbar ist. Weiter aber musste es auffallen, dass wir einen der bedeutendsten von den Zusätzen des Ssp., welche in den Dsp. übergegangen sind, in L und A nicht nachweisen konnten, nämlich Ssp. 3, 82 §. 2. 83; jetzt erscheint er in F 162 an der durch die Ordnung des Dsp. geforderten Stelle.

f) Nach der Synopsis lassen sich alle Theile von F wenigstens in irgend einem späteren Texte wieder nachweisen, vielfach freilich nur in den ersten Drucken. Ganz vereinzelt steht lediglich F 168, abgedruckt bei Amann 1, 15 und danach Lassb. S. 76; es enthält nur ein Gedicht, ein *bispel*, ganz in der Art, wie die im Dsp. 29[c], 80[b] und doch auch wohl, wie diese, dem Stricker zuzuschreiben. Dieses Einschieben von Gedichten, welche zum eigentlichen Werke nur in sehr losem Zusammenhange stehen, ist etwas so Charakteristisches, dass uns dadurch die Frage nahe gelegt wird, ob nicht der Verfasser des Dsp. selbst derjenige gewesen sei, welcher ihn zur ursprünglichen Form des Swsp., wie sie sich in F findet, erweiterte.

Da die Entstehung beider Rechtsbücher höchstens einige Decennien auseinanderliegen kann, so wird die Möglichkeit nicht zu bestreiten sein; es finden sich aber doch Gründe, welchen zufolge es nicht sehr wahrscheinlich sein dürfte.

Den ersten Theil des Landrechtes hat der Verfasser des Dsp. schon wesentlich zum Swsp. erweitert. Es blieb eine gleiche Verarbeitung des zweiten Theiles und des Lehnrechtes vorzunehmen, wie sie sich in F findet. Nun hat aber F dem Dsp. gegenüber auch Erweiterungen im ersten Theile, und diese müssen demjenigen, welcher den zweiten Theil ausarbeitete, bereits vorgelegen haben. Es heisst nämlich F 161 (W 357), dass die eigenen Leute eines

Ministerialen seinem Herren eigen seien, *ane die viere dienestman die dis buoch nemmet.* Das kann sich nur auf F 53 (L 69, 70ᵃ) von den vier Fürstenämtern beziehen; im Dsp. aber fehlt dieses Capitel. Überdies fehlt im Dsp. 61 auch der Schlusssatz von L 68: *Giht eines fvrsten dienstman er habe eigen livte. des ist niht. si sint des fursten eigen*, worin derselbe Grundsatz ausgesprochen ist, wie in F 161, welches also augenscheinlich jene im ersten Theile des Dsp. fehlenden Stücke bereits voraussetzt. Ist demnach der Verfasser des Dsp. auch der des zweiten Theiles, so müssten wir annehmen, dass er auch im ersten sein früheres Werk mehrfach geändert habe; es müsste z. B. dann auch die Verschiebung von Dsp. 25 auf ihn zurückgehen; das dürfte wenig wahrscheinlich sein.

Es ist aber weiter nicht zu verkennen, dass sich in der Art der Behandlung ein Unterschied zwischen beiden Theilen zeigt. Im zweiten ist der Ssp. im Allgemeinen weniger sorgfältig verarbeitet, es liegt gar oft nur eine Übersetzung vor, ein Verhältniss welches im Lehnrecht noch bestimmter hervortritt. Insbesondere ist weniger Sorgfalt auf Ausscheidung des zunächst nur auf Sachsen bezüglichen Stoffes verwandt; im ersten Theile ist das alles verschwunden oder geändert; im zweiten sind Stücke, wie die Aufzählung der sächsischen Pfalzen, Fahnlehen und Bisthümer, beibehalten, welche der Verfasser des Dsp., hätte er selbst noch die gründlichere Umgestaltung des zweiten Theiles unternommen, gewiss beseitigt haben würde.

Dahin gehören auch die oben erwähnten häufigen Wiederholungen, welche grossentheils einerseits auf dem Dsp. angehörige, andererseits aber auf die im Swsp. hinzugekommenen Stücke treffen, was auf zwei Verfasser schliessen lässt.

Endlich zeigt uns die Hs. I, dass auch neben dem vollständigeren Swsp. noch im 14. Jahrh. Abschriften des Dsp. genommen wurden; er muss also unvollständig, wie er war, in Umlauf gekommen sein; das aber scheint wenigstens anzudeuten, dass einige Zeit bis zur Vervollständigung der Arbeit verfloss.

Glaube ich aus diesen Gründen annehmen zu müssen, dass Dsp. und Swsp. von verschiedenen Verfassern herrühren, so dürfte andererseits auch wieder eine engere Verbindung zwischen beiden anzunehmen sein, so etwa, dass der Verfasser des Swsp. Material welches der des Dsp. für die weitere Ausarbeitung gesammelt hatte, benutzen konnte; darauf deutet die Einfügung jenes dritten Gedichtes, weiter

auch, was unter IV über die Entstehung von L 137[b, c] aus sehr lose mit dem übrigen Texte verbundenen Theilen des Dsp. gesagt wurde.

G.

Auf langem Wege sind wir zum Dsp. zurückgekehrt, haben den Punct erreicht, wo der Swsp. ihm am nächsten tritt. Die Forschung selbst, welche diesen Punct zu suchen hatte, konnte von ihm nicht ausgehen; wohl aber wäre es vielleicht möglich gewesen, bei Darlegung der Resultate der Forschung von ihm ausgehend sogleich einen umgekehrten Weg einzuschlagen; konnte von vornherein bewiesen werden, dass F uns die älteste Form des Swsp. darstelle, so musste sich die weitere Textgestaltung leicht ergeben und damit eine Abkürzung der breiten Erörterung. Wäre das Abweichen der gefundenen Resultate von den bisherigen Annahmen weniger bedeutend gewesen, so würde ich wohl diesen kürzeren Weg vorgezogen haben. Aber bei dem auffallenden Resultate einer den bisherigen Annahmen durchaus entgegengesetzten Textentwickelung, einer durchgängigen Verkürzung statt der anscheinenden Erweiterung, wagte ich es auch bei der Darlegung nicht den längeren, aber auch sichereren und mir einmal bekannteren Weg des Ausgehens von den bisherigen Annahmen zu verlassen. Dieser Weg ist aber auch weniger übersichtlich und es wird daher nöthig sein, von dem gefundenen Endpuncte aus noch einmal die Bahn in entgegengesetzter Richtung zu durchlaufen, um eine Übersicht über die Resultate der Erörterung zu gewinnen.

Ich habe es versucht, mir bei einem Ausgehen von F und nach Massgabe der früheren Erörterungen, den Gang der Textveränderung zu vergegenwärtigen und danach die Hss. in Gruppen zu ordnen, wobei ich alle sich in der Classification Homeyer's a. a. O. findenden Abtheilungen berücksichtigte, so weit das Mehr oder Minder der Capitel den Einreihungsgrund abgibt. Denn von der Gestaltung des Textes der einzelnen Capitel glaubte ich zunächst absehen zu müssen, da sich für denselben zwar Manches aus unseren Erörterungen ergeben hat, aber nichts was hinreichen könnte, danach eine durchgreifendere Scheidung zu versuchen. Für die Anordnung liess es sich nicht umgehen, anzunehmen, dass sich in dieser oder jener Hs. der ursprünglichste Text des dritten Theiles erhalten habe; obwohl ich fühle, dass zu einer Entscheidung über diesen Punct gründlichere Untersuchungen erst zu unternehmen seien, blieb mir vorläufig nach

dem oben Gesagten nichts übrig, als hiefür Z ergänzt durch E als Norm anzunehmen; erweist sich diese Annahme als unrichtig, so wird sich dadurch allerdings Vieles in der folgenden Anordnung anders gestalten müssen.

Der Zusammenhang aller Gruppen ergibt sich aus folgender Übersicht:

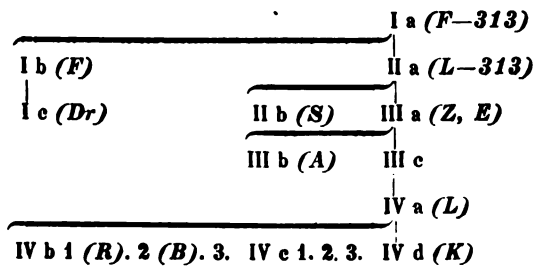

I a Urtext, entstanden aus dem Dsp. durch Ausfallen von Dsp. 71 g, Hinzufügung von L 31. 43. 44. 69. 70ᵃ. 73ᵇ. 87ᵇ. F 103ᵇ und wahrscheinlich der Vorrede und L 1ᵇ, worüber die hier defecte Hs. F keinen Schluss gestattet; dann durch vollständige Verarbeitung des zweiten Theiles. — I a hat sich in keiner Hs. ganz rein erhalten, sondern nur als

I b mit Zufügung des dritten Theiles der Form IV a (L) in der Freiburger Hs. *(Homeyer I A 3 c)*. Darauf beruht

I c der Text der alten Drucke, Ausgabe von Senkenberg, mit abweichender Ordnung, aber mit Erhaltung fast aller Capitel aus I b und Hinzufügung der 13 Cap. Wackern. 365—369. 371—378. Das Zurückgehen auf I b zeigt sich darin, dass aus dem dritten Theile, wie hier, nur die Capitel, welche IV a hat oder welche bereits I a enthielt, vorkommen. *(Hom. II 4.)*

II a entstanden aus I a durch Ausfallen von F 13. 27ᵃ. 63ᵇ·ᶜ. 64. 65. 79. 89. 90. 92. 103ᵇ. 106. 107. 108. — 161ᵇ. 162. 165. 168. 177ᵃ. 184. 185. 192. 195. 204ᵇ. 255ᵇ. 294ᵈ. 304ᵇ. 313. Daraus ergibt sich die Reihenfolge L 1—313, welche den Ausgangspunct aller weiteren Gestaltungen bildet. Die Entstehung dieser Form fällt spätestens in das Jahr 1287, da wir für die Hs. L mindestens eine Vorlage aus diesem Jahre annehmen müssen. Sie scheint sich in keiner der bekannteren Hss. ganz ungeändert erhalten zu haben. Wir finden sie

II b verkürzt durch Ausfallen einzelner Capitel im zweiten Theile in der Schnalser Hs. und den nächstverwandten. *(Hom. I A 1 a.)* Für das Ausfallen von L 263. 279. 289. 305. 308. 311 zeigt sich Übereinstimmung bei zwei oder drei Hss. Dann

III a erweitert durch Hinzufügung eines dritten Theiles, zum Theile entnommen aus denjenigen Stücken von I a, welche bei der Verkürzung II a ausgefallen waren. Er dürfte vollständig die Cap. L 313—377 und ausserdem an entsprechender Stelle die 28 Cap. L 313 I, II. 314 I—IV. 317 I. 325 I. 327 I. 349 I. 350 I. 353 I. 363 I, II. 364 I. 367 I, II. 368 I. 370 I, II. 374 I. 375 I—IV. 377 I umfasst haben. Diese Gestalt, von vereinzelt ausgefallenen Cap. abgesehen, bieten uns die Züricher und die Ebner'sche Hs. am vollständigsten, denen noch einige andere sehr nahe stehen *(Hom. I A 3 a)*. Auf ihr beruhen alle weiteren Formen.

III b Verkürzung durch Ausfallen von L 48 im ersten Theile, 13 Cap. im zweiten Theile und 31 Cap. im dritten Theile, nämlich 332, 348, 353, 370—377, dann die unter III a aufgezählten Cap. ausser L 314 I, II, IV. 327 I. 349 I^b. 363 I. 368 I. Dazu kommt eine charakteristische Verkürzung des Textes der einzelnen Cap. Form der Ambraser Hs. und der verwandten *(Hom. I A 1 d)*, welchen aber nicht immer alle Cap. zu fehlen scheinen. Doch muss die Kürzung grossentheils unabhängig von den folgenden, nur den dritten Theil betreffenden, geschehen sein.

III c. Verkürzung im dritten Theile durch Ausfall einer grösseren oder geringeren Anzahl der unter III a. aufgezählten 28 Capitel *(Hom. I A 2 d* und *I B)*; also Vorstufe für

IV a. Verkürzung des dritten Theiles durch Ausfall aller unter III a aufgezählten 28 Capp. und dadurch Herstellung der Reihe L 1—377, auf welche sich alle noch folgenden Gestaltungen zurückführen lassen. Form der Lassbergischen Hs., deren Defecte, als in den ersten und zweiten Theil fallend, hier ohne Einfluss sind *(Hom. I A 2)*. Aus ihr ergeben sich *b.* durch Verkürzung, *c.* durch Vermehrung, *d.* durch beides zugleich:

IV b 1. Verkürzung durch Ausfall von 21 Capp. in den beiden ersten und 42 weiterer Capp. im dritten Theile, mit gleichzeitiger Zusammenziehung des Textes. Gestalt im Rechtsbuche Ruprecht's von Freising *(Hom. I A 1 c)*.

IV b 2. Verkürzung um die Capp. L 85, 172, 197[b], 251, 253[a], 264, 285, 316, 358 verbunden mit Versetzungen. Berger'sche Ausgabe nach der Wurmbrand'schen Hs. *(Hom. I A 2 a).*

IV b 3. Verkürzungen nur des dritten Theiles, wobei sich insbesondere für das Ausfallen von L 364, 365, 369 eine Übereinstimmung der Hss. ergibt *(Hom. I A 4).*

IV c 1. Vermehrung um L. 377 II aus den Predigten Berthold's von Regensburg entnommen *(Hom. I A 2 c).* — Eine vereinzelte Verkürzung dieser Form dürfte die Wolfenbüttler Hs. n. 715 sein *(Hom. I A 1 b,* wo wohl n. 715 zu lesen).

IV c 2. Hinzufügung von L 377 V aus dem römischen Rechte *(Hom. I A 2 b).*

IV c 3. Hinzufügung der Herrenlehre mit 11 angehängten Capiteln, wovon mehrere durch Rückgreifen auf ältere Formen gewonnen sind. So L 375 V aus III a; L 79 II. IV. aus I a. oder Dsp.; 377 IV ist aus dem Lehnrechte (Schilt. 158. Senkenb. 158) entnommen, wo es in fast allen Hss. fehlt. Auch L 377 V erscheint hier, wie in der vorgehenden Gruppe *(Hom. I A 3 d).*

IV d. Ausfall von 25 Capp. in den beiden ersten Theilen und L. 338 im dritten; dann Einschiebung von K 188, 226—229, 243 Im zweiten Theile und Anhängung eines vierten Theiles, K 366 bis 399, entstanden theils aus Wiederaufnahme von 11 in den ersten Theilen übergangenen Capp., theils aus selbstständiger Verarbeitung einzelner Artikel des Ssp. Form der Krafft'schen Hs., der Ausgabe von Schilter *(Hom. I A 3 b).*

Die weiteren Formen, bei denen das Charakteristische in einer neuen systematischen Ordnung liegt, scheinen sich, ausser der bereits erwähnten I c, gleichfalls an die Form IV a als die normale für die späteren Gestaltungen anzuschliessen, insofern sich wenigstens aus gegebenen Mittheilungen das Gegentheil nicht ergibt *(Hom. II 1, 2, 3, 5).*

Der Anordnung, wie wir sie versucht haben, wird sich jedenfalls der Vorzug der Einfachheit nicht streitig machen lassen; durch Entstehung des Urtextes aus dem Dsp., Verkürzung desselben, Hinzufügung des dritten Theiles und Verkürzung desselben ergeben sich vier Hauptformen, aus welchen ungezwungen alle anderen hergeleitet werden können. Ihre Richtigkeit wird allerdings davon abhängen, ob wir wirklich in I a den Ausgangspunct des ersten und zweiten, in

III a des dritten Theiles sehen dürfen. Der bisherigen Anschauung einer allmählichen Mehrung des Stoffes tritt allerdings ein solches Ausgehen von den vollsten Formen schroff entgegen und nur zögernd und Schritt für Schritt habe ich mich zum Verlassen des früheren Weges entschliessen können; aber die Überzeugung von der Richtigkeit des Grundsatzes, dass, wenn auch ein Mehr der Hss. im Allgemeinen auf spätere Erweiterung schliessen lässt, dasselbe doch dann, wenn es nicht allein in seinem Inhalte, sondern auch in seiner Einordnung der älteren gemeinsamen Quelle entspricht, als ursprüngliche Vollständigkeit aufzufassen sei, musste mich zu bestimmt auf diesen Weg hinweisen.

H.

Bei der Anordnung der verschiedenen Formen des Swsp. haben wir das Lehnrecht nicht berücksichtigt; es zeigt nur sehr wenige Abweichungen und in wiefern es sich in diesen den verschiedenen Formen des Ldr. näher anschliesst, lässt sich beim Mangel genügender Hilfsmittel nicht bestimmen; denn da die Hs. F bereits mit Lhr. L 28, S mit 51[a], L mit L 93 abbricht, so steht uns erst für die Stufe III a ein vollständiges Lehnrecht zu Gebote. Ich füge zur Ergänzung nur Folgendes hinzu:

1. Das Lhr. wird ohne Zweifel bereits dem Urtexte, der Stufe I a angehören. Denn in den ersten Theilen des Ldr. wird häufig, so L 1[b], 2, 142, 146, 153, 220, auf das folgende Lhr. verwiesen; wollen wir bei der Frage nach der Ursprünglichkeit dieser Stellen auch die Hs. L. nicht als Norm für die Stufe II a betrachten, so scheint doch die nachweisbare Übereinstimmung der Texte I c, II b, III a dafür zu sprechen, dass sie dem Urtexte angehören, demnach das Lhr. ursprünglich mit dem Landrecht verbunden war.

2. Die Folge Lhr. L. 1—159, wie sie auf den Hss. L Z beruht, scheint keinerlei spätere Zusätze zu enthalten. Denn überall, wo wichtigere Hss., wie die Ebner'sche und die Ambraser, ein Weniger zeigen, wird L durch Ssp. und Dsp. aufs Bestimmteste unterstützt; nach der Synopsis bei Lassberg zeigt nur der ungewichtige Text bei Freyberg hie und da ein Fehlen auch solcher Capitel welchen keine Artikel des Ssp. entsprechen. Nur für L 157, 158, welche auch in den Hss. A und Telb. fehlen und denen im Ssp. nichts entspricht,

muss uns das Ansehen der Hss. Z E bürgen. Danach ergibt sich auch hier, dass das Weniger der Hss. auf Verkürzung beruht.

3. Nur wenige Texte zeigen L gegenüber ein Mehr. Für die Ursprünglichkeit von L 158 I, II, aus dem alten Drucke entnommen, dürften sich kaum Gründe geltend machen lassen. Auffallender ist das Mehr der Ebner'schen Hs. Diese hat als Lhr. E 47—51 die Capp. Ldr. 350, I. 351—353, welche ihr im Ldr. fehlen. Hier wird kaum etwas übrig bleiben, als die Annahme einer Verschiebung. Das mag der Grund gewesen sein, dass man auch ein anderes Mehr dieser Hs. E 178, 179, abgedruckt Sw. Ldr. L 377 III, IV, als zum Ldr. gehörig betrachtete, zumal als 377 IV auch in der Gruppe IV c. 3 im Ldr. erscheint. Bei Vergleichung mit dem Ssp. ergibt sich nun aber die Folge:

Ssp.	E.	L.
69 §. 11.	177	Lhr. 131.
69 §. 12.	178	*Ldr. 377 III.*
70	179	*Ldr. 377 IV.*
71 §. 1.	180	Lhr. 132[a]

wonach die Ursprünglichkeit nicht bezweifelt werden kann. Es kommt hinzu, dass E 178 sich genau der erweiterten Fassung des Dsp. (vgl. VIII B), nicht der des Ssp. anschliesst, und ein späteres Zurückgreifen auf jenen noch unwahrscheinlicher erscheinen muss, als auf diesen.

Zeigt uns so E an dieser Stelle den ursprünglichsten und vollständigsten Text, während ihm die Capp. L 2, 81, 142 fehlen, obwohl diese durch den Ssp. als ursprünglich erwiesen werden, so möchte ich hier wie für das Landrecht annehmen, dass Z und E in ihren wenigen Lücken sich ergänzend, den vollständigen Text auf der Stufe III a darstellen. Der alte Druck hat E 179 (Senk. 158, §. 1—3), während E 178 auch ihm fehlt; doch ist seine Verbindung mit I a zu unsicher, um daraus bestimmtere Schlüsse auf den alten Text herleiten zu dürfen. Können wir demnach das Lehnrecht in seinem ganzen Umfange nicht über die Stufe III a hinauf verfolgen, so scheint andererseits auch der Annahme nichts im Wege zu stehen, dass bis dahin das Lehnrecht seine Ursprünglichkeit vollkommen bewahrte, weder Vermehrungen noch Verkürzungen erlitten habe.

XI.

Haben wir den Dsp. dazu benützt, das Verhältniss der verschiedenen Texte des Swsp. genauer zu bestimmen, so kann uns nun ein Eingehen auf sein **Verhältniss zum Augsburger Stadtrechte** vielleicht für die Beantwortung der Frage von Nutzen sein, ob der Swsp. aus dem Stadtrechte, oder dieses aus jenem schöpfte. Beide Ansichten sind geltend gemacht worden, und hier zu grösserer Sicherheit zu gelangen wäre nicht unwichtig für die Frage nach der Entstehungszeit des Swsp.; auch für die Erörterung des Entstehungsortes beider Rechtsbücher wird uns das Stadtrecht den Hauptanhaltspunct bieten.

Das Augsburger Stadtrecht (A) hat viele Stellen, welche sowohl mit dem Swsp. (L), als mit dem Dsp. (I) so genau stimmen, dass, wenn eine wörtliche Übereinstimmung sich auch nur in sehr geringem Masse findet, doch die Verwandtschaft der Quellen sich bestimmt daraus ergibt. Was zunächst die Verwandtschaft zwischen A und I betrifft, so wird sich später Veranlassung zur Erörterung finden, ob diese sich etwa aus der gemeinsamen Benutzung anderer Quellen erklären könne, welche wir für den nächsten Zweck einer Benützung von I durch A werden gleichstellen dürfen. Für die Erörterung des Verhältnisses zu L wird nur zu erörtern sein, ob A etwa schon Quelle für I gewesen sein könne. Dagegen scheint zu sprechen:

1. A ist frühestens im J. 1276 entstanden (Merkel a. a. O. 97). Soll es Quelle für I sein, so müssten wir uns, abgesehen davon, dass auch aus anderen Gründen eine frühere Entstehung des Dsp. wahrscheinlich wird, auf den kurzen Raum von 1276 bis 1287 zusammengedrängt denken die Entstehung des Stadtrechts, dessen Benützung im Dsp., Verarbeitung dieses zum ursprünglichen Swsp. und Verkürzung desselben, wie er in der mindestens für die beiden ersten Theile auf eine Vorlage vom J. 1287 zurückgehenden Hs. L erscheint. Zu einer solcher Annahme würden uns doch nur die bestimmtesten Gründe bewegen können.

2. Solche Gründe scheinen aber ganz zu fehlen; denn es wird sich zeigen, dass alles was sich für eine Benützung von A durch L vorbringen lässt, nur dieses, nicht zugleich I trifft, und zum Theil überhaupt nur durch die Annahme der allseitigen Priorität von I Halt gewinnt.

3. Das Verhältniss gestaltete sich durch eine solche Annahme nicht einmal einfacher, als in einem der anderen möglichen Fälle; denn da A und L auch in Stellen stimmen, bei welchen I die Verwandtschaft nicht vermittelt haben könnte, so müsste A einmal von I, dann nochmals selbstständig von L benützt sein.

Es bleibt uns nur die Wahl, anzunehmen, A beruhe auf L, oder aber A beruhe zunächst auf I, sei aber älter als L und von diesem neben I benützt worden. Den einen oder anderen Fall mit Sicherheit zu erweisen, wird schwer sein, weil sich einerseits I und L so überaus nahe stehen, andererseits A fast nirgends eine wörtliche Übereinstimmung mit beiden zeigt, so dass die Textvergleichung nur selten Puncte bietet, bei denen sich erweisen liesse, dass der Text von A in der Mitte stehe zwischen I und L, oder aber dass L nothwendig als Mittelglied anzunehmen sei.

Ich gebe nach vorgenommener Vergleichung die Puncte an, welche bei einer Entscheidung der Frage zu beachten sein dürften.

1. Die Verwandtschaft zwischen L und A findet auch an solchen Stellen Statt, wo I nichts Entsprechendes bietet. So fehlt in I das Ende von L 20 (Wackern. 20, 16—23), welches dem Augsb. Stadtr. bei Freyberg, Sammlung teutscher Rechtsalterth. 1, S. 101: *Wollte aber die frowe* u. s. w. zu entsprechen scheint. Ebenso L 31 (A. S 43), L 165—168, 176 (A. S 43, 92, 70), L 231 (A. S 67), wo weder im Ssp., noch im Dsp. etwas entspricht. Ist dadurch der Gedanke einer Erklärung der Verwandtschaft durch beiderseitige selbstständige Benützung von I ausgeschlossen, so hätte sich vielleicht erwarten lassen, dass L, wenn es aus A schöpfte, sich hier der Fassung desselben genauer anschliessen würde. Im Allgemeinen ist das aber nicht der Fall. Bei L 231 dürfte jedoch die gemeinsame Bestimmung nach sechzig Pfenningen auf A als Quelle hindeuten; in A kommt die Bestimmung mehrfach vor z. B. S. 60, 66, während der Swsp. sich durchweg des Ausdrucks fünf Schillinge zu bedienen scheint. Dass der Swsp. sich in solchen Stellen zur Aufnahme von Bestimmungen, welche dem Ssp. und Dsp. fehlen, durch A bestimmen liess, ist allerdings aus diesem Umstande nicht zu erweisen, dürfte aber doch wahrscheinlich sein.

2. In den Fällen, wo alle drei Quellen sich verwandt zeigen, stimmen sehr häufig I und L so genau mit einander überein, dass L dort allerdings nicht auf A beruhen, aber andererseits auch A eben-

sowohl unmittelbar auf I als auf L zurückgehen kann, so z. B. A. S 10, 68, 101, 51, 69, 131, 64 verglichen mit L 1[a], 5[b], 20, 79. 102, 137[c].

3. Weichen L und A gemeinsam von I ab, z. B. L 174, A. S 10 fünf Schillinge, statt drei im Dsp. und Ssp. 2, 13, so kann auch daraus kein Beweis für ihre Stellung gewonnen werden.

4. Stellen, in welchen I und A gemeinsam von L abweichen, würden gewichtiger sein, da nicht wohl anzunehmen ist, dass A, wenn ihm L vorlag, daneben auf den unvollständigen Dsp. sollte zurückgegriffen haben. Aber Erhebliches scheint sich nicht zu finden. In L 13 werden als unfähig zum Zeugnisse auch die Ketzer erwähnt; sie fehlen bei sonst ziemlich übereinstimmendem Texte in I und A. Sie hinzuzufügen würde dem Verfasser des mit L 313 von den Ketzern schliessenden ältesten Swsp. sehr wohl anstehen; weniger wahrscheinlich ist wohl, dass A, wenn es aus L schöpfte, sie hätte fallen lassen. A scheint also hier auf I zu beruhen.

5. Erheblicher scheint mir der Umstand, dass gerade in den Capiteln des ersten Theiles, in welchen L dem Dsp. gegenüber die am meisten erweiterte und veränderte Fassung zeigt, sich eine nahe Verwandtschaft mit *A* ergibt. Da ich mir hier kein bestimmtes Urtheil über die Stellung der Texte zutraue, die Capitel auch für andere Zwecke von Wichtigkeit werden könnten, so theile ich sie vollständig mit.

Dsp. 36. — Von leipgedinge. — Von leibgedinge sullen wir chůrtzleichen sprechen. leibgedinge sint vnterscheiden. vnd hat ein man von einem gotes hause ein leibgedinge dar vber sol er brieue nemen. vnd insigel des capitels vnd ist ein prelate ze dem gotes hause des prief sol er auch nemen. vnd nimt er niht brieue mag er danne gezivge haben. zwen zů im die daz sahen vnd horten daz ez in der lehe der sein gewaltich waz ze leihen. des sol er geniezzen*. doch sprechen wir daz priefe pezzer sint denne die gezevge. Wan die gezeug sterbent so beleibent die prief lange staete*. Swer auch von laien oder von vrawen leipgeding gewinnet der neme die selben gewizheit vnd ist daz ein lay insigels niht enhat. so sol man im der stat insigel geben. ob siz hat. oder seines richters insigel. oder eines gotes hauses. swelhes er hat so ist er sicher. Ez mag ein man sein leibgeding mit dem Zinse erzeugen ob er in hat gegeben. als in im der herre aufsatzte. laugent des der herre daz sol er erzeugen selbe dritte piderwer leute. die daz sahen vnd horten. daz er seinen zins enphie. vnd im seines rechtens iehe vnd hat damit sein leibgedinge behabt. vnd ist daz ein man ein leibgedinge gewinnet zwain leiben oder zů mer leiben vnd nennet er die leibe vnd beschaidet niht welher nach dem leibe niezzen sůll. der ez in nutz vnd

in gewer hat. vnd stirbet der selbe als vil leibe als er genennet hat die sůllen alle mit einander daz gůt niezzen*. Wil er auch daz gůt an werden. der ez da gewunnen hat. die leib mugen in irren niht. er nôt si mit gerihte daz zi můzzen dem herren die leibgeding aufgeben. oder er verchauffet ir leibgeding als wol. ez ensei also daz die leibe daz verdinget haben als recht sei ob man im laugent. oder daz die leibe ir gůt dar an gegeben haben so enmag man in niht des gůtes enphůren. Man sol aver den herren daz gůt an pitten ob ers gewinnen welle vnd sol man ez niht nâher geben. wan als einen andern vnd wil er ez niht chauffen. so geit ez der man. swem er wil. lavgent der herre daz ez in niht angepoten sei. des sol man in v̊ber zevgen selb dritte die ez war wizzen daz ez in an gepoten sei.

Dsp. 42. — Von deupheit vnd raube. — Nieman mag den rechten straz raub began. wan an dreier hande laevten. an pfaffen an pylgreinen an chauflaeuten. swer die beraubet auf der strazze* den sol man henken zů der strazze. niht an den galgen da man ander laevt an henchet. ander rauber sol man enthauppen. Man sol dem strazrauwer vber chomen mit dem schaube daz ist daz. daz er geraubet hat. vnd hat man des niht so sol man in mit den laevten vber chomen. die ez wars wizzen. halt die es niht gesehen habent. der gezeugen sul niht wan drei sein. vnd vmbe andern raub můz man siben man haben. Nu sůlt ir hôren an wem man den strazraub můge began. daz tůt man an pfaffen ob si pfaefleich varnt. recht vmbe schorn. pfaefleich gewant an aller hande gewaeffen* Pylgreim die stap und taschen von ir levtpriester genomen habent. chaeufflevte die von lande ze lande varent. vnd von zungen ze zungen vnd von einen chůnirich in daz ander. an den beget man den rechten strazraub. man sol allen raub vnd divbhait zwifalt gelten. vnd die selben gebent si den strazraub wider mit ir můtwillen si habent dannoch ir reht behalten. und můz man in twingen mit gerichte. so hat er sein recht verlorn. vnd enmag nimmer mer chainen seines rechten gehelfen vnd sint auch verworfen zů allr gezeugschaft.

Würde sich in diesen Capiteln der abweichende Text in L lediglich daraus erklären, dass L dasjenige, was sich in I und A getrennt findet, vereinigt hätte, so würde sich daraus die Stellung bestimmt ergeben. Vergleichen wir aber I 36 mit L 36 und A. S 96—99, dann I 42 mit L 42 und A. S 56, 57, so findet sich einerseits doch auch zwischen A und I nahe Verwandtschaft, während andererseits L Manches hat, was von beiden abweicht.

Auffallen muss es aber doch, dass L insbesondere auch in solchen Stellen Verwandtschaft zu A zeigt, welche in I fehlen. In L 36 stimmen alle drei Quellen näher nur darin, dass man das Leibgedinge ausser mit Briefen auch mit zwei Zeugen erweisen könne, und dass man das Gut zuerst dem Herrn zum Kaufe anbieten solle; hat dagegen L noch Gemeinsames mit A an drei Stellen, welche in I am bezeich-

neten Orte fehlen, so scheint die erweiterte Fassung von L doch zum grossen Theil daraus zu erklären, dass es den in I vorgefundenen Stoff aus A mehrte.

Ähnliches zeigt sich in L 42. Ist hier die Übereinstimmung aller drei Quellen grösser, so sind es auch gerade wieder zwei Zusätze zu I in L, bei welchen sich die Verwandtschaft mit A zeigt; einmal, wo von der Pfaffen Gesinde die Rede ist; das andere Mal, wo der mindeste Betrag des Strassenraubs hinzugefügt wird, allerdings abweichend in L fünf Schilling, in A drei Pfenninge. Auch in der Anordnung des Capitels, in welchem I und A zuerst von der Strafe des Strassenraubes, dann von denen reden, an welchen man ihn begehen möge, scheint A sich I mehr zu nähern als L.

6. Der gewichtigste, aus Vergleichung der Texte zu gewinnende Grund für die Annahme der Priorität von A scheint mir der zu sein, dass an einzelnen Stellen, wo I und A sich verschiedener Ausdrücke bedienen, L dem von I gebrauchten Ausdrucke den in A befindlichen glossirend hinzufügt. I 17 nennt unter den zum Zeugnisse Unfähigen: *chint di niht zů irren iarn chomen sint;* A. S 108 sagt: *swer vnder vierzähen iaren ist;* L 13: *chint div nit ze ir tagen chomen sint ze vierzehen iaren.* I 36 gebraucht durchaus nur den Ausdruck *briefe;* A. S 96—99 sagt nur das erste Mal *briefe oder hantveste,* sonst durchaus *hantveste*; auch L 36 (und ebenso die Hss. A S.) sagt *briefe,* aber einmal mit dem Zusatze: *briefe — ditze hainzent hantveste.* Will man hier nicht Interpolationen im Swsp. annehmen, auf welche in den Hss. nichts hindeutet, so muss doch L in diesen Stellen sowohl I als A benutzt haben.

7. Merkel a. a. O. 97 macht auf Stellen des Swsp. aufmerksam, welche sich ungezwungen als Hinweisungen deuten lassen, dass das Stadtrecht vom Verfasser benutzt sei. Würden sich dieselben auch im Dsp. nachweisen lassen, so würden sie ihre Beweiskraft verlieren oder aber unsere frühere Annahme der Priorität des Dsp. wäre irrig. Aber von den angezogenen Stellen fehlen die Worte L 56: *der ein teil an disem buoche stet,* in I 51; die Capitel L 44, 168ᵃ fehlen dem Dsp. ganz. Für L dürften gerade dadurch diese Stellen um so beweiskräftiger werden.

Macht die abweichende Fassung der verwandten Stellen, welche oft mehr auf eine Bekanntschaft mit dem Inhalte der anderen Quelle, als auf eine unmittelbarere Benutzung derselben hinzudeuten scheint,

es auch schwer, ein vollkommen genügendes Resultat zu erreichen, so glaube ich vorläufig doch die Ansicht aufnehmen zu dürfen, dass bei Abfassung des Swsp. Stellen des Augsburger Stadtrechts benutzt seien, während denjenigen welche dieses zusammenstellten, der Dsp. bekannt gewesen sein muss.

XII.

Auf eine nähere Erörterung der Quellen des Dsp. möchte ich um so weniger eingehen, als die ohne Zweifel höchst gründliche Zusammenstellung der Quellen des Swsp., deren Veröffentlichung Merkel a. a. O. 124 versprochen hat, noch nicht vorliegt, durch diese aber die nöthigen Nachweise für den Dsp. selbst grossentheils gegeben sein würden. Ich beschränke mich, lediglich von den bei Merkel a. a. O. 95 und in der Ausgabe Wackernagel's gegebenen Nachweisen der Quellen des Swsp. ausgehend, auf wenige Bemerkungen, wie sie schon für den Zweck einer Erörterung der Zeit der Entstehung nicht zu umgehen sein würden.

Ganz eigenthümlich ist dem Dsp. nur die Benutzung der Gedichte des Stricker; was der Dsp. sonst von Quellen benutzt hat, ist durch ihn mittelbar auch Quelle des Swsp. geworden, in sofern wir auch der Könige Buch als diesem angehörend betrachten dürfen, und die auf der Kaiserchronik oder einer verwandten Quelle beruhende Erzählung vom Herzog Gerold wenigstens verkürzt in den Swsp. übergegangen ist.

Gemeinsame Quelle für beide Rechtsbücher war vor Allem der Sachsenspiegel.

Was das römische Recht betrifft, so stimmt in Benutzung desselben der Dsp. vielfach mit dem Swsp. überein; andererseits zeigt sich Benutzung desselben im Swsp. auch wieder vorzugsweise in Stellen welche Zusätze zum Dsp. sind, z. B. L 15. 44. 51. 59. 72. Dass dem Dsp. alle lateinisch angeführten Stellen fehlen, wurde bereits bemerkt.

Die Benutzung des kanonischen Rechts gehört im ersten Theile schon wesentlich dem Verfasser des Dsp. an. L 1[b], in welchem die Bücher Decret und Decretal erwähnt werden, fehlt ihm; auch die etwaige Berücksichtigung des Schreibens Papst Urban's IV. vom J. 1263 in L 122. 130 würde den Dsp. nicht treffen.

Ebenso würde die Benutzung der Reichsgesetze, so weit sie in den ersten Theil fällt, auf ihn zurückgehen, mit Ausnahme von L 43, welches im Dsp. fehlt, und L 30, wo die Erwähnung des Gotteshauses fehlt. Es würden also keine späteren Gesetze benutzt sein, als das Mainzer Recht vom J. 1235.

In Benutzung der Lex Alamannorum und des Freiburger Stadtrechts, dann der Bibel und der Historia scholastica würden beide Rechtsbücher zusammentreffen.

Nicht benutzt sind im Dsp. von den Quellen des Swsp. die Gesetze K. Rudolf's; alle darauf zurückzuführenden Capitel fallen in den zweiten Theil.

Dasselbe würde bei der Richtigkeit unserer früheren Annahme beim Augsburger Stadtrechte der Fall sein.

Bei der Vorrede des Swsp. und dem damit zusammenhängenden Stücke L 1[b] sind benutzt die Predigten Bruder Berthold's von Regensburg (Wackern. 1, Nr. 76. 143. Daniels de origine 17), dann ein Tractat Bruder David's von Augsburg, aufgefunden und veröffentlicht von Pfeiffer in Haupt's Zeitschr. 9, 8. Den Dsp. trifft diese Benutzung nicht, da die Vorrede dem Swsp. eigenthümlich ist. Nur für eine Stelle Berthold's, welche ich Wackernagel entnehme, da er selbst mir nicht vorliegt, trifft die Verwandtschaft auch den Dsp.; da tritt als nächster Verwandter aber auch der Ssp. hinzu. Es heisst:

Ssp. 1, 1. — unde de keiser sal ime den stegreip halden, dur dat de sadel nicht ne winde. Dit is de beteknisse, svat *deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen* ne mach, dat it de Keiser mit wertlikem rechte *dvinge* deme pavese gehorsam to wesene.

Dsp. 1. — vnd der chaiser sol im den stegraif *haben.* durch daz daz sich der satel icht entwende. ditz ist dev beschaidenunge. swaz *dem babest widerste. daz er mit geistlichem gerichte nicht betwingen* müge. daz sol der chaiser *vnd ander wertleich richter mit der aechte betwingen.*

Berthold: — Unde da von so sol der keiser dem babste den stegreif *haben.* dar umbe daz sich der satel iht umbe winde. Daz ist alse vil gesprochen: swaz der babst mit dem banne niht gerihten mac, daz sol der keiser *unde ander werltliche rihter* mit dem swerte rihten.

Swsp. L Vorw. c. — vnd der cheiser sol dem pabest den stegreif *haben.* daz sich der satel nit entwinde. daz bezeichent daz. swaz *dem pabest wider ste. des er mit geistlichem gerihte niht betwingen* mac daz sol der cheiser *vnd ander weltliche rihter betwingen mit der ehte.*

Ist hier der Ssp. gemeinsamer Ausgangspunct, so muss auf ihm zunächst der Dsp. beruhen; Berthold könnte nicht Quelle des Dsp. sein, und eben so wenig des Swsp., da sich diese in ihrer Fassung näher an den Ssp. anschliessen. Berthold hat auch nicht unmittelbar aus dem Ssp. geschöpft, weil er Abweichungen von demselben mit dem Dsp. und Swsp. theilt. Berthold hat daher hier den Dsp. benutzt, denn der Swsp. kann erst nach seinem im J. 1272 erfolgten Tode entstanden sein. Es stellt sich damit das ganz natürliche Verhältniss heraus, dass der Prediger, wo er einen Rechtspunct berührt, zum Rechtsbuche greift, dagegen der Verfasser der Vorrede des Swsp. für seine christlichen Betrachtungen sich an die Arbeiten Berthold's und David's hält; denn bei letzteren anzunehmen, dass sie sich für Betrachtungen über den Frieden Gottes oder über die dreifache Würdigkeit des Menschen in dem Rechtsbuche Raths erholt hätten, würde doch, auch abgesehen von der Zeitfrage, überaus misslich erscheinen müssen.

XIII.

Die Zeit der Entstehung des Dsp. ist uns zunächst dadurch näher bezeichnet, dass ihm der Ssp. vorlag, der Swsp. auf ihm beruht.

Die Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels ist in neuerer Zeit mehrfach der Gegenstand eingehender Erörterung gewesen, ohne dass die Frage als eine abgeschlossene zu betrachten wäre. Untersuchungen über die Entstehung der Kurfürsten, dann eine Arbeit über den Reichsfürstenstand, mit der ich mich seit einiger Zeit beschäftige und welche vorzugsweise auch den Gesichtspunct verfolgt, die Theorie der Rechtsbücher mit dem sich aus den Urkunden und Geschichtschreibern ergebenden thatsächlichen Zustande zu vergleichen, mussten mich mehrfach auf jene Frage hinweisen; wenn ich von der Ansicht ausgehe, dass der Ssp. kurz vor 1235 entstanden sei, so wird es für diesen Zweck genügen, wenn ich zur Rechtfertigung dieser Ansicht, für welche ich mich übrigens auch auf das Urtheil erprobter Autoritäten berufen könnte, kurz die Gründe zusammenstelle, auf welche ich dieselbe stütze, und wesshalb ich insbesondere von einzelnen Anhaltspuncten, vermöge welcher man eine engere Begrenzung versucht hat, keinen Gebrauch mache.

1. Als Zeitpunct, vor welchen die Abfassung des Ssp. fallen muss, glaube ich wegen Nichterwähnung des Herzogthums Braun-

schweig unter den sächsischen Fahnlehen an dem Jahre 1235 festhalten zu dürfen. Im Allgemeinen möchte ich freilich blosser Nichterwähnung zu grosse Beweiskraft nicht zugestehen. Hätte der Verfasser des Ssp. hier aus älteren Quellen geschöpft, so könnte er immerhin auch nach 1235 Braunschweig unerwähnt gelassen haben, wie ja auch der Swsp., den sächsischen Verhältnissen freilich ferner stehend, keinen Anlass nahm es hinzuzufügen. Ich habe aber aus den erwähnten Untersuchungen die Überzeugung gewonnen, dass alles was der Ssp. über das Fahnlehen und seine Beziehungen zum Fürstenstande sagt, ihm durchaus eigenthümlich sei, dass, wenn auch dem Landrechte eine entsprechende Quelle, wie sie der Vetus Auctor für das Lehenrecht gibt, vorgelegen habe, in dieser wohl so wenig als im Vetus Auctor, vom Fahnlehen die Rede gewesen sein dürfte; ich glaube vielmehr, vorbehaltlich näherer Prüfung bei noch nicht abgeschlossener Untersuchung, annehmen zu dürfen, dass diese Theorie, vielleicht nicht ohne Rücksicht auf die seit dem Jahre 1212 selbstständige Grafschaft Anhalt, auf Grundlage thatsächlich bestehender Verhältnisse im Ssp. zuerst schärfer ausgebildet wurde. Ich habe weiter, so wenig die Theorie vom Fahnlehen auf den Süden des Reiches passt, bei einer Beschränkung auf Sachsen allerdings alles was Eike über dieselbe vorbringt, auffallend genau bestätigt gefunden, und zweifle daher um so weniger, dass die Aufzählung der Fahnlehen uns genau den Zustand zur Zeit der Abfassung des Rechtsbuches angibt.

2. Gleiche Beweiskraft kann ich einem andern Anhaltspuncte, auf welchen zuerst Sachse in der Zeitschr. für deutsches Recht 10, 87 aufmerksam machte, nicht zugestehen, dem nämlich, dass der Bischof von Kamin, welcher erst 1228 Suffragan von Magdeburg wurde, als solcher nicht genannt werde, woraus auf eine Abfassung des Ssp. vor dem Jahre 1228 zu schliessen sei. Nennte der Ssp., wie der Dsp., hier Kamin, so würde ich darin allerdings einen vollgiltigen Beweis sehen, dass er nach dem Jahre 1228 entstanden sei. Aber den umgekehrten Schluss halte ich nicht für stichhaltig. Der Ssp. will zunächst nicht alle Magdeburger Suffragane nennen, so wenig als alle Mainzer oder Cölner, sondern alle sächsischen Bischöfe. Dass aber damals der Bischof von Kamin so wenig, als etwa der von Lebus oder Breslau, zum Lande Sachsen gehörte, dass er überhaupt nicht Reichsfürst war, dürfte nicht schwer zu erweisen sein. Andererseits

kann es auch nicht auffallen, wenn er etwa, wie wir annahmen, in einer Magdeburger Hs. des Ssp. zugesetzt wurde, und dadurch in den Dsp. und Swsp. kam.

3. Noch weniger möchte ich die a. a. O. 81 aufgestellte Ansicht aufnehmen, dass wegen Nichterwähnung der bis zum Jahre 1226 an Dänemark abgetretenen Grafschaft Holstein unter den sächsischen Fahnlehen der Ssp. spätestens 1226 entstanden sein könne. Holstein war im dreizehnten Jahrhunderte nicht vom Reiche, sondern von Sachsen lehnrührig und war schwerlich ein Fahnlehen; gab es in Süddeutschland und Italien Fahnlehen, welche von Fürsten geliehen wurden, so scheint der Ssp. solche Fahnlehen gar nicht zu kennen, und ich wüsste im ganzen Norden nur ein solches Fahnlehen nachzuweisen, das Herzogthum Pommern, welches aber wieder, so wenig wie Kamin, zum Lande Sachsen zu rechnen sein dürfte. Zudem ist die Eigenschaft eines Fahnlehens bei einer Grafschaft, wie bei Aschersleben, wenigstens für jene Zeiten und für den Norden ein ganz vereinzelter Fall; und Reichsfürst im Sinne des dreizehnten Jahrhunderts ist auch wirklich bis zur Erhebung des Grafen von Savoyen in den Fürstenstand im Jahre 1310 kein Graf gewesen, ausser dem von Anhalt.

4. Hat es andererseits Walter, Rechtsg. §. 297, durch den Nachweis benutzter Reichsgesetze wahrscheinlich zu machen gesucht, dass der Ssp. nach 1231 entstanden sein müsse, so wird eine solche Benutzung doch nur dann als bewiesen gelten dürfen, wenn sich bestimmt zeigen lässt, dass dieselben Bestimmungen nicht schon früher reichsgesetzlich oder nach Gewohnheit bestanden haben. Es kommen noch andere Gründe gegen die Stichhaltigkeit dieser Ansicht hinzu, wegen deren ich mich auf Gaupp, germanist. Abhandl. 103 beziehe.

5. Auch die Ansicht Sachse's, dass wegen Erwähnung der grauen Mönche der Ssp. nach 1224 entstanden sein müsse, dürfte durch die Erörterungen Gaupp's a. a. O. 95 als widerlegt erscheinen.

6. Demnach dürfte es scheinen, dass es überhaupt für die bestimmtere Bezeichnung eines frühesten Zeitpunctes an Anhaltspuncten fehle. Vielleicht liesse sich Manches für das Jahr 1212, wo Anhalt einen eigenen Herrscher erhielt, anführen; ich möchte mich aber überhaupt nicht entschliessen, die Möglichkeit der Entstehung so weit zurück auszudehnen, sondern mit Homeyer annehmen, dass die-

selbe in die späteren Zeiten Eike's von Repgow, welcher noch 1233 urkundlich nachzuweisen ist, zu setzen sei. Man hat allerdings noch neuerlich in beachtenswerther Weise aus privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen, welche im Beginn des 13. Jahrhunderts bereits als antiquirt anzusehen seien, auf ein bedeutend höheres Alter des Ssp. geschlossen. Dürfen wir, was doch nahe zu liegen scheint, für das sächsische Landrecht eine ähnliche Quelle voraussetzen, wie sie der Auctor Vetus für das Lehnrecht bildet, so müsste jener Grund für ein höheres Alter dieser Vorlage sehr ins Gewicht fallen, zugleich aber die Beweiskraft desselben für den Ssp. selbst sehr geschwächt werden. Dagegen kann ich mir das Reichsstaatsrecht im Ssp. nicht viel vor 1235 entstanden denken, da es, wie ich an anderm Orte hoffe nachweisen zu können, sonst den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen würde; ein Hauptgrund wird allerdings auch in der Aufzählung von sieben Reichsfürsten, welche bei der Königswahl zuerst die Stimme abgeben, zu suchen sein.

Auf einzelne Jahre lässt sich aus solchen Gründen allerdings kein Schluss ziehen; es wird sich etwa sagen lassen, dass der Ssp. nicht lange vor oder nach dem Jahre 1230 entstanden sein dürfte.

Ganz kurz nach Abfassung des Ssp. werden wir nun die Entstehungszeit des Dsp. nicht setzen dürfen, denn er beruht auf einem Texte, welcher im Landrechte schon nicht unbeträchtlich erweitert ist, im Lehnrechte sogar schon die volle Zahl der Zusätze der zweiten Classe zeigt. Wenn sich eine auffallende Übereinstimmung mit dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 zeigt, so deutet das wohl im Allgemeinen die betreffende Stufe der Textentwickelung an; aber sichere Schlüsse würde uns das doch kaum auf Jahrzehende gestatten.

Nicht viel weiter als der Ssp. führen uns die anderen benutzten Quellen; die jüngste der auf ein bestimmtes Jahr zurückzuführenden Quellen dürfte der Landfriede von 1235 sein. Der Stricker, von dessen Gedichten einige aufgenommen sind, wird um 1240 als lebend erwähnt und in seinen bekannten Gedichten scheinen sich keine Anhaltspuncte für Zeitbestimmungen zu finden, welche ausser die Grenze 1220—1247 fielen (Wackernagel, Literaturg. 278). Auch dadurch ist also ein späterer Zeitpunct nicht mit Nothwendigkeit gegeben.

Versuchen wir nun andererseits den Zeitpunct zu bestimmen, vor welchem der Dsp. abgefasst sein muss, so sind wir zunächst auf

den Schwabenspiegel hingewiesen. Die Anhaltspuncte für die Bestimmung des Alters desselben hat Merkel a. a. O. 99 zusammengestellt.

Nach seinen staatsrechtlichen Bestimmungen kann die Abfassung nicht vor das Jahr 1275 fallen. Wenn dagegen geltend gemacht worden ist, dass David von Augsburg, gestorben 1271, Verfasser des Swsp. oder eines Theiles desselben sei, und der im Jahre 1272 verstorbene Bruder Berthold denselben benutzt habe (Pfeiffer a. a. O. 7), so wird um so eher die eben so nahe, wenn nicht näher liegende Ansicht, dass die Abhandlungen jener beiden bei Abfassung insbesondere der Vorrede des Swsp. benutzt worden seien, festzuhalten sein, als wir einerseits für die Stelle Berthold's über beide Gewalten im Dsp. eine ältere Quelle nachwiesen, auf welcher dieselbe eben so wohl beruhen kann, wie auf dem Swsp., während bei den übrigen Stellen von vornherein eine Ausbeutung des Theologen durch den Juristen das ungleich Wahrscheinlichere ist; als aber auch andererseits das vorhandene handschriftliche Material nicht den geringsten Anhalt bietet, bei den auf die ersten Zeiten K. Rudolf's deutenden Sätzen irgend eine Interpolation anzunehmen.

Wird das Augsburger Statut als Quelle des Swsp. anerkannt, so muss die Abfassung des letztern noch etwas später fallen. Denn erst 1276, März 9 ertheilte K. Rudolf den Bürgern die Erlaubniss, ihr Recht zusammenzustellen, auf welche im Statute selbst, S. 1, Bezug genommen wird; von vier Bürgern wurde dann das Werk zwischen 1276 und 1281 ausgeführt (Merkel a. a. O. 97). Dadurch würde die Abfassung des Swsp. frühestens 1276, aller Wahrscheinlichkeit nach aber einige Jahre später fallen.

Viel später darf sie aber auch nicht gesetzt werden. Die Hs. L gibt uns den Beweis, dass 1287 der Swsp. bereits vorhanden war, und zwar, wollen wir das Datum auch nur auf ihre Vorlage für den ersten und zweiten Theil beziehen, nach unseren früheren Annahmen bereits in einer Verkürzung der Urform. Andere Hss. beziehen sich sogar auf Vorlagen vom J. 1282.

Würden die Worte L 192[c]: *Nu gestattent die kvnige duz man si anders sleht, vnde tůnt dar an wider reht*, auf K. Rudolf's Verordnung über die Münze vom J. 1282 (Mon. Germ. 4, 440) zu beziehen sein, wie Merkel a. a. O. 92 annimmt, so würden sie auch wohl massgebend für die Abfassung sein müssen, da nach früheren

Erörterungen ihr Fehlen lediglich in A (auch S stimmt) uns zur Annahme einer Interpolation nicht berechtigen dürfte. Aber jene Beziehung selbst scheint doch viel zu zweifelhaft zu sein, als dass wir uns durch sie bestimmen lassen dürften.

Nach dem Gesagten möchte sich das Alter des Swsp. etwa dahin bestimmen lassen, er könne nicht lange vor und nicht lange nach 1280 entstanden sein.

Vergleichen wir den Dsp., so ergibt sich zunächst, dass alle Gründe welche für den Swsp. auf eine Entstehung zu K. Rudolf's Zeiten hinweisen, auf ihn keine Anwendung finden; eine Benutzung des Augsburger Statuts ist nicht anzunehmen; im Reichsstaatsrechte einfach dem Ssp. folgend, kennt er den Herzog von Baiern nicht als Schenken und siebenten Kurfürsten, noch wie die Hs. S als Reichsvicar neben Pfalz und Sachsen; er weiss nichts von den L 121. 125 so stark betonten Vorrechten des Pfalzgrafen bei Rhein; ihm fehlt die Nachricht, welche sich L 137 über den Streit des Königs mit den Pfaffenfürsten findet.

Dagegen würde ein anderer Anhaltspunct, auf welchen hin Merkel a. a. O. 99 die Möglichkeit der Abfassung des Swsp. auf die Zeit nach 1268 begrenzt, zugleich den Dsp. treffen. Dsp. 32 und Swsp. 32 heisst es, dass in Ermanglung eines Herzogs von Schwaben der Reichsmarschall Hauptmann sein solle. Diese Stelle wird allerdings in einer Zeit geschrieben sein, wo es nahe lag, sich Schwaben ohne Herzog zu denken. Aber es scheint nicht nothwendig, dabei an die Erledigung durch Konradin's Tod 1268 zu denken; eben so wahrscheinlich dürfte die Stelle mit Berücksichtigung des Umstandes geschrieben sein, dass in späterer stauffischer Zeit Herzog von Schwaben gewöhnlich der König war und zwar ohne den Titel zu führen. Von K. Friedrich's II. Söhnen war Heinrich nur 1216—1220, Konrad nur 1235—1237 Herzog ohne König zu sein, und von letzterm sind nicht einmal Urkunden welche er als Herzog ausstellte, bekannt; 1254—1268 war dann Konradin Herzog von Schwaben. Demnach waren die Verhältnisse fast im ganzen 13. Jahrh. der Art, dass eine Rücksichtnahme auf den Fall, es sei kein Herzog von Schwaben vorhanden, ihre Erklärung findet und eine festere Zeitbestimmung dürfte sich mit Sicherheit aus jener Stelle nicht ergeben. Will man sie dennoch berücksichtigen, so scheint sie mir eher auf frühere Zeiten zu deuten. Die Bestimmung der Vertretung durch den Reichsmarschall

scheint besonders passend für den Fall, wenn desshalb kein Herzog vorhanden ist, weil das Herzogthum dem Könige unmittelbar untersteht. Dagegen möchte für den ganzen in Frage stehenden Zeitraum am wenigsten Veranlassung zu einer solchen Bemerkung in der Zeit gewesen sein, als man sich nach einigen Jahren der Regierung des unmündigen Konradin, welcher 1262 den ersten herzoglichen Hoftag hielt, wieder mehr an den Gedanken eines besonderen Herzogs von Schwaben gewöhnt hatte. Scheint weiter eine Entstehung des Dsp., wenn dieser bereits von dem 1272 verstorbenen Berthold benutzt wurde, nach dem J. 1268 ziemlich unwahrscheinlich, so wäre ich, ohne dieser Beweisführung viel Gewicht beizulegen, am geneigtesten, aus dieser Stelle zu schliessen, dass der Dsp. nicht gar zu lange nach der Mitte des Jahrhunderts entstanden sein dürfte.

Einer Entstehung in den Zeiten des Interregnums würde auch die Auffassung der königlichen Gewalt im Dsp. entsprechen, auf welche wir an betreffenden Stellen bereits hinwiesen. Setzt der Ss. noch die königliche Vollgewalt voraus, so hält der Verfasser des Dsp. an ihr fest, erachtet es aber für nöthig, auch den Fall ins Auge zu fassen, dass kein König da sei oder seine Gewalt nicht ausreiche; eine kräftige Reichsgewalt scheint er noch selbst gesehen zu haben, aber doch schon zu zweifeln, ob man auf sie in Zukunft werde bauen können; dagegen tritt im Swsp. der Landesfürst schon ganz in den Vordergrund.

Die Kurfürstenfrage bietet kaum einen Anhaltspunct, im Ldr. ist einfach der Ssp. ausgeschrieben; nennt dieser im Lhr. nur sechs Fürsten, welche die ersten an der Wahl sind, während der Dsp. den König von Böhmen hinzufügt, so könnte man darin einen Beweis sehen, dass er gerade auf die Siebenzahl, wie das den Zeiten des Interregnum entsprechen würde, schon grosses Gewicht legt; aber eben sowohl mag auch das Streben gewirkt haben, eine Übereinstimmung mit dem Ldr. herbeizuführen.

Alle diese Umstände sind nicht der Art, dass sich daraus festere Zeitbegrenzungen herleiten liessen. Als solche finden wir nur einerseits 1235, da der Dsp. Quellen benutzte, welche in diesem Jahre entstanden sind; andererseits 1272, das Todesjahr Berthold's, welcher den Dsp. benutzt hat. Dagegen fehlt es nicht an Anhaltspuncten, welche vermuthen lassen, dass die Entstehungszeit von beiden Puncten aus beträchtlich weiter gegen den Mittelpunct hin zu suchen sei.

Indem ich noch auf das zurückweise, was vorgebracht wurde, um zwei Verfasser für Dsp. und Swsp. wahrscheinlich zu machen, möchte etwa, bis sich festere Anhaltspuncte finden, anzunehmen sein, der Dsp. sei nicht lange vor, aber auch nicht lange nach dem J. 1260 entstanden.

XIV.

Was den **Ort der Entstehung** des Dsp. betrifft, so dürfte dieser unzweifelhaft in Schwaben zu suchen sein. Was für den Swsp. aus dem Texte selbst für eine Entstehung desselben in Schwaben vorgebracht werden kann, so L 32 Erwähnung der Vorrechte der Schwaben, L 114[a] Ersetzung der sächsischen durch die schwäbische Erde, ist lediglich aus dem Dsp. übernommen. Dass sich im Dsp. nicht mehrere, vom Ssp. unabhängige Erwähnungen Schwabens finden, erklärt sich daraus, dass er sehr bestimmt die Absicht einer Arbeit für alle deutschen Leute zu erkennen gibt und daher die Beziehungen des Ssp. auf Sachsen auf ganz Deutschland oder aber, wo ein engerer Kreis zu bezeichnen war, auf das Land schlechtweg überträgt.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass damit für den Swsp. selbst die Hauptbeweise für seine schwäbische Herkunft fallen. Dass er jene Stellen aus dem Dsp. wieder aufgenommen hat, kann für diese so wenig etwas beweisen, als aus der Wiederholung der sächsischen Pfalzen, Fahnlehen, Bisthümer u. dgl. aus dem Ssp. ein Beweis für die Entstehung des Dsp. und Swsp. in Sachsen zu entnehmen wäre. Es liesse sich sogar geltend machen, dass die Art und Weise der Aufnahme der einen Stelle geradezu gegen seine schwäbische Herkunft spräche, denn nur bei der einzigen Stelle, in welcher der Dsp. die Entstehung des Vorstreitrechtes der Schwaben ausführlich erzählt, gibt der Swsp. einen Auszug, während er sonst auf Erweiterung bedacht ist; bei der Annahme eines schwäbischen Verfassers müsste das doch sehr auffallen. Die anderen Anhaltspuncte sind wenig gewichtig. Die Bezeichnungen des Rechtsbuches als schwäbisches Recht stammen aus späterer Zeit. Die Benützung der lex Alamannorum ist wenig beweisend, da ihr die lex Bajuvariorum an die Seite tritt, welche nicht im ersten Theile, wohl aber schon im zweiten, und im dritten bis zu wörtlicher Benutzung als Quelle zu erweisen ist (Merkel a. a. O. 95. 98). Auch liesse sich darauf hinweisen, dass im Staatsrechte des zweiten Theiles Manches auf eine Begünstigung

pfalzbaierischer Ansprüche hinzudeuten scheint; dem Herzoge von Baiern wird das Schenkenamt und die Kur, und wie ich aus der Hs. S nachzuweisen suchte, das Reichsvicariat für den ganzen Süden zugesprochen; stark betont werden vor Allem die besondern Vorrechte des Pfalzgrafen bei Rhein, welche, im Interregnum zuerst hervortretend, zwar vor Kurzem auch vom königlichen Schwiegervater anerkannt waren, aber in ihrem ganzen Umfange doch vielfach noch den Charakter des blossen Anspruches gehabt zu haben scheinen; auch das, was L 139 vom Hofgebieten der Laienfürsten gesagt wird, kann, wie ich an anderm Orte auszuführen gedenke, wohl nur im Hinblicke auf baierische Ansprüche geschrieben worden sein.

Könnte danach der schwäbische Ursprung des sogenannten Schwabenspiegels, welchem jedenfalls nach der Allgemeinheit seines Gesichtspunctes der Name eines Deutschenspiegels wohl zukommen dürfte, welchen sich das Rechtsbuch auf der Vorstufe, von welcher wir hier Nachricht gaben, selbst beilegt, zweifelhaft scheinen, so scheint mir andererseits die zuerst, wenn ich nicht irre, von Merkel aufgestellte und begründete Vermuthung, der Swsp. sei in Augsburg entstanden, sehr beachtenswerth; und es scheinen mir manche nicht unerhebliche Gründe die Annahme zu rechtfertigen, sowohl der Dsp. als der Swsp. dürften in Augsburg entstanden sein. Zu beachten wäre etwa:

1. Dass der Verfasser des Dsp. in einer Stadt schrieb, dürfte sich aus manchen Abweichungen von der Arbeit des sächsischen Schöffen, welcher anscheinend städtischen Verhältnissen ferner stand, mit Sicherheit ergeben. Dem Dorfe wird mehrfach die Stadt zur Seite gestellt; für den Bauermeister tritt der Vogt, für den Bauern der Bürger ein; der Kaufleute wird unter den Lehnsunfähigen nicht gedacht; es dürfte sich weiter gerade für die Theile des Dsp. wie des Swsp., für welche der Ssp. Entsprechendes nicht gewährt, Rücksicht auf städtische Verhältnisse vielfach nachweisen lassen.

2. Sehen wir von Augsburg ab, so zeigen sich kaum Anhaltspuncte, den Entstehungsort in dieser oder jener Stadt zu suchen. Nur etwa an Freiburg liesse sich denken, wegen Benutzung des dortigen Stadtrechtes, welche aber doch den für Augsburg sprechenden Gründen gegenüber kaum geltend zu machen sein dürfte. Dass wir in einer Freiburger Hs. die ursprünglichste Form des Swsp. zu finden glaubten, würde an und für sich, da es sich nur um spätere

Abschrift handelt, für die Entstehung nicht ins Gewicht fallen; zudem scheint die Hs. F nach eingeschriebenen Notizen (Amann a. a. O. 2, 12) früher nach Constanz gehört zu haben.

3. Für Augsburg spricht insbesondere die nahe Verwandtschaft mit dem dortigen Stadtrechte. Suchten wir nachzuweisen, dass der Dsp. aus den frühestens 1276 aufgezeichneten Statuten nicht schöpfen konnte, so würde sich umgekehrt zunächst ergeben, dass der Dsp. kurz nach seinem Entstehen in Augsburg bekannt war und für das Stadtrecht benutzt wurde, während dieses sehr bald nach seiner Entstehung wieder auf den Swsp. einwirkte. Dieses ganze Verhältniss zeigt aber doch manches Räthselhafte und insbesondere wird es auffallen müssen, dass bei der Annahme einer solchen doppelten Verwandtschaft das Stadtrecht so selten auch in der Form Übereinstimmung mit beiden Rechtsbüchern zeigt. Alles scheint erklärlicher zu werden bei der Annahme, dass auch der Dsp. in Augsburg entstanden sei. Dieser, wie der Swsp., stimmen mit dem Stadtrechte vorzugsweise auch in solchen Capiteln welche nicht auf dem Ssp. beruhen, sondern diesem gegenüber als eingeschoben zu betrachten sind, z. B. L 13 von der Zeugnissfähigkeit, 20 von der Morgengabe, 36 vom Leibgedinge, 42 vom Strassenraube. Es sind das zum Theil Gegenstände, für welche sich in einem städtischen Gemeinwesen längst feste Gewohnheiten ausgebildet haben mussten, und schwerlich wäre anzunehmen, dass die Bürger sich bei Aufzeichnung ihres Rechtes durch ein nicht in der Stadt entstandenes Rechtsbuch schon bald nach dessen erstem Auftreten in solchen Dingen hätten bestimmen lassen sollen. Lebte aber der Verfasser des Dsp. zu Augsburg, so lag ihm gewiss nichts näher, als sich für derartige Gegenstände an das in der Stadt geltende Recht zu halten. Die frühestens 1276 entstandene Aufzeichnung konnte er allerdings nicht benutzen; aber das in ihr enthaltene Recht war natürlich auch früher bereits grossentheils in Geltung. Musste er sich dabei an ungeschriebene Rechtsnormen halten, so ist es um so erklärlicher, wenn sich die Verwandtschaft mit dem Statute gewöhnlich nur im Inhalte, nicht auch in der Form zeigt. Aber er konnte auch schon geschriebenes Recht benutzen; aus den Worten des königlichen Gnadenbriefes vom J. 1276 (Freyberg a. a. O. VII) *cum ipsi (cives Augustenses) quasdam sententias sive iura pro communi in unum collegerint. ac scripturarum memoriae commendaverint. et adhuc*

ampliora et utilia cum prioribus velint reponere et exinde codicem conficere ergibt sich bestimmt, dass es bereits frühere Aufzeichnungen gab. Ist demnach der Dsp. zu Augsburg entstanden, so erklärt sich die Verwandtschaft mit dem dortigen Statut vollständig, auch ohne dass wir eine unmittelbare Benutzung des Dsp. annehmen müssten, welche schon wegen der starken Abweichung in der Form etwas Bedenkliches hat, und zudem fast überall so eingetreten wäre, dass nur Sätze welche im Dsp. nicht auf dem Ssp. beruhen, aufgenommen worden seien. Hätte aber auch eine solche Benutzung stattgefunden, so wäre sie wieder viel erklärlicher, wenn der zu Augsburg entstandene Dsp. an den betreffenden Stellen zunächst dort geltendes Recht in sich aufgenommen hatte.

4. Eben so gewichtige Gründe deuten auf die Entstehung des Swsp. zu Augsburg. Mag dieser, oder aber wie wir annahmen, das Statut früher aufgezeichnet sein, jedenfalls muss diese Aufzeichnung fast gleichzeitig geschehen sein, und bei der Annahme einer Benutzung des einen durch das andere würde schon das auf Entstehung an ein und demselben Orte hinweisen. Zudem zeigt sich aber hier auch für solche Stücke welche der Swsp. dem Dsp. nicht entnahm, eine so geringe Übereinstimmung in der Form, dass die Verwandtschaft sich oft besser durch die Annahme einer vom Statut unabhängigen Aufnahme augsburgischer Gewohnheiten in den Swsp., als durch unmittelbare Benutzung des Statuts erklären würde, während bedeutendere wörtliche Übereinstimmung dann auch auf ältere Aufzeichnungen zurückgehen könnte. Damit schienen allerdings die Schlüsse zu fallen, welche wir aus diesem Verhältnisse für die Entstehungszeit des Swsp. gezogen haben und ich habe daher auch nicht zu viel Gewicht darauf legen mögen; stärkere Modificationen würden sich daraus ohnehin nicht ergeben. Aber einmal handelt es sich doch auch hier um Vermuthungen; andererseits scheinen die bezüglichen Stellen L 56. 168[a] die mit königlicher Bewilligung geschehene Aufzeichnung des Stadtrechts als geschehen vorauszusetzen, was, mag nun der Swsp. unmittelbar auf dem Statute beruhen oder nur mittelbar mit ihm zusammenhängen, für die Zeitfrage entscheidend sein würde.

Ist die Annahme Merkel's (vgl. a. a. O. 23, 96, 103) richtig, dass K. Albrecht auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1298 den Swsp. bestätigte, so würde auch der von ihm hervorgehobene

Umstand, dass auf demselben Tage auch die Augsburger Privilegien bestätigt wurden, hier nicht ohne Gewicht sein.

Da übrigens eine nähere Verwandtschaft mit dem Augsburger Stadtrechte sich im dritten, nach der oben ausgeführten Ansicht später entstandenen Theile des Swsp. nicht mehr zeigt, so stände auch bei der Richtigkeit unserer Beweisführung nichts im Wege, dass dieser an anderm Orte entstanden sein könnte; andererseits wüsste ich aber auch nichts anzugeben, wodurch das wahrscheinlich würde.

5. Dass der Verfasser des Swsp. einen Tractat des David von Augsburg für die Vorrede benutzte, dürfte einen, wenn auch weniger gewichtigen Anhaltspunct für unsere Annahme geben.

6. Schon Merkel a. a. O. bemerkt, dass die Lage Augsburgs die gleichzeitige Benutzung des allemannischen und baierischen Volksrechtes im Swsp. am leichtesten erkläre. Auch Rücksichtnahme auf die Interessen des baierischen Herzogshauses dürfte in keiner andern schwäbischen Stadt so erklärlich sein; allerdings war der Bischof von Augsburg schwäbischer Fürst, wir finden ihn durchweg auf schwäbischen Hoftagen, sehr selten auf denen zu Regensburg; aber er wird doch auch wieder mehrfach in Verbindung mit Baiern gebracht; nach der Ordnung des Hofes zu Regensburg sollte auch er den Tag des Herzogs suchen und K. Rudolf zählt ihn noch im baierischen Landfrieden vom J. 1281 zu den Bischöfen des Landes Baiern. Es bedarf ferner keiner Erörterung, welchen Einfluss gerade in jenen Theilen Schwabens die enge Verbindung Konradin's mit dem baierischen Herzogshause geübt haben muss.

7. Muss aus dem Vorkommen sehr alter Formen der Rechtsbücher in Tirol, nämlich der Hs. des Dsp., welche wahrscheinlich, und einer mit dem zweiten Theile schliessenden Hs. des Swsp., welche erweislich, wenn nicht im Lande geschrieben, doch kurz nach der Niederschrift dort vorhanden war, geschlossen werden, dass diese Arbeiten früh dorthin verbreitet wurden, so erklärt sich auch das am leichtesten bei Annahme der Entstehung in einer Stadt, deren damals lebhafter Verkehr mit Tirol, wenn er überhaupt zu bezweifeln wäre, sich schon aus der Berücksichtigung des Handelsverkehrs auf Botzen im Stadtrechte genugsam erweisen würde.

8. Es wird endlich nicht zu übersehen sein, was wir bereits oben über die Krafft'sche Hs., einem nicht nur zu Augsburg geschriebenen,

sondern auch, wie die selbstständige Benützung des Stadtrechts ergibt, dort verfassten, vermehrten Swsp. bemerkten. Denn wenn hier die Vermehrungen in der Weise auf den Ssp. zurückgehen, dass entweder neben demselben auch der Dsp. zugezogen, oder aber eine Hs. des Ssp. benutzt wurde, welche sich durch erhebliche Annäherung an den Dsp. von allen bekannten sehr unterscheiden müsste und demnach dieselbe gewesen sein dürfte, welche der Verfasser des Dsp. seiner Arbeit zu Grunde legte, so wird auch darin ein zu beachtender Anhaltspunct für die Entstehung des Dsp. an demselben Orte zu sehen sein.

Alle vier Arbeiten, Dsp., Statut, Swsp. und der vermehrte Swsp. der Hs. K, von denen zwei ganz bestimmt nach Augsburg gehören, zeigen so mannigfache Verwandtschaft mit einander und doch theilweise wieder so grosse Selbstständigkeit, dass dieselbe wohl nur erklärbar scheint, wenn die Verfasser ein und demselben Orte angehörten, unter dem Einflusse derselben Rechtsanschauungen standen, wie sie sich einmal im Gemeindeleben ausgebildet hatten, und so auch da vielfach zu denselben Bestimmungen gelangen mussten, wo sie unabhängig von einander arbeiteten, während sie andererseits dieselben Quellen benutzen, das unvollendete Werk des Vorgängers leicht wiederaufnehmen, das von ihm bereits gesammelte Material verarbeiten konnten. Sind diese Annahmen richtig, so würde sich daraus für Augsburg in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts eine so rege Thätigkeit für die Aufzeichnung, Vervollständigung und Weiterbildung des vaterländischen Rechtes ergeben, dass auf diesem Felde ihm kaum eine andere deutsche Stadt den Rang würde streitig machen dürfen.

XV.

Wenn ich mich in den bisherigen Erörterungen nicht darauf beschränken zu dürfen glaubte, die durch die Forschung gewonnenen Resultate geordnet vorzulegen und unabhängig von bisherigen Ansichten ihren Beweis zu versuchen, sondern es vorzog, darzulegen, auf welchen Wegen ich von den bisherigen Ansichten über das Verhältniss der Rechtsbücher ausgehend mit Benutzung eines neuen Hilfsmittels theilweise jene bestätigt fand, theilweise aber auch zu entgegengesetzten Ansichten gelangte, wenn dadurch die Arbeit, was sie vielleicht einerseits an Sicherheit des Vorgehens gewonnen hat, auf der andern

durch geringere Übersichtlichkeit verlor, so dürfte es doppelt nöthig sein, zum Schlusse die Resultate derselben übersichtlich zusammenzufassen. Um eine gerundete Übersicht zu ermöglichen, werden auch solche Puncte aufzunehmen sein, welche überhaupt kaum zweifelhaft waren und bei deren Aufnahme mir nichts ferner liegt, als die Meinung, sie jetzt erst festgestellt zu haben; andererseits wird man es begreiflich finden, wenn ich nicht jeden besprochenen Zweifel hier nochmals berühre und auch solche Ansichten einreihe, welche mir zwar vorläufig die wahrscheinlichsten scheinen, welche ich aber dadurch keineswegs als genügend bewiesene hinstellen möchte.

Um das Jahr 1230 verfasste der sächsische Schöffe Eike von Repgow den Sachsenspiegel, fussend auf einer ältern lateinischen Vorlage, welche sich für das Lehnrecht im Vetus Auctor erhalten hat, während eine entsprechende für das Landrecht vorauszusetzen ist.

In einzelnen Hss. erhielt sich das Werk in ursprünglicher Form, ohne erhebliche Änderungen zu erleiden; in der Quedlinburger Hs. insbesondere sind diese letzteren so gering, dass es dem umsichtigen Forscher, dessen Name bei Besprechung des Ssp. immer in erster Reihe genannt werden wird, gelingen konnte, vorzugsweise auf sie gestützt einen Text des Rechtsbuches herzustellen, welcher nach Prüfung durch alle vorhandenen Hilfsmittel höchstens noch in vereinzelten und unbedeutenden Fällen möglicherweise vom ursprünglichen Texte abweichen kann.

Andererseits war das Rechtsbuch bedeutenderen Änderungen, insbesondere Mehrungen unterworfen.

Wie diese letztern im Landrechte allmählich erfolgten, lässt sich insbesondere bei einer Textgestaltung verfolgen, welche wohl von Magdeburg ausgehend, sich im Magdeburg-Breslauer Recht vom J. 1261 durch unbedeutendere Zusätze zuerst kenntlich macht, stärker erweitert im Magdeburg-Görlitzer Rechte vom J. 1304 auftritt und ihren vollen Abschluss in den schlesischen Hss. des XIV. Jahrhunderts erreicht.

Schneller erfolgten die Erweiterungen des Lehnrechts; die Hauptmasse derselben war nicht lange nach der Mitte des Jahrhunderts bereits vorhanden.

Um das Jahr 1260 entschloss sich ein Rechtskundiger zu Augsburg, einen Text des Ssp., welcher wahrscheinlich von Magdeburg stammte, und im Ldr. sich etwa auf der Stufe des Magdeburg-

Breslauer Rechtes befand, im Lhr. bereits die Mehrzahl der Erweiterungen in sich aufgenommen hatte, zu einem allgemeinen deutschen Rechtsbuche zu verarbeiten, welches er, an den Namen des Vorbildes anknüpfend, als Spiegel aller deutschen Leute bezeichnete. Er begann sein Werk mit der Könige Buch, welches auf älteren Vorlagen beruht, ohne dass sich sicherer nachweisen liesse, wie viel von der Form, in welcher es hier vorliegt, Verdienst des Verfassers ist; auch wie weit er es führte, ist nach den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zu bestimmen. Sein Zweck war, dem Leser Beispiele zur Nacheiferung oder Abschreckung vorzuführen, wie ein gleiches Streben auch in manchen andern Theilen des Werkes hervortritt. Die Eingänge des Ssp. fügte er an in einer seinen Zwecken entsprechenden Umbildung. Bei der Verarbeitung des Rechtsbuches selbst hielt er sich wesentlich an die Ordnung des Vorbildes. Seiner Absicht gemäss beseitigte er alle nur auf Sachsen bezüglichen Bestimmungen, auch wohl Manches was bereits als antiquirt erscheinen musste. Andererseits war er auf eine Weiterbildung und Mehrung des Rechtsstoffes bedacht, bald die einzelnen Artikel seiner Vorlage erweiternd, bald selbstständige Abschnitte einschiebend. Ausser dem römischen und kanonischen Rechte und den Reichsgesetzen leitete ihn vielfach das zu Augsburg geltende Gewohnheitsrecht, damals noch ungeschrieben oder in einzelnen Aufzeichnungen vorhanden, woraus sich, falls auch keine unmittelbare Benutzung stattgefunden hat, manche Übereinstimmung mit dem nach 1276 vollständig aufgezeichneten Stadtrechte ergeben musste.

Aus unbekannten Gründen hat er seinen Plan in beabsichtigter Weise nicht zur Ausführung gebracht; die gründliche Verarbeitung der Vorlage reicht nur bis Ssp. 2, 12, wo möglicherweise in seiner Hs., wie in der Hs. der Dombibliothek zu Bremen, ein erster Theil des Ssp. endete.

Allerdings umfasst sein Werk, wie es vorliegt, auch den Rest des Ldr. und das Lhr., gibt uns hier aber nichts als eine flüchtige, oft incorrecte Übersetzung der niederdeutschen Vorlage, bei welcher nur eine ganz oberflächliche Beseitigung specifisch sächsischer Bestimmungen, und wenige und unbedeutende Änderungen und Zusätze den innern Zusammenhang mit dem ersten Theile bekunden. Doch muss das Werk auch in diesem unvollkommenen Zustande in Umlauf gekommen sein; Berthold von Regensburg hatte bei einer

seiner Predigten eine Stelle desselben vor Augen; noch im folgenden Jahrhunderte wurden Abschriften davon gefertigt.

Um das Jahr 1280 unternahm dann ein anderer Augsburger Rechtskundiger eine Verarbeitung und Vervollständigung des Werkes seines Vorgängers, bestimmt, wie dieses, für alle deutschen Leute, später unter dem Namen Schwabenspiegel bekannt.

Das Könige Buch behielt er bei; die gereimte Vorrede liess er wahrscheinlich fallen, obwohl die Unvollständigkeit der einzigen den Urtext enthaltenden Hs. über die ursprüngliche Gestaltung des Beginnes keinen sichern Schluss gestattet. Die Prologe verarbeitete er in eine ausführlichere Vorrede, zu welcher er ausserdem Schriften David's von Augsburg und Berthold's benutzte. Für den ersten Theil des Landrechtes hielt er sich dann wesentlich an die Arbeit des Vorgängers; er liess fast nichts ausfallen, kürzte nur eine eingeflochtene Erzählung, erweiterte aber manche Capitel oder änderte doch ihre Fassung, und fügte einige ganz neu hinzu. Bei den Mehrungen fusste auch er vielfach auf dem Augsburger Stadtrechte, dessen vollständige Aufzeichnung unmittelbar vorher erfolgt zu sein scheint.

Seine Hauptaufgabe war dann eine dem ersten Theile entsprechende Verarbeitung des zweiten Theiles des Landrechtes und des Lehnrechtes. Er fusste dabei durchaus auf der Übersetzung des Ssp., welche ihm im Werke des Vorgängers vorlag; die Ordnung desselben behielt er bei, nur dass er das Reichsrecht vom Ende an den Anfang des zweiten Theiles stellte; er konnte wahrscheinlich Vorarbeiten des Vorgängers benutzen, wie sich wenigstens an einer Stelle bestimmt ergibt; den sächsischen Ursprung der Vorlage wusste er weniger geschickt zu verdecken, als jener, und die Spuren aller Versehen, welche derselbe sich bei der flüchtigen Übertragung des Ssp. zu Schulden kommen liess, lassen sich in ihren Nachwirkungen auf die Verarbeitung verfolgen, bei welcher ein Zurückgehen auf den sächsischen Urtext demnach nicht stattgefunden hat; ein Umstand durch welchen mancher Missgriff seine Erklärung findet.

Der sich daraus ergebende Urtext des Swsp. ist nur in einer der näher bekannten Hss., der Freiburger, erhalten und auch in dieser nicht ganz rein, insoweit spätere Erweiterungen zwar nicht eingefügt, aber angehängt wurden. Während das Lehnrecht, so weit wir es verfolgen können, fast ungeändert blieb, nur eine früh entstandene Lücke von zwei Capiteln in fast alle Hss. überging, war das Land-

recht noch manchen Änderungen unterworfen, bis es zu den Gestaltungen gelangte, in welchen es die allgemeinste Verbreitung erhielt. In den Einzelheiten der Fassung gingen die Texte so schnell auseinander, dass sich selbst unter den ältesten Gliedern der einzelnen Formen die erheblichsten Abweichungen zeigen und selbst die, einer sehr kurz nach der Entstehung gefertigten Abschrift angehörigen Berliner Bruchstücke den Urtext nicht mehr ungeändert erhalten haben.

Wichtiger waren die durch Mehrung und Kürzung des Stoffes herbeigeführten Änderungen. Während sich beim Ssp. durchweg eine Richtung auf Mehrung desselben zeigte, überwog beim Swsp. das Streben nach Kürzung. Nur eine der späteren Hauptformen entstand durch Mehrung; durch Kürzung nicht allein die beiden anderen, sondern auch die meisten der sich abzweigenden Nebenformen.

Es ergab sich aber neben dem Urtexte eine zweite Hauptform durch Kürzung der beiden vorliegenden Theile; die Hinzufügung eines dritten Theiles, zum Theil mit Benutzung ausgefallener Capitel des Urtextes, bezeichnet die dritte, Kürzung desselben die vierte Hauptstufe der Entwickelung; erst damit hatte das Rechtsbuch die Gestalt erlangt, welche wir als die normale bezeichnen können.

Sollten diese Resultate sich im Wesentlichen als stichhaltig erweisen, so würde ich immerhin glauben, dass unsere Kenntniss der Geschichte der deutschen Rechtsbücher dadurch eine nicht ganz unwesentliche Förderung erfahren habe; bewähren sie sich nicht, so werde ich gleichwohl die aufgewandte Mühe nicht für verloren halten dürfen, insofern das Mitgetheilte wenigstens Anderen Anhaltspuncte und Veranlassung bieten wird, mit einem neu gewonnenen Hilfsmittel zu haltbareren Ergebnissen zu gelangen.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(FEBRUAR.)

Akademie, k. preussische, der Wissenschaften. Monatsbericht. November, December 1856.

Academy, California, of natural sciences. Proceedings. Vol. I. S. Francisco 1854; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1857, 1.

Blake, W., P., Observations on the extent of the Gold-Region of California and Oregon. (American Journal 1855, Juli.)

— Description of the fossils and shells collected in California. Washington 1855; 8°.

Dana, James, On volcanic action at Mauna Loa. (American Journal 1856, Jänner.)

Emony, W., H., Magnetic observations. Boston 1852; 4°.

Gindely, Anton, Böhmen und Mähren im Zeitalter der Reformation. Prag 1857; 8°.

Greifswald, Universitäts-Schriften aus dem Jahre 1856.

Hart, John, L., The relations of the english language to the teutonic and classic branches of the indo-european family etc. (American Journal 1856, Nr. 2.)

Hauer, Fr. de, et Foetterle, Fr., Aperçu de la constitution géologique de l'émpire d'Autriche. (Annales des mines 1856.)

Hébert, Ed., Sur la constitution géologique et sur la classification des terrains paléozoiques de l'Ardenne Française et de Hainaut. Paris 1856; 8°.

— Note sur le lias inférieur des Ardennes etc. (Bulletin d. l. Soc. géologique 1856, Janv.)

Istituto, I. R., Lombardo di scienze etc. Giornale. 49, 50.

Istituto, I. R., Veneto. Atti delle adunanze. Tom. I, 9, 10; II, 1, 2.

Jau, G., Cenni sul museo civico di Milano. Milano 1857; 8°.

Leidy, Jos., Contributions towards knowledge of the marine invertebrate fauna of the coasts of Rhode-Island and New-Yersey. Philadelphia 1855; 4°.

— Descriptions of some remains of fishes from the carboniferous and devonian formations of the united states. Philadelphia 1856; 4°.

Mittheilungen aus J. Perthes geographischer Anstalt etc. 1856; Nr. 11, 12.

Nachrichten, astronomische. Nr. 1049.

Reichsanstalt, k. k. geologische. Jahrbuch. 1856. Nr. 2.

Report of the board of trustees of the Wisconsin institut for the educat. of blind. Madison 1853; 8°.

Report 37. of the controllers of the public schools of the first sch. district of Pennsylvania etc. Philadelphia 1856; 8°.

Romanin, Storia documentata di Venezia. T. V, p. 1.

Sartorius v. Waltershausen, W., Ein Vortrag über den Ätna und seine Ausbrüche, gehalten in der ersten allgemeinen Sitzung der 32. Versammlung der deutschen Naturforscher zu Wien. Leipzig 1857; 8°.

Secchi, A., Sopra un nuovo Barometro. Roma 1857; 8°.

Société des Antiquaires de Picardie. Memoires Bouttons, Coutumes locales du Bailliage d'Amiens. T. IV.

Société Linnéenne de Normandie. Mémoires. Vol. 10.

Société Imp. des Naturalistes de Moscou. Bulletin. 1855, Nr. 2, 3, 4; 1856, Nr. 2. — Mémoires nouveaux. Tom. 10.

Société géologique. Bulletin. T. XII, feuilles 66—77.

Society, literary and philosophical of Manchester. Memoires. London. II Serie. Vol. 6 et 13.

Trask, John, Report on the Geology of Northern and southern California. Washington 1856; 8°.

Vereeniging, natuurkundige in Nederländsch Indië, Tijdschrift. Vol. IV, Aflev. 5, 6; X, 1—6; XI 1—3.

Verein, historischer von Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv. Bd. 14, Heft 1.

Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Veterinärkunde. Bd. VIII, Heft 2.

Weitenweber, Wilh., Systematisches Verzeichniss der böhmischen Trilobiten, welche sich in der Sammlung des Herrn Landespräl. Dr. H. J. Zeidler etc. vorfinden. Prag 1857; 8°.

Zambra, Elemente di fisica. Fasc. 10.

Zuckermann, B., Über Sabbatjahrcyklus und Jubelperiode. Breslau 1857; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1857. — MÄRZ.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1857. — MÄRZ.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1857. – MÄRZ.

SITZUNG VOM 11. MÄRZ 1857.

Gelesen:

Beiträge zur Erklärung des Sophokles.

II.

Von dem w. M. Hrn. **Prof. Bonitz.**

Unter den Sophokleischen Tragödien erfährt Antigone sowohl in den weiteren Kreisen derer, die sich für griechische Poesie und Kunst interessiren, wie in dem engeren Bereiche philologischer Forschung eine kaum zu verkennende Bevorzugung. Wenn in allgemeinen Werken die griechische oder Sophokleische Tragödie nach ihren wesentlichen Zügen charakterisirt wird, so kann man nur zu häufig bemerken, dass dabei die Sophokleische Antigone vorzüglich oder gar ausschliesslich wie ein normaler Typus vorschwebte; und wenn hierin vielleicht der Anlass lag, dass an dieser Tragödie zuerst der Versuch gemacht wurde, sie in treuer Darstellung zur Anschauung zu bringen, so wirkte jedenfalls dann dieser Versuch wieder darauf hin, gerade der Antigone dies vorzügliche Interesse in den Kreisen der Gebildeten zuzuwenden. Innerhalb der philologischen Literatur hat sich die Thätigkeit für diese Tragödie weniger durch Einzelausgaben (Böckh, Wex), als durch zahlreiche der Composition des Ganzen, der Erklärung und Texteskritik einzelner Stellen gewidmete Monographien bewiesen. Die Schneidewin'sche Ausgabe, welche die gesammten früheren Arbeiten mit eingehendem Verständnisse und sinniger Hingebung an Sophokleische Dichtung verwerthete, konnte schon in ihrer ersten Auflage, noch mehr durch den Unterschied der folgenden Auflagen von der ersten darauf hinweisen, wie weit wir gerade in der Antigone trotz der schätzenswerthesten Forschungen

noch an vielen Stellen von einem reinen Texte oder einer gesicherten Erklärung entfernt sind. Unverkennbar hat gerade die Schneidewin'sche Ausgabe auf die Emendation und Erklärung mancher einzelnen Stellen von neuem die Aufmerksamkeit hingelenkt und so zu mehreren in neuester Zeit erschienenen Monographien den Anlass gegeben. Emendationen — mit diesem Namen benennt sich freilich so mancher Versuch einer Textesänderung, dessen Kühnheit zu billigen die Achtung vor bekannten Gesetzen der Sprache und des Rhythmus verbietet. Z. B. die vielbesprochene Stelle 23 ff.:

Ἐτεοκλέα μέν, ὡς λέγουσι, σὺν δίκῃ
χρησθεὶς δικαίᾳ καὶ νόμῳ κατὰ χθονὸς
ἔκρυψε, τοῖς ἔνερθεν ἔντιμον νεκροῖς,

wird es schwerlich gelingen, in dieser durch die Handschriften überlieferten Gestalt zu rechtfertigen, und von den bisherigen Versuchen der Emendation hat keiner eine solche Evidenz, dass dadurch neue Versuche ausgeschlossen würden; aber wie fremd muss der einfache iambische Rhythmus jemandem sein, wenn er im Ernste (denn dass es kein Druckfehler ist, lehrt die Wiederholung desselben Wortes und seine Übersetzung) zu schreiben vorschlägt:

Ἐτεοκλέα μέν, ὡς λέγουσι, σὺν δίκῃ
χρηστὸς ὁ θεῖος καὶ νόμῳ κατὰ χθονὸς
ἔκρυψε, τοῖς ἔνερθεν ἔντιμον νεκροῖς.

Man muss es dem Geschmacke überlassen, wenn nun einmal jemand an dem „guten Onkel Kreon" in solchem Zusammenhange Gefallen findet; aber man kann es nicht dem Belieben überlassen, dass der Trochäus χρηστός als Iambus oder Spondeus gemessen werden soll. -- Oder in dem anapästischen System 126 ff.:

Ζεὺς γὰρ μεγάλης γλώσσης κόμπους
ὑπερεχθαίρει, καί σφας ἐσιδὼν
πολλῷ ῥεύματι προσνισσομένους
χρυσοῦ καναχῆς ὑπεροπτίας
παλτῷ ῥιπτεῖ πυρὶ βαλβίδων
ἐπ' ἄκρων ἤδη
νίκην ὁρμῶντ' ἀλαλάξαι,

hat das ὑπεροπτίας oder ὑπερόπτας der Texteskritik und der Erklärung viel zu schaffen gegeben. Alle sind in der Irre gegangen. „Nun freilich, Sophokles hat geschrieben τὸν ὑπερόπταν:

χρυσοῦ καναχῆς, τὸν ὑπερόπταν
παλτῷ ῥιπτεῖ πυρὶ βαλβίδων
ἐπ' ἄκρων ἤδη
νίκην ὁρμῶντ' ἀλαλάξαι,

welches den trefflichsten Sinn und Zusammenhang, die genannte Beziehung und den geforderten Rhythmus bietet." Leider hat der glückliche Entdecker der Worte, die Sophokles „geschrieben hat", vergessen zu bemerken, ob das ο in τόν oder das ε in ὑπερόπταν von Sophokles als Länge gemessen ist; denn eines von beiden setzt der „geforderte Rhythmus" voraus.

Man muss sich wirklich hüten, um nicht durch den gerechten Unwillen über die Zuversichtlichkeit, mit der solche keineswegs vereinzelt stehende Textesverderbnisse aufgestellt werden, in ein blindes Vertrauen zu der Überlieferung mit all ihren Fehlern oder in den Zweifel an der Möglichkeit conjecturaler Besserung des Textes gedrängt zu werden. Eines wäre so unbegründet wie das andere; es sind in der Antigone, um auf diese ausschliesslich uns zu beschränken, der Stellen genug, in denen die ärgste Gewaltsamkeit gegen Sprache, Rhythmus und Gedankenzusammenhang eine Rechtfertigung der überlieferten Lesart nicht erzwingen wird, und der Vertrautheit mit Sophokleischer Sprach- und Dichtungsweise, der vollen Hingebung an den Gedankengang ist es an nicht wenigen Stellen gelungen, mit den leichtesten Mitteln, der Änderung weniger Striche, etwas herzustellen, welches das Gepräge der Ursprünglichkeit evident oder doch mit grösster Wahrscheinlichkeit trägt. Einiges hat Schneidewin hiezu glücklich beigetragen, wiewohl viele seiner Conjecturen nicht auf Bestand werden rechnen dürfen. Manche schon früher aufgestellte treffende Conjecturen hätte Schneidewin im Texte oder doch mindestens in den Anmerkungen berücksichtigen sollen [1]), manches andere zu berichtigen wird auch ferner dem gewissenhaften Studium und dem scharfen Blicke gelingen. Die Beiträge, welche ich im Nachfolgenden zu geben versuche, sind weniger der conjecturalen

---

[1]) Hiezu rechne ich z. B. folgende: 76. σοὶ δ' εἰ δοκεῖ] σὺ δ' εἰ δοκεῖ Elmsley. — 169. ἐμπέδοις φρονήμασιν] ἐμπέδους φρονήμασιν Hartung. — 368. παρείρων] γεραίρων Reiske. — 467. ἄθαπτον ἐσχόμην] ἄταφον ἀνεσχόμην. G. Wolff. — 527. φιλάδελφα κάτω δάκρυ' εἰβομένη] φιλάδελφα κάτω δάκρυ λειβομένη Wex. — 557. καλῶς σὺ μέν τοῖς] καλῶς σύ μέν σοί Martin. — 790. οὔθ' ἁμερίων ἐπ' ἀνθρώπων] οὔθ' ἁμερίων σέ γ' ἀνθρώπων. A. Nauck.

Constitution des Textes als seiner Erklärung gewidmet. Die vorstehenden Bemerkungen sollen nur als Verwahrung dienen, dass ich keineswegs, weil im Nachfolgenden fast gar keine neuen Emendationsversuche enthalten sind, von der Reinheit des überlieferten Textes überzeugt bin. Die Besprechung der einzelnen Stellen schliesst sich in gleicher Weise, wie in zwei früheren Versuchen auf diesem Gebiete [1]), deren freundliche Aufnahme mich zu dieser Fortsetzung ermuthigt, im Wesentlichen an die Schneidewin'sche Ausgabe an. Von Monographien zu einzelnen Stellen der Antigone, die seit der ersten Auflage der Schneidewin'schen Ausgabe erschienen, sind mir bekannt geworden und von mir benützt die Arbeiten von Arndt, Buchholz, G. Curtius, Hamacher, Held, Rempel, J. W. Ullrich, Wieseler, ferner die inhaltreichen Recensionen der ersten Schneidewin'schen Auflage von A. Nauck, L. Kayser und G. Wolff [2]).

In den beiden früher veröffentlichten Beiträgen zur Erklärung des Sophokles fand sich an mehreren Stellen Anlass, einerseits die grammatische Auffassung mancher Worte und Wendungen, die Schneidewin gegeben, zu bestreiten und durch eine andere zu ersetzen, andererseits dem schätzenswerthen Bestreben Schneidewin's in Darlegung versteckter Beziehungen oder Amphibolien bestimmte engere Grenzen zu setzen. (Vgl. besonders Beiträge etc. S. 39—49.) Einige Stellen der Antigone, die in diesen Bereich gehören, mögen zunächst zur Besprechung kommen.

---

[1]) Beiträge zur Erklärung des Sophokles, in den Sitzungsberichten 1855. October (zu Philoktet u. Oed. Col.) und in einer Recension über Oed. Tyr. Zeitschr. für d. öst. Gymn. 1856. VIII. Heft.

[2]) Arndt, Kritische und exegetische Bemerkungen über einige Stellen des Sophokles. Progr. des Gymn. zu Neubrandenburg 1854. — E. Buchholz, Emendationum Sophoclearum specimina duo. Clausthaliae 1856. — G. Curtius, de quibusdam Antigonae Sophocleae locis. Kieler Lectionskatalog 1855/56. — Hamacher, Studien zu Sophokles, 2. Band, Antigone. Regensburg 1856. — Held, Observationes in difficiliores quosdam Sophoclis Antigonae locos. Suidnicii 1854. — Rempel, Kritische und exegetische Nachlese zu Sophokles' Antigone, zweite Hälfte. Gymn. Progr. von Hamm 1852. — F. W. Ullrich, Über die religiöse und sittliche Bedeutung der Antigone des Sophokles, mit einigen Beiträgen zur Erklärung einzelner Stellen derselben. Hamburg 1853. — F. Wieseler, Emendationes in Sophoclis Antigonam. Göttingen, Lectionskatalog. Sommer 1857. — A. Nauck, in Jahn's Jahrb. LXV. S. 233 ff. — L. Kayser, ebend. LXIX. S. 492 ff. — G. Wolff, in Zeitschrift f. A. W. 1853. S. 320 ff.

Ant. 94. — — — ἐχθαρεῖ μὲν ἐξ ἐμοῦ,
ἐχθρὰ δὲ τῷ θανόντι προσκείσει δίκῃ.

„προσκείσει, wirst obenein dem Bruder verächtlich sein. δίκῃ gehört zu beiden Gliedern.“ Schneidewin versteht also gleich einem der griechischen Erklärer das προς in προσκεῖσθαι in der Bedeutung des Hinzukommens, πρὸς τούτῳ, insuper. Gesetzt ein solcher Gebrauch des προσκεῖσθαι wäre sonst nachweisbar, wie er es nicht ist, so wäre er doch im vorliegenden Falle unmöglich; denn es müsste sich dann die grammatische Construction auch nach Weglassung des προς ausführen lassen. Aber dass man ἐχθρὰ τῷ θανόντι κείσει gesagt habe in dem Sinne 'du wirst dem Verstorbenen verhasst sein', lässt sich nicht glauben noch durch Analogien wahrscheinlich machen. Dass προσκεῖσθαι aus seiner nächsten äusseren Bedeutung in die übertragene 'in einem bestimmten Verhältnisse zu jemandem oder zu etwas und zwar bleibend stehen' übergegangen ist, das ist von den Erklärern an vorliegender Stelle und zu El. 240 nachgewiesen und daraus bereits in die Lexika übergegangen. Man möchte vermuthen, dass Schneidewin in seiner Erklärung eine „doppelte Kraft“ des προς vorausgesetzt habe, vgl. Schn. zu Oed. Col. 414 und meine Beiträge zur Erklärung des Soph. S. 85.

Ant. 443. καὶ φημὶ δρᾶσαι κοὐ καταρνοῦμαι τὸ μή,
oder καὶ φημὶ δρᾶσαι κοὐκ ἀπαρνοῦμαι τὸ μή,

denn dass man aus der Schreibweise des Laur. A κοὐ καπαρνοῦμαι und aus dem καταρνεῖ des vorausgehenden Verses auf die Verwerfung des allgemein überlieferten π schliessen und mit Schneidewin κοὐ καταρνοῦμαι schreiben müsse, scheint mir noch nicht ausgemacht, übrigens auch sehr unerheblich. Es handelt sich vielmehr um eine andere Frage: „καὶ φημί, allerdings bejahe ich, so dass das erste καί bestätigend gebraucht ist, wie etiam, nicht dem anderen parallel, vgl. Ai. 96: κόμπος πάρεστι κοὐκ ἀπαρνοῦμαι τὸ μή. Eur. El. 1057: φημὶ κοὐκ ἀπαρνοῦμαι.“ Leider hat Schneidewin zu der Bedeutung von καί, die er hier voraussetzt, keine Belegstellen angeführt, schwerlich dürften sie sich beibringen lassen. Häufig genug wird bekanntlich καί in bejahenden Antworten gebraucht, aber meines Wissens immer in der Weise, dass nicht die Bejahung selbst durch ein καί eingeführt wird, dem man im Widerspruche mit dem Sinn und dem gesammten sonstigen Gebrauche des καί eine bestätigende,

versichernde Bedeutung zuzuschreiben hätte, sondern so, dass zu der stillschweigend vorausgesetzten Bejahung durch καί ein Zusatz gebracht wird, wie in einem καὶ μάλα, καὶ πάνυ γε und ähnlichen. Offenbar hat Schneidewin Bedenken getragen, die Correlation καί—καί da anzunehmen, wo beide Glieder in ihrer Bedeutung identisch sind und nur dasselbe, einmal in affirmativer, einmal in negativer Form aussagen. Man muss zugeben, dass eine solche Verbindung mit der herrschenden Gebrauchsweise des καὶ—καί nicht in Übereinstimmung ist; aber die Übergänge dazu sind doch so nahe, dass es misslich wäre, sie schlechthin in Abrede stellen zu wollen. Zwei Glieder, die dasselbe in positiver und negativer Form ausdrücken, finden sich eben sowohl und ohne merklichen Unterschied durch blosses καί oder τε—καί verbunden. Bedenkt man nun, wie nahe der Correlation τε — καί die andere καὶ — καί steht, dass sich oft die Grenzen nicht scharf ziehen lassen, so wird man sich wohl nicht zu sehr wundern, wenn καὶ—καί auch auf ein Gebiet übertragen wird, das ihm an sich fremd ist. Eine solche Verbindung von blos formell, nicht im wesentlichen Inhalte verschiedenen Gliedern findet sich vielleicht Phil. 527: χὴ ναῦς γὰρ ἄξει κοὐκ ἀπαρνηθήσεται, und findet sich sicher Rhes. 164: ναί, καὶ δίκαια ταῦτα κοὐκ ἄλλως λέγω. An der vorliegenden Stelle lässt sich der Gebrauch von καὶ — καί noch durch einen besonderen Umstand als motivirt betrachten, nämlich dass auch die Frage in zwei Gliedern gestellt war: φῆς ἢ καταρνεῖ. Wenn hierdurch die Überlieferung καὶ φημὶ sich als gerechtfertigt zeigt, so ist zugleich die Conjectur Wieseler's (a. a. O. S. 7) κατάφημι, von allem was ihr sonst entgegensteht abgesehen, als unnöthig abgelehnt.

Ant. 491. — — ἔσω γὰρ εἶδον ἀρτίως
λυσσοῦσαν αὐτὴν οὐδ' ἐπήβολον φρενῶν.

Die Voraussetzungen Schneidewin's, dass Ismene ihre Schwester auf ihrem zweiten Gange zum Leichnam beobachtet und ertappen gesehen habe, worauf sie dann in das Haus geeilt sei, ruhen offenbar nur auf der Bemühung, dem Adverbium ἔσω seine ursprüngliche Bedeutung 'hinein' zu bewahren. Aber das ist durchaus nicht nöthig; dass ἔσω auch in der Bedeutung 'drinnen' gebraucht wird, ist ausser allem Zweifel, vgl. die Bemerkung zu Oed. Col. 18 in meinen Beiträgen etc. S. 68.

Eine gleiche Sorge, die ursprüngliche locale Bedeutung durch die Erklärung zu rechtfertigen, zeigt sich v. 521: τίς οἶδεν, εἰ κάτωθεν εὐαγῆ τάδε. „Wer weiss, ob von drunten her dein Grundsatz als fromm anerkannt wird.“ Es ist doch auch hier nichts weiter zu finden, als: 'Wer weiss, ob in der Unterwelt dies für fromm gilt.'

Ant. 511. Ἀντ. οὐδὲν γὰρ αἰσχρὸν τοὺς ὁμοσπλάγχνους σέβειν.
Κρ. οὔκουν ὅμαιμος χὠ καταντίον θανών;

„Kreon, den von Antigone amplificativ gebrauchten Pluralis τοὺς ὁμοσπλάγχνους als Handhabe ergreifend, fragt, ob nicht auch Eteokles ihr leiblicher Bruder sei? Wie sie also dem Polyneikes eine dem Eteokles gegenüber gottlose Ehre erzeigen könne.“ Schn. Ob Antigone den Singular τὸν ὁμόσπλαγχνον oder den Plural gebrauchte, das ist für die Anknüpfung der Antwort Kreon's vollkommen gleichgiltig; in dem einen wie in dem andern Falle rechtfertigt Antigone ihre Handlung durch die allgemeine Geschwisterpflicht. Und an diese, also an die Worte in demselben Sinne, in welchem Antigone sie gesprochen hat, knüpft Kreon an, indem er sie auf den andern Bruder in einer Weise anwendet, dass dadurch Antigone scheinen soll mit sich selbst im Widerspruche zu stehen.

Ant. 551. Ἰσμ. τί ταῦτ' ἀνιᾷς μ' οὐδὲν ὠφελουμένη;
Ἀντ. ἀλγοῦσα μὲν δῆτ', εἰ γέλωτ' ἐν σοὶ γελῶ.

„Eine nähere Bestimmung bei γέλωτα kann fehlen, weil γελῶ den speciellen Begriff irridere annimmt.“ Schn. Bekanntlich hat aus leicht begreiflichen Gründen bei Anwendung des σχῆμα ἐτυμολογικόν das Nomen, das als Inhaltsobject zu dem Verbum gleiches Stammes gesetzt wird, in der Regel eine nähere Bestimmung bei sich, durch Adjectiv, Possessivpronomen, Artikel u. s. w. Als Ersatz für solche nähere Bestimmung ist es auch zu betrachten, wenn das Nomen, obgleich desselben Stammes mit dem Verbum, schon an sich eine engere Sphäre bezeichnet, z. B. πομπὴν πέμπειν, ἀρχὰς ἄρχειν u. dgl. Aber nimmermehr kann doch in der engeren Sphäre des Verbums die Rechtfertigung dafür liegen, dass ihm das stammverwandte Nomen als Inhaltsobject hinzugefügt ist, wie die Sache in der vorliegenden Anmerkung gestellt wird. Vielmehr liegt ja in ἐν σοί die erforderte nähere Bestimmung. Zu Conjecturen, wie sie von Dindorf (ἀλγοῦσα μὲν δή, κεἰ γέλωτ' ἐν σοὶ γελῶ) und von Winckelmann (ἀλγοῦσα μὲν

δῆτ', εἰ γελῶ γ', ἐν σοὶ γελῶ) vorgeschlagen sind, scheinen die überlieferten Worte keinerlei Anlass zu geben.

Ant. 1161. Κρέων γὰρ ἦν ζηλωτός, ὡς ἐμοί, ποτέ,
σώσας μὲν κτλ.

„ὡς ἐμοί (ἐδόκει) Ai. 395." Schn. Was soll die zur Erklärung dieses Dativs ebenso unnöthige als unberechtigte Ergänzung ἐδόκει? Die Stellen, auf welche zu Ai. 395 hingewiesen ist, z. B. O. C. 20: μακρὰν γὰρ ὡς γέροντι προὐστάλης ὁδόν. 76: ἐπείπερ εἶ γενναῖος, ὡς ἰδόντι, πλὴν τοῦ δαίμονος, bieten ja die sichere und allein richtige Erklärung. Vgl. Krüger's Gr. §. 48, 6, 5 und 6. An der noch genauer entsprechenden Stelle Ant. 904: καίτοι σέ γ' εὖ 'τίμησα τοῖς φρονοῦσιν εὖ bezeichnet Schneidewin selbst durch seine umschreibende Übersetzung den Dativ τοῖς φρονοῦσι als den gar nicht eine weitere Ergänzung fordernden ethischen Dativ. Andere Beispiele, welche den Gedanken an die Ergänzung von δοκεῖν schlechthin ausschliessen, findet man Matth. §. 388. Krüger §. 48, 6, 5 f., vgl. auch Suidas s. v. ὡς ἐμοὶ κριτῇ.

Ant. 18 ff. ἤδη καλῶς, καί σ' ἐκτὸς αὐλείων πυλῶν
τοῦδ' οὕνεκ' ἐξέπεμπον, ὡς μόνῃ κλύοις.

„ἐξέπεμπον, führte dich heraus[1]). Vor innerer Bewegung kann Antigone gar nicht zu ihrem Hauptzwecke, Ismene zur Theilnahme aufzufordern, kommen. Erst deutet sie v. 31 leise auf etwas hin, das zu thun sei, fordert v. 37 indirect, v. 41 direct zur Theilnahme auf u. s. w." Schn. Dass Antigone in lebhafter innerer Bewegung spricht, das beweisen ihre eigenen Worte ebenso sehr wie die Erwiderungen der Ismene, z. B. δηλοῖς γάρ τι καλχαίνουσ' ἔπος. Aber aus dieser inneren Bewegung die Form und die Folge erklären zu wollen, in welcher Antigone ihrer Schwester die Sache vorträgt, geht nicht an; denn diese Folge ist dem Gegenstande und Zwecke so vollkommen angemessen, dass sie solche Motivirung nicht zulässt. Antigone bereitet zunächst Ismene zum Anhören von etwas Wichtigem vor, ὡς μόνῃ κλύοις; sodann sucht sie in Ismene die Entrüstung der schwesterlichen Liebe und des frommen Sinnes über das Gebot Kreon's

[1]) Sollte nicht die andere Erklärung: τὸ δὲ ἐξέπεμπον ἀντὶ τοῦ μετεπεμπόμην den Vorzug verdienen? Wir finden das Medium so gebraucht O. R. 951: τί μ' ἐξεπέμψω δεῦρο τῶνδε δωμάτων; und finden wenigstens von στέλλω auch das Activum in der sonst gewöhnlich erst dem Medium zukommenden Bedeutung 'arcessere'.

zu wecken; erst hierauf tritt sie mit ihrer Aufforderung hervor. Wie verkehrt wäre es, durch ein sofortiges Beginnen mit der Aufforderung sich unzweifelhafte Ablehnung zu verschaffen, anstatt erst Ismene's Gemüth zu einem so grossen und so kühnen Entschlusse vorzubereiten.

Ant. 53. ἔπειτα μήτηρ καὶ γυνή, διπλοῦν ἔπος κτλ.

„Ismene deutet an, dass Iokaste einerseits ihre und Antigone's Mutter, andererseits zugleich Oedipus Gattin und Mutter war." Schn. Der Zusatz διπλοῦν ἔπος beweist, dass die Worte μήτηρ und γυνή von einem Falle gebraucht sind, in welchem diese beiden Worte, die sonst, in Bezug auf denselben dritten, verschiedenen Personen zukommen, nur verschiedene Namen für dieselbe Person sind. Diesen Gedanken erhält man nur dann, wenn man eben für μήτηρ und γυνή als Beziehungspunct denselben Oedipus setzt, dessen Mutter und Gattin Iokaste war. Zu dieser Annahme führen die vorausgehenden Worte, wenn man nur nicht einen Gegensatz zwischen πατήρ v. 49 und μήτηρ v. 53 als nothwendig betrachtet; Antigone erinnert zuerst an das, was ihrem Vater selbst widerfahren ist, und geht sodann über zu seiner Mutter und Gattin.

Ant. 635 ff. πάτερ, σός εἰμι· καὶ σύ μοι γνώμας ἔχων
χρηστὰς ἀπορθοῖς, αἷς ἔγωγ' ἐφέψομαι.
ἐμοὶ γὰρ οὐδεὶς ἀξιώσεται γάμος
μείζων φέρεσθαι σοῦ καλῶς ἡγουμένου.

„Eine auf Schrauben gestellte Wendung, da Hämon trotz seines kindlichen Gehorsams von dem ἔχειν γνώμας χρηστάς seine Folgsamkeit abhängen lässt. Kreon aber fasst weder ἀπορθοῖς als Optativ, dem Sohne zur Hand zu gehen, noch ἔχων = εἴγε ἔχεις, sondern = ἐπεὶ ἔχεις." Schn. Auf Schrauben ist allerdings die Antwort gestellt, aber nicht dadurch, dass Hämon ἀπορθοῖς als Optativ meine, Kreon dieses Wort als Indicativ nehme; diese Annahme bringt, selbst abgesehen von der Unglaublichkeit einer solchen Anwendung zufällig gleicher Formen in der ernsten Dichtung, den Hämon mit sich selbst in Widerspruch, da er in den folgenden Worten geradezu sagt: οὐδεὶς γάμος ἀξιώσεται κτλ.; sondern darum ist die Antwort auf Schrauben gestellt, weil Hämon die Participien beifügt, in deren Natur es liegt, dass sie unentschieden lassen, ob dadurch eine beschränkende Bedingung oder eine Begründung gemeint ist. Dass dies und nur dies der Grund der verschiedenen Deutbarkeit von Hämon's Worten

ist, zeigt vor allen die Gleichartigkeit der Fügung in dem ἔχων und dem ἡγουμένου.

Ant. 737. πόλις γὰρ οὐκ ἔσθ', ἥτις ἀνδρός ἐσθ' ἑνός.

„Mit πόλις, gegenüber dem εἷς, wird an die scheinbare Etymologie von πολύς angespielt." So schreibt Schneidewin seit der zweiten Auflage, wahrscheinlich auf Anlass der von G. Wolff hierüber (Z. f. A. W. 1853, S. 357) gemachten Bemerkung. — In der Unterwürfigkeit unter einen Einzigen findet der Grieche, findet hier Hämon einen Widerspruch gegen das Wesen des Staates, für 'Staat' lässt sich ein anderes Wort gar nicht wählen als πόλις. Hämon ist zur Wahl desselben um so bestimmter hingewiesen, da er es eben nur entgegnend von Kreon selbst aufnimmt, πόλις γὰρ ἡμῖν κτλ. v. 734. Wozu dem Dichter ohne allen Anlass eine Anspielung aufdringen, die das Gewicht und den Ernst dieser Stelle schwerlich erhöhen könnte.

Ant. 133. νίκην ὁρμῶντ' ἀλαλάξαι κτλ. „Höhnisch wird der Name des γίγας Καπανεύς verschwiegen, an welchem der Dichter den Übermuth Aller gestraft werden lässt, wie er v. 106 das Heer mit Adrastos bezeichnete." Wo liegt hier ein Hohn, da ja mit Kapaneus der Dichter in diesem Gesange in sofern nicht anders verfährt, als mit allen übrigen Führern, dass er keinen mit Namen nennt, auch den Adrastos nicht. Nur jener, der der Anlass des Zuges gewesen war und zu der Handlung der Tragödie in ganz anderer Beziehung steht, als alle übrigen Führer, nur Polyneikes wird namentlich erwähnt.

Ant. 313. ἐκ τῶν γὰρ αἰσχρῶν λημμάτων τοὺς πλείονας
ἀτωμένους ἴδοις ἂν ἢ σεσωσμένους.

So spricht Kreon zum Wächter. „Die Gnome findet auf Kreon selbst am Ende des Dramas vollste Anwendung." Schn. Aber mag man Kreon's Charakter auch in ein so ungünstiges Licht stellen, wie es Schneidewin über Gebühr thut, von αἰσχρὰ λήμματα 'schimpflichem, unehrlichem Gewinne' kann man doch nimmermehr reden.

So viel zunächst aus diesem Gebiete; die Erörterung einiger anderen Stellen folgt der Ordnung der Verse.

Ant. 2. ἆρ' οἶσθ' ὅ τι Ζεὺς τῶν ἀπ' Οἰδίπου κακῶν,
ὁποῖον οὐχὶ νῷν ἔτι ζῶσαιν τελεῖ;

Wenn man über diese Worte, deren echte Überlieferung kaum in Betreff eines einzigen Buchstabens in Zweifel gezogen ist, deren

grammatische Erklärung aber bereits eine eigene, recht unerquickliche Literatur hat, nochmals zu handeln unternimmt, so muss es jedenfalls in der Weise geschehen, dass zwischen dem Sichern und dem blos Wahrscheinlichen möglichst feste Grenzen gezogen werden. Diesen Gesichtspunct gedenke ich in Folgendem festzuhalten.

Die Überlieferung der Handschriften (nach Dindorf's Angabe) gibt ὅ τι; dasselbe ist auch die Auffassung der Scholien; es versteht sich, dass es noch nicht als ein Abgehen von der Überlieferung betrachtet werden kann, wenn man ὅτι als Conjunction betrachtet. Noch abgesehen von der grammatischen Möglichkeit der Construction in dem einen und andern Falle, ist gewiss, dass die eine ungefähr zu dem Sinne führen muss: 'Weisst du noch irgend ein Übel, das Zeus uns nicht erfüllt?' die andere: 'Weisst du, dass Zeus uns jedes Übel erfüllt?' Wenn jede dieser beiden Auslegungen grammatisch möglich ist und gleichen Grad der Wahrscheinlichkeit für sich hat, so wird man sich schwerlich bedenken, jene erstere Form des Gedankens vorzuziehen, als den natürlichen Ausdruck des Unwillens der Antigone über die unerschöpfliche Härte ihres Geschickes. Aber so steht die Sache nicht, sondern unter der Annahme von ὅτι als Conjunction lässt sich die Möglichkeit einer Construction nicht erweisen. „Liest man ὅτι", sagt Schneidewin, „so ist entweder anzunehmen, dass der Dichter nach der den Attikern sehr geläufigen Verbindung οἶδ', οἶσθ', ἴσθ' ὅτι (v. 758) so fortfährt, als ob blos οἶσθα stünde, oder, dass die statt des schlichten ὁποιονοῦν oder ὁτιοῦν gewählte lebhaftere Frage in Folge des übergeordneten οἶσθ' ὅτι nicht direct (ποῖον οὐχί) — denn der Missbrauch der relativen Formen in directer Frage reisst erst seit Aristoteles ein — sondern indirect ausgedrückt ist, wie Plat. Menex. 244 B. Andoc. Myst. 5, 29. vgl. O. R. 1401 ff." Keine dieser beiden Annahmen, zwischen denen Schneidewin die Wahl lässt, ist möglich. Es ist nicht wahr, dass in der attischen Sprache οἶδ', οἶσθ' ὅτι, εὖ οἶδ' ὅτι so construirt würden, als ob ὅ τι nicht stehe, sondern nur οἶδα oder οἶσθα, dass man also hiernach οἶσθ' ὅτι ὁποῖον οὐχὶ τελεῖ gleichsetzen dürfe einem οἶσθα ὁποῖον οὐχὶ τελεῖ: vielmehr wird die ganze Formel οἶσθ' ὅτι so eingeschoben, dass sie als Parenthese betrachtet wie οἴμαι auf die Construction gar keinen Einfluss hat, so dass man sie ganz weglassen könnte, ohne dadurch die grammatische Fügung des Satzes irgend zu stören. Beispiele für diese ungemein häufige Fügung anzuführen ist um so

weniger nöthig, da das von Schneidewin selbst als Beleg für seine Behauptung angeführte gegen ihn spricht: ἀλλ' οὐ, τόνδ' Ὄλυμπον, ἴσθ' ὅτι, χαίρων ἐπὶ ψόγοισι δεννάσεις ἐμέ. Für die Erklärung der vorliegenden Stelle ist also durch Erinnerung an jenen Gebrauch von οἶδ' ὅτι nichts zu gewinnen; denn einmal ist ἆρ' οἶσθ' ὅτι nicht eingeschoben, wie jene Gebrauchsweise es nothwendig erfordert, und dann bleibt nach Weglassung des ἆρ' οἶσθ' ὅτι keineswegs eine mögliche grammatische Construction übrig. — Betrachten wir also die zweite Annahme, welcher Schneidewin, nach der ausführlicheren Begründung zu schliessen, auch selbst sich zuneigte. Dass man für πᾶν, ὁτιοῦν, ὁποιονοῦν u. a. in Sätzen jeder Art, abhängigen wie unabhängigen, die Form der rhetorischen Frage kann eintreten lassen, τί οὐ für ὁτιοῦν, ποῖον οὐ für ὁποιονοῦν, ist eine bekannte, keinem Zweifel ausgesetzte Sache. Aber diese Frage ist, wie schon die Natur der Sache es erwarten lässt und der Sprachgebrauch bestätigt, eine directe; die indirecte Form, ὁποῖον οὐχί, die daher begründete Bedenken weckt, will Schneidewin aus einer Art von Einwirkung des übergeordneten ὅτι ableiten, unter Berufung auf ein paar Stellen, in denen sich dieselbe Einwirkung zeigen soll. Aber diese Stellen sind eben in dem Puncte, auf den es hier ankommt, wesentlich anderer Natur. Plat. Menex.: μεμνημένη (sc. ἡ πόλις), ὡς εὖ παθόντες ὑπ' αὐτῆς οἵαν χάριν ἀπέδοσαν. Andoc. Myst.: λόγους εἶπον, ὡς πρότερον ἑτέρων ἁμαρτόντων καὶ ἀσεβησάντων περὶ τὼ θεὼ οἷα ἕκαστος αὐτῶν ἔπαθε καὶ ἐτιμωρήθη. In der ersteren, der Platonischen Stelle, ist es wenigstens zulässig, ja sogar das wahrscheinlichere, ὡς als Modaladverbium zu verstehen 'wie herrliche Wohlthaten sie empfingen' etc., wo dann die Construction nur jene bekannte Verbindung mehrerer Relativa ohne Copula in einem Satze zeigt, Krüger §. 51. 14 (der in Anmerkung 2 diese Stelle anführt). In der zweiten aus Andocides ist nun allerdings unzweifelhaft, dass ὡς in der mit ὅτι ungefähr gleichen Bedeutung als Conjunction zur Einführung des Inhaltes des εἰπεῖν gebraucht ist, und dass sich οἷα mit Schneidewin durch τὰ ἔσχατα erklären lässt. Nur ist dies οἷα eben nicht indirecte Frage, sondern es ist directer, unabhängiger Ausruf. Die einfachen Relativa οἷος, ὅσος und ὡς werden in unabhängigem Ausrufe gebraucht, O. R. 380: ὦ πλοῦτε καὶ τυραννί — ὅσος παρ' ὑμῖν ὁ φθόνος φυλάσσεται, aber niemals lassen sich in diesem Gebrauche die Formen der indirecten Fragewörter nachweisen. (Vgl. hierüber in der Ztschr.

f. d. öst. Gymn. 1856, S. 656.) Also für unsere Stelle folgt aus dieser angeblichen Parallele, da sie gerade im wesentlichen Puncte differirt, durchaus nichts. Endlich aber auf O. R. 1401 f. sich zu berufen: *ἆρά μου μέμνησθ' ὅτι οἷ' ἔργα δράσας ὑμιν εἶτα δεῦρ' ἰὼν ὁποῖ' ἔπρασσον αὖθις*, wird man doch vorsichtig unterlassen müssen, da diese Stelle von nicht minderen Zweifeln über die grammatische Auffassung oder über die Textesconstitution betroffen wird, als die vorliegende.

Andere, als die von Schneidewin bezeichneten Wege der Erklärung werden sich nicht einschlagen lassen, wenn man *ὅτι* als Conjunction annimmt, und dabei die Worte der Überlieferung unverändert beibehält. Durch eine Änderung des dritten Verses sucht A. Nauck (Jahn'sche Jahrb. 65. S. 237) unter der Voraussetzung des *ὅτι* als Conjunction eine grammatisch richtige Construction herzustellen:

ἄρ οἶσθ ὅτι Ζεὺς τῶν ἀπ' Οἰδίπου κακῶν
τὸ ποῖον οὐχὶ νῷν ἔτι ζῶσαιν τελεῖ;

Diese Änderung, die Schneidewin mit der Bemerkung ablehnt: „demnach braucht *ὁποῖον* nicht in *τὸ ποῖον* geändert zu werden", ist jedenfalls sehr leicht. Dass die Verbindung des Artikels mit einem Fragepronomen den Abschreibern Anlass zur Verwechselung mit dem entsprechenden indirecten Frageworte gegeben hat, lässt sich auch sonst an evidenten Beispielen nachweisen (vgl. K. F. Hermann zu Pl. Lys. 212 C in der Präfatio der Teubner'schen Ausgabe); endlich der Gebrauch des Artikels vor interrogativen Pronominibus ist in Prosa und Poesie etwas so Übliches (Krüger §. 50, 4, 1), dass die Anführung von ein paar Sophokleischen Stellen nicht einmal nöthig war. Aber vergeblich sucht man nach Beispielen für den Gebrauch des Artikels bei einem mit Negation verbundenen Fragepronomen, *τίς οὐ*, *ποῖος οὐ* u. ä. Man wird diesen Umstand um so weniger geneigt sein für einen gleichgiltigen blossen Zufall zu halten, wenn man erwägt, dass der Artikel, bei diesen Fragewörtern gesetzt, eigentlich schon dem Nomen gilt, das als Antwort auf die Frage zu setzen ist. Kann hiernach diese leichte Textesänderung nicht dazu führen, die Voraussetzung, dass *ὅτι* Conjunction sei, zu rechtfertigen, so finden wir uns auf das interrogative *ὅ τι* der Handschriften und Scholien zurückgewiesen. Auch bei dieser Voraussetzung bietet sich eine zwiefache Möglichkeit der Erklärung dar, entweder stehen sich *ὅ τι* und *ὁποῖον* coordinirt, oder *ὁποῖον* ist dem durch *ὅ τι* eingeleiteten Satze subordinirt.

Die erste Annahme, dass ὁποῖον nur dazu diene, das ὅ τι specialisirend wieder aufzunehmen, findet sich schon in den letzten Worten der Scholien bezeichnet: εἶπεν δὲ διττῶς, πρῶτον μὲν ὅ τι, ἔπειτα δὲ ὁποῖον, ἀρκοῦντος θατέρου (die vorausgehenden Worte der Scholien halten sich durch ihre Angabe ὁ δὲ νοῦς κτλ. so allgemein, dass man sie auch mit der nachher näher zu bezeichnenden Subordination von ὁποῖον vereinigen kann); sie ist dann ausgeführt und vertheidigt von Seidler (s. Herm. z. d. St.), Reisig (s. Wex in der Sylloge p. 67), Wex, Hartung. Dass sie sprachlich unzulässig sei, wage ich nicht zu behaupten, aber dass sie höchst unwahrscheinlich ist, dürfte sich aus folgenden Erwägungen ergeben. Bekannt ist, dass die griechische Sprache innerhalb desselben einheitlichen, nicht durch Conjunctionen in mehrere Theile gegliederten Satzes mehrere directe Fragewörter oder mehrere Relative oder indirecte Fragewörter verbinden kann, vollkommen in der nämlichen Weise, wie in dem aussagenden Satze, der darauf antwortet, mehrere demonstrative Bestimmungen ohne Conjunctionen verbunden sind. Indessen von den ungemein zahlreichen Fällen dieses Gebrauches, welche die Erinnerung leicht darbietet und die Grammatiken und Commentatoren zusammenstellen, ist doch der vorliegende Fall noch merklich verschieden. Nämlich die eigentliche Masse bilden diejenigen Fälle, in welchen durch die verschiedenen Fragewörter wirklich Verschiedenes gefragt wird: τίνας ὑπὸ τίνων εὕροιμεν ἂν μείζονα εὐεργετημένους Xen. Mem. 2, 2, 3. ἄγεις δὲ τήνδε τῷ τρόπῳ πόθεν λαβών S. Ant. 401, und so unzählige Male. Gegen diesen Haupttypus steht ungemein zurück die ziemlich kleine Zahl von Fällen, wo durch zwei ohne Conjunction nebeneinander stehende Fragewörter unter verschiedener Form doch nur dasselbe gefragt wird, z. B. in der bei Platon öfters sich findenden Formel: πῶς τί τοῦτο λέγεις (wiewohl in dieser die Art, wie sie zu schreiben — πῶς τί, oder πῶς τι —, oder zu interpungiren sei — πῶς; τί — noch in Zweifel gezogen wird), oder in der Frage: Eur. Alc. 218: τίς ἂν πῶς πᾷ πόρος κακῶν γένοιτο. Aber in Fällen, die man etwa hieher zu ziehen hat, scheint es constant, dass die beiden in ihrer Bedeutung gleichkommenden und sich nur verstärkenden Fragewörter unmittelbar oder so gut wie unmittelbar aufeinander folgen. Nach einer Trennung, wie sie in vorliegender Stelle zwischen ὅ τι und ὁποῖον stattfindet, sucht man vergebens. Hartung will nun ὁποῖον durch eine Anaphora entschuldigen. „Es ist in jeder Sprache üblich, dass man nach

einer Unterbrechung, anstatt der Deutlichkeit oder dem Pathos zu Liebe das nämliche Wort zu wiederholen, ein synonymes dafür einsetzt. Die Unterbrechung ist hier gering, aber doch im Verhältnisse nicht unbedeutend" u. s. w. Man sieht aus der auf Schrauben gestellten Rechtfertigung, dass die Sache wenigstens nicht so klar ist, um nicht der Erwägung einer anderen Satzfügung noch Raum zu geben, nämlich derjenigen, in welcher *ὁποῖον* als dem durch *ὅ τι* eingeführten Satze untergeordnet betrachtet wird. G. C. W. Schneider hat diese zuerst zweifelnd erwähnt und F. Neue sie hiernach in seiner Ausgabe neben den anderen Erklärungen aufgenommen.

Bekannt ist die Regelmässigkeit der Ellipse von *ἐστίν* in der Formel *οὐδεὶς ὅστις οὐ*. Dieselbe Ellipse findet sich regelmässig, wenn für *οὐδείς* die directe rhetorische Frage eintritt *τίς ὅστις οὐ*; z. B. Thuc. 3, 39, 6: *τίνα οἴεσθε ὄντινα οὐ βραχείᾳ προφάσει ἀποστήσεσθαι*; 3, 46, 2: *ἐκείνως δὲ τίνα οἴεσθε ἥντινα οὐκ ἄμεινον μὲν ἢ νῦν παρασκευάσασθαι*; Es ist ein sehr geringer Schritt von hier aus, dieselbe Ellipse des *ἐστί* anzunehmen, wenn anstatt der directen Frage *τί ἐστι* die indirecte *ἄρ' οἶσθ' ὅ τι ἐστί* eintritt. Diese Ellipse vorausgesetzt, ergibt sich folgende Construction: *ἄρ' οἶσθ' ὅ τι τῶν ἀπ' Οἰδίπου κακῶν* (sc. *ἐστίν*), *ὁποῖον οὐχὶ Ζεὺς νῷν ἔτι ζώσαιν τελεῖ*. Die Stellung des Wortes *Ζεύς* darf nicht als Hinderniss gegen diese Construction betrachtet werden, vgl. Eur. I. A. 521: *οὐκ ἔστ' Ὀδυσσεὺς ὅ τι σὲ κἀμὲ πημανεῖ*. — Die obige Erörterung wird schon an sich zeigen, dass ich weit entfernt bin, diese Erklärung für vollkommen sicher zu halten. Die Erwägung aller möglichen und auch wirklich angestellten Versuche der Auffassung führt mich nur zu der Überzeugung, dass diese die wahrscheinlichste, die beiden von Schneidewin befürworteten dagegen gewiss sprachlich unzulässig sind.

Ant. 4. *οὐδὲν γὰρ οὔτ' ἀλγεινὸν οὔτ' ἄτης ἄτερ*
οὔτ' αἰσχρὸν οὔτ' ἄτιμον ἔσθ', ὁποῖον οὐ κτλ.

Nicht mindere Schwierigkeiten, als die Construction des zweiten und dritten Verses, bietet die Erklärung oder Emendation des vierten Verses; nach allem hierauf gewandten Scharfsinn ist eine befriedigende Lösung noch nicht gewonnen. Die neuerdings von Buchholz und Hamacher aufgestellten Conjecturen haben schlechterdings keinen Anspruch auf Beistimmung; *οἶδ' ἄτλης, πάτερ*, wie Buchholz schreibt, ist nicht nur eine sehr kühne Umgestaltung des Textes,

sondern überdies unpassend, da es sich um die zahllosen Leiden der Schwestern, nicht des Vaters handelt; und Hamacher hat, wenn er mit einer für einen negativen Satz unpassenden Ausdrucksweise schreibt: οὔτ' ἄτης ἄτη, nachzuweisen vergessen, dass die erste Sylbe von ἄτη als Kürze gebraucht werden kann. G. Wolff a. a. O. S. 351 wiederholt ohne wesentlich neue Gründe die Böckh'sche Erklärung, ἄτης ἄτερ als Parenthese zu betrachten. A. Nauck a. a. O. S. 238 schlägt vor zu schreiben: οὐδὲν γὰρ οὔτ' ἀλγεινὸν οὐδ' ἄτης ἄτερ, οὔτ' αἰσχρὸν ἢδ' ἄτιμον ἔσθ' κτλ. „v. 4 spricht Antigone von dem Schmerze, v. 5 von der Schmach, und jeden dieser Begriffe umschreibt sie wieder durch zwei Ausdrücke: den ersten durch ἀλγεινόν und οὐκ ἄτης ἄτερ, den zweiten durch αἰσχρόν und ἄτιμον." Ganz abgesehen von der unleugbaren Schwierigkeit in der verschiedenartigen Verbindung der Begriffe, deren Auffassung man dem Zuhörer sogleich mit den ersten Worten der Tragödie zumuthen würde, kann nicht zugegeben werden, dass Antigone das Unheilvolle der Ereignisse, die sie betroffen, passend durch den beschränkenden Ausdruck οὐκ ἄτερ ἄτης bezeichnet hätte. Kayser's (a. a. O. S. 498) auch sonst schon vorgeschlagenes ἀτήριον, oder ἄτην ἔχον, ist dem Sinne unzweifelhaft entsprechend; etwas anderes ist die Frage über die Wahrscheinlichkeit dieser Emendation. Da ich die Vorschläge der Änderung oder Deutung nicht meinerseits durch einen neuen zu vermehren habe, so würde ich diese Stelle nicht in den Kreis dieser Erörterung ziehen, wenn nicht eine neuerdings aufgestellte Erklärung der überlieferten Leseart dadurch zu genauer Erwägung aufforderte, dass sie von einem feinen Kenner griechischen Sprachgebrauches dargelegt ist und die unbedingte Billigung Schneidewin's (in der 2. und 3. Auflage, vgl. auch Jahn's Jhb. 69, S. 199) gefunden hat. F. W. Ullrich bemerkt a. a. O. S. 60 f. zur Erklärung der vorliegenden Stelle: „Wir werden uns dazu bequemen müssen, uns für eine ungewöhnliche Schwierigkeit auch ein ungewöhnliches Mittel gefallen zu lassen, wenn es nur irgend zum Ziele führen wird; denn wie könnte in einem solchen Falle die Erklärung anders sein, als eben auch sehr ungewöhnlich. Seien wir dessen eingedenk, dass die Griechen die Verneinungswörter in einer für den Gebrauch anderer Sprachen auffallenden, fast unlogischen Weise, ja nicht selten sogar mehrmals hinter einander wiederholen; ferner dessen, dass ein Zeitwort von verneinender Bedeutung, dass sogar ein negatives Substantiv

die Negation in ganz überflüssiger Weise nach sich haben könne. Matthiä, Ausführl. Gramm. §. 534, S. 1244 der dritten Auflage. Dieser Gräcismus nun erscheint sogar in einzelnen Fällen bis dahin ausgedehnt, dass auch auf verneinende Präpositionen ein uns ganz überflüssig erscheinendes μή folgt. Auf παρά bei Thuk. α, 77, 6: οἱ δὲ εἰθισμένοι πρὸς ἡμᾶς ἀπὸ τοῦ ἴσου ὁμιλεῖν, ἤν τι παρὰ τὸ μὴ οἴεσθαι χρῆναι ἐλασσωθῶσιν. Auf ἄνευ bei ebendemselben ε, 8, 26: εἰ γὰρ δείξειεν — ἄνευ — μή, an welchen beiden Stellen μή auffallen muss und nach richtiger oder doch gewöhnlicher Ausdrucksweise fehlen sollte. Ähnlich erscheint auch bei Athenäus A 29, p. 17 (Dind. p. 36): εἰ δὲ τύχοι ἄνευ τοῦ μηδεμιᾶς τῶν ἄλλων ψαῦσαι νικᾶν, nach ἄνευ das μηδεμιᾶς für τινός.

Nun wird auch der umgekehrte Fall hievon, nämlich dass auf οὐ oder μή eine negative Präposition ohne negative Bedeutung folge, schon an sich möglich und gerechtfertigt erscheinen müssen. Wie nämlich im Griechischen gewöhnlich οὐκ ἔστιν οὐδέν gesagt wird statt οὐκ ἔστι τι, so wird auch auf οὐ oder μή die Präposition ἄνευ oder ἄτερ folgen können, welche Präpositionen die Geltung von οὐ μετά haben, nicht blos μετά, aber allerdings in der Bedeutung von μετά, wie sich ja auch jenes οὐδέν von τί der Bedeutung nach nicht unterscheidet. Dieser umgekehrte Fall lässt sich aber nicht blos denken, einzelne Male lässt er sich auch wirklich wahrnehmen".

Als solche Stellen, in denen οὐκ ἄνευ für οὐ μετά stehe, führt F. W. Ullrich an: Thuk. 4, 95. 7, 75. Eur. fr. 362, 44 (ed. A. Nauck) und macht dann auf die Stelle der Antigone die Anwendung: „In der negativen Präposition ἄτερ klingt die schon dreimal vorausgegangene Negation οὐ noch einmal an, oder die vorhergehende Negation wird in ἄτερ ohne weitere Bedeutung ganz redundirend erneuert und wiederholt, daher kann uns ἄτερ für nichts anderes gelten als für μετά, und wir müssen verstehen: nihil enim nec acerbum nec cum calamitate (coniunctum) nec turpe nec ignominiosum est, quod inter tua mala meaque non viderim. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass eigentlich οὐδὲν γὰρ οὔτ' ἀλγεινὸν οὔτε μετ' ἄτης ὂν zu denken ist, und dass also für unseren Vers nach O. R. 1285 recht gut stehen könnte: οὐδὲν γὰρ οὔτ' ἀλγεινὸν οὔτ' ἄτης μετόν (= οὔτ' ἀτηρόν)."

Für's erste: die Stellen, auf welche sich F. W. Ullrich beruft, können nicht als ein Beleg der aufgestellten Ansicht betrachtet werden. An der ersten derselben Thuc. 4, 59 ermahnt Hippokrates seine

Truppen vor der Schlacht bei Tanagra: παραστῆ δὲ μηδενὶ ὑμῶν, ὡς ἐν τῇ ἀλλοτρίᾳ οὐ προσῆκον τοσόνδε κίνδυνον ἀναρριπτοῦμεν. ἐν γὰρ τῇ τούτων ὑπὲρ τῆς ἡμετέρας ὁ ἀγὼν ἔσται. καὶ ἢν νικήσωμεν, οὐ μή ποτε ὑμῖν Πελοποννήσιοι εἰς τὴν χώραν ἄνευ τῆς τῶνδε ἵππου ἐσβάλωσιν, ἐν δὲ μιᾷ μάχῃ τήνδε τε προσκτᾶσθε καὶ ἐκείνην ἐλευθεροῦτε. Hier ist ja nicht gesagt, wie Ullrich die Worte auslegen will: οὐ μή ποτε μετὰ τῆς τῶνδε ἵππου, sondern: 'ohne die Unterstützung der Reiterei dieser euerer Gegner werden die Peloponnesier es nie wieder wagen, in euer Land einzufallen.' — An der zweiten Stelle schildert Thukydides die jammervolle Scene, als der Rest des geschlagenen Heeres der Athener auf Sicilien unter Nikias und Demosthenes abzuziehen und sich durchzuschlagen versucht; die Kranken und Verwundeten, die man sich genöthigt sieht hilflos zurückzulassen und ihrem Schicksale preiszugeben, wenden noch alle Bitten an, dass man sie mitnehme: πρὸς γὰρ ἀντιβολίαν καὶ ὀλοφυρμὸν τραπόμενοι ἐς ἀπορίαν καθίστασαν, ἄγειν τε σφᾶς ἀξιοῦντες, καὶ ἕνα ἕκαστον ἐπιβοώμενοι, εἴ τινά τίς που ἴδοι ἢ ἑταίρων ἢ οἰκείων, τῶν τε ξυσκήνων ἤδη ἀπιόντων ἐκκρεμαννύμενοι καὶ ἐπακολουθοῦντες ἐς ὅσον δύναιντο, εἴ τῳ δὲ προλίποι ἡ ῥώμη καὶ τὸ σῶμα, οὐκ ἄνευ ὀλίγων ἐπιθειασμῶν καὶ οἰμωγῆς ὑπολειπόμενοι, ὥστε δάκρυσι πᾶν τὸ στράτευμα πλησθὲν καὶ ἀπορίᾳ τοιαύτῃ μὴ ῥᾳδίως ἀφορμᾶσθαι κτλ. Hier soll οὐκ ἄνευ ὀλίγων bedeuten οὐ μετὰ ὀλίγων, und dadurch diese Stelle, „für deren Verständniss schon verschiedene Erklärungen und Veränderungen erfolglos in Vorschlag gebracht worden sind, einen für den dortigen Zusammenhang vollkommen genügenden Sinn" gewinnen. Aber die Möglichkeit solcher Einwirkung des οὐ auf das eigentlich zu setzende μετά, so dass dieses in ἄτερ umgekehrt würde, einmal angenommen: so lässt sich nicht zugeben, dass dadurch ein genügender Sinn gewonnen würde. Man müsste sich ja doch οὐ μετ' ὀλίγων erst in μετὰ πολλῶν umsetzen; aber dass so leichthin, ohne ausdrücklichen Anlass im Gedankenzusammenhange, οὐ μετ' ὀλίγων, οὐκ ὀλίγοι für μετὰ πολλῶν, πολλοί und in ähnlichen Fällen einer angeblichen Litotes stehe, ist nicht zuzugeben. Wo z. B. die Erwartung einer geringen Zahl vorhanden ist, da ist es begreiflich, dass man die Wirklichkeit der grossen Zahl durch die Negation οὐκ ὀλίγοι bezeichnet; ein solcher oder dem ähnlicher Anlass wird sich überall in den scheinbar einer blossen Paraphrase dienenden negativen Wendungen aufzeigen lassen. Hier würde man sich nach einer solchen Erklärung

vergeblich umsehen; hingegen οὐκ ἄνευ ἐπιθειασμῶν hat seine treffende Bedeutung: 'selbst der Verwünschungen gegen ihre Kameraden konnten sich die Unglücklichen, die zurückbleiben mussten, nicht enthalten (οὐκ ἄνευ)', mag nun zwischen ἄνευ und ἐπιθειασμῶν ein anderes Adjectiv (z. B. συχνῶν, πολλῶν) oder Substantiv (ὀλολυγμῶν) oder gar kein Wort gestanden haben. — Endlich in dem Euripideischen Fragmente: ἐκεῖνο δ' οὐ τὸ πλεῖστον ἐν κοινῷ μέρος, οὐκ ἔσθ' ἑκούσης τῆς ἐμῆς ψυχῆς ἄτερ προγόνων παλαιὰ θέσμι' ὅστις ἐκβαλεῖ soll in Folge des übergeordneten οὐκ ἔσθ' dann ἄτερ so viel heissen als μετά. Dass man, alles andere wieder vorläufig zugegeben, überhaupt gesagt habe: μεθ' ἑκούσης τῆς ἐμῆς ψυχῆς, dürfte sich nicht nachweisen lassen. Das Wort ist gewiss corrumpirt.

Also in den angeführten Stellen ist ein factischer Beleg für den von Ullrich vermutheten eigenthümlichen Missbrauch von Negationen nicht zu finden, und wir sind ausschliesslich auf die theoretische Begründung jener Ansicht zurückgewiesen; aber gerade in dieser vermag ich nicht zwischen dem in sehr weitem Umfange constatirten Gebrauche der Negationen in der griechischen Sprache und dem hier postulirten eine wirkliche Analogie zu erkennen. Wenn eine Negation oder ein negativer Begriff den ganzen Satz beherrscht, so kann zu den einzelnen Gliedern des Satzes oder zu den pronominalen oder adverbialen Indefiniten oder zu einem abhängigen Verbum die negative Partikel οὐ oder μή nochmals wiederholt werden; etwas ganz anderes ist die Annahme, dass in Folge einer Negation statt des zu negirenden Begriffes sein gegentheiliger gesetzt, also statt non A ohne Änderung des Sinnes non non-A gesagt werden könne. Wer an οὐκ ἄτερ in dem Sinne von οὐ μετά glaubt, muss auch an οὐκ ἄκων im Sinne von οὐχ ἑκών glauben, u. a. m. Eine solche Spracherscheinung müsste doch mit einer allen Zweifel ausschliessenden Sicherheit durch Facta belegt sein, ehe man daran denken dürfte, für diese gründlichste aller unlogischen Verwirrungen auf eine Erklärung zu sinnen; so lange jene Facta nicht vorliegen, haben wir uns jenes Postulates bestimmt zu enthalten, und somit auch die von Schneidewin so unbedingt anerkannte Ausdeutung unserer Stelle aufzugeben.

Ant. 10. πρὸς τοὺς φίλους στείχοντα τῶν ἐχθρῶν κακά.

Indem Schneidewin τῶν ἐχθρῶν durch die Ergänzung ἀπὸ τῶν ἐχθρῶν erklärt und übersetzt, „dass gegen unsere Lieben

seitens unserer Feinde Schmachvolles heranzieht," folgt er der Erklärung Hermann's, der in der neuesten Auflage τῶν ἐχθρῶν zu στείχοντα construirt. Diese Construction ist durch den Sprachgebrauch nicht zulässig. Die Beispiele, die man etwa dafür anführen kann, dass der Genitiv eines Personennamens in der Sprache der attischen Poesie auf die Frage 'woher' bei einem Verbum der Bewegung stehe, sind merklich anderer Art: wenn O. R. 580 gesagt ist: ἄν ἡ θέλουσα, πάντ' ἐμοῦ κομίζεται, oder O. R. 1163: ἐμὸν μὲν οὐκ ἔγωγ', ἐδεξάμην δέ του, so gibt der Begriff der Verba κομίζεσθαι, δέχεσθαι einen ganz anderen Anlass, den Genitiv des Ursprunges damit zu verbinden, als ein einfaches στείχειν oder ἰέναι, ἔρχεσθαι, bei denen man vergeblich nach sicheren Beispielen dieser Art suchen wird. In der Stelle des Phil. 194, die Schneidewin zu der vorliegenden anführt: θεῖα γάρ, εἴπερ κἀγώ τι φρονῶ, καὶ τὰ παθήματα κεῖνα πρὸς αὐτὸν τῆς ὠμόφρονος Χρύσης ἐπέβη, darf man einen Beleg zu dem Ausdrucke τὰ κακὰ στείχει πρός τινα, aber nicht zu dem angeblich von στείχοντα abhängigen Genitiv τῶν ἐχθρῶν finden, denn τῆς ὠμόφρονος Χρύσης ist grammatisch mit τὰ παθήματα zu verbinden.

Ist hiernach die Construction des Genitivs τῶν ἐχθρῶν mit στείχοντα abzuweisen, so gehört dasselbe zu κακά als objectiver oder subjectiver Genitiv, 'Übel, welche die Feinde ausüben', oder 'Übel, welche man den Feinden zufügt'. Das erstere gibt einen durchaus schiefen Sinn; denn es besagt, dass die Übel, welche die Feinde, d. h. der Feind, Kreon, zufügt, sich gegen die Lieben, die nächsten Verwandten der Antigone, richten. Dies würde nur in dem Falle passen, wenn Antigone einen Anlass hätte, den Kreon auch sonst schon ihren Feind zu nennen; dann könnte sie sagen, dass Übel, welche der Feind zufügt, sich nunmehr gegen ihren Bruder richten. Aber nur in dem jetzt kundgemachten Befehl erkennt Antigone den Kreon als ihren Feind. Also vielmehr: 'Übel, wie sie in der Regel Feinden zugefügt werden.' So Musgrave, Seidler, Wex: „Quae mala alias hostibus infligi solent, et quae hoc in bello hostes perpessos videmus a nostris, ut insepulti iacerent, ea iam amicis inferuntur ab iisdem."

Ant. 59. ὅσῳ κάκιστ' ὀλούμεθ', εἰ νόμου βίᾳ
ψῆφον τυράννων ἢ κράτη παρέξιμεν.

Schneidewin hat mit der seine Arbeit auszeichnenden Sorgfalt in der Erklärung die Aufmerksamkeit auf das Verhältniss von ψῆφον

ἡ κράτη gelenkt. „Spruch (Befehl) oder die bei Erzwingung des Gehorsams angewandte Obermacht, mit Bezug auf die beiden aus ihrem Geschlechte und ihrer untergeordneten Stellung hergeleiteten Gründe im Folgenden. (Doch kann Ismene auch meinen, nenne du es ψῆφος oder κράτη: gesetzmässige Verordnung oder Gebot des Machthabers).“ Mit den in den folgenden Versen geltend gemachten Gründen steht diese Aufforderung zum Gehorsam allerdings in naher Verbindung, doch nicht in der Art, wie man Schneidewin's Worte scheint verstehen zu müssen, dass das eine Wort auf den einen, das andere auf den andern Grund hinweise; der blosse Versuch, diesen Gedanken bestimmt auszuführen, wird dessen Widerlegung sein. Aber auch einen solchen Gegensatz zwischen ψῆφος und κράτη, wie ihn Schneidewin in zweierlei Modificationen darstellt, vermag ich in den Worten nicht zu lesen. κράτος und κράτη ist namentlich in der Sprache der Tragödie der ganz übliche Ausdruck für die Machtfülle des Herrschers, ohne dass das Wort irgend eine Färbung der rechtlosen Gewaltsamkeit hätte. Man braucht nur an die häufige Verbindung von κράτος und θρόνοι zu denken, Ant. 166: τὰ Λαΐου σέβοντας εἰδὼς εὖ θρόνων ἀεὶ κράτη. 173: ἐγὼ κράτη δὴ πάντα καὶ θρόνους ἔχω. O. R. 237: γῆς τῆσδ', ἧς ἐγὼ κράτη τε καὶ θρόνους νέμω, oder an Ausdrücke wie O. R. 200: ὦ Ζεῦ, πυρφόρων ἀστραπᾶν κράτη νέμων u. a. m. Demnach finde ich auch hier, zumal in Erinnerung daran, dass die fügsame, zum Gehorsam willige Ismene spricht, keinen Gegensatz von Recht und Gewalt in der einen oder andern der von Schneidewin zur Wahl gestellten Formen, sondern: 'wenn wir gesetzwidrig einem einzelnen Beschluss oder (überhaupt) Äusserungen der Herrschermacht entgegentreten.' Durch die Hinzufügung von 'überhaupt' wollte ich den Gebrauch von ἤ erklären, da man sonst καί erwarten könnte. Dass Ismene nicht nur den eben jetzt vorliegenden Spruch vor Augen hat, sondern sich die Möglichkeit noch härterer Gebote vorstellt, zeigen ja wenigstens die Worte: καὶ ταῦτ' ἀκούειν κἄτι τῶνδ' ἀλγίονα. Wird diese Erklärung passend gefunden, so zerfällt von selbst jeder Gedanke an Änderung des Textes durch Conjectur; das Wort κράτη wird gegen conjecturale Änderung schon durch seine häufige Anwendung zur Bezeichnung der Herrschermacht und ihrer Äusserungen geschützt, und Wieseler's Conjectur ψῆφον ἐγκρατῆ ist mit dem constatirten Gebrauche von ἐγκρατής nicht vereinbar

und ψῆφος ἐγκρατής keineswegs mit ψῆφος τελεία v. 632 irgend vergleichbar.

Ant. 61 ff. ἀλλ' ἐννοεῖν χρὴ τοῦτο μέν, γυναῖχ' ὅτι
ἔφυμεν ὡς πρὸς ἄνδρας οὐ μαχουμένα·
ἔπειτα δ' οὕνεκ' ἀρχόμεσθ' ἐκ κρεισσόνων
καὶ ταῦτ' ἀκούειν κἄτι τῶνδ' ἀλγίονα.

Der Sinn dieser Warnung der Ismene ist vollkommen klar: als Weiber dürfen wir einen Kampf gegen Männer nicht unternehmen, als unterthan Mächtigeren müssen wir uns selbst einem harten Gebote fügen; kurz im wesentlichen dasselbe, was die der Ismene an Charakter so ähnlich gezeichnete Chrysothemis der Elektra vorhält El. 997: γυνὴ μὲν οὐδ' ἀνὴρ ἔφυς, σθένεις δ' ἔλασσον τῶν ἐναντίων χερί. Aber die grammatische Construction ist zweifelhaft. Wir finden bei den neueren Erklärern zwei Annahmen, unter welche sich fast alle theilen: entweder soll ἀκούειν von χρή abhängig sein oder von ἔφυμεν; in beiden Fällen ist οὕνεκα in dem Sinne von 'weil' verstanden. Aber jede dieser beiden Annahmen setzt eine Art Anakoluthie voraus, wie man sie in der überaus ruhigen, gelassenen und verständigen Entgegnung der Ismene nicht zu erwarten hat. Von ἐννοεῖν χρή hängt, da erst nach diesen Worten die aufzählende Eintheilung eintritt, jedes der beiden Glieder ab; es ist eine sehr starke grammatische Zumuthung, das zweite Glied nicht von ἐννοεῖν, sondern von χρή abhängig zu machen und ἐννοεῖν ganz vergessen zu lassen, als ob gesetzt wäre: ἀλλὰ χρὴ τοῦτο μὲν ἐννοεῖν ὅτι γυναῖκε ἔφυμεν, ὡς πρὸς ἄνδρας οὐ μαχουμένα, ἔπειτα δέ, οὕνεκ' ἀρχόμεσθα ἐκ κρεισσόνων, καὶ ταῦτ' ἀκούειν κτλ.

Um nicht viel glaublicher scheint die andere Annahme zu sein, nach der wir construiren sollen: ἀλλ' ἐννοεῖν χρὴ τοῦτο μέν, ὅτι ἔφυμεν γυναῖκε ὡς πρὸς ἄνδρας οὐ μαχουμένα, ἔπειτα δέ, ὅτι ἔφυμεν, οὕνεκ' ἀρχόμεσθ' ἐκ κρεισσόνων, καὶ ταῦτ' ἀκούειν κτλ. Zu der Ungenauigkeit der Satzfügung, dass die Conjunction und das Verbum, die ausschliesslich dem ersten Gliede gegeben sind, im zweiten wiederholt werden sollten, kommt noch die andere Härte, dass aus ἔφυμεν vielmehr ein merklich modificirter Begriff entlehnt werden müsste; denn das ἀκούειν ταῦτα καὶ τούτων ἀλγίονα ist ja eben keine Bestimmtheit der Natur, sondern wird als die Folge äusserer Verhältnisse gerade der Naturbestimmtheit entgegen gestellt. Sollten nicht die

Scholien Recht haben, wenn sie, ohne an irgend solche künstliche Satzverschränkung zu denken, in ihrer Weise die Construction des ἀκούειν durch λείπει ὥστε bezeichnen? d. h. der Infinitiv hängt von ἀρχόμεσθα ab, wobei dann οὕνεκα im Sinne von 'dass' zu nehmen ist. (So Matthiä Gr. §. 532 und F. Neue.) Also: 'Vielmehr müssen wir bedenken, dass wir Weiber sind, die gegen Männer nicht kämpfen dürfen, und dann dass wir der Herrschaft Mächtigerer unterthan sind, dies und noch Schmerzlicheres ruhig anzuhören.' Ich weiss allerdings für den Infinitiv nach ἄρχεσθαι kein Beispiel beizubringen, aber es ist doch dieselbe Construction wie nach πείθεσθαι oder βιάζεσθαι (als Passivum), zwischen denen es gleichsam die Mitte bildet, und wenn activisch gesagt wird ἄρχε Μυρμιδόνεσσι μάχεσθαι (Il. II 65), so hat doch ἄρχειν nicht blos den Begriff des Vorausgehens.

Ant. 71. ἀλλ' ἴσθ' ὁποῖά σοι δοκεῖ, κεῖνον δ' ἐγὼ
θάψω.

„ὁποία libri Tricliniani. Veteres ὁποῖα." Ddf. In den Scholien findet sich sowohl ὁποῖα erklärt, also ἴσθι von οἶδα abgeleitet, als auch ὁποία oder vielmehr ὁποίᾳ d. h. ἴσθι von εἰμί. Die meisten Herausgeber haben jetzt die durch die Handschriften und die Beziehung zu den vorausgehenden Worten der Ismene empfohlene Leseart ὁποῖα vorgezogen; ausdrücklich bestritten ist dieselbe meines Wissens nur von Hartung: „— Die Leseart der Handschriften ὁποῖα ist zu verwerfen, denn ἴσθι kann nicht so viel wie γιγνώσκω 'habe eine Ansicht' bedeuten". Es ist nicht schwer eine Leseart als verwerflich darzustellen, wenn man sie erst falsch auslegt. Ismene hatte ihrer Schwester mehreres zur Überlegung vorgehalten v. 49 φρόνησον, v. 61 ἐννοεῖν χρή, v. 68 οὐκ ἔχει νοῦν οὐδένα: versetzen wir uns in Antigone's Stimmung und Gesinnung, so musste ihr Ismene mit ihren verständigen, besonnenen Mahnungen als altklug erscheinen. Diesen Belehrungen gegenüber also sagt sie: 'Wisse du immer, habe du Einsicht, sei klug, wie es dir zu sein beliebt'. Darin ist die Bedeutung von εἰδέναι streng gewahrt, und sollte die Form dieser zurückweisenden Antwort eines Beleges bedürfen, so ist eine vollkommen treffende Parallele in der allgemein citirten Stelle El. 1055 gegeben: ἀλλ' εἰ σεαυτῇ τυγχάνεις δοκοῦσά τι φρονεῖν, φρόνει τοιαῦθ'. — Auffallenderweise erinnert Schneidewin in der Anmerkung zu dieser Stelle

an solche Gebrauchsweisen von εἰδέναι, die mit der vorliegenden gar nicht vergleichbar sind. „ἴσθ' ὁποῖά σοι δοκεῖ, ὁποῖα οἶσθα, εἰδέναι ἕφης, halte fest an den Grundsätzen, zu denen du dich bekennst 59 ff. Vgl. 301: δυσσέβειαν εἰδέναι. Phil. 960: οὐδὲν εἰδέναι κακόν, sich worauf verstehen, und die Formel bei Ablehnung gleicher Ansichten οὐκ οἶδα τὸ σόν, tibi habe. El. 1110. Danaae fr. 1 οὐκ οἶδα τὴν σὴν πεῖραν." Derlei Erklärungen geben allerdings zum Verwerfen des ἴσθ' ὁποῖα hinlänglichen Anlass. 'Festhalten an Grundsätzen' bedeutet εἰδέναι nicht, und 'sich worauf verstehen' bedeutet es natürlich nur dann, wenn als Object von εἰδέναι ein Nomen oder Verbum steht, das eine Bethätigung des Subjectes bezeichnet; von alle dem ist nicht die Rede; Antigone verwirft in diesen Worten einfach die Weisheit, die Ismene in ihren Reden und Mahnungen gezeigt hatte.

Ant. 88. θερμὴν ἐπὶ ψυχροῖσι καρδίαν ἔχεις

erwidert Ismene der Antigone, als diese die Zusage der Verschwiegenheit von Ismene hart zurückgewiesen und sie aufgefordert hatte, vielmehr ihr Vorhaben allen kund zu machen. Diese Worte erklärt in Übereinstimmung mit Wex und Hartung Schneidewin: „du bist heissblütig bei kühlen Dingen, sagt Ismene, um durch eine spitzige Wendung die Schwester auf das verletzende ihrer Rede aufmerksam zu machen. Zu dem Hauptbegriffe θερμὴν καρδίαν ἔχεις tritt ἐπὶ ψυχροῖς (bei kühlen, mit Gleichgiltigkeit zu behandelnden Dingen) blos der rhetorischen Schärfung halber hinzu, ganz wie O.C. 622, vgl. zu. v. 10." Übergehen wir in dem vorliegenden Falle zunächst den in den Schneidewin'schen Anmerkungen ziemlich häufig bei Fällen grundverschiedener Art sich wiederholenden Gedanken, dass ein Wort, ein gleiches oder ein entgegengesetztes, nur zu rhetorischem Schmucke diene: jedenfalls muss ja doch, auch wenn es möglich wäre dieser Ansicht beizustimmen, ψυχρά eine Bedeutung haben, die mit seinem sonstigen Gebrauch im Einklange steht und zugleich einen Gegensatz bildet zu θερμός im vorliegenden Zusammenhange. Dass ψυχρός von der Leidenschaftslosigkeit ruhiger Überlegung gebraucht werde, dafür bietet der gar nicht seltene metaphorische Gebrauch von ψυχρός keine Belege. In unserer Sprache ist es wohl üblich von einem 'kalten Verstande' zu reden; aber ich möchte wissen, wo sich bei den Griechen, die den Verstand von altersher gar sehr in Ehren hielten, ein auch nur

vergleichbares Bild finde. Also wird man diese gewagte Voraussetzung wohl aufgeben müssen. — Ebenso wenig lässt sich der Böckh'schen Erklärung beistimmen: „du hast ein hitzig Herz bei frostigen Dingen, das ist bei eitlen, nichtigen.“ Böckh hat diese Auslegung von ψυχρός nicht ausdrücklich belegt; vermuthlich gaben den Anlass zu dieser Erklärung Verbindungen, wie ψυχρὰ ἐλπίς, ψυχρὰ ἐπικουρία u. a., in denen man ψυχρός mit Aufgeben der ganz bestimmten Färbung immerhin durch 'eitel, nichtig' d. h. 'geringfügig' übersetzen mag. Hätte man nun auch wirklich durch den Sprachgebrauch ein Recht zu solcher Auffassung von ψυχρός, so benähme es doch der Zusammenhang; denn als geringfügig betrachtet gewiss Ismene die beabsichtigte Bestattung nicht. — Einen wesentlich verschiedenen Weg der Erklärung hat A. Nauck eingeschlagen (a. a. O. S. 240), indem er schon der Präposition ἐπί einen anderen Sinn unterlegt. „ἐπί bedeutet hier vielmehr nach, dies entspricht allein dem Sinne unserer Stelle. Ismene meint: 'Nach den Leiden, die unser Haus betroffen haben, hast du noch heisses Blut'. Eine ganz entsprechende Übersetzung halte ich für unmöglich, weil uns das congruente Wort fehlt für ψυχρός, das in übertragener Bedeutung den Sinn bekommt widerwärtig. So ψυχρὸν παραγκάλισμα Ant. 650, ψυχροῦ βίου καὶ δυσκόλου Arist. Plut. 263 u. a. Diese Übertragung von kalt ist der deutschen Sprache fremd, daher wird unsere Übersetzung stets hinken. Um sich dem Griechischen zu nähern, könnte man vielleicht versuchen: 'Nach kalten Schicksalsstürmen hast du heisses Blut'. Ismene bezieht sich, wie man sieht, auf die oben v. 49 ff. gegebene Auseinandersetzung der harten Schicksalsschläge, denen ihre nächsten Angehörigen erlegen sind.“ Solcher Stellen für den übertragenen Gebrauch von ψυχρός, wie A. Nauck sie beibringt, lassen sich allerdings leicht noch mehr anführen; aber ein ψυχρὸν παραγκάλισμα ist ja doch nicht 'eine widerwärtige Umarmung', sondern eine Umarmung, die uns kalt lässt, bei der das Herz nicht erwarmt, ebenso wie ψυχρὰ ἐλπίς (Eur. I. A. 1014, Ioseph. bell. jud. 1, 18, 3) ψυχρὰ τέρψις, ψυχρὰ νίκη, ἐπικουρίη (Eur. Alc. 364. Herod. 6, 108. 9, 49) eine Hoffnung, eine Freude, einen Sieg, eine Unterstützung bezeichnen, die uns kalt lassen, βίος ψυχρός ein Leben, das der wohlthuenden und erquickenden Wärme entbehrt, so gut wie im Gespräche derjenige ψυχρός ist und ψυχρῶς διαλέγεται (Plat. Euthyd. 284 E.), der uns nicht zu der Wärme wirklichen Interesses an seinen Worten bringt.

Nirgends findet sich ein Recht oder auch nur ein Anlass, ψυχρός als 'widerwärtig' zu verstehen, und zwischen 'widerwärtig' und dem Begriffe, der hier von A. Nauck dafür substituirt wird, nämlich 'das äusserste Unglück', bleibt auch dann noch eine weite Kluft. — Die unzweifelhaft richtige Erklärung der viel besprochenen Worte scheint mir längst von G. Hermann gegeben, dem Ellendt, Wunder und Kayser (a. a. O. S. 494) folgen. „Calidum in rebus horrorem incutientibus cor habes." Die Berufung Hermann's auf Aesch. Prom. 692: ὧδε δυσθέατα καὶ δύσοιστα πήματα, λύματ' ἀμφήκει σὺν κέντρῳ ψύχειν ψυχὰν ἐμάν sucht Böckh durch die Bemerkung zu entkräften, dass das „Wortspiel des Aeschylus ψύχειν ψυχάν keinen Beweis abgeben könne." Gewiss liegt in der Verbindung ψύχειν ψυχάν ein gesuchter Gleichklang, aber er lässt sich ja doch nur anwenden, wenn ψύχειν der Übertragung in diese Bedeutung fähig ist. Die Auslegung Hermann's wird aber noch besonders gestützt durch die vollkommen gleichartig übertragenen Worte κρύος κρυόεις κρυερός, auf die schon von Neue und Wunder hingewiesen ist, oder durch die entsprechende Übertragung, in welcher θαλπωρή Il. K 223. Z 412. Od. α 167 gebraucht ist. Muss man hiernach in den fraglichen Worten den Sinn finden: 'du hast ein heisses Herz bei Dingen, die mich erstarren machen', so wird man dadurch zugleich die Annahme los, dass Ismene „eine spitzige Wendung" gebrauche, wie dies nach Böckh's Vorgange Wex, Schneidewin, Hartung voraussetzen. Nirgends in dem ganzen übrigen Gespräche, ja in der ganzen Tragödie legt der Dichter der Ismene eine „spitzige Wendung" in den Mund, selbst wenn sie dadurch nur ihrer Empfindlichkeit einen Ausdruck geben würde. Die Innigkeit ihrer Liebe zu Antigone macht ihr, selbst gegenüber der Schroffheit der Schwester, solche Formen der Erwiderung unmöglich.

Ant. 98. ἀλλ' εἰ δοκεῖ σοι, στεῖχε· τοῦτο δ' ἴσθ', ὅτι
ἄνους μὲν ἔρχει, τοῖς φίλοις δ' ὀρθῶς φίλη.

A. Nauck (a. a. O. S. 241) vermuthet, „dass der Dichter statt des kahlen ἔρχει vielmehr ἔρρεις gewählt habe. Dies Verbum ist gerade da üblich, wo ins Verderben gehen ausgedrückt werden soll." Aber durch ἔρχει wird so deutlich der Begriff von στεῖχε wieder aufgenommen, dass es misslich scheint, an demselben etwas zu ändern. Von viel grösserem Gewichte ist ein anderes Bedenken

A. Nauck's gegen den zweiten dieser beiden Verse. Die Scholien erklären ihn: ἀνοήτως μὲν καὶ φιλοκινδύνως πράττεις, εὐνοικῶς δὲ τῷ θανόντι, und diesem stimmen alle Ausleger bei. Eine solche Äusserung nun „dass Antigone zwar einfältig, aber gegen den Polyneikes liebevoll ist" ist nicht allein etwas matt nach der die Aufmerksamkeit für die Schlussworte spannenden Ankündigung, welche ἴσθ' ὅτι enthält, sondern nicht einmal mit Ismene's Gesinnung im Einklange; Ismene ist überzeugt, dass sie selbst ihren Bruder nicht minder liebt, als Antigone; wenn sie nicht Gleiches thut, so wird der Bruder in dieser Unthätigkeit die Folgen der Gewalt, die sie leidet, nicht den Mangel der liebevollen Gesinnung erkennen, v. 67 ff. Darum schlägt A. Nauck vor, in dem zweiten Verse das Anfangswort und das Schlusswort ihre Stellen umtauschen zu lassen: φίλη μὲν ἔρρεις, τοῖς φίλοις δ' ὀρθῶς ἄνους. „Du bist mir lieb, eben weil ich dich liebe, muss ich dir das harte Wort sagen: du handelst sinnlos." Sollte Ismene, deren wirklich edlen und zarten Charakter gerade A. N. in jener Recension so überzeugend gerechtfertigt hat, mit den vorliegenden Worten schliessen? Ich sehe nicht ein, warum nicht in den überlieferten Worten selbst ein angemessener Sinn sich soll finden lassen, nur muss man freilich von der aus den Scholien allgemein angenommenen Beziehung des φίλοις auf Polyneikes abgehen, von der ich mich nie habe überzeugen können. A. Nauck setzt die Nothwendigkeit dieser Beziehung voraus, wenn er schreibt: „und in der That scheint jede andere Interpretation (nämlich als die der Scholien) dem Sinne der Stelle zuwider zu laufen." Aber warum sollten die Worte nicht bedeuten: 'du gehst dahin, zwar sinnlos, doch deinen Lieben wahrhaft lieb'[1]), d. h. doch von mir, deiner Schwester, wahrhaft und aufrichtig geliebt. Vgl. 897 ff.: χάρτ' ἐν ἐλπίσιν τρέφω φίλη μὲν ἥξειν πατρί, προσφιλὴς δὲ σοί, μῆτερ, φίλη δὲ σοί, κασίγνητον κάρα κτλ. Wie sehr in φίλος die beiden Bedeutungen geliebt und liebend verschmolzen sind, kann ja am besten jener ganze Abschnitt des Platonischen Lysis beweisen, dessen Widersprüche auf der Amphibolie von φίλος beruhen. Dass Ismene, um sich selbst zu bezeichnen, den verallgemeinernden Plural anwendet,

---

[1]) Im passiven Sinne, doch mit eigenthümlicher Ausdeutung des ὀρθῶς, versteht Hermacher φίλη.

wird man in diesem Zusammenhange nur als einen Zug von Zartheit betrachten können. Der Schluss ihrer Worte wird dadurch zur liebevollen Erwiderung auf die harte Erklärung, mit welcher Antigone ihre letzte Äusserung begonnen hatte, ἐχθαρεῖ μὲν ἐξ ἐμοῦ. — Vielleicht führt man gegen diese Auffassung eine Stelle aus Eur. I. T. an v. 597 f., wo Iphigenie zu ihrem noch unerkannten Bruder sagt: ὦ λῆμ' ἄριστον, ὡς ἀπ' εὐγενοῦς τινὸς ῥίζης πέφυκας, τοῖς φίλοις τ' ὀρθῶς φίλος, in dem Sinne nämlich, dass diese Worte schwerlich ohne bewusste Erinnerung an die Sophokleische Stelle geschrieben sein möchten, und dass in ihnen nach dem klaren Zusammenhange φίλος nothwendig liebend, nicht geliebt bezeichne. Aber selbst jene Reminiscenz als sicher vorausgesetzt, lässt sich daraus nichts für die vollkommen gleiche Auffassung der Sophokleischen Worte schliessen: eben die für φίλος charakteristische Amphibolie der activen und passiven Bedeutung gibt einem solchen Spruche die Biegsamkeit, um nach der Verschiedenheit des Zusammenhanges in der einen oder anderen Weise verwendet zu werden.

Ant. 118 ff. στὰς δ' ὑπὲρ μελάθρων δαφοιναῖσιν ἀμφιχανὼν κύκλῳ
λόγχαις ἑπτάπυλον στόμα
ἔβα, πρίν ποθ' ἁμετέρων αἱμάτων γένυσιν
πλησθῆναί τε καὶ στεφάνωμα πύργων
πευκάενθ' Ἥφαιστον ἑλεῖν. τοῖος ἀμφὶ νῶτ' ἐτάθη
πάταγος Ἄρεος, ἀντιπάλῳ δυσχείρωμα δράκοντι.

Die Überlieferung gibt wenigstens nicht ausschliesslich ἀντιπάλῳ — δράκοντι, sondern „in Laur. A genitivus in lemmate positus et in textu supra scriptus exstat.“ (G. Wolff. p. 162.) Das Vorhandensein dieser abweichenden Überlieferung wird also zunächst einfach anzuerkennen sein. Dass man dann, je nach der Überzeugung von der Ursprünglichkeit des Genitivs oder des Dativs, das Eindringen des andern Casus durch die Einwirkung einer bestimmten Erklärung motiviren kann, versteht sich von selbst, und man kann dies für den vermeintlich eine Conjectur enthaltenden Genitiv bei Schneidewin, für den vermeintlich conjecturalen Dativ bei Hartung finden.

Sehen wir nun, was zur Erklärung und Texteskritik der Zusammenhang bietet. Das feindlich gegen Theben anrückende Heer der Argiver und ihrer Bundesgenossen war bereits im anapästischen

System mit einem Adler verglichen[1]). Dass diese Vergleichung in den ersten Versen der vorliegenden Antistrophe noch fortbesteht, das beweist vor allem, trotz der Einmischung von Ausdrücken, welche das Heer selbst treffen, nicht den Adler, mit dem es verglichen wurde, das Wort γένυσιν. Die nächste Voraussetzung daher, vor der man nicht ohne die zwingendsten Gründe abgehen kann, ist, dass auch in diesen Schlussworten der Antistrophe der Dichter bei demselben Bilde verbleibe, und dass er nicht, ohne die leiseste Andeutung für den Hörer und ohne Gewinn für die durch das Bild beabsichtigte Charakteristik, zu einem andern überspringe.

Das Überspringen aus dem Bilde des Adlers in das der Schlange wäre um so unangemessener, da das zweite Bild dem ersten weder ganz disparat, noch ganz gleichartig, sondern so beschaffen ist, dass der Hörer zu einer falschen Auffassung fast hingedrängt wird. Denn die Schlange kennt man im Kampfe mit dem Adler, also wo der Adler das Bild für die eine der kämpfenden Parteien ist, hat man mit Fug und Recht bei Nennung der Schlange an die andere der beiden Parteien zu denken. Wie passend nun für die Thebaner das Bild des δράκων ist, wie mühsam zusammengesucht dagegen die Momente sind, durch welche für die Argiver diese Vergleichung, die ja eben zur Charakteristik keinen neuen Zug gibt, einigermassen motivirt werden soll, ist in der Sylloge von Wex (Ant. II, p. 94 ff.) so vollständig zu lesen, dass ich nichts mehr hinzuzufügen wüsste. Dazu kommt dann noch der bisher übersehene Umstand, dass wenn man δράκων auf die Argiver deutet, ἀντίπαλος ein vollkommen leerer und müssiger Zusatz ist, während dasselbe Wort eine sehr treffende Bedeutung erhält, wenn

---

[1]) So stellt sich wenigstens die Vergleichung, wenn man mit den meisten Herausgebern, z. B. Dindorf, Wunder, Schneidewin, nach Scaliger's Conjectur schreibt ὃς — Πολυνείκους. Wenn man dagegen mit Hermann und Böckh in diesen Worten die handschriftliche Überlieferung beibehält und dann ein Participium, z. B. συναγείρας, ἀγαγὼν θούριος, einfügt, so ist es vielmehr Polyneikes, der mit einem Adler verglichen wird. Für die Beibehaltung von ὃν — Πολυνείκης, von welcher sodann die Einfügung eines Verbums der bezeichneten Bedeutung die nothwendige Folge ist, spricht ausser der meines Wissens vollkommen gleichmässigen handschriftlichen Überlieferung auch die Erklärung in den Scholien: ὄντινα στρατὸν Ἀργείων ἐξ ἀμφιλόγων νεικέων ἀρθεὶς ἤγαγεν ὁ Πολυνείκης, οἷον ἀμφιλογίᾳ χρησάμενος πρὸς τὸν ἀδελφόν. Nur führen diese Worte nicht auf die Einfügung eines Participiums, sondern eines Verbum finitum, so dass dann für ὑπερέπτα, nach Einfügung eines ὁ δ' oder einer ähnlichen Ergänzung, wie man sie von Wex, G. Wolff, Hartung vorgeschlagen findet, das argivische Heer Subject würde, also auf dieses sich auch in diesem Falle die Vergleichung mit dem Adler bezöge.

δράκων sich auf die Thebaner beziehen lässt. Schneidewin verdeckt diesen Umstand, indem er in seiner Paraphrase von dem „anstürmenden Drachen“ spricht; aber das bedeutet ἀντίπαλος nicht, es bedeutet entweder einfach den Gegner, oder den, der im Kampfe oder in anderen Verhältnissen einem andern das Gleichgewicht hält. Letztere Gebrauchsweise ist seit Euripides und Thukydides (vgl. Krüger zu Thuk. 2, 89, 4) die bei weitem überwiegend übliche, bei Sophokles findet sich das Wort eben nur an dieser Stelle; es fehlt uns also an sonstigen Anhaltspuncten zum Urtheile über die bei ihm überwiegende Gebrauchsweise. Ist nun unter δράκων das Argiverheer gemeint, so kann ἀντίπαλος nichts weiter als 'entgegenstehend, feindlich' bezeichnen, was nach den vorausgehenden anschaulichen Schilderungen der Kampfesgier matt genug ist. Ist dagegen δράκων auf die Thebaner zu deuten, so werden diese bezeichnet als dem siegesgewissen Feinde gewachsene Gegner, ein Epitheton, das man im Munde des thebanischen Chores nach der ausführlichen Schilderung der Feinde gewiss treffend finden wird.

So führen alle Momente des Zusammenhanges darauf hin, dass wir unter δράκων die Thebaner zu verstehen haben. Unter Beibehaltung des Dativs ist diese Deutung nur durch Mittel herzustellen, die einer sprachlichen Unmöglichkeit nahe kommen. Entweder nämlich lässt man ἀντιπάλῳ δράκοντι von ἐτάθη abhängen, in dem Sinne von ὑπὸ ἀντιπάλου δράκοντος, und scheidet das zwischen diesen beiden Worten stehende δυσχείρωμα durch Interpunction nach beiden Seiten ab, als Apposition zu πάταγος Ἄρεος, so Wex; oder man construirt den Dativ als causalen zu δυσχείρωμα, so G. Hermann: „tantus a tergo concitatus est strepitus Martis, insuperabilis propter adversarium draconem.“ Weder der eine, noch der andere Versuch einer Construction bedarf, scheint es, einer besonderen Widerlegung; gibt man einmal die Beziehung des δράκων auf die Thebaner als nothwendig zu, so muss man sich zu ἀντιπάλου δράκοντος entschliessen, selbst wenn es sich auf keine Überlieferung stützte. δυσχείρωτος bezeichnet den schwer zu bewältigenden, δυσχείρωμα wird also das Verhalten und die Handlung des schwer zu bekämpfenden bezeichnen können, also seinen kräftigen und ausdauernden Widerstand. Das Kriegsgetümmel, das sich im Rücken des Adlers erhebt, wird also als der schwer zu bewältigende Widerstand des dem Adler zum Kampfe gewachsenen Drachen bezeichnet. Die Genitive ἀντιπάλου δράκοντος

hat zuerst F. Neue in den Text aufgenommen; ihm ist unter den späteren Herausgebern meines Wissens nur Hartung gefolgt; nur gibt dieser dazu eine grammatische Auffassung von δυσχείρωμα, gegen welche die so eben abgelehnten Erklärungen als ganz leicht und glaublich erscheinen müssten, nämlich „δυσχείρωμα ist der in der Apposition so oft vorkommende Accusativ des Erfolges oder der Wirkung, welchen man durch 'zu' oder 'so dass' umschreiben kann." Und dazu erhalten wir als einen Beleg, aus dem wir den angeblichen Accusativ in der vorliegenden Stelle begreifen sollen, z. B. Eur. Alc. 363: δόξω γυναῖκα καίπερ οὐκ ἔχων ἔχειν, ψυχρὰν μὲν οἶμαι τέρψιν. Die Beweiskraft dieser und ähnlicher Stellen gestehe ich nicht zu begreifen. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass δυσχείρωμα Nominativ ist.

Ant. 130. χρυσοῦ καναχῆς ὑπεροπτίας codd. Im Laur. A ist von zweiter Hand über ὑπεροπτίας geschrieben ὑπερόπτας, dieselbe Lesearт soll sich nach Schneidewin's Angabe auch im Par. A finden.

An der vorliegenden Stelle dürften die irgend näher liegenden Wege zur Herstellung des Sinnes und Rhythmus bereits eingeschlagen sein; die nachfolgenden Bemerkungen beschränken sich darauf, die Zweifel darzulegen, welche bei den in neuester Zeit gemachten Versuchen noch bleiben, und auf einen älteren fast in Vergessenheit gerathenen Vorschlag zurückzuweisen. Schneidewin hat mit G. Hermann ὑπερόπτας geschrieben und καναχῆς in καναχῇ θ' geändert, welche Textesgestaltung Kayser a. a. O. S. 495 zu den ansprechendsten der Schneidewin'schen Ausgabe zählt. Um die Responsion mit der Strophe (wenngleich nach der Schneidewin'schen Textesrecension noch nicht vollständig, da das erste anapästische System der Strophe ein anapästisches Metrum weniger hat) herzustellen, wird v. 113 statt αἰετὸς εἰς γᾶν ὡς ὑπερέπτα gegen das einstimmige Zeugniss der Handschriften und der Scholien αἰετὸς εἰς γᾶν ὑπερέπτα geschrieben. Die Änderung, gegenüber der Einstimmigkeit der Überlieferung bedenklich, wird weder dadurch angerathen, dass etwa v. 110—116 als einheitliches anapästisches System, d. h. ohne Unterbrechung durch den erst aus Conjectur herrührenden Parömiakos, die in den Sophokleischen Tragödien übliche Länge überschritte, noch ist die unmittelbare Identificirung von Bild und Gegenstand, welche Schneidewin dadurch hier in den Text bringt, eine so

übliche Ausdrucksform, vielmehr ist sie auch O. R. 478 erst durch Conjectur von Schneidewin in den Text gesetzt und von A. Nauck mit Recht wieder entfernt. Zu diesem Bedenken in Betreff der metrischen Responsion kommen andere auf die Auslegung des so gestalteten Textes bezügliche: „Zeus sah mit Unwillen, wie die Argiver heranrückten, stolz auf ihren gewaltigen Strom und auf das Rauschen ihrer goldgeschmückten Waffen“ erklärt Schneidewin; aber dass man πολλῷ ῥεύματι nicht füglich von προςνισσομένους trennen dürfe, wird von Curtius a. a. O. S. III, dass τε sonst bei Sophokles nicht dem zweiten Worte angehängt sich findet (die Verbindung von Artikel und Nomen ausgenommen), wird unter Berufung auf Ellendt II, S. 795 f. von G. Wolff a. a. O. S. 353 mit Recht bemerkt. Alles zusammen gewiss Grund genug, durch Schneidewin's Conjectur die Worte nicht für hergestellt zu halten.

Curtius a. a. O. S. III ff. schreibt χρυσοῦ καναχῆς ὑπεροπτίας. Die Dativendung ης sucht Curtius der tragischen Sprache durch die Bemerkung zu vindiciren: „poetas tragicos, ab usu populari discedentes, in formis verborum recipiendis magis quid Atticorum aures ferre possent et quid cuiusque loci colori conveniret spectasse, quam legem quandam sibi stricte observandam imposuisse existimaverim,“ eine Bemerkung, die treffend ist, wo es sich um Beurtheilung des Überlieferten, gefährlich, wo es sich um Herstellung sonst nicht beglaubigter Formen durch blosse Conjectur handelt. Ferner ὑπεροπτίας betrachtet Curtius als Accusativ Pluralis von ὁ ὑπεροπτίας, das eine Nebenform zu ὁ ὑπερόπτης in derselben Weise sei, wie τρυφητίας zu τρυφητής und zahlreiche ähnlich gebildete auf -ίας, welche Lobeck Pathol. Proleg. S. 491 zusammenstellt. Aber ist denn unter dieser Voraussetzung die Länge des ι, die für den Rhythmus erforderlich ist, irgend nachweisbar oder auch nur wahrscheinlich zu machen? Die von Lobeck gesammelten Beispiele geben für eine solche Annahme keinen Anhaltspunct. — Hamacher's (a. a. O. S. 152) rhythmisch unmögliche Conjectur τὸν ὑπερόπταν ist schon oben S. 301 erwähnt. — K. Schwenck (Rhein. Mus. N. F. III, S. 628 f.) sucht nachzuweisen, dass „die Scholiasten in den beiden verschiedenen uns vorliegenden Paraphrasen den Dativ eines Wortes erklärten von der Bedeutung der Wörter ὑπεροψία, ὑπερηφανία, und zwar die einen in dem Sinne: kommend 'in prahlender Übertreffung des prahlenden oder glänzenden Goldes', die anderen in dem Sinne: 'kommend in

Prahlerei der goldgeschmückten Waffen und ihres Gerassels und Getöses' [1]). — Da nun ὑπεροψίαις, woraus die Leseart ὑπεροπτίας verderbt scheint, nicht recht sein kann, und ebenso wenig das von Brunck versuchte χρυσοῦ κανακχῇ, χὑπεροπλίαις, so lässt sich nur an ein Wort denken, welches die Erklärung desselben, ὑπεροψίαις, aus dem Texte verdrängt hat, und es lässt sich an ὑπερηφανίαις als dem Sinne und Versmass genügend denken." Diese Conjectur nimmt Hartung in den Text und glaubt sie durch folgende Bemerkungen noch sicherer zu stellen: „Für ὑπερηφανίαις konnte leicht das Synonymum ὑπεροπλίαις in den Text kommen, welches dann in ὑπεροπτίαις verderbt wurde. Denn dasselbe Verderbniss finden wir auch bei Hesych, dessen Glossen zu vergleichen hier erspriesslich ist: ὑπεροπλίαις, ὑπερηφανίαις, ὑπερφροσύναις. ὑπέροπλον, ὑπὲρ τὸ δέον, ὑπερήφανον, ψευδές. ὑπέροπτον (?), μέγα καὶ ὑπὲρ τὸ μέτρον καὶ τὰ ὅμοια." Es ist mir unbegreiflich, dass nicht eben diese Zusammenstellung auf eine andere Annahme führen musste. Wie soll es jemandem einfallen, über ein im Texte angeblich gewesenes ὑπερηφανίαις das ungleich seltenere ὑπεροπλίαις als Erklärung zu schreiben. Die Glossen des Hesychius beweisen ja vielmehr, dass er ὑπεροπλίαις durch das übliche ὑπερηφανίαι erklärt fand; dasselbe zeigt Suidas: ὑπεροπλίῃσι, ταῖς ὑπερηφανίαις. καὶ ὑπεροπλία, ἡ ὑπερηφανία. ὑπέροπλον, ὑπερήφανον. Darnach ist es viel wahrscheinlicher, dass man nicht erst den weiteren und in der bezeichneten Hinsicht wenig glaublichen Weg der Corruptel hineinphantasire, sondern mit geringer Änderung der Buchstaben ὑπεροπλίαις schreibe [2]). Die hiebei vorausgesetzte Verlängerung des an sich kurzen ι in ὑπεροπλία ist ein

---

[1]) In Betreff der ersten in den Scholien enthaltenen Erklärung: „καὶ τὴν τοῦ χρυσοῦ φαντασίαν ὑπερβεβηκότας τῇ ἰδίᾳ ὑπεροψίᾳ· ὑπερήφανον γάρ τι ὁ χρυσός", kann Schwenck Recht haben, dass der Erklärer eine Dativform im Texte vorfand; es ist aber auch sehr gut möglich, dass er bereits ὑπεροπτίας vorfand und als Accusativ von ὑπεροπτίας = ὑπερόπτης betrachtete. Hingegen für die zweite Erklärung: „οἱ δὲ φασὶ λείπειν τὴν μετά, ἵν' ᾖ οὕτως· καὶ ἰδὼν αὐτοὺς προσνισομένους μετὰ χρυσοῦ καὶ κανακχῆς καὶ ὑπεροπτίας, ὅ ἐστιν ὑπερηφανίας, οὐκ ἠνέσχετο κτλ." kann man, ohne dem Erklärer die ärgste Leichtfertigkeit zuzuschreiben, keine andere als eine Genitivform, ὑπεροπτίας, parallel den Genitiven χρυσοῦ und κανακχῆς im Texte voraussetzen.

[2]) Aus den Scholien lässt sich für diese Vermuthung eine Bestätigung nicht entlehnen; denn wie in der vorigen Anmerkung gezeigt ist, führt selbst die erste der beiden Erklärungen nicht nothwendig zu der Annahme, dass ein Dativ des Sinnes ὑπεροπλίαις, ὑπερηφανίαις im Texte stand, die zweite Erklärung dagegen lässt unzweifelhaft eine Genitivform voraussetzen.

wesentlich anderer Fall, als bei dem vorhin besprochenen ὑπεροπτίας, da ὑπεροπλία bekanntlich bei Homer mit langem ι gebraucht ist, und die Prosodie der epischen Dichtung namentlich auf daktylische und anapästische Rhythmen der dramatischen Poesie einwirkte. Den Vorschlag ὑπεροπλίαις hat bereits Vauvilliers aufgestellt und Erfurdt von ihm angenommen. Die vorstehenden Erörterungen sollen denselben erneuter Erwägung empfehlen.

Ant. 148 f. ἀλλὰ γὰρ ἁ μεγαλώνυμος ἦλθε Νίκα
τᾷ πολυαρμάτῳ ἀντιχαρεῖσα Θήβᾳ.

'Die ruhmvolle Nike kommt zum wagenreichen Theben' ist jedenfalls der religiös oder lyrisch gehobene Ausdruck für: 'Wir haben gesiegt'. Hiemit weiss ich die erste der Schneidewin'schen Auslegungen von ἀντιχαρεῖσα nicht zu vereinigen: „dass die Nike sich ihrerseits gefreut habe, weil Theben sich im Kampfe hervorgethan"; denn die Auszeichnung Theben's wird hiernach etwas selbständig neben dem Kommen der Nike bestehendes. Für die zweite aus den Scholien entlehnte Erklärung Schneidewin's „dass sie ἀντὶ τῶν πρὶν κακῶν sich hold erwiesen," scheint in dem Worte selbst, in ἀντιχαρεῖσα, nicht die erforderliche Begründung zu liegen; eine solche Bedeutung der Präposition ἀντί in der Zusammensetzung würde nur bei einem transitiven Verbum ihre Berechtigung haben. Ein Vorkommen von ἀντιχαίρω ausser der vorliegenden Stelle scheint nicht nachweisbar; auch in den schwankenden Erklärungen der Scholien erkennt man ein unsicheres Rathen der Erklärer über ein ihnen selbst fremdes Wort. Bei dieser Singularität des Wortes dürfte es das angemessenste sein, auf die Verbindung mit ἦλθε, in welcher Sophokles das Participium gebraucht hat, das hauptsächlichste Gewicht zu legen, und sich daran zu erinnern, dass ἀντί in nicht wenigen Zusammensetzungen (z. B. ἀντιβλέπω, ἀντιδέρκομαι, ἀντιλάμπω, ἀντιφάνεια, ἀντιβαίνω, ἀντίκειμαι — ἀντίστοιχος, ἀντίπλευρον, ἀντίστερνον u. a.) die locale Bedeutung 'gegenüber, entgegen' hat. Die Verbindung ἀντιχαρεῖσα ἦλθε würde hiernach den Sinn ergeben: 'aber freudig entgegen kam ja dem wagenreichen Theben, d. h. freudig begrüssend kam zum wagenreichen Theben die ruhmvolle Nike.'

Ant. 153. ὁ Θήβας δ' ἐλελίχθων Βάκχιος ἄρχοι.

Die Erklärung Schneidewin's: ὁ Θήβας Βάκχιος = ὁ Θηβαῖος Βάκχιος findet sich allerdings schon in den Scholien. An Beispiele

eines solchen Gebrauches des Genitivs kann ich mich nicht erinnern, während der umgekehrte Fall häufig ist, dass Adjectiva stehen, wo man einen abhängigen Genitiv erwarten sollte, wie Τελαμώνιος Αἴας u. dgl. Die von Schneidewin citirte Stelle O. R. 210 gilt der Sache, die eines Beleges nicht bedurfte, nicht dem sprachlichen Ausdruck. Die Verbindung des Genitivs Θήβας mit ἐλελίχθων, auf welche die Wortstellung zunächst hinweist, hat in ἄσκευος ἀσπίδων, δημοῦχοι τᾶσδε γᾶς und ähnlichen Verbindungen, auf die Wex passend hinweist, ihre Gewähr.

Ant. 155 ff. ἀλλ' ὅδε γὰρ δὴ βασιλεὺς χώρας,
Κρέων ὁ Μενοικέως,
νεοχμοῖσι θεῶν ἐπὶ συντυχίαις
χωρεῖ, τίνα δὴ μῆτιν ἐρέσσων κτλ.

Diese von Dindorf gegebene Textesconstitution hat allerdings die grösste Wahrscheinlichkeit (vgl. die Anmerkung Dindorf's in der Oxf. Ausgabe) [1]. Aber wie man auch die handschriftliche Überlieferung mit dem anapästischen Rhythmus in Übereinstimmung bringen mag, man darf nicht mit Schneidewin ἐπὶ συντυχίαις zu τίνα μῆτιν ἐρέσσων construiren. Kreon ist König in Folge der νεοχμοὶ συντυχίαι θεῶν, d. h. in Folge der neuen, unerwarteten und furchtbaren Götterfügungen (nicht „der günstigen Götterfügungen"). Sein Auftreten zuerst meldet der Chor, χωρεῖ, dann kommt die Frage: was mag er im Sinne haben, τίνα μῆτιν ἐρέσσων; dass erst mit diesen Worten die Frage eintritt, beweist doch das an τίνα sich anschliessende δή. Wenn man ἐπὶ νεοχμοῖσι συντυχίαις mit Schneidewin zu τίνα μῆτιν ἐρέσσων construirt, so lässt man den Chor schon theilweise selbst Antwort geben auf die Frage, die aufzuwerfen ihn nur der Umstand bestimmt ὅτι σύγκλητον τήνδε γερόντων προὔθετο λέσχην.

Ant. 184 ff. ἐγὼ γάρ, ἴστω Ζεὺς ὁ πάνθ' ὁρῶν ἀεί,
οὔτ' ἂν σιωπήσαιμι τὴν ἄτην ὁρῶν
στείχουσαν ἀστοῖς ἀντὶ τῆς σωτηρίας,

---

[1]) Man kann es wohl nur als ein willkürliches Spiel betrachten, wenn Hamacher im Texte schreibt: — Κρέων ὁ Μενοικέως τῆς ἡμετέρας χαίρων νεοχμὸς νεαραῖσι θεῶν ἐπὶ συντ., und zur Auswahl in den Anmerkungen noch vorschlägt: Κρέων ὁ Μενοικέως τῆς ἡμετέρας νεοχμὸς νεαραῖσι γεγηθὼς θεῶν ἐπὶ συντ.

οὔτ' ἂν φίλον ποτ' ἄνδρα δυσμενῆ χθονὸς
θείμην ἐμαυτῷ, τοῦτο γιγνώσκων, ὅτι
ἥδ' ἐστὶν ἡ σώζουσα καὶ ταύτης ἔπι
πλέοντες ὀρθῆς τοὺς φίλους ποιούμεθα.

Schneidewin setzt noch in der zweiten Auflage nach ἀστοῖς v. 186 ein Komma und erklärt: „ἀντὶ τῆς σωτηρίας 'um den Preis der eigenen Rettung', nämlich οὐκ ἂν σιωπήσαιμι. Könnte ich meine eigene Rettung durch Schweigen erkaufen, so würde ich es doch nicht thun." A. Nauck (a. a. O. S. 241) und Kayser (a. a. O. S. 494) bestreiten diese Erklärung und verbinden, nach ἀστοῖς nicht interpungirend, ὁρῶν τὴν ἄτην στείχουσαν ἀντὶ τῆς σωτηρίας. A. Nauck weist zur Empfehlung dieser Erklärung auf die zahlreichen Stellen hin, in denen „zur schärferen Hervorhebung eines Begriffes sein Gegensatz mit einem ἀντί zugefügt wird." So treffend dies ist, so lässt sich vielleicht doch noch entschiedener die Unzulässigkeit der Schneidewin'schen Erklärung darthun. Es ist nicht zufällig, dass Schneidewin in den beiden Formen seiner Umschreibung von der „eigenen" Rettung spricht; denn auf den Gegensatz des Privatwohles zu dem Unheil des Ganzen kommt bei dieser Erklärung alles an. Darum durfte dann im griechischen Texte die Bezeichnung des 'eigenen' so wenig fehlen, so wenig der Erklärer ihrer in seiner Umschreibung entbehren konnte. Ferner, dass ἀντὶ τῆς σωτηρίας bedeute 'um den Preis der eigenen Rettung', d. h. wie Schneidewin selbst erklärt, „um mir dadurch meine eigene Rettung zu erwerben", ist nach dem sonst erweisbaren Gebrauche von ἀντί nicht glaublich. Denn auf die Bedeutungen der Stellvertretung, des Vorzuges, der Vergeltung lässt sich ἀντί überall zurückführen; man wird schwerlich Fälle finden, die mit der von Schneidewin vorausgesetzten Bedeutung auch nur vergleichbar wären. — Also vielmehr, 'wenn ich statt Heiles Verderben den Bürgern nahen sehe'. (In die nach Schneidewin's Tode erschienene dritte Auflage sind mit Anführungszeichen die Worte der Kayser'schen Recension aufgenommen.) — Nie würde ich, heisst es weiter, den Feind des Landes zu meinem Freunde machen, in der Einsicht ὅτι ἥδ' ἐστὶν κτλ. Dazu Schneidewin: „Nur der Staat ist im Stande auch den Einzelnen wohlauf zu erhalten, und so lange wir auf dem unversehrten Staatsschiffe segeln, machen wir uns die Freunde, d. h. die echten Freunde gewinnen wir nur, wenn unser Privatinteresse mit dem öffentlichen Wohle Hand in Hand geht."

Aber nimmermehr kann τοὺς φίλους an sich, ohne dass die Umgebung schon die Unterscheidung darböte, die echten Freunde im Gegensatze zu den blos scheinbaren bezeichnen, und πλέοντες ἐπὶ ταύτης ὀρθῆς kann nicht die Bedeutung haben 'wenn unser Privatinteresse mit dem öffentlichen im Einklange steht', sondern (das beweist zum Überflusse noch die von Schneidewin wie von allen Erklärern angeführte Stelle aus Thuc. 2, 60, wozu man noch vergleichen kann El. 742: ὠρθοῦθ' ὁ τλήμων ὀρθὸς ἐξ ὀρθῶν δίφρων): 'so lange das Staatsschiff, auf dem wir fahren, noch gerade und aufrecht geht, nicht umgestürzt ist'. Nur so lange nämlich erwerben wir uns die Freunde, die wir uns überhaupt erwerben; mit dem Untergange oder Umsturze des Staates ist auch von Freundschaft nicht weiter die Rede; denn der Staat ist der Grund alles Bestehens für die Einzelnen: ἥδ' ἐστὶν ἡ σώζουσα. Diese bereits von G. Hermann treffend gegebene Erklärung vertheidigt auch Arndt (a. a. O. S. 18); durch sie wird zugleich gezeigt sein, dass die Conjectur Hartung's ὀρθῶς für ὀρθῆς den Sinn verdirbt. Um die Unzulässigkeit einer solchen Änderung zu erkennen, braucht man sich nur klar zu machen, welch reichen Inhalt die Worte ταύτης ἔπι πλέοντες haben müssten, wenn der ganze Spruch einen Sinn haben soll. Der Kritiker, der sich zu dieser Änderung so leicht entschloss, hat unterlassen in seiner Rechtfertigung eine präcise Erklärung dieser Worte zu geben.

Ant. 243 f. Φύλ. τὰ δεινὰ γάρ τοι προστίθησ' ὄκνον πολύν.
Κρ. οὔκουν ἐρεῖς ποτ', εἶτ' ἀπαλλαχθεὶς ἄπει;

Schol: τοῦ ἀγγέλου περιπλέκοντος τὸν λόγον καὶ εὐλαβουμένου σημῆναι τὸ πραχθέν, ἐπιθυμῶν ὁ Κρέων ἀκοῦσαι εὔελπιν αὐτὸν ποιεῖ, ὡς ὅτι οὐδὲν πείσεται· οὐ γὰρ ἀπειλεῖ κελεύων εἰπεῖν, ἀλλὰ φησὶν ὅτι δηλώσας τὸ πρᾶγμα ἄπιθι ἀθῷος. Dieser Erklärung folgt Schneidewin: „ἀπαλλαχθείς, nämlich τοῦ ὄκνου, deiner Furcht entledigt, vgl. 315, 330, 399 f.“ Aber liegt diese Wiederholung von τοῦ ὄκνου aus dem Vorigen, nachdem schon οὔκουν ἐρεῖς ποτ' gesagt ist, wirklich so nahe? und selbst dies zugegeben, ergibt sich daraus ein für die ganze Situation passender Sinn? Der Wächter kommt mit allen seinen Vorreden der Sorge und der Entschuldigung gar nicht zur Sache selbst, zur Nachricht über das Geschehene. Hierüber wird Kreon ungeduldig, denn als Frage der Ungeduld erkennt man deutlich die Worte οὔκουν ἐρεῖς ποτ' schon an dem ποτέ. Ob der Wächter

Sorge hat oder nicht, das liegt freilich dem Wächter sehr am Herzen (nur dies besagen die von Schneidewin angeführten Stellen 330, 399), aber kümmert gewiss den Kreon sehr wenig. 'Wirst du nicht endlich die Sache aussprechen, und dich dann auf und davon machen?' nur solche Worte passen für die gespannte Ungeduld Kreon's, und nur solche lesen wir hier, wenn wir uns an den Sprachgebrauch von ἀπαλλαχθείς erinnern. Sehr üblich ist die locale Bedeutung von ἀπαλλάσσεσθαι in Verbindung mit einem Genitiv 'einen Ort verlassen,' so besonders ἀπαλλάσσεσθαι γῆς, χθονός Eur. Phoen. 604. Med. 341. Hel. 779. I. T. 44. Heracl. 12. El. 32. Troad. 988. δόμων, οἴκων, ναοῦ Hel. 438. Androm. 943. I. T. 106. ἀπαλλάσσεσθαι μαντικῶν μυχῶν Aesch. Eum. 179. Aber die Zufügung eines Genitivs ist keineswegs nothwendig; wir finden ἀπαλλάσσεσθαι in der localen Bedeutung des Fortgehens auch ohne Genitiv gebraucht theils absolut, theils so dass ein Ziel, nach dem man fortgeht, durch εἰς, ἐπί u. a. bezeichnet ist, z. B. Eur. Ion. 384: ἀπαλλάσσου, γυνή. Herod. VII, 222: οἱ μέν νυν σύμμαχοι οἱ ἀποπεμπόμενοι οἴχοντό τε ἀπιόντες καὶ ἐπείθοντο Λεωνίδῃ, Θεσπιέες δὲ καὶ Θηβαῖοι κατέμειναν μοῦνοι παρὰ Λακεδαιμονίοισι. τούτων δὲ Θηβαῖοι μὲν ἀέκοντες ἔμενον καὶ οὐ βουλόμενοι, — Θεσπιέες δὲ ἑκόντες μάλιστα, οἳ οὐκ ἔφασαν ἀπολιπόντες Λεωνίδην καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ ἀπαλλάξεσθαι. Die Synonymie zu οἴχεσθαι ἀπιόντα und der Gegensatz καταμένειν ist für die Bedeutung von ἀπαλλάσσεσθαι bezeichnend; wir finden jene Synonymie ähnlich in einer Stelle Platon's Gorg. 504 D: πρὸς τοῦτο ἀεὶ τὸν νοῦν ἔχων, ὅπως ἂν αὐτοῦ τοῖς πολίταις δικαιοσύνη μὲν ἐν ταῖς ψυχαῖς ἐγγίγνηται, ἀδικία δὲ ἀπαλλάττηται, καὶ σωφροσύνη μὲν ἐγγίγνηται, ἀκολασία δὲ ἀπαλλάττηται, καὶ ἡ ἄλλη ἀρετὴ ἐγγίγνηται, κακία δὲ ἀπίῃ. Man vgl. noch Herodot I, 17. I, 199. II, 93 u. ä.; der Zusammenhang der Stellen führt überall auf den Gedanken, dass durch ἀπαλλάσσεσθαι die Schleunigkeit der Entfernung gemeint sei; an diese würde ich auch denken, wenn VI, 45 von dem ersten persischen Zuge unter Mardonius gesagt ist: οὗτος μέν νυν ὁ στόλος αἰσχρῶς ἀγωνισάμενος ἀπαλλάχθη ἐς τὴν Ἀσίην, und nicht mit Krüger ἀπαλλάχθη durch 'entkam' erklären. Es braucht nach dieser Nachweisung über die Bedeutung von ἀπαλλάσσεσθαι wohl kaum noch bemerkt zu werden, wie passend an der vorliegenden Stelle der Befehl des Kreon durch die Häufung des Ausdruckes einen grösseren Nachdruck erhält: 'wirst du nicht machen, dass du davon fortkommst?'

Der Verbindung ἀπαλλαχθεὶς ἄπει ist sehr nahe vergleichbar v. 315 στραφεὶς ἴω.

Ant. 292. — — — οὐδ' ὑπὸ ζυγῷ
λόφον δικαίως εἶχον, ὡς στέργειν ἐμέ.

„ὡς στέργειν ἐμέ, 'so dass ich zufrieden sein konnte' mit ihrem Benehmen. O. R. 1038: ἔστ' ἔτι ζῶν ὥστ' ἰδεῖν ἐμέ; 'dass ich ihn sehen könnte?' Trach. 1125: παρεμνήσω τῆς μητρός, ὡς κλύειν ἐμέ;" Schn. Die beigebrachten Stellen beweisen, was nicht erst des Beleges bedurfte, dass ὡς oder ὥστε mit Infinitiv bei der Übersetzung ins Deutsche öfters die Umschreibung durch 'können' erfordert. Eines Beweises vielmehr bedurfte die hier angenommene Bedeutung von στέργειν, und dieser wird sich nicht geben lassen. στέργειν bedeutet einerseits 'lieben', besonders in solchen Fällen, wo von einem Verhältnisse der Pietät und der Achtung die Rede ist, andererseits 'sich in etwas finden, etwas geduldig ertragen, dem man eigentlich widerstehen möchte.' O. C. 518: στέρξον, ἱκετεύω. Phil. 538: ἐγὼ δ' ἀνάγκῃ προὔμαθον στέργειν κακά. Trach. 486: καὶ στέργε τὴν γυναῖκα. O. R. 11: δείσαντες ἢ στέρξαντες, u. a. m. Vergeblich wird man in der zweiten Gruppe des Gebrauches nach solchen Fällen suchen, in denen στέργειν, wie es für die Schneidewin'sche Erklärung erforderlich wäre, einfach hiesse: 'zufrieden mit etwas sein', d. h. 'es billigen'. Also werden wir darauf zurückgewiesen, στέργειν hier in der ersteren Bedeutung zu nehmen und ἐμέ als Object, 'so dass sie mir die gebührende Achtung erwiesen.' Dies alles natürlich unter der Voraussetzung, dass die durch die Handschriften überlieferte Leseart überhaupt beizubehalten ist; denn es ist nicht zu verkennen, dass Eustathius eine andere Leseart vor Augen hatte (Il. 824, 32. Od. 1536, 48. 1653, 5); aus seinen Anführungen in Verbindung mit Schol. Soph. Ai. 61 combinirt A. Nauck (a. a. O. S. 252 und in noch weiterer Begründung in der Abhandlung 'De tragicorum Graecorum fragmentis observationes criticae. 1855', S. 38 f.) mit höchster Wahrscheinlichkeit, dass die Verse ursprünglich lauteten:

κρυφῇ κάρα σείοντες, οὐδ' ὑπὸ ζυγῷ
νῶτον δικαίως εἶχον εὐλόφως φέρειν.

Ant. 320. οἴμ' ὡς λάλημα δῆλον ἐκπεφυκὸς εἶ.

λάλημα ist die allgemeine Überlieferung der Handschriften: dass jetzt in allen Ausgaben ἄλημα aufgenommen ist, gründet sich auf eine

Combination der Scholien zur vorliegenden Stelle mit denen zu Ai. 381. 389. Während sich nämlich an der vorliegenden Stelle die Erklärung findet: λάλημα τὸ περίτριμμα τῆς ἀγορᾶς, οἷον πανοῦργος, kommen in den Scholien zu Ai. 381. 389, in welchen Stellen Odysseus κακοπινέστατον ἄλημα στρατοῦ, ἐχθρὸν ἄλημα genannt ist, die Worte vor: τρίμμα, παραλογιστικὸν πανούργημα, περίτριμμα. Man schliesst daraus, dass der griechische Erklärer auch hier ἄλημα gelesen habe, und Böckh beweist den Vorzug dieses Wortes: „Der Wächter ist zwar schwatzhaft, aber nicht gerade hier; hier erscheint er als Spitzfindler, als durchtriebener Geselle.“ Nicht einmal das erstere, dass der griechische Erklärer ἄλημα gelesen habe, scheint mir sicher gestellt; warum sollte der Begriff 'leerer Schwätzer' nicht paraphrasirt werden durch περίτριμμα in der Bedeutung, in der wir dies Wort aus Arist. Nub. 447: περίτριμμα δικῶν kennen, oder durch πανοῦργος? Noch weniger kann ich mich von dem anderen Puncte überzeugen, dass ἄλημα hier passender sei. Man wird nicht leicht mit Hartung sagen: „da unser Dichter dieses Wort zweimal von Odysseus gebraucht hat, so kann er es ebenso passend auch hier gebrauchen.“ Was das Verhalten des Wächters in dem unmittelbar vorausgehenden charakterisirt, ist eine leere Haarspalterei in Worten, also ein λαλεῖν; hingegen in den Stellen des Aias, wo ἄλημα von Odysseus zum Schimpfe gebraucht wird, handelt es sich, wie es auch immer mit der nicht sicher gestellten Etymologie des Wortes stehen mag, um etwas ganz anderes, als um einen Tadel spitzfindelnder, klügelnder Worte; es handelt sich um die Durchtriebenheit in seinen Handlungen. Also ist, selbst wenn der Scholiast wirklich ἄλημα im Texte gehabt haben sollte, aller Grund vorhanden, λάλημα beizubehalten. Aber ebenso wenig, wie an λάλημα, ist an δῆλον etwas zu ändern. So wie in den bekannten Fügungen, δῆλός εἰμι ποιῶν, so finden wir häufig δῆλος und ähnliche Worte als Epitheta zu einem Nomen gezogen, wo man nach der strengen Form des Gedankens vielmehr ein Adverbium erwarten könnte, O. C. 321: μόνης τόδ' ἐστὶ δῆλον Ἰσμήνης κάρα. O. R. 535: φονεὺς ὢν τοῦδε τἀνδρὸς ἐμφανὴς λῃστής τ' ἐναργὴς τῆς ἐμῆς τυραννίδος. Trach. 11: φοιτῶ ἐναργὴς ταῦρος (Schneidew. z. d. St.). Ganz unnütz ist daher die Conjectur Wieseler's λάλημα δόλιον, sie schwächt nur die Kraft des Wortes λάλημα, das ja eben besagt, dass im λαλεῖν das Wesen des Wächters ganz und gar aufgehe.

Zu der Annahme, dass λάλημα im vorliegenden Verse die richtige Leseart sei, stimmt vollkommen der Gegensatz, der dann in der Antwort des Wächters liegt:

οὔκουν τό γ' ἔργον τοῦτο ποιήσας ποτέ

wenn man die von Reiske gemachte und mit Recht in alle Ausgaben übergegangene Änderung des τόδ' in τό γ' annimmt. 'Ich wende nichts ein gegen den Vorwurf der leeren Worte, den du mir machst, aber so viel ist wenigstens gewiss (οὖν — γε), die That, um die es sich handelt, habe ich nicht gethan'. Arist. Eccl. 340: καὶ γὰρ ἡ ξύνειμ' ἐγὼ φροῦδη 'στ' ἔχουσα ἱμάτιον οὐγὼ 'φόρουν· κοὐ τοῦτο λυπεῖ μ', ἀλλὰ καὶ τὰς ἐμβάδας· οὔκουν λαβεῖν γ' αὐτὰς ἐδυνάμην οὐδαμοῦ, 'so viel ist wenigstens gewiss, ich konnte die Schuhe nirgends finden.' Eur. I. T. 503: Ιφ. καὶ μὴν ποθεινός γ' ἦλθες ἐξ Ἄργους μολών. Ὀρ. οὔκουν ἐμαυτῷ γ'· εἰ δὲ σοί, σύ τοῦτ' ἔρα.

In diesem Ablehnen der That findet Kreon Anlass, sie nun geradezu dem Wächter selbst schuld zu geben:

καὶ ταῦτ' ἐπ' ἀργύρῳ γε τὴν ψυχὴν προδούς.

sc. ἐποίησας τοῦτο τὸ ἔργον, d. h. allerdings hast du sie vollführt, und zwar bestochen durch Geld, und der Tod wird dein Lohn dafür sein [1]).

Die Worte Kreon's enthalten zweierlei, die Behauptung, du hast die That für Geld gethan, und die Erklärung des Entschlusses, du sollst dafür sterben. Auf beides erwidert der Wächter durch eine spielende Anwendung des Doppelsinnes, welchen δοκεῖ haben kann.

φεῦ·
ἦ δεινόν, ᾧ δοκεῖ γε, καὶ ψευδῆ δοκεῖν.

δοκεῖ, videtur, placet, ist der übliche Ausdruck für die Entscheidung eines souveränen Willens, δοκεῖ τῷ δήμῳ u. a. Dasselbe δοκεῖν ist der Ausdruck für ein blosses unbegründetes Meinen. Also, wenn wir von dem Wiedergeben des Wortspieles absehen, das sich kaum wird

---

[1]) Durch diese Darlegung des Gedankenganges wird die mit aller Zuversicht ausgesprochene und in der Übersetzung zur Ausführung gebrachte Behauptung Hamacher's, die drei Verse οὔκουν — ψευδῆ δοκεῖν seien in einem Zusammenhange dem Wächter zuzuschreiben, hinlänglich widerlegt sein. Wenn Hamacher dabei von dem Satze ausgeht: „Οὔκουν τό γ' ἔργον — ποιήσας ποτέ sc. εἰμί heisst unzweifelhaft: Also hab' ichs nimmer gethan, also kann ich nimmermehr der Thäter sein", so ist es kein Wunder, dass er aus falschen Prämissen zu irrigen Folgerungen gelangt.

erreichen lassen, so heissen die Worte: 'schlimm ist es, dass der, dessen Belieben Entscheidung ist (τὴν ψυχὴν προδούς), auch falschem Wahne sich hingibt.' Daraus erklärt sich dann, in wiefern Kreon in den Worten des Wächters einen witzelnden Gebrauch des Wortes δοκεῖν finden kann, ein Gedanke, der jedenfalls deutlicher bezeichnet ist, wenn die folgenden Worte Kreon's lauten: κόμψευε τὴν δόκησιν, als κόμψευε νῦν τὴν δόξαν, da in jenem Worte die verbale Kraft des δοκεῖν noch bestimmter hervortritt, und überdies das müssige νῦν entfernt ist. Ob die Überlieferung des κόμψευε τὴν δόκησιν in dem Citate bei Moschopulos u. a. (vgl. Dindorf z. d. St.) wirklich so wenig Glaubwürdigkeit habe, wie Dindorf zu zeigen sucht, scheint mir höchst zweifelhaft. Durch die so eben dargelegte Erklärung von ᾧ δοκεῖ γε werden, wenn sie als passend anerkannt wird, zugleich Schneidewin's Auffassung: „Schlimm, dass wer überhaupt wähnt (sich aufs Wähnen einlässt), auch Falsches wähnt," und Held's: „Grave profecto, qui proclivis sit ad suspicandum, istum vel ea, quae falsa sunt, pro veris credere," ferner Böckh's, der das Komma nach γε tilgt: „O wahrlich schlimm, wem gut dünkt, dass ihm Falsches dünke, d. h. wenn Jemand beschlossen hat, Falsches zu glauben," zurückgewiesen sein. In den beiden ersten lässt sich ein κομψεύειν mit dem Worte δοκεῖν gewiss nicht finden. Überdies sieht man kein Recht, in den Worten ᾧ δοκεῖ γε ein „proclivis ad suspicandum" zu lesen.

In den nächstfolgenden Versen sollten die δειλὰ κέρδη nach Hermann's ebenso einfacher, als treffender Deutung „τὰ δειλὰ κέρδη dicit, quia ignavi est, lucri caussa clam illicita facere" nicht Anlass zu Conjecturen geben. „Scripserat poëta", sagt Wieseler, „τὰ δῆλα κέρδη, h. e. 'lucrum manifestum factum.' Ergo indicat atque innuit Creon, si custodes eos, qui Polynicem sepeliverint, ipsi non sint monstraturi, clarum fore, illos ipsos, et lucri quidem cupidine motos, facinus illud perpetravisse". Was sollen wir da alles hineinlegen und unterlegen, um eine Conjectur zu verstehen, die den Schluss der Rede, mit dem Kreon abgeht, verderben würde! Die ganze Form und Fassung beweist, dass Kreon mit einer allgemeinen Sentenz schliesst; statt dessen wird mit Gewaltthätigkeit gegen die Sprache (manifestum factum) eine Äusserung gewonnen, die nur durch verwickelte dabei vorausgesetzte Beziehungen auf diesen einzelnen Fall eine Bedeutung erhalten kann.

Ant. 324. — — — εἰ δὲ ταῦτα μὴ
φανεῖτέ μοι τοὺς δρῶντας κτλ.

„Kreon bleibt in seiner Hitze sich nicht gleich, bald sind die Wächter die Bestochenen, bald schweben ihm die Anstifter vor, bald ein unbekannter Thäter.“ So Schneidewin. Es ist jedenfalls misslich, dem Kreon, und zwar sogleich im Beginne des Drama, eine derartige Hitze zuzuschreiben, dass dadurch seine Äusserungen confus werden. Denn auf dies läuft doch eigentlich die Sache hinaus. Diese ganze Annahme aber einer Verwirrung in Kreon's Worten und Gedanken ruht auf einer, wenigstens nicht nothwendigen Auslegung von zwei Stellen 293 und 303. An der ersten dieser beiden Stellen sagt Kreon, nach Erwähnung der Unzufriedenheit mancher Männer im Staate: ἐκ τῶνδε τούτους ἐξεπίσταμαι καλῶς παρηγμένους μισθοῖσιν εἰργάσθαι τάδε. Schneidewin erklärt mit den Scholien „τούτους, die Wächter.“ Woher die Gewissheit, dass Kreon diese meine? Nach dem Thäter hatte Kreon gefragt v. 247 und vom Wächter die Erwiderung erhalten, dass man von diesem keine Spur habe. Auf des Chores Mahnung, dass göttliche Fügung in der Handlung zu erkennen sei, legt Kreon seinen Argwohn dar, dass das Missvergnügen einer Partei im Staate den Anlass gegeben habe: ἐκ τῶνδε τούτους ἐξεπίσταμαι καλῶς παρηγμένους μισθοῖσιν, natürlich die noch unbekannten Thäter, von denen wir reden, um die ich gefragt habe. Freilich wirft Kreon auch den Wächtern vor, dass sie unredlichen Gewinn gemacht haben, 310: ἵν' εἰδότες τὸ κέρδος ἔνθεν οἰστέον κτλ., aber das steht mit jener Äusserung gar nicht in Widerspruch; die Voraussetzung, dass der Thäter, um die That ausführen zu können, sich die Unaufmerksamkeit der Wächter werde erkauft haben, liegt so nahe, dass Kreon nicht erst des weiteren sie auszuführen brauchte. Endlich bei 302 f. ist gar kein Recht dazu vorhanden, die Worte ὡς δοῦναι δίκην auf sonst jemand als auf die Thäter zu beziehen. Dass Kreon durch die Nachricht des Wächters, durch die Nichtachtung seines königlichen Befehles, die er erfährt, in heftige Aufregung gebracht wird, ist ausser Zweifel; aber keineswegs entsteht daraus eine Verwirrung in dem Verdachte, den er ausspricht, oder in der Androhung der Strafe, die er ausführen will.

Ant. 353. λασιαύχενά θ' ἵππον ἕξεται (od. ἄξεται) ἀμφὶ λόφον ζυγὸν οὔρειόν τ' ἀκμῆτα ταῦρον, lautet die Überlieferung, deren aus

sprachlichen und rhythmischen Gründen unzweifelhafte Verderbniss zu den zahlreichsten Emendationsversuchen Anlass gegeben hat. Die Änderung des ἄξεται oder ἕξεται in ὀχμάζεται, die Schneidewin von G. Schöne angenommen hat, und die Böckh (Antigone, gr. u. deutsch S. 233) als von Franz ihm mitgetheilt erwähnt, darf jedenfalls als eine sehr glückliche bezeichnet werden, da sie unter möglichster Beibehaltung der überlieferten Buchstaben und Beseitigung der sprachlichen und rhythmischen Mängel der Stelle ein Verbum herstellt, das vom Anschirren des Zugviehes technischer Ausdruck (Schol. Apoll. Rh. I, 743) und doch in der Literatur selten genug gewesen zu sein scheint, um der Verderbniss beim Abschreiben leichten Anlass zu geben. Hingegen die weitere Änderung Schneidewin's ἀμφιλοφῶν ist von Kayser (a. a. O. S. 502) und noch eingehender von Held (a. a. O. S. 7) mit Gründen bestritten, die sich schwerlich werden widerlegen lassen. Diese Übelstände sind entfernt, wenn man mit Kayser ἀμφιλόφῳ ζυγῷ, oder der Überlieferung noch näher mit Franz ἀμφὶ λόφον ζυγῷ schreibt:

ἵππον ὀχμάζεται ἀμφὶ λόφον ζυγῷ.

Der Änderungsvorschlag, den Held nach überzeugender Bestreitung des Schneidewin'schen ἀμφιλοφῶν seinerseits aufstellt: ἵππον ἐνείρετ' ἐς ἀμφίλοφον ζυγὸν κτλ. kann nicht auf Beistimmung rechnen; durch erhebliche Änderung der überlieferten Buchstaben wird ein Wort in den Text gebracht, ἐνείρειν, das sich vom Einjochen des Zugviehes nicht wird nachweisen lassen, ein Umstand, der bei einer so häufig erwähnten Sache nicht gleichgiltig ist. Dieser letztere Gesichtspunct muss in gleicher Weise gegen die Conjectur von Buchholz (I, S. 14) geltend gemacht werden: λασιαύχενί Θ' ἵππῳ ἀνάπτεται ἀμφὶ λόφον ζυγὸν οὐρείῳ τ' ἀκμῆτι ταύρῳ. Von ἀνάπτειν oder dem in seiner specifischen Bedeutung hier gar nicht zu begreifenden Medium ἀνάπτεσθαι gilt dasselbe wie von ἐνείρειν, und die an sich schon erhebliche Änderung des einen Wortes zieht übrigens noch eine grosse Anzahl kleiner Änderungen in den Casusformen nach sich. — Hamacher erzählt uns S. 164 „Sophokles hat geschrieben, ἀναγκάζει, trefflich, wie immer, rhythmisch richtig, hinlänglich poetisch und sehr verständig: ἵππον ἀναγκάζει ἀμφίλοφον ζυγόν." Wir wünschten den „rhythmisch richtigen", Vers von dem Entdecker selbst gelesen zu hören, da wir nicht wagen zu errathen, ob derselbe den Spondeus statt des Daktylus in diesem

Verse und eine Synizesis des Auslautes von ἀναγκάζει mit dem Anlaute von ἀμφίλοφον für zulässig, oder ob er die vorletzte Sylbe in ἀναγκάζει für kurz gehalten haben mag.

Ant. 361. Ἅιδᾳ μόνον
φεῦξιν οὐκ ἐπάξεται.

Schneidewin findet ἐπάξεται „untragisch und sehr abstechend", und schreibt daher nach Conjectur ἐπᾴσεται, „wird er nicht ersingen durch Bann- und Beschwörungsformeln, wie die Alten sie für Krankheiten hatten." Eine Änderung des überlieferten Textes ist durch nichts motivirt; die von Schneidewin getroffene Änderung ist sprachlich nicht zulässig. Es ist nicht zu begreifen, inwiefern ἐπάγεσθαι ein untragischer Ausdruck sein soll, vgl. Aeschyl. Sept. 141: τί γενήσεται; ποῖ δὲ τέλος ἔτ' ἐπάγει θεός; Choeph. 397: βοᾷ γὰρ λοιγὸς Ἐρινὺν παρὰ τῶν πρότερον φθιμένων ἄτην ἑτέραν ἐπάγουσαν ἐπ' ἄτῃ. Soph. Ai. 1185 ff: — εἰς πότε λήξει πολυπλάγκτων ἐτέων ἀριθμός, τὰν ἄπαυστον αἰὲν ἐμοὶ — μόχθων ἄταν ἐπάγων. Dass hier das Medium gebraucht ist, bedarf für diesen Fall, bei der deutlichen Beziehung auf das Interesse des Subjectes, keiner besonderen Rechtfertigung; übrigens ist die Bedeutung die nämliche, wie in den eben angeführten Stellen. — Andererseits ἐπᾴδειν lässt sich, so viel ich finde, nur nachweisen entweder absolut gebraucht, 'einen Zauberspruch anwenden', z. B. Plat. Theaet. 149 C: διδοῦσαί γε αἱ μαῖαι φαρμάκια καὶ ἐπᾴδουσαι δύνανται ἐγείρειν τὰς ὠδῖνας (davon nicht wesentlich verschieden ἐπῳδὴν ἐπᾴδειν Charm. 155 E.) oder mit einem Dativ der Person, an welche sich der Zauberspruch wendet, Plat. Phaed. 77 E: ἀλλὰ χρὴ ἐπᾴδειν αὐτῷ ἑκάστης ἡμέρας, ἕως ἂν ἐξεπᾴσητε. Dass ἐξεπᾴδειν mit einem directen Objecte construirt wird, wie man aus der passivischen Construction O. C. 1194: φίλων ἐπῳδαῖς ἐξεπᾴδονται φύσιν erschliessen kann, erlaubt nach der Änderung, welche die Zusammensetzung mit ἐξ in die Bedeutung bringt, keinen Schluss auf ἐπᾴδειν. Und stünde dabei ein Object im Accusativ, so hätte man nach aller sonstigen Analogie des Gebrauches von ἐπᾴδειν nicht die Bedeutung zu erwarten: 'durch Zaubersprüche herbeiführen', sondern 'durch Zaubersprüche beschwichtigen oder abwenden' [1]).

---

[1]) Während des Druckes dieser Beiträge geht mir die Bemerkung von R. Rauchenstein zu derselben Stelle in Jahn's Jahrb. 75. 5. S. 295 zu. Rauchenstein bestreitet

Ant. 384. ἥδ' ἔστ' ἐκείνη τοὔργον ἡ 'ξειργασμένη,
τήνδ' εἕλομεν θάπτουσαν. ἀλλὰ ποῦ Κρέων;

Mit diesen Worten tritt der Wächter auf, da er Antigone, auf frischer That ergriffen, herbeiführt. „Gleichsam Antworten auf die verwunderten Fragen des Chores, so dass ἥδ' — ἡ 'ξειργασμένη auf ἀπιστοῦσαν, τήνδ' εἕλομεν θάπτουσαν auf ἐν ἀφροσύνῃ καθελόντες geht". So Schneidewin. Aber von einer solchen Auffassung musste, abgesehen von dem dramatisch Unpassenden der ganzen Annahme, schon ἐκείνη abhalten. Des Wächters erste Worte schliessen sich genau an das Gespräch an, das er vorher mit Kreon geführt hat: 'Jene Thäterin, die zur Stelle zu bringen unter den ärgsten Drohungen von mir gefordert wurde, hier ist sie, sie haben wir betroffen'. Daher auch sogleich die verwunderte Frage: 'Aber wo ist denn Kreon, der jene Forderungen und Drohungen aussprach?'

Die Wächter hatten nach Kreon's Drohung den Leichnam seiner deckenden Erdhülle beraubt und sich gesetzt ἄκρων ἐκ πάγων v. 411. Die Modification in der Bedeutung der durch die Präposition ἐκ oder durch die Endung -θεν gebildeten localen Ausdrücke, dass z. B. οἱ κάτωθεν einem οἱ κάτω gleich kommt (vgl. oben S. 305), ist eine so übliche, dass man sich über die Erklärung Schneidewin's verwundern muss: „wir setzten uns auf den Hügel in der Richtung nach dem Leichnam so nieder, dass einer, der von unten hinauf sah, glauben konnte, wir hingen von ihm herab". Dort nun sitzend, ermuntern sie einander, ἐγερτὶ κινῶν ἄνδρ' ἀνήρ[1]), dass keiner lässig sein solle, εἴ τις τοῦδ' ἀφειδήσοι πόνου 414. Aber wie soll man diese Worte verstehen? Wenn jemand sein Leben nicht schont, so kann man gewiss zugleich sagen, dass er sein Leben nicht beachtet, also El. 968: ψυχῆς ἀφειδήσαντε lässt sich, wenn auch mit Aufgeben des Eigenthümlichen im Ausdrucke, doch ohne erheblichen Fehler durch ἀμελήσαντε ψυχῆς paraphrasiren. Aber nimmermehr ist überhaupt, das heisst, abgesehen von den Consequenzen, die in der speciellen Bedeutung des bei ἀφειδεῖν im Gen. stehenden Nomen

aus denselben Gründen die Zulässigkeit der Conjectur ἐπῄσεται, verwirft aber mit Schneidewin ἐπάξεται, und conjicirt ἐπαρκέσει, das zwar angemessen sein würde, aber nach den obigen Anführungen über ἐπάγειν nicht nöthig ist.

[1]) Auf einen Wechsel der Wachposten, den v. 43 die Erwähnung des πρῶτος ἡμεροσκόπος voraussetzen lässt und den Schneidewin auch hier annimmt, deutet hier wenigstens kein Wort.

begründet sind, ἀφειδεῖν so viel als ἀμελεῖν; und auf diese Behauptung läuft doch die Hermann'sche, von den meisten Herausgebern, ferner Ellendt und Passow im Lex. (5. Aufl.) angenommene, nur von Bothe und Hartung bestrittene Erklärung des ἀφειδήσοι hinaus. So wenig ἀφειδεῖν βίου jemals gleich φείδεσθαι βίου, so wenig ist ἀφειδεῖν πόνου dem φείδεσθαι πόνου gleichzusetzen, das man hier bedürfen würde. Die Stellen, auf welche das Passow'sche Lexikon verweist, um diese allgemeine Bedeutung „nicht achten" zu beweisen, und dadurch zum „vernachlässigen" einen Übergang zu erreichen, haben keine Beweiskraft, nämlich Strab. 1, p. 17 ext. Eur. I. T. 1322: ἡμεῖς δ' ἀφειδήσαντες — εἰχόμεσθα τῆς ξένης πρυμνησίων κτλ. Apoll. Rh. 1, 388; überall ist ganz deutlich der Begriff des 'Schonungslosen' zu erkennen. Die einzige Stelle, welche einige Beweiskraft haben könnte, Apoll. Rh. 2, 98, ist entfernt, indem Merkel aus Chöroboskus ἀκήδησαν für ἀφείδησαν geschrieben hat: οὐδ' ἄρα Βέβρυκες ἄνδρες ἀκήδησαν βασιλῆος [1]). Dieselbe Verderbniss des Textes, welche dort durch dies Citat gehoben wird, ist hier, scheint es, durch Conjectur zu entfernen: εἴ τις τοῦδ' ἀκηδήσοι πόνου.

Ant. 450. οὐ γάρ τί μοι Ζεὺς ἦν ὁ κηρύξας τάδε,
οὐδ' ἡ ξύνοικος τῶν κάτω θεῶν Δίκη,
οἳ τούσδ' ἐν ἀνθρώποισιν ὥρισαν νόμους·
οὐδὲ σθένειν τοσοῦτον ᾠόμην τὰ σὰ
κηρύγμαθ', ὡς τἄγραπτα κἀσφαλῆ θεῶν
νόμιμα δύνασθαι θνητὸν ὄνθ' ὑπερδραμεῖν.
οὐ γάρ τι νῦν τε κἀχθὲς κτλ.

[1]) Meineke, Anal. Alexandr. Euphor. CIV. bemerkt freilich: „Alter versus οὐδ' ἄρα Βέβρυκες ἄνδρες ἀκήδησαν βασιλῆος Apollonii Rhodii est II, 98, ubi pro ἀκήδησαν rectius legi ἀφείδησαν ostendunt ea quae de verbo ἀφειδέω collegit Jacobs. Anth. Pal. p. 116." Indessen die Stellen, die a. a. O. Jacobs anführt, schwinden bei näherer Betrachtung sehr zusammen. Dass für κηδόμενος sich ein paar Mal φειδόμενος als Variante findet: Plut. Eum. 10. Luc. Tyrannoc. 8 weist nur auf die Leichtigkeit der Verwechslung hin und dient jedenfalls zur Bestätigung der von Merkel vorgezogenen Leseart, so wie zur Empfehlung des oben bezeichneten Emendationsversuches für die fragliche Stelle des Sophokles. Nonn. Dion. VIII, 217 ist ἀφειδήσας Ἀφροδίτης nicht anders gebraucht als in der vorher angeführten Sophokleischen Stelle El. 968 ψυχῆς ἀφειδήσαντε. Und wenn wirklich Nonn. Dion. VIII, 389 und Musae. 802 ἀφειδεῖν in einer etwas anderen Weise gebraucht ist (Nonn.: ἀφειδήσασα Μοίρης — ἔψαυσε κεραυνῶν, Mus. μαινομένης ὤτρυνεν ἀφειδήσαντα θαλάσσης κτλ.), so können selbst diese Stellen noch nicht auf diejenige Bedeutung führen, deren man in der vorliegenden des Sophokles bedarf, selbst noch abgesehen davon, dass von diesen Schriftstellern ein Rückschluss auf Sophokleischen Sprachgebrauch unzulässig ist.

„Denn nicht etwa hatte Zeus mir diesen Befehl verkündet, noch Dike, sie, die allein über die Pflichten gegen die Todten zu bestimmen haben. — Hat Kreon sein Verbot τούσδε νόμους genannt 449, so behält Antigone den Ausdruck mit Sarkasmus bei, gibt ihm aber eine ihrem Standpuncte angemessene Beziehung auf die allgemein giltigen Pflichten über Bestattung der Angehörigen." Die Auffassung von Schäfer und Wex, die Schneidewin in diesen Worten gibt, stimmt sehr gut zu seiner nicht verkennbaren Neigung, demselben Worte an derselben Stelle oder in unmittelbarer Aufeinanderfolge eine Amphibolie der Bedeutung zuzuschreiben. An der vorliegenden Stelle nun ist uns ein solcher Gedanke, dass Antigone unter οἵδε νόμοι etwas anderes und entgegengesetztes verstehe, als Kreon, unbedingt verwehrt. Nicht Kreon allein hat durch τὰ κηρυχθέντα μὴ πράσσειν τάδε und durch οἵδε νόμοι seine Verordnungen bezeichnet, sondern ebenso hat Antigone bei κηρύξας τάδε dieselben Verordnungen des Kreon gemeint; sie kann also nicht in dem unmittelbar folgenden unter den vollkommen synonymen Worten οἵδε νόμοι etwas entgegengesetztes verstehen. Mag man ein solches Unterlegen einer nach dem Zusammenhang unmöglichen Bedeutung mit Schäfer parodia quaedam oder mit Schneidewin Sarkasmus nennen: der eine Name wie der andere dient nur dazu die Unmöglichkeit zu verschleiern. Sollen durch diesen Vers die ewigen göttlichen Gesetze bezeichnet sein, so kann τούσδε nicht stehen bleiben. Insoweit ist zu der Conjectur Erfurdt's, τούς für τούσδε zu schreiben, die dann Hartung angenommen hat, jedenfalls ein Anlass vorhanden; aber die Hilfe, die man damit erreicht, ist nur eine scheinbare. Wenn die Gesetze, die Zeus und Dike gegeben, in Gegensatz zu denen gestellt werden, die von menschlichem Machtgebot und Belieben herrühren, so muss der wesentliche Unterschied jener göttlichen gegen diese menschlichen in aller Schärfe bezeichnet werden. Durch οἱ ἐν ἀνθρώποις νόμοι ist das nicht geschehen; Schneidewin muss selbst den Worten eine etwas andere Wendung geben: „welche über die Pflichten zu bestimmen haben", um ihnen den erforderlichen Sinn aufzuzwingen. Überdies, wenn wir in dem folgenden lesen, wie mit der treffenden Bezeichnung der ἄγραπτα κἀσφαλῆ θεῶν νόμιμα sich sogleich deren ausführliche Schilderung verbindet, so ist nicht zu glauben, dass eben diese ewigen Satzungen schon vorher ohne Kraft und Nachdruck durch einen unzureichenden Ausdruck οἱ ἐν ἀνθρώποις νόμοι

sollten bezeichnet sein. Werden wir durch diese Erwägungen davon abgebracht, in dem Verse οἵ τούσδ' κτλ. mit Beibehaltung oder Änderung des handschriftlichen Textes die göttlichen Gesetze bezeichnet zu finden, so wird die andere Auslegung nothwendig, dass die Verordnungen des Kreon dadurch bezeichnet sind. So Hermann unter Beibehaltung des überlieferten Textes: „non Juppiter fuit, qui hoc mihi ediceret, neque inferorum Fas, qui has mortalibus leges sanxerunt. Loquitur negligentius, οἵ posito, quasi non praegressum esset ὁ κηρύξας τάδε." An diesen Grad von negligentia zu glauben, dürfte die disjunctive Form der Satzglieder, ferner die Aufmerksamkeit auf den feierlich ernsten und strengen Gang dieser ganzen Rede der Antigone verbieten. Als hinlänglich leichte Änderungen bieten sich dar: ἢ τούσδ' ἐν ἀνθρώποισιν ὥρισεν νόμους, als entsprechend dem κηρύξας τάδε, oder τοιούσδ' ἐν ἀνθρ. ὥρισεν νόμους. Die gleiche Bedeutung sucht Wieseler zu erreichen durch die Conjectur: οὐ τούσδ' ἐν ἀνθρώποισιν ὥρισαν νόμους. Da jedoch zum ersten Gliede schon das Prädicat durch ὁ κηρύξας τάδε gegeben ist, so erheben sich gegen diese Conjectur ähnliche Bedenken, wie gegen die von Hermann eingeschlagene Erklärung des überlieferten Textes. Der Zusatz ἐν ἀνθρώποισιν ist übrigens nicht müssig; denn entsetzlich ist es eben, dass unter Menschen, die der Gefühle der Pietät fähig sind, jemand diese oder solche Verordnungen gegeben hat. Möglich bleibt freilich auch, dass, wie Dindorf vermuthet, der ganze Vers eine Interpolation aus v. 449 ist. Der Zusammenhang verliert durch Weglassung durchaus nichts, ja die Rede der Antigone gewinnt an kräftiger Gedrungenheit.

Ant. 504. — τούτοις τοῦτο πᾶσιν „ἀνδάνει"
λέγοιτ' ἄν, εἰ μὴ γλῶσσαν ἐγκλῄοι φόβος.

Schn. hat v. 504 die Leseart der Laur. A ἀνδάνει aufgenommen, während alle anderen Handschriften ἀνδάνειν haben. Dass die Beispiele für Einfügung directer Worte und Sprüche, durch welche Schn. dies ἀνδάνει rechtfertigen will, nicht ähnlich sind, haben Held (a. a. O. S. 8) und Kayser (a. a. O. S. 498) gezeigt; auf das Unpassende, das überdies noch im Gebrauche des mit ἀνδάνει zu verbindenden τοῦτο liegt, hat Held aufmerksam gemacht. Nicht erwähnt ist die Grundlosigkeit des Einwurfes, den Schneidewin in grammatischer Hinsicht gegen die Vulgata erhebt. „Nach der Vulg. τούτοις τοῦτο

πᾶσιν ἀνδάνειν λέγοιτ' ἄν wird man gezwungen, τούτοις πᾶσιν zunächst mit λέγοιτ' ἄν (= ὑπὸ τούτων πάντων) zu verbinden und in ganz verschiedenem Sinne bei ἀνδάνειν wieder zu denken." Gesetzt es wäre wirklich zu ἀνδάνειν der Dativ τούτοις in „ganz verschiedenem Sinne" zu denken, als in dem es zu λέγοιτ' ἄν gehörte, so wäre das doch nicht auffallender, als wenn zu zwei verbundenen Verben dasselbe Nomen als Object nur einmal gesetzt ist, selbst wenn jene Verben verschiedene Casus regieren. Übrigens ist von einem verschiedenen Sinne gar nicht die Rede, da auch der beim Passiv zur Bezeichnung des handelnden Subjectes gesetzte Dativ, mag man ihn auch durch ὑπό umschreiben dürfen, doch ursprünglich als ein Dativ des Interesses wird aufzufassen sein. Vgl. Bäumlein gr. Gr. §. 414.

Ant. 571. ff. Κρ. κακὰς ἐγὼ γυναῖκας υἱέσι στυγῶ.
Ἰσμ. ὦ φίλταθ' Αἵμων, ὡς σ' ἀτιμάζει πατήρ.
Κρ. ἄγαν γε λυπεῖς καὶ σὺ καὶ τὸ σὸν λέχος.
Ἰσμ. ἢ γὰρ στερήσεις τῆσδε τὸν σαυτοῦ γόνον;
Κρ. Ἅιδης ὁ παύσων τούσδε τοὺς γάμους ἔφυ.
Ἰσμ. δεδογμένον', ὡς ἔοικε, τήνδε κατθανεῖν.

So die Personenvertheilung in der Überlieferung aller Handschriften mit der einzigen Ausnahme des cod. Aug., der v. 576 dem Chor zuschreibt. Dass dieser und v. 574 dem Chore angehören, ist, nachdem es Böckh dargelegt, von allen Herausgebern mit Recht angenommen; aber v. 572, den Böckh unter Beistimmung der späteren Herausgeber der Antigone zuweist, lässt Schneidewin den Handschriften gemäss der Ismene. Mit Unrecht. Zu den Gründen Böckh's, wesshalb dieser Vers in Antigone's Munde vollkommen passt, während er sich für Ismene durch alle Kunst der Deutung nicht vollständig rechtfertigen lässt, kann man kaum erhebliches zufügen, wohl aber lässt sich zeigen, dass Schneidewin's zur Widerlegung Böckh's geschriebene Anmerkung die eigentlichen Fragepuncte gar nicht trifft. „Den Hämon", sagt Schn. „einen nahen Verwandten — — konnte doch wohl die Schwester der Braut, zumal in einem solchen Augenblicke ohne Verletzung der Schicklichkeit ὦ φίλτατε anreden." Das kann man zugeben oder nicht; darum handelt es sich nicht. Kreon hatte durch κακὰς γυναῖκας Antigone geschmäht, nicht seinen Sohn; wenn Ismene hierauf entgegnet, so ist es

natürlich, dass sie die Schwester gegen solche Schmähung verwahrt: von Antigone ist es hochherzig und zarter Ausdruck der Liebe, wenn sie auf die Schmähung hinweist, die darin gegen ihren Bräutigam liegt, und sie verwundet zugleich Kreon durch die geistige Überlegenheit, mit der sie ihm zeigt, wen zugleich seine Worte mittreffen müssen. Ferner *καὶ σὺ καὶ τὸ σὸν λέχος* soll dann sein „du mitsammt deiner Ehe, wovon du (seit 568) sprichst.“ Die Möglichkeit einer solchen Deutung ist an sich nicht zu leugnen; aber sie wird äusserst gewagt desshalb, weil Ismene das Wort *λέχος*, auf das Kreon durch *τὸ σὸν λέχος* höhnend Bezug nehmen würde, nicht gebraucht, ja noch mehr, weil sie in den letzten Worten gar nicht direct von der Ehe gesprochen. Endlich an erster Stelle beruft sich Schneidewin zur Vertheidigung der überlieferten Personenvertheilung auf „die strenge Regelmässigkeit des Dialoges.“ Allerdings von 561 bis 571 ist genau stichomythischer Wortwechsel zwischen Kreon und Ismene. Es ist erklärlich, dass man bis 576, da fortwährend Kreon der eine Unterredner bleibt, beim Abschreiben die Identität auch der andern Person annahm und die Zwischenverse dieser zuwies; dass dies bei 574 und 576 mit Unrecht geschehen ist, erkennt Schneidewin selbst an. Also handelt es sich in Wahrheit nur darum, ob die Stichomythie zwischen Kreon und Ismene mit 571 oder mit 573 schliesst, und wer für die Entscheidung dieser Frage die „Regelmässigkeit des Dialoges“ als Grund geltend macht, bewegt sich im Cirkel, und setzt das zu Beweisende selbst als Beweisgrund. — Auf die Worte des Chores v. 576 erwiedert Kreon;

καὶ σοί γε κἀμοί. μὴ τριβὰς ἔτ' κτλ.

„Durch *καὶ σοί γε* (*δεδογμένν' ἐστὶ τήνδε κατθανεῖν*) *κἀμοί* möchte Kreon seinen Beschluss als mit der Ansicht der Auserwählten Theben's übereinstimmend darstellen, deren weiteres Einreden er hiemit rasch abschneidet“ Schn. Das ist unmöglich, dass Kreon dem Chor, dessen unmittelbar vorausgehende Frage: 'Willst du wirklich deinen Sohn dieser Braut berauben?' die Bitte um Antigone's Leben verständlich enthält, dessen Ausdruck *δεδογμένα — τήνδε κατθανεῖν*, ebenso wie das *σοὶ ταῦτ' ἀρέσκει* v. 211. (wo Schn. selbst richtig diesen Sinn anerkennt) zeigt, dass er sich in den Beschluss Kreon's ohne eigene Billigung eben nur fügen muss: dass Kreon diesem selben Chor aus diesen Worten die Beistimmung zu dem Beschlusse unterschiebe. Vielmehr hat schon Wunder zu *σοί* und *κἀμοί* richtig *ἔοικε* wiederholt:

'so scheint es nicht nur dir, sondern auch mir.' Der bittere Hohn, den hiedurch die Worte erhalten, ist in seiner Angemessenheit von selbst verständlich.

Ant. 733 ff. In der Stichomythie zwischen Hämon und Kreon beruft sich Hämon, gegenüber dem Vorwurfe Kreon's, dass Antigone von der Krankheit gottlosen Wesens ergriffen sei:

οὐχ ἥδε γὰρ τοιᾷδ' ἐπείληπται νόσῳ;

auf das entgegengesetzte Urtheil des ganzen Volkes:

οὔ φησι Θήβης τῆσδ' ὁμόπτολις λεώς.

Darauf heisst es weiter:

Κρ. πόλις γὰρ ἡμῖν ἃ με χρὴ πράσσειν ἐρεῖ;
Αἷμ. ὁρᾷς τόδ' ὡς εἴρηκας ὡς ἄγαν νέος;

„Siehst du, wie sehr du das in der Art eines ganz jungen Burschen gesprochen hast, wenn du mein τηλικοῦδε τὴν φύσιν so verdrehest, als sollte dir die Stadt Gesetze vorschreiben, da du nur die allgemeine Stimme nicht ungehört lassen darfst.“ Schn. Ein sonderbares Versehen hat sich durch alle drei Auflagen erhalten in dem „mein τηλικοῦδε τὴν φύσιν.“ Nicht Hämon, sondern Kreon hatte diese Worte gebraucht, v. 726: οἱ τηλικοίδε καὶ διδαξόμεσθα δὴ ὑπ' ἀνδρὸς τηλικοῦδε τὴν φύσιν. Auf diese Worte nimmt allerdings Hämon Bezug: 'Du wirfst mir die Jugendlichkeit meines Lebensalters vor, aber deine eigenen Äusserungen zeigen ja diese Jugendlichkeit in noch höherem Grade.' Nur nicht darum, weil Kreon die Worte Hämon's verdrehe, wie Schneidewin die Äusserung Hämon's auslegt, sondern weil er, obwohl in reifen Jahren, doch mit jugendlichem Übermuthe den Werth und die berechtigte Geltung der allgemeinen Volksstimme nicht anerkennen will. Solche Selbstüberhebung ist durch νέος hinlänglich bezeichnet; aber wer soll errathen, wo sich überdies eine anderweite Andeutung nicht findet, dass bei ἄγαν νέος an eine Wortverdrehung gedacht sei? — Darauf erwidert Kreon:

Κρ. ἄλλῳ γὰρ ἢ 'μοὶ χρή με τῆσδ' ἄρχειν χθονός;
Αἷμ. πόλις γὰρ οὐκ ἔσθ' ἥτις ἀνδρός ἐσθ' ἑνός.

χρή με ist Conjectur Dobree's, von Dindorf in den Anmerkungen zur Oxforder Ausgabe unter Vergleichung von Ai. 1367: τῷ γάρ με μᾶλλον εἰκὸς ἢ 'μαυτῷ πονεῖν empfohlen, von Hartung und Schneidewin in den Text aufgenommen. Hartung bemerkt dazu: „Es war eine ganz unpassende und durch das Vorangehende keineswegs

veranlasste Frage: Muss denn ein Anderer, ausser mir hier, im Staate herrschen? Hämon hatte verlangt, dass der König auf die öffentliche Stimme hören soll. Aber Kreon ist ein Tyrann wie Atreus, oderint dum metuant u. s. w. Er will regieren für sich, nach seinem Gutdünken und zu seinem Vortheil: car tel est notre plaisir." Wie man aus dem Dativ soll die Bedeutung erhalten können: „nach meinem Gutdünken" hat Hartung nicht gezeigt, er wird es auch wohl nicht zeigen. Nimmt man einmal die Conjectur Dobree's, so muss man sich auch nothwendig auf die Auslegung beschränken: „zu meinem Vortheil." Insoweit hat daher Schneidewin gewiss Recht, dass er nach Annahme jener Conjectur die beiden Verse umschreibt: „Für einen anderen nämlich als für mich soll ich über dies Land herrschen? Gewiss musst du auch für andere sorgen, da von keiner Gemeinde die Rede sein kann, wo der Herrscher nur an sich denkt." Aber dann tritt auch sogleich die Unzulässigkeit dieser Auslegung und somit der Conjectur selbst hervor. Dass man das Urtheil, die Stimme des Volkes hören müsse, hatte Hämon durch die Äusserung: οὔ φησι Θήβης τῆσδ' ὁμόπτολις λεώς gefordert. Um den persönlichen Vortheil des Herrschers gegenüber dem allgemeinen des Volkes handelt es sich ganz und gar nicht; denn ein Gegenstand solches Vortheiles ist überhaupt nicht vorhanden. Es passt gegenüber der Mahnung Hämon's, dem Urtheile des Volkes einen Einfluss zu gestatten, ausschliesslich die unwillige Frage Kreon's: 'Habe nicht ich allein in diesem Lande zu befehlen?' und die Erwiderung: 'Ein Staat hört auf Staat zu sein, wenn er von eines Einzigen Willen abhängt.' Diesen durch die vorausgehenden Worte geforderten, für die Lage der Dinge und für den Charakter Kreon's, den wir als eifersüchtig auf seine Herrschermacht, nicht als eigennützig kennen lernen, ausschliesslich passenden Gedanken erhalten wir, wenn wir die handschriftliche Überlieferung χρή γε beibehalten. Man wendet gegen diese, unter Berufung auf Elmsl. Med. 1334, ein, dass γὲ in Fragen nicht gebraucht werde. Es bedarf ja aber nur einer Vergleichung der dort aufgesammelten Stellen, in denen Elmsley das in Fragen sich findende γὲ durch eigene oder fremde Conjecturen entfernt, um zu sehen, dass höchst verschiedenartiges neben einander gestellt ist. Wenn γὲ in dem der Frage entsprechenden Aussagesatze seine angemessene Stelle hat, so ist gar nicht abzusehen, warum es dieselbe nicht im Fragesatze haben sollte, und das Factum lässt sich

gar nicht leugnen, wenn man nicht einer Hypothese zu Liebe eine ziemliche Zahl von Stellen willkürlich zurecht schneiden will. Nach Hermann's treffender Entgegnung zu Phil. 439 sollte man dies Bedenken für beseitiget halten. An der vorliegenden Stelle hat γὲ seine durchaus passende Bedeutung: 'Es gehört sich wohl gar etc.' — Von unleugbar höherem Gewichte ist das andere gegen die überlieferte Leseart vorgebrachte Bedenken in Betreff der Construction von χρή mit Dativ cum inf. Von den Stellen, die zum Belege dieser Construction beigebracht werden (Passow. Lex.), ist Lys. 28, 10 ohne Beweiskraft (νυνὶ γὰρ τοῖς ἄρχουσι τοῖς ὑμετέροις ἐπιδείξετε πότερον χρὴ δικαίοις εἶναι κτλ.), da man die Dative als durch ἐπιδείξετε bestimmt betrachten kann. Aber Eur. Ion 1319 und Luc. Hermotim. 58 zeigen unzweifelhaft die fragliche Construction und geben sonst nicht Anlass zu einer Textänderung. Nimmt man hinzu, dass δεῖ dieselbe Construction häufiger hat, ferner, dass die Synonymie von προσήκειν selbst auf die Construction einwirken kann, so wird das Beibehalten der Überlieferung: ἄλλῳ γὰρ ἢ 'μοὶ χρή γε τῆσδ' ἄρχειν χθονός; 'Soll denn gar ein anderer als ich in diesem Lande befehlen?' hinlänglich gerechtfertigt erscheinen. L. Kayser, der χρή μοι ἄρχειν nicht als zulässig gelten lässt, hat durch seine Conjectur (a. a. O. S. 497): ἄλλῳ γὰρ ἢ 'μοὶ χρή γε πειθαρχεῖν χθόνα; wenigstens den durch die überlieferte Leseart gegebenen Sinn genau eingehalten.

Ant. 763. ff. — — — σύ τ' οὐδαμὰ
τοὐμὸν προσόψει κρᾶτ' ἐν ὀφθαλμοῖς ὁρῶν,
ὡς τοῖς θέλουσι τῶν φίλων μαίνει ξυνών.

μαίνει, das Schneidewin gegen Laur. A. pr. m. und die Angabe der Scholien in den Text genommen hat, rechtfertigt er, einer Erklärung von H. Müller sich anschliessend, in folgender Weise: „Indem Hämon rasch forteilt, motivirt er dies dadurch, dass Kreon seinen wohlmeinenden Freunden gegenüber tobe. Denn οἱ θέλοντες sind qui bene volunt tibi, nochmalige Einschärfung des Gedankens von 741, 749.“ G. Wolff (a. a. O. S. 358), Held (a. a. O. S. 11), G. Curtius (a. a. O. S. V) stimmen im Verwerfen dieser Leseart und Erklärung überein, aus verschiedenen Gründen, und ohne dass in den späteren Erörterungen auf die früheren Rücksicht genommen wäre. Curtius weist auf die treffende Entsprechung hin, welche bei der Leseart μαίνῃ die Schlussworte Hämon's ὡς — μαίνῃ zu den

vorausgehenden Schlussworten Kreon's erhalten, ὡς αὐτίκα θνήσκῃ: es hätte sich ausserdem noch zur Vergleichung ziehen lassen der im Wesentlichen der Form sehr ähnliche Schluss der Rede, mit der Teiresias den Kreon verlässt 1087 ff.: ὦ παῖ, σὺ δ' ἡμᾶς ἄπαγε πρὸς δόμους, ἵνα τὸν θυμὸν οὗτος ἐς νεωτέρους ἀφῇ, καὶ γνῷ τρέφειν τὴν γλῶσσαν ἡσυχωτέραν. Held zieht in Erwägung, dass der Indignation Hämon's dieser verächtliche Rath viel besser passe, als die ruhige Motivirung, bei der überdies ξυνών ganz nichtssagend würde. Den entscheidendsten Grund hatte G. Wolff bezeichnet: die Bedeutung von θέλων, welche Schneidewin für seine Erklärung nothwendig bedarf, und die er von H. Müller angenommen hat, lässt sich durchaus nicht nachweisen.

Ant. 925 ff. ἀλλ' εἰ μὲν οὖν τάδ' ἐστὶν ἐν θεοῖς καλά,
παθόντες ἂν ξυγγνοῖμεν ἡμαρτηκότες.
εἰ δ' οἵδ' ἁμαρτάνουσι, μὴ πλείω κακὰ
πάθοιεν ἢ καὶ δρῶσιν ἐκδίκως ἐμέ.

„Doch gilt dies wirklich bei den Göttern, wie Kreon wähnt, für beifallswerth, dass meine fromme That als gottlos gestraft wird, dann muss ich wohl für das Erduldete Verzeihung üben, als des Vergehens schuldig. — Gelte ich für schuldig, dann will ich verzeihen, was ich geduldet; sind aber meine Gegner schuldig, dann mögen ihnen die Götter nicht verzeihen.“ Schn. Held bestreitet (a. a. O. S. 15) diese Erklärung, weil dadurch zwischen den beiden Gliedern kein deutlicher Gegensatz zu erkennen sei (nämlich der von Schneidewin bezeichnete 'muss ich wohl Verzeihung üben' — 'mögen ihnen nicht verzeihen' liegt nicht in den Worten des Sophokles, sondern nur in der Willkür des zweiten Theiles der Paraphrase), und erklärt ξυγγιγνώσκω in der Bedeutung fateri. Nur scheint mir weder die Entgegnung erschöpfend, noch die eigene Erklärung Held's befriedigend: „At si revera haec diis placent, fateor malo me affectam esse, cum peccaverim.“ Schneidewin's Erklärung ist vor allem sprachlich nicht zulässig; denn wenn ξυγγιγνώσκω in die Bedeutung des Verzeihens, Nachsichtübens übergeht, kann im Participium zu ξυγγιγνώσκω nicht das Object des Verzeihens bezeichnet werden, so dass ξυγγνοῖμεν ἂν παθόντες bedeutete 'dann muss ich wohl für das Erduldete Verzeihung üben,' sondern nur der Grund oder die Bedingung u. s. w. des Verzeihens, also 'da ich, oder wenn ich geduldet habe,

so würde ich Verzeihung üben.' Dadurch ist nicht etwa ein blosser Namensunterschied der grammatischen Auffassung bei gleichem Sinne, sondern eine wesentliche Verschiedenheit der Bedeutung bezeichnet; dass die zuletzt dargelegte nicht angemessen ist, dass die Construction in sofern noch härter wird, als dem einen causalen Particip ein anderes causales untergeordnet ist, bedarf keines Nachweises. Wenn man hiernach zu der schon in den Scholien gegebenen Erklärung von ξυγγιγνώσκειν zurückkehren muss, nämlich zu der Bedeutung 'zu der Einsicht gelangen, sich bewusst werden', so hat man nur nicht mit Held die Construction schwerfällig und den Gedanken schief zu machen, indem man παθόντες als nächstes Object zu ξυγγνοῖμεν nimmt (denn das Unrecht, nicht das Leiden ist ja doch der Gegenstand der Einsicht, zu der sie dann gelangen würde), sondern ganz mit den Scholien: εἰ ταῦτα τοῖς θεοῖς ἀρέσκει, παθόντες τὴν τιμωρίαν γνοίημεν τὴν ἁμαρτίαν. Antigone vollbrachte die That in der Überzeugung ein ewiges sittliches Gesetz dadurch zu erfüllen, in der Gewissheit ferner ὅτι πλείων χρόνος, ὃν δεῖ μ' ἀρέσκειν τοῖς κάτω τῶν ἐνθάδε. Sollte wirklich, sagt sie daher nun, diese Strafe die Billigung der Götter haben, so werde ich durch mein Leiden (also indem ich sterbend in die Unterwelt gelange) zu der Einsicht kommen, dass ich im Unrechte bin; wenn dagegen diese im Unrechte sind, so mögen sie Leiden zu erdulden haben nicht in höherem Masse, als sie an mir rechtswidrig handeln. Die Nothwendigkeit, παθόντες und ἡμαρτηκότες selbstständig von einander aufzufassen, nicht das letztere dem ersteren unterzuordnen, wird sich noch bestätigen durch Aufmerksamkeit auf die Folge der deutlich einander entsprechenden, chiastisch geordneten Begriffe

ἐν θεοῖς καλά παθόντες ἡμαρτηκότες
ἁμαρτάνουσι πάθοιεν ἐκδίκως δρῶσιν.

Die hier begründete Erklärung findet man bereits in Böckh's zweiter Abhandlung bezeichnet: „Wenn aber dies, dass ich für diese That gestraft werde, den Göttern als das Rechte erscheint, so werde ich meines Vergehens mir bewusst werden, wenn ich die Strafe erlitten, wenn der Tod die Hülle von der Wahrheit hinweggenommen hat."

Ant. 1034 ff. — κοὐδὲ μαντικῆς
ἄπρακτος ὑμῖν εἰμί, τῶν δ' ὑπαὶ γένους
ἐξημπόλημαι κἀκπεφόρτισμαι πάλαι.

„τῶν δ' ὑπαὶ γένους, 'von anderen aber, die des Geschlechts sind.' Allein trotz der Anrede ἄνδρες πόλεως und des Homerischen ἀνὴρ δήμου u. dgl. wäre der Genitiv allein zu kahl, die Wendung überhaupt auffallend, wie auch die ohne Noth gebrauchte Form ὑπαί. Vielleicht τῶν δ' ὑπ' ἐν γένει, welches aus ähnlichem Missverstande corrumpirt werden konnte, wie 674. Οἱ ἐν γένει = οἱ ἐγγενεῖς O.R. 1016. 1430. — Kreon meint Antigone und Ismene nach 531 ff. aber auch Hämon." So Schneidewin. Aber mag man nun ὑπαὶ γένους beibehalten, oder mag man ὑπ' ἐν γένει schreiben, oder mag man mit Hartung, der hierin einer von Hermann eben nur gelegentlich gemachten Bemerkung folgt, in dieser Richtung noch einen Schritt weiter gehen und τῶν δ' ὑπ' ἐγγενῶν schreiben: ein grammatisches Bedenken, über das man doch nicht so leicht hinweggehen dürfte, bleibt dabei ganz unberührt. Heisse es nun οἱ γένους oder οἱ ἐν γένει oder οἱ ἐγγενεῖς, in jedem Falle ist οἱ Artikel zu dem darauf folgenden Nomen oder ein Nomen vertretenden Ausdrucke; lässt sich irgend durch Beispiele constatiren, dass die Präposition zwischen Artikel und Nomen gesetzt sich finde? Bis diese an sich nicht glaubliche Wortstellung erwiesen ist, hat man sich gewiss aller der bezeichneten Versuche der Erklärung zu enthalten, und es wird vielmehr gerathen sein, mit Hermann und Böckh δ' zu tilgen: τῶν ὑπαὶ γένους, mag man nun mit Hermann, blosses Komma nach εἰμί setzend, τῶν relativisch nehmen, oder lieber, wodurch eine grammatische Härte der Beziehung vermieden wird, mit Böckh nach εἰμί ein Kolon setzen und τῶν als demonstrativ betrachten: „von dieser Zunft bin ich verkauft," wie Böckh übersetzt, d. h. von der Zunft dieser Leute, an welche durch μαντικῆς erinnert war. Über Wieseler's Conjectur a. a. O. S. 10: τῶν δ' ὑπέγγυος lässt sich nicht urtheilen, da er zu ihrer Erklärung blos sagt: „Coniicio autem locum corrigendum esse ita: τῶν δ' ὑπέγγυος, cfr. Aesch. Choeph. 36: κριταὶ δὲ τῶνδ' ὀνειράτων θεόθεν ἔλακον ὑπέγγυοι" und sich aus der citirten Stelle nichts für die Erklärung der vorliegenden gewinnen lässt. Wie ein Scherz klingt, aber ganz ernsthaft gemeint ist Hamacher's Vorschlag (a. a. O. S. 202): „τῶν δ' ὑπ', εἴ γε νοῦς, scil. ἐστί, d. h. wenn ich nicht von Sinnen, nicht verblendet bin, so bin ich von ihnen, nämlich von allen, verkauft und verrathen."

Anhang.

Den Lesern der vorstehenden „Beiträge“ ist es vielleicht erwünscht, zugleich mit der von mir versuchten Erörterung einzelner Stellen eine Übersicht über das Material zur Erklärung und Textes-Emendation der Antigone zu erhalten, das sich in den neuerdings erschienenen Monographien findet. Ich verbinde daher im Nachfolgenden mit einem Register über die oben behandelten Stellen zugleich ein gedrängtes Referat über den Inhalt der S. 302 Anm. 2 angeführten Schriften, so weit derselbe nicht schon in der Schneidewin'schen Ausgabe angedeutet ist; die Bezeichnung der Verfasser durch die Anfangsbuchstaben ihres Namens ist aus den oben gegebenen vollständigen Citaten verständlich.

---

2. 3. s. o. S. 308.

4. ἄτης ἄτερ s. o. S. 313.

10. τῶν ἐχθρῶν κακά s. o. S. 317.

19. ἐξέπεμπον s. o. S. 306.

23. ff. Ἐτεοκλέα μέν, ὡς λέγουσι κτλ. A. N. S. 238 sucht ὡς λέγουσι gegen die von Jacob und Schneidewin erhobenen Einwendungen zu rechtfertigen. Die Annahme, dass Antigone den Eteokles bereits pflichtgemäss mitbestattet habe, sei durch v. 900 nicht erwiesen, da v. 902—913 zu verwerfen, also dann κασίγνητον κάρα auf Polyneikes zu beziehen sei, und da andererseits v. 192 ff. sich nur durch gezwungene Deutung mit der Voraussetzung der bereits geschehenen Bestattung vereinigen lasse. (?) Er behält daher den von Schn. verworfenen Vers, und schlägt vor:

Ἐτεοκλέα μέν, ὡς λέγουσι, σὺν δίκῃ,
κρίσει δικαίᾳ καὶ νόμῳ κατὰ χθονὸς κτλ.

ein Vorschlag, der an sich und in seiner, an ein paar Puncten zweifelhaften Begründung der Überzeugungskraft entbehrt. — Ullr. S. 52 ff. schreibt: Ἐτεοκλέα μέν, ὡς λέγουσι σὺν δίκῃ, χρησθεὶς δικαίᾳ καὶ νόμῳ κατὰ χθονὸς κτλ. „Eteoclem quidem iusto, ut recte dicunt, iure usus et lege condidit humo honoratum

Manibus." Durch ὡς λέγουσι σὺν δίκῃ lege Antigone die Anerkennung für Kreon, dass er den Eteokles bestattet, anderen in den Mund; χρησθείς für χρησάμενος sei zwar sonst nicht nachzuweisen, müsse aber eben als Singularität hingenommen werden; in δικαίᾳ sei δίκῃ wiederholt zu denken. Diese letztere Annahme, dass δίκῃ, welches von einer Präposition abhängig in einem eingeschobenen Satze eine adverbiale Bestimmung gibt, zugleich als Object zu dem im Hauptsatze selbst vorkommenden χρησθείς gelten soll, halte ich für grammatisch unzulässig, und begreife nicht wie die Worte Thuc. 6, 36: ὅπως τῷ κοινῷ φόβῳ τὸν σφέτερον ἐπηλυγάζωνται u. dgl. auch nur zu den „ähnlichen Stellen" gerechnet werden können. — Held S. 3 ff. bezieht ebenfalls ὡς λέγουσι auf σὺν δίκῃ ἔκρυψε, so dass nicht die einfache That, sondern ihre Gerechtigkeit als Urtheil des Volkes erwähnt werde, und conjicirt:

Ἐτεοκλέα μέν, ὡς λέγουσι, σὺν δίκῃ
προσθεὶς δίκαια καὶ νόμῳ κατὰ χθονὸς
ἔκρυψε κτλ.

„Eteoclem, ut dicunt, secundum ius et legem additis iustis sacris terra condidit." Die Conjectur unterliegt erheblichen Zweifeln. Auffallend ist schon die Trennung des δίκῃ von καὶ νόμῳ durch προσθεὶς δίκαια; ferner bei aller Freiheit des tragischen Sprachgebrauches im Nichtsetzen des Artikels an solchen Stellen, wo die attische Prosa ihn erfordert, ist doch nicht glaublich, dass ein erst durch den Artikel zur Geltung eines Substantiv gelangendes Adjectiv desselben entbehren könne; endlich dass προσθεῖναι τὰ δίκαια bedeuten könne iusta persolvere (denn diese Bedeutung, nicht ein addere iusta sacra, durch welches die Schwierigkeit verdeckt wird, bedarf man) ist durch El. 933: οἶμαι μάλιστ' ἔγωγε τοῦ τεθνηκότος μνήμεῖ' Ὀρέστου ταῦτα προσθεῖναί τινα nicht zu erweisen, wenn man den eigenthümlichen in dieser Stelle der Elektra bezeichneten Fall bedenkt. — Wieseler S. 4 conjicirt: —, ὡς λέγουσι σὺν δίκῃ, χρηστὸς δίκαια καὶ νόμῳ —. χρηστός soll bedeuten χρηστὸς ὤν „bonum et strenuum se praestans," und δίκαια soll adverbial gebraucht dem νόμῳ parallel stehen, das eine in sprachlicher Hinsicht so wenig glaublich wie das andere. — Ham. S. 143: „Sophokles hat geschrieben: χρήστ' εἰ δίκαια als Zwischensatz, d. h. si quod bonum iustum est, wenn brav, ordentlich (handeln) gerecht ist. Antigone sagt, durchaus der Situation gemäss: 'Man sagt, mit Recht und gesetzlich habe er gehandelt. Nun ja, er hat eben ordentlich gehandelt, wie er nicht anders durfte. Was ist denn da viel Aufhebens zu machen?' Sie spielt eben darauf an, dass Kreon, wie man ihr berichtet, ὡς λέγουσι, bei seinem Verfahren sich auf Recht und Gesetz beruft." Die eigenen Worte H's werden zur Kritik dieser Conjectur hinreichen. — Die Conjectur von Buchholz II. S. 11: χρηστὸς ὁ θεῖος ist schon oben S. 300 erwähnt.

31. f. τοιαῦτά φασι τὸν ἀγαθὸν Κρέοντά σοι κἀμοί, λέγω γὰρ κἀμέ, κηρύξαντ' ἔχειν. A. N. S. 239: Κρέοντά μοι καὶ σοί, λέγω γὰρ καὶ σέ — und begründet diese Conjectur trefflich; doch dürfte sie nicht nothwendig sein.

33. τοῖς μὴ εἰδόσιν codd. — H. S. 5 erkennt die Leichtigkeit der Änderung τοῖσι μὴ εἰδόσιν an, „verum tamen desidero in oratione aliquid, quo significetur,

iis quoque, qui nondum regia iussa cognovissent, velle regem ea proponere." Darum schlägt H. vor: καὶ τοῖς μὴ εἰδόσιν. Die Angemessenheit des hinzugefügten καί ist anzuerkennen, die Nothwendigkeit gegenüber einer einfacheren Änderung nicht zu erweisen. — Ham. S. 147: „Nein, Sophokles hat geschrieben: ταῦτα τοῖς μὴν εἰδόσιν σαφῆ. — — Dergleichen, sagt man, habe der gute Kreon dir und mir (für dich und mich), ja ich sage, auch mir, wirklich schon posaunt (κηρύξαντ' ἔχειν) und komme nun hieher, dasselbe (ταῦτα) noch einmal hier, wo man's freilich nur zu gut weiss, vorzuposaunen (nämlich uns hier, auf die doch eigentlich alles gemünzt ist)." Belege für den hier vorausgesetzten in seiner Art einzig dastehenden Gebrauch der Partikel μήν muss man erst noch erwarten, ebenso wie den Erweis der Accentuation ταῦτα, welche Ham. sowohl S. 4 wie S. 147 so consequent festhält, dass man eine beabsichtigte Verwerfung der sonst üblichen Accentuation ταὐτά vermuthen muss. Übrigens erfahren wir noch S. 148, dass προκηρύξοντα bedeutet: „hier vor uns, ganz in unserer Nähe."

45. τὸν γοῦν ἐμὸν καὶ τὸν σόν, ἢν σὺ μὴ θέλῃς, ἀδελφόν. A. N. S. 239 vermuthet: τὸν οὖν ἐμόν γε, τὸν σὸν ἢν σὺ μὴ θέλῃς, weil in den überlieferten Worten „eine Willfährigkeit liegt, wie sie Antigone gegen ihre Schwester sonst nirgends zeigt." Aber dazu, scheint es, nöthigen die überlieferten Worte nicht, einen Ausdruck der Willfährigkeit in ihnen zu finden; man kann auch in ihnen denselben Vorwurf verletzter Geschwisterpflicht lesen, den A. N. durch seine Conjectur ausdrücken wollte.

53. διπλοῦν ἔπος s. o. S. 307.

60. ψῆφον τυράννων ἢ κράτη s. o. S. 318.

61 — 64. ἀλλ' ἐννρεῖν χρή κτλ. s. o. S. 320.

71. ἀλλ' ἴσθ' ὁποῖά σοι δοκεῖ s. o. S. 321.

76. σοὶ δ' εἰ δοκεῖ s. o. S. 301.

88. θερμὴν ἐπὶ ψυχροῖσι s. o. S. 322.

94. προσκείσει δίκη s. o. S. 303.

99. τοῖς φίλοις δ' ὀρθῶς φίλη s. o. S. 324.

105. Für Διρκαίων ὑπὲρ ῥεέθρων conjicirt W. S. 4 f., um die von Schneidewin bezeichnete topographische Ungenauigkeit zu heben: ἐπὶ ῥεέθρων — persodisch höchst unwahrscheinlich; und ist denn für den Sinn durch diese Änderung viel gewonnen?

106. τὸν λεύκασπιν Ἀργόθεν φῶτα codd. Gegen die von L. Ahrens aufgestellte, von Schneidewin in den Text gesetzte Conjectur Ἀπιόθεν erhebt Kayser S. 502 das gewiss beachtenswerthe grammatische Bedenken, „ob sich Sophokles dieser Form statt der regelrechten Ἀπίαθεν bedienen konnte," und empfiehlt desshalb die von G. Hermann vorgeschlagene Ergänzung Ἀργόθεν ἐκ.

110 ff. K. S. 502 setzt strenge Responsion der anapästischen Systeme voraus und schlägt zu deren Herstellung vor, unter Beibehaltung von δν — Πολυνείκης nachher einzuschieben ἤγαγεν, ὁ δ' ὡς (die Conjectur muss wohl nicht vollständig bezeichnet sein, da hierdurch das Metrum leidet), Ham. S. 150 ergänzt zu gleichem Zwecke ἀγαγὼν ὀργαῖς (ähnlich der Böckh'schen Conjectur ἀγαγὼν θούριος).

117. στὰς δ' ὑπὲρ μελάθρων φοινίαισιν ἀμφιχανὼν κύκλῳ. Ham. S. 151 conjicirt:

στὰς δ' ὑπὲρ μελάθρων φονίαις
αἶσιν ἀμφιχανὼν κύκλῳ

Wollte sich jemand auch das matte, nichtssagende αἶσιν gefallen lassen, so kann doch niemand zugeben, dass durch die Conjectur der glykoneische Rhythmus zerstört werde (— υ ⏑́ υ υ — υ —), nur in anderer Weise als durch die überlieferte Leseart.

125. ἀντιπάλου δυσχείρωμα δράκοντος s. o. S. 326.

130. χρυσοῦ καναχῇ θ' ὑπερόπτας s. o. S. 329.

133. νίκην ὁρμῶντ' ἀλαλάξαι s. o. S. 308.

134. ἀντίτυπα δ' ἐπὶ γᾷ πέσε τανταλωθείς. (La sec. m. und T. ἀντίτυπος). Arndt. S. 16 ff. Aus einer Übersicht über den Sprachgebrauch von ἀντίτυπος, der unter die drei Gruppen geordnet wird: „1) im räumlichen Sinn alles, was der körperlichen Bewegung widersteht; 2) vom Schalle, widerhallend; 3) auf geistige Bewegungen und Thätigkeiten übertragen, widerstrebend, schwer, schwierig," folgert A., dass die passive Bedeutung von ἀντίτυπος „zurückgeschlagen, von vorn getroffen," nicht nachzuweisen sei, und verwirft desshalb das handschriftlich auch minder gut beglaubigte ἀντίτυπος. (Der Beweis ist nicht überzeugend; um die passive Bedeutung auszuschliessen, muss in der von A. bezeichneten zweiten Gruppe des Gebrauches eine sonst unverdächtige Stelle Soph. Phil. 694 in Zweifel gezogen und den andern zu dieser Bedeutung gehörigen Fällen unverkennbare Gewalt angethan werden.) Die Porson'sche Conjectur ἀντιτύπᾳ gebe einen passenden Sinn: „er stürzte gegen die prallende Erde, gegen die dem Stosse nicht nachgebende, sondern widerstehende harte Erde, so dass der Fallende zerschmettert werden musste;" doch sei die Conjectur nicht nöthig, man könne bei dem am besten beglaubigten ἀντίτυπα bleiben, das adverbial zu nehmen sei. Aber die Verlängerung des auslautenden kurzen α ist durch all die Bemerkungen A.'s über Tonmalerei und durch die Behauptung, dass δ „nach epischer Weise der Verdopplung fähig sei" (eine Behauptung, die übrigens in der hier bezeichneten Allgemeinheit selbst für die homerischen Dichtungen unbegründet ist) nicht zu rechtfertigen.

139. ἄλλα δ' ἐπ' ἄλλοις ἐπενώμα στυφελίζων μέγας Ἄρης δεξιόσειρος. W. S. 5: „Scripserat Sophocles δεξιοσείροις," und das soll heissen „ducibus." Der Beweis wird geführt durch die Glosse des Hesychius: Σειραφόρον· ἡγεμονικόν, μετῆκται δὲ ἀπὸ τῶν δεξιοσείρων ἵππων. Aber wenn man alles übrige zugeben wollte, so kann doch ἡγεμονικός nimmermehr mit ἡγεμών in Bedeutung gleichgesetzt werden. Übrigens ist auch Schneidewin's Bemerkung: „die von den Scholien erwähnte Leseart δεξιόχειρος ist blass und matt, weil bildlos," sehr gewagt in einem Falle, wo die Data des Sprachgebrauches uns nicht möglich machen, über die Angemessenheit oder Zulässigkeit jenes Bildes sicher zu urtheilen.

149. ἀντιχαρεῖσα s. o. S. 332.

153. ὁ Θήβας δ' ἐλελίχθων s. o. S. 332.

158. τίνα δὴ μῆτιν ἐρέσσων s. o. S. 333.

169. ἐμπέδοις φρονήμασιν s. o. S. 301.

190. τοὺς φίλους ποιούμεθα s. o. S. 333.

191. τοιοῖσδ' ἐγὼ νόμοισι τήνδ' αὔξω πόλιν. K. S. 498 conjicirt: τοιοῖσδ' ἐγὼ νόμοισιν αὐξήσω πόλιν (vgl. 208 προέξουσι, 210 τιμήσεται); ebenso wenig nothwendig, wie die von Schneidewin (1. Aufl.) gemachten Vorschläge τήνδ' ἄξω oder τῆσδ' ἄρξω.

203. f. τοῦτον πόλει τῇδ' ἐκκεκήρυκται τάφῳ μήτε κτερίζειν μήτε κωκῦσαί τινα. G. Wolff S. 354 sucht die Beziehung von τάφῳ auf beide darauf folgende Glieder κτερίζειν, κωκῦσαι nachzuweisen. Es „liegt wohl hier wieder eine dichterische Verkürzung vor, indem man aus τάφῳ zu κωκῦσαι sich ergänzt: mit einer zum τάφος, zur letzten Ehre gehörigen Todtenklage.“ Mit solcher Erklärung reicht man doch keineswegs für alle Stellen aus, in welchen zwei durch οὔτε — οὔτε, μέν — δέ u. ä. verbundenen Gliedern ein Wort vorausgeht, das nur zum ersten Gliede zu construiren ist, vgl. 199—202. 762 f. El. 913 f. Nur würde ich mich bedenken, in dieser Fügung, die überhaupt im Griechischen noch weitere Analogien hat (Madwig, gr. Gr. §. 216, Anm. 1), ein Zeichen von „Kreon's Ungestüm“ mit Schneidewin zu erkennen; vielmehr scheint das Voranstellen des nur zum ersten Gliede zu construirenden Wortes immer in dem besonderen ihm zu gebenden Nachdrucke seinen Anlass zu haben.

211. ff. σοὶ ταῦτ' ἀρέσκει κτλ. K. S. 495 nimmt nach v. 211 und nach v. 214 zur Vervollständigung der Construction und Erleichterung des Gedankenganges den Ausfall eines Verses an.

213. παντί πού τ' ἔνεστί σοι codd., wofür Schneidewin mit Erf. παντί πού γ ἔνεστί σοι, Dindorf παντί που πάρεστί σοι schreibt. Ham. S. 155 „Sophokles hat geschrieben πανταχοῦ τ' (τοι).“ Aber πανταχοῦ νόμῳ χρῆσθαι ἔνεστί σοι erhält durch die von Ham. angezogene Stelle Ai. 1252: ἀλλ' οἱ φρονοῦντες εὖ κρατοῦσι πανταχοῦ keinen Sinn, und τοι lässt sich weder elidiren, wie Ham. anzunehmen scheint, noch findet es sich bei Sophokles durch Krasis mit ἐν verschmolzen.

215. ὡς ἂν σκοποὶ νῦν ἦτε. Da man erwarten darf, diese Aufforderung als Folgerung aus dem vorhergehenden ausgesprochen zu finden, so conjicirt R. Rauchenstein, Jahn'sche Jahrbücher 75, 4. S. 265: ὥστ' οὖν σκοποὶ νῦν ἔστε — mit wenig Wahrscheinlichkeit.

218. τί δῆτ' ἂν ἄλλο τοῦτ' ἐπεντέλλοις ἔτι. Ham. S. 158: „Man sieht, Sophokles hat weder ἄλλο geschrieben noch ἄλλῳ, sondern ἀλλά.“ Es bedarf kaum der Erwähnung, dass die bekannten Stellen, welche ἀλλά inmitten des Satzes mit Beziehung auf einen hinzuzudenkenden Gegensatz haben, mit der vorliegenden keine Vergleichung gestatten.

231. Ham. S. 160 sucht wieder σχολῇ βραδύς zu vertheidigen.

244. ἀπαλλαχθεὶς ἄπει s. o. S. 335.

292. ὡς στέργειν ἐμέ s. o. S. 337.

293. τούτους s. o. S. 341.

302. f. s. o. S. 341.

320 — 323. οἴμ' ὡς λάλημα κτλ. s. o. S. 337.

325. τοὺς δρῶντας s. o. S. 341.

353. λασιαύχενά θ' ἵππον κτλ. s. o. S. 341.

354. καὶ φθέγμα καὶ ἀνεμόεν φρόνημα. W. S. 7: „Scripserat poeta, nisi omnia me fallunt: καὶ φθέγμα κατ' ἀνεμόεν φρόνημα, 'orationem congruentem cum celeri motu et volubilitate mentis,' Atheniensium indolem, ut par est, respiciens." Dürfte man die durch eine allerdings sehr leichte Änderung erhaltenen Worte so auslegen, wie W. es thut, so wäre der daraus sich ergebende Sinn insoferne nicht einmal angemessen, als φρόνημα dadurch in eine blos untergeordnete Stellung käme. — B. II. S. 12: καὶ φθέγμα καὶ οὐκ ἄνομον φρόνημα. Die Conjectur wäre, abgesehen von der etwas starken Buchstabenänderung, passend, wenn wirklich, wie B. voraussetzt, οὐκ ἄνομον in einem Falle, wo zur Anwendung der negirten Negation gar kein Anlass ist, mit εὔνομον identificirt werden dürfte. — K. S. 502 vertheidigt in einfacher und treffender Weise die Überlieferung καὶ ἀνεμόεν φρόνημα.

356. Als metrisches Curiosum möge erwähnt werden, dass Ham. S. 36 und 165 für den Vers der Strophe πάγων αἴθρια καὶ zweierlei Conjecturen zur Wahl stellt

πάγων δόμοις αἴθρια καὶ
oder πάγων αἴθρια καὶ δόμοις

während der antistrophische Vers bei ihm lautet:

νόμους παρείρων χθονός.

362. φεῦξιν οὐκ ἐπάξεται s. o. S. 343.

368. νόμους παρείρων χθονός. Zu den vielen conjecturalen Änderungen dieser Worte, unter denen mir die Reiske'sche γεραίρων die befriedigendste zu sein scheint (s. o. S. 301), fügt B. I. S. 15 hinzu νόμους μὴ παρορῶν χθονός, und ändert dann den entsprechenden Vers so, dass er nach πάγων αἴθρια καὶ noch Διός hinzufügt. Abgesehen von der Erheblichkeit der an beiden Stellen vorgenommenen Änderungen wird nicht einmal ein passender Sinn gewonnen; der blos negative Ausdruck μὴ παρορῶν reicht an vorliegender Stelle gewiss nicht aus.

382. τοῖς βασιλείοις ἄγουσι νόμοις. W.'s Vorschlag S. 7 ἀνάγουσι („Agitur haec fabula ante aedes regias in edito loco sitas") liegt nicht näher, als die Böckh'sche Conjectur ἀπάγουσι und ist jedenfalls minder bezeichnend.

384. ἥδ' ἔστ' ἐκείνη κτλ. s. o. S. 344.

411. ἄκρων ἐκ πάγων s. o. S. 344.

414. ἀφειδήσοι s. o. S. 344.

443. καὶ φημὶ δρᾶσαι κοὐκ ἀπαρν. s. o. S. 303.

450 — 452. οἵ τούσδ' ἐν ἀνθρώπ. κτλ. s. o. S. 345.

467. ἄθαπτον ἐσχόμην νέκυν s. o. S. 301. — K. S. 498 schlägt neben der G. W.'schen Conjectur noch vor: ἄθαπτον εἰσορᾶν ἔτλην.

491. ἔσω s. o. S. 304.

504. ἀνδάνειν s. o. S. 347.

511. τοὺς ὁμοσπλάγχνους s. o. S. 305.

514 — 517. Als eine Probe, wie selbst das offenkundig durchgeführte Gesetz der Stichomythie 508—523 den überlieferten Text nicht davor schützt, durch die willkürlichsten Conjecturen entstellt zu werden, kann man die Personenvertheilung betrachten, in welcher Ham. S. 50 vgl. S. 167 ff. die Verse 514 — 517 schreibt:

Κρ. πῶς δῆτ' ἐκείνῳ δυσσεβεῖ τιμᾷς χάριν;
Ἀντ. οὐ μαρτυρήσει ταῦθ' ὁ κατὰ χθονὸς νέκυς,
εἴ τοι σφε τιμᾷς ἐξ ἴσου τῷ δυσσεβεῖ·
οὐ γάρ τις ἄλλος, ἀλλ' ἀδελφὸς ὤλετο.

521. κάτωθεν s. o. S. 305.

527. φιλάδελφα κάτω δάκρυ' εἰβομένη s. o. S. 301.

551. εἰ γέλωτ' ἐν σοὶ γελῶ s. o. S. 305.

557. Die treffliche Conjectur Martin's: καλῶς σὺ μεν σοί, τοῖς δ' ἐγὼ 'δόκουν φρονεῖν (vgl. o. S. 301) ist durch sprachwidrige Auslegung entstellt von Ham. S. 175: „Du glaubtest gegen dich gut zu sein, ich gegen jene." Also σοί und τοῖσδ' ist nicht zu ἐδόκουν, sondern zu φρονεῖν construirt, und καλῶς φρονεῖν τινί soll heissen: „gut gegen jemand sein"!

572. ὦ φίλταθ' Αἵμων s. o. S. 348.

577. καὶ σοί γε κἀμοί. s. o. S. 349.

585. ἄτας οὐδὲν ἐλλείπει γενεᾶς ἐπὶ πλῆθος ἕρπον. Die unzweifelhaft richtige Erklärung dieser Construction gibt G. Curtius S. V.; ἐλλείπειν ist hier wie Demosth. cor. §. 92. Xen. Mem. II, 6, 5 gleich παύεσθαι mit dem Particip construirt.

586 — 593. K. S. 501 zieht es vor, am Schlusse der Strophe keine volle Interpunction zu setzen und ἀρχαῖα τὰ Λαβδακιδῶν κτλ. zum Nachsatze von ὅμοιον ὥστε πόντιον κτλ. zu machen, schwerlich zum Vortheile der Gliederung und Gedankenfolge dieses Gesanges.

605. τεάν, Ζεῦ, δύνασιν τίς ἀνδρῶν ὑπερβασία κατάσχοι. Held S. 8 f. vertheidigt die Lesart der meisten Handschriften ὑπερβασίᾳ. Aber zwischen den beiden Ausdrucksweisen lässt sich nicht, wie H. es versucht, ein solcher begrifflicher Unterschied ziehen, welcher berechtigte, die eine von beiden als unzulässig zu verwerfen.

606. ὕπνος — ὁ παντογήρως codd. A. N. S. 245: ὁ πάντ' ἀγήρως, K. S. 503: ὁ πάντα κλίνων oder ὁ πάντα κοιμῶν.

613. f. οὐδὲν ἕρπει θνατῶν βιότῳ πάμπολις ἐκτὸς ἄτας. codd. Zu den von Schneidewin bereits erwähnten Emendationsversuchen sind unterdessen neue hinzugekommen, ohne jedoch, wie mir scheint, das Dunkel dieser Stelle aufzuhellen. W. S. 8: „Ego verba νόμος ὅδε aeque atque Boeckhius ad antecedentia illa spectare censeo, de quibus paullo supra dixi. Sequentia autem sic corrigenda existimo: οὐδέ γ' ἕρπει θνατῶν βιότῳ τἄμπαλιν ἐκτὸς ἄτας, neque vero serpit di quod contrarium est (contraria cogitatio et agendi ratio) mortalibus sine noxa." Die Beziehung von νόμος ὅδε auf das vorausgehende ist unwahrschein-

lich; der Gebrauch von τἄμπαλιν in dem Sinne „das Gegentheil" ist für diese Gattung der Poesie nicht nachzuweisen. Und welchen Sinn endlich die in diesen Hinsichten bedenkliche Conjectur geben soll, ist mir nicht klar. Soll man unter τἄμπαλιν den Gedanken verstehen, dass eine menschliche Überhebung die Macht des Zeus besiegen könne? Wer möchte dies hineindeuten? und wer möchte dadurch eine richtige Gedankenverbindung mit dem folgenden herstellen? — Wie ein blosser Scherz klingt Ham.'s Conjectur und Erklärung S. 180: „νόμος δδ', οὐδέν' ἕρπειν θνατῶν βιότῳ πάμπολιν ἐκτὸς ἄτας d. h. dass kein Sterblicher im Leben wandle, gleichviel wo gestellt im Staate, ausserhalb des Unheils." Freilich auf eine solche Erklärung von πάμπολις ist noch niemand verfallen. — Die Abhandlung L. Lange's über diese Stelle (Jahn'sche Jahrb. 75. 3, S. 164 — 170), hat das Verdienst, durch strenges Eingehen in die Worte und den Gedankenzusammenhang die Unzulässigkeit von Schneidewin's Conjectur und zugleich die Nothwendigkeit nachzuweisen, diese Worte so zu gestalten und auszulegen, dass sie mit dem Eingange der ersten Strophe, εὐδαίμονες οἷσι κακῶν ἄγευστος αἰών, welcher Freiheit von Unheil als möglich für das menschliche Leben voraussetzt, nicht in Widerspruch treten. Lange schreibt: οὐδὲν ἕρπει θνατῶν βιότῳ παντελὲς ἐκτὸς ἄτας (die Änderung παντελές für πάμπολις hat schon Hartung, aber zugleich mit anderen Umgestaltungen der Worte in den Text gesetzt, und hat nach Lange, ohne dessen Aufsatz zu kennen, R. Rauchenstein J. J. 75. 4. S. 266 vorgeschlagen), und legt dies, je nachdem man παντελές prädicativ oder attributiv nehmen will, aus: „nichts naht (wird zu Theil) dem Menschenleben als etwas vollkommenes ohne ἄτη" oder „nichts vollkommenes naht dem Menschenleben." Hierdurch soll bezeichnet sein, „dass die Ohnmacht des Menschen sich darin offenbart, dass ihnen eine ὑπερβασία nicht gelinge, denn das Vollkommene ist für die Menschen ein ἔκμετρον, das Ringen danach also eine ὑπερβασία." (S. 168). Aber ist es glaublich, dass der Ausdruck παντελές von einem Dichter, der verstanden sein will, dann gewählt wäre, wenn darin ein Vorwurf der ὕβρις gemeint sein soll? Und ferner, ist nicht ein αἰὼν κακῶν ἄγευστος selbst etwas in Reinheit Vollkommenes? Gerade die eindringende Schärfe, mit welcher L. Lange die Schneidewin'sche Erklärung erfolgreich bestreitet, scheint sich mittelbar gegen seine eigene Conjectur zu kehren.

636. ἀπορθοῖς s. o. S. 307.

638. Die Unzulässigkeit der von Schneidewin in den Text gesetzten Wortumstellung τὰς ὑφ' ἡδονῆς φρένας ist von A. N. S. 246 und von K. S. 497 nachgewiesen.

684. πάντων ὅσ' ἐστὶ χρημάτων ὑπέρτατον. K. S. 495 vermuthet κτημάτων vgl. 702. O. R. 594.

687. γένοιτο μέντἂν χἀτέρῳ καλῶς ἔχον. Held S. 10 schlägt vor: φθέγγοιτο μέντἂν χἄτερος καλῶς ἔχον.

718. ἀλλ' εἶκε θυμῷ καὶ μετάστασιν δίδου. Schneidewin's Auslegung wird durch die im Sprachgebrauche feststehende Bedeutung von εἴκειν θυμῷ unmöglich. — B. H. S. 14 conjicirt: ἀλλ' εἴ γ' ἐθυμοῦ, καὶ μετάστασιν δίδου, „sed si succensebas, etiam mutationem (sc. irae) praebeas atque rursus facilem mitem-

que te ostendas." Aber εἶκε darf in keinem Falle durch Conjectur aufgegeben werden, da mit unverkennbarem Nachdrucke in den beiden vorausgehenden Vergleichungen 713, 716 ὑπείκειν gebraucht ist. — K's treffende Conjectur ἀλλ' εἶκε Ϋ' ἡμῖν liegt der Überlieferung jedenfalls noch näher, als die ihr nachgebildete Schneidewin's ἀλλ' εἶκε δή μοι.

735 — 737. s. o. S. 350 und S. 308.

753. τίς δ' ἔστ' ἀπειλὴ πρὸς κενὰς γνώμας λέγειν; — Ham. S. 183: τίς δ' ἔστ' ἀπειλή; πρὸς κενὰς γνώμας λέγεις. Unnöthig.

765. ὡς τοῖς θέλουσι κτλ. s. o. S. 352.

782. Ἔρως, ὃς ἐν κτήμασι πίπτεις —. Der zweisylbigen Nomina auf -μα und der zweisylbigen Verba auf -τειν gibt es nicht wenige, so werden denn die Änderungsversuche an diesem Verse noch lange nicht erschöpft sein. — B. I. S. 17: Ἔρως, ὃς ἐν πήμασι ῥίπτεις — gewiss den Buchstaben nach nahe genug; aber wenn die Überlieferung so lautete, so würde man sie nicht beibehalten können; man braucht nur die nächstfolgenden Worte zu lesen, um sich von dieser Unzulässigkeit zu überzeugen. — W. S. 8 f.: Ἔρως, ὃς ἐν κνήμασι (oder κνίσμασι) πίπτεις. „Notum est, in re amatoria multum valere morsiunculas et vellicationes. Quarum, si quid video, hoc loco non sane inepta erit commemoratio. Immo egregia orietur gradatio. Primo enim versu dicet poeta, Amorem pugna vinci omnino non posse; altero, eundem vel ludendo (eine starke Verflachung der eigentlichen Bedeutung!) gravissime vim suam exserere, tertio, adeo inter dormiendum potentem esse." Wenn statt einer mit entfernten Consequenzen sich begnügenden lateinischen Paraphrase eine strenge Übersetzung, noch lieber eine deutsche als eine lateinische, zu geben versucht wäre, so würde wahrscheinlich dieser Änderungsversuch selbst sogleich aufgegeben sein. — Ham. S. 188. In Erinnerung daran, „dass sich das Auge als Sitz der Liebe vorzugsweise empfiehlt," ferner an Stellen wie Trach. 438: Ἔρωτι μὲν γοῦν ὅστις ἀντανίσταται πύκτης ὅπως κτλ. Anacr. f. 39: πρὸς Ἔρωτα πυκταλίζειν, schreibt Ham.: Ἔρως, ὃς ἔν τ' ὄμμασι πύκτης „Liebesgott, unbesiegbar im Kampfe, der du ja doch in den Augen, der auf den Wangen der zarten Jungfrau die Wacht hältst." Wer nicht selbst der Erfinder dieser Emendation ist, der wird versucht sein, sich den πύκτης ἐν ὄμμασι auf ganz andere Weise zu illustriren.

790. ἀμερίων ἐπ' ἀνθρώπων s. o. S. 301.

799. τῶν μεγάλων πάρεδρος ἐν ἀρχαῖς θεσμῶν. Die Conjectur Arndt's S. 19 f.: τῶν μεγάλων σύνθρονος ἀρχαῖς θεσμῶν „unter der Herrschaft der hohen Gesetze thronend" hebt das metrische Bedenken, das diesen Worten entgegensteht; die Änderung, welche vorgenommen wird, lässt sich nicht sehr wahrscheinlich machen, und der Ausdruck σύνθρονος ἀρχαῖς τῶν θεσμῶν ist zu singulär, um als Conjectur Evidenz erhalten zu können. Vor allem aber, durch diese Conjectur bleibt das viel wichtigere den Gedanken treffende Bedenken unberührt, das K. S. 501 überzeugend dargelegt hat, dass nämlich Eros und Aphrodite in diesem Chorgesange nicht dargestellt werden als „mitarbeitend in der Feststellung hehrer Gesetze, vielmehr als ihnen geradezu entgegentretend."

Den Änderungsvorschlag freilich, den K. auf diese richtige Erwägung gründet, τῶν μεγάλων δεινὸς ἔφεδρος θεσμῶν möchte ich darum noch nicht für wahrscheinlich halten. — Eigenthümlich wie immer Ham. S. 192: τῶν μεγάλων πατρὸς ἐν ἀρχαῖς θεσμῶν „Und es siegt der aus den Augen des holdseligen Mägdleins strahlende Liebreiz über die hohen Satzungen am Throne des Vaters," d. h. „der unwiderstehliche Reiz des Mädchens zwingt den Sohn, des Vaters Gebot zu verachten."

826. ὄμβροι, „reichliches Quellwasser." Schneidewin. Zu dieser Auslegung sehe ich an der vorliegenden Stelle keine Berechtigung. O. R. 1427 führt die Zusammenstellung mit γῆ und φῶς nothwendig zur Annahme einer allgemeinen Bedeutung von ὄμβρος (s. Schn. zu der Stelle), hier dagegen fordert die Gegenüberstellung von χιών, dass wir an der üblichen speciellen festhalten.

834. θεογεννής. W. S. 9 conjicirt θειογενής, was allerdings möglich ist, aber nicht geeignet, die Entstehung der Corruptel zu erklären.

855. προσέπεσες, ὦ τέκνον, πολύ. W. S. 9 vertheidigt die Leseart des La. πολύν, indem er dieses Wort zu dem folgenden construirt: — προσέπεσες, ὦ τέκνον· πολὺν πατρῷον δ' ἐκτίνεις τιν' ἄθλον „magnum sive gravem aliquem luendo exantlas laborem a patre in te devolutum." Zu der Verbindung πολὺν ἄθλον werden sich hinlänglich sichernde Analogien nicht beibringen lassen. Übrigens liegt, meines Bedünkens, die Schwierigkeit dieser Stelle gar nicht in πολύ, welches G. Wolff. S. 358 und K. S. 503 gegen die misslungene Conjectur Schneidewin's ποδοῖν hinlänglich vertheidigen, sondern in προσέπεσες, das sich schwerlich ohne irgend eine anderweitige Veränderung der Worte in einer Weise wird auslegen lassen, die mit der sonst constatirten Bedeutung und Construction von προσπίπτειν im Einklange stände. (προσέπεσες — μόρῳ?)

902—914. A. N. S. 248 vermuthet schon von v. 902 an Interpolation, und verbindet den Anfang von 902 mit 914: χοὰς ἔδωκα· ταῦτ' ἔδοξ' ἁμαρτάνειν κτλ. im Zusammenhange mit der früher (zu v. 23) berührten Ansicht über die Bestattung des Eteokles. — Held S. 11 ff. vertheidigt die Echtheit dieser viel besprochenen Stelle, deren Ungehörigkeit Göthe treffend charakterisirt hat, mit dem Wunsche schliessend, „dass ein guter Philologe beweise, die Stelle sei unecht." (Eckermann's Gespräche mit Göthe III. S. 128 f.) Einwendungen, welche Schneidewin gegen Einzelnes in Sprache und Gedankenzusammenhang erhoben hat, werden treffend beseitigt; aber darum ist doch die Angemessenheit der ganzen Stelle durch H's Erörterung noch nicht erwiesen. — Göttling's Abhandlung zur Vertheidigung der Echtheit ist mir nur aus Schneidewin's Anzeige Jahn'sche Jahrb. 69. S. 199 bekannt geworden.

926. παθόντες ἂν ξυγγνοῖμεν κτλ. s. o. S. 353.

940. G. Wolff S. 359 empfiehlt λεύσσετε Θήβης οἱ κοιρανίδαι τὴν βασιληίδα μούνην λοιπήν, und bemerkt, Schneidewin gegenüber, dass βασιληίδα Adjectiv ist, also zu erklären: τὴν βασιληίδα κούρην.

960. Die Nothwendigkeit und die Angemessenheit der Änderung von τε (ἀνθηρόν τε μένος) in τό bestreitet mit Recht K. S. 504.

966—976. Im ersten Verse dieser unzweifelhaft corrumpirten Stelle schlägt W. S. 10 vor: παρὰ δὲ κυανεᾶν σπιλάδων διδύμας ἁλός. In den folgenden bestreiten G. W. S. 359 f., K. S. 504, G. C. S. VI ff. mit überzeugenden Gründen die Schneidewin'sche Gestaltung des Textes und vertheidigen die von Lachmann aufgestellte Conjectur ἀραχθέντων κτλ. Curtius fügt zur Annahme der Lachmann'schen Conjectur noch dies hinzu, dass er, um die Häufung ἕλκος τυφλωθὲν ἀλαόν zu beseitigen, nach ἕλκος ein Kolon setzt und dann τύφλωθεν — ἀλαοί schreibt; zur Rechtfertigung der epischen Form weist er darauf hin, wie gerade dieser, in seinem Inhalte an Epen sich anlehnende, Gesang auch epische Formen besonders reichlich zeigt. — Ham. S. 196 ff.: οὐκ ἐγχέων, ἀλλ' ὑφ' αἱμ. κτλ. Der Genitiv ἐγχέων soll von ἀκμαῖσιν abhängig sein!

980. Schneidewin's Interpunction nach ματρός bestreitet mit beachtenswerthen Gründen G. Wolff. S. 361 vgl. K. S. 504.

1035. τῶν δ' ὑπαὶ γένους s. o. S. 354.

1036. ἐκπεφόρτισμαι. Gegenüber den auf den constatirten Sprachgebrauch gegründeten Einwendungen von A. N. S. 249 hat Schneidewin nicht erwiesen, dass das Passivum φορτίζεσθαι heissen könne „zum φόρτος gemacht werden," und nicht vielmehr heissen müsse, „belastet werden," daher ist statt der Schneidewin'schen Auslegung „bin ganz zum φόρτος gemacht," die von A. N. anzunehmen „ich bin als Ballast hinausgestossen."

1056. τὸ δ' ἐκ τυράννων αἰσχροκέρδειαν φιλεῖ. Ham. S. 203 f.: „Die aber liebt es, d. h. sie aber hat die Liebe zum schnöden Gewinn von den Tyrannen, d. h. wenn die Seher das Geld lieben, so seid ihr es, die sie dazu erzogen." Ist abgesehen von dem Zusammenhange schon durch den Sprachgebrauch unzulässig.

1062 — 1064. schreibt Ham. S. 240 ff. dem Teiresias als continuirliche Rede zu. Diese Gewaltsamkeit gegen die treffende Form der Stichomythie bedarf keiner Entgegnung.

1080 — 1083. Arndt S. 20 vertheidigt überzeugend die Böckh'sche Erklärung von ἑστιοῦχον ἐς πόλιν gegen Schneidewin's von der Wiederholung des Wortes πόλις entlehnte Einwendungen; dadurch wird sowohl A. N's Conjectur (S. 249 f.) πόλον mit der ihr nachgebildeten Schneidewin'schen Erklärung, als die von W. S. 11: ἑστιοῦχον ἐς πάλην (Hesych.: Πάλη· ἄλευρα καὶ σποδός) unnöthig. Dass in der Auffassung von πᾶσαι πόλεις als „ganze Städte" A. sich der unmöglichen Schneidewin'schen Erklärung „der Staat in seiner Gesammtheit" nahe hält, statt einfach bei der Böckh'schen Erklärung „alle Städte" zu bleiben, finde ich nicht gerechtfertigt. — Indessen gegen die Echtheit der ganzen Stelle 1080 — 1083 erhebt K. S. 497 Bedenken, die sich nicht leicht ignoriren lassen.

1110. Gegen Schneidewin's Vertheidigung der Vollständigkeit dieser Stelle vgl. die Gründe für die Annahme einer Lücke K. S. 496.

1123. ναίων παρ' ὑγρῶν codd. Statt in ναίων die Corruptel anzunehmen und dafür mit Schneidewin das von Dindorf conjicirte, sonst bei Sophokles nicht nachweisbare ναιετῶν zu setzen, sucht K. S. 496 den Fehler in παρ' und conjicirt: ναίων ἴκταρ ὑγρῶν. Aesch. Ag. 115. Eum. 998.

1148. φθεγμάτων. A. N. S. 250: φεγγάτων (?).

1160. τῶν καθεστώτων ist durch die von Schneidewin gebilligte Ellendt'sche Erklärung „de futuro eorum quae nunc sunt statu nemo coniiciat" gewiss nicht gerechtfertigt; denn eben der Hauptpunct der Paraphrase „de futuro—statu" fehlt in den Worten des Textes. Doch scheint die Conjectur K's S. 499: τῶν καθεξόντων nicht gelungen.

1161. ὡς ἐμοί s. o. S. 306.

1278. ὦ δέσποθ', ὡς ἔχων τε καὶ κεκτημένος, τὰ μὲν πρὸ χειρῶν τάδε φέρων, τὰ δ' ἐν δόμοις ἔοικας ἥκειν καὶ τάχ' ὄψεσθαι κακά. — K's Conjectur S. 500: ὦ δέσποθ, ὡς ἔχων τε καὶ κεκτημένος τὰ μὲν πρὸ χειρῶν τάδε φέρειν, τὰ δ' ἐν δόμοις ἔοικας ἥκων καὶ τάχ' ὄψεσθαι κακά, der Buchstabenänderung nach ungemein leicht, scheint doch nicht auszureichen, um für den nicht zweifelhaften Sinn der Verse einen angemessenen Ausdruck herzustellen.

1301. Eine Lücke nach diesem Verse macht höchst wahrscheinlich K. S. 496, eine Lücke vor diesem Verse vermuthet W. S. 11 und conjicirt sodann: ἡδ' ὀξύθηκτος ἥδε βωμία χερὶ κλῄει κελαινὰ βλέφαρα —.

1303. Die überlieferte Leseart κλεινὸν λέχος vertheidigt G. Wolff S. 363, K's Vermuthung (S. 500) καινὸν λέχος empfiehlt auch W. S. 11.

SITZUNG VOM 18. MÄRZ 1857.

Gelesen:

Zur Kritik altbaierischer Geschichte.

Von **Dr. Max Büdinger.**

I.

Kaum eine unter den schönen Erzählungen des Paulus Diaconus ist bekannter, als die Werbung des Langobardenkönigs Authari um die baierische Fürstentochter Theodelinda. Paulus berichtet dann weiter, wie sie bei einer Gefahr, die ihrem Vater von den Franken drohte, mit ihrem Bruder Gunduald nach Italien kam, sich Authari vermählte. Nach dem baldigen Tode desselben stellten ihr die Langobarden die Entscheidung über die Krone durch Wahl eines zweiten Gatten frei; hierauf wählte sie Agilulf.

Schon längst hatte man aber bemerkt [1]) dass diese Angaben durchaus nicht mit denen des sogenannten Fredegar stimmen, welcher um mehr als ein Jahrhundert früher als Paulus schrieb und als ein jüngerer Zeitgenosse Theodelinda's betrachtet werden kann. Nach Fredegar ist sie aus dem Geschlechte der Franken entsprungen, eine Schwester Grimoald's und Gundoald's, mit dem letzteren kommt sie nach Italien, nachdem ihre frühere Verlobung mit König Childebert gelöst war; dann heirathet sie Authari's Sohn Ago (Agilulf). Beleidigungen ihrer Tochter Gundoberga betrachten noch viel später

[1]) Zweifel sind u. A. von Blumberger (Wiener Jahrbücher 1836, 74. Band, S. 169 flgde.) angeregt; am schärfsten gegen Paulus' Erzählung: Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 179—181; freilich legt er das Hauptgewicht darauf, dass Ago Authari's Sohn sei. Rudhardt, älteste Geschichte Bayerns, S. 222 flgde. hat die traditionelle Ansicht lebhaft verfochten.

die Frankenkönige zweimal als eine ihnen selbst und dem Frankenvolke zugefügte Kränkung [1]). Und so glaubte man denn, Paulus' Bericht durchaus in das Gebiet der Sagen verweisen zu müssen, für welche die Langobardengeschichte eine so reiche Fundgrube ist [2]). Nur die Angabe, dass Agilulf Authari's Sohn sei, liess sich aus dem merkwürdiger Weise unbeachtet gebliebenen Königsverzeichnisse vor Rothari's Edicte widerlegen, dass Authari einen Sohn Cleph's aus dem Geschlechte Beleo's, Agilulf einen Turinger aus dem Geschlechte Anava's nennt.

Mit dieser Anschauung stimmte vollkommen, dass die Briefe Gregor's des Grossen nur der Ehe mit Agilulf gedenken, die mit Authari aber völlig unerwähnt lassen und nur den Tod des letzteren als ein Strafgericht Gottes berühren. Erwünschten weiteren Aufschluss aber schienen zwei andere Nachrichten zu geben. Die eine bringt Gregor von Tours (IV, 9): König Theodebald von Auster heirathete Vuldetrada; nach dem Tode desselben (555) nahm sie König Chlothar I., doch verliess er sie binnen Kurzem aus kirchlichen Gründen und gab sie dem Herzog Garivald. Hieraus wurde nun Paulus berichtigt, nach welchem (I, 21) Walderada, die Tochter des Langobardenkönigs Wacho, sich mit einem Frankenkönig Cusupald vermählte, von diesem aber, weil sie ihm zuwider war, einem seiner Leute Namens Garipald zur Ehe gegeben wurde. Die andere hierher gehörige Nachricht fand sich in Fredegar's Auszügen aus Gregor: „Chlothar" heisst es da „schickte die Waldetrada und ihre zwei Töchter in die Verbannung". Paulus (III, 10) berichtet in der That dem entsprechend von einer Schwester Theodelinda's, die den Herzog von Trident geheirathet habe.

Dennoch kann diese Nachricht nicht in Betracht kommen. Schon Ruinart hat in seiner Ausgabe des Fredegar (S. 568) bemerkt, dass hier dem Epitomator nur eine Namenverwechslung mit Vultrogottha begegnet sei, von welcher Gregor von Tours wörtlich dasselbe berichtet [3]).

---

[1]) Fredegar. Scholast. c. 34, 51, 71.

[2]) Edicta regum Langobardorum quae comes Baudi a Vesme in geminam formam rectibut, ed. Neigebauer (Monachii 1855) p. 5, fehlerhaft bei Walter corpus juris Germanici I, 684. Die Ausgabe Baudi di Vesmes selbst befindet sich jetzt auch in den Monumenta hist. patriae (Turin 1855).

[3]) Fredegari hist. Francor. epit. c. 54. Waldetradam et filias ejus duas in exsilio posuit. Chramnus cet. Gregor IV., 20 Vultrogottham vero et filias ejus duas in exilium posuit. Chramnus cet.

Da nun nach allgemeinen kritischen Gesetzen die ältere Quelle fast immer den Vorrang vor der jüngeren verdient und in unserem besonderen Falle, von Gregor's unzweifelhafter Glaubwürdigkeit abgesehen, der in der Nähe des Langobardenreiches in Burgund lebende ältere Fredegar ein trockener, einfältiger, ungebildeter aber völlig ehrlicher Schriftsteller ist, der jüngere Paulus dagegen trotz aller Wahrheitsliebe und Gelehrsamkeit Sage und Geschichte bunt durcheinander wirft — dies Verhältniss wohl beachtet, war man nur zu folgendem Schlusse berechtigt: Waldrada vermählte sich mit Theodebald; nach einer kurzen zweiten Ehe mit Chlothar I. wurde sie einem Herzog Garibald gegeben, dem baierischen oder einem andern, unbekannten; Theodelinda war ihre Tochter aus erster Ehe, ging mit ihrem Bruder Gundoald nach Italien und heirathete dort den König Agilulf, der aber nicht Authari's Sohn war. Doch finde ich nicht, dass dies Resultat so bestimmt gezogen worden ist.

Inzwischen sind zwei Quellen des Paulus Diaconus zu Tage gekommen, welche den Stand der Sache wesentlich ändern. Die eine ist der um das J. 670 [1]) verfasste Prolog zu oder vielmehr vor dem Edicte des Königs Rothari's [2]), die andere eine im J. 639 oder 640 geschriebene Chronik der Langobarden, welche bis 626 reicht [3]). Der Prolog hat offenbar den Vorzug einer officiellen Darstellung über die frühere Geschichte des Volkes. Auch sind seine Nachrichten aus historischer Zeit, wo wir sie sonst verfolgen können, durchaus zuverlässig; was er von Odovakar erzählt, stimmt bis auf eine unbedeutende Differenz mit den Angaben des Eugippius und Cassiodor [4]), seine Nachrichten über die Besiegung der Heruler mit denen des Prokop [5]), die Angaben über den Kampf mit den Gepiden widersprechen nicht denen des Menander [6]), doch lässt der Prolog die

---

[1]) Bethmann, über die Geschichtschreibung der Langobarden in Pertz' Archiv S. 361, setzt ihn gleich nach Grimoald's Tod 671, O. Abel in der Vorrede zu seiner Übersetzung des Paulus Diakonus (Berlin 1849) spätestens in das Jahr 669.

[2]) In Baudi di Vesme's Ausgabe (p. 8, 9; in Neigebauer's Abdruck, S. 1—4.

[3]) Contzen Geschichte Baierns bringt „nach Waitz's Mittheilung" die entscheidenden Sätze (I, 184). Über den Chronisten Näheres bei Pertz, Archiv X, 380 folgde. Contzen sieht in demselben eine unbedingte Bestätigung von Paulus' Nachrichten.

[4]) Der König der Rugen kam nach dem Prologe um, nach Eugippius vita Severini (c. 38) und Cassiodor (bei Roncalli II, 224) wurde er gefangen weggeführt.

[5]) De bello Goth. II, 14.

[6]) Ed. Niebuhr, p. 303 sqq.

Berufung der Avaren weg. Er beruht vornehmlich auf mündlicher Überlieferung, die er auch selbst einige Mal anführt.

In Bezug auf Theodolinda's Mutter aber ist er in offenbarem Irrthume, nicht so sehr weil er Waldradra's ersten Gemahl Cusobald nennt — was vielleicht als dialektische Abweichung sich betrachten lassen mag — als wegen der Behauptung, sie sei von demselben, weil sie ihm verhasst war, dem Gairepald, dem Fürsten der Baiern gegeben worden. Wir wissen aus Gregor was der wahre Grund ihrer Trennung, nicht von dem ersten Gemahle, sondern von Clothar gewesen, erfahren aber hier bestimmt, dass Garibald von Baiern gemeint ist. Aber der Prolog ist ebenso wie in Bezug auf die Scheidung der Mutter über die wahre Herkunft der Tochter Theodolinda im Irrthume. Fredegar's Angabe, sie sei aus dem Geschlechte der Franken, vor Allem die zweimalige Botschaft zu Gunsten Gundoberga's als einer Verwandten des merowingischen Königshauses [1]) lassen durchaus nicht Deutungen zu, die man wohl versucht hat: Franken stehe da für Baiern: oder man habe sich Gundoberga's angenommen, weil ihre Grossmutter einmal mit einem fränkischen Könige verheirathet gewesen sei. Nur wenn sie König Theodebald's Enkelinn ist, werden solche Mahnungen zu ihrem Schutze begreiflich, und an einen Irrthum des Zeitgenossen Fredegar ist bei der wiederholten Mittheilung [11]) nicht zu denken. Doch ist der Verfasser des Prologes eben auch gleichzeitig und es bliebe nur der unbequeme Ausweg, jene Botschaften für Gundoberga seien ihm in Bezug auf ihre Bedeutung für Theodelinda's Herkunft entgangen.

Da kommt uns nun sehr erwünscht der um mindestens dreissig Jahre ältere langobardische Chronist zu Hilfe, welcher in dem für uns entscheidenden Satze meldet, Authari habe sich, nachdem er mit den Franken Freundschaft geschlossen, mit der 'von den Baiern her' oder 'aus Baiern geholten (de Bajoariis abductam) hochberühmten Theodolinda' vermählt, welche später Agilulf heirathete. In dieser Form verträgt sich die Angabe des langobardischen Chronisten vollkommen mit der fränkischen Nachricht und der Prolog zeigt sich allerdings ungenügend unterrichtet. Wenn Bethmann's

---

[1]) — inquirens qua de re Gundebergam reginam parentem Francorum humiliasset (c. 51); illam parentem Francorum — non debuisset humiliare: exinde reges Francorum et Franci essent ingrati (c. 71)

Vermuthung sich weiter bestätigte, dass dem Chronisten der nachweislich eine ganze Anzahl Bücher ausgeschrieben hat, für die Anfänge der Langobardengeschichte das noch immer unentdeckte Werk des schon 612 gestorbenen Bischofs Secundus von Trident — eine Hauptquelle auch für Paulus — zu Grunde liege, so würde der sorgfältig gewählte Ausdruck nicht wenig an Werth gewinnen. Mit der weiteren Angabe desselben, dass Authari Theodelinda's erster Gemahl gewesen, stimmt aber nicht nur der Prolog ganz ausdrücklich überein, sondern die Angabe Fredegar's, der Ago zu einem Sohne Authari's macht, findet noch eine neue Wiederlegung, indem hier Agilulf, ganz in Übereinstimmung mit dem obenerwähnten Königsverzeichnisse, zum Unterschiede von Authari, dem Sohne Cleph's, ein Turinger heisst.

Das oben gewonnene Resultat von Theodelinda's fränkischer Herkunft und ihrer Ehe mit Agilulf modificirt sich also dahin, dass sie zwar die Tochter des fränkischen Königs Theodebald, aber nach Italien erst aus Baiern gekommen ist, dessen Herzog Garibald nunmehr bestimmt als der dritte Gemahl ihrer Mutter Walderada angegeben werden kann. Aber auch das leuchtet ein, dass eine Fürstinn aus Chlodovech's Hause der katholischen Kirche angehören musste: Theodelinda's lebhafter Eifer für dieselbe hat bekanntlich die Bekehrung der bis dahin arianischen Langobarden vornehmlich veranlasst. Auf die Religion des Herzogs Garibald lässt sich aber aus der seiner Stieftochter natürlich kein Schluss ziehen und eben so wenig auf die religiösen Verhältnisse im Baierlande.

II.

Eine fast unheimliche Stelle hat bisher der Reisebericht über die Heiligen Eustasius und Agilus in der baierischen Geschichte eingenommen. Rudhardt meint, nachdem er ihre Thätigkeit in Baiern geschildert, man wisse nicht „ob es ihnen gelang, religiöse Institute" von nachhaltiger Wirkung zu begründen, während Rettberg in der Existenz von Häresien von Eustasius' Ankunft „einen Beweis theilweiser Fortdauer des Christenthums aus römischer Zeit" erblickt. Paul Roth seinerseits in der entscheidenden Untersuchung über die lex Bajuvariorum will nur zugestehen, dass es nach Eustasius und Agilus höchstens „einzelne Christen im Lande" gegeben habe, und Wattenbach begnügt sich, indem er seinen Hauptzweck „das

Zeitalter des heil. Rupert" streng im Auge behält, die „ersten Bemühungen des Eustasius und Agilus" als eine Thatsache anzunehmen, ohne eine weitere Digression nach dieser Seite.

In vollem Gegensatze hatte aber längst Mannert behauptet, die beiden Heiligen seien gar nicht zu den Baiern, sondern zu Völkerschaften in der Nähe ihres Klosters Luxeuil „in der Franche-Comté", namentlich zu den in Gallien angesiedelten Bojen gezogen, und hierbei berief er sich gleichmässig auf die drei Heiligenleben, in welchen von diesen Reisen die Rede ist. Dem konnte aber Blumberger mit gutem Rechte entgegenhalten, ein Rückweg von da über Metz, wie er doch in Agilus' Leben berichtet werde, sei völlig unbegreiflich: dieser scharf eindringende Forscher behauptete vielmehr [1]), man habe das betreffende Volk, die Bavocarier, Bodoarier oder Baicarier im nördlichen Gallien zu suchen. Die Angaben in dem Leben der heil. Salaberga aber, die Baicarier wohnten in 'extrema Germania, per ultimos Germaniae sinus' seien nicht auf Deutschland zu beziehen, sondern auf das römische Germanien an der linken Seite des Rheins; denn es werde wohl auch Niemand Rettberg beistimmen können, der behauptet, ein Rückweg aus Baiern nach Luxeuil über Metz sei zwar nicht der geradeste, aber doch begreiflich; wenn aber Rettberg weiter folgere, die Lage jenes Volkes im Osten von Luxeuil gehe daraus hervor, dass der Häretiker Agrestius sich erst zu demselben und dann nach Aquileja begab, so könne das um so weniger beweisen, als Agrestius überhaupt ein unruhiger Mann gewesen sei, der sich, nur durch den sogenannten Dreicapitelstreit gelockt, nach Aquileja wendete.

Es leuchtet ein, dass Blumberger zwei Hauptstücke seiner Beweisführung unerledigt liess: die Nachweisung des betreffenden dreinamigen nordgallischen Volkes, sowie den Gebrauch von Germania für das linke Rheinufer noch am Ende des siebenten Jahrhunderts, in welche Zeit die Abfassung des Lebens der heiligen Salaberga gehört. Beides lässt sich überhaupt nicht erweisen.

Jenes räthselhafte Volk im Norden von Gallien ist mit keiner Spur zu entdecken; denn die Zeit ist vorüber, in welcher es gestattet war, aus einem annähernden Gleichklang von Namen Schlüsse zu

---

[1]) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. X, S. 331 folgde. 1853, früher schon in den Wiener Jahrbüchern 1835. Bd. 74, S. 171, 172.

ziehen, etwa aus einem Brocaria in der Nähe von Etampes, das in Eustasius' Zeit in einem Diplome vorkommt [1]), auf Wohnsitze von Bavocariern zu schliessen.

Eben so wenig ist aber der Gebrauch von Germania ohne weiteren Beisatz für das linke Rheinufer nach dem Untergange des Römerreiches zu erweisen. Ohne ein völlig abschliessendes Urtheil über den mehrfach veränderten Gebrauch des Wortes zu fällen, und mit Ausschluss der mythischen Berichte über die erste Niederlassung der Franken auf römischem Boden, lässt sich etwa dieses sagen: Im sechsten Jahrhundert wird von Venantius Fortunatus mit Germanien alles Land auch westlich vom Rhein bezeichnet, in welchem sich die herrschenden Germanen, die Franken, in überwiegender Zahl niedergelassen haben [2]); so dass das Wort zuweilen identisch mit Austrasien, dem Frankenlande im engeren Sinne [3]) gebraucht worden sein mag. Es kann nicht als Beweis gegen einen solchen Gebrauch gelten, wenn Gregor der das Wort sonst fast gar nicht gebraucht, einmal zwischen zwei wörtlich citirten Stellen aus Sulpicius Alexander im Namen dieses Schriftstellers, der etwa unter Theodosius I. gelebt hat, von Germania als der römischen Provinz redet (II, 9). An einer andern Stelle im Buche vom Ruhme der Bekenner hat er bei dem Berichte von einer Pest im „ersten Germanien" wahrscheinlich, wie schon Ruinart bemerkte, die unter dem Mainzer Stuhle stehende Kirchenprovinz im Auge [4]). Im siebenten Jahrhundert findet sich bei dem Biographen des heiligen Columban ein Ort in „Germanien jenseits des Rheines" allerdings erwähnt [5]); wie sehr

---

[1]) Brequigny-Pardessus, diplomata II, 148. Ein gleichnamiger Ort lag in der Nähe: I, 99. Eine königliche Villa Brocariaca Brucariacum (jetzt Bourcheresse) lag bei Autun (vita Columbani n. 19. Fredegar. c. 36).

[2]) Quis crederet autem Hispanam, tibimet, Romnam (sc. Brunichildam), Germania, nasci. — tibi — merito Germania plaudit (an Herzog Bodegisil). Carmina ap. Bouquet II, 503, 513. Dazu etwa carm. VI, 11 (p. 218, ed. Luchi) Massilia tibi (Dynamio) regna placent, Germana nobis. In anderen Fällen (VII, 5 p. 229; VII, 8 p. 336; VII, 12 p. 242 ed. Luchi) ist der Gebrauch zweifelhaft und eher an Germania magna zu denken.

[3]) Gregor von Tours übers. von Giesebrecht in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit (Berlin 1851) I, 466. Anm. 2. Vgl. Wenck, das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun. Anhang II, S. 372—381. „Über den Gebrauch von Germania, Germani u. s. w. in der Karolingerzeit". Insbesonders über den Gebrauch von Francia schlechthin vgl. S. 379.

[4]) Gregorii opera ed. Ruinart de gloria confessorum c. 79, p. 960.

[5]) Intra Germaniae terminos, Rheno tamen transmisso. Vita S. Columbani. n. 27.

aber das Wort nur Wohnsitze der Germanen bezeichnet, geht daraus hervor, dass jener Ort kein anderer als Bregenz ist, was denn doch am wenigsten in einem Germanien nach römischem Begriffe gelegen hat. Eine mit der vita Salabergae völlig gleichzeitige Stelle ist mir nicht zur Hand; doch dürfte sie sich wohl finden, natürlich mit Ausschluss der für solche Fragen völlig unbrauchbaren Ravennatischen Cosmographie [1]). Aber wenig später, in einem vom 1. December 723 datirten Briefe des Papstes Gregor II. der denn doch keinen Grund hatte, römische Provinzialnamen die allenfalls noch üblich waren, zu ignoriren, heisst es ohne weiteres: die Völker in Germanien oder in dem Lande östlich vom Rheinstrom [2]). Diese Beschränkung auf die Germania magna, wenigstens in so fern diese östlich vom Rhein lag, ist der herrschende Gebrauch im achten Jahrhundert, Aribo z. B. lässt den heil. Emmeram (c. 3) erst nach Überschreitung des Rheines Germanien betreten und, den heil. Corbinian (c. 9) zuerst nach Alamannien, d. h. in das Elsass, hierauf nach Germanien, dann nach Noricum, d. h. nach Baiern, gelangen, welches Letztere denn auch sonst als ausserhalb Germaniens befindlich bezeichnet wird [3]). Im neunten Jahrhundert blieb dann im Ganzen derselbe Begriff. Einhard dem classische Reminiscenzen nur zu nahe lagen, gebraucht das Wort ausschliesslich in dem angegebenen Sinne, und spricht demnach z. B. (Ann. a. 801) von einem Erdbeben in den Rheingegenden, sowohl in Gallien als in Germanien. Nicht die Unterabtheilungen der römischen Provinzen dauerten in Gallien fort; wohl aber hat, wie confus auch das Wort Gallien sonst gebraucht worden sein mag, die Scheidung dieses Landes in Belgica, Celtica und Aquitania so tief Wurzel geschlagen, dass noch der älteste französische Geschichtschreiber, Richer, sie nicht blos als gelehrte Reminiscenz an die Spitze seines Werkes setzen und der Vater Hugo Capet's sich mit einem hochtönenden Anspruche einen Herzog aller Gallien nennen konnte.

Bei so zweifelhaftem Stande der Frage ist es, wie mich dünkt, vor Allem nöthig, die betreffenden drei Heiligenleben nicht als ein

---

[1]) Über ihren Werth vgl. Mommsen in den Sitzungsb. der k. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften III, 1851, S. 116 folgde.

[2]) Gentes in Germaniae partibus vel plaga orientali Rheni fluminis. Epistolae S. Bonifacii ed. Würdtwein p. 22.

[3]) Vgl. Wenck a. a. O. S. 374 ff.

Ganzes zu betrachten: sie sind zu verschiedenen Zeiten entstanden, von verschiedenen Verfassern und ihre etwaige Abhängigkeit von einander in Bezug auf die Thätigkeit der Heiligen Eustasius und Agilus ist zuerst zu untersuchen.

Ohne weiteres ergibt sich als das älteste das Leben des Eustasius [1]) von Jonas, dem oben erwähnten Biographen des heil. Columban. Hier wird berichtet, Eustasius habe von Luxeuil aus nach der Vorschrift seines Meisters Columban den benachbarten Völkern die Glaubensspeise gebracht. Zuerst predigte er den Warasken, von denen einige dem Götzendienste ergeben, Andere in die Irrlehren des Photinus und Bonosus gefallen waren. Häresien dieser Art sind aber, wie ich gleich hier bemerken will, schon am Ende des fünften Jahrhunderts im Rhônegebiet verbreitet gewesen. Gregor von Tours (II, 34) theilt einen Brief mit, welchen der heilige Avitus, der Bischof von Vienne, mit Rücksicht auf dieselben an den Burgundenkönig Gundobad schrieb. Bei den Warasken hatten sich diese Lehren also nach Jonas' Angabe noch bis ins siebente Jahrhundert erhalten. „Nachdem diese" fährt die Biographie fort „zum Glauben bekehrt waren, zog Eustasius zu den Bojen die jetzt Bavocarier heissen." Auch hier werden nach vieler Mühe die meisten oder doch sehr viele zum Glauben bekehrt, und verständige Männer, das Werk weiter zu führen, dort zurück gelassen. Auf dem Rückwege nach Luxeuil kommt Eustasius nach Mosa (Meuvi oder Meuse an der obersten Maas) [2]) und heilt dort nach zweitägigem Fasten eine gewisse Adalberga von Blindheit. Bei Fortsetzung der Reise „ergriff" wie Jonas sagt, „einen gewissen Bruder Agilis, der jetzt (d. h. zwischen 636 und 656) dem Kloster Rebais vorsteht, ein heftiges Fieberfeuer". Eustasius heilt auch ihn, dann kommt er ohne ein weiteres bemerkenswerthes Ereigniss nach Luxeuil. Später erfahren wir noch, dass ein Unruhestifter Agrestius sich ebenfalls zu den Bavocariern begibt ohne Anklang zu finden, von da nach Aquileja geht.

---

[1]) Mabillon acta Sanctorum ord. S. Bened. II, p. 109 sqq. (ed. Venet. 1733) Acta Sanctorum m. Mart. III, p. 784 sqq. ed. Henschen. Hier findet sich auch ein, wie der gelehrte Herausgeber bemerkt, völlig werthloser Prolog — certe haec sunt imperite composita, sagt Henschen. Mabillon hatte Henschen's Ausgabe vor sich.

[2]) Parthey und Pinder haben die Angabe d'Anvilles — Meuvi au passage de la Meuse — in das Register zu ihrer Ausgabe des Itinerarium Antonini aufgenommen. Uckert (alte Geographie II, 2, S. 505) scheint die ältere Annahme vorzuziehen, dass es die Ortschaft Meuse sei, wofür sich auch Mabillon (acta II, p. 405) entschieden hatte.

Vor Allem sind nun die Wohnsitze der beiden hier genannten Völker festzustellen. Was zunächst die Warasken betrifft, so erfahren wir aus dem Leben der heil. Salaberga — und es liegt gegen die betreffende Angabe kein Verdachtsgrund vor — dass sie einen Clan der Sequaner ausmachten und zu beiden Seiten des Doubs sassen [1]). Da wäre es nun sehr erwünscht, wenn man an die Varen denken könnte, deren Stadt Strabon [2]) zwar zwischen Isère und Durance setzt, von denen aber ein Wanderungen liebender Geschichtsforscher annehmen würde, sie seien mit Kind und Kegel von den Burgunden an den Doubs versetzt worden. Leider ist aber die betreffende Stelle nichts als eine Dittographie (πόλιν Καουάρων καὶ Οὐάρων) und als solche auch in den neuesten Ausgaben bezeichnet. Wir müssten uns also mit dem Biographen der heil. Salaberga begnügen, wenn nicht glücklicherweise seiner Angabe ganz entsprechend in diesen Gegenden sowohl bei der Reichstheilung Ludwig's des Frommen von 839, als bei dem Vertrage von Mersen der Gau der Warasken erwähnt würde [3]).

Über die Bojen, von denen Jonas spricht, sind wir ebenfalls anderweitig unterrichtet. Caesar erzählt bekanntlich, wie der Bruchtheil des tapferen Volkes der am helvetischen Kriege Theil genommen mit römischer Zustimmung von den Aeduern Land und gleiches Recht erhielt. In dem grossen Aufstande des Vercingetorix blieben sie treu — sie waren, wie Mommsen sagt, „fast die einzigen zuverlässigen Bundesgenossen Roms“ [4]) — und liessen ihre Stadt Gorgobina, deren Lage nicht mehr auszumitteln ist, von diesem letzten Ritter

---

[1]) Ad Warascos, qui partem Sequanorum provinciae et Duvii amnis fluenta ex utraque ripa incolunt. n. 7.

[2]) IV. 1. 11. p. 185 Cas. cf. ed. Kramer. I, 288.

[3]) — comitatum Scudingium (Salins im Dép. des Jura) comitatum Wirascorum, comitatum Portisiorum (an den Saônequellen, Dép. Haute Saône) Prudentii Trecensis ann. a. 839 (Mon. Germ. I, 435). In Mersen erhielt Ludwig der Deutsche die Grafschaften Elischowe (von zweifelhafter Lage) Warasch, Scudingum (Mon. Germ. III, 517, auch in Hincmari Ann. Ibid. I, 489). Eine fabelhafte Notiz über die Herkunft der Warasken findet sich ausserdem in der um das Jahr 732 verfassten vita S. Ermenfredi (Acta Sanct. m. Sept. VII, 117): Eustasius — Warescos ad fidem — convertit, qui olim de pago, ut ferunt, qui dicitur Stadevanga, qui situs est circa Regnum flumen partibus Orientis fuerant ejecti quique contra Burgundiones pugnam inierunt, sed a primo certamine terga vertentes dehinc advenerunt atque in pugnam reversi victores quoque effecti in eodem pago Warescorum consederunt.

[4]) Mommsen, römische Geschichte III, 257. 1. Auflage.

der gallischen Kelten vergeblich belagern. Vercingetorix hob die Belagerung auf, als Caesar von Sens über Ladon und Orleans in das Berry einrückte [1]). Mit gutem Grunde setzt man also das Land dieser Bojen zwischen Allier und Loire [2]). Es mag wohl eben den Winkel umfasst haben, welchen die beiden Flüsse vor ihrer Vereinigung im heutigen Departement des Nièvre (Arrondissement Nevers) bilden, und welcher sehr fruchtbares Land enthält. Mit Hilfe von Inschriften wird sich die Frage vielleicht bestimmter entscheiden lassen; doch muss ich darauf verzichten.

Von dem Bojenlande führten aber die alten Römerstrassen die man damals noch benutzt hat, in doppelter Richtung nach Luxeuil. Auf alle Fälle ging man von Nevers oder Decize an der Loire über Autun nach Châlons sur Saône und von da entweder über Besançon oder über Langres und Mosa — wir behalten lieber den alten Namen bei. Den ersteren Weg wählte Columban als er Luxeuil verliess [3]), den letzteren nahm Eustasius als er dahin zurückkehrte. Es ist das allerdings der weitere Weg und Eustasius hat ihn vielleicht gewählt um Langres, den Sitz seines Oheims und ehemaligen Vormunds Mietius zu besuchen. Überdies soll sein Begleiter Agilus in Mosa Verwandte gehabt haben [4]).

Es sind also wieder einmal die alten Bojen, die hier wie in Italien und Pannonien mit der gelehrten Welt Versteckens gespielt haben; aber den neuen Namen Bavocarier, den nach Jonas Angabe die Bojen führten, wird Niemand auffallend finden, der sich erinnert, wie deutsche Völker ihren Namen geändert haben, Juthungen zu Suaben [5]), Sigambrer und Andere zu Franken werden oder jener keltischen Taurisker gedenkt, deren Namen durch den einer ihrer Stämme, der Noriker, verdrängt wurde.

Nach Eustasius ging, wie oben bemerkt, der Unruhestifter Agrestius zu diesem Volke. Er scheint von da durch die Lombardei seinen Weg nach Aquileja genommen zu haben, da er von dort aus durch Vermittlung eines Notars des Langobardenkönigs dem Abt von Bobbio eine lächerliche Erklärung zukommen liess, welche seine

---

[1]) De Bello Gall. I, 28. VII, 9 ed. Nipperdey.
[2]) Uckert's alte Geographie II, 2, 323. Forbiger III, 214.
[3]) Vita S. Columbani n. 21.
[4]) Vita S. Agili n. 11.
[5]) Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarstämme. S. 316.

Glaubensansichten enthielt [1]). Dann ging er nach Luxeuil zurück. Der Bavocarier oder Bojen aber wird nicht weiter gedacht. Eben im siebenten Jahrhundert begann die völlige Verschmelzung der Eingebornen Galliens mit den Germanen zu einer neuen Nationalität und bei dem Aufkommen des karolingischen Hauses ist von keltischem Clanwesen, so stark dasselbe auch auf Bildung eines fränkischen Adels eingewirkt hat, keine Spur mehr zu entdecken [2]). Um so mehr müssen wir dem Biographen Jonas dankbar sein, dass er uns eine merkwürdige Nachricht über zwei keltische Stämme des siebenten Jahrhunderts bringt.

Seine Arbeit ist aber von den beiden Biographen mit denen wir uns nunmehr zu beschäftigen haben, benutzt worden. Was zunächst das Leben des heil. Agilus betrifft, so erhellt die Copistenthätigkeit seines Verfassers auf der Stelle durch Vergleichung einiger Sätze.

Vita Eustasii:	Vita Agili:
n. 3 — ad Bojos qui nunc Bavocarii vocantur tendit eosque multo labore imbutos fideique liniamento correptos plurimos eorum ad fidem convertit. —	n. 9 — ad Bojos, quos terrae illius incolae Bodoarios vocant, perveniunt eosque multo labore catholicae fidei dogmate imbutos plurimos eorum ad fidem convertunt (scil. Eustasius et Agilus).
n. 4 Cumque iter carperet, venit ad quendam virum nomine Godoinum qui eo tempore ad villam, quam Mosam vocant, ob amnem eo in loco fluentem morabatur cet.	n. 11 Cumque progressi — remearent, deveniunt ad quendam virum nomine Gondoinum. Is morabatur eo tempore in villa, quam Mosam vocant ob amnem, super quam sita est.

Man bemerkt alsbald, dass der Verfasser dieses zweiten Lebens seine Quelle in einem wesentlichen Puncte geändert hat. Agilus, der bei Jonas nur gelegentlich als ein von Eustasius Geheilter genannt wird, erscheint hier durchaus in gleicher Linie mit demselben als Theilnehmer an der Bekehrung. Die Erweiterung nimmt aber noch eine ganz andere Gestalt an. Hier ist es nicht Eustasius, sondern Agilus, der Godoin's Tochter heilt. Mabillon bemerkte ferner in der Einleitung zu seiner Ausgabe, der Biograph lasse die geheilte Salaberga unvermählt bleiben, während sie notorisch zweimal

[1]) Vita S. Eustasii S. 9.
[2]) Roth, Beneficialwesen S. 101. 103 — 105

verheirathet war, er lasse ihn hundert Jahre alt werden, da er doch nach sichern Angaben nur etwa siebzig erreicht haben könne. Desswegen hält Mabillon dafür, dieser Biograph müsse nach dem siebenten Jahrhundert gelebt haben. Stilling dagegen, der Herausgeber bei den Bollandisten [1]), bekämpft Mabillon's Meinung mit grosser Weitschweifigkeit: er hält diese Biographie für gleichzeitig mit der der heil. Salaberga. Dem sei wie ihm wolle: jene Abweichungen sind Puncte die uns nicht weiter beschäftigen können, als um eine andere wichtigere Veränderung begreiflich zu machen: es kommt eben diesem nachlässigen Biographen darauf an, seinen Helden möglichst hoch zu heben und dabei bedenkt er denn auch eine Schwierigkeit topographischer Art nicht, in die er geräth.

Er erzählt nämlich (n. 10): „eines Tages, da der heilige Agilus auf derselben Reise (von den Bojen nach Luxeuil) sich befand — mehrgenannter Abt folgte seinen Schritten — und einen Psalmengesang nach seiner Weise recitirte, kam ihm im Thore der Stadt Metz ein Mensch entgegen," den Agilus von einem bösen Geiste befreite.

Ohne Zweifel waren Nachrichten dieser Art über Agilus in Metz verbreitet, und der Biograph schiebt sie eben ein, wo er doch einmal von einer grösseren Reise aus früherer Zeit berichtet. Denn nach den obigen Auseinandersetzungen ist es geradezu unmöglich, eine Rückkehr aus dem Bojenlande nach Luxeuil über Metz anzunehmen.

Zugleich aber wird hiermit auch ein Mittel geboten, die Veränderung des für uns entscheidenden Namens in Bodoarier zu begreifen, sei es nun — und das ist das Wahrscheinlichere — dass ein solches Wort dem Verfasser mehr Wahrscheinlichkeit einer Verwandtschaft mit den Bojen zu haben schien, deren Fortexistenz er nicht mehr kannte, sei es, dass er den Namen der Bavocarier absichtlich wegen der Unmöglichkeit einer Rückkehr von denselben über Metz gemieden hat.

Das war der Stand der Sache — falls dieses Leben des Agilus nicht überhaupt viel jünger ist — als der Biograph der heiligen Salaberga seine Schrift verfasste. Den Zeitpunct ihrer Abfassung wird man gegen die bestimmteren Angaben Mabillon's und der Verfasser der französischen Literärgeschichte [2]) mit Klee, dem Herausgeber

[1]) Mens. Augusti tom. VI, p. 569 sqq.

[2]) Mabillon acta S. Bened. II, p. 405. Hist. litér. de France t. III, p. 636. Sie begrenzen die Abfassungszeit mit d. J. 688.

bei den Bollandisten [1]), nur im Allgemeinen auf das Ende des siebenten Jahrhunderts, nämlich nach dem Jahre 680, aus welchem ein Ereigniss erwähnt wird, fixiren können. Von den beiden Völkerschaften, die nun dieser Biograph in der vita Eustasii erwähnt fand — denn die vita Agili war ihm unbekannt — vermochte er über die Warasken, deren Stammesleben auch später, wie wir sehen, noch nicht vergessen war, die oben mitgetheilte genauere Auskunft zu geben. Von den Bavocariern aber wusste er, wie wir sehen werden, nichts mehr; wohl aber mussten die Baiern seiner Erinnerung nahe liegen, sei es nun, dass er wirklich eben damals schrieb, als der heilige Rupert im Jahre 696 nach Baiern berufen wurde, sei es, dass die inzwischen erfolgte Bekehrung der Alamannen auch eine erfolgreiche Wirksamkeit bei den Baiern der fränkischen Geistlichkeit nahe legte. Wenn die Nachricht der Metzer Annalen zuverlässig wäre, dass schon Pipin von Heristal die Baiern zum Reiche zurückgebracht hat, so liesse sich auch noch ein politischer Grund, gerade an sie zu denken, anführen; doch davon sehen wir ab.

Betrachtet man nun in welcher Weise der Biograph der heiligen Salaberga die vita Eustasii benutzt hat, so zeigt sich, obgleich er sie (n. 7) ausdrücklich anführt und als zuverlässig rühmt, dass er nur einen, auch von dem Biographen des Agilus benutzten Satz wörtlich aufgenommen hat (n. 7):

(Eustasius) pervenit ad quendam virum — nomine Gundoinum qui eo tempore manens apud villam Mosam nomine ob amnem eo in loco defluentem cet.

Im Übrigen benutzt er seine Quelle durchaus selbständig und mit einer gewissen gelehrten Prüfung: er erklärt was man unter der Häresie des Bonosus zu verstehen habe: er erzählt die Gründung des Klosters Luxeuil durch S. Columban: er gibt ganz guten Aufschluss über den Lauf der Maas: er bewährt sich auch als Sprachkenner indem er idolum von dolus wegen der Nachstellungen der bösen Geister ableitet [2]). Im Übrigen zeigt er sich denn auch als einen glaubwürdigen Schriftsteller dessen Zuverlässigkeit noch dadurch steigt, dass er sein Buch u. a. einer Tochter der heil. Salaberga

---

[1]) Mens. Sept. t. II, p. 516 sqq. Wie sticht doch dieser Band gegen die der Frühlingsmonate ab, in denen die Henschen und Papebroch ihren Ruhm erworben haben!

[2]) Ludo n. 15 der Ausgaben ist offenbarer Druck- oder Schreibfehler. Es muss heissen: idolum vocitabant velut a dolo incipientes.

gewidmet hat. Einigen gelehrten Schwindel muss man der Zeit zu gute halten: so citirt er einen Schriftwechsel zwischen Columban und Gregor dem Grossen, von dem man nie gehört hat und den Jonas schwerlich anzuführen vergessen haben würde: er spricht von Gesta des Agrestius, bringt aber nichts Anderes als Auszüge aus der vita Eustasii.

Wie er sich nun überhaupt mit den dogmatischen, historischen und geographischen Angaben seiner Quelle nicht begnügt, sondern sich nähere Auskunft zu verschaffen sucht, so hat er denn auch an dem Ausdrucke „ad Bojos, qui nunc Bavocarii vocantur" Anstoss genommen. Er muss das Volk nicht mehr in Gallien gekannt haben, sonst hätte er sich die Veränderungen nicht erlaubt, von denen sogleich zu berichten ist.

In seiner Verlegenheit wegen der Bojen = Bavocarier hat er den Orosius nachgeschlagen, den er auch ehrlich genug selbst als Quelle anführt, und da (p. 270 ed. Haverkamp) Bojen gefunden, freilich ganz andere, als an die Jonas dachte. Orosius nennt mit anderen gallischen Völkern Bojen in Italien. Unser Biograph aber kannte Baiern am Ende von Germanien (in extrema Germania, per Germaniae sinus) und so nimmt er bei der annähernden Ähnlichkeit des Wortes mit Bavocarier keinen Anstand, Beide zu identificiren: gens Baicariorum, sagt er, quam Orosius — Boios prisco voabulo appellat (n. 1). Die Form Baicariorum — falls hier kein Lesefehler für Baiuariorum vorliegt — kann keinen Anstoss erregen. Von Anfang an kommt bei Schriftstellern und in Urkunden neben den volleren Formen Baiouuarii, Baiuuarii, Bagoarii, die kürzere Baiarii, unser Baier, oder um den Hiatus zu vermeiden, Baijarii, Baigarii vor, wie das der unvergessliche Zeuss erschöpfend nachgewiesen hat [1]).

Dieser Identificirung der Bojen mit den Baiern entsprechend, lässt der Biograph den heil. Eustasius durch Germanien und Belgica nach Mosa in Gallia Celtica kommen, wo er die heilige Salaberga findet, und erst hierauf lässt er ihn zu den Warasken gehen, bei denen Eustasius' Einrichtungen noch zu des Biographen Zeit fortdauerten. Durch diese Umstellung der bei Jonas erwähnten Reisen wurde es denkbar, dass Eustasius, aus Baiern kommend, auf der alten

---

[1]) Zeuss, die Herkunft der Baiern. S. 7—14. Schon Mabillon weist auf eine Stelle bei Balderich, wo die härtere Form Baicarii vorkommt.

Strasse über Strassburg, Toul, Mosa, Langres, Dijon in das Waraskenland gelangte und erst von da nach dem benachbarten Luxeuil zurückkehrte; dagegen musste es widersinnig erscheinen, dass Jemand von Luxeuil zuerst zu den Warasken, dann ohne das nahe Kloster zu berühren, nach Baiern gehe, endlich von da zurückkehrend nicht von dem nächsten Puncte der Strasse zwischen Strassburg und Basel nach Luxeuil sich begebe, sondern weit westlich nach Mosa verschlagen werde.

Mabillon hat ganz Recht, wenn er diesen Biographen einen ernsten Autor nennt; aber die Gelehrsamkeit und Überlegung desselben haben der Welt und dem ehrlichen Jonas üblere Dienste gethan als der flüchtige Lebensbeschreiber des heil. Agilus. Der Biograph des heil. Columban, dessen Schriften, trotz ihres Schwulstes, für einen civilisirten Menschen in dieser barbarischen Zeit eine Art von Labsal sind, hat sich als angeblichen Erfinder der bojischen Herkunft der Baiern mit üblen Namen belegen lassen müssen, während er in aller Unschuld eine recht interessante philologisch-historische Notiz mittheilt.

III.

In der altbaierischen Geschichte hat bisher nächst Theodelinda und der Reise der beiden Heiligen Eustasius und Agilus vor dem Berichte von dem Anftreten des heil. Rupert im Jahre 696 namentlich das Leben des heiligen Emmeram eine grosse Rolle gespielt. Rettberg z. B., der in seiner Kirchengeschichte Deutschlands (II, 193) demselben eine sehr eingehende Darstellung hat zu Theil werden lassen, zieht aus der Biographie das Resultat „dass in der Residenz Regensburg und in der Familie des Herzogs“ das Christenthum noch vor Rupert's Zeit Wurzel gefasst habe, und das ist die herrschende Anschauung. Denn wenn Roth in seiner oben (S. 5) erwähnten Dissertation den ältesten Theil des baierischen Gesetzes als in vorchristlicher Zeit entstanden schlagend nachweist und dabei das Leben des heil. Emmeram nicht weiter beachten will, so hat er in der Sache vollkommen Recht; allein der Grund (S. 8), es sei diese Biographie „nicht sehr glaubwürdig oder wenigstens nicht so glaubwürdig“ als die des heil. Corbinian, kann kaum ernstlich gemeint sein. Man braucht sich trotz des hergebrachten wegwerfenden Urtheils nur einigermassen in die patriotische, lebhafte und muntere, überall Selbstgefühl athmende Art des Bischofs Aribo von Freising gefunden

zu haben, um seinen beiden geradezu unschätzbaren Schriften völlig gleichen Werth zuzuerkennen und manche seiner Nachrichten mit eben der guten Laune hinzunehmen mit der sie gegeben sind.

Da ist es nun das Verdienst des ehrwürdigen Stiftsarchivars von Göttweig, zuerst [1]) die Anwesenheit von Missionären unter den Baiern vor Rupert überhaupt bestritten zu haben. Blumberger hat hierbei dargethan, dass es ein von Arnold von S. Emmeram, dem sogenannten Arnold von Vochburg, verschuldeter Irrthum ist, zwei baierische Herzoge Theodo anzunehmen. Die Quellen Arnold's — beide Schriften Aribo's, die conversio Bagoariorum, Willibald's Leben des heil. Bonifacius — liegen auch uns vor und sie sind als solche in der von Waitz angefertigten Ausgabe [2]) bezeichnet. Dieser Arnold, dessen Kritik und Erfindungsgabe schon den Zeitgenossen im eilften Jahrhundert verdächtig war — wie er denn desshalb sein Kloster verlassen musste — nahm nun an, der Herzog Theodo welcher in der vita Corbiniani erwähnt wird, könne nicht Eine Person mit dem in der vita Emmerammi sein, weil dort drei Söhne eines Herzogs Theodo erwähnt werden, mit denen er sein Land theilt, hier nur einer, der des Landes verwiesen wird. Es irrte Arnold hierbei nicht, dass die ihm in der conversio vorliegende Biographie des heil. Rupert diesen in ein heidnisches Land kommen, Fürst und Volk zuerst taufen lässt; es irrte ihn ferner nicht, dass Herzog Theodo dem heil. Emmeram die Wahl zwischen der bischöflichen Würde oder der Aufsicht über die Klöster freistellt [3]), dass zu Emmeram's Zeit das Land überhaupt als schon bekehrt erscheint, dass in den kirchlichen Zuständen, wie sie bei Emmeram's und Corbinian's Ankunft dargestellt werden, durchaus kein Unterschied zu bemerken ist. Arnold setzte trotz alledem den heil. Emmeram unter einen Theodo vor dem zur Zeit St. Rupert's erwähnten. Im dreizehnten Jahrhundert hat man dann mit einer damals üblichen chronologischen Weisheit ganz bestimmt das Jahr 652 als Todesjahr des heiligen Emmeram in einer Grabschrift desselben festgesetzt [4]).

---

[1]) Andeutend schon 1836 in den Wiener Jahrbüchern, Bd. 74, S. 154, 173, 174, sehr eingehend im Archiv für österr. Gesch. 1853, Bd. X., S. 361—365.

[2]) Monumenta Germaniae SS. IV. 549. Über Arnold's Persönlichkeit ebendas. S. 543.

[3]) n. 3 — ut eorum pontifex esse debuisset et si ita dignaretur (i. e. dedignaretur) vel pro humilitatis studio illius provincie coenobiis normali studio praeesse non recusaret.

[4]) a. 680 Beatus Emmeramus claruit, sagt übrigens noch Hugo Ratisp. zu Ende des XII. Jahrh. (Boehmer, Fontes III, 488).

Das wahre Verhältniss, S. Emmeram's Wirksamkeit nach der des heil. Rupert, liegt demnach hier schon nach den Gesetzen der einfachen Syllogistik zu Tage; doch blieb dem für derartige Schlussfolgerungen Verschlossenen immer noch der Ausweg, Arnold könne doch wohl noch eine weitere uns verlorene Quelle vor sich gehabt haben. Glücklicher Weise ist aber in diesem Falle — und das Geschik will dem Geschichtsforscher nicht immer so wohl — auch ein solcher Ausweg versperrt.

In dem Verbrüderungsbuche von S. Peter in Salzburg, dem grossen Orakel für so viele zweifelhafte Fragen [1]), findet sich nämlich von derselben Hand, welcher die erste Anlage des Werkes um das Jahr 780 angehört: Haimrammus episcopus an der Spitze der verstorbenen Bischöfe ausserhalb Salzburgs eingetragen und Gurbinianus episcopus direct auf ihn folgend (col. 70) [2]). Weiter aber führt dieselbe Hand und eine ihr gleichzeitige die christlichen Vorgänger Herzog Thassilo's II. sammt ihren Gemahlinnen [3]) und Kindern mit einer Genauigkeit auf, welche es selbst dem verehrten Herausgeber des Verbrüderungsbuches nicht gestattet hat einige Namen dieser baierischen Prinzen und Prinzessinnen, die zum Theil wohl immer unerklärt bleiben werden, zu bestimmen. Ja der Herausgeber glaubt, es könnten die Namen der beiden von Fredegar genannten Brüder Theodolindas, Grimoald und Gundoald, in zwei Worten enthalten sein, die sich über und unter dem Namen des Herzogs Theodo finden [4]). Aber

---

[1]) Mit Erläuterungen herausgegeben von Th. v. Karajan. Wien 1852. Über die beiden ältesten Hände vrgl. die Einl. S. IX flgde.

[2]) Killach episcopus auf col. 70 l. 14 wird von dem Herausgeber (Einl. p. XLIII) für einen englischen Bischof aus der Mitte des siebenten Jahrh. gehalten. Doch lässt sich kaum einsehen, wie er sich in diese Columne zwischen lauter baierische und fränkische Bischöfe, unmittelbar zwischen Bischof Manno von Neuburg und Bischof Wisurich von Passau verirrt haben sollte, die beide in der zweiten Hälfte des achten Jahrh. starben. Erst die folgende Columne 71 führt Bischöfe und Äbte der britischen Kirche auf. Man möchte in Killach einen Bischof von Neuburg gleich dem zuvor genannten vermuthen. (Rettberg, Kirchengesch. II, 160.) Es schwebt über der dortigen Bischofsreihe ein völliges Dunkel. Vielleicht lässt sich Killach auch anderweitig nachweisen.

[3]) Das Fehlen Hiltruda's, der Gemahlinn Herzog Otilo's, der Tochter Karl Martell's, der Mutter Herzog Thassilo's II., erklärt sich vielleicht aus dem Unheil, das ihre Ehe über das Land brachte. Vgl. Rudhardt, älteste Geschichte Bayerns S. 284. flgnde. Da sie aber die Regentschaft während Tassilo's Minderjährigkeit bis zu ihrem Tode führte, so ist die Sache doch auffallend.

[4]) Einl. S. XXXIX. Es steht *c r m* noch lesbar über und u u a l t o unter t h e o t o. Vielleicht nur der eine von den beiden Herzogen Dietpertus und Grimaldus, die Hugo Ratispon. a. 680 erwähnt? (Böhmer, Fontes III, 438.)

von dieser problematischen Eintragung abgesehen, erscheinen hier unzweifelhaft die Heiligen Rupert, Emmeram, Corbinian und der Eine Herzog Theodo, unter dem sie alle nach Baiern kamen.

Es gibt nun in der Geschichte dieses Herzogs durchaus keinen Umstand welcher solcher Annahme widerspräche, wohl aber nicht wenige welche sie bestätigen. Ein Gegner könnte mit einigem Rechte nur Einen Einwurf machen, der näherer Auseinandersetzung bedarf: wie früh man auch St. Rupert's definitive Rückkehr nach Worms ansetzen möge — denn von einem Tode desselben in Salzburg kann nach Blumberger's neuester protokollarischer Untersuchung über die Eröffnung seines angeblichen Grabes [1]) keine Rede mehr sein — wie früh man auch jene Rückkehr ansetzen möge, die Thätigkeit des heil. Emmeram könne doch keinesfalls vor die Zeit gehören, in welcher Theodo Baiern mit seinen drei Söhnen getheilt habe, d. h. nicht vor das Jahr 702. Aber nirgends in dem Leben Emmeram's sei eine Spur von einer derartigen Theilung zu entdecken: der Mord desselben finde überdies bei Kleinhelfendorf südlich von München [2]) also ohne Zweifel nicht in dem Bezirke des Vaters Statt und da sei es doch unerklärlich, dass Aribo den eigentlichen Landesherrn nicht einmal nenne.

Sieht man nun näher zu, wie es denn mit dieser Zeitbestimmung steht, nach welcher die Theilung entweder bestimmt in das Jahr 702 gehört, oder wie das bei Rudhardt und Rettberg der Fall ist, zwischen 701 und 702 schwankt, so zeigt sie sich als eine Hypothese und Marcus Hansiz [3]) als deren Urheber. Es konnte Hansiz' Scharfsinn nicht entgehen, wie wenig Grund die in seiner Zeit verbreitete Meinung habe, dass der Herzog Theodo Rupert's nothwendig im J. 702 gestorben sein müsse, weil da bei Paulus Diaconus schon ein anderer Herzog, Theodebert [4]), erwähnt werde; man hatte dann für die Zeit des heil. Corbinian einen weiteren Theodo statuirt, ihn je nach der Ansicht den vierten, fünften u. s. w. genannt und Anno 716 nach Rom reisen lassen. Da war es denn freilich ein grosser Gewinn,

---

[1]) Über die Frage ob der heil. Rupert das Apostelamt in Baiern bis an sein Lebensende geübt habe. (Datirt: Stift Göttweig, 28. December 1855.) Archiv f. K. österr. Geschichts-Quellen, 1856, Bd. XVI, S. 225—239. Diese Abhandlung ist wieder ein erfreuliches Zeugniss der ungeminderten Schlagfertigkeit des hochbetagten trefflichen Forschers.

[2]) Rudhardt a. a. O. S. 247.

[3]) Germania sacra II, 53.

[4]) Ansprand floh in diesem Jahre ad Teudipertum, Baiuariorum ducem. Paulus Diac. VI, 21.

dass Hansiz, auf die vita Corbiniani (c. 10) gestützt, eine Theilung des Landes zwischen dem Herzog und dessen Söhnen nachwies und, auf den Indiculus Arnonis sich berufend [1]), die Idendität des Theodo aus Rupert's und Corbinian's Zeit behauptete. Die Zeit jener Theilung aber bestimmte er sehr einfach durch die erwähnte Stelle des Paulus Diaconus. Da hier, so schloss Hansiz, ein Sohn Theodo's schon Herzog heisse, so müsse die Theilung, von der die vita Corbiniani spricht, damals schon bestanden haben und das nahmen dann auch Alle an, die sich nach ihm mit der Frage beschäftigten. Es ist nun freilich Theodoald einer von des Herzogs Söhnen schon vor Corbinian's Ankunft gestorben und dadurch sah es misslich mit den vier Theilen und drei Söhnen aus, die Corbinian doch nach der vita vorgefunden haben soll (n. 19 und 10); allein da liess sich eine weitere Theilung zwischen den beiden übrigen Brüdern und dem Vater annehmen.

Man sieht, wie ungenügend diese Auskunft ist; sie spielt mit derselben Quelle die ihr eben als Autorität gegolten hatte.

In der That ist aber auch gar kein Grund, eine Theilung im Jahre 702 anzunehmen. Der Herzogtitel Theodebert's wird bei einem alten langobardischen Schriftsteller — und wir wollen einmal annehmen, dass Paulus hier einem solchen gefolgt sei — Niemand auffällig erscheinen, der sich erinnert, dass Papst Gregor der Grosse den Sohn der Theodelinda gleich nach seiner Geburt König nennt und daneben dem Könige Ago, dem Vater, eine Bestellung ausrichten lässt [2]). Bedenkt man nun ferner, dass Paulus von dem Vater Theodebert's, dem Herzog Theodo — falls er überhaupt wusste, dass dieser der Vater desselben sei — nichts weiter als die Romfahrt berichtet, die er aus dem Leben Papst Gregor's II. abschrieb [3]), dass dagegen Theodebert, der Schwiegervater des Königs Liutprand, dessen Vater neun Jahre lang bei diesem baierischen Fürsten lebte, dem Paulus

---

[1]) Franz Thaddä v. Kleimayrn, Nachrichten von Iuvavia, Anhang S. 21.

[2]) Jaffé regesta pontificum n. 1544 vom December 603. Er gratulirt Theodelinda zur Geburt des Kindes und sendet demselben „Adaloualdo regi" — Spielzeug.

[3]) Anastasius bibl. vitae pontiff. p. 67.; Eo itaque tempore Theodo dux gentis Baugariorum ad apostoli beati Petri limina primus de gente eadem cucurrit orationis voto. Cf. Paulus diaconus VI, 43 (44 ed. Muratori) His diebus Theudo Baiuariorum gentis dux orationis gratia Romam ad beatorum apostolorum vestigia venit. Baronius hielt das „His diebus" das gar nichts bedeutet, für Ernst und setzte die Reise ins Jahr 626, neun Jahre nach Theodo's Tode. Ann. eccl. IX, 79. Über chronologische Angaben derart bei Paulus vgl. Bethmann im Archiv X, 282, 314.

sehr wohl bekannt war, so ist es begreiflich, dass der Geschichtschreiber dem Theodebert alsbald den Herzogstitel gibt; geradezu unmöglich ist es aber, daraus einen Schluss auf innere baierische Verhältnisse zu ziehen.

Inzwischen will ich die Möglichkeit, ja sogar die Wahrscheinlichkeit gar nicht in Abrede stellen, dass Theodebert schon 702 wirklich den Titel eines Herzogs geführt habe; allein es ist das aus ganz anderen Gründen zu schliessen, als weil er bei Paulus so genannt wird. Wir haben nämlich durchaus kein Mittel, die Zeit jener Erkrankung Herzog Theodo's während St. Rupert's Anwesenheit in Baiern genau zu bestimmen, von welcher die „kurzen Nachrichten über die Begründung der Salzburger Kirche“ [1]) sprechen. Denn wie sehr ich sonst Wattenbach's Untersuchungen über das Zeitalter des heiligen Rupert beistimme, so kann ich doch nicht zugeben, dass dieser alte Bericht über St. Rupert's Leben geirrt habe, indem er von einer Erkrankung des Herzogs, letztwilligen Verfügungen desselben und einer Übertragung der Herrschaft an seinen ältesten Sohn meldet. Auch Wattenbach beruft sich auf jene Stelle des Paulus Diaconus und auf die Theilung unter Theodo's drei Söhne im Gegensatze gegen die hier gemeldete Übertragung auf Theodebert [2]); doch kommt es ihm wesentlich darauf an, die Wirksamkeit Rupert's im ersten Jahrzehent des achten Jahrhunderts enden zu lassen, und daran wird auch Niemand zweifeln, der überhaupt in seine Beweisführung eingegangen ist. Allein es ist auch gar kein Grund vorhanden, die Angabe jenes Actenstückes zu bezweifeln, das höchst praktische Zwecke verfolgt und eben nur erklären will, wesshalb St. Rupert von nun an mit Theodebert und nicht mehr mit dessen Vater in Verhandlung erscheine. Eine solche Art von Mitregentschaft aber kann um so weniger befremden, als auch Tassilo II. seinen Sohn Theodo um 777 zur herzoglichen Würde erhob [3]). Bringt man nun die in jenem Actenstücke gebotene Nachricht einfach in Verbindung mit der

---

[1]) Kleimayrn a. a. O., Anhang S. 32.

[2]) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. 1850. V. 52.

[3]) Ego — Tassilo — dux anno XXXmo ducatui mei simulque dilectissimus filius meus Theoto anno ducatui ejus primo. Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 2. Eine Analogie aus dem baierischen Privatleben zu jener Übertragung der Herrschaft während einer Krankheit, bietet vielleicht die Urkunde in den Mon. Boica XXIXb p. 4, wo Irminswind schwer erkrankt ihre Zelle verschenkt, aber den Fall der Genesung doch im Auge behält.

in dem Leben Corbinian's enthaltenen, so gewinnt man das Resultat, dass zuerst während einer Krankheit Theodo's dem ältesten Sohne desselben, und dann auch dessen Brüdern ein Antheil an der Herrschaft zugestanden wurde. Ob jene Übertragung, von der die kurzen Nachrichten sprechen, nach Theodo's Genesung auf einen Bezirk des Landes eingeschränkt oder in wirkliche Mitregentschaft verändert wurde, wissen wir nicht. Aber es ist sehr wohl denkbar, dass sie vor oder um 702 stattgefunden hat.

Was nun jene Theilung betrifft, so haben wir für die Chronologie derselben folgende Daten: sie fällt nach S. Rupert's Thätigkeit, sowie hinter die dreijährige Anwesenheit S. Emmeram's, in dessen Biographie sie sonst allerdings erwähnt sein müsste. Sie fällt aber vor Corbinian's Ankunft in Baiern, der sie, wie oben bemerkt, vorfand, sowie vor die Instruction Papst Gregor's II. für seine nach Baiern gehenden Abgesandten. Da diese vom 15. März 1716 datirt ist und davon spricht, dass man in dem Bezirke eines jeden baierischen Herzogs einen Bischofsitz errichten solle, also mindestens drei oder vier, so bestimmt sie die Theilung vor diesen Zeitpunct. Und dass man nicht glaube, der Papst sei ungenügend unterrichtet, das Ganze etwa nach einer Formel der päpstlichen Kanzlei geschrieben: es ist in dem Eingange ausdrücklich von dem Herzoge des Landes (duce provinciae) schlechthin, d. h. Theodo, die Rede [1]). Die Ankunft Corbinian's in Baiern aber kann nicht früher als diese Instruction gesetzt werden; denn der Papst erklärt, dass sich kein gehörig ordinirter Bischof dort befinde: Corbinian aber war von dem, oder vielmehr wie wir gleich sehen werden, von einem Papste selbst geweiht. Seine Ankunft in Baiern kann nicht hinter das Jahr 717, Theodo's Todesjahr [2]), fallen, da er diesen noch am Leben fand.

---

[1]) Mansi XII. 260. Das juxta gehennationem uniuscuiusque ducis ist ein unglücklicher Lesefehler, der Du Cange s. v. gehennatio grosse Noth gemacht hat. Der cod. 413 der Wiener Hofbibliothek aus dem Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts (vgl. Pertz, Archiv VII. 474, X. 451) hat einfach (fol. 1 recto col. a) gubernationem, wie schon Kleimayrn (Juvavia p. 140) corrigirte.

[2]) Auctarium Garstense (Mon. Germ. SS. IX, 563, p. 717) Theodo dux Bajovarie obiit pro quo Theodoaldus et Grimoaldus filius ejus. Hier, und in dem Auct. Cremif., wo gar Theodo II. unter Einwirkung der Arnold'schen Erfindung steht (ibid. p. 551), ist irrthümlich der schon früher gestorbene Theodoald für Theodebert genannt. Doch halte ich die Nachricht, obgleich sie erst aus dem 14. Jahrhundert stammt, aus alter Aufzeichnung wörtlich herübergenommen, und selbst der Fehler filius für filii, was Wattenbach nur für Nachlässigkeit hält, bestärkt mich darin,

Freilich muss man da annehmen, dass Aribo den h. Corbinian das erste Mal, sieben Jahre vor seiner zweiten Reise, irrig zu Gregor statt zu Papst Constantin gelangen lasse; denn Gregor II. bestieg erst am 19. Mai 715 den päpstlichen Stuhl. Allein diese Annahme hat auch nichts Bedenkliches: Aribo meint eben da, wo er von der ersten Reise spricht (n. 5 und 7), Gregor habe schon zu den Zeiten Pippin's von Heristal regiert, der 714 bereits starb. Aribo berichtet aber weiter Details aus dem Verkehre S. Corbinian's und Pippin's, welche es nicht zulassen, bei einem unter Karl dem Grossen lebenden Bischof an eine Verwechslung mit Pippin's Sohne Karl Martell zu denken, der ohnehin später erwähnt wird. Die Regierung Pippin's — er nennt ihn den Ehrwürdigen, ja den höchsten König jener Zeit [1]) — musste Aribo so gut bekannt sein, wie das nicht minder Epoche machende Pontificat Papst Gregor's II. Ein Irrthum aber mochte ihm in Bezug auf Gregor's nächste Vorgänger (Johannes VII. 705—708, Sisinnius 708, Constantinus 708—715) um so eher mit unterlaufen, als die Regierungen dieser Päpste für Deutschland spurlos vorübergegangen sind. Man hat demnach Corbinian's erste Reise in das Jahr 710, die zweite in das Jahr 717 zu setzen. Die letztere aber fällt, wie wir sahen, später als die Instruction welche die Theilung bereits kennt, und so muss, wenn man S. Rupert's Thätigkeit schon 705 enden lässt — und ein früheres Jahr mag auch Wattenbach nicht annehmen — dann drei Jahre für S. Emmeram's hinzunimmt, die Theilung etwa zwischen 709 und 716 gesetzt werden.

Wenn es mir nun erlaubt ist, eine Vermuthung auf einem Gebiete zu wagen, auf welchem die Conjectur schon so viel Unheil angerichtet hat, so möchte ich die Romreise des Herzogs Theodo im J. 716 [2]) in directe Verbindung mit der Ermordung St. Emmeram's bringen. Eben auf der Reise nach Rom war dieser, ein westfränkischer Bischof von vornehmer Herkunft, umgebracht worden. Es war freilich bei den Unruhen die das fränkische Reich nach dem Tode Pippin's von Heristall erfüllten, an einen Rachezug für S. Emmeram nicht zu denken. Aber abgesehen von einer Besorgniss vor derartigen Folgen

es mag dies filius aus filios oder filiis entstanden sein, wie es der Latinität des achten Jahrhunderts entspräche.

[1]) Vita S. Corbiniani c. 8. venerandi Pippini c. 4 summum tunc temporis regem Pippinum.

[2]) Sie gehört nach der vita Gregorii bei Anastasius a. a. O. in die Indictio XVII, d. h. 1. September 715 — 1. Sept. 716.

des Ereignisses, die immerhin eine anderweitige Stütze wünschenswerth machten und, ebenso abgesehen von der lebhaften religiösen Stimmung des Herzogs, die ihn nach jenem schrecklichen Ereignisse ohnehin zu einer Romfahrt treiben mochte — abgesehen von diesen beiden mächtigen Factoren mochte er wünschen, unter päpstlicher Autorität eine selbständige Einrichtung des baierischen Kirchenwesens vorzunehmen, die unter der Hand zweier fränkischer Bischöfe nicht zu ihrem Abschlusse gekommen war. Diesem Gedanken entspricht die Instruction des Papstes vollkommen, welche nicht nur Bisthümer für jedes der Theilfürstenthümer, sondern auch ein Erzbisthum für ganz Baiern begründet wissen will. Damit mochte der Herzog seinem Leben den rechten Abschluss gegeben zu haben hoffen. Wäre es zu dem gekommen, was jene Instruction voraussetzt, so hätte die unabhängige Begründung einer baierischen Kirche neben der fränkischen die ganze Gestalt der Dinge verändern können. Der Sieg Karl Martell's bei Vinci mit seinen auch für Baiern sehr empfindlichen Folgen hat diesen Plänen freilich sehr bald ein Ende gemacht.

Ist nun dieser vermuthete Zusammenhang der Romreise mit dem Morde S. Emmeram's richtig, so fiele die Thätigkeit desselben in die Jahre 712 — 715 und die Theilung in das letztere Jahr oder den Anfang des Jahres 716.

Inzwischen bliebe noch immer die oben gerügte Unmöglichkeit, die Angabe Aribo's von einer Theilung des Landes zwischen dem Herzoge und dessen drei Söhnen mit den anderweitig bekannten Namen derselben in Übereinstimmung zu bringen, da nach Theodovald's schon vor Corbinian's Ankunft erfolgtem Tode nur die beiden Brüder Theodebert und Grimoald übrig bleiben. Da gibt uns denn wieder das Verbrüderungsbuch erwünschten Aufschluss. Unter den Namen Theoto, Teotpercht, Crimolt, Theodolt steht hier in ununterbrochener Reihe: Tassilo, dann erst folgt Theodebert's Sohn, Hucperht, hierauf dessen Nachfolger Otilo (col. 69).

Man kann hier nicht an Herzog Tassilo II. denken, welchen dieselbe Hand ebenfalls bei der ersten Anlage sammt Frau und Kindern unter den Lebenden aufführt: der Schreiber hätte geradezu, statt Tassilo II. einfach unter seinen Vater Otilo zu setzen, den ungehörigsten Platz für ihn nicht nur wählen, sondern freihalten müssen. Aber auch von diesem graphischen Grunde unabhängig, ist es undenkbar, dass unter einem Regimente, wie das Karl's des Grossen war,

und unter den Augen seines Günstlings Arno von Salzburg, der ihm das Pallium dankte, eine solche Handlung der Widersetzlichkeit gewagt worden wäre, wie die Verkündung des als Mönch gestorbenen Tassilo unter den Herzogen des Landes im Kirchengebete [1]).

Der Tassilo welcher hier erscheint, ist ohne Zweifel jener dritte Sohn des Herzogs, von welchem die vita Corbiniani spricht — von denen die wir kennen, überhaupt der fünfte. Das Verbrüderungsbuch nennt vier, und es ist begreiflich genug, dass S. Emmeram's Mörder Lantbert hier nicht genannt ist. In dem Namen Crimolt [2]) neben Tassilo aber hat man nach der Analogie der ganzen Anlage den seiner Gemahlinn zu erkennen.

Auch in der Theilung des Landes liegt also durchaus kein Hinderniss, die Thätigkeit S. Emmeram's unter Herzog Theodo zu setzen. Die Glaubwürdigkeit der Biographie lässt sich nunmehr aber auch von einer andern Seite prüfen, von der sie bisher am meisten Verlegenheit bereitet hat.

Man fand die Angabe, dass Emmeram Bischof von Poitiers gewesen sei, in so offenbarem Widerspruche mit der dortigen Bischofsreihe des siebenten Jahrhunderts, dass man seit Stilting [3]) sich zu der Auskunft entschloss, ihn nur im Allgemeinen den Bischöfen Aquitaniens beizuzählen. Jetzt aber, da wir seine Thätigkeit in den Anfang des achten Jahrhunderts versetzen mussten, findet er auch mit gutem Rechte unter den Bischöfen von Poitiers seinen Platz. Denn von 606, wo Ansoald, bis 757, wo Godo erwähnt wird, ist die Reihenfolge der dortigen Bischöfe mit Ausnahme von zwei Namen Ebarcius und Guozbertus [4]) völlig unbekannt.

Man braucht also in Aribo's Aussage gar keinen Zweifel zu setzen, wenn er meldet, Emmeram habe sein Bisthum Poitiers aufgegeben, um der Bekehrer der Avaren zu werden.

---

[1]) Dass der von der zweiten Hand daneben eingetragene Name Liutbirc den von Tassilo's II. Gemalin bezeichne, ist nicht unmöglich aber kaum wahrscheinlich.

[2]) Grimbolda findet sich im Polyptyque d'Irminon p. 213, 46. Grimvaldis im Polypt. St. Rem. p. 19, 17. Ich verdanke diese Citate freundlicher Mittheilung.

[3]) Acta Sanctorum m. Sept. t. VI, p. 461 : uti Pictaviensis sedes S. Emmeramo abjudicanda est, ita certum videtur eundem aliquam aliam in Aquitania obtinuisse. Daraus ging diese Vorstellung in alle neueren Bücher. — Übrigens figurirt Emmeram natürlich trotz der baaren Unmöglichkeit in der Gallia christiana als Bischof von Poitiers um 650.

[4]) Mabillon, ann. ord. S. Bened. II, 715.

SITZUNG VOM 27. MÄRZ 1857.

Vorgelegt:

Nachweis, dass das Japanische zum ural-altaischen Stamme gehört.

Von dem c. M., Hrn. **Prof. Boller.**

Die Sprache der Japaner ist, seitdem ihre Kenntniss durch den Eifer christlicher Missionäre dem Westen zugänglich geworden, mehrfach Gegenstand von Untersuchungen europäischer Gelehrten geworden, welche in ihr Stützpuncte für die anderweitig gewonnenen Ansichten über die Abstammung des Volkes zu gewinnen hofften. Der Erfolg war indess diesen Bemühungen nicht besonders günstig. Obgleich man sich nämlich theils durch den physischen Habitus, theils durch die Übereinstimmung in Sitten und Gebräuchen zur Annahme einer Stammverwandtschaft mit den Völkern der mongolischen Raçe gedrängt fand, war man doch augenblicklich rathlos, wenn die Art und das Wesen dieses Zusammenhanges näher bestimmt werden sollte. So entstand jene Anzahl auseinander gehender Ansichten welche Siebold in seiner „Verhandeling over de afkomst der Japanners“ [1]) zusammengestellt hat. Diesem Gelehrten gebührt auch das Verdienst den Zusammenhang des Japanischen mit dem Mandżu, wenn auch nicht zuerst ausgesprochen, doch zuerst wissenschaftlich zu erweisen versucht zu haben. Freilich zeigt die Tabelle welche diesen Beweis zu führen bestimmt ist, nicht viel mehr als die aller-

---

[1]) Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschap etc. 13. Deel.

allgemeinste formale Gleichartigkeit in der Bezeichnung der Verhältnisse am Nenn- und Zeitworte, und es müsste, wenn keine tiefer eingehenden Beweise beigebracht werden könnten, bei dem Ausspruche Alex. v. Humboldt [1]) auch in Zukunft verbleiben, dass man die Sprache Japans als eine ganz eigenthümliche zu betrachten habe. Auch hat bis nun kein Classificator, der nach genetischen Principien verfuhr, von Siebold's mehr geahnter als bewiesener Behauptung Gebrauch gemacht. Doch so liegt die Sache nicht. Nicht blos in jenen äussersten Umrissen decken sich die von Siebold verglichenen Sprachen (denen man natürlich wieder die anerkannten Verwandten des Mandźu anzureihen hat), sondern die Übereinstimmung lässt sich vielmehr in allen wesentlichen Zügen bis ins Einzelne verfolgen. Dieselbe einsylbige, diphthonglose Wurzel mit beschränktem Auslaute, dieselbe Wortbildung mittelst Anfügung zahlreicher und dieselben mannigfachen Begriffe vertretender, selbstständiger Stoffwörter welche sich in ihrer ursprünglichen Selbstständigkeit theils behaupten (Wurzelcomposition), theils zu blossen formativen Elementen herabsinken (Derivation); dieselbe Auffassung der am Nomen darzustellenden Verhältnisse; dieselbe Eigenthümlichkeit welche den Verbalausdruck der ural-altaischen Sprachen charakterisirt, von der formalen Seite; dazu die materielle Identität der Stoff- und Formbestandtheile welche nach denselben Lautgesetzen sich entwickelt und fortgebildet haben; endlich, was bei dem Bau der ural-altaischen Sprachen sehr ins Gewicht fällt, dieselbe von den gewohnten Formen abweichende syntactische Organisation. Wenn bei so ausgesprochenen Zügen die Verwandtschaft sich dennoch nicht erkennen lassen wollte, so liegt der Grund zum Theile darin, dass auch die gründlichste philologische Kenntniss einer Sprache, wenn ihr ein durch Vergleichung der zusammengehörigen Idiome gewonnenes linguistisches Verständniss nicht zur Seite geht, weil sie die Verwandtschaft nur nach der dem Ohre wahrnehmbaren Lautähnlichkeit beurtheilen kann, dort nothwendig rathlos bleibt oder zu falschen Resultaten gelangen muss, wo die Materie der Sprache im Laufe der Zeit grosse Veränderungen durchgemacht hat. Wie gründlich wurden nicht die classischen Sprachen in den letzten Jahrhunderten bearbeitet und dennoch wurde der wissenschaftliche Beweis für die

---

[1]) Vues des Cordillères etc. tom. I, p. 26.

heit des indogermanischen Sprachstammes und folglich der westerlichen Verwandtschaft der griechischen und lateinischen achen mit den germanischen, slavischen und keltischen erst vor gen Decennien geführt! Hierzu kommt, dass abgesehen von den eiten der älteren gelehrten Japanologen, welche gleich der Mehr- : ihrer philologischen Genossen auf anderen Gebieten von den orderungen einer wissenschaftlichen Sprachvergleichung keine ung hatten, auch den neueren Forschern welche sich der Be- gungen, unter welchen ein genetischer Zusammenhang der Sprachen auptet werden darf, wohl bewusst waren, die Hilfsmittel zu jenen hwendigen und unerlässlichen Vorarbeiten mangelten, ohne welche ı sich zu keinem entscheidenden Urtheile berufen fühlen kann. t in neuerer Zeit ist durch eine Reihe eingreifender Untersuchungen r die Sprachen des ural-altaischen Stammes — ich nenne nur hott's, Böhtlingk's und vor Allem Castrén's Arbeiten — e Zergliederung derselben möglich und dadurch die Basis zur ung der Frage nach dem Zusammenhange mit ihnen gewonnen rden, wie ich dieselbe in zwei vorausgehenden Aufsätzen „über Wurzelsuffixe in den ural-altaischen Sprachen" und „die Tempus- l Moduscharaktere in den ural-altaischen Sprachen" versucht habe. n dem Augenblicke an wo man sich die Elemente und den Bau der rachen dieses Stammes klar gemacht, hat man sich auch das Ver- ndniss des Japanischen geöffnet und ist man über den Zusammen- ıg des letzteren mit den ersteren im Reinen. Es bedarf dann nur er ins Einzelne gehenden Ausführung, um den Beweis für die ıetische Zusammengehörigkeit herzustellen.

Ich versuche es in Folgendem die wichtigsten Puncte heraus- ıeben.

A. Zur Lautlehre.

Das Japanische besitzt die Vocale a, e, i, o, u und die Conso- ıten:

I. Guttural k, g.
II. Palatal j.
III. Dental t, d, n, s, z — ts, dz.
IV. Lingual ɨ (r und l verschmolzen).
V. Labial f, b, w, m.

A. Vocale.

Vocalharmonie.

Der in den ural-altaischen Sprachen herrschende Gegensatz zwischen harten und weichen Vocalen ist dem Japanischen fremd, und es steht in gleicher Reihe mit den nordsamojedischen Sprachen[1]), welche, wie grösstentheils auch das Ugrisch-Ostjakische und Lappische, sich desselben entledigt haben. Ob das Japanische einst mit der Mehrheit der verwandten Sprachen eine durchgreifende Scheidung zwischen harten und weichen Wortformen gemacht, lässt sich zwar gegenwärtig nicht mehr mit Sicherheit ermitteln, ist aber wahrscheinlich, da die einwirkende Assimilationskraft des Wurzelvocals rücksichtlich der derivativen Elemente, wenigstens was das *o* betrifft, genau auf demselben Principe beruht, welches die Wahl der harten und weichen Vocale in den letzteren überhaupt bestimmt. Die Vocale in 𐌹 𐌾 𐌿 𐌼 (wodoɫoki) „erschrecken", mongolisch [illegible] (uuliχo) „sich fürchten" 𐌹 𐌼 𐌿 𐌼 (wodoɫaki) „springen", mongolisch [illegible] (oghodaraχo)[2]) „herumhüpfen", magyarisch ugrik „springen" etc. verhalten sich wie in jakutisch доҕолоӊ neben mongolisch [illegible] (dogholang)[3]) „lahm", jakutisch собуо neben mongolisch [illegible] (ʒubaχo)[3]) „sich Mühe geben, sich abquälen".

Berücksichtigt man nun, dass eine Anzahl von formalen Elementen welche in den finnischen und türkischen Sprachen unter die Botmässigkeit des Wurzelvocals gerathen, im Japanischen wie im Samojedischen ihre lautliche Selbstständigkeit behauptet haben, während das Mandźu und Mongolische im Gebrauche schwanken, und dass

---

[1]) Castrén, Gramm. d. sam. Spr. §. 33. [2]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 49, b. [3]) Böhtlingk, Jakut. Gramm. §. 37.

jener Theil der derivativen Bestandtheile, welcher unter die Herrschaft des Wurzelvocales fallen müsste, häufig eine indifferente Mittelform mit den Vocalen *i* und *e* wie gleichfalls im Samojedischen angenommen hat, so reducirt sich die Anzahl der Suffixe welche eine Doppelform anzunehmen hatten, auf wenige Ableitungselemente welche sich der ausgleichenden Vereinfachung um so weniger zu entziehen vermochten, als diese mit dem Grundprincipe in Einklang blieb. Untersucht man nämlich das Verhältniss der japanischen Vocale zu ihren Vertretern in den verwandten Sprachen, so zeigt sich, dass an die Stelle der verschwundenen weichen (ä, ö, ü) entweder ihre entsprechenden harten Gegensätze getreten sind oder die Mittelvocale *i* und *e*, die ihrer Natur nach den weichen näher stehen, sich aus denselben entwickelt haben, genau so wie dies in den genannten samojedischen Sprachen, im Ostjakischen und Lappischen der Fall. Mit der Beschränkung, dass das Japanische nur harte und Mittelvocale besitzt, gilt somit das Gesetz auch für dasselbe. Jedenfalls beweisen die letzteren, unzweifelhaft zu dem ural-altaischen Stamme gehörigen Sprachen, dass die An- oder Abwesenheit der Vocalharmonie kein so charakteristisches Merkmal bilde, um auf dieselbe das Urtheil über die Verwandtschaft der Sprachen gründen zu können.

Längen und Diphthonge.

Die Schrift weist keine specielle Bezeichnung der Länge aus und stimmt hierin mit der Darstellung der Vocale im Mandżu, Mongolischen und Türkisch-Tatarischen überein. Wie aber im Mongolischen die Gutturalen ᠬ (gh) und ᠭ (g) zwischen Vocalen nur als Hauche fungiren und die durch sie getrennten Vocale als Längen gesprochen werden, fliessen auch im Japanischen die Vocale o + u, o + fu im ô zusammen. Auf dieselbe Weise entsteht auch ein geschlossener Diphthong ò aus der Verschmelzung von a + u, a + fu. Hält man aber die japanischen Wortformen mit ihren Vertretern in den verwandten Sprachen zusammen, so zeigt sich dass eine grosse Anzahl besonders dem Wurzeltheile angehöriger Vocale als lang betrachtet werden müsse. Bisweilen liegen die Beweise der in diesem Falle eingetretenen Ausstossung eines Consonanten schon im Japanischen vor.

Japanisch ル ツ (tsuɫu)[1]) „grus“, mongolisch [illegible] (toghariu)[2]) „Kranich“ = jakutisch тоpyja[3]) = ostjak. тоpa, S. тāpax[4]) = magyarisch daru, syrjänisch turi[5]) „ardea grus“.

Japanisch シ フ ヵ (kabusi)[6]) „cooperio“, Mandźu [illegible] (χô-sime)[7]) „envelopper qch.“, samojedisch (Tawg.) kauɫi'ema[8]) „bedecken“, türkisch قپامق (qapamaq)[9]) „couvrir“, قپاق (qapaq) = jakutisch хаппах[10]) = mangolisch [illegible] (χabχak)[11]) = Suomi kansi „Deckel“ neben japanisch キ ズ カ (kazuki)[6]) „obduco“, Mandźu [illegible] (χaśame)[11]) „envelopper qch“.

Japanisch ビ ラ カ (kaɫabi)[12]) „aresco“, jakutisch кӯр[13]) „trocken werden“, türkisch قوری (qory), قورو (qoru)[14]) „sec, aride“ neben japanisch キ ハ カ (kawaki)[12]) „aresco“, mongolisch [illegible] (χaghorai[15]) „trocken, trockenes Land“, Suomi kuiva, lappisch goikked „trocken“, tscheremissisch kośkem)[16]) „siccor“, syrjänisch kosma[17]), wotjakisch kwaɛmo[18]) id.

Japanisch リ ト (doɫi)[19]) „gallicinium“, mongolisch [illegible] (doghorχo[20]) „krähen (des Hahnes)“.

---

[1]) Collado, Dict. ling. jap. p. 53, b. [2]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 249, a. [3]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 109, a. [4]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 99, b. [5]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 161, a. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 28, a. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 485. [8]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 47, a. [9]) Kieffer et B. II, p. 434, a. [10]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 78, b. [11]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 386. [12]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 175, a. [13]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 70, b. [14]) Kieffer et B. II, p. 522, a. [15]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 132, b. [16]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 64, a. [17]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 144, b. [18]) Wiedemann. Wotj. Gramm. p. 314, a. [19]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 237. a. [20]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 279, c.

Japanisch 𐌉 ホ (foɫi)[1]) „fodio“, samojedisch (Kamass.) ôro[2]) „tiefe Grube“, magyarisch árok „Graben“, Aino (Dawidow) ori[3]) „umgraben“, neben samojedisch (Ostj.) pakarpaŋ[4]) „ausgraben“, (Tawg.) boŋ'uma, (Jen.) baggabo, (Ostj.) paktaŋ, pakolnaŋ[4]) „graben“.

Japanisch シ ロ コ (koɫosi)[5]) „tödten“, wotjakisch kulto[6]), samojedisch (Kamass.) kulɫim, (Tawg.) kuidɫ'ama, (Jen.) kádabo, (Jur.) hâdau[7]) id. mongolisch [illegible] (χoroχo) „tödtlich sein“, Mandźu [illegible] (gukume)[8]) „mourir“ = samojedisch (Jur.) hâdm, (Tawg.) kû'am, (Jen.) kâro', (Ostj.) kuak[9]) „sterben“.

Japanisch ゲ ヒ (fige)[10]) „Bart“, türkisch بويق (bouiq) = بيق (biiq)[11]) „moustache“, magyarisch bajusz „Bart“ = jakutisch бытык[12]). id.

Japanisch メ ト フ タ (tótome)[13]) „verehren“, jakutisch таптā[14]) „lieben“ = osmanisch تامق (tapmak)[14]) „colere, adorare“, mongolisch [illegible] (tagiχo)[15]) „Ehre anthun, verehren“, magyarisch tiszt „Ehre“, wotjakisch sy „Ehre“, sytalo[16]) „ehren“.

Verhältniss der Vocale zu ihren Vertretern in den verwandten Sprachen.

A.

Regelmässig entspricht das japanische *a* sowohl dem *a* als dem *ä* der ural-altaischen Sprachen. Doch steht es auch den übrigen Vocalen, besonders den dunklen *o*, *u*, *ö*, *ü* der letzteren gegenüber,

---

[1]) Collado, Dict. ling. jap. p. 51, a. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 79, a. [3]) Pfizmaier, Krit. Durchs. etc. p. 446. [4]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 229, b. [5]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. Aino-Spr. Sitzgsb. II. Bd., p. 108. [6]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 312, b. [7]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 290, b. [8]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 108. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 285, a. [10]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawidow'schen Wört. p. 19. [11]) Kieffer et B. I, p. 250, a. [12]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 136, a. [13]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Spr. Sitzgsb. 1849, Dec. p. 322. [14]) Böhtlingk, Jak. Gramm. p. 91, b. [15]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 230, b. [16]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 329, b.

wie dies auch innerhalb derselben der Fall ist. Häufig ist japanisches *aw, awa* = *o, u, ou* der verwandten Sprachen.

Japanisch アゲ (age)[1]) „lever“, türkisch اغمق (aghmaq)[2]) „s'élever en l'air“, mordvinisch (Ev. Üb.) aigems „sich erheben, emporheben“, mongolisch ögede[3]) „aufwärts, hinan“.

Japanisch テ ハ (fate)[4]) „zu Ende gehen“, Mandżu vaǯime[5]) „finir, achever qch.“, mongolisch ećüdkü[6]) „zu Ende kommen“, türkisch بتمك (bitmek)[7]) „être fini“, samojedisch (Jur.) ˜aewadajû, (Kam.) ätteläm[8]) „aufhören“.

Japanisch アマイ (amai)[9]) „süss“, samojedisch (Jur.) ˜amnalaŋ, ˜amzajea[10]) „süss“.

Japanisch タカラ (takara)[11]) „opes“, mongolisch tavar[12]) „Vermögen, Eigenthum“, lappisch davarak „Reichthum“, Suomi tavara „opes, divitiae“, vgl. magyarisch dús „reich“.

Japanisch カリ (kari)[13]) „meto“, Mandżu χadume[14]) „faucher“, χadufun[14]) „faux“, mongolisch χaǯighur = χadughar „Sichel“, χaduχo[15]) „Getreide schneiden, mähen, ernten“, magyarisch kasza = wotjakisch kuzo[16]) „Sense“.

---

[1]) Landresse, El. de la Gramm. jap. par Rodriguez, p. 127, a. [2]) Kieffer et B. I, p. 66, a. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 67, c. [4]) Erläuterungen etc. in den Sitzgsb. Bd. XII, p. 367. [5]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 224. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 35, a. [7]) Kieffer et B. I, p. 189, b. [8]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 200, a. [9]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wort. p. 138. [10]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 3, b. [11]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 295, a. [12]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 238, b. [13]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 80, b. [14]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 390—391. [15]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 144, a. [16]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 313.

Japanisch ギカ (kagi) [1]) „clavis“, mongolisch [illegible] (χaghaχo [2]) „verschliessen“, jakutisch кāi [3]) „verschliessen, einsperren“, samojedisch (Kamass.) kaiłim [4]) „zuschliessen“.

Japanisch ビサ (sebi) [5]) „ferrugo“, Mandźu [illegible] (sebden) [6]) „rouille“, mongolisch [illegible] (ʒibe) [7]) „Rost an Metallen“, [illegible] (seb) [8]) „Flecken, anklebender Schmutz“, [illegible] (sebgedekü) [8]) kleine Rostflecke, Sommersprossen bekommen“, magyarisch szeplő „Sommersprossen“.

Japanisch キハ (faki) [9]) „calco“, Mandźu [illegible] (feχume) [10]) „fouler aux pieds“, [illegible] (feśśeme) = [illegible] (fesχeśeme) [11]) „donner du pied contre qq.“, jakutisch ÿктÿö, Suomi polkea „treten“.

Japanisch キ"ハ (fagi) [12]) „schälen, ausziehen“, samojedisch (Jur.) wueŋalâu, wuerkalau [13]) „ausziehen“, türkisch اقن, اقين (aqyn) [14]) „excursion pour faire du butin“, magyarisch foszt „abschälen, plündern“.

Japanisch ギカ (kagi) [15]) „riechen“, türkisch قوقمق (qoqmaq) [16]) „sentir“, Suomi kaisu „Geruch“ = magyarisch szag.

Japanisch リカ (kaɫi) [17]) „borgen“, magyarisch kölcsön „leihen“, tscheremissisch kyse [18]) „mutuum, creditum“, mongolisch [illegible] (külüsülekü) [19]) „miethen, leihen“.

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 21, b. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 74, b. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 130, c. [4]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 180, a. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 231, a. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 52. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 301, b. [8]) Ebendas. p. 347, b. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 16, b. [10]) Amyot, Dict. Tart, Mantch. III, p. 158. [11]) Ebendas. p. 153. [12]) Pfizmaier, Erläut. etc. Sitzungsb. Bd. XII, p. 398. [13]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 39, b. [14]) Kieffer et B. I, p. 76, b. [15]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 123. [16]) Kieffer et B. II, p. 525, b. [17]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 125. [18]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 65, b. [19]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 184, b.

Japanisch ト マ (ma[f]i) [1]) „salto“, Mandżu (maksime) [2]) „danser“, samojedisch (Ostj.) paktak [3]) „springen“, (Tawg.) betirim „tanzen“, wotjakisch ekto [4]) „tanzen“.

Japanisch ツ カ (katsi) [5]) „pedes“, magyarisch gyalog „Fussgänger“, Mandżu (jafaχan) [6]) „piéton, fantassin“, mongolisch (jabughan) [7]) „zu Fuss“ = türkisch يايان (jajan) „piéton“ vgl. Suomi jalka „Fuss“, tungusisch χalgan, halgar, algan [8]) „Fuss“, Mandżu (χolχon) [9]) „Bein“ etc.

Japanisch フ カ ラ カ (kaŁakò) [10]) „zanken“, mongolisch (keregul) [11]) „Zank“, samojedisch (Kamass.) kudolłam „zanken“.

Japanisch ギ カ (kagi) [12]) „uncus“, mongolisch (kügi) [13]) „Fischhaken, Angel“, jakutisch кöҕö „Angel, Haken“, tscheremissisch kagak [14]) „hamus, uncus“, Suomi koukku id. Mandżu (ghoχon) [15]) „crochet“.

Japanisch ビ フ (abi) [16]) „se baigner“, Mandżu (obome) [17]) „laver, jeter de l'eau sur qch.“, samojedisch (Tawg.) noba'-ama [18]) „waschen“, mongolisch (ughaχo) [19]) „waschen, abwaschen“.

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 119, a. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 376. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 163, a. [4]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 304, b. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 298, b. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 554. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 287, b. [8]) Kieffer et B. II, p. 1257, b. [9]) Schott, Über das Altaische etc. p. 63. [10]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 171. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 151, c. [12]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 144, b. [13]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 182. [14]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 57, a. [15]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 63, a. [16]) Landsesse, El. de la Gramm. jap. par Rodriguez, p. 127, a. [17]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 188. [18]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 59, a. [19]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 48, c.

Japanisch 沢 (sawa) [1]) „Sumpf“, Suomi suo „Sumpf“ vgl. ostjakisch теу, U. S. тоух [2]), OS. тох, samojedisch (Jur.) to', (Ostj.) tu, to, (Kamass.) thu, (Jen.) tudio, tuse'e [3]) „See“, magyarisch tó „Teich“.

Japanisch 松 (matsu) [4]) „pinus“; jakutisch бäс [5]) „Fichte“, syrjänisch posäm [6]) „pinus silvestris“, wotjakisch puźim „Kiefer“, Mandźu (fandakha) [7]) „Fichte“, magyarisch fenyő id.

E.

Wechselt mit *a*, *ä* und *i*, häufig auch mit *u*. Letzterer Wechsel findet sich innerhalb des Japanischen selbst. Bisweilen scheint *e* durch ein vorausgehendes *j* veranlasst.

Japanisch 酔 (ye[f]i), よ (yo[f]i) [8]) „betrunken sein“, samojedisch (Jur.) jabiena, (Jur.) jebire, jebide, (Kamass.) izirek [9]) „betrunken“, (Jen.) jebi'ero, jebi'edo „betrunken sein“.

Japanisch 選 (yeki) 選び (yekabi) [10]) „eligo“, samojedisch (Jur.) tearau [11]) „wählen“, (Jenis.) súbabo [12]) „auswählen“, ? Mandźu (sonźome) [13]) „eligere“, mongolisch (sunggha χo) [14]) „aussuchen, auswählen“, jakutisch таа [15]) „wählen“, tatarisch صايلمن (sailaiman) [15]) „ich wähle“, samojedisch (Tawg.) naita'ama [16]) „auswählen“.

Japanisch 方 (fe) [17]) „Seite“, jetzt ye gesprochen und als (?) Dativpartikel gebraucht, Suomi puoli, wotjakisch pal „Seite“, mordvinisch (Ev. Üb.) pelej, pelen, pelev [18]) „auf die Seite, zu, an, gegen“.

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 111. [2]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 99, a. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 279, b. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 101, b. [5]) Böhtlingk, Jak. Gramm. p. 134, a. [6]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 153, a. [7]) V. d. Gabelentz, Mandch. Gramm. p. 7. [8]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p 522. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 206, a. [10]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 41, a. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 24, b. [12]) Ebendas. p. 92, a. [13]) Kaulen, Linq. Mandsch. inst. p. 147, b. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 266, a. [15]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 93, a. [16]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 56, b. [17]) Pfizmaier, Beitr. zur Kenntn. d. ält. jap. Spr. Sitzungsb. 1849. Dec. p. 319. [18]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 321, b.

Japanisch ケ (ke)[1]) „Haar“, magyarisch haj, samojedisch (Ostj.) kâʒ[2]) „Haar des Menschen“, Suomi hiukse.

Japanisch キ゛ ヽ (fegi)[3]) „findo“, Mandżu [illegible] (fakćame)[4]) „se fendre, se diviser“, mongolisch [illegible] (ukću)[5]) „gespalten, geborsten, Riss“, samojedisch (Ostj. pahaʒap[6]) „spalten“, Suomi pako „Spalt“.

Japanisch キ テ (teki)[7]) „Feind“, mongolisch [illegible] (dain)[8]) „Krieg; Feind, Gegner“.

Japanisch シ ケ (kesi)[9]) „schmelzen“, mongolisch [illegible] (χailaχo)[10]) „schmelzen, zerschmelzen“, Suomi kaataa „giessen“, samojedisch (Ostj.) kamʒap, (Kamass.) kamnałim, (Jur.) hamdâu[11]) „schmelzen, giessen“.

Japanisch エ (ye)[12]) „possum“, Suomi jaksaa, lappisch juksed'[13]) „erreichen, vermögen, im Stande sein“, jakutisch сатā[14]) „vermögen“, mongolisch [illegible] (ćitaχo)[15]) „können, vermögen“.

Japanisch))ヿ゛ 不 (nebuki)[16]) „lingo“, magyarisch nyel, syrjänisch nula[17]) tscheremissisch nulem[17]), Suomi nuolla[17]), jakutisch сатā[17]), türkisch يالامق (jalamaq)[17]), Mandżu [illegible] (ileme)[18]) „lécher“, mongolisch [illegible] (dologhaχo)[17]) „lecken“.

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 63. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 113, b. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 50, a. [4]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 149. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 50. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 163, a. [7]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. H. 1046. [8]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 263, b. [9]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 155. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 125, b. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 288, b. [12]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 103, b. [13]) Lönnrot, Über den En. D. p. 225. [14]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 153, a. [15]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 329. [16]) Collado. Dict. ling. Jap. p. 273. [17]) Sitzungsb. Bd. XVII, p. 357. [18]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 159.

Japanisch 𐅀 ‡ (kije) [1]) „extinguor“, 𐅁 ⅄ (kesi) „extinguo“, syrjänisch kusa [2]) „extinguor“, wotjakisch kyzo [3]) „auslöschen (tr.)“, samojedisch (Jur.) habtâu, (Tawg.) kabta'-ama, (Jen.) kotabo, (Ostj.) kaptam, (Kamass.) kubderłim [4]) auslöschen (tr.).“

Am gewöhnlichsten erscheint *e* im Auslaute des Wortes als Abschwächung von *a* welches in der Composition häufig wiederkehrt.

J.

J das innerhalb der Sprache selbst mit *u* wechselt, erscheint regelmässig einem *i* und *u* (*o*) gegenüber. Ausserdem tritt es gern an die Stelle der weichen Vocale, besonders wenn der vorausgehende Consonant mouillirt ist. Nicht selten Zusammenziehung von ya, yu.

Japanisch 夕 𐅁 (sita) [5]) „lingua“, samojedisch (Jen.) sioło, sioro, (Tawg.) sieja, (Ostj.) se, śie, śi, (Kamass.) śikä, (Jur.) ṅämö [6]) „Zunge“, türkisch دل (dil) [7]) „langue, langage“, magyarisch nyelv [7]).

Japanisch 千 (tsi) [8]) „Milch“, türkisch-tatarisch سوت (süt), سود (süd), wotjakisch jel [9]), syrjänisch jöö [10]), tscheremissisch śiśer [10]), magyarisch tej [10]), samojedisch (Kamass.) süt [11]), (Jurakisch) ulu [11]).

Japanisch 亻 力 千 (tsikai) [12]) „nahe“, mongolisch [illegible] (düde), [illegible] (düdü) [13]) „nahe“, Suomi luo „Nähe“.

Japanisch 𐅂 ‡ 亻 (ikiłi) [14]) „zürnen, schelten“; mongolisch [illegible] (öge) [15]) „Groll, Feindschaft“, türkisch اوكه (eukè) [16]) „colère“, Suomi äkä „Hass“, tscheremissisch (Ev. Üb.) agam „hassen“.

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 45, b. [2]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 145, a. [3]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 315, a. [4]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 201, b. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 73, b. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 307, b. [7]) Sitzungsber. Bd. XVII, p. 356. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 95. [9]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 307, a. [10]) Sitzungsber. Bd. XVII, p. 380. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 251, b. [12]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 107, a. [13]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 286, b. [14]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. p. 756. [15]) Kieffer et B. I, p. 139, a. [16]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 66, b.

Japanisch イロシ (siłoi) [1]) „weiss“, samojedisch (Jen.) siłoi, (Tawg.) sera'a, (Jur.) sear [2]), (Kamass.) siri, (Ostj.) ser, Aino ルタテ (tetału) [1]) „weiss“, jakutisch туртаі [3]) „weiss werden“.

Japanisch ヒザ (fiza) [4]) „Knie“, samojedisch (Jen.) fuase, fôse, (Tawg.) fuagai (Jur.) pûly, pûle, (Ostj.) pûle, pulhai. pulsai= pula saiji, Suomi polvi [5]), syrjänisch pidzes [6]) „Knie“.

Japanisch キリ (kiłi) [7]) „schneiden“, Mandżu [illegible] (girime) [8]) „couper, rogner le superflu“, mongolisch [illegible] (kirghaχo) [9]) „scheeren“, jakutisch кырыі [10]) „zuschneiden“, mordvinisch (Ev. Üb.) kärams „abschneiden“, Suomi keritä „scheeren“; mongolisch [illegible] (kirüge) [11]) „Säge“.

Japanisch キ (ki) [12]) „se vêtir“, türkisch كمك (guèimek) [13]) „vêtir, mettre un habit“, jakutisch кät [14]) „anlegen, anziehen“.

Japanisch キキ (kiki) [15]) „hören“, wotjakisch kylzo [16]), syrjänisch kyyza [16]), Suomi kullella [16]), magyarisch hall „hören“, samojedisch (Jur.) hâ, (Tawg.) kou, (Jen.) kû, kô, (Ostj.) kô, kuo, (Kamass.) ku [17]), jakutisch кулгāх [18]) „Ohr“ = türkisch قولاق (qulaq) [18]) id., Mandżu [illegible] (ghalbi) [19]) „entendre les sons“.

Japanisch ミツ (mitsi) [20]) „plenus“, Mandżu [illegible] (fiχeme) [21]) „remplir entièrement, combler“, mongolisch [illegible] (irkü) [22]),

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 164. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. 303, b. [3]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 109, b. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 79. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 241, b. [6]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 152, b. [7]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 518. [8]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 75. [9]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 158, a. [10]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 64, b. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 157, c. [12]) Landresse, Gramm. Jap. par Rodriguez, p. 130, b. [13]) Kieffer et B. II, p. 684, b. [14]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 52, a. [15]) Pfizmaier, Erläut. etc. Sitzungsb. Bd. XI, p. 519. [16]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 161. [17]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 258, c. [18]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 72, a. [19]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 38. [20]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 102, a. [21]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 178. [22]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Lex. p. 40, b.

mordvinisch (Ev. Üb.) peśkse, peśksi „voll“, samojedisch mintụtia, (Jen.) faddi'a, faddite, (Jur.) pânta, pâny [1]).

Japanisch 𐤉 (tsiłi)[2]) „Staub“, mongolisch (togosun)[3]) „Staub“, (tobarak)[4]) „Erde, Staub“, Mandźu (toron)[5]) = mongolisch (toro) „poussière“, türkisch توز, طوز (toz)[6]) id.

Japanisch 𐤉 (tsitsi)[7]) „père“ = Mandźu (ʒeʒe)[8]), ostjakisch таḋа, U. S. aṫa, Suomi isä, magyarisch atya, samojedisch (Tawg.) jaje, jase, (Jen.) ese, (Ostj.) ässe, es, aʒa, as, (Jur.) ṅisea, ˜aecea[9]), mongolisch (eʒige) „Vater“.

Japanisch 𐤉 𐤉 𐤉 (isogi)[10]) „eilen“, mongolisch (ʒaghoraχo)[11]) „eilen, sich beeilen“, Suomi joutua „eilen“, magyarisch gyors „geschwind“, türkisch ايومك (ivmek)[12]) „se hâter“.

O.

O entspricht vorzugsweise der harten Form der verwandten Sprachen, ohne sich jedoch darauf zu beschränken. Es wechselt nämlich schon in der Sprache selbst mit *u* und tritt diesem noch öfter in den verwandten Sprachen gegenüber. Selten vertritt es einen hellen Vocal, es sei denn, dass es selbst durch die Attraction eines Labials herbeigeführt ward.

Japanisch 𐤉 𐤉 𐤉 (nołò)[13]) „verwünschen, beschwören“, Suomi noitua „fluchen, bezaubern, hexen“.

---

[1]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 298, b. [2]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. unter Nr. 322. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 250, c. [4]) Ebend. p. 247, c. [5]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 265. [6]) Kieffer et B. I, p. 339, a. [7]) Landresse, Gramm. Jap. par Rodriguez, p. 136, b. [8]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 498. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 295, b. [10]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 939. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 287, b. [12]) Kieffer et B. II, p. 163, a. [13]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 68.

Japanisch 手 モ (motsi)[1]) „ergreifen, fassen", Mandźu (baχame)[2]) „obtenir, acquérir", magyarisch fog „fassen, ergreifen", Suomi pyytää „fangen, nachstreben" (vgl. メ ト モ (motome) „suchen, erstreben".

Japanisch ヰ ト" モ (modoki)[3]) „reprehendo", Suomi moittia „tadeln", mongolisch (maghodχaχo)[4]) Mandźu (maχôlame)[5]) „faire des reproches à qq."

Japanisch ヰ ヾ ト (todoki)[5]) persevero", mongolisch (torχaru)[6]) „beständig", (turχo)[6]) „enthalten, zurückhalten", jakutisch тур[7]) „stehen, verweilen" = türkisch-tatarisch تورماق, طورمق (turmaq)[7]). Die Wurzel liegt im magyarischen lak-ik „wohnen", vgl. ヾ マ リ ト (todomari) und リ マ ト (tomari)[8]) „commoror".

Japanisch シ ホ (fosi)[9]) „Stern", mongolisch (odon)[10]) Mandźu (usiχa)[11]) „étoile".

Japanisch リ ボ ノ (noboɫi)[12]) „in die Höhe steigen" Suomi nousea „sich erheben".

Japanisch リ モ (moɫi)[13]) „nemus", Mandźu (buʒan) „f rêt, bois", türkisch اورمان (orman)[14]) „forêt", jakutisch ojyp „Gehölz, Dickicht", oi „Wald, Gehölz", wotjakisch az

---

1) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 14. 2) Amyot, Dict. Mantch. I, p. 506. 3) Collado, Dict. ling. Jap. p. 114, a. 4) Schmidt, Mong. de russ. Wört. p. 211, b. 5) Collado, Dict. linq. Jap. p. 99, a. 6) Schmidt, deutsch. russ. Wört, p. 253, c. 7) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 108, a. 8 lado, Dict. ling. Jap. p. 188, b. 9) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. 10) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 59, c. 11) Amyot, Dict. Tart. M p. 223. 12) Pfizmaier, Krit. Durchs. der Dawid. Wört. p. 13. 13) Collad ling. Jap. p. 37, a. 14) Kieffer, et B. I, p. 127, b. 15) Böhtlingk, Jak Lex. p. 23, a. 16) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 298, a.

„Gehölz, Gebüsch“, magyarisch er-dö „Wald“, Suomi metsä = samojedisch (Ostj.) mać, mat, matte, (Jen.) mogga, mugga, (Tawg.) menku id. (Jur.) puedara, pea [1]).

ǂ" ⊢ (togi) [2]) „Gefährte“, jakutisch доҕор [3]) „Gefährte, Freund“, wotjakisch joz [4]) „Gefährte“, magyarisch társ id.

Japanisch 𐅵 ⊢ (toři) [5]) „capio“, jakutisch тут [6]) „festhalten, abhalten“ = توتمق، طوتمق (tutmaq) [6]) „halten, fangen“, magyarisch tart „halten“, Suomi tajua „ergreifen“.

Japanisch ǂ ⊢ (toki) [7]) „Zeit“, jakutisch туган [8]) id.

Japanisch ⌒ ナ ⊢ (tonaje) [9]) „singen“, jakutisch туоі) [10]) „besingen“, mongolisch [illegible] (duu) „Lied“ = [illegible] (daghun) [11]) „Stimme, Gesang, Lied“, magyarisch dal „Lied“, Suomi laulaa „singen“.

Japanisch ケ ヾ ⊢ (todoke) [12]) „vollbringen“, mongolisch [illegible] (tegüsgekü) [13]) „vollenden, vollkommen machen, beendigen“, [illegible] (tegüs) „vollkommen, vollständig“, Mandźu [illegible] (duχeme) [14]) „perfectionner une chose, l'achever“, magyarisch tökéletes „vollkommen; vollständig, vollendet“, teljesít „vollziehen, vollstrecken, vollbringen“.

Japanisch ⌒ ノ ⌒ ⊢ (totonoje) [15]) „bereiten“, Mandźu [illegible] (tosome) [16]) „préparer“, mongolisch [illegible] (togiraχo) [17]) „sich fertig machen“, Suomi toimittaa „bereiten“.

---

[1]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 300, a. [2]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 75. [3]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 115, b. [4]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 308, a. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 101, b. [6]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 107, a. [7]) Pfizmaier, Erläut. etc. Sitzgsb. Bd. XI, p. 514. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 106, b. [9]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzgsb. Bd. XI, p. 513. [10]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 105, b. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 267, b. [12]) Pfizmaier, Erl. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 510. [13]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 241, c. [14]) Amyot, Dict. Tart. Mantch II, p. 321. [15]) Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 512. [16]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 261. [17]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 248, b.

Japanisch ヂト (todzi)[1]) „claudo“, samojedisch (Jen.) toɫabo, torabo, (Tawg.) tału'ama, (Jur.) tallau, (Ostj.) takatam, ćagaćap, ćuap, tuap, (Kamass.) taktłam[2]), tscheremissisch ćyćām[3]) „claudo“.

Japanisch バク (soba)[4]) „Seite“, Aino sama[5]), Suomi syvi, vgl. mongolisch [illegible] (ʒigür) „Flanke, Seite“.

Japanisch ビト (tobi)[6]) „fliegen“, wotjakisch lobalo[7]), syrjänisch lebala, mongolisch [illegible] (dabiχo) = [illegible] (debikü)[8]), jakutisch дai, ostjakisch тēгдем „fliegen“ etc.

U.

U wechselt mit *i*, und steht dem *o* in so fern gegenüber, dass wie dieses vorherrschend den harten, es selbst häufiger den weichen Vocalen der verwandten Sprachen entspricht.

Japanisch ヂス (sudzi)[9]), Aino ツリ (ɫitsu)[9]) „Arterie“, mongolisch [illegible] (sudasun)[10]) „Puls, Arterie“, Suomi suoni, syrjänisch sön[11]), wotjakisch söŋ[12]), samojedisch (Jur.) tean, tea', te'. tön, teaŋ[13]), jakutisch iɥip = türkisch سكر (syŋyr) „nerf“, magyarisch in „Sehne“.

Japanisch ギサウ (usagi)[14]) „lepus“, mongolisch [illegible] (oghodona)[15]) „Berghase“.

Japanisch シム (musi)[16]) „vermis“, türkisch بوجك (buʒek)[17]) „ver, insecte“, magyarisch féreg „Wurm“.

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 21, b. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 380, a—b. [3]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 72, b. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. des Dawid. Wort. p. 33. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 303, a. [6]) Pfizmaier, Erl. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 517. [7]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 316, a. [8]) Sitzungsb. Bd. XVII, p. 162. [9]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 6. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 371, a. [11]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 35, a. [12]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 328, b. [13]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 25, a. [14]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 72, a. [15]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 49, b. [16]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 140, a. [17]) Kieffer et B. I, p. 234, b.

Japanisch チ ウ (utsi)[1]) „inwendig“, jakutisch ic[2]) „das Innere, Eingeweide“ = türkisch اج ايج (ić)[3]), ostjakisch ОНТ „das Innere“.

Japanisch タ ウ (uta)[4]) „Lied“, Mandźu [illegible] (ućan)[5]) „chant“, türkisch اوتلك (ütlemek)[6]) „chanter“.

Japanisch ネ フ (fune)[7]) „Schiff“, Suomi venhe', mordvinisch vänć „Schiff“ (Ev. Üb.), syrjänisch pyz[8]) „cymba“, wotjakisch pyź, tcheremissisch poś[9]), mongolisch [illegible] (ongghoća)[10]) „Schiff, Fahrzeug, Mulde“.

Japanisch フ グ ヌ (nugû)[11]) „abwischen, reiben“, tscheremissisch nöźäm)[12]) „tero“, mongolisch [illegible] (niʒaćaχo)[13]) „reiben, zerreiben“, Suomi hieroa id. syrjänisch nirala[14]) „tero“.

Japanisch フ ラ ク フ (fukuɫò)[15]) „vessica“, Mandźu [illegible] (fuka)[16]) „vessie“, lappisch puojek, wotjakisch pui[17]), samojedisch (Ostj.) pûkka), (Jen.) ba'i), (Tawg.) fûr, far)[18]), Aino poi[19]).

Japanisch ヌ (nu)[20]) „Feld“, tscheremissisch nur „ager“, Suomi nuormi[21]) „Grasboden“.

Japanisch レ ヌ (nuɫe)[22]) „se mouiller“, mongolisch [illegible] (nurχo)[23]) „durchnässt sein“, samojedisch (Jen.) nudabâ, (Tawg.) natebea[24]) „nass“, Suomi nuoskia, magyarisch nedves.

---

[1]) Pfizmaier, Erläut. etc. Sitzungsb. Bd. XII, p. 373. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 39, a. [3]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 91, a. [4]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. in den Sitzungsb. 1849, Dec. p. 326. [5]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 237. [6]) Kieffer et B. I, p. 120, a. [7]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 119. [8]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 154, a. [9]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 69, a. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 45, c. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 113. [12]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 67, b. [13]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 90, b. [14]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 150, a. [15]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 348, b. [16]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 193. [17]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 348, b. [18]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 207, b. [19]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 26. [20]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 394. [21]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 67, b. [22]) Landresse, Gramm. Jap. par Rodriguez, p. 133, b. [23]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 94, a. [24]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 255, b.

Japanisch ナ ウ (una) [1]) „Hals“, türkisch-tatarisch بوين (bojun), موين (mojun) [2]), jakutisch мои, мойун [3]) „Hals“, tschuwaschisch мын [3]), Mandżu (mongghun) „le devant du cou“.

Japanisch テ ス (sute) [3]) „wegwerfen“, Suomi syöksyä, „heftig fortgeworfen werden“, syrjänisch śybita [4]) „jacio“, tscheremissisch śuem [5]) „jacio, ferio“, magyarisch sujt „werfen, schleudern, schlagen“, samojedisch (Tawg.) jubai'ema, (Ostj.) ćaćau, ćüap, tăcau [6]).

Japanisch シ フ (fusi) [7]) „liegen“, magyarisch fek-szik „liegen“, vgl. Suomi pesä [8]) „Nest“ = syrjänisch poz [8]), tscheremissisch peźäz [8]), ostjakisch пет [9]), Mandżu (feje) [10]) „nid d'oiseau“, samojedisch (Jur.) pidea, (Jen.) fire, fide, (Ostj.) ped, pet, pätä, pit, (Kamass.) phidä, mongolisch (egür) „Nest, Vogelnest“, jakutisch yja = tatarisch اوِيا (uja) id.

Japanisch キ ウ (uki) [11]) „schwimmen, auf der Oberfläche des Wassers treiben“, Suomi uida, magyarisch usz, syrjänisch uia [12]), wotjakisch ujo, ujalo, samojedisch (Ostj.) ûrnak. (Jur.) oûlim, ôlym, (Jen.) be'ero, be'io [13]) „schwimmen“, mongolisch (omboχo) [14]) id. (von Dingen).

Japanisch ミ ス (sumi) [15]) „carbo“, syrjän. śom [16]) „carbo“ = samojedisch (Tawg.) simi, (Ostj.) sîde, sît, setea [17]), (Kamass.) si'.

Japanisch ラ ム (muła) [18]) „pagus“, magyarisch falu „Dorf“, Mandżu (fulan) [19]) „hameaux ramassés qui font

---

[1]) Pfizmaier, Beit. z. Kenntn. d. ält. Jap. Poes. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 325. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 148, b. [3]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 165. [4]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 158. [5]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 72, a. [6]) Castrén, Wort. d. sam. Spr. p. 303, a. [7]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 129. [8]) Sitzungsb. Bd. XIX, p. 278. [9]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 26, c. [10]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 256, a. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 115. [12]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 162, a. [13]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 279, a. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 51, c. [15]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 18, b. [16]) Castrén, El. Gr. Syrj. p. 158, b. [17]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 242, a. [18]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 296, a. [19]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 134.

une espèce de village", mongolisch (balghasun)[1]) „Stadt, Wohnort".

Japanisch (igoki)[2]) neben dem gewöhnlichen (ugoki)[3]) „sich bewegen", magyarisch mozog „sich bewegen, sich rühren", samojedisch (Jen.) moserado', modoraro[4]) „bewegen", (Tawg.) usirim[4]) „sich bewegen", Aino (moi-moi)[2]) „sich bewegen"; mordvinisch mu-täms[4]) „bewegen", samojedisch (Jur.) mansadâdm „sich rühren", (Ostj.) miegalnap[4]), (Kamass.) meŋeldelăm[4]) „rühren", Mandżu (aśśame)[4]) „remuer, mouvoir".

B. Consonanten.

Das Japanische gehört zu den wohlklingendsten Sprachen. Sein Consonantensystem ist im Vergleiche zu den hochasiatischen Verwandten nicht blos vereinfacht, sondern dasselbe steht auch zu den Vocalen in einem so glücklichen Verhältnisse, dass letztere zwar vorherrschen, ohne jedoch bis zur Verweichlichung gehäuft zu werden. Regelmässig besitzt jeder Consonant, wie schon das Schriftsystem zeigt, seinen Vocal, daher sind die Sylben, ausser einzelnen Elisionen, offen. Der einzige Consonant welcher ein nicht japanisches Wort schliessen kann, ist *n* und auch dieses lässt sich auf einen vocalischen Auslaut zurückführen. Consonantengruppen sind folglich Ausnahmen. Am nächsten schliesst sich das Japanische rücksichtlich des Auslautes an die nördlichen samojedischen Sprachen, das Mandżu und Suomi, welche ähnliche Vorliebe für den vocalischen Auslaut zeigen, aber freilich ausser *n* auch noch die anderen Liquiden *l*, *r*, *m*, ŋ, zum Theil selbst die Dentalen *t* und *s* dulden.

Eine Eigenthümlichkeit welche das Japanische mit den verwandten Sprachen theilt, ist seine Neigung, die weichen Consonanten im Wortanlaute schärfer zu articuliren, so dass die weichen erst zum Vorschein kommen, wenn sie durch Composition in den Inlaut treten.

---

[1]) Schmidt. Mong. deutsch. russ. Wört. p. 100, c. [2]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 83, b. [3]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 24. [4]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 158.

Verhältniss des Consonantismus zu dem der verwandten Sprachen.

Alle Veränderungen welche das japanische Consonantensystem seit seiner selbständigen Entwickelung durchgemacht hat, lassen sich auf das Streben zurückführen, dem Vocal, gegenüber dem Consonanten das Übergewicht zu verschaffen. Die zahlreichen Consonantengruppen der hochasiatischen Sprachen sind in demselben fast ganz und spurlos verschwunden, die Mutae aber in ihrem stofflichen Gehalte abgeschwächt, indem an die Stelle derselben die Liquidae und Spiranten traten und letztere sich gelegentlich vocalisirten. Selbst in dem Reste der sich behauptenden Consonanten machte sich die Herrschaft des Vocals durch Mouillirung geltend.

Wegfall von Consonanten.

Dieser erscheint als Aphaerese im Anlaute, als Ekthlipse im Inlaute, während die am Ende eintretende Apokope nur dann Gegenstand der Vergleichung sein könnte, wenn man die derivirenden Elemente mit ihren ural-altaischen Wurzeln verbinden wollte. So wie die Sprachen vorliegen, erscheint der auslautende, allerdings primitive Vocal als Epithese.

Aphaerese.

Obgleich alle anlautenden Consonanten fortfallen können, sind es doch vorzugsweise die labialen welche am häufigsten weichen. Der Grund liegt darin, dass die labiale Tenuis durchweg durch die Spirante vertreten wird. Dieselbe Erscheinung zeigt sich im Mongolischen und Türkisch-Tatarischen in noch ausgedehnterem Umfange. Hier trifft sie (ausschliesslich?) solche Bildungen welche in Sprachen die zwischen der Tenuis und Spirante unterscheiden, mit letzterer beginnen. Im Ganzen hat das Japanische den Anlaut häufiger als die verwandten Sprachen bewahrt.

a) Abfall der anlautenden gutturalen Muta. Ist seltener als in den türkisch-tatarischen Sprachen.

Japanisch 井 (i)[1] „Brunnen", türkisch قوى (qoï), قيو (qoju)[2] „puits", Mandżu [illegible] (χôʒin)[3] „puits ou l'on prend de l'eau",

[1]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 1. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 491. [3]) Kieffer et B. II, p. 541, b.

magyarisch kút mongolisch (χuttuk)[1]) „Brunnen“, Suomi kaivo id.

Japanisch (utsukusi-i)[2]) „schön“, mongolisch (üʒüsküleng)[3]) „schön, Schönheit“, (üʒüskülengdü)[3]) „schön, reizend“, türkisch گوزل (güzel)[4]) „beau, élégant“.

b) Abfall der Palatalen. Ist gleichfalls selten.

Japanisch (iro)[5]) „Farbe; Gesicht, Miene“, Mandżu (ćira)[6]) „couleur; visage“, mongolisch (sir)[7]) „Farbe“, (ćirai)[8]) „Gesicht, Antlitz“, tscheremissisch ćire[9]) „facies“, türkisch چراى (ćirai)[10]) „Röthe auf dem Gesichte“, jakutisch сырai[10]) „Gesicht“, magyarisch arcz „Antlitz“.

Japanisch (ame)[11]) „Regen“, Mandżu (agha)[12]) „pluie“, Aino (apto)[12]), türkisch ياغمور (jaghmur)[12]) „Regen“, ostjakisch jom.

c) Abfall der Dentale. Mit Ausnahme des Nasals höchst selten.

Japanisch (umi)[13]) „Meer“, Mandżu (namu)[14]) „la mer“, samojedisch (Jur. Tawg.) jam[15]) „Meer“.

Japanisch (ivo), (uvo)[16]) „Fisch“, Mandżu (nimaχa)[17]) „poisson“.

---

[1]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 174, c. [2]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 105. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 77, a. [4]) Kieffer et B. II, p. 161, b. [5]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 25, 26. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 451. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 360, b. [8]) Ebendas. p. 329, a. [9]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 72, b. [10]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 162, b. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 113. [12]) Schott, Über das Altaische etc. p. 80. [13]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 93. [14]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 278. [15]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 261, a. [16]) Pfizmaier, Wört. d. japan. Spr. Nr. 731. [17]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 297.

d) Abfall der Lingualen.

Japanisch タイ (ita)[1], ?Aino soida[2]), samojedisch (Tawg.) loitu, loitu, (Jur.) lâta, (Jen.) lata[2]), Suomi loita.

Japanisch イコイ (ikô) „ruhen"; magyarisch nyug-szik, samojedisch (Ostj.) ȵigaŋ, ȵyŋaŋ, (Jen.) nîdebo', (Tawg.) ȵébta'am. (Jur.) nylâdm[3]), ostjakisch нїнд̣ем[4]) „ruhen".

e) Abfall der Labialen. Besonders vor den Vocalen *i* und *u*.

Japanisch ヽシア (asisi)[5]) „schlecht", samojedisch (Jur.) waewo, wamsei, (Jen.) wanza, bua, (Ostj.) awoï, awaï, (Kamass.) bilä[6]) „schlecht", Mandźu [illegible] (eχe)[7]) „mauvais", Suomi paha „schlecht".

Japanisch メガイ (igame)[8]) „schief sein, abweichen", samojedisch (Jur.) pâje, pâi. pai, (Jen.) foijo, (Tawg.) fajâ, faikałi'e, (Kamass.) phuiđan[9]), magyarisch ferde, Suomi wäärä, ostjakisch вад̣а, ваѓа[10]) „schief", türkisch اكرى (egri)[11]) „courbé, oblique", اكمك (eigmek)[11]) „courber, incliner, baisser", Mandźu [illegible] (vaiku)[12]) „de travers", [illegible] (urχu) „qui penche d'un côté, qui n'est pas droit".

Japanisch ミウ (umi)[13]) „maturesco", samojedisch (Jur.) pîdm, (Tawg.) fi'em, (Jen.) fiero, fiedo, (Ostj.) muśak, muśaŋ, müsaŋ, (Kamass.) phiłam[14]) „reifen", magyarisch főzik, mongolisch [illegible] (bolχo)[15]) „reif sein" = türkisch اولمق (olmaq)[16]) „mûrir".

Viel seltener ist das Gegentheil der Aphaerese, die Prothese eines Consonanten. Ein Beispiel bietet japanisch ミノ (nomi)[17]) „trinken" gegenüber dem Mandźu [illegible] (omime) „boire", vgl.

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 28. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 210, a. [3]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 16. [4]) Sitzgsb. Bd. XXII, p. 126. [5]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 121. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 272, a-b. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 114. [8]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 792. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 270, b. [10]) Kieffer et B. I, p. 79, a. [11]) Amyot, Dict. Tart Mantch. III, p. 226, [12]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 101, a. [13]) Collado, Dict. linq. Jap. p. 79, a. [14]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 262, a. [15]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 114, c. [16]) Kieffer et B. I, p. 141, b. [17]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wörterb. p. 143.

mongolisch (umdaghan) [1]) „Getränk", von Aino (iku) [2]),

mongolisch (ughuχo) „trinken".

Ekthlipse.

Sehr gewöhnlich ist die Ekthlipse. Wie in den verwandten Sprachen trifft sie am häufigsten die Gutturale und Labiale, seltener die Dentale.

a) Ausfall der gutturalen Muta, besonders vor *i* und *u*.

Japanisch (itasa) [3]) „Schmerz", magyarisch fájdalom, fáj „Schmerz" = Suomi pakko, id. türkisch اغرى (aghry) [4]), tatarisch آورو (aury) [5]) „douleur", jakutisch ыары [5]) „Krankheit, Schmerz; krank".

Japanisch (uresii) [6]) „laetor", Mandżu (urgunżeme) [7]) „se réjouir, être très-aise" (urgun „joie, alegresse"), magyarisch örvend „sich freuen", öröm „Freude", jakutisch ÿör [8]) „sich freuen über etwas".

b) Ausfall der Dentalen. Das spurlose Verschwinden ist, ausser *z* vor *i*, wie im Mandżu und Mongolischen selten. Ein solcher Fall liegt in (todomaki) neben (tomaki) „commoror" (s. o. unter o).

c) Ausfall der mouillirten dentalen Muta.

Japanisch (tsukake) [9]) „lassitudo, lascesco", mongolisch (ćoćaghaχo) [10]) „ermüden".

---

[1]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 51, c. [2]) Ebendas. p. 78, c. [3]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 892. [4]) Kieffer et B. I, p. 64, b. [5]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 29, a. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 70, a. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 257. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 47, a. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 70, b. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 334, c.

d) Ausfall der Linguale.

Japanisch モ ク (kumo)[1]) „aranea“, Mandźu [illegible] (χelmeχen)[2]) „araignée“, Suomi hämähäkki „Spinne“.

e) Ausfall der Labiale.

Japanisch ノ リ (noɫi)[3]) neben ノ ボ リ (noboɫi)[3]) „ascendo“, Suomi nousea „steigen“.

Japanisch カ タ リ (kataɫi)[4]) „narratio“, jakutisch кäпciä[5]) „erzählen, berichten“, türkisch-tatarisch كب كان (käb) „Wort“.

Viel häufiger ist der entgegengesetzte Fall, dass ein ursprünglicher Guttural oder Labial im Japanischen gegenüber den verwandten Sprachen bewahrt ist, wofür unten weitere Belege folgen werden.

Abschwächung der Mutae.

Die Halbvocale *j*, *v*, und die Sifflante *s* erscheinen überaus häufig an Stelle der Mutae. Die Belege finden sich unten bei den einzelnen Buchstaben. Eine besondere Beachtung verdient der Fall, wo eine primitive Gutturale in die Labiale übertritt. Diese lässt nämlich gern ihren Vocal fallen und geht dann in *u* über, das mit einem vorausgehenden *a* in *o*, *u* zusammenfliesst, ohne dass die Schrift diesen Ursprung bezeichnete.

Japanisch レ ツ (tsuɫe)[6]) „begleiten“, Suomi seuraa, magyarisch ki-sért id., Mandźu [illegible] (daχame)[7]) „suivre qq.“; mongolisch [illegible] (daghaχo)[8]) „folgen, begleiten (*gh* = *b* = *v* = *u*).

Japanisch サ ラ ト (toɫase)[9]) „do“ neben ビ タ (tabi)[10]) „verleihen“, samojedisch (Jur) tâu[11]) „bringen, geben“,

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 12, a. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 49. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 12, b. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 85, a. [5]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 52, b. [6]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 514. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 198. [8]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 266, a. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 38, b. [10]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 524. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 23, a.

(Tawg.) tada'áma [1]), (Jen.) tedabo' [1]) „geben", Suomi tarjoa „anbieten".

Japanisch ツヅル (tsudzuru) [2]) „Kleider ausbessern", Mandżu (tabuśame) [3]) „rapetasser un habit, coudre un habit dans les lieux déchirés", von (tabume) id.

Mouillirung.

Sie tritt regelmässig bei den dentalen Mutae vor den Vocalen *i* und *u* ein, die Vergleichung zeigt aber, dass auch *k* bisweilen in *ts* überging. So ist japanisch チ (tsi) [4]) „Blut", zunächst = mongolisch 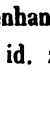 (ćisun) [5]) „Blut" = Mandżu (senggi) [6]), aber das samojedische (Jen.) kî, ki, das Jurakisch hêm, höm, Tawgy'sch kam, Kamassinisch khäm, Ostjakisch käm, kam, kap lautet und so den Zusammenhang mit dem türkisch-tatarischen قان (qan) [7]), jakutisch хāн [8]) id. zeigt, weist auf den gutturalen Ursprung.

Verhältniss der Consonanten zu ihren Vertretern in den verwandten Sprachen.

a) Gutturale.

K.

Das japanische *k* entspricht sowohl dem ᡴ (k) des Mandżu, so wie dem ᠺ (k) des Mandżu und Mongolischen, dem ق (q) und ك (k) des Türkisch-Tatarischen, dem *k* (kk) der samojedisch-finnischen Sprache, als auch den Aspirationen ᡬ, ᠬ (χ), χ Mandżu, mongolisch, jakutisch, *h* magyarisch, *h* Suomi. Im Anlaute erscheint es statt der Media. Wo es im Innern durch die letztere oder deren Entwickelungen vertreten wird, muss letztere als secundär betrachtet werden,

---

[1]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 220, a. [2]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 147. [3]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 174. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 119, b. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 330, c. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 47. [7]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 208, a. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 77, a.

Japanisch ハ カ (kawa)[1]) „Haut, Rinde“, Aino ア゛ カ (kabu)[1]), samojedisch (Jur.) hôba, (Tawg.) kufu, (Jen.) koba, (Ostj.) kôb, kob, (Kamass.) kuba, kuwa[2]) „Haut, Rinde“, wotjakisch kŏm[3]) „Rinde“, magyarisch hám „Schale, Oberhaut“, héj id.[4]), hártya „Häutchen“, tscheremissisch kaivaśta[5]) „cutis, pellis“, mongolisch [illegible] (χalisun)[6]) „Haut, Membran, Schale“, samojedisch (Tawg.) kasu, (Ostj.) kâs, (Kamass.) kaza[7]) „Rinde“, japanisch サ カ (kasa)[8]) „cortex“.

Japanisch イ ラ ク (kuɫoi)[9]) „obsairus“, シ ラ ク (kurasi)[10]) „caeco“, mongolisch [illegible] (χoroo)[11]) „der Staar am Auge“. Vgl. magyarisch hályog = Suomi (silmän) kalvo „Augenfell“, kalvet „schattiger Ort“, türkisch كولكه (gueulgé)[12]) „ombre“, イ ロ ク (kuɫoi)[13]) „noir“, Mandźu[14]) und mongolisch [illegible] (χara), türkisch-tatarisch قره (qara), jakutisch xapa[15]) id.

Japanisch コ (ko)[16]) „Sohn“, mongolisch [illegible] (kŏbegün)[17]) „Sohn, Knabe, Jüngling“, syrjänisch kaga[18]) „puer“, samojedisch (Ostj.) koap, kowam, koggam[19]) „erzeugen, hervorbringen“.

Japanisch ロ ヽ コ (kokoɫo)[20]) „Herz, Gemüth“, türkisch كونكول (köngül)[21]) „coeur, esprit, volonté, courage“, jakutisch кöҥÿl[22]) „frei, unabhängig, Freiheit, Wille“. magyarisch kény „Willkür“, vgl. イ コ (koi), フ コ (kô)[23])

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 114. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 233, a. [3]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 314, b. [4]) Sitzungsb. Bd. XIX, p. 286. [5]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 63, a. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 136, b. [7]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 264, a. [8]) Collado, Dict. linq. Jap. p. 29, a. [9]) Ebendas. p. 99, a. [10]) Ebendas. p. 180, a. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 170, b. [12]) Sitzungsb. Bd. XIX, p. 284. [13]) Landresse, El. de la Gramm. Jap. par Rodriguez, p. 131, b. [14]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 345. [15]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 80, b. [16]) Pfizmaier, Beitr. u. Erl. in den Sitzungsb. Bd. XII, p. 388. [17]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 180, a. [18]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 142, a. [19]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 117, b. [20]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 37. [21]) Kieffer et B. II, p. 668, a. [22]) Sitzungsb. Bd. XVII, p. 241, s. v. kéng. [23]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 100, b.

„peto“, ㇾ コ ㇾ (konomi)[1]) „appeto“. Aino ㇽ ㇾ ㇾ コ (konoburu)[2]) „begehren, Gefallen finden“, samojedisch (Ostj.) keskaŋ, kekkaŋ, kegak, (Jen.) komaro', komado', (Tawg.) karbutum, (Jur.) haruadm[3]) „wollen“.

Japanisch ケ カ (kake)[4]) „admoveo“, samojedisch (Jur.) hahaji[5]) „nahe“, Mandźu [illegible] (χanći)[6]) „près, qui n'est pas éloigné“, magyarisch közel „nahe“, mongolisch [illegible] (χalaχo)[7]) „sich nähern, um Jemand sein“, Aino ケ ㇾ ハ (hange)[8]), türkisch قونكشو (qongśu)[9]) „Nachbar“, vgl. japanisch タ カ (kata) „Seite“, samojedisch (Jur.) haeu „Seite, Hälfte“ (s. u.).

Japanisch ケ カ ト (tokake)[10]) „Eidechse“, magyarisch gyík, samojedisch (Ostj.) tös, tösö, töś, (Jur.) tans, (Kamass.) thenze[11]), jakutisch тыімыт[12]) „Eidechse“, syrjänisch dzodzuu[13]) „lacerta agilis“, ostjakisch саст[13]), Suomi sise-lisko, sisa-lisko id.

Japanisch キ ツ (tsuki)[14]) „tundo“, türkisch دويمك (deuimek)[15]) „piler, battre, frapper“, syrjänisch toja[16]) „tundo“.

Japanisch ケ ア (ake)[17]) „aperio“, mongolisch [illegible] (angghai))[18]) = jakutisch aŋa = Suomi ava „offen“, magyarisch aj-t „öffnen“ = türkisch آچمق (aćmaq)[18]), Suomi avasta, jakutisch ac[18]) etc.

Japanisch レ キ ア (akiłe)[19]) „expavesco“, Mandźu [illegible]

---

[1]) Collado, Dict. ling, Jap. p. 11, b. [2]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 89. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 304, b. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 169, a. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 6, a. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 413. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 135, a. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 102. [9]) Schott, Über das Altaische etc. p. 113 [10]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 42. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 213, b. [12]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 101, b. [13]) Sitzungsb. Bd. XIX, p. 282. [14]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 137, a. [15]) Kieffer et B. I, p. 558, b. [16]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 160, b. [17]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 174, a. [18]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 118. [19]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 44, b.

(ikôma)[1]) „avoir peur“, mongolisch [illegible] (ajuχo)[2]) „sich fürchten“, magyarisch ijed „schrecken, erschrecken“.

Japanisch ケ ホ (foke)[3]) „vapor“, türkisch بوغ (bough)[4]) „vapeur“, samojedisch (Tawg.) baiṭua, (Jen.) bedduo)[5]) „Dampf“, (Kamass.) mâje[6]) „Dunst“.

Japanisch ク ト コ" (gotoku)[7]) „sicut“, jakutisch курдук[8]) „gleich, Gleichheit; gleichwie“.

Japanisch リ カ サ (sakaḷi)[9]) „getrennt, geschieden sein“. mongolisch [illegible] (sighurχo)[10]) „zerreissen, einen Riss bekommen“, [illegible] (sighulχo)[11]) „reissen, durchreissen“. türkisch صمق (symaq)[12]) „casser, rompre, disperser“, صنمق (synmaq) „être rompu, dispersé“, magyarisch szaggat „zerreissen“, szakad „reissen, zerreissen, brechen“, elszakad „abreissen, abfallen, getrennt werden“.

Japanisch ケ ウ (uke)[13]) „recipio“, Aino ク ヲ (oku, okf[14]) „bekommen“, ostjakisch вejем[15]) „nehmen“, magyarisch vesz (ve'ni, venni), Suomi ottaa, syrjänisch bosta[16]) „capio“, mongolisch [illegible] (abχo)[17]) „nehmen“, samojedisch (Ostj.) îgam, iap. (Kamass.) îłim id. türkisch آلمق (almaq).

Japanisch キ ワ (waki) „die Rippengegend“, バ キ ワ メ サ (waki-basame)[18]) „unter den Arm nehmen“, Mandźu [illegible]

---

[1]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 148. [2]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 9, b. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 137, b. [4]) Kieffer et B. I, p. 243, a. [5]) Ebendas. p. 211, a. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 192, a. [7]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 124, b. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 71, a. [9]) Pfizmaier, Beit. z. Kennt. d. ält. jap. Poesie in den Sitzungsb. 1849, Dec. p. 329. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 357. [11]) Ebendas. p. 356, c. [12]) Kieffer et B. II, p. 124, a. [13]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 111, b. [14]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 22. [15]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 102, a. [16]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 138, a. [17]) Sitzungsb. B. XIX, p. 148. [18]) Pfizmaier, Beit. z. Kennt. d. Aino-Poesie in den Sitzungsb. 1850, II, p. 106.

(vaχijame)[1]) „soutenir qn. par dessous l'aisselle", jakutisch ojoɣoc[2]) „Seite, Ribbe", vgl. oldal.

Japanisch フ モ サ ク フ (fukusa mono[3]) „mollis (cosa blanda)", magyarisch puha „weich", tscheremissisch poškoda[4]) „mollis".

G.

Wie bemerkt, wird initiales *g* durch *k* ersetzt, wenn nicht Zusammensetzung und die ihr gleich wirkende Aneinanderrückung die ursprüngliche Media schützen. Umgekehrt scheint auch bisweilen die primitive Tenuis zur Media herabgesunken zu sein. Häufig erscheinen in den verwandten Sprachen die Halbvocale *v* und *j*, von denen ersterer sich schon im Japanischen bisweilen eindrängt.

Japanisch キ" カ (kagi)[5]) „clavis", mongolisch (χaghuχo),[6]) „verschliessen" = jakutisch xāi[7]) „verschliessen, versperren", vgl. Japanisch リ モ コ (komoli, d. i. ko[kau] + moli)[8]) „includo".

Japanisch ケ ハ サ (savage)[9]) „impedio", mongolisch (tüidgekü)[10]) „hindern, aufhalten", Suomi tytyä „aufhalten".

Japanisch メ ガ ト (togame)[11]) „incuso", Mandżu 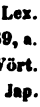 (toome)[12]) „dire des injures", samojedisch (Jur.) teadorŋau, (Jen.) tiłaro', (Ostj.) tiap, tuotaŋ, tûtaŋ[13]), magyarisch szid „schelten".

Japanisch リ ギ ミ (migiłi)[14]) „rechte Seite", jakutisch yŋa[15]) „recht, rechte Seite".

---

[1]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 224. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 22, b. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 82, b. [4]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 69, a. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 21, b. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 130, c. [7]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 74, b. [8]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 21, b. [9]) Ebendas. p. 60, b. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 257, b. [11]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 253, b. [12]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 272. [13]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 270, a. [14]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 129. [15]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 41, b.

Japanisch ギス (sugi) [1]) „finio“, türkisch صوك (song) [2]) „fin; issue, événement; le dernier“, japanissch ヘス suje „ultimus“, Mandźu (si-tabume) [3]) „être le dernier“.

Japanisch ギツ (tsugi) [4]) „verordnen, befehlen“, mongolisch (ʒugiχo) [5]) „befehlen“, syrjänisch sökta [6]) „jubeo.“

Japanisch ヘゴコ (kogoje), リヲコ (kovoɫi) [7]) „gelasco“, mongolisch (küidürekü) [8]) „kalt werden“, (küidün) „kalt“, (kürükü) [9]) „frieren, gefrieren“, samojedisch (Jen.) koddiro' [10]), tscheremissisch kiźem [11]) „frigeo“, syrjänisch köida „frigesco“, kodźyd „frigidus“, magyarisch hideg „Kälte“, hűs „kühl“.

Japanisch ミゴカ (kagami) [12]) „biegen“, magyarisch hajlik „sich biegen, krümmen, neigen“, wotjakisch kwasalo „biegen, krümmen“, mongolisch (ghaʒiχo) [13]) „krumm werden“, (ghaghoiχo) [14]) „vorwärts niedergebeugt sein“.

Japanisch ゲホ (foge) [15]) „ausgehöhlt sein“, Mandźu (uχume) [16]) „évider, creuser“, mongolisch (oχoχo) [17]) „aus-

---

1) Collado, Dict. ling. Jap. p. 30, a. 2) Kieffer et B. II, p. 131, b. 3) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 63. 4) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. Aino-Poes. Sitzgsb. 1849, Jän. p. 121. 5) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 294, a. 6) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 159, b. 7) Collado, Dict. ling. Jap. p. 237, a. 8) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 177, c. 9) Ebendas. p. 185, c. 10) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 81, a. 11) Castrén, Gramm. Tscher. p. 64, a. 12) Pfizmaier, Zus. u. Erl. etc. Sitzungsb. Bd. XII, p. 341. 13) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 195, a. 14) Ebendas. p. 174, a. 15) Pfizmaier, Erl. u. Zus. Sitzungsb. Bd. XII, p. 341. 16) Amyot, Mantch. I, p. 217. 17) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 48, a.

höhlen", samojedisch (Kam.) üŋüłäm[1]) „aushöhlen", magyarisch váj „aushöhlen", vápa „Höhlung", türkisch اويمق (oïmaq)[2]) „creuser un conconbre."

Japanisch ギサウ (usagi)[3]) „lepus", tungusisch uśkan = tauśakki[4]) „Hase".

J.

Das anlautende japanische *j* kehrt zum grössten Theil in den verwandten Sprachen wieder, bisweilen erscheint es durch mouillirtes ȵ (ŋ) oder selbst reines *n* vertreten, selten steht es einer primitiven Muta gegenüber. Im Innern wechselt *j* mit *f* (*v*) wenn *e* folgt.

Japanisch ミユ (jumi)[5]) „Bogen", Aino ノグ gû[5]), ostjakisch jōгoт, O. S. jōгoҕ, U. S. jayгoҕ[6]), türkisch ياى (jaj)[7]) „arc", lappisch juoks, Suomi joutsi, syrjänisch vudz'[8]) wotjakisch vuź, magyarisch ív, vgl. japanisch リヨ (jołi) „spannen".

Japanisch メユ (jume)[9]) „somnium", mongolisch [illegible] (ʒegüdün)[10]) „Traum", samojedisch (Jur.) juda, judea, „Traum", judeau „träumen" = (Tawg.) juiŧetem, (Jen.) jure'ero', (Kam.) ŧödürłäm[11]), jakutisch тӯl[12]) „Traum" = türkisch-tatarisch تول (tül), توش (tüś) = Mandźu [illegible] (tolgin)[13]).

Japanisch レコヨ (jogołe)[14]) „sordesco", syrjänisch jog „sordes", jogsa[15]) „sordidus fio", samojedisch (Jur.) ȵohol = (Jen.) nohi = (Tawg.) ȵager „Schmutz", (Jur.) ȵoholo'ou, (Jen.) nohiłu'abo, (Tawg.) ȵakeraju'ama[16]) „beschmutzen", mongolisch [illegible] (ʒudarχo)[17]) „sich verunreinigen, sich beflecken".

---

[1]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 180, a. [2]) Kieffer et B. I, p. 146, a. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 72, a. [4]) Schott, Über das Altaische etc. p. 52. [5]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 27. [6]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 84, b. [7]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 164, b. 8) Kieffer et B. II, p. 1257, b. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 126, a. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 300, a. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 291, a-b. [12]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 113, a. [13]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p, 274. [14]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 126, b. [15]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 142, a. [16]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 273, b. [17]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Lex. p. 311, b.

Japanisch 𐤉 ヱ (yeɫi[1]) „Kragen des Kleides“, türkisch يقا (jaqa)[2]) „collet, pan de robe“, ostjakisch jārai[3]) „Hintertheil des Kopfes“ = jakutisch caŋa[4]) „Kragen, Hintertheil des Kopfes“ = tschuwaschisch сюга, wotjakisch sires[5]) „Kragen“.

Japanisch ダ ヱ (yeda)[6]) „ramus“, ostjakisch jāraл, S. jārapт[7]), Suomi oksa „Ast“, magyarisch ág, mongolisch 𐤉 (aća)[8]) „Ast“, wotjakisch ul = syrjänisch uu „ramus“.

Japanisch カ ラ ハ ヤ (javaɫaka)[9]) „weich“, samojedisch (Jen.) jube = (Tawg.) juaja[10]) „weich“, türkisch يومشاق (jumchaq)[11]) „mou, tendre au toucher“, mongolisch 𐤉 (ʒügelen)[12]) „weich, sanft“, jakutisch сымнā „weich werden“.

Japanisch ミ ユ ア (ajumi)[13]) „schreiten“, jakutisch = tatarisch ātыллā[14]) „schreiten“, von türkisch آدم (adem), tatarisch آدم (adym)[14]), tschuwaschisch ода[14]) „Schritt“ = mongolisch 𐤉 (alχom) = 𐤉 (alχo) „Schritt“, 𐤉 (alχoχo)[15]) „schreiten“, Mandźu 𐤉 (ośśome)[16]) „aller le pas“, Suomi as-kelet „Schritt“, samojedisch (Jur.) ˜atŋam)[17]) „schreiten“.

Dentale.

T.

Wie die Gutturale *k* im Anlaute auch für ihre entsprechende Media eintritt, so steht auch *t*- vor *i* und *u* ć- in dieser Stellung für *d*.

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 81. [2]) Kieffer et B. II, p. 1270, a. [3]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 83, a. [4]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 152, b. [5]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 327, b. [6]) Siebold, Epit. ling. Jap. in d. Verh. v. het. Bat. Gen. Bd. XI, p. 86. [7]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 83, a. [8]) Schott, Über das Altaische etc. p. 80. [9]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 164. [10]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 301, b. [11]) Kieffer et B. II, p. 1206, a. [12]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 313, c. [13]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 16. [14]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 5, a. [15]) Schmidt, Lex. p. 12, c. [16]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 208. [17]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 2, b.

Ausserdem scheint die vorausgehende Muta *k* das suffixive *d* zu *t* zu erhärten, das sich auch nach dem Abfalle des ersteren behauptete. Das japanische *t* erscheint daher in den verwandten Sprachen als *t*, *d*, *ć*, *ʒ*, *j*, *v*, *s*, *l*(*r*)'.

Japanisch フカ、タ (tatakò)[1]) „kämpfen (im Zweikampf)", jakutisch тусун[2]) „kämpfen, sich mit Jemand herumschlagen", magyarisch tusa „Kampf", tusakodik „ringen, kämpfen", Suomi taistella „ringen", samojedisch (Kamass.) ta'bdolłam[3]) id.

Japanisch イヲト (tovoi)[4]) „fern" = Aino マイト (toima)[4]), magyarisch távol id., samojedisch (Tawg.) tagabtâ, (Jen.) tehoti, tehoti[5]) „entfernt".

Japanisch レヲタ (tavoŕe)[6]) „cado", Mandźu [illegible] (tuχeme)[7]) „tomber, choir", jakutisch тӱс[8]) „von einer Höhe herabfallen, fallen" = türkisch-tatarisch توشمك (tüśmek), دوشمك (düśmek)[8]) id., magyarisch dűl „zusammenfallen".

Japanisch ビタ (tabi)[9]) „mal", Mandźu [illegible]' (dabkôri)[10]) „par degrès, par pair", mongolisch [illegible] (dabχor)[11]) „doppelt, -fach".

Japanisch ミ、タ (tatami)[12]) „plico", samojedisch (Jen.) tokatábo[13]) „falten", Mandźu [illegible] (tujame)[14]) „courber, plier, tordre, froisser", jakutisch тоҕоі[15]) „Krümmung", тоҕоідō „Krümmungen bewirken", Suomi taipua „sich beugen", taittaa „beugen".

---

[1]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 325. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 110, b. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 187, b. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 164. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 215, b. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 16, a. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 296. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm, Lex. p. 113, a. [9]) Landresse, Elém. de la Gramm. Jap. par Rodriguez, p. 5. [10]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 219. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 265, a. [12]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 102, a. [13]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 88, b. [14]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 295. [15]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 93, b.

Japanisch コ マ タ (tamago)[1]) „ovum“, tungusisch umukta, umutka, umta, mongolisch (ümdügen)[2]), Mandźu (umχan)[2]), jakutisch сымыт, türkisch-tatarisch يومورطه (jumurta)[2]) „Ei“.

Japanisch シ ト (tosi)[3]) „Jahr“, jakutisch сыл = türkisch-tatarisch يل (jil), magyarisch év[4]), Suomi vuosi (vuote), syrjänisch vo, samojedisch (Jur.) po, (Tawg.) fụa, (Jen.) fua, Ostj. pô, pû, pê, (Kam.) phie[5]).

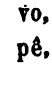

Japanisch イ タ カ (katai)[6]) „durus“; mongolisch (χataghu)[7]) „hart, fest“, jakutisch хатан[8]) „hart, fest“, Mandźu (χatan)[9]) „ferox“, türkisch قاتى (qaty)[10]) „dur, fort, violent“, samojedisch (Tawg.) kartagâ, (Ostj.) kôm, kêm'a, (Jen.) korega'a, (Kamass.) kaśpa „hart“, komdełam[11]) „härten“ (Eisen), magyarisch kemény „hart“, Suomi kova „hart“.

Japanisch タ カ (kata)[12]) „Schulter, Seite“, samojedisch (Ostj.) kôte, ködö, könder, kâttar, kâdar, kö, (Kamass.) kot, (Jen.) kô, kio, (Tawg.) kai, kei, (Jur.) haeu[13]) „Seite“, (Ostj.) kuaga „Schulter“, kuagan-par, kuakta-par, kuet-par, kêget-par[14]) „Achsel“, Suomi kylki „Seite“, türkisch قت (qat)[15]) „côté“.

Japanisch タ フ (futa)[16]) „Deckel“, magyarisch födél „Deckel, Dach“, ostjakisch еде, S. aŋe[17]) „Deckel“, Mandźu (okćin)[18]) „couvercle“, Suomi peittää „bedecken“, von japanisch キ フ (fuki)[19]) „tego“.

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 95, b. [2]) Schott, Über das Altaische etc. p. 82. [3]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 190. [4]) Sitzungsb. Bd. XIX, p. 276, s. v. év. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 238, b. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 40, b. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 143. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 76, a. [9]) Kaulen, Ling. Mandsch. inst. p. 145, b. [10]) Kieffer et B. II, p. 413, a. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 232, b. [12]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 125. [13]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 280, b. [14]) Ebendas. p. 122, b. [15]) Kieffer et B. II, p. 413, a. [16]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 31. [17]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 80, a. [18]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 209. [19]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 132, a.

Japanisch 𛀁 𛀀 𛀀 (katałi) [1]) „gesagt werden“, samojedisch (Jur.) heatau, (Ostj.) kadap, ketam [2]), tscheremissisch kelesem [3]) „dico“, jakutisch känciä „erzählen“, كابجل (käpčil) [4]) „gesprächig“.

Japanisch 𛀁 𛀀 (voto) [5]) „letztgeboren, jüngerer Bruder“, mongolisch (odχan) [6]) „der Jüngste in einer Familie“ = jakutisch ылгын „der jüngste, der kleinste“, vgl. magyarisch öcs, öcse „der jüngere Bruder“.

Japanisch 𛀁 𛀀 (sita) [7]) „Zunge“, samojedisch (Jen.) sioło, sioro, (Tawg.) sieja, (Ostj.) se, sie [8]), magyarisch nyelv, ? Mandżu (ilenggu) [9]) „lingua“.

D.

D- vor i und u ʒ- tritt nur an Suffixen in der Composition und Zusammenrückung in seiner reinen Gestalt auf, obgleich von den Lexikographen einige Formen constant mit der Media aufgeführt werden. Seine Vertretungen sind dem entsprechend d, ʒ, l(r), j, s,'.

Japanisch 𛀁 𛀀 (fidałi) [10]) „links“, samojedisch (Jur.) wâdisei (linke Hand), (Tawg.) badi'e, (Jen.) badi'o, bario [11]) „links“, mordvinisch (Ev. Üb.) vid, wotjakisch paljan [12]), magyarisch bal, Suomi vasen id.

Japanisch 𛀁 𛀀 (midałe) [13]) „confusio“, mongolisch (megdekü) [14]) „in Unordnung oder Verwirrung sein“, samojedisch (Jen.) meggidiŋéro, meggidiŋedo, (Ostj.) mâgalʒak, muagalaŋ [15]) „irre fahren, sich irren“.

---

[1]) Pfizmaier, Beit. z. Kennt. d. ält. jap. Poesie in den Sitzungsb. 1849, Dec. p. 392. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 267, a. [3]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 63, b. [4]) Böhtlingk, Jak. Gram. Lex. p. 52, b. [5]) Pfizmaier, Erl. u. Zus. Sitzungsb. Bd. XII, p. 388. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 60, b. [7]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 174. [8]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 307, b. [9]) Kaulen, ling. Mandsch. inst. p. 143, a. [10]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 129. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 248, b. [12]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 322, a. [13]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 192, b. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 214, c. [15]) Castrén, Wört. der sam. Spr. p. 238, a.

Japanisch キ゛ト (todoki)[1] „pervenio“, tscheremissisch tolam[2] „venio“, Suomi tulla id., samojedisch (Kam.) thulam[3] „wohin gelangen“, (Ostj.) tulenam[4] „erreichen“, (Jen.) toebo', taebo'[4] „erreichen“, (Jur.) taewâu, taewadâu[4] „erreichen“.

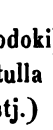

Japanisch メダナ (nadame)[5] „consolor“, ダナ (nade)[6] „besänftigen“, Mandźu [illegible] (naćiχijame)[7] „avoir compassion de quelqu'un, le consoler dans ses peines“, [illegible] (naećiχijeme)[8] „tâcher de radoucir les esprits irrités“.

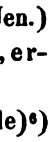

Japanisch シダイ (idasi)[9] „herausgeben“, デイ (ide)[10] „hervortreten“; syrjänisch peta „exeo“, petkeda[11] „effero“, wotjakisch poto[12] „heraus-, hervorkommen“, Suomi etelä „auster“, itää „germino“.

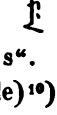

Japanisch リモト (domoŀi)[13] „stottern“, mongolisch [illegible] (degedekü)[14] „anstossen (im Reden), stottern“, Mandźu [illegible] (tanćame)[15] „balbutier, avoir la langue embarassée“.

N.

N erscheint unverändert in den verwandten Sprachen wieder. Hin und wieder hat es sich aus nasalirtem *j* entwickelt und tritt dann

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 100, b. [2]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 73, a. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 187, a. [4]) Ebendas. p. 216, b. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 26, a. [6]) Pfizmaier, Beit. z. Kenntn. d. ält. jap. Poes. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 396. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 279. [8]) Ebendas. p. 287. [9]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 29. [10]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 318. [11]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 324, a. [12]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 152, b. [13]) Pfizmaier, Beitr. zur Kennt. d. Aino-Poes. Sitzungsb. 1850, II, p. 131. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 275, b. [15]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 188.

einem *j*, *s*, *d* gegenüber. Häufig bieten die verwandten Sprachen eine Gruppe (nd, ng) wo das Japanische blos *n* zeigt.

Japanisch 二 (ni)[1]) „ressembler", mongolisch (neigen)[2]) „gleich; egal".

Japanisch (vono)[3]) „selbst", samojedisch (Ostj.) onek, oneŋ[4]) „eigen, selbst" von one, dem Stamme des Reflexivpronomens, magyarisch ön „selbst, eigen".

Japanisch (ane)[5]) „ältere Schwester", samojedisch (Ostj. an der Tschaja) nana[6]) „ältere Schwester", aber nena „jüngere Schwester".

Japanisch (nebuki)[7]) „lingo", magyarisch nyal „lecken", syrjänisch nula, tscheremissisch nulem, Suomi nuolla, jakutisch сала, türkisch-tatarisch يالامق (jalamaq), جالامق (ǵalamaq), mongolisch (dologhaχo), (dologhoχo), (dolijaχo)[8]), samojedisch (Kam.) nülläm id., Mandźu (ileme)[9]) „lécher".

Japanisch (funi) „Schiff", mongolisch (ongghoća), samojedisch (Jur.) ˜ano, (Tawg.) ˜andui, (Jen.) oddu, (Ostj.) and, anǯe, ala, (Kam.) ân̄i „Boot" (s. o.), jakutisch āл „Schiff", Suomi venhe', mordvinisch vänć.

Japanisch (mune)[10]) „pectus", samojedisch (Ostj.) muŋát, muŋet, mût, (Jur.) mâ', (Kam.) mü', mü'i[11]) „Busen", ugrisch-ostjakisch мēрет, S. мауреŋ[12]) „Brust", syrjänisch moräs[13]) „pectus", magyarisch melly, Suomi povi „Busen", mordvinisch (Ev. Üb.) meśće „Brust".

---

[1]) Landresse, Él. de la Gramm. Jap. par Rodriguez, p. 155, a. [2]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 85, c. [3]) Pfizmaier, Erl. u. Zus. in den Sitzungsb. Bd. XII, p. 337. [4]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 105, b. [5]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 127. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 278, b. [7]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 273, a. [8]) Sitzungsb. Bd. XVII, p. 357. [9]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 159. [10]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 98, a. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 211, a. [12]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 87, b. [13]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 149, a.

Japanisch 犬 イ (inu)[1]) „Hund“, [illegible] (indaχōn)[2]) „chien“, samojedisch (Jur.) jandu, jando; wuŋ, wueno, (Tawg.) bân, (Jen.) bû' (Gen. buno'), Kam. men[3]) „Hund“, syrjänisch pon[4]) „canis“, Suomi penu, lappisch bæn[4]).

S.

Der japanische Zischlaut *s*, im Innern neben *z*, das ziemlich willkürlich mit demselben wechselt, erscheint in den verwandten Sprachen theils wieder als Zischlaut oder Spiritus *h*, theils als dentale Muta, welche durch *ć*, *ʒ*, *j* zu ihm herabsteigt. Wie in den verwandten Sprachen wechselt auch im Japanischen *s* mit dz (*ʒ*, *ć*), namentlich wenn in Folge des Vocalwechsels dz unmöglich wird.

Japanisch テ ソ (sode)[5]) „Ärmel“, wotjakisch sajas (saes)[6]), syrjänisch sos[7]), lappisch sasse, Suomi hiha, jakutisch ciäx[8]) „Ärmel“, türkisch يك (jiŋ)[8]) „manche“, tschuwaschisch сянà, сяннь[8]), samojedisch (Jur.) tu, (Tawg.) tija, (Jen.) tiojo, tieijo, (Kam.) thu, (Ostj.) tönak, tünnaŋ, tünaŋ[9]), Aino ア チ ツ°(tućа)[5]), magyarisch ujj[8]) „Ärmel“, Mandźu [illegible] (ulχi)[10]) „manche de l'habit“.

Japanisch イ ヅ ミ ス (suzusi-i)[11]) „kühl“, jakutisch coi[12]) „sich abkühlen“, türkisch صوق (soouq)[13]), صاغوق (saghuq) „frais, froid“, wotjakisch sijam[14]) „kalt“.

Japanisch マ ヅ (sima)[15]) „insula“, magyarisch sziget, syrjänisch ty, di[16]) „insula“, Mandźu [illegible] (tun)[17]) „île“.

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 70. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 172. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 237, a. [4]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 153, a. [5]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 7. [6]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 326, b. [7]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 176, b. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 165, b. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 199, a. [10]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 271. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw Wört. p. 75. [12]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 159, b. [13]) Kieffer et B. II, p. 130, b. [14]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 327, b. [15]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 65, a. [16]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 138, b; 161, a. [17]) Amyot, Dict. Tart Mantch. II, p. 309.

Japanisch [illegible] (sasi)[1]) „pungo“, jakutisch ac[2]), türkisch-tatarisch سانجمك (sänćmäk)[2]), صانجق (sandjmaq)[3]) „percer“, صوقمق (soqmaq)[4]) id., magyarisch szúr „stehen“, tscheremissisch śurem[5]), pungo, śaralam id.

Japanisch [illegible] (fusi)[6]) „articulus“, mongolisch [illegible] (üje)[7]) „Glied, Zeitraum, Gelegenheit“, magyarisch íz „Gelenk“, Suomi jäsen „Glied“, jakutisch cÿcÿöx[8]) „Glied, Gelenk“, samojedisch (Jurakisch) sêsu'[9]) „Glied, Hand-, Fussglied“, vgl. Mandżu [illegible] (fusχu)[10]) „noeud qui vient aux branches ou au tronc des arbres“, Suomi paaska „Glied“.

Japanisch [illegible] (asi)[11]) „Fuss“, türkisch-tatarisch اياق[12]) „pied“, jakutisch атах[13]) „Bein, Fuss“ = uigurisch [illegible] (adaχi)[13]).

Japanisch [illegible] (asita)[14]) „der Morgen“, syrjänisch asy[15]) „tempus matutinum, mane“, Suomi aamu „Morgen“, ostjakisch āдаӈ, адеӈ[16]) id.

Japanisch [illegible] (fisasi)[17]) „Länge, lange Zeit“, jakutisch усун[18]) „lang (in Raum und Zeit), Länge“, türkisch اوزون (ouzoun)[19]) „long, longueur“.

Japanisch [illegible] (fasi)[20]) „pons“, syrjänisch pos(k)[21]) id. samojedisch (Jur.) pu, (Tawg.) fûli, (Jen.) fuku, (Ostj.) pèl, päl, pyle[22]) „Brücke“.

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 108, b. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. §. 186. [3]) Kieffer et B. II, p 88, a. [4]) Ebendas. p. 131, b. [5]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 72, a. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 13, b. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 76, b. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 174, a. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 4, a. [10]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 214. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 82. [12]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 4, a. [13]) Kieffer et B. I, p. 15, a. [14]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 97. [15]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 137, b. [16]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 79, a. [17]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 85. [18]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 46, a. [19]) Kieffer et B. I, p. 131, b. [20]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 103, a. [21]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 153, a. [22]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 210, a.

Japanisch (kabusi)[1]) „cooperio“, Mandżu (χôsime)[2]) „envelopper qch.“, mongolisch (χosiχo) = (χoćiχo)[3]) „zudecken, mit einer Decke überlegen“; samojedisch (Tawg.) kauł'ema, (Kam.) kaiłim[4]) „bedecken“, (Jur.) hûcea[5]) „Decke“.

Japanisch (fasi)[6]) „culmen“, Mandżu (uʒan)[7]) „cime, extrémité, bout“, türkisch اوج (oudj) „extrémité, fin, point“, mongolisch (üʒügür)[8]) „Spitze, Ende“, jakutisch усук[9]) der äusserste; Spitze, Ende“; vgl. auch Mandżu (uʒu)[10]) „tête“, jakutisch бас „Kopf“, türkisch باش (baś), magyarisch fej = fö, Suomi pää id. und japanisch (uje) „oben“ = Suomi yli id.

Japanisch (kasijome)[11]) „sich fürchten“, Mandżu (ghô[v]ećiχijalame)[12]) „expavescere“, mongolisch (χolχolʒaχo)[13]) „vor Schrecken des Verstandes beraubt sein“, türkisch قورقنج (qorq-unʒ) „timide, craintif“, قورقمق (qorqmaq) „avoir peur, craindre“, Suomi kolkkata[14]) „Schrecken einjagen“, von Mandżu (gholome)[15]) „metuere“.

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 28, a. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 485. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 176, c. [4]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 203, b. [5]) Ebendas. p. 211, b. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 199, b. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 388. [8]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 77, b. [9]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 45, b. [10]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 240. [11]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 333. [12]) Kaulen, ling. Mandsch. instit. p. 146, b. [13]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört p. 168, c. [14]) Schott, Über das Altaische etc. p. 58. [15]) Kaulen, ling. Mandsch. instit. p. 145, b; Sitzungsb. Bd. XXII, p. 143.

Z.

Das tönende *z* entspricht dem gleichen Zischlaute *z* (c), so wie der Medialmuta *d* und ihren Vertretern *j*, ', *l* (r).

Japanisch ザ ヒ (fiza) [1]) „Knie“, samojedisch (Jur.) pûly, pûle, (Ostj.) pûle, pulhai, pulsai, pûla saiji, (Jen.) fuase, fosê, (Tawg.) fuagai [2]) „Knie“, syrjänisch pidzes [3]) „genu“, Suomi polvi „Knie“.

Japanisch マジハ (fazime) [4]) „anfangen, Anfang“, Mandżu [illegible] (fukʒin) [5]) „principe, commencement“, samojedisch (Jur.) peau, oldau, olambaŋ [6]) „anfangen“, Suomi alku „Anfang“.

Japanisch ゼ ヒ (maze) [7]) „rühren, mengen“, jakutisch булā [7]) „mischen, umrühren“ = türkisch-tatarisch بولغامق (bulghamaq) [8]) = mongolisch [illegible] (bülikü), [illegible] (bülekü) [8]), [illegible] (bülelekü) [9]) „umrühren“, samojedisch (Jen.) foggoŀabo „mischen, umrühren“, (Kam.) bulgêrłam = (Tawg.) furkali'ema [10]), magyarisch vegyít.

Ts.

Ist die durch Mouillirung vor *i* und *u* entwickelte Form von *t*, welches daher mit seinen verschiedenen Weiterbildungen (s. o. *t*) nicht blos in den verwandten Sprachen als Vertreter auftritt, sondern im Japanischen selbst zurückkehrt, wenn darauf andere Vocale (e, a, o) als die genannten folgen. Im Anlaute steht ts für dz, wie umgekehrt im Innern häufig ts erscheint, wo die Vergleichung auf die Media oder deren Stellvertreter führt. Seltener steht tsi, tsu für ki, ku.

Japanisch ナ ツ (tsuna) [11]) „Seil“, samojedisch (Ostj.) ćênme, ćienmä, tînme, ćelm, ćerm [12]) „Strick“.

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 80. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 241, b. [3]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 152, b. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 8. [5]) Amyot, Dict. Tart. Mandsch. III, p. 273. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 197, b. [7]) Pfizmaier, Beitr. u. Erl. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 509. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 143, b. [9]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 121, b. [10]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 251, b. [11]) Pfizmaier, Beit. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. in den Sitzungsb. 1849, Dec. p. 398. [12]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 135, a.

Japanisch ナツ (tsuki)[1]) „adhaereo“, syrjänisch sybda[2]) „adhaereo“, magyarisch tapad „haften“, türkisch يابشمق (ĭapichmaq)[2]) „s'attacher“, samojedisch (Ostj.) tokuatpa, tokuatpa, (Tawg.) tofijuam, (Jen.) tabuero', (Jur.) tâbju (an einem Baum), tadâdm[3]).

Japanisch ツユ (tsuju)[4]) „Thau“, samojedisch (Jur.) jabta, (Tawg.) jobtuaŋ, (Jen.) jote, (Ostj.) ćapt, tapte, taptu[5]) „Thau“, syrjänisch lysva[6]) „ros“, magyarisch dér id.

Japanisch ツミ (tsumi)[7]) „acervo“, Suomi joukko „Haufe, Menge“, syrjänisch jukar[8]) „collectio“, mongolisch ćuk[9]) „das Ganze, beisammen, vereinigt“, türkisch چوق (ćoq)[10]) „beaucoup, trop“, magyarisch sok „viel“.

Japanisch アツイ (atsui)[11]) „heiss“, jakutisch iri[12]) „heiss, Hitze“, türkisch ايسّى (issi)[12]), magyarisch izzó „glühend, sehr heiss“.

Japanisch アツイ (atsui)[13]) „dick“, mongolisch ʒuʒaghan[14]) „dick (von Umfang), dicht“, jakutisch суон[15]) „dick; Dicke“ = türkisch-tatarisch يوغن (jughan)[15]), يوان (juan)[15]), جوان (ʒuan)[15]), magyarisch vastag „dick“, ostjakisch āна[16]) „dick“.

Japanisch マツ (matsi)[17]) „warten“, samojedisch (Jur.) ˜atieu, ˜ateu, (Tawg.) ˜ata'tum, (Jen.) otibo, otebo, (Ostj.) adap, ètam, äćeldaŋ, ädeldaŋ, ätèlʒaŋ, (Kam.) ade'błam[18]), syrjänisch vitćja[19]) „exspecto“, tscheremissisch vodćem, vudćem[20]) „expecto“, mordvinisch (Ev. Üb.) uśams, id., Mandżu alijame[21])

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. 9, a. [2]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 123. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 231, a. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. W. p. 98. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 289, b. [6]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 148, a. [7]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 168, a. [8]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 159, a. [9]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 332, c. [10]) Kieffer, et B. I, p. 102, b. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 66. [12]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 35, a [13]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 31. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 311, c. [15]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 169, b. [16]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 79, b. [17]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 41. [18]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 300, b. [19]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 164, a. [20]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 61, a. [21]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 23.

„être dans l'attente", Suomi odottaa „erwarten", türkisch اونمق (onmaq)[1]) „attendre".

Japanisch ツタ (tatsi)[2]) „sto", ostjakisch ṫōдем, ṫондем, S. ҫӯдем[3]) „stehen", lappisch ćuoźźot, Suomi seisoa, tscheremissisch śagalam[4]) „adsurgo", syrjänisch sulala[5]) „sto", (Ostj.) samojedisch (trans.) ćoćap, ćećau, täćam[6]) „hinstellen", syrjänisch tecja[7]) „pono" = japanisch テタ (tate) „aufstellen".

Japanisch タツ (tatsi)[8]) „secedo", mongolisch [illegible] (tebćikü)[9]) „verlassen, im Stiche lassen, verwerfen", tscheremissisch läktäm[10]) „abeo", Suomi lähdä „weggehen", jakutisch тäi[11]) „fortgehen, abtreten".

Japanisch ツカ (katsi)[12]) „besiegen", Mandźu [illegible] (gidame)[13]) „abattre les adversaires", magyarisch győz „siegen", jakutisch кыаі[14]) „die Oberhand gewinnen, besiegen".

Japanisch ネツキ (kitsune)[15]) „Fuchs", Suomi kettu id.

Japanisch リツウ (utsuṫi)[16]) „transfero", Mandźu [illegible] (ubalijame)[17]) „changer qch. de place, changer d'affection, tourner un habit", mongolisch [illegible] (ulbariχo)[18]) „sich verändern, anders werden" = jakutisch уллары[19]) „sich verändern, durch einen andern ersetzt werden", magyarisch vált „wechseln, ablösen".

---

1) Kieffer et B. I, p. 144, b. 2) Collado, Dict. ling. Jap. p. 128, a. 3) Castrén, Ostj. Gramm. p. 108, b. 4) Castrén, Gramm. Tscher. p. 71, a. 5) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 157, b. 6) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 136, a. 7) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 160, a. 8) Collado, Dict. ling. Jap. p. 121, a. 9) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 240, c. 10) Castrén, Gramm. Tscher. p. 96, a. 11) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 94, a. 12) Pfizmaier, Zus. u. Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 519. 13) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 63. 14) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 60, b. 15) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 141. 16) Collado, Dict. ling. Jap. p. 135, a. 17) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 229. 18) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 54. a. 19) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 51, a.

Dz.

Die tönende Form der vorigen kommt nur in der Derivation und Composition oder Aneinanderrückung vor. In den verwandten Sprachen erscheint regelmässig die dentale Muta und ihre Entwickelungen; doch finden sich auch Formen mit der Muta und ihrem Gefolge.

Japanisch カヅシ (sidzuka)[1] „ruhig, leise“, jakutisch cäl[2] „gelind, nicht heftig“, magyarisch szelid „sanft, gelinde, mild“.

Japanisch ジハ (fuʒi)[3] „verecundor“, mongolisch [illegible] (ićikü)[4] „sich schämen“, westtürkisch اود (oud)[5] „honte“, اوتانمق (outanmaq)[6] „avoir honte, rougir“, osttürkisch اويالامق (ouïalamaq)[7] „sich schämen“, magyarisch ájang „sich schamhaftig sträuben, sich scheuen“, Suomi ujo, finnmärkisch-lappisch ugjo „schamhaft, schüchtern“, samojedisch (Jen.) feiŧebo', feirebo)[8] „sich schämen“.

Japanisch レヅカ (kuʒuŧe)[9] „ruo“, syrjänisch gylala[10] „in frustula solvor“, vgl. japanisch キダカ (kudaki)[11] „confringo“ und キジカ (kuziki)[12] „abbrechen“.

Japanisch ヅホ (voʒi)[13] „avunculus“, Mandźu [illegible] (amʒi)[14] „le frère aîné du père“, Aino atscha[15] „Oheim“.

Japanisch ヅミ (midzu)[16] „Wasser“, Suomi vesi (Stamm vete = vede), magyarisch víz, lappisch ćääce, mongolisch [illegible] (usun)[18] türkisch صو (su)[19], tscheremissisch vit[17] „aqua“.

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 88. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 159, a. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 159, b. [4]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 48. [5]) Kieffer et B. I, p. 123, a. [6]) Ebendas. p. 719, a. [7]) Schott, Über das Altaische etc. p. 97. [8]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 94, a. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 324, b. [10]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 140, b. [11]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 42, b. [12]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 25. [13]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 177, b. [14]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 91. [15]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 107. [16]) Ebendas. p. 162. [17]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 74, b. [18]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 61, c. [19]) Kieffer et B. I, p. 133, b.

Japanisch フラヅヲ (wudzurò)[1]) „krank sein", syrjänisch vieja[2]) „aegroto", magyarisch beteg „krank", mongolisch (ebedćin)[3]) „Krankheit".

Lingual.

L.

L von Collado und Pfizmaier durch *r*, von Siebold durch *l* wieder gegeben, vertritt die beiden Consonanten *l* und *r* der verwandten Sprachen und ist wie gewöhnlich auch in diesen im Anlaute nicht japanischer Wörter nicht gebräuchlich, wo es durch *t*(*d*) ts(dz) vertreten wird. Mit letzteren wechselt es auch bisweilen im Innern.

Japanisch キラヒ (fiłaki)[4]) „edo", Mandżu (iletu)[5]) „apertus manifestus", Suomi ilmi, ilme „offenbar, sichtbar", samojedisch (Jen.) ori, odi „sichtbar", (Jur.) sadidmu, (Ostj.) adak, ataŋ, acaŋ[6]), (Tawg.) ãtume'am „sichtbar werden, sichtbar sein", mongolisch (aʒiraχo)[7]) „erscheinen, sich offenbaren".

Japanisch イルカ (kałui)[8]) „leicht", türkisch قولاى (qolai)[9]) „facile, commode", wotjakisch kapći „leicht", Suomi kepiä, magyarisch könnyü, ostjakisch кёне id., Aino コシネ (kośne).

Japanisch ビロコ (kołobi)[10]) „cado", magyarisch hull „fallen", ostjakisch кеprем, S. коprем[11]) „fallen", samojedisch (Jur.) hâmjû, (Jen.) ka'ero'[12]) „fallen".

Japanisch イラヒ (fiłai)[13]) „extensus, amplus", mongolisch (örgen)[14]) „breit", türkisch بول (bol)[15]) „ample,

---

[1]) Pfizmaier, Zus. u. Erl. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 538. [2]) Castrén, Ét. Gramm. Syrj. p. 163, b. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 23, b. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 395, b. [5]) Kaulen, ling. Mandsch. inst. p. 143. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 281, a. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 20, b. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 88. [9]) Kieffer et B. II, p. 527, b. [10]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 6, a. [11]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 85, b. [12]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 218, a. [13]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 9, b. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 73, c. [15]) Kieffer et B. I, p. 245, b.

large", jakutisch yiгyл [1]) „weit, ausgedehnt", ostjakisch yiдeң [2]) „breit", syrjänisch paskyd [3]) „latus".

Japanisch イナイルヒ (fiłui nai) [4]) „incomparabilis", mongolisch [illegible] (ülikü) [5]) „vergleichen, gegen einander stellen", [illegible] (lüisi ügei) [5]) „unvergleichlich", jakutisch ÿгÿгÿн [6]) „nachahmen, ähnlich werden", türkisch اویکنمك (euikunmek) [7]) „imiter, contrefaire".

Japanisch リ キ (kiłi) [8]) „Nebel", jakutisch кÿдäн [9]) „leichter Nebel; Nebel; Staub", magyarisch köd „Nebel", samojedisch (Jen.) koŧe, koki, kokiłeggo, (Ostj.) kuŋa, (Tawg.) kakuŋ [10]).

Japanisch ルヒ (fiłu) [11]) „Mittag", [illegible] (üde) [12]) „Mittag", Suomi etelä „auster", magyarisch dél [13]) „Mittag" etc.

Japanisch リカ (kałi) [14]) „wilde Gans", Mandźu [illegible] (gharu) [15]) „oie sauvage", mongolisch [illegible] (ghalaghun) [16]) „Gans", jakutisch xāc [17]) = türkisch-tatarisch قاز (qaz) [17]) „Gans", ostjakisch xōc [18]) „eine Enten-Art", magyarisch kacza „Ente".

Japanisch レモ (moŧe) [19]) „dilabor", Mandźu [illegible] (urime) [20]) „s'écrouler", mongolisch [illegible] (ögirekü) [21]) „baufällig werden. einfallen", magyarisch romlik „zu Grunde gehen, zerfallen".

---

[1]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 101, a. [2]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 73, c. [3]) Castrén, Él Gramm. Syrj. p. 131, b. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 252, a. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 70, c. [6]) Böhtlingk, Jak. Gramm. p. 49, a. [7]) Kieffer et B. I, p. 146, a. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 47. [9]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 73, a. [10]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 256, a. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 96. [12]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 73, a. [13]) Sitzungsb. Bd. XX, p. 371, s. v. dél. [14]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d Daw. Wört. p. 53. [15]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 370. [16]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 192, c. [17]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 84, a. [18]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 88, b. [19]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 36, a. [20]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 250. [21]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 68, a.

Japanisch シボロホ (foɫobosi) [1]) „zerstören“, wotjakisch byro [2]) „verloren gehen, zu Ende gehen, schwinden, vergehen“, türkisch بوزمق (bozmaq) [3]) „gâter, détruire; violer, altérer“, ?mongolisch [illegible] (baraχo) [4]) „verbrauchen, zu Ende bringen“, jakutisch бypai [5]) „zerstreuen, verthun“, magyarisch vesz „verloren gehen, verderben, vergehen“.

Japanisch ツヨシ (tsujoɫi) [6]) „solidesco“, ostjakisch тâрам, S. capa [7]), „stark, fest“, samojedisch (Jur.) sa'a, sa', (Tawg.) tankagâ [8]), syrjänisch topyd [9]) „firmus“.

Japanisch ヒラヒ (fiɫaɫi) [10]) „eilig“, magyarisch fürge „flink, behend“, samojedisch (Jur.) parombidm [11]) „sich beeilen“.

Japanisch アフレ (afuɫe) [12]) „exundo“, magyarisch árad „überschwemmen“, mongolisch [illegible] (üjerlekü) [13]) „austreten, überschwemmen“, Mandźu [illegible] (bisame) [14]) „inonder“.

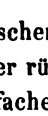

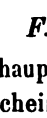

Labiale.

Die Lippenlaute des Japanischen sind schon in der Sprache selbst inconstant, noch mehr aber rücksichtlich ihrer Vertretung in den verwandten Sprachen mannigfachen Veränderungen unterworfen. Sie wechseln hier nicht nur unter einander, sondern fallen überhaupt, namentlich im Mongolischen und Türkisch-Tatarischen, fort.

F.

F vertritt die Tenuis überhaupt und hat seine Stelle im Anlaute, während es im Innern als *b* erscheint.

---

1) Pfizmaier, Zus. u. Erl. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 314. 2) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 300, b. 3) Kieffer et B. II, p. 238, b. 4) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 101, a. 5) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 143, a. 6) Collado, Dict. ling. Jap. p. 331, a. 7) Castrén, Ostj. Gramm. p. 98, a. 8) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 61, a. 9) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 168, b. 10) Pfizmaier, Lex. d. Jap. Spr. Nr. 912. 11) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 34, a. 12) Collado, Dict. ling. Jap. p. 228, b. 13) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 76, b. 14) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 541.

Japanisch リ シ ハ (fasiɫi)[1]) „laufen“, mongolisch [illegible] (busχo)[2]) „entlaufen, davon laufen“, wotjakisch bizo[3]) „laufen, entfliehen“, magyarisch fut „laufen“.

Japanisch イ ト フ (futoi)[4]) „gross, stark, gewaltig, dick“, türkisch بيوك (büjük aus baduk)[5]) „gross“, wotjakisch baʒim[6]) „gross“.

Japanisch フ ホ (fô)[7]) „Wange“, ostjakisch пōхтам, S. пӯгодем[8]) „Wange“, wotjakisch baŋ[9]) „Antlitz, Wange“, magyarisch pofa, Suomi poski, samojedisch (Jur.) pâdu, (Tawg.) fatua, (Jen.) faru, faede, (Ostj.) pudal, pùtal, (Kam.) pû'ma[10]) „Wange“.

Japanisch ヒ (fi)[11]) „Sonne; Feuer“, syrjänisch bi[12]) „ignis“, Suomi päivä „Sonne; Tag“, Aino ベ ア (abe)[13]) „Feuer“, Mandźu [illegible] (foson)[13]) „clarté, brillant du feu; clarté du soleil“, magyarisch fény „Glanz“, Suomi paistaa „scheinen, leuchten“, türkisch پرلق (parlamaq)[14]) „briller“, vgl. Japanisch リ カ ヒ (fikaɫi)[15]) „Glanz, glänzend“.

Japanisch ヘ ヒ (fije)[16]) „enfriarse“, シ ヤ ハ (fajasi)[17]) „elar, congelar“, magyarisch fázik „frieren, kalt sein“, Suomi palella „frieren, Kälte empfinden“, ostjakisch пōдājем[18]) „kalt werden, frieren“, пегдем[19]) „frieren“, Mandźu [illegible] (bejeme)[20]) „avoir froid“, türkisch اوشمك (uchumek)[21]) „avoir froid“.

---

1) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 86. 2) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 119, c. 3) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 299, a. 4) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 77. 5) Schott, Über das Altaische etc. p. 125. 6) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 298, b. 7) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 18. 8) Castrén, Ostj. Gramm. p. 93, a. 9) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 268, b. 10) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 300, b. 11) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 46; 131. 12) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 137, b. 13) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 183. 14) Kieffer et B. I. p. 205, a. 15) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 74. 16) Collado, Dict. ling. Jap. p. 52, b. 17) Ebendas. p. 128, b. 18) Castrén, Ostj. Gramm. p. 93, a. 19) Ebendas. p. 92, a. 20) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 531. 21) Kieffer et B. I, p. 133, a.

Japanisch ヘ ハ (faje)[1]) „nascor“, mandźu [illegible] (banʒime)[2]) „engendrer, produire“, [illegible] (banʒitai) = [illegible] (banitai)[3]) „naturel, inclinations naturelles“—ヘ ヲ (voje)[4]) „nascor“, レ マ ウ (umaɫe)[4]) „geboren werden“, キ ツ レ マ ウ (umaɫe tsuki)[5]) „inclinacion y natura“, magyarisch fi, fiú „Sohn, Knabe“, syrjänisch pi[6]), ostjakisch пох, пах[7]) „Sohn, Knabe“ = Suomi poika id., jakutisch оҕо[8]) „Kind“, уол[9]) „Sohn“ = türkisch-tatarisch اوغل (oghul), اول (ol)[9]) id., tungusisch omolgo[9]) „Sohn“.

Japanisch シ カ フ (fukasi)[10]) „tief“, Aino ㇾ ホ ヲ (ohô)[11]), uigurisch [illegible] (büdü)[12]) „tief“, ostjakisch мет, S. меѓ[13]) „tief“ = magyarisch mély id.

Japanisch イ タ ヒ (fitai)[14]) „frons“, samojedisch (Tawg.) feadâ, (Jen.) fea, feija, (Jur.) puajea, peajea[15]), Suomi otsa id., mongolisch [illegible] (manglai)[16]) = [illegible] (mangnai)[17]) „Stirne; das Vorstehende, der Anführer = jakutisch маӊнаі[18]) „Anfang, zuerst“= tatarisch مانكغاى (mangghai), مانكلاى (manglai[18]) „Stirn“ türkisch آلن (alin)[19]) „front“.

Japanisch ビ コ ハ (fakobi)[20]) „veho“, Mandźu [illegible] (benʒime)[21]) „venir apporter“, syrjänisch vaja[22]) „affero, adduco, adveho“, magyarisch visz (St. vi') „bringen, führen“, Suomi viedä „fero, duco“, mordvinisch (Ev. Üb.) uems „fahren“,

---

1) Colledo, Dict. ling. Jap. p. 85, a. 2) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 520. 3) Ebendas. p. 505. 4) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 54. 5) Collado. Dict. ling. Jap. p. 60, a. 6) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 132, b. 7) Castrén, Ostj. Gramm. p. 93, a. 8) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 10, a. 9) Ebendas. p. 40, b. 10) Schott, Über das Altaische etc. p. 70. 11) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 141. 12) Klapproth, Üb. d. Spr. u. Schrift. d. Uiguren, p. 11, b. 13) Castrén, Ostj. Gramm. p. 68, a. 14) Collado, Dict. ling. Jap. p. 52, b. 15) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 286, a. 16) Schmidt, Mong deutsch. russ. Wört. p. 210, a. 17) Ebendas. p. 209, c. 18) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 147, a. 19) Kieffer et B. I, p. 93, a. 20) Collado, Dict. ling. Jap. p. 347, a. 21) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 537. 22) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 162, b.

samojedisch (Jur.) minrieu, minŗeu[1]) „führen, bringen, holen". mineu „tragen, führen" = (Tawg.) mendetema = (Jen.) middinebo, miđiŋebo, (Kam.) miźełäm[2]).

Japanisch ゴカコハ (fagokumi)[3]) „ernähren", samojedisch (Tawg.) bada'ama, badabo, ôtabo, (Jur.) wâdau, ˜awalau, ˜ôlâu, (Ostj.) afadap, abastau, apsetam, ormdam, ormʒap, (Kam.) budełam[4]) „füttern, ernähren", Mandźu [illegible] (uʒime)[5]) „nourrir", türkisch بسلمك (beslemek)[6]) „nourrir, entretenir", wotjakisch wordo[7]) „ernähren".

B.

Als Anlaut nur in der Composition und Aneinanderrückung gebräuchlich, im Inlaute aber auch als Abschwächung statt *f* stehend. Es wechselt mit *w* und *m* und fällt überdies häufig fort. Das die Wurzel schliessende gh, g (k, χ) der verwandten Sprachen erscheint im Japanischen öfter durch *b* = *v* vertreten.

Japanisch リカバ (bakaŗi) „nur" etc. s. oben.

Japanisch ビク (kubi)[8]) „Hals", Suomi kaula „Hals", mongolisch [illegible] (χogholai)[9]) „Kehle, Gurgel", magyarisch gége „Kehlkopf", ?vgl. Mandźu [illegible] (keku)[10]) „luette".

Japanisch イボク (kuboi)[11]) „hohl", türkisck قوغوز (qoghuz), قووش (qovuś), قووق (qovuq)[12]) „hohl", Suomi komo „hohl", magyarisch homorú „concav", Mandźu [illegible] (kumdu)[13]) „le vide de qch. que ce soit" = mongolisch [illegible] (kündäi)[14]) „leer, hohl,

---

[1]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 42, b. [2]) Ebendas. p. 291, a. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 289, b. [4]) Castrén, Wört d. sam. Spr. p. 225, b. [5]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 240. [6]) Kieffer et B. I, p. 212, b. [7]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 338, b. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 165. [9]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 165, a. [10]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 5. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 21. [12]) Schott, Über das Altaische etc. p. 69. [13]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 135. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 178, c.

Höhle", mongolisch (χoghosun) „leer", Suomi kopio „hohl, leer".

Japanisch (jobô)[1] „freien", samojedisch (Tawg.) ˜oibi[2] „Freiwerber", (Jur.) jâne id.

Japanisch (sibaři)[3] „winden, pressen", mongolisch (sighaχo)[4] „auspressen, ausquetschen", Mandźu (sekijeme)[5] „presser le vin", türkisch صقمق (syqmaq)[6] „presser, mettre à l'étroit", jakutisch ык[7] „ausdrücken, ausringen; zusammenpressen", magyarisch sajtol, sotul „pressen, keltern".

Japanisch (sebai)[8] „eng", Suomi soukka „eng", magyarisch szűk „eng, knapp", samojedisch (Jur.) tŷjea, tŷjek, (Jen.) tîja, totobi, (Ostjakisch) toteka[9], mongolisch (ćighul)[10] „eng, knapp".

Japanisch (sivòře), (simogaře)[11] „immarcesco", mongolisch (sighuχo)[12] „ganz abmagern, zu Haut und Knochen werden", magyarisch sovány „mager, hager".

Japanisch (kabuřo)[13] „kahl", magyarisch kopasz „kahl, haarlos", kopár „kahl, unfruchtbar".

V.

V erscheint in den verwandten Sprachen gewöhnlich unverändert wieder oder fällt ganz fort, seltener treten ihm die Mutae oder

---

[1]) Pfizmaier, Beitr. u. Kenntn. d. ält. jap. Poes. Sitzgsb. 1849, Dec. p. 393. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 223, b. [3]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 15. [4]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 256, b. [5]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 41. [6]) Kieffer et B. II, p. 115, a. [7]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 29, b. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 38. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 215, a. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 326, a. [11]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 246, a. [12]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 256, c. [13]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. der Aino-Poes. in d. Sitzgsb. 1850, I. p. 331

der Nasal gegenüber. Vor *o* ist es nicht selten Entwickelung des letzteren, wie es vor *u* in diesem aufgeht. Durch die Vertretung v = gh steht es mit den Entwickelungen des letzteren (ŋ, ʀ, j) in Berührung.

Japanisch ビ ヲ (vobi)[1] „cingulum", Suomi vyö „Gürtel", magyarisch öv id., vgl. Mandźu ᠠᠮᠢᠵᠡᠰᠤᠨ (umijesun)[2] „ceinture qu'on a sur la robe".

Japanisch キ ヲ (voki)[3] „setzen, hinlegen, sitzen", samojedisch (Jur.) ˜âmdŷdm, (Tawg.) ˜omtutum, (Ostj.) âmdak, âmdaŋ, èamdaŋ, (Jen.) adduaro', aɗido', (Kam.) amnam[4]), ostjakisch ōмсем „sitzen", ōмдем[5]) „setzen, stellen", türkisch-tatarisch اولطرمق (olturmaq) = jakutisch олор[6]) „sitzen, sich setzen", magyarisch ül „sitzen", mordvinisch (Ev. Üb.) ozad, Suomi istuua id.

Japanisch ヘ ン ヲ (vosije)[7]) „doceo", samojedisch (Ostj.) ôgolʒap[8]) „lehren, gewöhnen", ôgolak „sich gewöhnen", Suomi oppia „lernen", oppettaa „lehren", syrjänisch velala „intelligo", veläda[9]) „doces" = wotjakisch walekto[10]) „lehren", jakutisch ÿöpät[11]) „lehren, unterrichten" = türkisch-tatarisch اوكراتمك (ögrätmäk), اوراتمك (örätmäk[11]) id., ostjakisch унттем[12]) „lehren".

Japanisch レ ボ ヲ (voboɫe)[13]) „immergor", syrjänisch vöja[14]) „immergor" = wotjakisch wyo[15]) „sinken, versinken, ertrinken", jakutisch умус[16]) „untersinken".

Japanisch フ ヲ (vô)[17]) „debeo", ㇾ モ イ ヲ (voi mono) „debitum", samojedisch (Jen.) oteo, (Tawg.) atea, (Jur.) ˜aɫilea, ˜aɫeuea, (Kam.) âlam[18]) „Schuld", syrjänisch udzes[19]) „debi-

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 20, b. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 235. [3]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 100. [4]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 281, b. [5]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 91, a. [6]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 25, a. [7]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 38, b. [8]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 104, b. [9]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 162, b. [10]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 337, a. [11]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 47, b. [12]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 101, b. [13]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 60, a. [14]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 165, b. [15]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 340, b. [16]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 43, a. [17]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 200, a. [18]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 276, b. [19]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 72, b.

tum", Suomi velka, mongolisch (öri) [1]) „Schuld", türkisch-tatarisch (ouroudj) [2]) „dette, prêt, devoir" = wotjakisch buryc' [3]) „Schuld", ostjakisch āpeнт [4]).

Japanisch (votsi) [5]) „cado", tscheremissisch vazam (vaazam) [6]) „labor, elabor", Mandżu (ukćame) [7]) „tomber", syrjänisch uza [8]) „labor, cado", wotjakisch üzo [9]), samojedisch (Kam.) üzüläm [10]) „fallen", magyarisch es „fallen", Suomi putoa „fallen, abfallen".

Japanisch (voki) [11]) „brechen", samojedisch (Jen.) morei' „in Stücke gehen, zerbrechen", (Tawg.) maru'am [12]) = magyarisch morczol = Suomi murtaa = ostjakisch мӯртем [13]) „brechen", tscheremissisch podergem [14]) „frango, rumpo".

Japanisch (vatasi) [15]) „übersetzen", tscheremissisch vaśtem „traduco" [16]), samojedisch (Jur.) waerau, (Jen.) boerabo, bôkabo, (Tawg.) boara'ama. (Kam.) bejerläm, (Ostj.) pudap, pûdam, pûttam, pûtendam [17]) „übersetzen, überführen".

Japanisch (vajobi) [18]) „appropinquo", syrjänisch voa [19]) „venio", magyarisch ér „erreichen", samojedisch (Jur.) pajuau [20]) „erreichen", (Kam.) bidełim, bidłim [20]), lappisch potted, poatted' [21]) „kommen".

Japanisch (sawo) [22]) „Stange", mongolisch (sabagha) [23]) „Stange, langer Stock", Suomi saikka „Stange", samojedisch (Ostj.) ćoʒ, tuoʒe, tôte.

---

[1]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 162, a. [2]) Kieffer et B. I, p. 235, b. [3]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 390, a. [4]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 80, a. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 16, a. [6]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 74, a. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 267. [8]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 162, a. [9]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 336, b. [10]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 180, a. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 25. [12]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 306, a. [13]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 88, b. [14]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 69, a. [15]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 49. [16]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 74, a. [17]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 293, a. [18]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 11, a. [19]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 164, a. [20]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 216, b. [21]) Lönnrot, Üb. d. Enare-D. p. 345. [22]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 134. [23]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 338, c.

Japanisch クワシ (kuwasi) [1]) „schmuck“, samojedisch (Kam.) kuwas [2]) „schön“, mongolisch (ghobai) [3]) „schön, reizend“, Suomi kaunis „schön“.

Japanissh カマ (kama) [4]) „Fluss“, wotjakisch kam [5]) „Fluss, Strom“, samojedisch (Ostj.) ky, kè [6]) „Fluss“, mongolisch (ghool) [7]) „Fluss“.

Japanisch カヲ (kavo) [8]) „Gesicht“, samojedisch (Ostj.) kane, (Kam.) kâdel [9]) „Gesicht, Antlitz“, Suomi kaswo „Wange“, kaswot „Angesicht.“

Japanisch カイカイ, カユカイ (kavaii), (kavajui) [10]) „Mitleid empfinden“, magyarisch könyör „Mitleid“.

M.

M behauptet sich regelmässig in den verwandten Sprachen, mit Ausnahme des türkisch-tatarischen Zweiges, der den Nasal im Anlaute überhaupt meidet; doch wechselt es bisweilen auch mit den Verschlusslauten, wie es umgekehrt für *b*, *v* und die hinter diesen liegenden Gutturale steht.

Japanisch マゲ (mage) [11]) „flecto“, Mandżu (matame) [12]) „courber qch“, mongolisch (mataχo) [13]) „krumm biegen“, Suomi mutkia „gebogen“, samojedisch (Tawg.) muni'ema, (Ostj.) mynam, ménau, (Kam.) munü'bläm „biegen“, (Jur.) małerŋadm [14]) „sich biegen“.

---

[1]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. in d. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 391. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 182, a. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 202. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 49. [5]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 309, a. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 121, b. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 201, c. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 58. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 228, a. [10]) Pfizmaier, Zus. u. Erl. etc. in den Sitzungsb. Bd. II, p. 336. [11]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 50, b. [12]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 364. [13]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 213, a. [14]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 206, b.

Japanisch ナ ミ (mina)[1]) „all“ = samojedisch (Ostj.) mundak, mûndeŋ[2]) = magyarisch minden id., vgl. syrjänisch byd[3]) „omnis“, türkisch بتون (butun)[4]) „tout, entier“.

Japanisch シ マ (masi)[5]) „supero, excedo“, mongolisch [illegible] (masi)[6]) „sehr“, Mandźu [illegible] (umesi)[7]) „très“. (Steigerungspartikeln).

Anmerk. Die Mandźuform [illegible] (umesi) zeigt, dass masi, mesi Derivationselemente sind, der Stamm also in *u* liegt. Dieses erscheint in ク ヲ (oku) „multum“ (Siebold, in d. Verh. v. het. Bat. Gen. XI, p. 118) = samojedisch (Jur.) ˜ôka, (Tawg.) ˜ôka, (Jen.) ôka, (Kam.) ôgö, und ihren Ableitungen samojedisch (Ostj.) omba, ombea = Suomi uppi, upi „valde“, prorsus“ (vgl. upia „perbonus“), (Jen.) odde, (Tawg.) ˜uli, (Ostj.) uruk, ürük „sehr“ (Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 280, a). Es decken sich daher die Exponenten des Superlativs masi, umesi = omba = -mpa = -mpä = -b = samojedisch (ostj.) uruk. Der Comparativexponent Suomi -mpi vgl. samojedisch (Fur.) -mboi ist wahrscheinlich, türkisch-tatarisch رق (raq), رك (rek), samojedisch (kam.) arak, (ostj.) lage, syrjänisch ʒak sicher davon zu trennen.

Japanisch ミ (mi)[8]) „Leib, Person; selbst“, samojedisch (Jur.) ˜âja, ˜aija, (Jen.) aija, (Kamass.) bos[9]), Mandźu [illegible] (beje)[10]) „le corps“, mongol. [illegible] (beje) „der Körper, die Natur (selbst)“, magyarisch maga „selbst“, syrjänisch aś „ipse“, Suomi itse. id.[11]).

Japanisch ギ マ (magi)[12]) „suchen“, samojedisch (fur.) pîû püû, (Tawg.) fûtandem, fûrem, (Jen.) fieŋebo, (Ostj.) peap, perap, pegau, peiggam, pêgam, (Kamass.) pieɫäm[13]), Mandźu [illegible] (baićame)[14])

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 7. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 177, a. [3]) Castrén, Él. Gramm. Syrj. p. 138, a. [4]) Kieffer et B. I, p. 189, b. [5]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 43, a. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 213, c. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 234. [8]) Pfizmaier, Zus. u. Erl. etc. in d. Sitzgsb. Bd. XII, p. 360. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 242, b. [10]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 531. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 106, b. [12]) Pfizmaier, Beit. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. in d. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 398. [13]) Castrén, Wört. d sam. Spr. p. 287, b. [14]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 515

„s'informer", mongolisch (baićaghaχo) [1]) „nachsuchen, nachfragen", magyarisch fürkész „herumsuchen, spähen".

Japanisch (maki [2]) „obvolvo", samojedisch (Jen.) fohołabo, (Tawg.) fuikałi'ema, (Jur.) palŋâu, (Ostj.) paćkalnam, patkalnam [3]) „umwickeln", Mandżu (boχime) [4]) „envelopper les pieds", mongolisch (boghtoχo) [5]) „umwickeln, verbinden", بوغجلامق (boghtchalamaq) [6]) „envelopper".

Japanisch (jamai) [7]) „Krankheit", samojedisch jâmuvî, jâŋai, jîbea „krank", jâmau, jîbeadm, jêdiedm, jâŋaedm [8]) „krank sein".

Japanisch (simi) [9]) „färben", samojedisch (Ostj.) suŋer „Farbe", suŋernam „färben", sürunnam [10]).

Japanisch (kumo) [11]) „Wolke", syrjänisch kymär [12]) „nubes", samojedisch (Jen.) kai'o [13]) „Gewitterwolke".

B. Zur Wortbildung.

a) Ableitung.

Wie in den verwandten Sprachen, fallen auch im Japanischen die Nominal- und Verbalthemen meist zusammen. Die wichtigsten Ableitungselemente folgen hier zusammengestellt.

A.

A (nicht selten assimilirt *e, o,* oder ganz verschlungen) tritt in der Weiterbildung an die Stelle von *e* und *i*. Dieser Vorgang setzt

---

[1]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 99, b. [2]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 292, b. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 294, b. [4]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 559. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 111, a. [6]) Kieffer et B. I, p. 243, a. [7]) Pfizmaier, Zus. u. Erl. etc. in d. Sitzgsb. Bd. XI, p. 517. [8]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 161, b. [9]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 82. [10]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 243, a. [11]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 169. [12]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 136, a. [13]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 79, b.

die Bildung eines Nomens voraus, das sich rücksichtlich des Suffixes auf die Wurzel *a*[1]) „sein“ zurückführen lässt und der Nominalbildung auf -an, -än (*-n*), *-a*, *ä* (*o*, *ô* etc.), aχ, äχ etc. der verwandten Sprachen anschliesst. Der Abfall des auslautenden Consonanten ist schon in den verwandten Sprachen geläufig und erhellet insbesondere aus der Vergleichung von Formen, wie japanisch シサ (sasi)[2]) „stechen“ = türkisch-tatarisch سانچمك (sänćmäk)[3]), osmanisch صانجمق (sandjmaq), jakutisch ac[3]) stechen; japanisch イシレウ (uresi-i) „lætor“, magyarisch örvend, Mandźu [illegible] (urgunʒeme) id. In der Verbindung a-ɫi vertritt *a* die neutrale Bedeutung gegenüber dem activen eɫi.

Japanisch ビカウ (uk-a-bi)[4]) „supernato“ = mongolisch [illegible] (omboχo[5]), aus ogh-om-boχo, wie japanisch ギョヲ (vojogi)[6]) „schwimmen“ = Suomi uida, neben キウ (uki)[7]) id. zeigt) „schwimmen“.

Japanisch ズハサフ (fusavazu)[8]) „es schickt sich nicht“, Mandźu [illegible] (oʒor-akô)[9]) „il ne faut pas“, magyarisch ill-e-tlen „unschicklich“.

Japanisch セミ (mi-se)[10]) „sehen lassen, zeigen“ (= magyarisch mutat), Aino テンカヌ (nukan-te), テ"ンガヌ (nugan-de[11]), zusammengezogen aus テルカヌ nukaru-te etc.) „zeigen“ von ルカヌ (nuk-aɫu) „sehen“, Suomi nähdä, mordvinisch (Ev. Üb.) nejems „sehen“, magyarisch néz „schauen“.

---

[1]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 98. [2]) Pfizmaier, Erläuterungen etc. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 369. [3]) Böhtlingk, Jak. Gramm. §. 186. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 130, b. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 51, c. [6]) Pfizmaier, Erläut. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 518. [7]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 127. [8]) Pfizmaier, Beitr. z. Kenntn. d. ält. jap. Poes. in d. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 400. [9]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 194. [10]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 172. [11]) Pfizmaier, Über d. Bau d. Aino-Spr. in d. Sitzungsb. Bd. VII, p. 419.

E.

E vertritt sowohl die transitive als die mediale Bedeutung. Es erscheint stets, theils schon in der abgeleiteten Wurzel (eɦi) selbst, theils in deren Flexion mit ɦ verbunden. Die activen Formen lassen sich aus einer Contraction *e* = ija = ije erklären, worin ja = Mandżu-mongolisch ᡩᡳᠶᠠ (ja, jä) = ᡤᡥᠠ (gha), ᠵᠠ = Aino ケ (ke), ケ゛ (ge), キ (ki), キ゛ (gi)[1]) den Transitivexponenten vorstellt. Die Vertretung *e* = ija = ije ergibt sich aus dem Nebeneinanderbestehen von Formen wie シヤキ (kijasi) und シケ (kesi)[2]) „extinguo"; ヘシ゛マ (mazije)[3]) und セ゛マ (maze)[4]), Präsens ルユシ゛マ (mazijuɦu)[3]), ルセ゛マ (mazeɦu)[4]), ルズマ (mazuɦu)[4]) „vermengen". In der medialen Anwendung scheint hingegen *e* entstanden aus dem reflexiven *i* + dem vermittelnden Vocale des Exponenten ɦ = *r*, den die verwandten Sprachen hier zeigen. Geht hierbei ein imperfectives *i* (= *gi* = magyarisch *g*) voraus, so schwindet dasselbe hinter Consonanten (bisweilen auch sammt dem vorausgehenden Vocale). Vgl. je.

Japanisch ケ゛ |ᐧ (todoke), Präsens ルケ゛ |ᐧ (todokeɦu)[5]) „ziehen, strecken", ostjakisch тӑдем, S. ҭӑдем[6]) „ziehen, schnupfen", Mandżu (tatame)[7]) „tirer", mongolisch 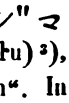 (tataχo)[8]) „ziehen, zerren", jakutisch тарт (Präsens тардабын)[9]) „ziehen" = türkisch-tatarisch تارتمق, طارتمق (tartmaq)[9]) von einem neutralen Thema キ゛ |ᐧ (todoki), vgl. mongolisch 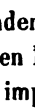 (tatagha-laχo)[10]) „fest zuziehen".

Japanisch ネ (ne)[11]), Präsens ルネ (neɦu) „schlafen", tscheremissisch nerem[12]) „dormito", jakutisch нурай[13]) „schlummern",

---

[1]) Pfizmaier, Über den Bau d. Aino-Spr. in d. Sitzungsb. B. VII, p. 448. [2]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 45, b. [3]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 509. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 22. [5]) Ebendas. p. 10. [6]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 97, a. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 175. [8]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 235, b. [9]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 92, b. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 235, c. [11]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 535. [12]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 67, a [13]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 119, b.

mongolisch (noir)[1]) „Schlaf, Schlummer“, (noirsaχo)[1]) „schlafen, schlummern“, Suomi nukkua „obdormisco“.

Japanisch (kaje-ɦi)[2]) „zurückkehren“, mongolisch (χa-riχo)[2]) „zurückkehren, nach Hause gehen“, (χarighu)[2]) „zurück, weiter zurück“, Mandźu (karu)[4]) „reconnaissane des bienfaits, vengeance etc. (Vergeltung)“, vgl. japanisch (kajesi)[5]) „vergelten“, Suomi kostata „rächen“.

Japanisch (kose), Präsens (koseɦu)[6]) „beschädigen“, mongolisch (χomsa)[7]) „Schaden, Verlust“, von mongolisch (χokiraχo)[8]) „schaden, Schaden anthun, verderben“ = Mandźu (χoχirame)[9]) „avoir reçu du dommage, avoir fait des pertes“, magyarisch kár „Schaden“, vgl. mongolisch (χoorlaχo)[10]) „schaden, Verderben bringen“, Suomi vahingoittaa, lappisch vahagatted „schaden“.

J.

J ist gewöhnlich Repräsentant eines consonantisch anlautenden Ableitungsexponenten und bezeichnet daher

a) das Verbum imperfectivum, entsprechend dem mandźu-mongolisch-jakutisch-westfinnischen *i*, das aus ja, jä hervorgegangen

---

[1]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 140, c. [2]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 56. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 140, c. [4]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 347. [5]) Pfizmaier, Krit. Durch. d. Dawid. Wört. p. 22. [6]) Pfizmaier, Beit. z. Kenntn. d. ält. Jap. Poes. in d. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 394. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 167, a. [8]) Ebendas. p. 165, a. [9]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 425—6. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 160, c.

= dem غا (gha), كا (ge) der türkisch-tatar. Sprachen = magyarisch *g*. Die vollständige Form ist ヒ (fi), im Präsens フ (fu), das mit dem vorhergehenden Vocal zusammenfliesst:

Japanisch リ キ (kiłi)[1] „cortar", Mandźu [illegible] (girime)[2] „couper", mongolisch [illegible] (kirghaχo)[3] „scheeren", türkisch قوقمق (qyrqmaq)[4] „tondre", jakutisch кырыі[5] „zerschneiden", mordvinisch (Ev. Üb.) käräms „abschneiden", Suomi keri-ttää „scheeren".

Japanisch リ ス (sułi)[6] „defrico", mongolisch [illegible] (sirgükü[7]) „sich reiben, sich schaben", magyarisch súrol „reiben, scheuern".

Japanisch ヒ ラ キ (kiła(f)i), イ ラ キ (kiłai), Präsens フ ラ キ (kirò)[8] „abominor, odisse", mongolisch [illegible] (χarijaχo[9]) für χaroghaχo) „fluchen, schimpfen, schmähen", [illegible] (χaroghar)[10] „Lästerreden, Schimpfworte", Mandźu [illegible] (ghasχôme)[11] „faire serment, jurer", [illegible] (ghasχan)[11] „imprécations", türkisch-tatarisch قارغانمق (qarghanmaq) = jakutisch кыран[12] „fluchen", Suomi kiro „Fluch", magyarisch káromol „fluchen".

---

[1]) Collado, Dict. linq. Jap. p. 201, a. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 75. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 158, a. [4]) Kieffer, et B. II, p. 464, a. [5]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 64, a. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 202, b. [7]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 353, a. [8]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 166, b. [9]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 140, b. [10]) Ebendas. p. 141, b. [11]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 378. [12]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 64, a.

Japanisch ヒラハ (fała[f]i), イラハ (fałai), Präsens フラハ (fałò)[1]) „fegen, kehren", Mandżu [illegible] (erime)[2]) „balayer", ostjakisch пал+сем[3]) „fegen, kehren".

Japanisch ヒラハ (fała[f]i), イラハ (fałai), Präsens フラハ (fałò)[4]) „vertreiben", jakutisch ÿprÿт[5]) „verjagen", tatarisch اورکمك (ürgütmäk)[5]), wotjakisch uljalo[6]) „vertreiben, hinaustreiben".

Japanisch ヒテク (kuła[f]i), Präsens フテク (kułò)[7]) „beissen", magyarisch harap „beissen", samojedisch (Ostj.) haʒap[8]), von tatarisch قاپمق (qapmaq)[8]) = Aino バク (kuba)[8]), japanisch ヒク (ku(f)i), Präsens フク (kû) „essen";

b) das Verbum reflexivum. Hier entspricht ihm samojedisch, jakutisch, ostjakisch, Suomi *i*, *j* tatarisch, magyarisch ik (k):

Japanisch イテナ (nałai)[9]) „disco", assuefio, consuetudo", vgl. das active ヘシヲ (vosiye)[10]) „unterrichten", und die Formen gleicher Bedeutung in den verwandten Sprachen, samojedisch (Jur.) tôhŷdm, tohola-jû[11]) „lernen, sich gewöhnen", magyarisch szok-ik „sich gewöhnen", Suomi opp-ia „lernen", ostjakisch унттā-jем[12]) „lernen", jakutisch ÿöpä-н[13]) „lernen";

c) Das Verbum denominativum. Hier liegt wahrscheinlich die Wurzel シ (si) „agere" (mit Verschleifung des *s* zwischen den beiden Vocalen; i'u = iju) zu Grunde.

Japanisch イシミ (misi-i) „blind sein", イモチ (motsi-i) „gebrauchen" von モチ (motsi) „ergreifen, besitzen";

d) die attributive Adjectivform. Hier ist *i* aus キ (ki) abgeschliffen, dessen Guttural sich in der Schriftsprache behauptet. Man

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 17. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 420. [3]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 92, a. [4]) Pfizmaier, Erläut. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 371. [5]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 50, b. [6]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 335, a. [7]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 121. [8]) Sitzungsber. Bd. XXII. p. 154. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 141, b. [10]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 88. [11]) Castrén, Wort. d. sam. Spr. p. 248, a [12]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 101, b. [13]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 47, b

kann damit das Mandżu (gha), (ge) der Endung (nggha), (ngge), so wie die Aino-Partikel (ke), (ge), (ki), (gi), welche die Lage, das Enthaltensein ausdrücket, vergleichen;

e) die prädicative Adjectivform. Hier ist *i* aus (si) entstanden, dessen *s* in der Schriftsprache fortgeführt wird. Im Lappischen erhält das Beiwort, wo es nicht attributiv gebraucht wird, ein *d*, dessen Spur sich auch im Ostjakischen nachweisen lässt.

Japanisch (kałui), Schriftsprache (kałusi) „leicht", türkisch قولای (qolaï) „facile", lappisch gèppad „leicht, Suomi keviä.

O.

O scheint im Japanischen weder selbstständig, noch in Folge seiner secundären Entwickelung Träger eines bestimmten Begriffes, wohl aber gehen die an die Exponenten *a*, *i* und *u* geknüpften Bedeutungen auch an das für sie eintretende *o* über.

U.

U bezeichnet das Verharren in dem gegebenen Zustande, und steht so den Vocalen *a* und *i* gegenüber, von denen ersteres den Träger der Thätigkeit ohne Rücksicht auf den nothwendigen oder zufälligen Nexus beider, *i* hingegen der Selbstthätigkeit des Agens einen vorhandenen Zustand zu behaupten oder eine Handlung fortzusetzen anzeigt. Ebenso verhalten sich die genannten Vocale rücksichtlich ihrer Bedeutung als Ableitungselemente in den indogermanischen Sprachen.

Japanisch (jukugi)[1]) „contremo", samojedisch (Jur.) jalydm, jalyodadm, (Tawg.)[2]) jundetendem „zittern".

Japanisch (kakułe)[3]) „delitesco", (kakusi)[4]) „abscondo", Suomi kätkeä „abscondo", mordvinisch (Ev. Üb.) kekśems „verbergen", türkisch-tatarisch كزلك (guizlemek)[5]) „cacher".

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 27, a. [2]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 307, a [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 204, a. [4]) Ebendas. p. 5, a. [5]) Kieffer et B. II, p. 602, a.

Japanisch 1) ム ネ (nemuki) = 1) ヌ ネ (nebuki)[1]) „schlummern“ von ネ (ne) „schlafen“ (s. o.).

Japanisch フ ラ ツ ヘ (fetsuko)[2]) „schmeicheln“, Mandżu (bilurgame)[3]) „flatter“, (bilume)[4]) „caresser avec la main un enfant qu'on aime“, mongolisch (bildoći)[5]) „Schmeichler“.

Ausserdem erscheint *u* als Abschleifung von ク (ku), das in der Schriftsprache daneben einhergeht, in der Verbalwurzel der Adjective. In dieser Anwendung fällt es mit dem Exponenten des Futurums und den entsprechenden Bildungen der verwandten Sprachen (ku, χu etc.) zusammen.

B.

B bezeichnet, dass der gegenwärtige Zustand fortdaure oder sich weiter entwickle. Die neutrale Form hat *i* (Präsens u, iku), die active *e* (eku) zum Vocal.

Japanisch ビ ル フ (fukubi)[6]) „vieillir“ (1) フ, fuki „être vieux“)[6]), samojedisch (Ostj.) ärämbak, irambag[7]) „alt werden“ (ärá = magyarisch örög „Greis“), ostjakisch nipim[8]) „alt, uralt“, syrjänisch pörys[9]) „vetus“, lappisch buores[10]) „gammel“.

Japanisch ビ ラ カ (kakabi)[11]) „siccor, aresco“, türkisch قوروماق (qouroumaq)[12]) „être, devenir sec, desséché“, von قورو (qourou)[12]) „sec“ = Suomi kuiva id. etc.

Japanisch ベ ラ カ (kukabe)[13]) „vergleichen, etwas um die Wette thun“, jakutisch холобур[14]) „Vergleichung, Gleichheit“, холобура суох[14]) „unvergleichlich“, mongolisch

---

[1]) Pfizmaier, Erl. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 535. [2]) Ebend. p. 537. [3]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 545. [4]) Ebendas. p. 544. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 107, c. [6]) Landresse, Gramm. Jap. p. Rodriguez, p. 129, b. [7]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 103, b. [8]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 93, a. [9]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 154, b. [10]) Rask, Lapp. Sprogl. §. 97. [11]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 124, b; 175, a. [12]) Kieffer et B. II, p. 522, a. [13]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 510. [14]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 88, a.

(ghabi ügei) [1]) „ganz unähnlich, nicht zu vergleichen", холон [2]) „Vergleichung, Gleichheit" = magyarisch hason id.

D.

D, in den verwandten Sprachen durch *d* (t), l, ʒ, ć vertreten, drückt das thatsächliche und andauernde Begriffensein in einer Thätigkeit oder einem Zustande aus:

Japanisch (modoki) [3]) „reprehendo", mongolisch (maghudχaχo) „tadeln", Mandźu (maχôlame) „faire des reproches à quelqu'un", Suomi moittia „tadeln" (s. o.).

Japanisch (vodoke) [4]) „hüpfen", mongolisch (oghodoraχo) [5]) „herumhüpfen", samojedisch (Ostj.) paktak [6]) „springen", magyarisch ugnik „springen", jakutisch oi [7]) „einen Satz oder Sprung machen"? mongolisch (oiχo) [8]) „seitwärts fliegen" (ein Pfeil).

Japanisch (tadasi) [9]) „examino", Mandźu (daćilame) [10]) „s'informer, tâcher de se mettre au fait",

---

[1]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 191, c. [2]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 88, a. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 114, a. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 139. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 49, b. [6]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 163, a. [7]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 19, b. [8]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 43, a. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 42, a. [10]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 205.

(tačime)[1]) „apprendre“, magyarisch tud = syrjänisch töda[2]) „scio“, Suomi tutkia, magyarisch tudakoz „erforschen, untersuchen“, syrjänisch tödmala[3]) „cognosco“.

Dz.

Dz = Mandżu - mongolisch - samojedisch ʒ etc. erscheint als Mouillirung von *d* vor *i* und *u*. Die Bedeutung entspricht der Combination der Elemente.

Japanisch ヅ (todzi)[4]) „claudo“, tscheremissisch čyčam[5]) „claudo“, samojedisch (Ostj.) čakačap, takatam, taktłam, (Tawg.) tału'áma, (Jen.) tołabo, torabo, (Jur.) tallau[6]) „einschliessen, verschliessen, zuschliessen (von Aussen)“, mongolisch (taklaχo)[7]) „fest zumachen, verschliessen, verstopfen“, Suomi sulkea „schliessen“.

Japanisch ヅル (fadzułe)[8]) „discrepo“, ヅル (fadzusi)[9]) „solvo“, Mandżu (fakčame[9]) „se fendre, se diviser, se séparer“, (fačame[10]) „se séparer“, mongolisch (ukču)[11]) „gespalten, geborsten, Bruch, Riss“, samojedisch (Ostj.) patolbau, pahaʒap, (Kamass.) phi'dorłum, phizłim[12]) „spalten“, Suomi pako „Spalt“, türkisch ایشق (ichiq)[13]) „fente“, اونمق (onmaq) „se fendre“.

F.

[F]i s. u. *i*.

---

[1]) Amyot, Dict. Tart, Mantch. II, p. 180. [2]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 161, b. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 21, b. [4]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 72, b. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 308, a. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 231, c. [7]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 211, b. [8]) Ebendas. p. 126, a. [9]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 149. [10]) Ebend. p. 136. [11]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 50, c. [12]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 282, a. [13]) Kieffer et B. I. p. 46, a.

G.

G, im Mandźu und Mongolischen [illegible] (gha), [illegible] (ge), [illegible] (χa), [illegible] (χe), [illegible] (ka), [illegible] (ke), türkisch-tatarisch ق (q), ك (k), غ (gh), ك (g) etc., bezeichnet das Verbum habituale. Das Neutrum hat *i* (Präsens *u*), das Activ *e* (Präsens uɫu) zum Vocale.

Japanisch ギサフ (fusagi) [1]) „verschliessen, verstopfen", mongolisch [illegible] (büglekūū) [2]) „der Pfropfen", [illegible] (büglekū) [2]) „verstopfen, verpfropfen", jakutisch бyölǟ [3]) „verstopfen".

Japanisch シヘガルヒ (fiɫugajesi) [3]) „consilium muto", mongolisch [illegible] (büriksikū) [4]) „seine Meinung ändern, andern Sinnes werden".

Japanisch ケ"ロシ (siɫoge) [5]) „tendo", türkisch سرمك (sermek) [6]), „étendre par terre (la toile, un tapis)", Mandźu [illegible] (sekteme) [7]) „étendre un tapis, un coussin etc.", neben jakutisch тälriä [8]) „ausbreiten" = mongolisch [illegible] (telgekū), [illegible] (telekū), [illegible] (telikū) [9]) id. Mandźu [illegible] (teleme) [10]) „étendre une pièce de toile etc."

J.

Je, in der Flexion regelmässig mit nachfolgendem ɫ, vertritt wie das einfache *e* sowohl die active als die neutro-passive Bedeutung. Da *j* = *i* den Reflexivcharakter Suomi *i* (kse), magyarisch ik etc.

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 99. [2]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 121, a. [3]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 144, b. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 26, a. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 122, c. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 341, a. [7]) Kieffer et B. I, p. 666, b. [8]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 50. [9]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 95, a. [10]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 227.

darstellt, so hängt die Bedeutung von dem Werthe des *e* ab, über den man das oben Angeführte vergleiche.

Japanisch 聞こえ (kikoje)[1]) „gehört werden, verlauten" (聞き, kiki „hören")=magyarisch hall-ik „gehört werden, zu vernehmen sein".

Japanisch たたえ (tataje)[2]) „adimpleo adredundantiam", magyarisch tel-ik „sich füllen", türkisch دولو (dolou)[3]) „plein".

Japanisch こらえ (kołaje)[4]) „erdulden, ertragen", mongolisch (külićekü)[5]) „dulden, ertragen", Mandżu 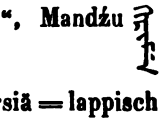 (kirime)[6]) „patienter, être patient", Suomi kärsiä = lappisch kierded', gierddet „ertragen, erdulden".

Hieher gehört auch die Passivform -łaje[7]), welche sich in ła+je zerlegt: ł gehört dem auf *e* (ł) auslautenden Thema an.

K.

K bildet ein Desiderativ, Inchoativ und Consecutiv, oft mit der Bedeutung des Habituals. Die Verbalformen haben *i* (neutr.) und *e* (act.), die Adjectiva *a* zum Vocale, wie im Mandżu und Mongolischen.

Japanisch 吹き (fosoki)[8]) „aspergo", magyarisch fecske-nd „spritzen", ? Suomi pirskua „verspritzt werden", mongolisch (üsürkü)[9]) „spritzen, aufsprudeln", Mandżu (fusume)[10]) „arroser, jeter de l'eau sur qch. avec la bouche", jakutisch ыс[11]) „spritzen, bespritzen", wotjakisch pazalo[12]) „besprengen".

Japanisch 吹く (kûfuki)[13]) „hungerig", jakutisch харгы[14]), xopryi[15]) „hungern", Mandżu (ghaχôśame)[16])

---

[1]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 513. [2]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 6, b. [3]) Kieffer et B. I, p. 561, b. [4]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 513. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 183, c. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 58. [7]) Pfizmaier, Erl. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 367. [8]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 13, a. [9]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 78, a. [10]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 197. [11]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 33, a. [12]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 322, a. [13]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 71. [14]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 82, a. [15]) Ebendas. p. 87, b. [16]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 363.

„crier famine, avoir un air affamé“, samojedisch (Ostj.) kueśak, kuesaŋ [1]) „hungerig sein“, tscheremissisch kadćkam [2]) „comedo“, von ヒク (ku(f)i) „essen“.

Japanisch キハ (faki), キノハ (favaki) [3]) „sitio, aresco“, mongolisch [illegible] (angghaχo) [4]) „dursten, schmachten“, Mandźu [illegible] (fame) [5]) „avoir très grande soif, être altéré“.

Japanisch シカロドヲ (vodoɫokasi) [6]) „in Schrecken setzen“, キロドヲ (vodoɫoki) „in Schrecken gerathen“, mongolisch [illegible] (uuliχai) [7]) „furchtsam, zaghaft“ = Mandźu [illegible] (oliχa) [7]) „ombrageux, craintif“, magyarisch félékeny „furchtsam, zaghaft“ — japanisch シコシカ (kasiko-si) „furchtbar“, türkisch قورقنج (qorqoundj), قورقاق (qorqaq) [7]) „timide, craintif“.

ɫ.

ɫ, das im Auslaute der Wurzel, wo es nicht durch den Vocal getragen wird, fortfällt, bezeichnet die Richtung auf eine Thätigkeit oder einen Zustand. Es bildet daher *a)* Denominative mit inchoativer Bedeutung; *b)* Continuativa, ohne Rücksicht auf die Bedeutung; *c)* Neutro-passiva und *d)* Passiva, wobei der neutrale und passive Begriff im Thema liegt (vgl. das im Passiv und die IV. Conjug. Sanskrit). In den verwandten Sprachen entspricht ihm *r*, selten *l*, mit gleicher Bedeutung.

Japanisch ツモク (kumoɫi) [8]) „sich umwölken“, von モク (kumo) [8]) „Wolke“, syrjänisch kymär [9]) „nubes“.

Japanisch ツトフ (futoɫi) [10]) „ingrandesco“, von イトフ (futoi) „gross, dick“ (s. o.).

---

[1]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 125, a. [2]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 63, a. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 125, b. [4]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 2, c. [5]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. III, p. 129. [6]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XII, p. 365. [7]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 143. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 91, 169. [9]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 146, a. [10]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 258, a.

Japanisch リ ハ サ (savaɫi)[1] „pungo“, magyarisch szúr „stechen“.

Japanisch リ チ (tsiɫi)[2] „zerstreut sein“, mongolisch [illegible] (tarχaχo)[3] „sich zerstreuen“, magyarisch szór „zerstreuen“, türkisch داغوق (daghouq)[4] „dispersé“.

Japanisch レ ナ ハ (fanaɫe)[5] „sich trennen“, mongolisch [illegible] (anggiʒiraχo)[6] „sich trennen, sich absondern“.

Japanisch リ タ ア (ataɫi)[7] „treffen, wohin gelangen, passen, angemessen sein“, Mandźu [illegible] (ućarame)[8] „rencontrer qn., trouver qch. par hazard, [illegible] (ućuri)[9] „occasion, circonstance favorable = mongolisch [illegible] (ućir)[10] Gelegenheit, Begebenheit“, [illegible] (ućiraχo)[10] „zusammenkommen, sich begegnen, sich begeben, vorkommen“.

Japanisch リ ヲ ト (towoɫi)[11] „hindurchgehen, Durchgang, Weg, Weise“, mongolisch [illegible] (togholχo, dogholχo)[12] „durch etwas hindurchgehen“.

---

[1]) Ebendas. p. 108, b. [2]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 21. [3]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 235, a. [4]) Kieffer et B. I, p. 503, a. [5]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XI, p. 510. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 3, c. [7]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 371. [8]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 236. [9]) Ebendas. p. 237. [10]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 61, a. [11]) Pfizmaier, Üb. d. Bau d. Aino-Spr. in d. Sitzungsb. Bd. VII, p. 476. [12]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 249, c.

M.

M bildet, wie in den verwandten Sprachen, ein Inchoativ, den eben eintretenden einmaligen Act hervorhebend. In letzteren erscheint es häufiger blos in Nominalbedeutung.

Japanisch 𐤌 𐤋 𐤔 (samuli) [1]) „erwachen“, syrjänisch sadma [2]) „expergiscor“, Suomi havata, samojedisch (Jur.) sidedam, (Ostj.) sédeđaŋ, (Kam.) śûddōläm [3]) „aufwachen“.

Japanisch 𐤍 𐤉 (nomi) [4]) „trinken“, Mandźu 𐤏 (omime) [5]) „boire“, mongolisch 𐤏 (umtaghan) [6]) „Getränk“ etc. (s. o.).

Japanisch 𐤀 𐤊 𐤉 (ajumi) [7]) „gradior, passus“, jakutisch атыллā [8]) „schreiten, einen Schritt machen“, türkisch-tatarisch آدم (adum), آدیم (adim) „le pas“ etc. (s. o.).

N.

N drückt 1. aus, dass man im Begriffe stehe, die Thätigkeit zu äussern; hierbei erscheint in den verwandten Sprachen *n* häufig mit *g*, *d* gruppirt.

Japanisch 𐤉 𐤍 𐤀 (fanasi) [9]) „sprechen“, tscheremissisch manam [10]) „loquor“, magyarisch mond „sagen“, samojedisch (Jur.) mâdm [11]) „sagen“.

Japanisch 𐤊 𐤉 𐤉 (sinogi) [12]) „suffero“, magyarisch szenved „leiden“, Suomi suvaita, suvaista „patior, tolero“, Mandźu 𐤏 (suime), 𐤏 (suilame) [13]) „pati“, syrjänisch sybäda [14]) „tolero“, samojedisch (Jur.) jiebtâu, jiebtângû [15]) „leiden, ertragen.“

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 14. [2]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 155, b. [3]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 200, b. [4]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 143. [5]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 191. [6]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 51, c. [7]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 9, a; 297, b. [8]) Böhtlingk, Jak. Gramm. Lex. p. 5, a. [9]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 345. [10]) Castrén, Gramm. Tscher. p. 66, b. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 41, a. [12]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 129, b. [13]) Kaulen, ling. Mandsch. inst. p. 147, b. [14]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 158, a. [15]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 14, a.

Japanisch ネラツ (tsułane) [1]) „in ordinem constituo“, von ラツ (tsura) [2]) „Reihe“ = türkisch صره (syra) [3]) „rangée, file, ordre“, magyarisch sor „Reihe“.

2. Es bezeichnet die Entwicklung einer Eigenschaft aus dem Zustande in den der Träger versetzt ist. Hier ist ナ (na) die Wurzel des Verbums ルナ (nału) „werden“, das auch damit wechselt.

Japanisch ナカテメナ (namełakana), ルナカラメナ (namełakanału) [4]), „schlüpfrig“ カラメナ (namełaka) id., von einem Verbalthema キラメナ (namełaki) „ausgleiten“, samojedisch (Jur.) ŋajuholta [5]) „schlüpfrig“, ŋenzahalŋau [6]) „ausgleiten“, ŋensahalmi „glatt, schlüpfrig“, vgl. Suomi liipiä [7]) „ausgleiten“, lipakko „Schlüpfriges“.

3. Es bildet ein im Japanischen am vollständigsten erhaltenes Verbum negativum. Hier liegt die Wurzel イナ (nai) „nicht sein“, samojedisch (Jur.) ŋidm „ich bin nicht“, (Tawg.) ŋindem, (Jen.) ŋero, neddo, (Kam.) ełem, em, ostjakisch ендам, ендем „ist nicht“, Suomi en, magyarisch ne, zu Grunde. (S. u. Formenl.)

S, Z.

S (z ist blos lautlich verschieden) bildet:

a) als シ (si) das Transitiv der Neutra, als セ (se), セサ (sase) das Causal. In dieser Anwendung steht es dem *t, d* der samojedisch-türkisch-tatarisch-finnischen Sprachen gegenüber.

Japanisch シカコヾウ (ugokasi) [8]) „in Bewegung setzen“, magyarisch mozgat, mozdít „bewegen“, samojedisch (Jur.) mansabtâu, (Tawg.) ˜usea'bteáma, (Jen.) moderabo, (Ostj.) mîttau, (Kam.) meŋeldełäm [9]) „rühren“, syrjänisch vesta [10]) „moveo“, von キコヾウ (ugoki) [8]) „sich bewegen“, mongolisch [illegible] (aghasi) „was sich bewegt“, magyarisch mozog „sich bewegen“, samojedisch (Jur.) mansaradm, (Tawg.) ˜usîrim, (Jen.) modołaro [9]) „sich rühren“, syrjänisch vessa [10]) „moveor“.

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 94, a. [2]) Pfizmaier, Beit. z. Kenntn. d. Aino-Poes. Sitzgsb. 1850. II. Abth. p. 119. [3]) Kieffer et B. II, p. 105, a. [4]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzgsb. Bd. XII, p. 346, 347. [5]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 19, a. [6]) Ebendas. p. 21, a. [7]) Schott, Über das Altaische etc. p. 121. [8]) Pfizmaier, Erläut. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 365. [9]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 266, a. [10]) Castrén, El. Gramm. Syrj. p. 163, a.

Japanisch シトヲ (votosi) [1]) „amitto“, magyarisch ej-t „fallen lassen“, von チヲ (votsi) [2]) „cado“ = magyarisch es (ej) = syrjänisch uea [3]), Suomi putoa, Mandźu [illegible] (ukćame) [3]) „tomber“.

Japanisch ヤハカ (kawase) [4]) „vendo, emere facio“, Suomi vaihettaa „tauschen“, mongolisch [illegible] (χodalduχo) [5]) „verkaufen“, Mandźu [illegible] (χôda) [5]) „espèce de commerce qui se fait en échangeant une marchandise contre une autre“, von japanisch ヒカ (ka[f]i) [6]) „emo“, Mandźu [illegible] (χokilame) [7]) „faire le commerce, acheter ou vendre“.

b) als シ (si) ein Desiderativ. Die verwandten Sprachen zeigen *si*, *s*, *ś*, oder einen anderen gleichbedeutenden Exponenten.

Japanisch レスワ (vasure) [8]) „vergessen“, Mandźu [illegible] (ongghosu) [9]) „homme qui n'a point de mémoire“, [illegible] (usaka) [10]) „chose oubliée“, magyarisch fel-ed „vergessen“, samojedisch (Jur.) jurau, juraŋû etc., (Ostj.) auelʒap [10]) etc., Mandźu [illegible] (ongghome) [10]) „oublier“.

Japanisch シフ (fusi) [11]) „liegen“, magyarisch feküdni id.,

---

[1]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 9, b. [2]) Ebendas. p. 16, a. [3]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 114. [4]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 138, a. [5]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 123. [6]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 41, b. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 454. [8]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 152. [9]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 206. [10]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 127. [11]) Pfizmaier, Erläut. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 518.

samojedisch (Jen.) badoŧido [1]) „liegen“, Mandźu (beserχen) [2]) „lit où l'on couche“.

c) als シ (si) ein Denominativ, das das Befangensein in einem Zustande, das Verweilen bei einer Thätigkeit anzeigt. Die verwandten Sprachen zeigen *d, z, ', l.* Der Begriff erhellt am deutlichsten aus der chinesischen Umschreibung mittelst (vvei) „agere partes“.

Japanisch イシレウ (uŧesii) [3]) „lætor“, Mandźu (urgunʒeme) [4]) „se réjouir“, magyarisch örvend „sich freuen“, von レウ (uŧe) [5]) „Freude“ = magyarisch öröm id. (s. o.).

Japanisch ミサヲ (vosame) [6]) „verborgen sein“, samojedisch (Ostj.) oɖeŋnau, oŧeŋnam, èteptam [7]) „verbergen“, mongolisch (ećine) [8]) „heimlich, hinter dem Rücken“.

Japanisch シマタイ (itamasi) [9]) „betrübt, schmerzvoll“, von ミタイ (itami) [9]) „Schmerz“, magyarisch fájdalmas „schmerzhaft“, fájdalom „Schmerz“.

d) als シ (si) ein Verbum negativum und das Adjectivum privativum. Schliesst sich zunächst an Aino クヤシ (saku, sakf) [10]) und die erweichte samojedische Form auf si, seda, di, lappisch tagha, magyarisch ta-, te-(len) etc. an. Das Tscheremissische behandelt das privative *t* gleichfalls verbal.

Japanisch イシメ (mesi-i) [11]) „blind (auglos) sein“, samojedisch (Jur.) saeusi, saeuseda, (Ostj.) haigedi, seigedil etc. „blind“, Suomi silmätöin „ohne Augen“ etc.

---

[1]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 72, b. [2]) Amyot, Dict. Tart. Mantcb. I, p. 526. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 70, a. [4]) Sitzungsb. Bd. XXII, p. 178. [5]) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. in d. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 392. [6]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 131. [7]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 105, b. [8]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 35, a. [9]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 883, 900. [10]) Pfizmaier, Über d. Bau d. Aino-Spr. p. 426. [11]) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 516.

T.

T bildet ein Intensiv, das eine mit Nachdruck ausgeführte, über das ganze Object sich erstreckende, durch die Vollständigkeit der Wirkung abgeschlossene Handlung anzeigt. Es steht regelmässig dem *t*, so wie dem *ć*, *s*, *ś* der verwandten Sprachen gegenüber. Bisweilen führt die Vergleichung auf *d*, *l*, *z*, welche in den verwandten Sprachen den Zustand bezeichnen.

Japanisch テス (sute)[1]) „wegwerfen", magyarisch sujt „werfen, schleudern" = syrjänisch śybita[2]) „jacio", Suomi syöstä, syökseä „praecipitanter projicio", tscheremissisch s'uem[3]) „jacio".

Japanisch トホビ (fotobi)[4]) „einweichen", türkisch بمق (batmaq)[5]) „s'enfoncer dans l'eau, plonger, aller au fond", vgl. magyarisch márt „tauchen".

Japanisch ソホイ (itome)[6]) „freie Zeit, Musse, Abschied", Mandżu ᡤᡠᠪᡠᡩᡠᡥᡝ (ǯabdume)[7]) „avoir du loisir", mongolisch ᡤᡠᠪᡠᡵᡠᡥᡠ (ǯabduχo)[8]) „etwas thun wollen, Musse oder Gelegenheit dazu haben", Suomi joutaa „müssig sein, freie Zeit haben".

Ts.

Die Erweichung des intensiven *t* vor *i* und *u*. Entspricht daher in Bedeutung und Vertretung dem intensiven *ć* der verwandten Sprachen.

Japanisch チカツ (vakatsi)[9]) „divido, dispesco", jakutisch ÿlläcin[10]) „sich theilen, sich vertheilen", türkisch-tatarisch اولشمك (eulechmek)[11]) „être distribué, partagé", magyarisch oszlik „sich theilen, sich zertheilen", Suomi

---

[1]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 6. [2]) Castren, El. Gram. Syrj. p. 158, b. [3]) Castrén, Gramm. Tsch. p. 72, a. [4]) Pfizmaier, Erläuterungen etc. in den Sitzungsb. Bd. XI, p. 515. [5]) Kieffer et B. I, p. 189, a. [6]) Pfizmaier, Wört. d. jap. Spr. Nr. 305. [7]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. II, p. 495. [8]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 293, b. [9]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 214, a. [10]) Böhtlingk, Jak. Gramm. p. 51, a. [11]) Kieffer et B. I, p. 141, a.

osia „in partes divido“, ostjakisch ōрдем, ӯрдем [1]). S. „theilen“, von ケ ウ (vake) [2]) „divido“.

Japanisch ツ ウ (utsuɫi) [3]) „mudarse“, jakutisch улларыі [4]) = mongolisch (ulariχo, (ulbariχo) [5]) „sich verändern, wechseln, durch einen Andern ersetzt werden“, Mandźu (ubalijame) [6]) „chauger“, magyarisch vâlik „sich verändern“.

Japanisch チ ウ (utsi) [7]) „schlagen“, magyarisch üt „einen Schlag thun“, samojedisch (Ostj.) môtnam [8]), monnam „schlagen“, Mandźu (forime) [9]) „frapper“ = türkisch اورمك (ur-mek) [9]) „frapper, battre“ = magyarisch ver „schlagen, prügeln“.

V.

Das Suffix ヒ ハ (va[f]i) bezeichnet die Eigenschaft und entspricht dem (gha), (ge).

Japanisch ヒ ハ チ"ア (adziva[f]i) [10]) „Geschmack, kosten“, samojedisch (Ostj.) oćennam, aćennam, attinnam, attelbau, attilbam [11]) „schmecken“, magyarisch ízlik „schmecken“, syrjänisch (Ev. Üb.) vidla „kosten“, wotjakisch verjalo [12]) „kosten, schmecken“, mongolisch (amdaχo) [13]) „Geschmack haben, schmecken“, (amsaχo) [14]) „kosten, versuchen“, jakutisch амсаі [15])

---

[1]) Castrén, Ostj. Gramm. p. 91, b. [2]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 214, a. [3]) Collado, Dict. ling. Jap. p. 135, b. [4]) Böhtlingk, Jak. Gramm. p. 45, a. [5]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 54, a. [6]) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 216. [7]) Pfizmaier, Erläut. etc. in d. Sitzungsb. Bd. XII, p. 369. [8]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 175, a. [9]) Sitzungsb. Bd. XII, p. 155. [10]) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Daw. Wört. p. 122. [11]) Castrén, Wört. d. sam. Spr. p. 99, b. [12]) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 338, a. [13]) Ebendas. p. 11, a. [14]) Schmidt, Mong. deutsch. russ. Wört. p. 11, b. [15]) Böhtlingk, Jak. Gramm. §. 333.

„schmecken“, Mandźu (amtaśame)[1], (amtalame)[1] „goûter“, von Mandźu-mongol. (amtan)[2] = ヂア (adzi)[3] „sapor“.

B. Zusammensetzung.

Das Japanische macht von der Zusammensetzung häufigen Gebrauch. Es componirt:

a) Wurzel mit Wurzel: リホノセハ (fase-noboři)[4] „laufen - sich erheben = hinauflaufen“, レナシ (sinaře)[5] „thun - sich gewöhnen = sich gewöhnen“: ケカヒヲ (vo[f]i - kake)[4] „treiben - anhaften = nachjagen“ (voi = Suomi ajaa). Vgl. die türkischen Composita اليقومق (ali-komaq)[6] „nehmen - loslassen“.

b) Nomen mit Nomen: ケ"カヒ (fi-kage)[7] „Sonnen-(feuer) - Schatten, Schatten“, ハカシイ (isi-kava)[8] „Felsenfluss“, マタカア (aka-tama)[9] „roth - Edelstein“, ヤハマダナア (ana-dama-faja)[10] „hohl - Stein - Glanz“, ノマタバヌ (nu-ba-tama-no)[11] „feld - flügel - stein - ig“. Derlei Verbindungen sind insbesondere dem Magyarischen geläufig, aber auch in den übrigen verwandten Sprachen gebräuchlich.

c) Das Verbum (auch in der Wurzelform) mit den von ihm regierten Nomen: ルミナム (muna-miřu)[12] „auf den Busen schauend“, ルナメア (ame-nařu)[13] „Himmel - weilend“, ヒカヅセサマア (ama-sase-dzuka[f]i)[14] „Himmel - jagender Gesandter“, シマクヅモカ (kamo-dzuku sima)[15] „Änte - wohnend Insel = Insel wo die Änte wohnt“.

---

1) Amyot, Dict. Tart. Mantch. I, p. 89. 2) Wiedemann, Wotj. Gramm. p. 11, a. 3) Collado, Dict. ling. Jap. p. 325, a. 4) Pfizmaier, Erläut. etc. in den Sitzungsb. Bd. XII, p. 369. 5) Collado, Dict. ling. Jap. p. 13, a. 6) Kasembeg, Ed. Zenker, §. 241. 7) Pfizmaier, Krit. Durchs. d. Dawid. Wört. p. 118. 8) Pfizmaier, Beitr. z. Kennt. d. ält. jap. Poes. in d. Sitzungsb. 1849, Dec. p. 328. 9) Ebendas. p. 323. 10) Ebendas. p. 327. 11) Ebend. p. 397. 12) Ebendas. p. 400. 13) Ebendas. p. 325. 14) Ebendas. p. 391. 15) Ebendas. p. 320.

C. Formenlehre.

Nomen.

Numerus.

Suffixivisch wird der Numerus durch ラ (ra) ausgedrückt, das schwerlich blos äusserlich dem (Ostj.) samojedischen la, türkisch-tatarisch لار (lar, lär), tungusisch *l* = finnisch-samojedisch *d, t, ', k*, so wie dem Mandżu ㄌ (ri) nahe kommt. Der durch Verdoppelung bezeichnete Plural findet sich eben so im Mandżu und Samojedischen. Von den Partikeln lässt sich 王 ト" (domo) vielleicht mit Mandżu ᡨᡠᡴᡳ (tome) „tout, chacun" vergleichen.

Casus.

ヲ (vo), die Accusativpartikel erscheint fast unverändert in dem Mandżu ᡥᡝ (be). In den übrigen verwandten Sprachen ist der Vocal abgeworfen und *b* (*p*) gewöhnlich in *m* (*n*) verwandelt (lappisch *p, m*, samojedisch *m*, (ostjakisch) *p*, tscheremissisch *m*, Suomi *n*).

ノ (na) das den Genitiv bezeichnet, entspricht dem n, ŋ (in, un, iŋ, un, uŋ, ŋi, nek) der verwandten Sprachen. Der Vocal *o* weist auf den nachschlagenden Guttural, der sich im magyarischen nek von dem Nasal löst.

ヘ (fe, spr. je), ニ (je) drückt den Allativ (die Richtung „wohin") aus. In dieser Anwendung begegnet es dem türkisch-tatarischen غه (gha), ك (ge), dem mongolischen ᠭᠠ (gha), ᠭᠡ (ge), dem samojedischen ha, ka, ga etc. in den Locativen auf hana, kana, gana, kan, gan, kone, gone, dem Suomi ', *h, e*, dem syrjänisch-wotjakischen *a', ä'*, dem magyarischen *á, é*, dem lappischen *i*. Die Lautverhältnisse gestatten eine Vereinigung um so eher, als die ursprüngliche Form des Exponenten der weichen Reihe angehörte.

ニ (ni) vertritt die durch die Präpositionen „in, zu, durch, vermittelst" dargestellten Verhältnisse. Es entspricht dem Stamme der samojedischen Postpositionen (Jur.) nâ' (Dat. pl. statt naha') „zu, gegen", nane (Loc.) „bei, mit", nad (Abl.) „von", nanua (Prov.) „längs", (Tawg.) nâŋ (Dat.) „zu, gegen", nanu „bei", nata (Abl.) „von", namanu „längs", (Jen.) ne (Dat.) „zu,

gegen", nene (Loc.) „bei, mit", Abl. nero „von", ne'one „längs", so wie des Locativs, Instructivs und Conclativs im Suomi etc.

ᠶᠠᠷᠢ (yoři) abwechselnd mit dem folgenden gebraucht, scheint dem jakutischen Comparativ (Elativ) auf таҕар, тäҕäр etc., даҕар, дäҕäр etc. zu entsprechen, wenigstens wird es in dieser Bedeutung ausschliesslich gebraucht und die Lautverhältnisse würden die Vereinigung rechtfertigen. Die jakutische Bildung geht jedenfalls auf den Stamm tagh, der dem Ablativexponenten der türkisch-tatarischen und finnischen Sprachen, das Mandżu (ᡥᡳ ći) und Mongolische (ᠡᠴᠡ eće) zu Grunde liegt, zurück; mag man darin eine Wurzelentwickelung oder eine Zusammensetzung mit ghar, das sonst für sich allein den Elativ bildet, suchen wollen.

ᠺᠠᠲᠠ (kata), Ablativexponent, entspricht dem Mandżu ᡧᡠᡵᡠᠨ (χaran) „ex, ab, de" und ist offenbar mit dem samojedischen Ablativsuffixe (Jen.) koro, goro, horo, (Tawg.) kata, gata, (Jur.) kad, gad, had, (Kam.) ka, ga identisch. Als Adverb erscheint der Stamm im Ostjakischen кім „hinaus, heraus", magyarisch ki id.

ᠳᠡ (de) kommt in Form und Bedeutung mit dem türkisch-tatarischen دە (da, de), تە (ta, te) überein, und gehört zu dem Stamme der in dem mongolisch-tungusischen Dativ- und Locativsuffixe ᠳᠠ (da), ᠳᡠ (du), ᠳᡠᠷ (dur), ᡨᠠ (ta), ᡨᡠ (tu), ᡨᡠᠷ (tur) etc. liegt.

Adjectiv.

Ausser der in der Wortbildung angegebenen Verschiedenheit der attributiven und prädicativen Form, die sich auch in finnischen Sprachen geltend macht, bietet das Adjectiv keinen Anhaltspunct der Vergleichung. Die Steigerung wird durch vorgesetzte Partikeln, wie im Mandżu, Mongolischen, den samojedischen und mehreren finnischen Sprachen ausgedrückt. Zur Vergleichung der Objecte dient die Ablativform auf ᠶᠠᠷᠢ (yoři, s. o.).

Numerale.

Die Zusammenstellung der Cardinalia von 1 — 10 mit den entsprechenden Bildungen der verwandten Sprachen zeigt rücksichtlich des Bildungsprincipes wie des Lautes die Gemeinsamkeit des Ursprungs. Ich wähle blos einzelne Repräsentanten der Sprachgruppen (s. S. 474 u. 475).

Alle angeführten japanischen Zahlen tragen ein Suffix ツ (tsu), das sich mit dem collectiven finnischen Suffixe, z. B. im magyarischen ket-tő = ツタフ (futa-tsu) zusammenstellen lässt. Nach Abtrennung des Suffixes vergleicht sich

a) ト ヒ (fito) mit dem entsprechenden samojedischen und finnischen Formen yk-si etc., welche, wie das jakutische бī-p zeigt, einen anlautenden Labial besassen;

b) タフ (futa), vielleicht mit dem türkischen ایکی (ikki). Da *fo-h* mit *gh* wechselt, stände auch der Vereinigung mit den übrigen Formen kein ernstes Hinderniss im Wege;

c) ミ (mi) mit dem zweiten Theile in Suomi kol-me, magyarisch háro-m, mongolisch (ghor-ban), deren erster Theil wieder in den samojedischen Bildungen nâ-gur, na-har etc. mit veränderter Stellung erscheint;

d) ヨ (yo) zunächst mit den samojedischen Formen (Jur. tiet, tet, (Tawg.) tata, (Jen.) teto) etc., und weiter mit dem türkischen دورت (dört), mongolischen (tür-ben), Mandżu (du-in), so wie mit den finnischen neljä, négy;

e) ツイ (itsu) mit Suomi viisi, magyarisch öt, türkisch بش (beś); vgl. ト゛ウ (udo) = ト ヒ (fito) „Mensch“;

f) ム (mu) mit den samojedischen Bildungen (Jen.) motu', (Kam.) muktu'd, muktu'n, (Ostj.) muktet, mukte, (Jur.) mat' etc.;

g) ナ (na-na) mit Mandżu (na-dan) und weiter mit den entsprechenden Bildungen, in denen *s* statt *n* erscheint. Der erste Theil scheint mit der ersten Hälfte in nâ-gur, nâ-har, ne-hu' identisch;

h) ノコ (ko-ko-no) mit samojedisch ôker ćan kôt und magyarisch kil-enc, so dass no (= na, Stamm von イナ (nai) „nicht sein“) dem privativen ćâŋ, koko dem Numerale für 10, kôt entspreche;

i) ヤ (ja) mit Mandżu ʒa - kôn (vgl. kôt), so dass ja = ʒa für 2 (vgl. Mandżu (ʒu[v]e) stände.

k) フト (too, tô) mit dem tscheremissischen lu, lappisch luoghe, lokke, welche wahrscheinlich weiter mit den abgeschliffenen Bildungen samojedisch (Ostj.) [luca]ju', ugrisch-ostjakisch joŋ (jaŋ),

Japanisch	Mandźu	mongolisch	same-		
			Jur.	Tawg.	Jen.
ツト ヒ (fito-tsu)	(emu)	(nigen)	˜opoi, ˜ob	˜o'ai'	˜ô'
ツタフ (futa-tsu)	(źu[v]e)	(χojar)	sidea, side	siti	sire, side
ツミ (mi-tsu)	(ilan)	(ghorban)	ahar, nâr	nagur	nehu'
ツヨ (jo-tsu)	(duin)	(türben)	tet, tiet, tiet	tata	teto
ツイ (itsu-tsu)	(sunźa)	(tabun)	samłaŋ, sambłan, sambełank	sanfałanka	soborleggo, soboreggo, saborga
ムツ (mu-tsu)	(ninggun)	(źirghughan)	mat'	matu'	motu'
ツナ (nana-tsu)	(nadan)	(tulaghai)	siu, śeu	·aibua	se'o
ツヤ (ja-tsu)	(źakôn)	(naiman)	sidendêt, sidndêt	sitidata	siri'oto
ツノコ (kokono-tsu)	(ujun)	(źisun)	[hâsawa]ju', [habei]ju'	˜ameaituma	êsâ, nêsâ
フト (too, tô)	(źu[v]an)	(arban)	ju; [hâsawa-]ju', [lûca]ju', [lûsa]ju'	bî'	biu'

U. S. jeyŋ, jakutisch yoн, Mandźu (źu[v]an), türkisch on zusammenhängen.

Die Analyse der Numeralia im Aino führt zu ähnlichen Ergebnissen.

Pronomen.

Der Stamm des Pronomens der 1. Person (va), abgeschliffen (a) fällt mit den übrigen Formen dieses Pronomens in den verwandten Sprachen bi (be)- mi (me)- zusammen.

lisch		türkisch	finnisch	
Ostjak.	Kam.		Suomi	magyar.
:er, ôkkur, okkar	o'b, o'm	بر (bir, jak. бір)	yksi	egy
de, śede, site, ȧite, itte, sit	ȧide	ایکی (ikki)	kaksi	két
ıgur, nâr, noagur, ıoar	nâgur	اوج (üč, jak. үс)	kolme	három
t, tetta, tiet, tietta	thê'de	دورت (dört, jakut. түөрт)	viisi	négy
ımblaŋ, sombelaŋ, ıomble, sombele, ıomplah, hombalah	sumna, sumula	بش (beś, jak. біäс)	neljä	öt
uktet, mukte, muk-eŋ, muktut,	muktu'd, muktu'n	التی (alti, jak. алта)	kuusi	hat
ılde, sielde, hêlǯ, ıielǯ	sei'bü	یدی (jeddi, jak. сäттä)	seitsemän	hét
ıde čäŋ, (täŋ, teul, čäŋul, čäl, taŋdel), kŏt	ȧinthê'de	سکز (segiz, jak. аҕыс)	kahdeksan	nyolc
ker, čäŋ (täŋ, teul, čäŋul), kŏt	amithun	طقوز (dokuz, jak. тоҕус)	yhdeksän	kilenc
ȯt, küöt	bie'd, bie'n	اون (on, jak. уон)	kymmenen	tiz

Dasselbe gilt auch von dem Stamme des Pronomens der zweiten Person ᡥᡳ (na), der sich unmittelbar an die abgeschliffene Form Mandżu ᡧᡳ (si) = mongolisch ᠰᠢ (ši), Suomi sinä, türkisch-tatarisch سن (sen) schliesst, und unter dieser Vermittelung den mit der Muta *t* anlautenden Bildungen sich anreiht. Vgl. das Personalsuffix *n* der 2. Pers. im Jurakisch-Samojedischen und Ugrisch-Ostjakischen = ŋ, nd.

Den Stämmen ᡳᡴᡳ (a) „jener, er", ᡴᡳ (k-a) id. ᡴᡳ (k-o) „dieser hier", ᡴᡳ (s-o) „dieser dort", entsprechen in den ver-

wandten Sprachen α) tatarisch آ (a), آن (an), magyarisch a-z, türkisch-tatarisch او (o), اول (ol) etc., β) jakutisch кіні (к-іні?) „er“ (pr. 3. Pers.), γ) und δ) Verbindungen, welche im ersten Theile ein demonstratives Element d, t = s = ś im zweiten den Pronominalstamm *u*, *o* enthalten, wie Suomi t-uo „der dort“ = samojedisch (Ostj.) to „dieser da“, türkisch-tatarisch شول (ś-ol) = jakutisch с-ӯл etc., deren zusammengesetzte Natur aus dem Suomi Plural n-uot neben dem Singular t-uo erhellt. Diese Stämme erhalten, wenn sie substantivisch gebraucht werden, den Zusatz: ⺈ (ƚe), wenn adjectivisch: ノ (no).

Das Reflexiv wird durch ノ ヲ (vono) das gleichfalls die Endung ⺈ (ƚe) zu sich nimmt, oder das Substantiv ミ (mi) „Leib“ ausgedrückt. Ersteres entspricht dem samojedischen (Ostj.) one „selbst“, letzteres dem mandźu-mongolischen ᠪᠡᠶᠡ (beje) „Körper, das Ich“, magyarisch mag in mag-am etc.

Das Relativ fehlt.

Als Interrogativ, das zugleich das Indefinit vertritt, fungirt ⺈ タ (taƚe) „wer? Jemand“ und ニ ナ (nani) „was? etwas“. Mit ersterem vergleicht sich samojedisch (Jen.) sio, sie, (Tawg.) sele, (Kamass.) śimdi „wer?“ mit letzterem türkisch نى (nei) „was?“

Verbum.

Genus.

Über dessen Bezeichnung s. Wortbildung.

Verbalnomen.

Die Grundlage des Verbalausdruckes bildet ein Nomen, das sowohl die Handlung an sich, als den Agens bezeichnet. Wo das Verbum finitum ausgedrückt werden soll, tritt die Bezeichnung der Person äusserlich hinzu. Eine Anzahl Verbalnomina, welche sich mit den Personal-Pronomina nicht verbinden, erscheinen blos in subordinirter Stellung (als Gerundia).

Tempus.

Das Japanische unterscheidet das Präsens, Präteritum und Futurum, und drückt nähere Bestimmungen durch Umschreibung aus.

Das Präsens trägt keinen besondern Charakter, wohl aber wird die währende Thätigkeit durch ein angefügtes Hilfsverbum *u* = Mandżu (bime) = mongolisch (bui) „sein“ angedeutet. Eine Anzahl Verba nimmt vor *u* ein ト auf, das der Derivation angehört, und oft auch wegbleibt. Die Adjectivverba ersetzen das Hilfsverb durch イ (*i*) = シ (si) der Schriftsprache.

Die Endung *u* assimilirt sich den Vocal, der dem ト vorausgeht, verdrängt die Endung *i* und geht selbst vor den Suffixen バ (ba) und ド (do) in *e* über. ルムトモ (motomułu) „(ich) suche“ (Wurzel メトモ, motome), ムヨ (jomu) „(ich) lese“ (Wurzel ミヨ, jomi), フラナ (nałò) „(ich) unterrichte“ (Wurzel ヒラナ, nałа[f]i), イカフ (fukai) = シカフ (fukasi) „(es) ist tief“ (Stamm カフ), Indicativwurzel フカ (fukò) = クカフ (fukaku).

Das Präteritum erhält die Endungen テ (te), デ (de), タ ta), ダ (da). Jene bezeichnet gewöhnlich den Agens, diese stets die Handlung. Letzterer Ausdruck, der sich vielleicht in t+a (den Stamm des Verbums リフ (ałi) „sein, haben“) zerlegt, besagt, dass die Thätigkeit zum Abschlusse gekommen sei, ohne jedoch das active oder passive Verhältniss mit anzugeben. Auch die verwandten Sprachen drücken die abgeschlossene Handlung durch *t*, *d* und ihre Entwickelungen *l* (mongolisch lugha), (lüge), jakutisch тах, тах, дах, дäх etc., türkisch-tatarisch دق (dyq), دك (dik), magyarisch *t* aus. Eine umschreibende Bildung besteht aus der Wurzel in Verbindung mit シ (si), vgl. samojedisch si, ji, finnisch *s*, etc.: タメトモ (motometa) „(ich) habe gesucht“, ダフヨ (jôda) „(ich) habe gelesen“, タフラメ (nałòta) „(ich) habe unterrichtet“, タツカフ (fukakatta) „(es) ist tief gewesen“, (Wurzel リカフ fukakałi).

Die Verbindung des Participium praeteriti, dessen Auslaut hierbei wegfallen kann, mit dem Hilfsverbum リフ (ałi) bildet nähere Bestimmungen, und zwar: *a)* das Präsens ルフ (ału), mit dem Participium verbunden, hebt die Abschliessung der Thätigkeit hervor, indem es dadurch auf den für den Träger eingetretenen Zustand weist; *b)* das Präteritum タツフ (atta) mit dem Participium bildet

ein Plusquamperfect, und *c)* das Futurum フラア (ałò) etc. mit dem Participium ein Futurum exactum.

Das Futurum erhält entweder ウ (*u*, *ò*) oder ン (*n*) zur Charakteristik. Ersteres entspricht der im Mongolischen und einigen samojedischen gebräuchlichen Bezeichnung des Futurums mittelst ᠬᠣ (χo), ᠬᠦ (kü), ku, gu, letzteres einer Inchoativform mittelst ᠮᠢ (mi), deren Hilfsverb (*u*), das sich in der Schriftsprache erhalten hat (ム mu), schwand, worauf *m*, das im Auslaute eines japanischen Wortes unmöglich ist, zu *n* ward. Hier vergleicht sich das Mandźu-Supinum auf ᠮᠡ (-me), der türkisch-tatarische Infinitiv auf مق (maq), مك (mek). Die Bildung auf ᠮᠢ (mi) kann noch シ (si) annehmen, wodurch sie mit der jakutischen Properativ-Endung махтā zusammenfällt. Eine geläufige Umschreibung des Futurums entsteht ferner durch die Verbindung desselben Verbums シ (si) mit der Bildung auf ウ (vgl. die magyarische Endung ko-d, kö-d, ke-d, lappisch goaḋ, Suomi ka', Mandźu ᠬᠤᠨᠵᠠ (χunʒe) etc.), worin die Übereinstimmung mit der mongolischen Infinitivendung klar hervortritt. ウメトモ (motomeô), ズウメトモ (motomeôzu), ルズウメトモ (motomeôzułu) „(ich) werde suchen", フマヨ (jomò) etc. „(ich) werde lesen", フハラナ (nałavò) etc. „(ich) werde unterrichten", フラ゛カフ (fukakałò) etc. „(es) wird tief sein"; oder ンメトモ (motomen), ンマヨ (joman), ンハラナ (naravan), ンラ゛カフ (fukakałan) = ムメトモ (motomemu), ムマヨ (jomamu) etc.

Modus.

Ausser dem Indicativ besitzt die Sprache einen Subjunctiv, Concessiv, Conditional, Imperativ, Optativ und Permissiv, ohne jedoch allen diesen Bildungen die Natur eines Verbum finitum verleihen zu können.

Der Subjunctiv drückt in Form eines Gerundivs die mit als, da eingeleiteten Temporalsätze aus und wird durch バ (ba) bezeichnet, dem das Mandźusuffix ᠪᠢ (fi), und die Imperfectcharakteristik ᠪᠡ (bei), ᠪᠡ (be) des Mongolischen entspricht. Die Adjectivwurzeln substituiren die Endung レケ (kełe). Das Präsens erhält hierbei *e* statt *u*: バレムトモ (motomułeba) „da (ich) suche", バメヨ (jomeba) „da (ich) lese", バヘラナ (nałajeba) „da (ich)

unterrichte", バハケカフ (fuka-keɫe-ba) „da (es) tief ist", バレアデフヨ (jôde aɫeba), バレダフヨ (jôdaɫeba) „als ich gelesen hatte" etc.

Der Potential erhält die Suffixe ウラ (ɫò) = ンラ (ɫan) und レヤ (jaɫe), von denen ersteres in der Form des Futurums erscheint und sich mit dem Aino ロ (ɫo), das die gleiche Bedeutung vertritt, so wie dem samojedischen rawa, lawa, das Castrén durch „möchte" übersetzt, vergleicht. レヤ (jaɫe) entspricht dem Aino ンヤ (jan) mit derselben Anwendung und ist ebenso in dem mongolischen ᠰᠠ (ja, spr. sa) = jakutisch ja, jä (a-ja-p, ä-jä-p) des gleichen Modus nicht zu verkennen. Das Verbum steht dabei im ersten Falle im Indicativ des Präsens oder Futurums, im zweiten in der Wurzelform: ウラルム ト モ (motomuɫu-rò), ウラウメト モ (motomeò-ɫò) „(ich) mag finden", レヤミ (mi-jaɫe) „sehen mögen". In der Bedeutung „können" wird シベ (besi) an den Indicativ (wobei für uɫu die Verkürzung *u* eintritt), gefügt, dessen Stamm in dem wotjakischen bygalo „vermögen, können", magyarisch bi-r „können" erscheint: シベム ト モ (motomu besi) „(ich) kann suchen", シベムヨ (jomu besi) „(ich) kann lesen".

Der Imperativ erhält bei den Verben, welche das derivative ɫ in der Wurzel fallen lassen, das Suffix ヨ (jo), auch ヤ (ja), das sich auch zu イ (i) verkürzt; die übrigen zeigen *e*. In der dritten Person, und wenn das Verbum welches den Befehl einleitet, nachfolgt, auch in der zweiten, wird dem Imperativ ト (to) angefügt. Diese Bildung entspricht in Form und Bedeutung dem mongolischen Precativ auf [illegible] (doghai), [illegible] (dögei), welcher gleichfalls für den Imperativ eintritt: ヨメト モ (motome-jo), イメト モ (motome-i) „erwirb, erwerbt", メヨ (jome) „lies", ヘラナ (naɫaje) „unterrichte", トヨメト モ (motome-jo-to) „(er) soll suchen", トメヨ (jome-to) „er soll lesen".

Der Optativ fügt der Imperativendung die Adjectivformen シカ (kasi) oder ナガ (gana) hinzu, deren Stamm mit dem gleichfalls als Optativexponent fungirenden gha, gä, ja etc. der verwandten Sprachen verwandt scheint: シカヨメト モ (motomejo kasi), ナガヨメト モ (motomejo gana) „möchte (ich) suchen",

レカメヨ (jome kasi), ナガメヨ (jome gana) „möchte (ich) lesen“.

Der Permissiv besteht aus dem Indicativ und ト, das bei der Bildung des Imperativs verwendet wird: モトルムトモ (motomułu-to-mo) „magst (du) erwerben“.

Der Concessiv drückt gleichfalls in Gerundivform die adversativen Sätze aus. Seine Charakteristik, vor der das Verbum wie im Subjunctiv erscheint, ist モト゛ (domo, d. i. ト゛ (do), das auch für sich allein gebraucht wird, mit der Partikel モ (mo) „auch“. Mit ト゛ (do) vergleicht sich Mandżu ㄓ ((ći) in dem Limitativexponenten ㄓㄅㄜ (ćibe), dem sich weiter das mongolische ㄙ (su) in ㄙㄅㄜ (basu) und die übrigen Conjunctiv- und Conditionalsuffixe, jakutisch тар, тäр, lappisch śa, ća, śi, ći, türkisch سه (sa, se), Suomi si, ne, samojedisch ji, ni, si, magyarisch ne etc. anschliessen: モト゛レムトモ (motomułe-domo) „obgleich (ich) suche“), 尼メヨ (jome-domo) „obgleich (ich) lese“, 尼ヘラナ (nałaje-domo) „obgleich (ich) unterrichte“, 尼レケカフ (fukakełe-domo) „obgleich (es) tief ist“.

Der Conditional ist ein Subjunctiv aus dem Futurum gebildet, dessen Endung ò zu a(e) gebrochen ist. Die verwandten Sprachen zeigen die Conditionalsuffixe Mandżu ㄓ (ći), mongolisch ㄙㄅㄜ (basu) etc. Die Adjectivverben substituiren die Form auf ク (ku): バメトモ (motome-ba) = バウメトモ (motomeô-ba) = ハニメトモ (motomenva) „wenn (ich) suche“, バマヨ (joma-ba) = バフマヨ (jomòba) = バニマヨ (jomanva) „wenn (ich) lese“, ラナバハ (nałavaba) = バフラナ (naròba), バニハラナ (nałavanva) „wenn (ich) unterrichte“, バクカフ (fukaku-ba) „wenn (es) tief ist“.

Nominalformen.

Die Indicativbildungen werden wie die Wurzel selbst als Nomina actionis behandelt und namentlich mit den verschiedenen Casusexponenten und Postpositionen construirt.

Bestimmt ausgeprägte Verbalnomina entstehen durch die Verbindung mit トコ (koto) „Sache“: トコルムトモ (motomułukoto) „die Sache des Suchens, das Suchen“ und ノモ

(mono) „sichtbarer Gegenstand“ モノ (motomuru-mono) „die suchende Person“.

Die Endung テ (te) = mongolisch ち (ći), ostjakisch ta, te etc. bezeichnet den Agens. テモメ (motomete) „der Suchende, Sucher“.

Verbum negativum.

Die Conjugation der negativen Verba auf ヌ (nu) und ズ (zu) bietet nur im Futurum und Imperativ eine Abweichung. Dort werden statt ヌ (nu) und ズ (zu), イマ (mai), ジマ (mazi), in denen die türkische Negation ま (ma, mä) liegt, hier die Negativform ナ (na) an den Indicativ Praesentis gefügt: ジマルム モ (motomuru mazi) „(ich) werde nicht suchen“, ナルム モ (motomuru-na) „suche nicht.“

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(MÄRZ.)

Accademia di scienze ecc. di Padova. Vol. III. 9. Vol. IV. 1—4.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Abhandlungen aus dem Jahre 1855.

Annalen der Chemie und Pharmacie. Bd. 100, Heft 1 und 3; Bd. 101, Heft 1, 2.

Annales Academici 1852/53. Lugduni Batav. 1857; 4°.

Annales des mines. Tom. IX, livr. 3, 4.

Archiv der Mathematik. Herausgegeben von Grunert. Bd. 27, Heft 2, 3, 4; Bd. 28, 1.

Bennett, John, An investigation into the structure of the tortenchill mineral and of various kinds of roal. Edinb. 1854; 4°.

Bonn, Universitätsschriften aus dem Jahre 1855.

Cassel, Paulus, Das alte Erfurter Rathhaus und seine Bilder. Erfurt 1857; 8°.

Corpus inscriptionem graecarum. Auctoritate et impens. academiae litt. reg. Boruss. ex materia collecta ab Aug. Boeckhio et elaborav. Joann. Franzius ed. Enn. Curtius. Vol. IV, p. 1. Berol. 1856; Fol.

Cosmos. Vol. 10, Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15.

Förster, Christ., Allgemeine Bauzeitung. Jahrg. 21, Heft 10—12; Jahrg. 22, Heft 1.

Fuchs, Joh. Nep. von, Denkrede auf denselben. Von Freiherrn von Kobell. München 1856; 4°.

Gesellschaft, Geschichts- und alterthumsforschende des Osterlandes. Bd. IV, Heft 3.

Gesellschaft, schlesische, für vaterländische Cultur. Jahresbericht für 1855.

Gesellschaft, historische, zu Basel. Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

Gesellschaft, naturforschende, in Danzig. Schriften. Bd. V.

Gesellschaft, k. sächsische, der Wissenschaften. Abhandlungen der mathematisch-physicalischen Classe. Bd. V, Bogen 31—49.

— Abhandlungen der philologisch-historischen Classe. Bd. III, Bogen 37 — fine.

Gewerbverein, niederösterreichischer. Verhandlungen. 1856. Heft 3, 4.

Hammann, J. M., Des arts graphiques destinés à multiplier par l'impression considérés sous le double point de vue historique et pratique. Genève 1857; 8°.

Höfler, Const., Betrachtungen über die Ursachen, welche im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts den Verfall des deutschen Handels herbeiführten. München 1842; 4°.

Höfler, Karl Ad. Const., und Šafařík Paul, Glagolitische Fragmente. Prag 1857; 4°.

Instituto di corrispondenza archeologica, Monumenti, Annali e Bolletini. 1855, fasc. 1. Gotha 1856; Fol.

Istituto I. R. Lombardo. Memorie. Vol. VI.

Kolenati, Friedr., Offener Brief an Herrn Prof. Oscar Schmidt. Brünn 1856; 8°.

Lorenzo, Corvini, Dell' innesto nella peripneumonia e polmonera de' bovini. Milano 1856; 8°.

Lotos. Prag 1857. Nr. 1. 2.

Malagò, Pietro, Delle sezione cesarea, de vantaggi ch' essa ha sopra la sinfisiotomia ecc. Ferrara 1815; 4°.

— Breve storia di sortità della membrana interna dell' uretra in una donna. Venezia 1853; 8°.

Martin, Alois, Hauptbericht über die Cholera-Epidemie des Jahres 1854 im Königreiche Bayern. Abth. I. München 1856; 8°.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Jahrg. IV, Heft 6; Jahrg. V, Heft 2, 3.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Jahrg. II, Heft 1, 2, 3.

Nachrichten, astronomische, Nr. 1073.

Pamätky archaeologické. Díl II., ses. 5.

Piper, Gottfr., Meine Stellung zum chinesischen Alterthum und die Stellung meiner Gegner, der Prof. Schott und Neumann. Bernburg 1857; 8°.

Prantl, C., Über die ältesten Compendien der Logik in deutscher Sprache. München 1856; 4°.

Programm des Ober-Gymnasiums zu Böhmisch-Leippa für das Jahr 1856. Prag 1856; 8°.

Reichsanstalt, k. k. geologische, Jahrbuch. 1856. Nr. 3.

Repertorio universale delle opere dell' instituto archeologico dall' anno 1844/53. Gotha 1856; 8°.

Romanin, S., Storia documentata di Venezia. Tom. V, p. 1.

Société des sciences naturelles de Cherbourg. Mémoires. Vol. 3.

Société Linnéenne de Normandie. Bulletin. Vol. I. Caen 1856; 8°.

Society, Geographical. Proceedings. Nr. 6, 7.

Streber, Franz, Die ältesten Münzen der Grafen v. Wertheim. München 1856; 4°.

— Über einige Münzen der Fürst-Äbte von Fulda aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. München 1858; 4°.

Stur, Dionys, Die geologischen Verhältnisse der Thäler der Drau, Isel etc. Wien 1856; 8°.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Neue Folge. Bd. I, Heft 1, 2, 5, 6, 8.

Thiersch, Friedr. v., Über den Begriff und die Stellung der Gelehrten. München 1856; 4°.

— Disquisitiones de analogiae Graecae capitibus minus cognitis. München 1856; 4°.

Tübinger Universitätsschriften aus dem Jahre 1856.

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Zeitsch. Hft. 1, 2.

Verein, hessischer, für Geschichte etc. Periodische Blätter. Nr. 7—10.

Verein, historischer, von Schwaben und Neuburg. Jahresbericht 1855/56.

Verein, historischer, von Niedersachsen. Zeitschrift 1854.

Verein, naturhistorischer, für die preuss. Rheinlande. Zeitschrift. Jahrg. 13, Hft. 2, 3.

Voigt, Johannes, Geschichte des deutschen Ritter-Ordens in seinen 12 Balleien in Deutschland. Bd. 1. Berlin 1857; 8°.

Wild, Franz, F. von Bern. Ein Beitrag zur Culturgeschichte der Schweiz v. Dr. Rud. Wolf. Bern 1857; 8°.

Windischmann, Fr., Die persische Ánahita oder Anaïtis. München 1856; 4°.

— Der Fortschritt der Sprachenkunde und ihre gegenwärtige Aufgabe. München 1856; 4°.

Wolf, Rudolph, Taschenbuch für Mathematik etc. 2. Aufl. Bern 1856; 8°.

— Mittheilungen über Sternschnuppen und Feuerkugeln. Zürich 1856; 8°.

— Mittheilungen über die Sonnenflecken. Zürich 1856; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. IV. HEFT.

JAHRGANG 1857. — APRIL.

SITZUNG VOM 15. APRIL 1857.

Gelesen:

Über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes.

Von Hrn. **Prof. Dr. Ficker** zu Innsbruck.

Wenigen Urkunden dürfte eine gleiche Wichtigkeit für die deutsche Verfassungsgeschichte beizulegen sein als den österreichischen Freiheitsbriefen. Eine klare Einsicht in dieselbe war nicht möglich, ein sicherer Boden für das Vorwärtsschreiten konnte nicht gewonnen werden, so lange die Echtheit des Majus und der verwandten Stücke nur bezweifelt, so lange nicht dieser verwirrende Factor völlig beseitigt war; hat das lange gedauert, so zeigt nichts deutlicher, wie wenig sicher noch vor kurzem unsere Kunde von den Verhältnissen des ältern deutschen Staatslebens war, während die Einmüthigkeit, mit welcher jetzt in dieser Richtung die Resultate der kritischen Forschung anerkannt sind, gewiss das sicherste Zeugniss für einen bedeutenden Fortschritt unserer Zeit auf diesem Felde des Wissens bietet.

Das Majus bleibt immer ein höchst wichtiges Hilfsmittel für die Erkenntniss der Verhältnisse und Bestrebungen späterer Zeiten, und seine Wichtigkeit in dieser Richtung wird sich erst dann völlig herausstellen können, wenn die Resultate der Forschungen über die Zeit seiner Entstehung zu gleicher Einmüthigkeit geführt haben werden, als die über die Echtheit; für die Geschichte des zwölften Jahrhunderts hat es jede Bedeutung verloren. Für diese blieb uns das Minus als überaus werthvolles Hilfsmittel der Forschung, als urkundlicher Prüfstein für manche Ergebnisse welche sich, wenn vielleicht

umfassender, doch mit geringerer Sicherheit aus anderweitigen Quellen herleiten lassen; jetzt für uns von um so höherem Werthe, als mit dem letzten Zweifel an der Unechtheit des Majus zugleich der letzte an der Echtheit des Minus verschwunden schien.

Sollten wir uns nun etwa auch hier getäuscht haben? Sollten wir auch hier in die Lage kommen, das Bewusstsein eines weitern erfreulichen Fortschrittes der kritischen Forschung durch Aufopferung einer wichtigen Erkenntnissquelle erkaufen zu müssen?

In einem Aufsatze über die Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen (Zeitschrift für die österr. Gymnasien, 8, 97), hat Ottokar Lorenz schlechtweg über das Minus den Stab gebrochen, behauptet seine Unechtheit und begründet diese Behauptung in einem besonderen Anhange. Bei der grossen Wichtigkeit gerade dieser Urkunde, nicht blos für die dort zunächst berührten Fragen, sondern für die ganze deutsche Verfassungsgeschichte, dürfte es Pflicht der Forschung sein, keinen Zweifel gegen die Echtheit derselben unbeachtet zu lassen, Mit einer Arbeit beschäftigt, in welcher ich mich für die Verfassungsverhältnisse des zwölften Jahrhunderts mehrfach auf das Minus stützen muss, lag mir eine Prüfung des Angriffes gegen die Echtheit doppelt nahe, und eine Mittheilung der Gründe welche mich bestimmen an der Echtheit festzuhalten, dürfte nicht überflüssig erscheinen, sei es, dass sie genügend befunden werden, sei es, dass sie eine Vertheidigung der bisherigen, oder eine Aufstellung weiterer Gründe gegen die Echtheit des Minus veranlassen; lassen sich Gründe, gewichtiger, als mir die bisherigen scheinen, vorbringen, so muss es gewiss im Interesse der Wissenschaft liegen, hier eine Entscheidung nach dieser oder jener Seite hin möglichst bald herbeizuführen.

Da in dem angeführten Aufsatze vorzugsweise nur der Beweis zu führen versucht wird, dass das Minus in einer genau zu begrenzenden Zeit untergeschoben sein müsse, und der Verfasser selbst zugibt, dass die von ihm durchgeführten Bemerkungen wenig Bedeutung haben würden, wenn das Privilegium durch innere und äussere Gründe sonst verbürgt und unangreifbar wäre, so sollte hier allerdings zunächst nach den Gründen für oder gegen die Echtheit des Diploms an und für sich gefragt, erst dann, wenn sich Bedenken gegen die Echtheit herausstellten, untersucht werden, ob dieselben sich durch den Nachweis der wahrscheinlichen Unterschiebung in

dieser oder jener Zeit noch stärken lassen. Ich ziehe hier den umgekehrten Weg vor; gelingt es von vorne herein nachzuweisen, dass, auch angenommen, das Minus sei unecht, dasselbe schwerlich von der Person und in der Zeit, welche der Angreifende bezeichnet, untergeschoben sein könne, so wird sich dann um so unbefangener das Privileg an und für sich untersuchen lassen.

Dass die österreichischen Freiheitsbriefe in den Wirren nach dem Tode Friedrich's des Streitbaren eine grosse Rolle gespielt haben, ist nicht in Abrede zu stellen und allgemein anerkannt, so verschieden auch sonst die Ansichten über manche an sie anschliessende Fragen sein mögen. Man hat wohl die betreffenden Stellen auf das Majus bezogen, und wollten wir hier von der Richtigkeit dieser Annahme ausgehen, so würde dadurch die Aufgabe der Vertheidigung der Echtheit des Minus gar sehr erleichtert werden. So wenig ich nun den Scharfsinn in manchen der für jene Annahme vorgebrachten Gründe verkenne, so glaube ich doch an der auf Beachtung der einschlägigen Abhandlungen, wie auf den Ergebnissen eigener Studien beruhenden Ansicht festhalten zu müssen, dass das Majus und die verwandten Stücke in der Zeit Herzog Rudolf's IV. entstanden seien. Und für den nächsten Zweck werde ich um so mehr von dieser Ansicht ausgehen müssen, als die genannte Abhandlung dieselbe Voraussetzung festhält.

Hat das Majus damals nicht existirt, so können die auf die Privilegien bezüglichen Stellen aus der Zeit des österreichischen Interregnum nur das Minus treffen, werden also seine Existenz mindestens um jene Zeit, auch abgesehen von handschriftlicher Beglaubigung erweisen. Lorenz bestreitet das nicht; aber er sucht es wahrscheinlich zu machen, dass das Minus in den ersten Zeiten des Interregnum untergeschoben sei.

Die Gründe dafür werden sich etwa so zusammen fassen lassen. Gertrud, Bruderstochter des letzten Herzogs von Österreich, wandte sich an den Papst, um sich seine Unterstützung für ihre Nachfolge im Herzogthume zu sichern. Aus den in dieser Sache ergangenen Schreiben des Papstes ersieht man nun, auf welche Titel sie oder ihre Unterhändler ihr Recht stützten. Nach Schreiben vom 28. Januar 1248 ward zunächst beim Papste nur eine Anordnung des verstorbenen Herzogs geltend gemacht, kraft welcher seine Rechte auf Gertrud vererben sollten: dagegen ist keine Rede „von allen den schönen

Vorrechten, die durch das Minus Gertrud auch ohne jede Anordnung des verstorbenen Herzogs geltend machen konnte.“ Dagegen erklärt der Papst am 12. September 1248 in noch ziemlich unbestimmten Ausdrücken, dass das Herzogthum durch Erbrecht an Gertrud gekommen sei; am 13. Februar 1249 gibt er endlich aufs bestimmteste als Titel ihres Rechtes an, dass nach kaiserlichem Privilege im Herzogthume Österreich den Weibern die Nachfolge gebühre, falls der Herzog ohne Söhne sterbe. Da scheint nun der Schluss sehr nahe zu liegen, dass beim Beginne der Verhandlungen das Minus welches die weibliche Nachfolge gestattet, nicht vorhanden gewesen sei, weil man sich nicht darauf beruft; dass es dagegen später dem Papste vorgelegen habe und demnach erst in der Zwischenzeit für diesen Zweck untergeschoben sein dürfte.

So schlagend auf den ersten Blick dieser Grund zu sein scheint, so wenig dürfte er sich bei genauerer Erörterung der Rechtsfrage über die Nachfolge als haltbar erweisen; es dürfte sich sogar im Gegentheile wahrscheinlich machen lassen, dass sich Gertrud von Anfang an auf die Bestimmungen des Minus zu stützen suchte. Gehe ich bei dieser Erörterung etwas umständlicher auf die Grundsätze der deutschen Erbfolge in Lehen ein, als der nächste Zweck nothwendig zu machen scheint, so dürfte das seine Entschuldigung darin finden, dass diese Grundsätze, obwohl schon früher gerade für diesen Fall nachdrücklich auf sie hingewiesen wurde, doch bei Beurtheilung desselben vielfach wenig berücksichtigt worden und auch von Lorenz theilweise ausser Acht gelassen sind.

Was sich vom Besitze des kinderlos verstorbenen Herzogs landrechtlich vererbte, Mobilien und Allod, kam unzweifelhaft den weiblichen Seitenverwandten zu. Ist daher von den *Heredes* des Herzogs die Rede, so ist es keineswegs immer nöthig, dabei an Erben des reichslehnbaren Herzogthumes zu denken; Erbinnen des Herzogs waren die Babenbergerinnen eben so wohl, wie etwa die Schwestern des kurz nachher kinderlos gestorbenen letzten Herzogs von Meran; aber freilich zunächst nur nach Landrechte.

Anders stand es nach Lehnrechte. Griffen hier die Grundsätze des gemeinen deutschen Lehnrechtes Platz, so war kein Lehnserbe da; nach der Lehre der Rechtsbücher vererben Lehen lediglich vom Vater auf den Sohn (Vetus Auctor 1. §. 24. 25. Sächs. Lehnr. 21. §. 3. Schwäb. Lehnr. Lassb. 42) und die Übung der Theorie liesse

sich durch zahlreiche Beispiele belegen. Da Friedrich keinen Sohn hinterliess, so waren nach strengem Lehnrechte die Lehen den Herren ledig.

Für die Kirchenlehen der Herzoge von Österreich wurde das damals als massgebend anerkannt. Der Papst selbst schreibt 1248 über die Salzburger Kirchenlehen: *nullo ex eo (duce Austrie) legitimo haerede superstite, qui succedere in feudum debeat, remanente* (Lambacher, Interregnum. Urk. n. 7; vgl. n. 5. 6. 8); der Bischof von Passau erklärt 1253, *quod deficientibus ducibus Austriae, non haerede relicto aut aliquo successore, cum terra diutius principe caruisset, feoda, quae iidem duces ab ecclesia nostra Pataviensi in ducatibus Austriae non modica, sed magna et maxima possederant, nobis et ecclesiae vacare coepisse;* so wird auch in den Belehnungen der Söhne König Rudolf's durch die Bischöfe die Erbfolge ausdrücklich auf die *successio legitima masculina* beschränkt. Doch das war von geringerer Wichtigkeit; so unbezweifelt das Recht darauf war, so selten werden wir ein Beispiel finden, dass die Belehnung mit den Kirchenlehen dem Nachfolger des letzten Lehnsträgers in den grossen Reichslehen verweigert worden wäre.

Derselbe Grundsatz musste nun aber auch für die Reichslehen massgebend sein; da kein Lehnserbe da war, stand es beim Kaiser, wen er mit diesen, also insbesondere mit dem Herzogthume beleihen wollte. Nur dann liess sich beim Mangel von Söhnen der Heimfall an das Reich bestreiten und Erbrecht geltend machen, wenn sich nachweisen liess, dass für die Nachfolge in Österreich Milderungen des strengen Lehnrechtes bestanden. Für einen solchen Nachweis wurde nun damals unzweifelhaft der Freiheitsbrief producirt, sei es, dass man ihn vorfand, sei es dass man ihn für diesen Zweck fertigte. Über die Wahrscheinlichkeit einer Unterschiebung durch Gertrud wird sich nur dann urtheilen lassen, wenn wir untersucht haben, wie sich nach den Bestimmungen des Minus die Rechtsfrage gestaltete, was insbesondere Gertrud aus demselben für ihre Ansprüche ableiten konnte.

Das Privilegium von 1156 ertheilt dem neuerhobenen Herzoge von Österreich zwei Begünstigungen die Nachfolge betreffend: einmal dass ausser den Söhnen auch Töchter folgen können; dann das Recht über die Nachfolge in Ermangelung von Kindern zu verfügen.

Erörtern wir zunächst den ersten Punct, so lässt sich die Frage aufwerfen, haben die Worte: *perpetuali iure sanctientes, ut ipsi et*

liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant, nur für die erste Generation Geltung, oder wurde dadurch Österreich überhaupt zum Weiberlehen. Zur Beurtheilung solcher Stellen wird vor allem zu beachten sein, wie man sich in ähnlichen Fällen ausdrückte. Das Minus gibt das älteste Beispiel einer Verbriefung weiblicher Erbfolge in Reichslehen; die nächsten mir bekannten sind folgende: — 1158 leiht K. Friedrich die Grafschaft Liesgau, welche schon früher K. Konrad *comiti Utoni — suaeque uxori Beatrici eorumque post se utriusque sexus haeredibus* geliehen habe, ebenso Heinrich dem Löwen und seinen Erben beiderlei Geschlechts. (Orr. Guelf. 3,468.) 1204 wird dem Herzog von Brabant gestattet, *ut filiae suae, si masculum haeredem non habuerit, in feudis suis libere ei tanquam masculi succedant.* (Miraeus 3,75.) — 1207 sagt K. Philipp bei einer Verleihung zu rechtem Lehen an den Markgrafen Azzo von Este und seine Gemahlinn: *Et licet legum sanxit auctoritas feminas a civilibus et publicis officiis posse removeri, ex certa tamen scientia indulgemus, permittimus quoque, ut deficientibus masculis, femine, que ex ipso marchione et uxore sua progenite fuerint, pre aliis mulieribus eo gaudeant honore et beneficio, ut tanquam legitime heredes in eisdem bonis succedant, et que personis feminei sexus iure regulari denegata sunt officia per se et suos vicarios libere possint exercere.* (Muratori ant. Est. 1,381.) — 1235 bei Errichtung des Herzogthumes Braunschweig heisst es: *ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum.* (Mon. Germ. 4,319.) — Hier dürfte sich aus dem Wortlaute selbst schwerlich überall die Eigenschaft eines Weiberlehens auch für spätere Generationen herleiten lassen; sollte nun desshalb dieselbe überhaupt zu bezweifeln sein? Wo es sich um ein ererbtes Lehen handelt, wie bei Brabant, scheint allerdings die Annahme einer persönlichen Vergünstigung für den augenblicklichen Lehnsträger ganz wahrscheinlich. Unwahrscheinlich erscheint sie mir bei der Neuerrichtung eines rechten Lehens; sollte bei der Errichtung des Herzogthumes Braunschweig, bei welcher das welfische, auf Töchter vererbliche Allod dem Reiche zu Lehen aufgetragen wurde, wirklich nur eine Nachfolge der Töchter des Erstbeliehenen beabsichtigt sein? Ist nicht eher anzunehmen, dass bei solchen Lehenserrichtungen nur desshalb betreffs späterer Genera-

tionen keine schärfere Bestimmungen aufgenommen wurden, weil man als selbstverständlich annahm, dass das spätere Erblehen (und solches sollte ja Österreich werden nach den Worten *haereditario jure*, welche doch gewiss nicht auf die erste Generation einzuschränken sind) unter denselben Bedingungen wieder geliehen werden würde, unter welchen das neuerrichtete Lehen zuerst empfangen wurde? Dass man aber in solchen Fällen nicht schlechtweg von Nachkommen beiderlei Geschlechtes sprach, dass man gerade den Ausdruck *Filii et Filiae* betonte, hatte seinen guten Grund; denn, worauf wir zurückkommen werden, auch die Reichsweiberlehen sollten nur auf Söhne und Töchter des jedesmaligen Lehensträgers vererben, keineswegs auf alle männliche und weibliche Nachkommen des ersten Empfängers, woraus ja eine Erbfolge der Collateralen im Lehen sich ergeben haben würde.

Man wird vielleicht geneigter sein, dieser Ansicht zuzustimmen beim Hinblicke auf eine andere Stelle, in welcher die Abweichungen vom strengen Lehnrechte wirklich nur für eine Generation Geltung haben sollten, dieses aber auch mit sehr bestimmten Worten angegeben wird. In der kaiserlichen Bestätigung der brandenburgischen Lehnsauftragung an Magdeburg vom Jahre 1197 heisst es: *Praedicti vero marchio et frater eius tam illa bona, quam ea, que prius de Magdeburgensi ecclesia tenuerunt, si prolem habuerint, in utriusque sexus personas tam filios quam filias sane quotquot fuerint, transmittet, qui etsi etatis minoris fuerint, bona tamen omnia cum omni iure et eo quod anevelle vocatur habebunt, in successoribus vero prime prolis secundum districtionem feudalis iustitie procedetur.* (Ludewig rel. manuscript. 11, 604.) Wozu dieser Zusatz, wenn das *tam filios quam filias* in dieser und ähnlichen Stellen sich an und für sich nur auf die Kinder des ersten Empfängers bezog?

Sollte man dennoch geneigt sein, Österreich überhaupt aus jener Stelle die Eigenschaft eines Weiberlehens nicht zuzugestehen, so wird wenigstens zuzugeben sein, dass bei dem mit Herzog Friedrich's Tode eintretenden Mannesfall alle Bestimmungen des Minus, sei dieses echt oder nicht, wirksam werden mussten. Denn dasselbe lag vor in einem kaiserlichen Transsumpt vom Jahre 1245, in welchem es ausdrücklich heisst, dass es erneuert und *omnia que continentur in eo* bestätigt würden; und dabei wird sich doch schwerlich jemand

als durch entgegenstehende Gewohnheit beseitigt halten. Das ist keineswegs der Fall; es gibt Beispiele in Menge, dass die nach lombardischem Lehnrecht berechtigten Erben in Deutschland nicht in den Besitz der Lehen gelangten; und finden wir sehr gewöhnlich, dass der Kaiser der Tochter oder dem Bruder des verstorbenen Vasallen die Lehen reicht, so geschah das lediglich auf dem Gnadenwege und wir dürfen nach Massgabe solcher Fälle, von denen uns nähere Umstände bekannt sind, schliessen, dass beim Mangel eigentlicher Lehenserben die Belehnung mit den dem Kaiser zur freien Verfügung stehenden Lehen theuer erkauft werden musste.

Ich halte mich an Belege aus nächstliegender Zeit. Es ist bekannt, dass Heinrich Jasomirgott seinem Bruder Leopold nicht unmittelbar in Baiern folgte, dass das Herzogthum vielmehr als erledigt betrachtet wurde; auch die Reichslehen des alten Welf kamen nicht an seinen Brudersohn Heinrich den Löwen. Um die Nachfolge in die Reichslehen des Grafen Heinrich von Namur bewarben sich der Graf von Champagne als Verlobter der Tochter und der Schwestersohn, Graf Balduin von Hennegau; obwohl jener 14000 Mark bot, erhielt dieser 1188 gegen die geringe Summe von 1550 Mark die Belehnung (Gislebert. Hannon. p. 191). — Als 1190 Landgraf Ludwig von Thüringen starb, verweigerte K. Heinrich seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Hermann die Belehnung und wollte das Fürstenthum einziehen; Hermann musste die Nachfolge durch bedeutende Abtretungen erkaufen (Ann. Reinhardsbr. 61. Godefr. Colon. ad h. a.). — Nach dem Tode des Markgrafen Albrecht von Meissen 1195 zog der Kaiser die Mark als heimgefallenes Lehen ein; erst nach seinem Tode gelangte der Bruder Dietrich von Weissenfels durch K. Philipp zum Besitze (Chr. Montis sereni ed. Eckstein. 62. Ann. Reinhardsbr. 69). — Derselbe musste 1210 nach dem Tode seines Vetters, des Markgrafen Konrad von der Lausitz, die Belehnung mit dessen Fürstenthume, obwohl er der nächstgesippte Agnat war, von K. Otto mit 15000 Mark erkaufen (Chr. Montis sereni. 87). — Besonders bezeichnend sind die Verfügungen, welche während der Unmündigkeit Heinrich des Erlauchten von Meissen für den Fall eines kinderlosen Todes über die Nachfolge getroffen werden. Heinrich hatte zwei jüngere Brüder, der eine später Bischof von Naumburg, der andere Propst von Meissen, bei denen es doch fraglich sein muss, ob sie schon in frühester Jugend als dem geistlichen Stande bestimmt für lehensunfähig gelten konnten;

und auch von ihnen abgesehen wird bei Verfügungen über das Allod der Einwilligung der Agnaten, der Grafen von Brene, als landrechtlicher Erben durchweg gedacht. Trotzdem ertheilte K. Friedrich 1226 nicht einem der Seitenverwandten, sondern dem Landgrafen Ludwig von Thüringen die Eventualbelehnung über Meissen und Lausitz (Ann. Reinhardsbr. 187), und sagt darüber, er habe es gethan, um den Landgrafen zum Kreuzzuge zu bestimmen, obwohl er nach den Rechten des Reichs das 20000 Mark tragende Fürstenthum selbst habe beanspruchen können (Martene coll. ampl. 2, 1198); 1227 ertheilt er dann nochmals dem jungen Landgrafen Hermann die Eventualbelehnung (Spiess Archiv. Nebenarb. 1, 147). — Den 1184 verstorbenen Burggrafen Heinrich von Regensburg überlebte sein Bruder, Landgraf Otto von Stevening; trotzdem wurden Reichslehen und Kirchenlehen als heimgefallen betrachtet und kamen an die Herzoge von Baiern und Österreich. (Vgl. Abhandl. der bair. Akad. 7, 422.) — Nach dem Tode des Markgrafen Berthold von Vohburg 1209 wurde die Mark als erledigt vom Herzoge von Baiern eingezogen, obwohl ein Bruder, Diephold von Acerra, da war, der sich mit dem leeren Titel eines Markgrafen von Vohburg oder Hohenburg begnügen musste (Chr. Reichenbac. ap. Oefele scr. 1, 402). — 1238 finden wir die bezeichnende Stelle: *Heinricus etiam comes provincialis Alsatie decedens sine herede, feoda plurima que tenebat ab imperio et episcopatu et ab aliis, ad dominum sue proprietatis sunt revocata, quia frater eius in ipsis feodis nichil iuris habebat* (Ann. Argent. ap. Böhmer. f. 3, 111).

Nach diesen Beispielen deren Zahl sich ohne Zweifel noch vermehren liesse, wird anzuerkennen sein, dass nicht einmal den männlichen Seitenverwandten eine Erbfolge im Lehen zustand. Rechtlich gesichert konnte ihnen diese nur werden durch Belehnung aller Söhne zu gesammter Hand. In den grossen Reichslehen war dieselbe aber vor der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts wenig üblich: lässt sie sich in Brandenburg bis in das zwölfte Jahrhundert zurückverfolgen, so wüsste ich ausserdem bis auf den Ausgang der Staufer nur noch die Gesammtbelehnung mit Kärnten vom Jahre 1249 anzuführen. So regelmässig wir dieselbe auch später in Österreich finden, so fehlt doch jede Andeutung, dass durch solche etwa schon in babenbergischer Zeit Modificationen der strengen Lehenfolge herbeigeführt sein könnten.

Es muss fast überflüssig scheinen, noch Belege dafür anzuführen, dass den lehensunfähigen Schwestern nicht zustehen konnte, was den lehensfähigen Brüdern versagt war. Wir finden Rechtssprüche von 1230: *quod in generali nulla mulier in aliquo feodo ratione hereditatis fratri suo succedere possit* (Mon. Germ. 4, 278); von 1290, dass der Lehnsherr über das Lehen eines ohne männliche Erben gestorbenen Vasallen beliebig verfügen könne ohne Rücksicht auf die Schwester, es sei denn, dass er ihr das Lehen aus Gnade für ihre Lebenszeit lassen wolle (Böhmer, reg. Rud. n. 1072). Nach dem Tode des letzten Herzogs von Meran 1248 wurde das praktisch; so leiht 1255 K. Wilhelm dem Grafen Johann von Burgund die meranischen Reichslehen in Burgund, *quia sorores praedicti ducis Meranie in bonis feudalibus secundum jura imperii succedere nequeunt* (Mon. Zollerana 2, 34).

In dieser Beziehung kann natürlich auch kein Gewicht darauf gelegt werden, dass Österreich auf Töchter vererblich war; denn daraus konnten Schwestern doch unmöglich mehr Rechte ableiten, als Brüder aus dem allgemein anerkannten Erbrechte des Sohns. In Holland galt weibliche Erbfolge. Trotzdem wurde, als 1299 K. Wilhelm's Enkel kinderlos starb und Johann von Avesnes, Graf von Hennegau, als Schwesterssohn K. Wilhelm's die Grafschaft beanspruchte, durch Spruch der Fürsten erkannt, dass die Grafschaften Holland und Seeland dem Reiche heimgefallen seien. (Vgl. Böhmer, reg. Alb. n. 290.)

Nach allem Gesagten wird es keinem Zweifel unterliegen, dass wenn auch das Minus den Töchtern Lehnfolge im Herzogthume zusprach, dasselbe dennoch nach dem kinderlosen Absterben des Herzogs dem Reiche ledig war, dass also insbesondere auch Gertrud keine Erbrechte aus demselben herleiten konnte. Wäre das Privileg damals zu Gunsten der Babenbergerinnen unterschoben, so würde man ganz gewiss eine betreffende Bestimmung, *quod nullus haeres inde exhaereditabitur*, oder Ähnliches einzufügen gewusst haben; aber Minus wie Majus kennen nur Folge der Descendenten.

Muss es schon danach im höchsten Grade unwahrscheinlich sein, dass das Minus in jener Zeit gefälscht sei, so will ich damit in keiner Weise leugnen, dass dasselbe damals für ein Erbrecht der weiblichen Seitenverwandten geltend gemacht wurde. Ich denke, man fand es vor und suchte die Bestimmungen auszubeuten, wie es ging; hoffte man Ansprüche auf dem Gnadenwege geltend machen

zu können, oder bei der Schwäche der Reichsgewalt sich auch gegen das strenge Recht zu behaupten, jedenfalls war es schon ein grosser Gewinn, dass überhaupt im Privileg den sonst lehensunfähigen Weibern in Bezug auf Österreich Lehensfähigkeit zugesprochen war. Wenn der Papst schreibt: *Cum igitur fuit propositum coram nobis a clarae memoriae Romanis imperatoribus — ducibus Austrie sit permissum, ut si iidem duces absque liberis masculis morerentur, feminae tam in ducatu, quam feodis aliisque bonis omnibus possint jure succedere masculorum*, so bezweifle ich nicht, dass darin eine Beziehung auf die Bestimmung des Minus zu sehen ist; aber es dürfte auch nich zu übersehen sein, dass das Wort *filie* vermieden ist. Wenn aber der Papst auf Grund des Minus den Babenbergerinnen ein Erbrecht auf das Herzogthum zusprach, dürfen wir es ihnen dann absprechen? Ich glaube das immerhin für statthaft halten zu müssen; für den Beweis, wie sehr der Papst Partei war, wie sehr auch sein Interesse bei der Folge im Herzogthume ins Spiel kam, darf ich nur auf die umsichtige Durchführung gerade dieser Seite der Ereignisse bei Lorenz verweisen. Dazu kommt ein Anderes das wir später näher begründen werden; wir wissen nicht einmal gewiss, ob der Papst den Wortlaut des Privilegs kannte; alle Ausdrücke seiner Briefe erklären sich auch dann, wenn ihm nur im Allgemeinen mitgetheilt war, es sei in der Urkunde von weiblicher Nachfolge die Rede.

Wir können übrigens noch weiter gehen, können annehmen, man habe wirklich den Wortlaut des Minus für genügend gehalten, um eine Nachfolge nicht blos der Töchter, sondern der weiblichen Erben überhaupt zu begründen, man habe das Privileg demnach auch allenfals unterschieben können, um Erbrechte der Babenbergerinnen zu beweisen; und wir werden dennoch zugeben müssen, dass selbst in diesem Falle nicht Gertrud es war, welche die Nachfolge beanspruchen konnte. Mochte das Allod getheilt werden, das reichlehnbare Fürstenamt musste ungetheilt bleiben. Dann aber war bei der Annahme einer Collateralerbfolge berufen offenbar nicht Gertrud, sondern entweder Margarethe, weil sie dem Haupte der Sippe, Herzog Leopold VI. als Tochter um einen Grad näher stand, als die Enkelinn; oder aber wenn man auf den nächsten Lehnsfähigen sah, ihr Sohn Friedrich, welchem ja auch der Kaiser in seinem Testamente Österreich als Reichslehen zusprach. (Mon. Germ. 4, 358.) Der holländische Sachsenspiegel stellt in dieser Hinsicht für Weiberlehen

[illegible] den Grundsatz auf, ein Tochtersohn gehe der Sohnestochter vor (Homeyer, Sachsenspiegel 2[b], 450); danach hätten auch die Söhne der Constanze noch ein besseres Erbrecht gehabt, als Gertrud, wenn Collateralenerbfolge rechtlich begründet war, oder wenn wenigstens im Gnadenwege der nach ihr Nächstberechtigte berücksichtigt werden sollte.

Man wird bei solchen Gelegenheiten immer am sichersten gehen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie in zeitlich möglichst naheliegenden und zugleich möglichst verwandten Fällen vom Reiche entschieden wurde. Wir finden nun hier ein in jeder Beziehung so zutreffendes Beispiel, dass es fast auffallen muss, dass dasselbe, so viel ich weiss, nie zur Vergleichung herbeigezogen wurde, nämlich die so gut wie gleichzeitige Erledigung von Thüringen. Die Verwandtschaftsverhältnisse stimmen so genau, dass man Namen auf Namen stellen kann:

Österreich:	H. Leopold VI. † 1230.		
Thüringen:	*Lgr. Herman I. † 1216.*		
Margarethe, × K. Heinrich VII.	Heinrich † 1228.	H. Friedrich II. † 1246.	Konstanze, × Heinr. v. Meissen
Jutta, × *Dietr. v. Meissen.*	*Lgr. Ludwig IV. † 1228.*	*Lgr. Heinr. Raspe. † 1247.*	*Irmengard,* × *Heinr. v. Anhalt.*
Friedrich.		Gertrud, × Herm. v. Baden.	Albrecht, Dietrich.
Heinr. v. Meissen.	*Lgr. Herman II. † 1242.*	*Sophia,* × *Heinr. v. Brabant.*	*Siegfried v. Anhalt.*
		Friedrich v. Baden.	
		Heinrich v. Hessen.	

Wie sich in Thüringen nach dem Tode Heinrich Raspe's die Erbfolge thatsächlich entschied, ist bekannt. Sophie, ganz in demselben Grade mit dem letzten Lehnträger verwandt, wie Gertrud, hatte vor dieser den Vortheil, dass ihr Vater wirklich regiert hatte und man desshalb, so wenig das rechtlich zulässig war, vielfach von diesem, statt von dem letztregierenden Landgrafen ausgehend, das Erbrecht zu beurtheilen geneigt war. Dennoch folgte im Fürstenamte weder Sophie, noch ihr Sohn, das Kind von Hessen, sondern Heinrich der Erlauchte von Meissen. Doch ist für unsern Zweck nicht das das Wichtige, dass er sich thatsächlich in Thüringen behauptete, sondern der Umstand, dass seine Ansprüche auf die reichslehnbaren Fürstenthümer Thüringen und Pfalzsachsen als Sohn der ältesten [illegible] des gemeinsamen Stammvaters vor denen jedes andern, also [illegible] der gleichgesippten Sohnestochter, schon früher ausdrücklich

vom Kaiser anerkannt waren. Dieser ertheilte ihm nämlich 1242, als eine Erledigung nach dem Tode Heinrich Raspe's vorauszusehen war, die Eventualbelehnung mit den Worten: *tibi post mortem avunculi tui H. lantgravii Thuringiae duos principatus suos, videlicet landgraviam Thuringiae et comitivam palatii Saxoniae et omnia alia feuda, quae a nobis et ab imperio tenentur, cum ipsorum pertinentiis jure contulimus feudali, tali tamen forma, ut si sine haerede filio quod deus avertat, ipsum praemori contigerit, nostra concessio stabilis perseveret, ne inter heredes tunc, cum de patris sui Hermanni felicis recordationis primogenita sis genitus lites et seditiones oriantur, et ut etiam sic tuis praesentibus respondeamus servitiis et imperio servire tenearis in futuro.* (Lünig, Reichsarchiv. 8, 177.)

Ohne diese Belehnung wäre auch Thüringen eröffnetes Reichslehen gewesen. Trotz derselben erhoben auch Sophie und Siegfrid von Anhalt Ansprüche welche sich nicht auf das Allod beschränkten (vgl. Tittmann, Heinr. d. Erl. 2, 192). Es ist erklärlich, wenn auch in Österreich, wo eine solche vorherige Anordnung nicht bestand, Gertrud unter ähnlichen Verhältnissen Erbansprüche erhob; aber nach allem Gesagten dürfte sich doch unbedenklich behaupten lassen, dass, wenn überhaupt Folge der Collateralen zugelassen wurde, nur Margarethe und ihr Sohn die Berechtigten sein konnten. Dieser Sohn aber war aus dem gebannten Hause der Staufer; und es erklärt sich daher, wenn der Papst bis nach dessen Tode geneigter war, die Ansprüche Gertrud's, als die der Margarethe zu fördern.

Man mag die Bestimmungen des Minus über die weibliche Erbfolge auffassen, wie man will, nie wird sich daraus ein Recht der Gertrud auf die Belehnung mit dem Herzogthume ableiten lassen, und dass sie dasselbe wegen jener Bestimmungen untergeschoben habe, wie Lorenz annimmt, muss daher, auch von anderen Gründen abgesehen, im höchsten Grade unwahrscheinlich erscheinen.

Ganz anders konnte sich nun aber ihr Recht gestalten, wenn wir die zweite Begünstigung des Minus beachten, die Worte nämlich: *Si autem predictus dux Austrie patruus noster et uxor eius absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicunque voluerint.* Ich halte zunächst dafür, dass auch diese Bestimmung, wie die frühere, beim Tode Herzog Friedrich's in Kraft treten konnte; mag für diesen Punct die Annahme, dass ein Lehen

auch später unter denselben Bedingungen wiedergeliehen wurde, unter denen es errichtet wurde, bedenklicher erscheinen, so würde jedenfalls durch die Erneuerung K. Friedrich's II. die persönliche Begünstigung Heinrich Jasomirgotts für Herzog Friedrich wieder wirksam geworden sein.

Wollte nun Gertrud das Herzogthum für sich vor dem Reiche und vor den übrigen Erben in Anspruch nehmen, so konnte sie sich auf diese, und nur auf diese Bestimmung des Privilegs berufen. Und dass sie das wirklich that, scheint sich doch mit grosser Bestimmtheit gerade aus denselben Worten des päpstlichen Schreibens an Gertrud vom 28. Januar 1248 schliessen zu lassen, aus welchen Lorenz folgern möchte, das Privileg habe damals noch nicht existirt: *Quia — dux Austrię patruus tuus, sicut ex parte tua nobis extitit intimatum, multa tibi tam in honoribus et juribus, quam aliis bonis mobilibus et immobilibus ad eum spectantibus, prout ex imperiali sibi concessione licebat, in sua dispositione duxerit relinquenda, nos tuis supplicationibus inclinati, quod per eundem ducem provide factum est, in hac parte auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti communimus, supplentes defectum si quis forsan ex omissione alicujus debite vel consuete sollempnitatis in eudem dispositione extitit, de plenitudine potestatis.* Daraus liesse sich doch folgern, dass Gertrud über ihre Rechte im Beginne der Verhandlungen dem Papste keineswegs lediglich „ganz vage Versicherungen" gegeben, sondern sich sogleich auf die Stelle des Privilegs bezogen habe, welche allein ihr einen Vorsprung vor Mitbewerbern geben konnte. Freilich musste hinzukommen, dass die geltend gemachte Disposition des Herzogs wirklich zu erweisen sei; wenn das schwer war, wie ich daraus schliesse, dass dieser Punct später nicht mehr betont, vielmehr auch für Gertrud lediglich das Recht weiblicher Erbfolge geltend zu machen versucht wurde, so wird man auch die Worte: *supplentes defectum* u. s. w. nicht gerade als unerhörten und sonderbaren Zusatz bezeichnen dürfen.

Kann sich demnach dem Inhalte nach jener erste päpstliche Brief eben so wohl auf das Privilegium stützen, wie der spätere vom 13. Februar 1249, so scheint es mir zugleich völlig unbegründet, dass die Angaben des ersten um so vieles unbestimmter und vager sein sollen. Wörtlich ist weder in den einen, noch in den andern eine Bestimmung des Minus aufgenommen; die Ersetzung der *Filiae* durch

Feminae im zweiten dürfte sogar als gewichtige Abweichung erscheinen; dass der Ausdruck: *concessio imperialis* dem spätern *dictum privilegium* gegenüber ein unbestimmter sei, vermag ich nicht anzuerkennen.

Nun soll freilich im zweiten Briefe ausdrücklich stehen, dass der Papst das Privileg jetzt vor Augen hatte und zwar wegen der Worte: *Cum igitur ex parte — marchionis de Boden fuit propositum coram nobis.* — Als entsprechender Ausdruck findet sich im ersten Briefe: *sicut ex parte tua nobis extitit intimatum.* Ich muss gestehen, dass mir auch hier der tiefgreifende Unterschied nicht klar ist; das eine, wie das andere würde sich übersetzen lassen „da uns vorgestellt wurde;" am wenigsten aber würde ich aus jener ersten so ganz gewöhnlichen Formel der päpstlichen Kanzlei eine Vorlage des Minus selbst zu erweisen wissen.

War denn Gertrud überhaupt in der Lage, das Privileg produciren zu können? Ich glaube schwerlich. Bekanntlich übergab nach der Reimchronik Margarethe 1252 bei ihrer Vermählung dem Ottokar eine Handfeste über Österreich und Steier; also wäre damals das Privileg in ihrer Hand gewesen; und die Richtigkeit dieser Angabe der Chronik wird sich wenigstens durch jenes: *fuit propositum coram nobis*, nicht erschüttern lassen; konnte man von Seiten Gertrud's und Hermann's auch beim Papste genaue oder ungenaue Vorstellungen über den Inhalt des Privilegs machen, so folgt daraus noch nicht, dass man dieses selbst vorlegen konnte.

Fragen wir nun aber, wo war das Privileg früher, so gelangen wir auf einen Punct welcher an und für sich genügen dürfte, alle auf dem Gegensatz zwischen dem späteren und früheren Schreiben des Papstes beruhenden Gründe für die Unterschiebung des Privileg in der Zwischenzeit zu entkräften. Der Papst schreibt nämlich bereits am 3. September 1347 dem Bischof von Passau, er solle die Deutschherren welche Starhemberg und Potenstein besetzt haben, veranlassen, an Margarethe und Gertrud *quaedam privilegia, per quae ipsae in ducatu Austriae haereditario jure succedere debent*, herauszugeben. Und doch soll der Papst am 28. Januar 1248 noch nichts Bestimmteres über die Rechte der Gertrud gewusst, erst später auf Grundlage des inzwischen geschmiedeten Privilegs dieselben auf weibliche Erfolge zu stützen versucht haben?

Es wird demnach kaum zu leugnen sein, dass das Privileg vom Beginne des Erbstreites an sich wirksam zeigt, nicht erst während

desselben auftaucht; und damit würde der neu vorgebrachte Grund gegen die Echtheit des Privilegs beseitigt sein. Es ist freilich anzuerkennen, dass auch nur Gewicht auf ihn gelegt wird wegen der anderweitigen „massenhaften Einwendungen, die man nach innern und äussern Kriterien schon längst gegen die Echtheit des Minus geltend gemacht hat". Wir werden diese demnach noch an und für sich zu prüfen haben; denn ist auch die Existenz eines ähnlichen Privilegs schon beim Beginne des Erbschaftsstreites nicht zu bezweifeln, so könnte dennoch das uns vorliegende immerhin damals von dieser oder jener Seite statt des andern untergeschoben oder doch interpolirt sein, es könnte die Fälschung auch schon in frühere Zeiten fallen.

Dabei wird aber doch von vornherein im Auge zu halten sein, dass die Einwendungen gegen die Echtheit des Minus vorzugsweise nur von den Vertheidigern der Echtheit des Majus erhoben wurden; seit diese aufgegeben, wüsste ich nicht, dass die Echtheit des Minus öffentlich noch in Abrede gestellt worden sei, und einer unserer umsichtigsten Forscher, Wattenbach, hält von allen kritischen Bedenken nur etwa die Anfechtung des Marchio Albertus de Staden erwähnenswerth. Da auch Lorenz nur noch auf einen weitern Punct hinweist, so wird man es um so verzeihlicher finden, wenn ich etwa beachtenswerthe Puncte übersehe, bei einigen mich mit Andeutungen begnüge, da ich nicht weiss, ob überhaupt noch jemand geneigt sein sollte, diese oder jene Einwendung zu vertreten.

Die ausgezeichnete handschriftliche Beglaubigung des Minus würde allerdings für die Originalurkunde von 1156 von geringerem Gewichte sein; aber von den älteren Abschriften zeigt lediglich die Klosterneuburger das Original. Die übrigen haben es eingerückt in die Bestätigungsurkunde K. Friedrich's II. von 1245 oder aus dieser entnommen. Da demnach diese uns in dem Lonsdorfischen Copiarius in längstens zwanzig Jahre jüngerer Abschrift vorliegt, so muss sie während des Interregnum schon vorhanden gewesen sein; und vergleichen wir die Ausdrücke der päpstlichen Briefe vom 3. Sept. 1247: *quaedam privilegia;* 28. Jan. 1248: *ex imperiali sibi concessione;* 13. Febr. 1249: *a clarae memoriae Romanis imperatoribus, qui fuere pro tempore*, so wird schwerlich zu bezweifeln sein, dass schon in den ersten Zeiten des Erbstreites nicht nur die Urkunde von 1156, sondern auch die von 1245 vorhanden war, was auch

Lorenz so wenig bestreitet, dass er nur dieses einzige Actenstück als damals vorhanden annimmt. Demnach müsste diese Urkunde ganz kurz nach der angeblichen Ausstellung untergeschoben worden sein, als Aussteller und Zeugen noch am Leben waren, und unter diesen die benachbarten und beim Ausgange des Streites gewiss höchlich interessirten Bischöfe Konrad von Freising (st. 1258) und Heinrich von Bamberg (st. 1257). Dass Äusserste was dem gegenüber noch etwa als möglich festgehalten werden könnte, wäre das, dass eine vom Kaiser 1245 wirklich ausgestellte Urkunde interpolirt worden wäre; eine Unterschiebung in den ersten Zeiten des Interregnum scheint ganz undenkbar.

Untersuchen wir nun das ursprüngliche Minus von 1156 an und für sich, so dürfte der Umstand, dass es in demselben heisst *sigilli nostri impressione*, während auch ein Exemplar mit goldener Bulle erwähnt wird, als unverdächtigend bereits genügend erwiesen sein. (Vgl. Archiv f. österr. G. Q. 8, 89.)

Gegen die Sprache der Urkunde ist, so viel ich weiss, kein gegründeter Einwand erhoben; dagegen möchte zu beachten sein, ob ein Fälscher des dreizehnten Jahrhunderts nicht aller Wahrscheinlichkeit nach sich des Ausdruckes *Feudum* statt des *Beneficium* der Urkunde bedient haben würde.

Von den Zeugen hat man zwei beanstandet.

Albrecht der Bär kommt in den Kaiserurkunden jener Zeit durchweg als *A. marchio* oder *A. marchio de Saxonia* vor; statt dessen heisst er hier *marchio A. de Staden*, ein Name, der früher urkundlich gar nicht nachweisbar war. (Vgl. Raumer, Reg. hist. Brandenb. Nr. 1234.) Schon Wattenbach erklärt ihn dadurch, dass man den Namen des ausgestorbenen markgräflichen Geschlechtes gebraucht habe und dafür fehlt es nicht an Beispielen. Die baierischen Landgrafen, seit 1196 aus dem Hause Leuchtenberg, nennen sich noch 1200 und 1205 nach dem früheren Besitzer des Amtes Landgrafen von Stevening; der Ortenburger Rapoto heisst noch 1219 Pfalzgraf von Wittelsbach. (Abh. der bair. Akad. 6, 21. Notizenbl. 1, 309.) Aber wir haben uns nicht auf blosse Vermuthungen zu beschränken; der *A. marchio de Staden* findet sich wirklich einmal in einer in einem Transsumpt erhaltenen, an demselben Tage, wie das Privileg ausgestellten Kaiserurkunde für den Johanniterorden (Cod. dipl. Moraviae 5, 218), weiter noch in zwei anderen im Originale vorhandenen

Urkunden K. Friedrich's I. für Gurk, ausgestellt zu Pavia am 6. und 10. April 1162 (Arch. f. österr. G. Q. 8, 361). In anderen zu derselben Zeit in Pavia ausgestellten Urkunden heisst er *A. marchio* oder *marchio de Saxonia;* da in einzelnen auch ein *A. comes de Saxonia* vorkommt, so könnte hier vielleicht auch Albrecht's gleichnamiger Sohn gemeint sein, was weiter zu erörtern für unsern Zweck überflüssig scheinen dürfte. (Vgl. Raumer, Reg. n. 1299 ff.) Damit möchte die gewichtigste, von äussern Kennzeichen hergenommene Einwendung völlig beseitigt sein.

Der zweite verdächtigte Zeuge welcher in der Bestätigungsurkunde mit anderen letztgenannten fortgefallen ist, ist *Rudolfus comes de Swiṇshud.* Grafen dieses Namens sind sonst nicht nachweisbar. Ein Versehen des Abschreibers ist hier nicht wohl denkbar; er findet sich ebenso im Majus, in welches er unmittelbar aus dem Original übergegangen sein dürfte, während ein Versehen im Majus wieder durch die Übereinstimmung der Abschrift des Minus ausgeschlossen sein muss. Wer er gewesen, ist hier gleichgiltig; für unsern Zweck ist auch dieses Bedenken beseitigt, da ein Graf ganz desselben Namens in der erwähnten an demselben Tage ausgestellten Urkunde vorkommt. (Vergleiche die Notiz Chmel's in den Sitzungsberichten, S. 477.)

Sind beide Namen zwar ungewöhnlich, aber doch nachweisbar, so scheint darin ein Anhalt gerade für die Echtheit der Urkunde gegeben; ein späterer Fälscher würde gar leicht einen *marchio de Brandenburg*, aber schwerlich einen *marchio de Staden* aufgeführt haben. Überhaupt gibt uns hier das Vorhandensein einer zweiten, an demselben Tage ausgestellten Kaiserurkunde, in welcher alle Zeugen mit ganz denselben Bezeichnungen vorkommen, eine so sichere Controle, wie wir sie nur wünschen können; ein Fälscher müsste nothwendig eine echte Kaiserurkunde vor sich gehabt haben, welche, wenn nicht an demselben Datum, wenigstens auf demselben Hoftage ausgestellt worden wäre.

Wenden wir uns zum Inhalte der Urkunde, so findet ein grosser Theil desselben durch die bekannte Stelle des Otto von Freising, welche bis jetzt als durchaus unverdächtig betrachtet werden muss, seine Bestätigung. Doch möchte ich das nicht gerade hoch anschlagen; wollte man später fälschen, so wird man sich nach den besten Quellen umgesehen haben; sein Bericht könnte eben der Fälschung zu Grunde liegen.

Aber dadurch könnte sich nur für wenige Puncte die Richtigkeit des Inhaltes erklären; die meisten würden unabhängig vom Fälscher abgefasst sein müssen. Von der Mitte des zwölften Jahrhunderts bis zum Aussterben der Babenberger hatten sich die staatsrechtlichen Verhältnisse aufs wesentlichste geändert; wie schwer es war, sich später die früheren Zeiten zu vergegenwärtigen, wie nahe dort Missgriffe lagen, weil man unwillkürlich den bestehenden Zustand auch als früher bestehend dachte, zeigt das ohne Zweifel mit aller Sorgfalt gefertigte Majus. Wir fragen demnach, sind die Bestimmungen des Minus mit den staatsrechtlichen Verhältnissen der Mitte des zwölften Jahrhunderts in Einklang zu bringen, oder zeigen sich Spuren der Zustände des dreizehnten? Es dürften hier mit Rücksicht auf jetzt und früher gemachte Einwendungen etwa folgende Puncte hervorzuheben sein:

1. Aus der Angabe, dass der neubelehnte Herzog von Baiern dem Kaiser die Mark Österreich aufgelassen habe, würde sich die frühere Abhängigkeit derselben vom Herzogthume ergeben. Lässt sich eine solche für die sächsischen Marken nicht erweisen, so entspricht dieselbe doch vollkommen dem, was uns anderweitig über die Ausdehnung der herzoglichen Gewalt in Baiern im zwölften Jahrhundert überliefert ist.

2. Es ist von weiteren baierischen Lehen die Rede, welche Leopold, als er noch Markgraf war, besessen habe. Damit stimmt, dass sich auch für die Markgrafen von Vohburg und Steier, die Pfalzgrafen von Wittelsbach, die Burggrafen von Regensburg im zwölften Jahrhundert einzelne bairische Lehnsstücke nachweisen lassen, obwohl auch diese damals als Reichsfürsten galten. Dagegen hatte sich im dreizehnten Jahrhundert die Theorie, dass kein Reichsfürst eines andern Laienfürsten Mann sein könne, sehr scharf ausgebildet, und schwerlich würde ein Fälscher späterer Zeit darauf verfallen sein, auf solche Lehnsstücke der Babenberger hinzuweisen.

3. Nach den Anschauungen des dreizehnten Jahrhunderts wäre demnach Österreich erst 1156 zum Reichsfürstenthume geworden. Darauf wird später immer grosses Gewicht gelegt, wie uns die Zeugnisse über die Erhebung des Grafen von Hennegau 1188, des Welfen Otto 1235, der Grafen von Habsburg 1282, des Grafen von Tirol 1286, des Landgrafen von Hessen 1292 beweisen. Wie geneigt man schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts war, diese Anschauung

auf frühere Zeiten zu übertragen, zeigen uns gerade für Österreich die Worte des Otto von S. Blasien, Heinrich sei erhöht worden: *principis iure et ducis nomine et honore.* (Ott. Savbl. ap. Böhmer F. 3, 585.) Wie sich dagegen auch für Steier keine urkundliche Andeutung findet, dass der Markgraf erst durch die Erhebung zum Herzoge Reichsfürst geworden sei, Herzog Ottokar 1182 nur sagt: *Quia vero dominus nomen et honorem nostrum dignatus est augere, immensas gratiarum actiones debemus ei reddere* (Dipl. Stiriae 1, 167), so findet sich auch im Minus nicht die leiseste Andeutung über den erworbenen Reichsfürstenstand, heisst es auch hier nur: *ne minui videatur honor et gloria dilectissimi patrui nostri.* In dieser Beziehung dürfte auch zu beachten sein, dass der Kaiser im dreizehnten Jahrhundert, wo man grössern Werth darauf legte, den wirklichen Reichsfürsten selten erwähnt ohne ein *Princeps noster dilectus* hinzuzufügen, wie beispielsweise die Bestätigung von 1245 zeigt; in der Mitte des zwölften wurde dagegen der einzelne Fürst nur sehr selten urkundlich als *Princeps* bezeichnet; ganz entsprechend kennt auch das Minus nur *Principes.* Ein Fälscher welcher alle diese Klippen bewusst oder unbewusst vermieden hätte, müsste auffallend durch sein Geschick oder durch das Glück begünstigt worden sein.

4. Man hat wohl darauf hingewiesen, dass jede genauere Grenzbestimmung für das neue Herzogthum fehle. Bestand damals kein Streit über die Grenze der Mark Österreich, so war eine genauere Bestimmung nicht nöthig, wie wir sie auch in analogen Fällen nicht finden. Der 1180 gewählte Ausdruck: *Ducatum qui dicitur Westfalie et Angarie in duo divisimus et — unam partem, eam videlicet, que in episcopatum Coloniensem et per totum Pathebrunnensem episcopatum extendebatur — ecclesie Coloniensi legitime donavimus,* lässt bedeutenden Zweifeln Raum; noch weniger genau heisst es 1235: *civitatem Brunswich et castrum Luneburch cum omnibus castris, hominibus et pertinenciis suis univimus et creavimus inde ducatum* (Mon. Germ. 4, 163. 319).

5. Dass die Frau mitbelehnt und auch Töchtern Folge im Lehen zugesprochen wurde, ist kein vereinzelter Fall für jene Zeit; ganz dieselbe Bestimmung finden wir in einer schon angeführten Urkunde für Herzog Heinrich den Löwen vom J. 1158 (Orr. Guelf. 3, 468). Durch diese Urkunde widerlegt sich auch die Einwendung, dass es

damals nicht üblich gewesen sei, weltlichen Fürsten Lehenbriefe auszustellen. Weitere Beispiele dafür aus naheliegender Zeit lassen sich allerdings nur aus Italien (Böhmer, Reg. imp. n. 2460. 2497. 2525. 2664) und Burgund (l. c. n. 2344. 2464. 2518. 2573) beibringen; doch sagt auch Otto von Freising, dass der Kaiser dem Herzoge ein Privileg gegeben habe. Verbriefungen der Belehnung waren natürlich nur dann nöthig, wenn dieselbe wie hier unter Bedingungen geschah, welche Abweichungen vom gemeinen Reichslehnrechte begründeten; sonst genügte der vor Zeugen vorgenommene Act der Belehnung.

6. Die Bestimmung: *liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie*, hat Hormayr der genauen Angabe des Majus gegenüber eine unbegreifliche Erbfolge genannt. Aber die früher angeführten Beispiele zeigen, dass man sich in ähnlichen Fällen keiner genaueren Ausdrücke bedient hat.

7. Bedenklicher scheint das dem Herzoge und seiner Gemahlinn zugesprochene Recht, in Ermanglung von Kindern: *ducatum affectandi cuicunque voluerint*, was doch dahin zu verstehen sein wird, dass ein von ihnen designirter Nachfolger mit demselben Rechte, wie Sohn oder Tochter, die Belehnung vom Reiche solle verlangen können. Es kann auffallen, dass der Kaiser im zwölften Jahrhundert ein so bedeutendes Recht zugestand; und wenn sich überhaupt gegen Gertrud ein Verdacht wegen Unterschiebung oder Fälschung des Privilegs begründen liesse, so würde nach der früheren Ausführung gerade dieser Punct unsere Aufmerksamkeit erregen müssen.

An und für sich war ein solches Zugeständniss doch kaum so gross, als es auf den ersten Blick scheinen muss. Wollte ein kinderloser Fürst den gewünschten Nachfolger möglichst sichern, so konnte er etwa zu seinen Gunsten über das Allod verfügen, seine mit Eigen beliehenen Vasallen und die Ministerialen ihm schon bei Lebzeiten huldigen lassen, ihm die Anwartschaft auf die Kirchenlehen verschaffen; dann hing allerdings die Belehnung mit den Reichslehen von der Gnade des Kaisers ab; aber eine Verweigerung der Belehnung in solchem Falle musste zu endlosen Wirren führen, wohl nur die gewichtigsten politischen Bedenken hätten eine solche vortheilhaft erscheinen lassen können. Man vergegenwärtige sich die Lage des Kaisers, wenn etwa der alte Welf nach dem Tode des einzigen Sohnes sich statt mit dem Kaiser mit seinem Neffen Heinrich dem

Löwen geeinigt, diesen in seine Besitzungen eingewiesen und nun beim Reiche eine Anwartschaft auf die Reichslehen für ihn verlangt hätte? Es ist erklärlich, wenn der Kaiser in solchen Fällen sich begnügte, die Belehnung durch eine Geldsumme oder sonstige Vortheile erkaufen zu lassen, dagegen, so sicher sich das Recht dazu erweisen lässt, es in solchen Fällen nur sehr selten gelang, das Recht zu völlig freier Verfügung über das heimfallende Lehen geltend zu machen.

Es kann daher auch kaum auffallen, wenn in jener Zeit über Fürstenthümer Verfügungen getroffen werden, ohne dass die nöthige Einwilligung des Reichsoberhauptes ausdrücklich erwähnt wird. Bei der Theilung zwischen Herzog Simon von Lothringen und seinem Bruder Friedrich 1179 wird gar wohl darauf geachtet, dieselbe nicht rechtswidrig auf das reichslehnbare Fürstenamt auszudehnen; denn Friedrich erhält u. a. *quidquid habebat (dux) a Metis inferius versus Treveris cum feudo archiepiscopi, praeter feudum comitis de Sarebruc, quod pertinet ad ducatum* und zwar *salvo et iure et iustitia ducatus*; dennoch heisst es schliesslich: *Dux fratrem suum totius ducatus heredem constituit, si forte ipsum sine legitimo haerede propriae carnis suae decedere contigerit* (Calmet, hist. de Lorraine. 2, 382). Vor allem wäre dann auf ein nächstliegendes Beispiel, die Erbeseinsetzung des Herzogs Leopold von Österreich im Herzogthume Steier im J. 1186, hinzudeuten.

War demnach eine solche Erbeseinsetzung in einem reichslehnbaren Fürstenthume den Anschauungen der Zeit nicht fremd, so können wir freilich keine zweite Urkunde jener Zeit namhaft machen, in welcher solches bestimmt als Recht gewährt würde. Manches möchte vielleicht darauf hindeuten, dem Herzoge von Steier sei bei seiner Erhebung ein ähnliches Recht gewährt worden; aber eine Urkunde liegt nicht vor, und die Stelle des Vertrags von 1186, wonach es heisst, dass die übergebenen Dienstmannen den Herzogen von Österreich bleiben sollen, *quod si etiam regni gratiam amiserint*, dürfte eher darauf schliessen lassen, man habe damals vorausgesetzt, das Reich werde die Belehnung im Gnadenwege nicht füglich verweigern können, als dass bereits ein Rechtstitel für dieselbe vorgelegen habe.

Jedenfalls dürfte sich ergeben, dass jene Stelle den Auffassungen der Zeit keineswegs so widerspricht, dass sie den Verdacht einer Fälschung an und für sich begründen könnte; nur dann, wenn eine

solche sich anderweitig irgendwie wahrscheinlich machen liesse, möchte hier etwa zunächst an eine Interpolation zu denken sein.

8. Der Satz: *Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere*, ist von Lorenz insbesondere für die Unechtheit des Minus geltend gemacht worden. Eine treffende Parallelstelle aus jener Zeit bietet uns die Erneuerung der herzoglichen Rechte des Bischofs von Würzburg vom J. 1168, wobei der Kaiser ihm bestätigt: *omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iusticiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas, de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis, statuentes imperiali auctoritate et lege perpetuo valitura decernentes, ne aliqua aecclesiastica secularisve persona — per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et cometias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas iudiciariam potestatem — deinceps exerceat, nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel cui ipse commiserit* (Mon. Boica 29ᵃ, 386). Nun wird sich doch bei Vergleichung beider Stellen kaum ein genügender Anhaltspunct finden, zu bezweifeln, dass in beiden wesentlich dasselbe gesagt sein soll; demnach wird etwas was 1168 dem ostfränkischen Herzogthume gewährt wird, 1156 bei Österreich nicht befremden können.

Freilich heisst es hier *per totum ducatum*, dort *in ducatus regimine iusticiam exercere*. Lorenz übersetzt das einmal „in der Regierung des Herzogthums Recht ausüben," dann sogar „Rechte üben," und dass solche Ausdrücke dem zwölften Jahrhundert nicht angemessen sein würden, kann bereitwillig zugestanden werden. Aber ist denn diese Übersetzung richtig? Der Ausdruck *ducatus regimen* ist keiner der gewöhnlich in solchen Fällen von der Reichskanzlei angewandten; was darunter für den vorliegenden Fall zu verstehen sei, muss sich aus dem Sinne der Stelle selbst oder aber aus naheliegenden Parallelstellen ergeben. Was die Stelle selbst betrifft, so scheint schon der Ausdruck *iusticiam exercere* sehr bestimmt auf den Begriff des herzoglichen Gebietes hinzuweisen und es würde sich gewiss wahrscheinlicher machen lassen, dass hier *regimen* nicht nothwendig „Regierung" heissen müsse, als das *iusticiam exercere* „Rechte üben" heissen könne. Aber wir dürfen uns nicht

mit blossen Wahrscheinlichkeiten begnügen; es findet sich eine Parallelstelle, einem Schriftstücke der Reichskanzlei selbst aus derselben Zeit entnommen, welche alle Bedenken gegen den Ausdruck beseitigen dürfte. In der Constitutio de pace tenenda K. Friedrich's I., welche Pertz gerade auf den Regensburger Reichstag von 1156 setzen zu dürfen glaubt, welche jedenfalls nicht lange vorher oder nachher fällt, heisst es: *Si ministeriales alicuius domini inter se gwerram habuerint, comes sive iudex, in cuius regimine ea fecerint, leges et iudicia exinde persequatur* (Mon. Germ. 4, 103). Da hier *regimen* den Amtssprengel des Grafen bezeichnet, so wird man unbedenklich dort den herzoglichen darunter zu verstehen haben; *in ducatus regimine* in der österreichischen heisst demnach nichts Anderes, als *per ducatum* in der Würzburger Urkunde; mit jener Übersetzung aber fallen zugleich die aus dieser Stelle abgeleiteten Einwendungen gegen die Echtheit des Minus.

9. Nach der Lehre der Rechtsbücher war der Reichsfürst verpflichtet, überall auf deutscher Erde des Königs Hof zu suchen; für Österreich enthält das Minus eine Erleichterung durch die Bestimmung: *Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debet imperio, nisi ad curias quas imperator prefixerit in Bawaria evocatus veniat.* Es finden sich, wenngleich selten, Beispiele ähnlicher Befreiung für andere Fürsten. Die Äbte von S. Maximin werden 1023 befreit: *a curia regia et omni expeditione — nisi in Mogunciacensem sive Mettensem aut Coloniensem civitatem ad generale consilium sive colloquium aliqua magna necessitate cogente fuerint invitati* (Acta palat. 3, 104); 1212 wird für Böhmen gewährt: *quod illustris rex praedictus vel heredes sui ad nullam curiam nostram venire teneantur, nisi quam nos apud Bamberg vel Nurenberg celebrandam indixerimus, vel si apud Merseburg curiam celebrare decreverimus, ipsi sic venire teneantur, quodsi dux Poloniae vocatus accesserit, ipsi sibi ducatum prestare debeant* (Cod. dipl. Moraviae 2, 61); 1298 wurde dann der König ganz vom Besuche der Hoftage befreit (Ludewig, rel. manuscr. 5, 441). Danach kann jene Bestimmung an und für sich nicht auffallend erscheinen.

Man kann aber weiter gehen und behaupten, dass jene Bestimmung den Verhältnissen des zwölften Jahrhunderts durchaus entspricht, die Annahme einer Entstehung derselben im dreizehnten aber sehr bedenklich erscheinen muss. Die allgemeinen Hoftage wurden

gewöhnlich in Franken gehalten; dagegen versammelten die Könige häufig nur die Fürsten der einzelnen grossen Länder des Reiches an den hergebrachten Orten; so insbesondere auch zu Regensburg für das Land Baiern im weitesten Umfange. In diesem Sinne musste der Herzog von Österreich, auch nachdem jede Abhängigkeit vom Herzogthume Baiern gelöst und von einer Verpflichtung des Besuches herzoglicher Hoftage nicht mehr die Rede war, noch für einen bairischen Fürsten gelten, wie der Herzog von Kärnten und später die von Steier und Meran, oder wie ausser dem Herzog von Schwaben auch der von Zähringen und Herzog Welf die schwäbischen Hoftage suchten; diesen Verhältnissen entspricht durchaus die Verpflichtung zum Besuche bairischer Hoftage, und um so mehr, als in Österreich selbst kein Ort war, an welchem der König mit Recht Hof gebieten durfte.

In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts finden wir nun den Herzog beim Kaiser zu Regensburg, wo regelmässig die bairischen Hoftage gehalten wurden, in den Jahren 1156, 58, 74, 87, 92. Ausserdem in der Zwischenzeit 1157 zu Bamberg, 1179 zu Augsburg, 1181, 1183 zu Nürnberg, Orten, an welchen, wenn wir auch kein Gewicht darauf legen wollen, dass sie zuweilen zu Baiern im weitern Sinne gezählt werden, doch sehr gewöhnlich den bairischen Fürsten Hof geboten wurde; das Erscheinen des Herzogs 1184 auf dem grossen Hoftage zu Mainz, 1193 zur Zeit der Verhandlungen über Richard Löwenherz zu Würzburg und Speier erklärt sich leicht; ausserdem finden wir ihn noch 1179 zu Eger, 1194 zu Würzburg. (Vgl. Meiller's Regesten.) Da natürlich dem Herzoge nicht verwehrt war, auch ausser Baiern den Hof zu suchen, so dürfte jenes Vorkommen der Bestimmung des Minus ziemlich entsprechen.

Seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, insbesondere wohl seit der Doppelwahl von 1198 lösen sich die angedeuteten Verhältnisse völlig; das Band welches die Fürsten der einzelnen grossen Gliederungen des Reichs früher zusammenhielt, erscheint zerrissen; von der alten Anordnung der Hoftage zeigen sich nur noch wenig Spuren. Seit 1192 oder 1200, wenn man den Nürnberger Hoftag dieses Jahres hinzuziehen will, können wir den Herzog von Österreich nicht mehr auf einem nur von bairischen Fürsten besuchten Hoftage nachweisen; überhaupt nur noch einmal 1213 mit Fürsten aus allen Theilen des Reichs in der bairischen Metropole Regensburg. Würde nun gegen

die Mitte des Jahrhunderts hin ein Fälscher noch wohl darauf verfallen sein, dem Herzoge von Österreich den Besuch der Hoftage in Baiern zur Pflicht zu machen?

10. Auch die Befreiung von der Reichsheerfahrt ausser in die Österreich benachbarten Reiche und Länder kann nicht auffallen; sie entspricht ganz der ähnlichen Bestimmung der sächsischen Rechtsbücher: *Omnes Transalani inbeneficati in parte orientali serviant in Poloniam, Sclaviam et Bohemiam* (Vetus auctor. 1, §. 10), und es liessen sich manche andere Beispiele von Beschränkungen der Verpflichtung zum Reichsheerdienste anführen.

Aus allem Gesagten scheint mir zu folgen, dass sich keinerlei genügende Anhaltspuncte finden, um die Echtheit des Minus zu bezweifeln, dass insbesondere aber die Annahme einer Unterschiebung desselben zur Zeit des österreichischen Interregnum auf eine Reihe der grössten Unwahrscheinlichkeiten stossen würde. Sollten jedoch die vorgebrachten Gründe nicht genügen oder aber Einwendungen erhoben werden können, welche hier nicht beachtet sind, so würde bei der grossen Wichtigkeit gerade dieser Urkunde für die österreichische, wie für die deutsche Geschichte möglichst baldige Lösung aller Zweifel in jeder Weise wünschenswerth erscheinen müssen.

Die österreichischen Freiheitsbriefe.

Von dem w. M. Hrn. **Joseph Chmel.**

Erster Artikel.

Ich hatte im December 1850 bei Gelegenheit einer Abhandlung Dr. Wattenbach's über die österreichischen Freiheitsbriefe, welche im Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen erscheinen sollte, meine Ansicht über den wichtigsten dieser Freiheitsbriefe, das sogenannte Majus von 1156, in einem kleinen Aufsatze: „eine Hypothese" betitelt, dahin ausgesprochen, dass ich das Entstehen desselben der Kanzlei König Ottokar's Přemysl II. zuschrieb, und zwar insbesondere dem Notar des Königs, dem Italiener Henricus de Isernia. Ich versetzte den Ursprung beiläufig ins Jahr 1274.

Als ich später diese meine Ansicht zu begründen suchte, zog ich auch den ersten dieser Freiheitsbriefe vom Jahre 1058 in diese Besprechung, da mir auch dieser, der die bekannten sonderbaren Freiheitsbriefe von Julius Cäsar und Nero enthält, aus der Ottokarischen Geschichte erklärbar schien.

Meine beiden Abhandlungen fanden von mehreren allerdings competenten Kritikern und Kennern der deutschen Geschichte Widerspruch. Ich habe späterhin in einem Nachtrage zu meiner „Begründung," so wie in dem Vorworte zu dem zweiten Bande der Monumenta Habsburgica I. Abtheilung meine Ansicht, dass König Ottokar sich auf diese Freiheitsbriefe, namentlich auf das Majus stütze und sein Benehmen aus denselben rechtfertige, folglich dieselben zu seiner Zeit schon existirt haben müssen, genauer erörtert und zu motiviren gesucht.

Leider wurde meine Hoffnung, mein sehnlichster Wunsch, dass die Frage vom Ursprunge dieser so wichtigen Freiheitsbriefe gründlich und umfassend behandelt werden möge, bisher nicht erfüllt. Nur hat unser verehrtes Mitglied Herr Professor Jäger in einem höchst anziehenden und nähere Untersuchung herausfordernden Aufsatze nachgewiesen, dass der bekannte Freiheitsbrief von König

Heinrich VII. vom Jahre 1228 bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts als Grundlage einer an die österreichischen Fürsten gerichteten und durch sie erfüllten Bitte eines italienischen Condottiere, eigentlich Bundesgenossen, existiren musste, folglich die Entstehung dieser Freiheitsbriefe erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch Herzog Rudolph IV. von Österreich nicht stattgefunden haben könne[1]).

Die Frage über den Ursprung dieser Freiheitsbriefe ist bisher noch nicht gelöst und entschieden.

Eine neue Untersuchung ist darum wohl unerlässlich.

Obgleich mich die Monumenta Habsburgica wie natürlich vorzugsweise beschäftigen und die Geschichte des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts seit langer Zeit Gegenstand meiner Untersuchungen und Studien gewesen, so fühlte ich mich doch nicht blos angezogen, sondern geradezu aufgefordert, dieser immer wiederkehrenden Frage: wann wurden diese merkwürdigen Freiheitsbriefe ins Dasein gerufen? grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ich studirte also die Zeit seit 1156 bis zur Periode, wo sich nach meiner Überzeugung die unzweifelhafte Existenz dieser Freiheitsbriefe herausstellt.

---

[1]) In der Chronik des Gualvaneo de la Flamma bei Muratori SS. rerum Italicarum XII. p. 1015 wird nämlich berichtet, dass in dem Kriege des Königs Johann von Böhmen mit den Herzogen Albrecht und Otto von Österreich wegen der Erwerbung Kärntens der Visconte Bruzio, erstgeborner Sohn des edlen Visconte Luchino, Herrn der Stadt Mailand, den österreichischen Herzogen eine Hilfsschaar von 200 Helmen nach Deutschland zugeführt habe. Am Schlusse des Krieges schlug Herzog Albrecht den Visconte Bruzio zum Ritter, und als er ihm für die geleisteten Dienste Burgen und grosse Geldsummen antrug, wies Bruzio, der überhaupt sehr ehrgeizig war und die Mailänder Fahne im Lager entfaltete, ungeachtet K. Ludwig es verboten (daher das Verbot zurückgenommen werden musste), alles Angebotene zurück, und erbat sich nur eine besondere grosse Gnade, nämlich das Recht, eine goldene Krone auf seinem Hute tragen zu dürfen. Die Herzoge von Österreich, überrascht durch dieses Begehren, willigten nur mit grosser Schwierigkeit ein, weil dieses Vorrecht nur den Herzogen von Österreich vor Zeiten als grosse Gnade und Auszeichnung eingeräumt worden war. — Der Inhalt des hierüber dem Visconte ausgestellten Privilegiums lautete: „Wir Albrecht und Otto, Herzoge von Österreich etc. verleihen dem tapfern „Kriegsmanne Visconte Bruzio, und der ganzen Viscontischen Sippschaft, jenen „Gliedern dieses Hauses nämlich, die von Matteo und Uberto abstammen, eine goldene „Krone auf dem Helme, in den Fahnen und Schilden tragen zu dürfen, aber nur unter „dem Titel eines Lehens." 1236, 28. October. (Original mit 2 Siegeln.) Angeführt bei Lichnowsky III. Regesten Nr. 1060 — aus Muratori. Bisher erhielt ich keine Nachricht über das Vorhandensein dieser Urkunde im Mailänder Archive — Vergl. Herrn Prof. und Akademikers A. Jäger Aufsatz in den Sitzungsberichten, Bd. XX. S. 3—16.

In Folge dieser erneuerten Untersuchung stelle ich nunmehr, nicht als Hypothese, sondern als Ergebniss gewissenhafter Forschung den Satz auf, die bekannten österreichischen Freiheitsbriefe, nämlich die Urkunde von 1058 von Kaiser Heinrich IV., das Majus von 1156 von Kaiser Friedrich I., der Freiheitsbrief von 1228 von König Heinrich VII., die Bestätigung, auch des Majus von 1245, von Kaiser Friedrich II., haben ihr Dasein bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhalten, nicht aber, wie ein grosser Theil der Gelehrten in neuester Zeit behauptet oder annimmt, erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Ich habe in den Kreis meiner Untersuchung natürlich auch das Minus von 1156, so wie den Entwurf zur Erhebung der österreichischen Lande zu einem Königreiche, wie einige Decennien früher mit Böhmen geschah, gezogen, denn alle diese echten oder unechten Urkunden sind in dem innigsten Zusammenhange.

I.

Bekanntlich war die Nachgiebigkeit Heinrich's Jasomirgott, Herzogs von Baiern und Markgrafen von Österreich, der dem dringenden Wunsche Kaiser Friedrich's I. zufolge das ihm rechtmässig zustehende Herzogthum Baiern aufgab, durch einige Begünstigungen belohnt worden, welche bei den damaligen Reichsverhältnissen jedenfalls nicht geringe gewesen.

1. Die Markgrafschaft Österreich ward zu einem Herzogthume erhoben, durch einen von dem neuen Herzoge von Baiern abgetretenen Theil Baierns vergrössert; der Herzog von Österreich ward nicht allein Lehenbesitzer des neuen Herzogthums, sondern auch seine Gemahlinn[1]).

---

[1]) So viel geht aus den Worten eines Zeitgenossen und zwar des bestunterrichteten hervor. Otto Frisingensis, der Bruder des neuen Herzogs von Österreich, sagt im zweiten Buche seiner Gesta Friderici I. Imp. (Urstisii SS. Francof. 1670, Bd. I. S. 433 und Muratori SS. rex. Ital. VI. p. 736, Cap. 33): „Igitur mediante jam Sep„tembre Principes Ratisponae conveniunt, ac per aliquot dies praesentiam Imperatoris „praestolabantur. Dehinc Principe patruo suo in campum occurrente, manebat enim „ille ad duo teutonica milliaria sub papilionibus, cunctis Proceribus, virisque magnis „accurrentibus, consilium quod iamdiu secreto retentum celabatur, publicatum est. „Erat autem haec summa (ut recolo) concordiae. Henricus major natu, Ducatum „Bajoariae per VII vexilla resignavit. Quibus minori traditis, ille duobus vexillis

2. Es existiren nun über die bei dieser Gelegenheit ertheilten Begünstigungen zwei verschiedene Urkunden, die unter dem Namen Minus und Majus (privilegium) bekannt sind, von letzterem wird das Original im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archive aufbewahrt, das Minus hingegen ist nur aus einigen Abschriften bekannt, die in verschiedenen Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts vorkommen. Ich verweise auf die Abhandlung Wattenbach's im achten Bande des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, wie auf meinen „Versuch einer Begründung meiner Hypothese" u. s. w. in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe. Jahrgang 1852. Maiheft (Bd. VIII, S. 435 u. s. f.), wo ich die grellen Unterschiede beider Urkunden hervorgehoben habe.

Nach dem Minus sollen sie (der Herzog Heinrich II., der Patruus des Kaisers, und seine Gemahlinn Theodora) und ihre Kinder nach ihnen, seien es nun Söhne oder Töchter, das Herzogthum Österreich nach Erbrecht als Lehen vom Reiche inne haben und besitzen [1]; wenn aber der vorbesagte Herzog von Österreich, der Oheim, und seine Gemahlinn kinderlos abgehen sollten, sollen sie die Freiheit haben, dieses Herzogthum, wem sie immer wollen, zugetheilt zu wünschen [2].

Weiters enthält das Minus einige Andeutungen über die Stellung des neuen Herzogs, der in der Regierung durch Niemand gestört werden soll, nur bei Hoftagen zu erscheinen braucht, welche in Baiern gehalten werden, und nur zu Kriegszügen verhalten ist, welche in die Nachbarlande angeordnet würden [3].

„Marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus, reddidit. „Exinde de eadem Marchia cum praedictis Comitatibus, quos tres dicunt, judicio „Principum, Ducatum fecit: eumque non solum sibi, sed et uxori cum „duobus vexillis tradidit: néve in posterum ab aliquo successorum suorum „mutari posset, aut infringi, privilegio confirmavit. Acta sunt haec anno Regni „ejus V, Imperii II." Es existirte also über diese Erhebung und Verleihung des Herzogthums an den Patruus und seine Gemahlin eine Urkunde, ob dieselbe das Minus gewesen ist, zweifelhaft.

[1]) „Perpetuali iure sanccientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii et filie „eundem Ducatum Austrie hereditario jure a regno teneant et possideant."

[2]) „Si autem predictus Dux Austrie, patruus noster, et uxor eius absque liberis decesse„rint, libertatem habeant, eundem Ducatum affectandi cuicumque voluerint."

[3]) „Statuimus quoque, ut nulla magna vel parva persona in eiusdem Ducatus regimine „sine Ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere. „Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debet Imperio nisi quod ad

Diese Urkunde nun, welche wahrscheinlich das von Otto von Freising angeführte Privilegium ist, was hatte sie für eine Geltung? eine allgemeine, für alle Zeiten giltige, auf alle künftigen Herzoge ausgedehnte? Nicht im entferntesten. Nur der patruus, seine Gemahlinn und seine Kinder (Söhne oder Töchter) haben vorläufig das Recht des Lehenbesitzes. Das war allerdings für die damalige Zeit eine grosse Concession, aber sie war beschränkt, damals als die Urkunde ausgestellt wurde, hatten Herzog Heinrich und seine Gemahlinn Theodora wahrscheinlich noch keine Söhne, nur eine Tochter, Agnes.

Wie leicht konnte diese sterben und sie blieben dann ganz kinderlos; für diesen Fall wurde dem patruus und diesem allein und seiner Gemahlinn die Freiheit eingeräumt, einen Nachfolger zu bestimmen, den der Kaiser dann, natürlich sobald er ihm genehm ist, mit dem Herzogthume belehnen wird. Der Ausdruck „affectandi" sagt im äussersten Falle: diesem oder jenem wollen wir unser bisheriges Besitzthum, das Reichslehen, zugewendet wissen.

Ich frage nun, ist ein solches Privileg, wie dieses Minus mit seinen ganz positiven Ausdrücken: „liberi" und „patruus" und „uxor eius" eine fortwährend giltige Concession? Nur im Falle der gänzlichen Kinderlosigkeit hatten nur der patruus und seine uxor die Freiheit, einen Nachfolger zu bestimmen; da aber Herzog Heinrich II. und Theodora drei Kinder hatten, eine Tochter und zwei Söhne, so war keine Gelegenheit, dieser libertas sich zu bedienen, folglich war diese bedingte libertas erloschen. Da sie zwei Söhne hatten, so war der eine derselben ihr Nachfolger. Theodora die Gemahlinn trat nach dem Tode ihres Gatten 1177 zurück und der Sohn Leopold VI. virtuosus ward Nachfolger seines Vaters im Herzogthume. Es waren also die Gerechtsame der Gemahlinn und der Tochter, d. h. ihre Ansprüche auf die Nachfolge nur eventuell, sie erloschen ganz natürlich, da sie nicht zur Anwendung kamen.

Eine solche Concession, die jedenfalls eine Ausnahme von der bisherigen Übung und dem Lehenrechte gewesen, die wollte und konnte Kaiser Friedrich I. Barbarossa gewähren, sie erlosch ja nach einigen Decennien.

„curias quas Imperator prefixerit in Bauaria evocatus veniat, nullam quoque „expedicionem debeat, nisi forte quam Imperator in regna vel provincias Austrie „vicinas ordinaverit."

Von einer beständigen, für alle Zeiten und Fälle giltigen Nachfolge der Frauen in dem Reichslehen des neu creirten Herzogthumes konnte keine Rede sein, da müsste es heissen: perpetuali iure sanccientes, ut ipsi et posteri eorum post eos indifferenter filii et filie eundem Ducatum Austrie hereditario jure a regno teneant et possideant, nicht die Kinder, die Nachkommen müssten als erbberechtigt erklärt werden.

Wenn nun nach dem kinderlosen Tode des letzten Babenbergischen Herzogs die weiblichen Glieder des Babenbergischen Geschlechtes als erbberechtigt gelten, wenn um ihre Hand sich Bewerber herzu drängen, wenn mit ihrer Hand auch zugleich das Herzogthum erworben wird, versteht sich zu einer Zeit, wo die kaiserliche Macht und Gewalt ganz darniederlag und Niemand da war, der die Gerechtsame des Reiches wahren konnte, wenn Papst Innocenz IV. am 3. September 1247 den Bischof von Passau beauftragt, die Brüder des deutschen Ordens, welche die landesfürstlichen Burgen Starhemberg und Potenstein besetzt hielten, dazu zu verhalten, dass sie den beiden Babenbergerinnen Margareth und Gertrud einige Privilegien herausgeben „per quae ipsae in Ducatu Austriae hereditario iure succedere debent," so müssen diese Privilegien die Erb- und Successionsfähigkeit der weiblichen Glieder des Hauses wohl bestimmt und entschieden ausgesprochen haben; mit dem Minus liess sich bei dem klaren auf uxor und liberos beschränkten Wortlaute nicht das Geringste beweisen.

Da führt man nun eine Bestätigung des Minus an von Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1245 und sagt, durch diese Bestätigung sei nun das Minus für alle Zeiten giltig geworden, die beschränkte Concession sei eine ausgedehnte geworden.

Wir werden auf diese Bestätigung von 1245 und das Bewandtniss derselben später zu sprechen kommen. Jetzt bemerken wir nur: Wenn etwas erloschen ist und null und nichtig, so hilft eine Bestätigung nichts, zweimal Null ist eben nur — Null. Da müsste in der Bestätigung ausdrücklich stehen, dass diese dem patruus damals und seiner uxor ertheilte libertas, im Falle der Kinderlosigkeit einen Nachfolger zu bestimmen, auf alle Nachfolger ausgedehnt sei, dass alle Nachfolger beiderlei Geschlechts successionsfähig seien. Davon steht aber in der Bestätigungsurkunde des Minus nichts. Nur ganz einfach heisst es: „Nos itaque . . . suprascriptum privilegium divi augusti avi

nostri predicti huic nostro privilegio de verbo ad verbum inseri iussimus, omnia que continentur in eo, de imperialis preeminencie nostre gratia confirmantes" u. s. w. Eine solche Bestätigung konnte der Kaiser wohl ausstellen, er wagte dabei nicht das Geringste, denn er blieb Herr seines Willens. Wir glauben sogar, der Kaiser habe dieses Minus wirklich bestätigt und die im Passauer Codex vorkommende Abschrift (Lonsdorfer Codex) sei ganz in der Ordnung, aber das hatte einen guten Grund, den wir später ebenfalls besprechen werden. Genützt hätte aber eine solche Bestätigung des Minus nichts, falls die kaiserliche Macht und Gewalt beim Aussterben der Babenberger aufrecht gestanden hätte und nicht darnieder gelegen wäre! Nun existirt aber über diese nämliche Thatsache, nämlich die Erhebung der Markgrafschaft zum Herzogthume, und über die neue Stellung zum Reiche, so wie über die Erbfolge eine andere Urkunde, und zwar das Majus, welches ganz anders lautet und eine Reihe der auffallendsten und ungewöhnlichsten Begünstigungen enthält, und zwar nicht der Person des patruus zugewendet, sondern dem Lande, dessen jeweiliger Herzog Gerechtsame erhält, die ihn so gut als unabhängig machen und ihm eine Stellung einräumen, welche ganz abnorm ist.

Da ich diese neuen Gerechtsame schon früher erörtert habe, so hebe ich hier nur die drei auffallendsten hervor, erstens die vollständigste Gewalt des Herzogs in seinem Lande, das Dominium directum, dem selbst das römisch-deutsche Reich nachsteht, zweitens dass ihm der Kaiser die Belehnung auf seinem eigenen Gebiete ertheilen müsse und der Herzog gar nicht zu erscheinen brauche auf irgend einem Hof- oder Reichstage, drittens dass er im Abgange von Leibeserben mit seinen Landen frei verfügen, sie förmlich verschenken dürfe, ohne darin vom Reiche gehindert werden zu können.

Ich hoffe, dass die von einer Seite aufgestellte Behauptung, dass alle Gerechtsame des Majus auch im Minus bereits enthalten wären, in ihrer grassen Absurdität erkannt werde.

Die Echtheit dieses Majus wird wohl gegenwärtig Niemand mehr vertheidigen, dass es aber in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts existirte, lehrt die Geschichte des letzten Babenbergers und die Geschichte König Ottokar's Přemysl II. Zweimal im dreizehnten Jahrhunderte wurde von Seite des römisch-deutschen Kaiserreiches gegen die österreichischen Landesfürsten die ihre Selbst-

ständigkeit, ja Unabhängigkeit behaupten wollten, der Kampf geführt. Friedrich der Streitbare unterlag nicht, wohl aber König Ottokar. Kaiser Friedrich II. gab nach, durch seine feindselige Stellung gegen die Kirche genöthigt. König Rudolph I., mit der Kirche einig und durch die Kirchenfürsten kräftigst unterstützt, blieb Sieger. Die Stellung der neuen Herzoge gegen das Reich war jedoch stets eine eigenthümliche, denn die alten Gerechtsame von der Zeit des ersten Auftauchens des Majus her wurden immer mit mehr oder weniger Nachdruck und Erfolg geltend gemacht, bis sie auch ihrem Wortlaute nach förmlich bestätiget wurden.

Wir wollen nun den Ursprung des Majus und seine Existenz verfolgen.

Herzog Heinrich's II. Sohn, Leopold (V.) VI., folgte seinem Vater nach dessen im Jahre 1177 erfolgten Tode als Herzog von Österreich, im Jahre 1192 erhielt er auch das Herzogthum Steiermark; er hatte zwei Söhne und eine Tochter. Nach seinem im Jahre 1194 (31. December) eingetretenen Tode ward der älteste Sohn Friedrich Herzog von Österreich und Steiermark, das letztere Herzogthum überliess derselbe seinem jüngeren Bruder Leopold zur Verwaltung 1195. Herzog Friedrich starb unvermählt, auf einem Kreuzzuge abwesend von seinen Landen, im Jahre 1198. Leopold folgte nun seinem Bruder in beiden Herzogthümern. Mit ihm begann gleichsam eine neue Zeit, für Deutschland war der Schluss des zwölften Jahrhunderts verhängnissvoll, die Macht eines deutschen Reichsoberhauptes war im Sinken, der Kampf mit der Kirche führte zur tiefsten Erniedrigung; von 1198, wo zwei Kaiser gewählt wurden, Philipp von Hohenstaufen und Otto von Braunschweig, begann der Zwiespalt und das Spiel der Parteien, zwischen Kaiser und Papst war der Streit; während dem bildete sich die Landeshoheit der kleineren Reichsfürsten heraus. Dieselbe für Deutschland als ein Ganzes, als ein Kaiserreich betrachtet, so verhängnissvolle Zeit war für Österreich eine glückliche. Das Regiment Herzog Leopold's des Glorreichen vom Jahre 1198 bis 1230 war Österreichs goldenes Zeitalter. Leopold VII. ist einer der bedeutendsten Fürsten des Mittelalters. Leider haben wir, was unbegreiflich und wirklich so bedauernswerth als schmählich ist, noch zur Stunde keine würdige Geschichte der Babenberger. Eine sehr tüchtige und anregende Vorarbeit haben wir an unseres verehrten Mitgliedes von Meiller Regesten der Babenberger, aus denen sich viel

lernen lässt, insbesondere wie viel uns noch fehlt, wie viel noch dunkel und zweifelhaft ist. Doch gibt uns sein Werk höchst bedeutende Anhaltspuncte.

Herzog Leopold den die Nachwelt den Glorreichen nennt, hatte eine zu jener Zeit höchst seltene Erziehung genossen, nicht blos eine ritterliche, sondern auch eine literarische Bildung erhalten; vir facundissimus et literatus bemerkt der Chronist von ihm, als er den zu Würzburg am 24. Mai 1209 gehaltenen Hoftag König Otto's IV. schildert, auf welchem Herzog Leopold einer der Sprecher der Reichsversammlung gewesen.

Sein Erzieher war der nachmalige Bischof von Passau Ulrich II., von ungewisser Familie (Graf von Berg?), der auch durch längere Zeit sein Kanzler und Protonotar gewesen [1]). Klugheit und Umsicht, auch diese kurze Zeit seines Episcopates, bewies er vorzugsweise.

Der junge Herzog war prachtliebend, energisch, tapfer wie Wenige. Im Jahre 1203 (oder 1202?) vermählte er sich mit der griechischen Prinzessinn Theodora, einer ausgezeichneten Frau, der

---

[1]) Leider sind unsere Chroniken und geschichtlichen Notizen über die Babenberger Zeit so mager und ungenügend, dass man sich nur mit Andeutungen begnügen muss. Das Chronicon Mellicense sagt zum Jahre 1214. Manigoldus Pataviensis episcopus moritur: huic successit Ulricus, „praeceptor Ducis Liupoldi." ap. Calles Annal. Austriae T. II. p. 194. Note A. Die Annales Mellicenses (Mon. Germ. v. Pertz XI. SS. IX. Wattenbach, S. 507): 1214. „Hoc anno Manigoldus Patav. ep. moritur; huic successit Uolricus, scriptor Ducis Liupoldi." — Als solcher war er auch Canonicus von Passau, wie es in einer Urkunde Manegold's für St. Pölten vom Jahre 1213 heisst: Ulricus scriba Ducis Austriae et Canonicus Patav. und in einer Urkunde für Zwettl: Ulricus Ducis Austriae Prothonotarius." — Siehe Meiller's Regesten. Seite 316, 317. — Als Protonotar und Canonicus war er noch nicht Priester, ohne Zweifel ward er auf Leopold's Empfehlung Bischof, seine Wahl wurde längere Zeit angefochten. Das Bisthum Passau hatte den grössten Theil seiner Diöcese, so wie die bedeutendsten Besitzungen und Einkünfte im Herzogthume Österreich; ohne Zweifel hatte der Herzog auf die Wahl, wie später so oft, schon damals den grössten Einfluss. — S. Mon. Germ. XI. SS. IX. (Wattenb.) Cont. Cremifanensis. S. 549, 1215. Manegoldus episcopus apud Wiennam moritur, post cuius mortem de electione episcopi grandis disceptatio habetur. — „Uodalricus episcopus Pataviensis apud Everdinge eligitur, sed ab „omni populo Pataviensi et quibusdam Canonicis ei resistitur, donec ab apo„stolico et rege gloriose in episcopatu firmatur. 1216. Hoc anno Uodalricus epi„scopus ab Eberhardo Salzpurgensi archiepiscopo in sacerdotem et episcopum „consecratur, et lis quae a plebe Pataviensi adversus eum habebatur, apud „Everdinge multis ibidem principibus convenientibus terminatur." — Er war nur wenige Jahre als Bischof thätig. Im Jahre 1221 starb er auf der Rückkehr von einem Kreuzzug.

es an Klugheit und Energie nicht gebrach, die vielmehr einen bedeutenden Einfluss auf ihn gewann [1]).

Schon in den ersten Jahren seines Regimentes bewies der junge Herzog eine seltene Energie, besonders waren es die Verhältnisse der Kirchen und Klöster, der geistlichen Corporationen, die seine Thatkraft in Anspruch nahmen. Mit dem Erzstifte Salzburg, dem seit 1200 aber ein ebenso kluger als wohlwollender Erzbischof, Eberhard II., vorstand, hatte er mehrfache Streitigkeiten, welche durch Eberhard's weise Nachgiebigkeit bald ausgeglichen wurden. Ernster war die Spannung gegen Passau, dessen Bischöfe die unmittelbaren Diöcesanen des Herzogs und seiner Unterthanen waren.

Wir verweisen bei diesen Verhältnissen und Berührungen im allgemeinen auf Meiller's treffliche Regesten, welche das Nähere erörtern.

Herzog Leopold fühlte sich in seiner Stellung gegen Passau und seine Bischöfe nicht wenig beengt, er wollte um jeden Preis damit ein Ende machen.

Ein anderes Verhältniss mochte ihn bald nach den ersten Jahren seiner Vermählung nicht wenig beschäftigen und ernstlich bekümmern. Seine Gemahlinn Theodora, die byzantinische Prinzessinn, welche an ganz andere Verhältnisse gewöhnt sein mochte, als sie in Deutschland vorfand, gebar ihrem Gatten nach einander zwei Töchter, es fehlte ihm noch ein männlicher Erbe.

Ohne Zweifel wird den Vater wie die Mutter das künftige Schicksal dieser Töchter nicht wenig beschäftigt haben.

---

[1]) Die Continuatio Lambacensis (Mon. Germ. XI. SS. IX. S. 556) sagt: 1200. „Leupoldus dux Austrie et Stirie apud Wiennam sanctam pentecosten copioso apparatu „celebrans, invitatis quam plurimis diversarum regionum principibus, gladio est „accinctus." und die cont. Claustroneoburgensis (l. c. p. 620) sagt 1200. „Liupoldus „dux Austrie et Stirie in die pentecostes ambitione magna accinctus est gladio, „presente Chunrado Moguntino archiepiscopo, Eberhardo Salzburgense archiepiscopo." — Dieselbe sagt (1201 und 1203): „Liupoldus Dux Austrie et Stirie Theodoram „neptem regis Grecorum duxit uxorem — nuptias Wienne, multis principibus ibidem „convenientibus pomposissime celebravit." Die Continuatio Admuntensis (l. c. p. 591) sagt zum Jahre 1205: „In qua expeditione (bei der Belagerung von Cöln „durch K. Philipp. dessen Anhänger Herzog Leopold war) Liupoldus Austrie Styrieque „magnanimus dux copiosam et electam militiam ducens, et non minus munifice „quametiam magnifice agens, principibus aliis prestantior, fortibus quoque gestis famosior atque clarior exstitit."

Der Herzog von Österreich hatte zwar im Jahre 1156 für seine Tochter die Gunst der Nachfolge erlangt, aber der Wortlaut des Privilegs beschränkte ausdrücklich auf Gemahlinn und Töchter das Successionsrecht.

Auch die übrigen Begünstigungen des neuen Herzogs, namentlich die Besuche der Reichstage in Baiern, die unklaren Ausdrücke über die Stellung des Herzogs gegen Andere, namentlich gegen das Reich und die Reichsfürsten, mussten dem hochstrebenden und auf seine Landeshoheit nicht weniger eifersüchtigen jungen Herzog Leopold ungenügend erscheinen. Der nahe liegende Wunsch, so wenig als möglich in den Streit zwischen Kaiser und Papst, der den Braunschweiger um jeden Preis gegen den verhassten Hohenstaufen durchsetzen wollte, verwickelt zu werden, konnte und musste ihn auf den Gedanken bringen, das vorhandene, allerdings günstige Privilegium von 1156 zu erweitern und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen zu machen.

Der kluge und umsichtige Notar wusste Rath zu schaffen. Die beiden Privilegien von 1058 und 1156 (das Majus) entstanden. Der erste Versuch wurde mit der Urkunde von Kaiser Heinrich IV. vom Jahre 1058, 4. October, gemacht; eine Urkunde desselben Kaisers vom 1. October dieses Jahres (s. Meiller's Regesten, S. 8, Nr. 3) lag im Archive der österreichischen Landesfürsten, welche einen Anhaltspunct für die Form gewähren konnte.

Die neue Urkunde war ein ganz sonderbares Machwerk und nichts weniger als mit grossem Geschick gearbeitet — und doch erreichte sie durch lange, lange Zeit ihren Zweck, meinte ja doch selbst der grundgelehrte Herausgeber der Kaiserregesten in der ersten Auflage, die beiden Privilegien von Cäsar und Nero seien offenbar falsch, die Urkunde Kaiser Heinrich's könne doch echt sein! Und doch trägt sie den Stempel der Unechtheit schon in einem einzigen Worte an sich, wenn es nämlich heisst: „Quia ipse (Margrafius Austrie) situa„tus et constitutus est in vno fine christianitatis et omni tempore inci„tat et exercet opera domini nostri Jhesu Christi, damus et concedi„mus nos eidem in adiutorium et subsidium illos Episcopatus cum „omnibus bonis ipsorum que actenus a longevis temporibus „cognominate sunt et fuerunt. Ivvavia. Laureacensis. ita „tamen quod ille prenominatus Ernestus. Margrafius et sui succes„sores ac terra Avstrie aduocati et domini super illis esse debeant.“

Im Jahre 1058 gab es kein Episcopatus Laureacensis mehr, denn bereits seit 300 Jahren war das Bisthum von Lorch nach Passau verlegt worden, und doch heisst es: que actenus . . . cognominate sunt. J. L.

Die von J. Cäsar und Nero angeblich ertheilten Privilegien bezwecken die ganz besonders bevorzugte[1]) Stellung der Markgrafschaft und der Markgrafen von Österreich hervorzuheben, und Kaiser Heinrich IV. erklärt sie für ebenso giltig, als wären sie von christlichen Kaisern ertheilt worden.

Im Jahre 1058 war die Verbindung des Markgrafen von Österreich mit dem Erzstifte Salzburg eine sehr geringe, nur einige wenige Besitzungen des Hochstiftes lagen in seinem Gebiete. Baiern war auf ganz andere Weise von jeher mit Salzburg und Passau verbunden, wie konnte ein deutscher Kaiser, dessen Mutter Agnes selbst Baiern damals beherrschte, im Jahre 1058 den Markgrafen von Österreich zum Vogt und Herrn beider Bisthümer machen? Die Unechtheit dieser Urkunde ist augenfällig. Anders war es im 13. Jahrhundert, seitdem der Herzog von Österreich auch Landesfürst in Steiermark geworden war und seit durch den Besitz des Landes ob der Enns die Berührung mit Salzburg und Passau immer lebhafter, ja schwieriger geworden.

Die Geschichte Herzog Leopold's des Glorreichen zeigt uns die auffallendsten Schritte und Versuche des Landesfürsten, die Herrschaft über jene Theile beider Diöcesen oder Hochstifte zu erringen, welche in seinem Gebiete lagen, so dass das Wort der Urkunde von 1058 „quod ille prenominatus Ernestus. Margrafius et sui successo„res ac terra Avstrie. aduocati et domini super illis (episcopatibus) „esse debeant" eine Wahrheit werden sollte.

Im Jahre 1207 am 14. April schreibt Papst Innocenz III. an Bischof Manegold von Passau in Betreff der von dem Herzoge Leopold angesuchten Errichtung eines Bisthumes in Wien. Derselbe

---

[1]) „Nullam potestatem super eos statuere debemus; — nos ei et dictis suis successori„bus largimur omnes utilitates terre orientalis memorate, — deinceps nullum „perpetuum negocium sive causa fieri debeat suo sine scitu" — sagt Julius (Cäsar) — und Nero spricht die terram orientalem von allen Zahlungen und Zinsen frei, die vom römischen Kaiser irgendwie ausgeschrieben werden; — „eadem terra „imperpetuum libera perseveret." — Diese Urkunde war gleichsam der erste Versuch, demselben folgte in einiger Zeit, ein paar Jahre später vielleicht, das weit gelungenere Majus! —

hatte nämlich theils durch Briefe, theils durch eigene Gesandte mündlich vorgestellt, wie weitläufig die Passauer Diöcese sei, so dass in seinem Gebiete Pfarrkirchen wären, welche von dem Bischofssitze (Passau) kaum in sechs Tagen das neue Chrysam vom grünen Donnerstage erhalten könnten. Die kirchlichen Weihen, Firmungen und andere bischöfliche Verrichtungen würden häufig verzögert und vom Zufalle abhängig, ob bisweilen fremde Bischöfe sich einfänden. Wien sei eine der angesehensten deutschen Städte (die höchstens Cöln nachstünde) und wohl gelegen, auch volkreich. Der Herzog und die Gemeinde von Wien erböten sich zu einer besonderen Dotirung, so dass das Hochstift Passau nichts verlöre u. s. w. Der Papst fordert den Bischof auf, sich über diese Petition zu äussern, so wie er dem Erzbischofe von Salzburg (als Metropolitan) sein Gutachten abverlangt habe. Unter den Gründen welche Wien als empfehlenswerth für einen Bischofssitz unterstützen sollen, führt der Herzog an, „dass zu Wien lange Zeit der Bischofssitz selbst gewesen, wegen feindlichen Einfällen, welche sowohl diese als andere benachbarten Gegenden verwüsteten, sei aber der Sitz verlegt worden, zuerst nach Lorch und sodann nach Passau.“ Es sollte, heisst das, der Sitz des Bisthums wie früher in Wien sein. Ist nicht der Ausdruck in der Urkunde von 1058 Episcopatus Laureacensis absichtlich gewählt, um dieses Verhältniss, das früher bestanden und erneuert werden sollte, anzudeuten?

Diese Angelegenheit der Stiftung eines Bisthumes in Wien hatte jedoch keinen günstigen Erfolg, da, wie begreiflich, der Bischof von Passau diese so bedeutende Schmälerung seiner Diöcese und Einkünfte um jeden Preis zu verhindern suchte, die Gesandten des Herzogs auch nicht im Stande waren, sowohl die Dotation des neuen Bisthumes, als auch die den Schotten-Mönchen, deren Kloster der Sitz des Wiener Bischofes werden sollte, als Ersatz anzuweisende Localität sicher zu stellen. Der Auftrag welchen Papst Innocenz III. darauf seinen Legaten gab, die Sache näher zu untersuchen und nach Befund in Ausführung zu bringen, obwohl er vom besten Willen des Papstes gegen den Herzog Zeugniss gab, hatte keinen Erfolg. Es mochten wohl der Schwierigkeiten so manche sein, und die projectirte Stiftung unterblieb bis auf weiters [1]).

---

[1]) Vergleiche von Meiller's Regesten, S. 98 und 99. Die zwei Schreiben des Papstes vom Jahre 1208, Nr. 70 und 72; im ersten Schreiben (an seine Legaten) zeigt der Papst

Von einer beständigen, für alle Zeiten und Fälle giltigen Nachfolge der Frauen in dem Reichslehen des neu creirten Herzogthumes konnte keine Rede sein, da müsste es heissen: perpetuali iure sanccientes, ut ipsi et posteri eorum post eos indifferenter filii et filie eundem Ducatum Austrie hereditario jure a regno teneant et possideant, nicht die Kinder, die Nachkommen müssten als erbberechtigt erklärt werden.

Wenn nun nach dem kinderlosen Tode des letzten Babenbergischen Herzogs die weiblichen Glieder des Babenbergischen Geschlechtes als erbberechtigt gelten, wenn um ihre Hand sich Bewerber herzu drängen, wenn mit ihrer Hand auch zugleich das Herzogthum erworben wird, versteht sich zu einer Zeit, wo die kaiserliche Macht und Gewalt ganz darniederlag und Niemand da war, der die Gerechtsame des Reiches wahren konnte, wenn Papst Innocenz IV. am 3. September 1247 den Bischof von Passau beauftragt, die Brüder des deutschen Ordens, welche die landesfürstlichen Burgen Starhemberg und Potenstein besetzt hielten, dazu zu verhalten, dass sie den beiden Babenbergerinnen Margareth und Gertrud einige Privilegien herausgeben „per quae ipsae in Ducatu Austriae hereditario iure succedere debent," so müssen diese Privilegien die Erb- und Successionsfähigkeit der weiblichen Glieder des Hauses wohl bestimmt und entschieden ausgesprochen haben; mit dem Minus liess sich bei dem klaren auf uxor und liberos beschränkten Wortlaute nicht das Geringste beweisen.

Da führt man nun eine Bestätigung des Minus an von Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1245 und sagt, durch diese Bestätigung sei nun das Minus für alle Zeiten giltig geworden, die beschränkte Concession sei eine ausgedehnte geworden.

Wir werden auf diese Bestätigung von 1245 und das Bewandtniss derselben später zu sprechen kommen. Jetzt bemerken wir nur: Wenn etwas erloschen ist und null und nichtig, so hilft eine Bestätigung nichts, zweimal Null ist eben nur — Null. Da müsste in der Bestätigung ausdrücklich stehen, dass diese dem patruus damals und seiner uxor ertheilte libertas, im Falle der Kinderlosigkeit einen Nachfolger zu bestimmen, auf alle Nachfolger ausgedehnt sei, dass alle Nachfolger beiderlei Geschlechts successionsfähig seien. Davon steht aber in der Bestätigungsurkunde des Minus nichts. Nur ganz einfach heisst es: „Nos itaque . . . suprascriptum privilegium divi augusti avi

nostri predicti huic nostro privilegio de verbo ad verbum inseri iussimus, omnia que continentur in eo, de imperialis preeminencie nostre gratia confirmantes" u. s. w. Eine solche Bestätigung konnte der Kaiser wohl ausstellen, er wagte dabei nicht das Geringste, denn er blieb Herr seines Willens. Wir glauben sogar, der Kaiser habe dieses Minus wirklich bestätigt und die im Passauer Codex vorkommende Abschrift (Lonsdorfer Codex) sei ganz in der Ordnung, aber das hatte einen guten Grund, den wir später ebenfalls besprechen werden. Genützt hätte aber eine solche Bestätigung des Minus nichts, falls die kaiserliche Macht und Gewalt beim Aussterben der Babenberger aufrecht gestanden hätte und nicht darnieder gelegen wäre! Nun existirt aber über diese nämliche Thatsache, nämlich die Erhebung der Markgrafschaft zum Herzogthume, und über die neue Stellung zum Reiche, so wie über die Erbfolge eine andere Urkunde, und zwar das Majus, welches ganz anders lautet und eine Reihe der auffallendsten und ungewöhnlichsten Begünstigungen enthält, und zwar nicht der Person des patruus zugewendet, sondern dem Lande, dessen jeweiliger Herzog Gerechtsame erhält, die ihn so gut als unabhängig machen und ihm eine Stellung einräumen, welche ganz abnorm ist.

Da ich diese neuen Gerechtsame schon früher erörtert habe, so hebe ich hier nur die drei auffallendsten hervor, erstens die vollständigste Gewalt des Herzogs in seinem Lande, das Dominium directum, dem selbst das römisch-deutsche Reich nachsteht, zweitens dass ihm der Kaiser die Belehnung auf seinem eigenen Gebiete ertheilen müsse und der Herzog gar nicht zu erscheinen brauche auf irgend einem Hof- oder Reichstage, drittens dass er im Abgange von Leibeserben mit seinen Landen frei verfügen, sie förmlich verschenken dürfe, ohne darin vom Reiche gehindert werden zu können.

Ich hoffe, dass die von einer Seite aufgestellte Behauptung, dass alle Gerechtsame des Majus auch im Minus bereits enthalten wären, in ihrer grassen Absurdität erkannt werde.

Die Echtheit dieses Majus wird wohl gegenwärtig Niemand mehr vertheidigen, dass es aber in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts existirte, lehrt die Geschichte des letzten Babenbergers und die Geschichte König Ottokar's Přemysl II. Zweimal im dreizehnten Jahrhunderte wurde von Seite des römisch-deutschen Kaiserreiches gegen die österreichischen Landesfürsten die ihre Selbst-

ständigkeit, ja Unabhängigkeit behaupten wollten, der Kampf geführt. Friedrich der Streitbare unterlag nicht, wohl aber König Ottokar. Kaiser Friedrich II. gab nach, durch seine feindselige Stellung gegen die Kirche genöthigt. König Rudolph I., mit der Kirche einig und durch die Kirchenfürsten kräftigst unterstützt, blieb Sieger. Die Stellung der neuen Herzoge gegen das Reich war jedoch stets eine eigenthümliche, denn die alten Gerechtsame von der Zeit des ersten Auftauchens des Majus her wurden immer mit mehr oder weniger Nachdruck und Erfolg geltend gemacht, bis sie auch ihrem Wortlaute nach förmlich bestätiget wurden.

Wir wollen nun den Ursprung des Majus und seine Existenz verfolgen.

Herzog Heinrich's II. Sohn, Leopold (V.) VI., folgte seinem Vater nach dessen im Jahre 1177 erfolgten Tode als Herzog von Österreich, im Jahre 1192 erhielt er auch das Herzogthum Steiermark; er hatte zwei Söhne und eine Tochter. Nach seinem im Jahre 1194 (31. December) eingetretenen Tode ward der älteste Sohn Friedrich Herzog von Österreich und Steiermark, das letztere Herzogthum überliess derselbe seinem jüngeren Bruder Leopold zur Verwaltung 1195. Herzog Friedrich starb unvermählt, auf einem Kreuzzuge abwesend von seinen Landen, im Jahre 1198. Leopold folgte nun seinem Bruder in beiden Herzogthümern. Mit ihm begann gleichsam eine neue Zeit, für Deutschland war der Schluss des zwölften Jahrhunderts verhängnissvoll, die Macht eines deutschen Reichsoberhauptes war im Sinken, der Kampf mit der Kirche führte zur tiefsten Erniedrigung; von 1198, wo zwei Kaiser gewählt wurden, Philipp von Hohenstaufen und Otto von Braunschweig, begann der Zwiespalt und das Spiel der Parteien, zwischen Kaiser und Papst war der Streit; während dem bildete sich die Landeshoheit der kleineren Reichsfürsten heraus. Dieselbe für Deutschland als ein Ganzes, als ein Kaiserreich betrachtet, so verhängnissvolle Zeit war für Österreich eine glückliche. Das Regiment Herzog Leopold's des Glorreichen vom Jahre 1198 bis 1230 war Österreichs goldenes Zeitalter. Leopold VII. ist einer der bedeutendsten Fürsten des Mittelalters. Leider haben wir, was unbegreiflich und wirklich so bedauernswerth als schmählich ist, noch zur Stunde keine würdige Geschichte der Babenberger. Eine sehr tüchtige und anregende Vorarbeit haben wir an unseres verehrten Mitgliedes von Meiller Regesten der Babenberger, aus denen sich viel

lernen lässt, insbesondere wie viel uns noch fehlt, wie viel noch dunkel und zweifelhaft ist. Doch gibt uns sein Werk höchst bedeutende Anhaltspuncte.

Herzog Leopold den die Nachwelt den Glorreichen nennt, hatte eine zu jener Zeit höchst seltene Erziehung genossen, nicht blos eine ritterliche, sondern auch eine literarische Bildung erhalten; vir facundissimus et literatus bemerkt der Chronist von ihm, als er den zu Würzburg am 24. Mai 1209 gehaltenen Hoftag König Otto's IV. schildert, auf welchem Herzog Leopold einer der Sprecher der Reichsversammlung gewesen.

Sein Erzieher war der nachmalige Bischof von Passau Ulrich II., von ungewisser Familie (Graf von Berg?), der auch durch längere Zeit sein Kanzler und Protonotar gewesen [1]). Klugheit und Umsicht, auch diese kurze Zeit seines Episcopates, bewies er vorzugsweise.

Der junge Herzog war prachtliebend, energisch, tapfer wie Wenige. Im Jahre 1203 (oder 1202?) vermählte er sich mit der griechischen Prinzessinn Theodora, einer ausgezeichneten Frau, der

---

[1]) Leider sind unsere Chroniken und geschichtlichen Notizen über die Babenberger Zeit so mager und ungenügend, dass man sich nur mit Andeutungen begnügen muss. Das Chronicon Mellicense sagt zum Jahre 1214. Manigoldus Pataviensis episcopus moritur: huic successit Ulricus, „praeceptor Ducis Liupoldi." ap. Calles Annal. Austriae T. II. p. 194. Note A. Die Annales Mellicenses (Mon. Germ. v. Pertz XI. SS. IX. Wattenbach, S. 507): 1214. „Hoc anno Manigoldus Patav. ep. moritur; huic successit Uolricus, scriptor Ducis Liupoldi." — Als solcher war er auch Canonicus von Passau, wie es in einer Urkunde Manegold's für St. Pölten vom Jahre 1213 heisst: Ulricus scriba Ducis Austriae et Canonicus Patav. und in einer Urkunde für Zwettl: Ulricus Ducis Austriae Prothonotarius." — Siehe Meiller's Regesten. Seite 316, 317. — Als Protonotar und Canonicus war er noch nicht Priester, ohne Zweifel ward er auf Leopold's Empfehlung Bischof, seine Wahl wurde längere Zeit angefochten. Das Bisthum Passau hatte den grössten Theil seiner Diöcese, so wie die bedeutendsten Besitzungen und Einkünfte im Herzogthume Österreich; ohne Zweifel hatte der Herzog auf die Wahl, wie später so oft, schon damals den grössten Einfluss. — S. Mon. Germ. XI. SS. IX. (Wattenb.) Cont. Cremifanensis. S. 549, 1215. Manegoldus episcopus apud Wiennam moritur, post cuius mortem de electione episcopi grandis disceptatio habetur. — „Uodalricus episcopus Pataviensis apud Everdinge eligitur, sed ab „omni populo Pataviensi et quibusdam Canonicis ei resistitur, donec ab apo„stolico et rege gloriose in episcopatu firmatur. 1216. Hoc anno Uodalricus epi„scopus ab Eberhardo Salzpurgensi archiepiscopo in sacerdotem et episcopum „consecratur, et lis quae a plebe Pataviensi adversus eum habebatur, apud „Everdinge multis ibidem principibus convenientibus terminatur." — Er war nur wenige Jahre als Bischof thätig. Im Jahre 1221 starb er auf der Rückkehr von einem Kreuzzug.

es an Klugheit und Energie nicht gebrach, die vielmehr einen bedeutenden Einfluss auf ihn gewann [1]).

Schon in den ersten Jahren seines Regimentes bewies der junge Herzog eine seltene Energie, besonders waren es die Verhältnisse der Kirchen und Klöster, der geistlichen Corporationen, die seine Thatkraft in Anspruch nahmen. Mit dem Erzstifte Salzburg, dem seit 1200 aber ein ebenso kluger als wohlwollender Erzbischof, Eberhard II., vorstand, hatte er mehrfache Streitigkeiten, welche durch Eberhard's weise Nachgiebigkeit bald ausgeglichen wurden. Ernster war die Spannung gegen Passau, dessen Bischöfe die unmittelbaren Diöcesanen des Herzogs und seiner Unterthanen waren.

Wir verweisen bei diesen Verhältnissen und Berührungen im allgemeinen auf Meiller's treffliche Regesten, welche das Nähere erörtern.

Herzog Leopold fühlte sich in seiner Stellung gegen Passau und seine Bischöfe nicht wenig beengt, er wollte um jeden Preis damit ein Ende machen.

Ein anderes Verhältniss mochte ihn bald nach den ersten Jahren seiner Vermählung nicht wenig beschäftigen und ernstlich bekümmern. Seine Gemahlinn Theodora, die byzantinische Prinzessinn, welche an ganz andere Verhältnisse gewöhnt sein mochte, als sie in Deutschland vorfand, gebar ihrem Gatten nach einander zwei Töchter, es fehlte ihm noch ein männlicher Erbe.

Ohne Zweifel wird den Vater wie die Mutter das künftige Schicksal dieser Töchter nicht wenig beschäftigt haben.

---

[1]) Die Continuatio Lambacensis (Mon. Germ. XI. SS. IX. S. 556) sagt: 1200. „Leupoldus dux Austrie et Stirie apud Wiennam sanctam pentecosten copioso apparatu „celebrans, invitatis quam plurimis diversarum regionum principibus, gladio est „accinctus.“ und die cont. Claustroneoburgensis (l. c. p. 620) sagt. 1200. „Liupoldus „dux Austrie et Stirie in die pentecostes ambitione magna accinctus est gladio, „presente Chunrado Moguntino archiepiscopo, Eberhardo Salzpurgense archiepiscopo.“ — Dieselbe sagt (1202 und 1203): „Liupoldus Dux Austrie et Stirie Theodoram „neptem regis Grecorum duxit uxorem — nuptias Wienne, multis principibus ibidem „convenientibus pomposissime celebravit.“ Die Continuatio Admuntensis (l. c. p. 591) sagt zum Jahre 1205: „In qua expeditione (bei der Belagerung von Cöln „durch K. Philipp, dessen Anhänger Herzog Leopold war) Liupoldus Austrie Styrieque „magnanimus dux copiosam et electam miliciam ducens, et non minus munifice „quametiam magnifice agens, principibus aliis prestantior, for„tibus quoque gestis famosior atque clarior exstitit.“

Der Herzog von Österreich hatte zwar im Jahre 1156 für seine Tochter die Gunst der Nachfolge erlangt, aber der Wortlaut des Privilegs beschränkte ausdrücklich auf Gemahlinn und Töchter das Successionsrecht.

Auch die übrigen Begünstigungen des neuen Herzogs, namentlich die Besuche der Reichstage in Baiern, die unklaren Ausdrücke über die Stellung des Herzogs gegen Andere, namentlich gegen das Reich und die Reichsfürsten, mussten dem hochstrebenden und auf seine Landeshoheit nicht weniger eifersüchtigen jungen Herzog Leopold ungenügend erscheinen. Der nahe liegende Wunsch, so wenig als möglich in den Streit zwischen Kaiser und Papst, der den Braunschweiger um jeden Preis gegen den verhassten Hohenstaufen durchsetzen wollte, verwickelt zu werden, konnte und musste ihn auf den Gedanken bringen, das vorhandene, allerdings günstige Privilegium von 1156 zu erweitern und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen zu machen.

Der kluge und umsichtige Notar wusste Rath zu schaffen. Die beiden Privilegien von 1058 und 1156 (das Majus) entstanden. Der erste Versuch wurde mit der Urkunde von Kaiser Heinrich IV. vom Jahre 1058, 4. October, gemacht; eine Urkunde desselben Kaisers vom 1. October dieses Jahres (s. Meiller's Regesten, S. 8, Nr. 3) lag im Archive der österreichischen Landesfürsten, welche einen Anhaltspunct für die Form gewähren konnte.

Die neue Urkunde war ein ganz sonderbares Machwerk und nichts weniger als mit grossem Geschick gearbeitet — und doch erreichte sie durch lange, lange Zeit ihren Zweck, meinte ja doch selbst der grundgelehrte Herausgeber der Kaiserregesten in der ersten Auflage, die beiden Privilegien von Cäsar und Nero seien offenbar falsch, die Urkunde Kaiser Heinrich's könne doch echt sein! Und doch trägt sie den Stempel der Unechtheit schon in einem einzigen Worte an sich, wenn es nämlich heisst: „Quia ipse (Margrafius Austrie) situa„tus et constitutus est in vno fine christianitatis et omni tempore inci„tat et exercet opera domini nostri Jhesu Christi, damus et concedi„mus nos eidem in adiutorium et subsidium illos Episcopatus cum „omnibus bonis ipsorum que actenus a longevis temporibus „cognominate sunt et fuerunt. Ivvavia. Laureacensis. ita „tamen quod ille prenominatus Ernestus. Margrafius et sui succes„sores ac terra Avstrie aduocati et domini super illis esse debeant.“

Im Jahre 1058 gab es kein Episcopatus Laureacensis mehr, denn bereits seit 300 Jahren war das Bisthum von Lorch nach Passau verlegt worden, und doch heisst es: que actenus . . . cognominate sunt. J. L.

Die von J. Cäsar und Nero angeblich ertheilten Privilegien bezwecken die ganz besonders bevorzugte[1]) Stellung der Markgrafschaft und der Markgrafen von Österreich hervorzuheben, und Kaiser Heinrich IV. erklärt sie für ebenso giltig, als wären sie von christlichen Kaisern ertheilt worden.

Im Jahre 1058 war die Verbindung des Markgrafen von Österreich mit dem Erzstifte Salzburg eine sehr geringe, nur einige wenige Besitzungen des Hochstiftes lagen in seinem Gebiete. Baiern war auf ganz andere Weise von jeher mit Salzburg und Passau verbunden, wie konnte ein deutscher Kaiser, dessen Mutter Agnes selbst Baiern damals beherrschte, im Jahre 1058 den Markgrafen von Österreich zum Vogt und Herrn beider Bisthümer machen? Die Unechtheit dieser Urkunde ist augenfällig. Anders war es im 13. Jahrhundert, seitdem der Herzog von Österreich auch Landesfürst in Steiermark geworden war und seit durch den Besitz des Landes ob der Enns die Berührung mit Salzburg und Passau immer lebhafter, ja schwieriger geworden.

Die Geschichte Herzog Leopold's des Glorreichen zeigt uns die auffallendsten Schritte und Versuche des Landesfürsten, die Herrschaft über jene Theile beider Diöcesen oder Hochstifte zu erringen, welche in seinem Gebiete lagen, so dass das Wort der Urkunde von 1058 „quod ille prenominatus Ernestus. Margrafius et sui successo„res ac terra Avstrie. aduocati et domini super illis (episcopatibus) „esse debeant" eine Wahrheit werden sollte.

Im Jahre 1207 am 14. April schreibt Papst Innocenz III. an Bischof Manegold von Passau in Betreff der von dem Herzoge Leopold angesuchten Errichtung eines Bisthumes in Wien. Derselbe

---

[1]) „Nullam potestatem super eos statuere debemus; — nos ei et dictis suis successori„bus largimur omnes utilitates terre orientalis memorate, — deinceps nullum „perpetuum negocium sive causa fieri debeat suo sine scitu" — sagt Julius (Cäsar) — und Nero spricht die terram orientalem von allen Zahlungen und Zinsen frei, die vom römischen Kaiser irgendwie ausgeschrieben werden; — „eadem terra „imperpetuum libera perseveret." — Diese Urkunde war gleichsam der erste Versuch, demselben folgte in einiger Zeit, ein paar Jahre später vielleicht, das weit gelungenere Majus! —

hatte nämlich theils durch Briefe, theils durch eigene Gesandte mündlich vorgestellt, wie weitläufig die Passauer Diöcese sei, so dass in seinem Gebiete Pfarrkirchen wären, welche von dem Bischofssitze (Passau) kaum in sechs Tagen das neue Chrysam vom grünen Donnerstage erhalten könnten. Die kirchlichen Weihen, Firmungen und andere bischöfliche Verrichtungen würden häufig verzögert und vom Zufalle abhängig, ob bisweilen fremde Bischöfe sich einfänden. Wien sei eine der angesehensten deutschen Städte (die höchstens Cöln nachstünde) und wohl gelegen, auch volkreich. Der Herzog und die Gemeinde von Wien erböten sich zu einer besonderen Dotirung, so dass das Hochstift Passau nichts verlöre u. s. w. Der Papst fordert den Bischof auf, sich über diese Petition zu äussern, so wie er dem Erzbischofe von Salzburg (als Metropolitan) sein Gutachten abverlangt habe. Unter den Gründen welche Wien als empfehlenswerth für einen Bischofssitz unterstützen sollen, führt der Herzog an, „dass zu Wien lange Zeit der Bischofssitz selbst gewesen, wegen feindlichen Einfällen, welche sowohl diese als andere benachbarten Gegenden verwüsteten, sei aber der Sitz verlegt worden, zuerst nach Lorch und sodann nach Passau.“ Es sollte, heisst das, der Sitz des Bisthums wie früher in Wien sein. Ist nicht der Ausdruck in der Urkunde von 1058 Episcopatus Laureacensis absichtlich gewählt, um dieses Verhältniss, das früher bestanden und erneuert werden sollte, anzudeuten?

Diese Angelegenheit der Stiftung eines Bisthumes in Wien hatte jedoch keinen günstigen Erfolg, da, wie begreiflich, der Bischof von Passau diese so bedeutende Schmälerung seiner Diöcese und Einkünfte um jeden Preis zu verhindern suchte, die Gesandten des Herzogs auch nicht im Stande waren, sowohl die Dotation des neuen Bisthumes, als auch die den Schotten-Mönchen, deren Kloster der Sitz des Wiener Bischofes werden sollte, als Ersatz anzuweisende Localität sicher zu stellen. Der Auftrag welchen Papst Innocenz III. darauf seinen Legaten gab, die Sache näher zu untersuchen und nach Befund in Ausführung zu bringen, obwohl er vom besten Willen des Papstes gegen den Herzog Zeugniss gab, hatte keinen Erfolg. Es mochten wohl der Schwierigkeiten so manche sein, und die projectirte Stiftung unterblieb bis auf weiters [1]).

[1]) Vergleiche von Meiller's Regesten, S. 98 und 99. Die zwei Schreiben des Papstes vom Jahre 1208, Nr. 70 und 72; im ersten Schreiben (an seine Legaten) zeigt der Papst

Andere Pläne und die Reichsverhältnisse beschäftigten den klugen und hochstrebenden Herzog. Nach König Philipp's Ermordung (21. Juni 1208) wurde der bisherige Gegenkönig Otto IV. von allen deutschen Reichsfürsten anerkannt, er zog nach Italien zur Kaiserkrönung. Bald zerfiel jedoch auch er mit dem Papste und ward (am 18. November 1210) excommunicirt. Sein Ansehen schwand dann schnell in Deutschland.

In dieser Zeit (1211) mochte wohl das Majus entstanden sein. Herzog Leopold hatte in der Zwischenzeit nebst den zwei Töchtern auch von seiner Gemahlinn drei Söhne (Leopold, Heinrich, Friedrich) erhalten. Es handelte sich darum, das Successionsrecht auch seinen Kindern zu sichern und zwar den Söhnen wie den Töchtern, und da er fünf Kinder hatte, so musste auch eine Successionsordnung eingeführt werden.

Herr werden in seinem Lande (Dominium directum), so unabhängig als möglich zu sein vom Reiche, um sich nicht in den kirchlichen Wirren irgend für einen Herrn und Kaiser entscheiden zu müssen, sich einen Rang unter den Fürsten des Reiches zu sichern und nicht unter den Letzten zu sein, die unbestrittene Erbfolge für Söhne und Töchter und zwar nach dem Alter derselben zu haben, das war des Herzogs Wunsch. Für alles dieses wurde im Majus gesorgt und hier ist sein Platz, nicht aber in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Die Urkunde war gewiss aufs passendste gemacht. Der Paragraph von der Untheilbarkeit des Herzogthumes war besonders wichtig, da der Söhne drei waren, folglich eine Zersplitterung nahe lag. Auch der Ausdruck: ita tamen quod ab eiusdem sanguinis stipite non recedat (dominium) hatte seinen guten Grund. Herzog Leopold hatte nämlich Seitenverwandte, einen Oheim und dessen Sohn (Heinrich von Mödling und dessen Sohn ebenfalls ein Heinrich), welche bei der Minderjährigkeit der Kinder wohl die unmittelbare Succession hätten ansprechen können, das heisst die Gefahr lag nahe, dass sie es versuchten.

Man hat den Inhalt des Majus läppisch genannt, ich finde diesen Ausdruck den unglücklichsten, der jemals auf eine Urkunde

---

seine Geneigtheit, dem Wunsche des Herzogs zu willfahren, trotz des Widerspruches des Bischofes von Passau, „Si universa rite concurrerint." — Wahrscheinlich schob der Herzog selbst die Sache auf.

angepasst wurde. Wir werden aus der Geschichte des Sohnes und Nachfolgers sehen, dass der Inhalt wohl anmassend gegenüber dem Reiche, aber nichts weniger als kleinlich und läppisch genannt werden könne.

Als einen Hauptgrund der Unechtheit und der Fabrication des Majus erst im vierzehnten Jahrhunderte hat man geltend gemacht den darin vorkommenden Ausdruck im 15. Paragraphe (s. Wattenbach, Archiv 8, 113): „Si quibussuis, Curiis publicis imperii dux „Austrie presens fuerit vnus de palatinis archiducibus est censendus „et nichilominus in concessu et incessu ad latus dextrum Imperii post „electores principes obtineat primum locum."

Man hat dabei an die nachmaligen sieben Kurfürsten gedacht und desshalb die Entstehung des Majus erst nach der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. (1356, 10. Jänner) gesetzt. Man hat aber diese Stelle ganz falsch aufgefasst und Schwierigkeiten gefunden, die nicht darin sind. Der Ausdruck unus de palatinis archiducibus war durchaus nicht ungewöhnlich. Im Chronicon S. Trudonis lib. I. heisst Pipin unter Dagobert Archidux Austriae, seu Austrasiae inferioris. In der Chronik des Sigebertus ad annum 959 heisst es: „Bruno „archiepiscopus Coloniensis, et Archidux Lotharingiae, secundas „partes in regno fratris sui potenter et industrie administrabat" u. s. w. Vgl. Du Cange Glossar. (ed. Paris. 1840) Bd. I, p. 372. Der Ausdruck ist dem hochstrebenden Sinne Leopold's und der byzantinischen Prinzessinn Theodora, seiner Gemahlinn, ganz entsprechend. Was die electores principes betrifft, so ist principes hier nicht ein Substantivum, sondern ein Adjectivum. Die electores principes sind die vornehmsten, angesehensten, einflussreichsten Wähler, das sind die, welche die Reichsämter bekleideten. Nach denen hatte der neue Herzog von Österreich sogleich den nächsten Platz, ihre Zahl ist nicht angegeben, es heisst nicht „post septem principes electores." Die Untersuchung über die Kurfürsten ist noch nicht abgeschlossen, im dreizehnten Jahrhundert wurden die Wähler immer auf eine kleinere Zahl beschränkt, bis zuletzt deren nur sieben waren, denen ausschliesslich diese Wahlgerechtsame übertragen wurden. Wann nun diese Beschränkung eingetreten, ist durchaus noch nicht klar. Die Verhältnisse des dreizehnten Jahrhunderts, wo zwiespaltige Wahlen stattfanden, wo die Reichsordnung so vielfach gestört wurde, waren dieser Beschränkung und Ausschliesslichkeit nur günstig, je

wenigere bei einer Wahl zu entscheiden hatten, desto eher konnte diese Wahl gelenkt und nach Gutdünken durchgesetzt werden; der verdienstvolle Herausgeber der Kaiserregesten, Böhmer, bemerkt bei der Wahl König Richard's (S. 37) im Jahre 1257, dass in der Bulle des Papstes Urban's IV. vom 31. August 1263 bei der Rechtsausführung Richard's „zum ersten Male (?) sieben ausschliessliche Kurfürsten erwähnt werden." S. 58, Nr. 1 führt Böhmer das Schreiben König Rudolf's an den Papst Gregor X. vom Anfang October 1273 an, worin er demselben seine Wahl meldet; es heisst hier von den Kurfürsten: „principes electores quibus in romani electione regis ius competit ab antiquo." Böhmer fügt sonderbarer Weise hinzu: „nämlich seit Richard, höchstens seit Wilhelm, sofern von einem „Andere ausschliessenden Rechte die Rede ist." Ex antiquo dürfte doch eine längere Zeit bedeuten als 15 oder 25 Jahre. Dem sei wie ihm wolle, wenn auch das ausschliessliche Recht der Kurfürsten sich aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts datiren mag, so muss doch schon weit früher, vielleicht Jahrhunderte vorher die Leitung der Wahlen, die Rangordnung bei feierlichen Gelegenheiten gewissen Reichsfürsten einen Vorzug gegeben haben. Sie hätten sich nicht das Recht, den König zu wählen, ausschliesslich zueignen können, wenn sie nicht seit undenklicher Zeit vorzugsweise dabei betheiligt gewesen wären. Daher im Sachsenspiegel, der doch wohl im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts zusammengestellt wurde (?), es von der römischen Königswahl heisst (3. Buch, 57. Artikel, 2. Paragraph, S. 232 von Homeyer's Ausgabe. Berlin 1835): „In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von „Megenze; die andere die von Trere; die dridde die von Kolne. Under „den leien is die erste an'me kore die palenzgreve von brandeburch „die kemerere [1]). Die schenke des rikes die koning von behemen, die „ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kisen „des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to'me ersten „an'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen „na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to

[1]) In Philipp's deutscher Reichs- und Rechtsgeschichte (München 1856) Seite 285, Note 11, lautet die Textirung vollständiger: „Under den leien is die erste an'me „kore die palenzgreve vonme rine des rikes druzte; die andere die herthoge von „sassen die marschalk; die dridde die markgreve von brandeburch die kemerere." —

„koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen „kiesen.“ Das sind die electores principes „die to'me ersten „an'me kore genant sin,“ die ersten Wähler! Die pronunciatores der Wahl!

Der dem österreichischen Herzog zuerkannte Rang will also sagen, er nehme nach den vorzüglichsten Wählern (electores principes) den ersten Platz ein; die welche Reichsämter bekleiden, gehen ihm allerdings vor, er selbst gehe aber andererseits allen andern übrigen Reichsfürsten vor. Diese Stelle kann also in einer Urkunde, die allerdings nicht im Jahre 1156, wohl aber circa 1211 oder 1212 gemacht wurde, stehen, ohne gegen die Verhältnisse des dreizehnten Jahrhunderts zu verstossen [1]).

Ich will eine Stelle anführen aus einem Gedichte des dreizehnten Jahrhunderts und zwar aus dem zweiten Decennium desselben, circa 1215, welche ganz besonders diese Stellung des Herzogs von Österreich gegen die Hauptwähler des Reiches im Auge hat, als hätte der Verfasser gewusst um dieses Majus und sein Entstehen.

Diese Stelle steht im bekannten, jedoch noch viel zu wenig erläuterten „Singerkriec uf Wartburc.“

---

[1]) Wenn einst die Urkunden des Reichs und die Briefe aus dem 12. und 13. Jahrh. gedruckt sein werden in den so grossartigen Monumentis Germaniae historicis, dürften so manche Ausdrücke und Beziehungen, die uns jetzt noch fremdartig erscheinen, gewöhnlicher und verständlicher werden. — Dass die Wahlen und die Wahlstimmen doch nicht so ganz willkürlich und regellos gewesen sein müssen, dass gewisse Ansprüche eben auf gewisse Regeln hindeuten ist wohl nicht zu bestreiten, wenn Böhmer in seinen Kaiserregesten von 1198—1254, S. 386, Nr. 137 einen Bericht des bekannten Archidiacons von Passau Albert von Beham vom Jahre 1240 an den Papst Gregor IX. anführt, worin es heisst: „der Erzbischof von Bremen sei sehr eifrig gegen (den excommunicirten Kaiser) Friedrich (II.), aber in Baiern gehorche noch kein einziger Bischof; der Herzog von Baiern sei es für seine beiden Wahlstimmen (von der Rheinpfalz und von dem Herzogthum Baiern) zufrieden, wenn die römische Kirche nach Verstreichung des Wahltermines, da sie einen Schirmvogt nicht entbehren könne, einen Welschen oder Lombarden dazu ernenne u. s. w. (Oefele SS. I., 787. Albert v. Beham v. Höfler in der Stuttgarter Publication S. 14) und diesen Bericht „merkwürdig findet wegen der beiden dem Haus Wittelsbach darin zugeschriebenen Wahlstimmen“ so möchte ich eben daraus schliessen, die Wahlstimmen seien schon damals regulirt und beschränkt gewesen. — Mögen gründliche Untersuchungen gepflogen werden, aber aus Wahlen von Gegenkaisern, in einer so von Parteien zerrissenen Zeit, wie die von 1198—1273 gewesen, auf Verhältnisse, was nämlich de jure gewesen und nicht blos de facto, zu schliessen ist wohl ganz unstatthaft.

Der erste der Sänger, Heinrich von Ofterdingen, den man zur mythischen Person machen will, singt das Lob seines Herrn des Herzogs Leopold von Österreich, er sagt unter andern [1]):

„Ir herren, welt ir hören ein teil
„des vürsten tugent uoz Österrîche, die wil ich iu tzêln.
„swenne er wol getuot, sô wirt er geil:
„gôt künde in selbe irwêln,
„wanne her decheine tûgent vuorbirt,
70. „unt doch nach gotes hulde in disen dingen vaste strebet.
„sin crone ime dort im himel-rîche wirt,
„nach priesters lêre er lebet.
„wîbe sint sîns hertzen spiegel, den gît er vil sênften gruos;
„er êret alle mêgede durch die mâgt diu gôt gebâr;
75. „den gernden tuot er kummers buoz;
„swaz wîser man irdenken kan, die tûgent hât er gâr.
„her heldet ouch gein küningen wol sîn tzil,
„er-n ist nicht ein kint,
„swerz merken wil,
80. „gein im sint siben vürsten gâr ein wint.
VI. * „Siben vürsten sint des wert,
* „daz in ein römisch küninc ist tzuo wêlene benant;
„die kiesent niht, wan des der êdele gert,
85. „Herman in Duringelant.
„ist dan der küninc tzuo kurz, tzuo lanc,
„daz er dem riche unde al der werlde nicht scaffet vreuden vil,
„der Duringe herre nimet ez im sunder danc,
„unt setzet, swen er wil.
„daz sâht ir wol an keiser Otten dô von Brûnes-wîch,
90. „den schiet er vomme rîche, unt têt in mêniger êren vrî.“

Landgraf Hermann von Thüringen war Kaiser Otto's IV. (von Braunschweig) heftigster Gegner 1212 und 1213.

Der Dichter erhebt also seinen Herrn den Herzog von Österreich, der sich mit Königen messen könne; gegen ihn sind die sieben Fürsten welche einen römischen König wählen (also schon die Siebenzahl der Kurfürsten!), nur ein Wind.

---

[1]) Siehe Ausgabe von Ettmüller, Ilmenau 1830, S. 4 und 5, Vers V, 65—VI, 90. — Nach meiner Ansicht sind die hier angeführten Verse sämmtlich von Heinrich von Ofterdingen gesprochen, Ettmüller hält dafür, dass von VI, 81—96, der Schreiber geredet habe, das ist aber unmöglich, die Verse 81—90 sind der Beweis, warum die sieben Fürsten nur „ein Wind sind gegen den von Oesterreich“. — Erst Vers 91 spricht der Schreiber: „Heinrich von Ofterdingen swich“ u. s. w.

Natürlich, einen von diesen gewählten König kann man absetzen, wenn er nicht gefällt, und der Thüringer ist es, auf dessen Wink diese Wähler „kiesen.“ So geschah es mit Otto von Braunschweig. Allerdings ein starkes Lob, wesshalb auch der Schreiber ruft: „Heinrich von Ofterdingen swîch, unt mizze gein einander nicht, daz ungemezzen si!“

Jedenfalls ist diese Anspielung nicht ohne Interesse, sollte auch der Wartburgkrieg nicht aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts sein; schon dass man Herzog Leopold den Wahlfürsten gleichsam vorzog, hat seine Bedeutung.

Leider haben unsere Literarhistoriker ein viel zu grosses Feld, als dass ihre Darstellung in der Regel auf eigener gewissenhafter Forschung beruhte.

Der Wartburgkrieg mag allerdings aus mehreren angestückelten Liedern bestehen, von denen einige älter, andere jünger sein können.

Ich glaube übrigens, dass das Lob des österreichischen Herzogs wie das indirecte des Landgrafen Hermann von Thüringen, der nach Gefallen Könige einsetzt und absetzt, den noch lebenden gespendet wurde. Möge doch eine weitere Forschung die wahre Zeit dieser Stelle eruiren!

Gegen eine Schlussfolgerung wie diese: „der Wartburgkrieg könne erst nach 1257 gedichtet sein, weil die Kurfürsten darin erwähnt werden, welche (natürlich nach Böhmer's Regesten) erst 1257 entstanden sind,“ muss ich aber ernstlich protestiren, es wurde von einem Literarhistoriker wirklich (Herrn E.) also gefolgert!

Diese Urkunde nun, das Majus, dessen Entstehen ich in die Zeit versetze, wo der Streit zwischen dem excommunicirten Kaiser Otto IV. und dem an seine Stelle getretenen Friedrich II. begann und die Macht eines deutschen Reichsoberhauptes am tiefsten gesunken war, ist der Inbegriff dessen, was Herzog Leopold als Landesfürst von Österreich und Steiermark anstrebte und nach Umständen und den Verhältnissen gemäss mit mehr oder weniger Erfolg durchzusetzen suchte. Klugheit und geschmeidige Nachgiebigkeit, wo sie in seiner Stellung gegen Kaiser und Reich, so wie gegen Papst und Kirche räthlich zu sein schien, wusste er zu vereinigen mit Energie und consequenter Behauptung einmal errungener Auctorität. Wir müssten die ganze Geschichte dieses ausgezeichneten Fürsten aufführen, wenn wir diese Charakteristik hier allseitig ins Licht setzen

wollten. Hier nur Einiges. So zeigt uns das Jahr 1215 diese Doppelseite des Herzogs. Der neue Kaiser, Friedrich II., hatte um diese Zeit grösseres Ansehen erlangt als seine Vorgänger, sein Oheim Philipp und der noch lebende, aber abgesetzte Otto IV.; Herzog Leopold besuchte nicht blos den von ihm angesetzten Reichstag, sondern liess sich auch bereit finden, um des Kaisers willen gewissen Ansprüchen zu entsagen. Zu Augsburg verglichen sich vor dem Kaiser Herzog Leopold und Bischof Manegold von Passau, der Herzog entsagte seinen Ansprüchen auf das Patronatsrecht über die Pfarre zu Wien, auf die Vogtei über St. Pölten, auf das Marchfutter von der bischöflichen Herrschaft Schwadorf u. s. w., auch in Betreff des streitigen Brückenzolles zu Ebelsberg. Der Kaiser bestätigte diese gütliche Ausgleichung am 5. April 1215. S. v. Meiller's Regesten S. 115, Nr. 122. Zur selben Zeit aber (18. Mai 1215 aus Rom) schreibt Papst Innocenz III. an Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, er habe vernommen, dass er, Erzbischof, sich gegen den Herzog von Österreich verpflichtet habe, künftig alle in beiden Herzogthümern (Österreich und Steiermark) erledigten Lehen und Kirchen nur nach dem Willen und Wunsche des Herzogs zu verleihen („quod feuda et „ecclesias in ipsius Ducatibus de cetero vacaturas, nisi secundum „voluntatem et petitionem ipsius, alicui non conferret"). Nachdem ein solcher Vertrag den canonischen Satzungen widerspreche, verbiete Er (Papst) ihm aufs strengste, denselben zu beobachten oder je einen ähnlichen einzugehen. (Von Meiller's Regesten S. 115, Nr. 124, das Original dieser päpstlichen Bulle ist im k. k. geheimen Hausarchive.) Ist dies nicht das Dominium directum, wie es später König Ottokar ausübte und dazu berechtigt zu sein erklärte!?

Ein höchst wichtiger Beleg, dass ungeachtet dieses Verbotes von Seite des Papstes die herzogliche Idee des Dominium directum in seinen Landen nicht aufgegeben wurde, ist die in Abwesenheit des Herzogs, der auf einem Kreuzzuge im Morgenlande war, vorgefallene Protestation der Herzoginn Theodora, welche die Regierung der Herzogthümer führte und sich darüber beschwerte, dass Erzbischof Eberhard II. (der doch ihres Gatten besonderer Freund war) ohne Einwilligung des Landesherrn die Errichtung eines neuen Bisthumes (Seckau) in Steiermark vorgenommen habe. Wir erfahren dieses aus einem Schreiben des Papstes Honorius III., das Raynaldus ad annum 1219 anführt. (Nonis Maji 1219.)

„Mandamus, quatenus diligenter corrigens per Temetipsum (das Schreiben ist an Erzbischof Eberhard selbst gerichtet), quod in „ejusdem ducis praejudicium attentasti, ejus jura non minuas, sed „conserves penitus illibata, et donec ipse, dante Domino, ad propria „revertatur, nihil in praejudicium suum, vel terrae suae, „attentare praesumas; mandatum nostrum taliter impleturus, „quod propter hoc tibi durius scribere non cogamur: quia „sibi illatam injuriam, imo Nobis in ipso, non possemus aequanimiter „sustinere" u. s. w. Die Herzoginn muss ihre Beschwerde sehr nachdrücklich ausgedrückt haben, da der Papst es so ernst nahm. Leider haben wir über so wichtige Verhältnisse nur Andeutungen.

Nach seiner Zurückkunft scheint das gute Verhältniss wieder hergestellt worden zu sein, ohne Zweifel durch das Benehmen des äusserst klugen Erzbischofes. Dass Herzog Leopold nicht derjenige gewesen, welcher nachgegeben, geht aus einer projectirten Übereinkunft hervor, welche im Jahre 1222 im Werke gewesen und merkwürdig genug ist.

Bekanntlich war das Erzstift Salzburg im ursprünglichen Besitze eines beträchtlichen Theiles von Steiermark, wovon die Erzbischöfe dann so Manches als Lehen hindangaben, auch selbst an den Landesherrn. Die grosse Herrschaft Pettau war aber im unmittelbaren Besitze des Erzstiftes geblieben. Natürlich waren die Verhältnisse zwischen dem Landesherrn der Steiermark und dem mächtigen Reichsfürsten, der auch in Kärnten so beträchtliche Güter hatte und dessen Friesacher Münze und Friesacher Mass allgemein circulirte und vorherrschte, so gestaltet, dass der Reibungen und Conflicte so manche vorfallen mussten.

Herzog Leopold wollte diesem Zustande der Rivalität ein Ende machen, er trug dem Erzbischofe Eberhard II. an, die landesfürstliche Münzstätte von Gratz nach Pettau zu verlegen unter der Bedingung, dass sie, Herzog und Erzbischof, künftig gemeinschaftlich Münze, Mauten und Gerichtsbarkeit besitzen und verwalten sollten und die Bezüge unter sich zu theilen hätten. Da der Erzbischof diesen Vorschlag als für sein Erzstift günstig erklärte, so lässt sich wohl mit Fug und Recht daraus schliessen, dass widrigenfalls zu fürchten war, vielleicht auch wirklich schon factisch stattgefunden, dass diese Regalien vom Landesherrn ausschliesslich in Anspruch genommen würden.

Papst Honorius III. trug den Pröpsten von Reichersberg und St. Florian, so wie dem Abte von Heiligenkreuz auf, diese Verhältnisse genau zu untersuchen und nach Befund die päpstliche Bestätigung zu dieser Übereinkunft zu ertheilen, vorausgesetzt dass auch das Domcapitel damit einverstanden sei [1]).

Man sieht, dass das Bestreben des Herzogs gewesen, nach und nach seine Landeshoheit zur ausschliesslichen Geltung zu bringen. Die Vogteien über die geistlichen Güter zog er entweder an sich oder sie wurden durch seine Vermittlung regulirt. Das Städtewesen erhielt bekanntlich unter Herzog Leopold dem Glorreichen den grössten Aufschwung, er regelte seine Verhältnisse; die Stadtrechte von Enns, Wien, Wiener-Neustadt sind die glänzendsten Beweise sowohl seiner Fürsorge als seiner Autonomie.

Für eine 32jährige Regierung, wie die des glorreichen Leopold's war, finden wir auffallend wenige Bestätigungen von deutschen Kaisern und Königen und die wenigen nur für Klöster und geistliche Corporationen, ein Beweis, dass der Herzog auf eine Weise Herr in seinem Lande geworden war wie kein anderer seiner Vorgänger. Dabei blieb er im besten Einvernehmen mit Kirche und Reich, Dank seiner Klugheit, seiner Geschmeidigkeit, seinem Rufe und seinem Ansehen. Er war sogar im Stande als Vermittler aufzutreten zwischen den beiden streitenden Mächten.

Eine ganz augenfällige Frucht der ausgezeichneten Stellung, die sich Herzog Leopold der Glorreiche unter den deutschen Reichsfürsten zu erringen gewusst, waren die stattgefundenen Bewerbungen um die Hand seiner Töchter.

Ohne Zweifel war nach und nach bekannt geworden, dass die Babenbergischen Töchter Erbtöchter seien, die angesehensten Fürsten warben für sich oder ihre Söhne um ihre Hand, so der König von England für sich selbst, Kaiser Friedrich II. für seinen Sohn König Heinrich VII. Die letztere Werbung hatte Erfolg. Die älteste Tochter Agnes hatte bereits im Jahre 1222 oder 1223 Herzog

---

[1]) Von Meiller's Regesten S. 130, Nr. 177. — „Quod nobilis uir Dux Austrie, aduocatus „burgi Pettovie, monetam, quam habet in burgo suo de Graze, tali vult „condicione transferre (in Petouiam) quod omnes prouentus Petouie in „theloneis, uel monetas seu iurisdictionibus consistentes sint „eidem archiepiscopo et Duci communes", — und „si noueritis id ad „utilitatem ejusdem ecclesiae prouenturum, postulatam ei licentiam concedatis." —

Albrecht von Sachsen als Gemahlinn heimgeführt, sie aber nach wenigen Jahren wieder durch den Tod verloren [1]).

Die zweite Tochter Margaretha wurde mit Beseitigung des Königs von England dem römisch-deutschen Könige Heinrich VII. vermählt, eine Verbindung welche dem klugen Herzog von grosser Wichtigkeit war, da er auf sie eine Hoffnung gründete, die ihn auch nicht täuschte [2]).

---

[1]) Mon. Germ. hist. XI. (SS. IX.) p. 507. Annal. Mellic. 1222. „Albertus dux Saxonie „filiam Liupoldi Ducis Austrie et Stirie, Agnetem nomine, ducit in uxorem.“ p. 603. Annales Gotwicenses. 1222. „Liupoldus dux Austrie Styriaeque nuptias filiae suae „primogenitae Wienne sollempniter celebrat, multisque principibus ibidem fastu „pomposo convenientibus, munifice dotatam duci Saxonie (Alberto) copulat“ und ibid. 1226 „Agnes ductrix Saxonie pie memorie primogenita ducis Austrie viam „universe carnis intravit.“ —

[2]) Im Jänner 1225 wurde auf dem Hoftage zu Ulm über die Vermählung des noch nicht fünfzehnjährigen Königs Heinrich VII. unterhandelt, siehe Böhmer's Regesten von 1198—1246, S. 220. — „Auch Frankreich hatte seine Hände im Spiel. Dagegen kam „der Herzog von Baiern mit grosser Pracht und wollte noch 15000 Mark zu seiner „Nichte der Tochter des Königs von Böhmen geben, der ihr Vater schon 30.000 Mark „bestimmt hatte. Aber der junge Heinrich wollte sie nicht nehmen.“ — S. 375 (Auch England unterhandelte dabei.) „W. Bischof von Carlisle berichtet (im Februar 1225 „aus Cöln) dem König Heinrich von England über seine Verhandlungen mit Erzbischof „Engelbert von Cöln wegen Verhinderung eines Bündnisses zwischen Deutschland „und Frankreich, und wegen der beabsichtigten Vermählung der Schwester des „englischen Königs mit dem römischen König Heinrich.“ — Anfänglich scheint Margarethe dem König von England bestimmt gewesen zu sein. Siehe Böhmer S. 374, der aus Rymer ein Schreiben des Königs an Herzog Leopold von Österreich vom 3. Jänner 1225 anführt: „dass er dessen frühere Machtboten (?) wegen einer Ver„mählung zwischen ihm (dem König) und seiner (des Herzogs) Tochter seiner „Zeit empfangen habe, beglaubigt nun bei ihm den Magister H. Kanzler von London „und den Ritter Nikolaus de Molis, welche dessen weitere Eröffnungen empfangen „und sie dem Bischof W. von Carlisle u. s. w. sollen, als welche er von seinem „Willen vollständiger unterrichtet nach Deutschland sende. Ebendaselbst (Rymer) „findet sich die undatirte Antwort des Herzogs Leopold von Österreich, worin „derselbe erklärt, nunmehr die ganze Sache in die Hand des Erzbischofes von „Cöln gelegt zu haben.“ Siehe von Meiller's Regesten der Babenberger, S. 135, N. 195—197. Die Sache ist noch dunkel. — Am Ende wurde Margarethe mit dem römisch-deutschen Könige Heinrich VII. vermählt, im November desselben Jahres zugleich ward Agnes, die Schwester des Landgrafen von Thüringen die Gemahlinn Heinrich's, des ältesten (nach Leopold's Tode 1216) Sohnes des Herzogs Leopold von Österreich, s. Mon. Germ. hist. XI. (SS. IX.) p. 507. Annales Mellicenses p. 596. Continuatio Garstensis. 1225. „(Imperatoris) filius rex Hainricus filia Boemi „(Agnete filia Ottacari I., quae ei desponsata fuerat) secundum statuta legis repu„diata, per dispensationem domini apostolici, saniori principum potitus „consilio, cum filia ducis Austrie (Margaretha) legitime sibi copulata nuptias in „Nolimberhc (Nürnberg) celebravit; post quas regio more celebratas inter Suevie

Er entwickelte eben jetzt die grösste Thätigkeit. Mitte 1225 war er beim Kaiser, um diese Vermählung seiner Tochter mit dessen Sohne ins Reine zu bringen (der Kaiser war damals in seinem Königreiche Neapel) und zu Ende des Jahres war er beim Hochzeitsfeste gegenwärtig zu Nürnberg; im Jahre 1226 war er in seinen Landen, bereits im März 1227 jedoch wieder bei seinem Schwiegersohne; auf dem grossen Hoftage zu Aachen, auf welchem seine Tochter feierlich gekrönt wurde, war er persönlich gegenwärtig und begleitete den König auf seinem Zuge; im Mai zog er nach Hause, aber sogleich muss er zurückgekehrt sein, da wir ihn Mitte Juli desselben Jahres wieder in des Königs Umgebung zu Donauwörth finden. Wieder in seine Lande zurückkehrend, war er im November 1227 in Steiermark, in der zweiten Hälfte des nächsten Jänners 1228 wieder in Meissen, und begleitete seinen Schwiegersohn auf seinem Zuge durch Deutschland, im August 1228 erhielt er zu Esslingen als Frucht seiner anstrengenden Bemühungen und seiner geschmeidigen Politik die Anerkennung und Beurkundung seiner ausgezeichneten und bevorzugten Stellung als Herzog von Österreich und Steiermark (24. August 1228, abgedruckt im Archive f. Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. VIII, S. 114, Nr. III).

Man hat diese Urkunde schon von vorne herein für falsch erklärt wegen des Ausdruckes im Eingange: „Quod nos Principum, quo„rum Jure quemque Romanorum Regem est eligere, bene„placito, consilio, et fauore“ u. s. w.

Nach dem was wir früher bemerkt haben über die bevorzugte Stellung gewisser Wahlfürsten, kann dieser Ausdruck um so weniger befremden, als der noch so jugendliche König ohne Zweifel an den

---

„principes et liberos die tercia coram duce Austrie qui vicem imperii „tenebat, cum in una super occiso Coloniensium antistite sententia conduuari „non possent, altercatio facta est. Quam ob causam concurrentes in unum plurimi „obpressi sunt.“ — Siehe auch Annal. Gotwicenses p. 603, ad a. 1225. Leider wissen wir gar so wenig von den inneren Familienverhältnissen, doch möchte ich die Vermuthung aussprechen, dass diese glänzenden Verbindungen, welche der glorreiche Herzog Leopold so eifrig suchte und die dazu nöthigen Geldmittel (das Heirathsgut u. s. w.) die Veranlassung waren zu der feindseligen Stellung, welche der ältere Sohn Heinrich zum Vater einnahm, s. Mon. Germ. XI. (SS. IX.) p. 783. Annales Sancti Rudberti Salisburgenses. 1226. „Inter Liupoldum ducem „Austrie et filium suum maiorem guerra orta est super hereditate, „que tandem mediantibus maioribus terre ad concordiam est revocata.“ —

Rath und die Beistimmung der bedeutendsten Reichsfürsten gebunden war, wie aus so vielen seiner Urkunden hervorgeht.

Bemerkenswerth ist, dass in dieser Henricianischen Urkunde die so ausgezeichneten und in ihrer Art ganz einzigen Gerechtsame des Landes und seiner Landesfürsten nicht nach ihrem Wortlaute, sondern nur in ganz allgemeinen Ausdrücken bestätigt werden. Doch sind dieselben nicht zweifelhaft, es sind die im Majus angeführten, das geht aus den neu angefügten hervor; erstens hinsichtlich der Acquisition neuer Besitzungen und Länder, die giltig sein solle, wenn auch wegen Dringlichkeit der Sache die vorläufige Bewilligung des Herrn nicht wäre eingeholt worden.

Es scheint diese neue Begünstigung sich auf den Erwerb von gewissen Lehen zu beziehen, welche allerdings nur mit Bewilligung des Lehensherrn veräussert werden konnten. Vielleicht hat ein bestimmtes Ereigniss dieses Privilegium veranlasst, bekanntlich kaufte Herzog Leopold eine Masse von grösseren oder kleineren Herrschaften.

Auch die so auffallende Belehnung zu Pferde, die als „läppisch" höchst unpassend bezeichnet wird, wurde aufs Neue bestätigt, dazu auch der Kopfbedeckung des Herzogs bei feierlicher Gelegenheit eine neue noch auffallendere Auszeichnung eingeräumt „hanc largiter „concedimus dignitatem, ut in sui Principatus pilleo nostre Regalis „Corone Dyadema solemniter ferre possit." Das ist der Vorläufer der Erhebung zu einem Königreiche, die bekanntlich ein paar Decennien später im Werke war. Diese Auszeichnung des Schwiegervaters hatte wahrlich nichts Auffallendes, es war aber immerhin diese feierliche Anerkennung der so eigenthümlichen Stellung und Gerechtsame der österreichischen Herzoge ein grosser Gewinn.

So hatte der ebenso kluge als energische Herzog Leopold der Glorreiche seinem Hause wie seinen Landen eine Stellung errungen, die gewiss als ausgezeichnet erkannt werden musste. Er war dabei durch die Verhältnisse über die Massen begünstigt.

Dadurch, dass seit so langer Zeit die kaiserliche Macht in Deutschland so unbedeutend war, durch so viele Jahre die ganze Kraft des Herzogs sich auf die materielle Hebung des Wohlstandes seiner Länder hinwenden konnte, war es dem österreichisch-steirischen Landesfürsten möglich geworden, auf eine Weise aufzutreten, wie sie nur selbstständigen Landesherren zukam.

Bisher hat die Forschung noch viel zu wenig wirkliche Thatsachen aus dem Regimente Leopold's des Glorreichen uns an die Hand gegeben, da die Archive des Adels noch zu wenig ausgebeutet wurden, es fehlen uns die wichtigsten Familiengeschichten; falls nicht ein bedauernswerthes Verhängniss Hunderte von Urkunden aus dem ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts, die in Österreich und Steiermark existiren mussten, dem gänzlichen Untergang zuführte, so ist allerdings noch zu erwarten, dass Leopold's Verhältnisse gegen den Adel, besonders den höheren, noch in helleres Licht gesetzt werden, ich zweifle keinen Augenblick, dass wie Clerus und Städte unter ihm die starke aber schützende Hand des Landesherrn erkannten und fühlten, so auch der Adel an ihm einen Herrn fand, wir haben der Spuren so manche, nur dass es Zeiten gab, wo Herzog Leopold aus Klugheit und Nachgiebigkeit gegen Kaiser und Reich es nicht zum Äussersten kommen liess.

Verhältnissmässig gegen spätere Zeiten hatten die grossen Landesherren Österreichs und Steiermarks noch zur Zeit Leopold's des Glorreichen so viel Schutz und Schirm vom Reiche, dass sie seine Zeit als eine für sie günstige schilderten, wie wir später sehen werden.

II.

Herzog Leopold der Glorreiche starb am 28. Juli 1230 zu S. Germano im Neapolitanischen mitten in dem so verdienstlichen als ruhmvollen Geschäfte der Vermittelung zwischen Papst und Kaiser, das er im Vereine mit andern Reichsfürsten übernommen hatte.

Sein Sohn und Nachfolger war Herzog Friedrich, der in der Geschichte um seines Charakters und seiner Erlebnisse willen den bezeichnenden Beinamen des „Streitbaren“ erhielt, da sein sechzehnjähriges Regiment eine beinahe ununterbrochene Kette von Kämpfen und Kriegen mit seinen Nachbarn, seinem Adel, ja auch mit Kaiser und Reich gewesen.

Seine Geschichte liefert den überzeugendsten Beweis, dass er von seinen Befugnissen und Gerechtsamen als im Besitze vollständiger Landeshoheit die lebhafteste Überzeugung gehabt haben müsse.

Nur diese in ihm lebendig gewordene Überzeugung kann uns seine Handlungsweise erklärlich machen.

Wir können hier unmöglich seine Geschichte ganz verfolgen, nur sein Benehmen gegen Kaiser und Reich, so wie die Handlungsweise des Kaisers der sich anfänglich nachgebend erwies, ihn späterhin zur Verantwortung zog und bekriegen musste, zuletzt aber doch wieder sich mit ihm versöhnte, ja sogar die engste Familienverbindung mit ihm eingehen und ihn sogar zum König erheben wollte, soll hier in Betracht kommen, und wir werden, wie ich überzeugt bin, die Ansicht gewinnen, dass diese auffallenden Privilegien damals schon geltend gemacht wurden.

Herzog Friedrich II. war bei dem Tode seines Vaters neunzehn Jahre alt, zwei Jahre früher war sein älterer Bruder Heinrich gestorben, der mit seinem Vater nicht im besten Einvernehmen stand. Seine frühere Geschichte ist leider ebenso wenig bekannt, als wie die seiner Familie überhaupt. Wir wissen nichts von seiner Erziehung, die jedenfalls einen sehr ritterlichen und kräftigen Charakter in ihm heranzog, der von seiner Stellung ohne Zweifel einen hohen Begriff hatte [1]).

Der Kaiser behandelt ihn unmittelbar nach dem Tode seines Vaters als den unzweifelhaften Nachfolger und trägt ihm auf, den Erzbischof von Salzburg gegen den Bischof von Gurk, der sich wie manche seiner Vorgänger vom Erzstifte unabhängig machen wollte, in seinem Rechte, wenn's Noth thut, zu schützen (v. Meiller's Regesten, S. 148, Nr. 1 vom 4. September 1230).

Der Herzog aber beeilt sich durchaus nicht, seine Herzogthümer als Reichslehen feierlich zu empfangen, er nimmt sogleich selbstständige Regierungsacte als Bestätigungen und Übereinkünfte vor.

Gleich im ersten Jahre 1231 hatte er mit dem König von Böhmen und seinen eigenen widerspänstigen Vasallen zu kämpfen, leider kennen wir die eigentlichen Ursachen zu wenig, zu vermuthen ist es aber, dass das erste Auftreten des neuen Herrschers den angesehen-

---

[1]) Herzog Friedrich soll schon frühzeitig vermählt worden sein. Wahrscheinlich war die erste angebliche Vermählung nur eine Verlobung mit Gertrud von Braunschweig, die nach einigen Wochen hinwegstarb — (1226). — Auch die zweite Verbindung mit Sophia, Tochter des griechischen Kaisers Theodor Laskaris, Schwester der Königinn von Ungern (Mon. Germ. hist. XI. SS. IX. 783), scheint nur eine Verlobung gewesen zu sein, jedenfalls wurde die Ehe im Jahre 1229 wieder aufgelöst und Friedrich in demselben Jahre mit Agnes, der Tochter Herzogs Otto von Meran, verbunden (Mon. Germ. XI. SS. IX. Annales Mellicenses. p. 507. „Fridericus, filius Liuopoldi ducis. filiam ducis Meranie duxit uxorem).

sten Edlen der Herzogthümer gleich zeigte, dass er gesonnen sei, weniger nachgiebig als sein kluger Vater, auf seinen Hoheitsrechten nachdrücklichst zu verharren [1]).

Am merkwürdigsten aber ist Friedrich's Benehmen gegen den Kaiser, den er förmlich zur Anerkennung einer der auffallendsten Privilegien des Majus veranlasst.

Noch hatte Herzog Friedrich nicht die Belehnung empfangen, Kaiser Friedrich hielt sich in Süditalien auf; im December 1231 wollte er zu Ravenna einen grossen Reichstag halten, doch da die lombardischen Städte nicht nur selbst ihre Gesandten nicht schickten, sondern auch den Zuzug deutscher Reichsfürsten hinderten, sah sich der Kaiser veranlasst, sich im März nach Venedig und im April 1232 nach Aquileja zu begeben, wo er eine Zusammenkunft mit seinem Sohne König Heinrich hatte. Von dort zog er nach Cividale und Udine. Hier nun hätte Herzog Friedrich von Österreich und Steiermark wohl am füglichsten dem Kaiser seine Huldigung bezeugen und die Lehen empfangen können, er blieb aber auf seinem Gebiete, das in der Nähe war, indem Pordenone oder Portenau seit nicht gar langer Zeit in Besitz der österreichischen Landesfürsten gekommen war.

Kaiser Friedrich musste ihm hieher nachziehen und da auf seinem eigenen Territorium empfing er auf feierliche Art, von den angesehensten Ministerialen und Vasallen seiner Herzogthümer umgeben, seine Reichslehen.

Also lautet der so auffallende zweite Artikel des Majus: „Nec „pro conducendis feodis requirere seu accedere debet imperium extra

---

[1]) Mon. Germ. XI. (SS. IX.) p. 507, Annales Mellicenses 1231. „Rex Boemie cum „suis Austriam ingreditur, et per quinque septimanas incendio devastatur; et per „optimates Austrie coniuratio contra ducem Austrie facta, „preliis multis et incendio miserabiliter humiliatur“ und ebendaselbst p. 558. Continuatio Lambacensis: „Hoc anno magna gwerra fit inter regem Boemie et „ducem Austrie, unde omnis regio trans Danubium invaditur et incendiis et depre„dationibus bifarie consumitur, videlicet a rege Boemiorum et ministerialium „Ducis, Heinrici Canis de Chunringe et aliorum amicorum suorum. Ipse Heinricus „qui dicitur canis civitatem Chremse incendio consumsit, et omnia que ibi „erant abstulit et in castellum suum Tiernstain portavit. Unde dux Fridericus „ira commotus castella et civitates Heinrici et amicorum „suorum destruxit, et quos reperit suspendio interemit. „Tunc Heinricus canis pacem petiit a duce Friderico et filios suos et fratris sui „et omnium amicorum suorum obsides dedit, ea videlicet conditione ut omnia que „abstulerant redderent, et sic pacificata sunt omnia inter ducem et ministeriales „suos.“ —

„metas Austrie, verum in terra Austrie sibi debent sua feoda conferri per Imperium et locari.“

Dass dies aber geschehen, dass der Kaiser damals nachgegeben und durch diese Nachgiebigkeit die so auffallenden Privilegien des Majus gewissermassen anerkannt habe, wird bestätigt — von der kaiserlichen Kanzlei selbst.

Bekanntlich erfolgte einige Jahre später, 1236—1238, der Bruch zwischen dem Kaiser und Herzog, es kam zum Kriege; in dieser Zeit des bittersten Zerwürfnisses liess der Kaiser wohl an alle Reichsfürsten Schreiben absenden, welche die Ursachen dieses Zerwürfnisses auseinandesetzen sollten.

Das Schreiben an den dem Herzog benachbarten König von Böhmen hat sich erhalten in der so wichtigen Sammlung der Briefe des Peters de Vinea, es steht im dritten Buche, fünftem Capitel (Ausgabe von Iselin, Basel 1740, S. 386—394). Hier nun wird der Herzog von Österreich (Henricus heisst er statt Fridericus, wie überhaupt der Protonotar in dem Schreiben, das übrigens nur auf den streitbaren Friedrich passt, auch in den Vorwürfen so Vieles anführt, was den schon lange verstorbenen Bruder Heinrich getroffen hätte; es wird auf den Lebenden eben alles mögliche Nachtheilige geschoben, was man überhaupt von der Familie wusste, man weiss ja wie grell die damaligen Briefsteller auftragen) in seinem anmassenden Benehmen geschildert, es heisst da: „Regi Bohemiae, principi suo, „super diversis excessibus ducis Austriae. Inviti trahimur ad tuam „et aliorum notitiam principum, adversus Henricum (sic) ducem „Austriae materiam publicae questionis afferre: cujus levitas „ducta motibus inconsultis, adeo processit in publicum, et ejus teme„ritas contra honorem nostrum et Imperii dignitatem, „verbo et opere attentata, nos tam graviter provocavit, quod transire „non possumus ulterius incorrectos suae levitatis excessus. Revera „quia dileximus patrem suum merito paterni servitii, cordi nobis est „et curae in eundem Ducem et filium ejus, favorem paternae dilectio„nis effundere, et affectionem nostram juxta suum commodum, et „honorem ostendere cum effectu. Itaque cum apud Ravennam „Curiam indixerimus celebrandam, vocavimus ipsum, sicut „caeteros principes, ut veniret, proponentes eum amore paterno reci„pere ac fovere. Sed majori parte principum in multis laboribus et „expensis venientibus a remotis, ipse, qui opportunus venire

„poterat, suum denegavit accessum. Deinde nobis transeun-„tibus Aquilegiam, cum eum ibidem videre vellemus, vocatus „venire pueriliter recusavit. Quod et nos habentes respectum „ad paterna servitia dissimulare voluimus, aetatis suae moti-„bus ascribentes, quin potius, ut eo non recederemus inviso, con-„tulimus nos personaliter ad terram suam portae Novae, „quam habebat in foro Julii. Et ibi moram trahentes, „misimus pro eodem, ut si molestum sibi fuerat, in „civitatibus nostri Imperii nos vidisse, ad terram suam „pro nobis accedere non vitaret; quem venientem vene-„rabili affectione recepimus, satagentes ei verbo et „opere complacere. Tantam insuper sibi gratiam facientes, quod „pro sopienda lite, quam in exactione dotis suae (das ist seines Bru-„ders Heinrich), filius noster Conradus contra eum jure et viribus „attentabat, octo millia marcharum promisimus exhibenda; non omit-„tentes et satisfacere de pulchris equis, et aliis donativis, ac liben-„tissime procurare parati, quae suis grata essent affectibus et accepta, „ut eum redderemus nostris aspectibus gratiorem [1]).“

Hoffentlich wird diese Stelle genügen, den unbefangenen Forschern, die nicht um jeden Preis alle Spuren der so auffallenden Privilegien der österreichischen Herzoge, welche man geltend zu machen suchte, erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts durchaus finden wollen, die Augen zu öffnen. — Damals war der Kaiser und seine Kanzlei noch zu wenig orientirt, die Ansprüche des österreichischen Herzogs imponirten ihm und den Seinen, erst nach dem so wichtigen Reichstage von 1235, auf dem eine Revision der Reichsgesetze und Reichsverfassung vorgenommen wurde, mochte die nähere Untersuchung, zumahl da die Regierungsacte K. Heinrich's des kaiserlichen Sohnes wohl meist für ungiltig erklärt wurden, diese so auffallenden Privilegien als nicht begründet erwiesen haben.

---

[1]) Dass Herzog Friedrich zu Portenau vor dem Kaiser mit aller Pracht und Herrlichkeit auftrat, erzählt uns auch die Enenkel'sche Fürstenchronik, die übrigens merkwürdige Verwechselungen des Aufenthaltes beim Kaiser zu Pordenone im Jahre 1232 und zu Verona im Jahre 1245 zu machen scheint; mir ist es wenigstens wahrscheinlicher, dass der Herzog die mit ihm zugleich zu Ritter geschlagenen Edlen seines Landes mit sich nahm und deren Zahl wie die dem Kaiser vorgeführten gerade 200 beträgt, als dass er 13 Jahre später gerade wieder 200 mit sich genommen habe. Überhaupt wirft diese Chronik die Zeiten untereinander, ihr Gebrauch ist desshalb mit höchster Vorsicht nur zu gestatten.

Das Verfahren des Herzogs in seinen Landen sowohl gegen seinen Adel als gegen die Reichsfürsten, welche in den Herzogthümern Besitzungen hatten, die der Landesherr der vollständigen Landeshoheit unterwerfen wollte ohne Zweifel mehr mit Gewalt als mit Klugheit, weckte ihm von allen Seiten Gegner und Feinde. Eben so wenig Rücksicht nahm er gegen den Kaiser, trotzend auf sein urkundliches Recht der Selbstständigkeit.

Das oben erwähnte Schreiben des Kaisers fährt nämlich fort, die Übergriffe des Herzogs zu schildern, wobei das Übertriebene in die Augen springt, auch das Benehmen des Kaisers selbst einige Unsicherheit verräth, die über des Herzogs eigentliche Gerechtsame nicht im Klaren zu sein scheint.

(S. 388.) „Nuper autem in Alamanniam venientes, quia de ipso „fiduciam habebamus (nach dem Vorausgegangenen noch?), non „dubitavimus personam nostram in terram suam Stiriae committere, „ut ei daretur major de nostra gratia praesumptio, ac ipse ad nostra „beneplacita se magis obsequiosum et benevolum exhiberet. Idem „vero cum essemus in eadem terra sua, non erubuit duo milia mar„charum a nobis exigere pro guerra tibi et illustri regi Ungariae „facienda, quas, quia sibi non dedimus, dixit se nobis nunquam ut „antea serviturum, ut quadam violentia non agnosceret dominum coram „quo tam improbe loqueretur. Non tamen propter hoc moti nos „fuimus, sed patienter juvenilem eius dissimulavimus „levitatem, habentes nihilominus in proposito sua com„moda promovere. Indicta etiam moguntina curia generali (August „1235), convocavimus eum ad eandem curiam termino constituto, prout „generaliter et specialiter singuli principum fuerant evocati. Qui cum „praefixo termino convenissent, idem dux ne dum venire contu„maciter recusavit (§. 3. des Majus: „Dux eciam Austrie non „tenetur aliquam curiam accedere edictam per imperium seu quemvis „alium nisi ultro et de sua fecerit voluntate“): quin potius cum cam„pestri exercitu, absque nostra licentia vel assensu terram regis Un„gariae hostiliter, et violenter ingressus, adeo tantum principem pro„vocavit, quod expeditione facta, Imperii fines intravit, non sine inju„ria nostra et Imperii laesione, humilians eum ad sua beneplacita et „mandata. Interim etiam non contentus, quod conterminum sibi regem „turbaverat, principes Imperii, videlicet Te regem Bohe„miae, venerabiles Madeburgensem (? bei Seitenstätten?)

„Pataviensem, Ratisponensem, Brandeburgensem (?)[1]) „et Frigiensem (Frisingensem) Episcopos, Bavariae ducem, „et Moraviae Marchionem non dubitavit offendere, „auferens eis jura et redditus, quae in Austriae et Sti- „riae ducatibus possidebant. (§. 4 und 5 des Majus.) Ad „cuius debitam ultionem tanta moles principum irruisset, nisi quod „pacem Imperii turbare vitantes, nobis et Imperio detulerunt, saepe „coram nobis specialiter per literas et nuncios non leves „quaerimonias deponentes.“ Es ist Aufgabe der Geschichte diese so wichtigen und zur Würdigung des Majus unentbehrlichen Thatsachen zu eruiren und zu beleuchten, die Forschung ist ja nichts weniger als abgeschlossen.

Auch die Unterthanen des Herzogs klagen über Bedrückung. „Delatae sunt etiam quaerelae multiplices coram nobis, pro parte „hominum terrae suae, quod iustitiam et judicium de terra sua pro- „scripserit; et cum iniquitate foedus iniens, prorsus abiecerit aequi- „tatem viduis et orphanis, quos iure fovere debuerat, molestus „existens, divites opprimens, pauperes conculcans, humilians „nobiles, et destruens populares, diversis flagitiis afficiens sub- „ditos: nullam adversus eos aliam causam habens, nisi quod pium „esse sibi credit et licitum quicquid libet. Ministeriales et alios „infeudatos, quos ab Imperio tenet tanto graviori „persequitur voluntate, quanto in odium nostrum et „Imperii afflictos inaniter ab ipso percepimus, et „quanto de ipsis cogitur dubitare“. Die Stellung gegen das Reich das war der Gegenstand des Streites und die Ursache aller dem Herzog Schuld gegebenen Verfolgungen seines Adels. — Es folgt nun eine stark aufgetragene Schilderung des Benehmens des Herzogs, von der man nicht weiss, ob irgend wirkliche Thatsachen dazu berechtigen:

„Data igitur per eum effreni licentia, luxui, et mente ipsius in „omnem viam malitiae turpiter inquinata, deflorat virgines, et facit a „suis complicibus deflorari, matronas venerabiles dehonestat, auferens „filias patribus et viris mulieres per violentiam. Et utinam his con- „tentus, non excogitaret in patrum animas, et virorum: in quorum

---

[1]) Wahrscheinlich soll es heissen: Babenbergensem, das ist der Bischof von Bamberg, der nicht unbeträchtliche Güter in Österreich unter und ob der Enns hatte.

„necem (?) diversas species mortis exaggerat, quibus trucidet mise-„rabilius innocentes. Pro quorum ineffabili malorum cumulo, mota „fuit saepe nostra praeeminentia dignitatis. Sed nos paterni servitii „memores, voluimus cum lenitate procedere, intendentes a via mala „virum impium revocare. Quapropter monuimus eum, benigne roga-„vimus, ut ad Colloquium praeteritae Curiae, praeterita hyeme indicta „Augustae (November 1235), veniret, ibi de restitutione sta-„tus sui, et ipso comparandi cum praedictis principi-„bus, atque tecum et abolenda infamia supradicta eum „alloqui, et cum eo disponere volebamus, provisa ei juxta „requisitionem et velle suum securitate conductus, de personis quas „et quot voluit exegisse, illam eidem gratiam exhibentes, quod quia „dubitabat, pro huiusmodi queremoniis diu morari, promisimus ei per „nuncios suos, quod moram et reditum ad suam permitteremus fieri „voluntatem, et quod eum super objectis ad justitiam „nullatenus cogeremus (ist das nicht eine Anerkennung des „§. 6. des Majus: Eciam debet dux Austriae de nullis opposicionibus „vel objectis quibuscunque nec coram Imperio, nec aliis quibuslibet, „cuiquam respondere nisi id sua propria et spontanea facere volu-„erit voluntate" u. s. w.?) etiamsi deberemus offensis prin-„cipum satisfacere per nos ipsos. Deinde quia apud Augustam „Curiam venire noluit, supplicantibus nobis pro iterata citatione „sua, dilecto principe nostro venerabili Salzburgensi Archiepiscopo „(Erzbischof Eberhard II. war des Herzogs Freund, wie er es „seines Vaters so lange gewesen) et aliis nunciis suis et acceptan-„tibus, ut apud Agamiensem nostram provinciam citaretur, indiximus „sibi eundem locum et terminum competentem, in quo apud Agamiam „(wahrscheinlich Agana bei Fonzaso auf der Strasse von Trient nach „Bassano, nicht weit von Pordenone) ad nostram praesentiam se con-„ferret, ibidem de bono statu et integritate famae suae disponere „cupientes."

„Ipse vero cum non posset vulneratae conscientiae suae nefanda „contegere, etsi saepius exposuit se venturum, semper illusit, et „potentiam nostram in superbia et abusione contemnens, datus in „sensum reprobum, et penitus effectus ingratus, coepit contra perso-„nam nostram verbo et opere machinari: ut praeter insidias quas in „captione dudum filii nostri H. in itinere manifeste proposuit (?), „cum Mediolanensibus, et aliis inimicis nostris contra honorem nostrum

„et Imperii moliretur. Sed nequiter contra animam nostram excogi-
„tans, misit nuncios suos ad seniorem Montanae (?), qui dicitur assis-
„sinus, promittens ei pecuniam infinitam, ut nostram laederet Maje-
„statem. Alio etiam spiritu suae fatuitatis inductus, quod nobis est
„valde molestum, non est veritus attentare sanctissimum in Christo
„patrem nostrum summum Pontificem, ut sibi esset favorabilis inducere
„satagendo. Praeterea nuncios nostros in securitate sua et conductu
„receptos spoliari mandavit. Xenia quoque per ducem Bossiae (Ros-
„siae?) nobis transmissa, nunciis ejus in contumeliam et injuriam no-
„stram, fecit aufferri. Castra autem quae Ratisponensis quon-
„dam advocatus Imperii nobis et Imperio in sua morte
„legavit, non est veritus occupare, nec omisit cuncta
„praesumere quae nobis essent et Imperio nocumento.“
(Wie schon oben bemerkt wurde, sind wir bei dem gegenwärtigen Stand unserer Geschichtsforschung nicht im Stande, die hier ausgesprochenen Beschuldigungen zu erläutern und zu bestätigen oder zu widerlegen; sollte diese letztere mit den zwei Stellen im Enenkel'schen Fürstenbuche zusammenhängen, welche den Domvogt [Otto von Lengenbach] betreffen? Wann werden wir den Commentar zu dem so wichtigen prosaischen Theil dieses Fürstenbuches erhalten?)
„Qui, heisst es im Briefe weiter, cum nec Deum timeat, sicut dicitur,
„nec terrenum velit dominum revereri, naturae reverentiam non
„observans, nobilem dominam matrem suam suis bonis omnibus
„spoliatam, de terra sua turpiter efugavit: et si manum in eam
„mittere potuisset, uber eius infelix homo praecidere minabatur (?).
„Et nisi ad Te dilectum principem nostrum et affinem habuisset
„confugium, cum consilio tuo postmodum ad praesentiam meam
„accedens, non haberet ubi caput tantae nobilitatis domina inclinaret,
„quae lachrymis apud Deum et nos clamore continuo querula,
„non cessat justitiam sibi adversus tam improbum filium implorare.
„Nec possumus silentio praeterire, qualiter marchionem Misnen-
„sem, sibi sorore sua nuptui tradita, et in terra sua nuptiis cele-
„bratis, cum prima thori gaudia coluisset, aggressus est eos in
„lecto nudos, et surgere non permisit, donec eos in manibus ejus
„omnem dotem et jus de quibus tenebatur eis pro maritagio, respon-
„dere oportuit necessario remisisse: contra securitatem sibi pro-
„missam, quod nullam deberet eis petitionem facere, vel remissionem
„aliquam postulare. Metu insuper incusso ministerialibus suis, quod

„nullus evaderet nisi quicquid petierat compleretur, ut sibi et aliis „suis intimis persecutor et tyrannus omnibus in communi operum „judicio censeretur. Quibus omnibus lacessiti, cum tanta sit ipsius „iniquitas, quod non possit veniam promereri, ad tot querimonias „principum in nostra praesentia replicatas, ad querelas et lachrymas „matris suae petentis de nostra sede judicium, ad lachrymosas voces „nobilium, et popularium orphanorum et viduarum, et omnium inha- „bitantium terram suam coram Deo, et nobis clamantium contra eum: „attendentes insuper offensas nostras et Imperii, per eum nequiter „attentatas, ad condignam correctionem ejusdem exi- „gente justitia duximus insurgendum, responsuri stul- „to secundum stultitiam suam, ne sapiens sibi videa- „tur: sed discat per se ipsum, qualiter Deum timere debeat, ac nos „et Imperium teneatur omnibus modis revereri. Quae „omnia tibi et aliis principibus nostris duximus exponenda, ut rei cer- „titudo ad ejus exterminium pateat universis.“

So viel geht aus diesem hochwichtigen Schreiben hervor, dass Herzog Friedrich sich um Kaiser und Reich sehr wenig kümmerte und noch dazu dabei in seinem Rechte zu sein glaubte. Der Kaiser will ihm Ehrfurcht vor Ihm und dem Reiche zu haben lehren. — Es mag im April oder Mai 1236 erflossen sein. — Im Monat Juni erfolgte dann bei Gelegenheit des von Reichswegen beschlossenen Heerzuges gegen die Lombarden auch die Ächtung Herzog Friedrich's. Siehe Böhmer's Regesten von 1198—1254, S. 168.

Ich hebe aus dem darauf erfolgten Kriege des Kaisers und seiner Reichsfürsten, gegen die sich Herzog Friedrich so standhaft und heldenmüthig vertheidigte, so dass am Ende das Resultat für ihn nicht so ungünstig war, als anfänglich zu befürchten war, nur hervor, was der Kaiser für Massregeln ergriff, um dem Reiche den Einfluss wieder zu verschaffen, den es in beiden Herzogthümern Österreich und Steiermark schon ganz verloren hatte.

Vom December 1236 bis April 1237 war Kaiser Friedrich II. in Steiermark und Österreich, am längsten zu Wien. (S. Böhmer's Regesten S. 170—72.) Der grösste Theil des Landes war dem Reiche unterworfen, der Herzog hielt sich aber standhaft im Besitze weniger Burgen und der getreuen Neustadt.

Kaiser Friedrich hatte höchst wahrscheinlich damals die Absicht, die beiden Herzogthümer wo möglich beim Reiche selbst, das heisst

bei seiner Familie zu erhalten, war ja eine Schwester des Geächteten seine Schwiegertochter und ihre Kinder seine Enkeln so fort die natürlichen Erben.

Die geistlichen Corporationen erhielten Schutz- und Schirmbriefe und Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien, vorzüglich bemerkenswerth ist aber der Freiheitsbrief, den die Stadt Wien im April 1237 vom Kaiser erlangte [1]).

---

[1]) Böhmer's Regesten S. 173, Nr. 890. Doch nicht ganz genau erläutert. Die Urkunde ist gedruckt bei Lambacher (Interregnum. Urk. S. 10—14, Nr. II) und Hormayr (Geschichte v. Wien, Bd. II, Heft I, Urk. XXV, Nr. L). Der Kaiser sagt im Eingange: Quod nos attendentes, quam fideliter et devote Cives Wiennenses nostri, „universi pariter et singuli, magni et parvi, nostrum et Imperii Dominium „sunt amplexi oppressionis iugum et injustitiae declinando, quibus Fridericus „quondam Dux a suorum progenitorum probitate degenerans, oblitus devotionis „et fidei civium praedictorum, contempta nostri reverentia, in juris injuriam, contra „eos per fas et nefas enormiter saeviebat, exercens in omnes indifferenter pro „iudicio voluntatem, credens sibi cuncta licere pro libitu, pauperes aggravans, „divites inquietans, pupilli causam et viduae non admittens, spolia omnium sitiens, „et diversas neces excogitans in personas nobilium virorum quam plurimum „honestorum." — Unter den Privilegien ist das erste die Richterwahl — „ut „ammodo in eadem Civitate Judex singulis annis per nos Reges et Imperatores, „successores nostros, communicato ad hoc, si necesse fuerit, consilio civium, „statui debeat, qui pro honore et utilitate et felicitate nostra (? vestra) sufficiens et „idoneus videatur ad idem officium exercendum, presenti prohibentes edicto: „quatenus nullus Judex a nobis, vel a Rege seu ab aliquo successorum nostrorum „pro tempore constitutus, nostra vel alicuius successoris nostri, vel „sua praesumat auctoritate, talliam, seu portariam in praedictos cives „facere, nec eos impetere, seu cogere, ad aliquid nobis, seu nostris „successoribus exhibendum, nisi quod et quantum dare „voluerint spontanea voluntate"; das heisst sie sind nicht zwangsweise anzuhallen zu Leistungen an Kaiser und Reich, das bleibe ihrem freien Entschlusse überlassen. — Böhmer sagt: „1. Soll daselbst jährlich ein richter durch ihn und seine reichsnachfolger nöthigenfalls mit rath der bürger bestellt werden doch so, dass derselbe niemals befugt sei eine andere abgabe von den bürgern zu verlangen als wie viel sie ihm (? wem ?) freiwillig geben." — Man könnte aus dieser Fassung folgern, dass die Wiener Bürger überhaupt nur freiwillige Lasten zu tragen gehabt hätten, da der lateinische Text doch nur die Abgaben an den Kaiser und das Reich ihrer guten Gesinnung überliess. — Bei Nr. 4 sagt Böhmer „mit alleiniger ausnahme von hochverrath"; es heisst aber im lateinischen Texte: „laesae Majestatis crimine, vel prodendae civitatis excessu duntaxat „exceptis." — Böhmer's Ansicht ist, dass Wien eigentlich keine Reichsstadt geworden sei, ich aber glaube, dass der Kaiser wahrscheinlich ganz Österreich zu einem unmittelbaren Reichslande machen wollte, denn anders könnte es unmöglich heissen, dass er (Kaiser) und seine Nachfolger den Richter einsetzen sollen.

Als der Kaiser nach einem viermonatlichen Aufenthalt die österreichisch-steirischen Lande wieder verliess mit Zurücklassung von Statthaltern welche die gänzliche Unterwerfung ausführen sollten, gab er auf der Rückreise nach Deutschland zu Enns den steirischen Dienstmannen und Landleuten einen höchst wichtigen Freiheitsbrief den Böhmer S. 173, Nr. 892, auf folgende Weise registrirt: „(K. Friedrich II.) nimmt die dienstmannen und landleute des herzog„thums Steiermark auf deren bitte, in betracht der ungemessenen „treue und zuneigung womit sie das ioch der unterdrückung und unge„rechtigkeit abgeschüttelt, und sich der gerechten und sanften herr„schaft des reichs unterworfen haben, unter seine und des „reichs unmittelbare regierung, der gestalt dass wenn ihr „herzogthum dereinst vom reich an einen fürsten verliehen werden „sollte, dies nicht an den fürsten von Oestreich, sondern besonders „an einen besondern fürsten geschehen solle; bestätigt ihnen ihre „guten gewohnheiten und rechte u. s. w.“ — Man sieht, dass der Kaiser diese österreichisch-steirischen Herzoge durchaus nicht mehr zur vorigen Grösse und Macht gelangen lassen will, da sie dem Reiche zu stark wurden. Ohne Zweifel wäre dieses Mittel das kräftigste und wirksamste gewesen, beide Fürsten in einer ungefährlichen Mittelmässigkeit zu erhalten.

Doch die Standhaftigkeit und der Heldenmuth Friedrich's des Streitbaren vereitelten die Pläne des Kaisers, der im Gegentheile durch seine Verhältnisse in Italien und namentlich gegen den Papst gedrängt sich nach einiger Zeit mit dem Herzoge Friedrich wieder aussöhnte.

Am 20. März 1239 ward der Kaiser excommunicirt und es begann der erbitterte Kampf der beiden Gewalten, der es dem Kaiser räthlich machte, einen so tüchtigen und tapfern Fürsten, wie Friedrich der Streitbare war, nicht zum offenen Gegner zu haben und dadurch die Macht des Papstes zu verstärken. Zugleich hatte der Herzog selbst grössere Nachgiebigkeit und Geschmeidigkeit durch seine letzte Erfahrung gelernt, er schlug einen andern Weg ein und versöhnte sich mit seinen Gegnern, worunter jedenfalls von grosser Bedeutung die beiden Kirchenfürsten von Salzburg und Passau waren.

Bekanntlich trug auch die Haltung König Wenzel's von Böhmen zur Ausgleichung bei, den der Kaiser jedenfalls sehr zu berücksichtigen hatte, da er sich dem Interesse der Kirche stets ergeben gezeigt.

Herzog Friedrich suchte seinen Beistand zu gewinnen selbst mit bedeutenden Opfern [1]).

Leider kennen wir die Bedingungen der Aussöhnung mit dem Kaiser nicht, wie denn überhaupt die Geschichte des dreizehnten Jahrhunderts jämmerlich lückenhaft ist, wissen auch nicht auf welchem Wege dieselbe geschah, doch zweifle ich keinen Augenblick, dass die Vermittlung durch Erzbischof Eberhard von Salzburg und seinen Suffragan den Bischof Heinrich von Seckau vor sich ging; auch die deutschen Ordensritter welche überhaupt in diesem Jahrhundert eine so grosse Rolle spielten, müssen dabei gute Dienste geleistet haben [2]).

---

[1]) Monumenta Germ. hist. XI. (SS. IX.) p. 639. Contin. Sancrucensis secunda, ad a. 1239 (1238). „Rex Boemie se opposuit imperatori, cuius consilio et auxilio dux „cottidie crescendo, intollerabilis factus est hostibus suis. Civitates Lâ et Ens, et „multa castra optinuit."—

Wodurch sich Herzog Friedrich den Beistand des Königs von Böhmen zu erwerben suchte, erzählt die Chronik zum Jahre 1241, wo das Versprochene Anlass zu Streit, Hader und Blutvergiessen gab, bis eine gütliche Übereinkunft zu Stande kam. „Inter regem Boemie et ducem Austrie discordia satis intricata „exorta est, et hec fuit causa. Cum esset ipse dux ferê exclusus a potestate ducatus „sui, quesivit consilium et auxilium regis; promittens ei totam terram „ultra Danubium se daturum (?), si restitueretur honori suo. „Quod ipse rex satis competenter in quantum licuit et potuit, offensam impera- „toris vilipendit, insuper Lâ civitatem habuit in potestate sua. Deinde (cum) esset „dux restitutus honori suo, per orationes monachorum et clericorum ac mulierum „ut creditur, quos ante minus dilexerat. Hiis peractis quesivit rex a duce id quod „promiserat, sed ipse dissimulabat promissa persolvere; propter „quod ex utraque parte satis dura contentio exorta est per rapinam et incendium „et vastationem. Item rex manu valida intravit fines Austrie ad depopulandam „terram; sed propter imminens frigus et clamorem pauperum reversus est ad „propria. Cives vero Lâ civitatem tradiderunt domino suo duci, rege ignorante. „Tandem controversia illa sic terminata est, ut traderetur filia ducis Heinrici „(Gertrudis), fratris ducis Friderici, filio regis Boemie in coniugium; quod et „factum est." Die Heirath ward erst 1246 vollzogen, einstweilen war es eine Verlobung.

[2]) Im Jahre 1238 war noch der Streit nicht beigelegt, da Kaiser Friedrich II. im August dieses Jahres den Juden zu Wien seinen Kammerknechten einen Schutz- und Privilegienbrief verleiht, der zu ihren Gunsten auffallende Bestimmungen enthält, z. B. wer von ihnen getauft werden will, soll drei Tage geprüft werden, ob er es wirklich des Christenthums willen wünscht, und soll mit seinem Gesetz auch sein Erbgut verlieren; heidnische Eigenleute derselben soll niemand durch Taufen ihren Diensten entziehen bei Strafe u. s. w. — Die Juden waren in dieser Zeit von grosser Wichtigkeit und das Recht, Juden zu halten, und sich an ihrem Gewinn zu betheiligen, war ein ausgezeichnetes Regale, das auch im Majus eigens bedacht war, §. 14: „et potest (Dux Austrie)

Im März 1239 waren Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und Bischof Rüdiger von Passau beim Kaiser zu Padua, der im selben Monate vom Papste Gregor IX. excommunicirt wurde (s. Böhmer's Regesten S. 182, Nr. 970). Ohne Zweifel war nun der Kaiser geneigter sich mit dem so tapfern Herzoge zu versöhnen und das muss bei dieser Gelegenheit eingeleitet worden sein, weil Herzog Friedrich sich bei den in Folge der Excommunication gemachten Versuchen der päpstlichen Partei in Deutschland, die Reichsfürsten und übrigen Reichsglieder gegen den Kaiser in Bewegung zu bringen, als treuen Anhänger des Kaisers bewährte und ihm namentlich von den Schritten des päpstlichen Legaten Albert von Böhmen Bericht erstattete (s. Böhmer's Regesten S. 187, Nr. 998).

Am 17. April 1239 schenkte Herzog Friedrich dem Bischof Heinrich von Seckau, dem salzburgischen Suffragan, den er seinen geliebten Freund nennt, um seiner ganz vorzüglichen Dienste willen („preclaris ipsius meritis inclinati") das ihm zugehörende Patronatsrecht und alle übrigen Rechte über die Kirche St. Peter bei Judenburg (s. von Meiller's Regesten S. 157, Nr. 43). Im November 1239 bestätigt er dem Stifte St. Peter in Salzburg eine Privilegienurkunde seines Vaters (vom 18. Juli 1215, s. v. Meiller's Regesten S. 115, Nr. 125); unter den Zeugen sind angeführt die Bischöfe von Passau (Rudiger), Freising (Konrad) und Seckau (Heinrich), welche also damals eine Zusammenkunft mit dem Herzoge zu Neuburg hatten, auf der ohne Zweifel die vollständige Aussöhnung mit dem Kaiser und allen übrigen Gegnern, worunter der Bischof von Passau einer der bedeutendsten war, abgeschlossen wurde (von Meiller's Regesten S. 158, Nr. 46).

Dieselbe wurde in feierlicher Weise zu Wien kund gemacht und die vorzüglichsten unmittelbaren Vermittler vom Herzoge dankbarst bedacht [1]).

„in terris suis omnibus tenere iudeos et usurarios publicos quos vulgus uocat „Gawertschin sine imperii molestia et offensa." Da nun der Kaiser die Wiener Juden so begünstigte, so musste damals die Aussöhnung mit dem Herzog noch weit entfernt und ganz unwahrscheinlich gewesen sein, sonst würde er wohl mit diesem Gunstbriefe rückhaltender gewesen sein.

[1]) Am 25. December 1239 ertheilt Herzog Friedrich dem deutschen Orden höchst wichtige Freiheiten, wobei es heisst: „Et quia dicti fratres patri nostro, dum „adhuc viveret, semper magis familiares pre ceteris ac fideliores extiterunt, et „nobis similiter fidem exhibent multipliciter operosam." Am

Die Frucht dieser Ausgleichung und Versöhnung war das ganz veränderte Verfahren des Herzogs Friedrich gegen seine bisherigen Gegner; er hatte in der Schule der widrigen Schicksale gelernt, dass Nachgiebigkeit und Geschmeidigkeit, wie sie sein kluger Vater besass, sicherer zum Ziele führe als hartnäckiges Behaupten und schroffes Behandeln.

Eine Reihe von Massregeln und Begünstigungen, insbesondere in Betreff der Verhältnisse geistlicher Fürsten und Corporationen zeigt dieses veränderte Regierungssystem [1]).

Besonders aber gestaltete sich das Verhältniss gegen Passau und Salzburg in der Weise freundlicher und erspriesslicher, dass der Herzog auf die Herrschaft zwar verzichtete, dafür aber von der Willfährigkeit und Gefügigkeit der Kirchenfürsten erhielt was er wünschte, wozu allerdings die politischen Verhältnisse das Meiste beitrugen.

Erzbischof Eberhard von Salzburg und Bischof Rüdiger von Passau schlossen sich wie die übrigen Kirchenfürsten in Süddeutschland dem

---

Schlusse heisst es: „Datum et actum Wienne in nativitate Domini post compo-„sitionem et concordiam inter Dominum nostrum imperatorem „et nos sollempniter celebratam.“ Dieser Ausdruck beweist, dass es eine Ausgleichung und Aussöhnung war und keine Unterwerfung, der Herzog war nicht gewillt von seinen Gerechtsamen (er mochte in der ganzen Sache wohl bona fide gehandelt haben und wusste nichts von der Unterschiebung des Majus, sonst hätte er nicht so hartnäckigen Widerstand geleistet) ganz und gar abzustehen. Unter den Zeugen ist der erste Bischof Heinrich von Seckau, der zur selben Zeit vom Herzoge auch eine Privilegien-Bestätigung erhält unter Ausdrücken der Verpflichtung. — „Amico nostro karissimo — ad cuius beneficenciam et promotionem sue devotionis merita nos invitant. Siehe von Meiller's Regesten S. 159, Nr. 49 und 50.

[1]) Siehe Meiller's Regesten S. 160, Nr. 51 und 52 zu Gunsten von Kremsmünster. Nr. 53 für Waldhausen rücksichtlich seiner Besitzungen im Machland (ob der Enns) und um Laa (unter der Enns); Nr. 54 Schenkung an Wilhering, Nr. 55 an Zwettl; S. 161, Nr. 56 zu Gunsten von Seiten tetten; Nr. 57 für Klosterneuburg; S. 162, Nr. 59 und 60 für Bischof Heinrich von Seckau; Nr. 61 für Garsten; Nr. 62 für das Domcapitel zu Salzburg; S. 163; Nr. 63 für das Kloster Viktring; Nr. 64 für das Kloster Seckau; Nr. 65 und 66 für die Klöster St. Nikolaus in Passau und Raitenhaslach; S. 164, Nr. 68 für Klein Maria-Zell; Nr. 70 für Reichersberg; Nr. 71 für das Bisthum Freising; Nr. 72 für das Kloster Prüfling; S. 165, Nr. 73 für St. Florian; Nr. 74 für Kremsmünster; Nr. 75 für Wilhering; Nr. 76 und 77 für die Klöster Nieder-Altaich und Osterhofen; S. 166, Nr. 78 für das Domcapitel zu Passau, u. s. w.

Kaiser an in dem grossen Streite mit Rom und mussten also dem Herzoge von Österreich und Steiermark, der wieder zur früheren Macht gelangte und sich mit dem Kaiser eben durch ihre Mitwirkung ausgesöhnt hatte, fortwährend freundlich gesinnt bleiben.

Zuerst regelte sich das Verhältniss gegen Passau, nicht als Herr, wohl aber als Schützer trat Herzog Friedrich auf; bemerkenswerth sind die Ausdrücke der Urkunde vom 13. Juli 1240 (s. v. Meiller's Regesten S. 161, Nr. 58), worin er sich verpflichtet, den Bischof Rüdiger von Passau, seine Leute, Besitzungen und Rechte künftighin gegen Jedermann und zu allen Zeiten nach Kräften zu schützen: „innotescimus — —, quod nos cum domino nostro — Rudegero vene„rabili pataviensi Episcopo in plenam amicitiam reformati — „— ipsum et homines et possessiones et omnia ecclesie sue perti„nentia in nostrum fauorem specialissimum assumimus „et tutelam, promittentes etiam et nos fideliter obligantes, quod „ad omnia, que honori et utilitati priusfati domini nostri et ecclesie „ipsius expediunt, consilio et auxilio totisque nostre possi„bilitatis viribus affectu sincerissimo intendemus, ipsum „cum ecclesia sua in nullo necessitatis articulo dese„rentes, sed opem ei gratuitam ad omnia conferentes“.. Das ist freilich eine andere Sprache als wie die im Privilegium von 1058, wo die beiden Bisthümer, das heisst wohl ihre Besitzungen und Einkünfte, dem Markgrafen als Unterstützung seiner exponirten Stellung in uno fine Christianitatis zugewiesen wurden.

Wir werden sehen, dass Herzog Friedrich klug geworden war, ohne aber die Pläne seines Vaters und seine eigenen Ansichten und Wünsche dabei ganz fallen zu lassen oder zu ändern.

Natürlich hatte diese neue Freundschaftszusage des Herzogs von Seite des Bischofs herzliche Willfährigkeit als Erwiederung verdient.

Am 24. September desselben Jahres bezeugt der Herzog bereits (s. v. Meiller's Regesten S. 164, Nr. 67), Bischof Rüdiger von Passau habe auf seine Bitte die erledigte Pfarre Wien seinem (herzoglichen) Protonotar Meister Leopold verliehen. „Ipse (episcopus) „igitur more solito ad nostram voluntatem favorabiliter „inclinatus petitioni nostre duxit effectualiter annuendum, propter „quod et nos ad omnia sibi placita, quoad vixerimus, esse volumus „obligati“. Hochwichtig ist aber die im nächst folgenden Jahre 1241

am 11. März (s. v. Meiller's Regesten S. 166, Nr. 18) vom Herzog ausgegangene urkundliche Erklärung, was er alles vom Hochstifte Passau als Lehen inne habe und ausübe. Der Herzog bekennt, dass er früher dem Hochstifte gleichsam ein Unrecht zugefügt und so manches als ihm eigenthümlich zustehend betrachtet habe, das doch eigentlich dem Stifte Passau gehöre und ihm lehensweise überlassen wurde — „coram dilecto domino et amico nostro venerabili Rude-„gero pataviensi episcopo in forma confessionis et penitentie „constitutus," — macht er dieses Bekenntniss — „ne (ecclesia pata-„viensis) hiis, que nobis tamquam unigenito (? das heisst wohl: dem einzigen männlichen Sprossen des Babenberger Geschlechtes) „contulerat, si intestati sublati fuissemus de medio, priva-„retur." Ich habe diese Erklärung an einem andern Orte erläutert (im fünften „Habsburgischen Excurse") und mache hier nur auf den Grund aufmerksam, aus welchem sie dem Hochstifte gegeben wurde „ne privaretur (ecclesia pataviensis) hiis, quae nobis — contulerat, „si intestati sublati fuissemus de medio." Diese wenigen Worte sind inhaltsschwer. Man bedenke, dass sie im Jahre 1241 (die Bestätigung des Minus, aus dem man ganz mit Unrecht alles Mögliche herausdeduciren will, erfolgte erst im Jahre 1245) nach der Aussöhnung mit dem Kaiser ausgesprochen sind. Im Jahre 1241 hatte das Minus jedenfalls gar keine Geltung, es war nur für den Patruus gegeben, und zwar bedingungsweise, falls er und seine Gemahlinn kinderlos blieben, so haben sie (nur allein sie) die Freiheit einen Nachfolger zu bezeichnen (affectandi), dem das Herzogthum zu verleihen wäre (wenn er genehm ist).

Das Majus mit seinem ganz absonderlichen Rechte §. 16 dux Austrie donandi et deputandi terras suas cuicumque voluerit habere debet potestatem liberam u. s. w. war als Preis der Aussöhnung einstweilen bei Seite gelegt, daher sagte Herzog Friedrich in der angeführten Erklärung: si intestati sublati fuissemus de medio, das heisst: wenn wir etwa hinweggerafft würden, ohne einem Nachfolger unsere Länder vermacht zu haben." Dieser Ausdruck deutet an, dass Herzog Friedrich durchaus noch nicht ganz den Gedanken aufgegeben hatte, seine Länder, da er kinderlos war, testamentarisch zu vermachen. Wir werden sehen, dass durch die Gunst der Verhältnisse seine Prätensionen mit dem Majus nichts weniger als vernichtet, sondern vielmehr begünstiget wurden. Sollte

er also keinen Nachfolger ernennen, so wäre es möglich, dass die Passauer Kirche, falls das Land auf irgend eine Weise zerstückelt oder zum Reiche eingezogen würde, um ihr Besitzthum (Lehen) käme, dies zu verhindern mache er diese Specification, das ist der Sinn. Wir werden später den Zusammenhang klarer einsehen.

Im folgenden Jahre, am 6. und 7. April 1242, machte Herzog Friedrich der Streitbare eine ähnliche Erklärung dem Erzstifte Salzburg (s. v. Meiller's Regesten S. 170, Nr. 98).

Dieses gute Einvernehmen dauerte fort, um so mehr, als sich der tapfere und wahrhaft heldenmüthige Herzog wirklich viele Verdienste um Land und Leute erwarb, insbesondere in der schrecklichen Tartarengefahr, die so drohend hereinstürmte.

Die geistlichen Besitzer mussten insbesondere die Wohlthat eines so kräftigen Schutzes und Schirmes empfinden und würdigen.

Es fehlt übrigens doch nicht an manchen Fällen, wo wieder Grund zu Klagen von Seite des Herzogs oder der Seinen gegeben sein mochte [1]).

Auch liess er es nicht an Intercessionen fehlen, die natürlich berücksichtiget werden mussten.

Er benutzte den Aufenthalt zu Friesach, um dem Erzbischof Eberhard von Salzburg, seinen Protonotar Meister Ulrich, zum nächst erledigten Bisthume zu empfehlen; derselbe erhielt auch Seckau, dessen Bischof Heinrich am 8. October 1243 starb. Am 24. April 1244 stellte er einen Revers aus, dass er die Berücksichtigung dieser Empfehlung nicht dazu benützen wolle, sich irgend ein Recht auf die Besetzung dieses Bisthums zuzueignen. „Quod nos ea occasione, quod „— Magistro Ulrico, qui tunc noster erat prothonotarius,

---

[1]) So führt v. Meiller in seinen Regesten S. 176, Nr. 124 eine Urkunde an, worin Herzog Friedrich während eines Besuches zu Friesach beim Erzbischofe von Salzburg im Sommer 1243, in Gegenwart auch des Herzogs Bernhard von Kärnten und der Bischöfe von Seckau und Lavant erklärt, dass der Klage des Abtes von St. Lambrecht abgeholfen werden soll. (Der Abt hatte vorgestellt) „monasterium „suum in quibusdam nemoribus et novalibus sui predii, hoc est in Vitscha et Dobrin, „per nos non modicum aggrauari ex eo, quod culturam novalium, quam in illis „partibus iamdudum fecerant et faciebant, propter venationes ferarum „exercendas ibidem duxeramus instinctu quorundam tunc temporis inhibendam.“ Er ward zur Aufhebung des Verbotes und zu weiterer Begünstigung des Klosters bewogen durch die Bitten der anwesenden Fürsten „sed etiam conscientia „cordis tactus“.

„Episcopatum Sekouensem ad petitionem nostram con-„tulit, seu alia quacunque occasione nichil iuris nobis in ipsius „episcopatus donatione, uel quod ad petitionem nostram „deinceps conferri debeat, uendicamus, sed reputamus hoc „tantum esse factum gratia speciali . . .“ (s. v. Meiller's Regesten S. 177, Nr. 130). Der Papst muss übrigens die Sache nicht ganz in der Ordnung gefunden haben, weil er den Bischof, so lange Herzog Friedrich lebte, nicht confirmirte.

Dass aber Herzog Friedrich durchaus nicht auf alle früheren Pläne und Ansichten über Landeshoheit und Abgeschlossenheit seines Territoriums verzichtet, sondern sie nur vertagt hatte, sieht man aus dem Aufgreifen der Idee seines Vaters: in Österreich (Wien) ein eigenes Bisthum zu gründen.

Als Einleitung zur Ausführung dieser Idee sollte die Verehrung eines vorzugsweise österreichischen Märtyrers dienen, des zu Stockerau getödteten Colomannus.

Am 10. Mai 1244 trägt Papst Innocenz IV. dem Bischof von Passau auf, den Tag des Märtyrers Colomann („si predictus martir cano-„nizatus per apostolicam sedem extitit,“ — das musste ja am ersten zu Rom nachgewiesen werden können —) durch ganz Österreich und die benachbarten Provinzen als einen Festtag feiern zu lassen, „cum, „sicut ex insinuatione dilecti filii nobilis uiri ducis „Austrie accepimus, per merita beati Colomanni martyris, cuius „corpus in Austria sub ueneranda custodia conseruatur, Dominus „noster multa miracula operetur“ — (s. v. Meiller's Regesten S. 178, Nr. 132).

Klarer ist die dabei gehegte Absicht angedeutet in dem Schreiben des Papstes Innocenz IV. an die Cistercienser Äbte von Heiligen-Kreuz, Zwettel und Rein vom 8. März des folgenden Jahres 1245, worin er ihr Gutachten verlangt über eine dringende Bitte des Herzogs von Österreich; derselbe hatte nämlich vom Papste verlangt „ut, cum ipse corpus beati Colomanni martyris desideret sub uene-„randa custodia conseruari, ipsum transferre ad aliquem locum, ubi „episcopatum in terra sua creari contingeret, paterna „sollicitudine curaremus“ — (s. v. Meiller's Regesten S. 180, Nr. 144).

Die Ausführung der Errichtung des Bisthums zu Wien unterblieb wegen des im nächsten Jahre (14. Juni 1246) erfolgten Todes des Herzogs.

Dass derselbe übrigens das Bisthum Seckau in Steiermark, dem nun sein früherer Protonotar Ulrich vorstand, gewissermassen als ein ihm besonders zustehendes betrachtet habe, geht wohl aus der fortwährenden Begünstigung desselben hervor.

Hatte der Herzog am 12. Jänner 1243 noch dem vorigen Bischofe zu Seckau, Heinrich, für seine guten Dienste ein Haus zu Wien geschenkt, welches unmittelbar an seinen herzoglichen Hof selbst anstiess [1]), so verlieh er am 11. April 1245 dem Bisthum Seckau als Ersatz für erlittenen Schaden ein Schloss („Weizzenekke") sammt Zugehör, welches eben dem Beschädiger, Hartnid von Ort, war confiscirt worden.

Der Herzog sagt in der Verleihungsurkunde von diesem Bisthume Seckau, „cuius injurias propter deuota et fidelia servitia, que „Dominus Ulricus eiusdem ecclesie electus nobis exhibuit hactenus „et exhibere poterit in futurum, sustinere nec volumus nec debe„mus" — (s. v. Meiller's Regesten S. 180, Nr. 145).

Indem wir noch so manche Beweise des guten Einvernehmens, in welchem Herzog Friedrich der Streitbare mit den Kirchenfürsten, dem Papste an der Spitze, mit dem Erzbischofe von Salzburg, den Bischöfen von Passau und Seckau stand, übergehen, wollen wir die im Jahre 1245 stattgefundenen Unterhandlungen und ihre Resultate einer umständlichen Erörterung unterwerfen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Herzog Friedrich der Streitbare eben so ehrgeizig als energisch war, nach dem eben nicht ganz glücklichen Ausgange des Streites gegen den Kaiser, der seine Prätensionen als der Würde des Reiches und dem kaiserlichen Ansehen entgegen bekämpft hatte, war der Herzog vorsichtiger und klüger geworden; offenbar suchte er durch eine veränderte Handlungsweise zu erreichen, was ihm durch offene Gewalt durchzusetzen nicht gelungen war.

Die Verhältnisse begünstigten ihn, wie schon früher seinen Vater.

---

[1]) Siehe von Meiller's Regesten S. 173, Nr. 112; es heisst in dem Eingange dieser Schenkungsurkunde: „Aduertentes grata sinceritatis obsequia et deuota, quibus — „— pro nostri honore nominis et terrarum nostrarum generali „commodo se semper exposuit uiribus indefessis" — man sieht, die klugen Suffragane wussten, wie ihr Metropolitan, Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, mit dem weltlichen Fürsten durch ihre Willfährigkeit und Geschmeidigkeit im besten Einvernehmen zu bleiben.

Herzog Friedrich's Lande waren nach zwei Seiten mit sehr ansehnlichen und vielbedeutenden Reichen in vielfacher oft feindlicher Berührung, den Königreichen Ungern und Böhmen; es ist hier nicht der Ort, in diese Beziehungen und Verhältnisse näher einzugehen, aber die Stellung der österreichischen Landesfürsten zwischen Ungern und Böhmen war eine sehr schwierige, und wie die Geschichte zeigt, fehlte es nicht an häufigen Reibungen und Conflicten, so wie auf der andern Seite Familienverbindungen mit den Regentenhäusern wichtig genug waren, um gesucht und berücksichtigt zu werden.

Vor allem wünschenswerth musste es dem österreichisch-steirischen Herzoge sein, auch an äusserer Würde den beiden Königen von Ungern und Böhmen nicht nachzustehen.

Ich zweifle keinen Augenblick, dass Herzog Friedrich die Erlangung der Königswürde als Ziel eines unter den obwaltenden Verhältnissen begreiflichen Ehrgeizes angestrebt.

Natürlich konnte nach den herrschenden Ansichten dieser Zeit (wie einer noch spätern) dieselbe nur durch die höheren Gewalten, die geistliche wie die weltliche, Papst und Kaiser, verliehen und von ihrem Wohlwollen erlangt werden.

Wir haben oben erwähnt, dass die babenbergischen Fürstentöchter seit Decennien als Bräute sehr gesucht waren.

Herzog Friedrich's zwei unvermählte Schwestern (Agnes von Sachsen war bereits 1226 gestorben, Margaretha war des Kaisers Schwiegertochter geworden) wurden von ihm an deutsche Fürsten verheirathet, Constantia 1234 an den Markgrafen von Meissen, Heinrich den Erlauchten, Gertrud 1239 an den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen, den nachmaligen deutschen Gegenkönig. Beide waren aber um 1244 schon gestorben.

Die einzige noch übrige babenbergische Prinzessinn, des Herzogs Nichte Gertrud, die Tochter seines 1228 verstorbenen Bruders Heinrich, wurde im Jahre 1241 mit dem Sohne des Königs Wenzel von Böhmen Wladislaw verlobt. Sie sollte das Band sein zwischen Böhmen und Österreich.

König Wenzel von Böhmen war bekanntlich dem Papste und der kirchlichen Partei sehr ergeben, daher auch Papst Innocenz IV. am 8. December 1244 dem Sohne desselben die kirchliche Dispens ertheilt, da Wladislaw und seine Verlobte im vierten Grade verwandt waren. Der Papst sagte in der Dispensations-Bulle: „Cum speretur

„grauibus per hoc posse obuiari periculis, et bonum „multiplex procurari“ (s. von Meiller's Regesten Seite 180, Nr. 142).

Dieser Ausdruck ist auffallend, was sollte diese Heirath mit einer Seitenverwandten des österreichischen Herzogs für eine Wirkung haben? Vielfaches Gute soll daraus hervorgehen und grossen Gefahren dadurch begegnet werden? Wie so? Was hatte denn diese Gertrud für eine Bedeutung?

Ich zweifle keinen Augenblick, sie wurde als die eventuelle Erbinn des Herzogs Friedrich, der ganz kinderlos geblieben, betrachtet! Wenigstens von einer Seite, von der kirchlichen Partei. Wie war das aber möglich? Nach dem Abgange des Herzogs fielen ja, da er keinen Sohn hatte, die Lande dem Reiche anheim.

Wohlgemerkt, damals war noch keine Bestätigung des Minus gegeben!— Und noch dazu nützte das Minus nichts, denn es war nur für Söhne und Töchter (und wie ich glaube nur für die des patruus!) des Herzogs gegeben. Nun war aber Gertrud's Vater Heinrich, der vor dem Vater starb (1228), nie selbst Herzog gewesen.

Und doch war Gertrud eine Erbinn!

Dass sie es gewesen, zweifle ich keinen Augenblick, da ja selbst Kaiser Friedrich II. ihre Hand für sich selbst suchte. Dass der Kaiser dabei Doppeltes erreichen wollte, ist in die Augen springend. Er wollte jedenfalls die Vereinigung von Böhmen mit Österreich, wodurch der Böhmenkönig, ein deutscher Reichsfürst, zu mächtig geworden wäre, um jeden Preis hindern.

Sodann wollte er sich und seinem Hause diese Erbschaft vorzugsweise sichern, darum suchte er die Hand dieser Erbinn. Es hatten zwar seine Enkeln, die Söhne Margarethens von Österreich, auch Erbansprüche, aber konnte nicht ihre Mutter, wie es denn später auch geschah, selbst noch als Erbinn auftreten und mit ihrer Hand dann die Lande den Gegnern seines Hauses zubringen? Seine Schwiegertochter konnte aber der Kaiser nicht ehelichen, das Scandal wäre zu gross, die päpstliche Dispens selbst beim besten Einvernehmen nicht zu erreichen gewesen. Darum wählte der Kaiser das Sicherere und warb um die Hand der Nichte.

Dass er es aber that, dass überhaupt an Vererbung auf Frauen gedacht wurde, das konnte nur geschehen, weil das Majus existirte und um diese Zeit wieder anfing zur Geltung zu kommen!

Ohne Zweifel wurde bei der im Jahre 1239 durchgeführten Ausgleichung und Versöhnung die ganze Frage wegen Giltigkeit des Majus weder pro noch contra entschieden, sie wurde einfach vertagt.

Herzog Friedrich war durchaus nicht gewillt, auf seine Gerechtsame und seine Freiheiten zu verzichten. Der Kaiser konnte ihn in dieser Zeit des drohenden Zerwürfnisses mit Papst und Curie nicht noch einmal mit Waffengewalt dazu zwingen wollen. Herzog Friedrich war von seinem Rechte aufs lebhafteste überzeugt, insbesondere davon, dass er als kinderloser Herzog seine Lande testamentarisch vermachen könne und zwar wegschenken. Wahrscheinlich war seine Nichte diese testamentarische Erbinn. Dass sie es gewesen, stellte sich später heraus, wenigstens berief man sich darauf.

Es kam nun zu Unterhandlungen. Herzog Friedrich hatte sich schon länger dem Kaiser genähert, er war ihm treu ergeben gegen seine Gegner und Feinde; seine Freundschaft und Ergebenheit war demselben hochwichtig und jedenfalls durfte er ihn sich nicht zum Feinde machen.

Leider haben wir über diese Verhandlungen wie gewöhnlich nur Andeutungen, welche jedoch genügen, uns so Manches klar zu machen.

Herzog Friedrich suchte die Königswürde, der Kaiser war nicht abgeneigt, ihm dieselbe zu verleihen, ja es war sogar die Erhebung schon beschlossen, die Urkunde aufgesetzt, ja dem Herzoge schon ein äusseres Zeichen der neuen Würde vom Kaiser übersendet[1]).

Bischof Heinrich von Bamberg, der den Vermittler machte, sollte den Kaiser bewegen zu diesem Behufe so wie überhaupt zur Besprechung wichtiger Reichsangelegenheiten in die Nähe zu kommen, nämlich nach Villach in Kärnten, einen Hauptort Bambergischer Besitzungen, was allerdings eine starke Forderung war, da Kaiser

---

[1]) Monumenta Germ. hist. XI. (SS. IX) p. 597. — Contin. Garstensis (ed. Wattenbach) 1245. „Fridricus dux Austrie, princeps auro plenus et argento, in festo sancti „Georgii 144 iuvenes de terra sua nobiles apud Wiennam honorifice donavit gladio „militari. Item Hartnidus de Ort propter suam maliciam quam circa Salzpurgensem „archiepiscopum et alios quamplurimos exercuerat (s. oben Seckau) in vinculis ducis „Austrie detentus moritur. Item Fridericus dux Austrie in signum reci„piendi regni per Henricum episcopum Babenbergensem aput „Wiennam, quam plurimis nobilibus presentibus, anulum regalem „accepit, ab imperatore transmissum".

Friedrich gerade in Mittelitalien im Drange der wichtigsten Geschäfte und im bittersten Zerwürfnisse mit der römischen Curie war. Unter diesen Umständen konnte er Italien nicht verlassen, er citirte vielmehr die deutschen Fürsten im Frühjahre 1245 zu einem in Verona abzuhaltenden Hoftage, da wolle Er diese feierliche Übergabe der Königskrone vornehmen, doch möge der Herzog, das war wohl die conditio sine qua non, seine Nichte Gertrud, des Kaisers künftige Gemahlinn, mitbringen und zugleich jene Fürsten, von denen er, Herzog, in seinem Schreiben Meldung thue [1].

Das war nun aber eben der Stein des Anstosses. Der Ehrgeiz kam in Conflict mit der Klugheit.

Durch die verabredete Verbindung zwischen dem Sohne des Königs von Böhmen und der Nichte des Herzogs von Österreich war der Friede und das gute Einvernehmen beider Fürsten erreicht worden, Herzog Friedrich hatte sich den gefährlichsten Gegner versöhnt. Kaiser Friedrich's Stern und Macht war im Sinken. Eine Verbindung mit dem Kaiser, der in Italien vollauf zu thun hatte und nun aufs Neue mit der Kirche zerfallen war, konnte dem Herzog, falls er sich diesen mächtigen Nachbar durch den Bruch der Verlobung seiner Nichte zum unversöhnlichen Feinde gemacht hätte, nur Kampf und Streit bereiten, ohne von dem Entfernten kräftige Unterstützung hoffen zu dürfen.

Herzog Friedrich kam allein nach Verona, er wollte König werden, aber auch seine günstige Stellung zwischen den Parteien (Kaiser und Papst) nicht verlieren.

---

[1]) S. v. Meiller's Regesten S. 180, Nr. 143. Schreiben des Kaisers Friedrich II. an Herzog Friedrich von Österreich. Mit Vergnügen habe er des Letzteren Schreiben empfangen, in welchem er den Wunsch ausspreche, „ut sibi ceterisque nostris prin„cipibus, qui honorem nostrum et imperii sinceris affectibus amplectuntur, ad trac„tandum cum ipsis de nostris negotiis apud Villacum presentie nostre copiam „preberemus.“ — Nachdem jedoch Zeit und Umstände von der Art wären, dass es ihm, dem Kaiser, zur Unehre gereichen müsste, wenn er jetzt die Lombardie verlassen und über die Alpen gehen würde (wahrscheinlich im April 1245 dies geschrieben), so befiehlt er dem Herzoge an einem andern hiezu geeigneteren Orte (Verona), „assumpta tecum nepte tua, futura consorte nostra“, mit ihm zusammen zu kommen, „tecum principes (?welche? vielleicht Kirchenfürsten), quorum „nomina nobis tue littere exprimebant, pariter adducendo, quibus etiam uocationis „nostre litteras destinamus, eos sollempnitati tam sollempnis traditionis interesse ex animo cupientes.“ — Dieses Schreiben führt Hormayr als ein bisher ungedrucktes im 2. Jahrgange seines Taschenbuches (1812) S. 40 an, ohne Angabe, woher er es genommen ? ?

Hier fängt nun die Verlegenheit des unparteiischen Geschichtsforschers an, wir haben zu wenig sichere Quellen, um den Gang der Unterhandlungen vollständig verfolgen und die Resultate sicher und unbestritten aufstellen zu können.

Wir müssen die Stellung des Kaisers, wie die des Herzogs, berücksichtigen und ihren Charakter.

Herzog Friedrich war gewitzigt durch die Erfahrung, er hatte gelernt, seine Ansprüche nicht mehr durch Gewalt, sondern mit Klugheit zu verfolgen und geltend zu machen. Er war ohne Zweifel auch gut berathen und hatte umsichtige Freunde, seine Stellung war, Dank seiner Tapferkeit, Energie und veränderten Verfahrungsweise nach allen Seiten hin, wenigstens was die inneren Verhältnisse betrifft, günstig geworden, beide Gewalten, die weltliche wie die geistliche, suchten seine Freundschaft und Ergebenheit.

Kaiser Friedrich auf der andern Seite hatte wohl durch seine Erfahrung die Ansicht gewonnen, dass die deutschen Verhältnisse, welche er ohnehin im Ganzen wenig berücksichtigte und den italienischen stets nachsetzte, nur in so weit zu beachten seien, als sie für sein Haus und sein persönliches Interesse auszubeuten wären. Ihm war damals, wo er überzeugt sein musste, dass ihm ein schwerer Kampf gegen die Kirche bevorstand, die er um jeden Preis nicht als seine Herrscherinn anerkennen wollte, weniger darum zu thun das Reich und seine Kaiserwürde in ungetrübtem Glanze zu behaupten, als den Umständen gemäss zu handeln und namentlich keine Gelegenheit zu versäumen, wobei das Interesse seines Hauses gefördert werden könnte [1]).

Herzog Friedrich's Reise nach Verona war jedenfalls ein Beweis, dass er klüger, umsichtiger und politischer geworden, nicht wie vor 13 Jahren hält er es jetzt für eine Schmach, für eine Versäumniss seiner Privilegien und Rechte, dem Kaiser nachzuziehen und sich auf dem ausgeschriebenen Hoftage einzufinden. Natürlich, er

---

[1]) Böhmer hat in seinen so vortrefflichen Regesten von 1198 bis 1254, S. XXI—LIV, der Einleitung eine meisterhafte Skizze des Charakters und Regimentes des Kaisers Friedrich's II. geliefert. Er sagt S. XLVIII: „die Politik Friedrich's (und er war mehr Politiker als Krieger) war, wie diejenige seiner Landsleute Macchiavelli und Bonaparte, orientalisch — gewaltsam und nur auf persönliche Zwecke gerichtet." — Das persönliche Interesse war bei dieser Gelegenheit allerdings vorzugsweise im Spiele.

sollicitirte ja eine ausserordentliche Gnadenbezeugung, die Erhebung zur Königswürde.

Allerdings hatte er das Versprechen, ja bereits eine äussere Auszeichnung erhalten, doch sollte die feierliche Erhebung noch abhängen von dem gänzlichen Abschlusse einer Verbindung, welche vom Kaiser durchaus beschlossen zu sein schien.

Wir haben nun drei Urkunden vor uns, welche uns aus der so lückenhaften und quellenarmen Zeit des dreizehnten Jahrhunderts (wenigstens nach der bisherigen Forschung) erhalten sind.

Die eine ist in dem Concepten-Buche des kaiserlichen Protonotars Petrus de Vineis, im 26. Capitel des sechsten Buches erhalten, es ist der Entwurf zur Erhebung der Herzogthümer Österreich und Steiermark zu einem Königreiche.

Die Sache selbst soll in Verona behandelt und gewissermassen auch beschlossen worden sein, denn es werden jene Reichsfürsten namhaft gemacht, welche dabei sich betheiligten („de infrascriptorum „principum nostrorum consilio: videlicet C (sollte heissen S. Sifrid) „Ratisbonensis episcopi, L. Wormatiensis Episcopi, H. Bambergensis, „et O (sollte E heissen, Egeno) Brixiensis (electi), abbatis Campido-„nensis, C. abbatis Cliviacensis (Cluniacensis), O. ducis Moraviae „(Meraniae) et B. ducis Bavariae (sollte Carinthiae heissen)" etc.).

Der Entwurf verdient näher erörtert zu werden [1]).

Nach einer Einleitung über die unverminderte Herrlichkeit des kaiserlichen Thrones, wenn auch Andere an seinem Glanze Antheil erhalten, heisst es: „Tuis igitur devotissime Princeps supplicationibus „favorabiliter inclinati, nec minus ad exaltationem honoris sacri „Imperii nostri respectum habentes . . . ducatus Austriae et Stiriae „cum pertinentiis suis et terminis, quos hactenus habuerunt, ad nomen „et honorem regium transferentes: te hactenus praedictorum duca-„tuum Ducem, de potestatis nostrae plenitudine et magnificentia pro-„movemus in regem, eisdem libertatibus, immunitatibus, et juribus

[1]) Die Aufschrift ist (bei Iselin p. 197, Tom. II.): „Privilegium concessum duci Austriae, super promotione sua de duce in regem," Fridericus duci Austrie et Stiriae, suo dilecto principi et comiti Carniolae, gratiam suam et omne bonum. — Diese Briefform steht allerdings der Ansicht entgegen, dass die Sache in Verona selbst erst verhandelt und beschlossen worden sei. Es heisst zwar am Schlusse: „Ad cuius rei memoriam et robur perpetuo valiturum, praesens privilegium fieri. et bulla aurea, typario nostrae Majestatis, impressa jussimus communiri etc. — Doch könnte der Schluss ganz gedankenlos beigefügt sein. — Jedenfalls ist das Actenstück eben nur ein Entwurf. —

„predictum regnum tuum praesentis epigrammatis autoritate dotantes, „quae deceant regiam dignitatem.“

Es wird nun auf eine solche Weise diese Erhebung zur Königswürde bedingt, dass man wohl erkennen kann, dass das die ganz auffallenden Prärogativen der österreichischen Herzoge enthaltende Majus, so wie die darüber entstandenen Streitigkeiten dabei berücksichtiget wurden, ja einige Puncte sind offenbar dem Majus entnommen.

Es heisst: „Ut tamen ex honore, quem tibi libenter addicimus, „nihil honoris et juris nostri diadematis aut Imperii subtrahatur: „quinimmo sicut hactenus tanquam dux, princeps et fidelis noster „extiteras, sic in posterum regio decoratus honore, tu et successores „tui, legitimi principes, fideles et devoti nobis et successoribus nostris „in Imperio perpetuo persistatis.“

Diese Bemerkung war wohl nicht überflüssig bei einem so ehrgeizigen Fürsten, der in früherer Zeit die Stellung welche ihm nach seiner Ansicht zukam, mit äusserster Hartnäckigkeit zu behaupten suchte.

Damit nun dem Reiche das gebührende Ansehen gewahrt werde, sollen namentlich die Nachfolger nicht von den Prälaten und Edlen des Landes gewählt werden, sondern nach dem Successionsrechte jedesmal der älteste des Geschlechtes nachfolgen. „Eo spe„cialiter et nominatim expresso, quod successores tui non per electio„nem Praelatorum Ducum aut quorumlibet nobilium eligantur in „Reges sed semper major natu seu senior ex generatione tua ex te et „successoribus tuis ultimis descendentes in regno succedant.“

Ich finde in dieser Bestimmung dreierlei bemerkenswerth. Erstens wird den Vornehmen des Landes („Praelatorum Ducum „aut quorumlibet nobilium electio“) das Recht abgesprochen, sich selbst einen Herrn (König) zu wählen nach ihrem Gefallen. Bei der Kinderlosigkeit des Herzogs war allerdings der Fall nahe, dass ein ganz fremder Herr der Lande, gegen den Willen des Reichsoberhauptes, gewählt werden konnte. Es wird also das Successionsrecht gewahrt, das heisst die Lande sollen kein Wahlreich werden, sondern ein Erbreich bleiben und das Recht der Nachfolge bei dem Geschlechte des Herzogs (Babenberger Haus) und seiner letzten Erben („ex generatione tua ex te et successoribus tuis ultimis“) bleiben, und zwar soll jederzeit der älteste des Geschlechtes Herr der Lande sein.

Es liegt in diesem Ausdrucke die Anerkennung des Rechtes, sich Nachfolger als Erben der Lande zu ernennen, falls der neue König kinderlos bleiben sollte, die successores ultimi sind die zu bestimmenden Erben.

Ich halte dafür, dass diese gleichsam stillschweigende Anerkennung des Rechtes in einem Testamente seinen Erben und Nachfolger zu bestimmen (nicht blos affectandi), so wie das Seniorat srecht aus dem Majus herüber genommen wurde.

Übrigens kann man aus diesen Worten auch entnehmen, dass zu dieser Zeit (wie auch ganz begreiflich) die Prälaten und Edlen des Landes (überhaupt jedes Landes) eine sehr bedeutende Stellung eingenommen haben. Ich kann nicht begreifen, wie man überhaupt den Ursprung der Landstände erst ins vierzehnte Jahrhundert oder noch später versetzen konnte, da ja notorisch jederzeit die Grossen des Landes, wie die Ministerialen, die einflussreichsten Personen gewesen nicht blos mit berathender, sondern mit entscheidender Stimme. Doch davon ein andermal. Fahren wir fort in der Erläuterung des Königsbriefes.

Die Krönung und Weihe(?) des Königs bleibt den deutschen Kaisern oder ihren Abgeordneten vorbehalten: „nullusque ex illis „coronam aut consecrationem (das wäre ja eigentlich ein kirchlicher Act) in praedicto regno tuo de manu cuiusquam accipiat, sed a nobis „et successoribus nostris tantum in curia nostra vel ab his, „qui speciale mandatum a nobis super hoc habeant, coronationis aut „consecrationis munus detur pro tempore.“ Ich halte dafür, dass dieser Artikel die Krönung durch den Papst oder einen päpstlichen Legaten ausschliessen wollte. Vom Reiche, nicht von der Kirche sollte diese Auszeichnung dem Empfänger der Königswürde zu Theil werden.

Der nächstfolgende Artikel bestimmt die Stellung der jüngeren Glieder des herrschenden Geschlechtes: „Alii vero heredes minores „natu non habeant aliquid, nisi quod ex Regis gratia possint obtinere,“ der König musste gegen die ungemessenen Ansprüche geschützt werden.

Auch der nächstfolgende Artikel sollte dem neuen König einen Theil der Gerechtsame einräumen, welche im Majus so allgemein eingeräumt sind. „Illud etiam juri et honori tuo conjungimus, ut si „aliquis comes, nobilis aut ministerialis, vel miles (Herren- und

Ritterstand) de regno tuo contra te, et successores tuos, et terram „tuam (auch eine Reminiscenz des Majus) forsitan excesserit, et pro „suo excessu Castrum vel munitiones suas ab excedente per te vel „per nuncios tuos peti contigerit, ipseque negaverit assignare ipsum: „ex jure regiae dignitatis, per sententiam Curiae tuae bannire et for- „bannire valeas, ipsumque extra legem facere omnis juris suffragio, „prout est moris Imperii, carcerari."

Überhaupt wird dem König die Criminaljustiz in seinem Lande zuerkannt. „Caeterum, ut pacem et justitiam, quae sunt regnorum „omnium fundamenta, possis in praedicto regno tuo constantius con- „fovere, praesentium tibi autoritate concedimus: ut si quis in prae- „dicto regno tuo manifestus extiterit malefactor, tuo videlicet aut „Curiae tuae justo judicio condemnetur. Cumque aliquis de praedicto „regno tenuerit, foverit vel defenderit eundem, et requisitus tuo „judicio noluerit assignare, eadem poena puniri debeat receptator, „idemque defensor quo malefactor ipse puniri deberet."

Es folgt nun zum Schlusse eine Bewilligung, welche der königlichen Würde einen besonderen Glanz verleihen sollte durch Creirung eines neuen Herzogthumes, das fortan unmittelbar dem Könige und durch ihn mittelbar dem römisch-deutschen Reiche unterworfen wäre. „Ad decus praeterea regni tui, praesentis privilegii autoritate „permittimus, ut de provincia Carniolae ducatum facias immediate „tibi, et per te nobis et successoribus nostris et Imperio responsurum: „et ut in Ducatu ipso cognatum tuum, fidelem nostrum, in Ducem „valeas promovere, plenam tibi concedimus potestatem." Wer dieser neue Herzog von Krain, des neuen Königs Verwandter, hätte sein sollen, ist bis jetzt nicht klar, vielleicht ein Graf von Plain?

Bei näherer Betrachtung finde ich diesen Entwurf der Erhebung der Herzogthümer Österreich und Steiermark zu einem Königreiche durchaus nicht geeignet, den Herzog Friedrich, der vermöge des von ihm fortwährend geltend gemachten Majus eine so ausgezeichnete Stellung gegen das Reich einnahm, vollständig zu befriedigen.

Ich glaube, es wurde ihm dieser Entwurf zugleich mit dem annulus regalis vom Bischofe von Bamberg überbracht.

Bei seiner Anwesenheit zu Verona wurde natürlich über die ganze Angelegenheit, über die Stellung des neuen Königs zu Kaiser und Reich unterhandelt.

Offenbar ist der Entwurf im Zusammenhange mit dem Minus, das der Kaiser während des Aufenthaltes Herzog Friedrich's des Streitbaren zu Verona bestätigt haben soll.

Ohne Zweifel war es dem Herzog darum zu thun, bei dieser Gelegenheit die kaiserliche Bestätigung aller so ausgezeichneten Privilegien des Landes Österreich und seiner Fürsten zu erlangen. Er hat aber ganz gewiss nicht das Minus vorgelegt und sich bestätigen lassen.

Wohl aber durfte der Kaiser im Zusammenhange mit dem Entwurfe zur Königserhebung eine Bestätigung des Minus als des ursprünglichen Privilegiums dem Herzog angetragen haben. Er konnte das füglich thun, wie oben bemerkt wurde.

So erkläre ich mir die Existenz der Bestätigung des Minus von 1245. Es war auch diese Bestätigung nur ein Concept.

Die bischöfliche Kanzlei zu Passau, welche ohne Zweifel per traditionem das wahre Verhältniss der Urkunden Minus und Majus kannte, die Giltigkeit des Majus als den Vorrechten der Reichsfürsten entgegen ohnehin nicht anerkennen wollte, nahm bei Sammlung des bekannten Codex Lonsdorfianus dieses Actenstück als allein giltiges auf.

Es wurde aber auch das Majus bestätigt, wie kam das?

Im Laufe der Verhandlungen stellte sich ohne Zweifel heraus, dass Herzog Friedrich die vollständige Anerkennung seiner Gerechtsame verlange.

Zum Bruche durfte und konnte es der Kaiser nicht kommen lassen.

Herzog Friedrich hatte die vom Kaiser verlangte Braut, seine Nichte, nicht mitgebracht, wahrscheinlich wurde dem Kaiser nicht sogleich eine abschlägige, sondern eine ausweichende Antwort gegeben [1]). Die Erhebung zur Königswürde wurde nun auch aufgeschoben,

---

[1]) Das lässt sich schliessen aus dem was Raynaldus in seinen Annal. ecclesiasticis Tom. XIII. p. 597 anführt: (32) „Redierat Thadaeus (Suessanus, kaiserlicher Pro-„curator beim Papste), nec nisi funesta pro Friderico praesagiebat, cum etiam per „eos dies (1245 Juni) idem Fridericus, qui ducis Austriae filiam (neptem) ad confir-„mandam suam potentiam in uxorem flagitarat; jamque propediem res perficienda „videretur, ab ea constanter repulsus est, ni communioni Ecclesiae „restitueretur, quod Imperii gradu euertendus timeretur, ipsaque defixi anathemate amplexus horreret."

was allerdings, da die Sache schon so weit gediehen und so notorisch geworden war, den ehrgeizigen Herzog empfindlich berühren musste.

Um ihn aber nicht zum Äussersten zu treiben, vielmehr sich seiner Treue und Anhänglichkeit zu versichern, ging der Kaiser in seine anderen Wünsche ein und gab ihm nicht blos eine förmliche Bestätigung jenes Majus, worauf der Herzog, wie natürlich, so grossen Werth legte, sondern fügte noch einige andere auszeichnende Privilegien hinzu, welche einigen Ersatz für die diesmal verweigerte Erhebung zum Könige gewähren konnten.

Dies ist nun die feierliche Urkunde unter goldener Bulle mit der grossen Pön von tausend Pfund Goldes gegen die Verletzer.

Wir wollen nun diese weitern Gnaden näher betrachten, welche dem Herzog als Ersatz gewährt wurden.

Es heisst nämlich (Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen VIII, S. 117, Wattenbach) daselbst: „Nos itaque qui fidem et obsequia „nostrorum principum non patimur irremunerata transire, attendentes „fidem puram et deuotionem sinceram quam predictus Dux ad Maie„statis nostre personam et sacrum imperium habet, pro gratis quoque „seruiciis que nobis et imperio exhibuit hactenus fideliter et deuote „et que exhibere poterit in antea graciora ipsius suppli„cationibus fauorabiliter inclinati, suprascriptum priuilegium diui „augusti aui nostri predicti huic nostro privilegio de verbo ad verbum „inseri iussimus omnia que continentur in eo de Imperialis preemi„nencie nostre gratia confirmantes. Igitur competit eciam nostro „imperiali imperio, illustri Principi nostro predilecto Friderico spe„ciali gracia graciando. Quapropter concedimus enim et damus eidem „illustri principi Duci Austrie hec subscripta ad habendum pro iure „plenarie, (§. 1) ut nullus suorum feodalium aut suarum „terrarum inhabitancium sive possidentium nulli „alteri aliquid iuris obediant, excepto enim sibimet „ipso (ipsi) nostro predilecto Friderico principi Duci „Austrie aut suas vices supplentibus siue potestatem.“ Es ist dieser Paragraph nur eine Wiederholung der in den Paragraphen 4, 5 und 14 des Majus angedeuteten Gerechtsame, es sollen die Güter besitzenden Reichsfürsten in seinem Gebiete nicht die Herren sein, sondern der Herzog und seine Beamten.

(§. 2.) „Concedimus enim nostro illustri principi „Duci Austrie crucem cum dyademate suo principali

„pilleo sufferendo“ — das ist der Ersatz für die diesmal verweigerte Königskrone.

(§. 3.) „Volumus etiam ut dilectus noster Dux „Austrie omnia sua feodalia siue iura liberaliter „suscipiat dacione sine omni“ — Taxfreiheit für empfangene Belehnung und Regalien.

(§. 4.) „Igitur iura omnia prescripta Illustris Dux Austrie rite „et liberaliter tenere debeat in omnibus suis terris quas iam possidet „et in futurum possidebit.“ Auch dieser Paragraph enthält nichts Neues, er ist schon im §. 18 des Majus verstanden.

Somit beschränkt sich die Vermehrung und der Zusatz auf die äussere Auszeichnung des Kreuzes beim Fürstenhut und auf die Taxfreiheit.

Die Bestätigung des Majus konnte aber nicht verweigert werden, wenn es nicht zum Bruche kommen sollte, zudem konnte sie der Kaiser unter den bestehenden Verhältnissen füglich geben, denn es wurde in der gegenwärtigen Stellung nichts geändert, und für den Kaiser und sein Haus, da die Enkeln, als Kinder einer Erbtochter, die Erben des kinderlosen Herzogs waren, war das Majus noch günstiger als das Minus, denn das Letztere war jedenfalls zweifelhafter Natur und unterlag der Auslegung.

Herzog Friedrich aber hatte zwar nicht die Königswürde, was freilich jedenfalls eine Zurücksetzung, dafür aber die reellere Bestätigung von so ausgezeichneten Privilegien erlangt, welche ihm vom Anfange seines Regimentes so sehr am Herzen lagen. Er konnte sich im Grunde mit seinen erlangten Resultaten begnügen.

Die weitere Geschichte Herzog Friedrich's können wir hier übergehen, wie er gezwungen war, schnell in seine Lande zurückzukehren und die ganze übrige Zeit seines so bald darauf gewaltsam beendigten Lebens gegen die Feinde seines Landes und seiner Person zu kämpfen hatte.

Wir wollen hier nur die Frage berühren, hat Herzog Friedrich ein Testament gemacht und in diesem Testamente seine Lande vermacht?

So weit die Forschung jetzt vorliegt, möchte ich allerdings jenen Brief, den der Herzog am 14. Juni 1246, am Vorabende seines Todes, an Albert von Polheim richtete und worin er auf ein von ihm gemachtes Testament hindeutet, nicht mehr für unecht halten, wie

früher. Ich glaube, Herzog Friedrich habe allerdings eine letztwillige Disposition getroffen, er habe „terras suas“ Jemanden vermacht (quibus ordinavimus terras nostras), er habe auch dieses Testament aus guten Gründen nicht publicirt. Der Hauptgrund dürfte wohl der gewesen sein, dass er nach der Sachlage eigentlich nicht berechtigt gewesen, über seine Länder zu disponiren. Da weibliche Erben da waren, welche das Recht der Nachfolge hatten, auch wirklich dann geltend machten, so war das Dispositionsrecht noch nicht eingetreten.

Doch über diese Verhältnisse, über das was nach dem Aussterben der Babenberger geschah, wollen wir in einem zweiten Artikel sprechen.

Vorerst war es darum zu thun, aus der Geschichte der Babenbergischen Herzoge Leopold und Friedrich nachzuweisen, dass diese ganz eigenthümlichen Freiheitsbriefe der österreichischen Lande und Landesfürsten zu ihrer Zeit bereits existiren und im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ihren Ursprung erhielten.

Mögen doch auch andere Forscher diese meine Behauptungen und Nachweisungen prüfen und bestätigen oder widerlegen.

Vorgelegt:

Über die beiden wiederaufgefundenen niederländischen Volksbücher von der Königinn Sibille und von Huon von Bordeaux.

(Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung.)

Von dem w. M. Hrn. **Ferdinand Wolf.**

(Schluss [1]).

Indem der Verf. nun zu dem zweiten dieser Volksbücher — dem von Huon von Bordeaux — übergeht, weist er durch historische Zeugnisse und poetische Denkmäler nach: dass auch diese Sage schon seit dem XII. Jahrhundert in Frankreich bekannt und mit dem Karolingischen Kreise verbunden erscheint. So hat man jetzt in einer aus dem XIII. Jahrhundert stammenden Handschrift in der Communal-Bibliothek zu Tours eine Chanson de geste davon aufgefunden, welche in Picardischer Mundart und in zehnsylbigen Tiraden die Sage in einer, ihrer ursprünglichen noch nahe kommenden Gestalt enthält und welche Hr. W. näher beschreibt, da Hr. Prof. Michel ihm seine Abschrift gütigst zur Benützung überlassen hat. Die Version hat man später überarbeitet, erweitert und Fortsetzungen ganz willkürlich angereiht, welche die sehr phantastisch erfundenen Schicksale der Nachkommen Huon's bis ins dritte und vierte Glied erzählen. Auch von diesen späteren Überarbeitungen existiren noch Redactionen in Versen, wovon die Pariser Bibliothek zwei in Handschriften des XV. Jahrhunderts besitzt, beide in zwölfsylbigen Langzeilen und ebenfalls in einreimigen Tiraden. Hr. W. theilt auch davon die Schlüsse als Probe mit. Von diesen spätern Bearbeitungen ist der zum Volksbuch gewordene französische Prosa-Roman (von 1516 ist die älteste datirte Ausgabe desselben) eine Paraphrase, der von Lord Berner ins Englische übersetzt, auch in England zum Volksbuche geworden ist. In Deutschland hat man weder ein Gedicht aus dem Mittelalter noch ein Volksbuch davon, wiewohl die Berührung der ältesten französischen Version mit der deutschen Heldensage von Ortnit und Elberich (Auberon) in einigen Grundzügen vielleicht auf einen gemeinschaftlichen germanischen Elben-Mythus schliessen lässt.

[1]) S. Sitzungsberichte, Bd. XXIII, S. 114.

Erst durch Wieland's, auf Tressan's Auszug aus dem Prosa-Roman gegründetes Gedicht von Oberon ist diese Sage unter uns wieder verbreiteter geworden. Hingegen ist sie in den Niederlanden schon frühzeitig bekannt und bearbeitet worden, wie dies aus den von einem mittelniederländischen Gedichte aus dem XIV. Jahrhundert erhaltenen Fragmenten hervorgeht. Aber nicht nach diesem Gedichte, sondern nach der französischen Chanson de geste, etwa vermittelt durch ein älteres, verloren gegangenes französisches Volksbuch, ist das neu wieder aufgefundene hier in Rede stehende niederländische Volksbuch bearbeitet worden, und zwar nach einer, der ältesten noch sehr nahe stehenden Version, da es noch rein von allen Zusätzen und Fortsetzungen der späteren ist, ja durch ihm ganz eigenthümliche Züge auf eine noch ältere Quelle als die bis jetzt bekannt gewordenen schliessen lässt. Herr W. gibt daher eine vollständige Analyse dieses merkwürdigen Volksbuches, indem er immer auch die Parallelstellen der ältesten bekannten Version, der Chanson de geste in der Handschrift von Tours, mittheilt und nur die charakteristischen Abweichungen oder Zusätze des Prosa-Romans bemerkt.

SITZUNG VOM 22. APRIL 1857.

Vorgelegt:

Geschichte des Hauses Tschaô.

Von dem w. M. Hrn. **Dr. Pfizmaier.**

(Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung.)

Die Schicksale des Hauses Tschaô sind mit den Ereignissen eines für China verhängnissvollen Zeitraumes so eng verknüpft, dass durch die Geschichte seiner Herrschaft zugleich alle staatlichen und sittlichen Verhältnisse jener Zeiten in grösserem Umfange beleuchtet werden. Besonders ist es der mehr als hundertjährige, wenn auch mit ungleicher Ausdauer geführte Kampf gegen die Alleinherrschaft Thsin's, an welchem Tschaô sich vor allen übrigen Staaten betheiligte, dessen unglücklicher Ausgang jedoch grösstentheils den Fehlern seiner Politik zuzuschreiben.

In früheren Zeiten war Tschaô eines derjenigen Häuser, deren Mitglieder in Thsin mit den höchsten Würden bekleidet, in gewisser Reihenfolge selbst die Regierung führten. In dem Masse jedoch, als die Fürsten von Tsin den Häuptern der ersten Häuser die Geschäfte der Regierung überliessen, schwand der Einfluss dieser Fürsten und wuchs die Macht der Häuser. Nachdem in Folge verschiedener Ereignisse nur noch die Häuser Tschaô, Wei und Han übrig geblieben, nahmen die Herrscher derselben vorerst den Titel unabhängiger Reichsfürsten an, später wurden die Fürsten von Tsin selbst ihrer Würde entsetzt und mit einem kleinen, ihnen zum Unterhalte angewiesenen Gebiete belehnt.

Tschaô, als abhängiges Haus zwei Mal von der Gefahr völliger Vernichtung bedroht, war eine Zeit lang unter den drei Häusern das

mächtigste. Während sämmtliche drei Reiche sich durch Erwerbung neuer Gebiete zu vergrössern suchten, hatte Tschaô den freiesten Spielraum im Norden, woselbst es sich mit verschiedenen barbarischen Reichen theils verbündete, theils deren Gebiete dem eigenen einverleibte. Übrigens herrschte unter den drei Reichen des frühern Thsin nichts weniger als Einigkeit, indem Wei gewöhnlich dem Reiche Tschaô feindlich gegenüber stand, Han jedoch fast ununterbrochen mit Tschaô verbündet war.

Die Fürsten von Tschaô nahmen, dem Beispiele der mächtigeren Reiche folgend, in späteren Zeiten den Königstitel an. Gleichzeitig jedoch mit dem Glanze des Hauses mehrten sich auch dessen Gefahren und erreichten dessen Verluste eine Höhe welche, wenn nicht die gewissenhafte Wahrheitsliebe der chinesischen Chronisten bekannt wäre, unglaubwürdig erscheinen würden.

Die Niederlagen welche Tschaô und dessen Verbündete durch die Heere von Thsin erlitten, sind nach unseren Begriffen ungeheuer und haben ihres Gleichen, wenigstens in der europäischen Geschichte, nicht. Die verderblichsten Folgen hatte (260 v. Chr.) der Unglückstag von Tschangping, an welchem die Heere von Tschaô nach äusserst verlustvollem Kampfe in der Stärke von noch 400.000 Mann die Waffen streckten, hierauf von den Siegern in Gruben gestürzt und auf diese Weise dem Tode überliefert wurden. Thsin hatte die Macht seines gefährlichsten Gegners für immer gebrochen. In nicht ferner Zeit erlagen Tschaô und dessen Nebenreich Tai (222 vor Chr.), worauf Thsin, welches indessen auch die übrigen Reiche vernichtet hatte, in den unbestrittenen Besitz der chinesischen Weltherrschaft gelangte.

Bei der Ausarbeitung dieser Geschichte hat der Verfasser die das Haus Tschaô betreffende Zusammenstellung des Sse-ki nebst anderen Theilen dieses Quellenwerkes zu Grunde gelegt. Besonders wichtig für die Kenntniss der Charaktere und sämmtlicher Verhältnisse sind die ebenfalls in dem Sse-ki enthaltenen Reden historischer Personen, welche von dem Verfasser nach ihrem ganzen Umfange in seiner Arbeit wiedergegeben wurden.

Von dem correspondirenden Mitgliede Freiherrn Ottokar v. Schlechta-Wssehrd in Konstantinopel wird eine Abhandlung vorgelegt: „Bericht über drei neue Quellen zur modernen Geschichte des osmanischen Reiches", mit dem Ersuchen, sie als Nachtrag zu seiner im VIII. Bande der Denkschriften der philosophisch-historischen Classe abgedruckten Abhandlung: „Über die neueren osmanischen Geschichtschreiber", ebenfalls in die Denkschriften aufnehmen zu wollen, welchem Ersuchen durch Beschluss der Classe willfahrt wird.

SITZUNG VOM 29. APRIL 1857.

Gelesen:

Bericht über die Thätigkeit der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften während des akademischen Verwaltungsjahres 1855 auf 1856.

Von dem Ref. derselben

Hrn. **Dr. Th. G. v. Karajan**, d. Z. Vice-Präsidenten.

Meine Herren!

Als ich am 7. Mai vorigen Jahres den mir durch die Geschäftsordnung zur Pflicht gemachten Bericht über die Thätigkeit Ihrer Commission während des akademischen Jahres 1854 auf 55 erstattete, befand ich mich der Zahl der Leistungen gegenüber, von denen ich für jene Zeitgrenzen zu sprechen hatte, zufällig in günstigerer Lage als am heutigen Tage. Ich durfte nämlich damals von einer grösseren Reihe von Veröffentlichungen sprechen, deren Vollendung in naher Aussicht stand, als dies heuer räthlich scheint, da eben die Erfahrung des Vorjahres in dieser Beziehung grössere Vorsicht lehrte. Denn die für völlig sicher gehaltene Vollendung der damals besprochenen Leistungen zog sich, durch äussere Hindernisse veranlasst, als lange Krankheit der Herausgeber, nothwendige, erst später erlangte Ergänzungen, noch einzuziehende Erkundigungen, Druckverspätungen und dergleichen, viel länger hinaus als von vorne herein anzunehmen war. Jeder der sich mit solchen Arbeiten je befasst hat, wird aber gewiss ähnliche Erfahrungen gemacht haben und wissen, dass in solchen Fällen oft weder den Herausgeber noch die Redaction ein gerechter

Vorwurf treffen kann. Auf solche Schwierigkeiten stiess z. B. der zweite Band der ersten und der zehnte Band der zweiten Abtheilung unserer Fontes. Bei letzterem namentlich bildete die Übersiedlung, Erkrankung, endlich das Ableben seines Verfassers ein unübersteigliches Hinderniss, abgesehen davon, dass zu beiden Bänden gegen das ursprüngliche Ausmass, ganz spät noch umfangreiche Einleitungen geliefert wurden. Der Druck dieser gewiss willkommenen Ergänzungen zog sich dadurch begreiflicher Weise stark in das eben abgelaufene Jahr hinein und schob den Beginn der für dieses bestimmten Bände weit hinaus, so dass deren Vollendung erst dem kommenden Jahre wird können zugeschrieben werden, will man nicht nach und nach in immer grössere Vorgriffe hineingerathen.

Trotzdem aber steht die Reihe der Veröffentlichungen für die Zeit, über welche ich heute zu berichten habe, nämlich für das akademische Verwaltungsjahr 1855 auf 56, mit Ausnahme des unmittelbar vorhergehenden Jahres, keinem der früheren weder an Zahl der Bände noch an wissenschaftlicher Bedeutung nach. Die stoffliche Durchordnung des Gelieferten wird dafür den Beweis übernehmen.

Im Ganzen wurden im Laufe des Jahres zwei Bände Fontes, der dreizehnte und fünfzehnte der zweiten Abtheilung, dann zum zehnten eine grössere Einleitung; ferner zwei Bände des Archivs; einer des Notizenblattes; und einer der Monumenta habsburgica geliefert, strenge genommen nur die umfangreiche Einleitung zum ersten Bande der zweiten Abtheilung derselben. Im Ganzen umfassen diese sechs Bände sammt jener Einleitung zum zehnten beiläufig zweihundert Druckbogen.

Dass die für diese Veröffentlichungen bewilligten Geldmittel hinreichten, ja dass ein Theil derselben als Rücklässe dem kommenden Jahre zu Gute geschrieben wurden, hat der durch mich am 5. Jänner d. J. erstattete Budget-Bericht erkennen lassen und wird der des kommenden Jahres nachzuweisen haben.

Ich schreite nun zur Betrachtung der wissenschaftlichen Ausbeute obiger Bände nach den bisher eingehaltenen Abtheilungen, nämlich zuerst jener der Geschichte der einzelnen Kronländer, dann der des Gesammtreiches, endlich jener der benachbarten Staaten Deutschlands.

Österreich unter der Enns,

das kleine Stammland der Monarchie, erhielt in Bezug auf seine allgemeine Landesgeschichte unter den Römern einen nicht unwillkommenen Beleg durch die Mittheilung eines gleichzeitigen Berichtes des Chorherrn des Stiftes Kloster-Neuburg P. Benedict Prill über den bedeutenden Münz- und Antiquitäten-Fund daselbst bei Gelegenheit des im Jahre 1737 erfolgten Umbaues der sogenannten „Camera superior" unter dem Propste Ernest Perger. Das in mehrfacher Beziehung lehrreiche Actenstück wurde durch das nunmehr unseren Bestrebungen durch den Tod entrissene Mitglied desselben Stiftes Dr. H. Zeibig in seiner Einleitung zum X. Bande der Fontes auf S. 3 bis 7 aus dem Originale der Stifts-Bibliothek vollständig mitgetheilt.

Für die allgemeine Landesgeschichte späterer Zeit und zwar des XVI. Jahrhunderts von Bedeutung sind die durch Albert Camesina veröffentlichten: „Mittheilungen aus dem Wiener Stadt-Archive." Im Ganzen zwölf an der Zahl und den Jahren 1523, 1525 und 1526 angehörig, enthalten sie bisher ungedruckte Berichte, landesfürstliche Befehle, Landtags-Artikel, Beschlüsse und Begehren der Landschaft in Bezug auf Landesvertheidigung, den Krieg gegen den Erbfeind, die Besetzung der Grenze und Ähnliches. Sie stehen im Notizenblatte Band VI, Nr. 12 auf S. 266 bis 271; Nr. 13, S. 289 bis 298, und Nr. 14, S. 313 bis 320.

Nicht minder wichtig für die Landes- wie für die Kirchen-Geschichte sind zweiundsiebzig Briefschaften des Kloster-Neuburger Archives, welche weil. Dr. H. Zeibig unter der Überschrift: „Briefe aus dem XV., XVI. und XVII. Jahrhundert" veröffentlichte und zwar im Notizenblatte Bd. VI, Nr. 21 auf S. 495 bis 499; Nr. 22, S. 532 bis 536; Nr. 23, S. 554 bis 568; endlich Nr. 24, S. 594 bis 602. Sie gehören den Jahren 1396 bis 1467 an, sind sämmtlich an die Pröpste des Stiftes gerichtet, und vertrauliche Mittheilungen des Kaisers Friedrich III., Königs Ladislaus, der österreichischen Herzoge Abrecht, Wilhelm und Leopold, der Bischöfe Leonhard und Ulrich von Passau, des Rectors der Wiener Universität, Heinrich's von Pucheim, Bernhard Eizinger's u. s. w.

Die Schicksale und das innere Leben einer der bedeutendsten geistlichen Körperschaften, nämlich Kloster-Neuburgs selbst,

bringt eine aus den echtesten Quellen, den Hauschroniken, Stiftsrechnungen und sonstigen Aufzeichnungen geschöpfte grössere Abhandlung Dr. H. Zeibig's zur Anschauung. Sie trägt die Überschrift: „Das Stift Kloster-Neuburg in seinem innern und äussern Leben bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts" und steht als Einleitung zum ersten Bande eines das frühere Fischer's ergänzenden Urkundenbuches des Stiftes, im X. Bande der zweiten Abtheilung der Fontes auf S. I bis LXV.

Als ein reicher urkundlicher Beitrag zur Geschichte des Landes Österreich unter der Enns im Allgemeinen und der Reichshauptstadt Wien im Besonderen muss schliesslich noch eine Arbeit Albert Camesina's aufgeführt werden, mit der Überschrift: „Über die einstige S. Philippi- und Jakobi-Capelle im sogenannten Köllnerhofe." Sie beruht auf Original-Urkunden des Wiener städtischen Archives und weist die Entstehung dieser Capelle gegen die bisherigen Angaben als einer aus dem Ende des XV. Jahrhunderts stammenden, schlagend in jenes des XIII. zurück. Die zum ersten Mal mitgetheilten neun Urkunden, den Jahren 1289 bis 1430 angehörig, enthalten auch sonst viele für die Ortsgeschichte der Stadt erhebliche Angaben. Die Abhandlung steht im sechsten Bande des Notizenblattes in Nr. 1 auf S. 4 bis 10.

Österreich ob der Enns.

Mit der politischen Geschichte des Landes und zwar in mehreren Jahrhunderten beschäftigt sich die Abhandlung Julius Strnadt's: „Geschichte der Herrschaft Windeck und Schwertberg im Lande ob der Enns." Mit drei lithographirten Tafeln, deren erste das untere Mühlviertel ums Jahr 1288 darstellt. Das wirkliche Mitglied unserer Akademie Jodok Stülz hat zudem dieser Arbeit einige ergänzende und berichtigende Anmerkungen beigegeben. Sie befindet sich im siebzehnten Bande unseres Archives auf den S. 149 bis 205 und Stülz's Anmerkungen auf den nächstfolgenden drei Seiten.

Von demselben Mitgliede ist auch im Notizenblatte Band VI, Nr. 18 auf den Seiten 413 bis 416 eine zwar nicht umfangreiche aber sorgfältige Untersuchung niedergelegt unter dem Titel „die Pfarrkirche Tauersheim." Es wird in ihr nachgewiesen, dass die in neueren Werken auf mannigfache Weise gedeutete uralte Pfarre Tauersheim oder Taversheim keine andere als Steiereck sein könne. Der Ort

selbst wird mit Wahrscheinlichkeit schon im IX. Jahrhunderte nachgewiesen.

Einen Beitrag zur Geschichte der geistlichen Körperschaften des Landes lieferte endlich unser correspondirendes Mitglied F. X. Pritz in der Abhandlung: „Geschichte des aufgelassenen Stiftes der regulirten Chorherren des heiligen Augustin zu Ranshofen in Oberösterreich.“ Sie steht im XVII. Bande des Archives auf den Seiten 327 bis 435. Ausser einer ziemlichen Anzahl neuer aus Handschriften des Linzer Museums gezogener urkundlicher Angaben bringt diese Arbeit auch eine verlässliche Reihenfolge der Pröpste dieses Stiftes von 1146 bis 1809.

Das Erzherzogthum Österreich,

also beide Theile des Kronlandes und vor Allem die Geschichte seines Regentenhauses betrifft die durch unser wirkliches Mitglied J. Chmel besorgte erste Veröffentlichung des „Vidimus der österreichischen Freiheitsbriefe vom 11. Juli 1360.“ Es ist ausgestellt vom päpstlichen Nuntius Egidius Episcopus Vicentinensis, vom Bischofe Gottfried von Passau und den Äbten Eberhard von Reichenau und Lambert von Gengenbach, durch die Notare Johann Ortolph von Znaim, Rudiger von Hentschikon und Nikolaus Heslin von Nurekk. Der Abdruck wurde nach dem Originale des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archives gegeben im Notizenblatte Bd. VI, Nr. 5, auf S. 99 bis 109.

Salzburg.

Für die Kirchengeschichte dieses Kronlandes und zwar für die Jahrhunderte alte Streitfrage über das Zeitalter des heiligen Ruprecht wurde im Archive Bd. XVI, S. 225 bis 238, eine Untersuchung unsers correspondirenden Mitgliedes P. Friedrich Blumberger geliefert unter dem Titel: „Über die Frage, ob der heilige Rupert das Apostelamt in Baiern bis an sein Lebensende geübt habe?“ welche, wie man sieht, einen Flanken-Angriff auf die noch immer ungelöste Frage unternimmt und durch scharfsinnige Schlüsse Terrain zu gewinnen sucht.

Zur Geschichte der geistlichen Körperschaften des Landes und namentlich des uralten Stiftes St. Peter findet sich ein höchst bedeutender Beitrag im Notizenblatte Bd. VI, und zwar in

Nr. 1 auf S. 17 bis 24; 2, S. 41 bis 48; 3, 65 bis 72; 4, 89 bis 93; 5, 113 bis 120; 6, 137 bis 144; 7, 161 bis 168; 8, 185 bis 192; 9, 209 bis 216; 10, 233 bis 240; 11, 257 bis 264; 12, 281 bis 288; 13, 305 bis 312; endlich 14, 331 bis 336, unter der Überschrift: „Donaciones, fundaciones et dotaciones ecclesie sancti petri Salczburge. Liber primus 1004 editus". Den Abdruck besorgte das wirkliche Mitglied J. Chmel. Die älteste Eintragung der Handschrift ist vom 7. December 1005 und enthält eine Schenkung des römischen Königs Heinrich II. von Merseburg ausgestellt. Ihr folgen noch weitere 514 Nummern bis ins zweite Jahrzehend des XIII. Jahrhunderts herabreichend. Sie sind wichtig in Bezug auf Orts- und Adels-Geschichte, so wie sie auch durch die grosse Anzahl deutscher Eigennamen eine willkommene Ergänzung zu dem durch mich veröffentlichten Verbrüderungsbuche desselben Stiftes bilden. Ersteres ist zudem mit der eben besprochenen Handschrift zusammengebunden und bildet den werthvollsten Codex des Stifts-Archives.

Tirol,

das benachbarte Kronland, ist unter den Veröffentlichungen dieses Jahres auch nicht ganz leer ausgegangen, findet sich auch nur ein vereinzelter Beitrag zur Geschichte der geistlichen Körperschaften desselben. Er wurde geliefert durch Dr. Beda Dudik im XVII. Bande des Archives auf S. 113 bis 129 und zwar unter folgendem Titel: „Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens in Tirol". Sie betreffen die Incorporation der deutschen Ordens-Pfarre zu Mareith und die Stiftung des Spitals bei der deutschen Ordens-Landcommende zu Weggenstein nächst Botzen. Die urkundlichen Belege, auf welchen die Ausführung beruht, sind dem Central-Archive des Ordens zu Wien entnommen und hier zum ersten Male veröffentlicht.

Etwas reicher bedacht erscheint diesmal das Kronland

Steiermark.

Zur ältesten Landesgeschichte ist vor Allem eine Abhandlung des Pfarrers Richard Knabel aufzuführen mit der Überschrift: „Unedirte Römer-Inschriften". Sie steht im Notizenblatte Bd. VI in Nr. 21, S. 499 bis 504, dann in Nr. 22, S. 523 bis 532, und

bringt zur Kenntniss der Archäologen bisher nicht bekannte Inschriften aus Weitenstein, S. Johann am Draufelde, Gams bei Marburg, Hudina, Kohlberg, St. Lorenzen in Stranitzen, St Nicolai, Skommer und der Schmutzenwand nordwestlich von Leoben.

Für die Geschichte der geistlichen Körperschaften des Landes findet sich im VI. Bande des Notizenblattes in Nr. 8 auf den Seiten 174 und 175 ein kleiner Beitrag des Sectionsrathes Ritter von Heufler unter der Überschrift: „Zur Stiftsgeschichte von Admont". Er enthält die Lebensgeschichte des Stifts-Abtes Adalbert, 1675 bis 1696, der dem Tiroler Geschlechte der Heufler von Rasen angehörte, aus deren Familien-Archive die Daten des hier gelieferten Lebensabrisses grösstentheils gezogen sind.

Die Adelsgeschichte des Landes wurde endlich durch eine sehr mühevolle Zusammenstellung aus den Urkunden des Johanneums zu Grätz bereichert, die der Archivar dieser Anstalt Ed. Pratobevera zu veröffentlichen begann, nämlich „Urkunden und Regesten der gräflichen Familie von Stubenberg." Die Auszüge beginnen mit dem Jahre 1166 und reichen vorläufig 100 an der Zahl bis zum Jahre 1332. Sie stehen im sechsten Bande des Notizenblattes und zwar in Nr. 13 auf S. 302 bis 304; Nr. 14, S. 320 bis 324; 15, 342 bis 346; 16, 366 bis 370; 17, 389 bis 394; 18, 417 bis 420; 19, 438 bis 443; endlich 20, 461 bis 466.

Kärnten.

Zur Aufhellung der sehr dunklen Geschichte des Regentenhauses dieses Kronlandes während des eilften und zwölften Jahrhunderts brachte der sechste Band des Notizenblattes in seiner zweiten Nummer auf den Seiten 25 bis 30 einen Aufsatz des Ritters von Koch-Sternfeld, hauptsächlich gerichtet gegen einen Vortrag des Reichsarchivs-Secretärs Muffat zu München, unter der Überschrift: „Über die Thüringer aus dem Hause Weimar als Markgrafen in Kärnten und Istrien."

Die Adelsgeschichte des Landes aber ward wesentlich gefördert durch eine grössere Arbeit Dr. Karlmann Tangl's, deren erste Abtheilung bis zum Jahre 1237 reichend sich im siebzehnten Bande des Archives auf den Seiten 209 bis 264 abgedruckt findet, nämlich die genealogische Untersuchung eines der ältesten Geschlechter des Landes mit der Überschrift: „Die Grafen von Pfannberg."

Istrien.

Für die Geschichte dieses Landes ist hier auf den unter Kärnten näher bezeichneten Aufsatz J. Ritters von Koch-Sternfeld hinzuweisen, dessen Gegenstand die Verhältnisse des Regentenhauses während des eilften und zwölften Jahrhunderts bilden.

Venedig.

Wie im Vorjahre ist in Bezug auf die Geschichte der äussern Verhältnisse dieser einst mächtigen Republik zum Oriente auf die Fortsetzung der reichen Urkunden-Sammlung der beiden Professoren Dr. Thomas und Tafel zu München und Ulm hinzuweisen. Der zweite Theil derselben die Jahre 1205 bis 1255 umfassend füllt mit seinen 170 Urkunden, denen Erläuterungen und Nachweise beigegeben sind, den dreizehnten Band der zweiten Abtheilung der Fontes und wird im nächsten Jahre fortgesetzt werden. Die geschichtliche Bedeutung dieser Sammlung bedarf keiner weitern Hervorhebung.

Die Geschichte des benachbarten Kronlandes der

Lombardie

hat durch zwei Veröffentlichungen im sechsten Bande des Notizenblattes schöne Bereicherungen erhalten. Beide betreffen das Regentenhaus des ehemaligen Herzogthumes Mailand. Erstere liefert unter dem Titel: „Briefe und Actenstücke zur Geschichte der Herzoge von Mailand von 1452 bis 1513. Aus den Originalen copirt und herausgegeben von J. Chmel," zweiundneunzig wichtige Briefe und Geschäftsschriften, sämmtlich aus dem Mailänder Gubernial-Archive. Sie stehen im Notizenblatte Nr. 2, S. 30 bis 38; Nr. 3, 56 bis 64; 4, 77 bis 88; 5, 109 bis 112; 6, 129 bis 136; 7, 156 bis 160; 8, 176 bis 184; 9, 193 bis 201; 10, 217 bis 227; 11, 245 bis 256; 12, 271 bis 280; 13, 298 bis 302; 14, 325 bis 330; 15, 346 bis 352; 16, 370 bis 376; 17, 395 bis 400; 18, 420 bis 424; 19, 443 bis 448; 20, 466 bis 472; endlich 21, 484 bis 494.

Letztere von Professor Joseph Müller in Pavia nach den Originalen im Archive San-Fedele in Mailand copirt und herausgegeben führt der gelehrten Benützung zu sieben ungedruckte Stücke aus dem Jahre 1499 unter der Überschrift: „Mittheilungen aus der diplomatischen Correspondenz der letzten Herzoge von Mailand." Sie stehen

im Notizenblatte Bd. VI, in Nr. 24 auf S. 586 bis 594, sind grösstentheils aus Rom datirt, Auszüge aus chiffrirten Briefschaften, und von nicht gewöhnlicher Bedeutung.

Mähren.

Eine sehr anziehende und lehrreiche Arbeit zur deutschen Rechtsgeschichte und namentlich zu jener des Gewohnheitsrechtes verdankt man den Bemühungen P. Ritters von Chlumecky, welcher unter dem Titel: „Einige Dorf-Weisthümer, Ban- und Berg-Teidinge aus Mähren“ im siebzehnten Bande des Archives auf den Seiten 1 bis 112, sowohl eine sehr lehrreiche Zusammenstellung über mährische Dorfrechte überhaupt lieferte, als die spät niedergeschriebenen „Rügungen“ von Urbau, Kalndorff, Mühlfraun, Rausenbruck, Oblass und einer nicht näher bezeichneten vom Jahre 1575, denen das Bergteidingsbuch des Marktes Pöltenberg, das viel ältere Weinberg-Recht von Selowitz 1402, das Gewohnheitsrecht von Modryt 1514, die Ordnung für die Unterthanen des Königinn-Klosters in Altbrünn von 1597 in böhmischer Sprache, die Stadtordnung für Meseritsch an der Bečva, endlich das Ban- und Nach-Teiding von Olmütz als Beilagen beigefügt sind.

Für die Geschichte des Nachbarlandes

Ungern

ist diesmal nur ein einziger kleiner Beitrag aufzuführen, nämlich „Berichtigung und Nachtrag zu den Friedensverhandlungen zwischen Kaiser Ferdinand II. und Gabriel Bethlen zu Nikolsburg 1621 und 1622. Von Friedrich Firnhaber, correspondirendem Mitgliede“ im Notizenblatte Bd. VI, in Nr. 8 auf den Seiten 175 und 176.

Viel reicher bedacht ist in diesem Jahre

Siebenbürgen,

für dessen allgemeine Landesgeschichte durch die Veröffentlichung des fünfzehnten Bandes der zweiten Abtheilung unserer Fontes geradezu völlig neuer Boden gewonnen wurde. Dieser Band nämlich bringt das lange ersehnte vom Vereine für siebenbürgische Landeskunde ausgearbeitete siebenbürgische Urkundenbuch und zwar den ersten Band desselben, welcher die Jahre 1165 bis 1300 umfasst. Die letzte Redaction desselben besorgte das correspondirende Mitglied

unserer Akademie Friedrich Firnhaber. In diesem Theile, dem bald die anderen folgen werden, sind 230 Urkunden vollständig mitgetheilt, von denen eine grosse Anzahl aus den endlich eröffneten Archiven zu Karlsburg, Klausenburg und Kolosmonostor hier zum ersten Male ans Tageslicht tritt. Auf weitere 200 beiläufig wird als in leicht zugänglichen Werken hinreichend verlässlich abgedruckt in dem vorausgehenden chronologischen Verzeichnisse durch Regeste hingewiesen. Zwei sorgfältige alphabetische Namens-Verzeichnisse schliessen den Band, dessen Wichtigkeit für die Landesgeschichte keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf.

Galizien.

Die älteste sagenhafte Landesgeschichte im Vergleiche mit jener benachbarter slawischer Länder, wie der Deutschlands, Ungerns u. s. w. erscheint zum Theile geprüft und erläutert in dem Aufsatze A. von Gutschmied's zu Dresden: „Kritik der polnischen Urgeschichte des Vincentius Kadłubek", der sich im Archive Band XVII, S. 295 bis 326 abgedruckt findet.

Österreichische Monarchie.

Neun Arbeiten sind es im Ganzen, die im Laufe des Jahres zur Geschichte des Gesammtstaates oder mehrerer seiner Kronländer zu gleicher Zeit geliefert wurden. Vier aus diesen sind als Beiträge zur Geschichte des Regentenhauses zu betrachten. Es sind folgende:

Vor Allem die ausführliche Einleitung zum ersten Bande der zweiten Abtheilung der Monumenta Habsburgica für sich einen Band von neunzehn Bogen füllend, mit dem Titel: „Actenstücke und Briefe zur Geschichte Kaiser Karl's V. Aus dem k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien mitgetheilt von Dr. Karl Lanz, correspondirendem Mitgliede der k. Akademie."

Dann die „Correspondenz des Königs von Spanien Karl's III. nachmals Kaiser Karl's VI. mit dem obersten Kanzler des Königreiches Böhmen Grafen Johann Wenzel Wratislaw. Aus den Originalen des k. k. geheimen Haus-Archivs herausgegeben von Alfred Arneth".

Dieser höchst merkwürdige Briefwechsel umfasst die Zeit vom 17. Jänner 1705 bis zum 27. Mai 1712 und im Ganzen 75 Briefe, alle ganz eigenhändig vom Könige selbst und Wratislaw geschrieben.

Sie haben nicht blos ungewöhnliches Interesse für die Geschichte des spanischen Successionskrieges, über dessen Vorgänge und geheimste Motive sie Licht verbreiten, sondern berichten auch ausführlich und scharf über die geheimsten Begebenheiten am kaiserlichen Hofe zu Wien, schildern getreu aus nächster Anschauung die einflussreichsten Persönlichkeiten daselbst, die Art der Regierung des Gesammtstaates sowohl wie der einzelnen Provinzen. Diese Correspondenz muss daher zu den werthvollsten Perlen österreichischer Geschichte gezählt werden. Sie füllt das erste Heft des sechzehnten Bandes unseres Archives oder die Seiten 1 bis 224.

Frühere Zeit, nämlich das fünfzehnte Jahrhundert und die Verhältnisse Herzogs Sigmund von Österreich-Tirol und Herzogs Albrecht VI., beleuchten zwanzig Briefe unter der Überschrift: „Herzogs Sigismund von Österreich-Tirol Gesandtschaft nach Ober-Österreich, nach dem Tode Erzherzogs Albrecht VI. December 1463 und Jänner 1464. Als Ergänzung zum zweiten Bande der zweiten Abtheilung der Fontes mitgetheilt von J. Chmel.“ Sie betreffen hauptsächlich die Verhandlungen mit den ob der Ennsischen Ständen über die Verlassenschaft Albrecht's VI. und stehen im sechsten Bande des Notizenblattes in Nr. 9 auf den Seiten 201 bis 228 und in Nr. 10 auf Seite 229 bis 232.

Ebenfalls die Verhältnisse Herzogs Sigismund von Tirol, jedoch zum römischen Könige Friedrich IV. und zu seinem eigenen Erblande während der Jahre 1446 und 1450 betreffen drei Urkunden, welche Dr. Sickel unter der Überschrift: „Aus dem königlichen Haus-Archive in Berlin. Als Ergänzung zu J. Chmel's Geschichte Friedrich's IV. Bd. 2, S. 356“, im Notizenblatte Bd. VI, in Nr. 10 auf den Seiten 227 bis 229 veröffentlicht hat.

Die auswärtigen Verhältnisse der Monarchie, namentlich zu Preussen um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, erhalten einiges Licht durch den: „Briefwechsel des Freiherrn Sigmund von Herberstein mit dem Herzoge Albrecht von Preussen. Von Johannes Voigt.“ Mitgetheilt aus den Originalen des königlichen Archives zu Königsberg im siebzehnten Bande des Archives auf Seite 265 bis 293; während die innere politische Geschichte der beiden Kronländer des Reiches, Salzburg und Steiermark, belegt werden durch den: „Bericht des Landeshauptmanns Sigmund von Dietrichstein an den Erzherzog Ferdinand über den Überfall zu Schladming am 3. Juli

1525, mitgetheilt vom wirklichen Mitgliede Jodok Stülz" im siebzehnten Bande des Archives auf den Seiten 131 bis 148. Diese Quelle war zwar schon früher durch den Ritter von Koch-Sternfeld in seinen „Beiträgen zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde" Band 3, 277, München 1833 veröffentlicht worden, erscheint aber hier zum ersten Male in ursprünglicher, dem Originale völlig entsprechender Gestalt, durch welche alle Zweifel über die Gleichzeitigkeit derselben beseitiget werden.

Ebenso nothwendige Sorgfalt ward einer zweiten für die Kirchengeschichte des Reiches wichtigen Quelle zu Theil, die bisher in arger Verwilderung lag, durch die gründliche Arbeit Georg Voigts: „Die Briefe des Aeneas Sylvius vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl chronologisch geordnet und durch Einfügung von 46 ungedruckten vermehrt, als Vorarbeit einer künftigen Ausgabe dieser Briefe." Sie steht im sechzehnten Bande des Archivs auf den Seiten 321 bis 424, gefolgt von den erforderlichen Regesten und Concordanzen nach den beiden verbreitetsten älteren Ausgaben.

Zur Gelehrtengeschichte ist anzuführen ein bisher ungedruckter Brief des Geschichtsschreibers Johannes Cuspinian, gerichtet an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg ddo. Wien den 19. August 1525, in welchem er über die Einrichtung des Geschäftsganges beim Wiener Stadtrathe sich vernehmen lässt. Er findet sich aus dem königlichen Archive zu Königsberg mitgetheilt durch Johannes Voigt im Notizenblatte Band VI, Nr. 18 auf den Seiten 416 und 417.

Als letzter Beitrag zur Geschichte der Gesammt-Monarchie und zwar zur Adelsgeschichte derselben kann hier noch eingereiht werden eine Abhandlung weiland Adalbert Meinhart's Böhm, und zwar als Fortsetzung eines bereits im Notizenblatte von 1855, Nr. 24, Seite 596 begonnenen Aufsatzes, ich meine dessen „Beiträge zur österreichischen Siegelkunde nach Originalien und handschriftlichen Quellen des k. k. geheimen Haus-Archives, dann jener von Dürrenstein, Altenburg, Freistadt u. s. w." Sie fanden im sechsten Bande des Notizenblattes in Nr. 1, auf den Seiten 14 bis 16 Aufnahme.

Auch die Geschichte der deutschen Nachbarstaaten ist diesmal wie in früheren Jahren nicht ganz leer ausgegangen. So finden sich für

Baierns

Kirchengeschichte zwei nicht unwichtige Beiträge. Zuerst die oben unter Salzburg eingereihte Untersuchung Friedrich Blumberger's „Über die Frage, ob der heilige Ruprecht das Apostelamt in Baiern bis an sein Lebensende geübt habe?“ abgedruckt im XVI. Bande des Archives auf den Seiten 225 bis 238; dann die lange Reihe der durch unser wirkliches Mitglied J. Chmel im sechsten Bande des Notizenblattes und zwar in Nr. 15 auf S. 353 bis 360; in Nr. 16, S. 377 bis 384; 17, 401 bis 408; 18, 425 bis 432; 19, 449 bis 456; 20, 473 bis 480; 21, 505 bis 512; 22, 537 bis 544; 23, 569 bis 576; endlich 24, 603 bis 608 gelieferten Auszüge aus einer Handschrift des k. k. geheimen Haus-Archives unter der Überschrift: „Die Besitzungen des Benedictiner-Klosters Nieder-Altaich in der Passauer Diöcese.“ Sie bilden zudem eine Fortsetzung zu den im Notizenblatte von 1854 und 1855 abgedruckten Auszügen aus derselben Handschrift.

Sachsen

ist nur in geringerem Grade, durch die von Ritter von Koch-Sternfeld in seiner Abhandlung: „Über die Thüringer aus dem Hause Weimar als Markgrafen in Kärnten und Istrien“ behandelte Frage in den heuer veröffentlichten Arbeiten berührt. Die erwähnte Abhandlung steht im sechsten Bande des Notizenblattes auf Seite 25 bis 30.

Doppelt betheiligt dagegen zeigt sich

Preussen.

Erstens bezüglich der Geschichte seines Regentenhauses durch den oben erwähnten „Briefwechsel des Freiherrn Sigmund von Herberstein mit dem Herzoge Albrecht von Preussen,“ aus dem Königsberger Archive mitgetheilt durch Johannes Voigt im siebzehnten Bande des Archives auf den Seiten 265 bis 293; und zweitens in Bezug auf seine Kriegsgeschichte des siebzehnten Jahrhunderts durch eine Veröffentlichung des Stifts-Bibliothekars von Tepl P. Ph. Klimesch. Dieser gab nämlich aus der Original Handschrift seines Stiftes ein bisher vollständig noch nicht bekannt gemachtes Tagebuch heraus über den Brand von Magdeburg im Jahre 1631 und zwar unter folgender Überschrift: „Zacharias Bandhauer's deutsches Tagebuch der Zerstörung Magdeburgs 1631.“ Bandhauer

war Augenzeuge der Vorgänge, kannte persönlich viele der Feldherren des dreissigjährigen Krieges, den er bis zu Ende miterlebte, es kann somit seinen Aufzeichnungen die überall das Gepräge des Erlebten tragen, vielseitiges Interesse nicht abgesprochen werden. Der Abdruck mit mehreren anziehenden Beigaben findet sich im sechzehnten Bande unseres Archives auf den Seiten 243 bis 319.

Die Reihe der Veröffentlichungen des eben vollendeten Jahres, deren nähere Betrachtung hiemit zu Ende geht, wird wohl mit Fug und Recht ihren Vorläufern als ebenbürtig dürfen an die Seite treten, denn in ihr zeigen sich fast alle Kronländer mehr oder minder betheiligt und nirgends kann selbst der Ungenügsamste auf völlig Unbedeutendes oder Werthloses hinweisen.

Die Commission hofft desshalb auch wie bisher auf die fernere wohlwollende Unterstützung der verehrten Classe und fügt schliesslich noch die Versicherung bei, dass sie nicht ermüden werde, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften jeder Zeit das Mögliche anzustreben und, so Gott will, einst auch zu erreichen.

Bericht über die Thätigkeit der Commission zur Herausgabe der Acta conciliorum saeculi XV während des akademischen Verwaltungsjahres 1855 auf 1856.

Erstattet in der Classen-Sitzung vom 29. April 1857 durch das w. M.

Dr. Th. G. von Karajan.

Meine Herren!

Die Thätigkeit Ihrer leider nur mit wenigen Geldmitteln und eben solchen Arbeitskräften ausgerüsteten Commission musste sich im Laufe des akademischen Verwaltungs-Jahres 1855 auf 1856 lediglich auf die endliche Vollendung des so lange vorbereiteten ersten Bandes der *Monumenta conciliorum generalium seculi decimi quinti* beschränken. Dieselbe zog sich durch manche unvorhergesehene Hindernisse viel länger hinaus, als ursprünglich zu denken war.

Endlich aber bin ich in der Lage, die Ausgabe des ersten Bandes anzeigen zu können. Sie hat sich bis in den März des laufenden Jahres verzogen, tritt aber jetzt in Achtung gebietender Gestalt vor die gelehrte Welt.

Der äussere Umfang derselben beträgt im Ganzen 118 Bogen in Kleinfolio, ein Format das aus dem Grunde gewählt wurde, damit sich diese Ausgabe der Concilien-Acten des 15. Jahrhunderts auch äusserlich an Van der Hardt's verwandte Arbeit über das Constanzer Concil anschliesse.

Auf eine 48 Seiten füllende Vorrede, von den beiden Herausgebern dieses Bandes, den wirklichen Mitgliedern Birk und Palacky, gemeinschaftlich verfasst, folgen sechs gleichzeitige Quellen-Schriftsteller, von denen fünf in den hier von ihnen gelieferten Schriften die Verhältnisse des Basler Concils zu den von der römischen Kirche abgefallenen Böhmen schildern, drei den Beginn und die Gesandtschaften dieser Kirchen-Versammlung.

Dem Werke ist zudem ein Verzeichniss der in ihm zerstreut mitgetheilten Urkunden des Concils nach der Zeitfolge, eine sorgfältige Nachbildung der benützten Handschriften, so wie ein alphabetisches Personen- und Ortsregister beigegeben. Letzteres, ein Werk unseres verehrten Mitgliedes Birk, bot im gegebenen Falle besondere Schwierigkeiten gegenüber den in den Quellen auf unglaubliche Weise, oft bis zur völligen Unkenntlichkeit entstellten Eigennamen, besonders der Orte, die hier doch auf ein bestimmtes Mass zurückgeführt, somit geregelt werden mussten. Dieses Geschäft erforderte aber zuweilen eingehende und schwierige Untersuchungen, deren Ergebniss das Register in seiner lakonischen Kürze für Unkundige nicht erkennen lässt.

Mit den Vorarbeiten zum nächsten Bande der den Anfang der Geschichte des Concils von Basel bringen soll, verfasst von dem Augenzeugen Johannes de Segovia, wird eben begonnen. Die Handschrift dieser Quelle umfasst zwei tüchtige Folianten, die wahrscheinlich im Drucke eben so viele Bände füllen werden. Bis zum Spätherbste kann dieser beginnen.

Die der Commission für das abgelaufene Verwaltungsjahr zur Verfügung gestellten Geldmittel reichten zur Deckung aller Erfordernisse vollkommen hin, ja ein kleiner Theil derselben wird als Überschuss erst in diesem Jahre zur Verwendung gelangen.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(APRIL.)

Académie d'Archéologie de Belgique. Annales. Vol. XIII, livr. 4.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1857, Nr. 2, 3.

Belli, Giuseppe, Applicazione alle eruzioni vulcaniche. (Giornale dell'Istituto Lombardo T. IX.)

— Sul movimente delle bolle de' livelli in conseguenza del Calore. (Ibid.)

Beobachtungen, magnetische und meteorologische, zu Prag. Herausgegeben von J. Böhm und Ad. Kuneš. Jahrg. 16.

Blumenfeld, Ignaz, Ozar Nechmad. Berichte und Abhandlungen, jüdische Literatur betreffend, von den bekanntesten jüdischen Gelehrten. Wien 1857; 12°.

Cimento, il nuovo. Tom. V, Nr. 1.

Dove, H. W., Über die Rückfälle der Kälte im Mai. Berlin 1857; 8°.

— Über die täglichen Veränderungen der Temperatur der Atmosphäre. Berlin 1856; 4°.

Gar, Tommaso, L'archivio del Castello di Thunn. Trento 1857; 8°.

Gesellschaft, naturforschende in Zürich. Vierteljahrs-Schrift. Jahrg. I, Hft. 1—4.

— Mittheilungen. Hft. 10.

Gesellschaft, naturforschende, zu Bamberg, Bericht über das Bestehen und Wirken derselben. Bamberg 1856; 4°.

Gesellschaft für Beförderung der Naturwissenschaften zu Freiburg i. B., Berichte. Heft 11—15.

Hébert, Ed., Recherches sur les Mammifères Pachydermes du genre Coryphodon.

Hébert, Ed., Les mers anciennes et leur rivages dans le bassin de Paris etc. I. Partie. Terrain jurassique. Paris 1857; 8°.

— Recherches sur la faune des premiers sédiments tertiaires parisiens. Paris 1857; 8°.

Heyden, J. Van der, Notice sur la très-ancienne noble maison de Kerckhove. Anvers 1856; 8°.

Jakschick, Meteorologische Beobachtungen in Serbien. Belgrad 1857; 8°. (In serbischer Sprache.)

Journal, the astronomical. Vol. V, Nr. 5, 6.

Martorano, Pietro, Galleria degli uomini illustri delle due Sicilie nel sec. 19. Dispensa 1. Biografia di Cav. Salvat. Fenicia. Napoli 1856; 8°.

Mühry, A., Die geographischen Verhältnisse der Krankheiten oder Grundzüge der Noso-Geographie. Leipzig 1857; 8°.

Müllenhof, Karl, Über die Weltkarte und Chorographie des Kaisers Augustus. Kiel 1856; 4°.

Review of natural history. Dublin 1857, Nr. 2.

Sammlung, amtliche, der älteren eidgenössischen Abschiede. Bd. 8. Zürich 1856; 4°.

Scherzer, K., Central-Amerika, in seiner Bedeutung für den deutschen Handel ꝛc. Wien 1857; 8°. (10 Exemplare.)

Schyanoff, Alex., Essai sur la métaphysique des forces inhérentes à l'ésence de la matière. I. Kiew 1857; 4°.

Society, Asiatic of Bengal, Journal 1856; Nr. 6, 7.

Society, Linnean, Transactions. Vol. 22, p. 1.

— Journal. Vol. I, 1—3 Botany; Vol. I, 1—3 Zoology.

Übersicht der bei dem meteorologischen Institute zu Berlin gesammelten Ergebnisse der Wetterbeobachtungen ꝛc. für 1855. Berlin 1856; 4°. (6 Exemplare.)

Übersicht der Witterung im nördlichen Deutschland nach den Beobachtungen des meteorologischen Institutes zu Berlin. Berlin 1857; 4°. (6 Exemplare.)

Verein für Naturkunde des Herzogthums Nassau. Jahrbücher. Hft. II.

Verein, historischer, für das württembergische Franken. Zeitschrift. Bd. IV, Hft. 1.

Vogl, Jas., Gangverhältnisse und Mineralienreichthum Joachimthals. Mit 1 Karte. Teplitz 1857; 8°.

Weinhold, Karl, Über den Dichter Graf Hugo VIII. von Montfort ꝛc. Grätz 1857; 8°.

Wolf, Rud., Mittheilungen über die Sonnenflecken. s. l. et a. 8°.

Zaccaro, Lorenzo, Nuovo corso di letteratura elementare. Parte I, Vol. 1—3. Napoli 1851; 8°.

— Nuova grammatica ragionata. Vol. 1—3. Napoli 1854; 8°.

— Introduzione allo studio della lingua latina. Parte I, Vol. 1—3. Napoli 1855; 8°.

— Corso compiuto di estetica applicata alle lettere. Vol. 1, 2. Napoli 1854; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIII. BAND. V. HEFT.

JAHRGANG 1857. — MAI.

SITZUNG VOM 13. MAI 1857.

Gelesen:

Über zwei neu entdeckte römische Urkunden auf Wachstafeln.

(Mit 6 lithographirten Tafeln.)

Von **Dr. Detlefsen.**

Unter den Abhandlungen der ungrischen Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1856 befindet sich ein Aufsatz von Dr. J. Érdy, ordentlichem Mitgliede jener Akademie und Custos der Alterthümer des ungrischen Nationalmuseums, „De tabulis ceratis in Transsilvania repertis“ (auch einzeln abgedruckt, Pest, bei Eggenberger), der für den Antiquar so sehr wie für den Juristen von hohem Interesse ist. Er handelt von zwei auf Wachstafeln erhaltenen römischen Urkunden, die in der St. Katharinengrube zu Vöröspatak in Siebenbürgen im Jahre 1855 gefunden jetzt im ungrischen Nationalmuseum in Pest aufbewahrt werden. Ähnliche Urkunden sind schon im vorigen Jahrhundert, andere im jetzigen ziemlich zahlreich — Érdy zählt zehn solcher Funde auf — ans Licht gezogen worden; sie fanden sich in alten von den Römern bebauten, erst jetzt wieder aufgenommenen Bergwerksstollen. Ein Theil derselben ist durch ein ungünstiges Schicksal nach der Entdeckung vernichtet worden, andere harren noch in Pest der Herausgabe, und wir dürfen hoffen, dass der an Alterthümern so reiche Boden Siebenbürgens ähnliche Schätze auch in Zukunft noch zurückgeben wird. Massmann hat das Verdienst zuerst eine derartige Urkunde edirt zu haben (Libellus aurarius sive tabulae ceratae, Lips. 1841), versehen mit einem sehr weitschichtigen Apparat zur Erklärung jeder einzelnen Eigenthümlichkeit derselben.

Érdy hat sich die Sache leichter gemacht, in der That so leicht, dass ausser dem beigegebenen offenbar auch nicht durchaus exacten lithographirten Facsimile der beiden Documente in seiner Abhandlung wenig zu finden ist, was als brauchbar für deren Erklärung angesehen werden könnte.

Diese Urkunden sind in dreifacher Beziehung von grosser Bedeutung, als Hauptrepräsentanten einer dem Paläographen sehr interessanten cursiven Schriftgattung des zweiten Jahrhunderts, als Beitrag zur Kenntniss mancher einzelnen Partien der Alterthümer, endlich als Originale von juristischen Documenten. Die Besprechung der Wachstafeln in letzterer Beziehung müssen wir freilich den Fachmännern überlassen, doch hoffen wir auch diesen vorzuarbeiten, wenn wir im folgenden eine paläographische und antiquarische Erklärung der Documente zu geben versuchen.

Für die Entzifferung ihrer Cursivschrift (denn wirklich bedarf es hier einer Entzifferung) mussten wir uns vollständig auf die Massmann'schen Resultate stützen, für die wir hier im Ganzen nur weitere Belege fanden; etwaige Abweichungen werden wir im Einzelnen anmerken. Seit der Massmann'schen Arbeit hat sich die Anzahl von Monumenten in dieser Schriftgattung noch durch einige glückliche in Österreich gemachte Entdeckungen vermehrt[1]). J. Paúr hat in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, Nov. 1854 (Bd. XIV, S. 133 ff.), eine mit drei lithographirten Tafeln ausgestattete Abhandlung: „Über zwei römische Ziegeldenkmäler aus Steinamanger in Ungern", dem alten Sabaria in Pannonien, herausgegeben. Die erste der Tafeln enthält in der Cursivschrift der Wachstafeln, doch mit grösseren und regelmässigeren Zügen als diese, zwei Sprüche; die zweite die Aufschriften von vier in einem römischen Hypocaustum bei Enns

---

[1]) Dem verehrten Mitgliede dieser hohen Akademie, Herrn Prof. Aschbach verdanke ich noch nachträglich die Notiz, dass sich auch im Leydener Museum Ziegel mit ähnlichen Inschriften finden. Leider sind nur sehr unbedeutende Bruchstücke davon erhalten, deren Facsimile mitgetheilt ist in Janssen's Musei Lugduno-Batavi inscript. graec. et lat. Lugd. Bat. 1842, Taf. XXIII. P. 165 f. wird eine kurze Beschreibung und die von Massmann versuchte Lesung gegeben. Auch soll in Leyden ein Ziegel mit einem Alphabet dieser Schriftgattung existiren, der vielleicht von Janssen in seiner „Beschreibung eines römischen Ziegels, Leyden 1841" besprochen ist, welches Buch mir leider nicht zur Hand ist.

1851 gefundenen Ziegeln derselben Schriftgattung [1]). Dasselbe Hypocaustum behandelt das verehrte Mitglied dieser hohen Akademie, Herr Director, Regierungsrath J. Arneth im Jahrbuch der k.k. Central-Commission zur Erforschung der Baudenkmale, Wien 1856, S. 51 ff. und theilt zugleich (Taf. 4) Abbildungen von sechs dort gefundenen Ziegelinschriften mit, alle, mit Ausnahme der zweiten, desselben Charakters [2]).

Endlich mit den zu besprechenden Tafeln am nächsten verwandt und, wie es scheint, mit ihnen zugleich in derselben Grube gefunden, sind diejenigen, welche Hr. Thim. Cipariu, Domherr zu Blasendorf (Balasfalva) in Siebenbürgen, in dem Programm des griechisch-unirten Gymnasiums daselbst von 1855 veröffentlicht hat. Eine Notiz davon gaben Seidl im Archiv zur Kunde österr. Geschichtsquellen, 1856, Bd. XV, S. 318 ff. und Ritter von Neigebaur in Gerhard's Archäol. Anzeiger von 1856, Nr. 88. Erst lange nach Beendigung unserer Arbeit erhielten wir Kunde davon, haben aber leider jenes Programm nicht bekommen können; doch bietet schon der Abdruck der hier gegebenen Lesung einige wesentliche

---

[1]) Sehr glücklich ist der Gedanke des Verfassers, wir hätten auf Taf. I und III (letztere zeigt ein einfaches Alphabet von fast reiner Quadratschrift) nichts Anderes vor uns als zwei Schreibtafeln aus einer römischen Elementarschule, statt aus dem theuren Wachs einfach aus feuchtem Thon gemacht, vielleicht auch Schreibvorschriften. Doch sieht der Verfasser nicht, dass die Worte auf Taf. I Verse sind, und zwar zwei einfache Senare:

senem severum semper esse condecet
bene debet esse pouero qui discet bene;

auch scheint er nicht zu erkennen, dass *discet* eine im vulgären Latein der Kaiserzeit häufig vorkommende Form für *discit* ist, ebenso wie *pouero* für *puero*. Ob die Verse irgend einem Dichter entlehnt sind, wissen wir nicht; wir konnten sie nirgends auffinden. Von den Inschriften aus Enns werden zwei und zwar richtig vom Verfasser entziffert (*a* und *b*); bei der vierten (*d*) gleicht der zweite Buchstabe einem *n*, die letzten sind wohl *ialis* zu lesen. Offenbar sind die Facsimiles nicht ganz genau.

[2]) Ganz augenscheinlich richtig werden die erste Inschrift und die Hälfte der zweiten erklärt, die übrigen sind noch zu enträthseln. Vielleicht könnte die dritte Zeile der zweiten MVNATIVS heissen; nur wäre die Schrift dann etwas verschoben; jedenfalls können die congruenten Züge in der Mitte des Wortes nicht einzelne Buchstaben bedeuten. Die dritte Inschrift möchten wir mit der bei Paúr Tafel 2, *c* für identisch halten, obwohl beide Abbildungen nicht ganz gleich sind; der Schluss ist *nin* oder *nini* zu lesen. Die vierte ist deutlich *minucius*. Von der fünften möchten wir glauben, dass sie im Facsimile auf den Kopf gestellt ist; der Schluss ihrer ersten Zeile könnte *gilles* heissen. Endlich die sechste ist vielleicht *posttumius* zu lesen. Auch diese Facsimiles scheinen indess nicht ganz genau zu sein.

Vergleichungspuncte für unsere Tafeln. Die zunächst zu besprechenden derselben sind das vollkommene Gegenstück jener. Wir halten es daher für nöthig, den Neigebaur'schen Abdruck als den genaueren hier wieder zu geben. Er lautet:

DASIVS BREVCVS EMIT MANCIPIOQVE ACCEPIT
PVERVM APALAVSTVM SIVE IS QVO ALIO NOMINE
EST NE GREGVM APOCATVM PRO VNCIS DVABVS
XΘC DE BELLICO ALEXANDRI FR · M · VIBIO LONGO
5. EVM PVERVM ANNVM TRADITVM M · MVRTIANO ADQVE
SOLVTVM ERRONEM FVGITIVM CADVCVM NON ESSE
PRESTARI ET SIQVIS EVM PVERVM QDR
PARTEMVE QVaMQVIS EX EO EVICERIT Q·M·
EMPTOREM SS·EVMVE·ADQ·EA RES PERTINEBIT
10. VTI FRVI HABERE POSSIDEREQ LICeReT
TVNC QVANTVM ID ERIT QVOD ITA EX EO EVIC
TVM FVERIT
TR PRO FR DASIVS BREVCVS DFP
BELLICVS ALEXANDRI ID FIDE SVA ESSE
IVSSIT VIBIVS LONGVS
15. PROQVE EO PVERO Q·S·S·EST PRETIVM
EIVS XΘC ACCEPISSE ET HABERE SE DIXIT
BELLICVS ALEXANDRI AB DASIO BREVCO
ACT KARIABLEG XIIIς XVII KAL IVNIAS
RVFINO ET QVADRATO COS

Bei Seidl fehlt Z. 4 und 16 XΘC; dann steht Z. 8 QVAM, Z. 10 POSSIDEREQVE LICEReT, Z. 18 XIII S XVII.

Der Inhalt des Documentes ist klar; wir haben einen Kauf-Contract über einen Sclaven vor uns; Erklärungen einiger Siglen und Emendationen, besonders auch von solchen, werden sich später ergeben. Bezüglich der Zahlzeichen Z. 4 und 16, die den Kaufpreis angeben, wird von Neigebaur aus dem Programm angeführt: „*in originali duae priores videntur esse XD linea transversali* „*coniunctae, atque denarios DX denotare.*“ Dann zu Z. 18: „*Lin.* „*penult. loco S in originali est lit. ad formam G proxime accedens,* „*atque Gemina significare videtur.*“ Hier ist das Zeichen ς hinter XIII gemeint, dessen Erklärung ohne Zweifel richtig, wie auch wohl die der Zahlzeichen, von denen nur noch die Angabe wünschenswerth wäre, ob das D und C mit den Zügen der Cursivschrift geschrieben sind oder nicht. Das ϰ ist das bekannte Zeichen für *denarius*, das

auch in unserer Urkunde vorkommt. Ein Facsimile der Tafeln scheint Hr. Cipariu seiner Entzifferung nicht beigegeben zu haben. Die Consuln Rufinus und Quadratus fallen ins Jahr 142 n. Ch. G.

I.

Diesen Monumenten schliessen sich in der Schrift nun auch die Érdy'schen Wachstafeln an, zwei Triptycha, von denen der Herausgeber das erstere folgendermassen gelesen hat (§. 23):

I, 2. (p. 1) *Maximus Batonis puelle Norine*
pessime siue nequiori Jononia prestari
circiter pars exempta scortellaria
Norines exemit amicitiaque accepit
de Dasio Virionis pirusta ex Kauereti(o)
5. *denariis ducentis quinque*
ille puellam salvam esse scortis noxisque
solutam fugitione erroneam non esse
praestari quot si quis ille puellae
partem unquam ex eo quis euicerit
10. *quominus Maximum Batonis quo*
ue ea res pertinebit tradere posse
de reque recte licent Toreonie Ti-
tie puella empta est tam pecunia

I, 3. (p. 2) *Ti Tritonie pariter dari fide rogavit*
Maximus Batonis fide promisit Dasius
Virionis pirusta ex Kaueretio
Proque ea puella quae s s est denarios ducen
ver(o)
5. *tos quinque accepisse et tradere*
se dixit Dasius Virionis Maximo Batonis
Actum Karpo XIII K. Apriles
Tito Aelio Questore Antonino Pio II et Bruttio
Praesente II Cos

I, 4. (p. 3) *Maximus Batonis puellae*
Norine pessime siue ne-
quiori Jononia prestari No-
rine circiter pars ex emp-
5. *ta scortellaria emit ami-*
citiaque accepit de
Dasio Virionis pirusta
ex Kaueretio denariis ducen-
tis et quinque

— — — —
— — *Ainci*
tis
Mesori Messi-
oei
Annesus An-
bericnetis

Pirniuea Jo-
nisscinetis

saluam esse	
10. *Ille puellam scortis no-*	*Liceneti Cabi-*
xaque solutam fugi-	*reti Neus-*
tione erroneam non	*epi.*
esse praestari quot	
siquis ille puellae	*Croillaren-*
15. *partem unquam ex eo*	*tit Quietmici*
quis evicerit quo	*Dasiuerionti s*
minus Maximum Ba-	*Ipsius Veri Bi-*
tonis quoue eas res.	*toris.*

Der Verfasser fügt hinzu: „*Verba singula exponenda, et quae* „*ob defectum temporum errata sunt, aliis emendanda reliqui;* „puellam saluam esse, scortis noxisque solutam *aliaeque huius* „*generis expressiones, sunt verba iudicalia; sententia autem* „*haec:* et fugitione erroneam non esse *idem significat, ac non esse* „*profugam non oberrantem; similia ex Manuali Dirksen*[1]) *facilia* „*sunt expositu.*“ Hr. Érdy hat aber selbst nicht den Versuch gemacht mit Hilfe dieses Buches ein Licht in die schwierige Construction hineinzubringen. Ein Glück, dass er noch die Facsimiles der Tafeln mittheilt, auf die gestützt wir ein genügenderes Resultat erreicht zu haben hoffen. Einzelne Fehler oder Nachlässigkeiten im Facsimile waren für den Lithographen schwer zu vermeiden, so lange jene unvollkommene Erklärung vorlag. Glücklicher Weise geben der Zusammenhang, die stehenden Formeln der römischen Jurisprudenz, die Wiederholungen derselben Wörter und Wortreihen fast überall genügende Mittel ab, um darnach die Mängel einzelner Stellen zu verbessern. Für die Beseitigung einer Reihe von Schwierigkeiten, die sich besonders einem Nicht-Juristen bei Lesung der Tafeln entgegenstellen mussten, hat uns Hr. Prof. W. Girtanner in Kiel auf die freundlichste Weise Andeutungen zukommen lassen. Wir werden derselben am gehörigen Orte im Einzelnen dankbar erwähnen. Zunächst folge die von uns gewonnene Entzifferung der Urkunde selbst:

p. 1. *maximus batonis puellam nomine*
passima siue ea quo alio nomine est an
circiter pm empta sportellaria
norum sex emit mancipioque accepit
de dasio uerilonis pirusta ex kaniuretj[o]

---

[1]) Dirksen, Manuale latinitatis fontium jur. civ. Rom. Berol. 1837. 4.

5. *x ducentis quinque*
eam puellam sanam esse furtis noxisque
solutam fugitiuam erronem non esse
praestari·quot si quis eam puellam
partemue quam ex eo quis euicerit
10. *quominus maximum batonis quo*
ue ea res pertinebit habere posse
dereque recte liceat tum quanti
p ea puella empta est eam pecuniam.

p. 2. *et alterum tantum dari fide rogauit*
maximus batonis fide promisit dasius
uerilonis pirusta ex kaniuretj[o]
proque ea puella quae s. s est x ducen
um
5. *tos quinque accepisse et habere*
se dixit dasius uerilonis a maximo batonis
Actum karto. XIII k apriles
tjto aelio caesare antonino pio II et bruttio
praesente II cos (= a. 892 a. u. c 129 p. Ch.)

p. 3, a. *maximus batonis puellam*
nomine passima siue ea
quo alio nomine est anno
rum circiter pm sex emp
5. *ta sportellaria emit man*
cipioque accepit de
dasio uerilonis pirusta
ex kaniuretjo x ducen
tis et quinque
sanam esse
10. *eam puellam furtis no*
xaque solutam fugi
tiuam erronem non
esse praestari quot
si quis eam puellam
15. *partemue quam ex ea*
quis euicerit quo
minus maximum ba
tonis quoue ea res

. . . . . .
. . . . . .
. . .
masuri mess.
5. *dec*
annesus an
berj caletis
plani uerilo
nis sclaletis
10. *liccaj epicadj*
marcialetis
epicadj planiri
ts qui et mici
dasi uerilonis
15. *ipsius vendj*
toris

Form und Einrichtung der Urkunde ist, wie man sieht, ganz dieselbe, wie bei der von Massmann edirten. Wir haben ein Triptychon vor uns, von dem jedoch die dritte Tafel mit der vierten beschriebenen Seite, die den Schluss des Duplicates enthielt, verloren ist. Durch Massmann (Libellus aur. §. 2—6, 14—22, 51—58),

sind wir einer genaueren Beschreibung desselben überhoben; nur müssen wir bemerken, dass sich unterhalb p. 1 und oberhalb p. 2 am Rande unsers Documentes drei Löcher befinden für die Fäden, mit denen die Tafeln zusammengebunden waren, während auf den entsprechenden Tafeln 3 und 4 bei Massmann nur zwei angegeben sind. Mit Recht macht Érdy §. 13 zur Erklärung auf Suet. Nero 17 und Jul. Paulus Sentent. recept. l. V. tit. 25 aufmerksam. Pag. 3 bildet die Rückseite derselben Tafel, der mittleren des Triptychon, deren Vorderseite wir in p. 2 sehen. Hier sieht man nun am untern Rande nur zwei Löcher, das mittlere dritte ist ebenso wie das eine am obern Rande unter dem Wachsstreifen verborgen, der queer über diese Seite gelegt ist, und auf dem die Siegel der Zeugen eingedrückt sind. Der Faden zum Binden der Tafeln musste also innerhalb des Wachsstreifens von einem Loche zum andern gezogen werden. Ganz dieselbe Einrichtung hat auch die zweite Érdy'sche Urkunde, nur fehlt hier der Wachsstreifen, so dass die beiden Löcher am Rande von p. 3 wieder offen sichtbar sind. Interessant ist es endlich noch, dass selbst die Siegel der ersten Urkunde ziemlich gut erhalten sind; die Form der meisten ist oval, das erste scheint eine Axt, das fünfte einen Reiter zu zeigen.

Der Inhalt des Documentes ist, wie sich aus unserer Lesung ergibt, ein einfacher Kaufcontract über eine Sclavinn, nicht wie sich Érdy §. 22 ausdrückt: *„puellae cuiuspiam emptio et venditio, „seu potius ex emptione et venditione enatae litis decisio.“* Um bei der Erklärung nicht zu sehr durch die paläographische Begründung der einzelnen Wortentzifferung aufgehalten zu werden, geben wir hier sogleich eine Zusammenstellung der Buchstaben-Ligaturen, welche in der Urkunde vorkommen, mit den Beweisstellen. Gerade diese Ligaturen sind es, welche die meiste Schwierigkeit für die Lesung bieten; eine Vergleichung der angeführten Stellen unter sich wird dem, der das Facsimile vor sich hat, beweisen, dass wir mit der grössten Gewissenhaftigkeit dabei vorgegangen sind. Es folge also zunächst dieses Verzeichniss.

am: 1, 1. 6. 7. 8. 9. 2, 6. 3a, 1. 10. 11. 12. 14. 15.
an: 1, 2. 3. 4. 12. 2, 1. 3a, 3. 5.
ar: 1, 8. 9. 11. 2. 1. 8. 3a. 5. 13. 15. 18.
da: 1, 4. 2, 1. 6. 3b, 14. (s. Massm. §. 132. 133.)
ea: 1, 6. 8. 11. 13 (2mal?). 2, 4. 3a, 2. 10. 14. 18.
em: 1, 2. 7. 9. 13. 3a, 4. 5. 12. 15.

en: 1, 5. 2, 4. 9. 3a, 8. 15.
er: 1, 3. 7. 9. 11 (2mal). 12. 2, 1. 3. 5. 6. 3a, 7. 12. 16. 3b, 8. 14. (s. Massm. §. 129. 130.)
ia: 1, 13.
il: 1, 4. 2, 3. 6. 3a, 7. 3b, 8. 14.
im: 1, 2. 10.
la: 1, 1. 2. 4. 3a, 5. 14.
ma: 1, 2. 3. 10. 2, 2. 6. 3a, 1. 2. 5. 17. 3b, 4. 11. (s. Massm. §. 130. 131. 132. 133.)
mn: 1, 7.
om: 1, 2. 10. 3a, 2. 3.
on: 1, 4. 7 (2mal). 10. 2, 8. 3a, 12. (2mal) 3b, 14.
or: 1, 3 (2mal). 3a, 5. 3b, 16. (s. Massm. §. 121.)
pa: 1, 2. 9. 3a, 2. 15.
pe: 1, 11. 13. (s. Massm. T. 3, 8. und §. 130. 133.)
pi: 1, 3 (2mal). 4. 2, 3. 3a, 7. 3b, 10. 12.
pr: 2, 2. 7. 9. 3a, 13. (s. Massm. §. 130. 135.)
pu: 1, 6. 7. 8. 13.
ra: 1, 8. 2, 9. 3a, 13. (s. Massm. §. 132. 133.)
re: 2, 3. (s. Massm. §. 132. 133.)
rr: 1, 7. 3a, 12.
ta: 1, 3. 4. 7. 8. 13. 2, 1 (2mal). 3. 3a, 5. 7. 11. 13. (s. Massm. §. 132, 133.)
te: 2, 9. (s. Massm. §. 130. 133.)
ti: 1, 5. 6. 7. 11. 12. 2, 3. 8. 3a, 8. 9. 10. 12. (s. Massm. §. 130. 133.)
to: 2, 8. (s. Massm. §. 121, 133.)
tt: 2, 8.
ua: 1, 7. 12. 2, 4. 3a, 12. 15.
um: 1, 3. 10. 12. 2, 1 (2mal). 3a, 4. 17.
ur: 1, 4. 6. 3a, 8. 10. 3b, 4.

Gehen wir hienach die Urkunden selbst im Einzelnen durch, indem wir nur über die Lesung solcher Wörter genaue Rechenschaft geben, bei denen erhebliche Zweifel aufgeworfen werden könnten.

Pag. 1, Z. 1. Die Namen, mit denen das Document beginnt, sind *maximus batonis* zu lesen. Sie kehren wieder Z. 10. p. 2, 2. 6. 3a, 1. 17 und sind durch diese Stellen völlig gesichert. Die Verlängerung des rechten Armes von *o* p. 1, 1 ist wohl nur ein Fehler des Facsimile, oder auch dadurch hervorgerufen, dass der Schreiber ursprünglich *on* in Ligatur schreiben wollte. Auch der Bauch am ersten *m* p. 3a, 17 kann nur ein Versehen sein. Der Name *Bato* kommt auf pannonischen Inschriften mehrfach vor. Érdy führt §. 26 einen Stein aus Ebersdorf an mit der Inschrift: BATO·BVLI·F|COL·AP·EQ·ALAE|PANNONIORVM| (bei Gruter DXXXIII, 10 und danach Katancsich Geogr. vet. tom. II. p. 241. Nr. CLXX) und einen andern aus Alt-Ofen (bei Muratori DCCCXXXIX, 3 und Katancsich t. II p. 406 Nr. CCXLVIII), auf dem ein BATO NERITANVS genannt wird; endlich einen dritten, im J. 1841 zu Alsó Szent-Iván *„in praedio C. Albaregalensis“* gefundenen, jetzt im ungrischen Nationalmuseum aufbewahrten Stein, mit der Inschrift:

BATO·TRANTONIS·F
ARAVISCVS·ANN·L
H·S·E·FIRMVS·H·S·E·
MOGITMARVS TMP

über den Herr Regierungsrath Arneth schon im 11. Bande der Sitzungsberichte dieser Akademie, S. 329 f. vom J. 1853 zur Genüge gesprochen hat. Derselbe weist dort auch einige andere Beweisstellen für den Namen Bato nach. Es führten ihn ein Anführer der Breucer und ein anderer der Dalmater, die Häupter des Aufstandes in den Jahren 6—8 nach Chr. G. (s. Dio Cass. l. LV, 29. 34. LVI, 12. Vell. Pat. II, 110—114. Suet. Tib. 9, 16, 20. Ov. ex Ponto II, 1, 46), so wie ein Gladiator zu Rom ums J. 212. (Dio Cass. l. LXXVII, 6.) Auch bei Mommsen (I. R. N. 2810) findet sich eine Inschrift aus der Nähe Neapels, die wir hersetzen, da in ihr vielleicht die lateinische Übersetzung des gewiss echt pannonisch-dalmatischen Namens enthalten ist.

DIS·MANIB
C·RAVONIVS·CE
LER·QVI·ET·BATO·SCE
NOBARBI·NATIONE·M · ·
MANIPL·EX·III·ISID · · ·
ANN·XI·VIXIT · · · · ·
L·AELIVS· · · · · · · ·
VENER · · · · · · · · · [1])

Über andere Namen der Endung *o* auf dacisch-pannonischen Inschriften s. S. 624. Unsere Urkunde, wie auch die folgende und die von Ciparin, gibt mehrfache Beispiele der Zusammenstellung eines Personennamens mit nachfolgendem andern im Genitiv. Der Regel nach wäre *servus* zu ergänzen, so dass wir hier eine von Sclaven ausgestellte Rechtsurkunde hätten. Wir wollen hier nur hinzufügen, dass möglicherweise auch an eine Adoption der griechischen Bezeichnung zu denken, also *filius* zu ergänzen wäre. Darauf führt uns eine dritte Wachsurkunde, welche demnächst von uns edirt werden wird.

---

[1]) Z. 4 ist vielleicht *MAZAEVS* zu ergänzen (s. Dio Cass. l. LV. 32, 4. Μαζαίους Δαλματικὸν ἔθνος. Plin. H. N. III, 22. Der Name Scenobarbus kommt auch auf einer Inschrift bei Neigebaur (Dacien S. 186, 6) aus Verespatak und (S. 183, 3) aus Abrudbánya vor, an letzterer Stelle zwar verschrieben SCENOB SARD. Danach ist bei Dio Cass. ed. Bekker l. LV, 33, 2 gewiss Σκηνόβαρβος, nicht Σκηνόβαρδος zu schreiben.

Pag. 1, 2 = p. 3 a, 2 lesen wir den Namen der Sclavinn: *passima*, Érdy: *pessima*. Die beiden ersten Buchstaben sind gewiss eine Ligatur mit *p* als erstem Bestandtheil. Ausser diesem Buchstaben könnten höchstens *t*, *l* und *j* (als *j longum*, vgl. S. 613) noch in Betracht kommen. Der zweite Buchstabe ist entweder *a* oder *e*. Die Ligatur *pe* finden wir nur noch Z. 11, *pa* dagegen Z. 9 und p. 3 a, 15. Einen ziemlich sicheren Unterschied beider finden wir darin, dass beim *e* der erste Schaft unten nicht so weit nach links gekrümmt und die Stellung beider zu einander nicht leicht rechtwinklig sein kann. Letztere beiden Eigenschaften kommen dem *a* und unserem Beispiele gerade zu. Danach lesen wir *passima*, was auch p. 3 a, 2 mit grösserer Deutlichkeit gibt. Aber nach einem Belege zu diesem Namen haben wir uns vergeblich in den Inschriften umgesehen; lateinisch oder griechisch ist er gewiss nicht.

Das Wort *ea* ist im Facsimile sehr schlecht wiedergegeben; im Original wird es eine einfache Ligatur sein; dort aber steht eigentlich *iai*. Der Zusammenhang und das Duplicat p. 3 a, 2 geben Gewissheit über jene Lesung, ebenso wie über das folgende *sit*, dessen *t* ohne Querbalken ist.

Bei Enträthselung von p. 1, Z. 3 ist die Schwierigkeit vorhanden, dass einige ursprünglich ausgelassene Wörter nachträglich übergeschrieben und dadurch bei der Enge des Zeilenzwischenraumes undeutlich geworden sind. Das Duplicat musste hier besonders zu Rathe gezogen werden; doch gestehen wir, auch so der Sache nicht völlig Meister geworden zu sein. Nach Vergleichung mit dem Duplicate p. 3 a, 4 f. ist ein Theil der Wörter vor, ein anderer nach dem Worte *sex* einzuschieben. Für sich betrachtet ist in der Zeile p. 1, 3, wie sie ursprünglich geschrieben war, kein für die Construction nothwendiges Glied zu vermissen. Daraus ist zu schliessen, dass die übergeschriebenen Zusätze unwesentlicherer Art sind. Das Duplicat bietet nun Z. 4 zwischen *annorum* und *sex* deutlich die Worte *circiter p m*. Die letzten beiden Buchstaben wüssten wir nur als Siglen durch *p(lus) m(inus)* zu erklären; aber ist *annorum circiter plus minus sex* nicht auch in juristischen Formeln eine unerhörte Tautologie? Im *m* könnte man sonst etwa *m(ensium)* vermuthen, doch ist *p*, das besonders im Duplicat ganz deutlich steht, kein Zahlzeichen; überdies hätte dann die Zahl der Jahre so gut voll ausgeschrieben werden müssen, wie die der Monate; endlich wäre *circiter* vor

mensium zu stellen. Hinter *sex* folgen im Duplicat p. 3a, 4 f. nach unserer Lesung *emp|ta sportellaria*. Dass nicht *scortellaria* mit Érdy zu lesen ist, glauben wir sicher, weil *c* stets Überlänge hat und der kurze Arm rechts oben unerklärt bliebe. Höchstens könnte man den Buchstaben *o* hier finden; dieser gibt aber zumal vor dem *o* keinen Sinn, so dass wir uns vorläufig an das *p* halten müssen, obwohl wir nicht wissen, was *empta sportellaria* bedeutet. Im Anhang zu Forcellini's Lexicon finden wir t. II, p. 536: „*sportellarius, qui sportellam portat*"; *sportella* ist aber nichts anderes als ein Körbchen, eine kleine Tasche; dann bei Du Cange „*sportellarius, κοπριαίρετος, in Glossis Lat. Gr.*"; aus beiden Erklärungen wissen wir gar Nichts zu machen. Sonst haben wir in älteren Glossarien das Wort nicht finden können. In der Originalurkunde p. 1 hat das Facsimile übrigens statt des *e* in *empta* eher ein *a*, bei dem *p* ist der gebogene Strich quer durch den Schaft ganz unmotivirt, die erste Hälfte des Queerbalkens vom *t* ist verloren. Im nächsten Worte ist dagegen das *p* ganz deutlich ausgedrückt, *or* in Ligatur, die vier Schlussbuchstaben sind völlig verwirrt, so dass man sie eher *rixa* als *aria* lesen würde. Prof. Girtanner schreibt uns darüber: „Seitdem ich Ihren Brief gelesen, hat mich das *empta sportellaria* „gequält, aber ich weiss keine Erklärung, die irgend einen Halt oder „Anschluss hätte. Sollte nicht bei Vergleichung der Tafeln in Pesth „sich irgend eine andere Leseart ergeben? Ich denke immer, dass „darunter die Angabe der Nation steckt, welcher die Sclavinn angehörte: „es durfte dies nicht fehlen, nach l. 31, §. 21 (21) Dig. lib. 21 tit. 1." So sehen wir auch bei Ciparíu Z. 3 zu PVERVM APALAVSTVM den Zusatz NE GREGVM, offenbar Nation EG. Was aber hier das APOCATVM PRO VNCIS DVABVS heissen soll, wissen wir nicht zu errathen.

Pag. 1 Z. 4 folgt der Name des Verkäufers, der sich wiederholt p. 2, 2 f. 3a, 7 f. 3b, 14 f. und blos mit dem zweiten Namen p. 3b, 8 f. Wir lesen die ersten Worte der Zeile *de dasio verilonis*. (P. 2, 6 scheint im Worte *dasius* statt des *d* erst ein *a* gestanden zu haben, welches später in *d* verbessert wurde.) Der Name Dasius ist echt römisch [1]), er findet sich öfters in Italien (s. Mommsen's J. R. N. 494. 1682. 2290. 3700. 4685), doch kommt er auch in Dacien

[1]) S. Mommsen, unterital. Dialekte S. 72: „Dasius als cognomen besonders von Freigelassenen ist auf lateinischen auch älteren Inschriften nicht ganz selten."

und Pannonien vor (in Cipariu's Tafeln, bei Neigebaur, Dacien S. 202, 13 aus Thorda; vgl. Mommsen J. R. N. 2812 eine Inschrift unbestimmten Fundorts: D. M. | M AVR DASIVS | MIL COH V PR PV | 7 CATVLLINI NAT | PANN COLON SISCIA | u. s. w.). Mehr Schwierigkeit macht die Lesung des nächsten Namens, dessen Endung jedenfalls zeigt, dass damit der Patron oder Vater des Dasius bezeichnet wird (vgl. oben *maximus batonis* und auf den Massmann'schen Tafeln *Artemidorvs apollonj, valerivs niconis, offas menofili, Jvljvm Jvlj.*). Verfolgen wir nun die Schriftzüge, so ergeben sich zuerst deutlich die Buchstaben *ver* (*er* in Ligatur); aber räthselhaft ist der nächste Zug. Ein einfaches *i* kann er schwerlich bedeuten; dieser so häufig vorkommende Buchstabe besteht gewöhnlich nur aus einem einfachen Schaft ohne Über- und Unterlänge. Wo er diese hat, entspricht er wohl dem langen *I* der Inschriften, oder er steht am Schlusse einer Zeile (s. p. 1, 4. 12. 2, 3. 8. 3 a, 8. 3 b, 7. 10. 12. 15, vgl. unten S. 628 und Massmann §. 125). In unserem Namen aber haben wir einen Zug, dessen Schaft sich unten nach rechts in einen krummen Haken biegt (am wenigsten p. 1, 4) und oben in zwei Theile zerfällt, dessen oberer sich in einem scharfen Winkel nach links überneigt. Wir wüssten keinen einzelnen Buchstaben, dem derselbe entsprechen könnte, und finden darin die Ligatur *il*, wie sie in der Quadratschrift der Inschriften so häufig als Ł vorkommt. Dass der Name nicht etwa mit *veri* abgeschlossen sein kann, ergibt sich aus der Vergleichung mit p. 3 b, 8 und 14, wo noch diejenigen Züge folgen, die sich auch in dem eigentlichen Text der Urkunde an *veril* anschliessen. Diese können nur *onis* bedeuten, womit denn der Genitiv *verilonis* gewonnen wäre, über welchen Namen wir noch später (S. 624) sprechen werden. Auf Inschriften haben wir ihn nicht gefunden, denn mit dem öfter vorkommenden *Verilio* wird er doch nicht identisch sein. — Auch das nächste Wort bietet einige Schwierigkeiten; es wiederholt sich p. 2, 3 und p. 3 a, 7 hinter dem eben gelesenen Namen. Wir stimmen der Érdy'schen Erklärung *pirusta* bei. Die Ligatur *pi* zu Anfang ist nur p. 2, 3 verzerrt, das folgende *r* dagegen p. 1, 4; der Schluss *usta* ist an allen drei Stellen unverkennbar. Wir hätten somit den Völkernamen des Dasius gewonnen, der in dieser Urkunde wie in so vielen Soldaten-Grabschriften und Militärdiplomen beigesetzt wäre. Die illyrische, nach Strabo l. VII p. 314 pannonische Völkerschaft der Pirustae, Πειροῦσται, wird oft genannt (s. Liv. XLV, 26. XLIII,

30. Vellej. II, 115. Ptol. II, 17, 8; Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarvölker, S. 254 f.). — Nach dem Worte *pirusta* liest man an allen drei Stellen der Urkunde deutlich *ex*, so dass man jetzt die Angabe des Ortes erwarten muss, von wo Dasius gebürtig oder wo er ansässig war. Die Lesung dieses Ortsnamens ist aber sehr zweifelhaft, zumal, da das Facsimile p. 1, 4. 2, 3. 3a, 8 nicht unbedeutende Verschiedenheiten zeigt. Der erste Buchstabe kann (besonders p. 3a, 8) nichts anderes als ein *k* sein. Auch der in der Unterschrift genannte Ortsname (p. 2, 7) beginnt eigenthümlicher Weise mit *k*, und sehr gewöhnlich ist auch auf Inschriften die Schreibung der Colonie *Karnuntum* mit diesem Buchstaben, der sich ja überhaupt auf Inschriften, auch der Kaiserzeit, nicht so selten zeigt. Auf das *k* folgt im Document zuerst ein *a* (es könnte auch ein *r* sein), dann ein schräg von oben links nach unten rechts an beiden Seiten etwas gebogener Arm, der sich an einen senkrechten Schaft ungefähr in der Mitte eng anschliesst. Wir können in diesen Zügen nur die zweite Hälfte eines *n* erblicken, dessen erster Schaft also mit dem oberen Schenkel des vorausgehenden *a* in Ligatur stände, allein im Facsimile völlig übersehen zu sein scheint. Ein *u*, wofür Érdy die Züge erklärt, besteht stets aus zwei parallelen Schäften. Hinter *kan* finden sich auf p. 1 und 3a drei einzelne Schäfte, deren letzter mit dem unteren Schenkel eines deutlich erkennbaren *a* oder *r* verbunden, p. 2 aber völlig in diesen aufgegangen ist. Jene drei Schäfte können *ei*, *ui*, *ie* oder *iu* gelesen werden. Darauf folgt also das *a* oder *r*, dann *e* und *t* (nur fehlt p. 2 dessen Queerbalken). Eben so sicher folgt dann ein langes *j*, womit p. 1, 4 und p. 2, 3 schliessen, während p. 3a, 8 dem Worte noch ein *o* angehängt ist, so dass doch wenigstens eine brauchbare Ablativendung gewonnen wäre. Wir hätten somit eine Auswahl von folgenden Wortformen erhalten: *kaneiretjo*, *kanuiretjo*, *kanieretjo*, *kaniuretjo*, in denen man noch zur Steigerung ihres barbarischen Klanges das *a* mit *r* vertauschen mag. Wir wissen in der That nicht, welcher Form der Vorzug zu geben ist; denn unter den bekannten geographischen Namen im alten Dacien, Pannonien, Illyricum, welche Provinzen hier doch allein in Betracht kommen können, finden wir keinen, der mit ihnen eine Ähnlichkeit hätte. Ebenso wenig konnten wir zu einem bestimmten Resultate kommen, indem wir das *k* für die in den Inschriften öfter erscheinende Sigle für *castra* oder *casa* annahmen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als uns dahin zu

bescheiden, dass der Ort einer der oben genannten Provinzen, aller Wahrscheinlichkeit nach Dacien angehörte. Eine genauere Besichtigung der Wachstafeln könnte vielleicht einen befriedigenderen Namen liefern. — In den Cipariu'schen Tafeln fehlt bei dem Verkäufer dieser ganze Zusatz, während beim Namen des Käufers das BREVCVS als solcher, aber auch als Cognomen erklärt werden kann. Diesem Theile der Urkunde sind noch die Worte FR·M·VIBIO LONGO, von denen die ersten Buchstaben gewiss Siglen sind, beigegeben. Z. 14 erscheint *Vibius Longus* als Fideiussor des Contractes; das Vorkommen seines Namens an der obigen Stelle lässt sich daher gewiss nicht anders als aus dieser Thatsache erklären. Danach wäre zu emendiren *F(ide) I(ubente)*, mag nun das folgende *M* als Pränomen gelten, welches übrigens Z. 14 nicht vorkommt, oder gänzlich gestrichen werden.

Mit p. 1, 6 = p. 2a, 10 beginnt ein neuer Abschnitt des Contractes; die vorhergehende Zeile war nicht bis zu Ende ausgeschrieben, in dieser selbst treten die ersten Buchstaben aus der Front der übrigen Zeilen hervor. Dasselbe bemerkt man p. 2, 4, auf dem zweiten Triptychon p. 1, 1 und p. 2, 1, so wie auf Massmann's Taf. 4, 1. 4. 3, 6. 2, 1. 6. 10. 1, 11. — Das erste Wort der Zeile ist *eam*, nur fehlt im Facsimile der zweite gebogene Schaft des *m*, der offenbar wegen der Ähnlichkeit der daneben stehenden Züge vom Holzschneider übersehen ist, ebenso wie Z. 7 in *fugitivam*, Z. 8 in *eam*, Z. 13 in *pecuniam*. — Es folgt *puellam*, ganz deutlich erhalten, danach aber zwei Wörter, von denen das erste sehr entstellt, das zweite aber sicher *esse* zu lesen ist. Beide sind im Duplicate ursprünglich ausgelassen, später aber übergeschrieben (wie bei p. 1, 3) und daher auch kaum zu entziffern. Hier muss uns der Zusammenhang aushelfen. Die nächsten Wörter von p. 1, 6 ff. = p. 5a, 10 ff. heissen *furtis*[1]) *noxisque* | *solutam fugitiuam*

[1]) Das *f* wird in dieser Urkunde, wenigstens im Facs. (vgl. auch p. 1, 5. 2, 1. 2. 3a, 11.) durch zwei Schafte gebildet, einen grossen mit nach links gebogener Unterlänge und einen ohne scheinbare Verbindung an der rechten Seite parallel daneben gezogenen kleineren, der wohl auch mit dem folgenden Buchstaben in Ligatur stehen kann. Es kommt also ganz dem *e* dieser Cursivschrift gleich, nur dass der erste Schaft Unterlänge hat und beide mehr senkrecht stehen. Bei Massmann finden wir weder §. 85 und 118 noch in den Tafeln selbst, und eben so wenig im zweiten Érdy'schen Triptychon eine ganz entsprechende Form, während sich merkwürdiger Weise ein völliges Analogon dazu in dem bekannten I[1] = F der Inschriften II — IV

erronem non esse praestari; nur steht im Duplicat *noxaque* und das letzte *n* von *non* ist durch Verletzung der Wachstafel zur Hälfte verloren. Wir haben hier also Formeln vor uns, wie sie in römischen Kaufcontracten ständig waren. In Cipariu's Taf. ist Z. 5 danach statt MVRTIANO ADQVE zu schreiben FVRTIS NOXAQVE, was freilich in der Cursivschrift ziemlich von einander verschieden ist. Jenes Wort vor *esse* muss offenbar ähnlichen Gebrauches gewesen sein. Die Bestimmung desselben verdanken wir Herrn Prof. Girtanner; es ist zu lesen: *sanam esse furtis noxisque solutam etc.*, eine „stehende und regelmässig wiederkehrende Formel. Beispiele „derselben als der regelmässig vom Verkäufer eingegangenen Garantie „finden sich sehr häufig in den Pandekten, z. B. im Titel de aedilicio „edicto XXI, 1, fg. 14, §. 1. 9. fg. 46, besonders im Titel de evicti-„onibus XXI, 2, fg. 3. fg. 11. §. 1. fg. 16. §. 2. fg. 30 und 31." Keine dieser Stellen enthält zwar die ganze Reihe von Formeln, die in unserem Documente vorkommt, auf einmal, doch bestätigen sie jede einzelne von ihnen zur Genüge. Auch bei Cipariu wird Z. 5 statt ANNVM zu lesen sein SANVM, das M hinter TRADITVM ist dann zu streichen; ob dieses letztere selbst richtig sei, wollen wir nicht behaupten. Von dem Worte *sanam* sind sowohl in unserem Original als auch im Duplicat der erste Buchstabe *s* und die letzten *am* deutlich erkennbar. Auch das erste *a* ist an beiden Stellen vorhanden, nur ist die zweite Hälfte des oberen Schenkels in einem scharfen Winkel abwärts gezogen. Wir sehen darin den ersten Schaft eines *n*, dessen übrige Theile p. 1, 6 völlig in einer Lücke des Facsimiles verloren sind, während sie p. 3*a*, 10 nur zu weit nach rechts geschoben erscheinen. Die Ligatur *an* kommt aber sonst in den Wachstafeln nicht selten vor. Die Lesung *sanam* kann daher als gesichert betrachtet werden. Einem späteren Briefe Prof. Girtanner's entnehmen wir folgendes: „Dass *fugitivam erronem non* „*esse* sich wirklich findet, war mir sehr interessant. Es ist wohl über-„haupt keineswegs zufällig, dass, obgleich doch die Pandekten-

und 1—3 der gens Furia bei O. Falconerius Inscript. athl. p. 144 (vgl. Ritschl, de sepulcro Furiorum Tusculano im Bonner. Lectionskatalog 185$^{3}/_{4}$), wie in einem mit dem Griffel an eine Wand geschriebenen Alphabet aus Pompeii (s. Avellino iscr. e dis. graff. di Pompei, p. 19. vgl. Mommsen, Unterital. Dialekte p. 29) findet. Den Haken, der p. 1, 6 und 3*a*, 10 links oben an den Hauptschaft stösst, wissen wir nicht zu deuten, so wenig wie p. 1, 6 den unter dem Haken stehenden Schaft. Ein Interpunctionszeichen kann dies doch nicht sein?

„Juristen noch von so manchen anderen Eigenschaften sprechen, die „beim Kauf von Sclaven Gegenstand der Verhandlung und Gewähr „sein konnten, doch gerade nur fünf derselben in unserem Contracte „erwähnt werden. Diese fünf scheinen nämlich das regelmässige „Kaufformular gebildet zu haben, das zu Grunde gelegt wurde, dem „dann auf Belieben noch Manches zugesetzt ward; denn noch in „einem Rescripte Diocletian's (c. 14 Cod. IV, 49) werden dieselben „(nur heisst es statt *furtis noxisque* blos *noxa sol.;* fehlt also die „Gewähr gegen *furta*) als diejenigen aufgezählt, wegen derer der „Käufer eine Garantie verlangen könne." — Mit dem Worte *praestari* (p. 1, 8 = 3*a*, 13) schliesst wieder ein Satz, was p. 1, 8 durch einen Punct bezeichnet ist; denn nur als Interpunctionszeichen wüssten wir das kleine Häkchen in der mittleren Höhe des vorhergehenden *i* zu erklären (vgl. p. 2, 4. 7. im zweiten Triptychon p. 1, 5. 2, 2 und Massmann §. 154 mit Taf. 4, 3. 4. 5. 7. 8.). Pag. 3*a*, 13 fehlt das Zeichen im Facsimile.

Die Schreibung *quot* = *quod* p. 1, 8 = 3*a*, 13 findet sich auch in den Massmann'schen Tafeln (vgl. dieselben §. 156)[1]. — Weiter können wir p. 1, 9 = 3*a*, 15 nur *ex eo* lesen; das *o* ist besonders p. 3*a* zu deutlich. Eine Parallele zu dieser Formel haben wir nicht gefunden. Prof. Girtanner schreibt uns darüber: „*ex* „*eo* halte ich für einen Schreibfehler im Duplicat. Wahrscheinlich „ist die Nachlässigkeit veranlasst durch das in der ersten Tafel (von „welcher mir die Abschrift genommen scheint) sehr undeutlich ge„schriebenen *a* (Massmann S. 49f.), das dort allerdings leicht als „*o* angesehen werden kann. Als stehende Form *ex eo*, die auch „auf eine *puella* angewandt wäre, kann es nicht gerechtfertiget werden." Über die wirkliche Schreibung kann hier nur die Einsicht des Originals entscheiden; im Facsimile kommt indess kein anderes a-Zeichen vor, dessen unterer Schenkel unten nach rechts im Haken gebogen wäre. — Von *evicerit* fehlt p. 1, 9 der Queerbalken des *t*, der p. 3*a*, 16 deutlich erhalten ist. — Über die Formel *quo* | *ve ea res pertinebit* gibt Herr Prof. Girtanner folgende Bemer-

---

[1]) Bei Ciparin findet sich hinter PVERVM Z. 7 noch die Siglenreihe QDR, in der statt *R* das cursiv geschrieben ganz ähnliche *A* zu setzen und *Quo De Agitur* zu erklären ist. cf. Dig. XXI, 2. De evict. fg. 3. — *Q. M.* Z. 8 ist natürlich *Quo Minus*, Z. 10 statt *LICeReT* zu lesen *LCEAT.*

kung: „Die gewöhnliche Formulirung ist: *ad quos* oder *eum, ad „quem ea res pertinebit* (auch *pertinet, pertinebit*), worüber unter „anderm zu vergleichen Dig. XLIV, 7 de oblig. et actt. fg. 53, §. 1." S. Cipariu Z. 9. — In *possedere* p. 1, 11 f hat das *p* ganz den Queerbalken eines *t*, nur die Unterlänge unterscheidet es noch von diesem. Am ähnlichsten ist es daher der zweiten und vierten Form in Massmann's §. 92. Die Schreibung *possedere* ist für die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts nicht auffällig; vgl. die zwar nicht ganz analogen Formen *reddedisse* bei Massmann Taf. 1, 4. 4, 11, und §. 156, auf den Paúr'schen Ziegeldenkmälern Taf. 1 *discet* und auf dem zweiten Érdy'schen Triptychon p. 1, 1 *rogavet*. — Pag. 1, 13 haben wir zu Anfang einen vor die Front der übrigen Zeilen hervortretenden Zug den wir mit Sicherheit für ein *p* erklären könnten, wenn der Schaft nicht unten nach links gebogen wäre. Auch ist jene Stellung ganz unmotivirt, da hier von einem Abschnitt der Urkunde keine Rede sein kann. Möglich also, dass der Zug nur zufällig hinzugekommen ist (wie wohl auch die schräge Linie über dem Anfang von p. 2, 1, dann über dem Schluss von p. 3b, 14 und vielleicht auch die über dem Schluss von p. 2, 4 und der Schaft nach *esse* p. 1, 6). Doch könnte er auch der Genauigkeit halber später hinzugefügt sein und als Sigle für *preti* stehen. Leider geht uns hier für die Entscheidung das Duplicat ab. Prof. Girtanner schreibt uns: „*p* hier als *preti* zu erklären, dafür gibt es wenigstens in dem uns „überlieferten Material keinen bestimmten Anhalt — die Zusammen„stellung *quanti preti empta* — *eam pecuniam* gefällt mir nicht; „ich möchte entweder lesen: *quanti illa puella empta* oder *quanta „p ea puella* und *p* als *pecunia* erklären. Das Letztere scheint mir „das Wahrscheinlichere und entspricht am besten den uns bekannten „Formeln. Das *p* ist, wie Sie bemerken, erst später hinzugeschrieben, „weil es nämlich vom Schreiber aus Versehen ausgelassen war, eben „darum aber ist das Wort *pecunia* in ein blosses *p* abgekürzt." — Die beiden letzten Worte von p. 1, 13 bieten wieder einige Schwierigkeit. Nach dem Facsimile kann das erste nur *tam* sein, vom zweiten ist der Schluss zweifelhaft. Wir finden da zuerst *ia* in Ligatur (in ähnlicher Weise wie bei *il* und *im*), dann aber als selbstständigen Zug nur noch einen langen fast wagerechten Strich, wie der letzte Schaft des *e* oder *m* sonst am Schluss der Zeile erscheint (vgl. Massmann §. 123, Anmerk.). In dem untern Theil des

rechten Schenkels von *a* oder vielmehr an diesen angeknüpft, ist offenbar noch der erste Theil des Schlussbuchstaben. Wäre dieser ein *m*, so müsste man annehmen, es fehle der mittlere Arm desselben (s. oben S. 615): sonst kann nur noch an ein *c* gedacht werden. Zu welchem von beiden Buchstaben man sich aber auch bekennt, im Zusammenhang mit dem vorhergehenden *tam* bleibt immer eine Schwierigkeit. Herr Prof. Girtanner theilt uns mit, es sei entweder *eam* oder *tantam pecuniam* zu lesen und weiter (p. 2, 1) *et alterum tantum*. (Wir hatten früher *iterum* zu finden gemeint, doch jenes steht deutlich da.) An *tantum pecuniae* ist schon des Sprachgebrauchs wegen nicht zu denken. Am leichtesten mit dem Facsimile in Einklang zu bringen ist die auch an sich passendste Lesart *eam pecuniam*; dann hätte der Lithograph ausser der Weglassung des einen Arms vom letzten *m* sich nur darin versehen, dass er *t* mit *e* verwechselt hätte, was besonders bei der Ligatur *ea* leicht möglich war. Zur Beruhigung von Nichtjuristen genüge es, dass Verbindungen, wie *non solum rem sed et alterum tantum, tantam pecuniam et alterum tantum* von Dirksen in seinem *Manuale s. v. alterum* aus den Pandekten belegt werden. Herrn Prof. Girtanner verdanken wir noch den Nachweis, „dass in ziemlich viel späteren Urkunden „(vom J. 539 und 540) bei Marini, papiri diplomatici nr. CXIV „und CXVIII *sed et alterum tantum* in demselben Zusammenhange „vorkommt, wie in den Wachstafeln. *Alterum tantum* kommt sonst „in den juristischen Quellen in Bezug auf Zinsen vor."

Pag. 2, 1. Zu der Formel *fide rogavit* sagt derselbe: „Diese „Redensart kommt auch in den Pandekten XLV, 1 de verbb. oblig. „fg. 122 §. 1 vor, wird aber dort, weil sonst nicht vorkommend, von „Huschke (Flavii Syntrophi instrum, p. 37 not. 38) als unrichtige „Lesart angefochten unter Berufung auf C. Rhedig., der das *fide* nicht „hat" und zu dem entsprechenden *fide promisit* in der nächsten Zeile: „Es steht hier ohne Beziehung auf eine fremde Schuld; sonst „bezeichnet *fidepromissor* einen durch die Stipulation: *idem fide „promittis?* verpflichteten Bürgen gegenüber dem *sponsor* und „*fidejussor*. Gajus Jnst. III, §. 115 f."

Die Siglen *s. s.* p. 2, 4 bedeuten natürlich *supra scripta*, wie auch Érdy angibt. — Z. 5 ist über den Schluss des Wortes *ducentos* die Sylbe *um* übergeschrieben. Damit kann wohl nichts anderes als eine Verbesserung des ursprünglichen Textes beabsichtigt

sein. Da aber *ducentum* als Genitiv hier nicht am Platze ist, so hätten wir hier vielleicht den Beleg für eine vulgäre indeclinable Form *ducentum* = *ducenti*, die auch noch bei Columella V, 3, 7 (ed. Gesner 1773) vorzukommen scheint. Ähnliche Bildungen der Zahlwörter wüssten wir sonst nicht anzuführen. — In *accepisse* p. 2, 6 fehlt der Bauch oder, wie dieser in Ligatur stets erscheint, der obere Schenkel des *p* völlig, und statt des Schluss-*e* findet man vielmehr ein ihm zwar sehr ähnliches in Ligatur stehendes ti. Der Zusammenhang beweist, dass beides nur Fehler des Lithographen sind.

Auf p. 2, 7—9 folgt die Unterschrift des Documentes. Das erste Wort ist zwar nicht ganz deutlich *Actum* geschrieben, da unten am zweiten Schaft des *u* regelrecht noch ein Haken nach links und eine gleiche Verlängerung am nächst folgenden Schafte sein müsste; indess gestattet der Zusammenhang wohl keine andere Lesung. In den Unterschriften sonstiger römischer Urkunden (so im zweiten Triptychon, in den Massmann'schen Tafeln und anderswo, s. Massmann §. 31) genügt für *actum* öfters die Abkürzung *act.* so dass man denken könnte, das *um* (oder *ue*, wie es dann nach dem Facsimile gelesen werden müsste), gehöre zum folgenden Ortsnamen. Aber das *k* dahinter ist zu gross und von den vorhergehenden Buchstaben zu weit getrennt geschrieben, als dass man es nicht für den Anfangsbuchstaben eines Wortes nehmen müsste. Auf *k* folgt *ar* oder *ra*, dann ein *t* (kein *p*, wenigstens nicht nach dem Facsimile, da ein wirklicher Queerbalken vorhanden ist, über den der Schaft nicht hinaus reicht); zum Schluss ein *o*. So hätten wir die Möglichkeit von *karto* und *krato*. Gewiss aber wird der Ortsname den wir hier doch zu suchen haben, noch eine weiterer Endung gehabt haben, da ein Ablativ hier nicht am Platze ist. Wie der Name geheissen habe, darüber sind wir so wenig zu einem Resultat gekommen, wie bei *kaniuretium* oder wie Massmann bei *Alburnum majus* (s. S. 232). Nur lässt sich von jenem *karto* ... mit noch mehr Wahrscheinlichkeit, wie von *kaniuretium* behaupten, dass es in Dacien gelegen. Érdy liest *karpo* und führt dazu §. 17—19 eine Reihe ähnlich klingender Namen von Orten, Flüssen, Meeren, Menschen an und erklärt schliesslich: „*Valde verosimile est, dictum supra libellum aut hic* (nämlich „in der mösischen Stadt Carpus, die Bandurius im Imperium orientale. „Venet. 1729 fol. Tom. I, 17. erwähne) *aut in Dacia datum fuisse.*" Auf Grund des bis jetzt vorliegenden Facsimiles enthalten wir uns jeder

weiteren Untersuchung, die sich auf das Volk der Carpi [1]) und einen vicus Carporum (s. Ammian XXVII, 11. Jul. Capitol. vita Balbi c. 16), der aber in Mösien lag, bezöge. Ob nicht auch hier das Original eine andere Lesung zulässt? Der Punct hinter dem Worte könnte vielleicht die Abkürzung desselben bezeichnen.

Auf p. 2, 8 ff. haben wir schliesslich die Angabe der Consulen, unter denen die Urkunde ausgestellt ist. Wir lesen hier ganz deutlich: *Tito aelio caesare antonino pio II et bruttio praesente II cos.*

In Betreff des zweiten Consuls bietet also unsere Tafel einen neuen Beleg zu der schon aus den Inschriften bei Murat. p. 326, 2. 4 (= Orelli 3119), p. 327, 1 bekannten Thatsache, dass derselbe in diesem Jahre 892 a. u. c. = 139 n. Ch. G. schon zum zweiten Male Consul war, so dass er also in einem der vorhergehenden schon *consul suffectus* gewesen.

Es erübrigt uns noch die Besprechung des Zeugenverzeichnisses p. 3, b. Wer da sieht, welche Ungethüme von Namen Herr Érdy herausgelesen hat, wird wohl im ersten Augenblick schier verzweifeln, etwas Vernünftiges daraus machen zu können, wenn er nicht etwa die Ansicht hegte, dass wir hier lauter Namen aus irgend einer dacischen oder andern barbarischen Sprache vor uns haben. Zwar sind auch wir nicht im Stande gewesen, all jene Phantasiegebilde aufzulösen; abgesehen von den etwaigen Fehlern der Lithographie ist gerade dieser Theil des Documentes (ebenso wie bei den Massmann'schen Tafeln) schwer zu entziffern, weil er mit der ganzen dritten Seite der Verletzung und Verwischung am meisten ausgesetzt war, besonders die ersten Zeilen haben darunter gelitten. Definirbare Unterschiede der Handschrift, mit welcher die einzelnen Namen etwa geschrieben wären, können wir nicht entdecken [2]); sie gleicht bei allen ganz der Hand des Schreibers der Urkunde. Einige Namen glauben wir jedoch richtig enträthselt zu haben. Die Zahl der Siegel zeigt, dass sieben Namensunterschriften da sein müssen; schon aus den Massmann'schen Tafeln lernen wir, dass dieselben im Genetiv

---

[1]) Erst Aurelian unterwarf einen Theil dieses Volkes, Diocletian verpflanzte es ganz auf römischen Boden. (Amm. XXVIII, 2. Aur. Vict. XXIX, 4. Paul. Diac. Hist. Misc X, 44. de reb. Get. c. 16. Jornand. de regn. succ. 87. Zeuss, die Deutschen und ihre Nachbarvölker, S. 697.)

[2]) S. Gneist, die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechtes, Berl. 1845, S. 350 ff.

stehen, gewiss unter Ergänzung von *signum* oder *sigillum*. Beim Anblick des Documentes ergibt sich von selbst, dass jene einzelnen Namen beginnen mit Z. 1, 4, 6, 8, 10, 12, 14. Von allen am deutlichsten ist der letzte geschrieben: *dasi uerilonis|ipsius uendj|toris*. Z. 8 f. kehrt der Name *uerilo|nis* wieder, davor aber steht eine Buchstabenreihe, die sich offenbar auch Z. 12 findet. Den ersten Platz in ihr nehmen zwei lange nach rechts unten gebogene Schäfte ein, die man *ll* lesen möchte. Indess scheint Z. 8 noch ein halb verwischter Arm von der Spitze des ersten Schaftes zu der des zweiten hinüber zu gehen (er fehlt jedoch Z. 12), der die Lesung *pl* rechtfertigt. Weiter wäre deutlich *ani*, im Ganzen also *plani* zu lesen, der Genetiv des Namens Planius, den wir bei Gruter p. CCXLI (=Mommsen J. R. N. 6769) zweimal und p. DCCCCXX, 18 finden. Einen Namen müssen wir der Stellung nach in beiden Zeilen haben. Dieser Lesung stände also gar nichts im Wege, wenn nicht Z. 12 das *i* noch in Ligatur mit einem folgenden *n* oder *ri* wäre, mit dem die Zeile schliesst. Wir wissen nicht, was daraus zu machen ist, zumal wenn wir die folgende Zeile mit hinzuziehen, deren erster Buchstabe etwa einem verkrüppelten *t*, der zweite einem *s* entspräche, worauf deutlich *qui et* und dann *mici* oder *arici* oder *raici* folgt. Vor jenem *plani* Z. 12 lesen wir einen Namen, der auch als zweite Hälfte von Z. 7 erscheint. Er ist sicher als *epicadj* anzunehmen, Genetiv des Cognomen Epicadus, das wir auch bei Mommsen J. R. N. 800, 3570, 3797 finden. Den Eigennamen des fünften Zeugen Z. 10 haben wir in den Zügen, welche Érdy *Liccn* liest. Der Schlussbuchstabe enthält offenbar eine Ligatur mit einer Genetivendung. Darnach ergibt sich *liccaj*, und wirklich haben wir bei Pococke p. 121,1 einen Grabstein der mit LICCAIO beginnt, dann bei Gruter p. DLX, 2 „*e schedis Arnol. Mercatoris*“ folgende „*alicubi circa Rhenum*“ gefundene Inschrift: SASAIVS. LICAI | F. MILES. EX. COH. | VIII BREVCORVM | ANN. XXXII. STIP. XII | H.S.F.H.T.F. und p. CCCCLIV, 2: PLAVTIAE | TVLLAE . LICAI | PVBLICE | DEC.DEC. bei Verona gefunden („*ex msc. Panvinii Sculteius*“), womit zu vergleichen ist der *agitator Liccaeus* aus der *familia quadrigaria* des *Capito* ebd. p. CCCXXXIX, 5 (zu Rom gefunden). Hieher wird endlich auch die Münze zu rechnen sein, die Eckhel Doctr. num. t. IV, p. 168 aus der Sammlung des Grossherzogs von Toscana beschreibt, mit der Umschrift AYKKEIOY. Mit Recht behauptet er gewiss, sie sei in Illyrien geschlagen, und jener Name der eines

Königs. Im Anfang von Z. 12 möchten wir den Genetiv *marci* lesen, wenn nicht die folgenden Züge Vorsicht geböten, worüber später. Den dritten Zeugennamen hat Érdy wenigstens so gelesen, dass man ihm beistimmen müsste, wenn man sich überwinden könnte, diese Worte *(Annesus Anbericnetis)* für menschliche Namen anzusehen, und eine Genetivendung darin enthalten wäre. Der Anfang von Z. 7 wäre etwa für *berj*=*Veri* zu nehmen; dann wäre am Schlusse von Z. 6 ebenfalls eine Genetivendung, entweder *ri* oder *ai*, anzuerkennen. Oder man könnte, freilich durch Emendation, die letzten Buchstaben von Z. 6 mit den ersten von Z. 7 zusammen *lan* | *berj* lesen und diesen Namen für gleichbedeutend mit dem auf einer Inschrift zu Castello di Rozzo in Istrien vorkommenden LAMBERI (Genetiv) halten; s. *Kandler Inscrizione nell' Istria*, 1855. n. 497. Weiter wüssten wir über diese Zeilen nichts zu bestimmen. Den Namen des zweiten Zeugen lesen wir *masuri*, welcher Gentilname auch bei Gruter p. CCXL col. 3, p. CCXLI col. 1, p. DCCCXVI, 8 (zweimal), p. MLXXVII col. 2 und 4, p. MCXVI, 3 vorkommt. Nur bleibt der Schluss von Z. 4 dann unerklärt; Z. 5 könnte sehr wohl *dec* als Abkürzung von *decurionis* gelesen werden. Der erste Name endlich ist fast ganz verwischt.

Bei jedem einzelnen Zeugennamen mit Ausnahme des letzten ist aber immer noch ein Rest übrig geblieben, der sich der Deutung entzogen hat. Nehmen wir den Schluss von Z. 4, in welchem wohl ein Cognomen steckt, und den von Z. 13 aus, so zeigt sich an den übrigen Stellen: Z. 7, 9, 11, eine merkwürdige Ähnlichkeit der unerklärten Schriftzüge unter einander. Z. 7 lesen wir nach dem Facsimile *caletis*, nur dass der zweite und dritte Buchstabe auch respective *r* und *i* sein können, ebenso wie Z. 9, wo wir *sclaletis* zu erkennen glauben, der vierte und fünfte; endlich Z. 11 wird der Queerbalken über dem *t* wohl auch nur vom Lithographen übersehen sein, so dass wieder die Buchstaben *aletis*, oder die ganze Reihe *marcialetis* zum Vorschein käme. Was aber mit diesen Buchstaben gesagt ist, wissen wir nicht; einen Namen enthalten sie schwerlich, da ein solcher an jenen Stellen nicht mehr nöthig ist, und ebenso wenig sind sie Siglen. Wahrscheinlich steckt ein Wort juristischen Gebrauches, vielleicht die Bezeichnung eines Amtes darin (vgl. Z. 5 dec.); die Schlussbuchstaben *etis* könnten gleich *entis*, das Ganze also der Genetiv eines Participiums sein.

Bezüglich der Zeugenanzahl fügen wir folgende Vermuthung Girtanner's aus einem Briefe an, die wir indess durch nichts sicherer zu stellen wissen: „In der „Urkunde über die Sclavin „ist durch *mancipio accepit* die Mancipation als geschehen „erwähnt. Bekanntlich bringt man die 7 Zeugen-Siegel beim „prätorischen Testament in Zusammenhang mit den 5 Mancipations-„zeugen, zu denen noch der *libripens* und nach Huschke der „*antestatus*, nach anderen statt des letzteren der *emptor familiae* „gerechnet werden. In unserm lithographirten Document sind gleich-„falls 7 Siegel da, und man könnte, da die Mancipationals geschehen „erwähnt ist, an 5 Zeugen als die zum Versiegeln Nächsten denken; „dazu ist hier bezeugt, dass ein Siegel dem *venditor* gehört; ich „habe mich aber vergeblich bemüht zu entdecken, ob bei keinem „der andern Siegel neben dem Namen, wie sonst wohl vorkommt, die „Eigenschaft als *libripens* angegeben sei, oder *antestatus*. Auch Sie „fanden wohl davon nichts in den Schriftzügen sondern blos Namen?"

Zum Schlusse müssen wir noch eine kurze Bemerkung anfügen über einige Namen in dieser Urkunde. Die Bezeichnung des Verkäufers Dasius als eines Pirusters, so wie das Vorkommen der pannonisch-illyrischen Namen Bato und Liccaus in diesem selben Documente lässt vermuthen, dass auch der Name Verilo illyrischen Stammes sei. Massmann hat §. 265 ff. die Vermuthung ausgesprochen, die Namen Offas und Geldo, die in seinen Wachstafeln vorkommen, seien gothischen Ursprungs, und allerdings bringt er dafür beachtenswerthe Gründe bei. Weiter führt er §. 269 f. eine Anzahl anderer Namen aus siebenbürgischen Inschriften auf, die ebenfalls nicht lateinischen Ursprungs seien. Einer derselben, *Nando*, den er mit dem gothischen *nantha (audax)* vergleicht, hat mit *Bato*, *Verilo*, *Tranto*, *Geldo* die Endung *o* gemein. Unsere Urkunde wäre geeignet, erhebliche Zweifel gegen jene Hypothese zu erwecken [1]).

---

[1]) Der Freundlichkeit des Herrn Dr. Stark, Amanuensis der Wiener Universitäts-Bibliothek, verdanke ich für den Namen Verilo folgende Vergleichung deutscher Namensformen: Woril a. 1125 (bei Pied. 193), Bonus Gearelli a. 1471 (Lupi 2, 1267), Veraila fem? (Polypt. St. Rem. 71. 36.) In Förstemann's Ahd. Namenbuch kommt bis zum Jahre 1100 kein Werilo vor, doch Warianus a. 166 (Cod. Lauresh. II, 509), Werileus a. 1146 (Mir IV, l. 3, c. 37, p. 377 b), Waraleus (Pol. Jrm. 26, 29), Wero saec. 8 (cod. Lauresh. n. 361, 3196), Vuaro a. 795 (Schan. 166, 33), Varo, Gothorum dux (Jornand. 20). Man sieht, dass auch hier ähnliche deutsche Namen nicht fehlen.

II.

Das zweite Triptychon, dessen Facsimile Érdy mittheilt, ist in seiner äusseren Form völlig dem ersteren gleich (s. oben S. 607 f.). Auch von ihm ist die letzte Tafel verloren, so dass uns wieder der Schluss des Duplicates fehlt. Der erhaltene Theil desselben p. 3 ist in einem ziemlich schlechten Zustande; die Mitte fast aller und der Schluss der drei letzten Zeilen von col. *a* hat nur noch spärliche Reste von Schriftzügen aufzuweisen. Bei dem eigenthümlichen Inhalt der Urkunde ist dies doppelt zu bedauern. Pag. 2 und 3 haben fast auf jeder Zeile einige Siglen, die sich schon dadurch zu erkennen geben, dass grössere Intervalle zwischen ihnen freigelassen und Ligaturen kaum gestattet sind. Pag. 3 dagegen zeigt bei genauerer Betrachtung jene Siglen nicht. Sie werden, wie die Zahl zu Anfang des Documentes, völlig ausgeschrieben sein, sind aber in dieser Form sehr entstellt; wir werden im Einzelnen zeigen, dass das Facsimile hier nicht gerade genau sein kann. — Alles was Érdy zur Lesung und Erklärung der Urkunde angibt, ist Folgendes (§. 32):

„*Triptychum hoc datum est XIII. K(alendas) Novembr (es),* „*id est 20. Octobris Rustico ter. Aquilino Cs. (Consulibus) i. e. a.* „*162 p. nat. Chr. Argumentum eius est: mutuum erga praestandas* „*usuras. — II. pag. 3* (= p. 2 unserer Zählung Z. 1 f.) *minoribus* „*cursivis literis haec leguntur*: Id fide sua esse jussit Titius Irimi- „tius de sorte supra scripta Curtii. *Et II. 4* (p. 3 b. 5 f.) *maioribus* „*characteribus idem Titius Irimitius scriptus legitur. Si cui lubet,* „*legat et exponat breve hoc triptychum, parte mea veri nominis* „*meritum nulli denegabitur.*"

Wir lesen die Tafeln folgendermassen:

p. 1. *x L X q d p p r d f rogavet jul alexander darj f p*
alexander garj[ccj]et se eos x L X q s s s mutuis
numeratis accepisse et debere se djxit
et eorum usuras ex hac dje jn djes XXX
5. *darj jul alexandro ea qua p f r jul. alexander*
darj f p alexander garjccj

p. 2. *jd fide sua esse jussit tjtjus prjmjtjus d s s s*
c u r p s.
Act alb majorj XIII k nouembr
rustjc ter et aquiljno cs (= 915 a. u. c. = 162 p. Ch. n.)

p. 3a. *x sexag....iu..ie petjerat*
probis....it.t..j fiberugauit
julius ut ex..der darj f ijb oe
pro.....l.xander carjcc
5. *et cti.....q s s s mu*
num.ra...accee
aebeoe...sextiu

3b. *l uasidj ui toris*
nicinis
baionis...t....j
jouetj
TITIVS PRIM
ITIVS
alexandrj garjccj
cius debit....

Wir werden bei der Besprechung dieser Urkunde so zu Werke gehen, dass wir von den sicher gedeuteten Stellen zu den unsicheren fortschreiten, um aus dem Zusammenhange diejenige Lesung welche wir gegeben haben, als die richtige zu erweisen und zugleich so die wahrscheinliche Lösung der Siglen zu gewinnen. Zunächst geben wir wieder ein Verzeichniss der Ligaturen des Documentes; die mit einem Stern bezeichneten sind schon in dem früheren (S. 608 f.) vorgekommen.

an*: 3b, 7.
ar*: 1, 1. 2. 5. 6 (2 mal). 3a, 3. 3b, 7.
da*: 1, 1. 5. 6.
di: 1, 3. 4 (2 mal). 3b, 1. (s. Massm. §. 133.)
dr: 1, 5. 3b, 7. (s. Massm. §. 135.)
er*: 1, 5.
fi: 2, 1. (s. Massm. §. 133.)
ga: 1, 1. 2. 6. 3a, 2. 3b, 7. (s. unten S. 646, Anmerk.)
ha: 1, 4.
ma*: 2, 3.
or*: 1, 4 (?). 3b, 1.
pi*: 1, 3.
pr*: 2, 1.
ra*: 3a, 1.
ta*: 2, 3. 4.
ti*: 2, 1 (3 mal). 4. 3b, 4.
to*: 3b, 1.
ua*: 1, 5.

Bei durchgängiger Übereinstimmung mit der früheren Urkunde zeigen sich hier doch auch einige Verschiedenheiten. Zwar lässt sich von dieser Cursivschrift zwischen Ligaturen und getrennt geschriebenen Buchstaben keine strenge Scheidung durchführen, indess die Formen, unter denen sich *ga*, *ha* und *di* in dieser Urkunde zeigen, sind doch bedeutend verschieden von denen der ersteren. Die Schreibung von *f* mit seiner Ligatur *fi* ist wieder ganz dieselbe wie in den Massmann'schen Tafeln (s. S. 615 Anmerk.). Der Gebrauch des langen *j* hat weit um sich gegriffen, es findet sich p. 1 an 13, p. 2 an 11, p. 3 an 13 Stellen (vgl. S. 661).

Dass wir in diesem Documente eine Schuldverschreibung vor uns haben, ist auf den ersten Blick klar. Wir suchten nun auf p. 1 nach zwei Namen, mit denen Schuldner und Gläubiger bezeichnet wären, fanden aber dafür zuerst nur einen einzigen in fünfmaliger

Wiederholung (Z. 1, 2, 4 zweimal, 5). Überall ist deutlich *alexander*, Z. 4 zu Anfang *alexandro* lesbar (Z. 1 fehlt der linke Schenkel des zweiten *a*). Also werden wohl beide, Schuldner und Gläubiger, dies Cognomen geführt haben. Gewiss aber darf nicht bezweifelt werden, dass beide in der Urkunde deutlich von einander unterschieden sein werden. Z. 1 und Z. 5 (hier beide Male) liest man nun vor jenem Cognomen den Gentilnamen *jul*=Julius, welcher an den beiden andern Stellen fehlt. Im Duplicat p. 3, *a* nehmen die voll ausgeschriebenen Siglen zu Anfang der Urkunde Z. 1 und 2 ein, Z. 3 beginnt mit *julius utex . . der*, woraus natürlich *alex(an)der* zu machen ist. Danach wird man zunächst vermuthen, dass auch an den übrigen Stellen diesem Namen ein Gentilname vorausgehe. Wir wüssten indessen diesen nur auf gewaltsame Weise herauszubringen. Wir lesen an beiden Stellen vor dem Cognomen die Buchstaben *darj*, *draj* oder *dmj*, und etwas getrennt sowohl davon, wie von einander *f p*. Dass die ersten Buchstaben nicht wohl die Bestandtheile eines Nomen proprium sein können, werden wir unten sehen. Es bleiben uns also die Buchstaben *f p*, aus denen wir ebenso wenig einen Namen machen können. Wäre es erlaubt, den horizontalen Arm des *p* zu streichen, oder ihn gar als Andeutung einer Sigle anzusehen, so ergäbe sich *fl*, was auf Inschriften häufig für Flavius vorkommt, und wir hätten einen Flavius Alexander neben Julius Alexander. Jenes Mittel ist jedoch an sich schon zu gewagt; dann aber beweist die Vergleichung des Duplicates p. 3 *a*, 3 *f*, dass *f p* zwei Siglen sind, deren Auflösung wir hier vor uns haben (s. unten S. 629). Ein zweites Unterscheidungsmerkmal könnte in einem an das Cognomen im Genetiv angefügten Namen liegen (vgl. S. 610). Und wirklich folgen jenem an beiden Stellen p. 1, 2 und 6, wie im Duplicat p. 3*a*, 4 wiederum dieselben Schriftzüge, die wohl *garj* oder *graj* (*ga* oder *gr* [1]) und *ar* oder *ra* in Ligatur) zu bestimmen sind. Nur könnte man stutzen,

---

[1]) Die Ligatur *ga* oder *gr* in der Form unserer Stellen ist allerdings etwas abnorm; der untere Schweif des *s* müsste zugleich als erster Schenkel von *a* oder *r* dienen, wofür uns in dieser Cursivschrift sonst kein Beispiel bekannt ist (vgl. in der früheren Urkunde p. 2, 1). Aber wir wissen uns nicht anders zu helfen; das *c* hat stets eine Überlänge, von der an unsern Stellen Nichts zu merken ist, und andere Buchstaben können nicht wohl in Betracht kommen. Vom *g* fehlt allerdings auch der obere horizontale Balken, der sich sonst stets findet; aber er fehlt auch p. 1, 1, wo sich in *rogauet* dieselbe Ligatur findet.

wenn man eine ganz ähnliche Buchstabenreihe, das schon oben berührte *darj*, damit vergleicht, die man gerne für identisch mit jener halten möchte, und die doch ganz anders zu erklären ist. Aber hinter jenem *gari* lesen wir p. 1, 6 noch deutlich *ccj*, und damit schliesst der erste Abschnitt der Urkunde. Z. 2 fehlen diese Buchstaben freilich, doch stecken sie vielleicht in der Lücke die zwischen *gari* und *et* bemerkbar ist, wenigstens stehen die beiden ersten von ihnen deutlich an der entsprechenden Stelle des Duplicates p. 3*a*, 4, und, was noch beachtenswerther ist, sie finden sich auch im Unterschriftenverzeichniss, dessen letzten Platz der Name des *alexander* einnimmt (p. 3*b*, 7*f*). Wir lesen hier nämlich Z. 6 *alexandri garjccj*, dahinter aber noch einen etwas gebogenen horizontalen Zug und dann Z. 8 *cius debit*...., was wir nur als *ipsius debitoris* wieder herstellen können (vgl. in der ersten Urkunde p. 3*b*, 14 ff.: *dasi uerilonis ipsius vendjtoris*). Durch diese Stelle, glauben wir, wird zunächst unsere Vermuthung bestätigt, dass hinter dem Namen des *alexander*, wo er ohne Gentilnamen steht, der seines Patrons oder Vaters folge; denn was könnten jene Buchstaben sonst im Zeugenverzeichniss bedeuten; dann aber wird es aus demselben Grunde ebenso wahrscheinlich, dass nicht blos *garj* (s. p. 1, 2), sondern *garjccj* als der Genetiv dieses Namens anzunehmen sei. Nur das ist uns bedenklich, dass wir aus Inschriften keine anderweitigen Belege für diesen haben finden können.

Also hätten wir jetzt einen Julius Alexander und einen Alexander Garicci, diesen als Schuldner, wie schon das Zeugenverzeichniss angibt, jenen als Gläubiger. Dies muss festgehalten werden, um das Document weiter zu erklären. Folgende Worte lesen wir in demselben p. 1 ganz zweifellos:

ꝫ LX····· jul alexander···· f p
alexander garj[ccj] et se eos ꝫ q s s s mutuis
numeratis accepisse et debere se djxit
et eorum usuras ex hac dje in djes XXX
5. *····jul alexandro ea qua··jul·alexander*
····f p alexander garjccj

Der Gang den das Document nimmt, kann schon hieraus deutlich ersehen werden; es zerfällt in drei Theile die durch *et* (Z. 2 und 4) mit einander verbunden sind. Im zweiten, der Anerkennung der Schuld von Seiten des Alexander Garicci ist nichts dunkel (*qsss*

natürlich = *qui supra scripti sunt*); der dritte enthält das Versprechen der Zinszahlung auf einen bestimmten Termin; den ersten lassen wir noch unberücksichtigt. Welche Begriffe die oben freigelassenen Lücken des dritten Theiles enthalten müssen, ist auch leicht einzusehen. Der Gläubiger fordert die Zinszahlung zu einem bestimmten Zinsfuss, der Schuldner verspricht sie. Vergleichen wir jetzt die Schriftzüge der verschiedenen Lücken mit einander, so finden wir zu Anfang von Z. 5 und 6, wie auch am Schlusse von Z. 1 vor dem *fp* und in der Mitte von p. 3,3 jene Buchstaben die man *darj*, *draj* oder *dmj* lesen kann (nur ist p. 3,3 das *d* fast ganz verwischt). Die erste Lesung ist offenbar die richtige. Sowohl Z. 1 als auch Z. 6 folgen darauf nun die gewiss als Siglen zu betrachtenden Buchstaben *f p*. Zwar sind dieselben p. 3 *a*, 3 f, völlig ausgeschrieben, doch bei dem Zustande dieser Seite nur mit Mühe zu enträthseln. Nach dem Facsimile stände da etwa *fiboe pror*..., zu lesen ist aber offenbar *fide promisit*, was an jenen Stellen, vom Schuldner gesagt, hoffentlich bei den Juristen keinen Anstoss finden wird. Eben dahin äussert sich Prof. Girtanner: „Aus dem Duplicat scheint mir auch Ihre ohnehin durch die Kauf-„urkunde begründete Vermuthung: *f r* = *fide rogavit* und *f p* = *fide* „*promisit* zu lesen vollkommen bestätiget zu werden.“ Bei Cipariu ist Z. 12 daher höchst wahrscheinlich folgendermassen herzustellen und zu erklären: DARI Fide Rogavit DASIVS BREVCVS Dari Fide Promisit | BELLICVS, wofern nicht nach unserer ersten Urkunde p. 2, 1 noch am Anfang der Zeile ein *Et Alterum Tantum* einzuschieben und dann ein einfaches *D* = *dari* zu setzen ist. Dann kann auch kein Zweifel mehr sein, dass an der zweiten Lücke von Z. 5 das entsprechende *fide rogavit* des Gläubigers enthalten sein muss. Und wirklich lesen wir da die Buchstaben *p f r*, von denen dann nur noch der erste der Erklärung bedarf. Im Zusammenhang steht da *ea qua p f (ide) r(ogavit)* und gewiss ist *ea* auf *fide* zu beziehen. Uns ist es aber nicht geglückt eine Stelle zu finden, aus der wir die Auflösung der Sigle *p* gewonnen hätten. — So fehlt uns nur noch die Bestimmung des Zinsfusses, um diesen dritten Theil der Urkunde völlig hergestellt zu haben. Hinter *jn djes* XXX am Schluss von Z. 4 stehen im Facsimile zwei lange Schäfte, beide mit Unter-, der zweite auch mit Überlänge, beide oben nach links mit einem spitzwinkligen Haken (der erste mit längerem) versehen. In der noch sehr unvollständigen Deutung dieser Urkunde, die in Herrn Prof. Girtanner's Hände gelangte, hatten

wir *jn djes* XXXII gelesen, wozu wir von diesem Gelehrten folgende Bemerkung erhielten: „Diese Bestimmung auf 32 Tage ist auffallend und „kommt sonst nicht vor. Sehr gewöhnlich war dagegen die Bestimmung „*ex hac die in dies* XXX. Dieser Bezeichnung der Verzinsung lagen „die sogenannten *centesimae usurae* zu Grunde. Das nachher ausge„fallene (Prof. Girtanner musste an die Lücke denken, welche wir „zu Anfang von Z. 5 an die Stelle des *darj* gesetzt hatten) enthielt „die Bestimmung des Zinsfusses.“ Wir vermuthen nun, dass gerade in jenen beiden Schriftzeichen hinter XXX diese Bestimmung enthalten sei, wissen aber nicht anzugeben, wie sie genau zu deuten seien.

Ein späterer Brief Girtanner's belehrt uns darüber folgendermassen: „Das hinter XXX Ausgefallene, war, wie ich überzeugt bin, „eine in Siglen oder Abkürzungen gefasste Bezeichnung dessen, was „monatlich als Verzinsung gegeben werden sollte (etwa ein *quina„rius*.) Ich erkläre das *p* auch hier (Z. 5) wieder als *petitur* oder „vielmehr *petuntur*. Durch *ea qua petuntur* wird auch für die Zins„zahlung dasselbe verabredet, was für die Capitalzahlung gelten soll. „Der Zahlungstermin steht im Belieben des Gläubigers, er kann „jederzeit klagen, aber natürlich nur auf das zur Zeit der Klage „Fällige“ [1]).

Kehren wir von hier zur Lesung des ersten Theiles der Urkunde zurück, so wird man in diesem gerade so, wie sich Z. 1 das *f (ide) p (romisit)* findet, auch ein *f r* vor dem Namen des Gläubigers Julius Alexander erwarten. Wir lasen aber am Anfang des Documentes zuerst deutlich die Siglenreihe ⁑ *LX q d p p r d f* und dann ein *r* (dessen erster Schenkel sich wie Z. 5 an den unteren Balken des *f* anschliesst), mit einer Reihe von Buchstaben, die nach der engeren Schreibweise offenbar schon keine Siglen mehr sind. Unter ihnen kommt kein *f r* mehr vor; sie lassen sich vielmehr ohne Schwierigkeit als *ogavet* lesen, so dass mit Hinzurechnung des vorausgehenden *f r* sich wieder das gesuchte *f (ide) rogavet* ergäbe. Über letztere Form vgl. oben S. 618. Im Duplicat fanden wir die entsprechenden Wörter am Schluss von p. 3 a, 2, wo deutlich zu lesen ist *fibe rugavit* (der Queerbalken

---

1) So angemessen diese Erklärung ist, die Vergleichung eines dritten Wachsdocumentes aus Siebenbürgen, das wir nächstdem veröffentlichen werden, zeigt uns jetzt eine andere Lösung dieser Zweifel, die unbestreitbar die richtige ist. Statt *ea qua p* muss *e a q e r p* = *cive ad quem ea res pertinebit* gelesen werden. Dies vorläufig zur Berichtigung.

les *t* fehlt; diese wie die übrigen Verdrehungen sind gewiss nur Versehen des Lithographen). Jetzt wäre auf der ganzen ersten Seite der Urkunde nur noch die Siglenreihe zu Anfang zu erklären. Welche Begriffe sie enthalten müsse, ist nicht schwer zu vermuthen. Die ersten Zeichen sind deutlich *ϰLX*, auf p. 3*a*, 1 *ϰ sexag* . . . .; der Schuldner verspricht diese 60 Denare zu zahlen *(darj f p alexander darj [ccj])*, der Gläubiger fordert sie *(f rogavet jul alexander)*. Zunächst vermissen wir bei diesem letzteren Satztheil die Wiederholung des *darj*, die hier so gut wie im dritten Abschnitt geschehen müsste. Es wird gewiss dem *f rogavet* unmittelbar vorausgehen und also in der Sigle *d* enthalten sein. Weiter aber fehlt dem Documente noch die Angabe, wann das geliehene Capital zurückgegeben werden solle, und diese wird man in den vorausgehenden Siglen suchen müssen. Wie sie zu enträthseln sind, verdanken wir wieder den Mittheilungen des Herrn Prof. Girtanner. Er sagt: „Die Abkürzung ‚*q d p p r d* bedeutet meiner Meinung nach: *qua die petierit probis* ‚*recte dari*. Die drei ersten Worte *qua die petierit* (vgl. Dig. XLV ‚1 De verb. oblig. fg 135 pr.) würden die sonst fehlende Angabe des ‚Termins für die Rückzahlung ersetzen. Die Formel *probis recte dari* ‚kommt häufig vor z. B. Dig. XII, 1 De reb. cred. fg. 40 und sonst oft ‚*recte* allein z. B. Dig. XLV, 1 De verb. oblg. fg. 122 §. 1, *probos* ‚z. B. Dig. XIII, 5 De pec. constit. fg. 24.“ Ob diese Deutung die für den Zusammenhang ganz vortrefflich passt, die richtige ist, müsste sich unumstösslich aus der Vergleichung des Duplicates ergeben, in dem, wie gesagt, die Siglen voll ausgeschrieben sind. In den Schriftüberresten des Facsimiles lesen wir hier etwa, doch auch das schon mit Ergänzung einiger Züge, *iu . . ie petjerat* | *probis . . . . it . te . . j*. Eine Ergänzung nach der Erklärung Girtanner's wird kaum gewagt erscheinen; man denke nur an die schon mehrfach gegebenen Nachweise über die Mangelhaftigkeit des Duplicates. Am meisten könnte man über die Richtigkeit von *recte* zweifeln.

Vergleichen wir schliesslich noch den letzten Theil des Duplicates Z. 5—7 mit unserer Lesung von p. 1, so lässt sich Z. 5 gewiss ohne Zwang in *et se (eos ϰ LX) q s s s mu (tuis)* und Z. 6 in *num(e) a (tis) accepi (sse et)* wieder herstellen; Z. 7 endlich erkennen wir in *aebeoe* das Verbum *debere* wieder, den Schluss aber halten wir für durchaus verstümmelt, wovon die Schuld wohl am Lithographen liegt.

Die geringste Schwierigkeit am ganzen Documente bietet p. 2, welche in der That von Érdy fast ganz richtig gelesen ist. Wir haben hier einen zweiten Abschnitt der Urkunde (s. S. 615), die die Bürgschaft einer dritten Person über den Schuldencontract enthält. (Vgl. Cipariu's Tafel Z. 13 f.). Wir lasen: *jd fide sua esse jussit tjtjus prjmjtjus dsss c u r p s* und erklären die Siglen *dsss* mit Érdy: *d(e) s(orte)* oder *s(umma) s(upra) s(cripta)*. Aber auch Z. 2 enthält nur Siglen, kein zusammenhängendes Wort, wie schon die weite Entfernung der Buchstaben von einander anzeigt; von einem *Curtius*, den Érdy herausliest, kann überdies nach p. 1 gar nicht die Rede sein. Wir erklären nach p. 1, 4 — 6: *c(um) u(suris) r(ecte) p(robe) s(olvendis)*. Der Name des *fidejussor* ist *Titius Primitius* (*pr* in Ligatur, wie das Facsimile deutlich angibt), wonach auch im Zeugenverzeichniss p. 3b, 5f, wo derselbe Name in Quadratschrift wiederkehrt, der im Facsimile fehlende Bauch des *P* zu ergänzen ist. *Irimitius*, wie Érdy liest, ist nichts, *Primitius* dagegen nur eine andere Form für das bekanntere *Primitivus* (wie bei Cipariu Z. 6 *fugitium* = *fugitivum*, nach dem bekannten Gesetz über die Auslassung eines *u* vor dem anderen), ein Cognomen, das sich z. B. auch bei Mommsen I. R. N. 5906 in dieser Form findet.

Weiter folgt pag. 2, 3*f* die Unterschrift der Urkunde. Sehr interessant ist es aber, dass wir hier denselben Ortsnamen finden, den Massmann in seinen Tafeln las. Z. 3 lautet: *Act alb majorj XIII k nouembr*, nur würden wir nach dem Facsimile eher *ar* als *or* lesen. Wir wissen über den räthselhaften Namen, der in den Massmann'schen Tafeln theils in dieser Abkürzung, theils voll ausgeschrieben als *Alburnum* vorkommt, nichts Neues beizubringen: genug dass für seine Existenz hier ein neuer Beweis geliefert ist. Vgl. Massmann §. 239 ff. — Endlich pag. 3, 4 enthält die Jahresbestimmung nach den Consuln: *rustjc II et aquiljno cs*, was auf das Jahr 915 a. u. c. = 162 nach Chr. Geb. fällt.

Im Zeugenregister pag. 3*b* fällt zunächst auf, dass Zeile 5*f* der Name TITIVS PRIM | ITIVS im Nominativ und nicht im Genetiv (vgl. S. 621 f.) steht. Weiter ist es höchst interessant, dass so wie der Ortsname so auch der Name des ersten Zeugen mit dem der Massmann'schen Tafeln übereinstimmt. Wir lesen Z. 1 deutlich *l uasidj ui(c)toris*; Z. 2 folgt *nicinis* und dahinter ein doppelt in die Queere durchstrichenes *s*. Am Anfange scheinen noch einige Buchstaben

ausgefallen zu sein. Vielleicht ist *(cor) nicinis* zu ergänzen; vgl. oben S. 623 das *dec* pag. 3 *b*, 5 der ersten Urkunde. Aus dem durchstrichenen *s*, das einfach durchstrichen auch am Schlusse von Z. 4 (gehört hierher vielleicht auch das *s* am Schlusse der Unterschriften der ersten Urkunde?) vorkommt, wissen wir Nichts zu machen; es sei denn, dass dies eine Sigle für *subscripsi* wäre; vgl. die Tironische Note dafür in Kopp's Palaeographia. — Zeile 3 können wir nur *baionis . . . t . . . . j* entziffern. Der Name *Baionius* erscheint auch auf einer Inschrift bei Gruter pag. CCXL, col. 2 und zwar als Gentilname; der zweite Theil der Zeile wird also wohl das Cognomen enthalten. Wir sind daher unschlüssig, wie Z. 4 zu erklären ist, wo ziemlich deutlich *jouetj* geschrieben steht. Der Name des Patrones oder Vaters kann darin nicht enthalten sein, sonst wäre es etwa eine Nebenform von *Ioventius*, *Iuventius* (vgl. *remasisse* in Massmann's Tafeln 3, 8. 2, 12); eher wird man nach Analogie des *(cor) nicinis* Z. 2 die Bezeichnung eines Amtes oder einen Titel erwarten.

Betreffs der Unterschriften verdanken wir noch Herrn Professor Girtanner folgende Belehrung: „Die Sitte, in einem Diptychum „oder Triptychum ausser der versiegelten Originalurkunde noch ein „offenes Duplicat zu haben, die sich aus unsern beiden Documenten „als eine allgemeine für Geschäftsurkunden aller Art vermuthen lässt, „möchte dahin führen, die Stelle des Paulus *(rec. sent. V. 25. §. 6 „ut exteriores scripturae fidem interiori servent)*, an welcher von „jeher viele Emendationsversuche gemacht worden, so zu lesen, *ut „exterioris scripturae fidem interiora servent,* was bei dem ver„derbten Texte, in dem uns der Paulus überliefert ist, wenig Bedenken „hat. Die Erklärung der *exteriores scripturae* von der Beischrift der „Zeugen neben den Siegeln scheint mir nicht in den Zusammenhang „zu passen. — Der Genetiv der Zeugennamen, erklärlich aus dem „beigedruckten Siegel, findet sich wie hier, so auch in den *tabulis „honestae missionis (Marini gli atti dei fr. Arv. p. 448 ff., Span„genberg tabulae negot. sol. am. f. P. Arneth*, zwölf römische „Militärdipl.) ohne weiteren Zusatz, sogar dort regelmässig; dass „aber auch der Nominativ vorkam, zeigt die dritte jener *Tabulae* bei „Marini, welche ausnahmsweise sämmtliche Namen im Nominativ hat, „und dass auch beides auf derselben Urkunde sich finde, sehen wir „nicht blos aus unserem zweiten Documente, sondern auch aus der „zweiten jener *Tabulae*, wo fünf Zeugennamen im Genetiv, zwei im

„Nominativ stehen. Diese *Tabulae missionis* sind nun keine Original-„documente, sondern Copien. Dass nun in unserer zweiten Tafel der „Name TITIUS PRIMITIUS allein im Nominativ steht und allein in Qua-„dratschrift geschrieben ist, kann auf die Vermuthung führen, dass „nur er selbst unterschrieben (eigentlich vorgeschrieben) habe, dass „dagegen überall, wo der Genetiv sich findet, der Name von dem „Schreiber der Urkunde beigefügt worden. Dies wird noch wahr-„scheinlicher durch die Gleichförmigkeit der Handschrift bei allen „übrigen Namen und durch die, wie mir scheint, verschiedene Schrift „der Namen *Vasidius Victor* hier und bei Massmann [1]). Ganz zu-„fällig ist es wohl auch nicht, dass gerade nur Primitius selbst unter-„schrieb: er ist Bürge und seine Unterschrift die wichtigste, weil er „bei dem Geschäfte die wichtigste Rolle spielt; denn selbst der „Hauptschuldner wird es nur erst durch den Credit den der Bürge „geniesst."

Bei dieser Deutung der Urkunden sind nur einige wenige für den eigentlichen Inhalt derselben unwesentliche Puncte der Ergänzung bedürftig, noch wenigere aber für die Erklärung zweifelhaft geblieben; die wohl erst bei einer erneuerten Einsicht der Originaltafeln sichergestellt werden können. Im Ganzen, glauben wir jedenfalls, ist der richtige Text hergestellt. Was in paläographischer und antiquarisch-historischer Beziehung aus ihm zu gewinnen war, haben wir darzulegen versucht, indem wir ihn, so weit es möglich war, erklärten; wir fügen nur noch an, dass beide Urkunden älter sind, als die von Massmann edirte, die erste um 28, die zweite um 5 Jahre, während die Cipariu'sche ihr um 25 Jahre vorausgeht. Aber das Hauptinteresse welches sich daran knüpft, wird gewiss das juristische sein. In der That ist, soweit wir sehen, besonders das zweite Document ein wirkliches Unicum, wenigstens haben wir weder bei Spangenberg: *Juris Romani tabulae negotiorum solennium. Lips.* 1822, eine Original-Schuldverschreibung aus dem Alterthum gefunden, noch wird von Gneist: „Die formellen Vorträge des neueren römischen Obligationenrechtes", Berlin 1845, irgendwo eine solche citirt. Auch der Kaufcontract wird durch sein

---

[1]) Die Massmann'schen Facsimiles sollen indess, wie ich der Mittheilung des Custos der k. k. Hofbibliothek, Mitgliedes der Akademie, Herrn Birk verdanke, gerade den Zug der Buchstaben nicht besonders wiedergeben.

Alter eine wichtige Stelle unter diesen Actenstücken behaupten. Die ältesten der bei Marini: *I papiri diplomatici*, und darnach bei Spangenberg a. a. O. mitgetheilten gehören erst dem Anfange des sechsten Jahrhunderts an. Bei dieser hohen Bedeutung jener Urkunden für so manche Theile der Wissenschaft können wir den Wunsch nicht unterdrücken, dass nicht nur so bald als möglich eine genaue Revision ihres Originaltextes vorgenommen und dieser durch bessere Facsimilirung dem gelehrten Publicum zugänglich gemacht werde, sondern auch noch, was wichtiger ist, dass die Überreste von ähnlichen Wachsurkunden die sich theils im Pesther Museum, theils in siebenbürgischen Sammlungen finden, möglichst bald auf ähnliche Weise herausgegeben werden.

Anmerkung. Die 6 lithographirten Tafeln sind genau nach den von Érdy veröffentlichten gezeichnet.

Über ein neues Fragment einer römischen Wachsurkunde aus Siebenbürgen.

(Mit 1 lith. Tafel.)

Von Dr. Detlefsen.

Am Schlusse meiner Arbeit „Über zwei neu entdeckte römische Urkunden auf Wachstafeln", welche ich dieser Classe der k. Akademie in der Sitzung vom 13. März dieses Jahres vorlegte, hatte ich angegeben, dass sich in einigen siebenbürgischen Sammlungen noch ähnliche Tafeln, wie die besprochenen, vorfinden sollten. Durch die Redaction der „Presse" erhielt ich die gütige Mittheilung, dass eine derselben im Besitze Seiner Excellenz, des Bischofs von Karlsburg, Dr. A. von Haynald befindlich sei. Unter der freundlichen Vermittlung des k. k. Ministerialraths Ritters L. von Rosenfeld wandte ich mich desshalb an Seine Excellenz mit der Bitte, mir dieselbe entweder im Original oder in möglichst getreuer Copie zukommen zu lassen. Seine Excellenz entsprachen mit der grössten Liberalität und einer aufs Angenehmste überraschenden Zuvorkommenheit meinem Wunsche und übersandten mir sogleich das Original der Tafel selbst zur unbeschränktesten Benutzung, wofür ich hochdemselben hiemit meinen wärmsten Dank ausspreche. Die Lesung des Documentes nach einem Facsimile wäre fast ein Ding der Unmöglichkeit gewesen; nur die häufig wiederholte, eingehendste Betrachtung des Originals hat es mir möglich gemacht, die stellenweise sehr beschädigten Schriftzüge desselben vollständig und, wie ich hoffe, richtig zu entziffern. Das beigegebene Facsimile enthält alles was von ihnen noch unzweifelhaft vorhanden ist. Für die treffliche Ausführung desselben bin ich Herrn A. Camesina meinen besten Dank schuldig.

Nach der mündlichen Mittheilung die Seine Excellenz der Bischof mir zu machen die Güte hatte, ist die zu besprechende Tafel zugleich mit einer Anzahl anderer, jetzt an verschiedenen Orten zerstreuter, dann mit mehreren Holzwerkzeugen und Geräthen und, was das Merkwürdigste, zugleich mit einem Haarzopfe in einer wohlverschlossenen Grube bei Vöröspatak in Siebenbürgen gefunden worden.

Dieser Zopf der ebenfalls längere Zeit in meinen Händen war, besteht aus einem sehr feinen, dunkelbraunen Haare; er ist von mässiger Dicke, ganz nach der jetzt gewöhnlichen Art in drei Strängen geflochten, durch die Dauer der Zeit etwas brüchig geworden und misst in die Länge 1' 5" österreichisches Mass. Er scheint scharf am Kopfe abgeschnitten zu sein, und, wie ich höre, soll sich ein Gegenstück dazu, ebenfalls in einer siebenbürgischen Römergrube gefunden, im Pesther Museum befinden. Was diese Zöpfe neben den mit ihnen gefundenen Gegenständen bedeuten, wage ich nicht zu errathen [1]).

Ein höheres Interesse aber für die Wissenschaft hat die Wachstafel, deren Entzifferung ich sammt einigen Bemerkungen dazu für gut hielt sobald wie möglich der hohen Akademie vorzulegen, ohne abzuwarten, ob sich vielleicht noch irgendwo die beiden fehlenden Tafeln dieses neuen Triptychon finden werden.

Die Tafel welche uns vorliegt, ist wie auch Hr. Dr. J. Érdy in Pesth, dem Se. Excellenz der Bischof sie schon früher gezeigt hatte, erklärte, die letzte eines solchen Triptychon. Sie ist nur auf der einen Seite beschrieben und enthält den Schluss eines Documentes und zwar, nach der Einrichtung der Triptycha, den des Duplicates mit der Unterschrift. Leider fehlt der obere Rand der Tafel, mit dem zugleich wenigstens die Hälfte der ersten Zeile, vielleicht auch noch eine andere ganze Zeile (worauf ein ziemlich deutlicher Zug zwischen den letzten Buchstaben des Wortes *batonis* Z. 1 leitet, den wir, wofern er ursprünglich ist, für die Unterlänge eines *j* halten möchten) abgebrochen ist. Die Tafel ist, wie die entsprechende erste der Massmann'schen Urkunde (im *Libellus aurarius* etc. Leipzig 1842), am unteren Rande nur einmal und zwar in der Mitte durchlöchert. Ihre Länge beträgt 7 österreichische Zoll, von denen $^3/_4$ Zoll für den beiderseitigen unbeschriebenen Rand abgehen, die Breite $4^1/_4$, ohne den unteren Rand 4 Zoll. Die Wachscomposition, mit der sie belegt ist, hat eine dunkelgrüne Farbe, wie sie auf der facsimilirten Tafel wiedergegeben ist. Leider hat die Schrift sehr gelitten, so dass Z. 6 fast völlig, andere theilweise verwischt sind. Bei der Auffindung soll die Tafel mit einem sandigen Überzuge bedeckt gewesen sein (etwa um auf diese Weise die Schriftzüge vor Verletzung zu

---

[1]) Diesen Zopf habe ich an Se. Excellenz den Bischof zurückgestellt, während die Wachstafel dem Pesther Nationalmuseum überliefert ist.

schützen?), bei dessen Entfernung durch Abwaschen man indess gar zu unvorsichtig war und jene Verletzungen der sonst ganz verhärteten Wachsmasse herbeigeführt hat. Spuren jenes Überzuges sind noch in einzelnen Schriftzügen und an den Rändern der Tafel übrig geblieben; auch scheint das Holz derselben, welches nach der gütigen Bestimmung des Herrn Professor Unger entweder von *pinus picea* oder *p. abies* genommen ist, davon imprägnirt und gehärtet zu sein.

In solchem Zustande war das Document in die Hände des Bischofs gekommen. Die Vergleichung der bisher bekannten Urkunden dieser Schriftgattung, besonders der von uns schon früher der Akademie vorgelegten, ermöglicht glücklicher Weise eine so einfache, als sichere Ergänzung der Lücken; nur dass wir über Z. 6 noch im Dunkeln sind. Wir lesen die Schrift folgendermassen:

andueja batonis habere recte ljceat et sj
quis eam domum *partem djmjdiam partemve quam quis*
ex ea eujcerit quo *minus andueja batonis e a q e r p*
*ha*bere *possj*dere *usuque capere recte ljceat q. d*
5. *jta ljcjtum non erit tum quantum jd erit*
quod . . . . . p
r d fjde rogavit andueja batonis darj fjde
promisit veturjus valens
proque ea domu djmjdja pretjum x ccc *veturjus*
10. *valens ab andueja batonis accepisse et abere se*
djxit convenitq. inter eos utj veturjus valens
pro ea domo usque ad recensum tributa dependat
act alb majorj lm non ma*jas* qui*ntillo et prisc. cos.*

Die geraden Lettern bezeichnen unsere Ergänzungen; ein grosser Theil der übrigen Buchstaben ist jedoch ebenfalls so verletzt, dass oft nur noch kaum erkennbare Züge davon übrig sind. Die Schriftformen dieser Tafel stimmen indess völlig mit denen der schon bekannten überein, so dass die Ergänzungen keine Schwierigkeit machen. Häufig erscheint wieder das lange *j*, das *f* gleicht dem der Massmann'schen Tafeln und der Schuldverschreibung vom Jahre 162, nicht des Kaufcontractes über eine Sclavinn vom Jahre 139 (Über zwei neu entdeckte r. U. S. 626); auch die Ligaturen sind wieder dieselben (ebd. S. 608, 626). Es kommen folgende Beispiele davon vor:

ar. Z. 7.
da. Z. 12.
dj. Z. 2 (2 mal). 9 (2 mal).
fj. Z. 7 (2 mal).
ha. Z. 4.
ma. Z. 13.

or. Z. 13.
pe. Z. 12.
ta. Z. 5. 12. 13.
te. Z. 1. 2 (2 mal). 3. 11.
tj. Z. 9. 11. 13.
to. Z. 1. 3. 7. 10.
tr. Z. 12.

Bis auf die letzte Ligatur sind alle schon aus den früheren Tafeln bekannt. Das charakteristische *ha* und *dj* weist die Formen zunächst neben jene der Tafel vom Jahre 162, mit der die unsere am selben Orte, nur 3 Jahre früher geschrieben ist. Wir dürfen wohl beide auf denselben Schreiber zurückführen.

Dass der Inhalt der Urkunde ein Kaufcontract über ein halbes Haus ist, geht aus Z. 9 *f* hervor. Die näheren juristischen Bestimmungen desselben und die Ergänzung des fehlenden ersten Theiles überlassen wir den Juristen; sie ist offenbar nach der Formel des Érdy'schen Kaufcontractes vom Jahre 139 vorzunehmen. Nach Vergleichung der Einrichtung der bis jetzt bekannten Wachstafeln kann höchstens der dritte Theil des ganzen Documentes verloren sein. Wir geben im Folgenden einige Erklärungen und Bemerkungen zu den noch erhaltenen zwei Drittheilen.

Im Anfang von Z. 1 sind nur die unteren Theile einiger Buchstaben übrig geblieben, aus denen sich über dem ersten *m* von Z. 2 wohl ziemlich sicher ein *q*, schwerlich ein *l* machen lässt, während über dem letzten Buchstaben von *quis* ein *j* oder *s* gestanden hat. Welchen Wörtern diese Buchstaben angehörten, wagen wir nicht zu bestimmen. Das erste deutlich erhaltene Wort dieser Zeilen ist der Name des Käufers oder der Käuferinn (denn auch daran gestattet die Endung zu denken), dem wiederum der Genetiv des Vaternamens (s. Über zwei n. r. U. S. 610 und unten S. 646) angefügt ist. Den Namen *andueja*, der in unserm Fragment viermal (Z. 1, 3, 7, 10) vorkommt, an den beiden mittleren Stellen sehr deutlich geschrieben, können wir weder aus Inschriften noch aus Schriftstellern sonst nachweisen; er ist Z. 1 und 3 ohne die einem latinisirten Namen gebührende Accusativendung, sei es weil der Schreiber der Urkunde ihn als barbarischen Ursprungs kenntlich machen wollte, sei es aus Nachlässigkeit. Der Name *bato* kommt auch in der Urkunde vom Jahre 139 vor. Ist es richtig, was wir a. a. O. S. 610 gesagt haben, so wären wohl beide illyrisch-pannonischen Ursprungs.

Die Ergänzungen der nächsten Zeilen ergeben sich aus dem Zusammenhang und der Grösse der Lücken mit überzeugender Gewissheit;

vgl. zu dem wiederholten *quis* die Urkunde vom J. 139, Taf. I, 8 f, wo auch das eigenthümliche *partemve quam ex ea* vorkam, jedoch ohne durch das eingeschobene *quis* in zwei Hälften getheilt zu sein.

Am Schlusse von Z. 3 erkannten wir sogleich dieselbe Formel, welche auch in der Schuldverschreibung vom J. 162, Taf. I, 5 sich findet, und über die wir a. a. O. S. 630 Herrn Prof. Girtanner's und unsere eigenen Vermuthungen dargelegt haben. Die Lesung *ea qua p* und die Erklärung des *p* durch *petitur* ist in dieser neuen Urkunde unmöglich; es muss vielmehr an beiden Stellen *eaqerp* gelesen werden. Die Buchstaben *u* und *e* sind in dieser Schrift einander oft fast gleich; der einzige Unterschied ist der, dass sich der erste Schaft des *u* unten an den zweiten mit einem Haken anschliessen soll, während der erste des *e* völlig vom zweiten getrennt ist. Unsere Urkunde hat nun an der Stelle dieses Buchstaben ziemlich gelitten, so dass der Unterschied fast ganz verschwunden ist. Bemerkenswerth ist aber, dass die Buchstaben *q* und der folgende weiter von einander getrennt sind, als gewöhnlich der Fall ist, so dass man schon daraus schliessen kann, dass wir hier Siglen vor uns haben. Auch *a* und *r* sind in unserer Urkunde wirklich an einigen Stellen bis zum Verwechseln ähnlich. Als Siglen aufgefasst bieten die Buchstaben *e a q e r p* keine Schwierigkeit mehr, sie sind zu interpretiren durch die in dieser Verbindung häufig in Siglen erscheinende Formel *e(umve) a(d) q(uem) e(a) r(es) p(ertinebit)*. Vgl. Huschke Flav. Syntroph. instrum. donat. p. 27 f, 35 f und Brissonius de Formulis VI. 177.

Die Buchstaben hinter dem Worte *ljceat* Z. 4 sind ziemlich deutlich als *q d* zu erkennen. Zwischen beiden ist ein grösserer Raum frei, auf dem wir von Buchstaben und Strichen keine Spur fanden, als höchstens einen ganz kurzen Verticalzug, den wir aber kaum einem Buchstaben zuschreiben, sondern eher als Interpunctionszeichen ansehen möchten. Die Erklärung von *q d* durch *qua die* wird wohl keinem Zweifel unterliegen; vergl. d. Urkunde vom J. 162, Taf. 1, 1. zu Anfang und Taf. 3, 1.

Die Ergänzung der bis auf ein paar ganz spärliche Reste der Über- oder Unterlänge von Buchstaben sammt schwachen, in das nackte Holz eingedrückten Strichen fast völlig verwischten Z. 6 müssen wir den Juristen überlassen. Wir geben hiemit nur eine möglichst genaue Beschreibung jener Reste, um damit wenigstens

die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren sich die Vermuthungen zu halten haben. Zur Vergleichung bietet sich die Urkunde vom Jahre 139, Taf. 1, 13. 2, 1. sammt der vom J. 162, Taf. I, 1. 3, a. An sich ist es wahrscheinlich, dass der Käufer bei Evincirung des Hauses wie in der ersten jener Urkunden den doppelten Kaufpreis vom Verkäufer zurückforderte, und dass Z. 6 in diesem Sinne auszufüllen ist. Am Beginne von Z. 7 haben wir die Formel *r d fide rogavit*, in der die Siglen *r d* offenbar wie in der zweiten obigen Urkunde durch *recte dari* zu erklären sind. Wir vermissen nur noch das *p=probis*, das ebenda dem *r* noch vorausgeht. Und in der That bemerken wir am Schlusse von Z. 6 noch den oberen Theil des Auges dieses Buchstaben, wie auch das untere Stück des hier stark nach rechts geschwungenen Schaftes, der sich in derselben Form zu Anfang von Z. 9 und 12, im Facsimile der Urkunde v. J. 139, 2, 4. 36, 8 und bei Massmann §. 120, überhaupt gerne dort findet, wo der Buchstabe aus irgend einem Grunde vor den übrigen herauszuheben ist. — Zu Anfang von Z. 6 sind ganz deutlich erhalten die Buchstaben *qu*, eine leise Andeutung eines *o* und dann der mittlere Theil eines schrägen Schaftes und des Bauches eines *d*, so dass sich nach dem *quantum id erit* Z. 5 von selbst ein *quod* ergänzt. Das *d* dieses Wortes steht gerade unter dem ersten *j* von *ljcjtum* Z. 5, unter dessen zweitem *j* dann nur noch ganz schwach im Holze die Spuren von zwei Zügen zu sehen sind, die den Obertheil etwa der Ligatur von *tj*, *te*, *tr* oder *tu* bildeten. Unmittelbar dahinter ist ebenso nur sehr schwach in der Mitte der Zeile ein nach rechts geneigter kurzer Zug und darunter ein gleicher kürzerer sichtbar, die wahrscheinlich dem Bauche eines *d* oder *b* angehörten, eher aber jenem als diesem, da sonst wohl ein Stück der Überlänge dieses Buchstaben erhalten wäre. Es folgt dann nach dem Zwischenraume eines kleinen Buchstaben unter dem Mittelzuge des *m* von *ljcjtum* Z. 5 und oberhalb des *d* vom ersten *fjde* in Z. 7 deutlich der untere Theil eines leise nach rückwärts gekrümmten Zuges mit bedeutender Unterlänge, der dem ersten Arm eines *a* oder *r*, vielleicht auch eines *m*, schwerlich aber einem *j* angehörte. Oberhalb *ga* in *rogavit* Z. 7 erscheint dann ins Holz eingedrückt noch ein wagerechter Zug, der vielleicht aber gar nicht ursprünglich ist; wir wüssten höchstens den Schlusszug eines *e* oder *m* daraus zu machen, da er zu niedrig steht, um den Balken eines *t* zu bilden. Über dem *t* von *rogavit* ist ziemlich deutlich die Oberlänge und ein Stück des

unteren Theiles eines *s* zu erkennen. Sonst möchten wir für die Ergänzungsversuche nur daran erinnern, dass Buchstaben mit Über- und mehr noch mit Unterlänge schwerlich dazu gebraucht werden dürfen, da solche in dem beschriebenen Theil der Zeile ausser bei dem *a*, *r* oder *m* nicht mehr zu erkennen sind, während das Wachs kurz oberhalb und unterhalb der Zeile noch erhalten ist [1]). Weiter oberhalb des ersten Buchstaben von *andueja* Z. 7 ist noch der Obertheil des schrägen Schaftes eines *d* oder eher noch des zweiten oberen Schenkels eines *a* zu sehen, von dem dann unten noch ein Stückchen des gebogenen kleineren Schenkels sich erhalten hat. Gleich darnach glauben wir ein *r* oder möglicher Weise wieder ein *a* zu erkennen. Beide letzten Buchstaben sind aber so gross, dass sie Siglen zu sein scheinen; denn in solchem Falle und bisweilen, wenn sie zu Anfang eines Wortes stehen, sind die Buchstaben grösser als gewöhnlich geschrieben. — Hinter den Resten des letzten *r* ist dann ein kleines Stückchen des Wachsüberzuges der eigentlichen Zeile erhalten, das etwa für zwei Buchstaben genügen würde, auf dem aber gerade keine Spur von solchen zu entdecken ist. Hier wird also ein leerer Zwischenraum in der Zeile gewesen sein, wie wir solche auch Z. 2 hinter *djmjdjam* finden, dann Z. 4 hinter *usuque*, Z. 7 zwischen den Siglen und hinter *rogavit*, Z. 9 hinter *djmjdja*, Z. 10 hinter *valens* und besonders Z. 5 vor *tum*, hier gewiss um den Beginn des Nachsatzes deutlicher hervorzuheben. Bei dieser fortlaufenden Cursivschrift war es aber gewiss doppelt nöthig bisweilen solche leere Intervalle eintreten zu lassen, und dem Lesenden die Wortabtheilung zu erleichtern; das Vorkommen derselben ist indess im Ganzen eben so regellos wie die Interpunction, von der in diesem Documente keine Spur erhalten ist, ausser vielleicht am Schlusse von Z. 4 vor *d* und dem Gebrauche des Punctes als Abkürzungszeichen hinter *convenitq*. Z. 11 (vgl. hiezu über zwei neu entd. r. U. S. 615, Anmerk.) Bei dieser Gelegenheit führen wir es zugleich an, dass, wo am Schlusse der Zeilen noch ein leerer Raum übrig war, dieser entweder durch Verlängerung eines dazu geeigneten Zuges der letzten Buchstaben, wie Z. 5, 7, 9, 12, oder durch Hinzufügung

[1]) Wahrscheinlich sind also nur die Buchstaben *deimn optu* und etwa die nur mit Überlänge versehenen *b c h* zu verwenden.

eines Horizontalstriches wie Z. 11 ausgefüllt wurde (vgl. Massmann S. 58, Anmerkung).

In unserer Z. 6 ist dann oberhalb des *e* von *andueja* Z. 7 wieder der Obertheil des zweiten und der Untertheil des ersten Schenkels eines *a* zu erkennen, darauf der Obertheil eines gebogenen Schaftes von einem *b* oder vielleicht von einem *r*, dann der untere Arm eines *l* und darauf die Spitze eines schrägen Zuges wie vom oberen Schenkel eines *a*, so dass wahrscheinlich die Buchstaben *abla* da gestanden hätten, die nach der engeren Schreibung schon jedenfalls keine Siglen mehr sind; das letzte *a* steht über dem ersten Buchstaben von *batonis* Z. 7. Über dem *n* dieses Wortes sind dann noch schwach kenntlich die obersten Theile aller drei Arme eines *m* und kurz vorher die Spitze eines senkrechten Zuges, so dass sich auf den ersten Blick aus all diesen Trümmern das Wort *ablatum* zusammensetzen liesse, während die Vergleichung der folgenden Spuren allerdings auf ganz andere Möglichkeiten leitet. Gleich hinter jenem *m* sind zwei kurze Schäfte erkennbar, die wahrscheinlich zusammen ein *e* bilden, darauf folgt die Spur eines runden Armes, wie bei einem *r*, der sich jedoch nach unten hin zu verlängern scheint, so dass wir vielleicht eher den zweiten Zug der Ligatur *tj* hätten. Zu diesem *etj* möchte man dann das vorherrschende scheinbare *m* lieber in die Ligatur *pr* auflösen, so dass das Wort *pretj* entstände. Das *tj* steht schon über dem letzten Buchstaben von *batonis* Z. 7. Auch in diesem Theile der Lücke von *abla* an ist es nicht wohl gestattet Buchstaben mit Ober- oder mit bedeutender Unterlänge zur Ergänzung anzuwenden. Was weiter folgt ist bis zum *p*, mit dem die Zeile schliesst, so abgescheuert, dass wir gar nicht zu bestimmen wagen, was die ursprünglichen Schriftzüge, was später hineingeritzt sein könnte.

Nur dies führen wir an, dass über dem *r* von *darj* Z. 7 noch deutlich, etwa in der Mitte der Zeile, der Eindruck eines Punctes im Holze geblieben ist, und dass an der oberen Grenze der Zeile in dem Raume über dem *j* des Wortes *darj* und dem *f* von *fjde* Z. 7 ein wagerechter Strich ziemlich tief in das Holz eingeritzt ist. Man könnte danach vermuthen, darunter habe die Summe gestanden, welche der Verkäufer im Evincirungsfalle zu erlegen habe.

Z. 8 erscheint der Name des Verkäufers, der sich Z. 9 *f* und Z. 11 wiederholt. Ein Veturius Marcianus ex leg. XIII G. P. kommt auf

einer Inschrift aus Hermannstadt bei Seivert, Inscptt. monum. Rom. in Dacia. Nr. CCV vor.

Mit Z. 9 beginnt ein neuer Abschnitt des Contractes, dessen erster Theil dem letzten der Urkunde vom J. 139 vollkommen parallel ist. — Die Ablativendung *domu*, an deren richtiger Lesung nicht gezweifelt werden kann, ist sonst nur selten erhalten, in der alten Latinität bei Plaut. Mil. gl. 126, aus der Kaiserzeit auf einer Neapolitaner Inschrift bei Gruter p. DIC, 8 = Mommsen J. R. Nr. 2888; auch soll sie noch öfter in den Pandekten vorkommen (s. Schneider's Formenlehre I. 448 f). Die Inconsequenz, dass Z. 12 der Ablativ *domo* steht, dessen Endbuchstabe zwar nur kaum mehr erkennbar ist, darf so wenig auffallen, wie dass Z. 1 und 4 *habere*, Z. 10 dagegen *abere* geschrieben ist. — Eine besondere Schwierigkeit machen uns die Zahlzeichen hinter ⁑, die wir als *ccc* angegeben haben. Dass es drei unter einander gleiche Zeichen sind, ist offenbar. Sie werden gebildet durch einen unten nach rechts hakenförmig gekrümmten kurzen Schaft ohne Über- und Unterlänge, an den sich oben an der rechten Seite nach einem kurzen Zwischenraum ein etwas abwärts gerichteter gerader Arm anschliesst, beim letzten Schaft grösser als bei den beiden andern. Die Form des Zeichens hält dadurch die Mitte zwischen der Gestalt die das *p* in Ligaturen annimmt, und der des *o* in den Ligaturen *om*, *on*, *or* besonders der Érdy'schen Tafeln. Ein *c*, in der Form der Cursivschrift, welches stets Oberlänge und nie den Arm an der rechten Seite hat, kann es also nicht sein, eben so wenig ein *v*, *x*, *l*, *m*, und es bleibt uns nur das Zahlzeichen für die Einheit, mit dem wir es zusammenstellen könnten, es sei denn, dass wir hier ein ganz ungewöhnliches vor uns hätten. Zur Vergleichung drängen sich uns diejenigen Zeichen auf, welche wir im Facsimile der Érdy'schen Urkunde vom J. 139, Taf. II (= 1 unserer Zählung), 3 über der Zeile und Tafel IV (= 3 *a*), 4 hinter dem Worte *circiter* sehen. Wir wussten daraus nichts Anderes zu machen, als die beiden Buchstaben *p m*, die wir, freilich etwas gezwungen und selbst zweifelnd, durch *plus minus* erklärten. Besonders die Züge welche wir als *p* lasen, sind den Zeichen unserer neuen Urkunde völlig ähnlich, und auch das *m* lässt sich ohne grossen Zwang als ein solches erklären. Wäre dies richtig, so könnte das Zeichen nur die Zahl 10 ausdrücken und die Sclavinn wäre 26 Jahre alt, das halbe Haus 30 Denare, allerdings sehr wenig, werth gewesen. Gegen diese

Combination tritt jedoch entschieden die Thatsache auf, dass wir sowohl im Document vom J. 162, Tafel 1, 1, 2, 4; 2, 3, als auch in jenem selbigen vom J. 139, Tafel 2, 7 das gewöhnliche Zeichen X für 10 haben. Wir müssen also wohl auf die Erklärung durch *c* zurückkommen und annehmen, dass diesem Buchstaben, wenn er als Zahlzeichen gebraucht wird, jene Form in unseren Urkunden eigen sei. Auch auf den Cipariu'schen Tafeln erscheint er in jener Eigenschaft Z. 4 und 16, leider aber wissen wir nichts Genaueres über seine Gestalt.

Die Aspirata fehlt vor *abere* Z. 10 ebenso, wie in den Massmann'schen Tafeln III, 3, 8, 9; I, 4, 7, 12, 13.

Am interessantesten in der ganzen Urkunde ist der Schlusssatz Z. 11 f. *convenitq.* (*q.* = *que* wie bei Massmann Taf. IV, 10; I, 2. 7 und §. 152) *jnter eos utj veturjus valens pro ea domo usque ad recensum tributa dependat*, dessen Bedeutung für die richtige Erkenntniss des römischen Steuerwesens genauer zu bestimmen, leider nicht in unseren Kräften steht. Wir bemerken nur, dass schon die Erscheinung einer Häusersteuer etwas Ungewöhnliches ist. S. Huschke, Über Census und Steuerverfassung der früheren römischen Kaiserzeit, Berlin 1847, Anm. 40, S. 25, Anm. 52, S. 107 ff., Anm. 224 und 225. Auch die Frage, auf welche Rechtsverhältnisse der Contrahenten die Formulirung der Urkunde hinweist, hätten wir gerne einer genaueren Untersuchung unterworfen, doch fehlt auch dazu das Material noch zu sehr. Einerseits würde der Ausdruck *usu capere* Z. 4 streng genommen auf die Verhältnisse einer mit *jus Italicum* begabten Stadt hinweisen (s. Savigny, Über das *jus Italicum*, in seinen vermischten Schriften Bd. I, bes. S. 48; A. W. Zumpt, Comment. epigr. p. 487 ff.; Rudorff, Gromatische Institutionen in den Schriften der römischen Feldmesser, Berl. 1852, S. 372—378), während andererseits der Name des Käufers *andueja batonis*, auf den ersten Blick einen Sclaven bezeichnend, überhaupt nicht mit demselben in Einklang gebracht werden zu können scheint. Von diesem Puncte aus würden sich also zwei wichtige Fragen zur Beantwortung darbieten, die erste: Ist diese Haynald'sche Urkunde, und sind mit ihr die übrigen siebenbürgischen Wachsurkunden mit vollem Verständniss der Form abgefasst worden, oder nicht? die zweite: Wird in jenen Urkunden durch ein *Nomen proprium* mit beigefügtem Genetiv eines zweiten wirklich, wie es sonst in der römischen

Epigraphik Regel ist, der Name des Sclaven mit dem seines Herrn angegeben, oder ist hier die griechische Sitte angenommen, welche mit dem angefügten Genetiv den Vaternamen angibt? In Bezug auf die erste Frage führen wir folgende Worte aus einem Briefe Prof. Girtanner's an: „Dass der Schreiber unseres Documentes bei *usu* „*capere* an die *longi temporis praescriptio* gedacht habe, oder dass „das *usu capere* ein gedankenloses Nachschreiben eines für Italien „entworfenen Formulares enthalte, diese Möglichkeiten will ich nicht „als geradezu undenkbar abweisen, aber dann verlören freilich unsere „Urkunden fast allen Werth, der eben auf der Voraussetzung beruht, „dass sie mit Verständniss der Sache abgefasst und ihre Ausdrücke „von Bedeutung seien. Meiner Meinung nach haben uns die bis jetzt „in Siebenbürgen gefundenen Wachstafeln durchaus keinen Anlass „und Halt für solche Annahmen gegeben, und gegen die Möglichkeit „eines gedankenlosen Abschreibens eines italischen Formulares liesse „sich auch anführen, dass doch das *usucapere* fehlt in der Urkunde „über die Sclavinn, also doch kein so regelmässig sich wiederholender „Theil des Kaufformulares gewesen zu sein scheint.“ Dass übrigens bei der Abfassung des Contractes ein Formular zu Grunde gelegt ist, wird durch folgende Bemerkung wahrscheinlich, die ich Herrn Prof. Th. Mommsen verdanke. Die Fassung von Z. 2 *sj quis eam domum partem djmjdiam partem ue quam qujs ex ea eujcerit* ist insofern unrichtig, als von der Eviction des ganzen Hauses beim Verkauf des halben gar nicht die Rede sein kann, also das *eam domum* gar nicht am Platze ist. Das Formular, nach dem der Contract abgefasst wurde, lautete an der betreffenden Stelle gewiss *si qujs eam domum partemue quam qujs* etc. und der Schreiber vergass nun, als er diese allgemeine Formel für den Hausverkauf auf den speciellen Fall des Verkaufs eines halben Hauses anwenden sollte, den Accusativ *eam domum* in den Genetiv umzuändern. Ob vielleicht auch die mangelnde Accusativendung des Namens *andueja* Z. 1 und 3 daraus zu erklären ist, dass der Schreiber gedankenlos die in seinem Formulare offen gelassene Stelle für den Namen ausfüllte, wagen wir nicht sicher zu behaupten (vgl. oben S. 639). — Zur Beantwortung der zweiten Frage bieten die siebenbürgischen Wachstafeln folgende Thatsachen. Bei weitem die grösste Anzahl von Beispielen für den angehängten Genetiv eines Nomen proprium bietet der eigentliche Text der Documente; hier treten sogar die Namen von offenbar freien Römern vor ihnen

sehr zurück. Gegenüber dem *Artemidorus Apolloni*, *Valerius Niconis*, *Offas Menofili*, *Julius Juli* (Julius erscheint als Cognomen auch bei Mommsen J. R. Nr. 635 [IV, 27] in einer Inschrift vom Jahre 223 und Nr. 1302 in einer christlichen vom J. 508) der Massmann'schen Urkunde, dem *Maximus Batonis* und *Dasius Verilonis* der ersten Érdy'schen, dem *Alexander Garicci* der zweiten, dem *Andueia Batonis* der Haynald'schen und endlich dem *Bellicus Alexandri* der Ciparius'schen erscheint in der zweiten Érdy'schen nur ein Jul. Alexander und *Titius Primitius* in der Haynald'schen *Veturius Valens*, in der Ciparius'schen *Vibius Longus*. Wenn in dieser der Käufer mit *Dasius Breucus* bezeichnet ist, so kann der zweite Name doch wohl nur der Völkername des Mannes sein, wie dem Namen *Dasius Verilonis* in der ersten Érdy'schen die Bezeichnung *Pirusta* beigefügt ist; Dasius haben wir in den Inschriften nur als Cognomen finden können. Bei den Zeugenunterschriften der Documente erscheinen vorwiegend volle römische Bürgernamen. Ob zu diesen auch der fünfte Zeuge des ersten Érdy'schen Documentes (*liccaj epicadj marcialetis*, s. m. Abhandl. Über zwei n. e. r. U. S. 622) zu rechnen sei, könnte zweifelhaft erscheinen; wir wissen wenigstens kein Beispiel, wo Liccaius sicher als Gentilname vorkäme. Gewiss aber wird zu der anderen Classe von Namen der des dort folgenden sechsten Zeugen (*epicadj planıri|ts quietmıcı*) zu rechnen sein, obwohl wir die letzten Zeichen nicht genügend zu erklären wissen. Epicadus kann offenbar nicht Gentilname sein. Da *qui et* wohl richtig gelesen ist, möchte man in dem *mici* einen neuen Namen vermuthen, so dass Epicadus etwa der Sclave zweier Herren gewesen wäre.

Z. 13 enthält die Unterschrift mit dem Ausstellungsort, Datum und der Angabe der Jahresconsuln in einer Zeile, da der Raum der Wachstafel für mehrere nicht ausreichte. Nur mit der grössten Mühe und nach vielfachen vergeblichen Versuchen haben wir die Buchstaben dieser sehr verletzten Zeile erkennen können; die völlig verschwundenen lassen sich mit Sicherheit aus dem Zusammenhange restituiren. Der Ort der Ausstellung wird mit derselben Abkürzung *alb majorjs*, wie bei Massmann und Érdy, geschrieben (vgl. Über zwei neuentd. r. U. S. 632); nur glauben wir hinter dem letzten *j* noch den oberen Theil eines *s* zu entdecken, so dass der richtige Name des Ortes *Alburnum majus* sich nach Vergleichung der Massmann'schen Tafeln ergäbe. Das Datum scheint uns am sichersten *Iñ non(as)*

Ein zweiter Brief Professor Girtanner's ddo. 29. Mai enthält folgendes:

„Ich vermuthe fast, dass die in späteren Urkunden bei *Marini, papiri dipl.* Nr. 115—120 u. a. Spangenberg Nr. 50 und 54 u. a. regelmässig wiederkehrenden Formeln *quod ita* oder *quod ita alii* oder *alio licitum non erit, tunc*, die so keinen recht juristischen Sinn geben, auf unsere hier vorliegende Formel *q(ua) d(ie) ita licitum non erit* zurückzuführen seien; denn *quod ita l.* lässt sich ja auch lesen *quod(ie)ita l.*, und das oft vorkommende *quod ita alii* oder *alio licitum* dürfte wohl aus einer Wiederholung des *a* aus *ita* und des *li* oder *lic* aus *licitum* entstanden und aus einem Formular (zu einer Zeit, die den Sinn nicht mehr recht verstehen konnte) in viele andere darnach gefasste Contracte übergegangen sein. Auch ein absichtliches Einschieben des *alii* liesse sich aus der Lesung *quod* statt *quo d.* erklären durch das Bedürfniss, der so unverständlichen Formel einen Sinn zu geben.

Z. 6 ist mit Sicherheit nicht zu restituiren bei dem schlechten Zustande des Originals. In der zweiten Hälfte der Zeile scheint mir *alterum tantum p(robis)* gestanden zu haben; dem Raum nach zu urtheilen mag der erste Theil der Zeile *quod evictum erit* oder *quod emtricis intererit t(antam) p(ecuniam) et* gelautet haben.“ Der letzteren Vermuthung würden wir weniger leicht beistimmen, als der ersteren.

Detlefsen. Ueber ein neues Fragement einer römischen Wachsurkunde aus Siebenbürgen

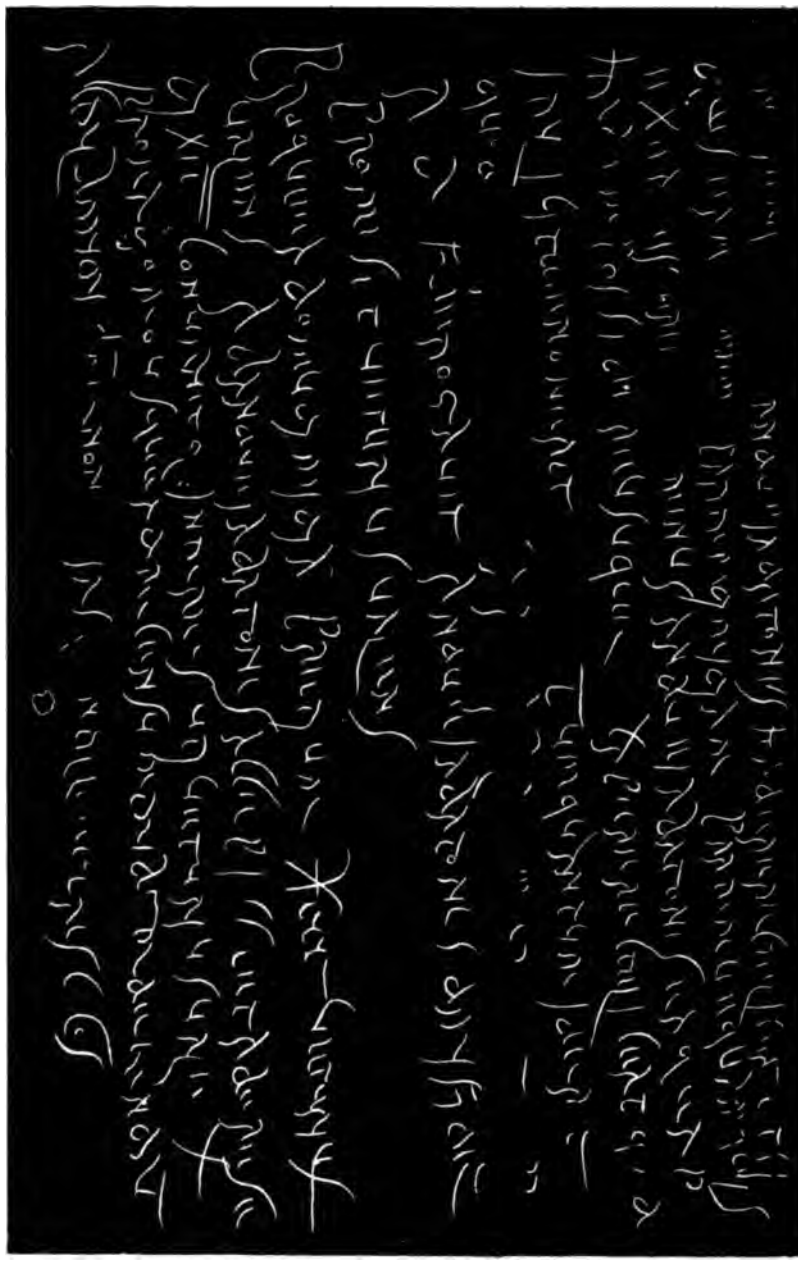

Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei

Sitzungsb. d. k. Akad. d. W. philos.-histor. Cl. XXIII Bd. 5. Heft 1857.

SITZUNG VOM 20. MAI 1857.

Gelesen:

Studien über Benvenuto Cellini.

Von dem w. M. Hrn. Regierungsrath **Arneth.**

(Eine für die Denkschriften bestimmte Abhandlung.)

Arneth entwirft eine Schilderung des Benvenuto Cellini als Schriftsteller und als Künstler, gibt eine sehr genaue Beschreibung des Kunstwerkes, welches B. Cellini für Franz I. von Frankreich auf dessen Bestellung machte und diesem Könige im Jahre 1543 überreichte. Das Kunstwerk ist aus Gold und stellt Cybele als Göttinn der festen Erde und Neptun als Gott des Meeres vor, welche ihre Producte für die Tafel liefern. Land- und Seethiere umgeben diese Gottheiten, worunter auch der Salamander, das Emblem Königs Franz I.; es ist ferner auf dem Lande eine Triumphpforte hingestellt, woran die Wappen von Franz und von Frankreich angebracht sind. Die Basis zieren die Personificationen der Tageszeiten, die so sehr an die vier Figuren erinnern, welche Michael Angelo Buonarotti auf die zwei Grabmäler der Medici in der Capelle S. Lorenzo zu Florenz setzte, dass man sieht, wie B. Cellini den M. Angelo nachahmte; aus dieser Nachahmung geht aber unwiderleglich hervor, dass die angeführten Figuren M. Angelo's gleichfalls als die Personificationen der Tageszeiten zu erklären sind.

Es wird ferner das Gewicht der einzelnen Bestandtheile der Saliera angegeben und bewiesen, dass dies das nämliche Werk sei, welches Cellini für Franz I. arbeitete, und aus gleichzeitigen Inventaren und anderen Documenten erklärt, wie dies Werk, für Franz I.

im Jahre 1543 vollendet, von Karl IX. an Erzherzog Ferdinand im Jahre 1570 bei Gelegenheit der Vermählung des Königs mit Elisabeth, Erzherzoginn von Österreich, geschenkt worden, wo es seit dieser Zeit aufbewahrt und dass es nun im k. k. Münz- und Antikencabinete aufgestellt wurde. Arneth wies auf den engen Verkehr hin, der im XVI. Jahrhunderte zwischen Österreich und Frankreich herrschte und wie manche Rüstungen, die durch diesen Verkehr in die k. k. Ambraser Sammlung kamen, durch die Franzosen weggenommen wurden.

Auch die Leda die Cellini für Cesarini in Rom arbeitete, ist unter der Abtheilung der geschnittenen Steine des XV. und XVI. Jahrhunderts im k. k. Münz- und Antikencabinete aufbewahrt.

Arneth beweist auf das anschaulichste und bestimmteste, dass die Kunstwerke des Cellini, welche die berühmtesten Kunstgeschichtschreiber, wie Cicognara, Clarac etc. für verloren und umgeschmolzen erklärten, noch aufs beste erhalten im k. k. Münz- und Antikencabinete zum Studium aufgestellt sind und nun von ihm und der kaiserl. Akademie bekannt gegeben werden; durch welche Bekanntmachung ein nicht unwichtiger Beitrag geliefert wird, das Mass der Verdienste Cellini's richtig zu stellen und darzulegen, dass der grosse Ruf Cellini's vielleicht mehr seinen schriftstellerischen als seinen künstlerischen Arbeiten zu verdanken ist. Bekanntlich hat einer der grössten Geister des deutschen Volkes, Goethe, dem grösseren Theile der ersteren die Ehre erwiesen, sie ins Deutsche zu übersetzen.

Zu den dem Benvenuto Cellini gewöhnlich zugeschriebenen aber nicht von ihm herrührenden sehr schönen Arbeiten rechnet Arneth die Onyx-Kanne, den Becher, auf dessen Deckel der Erzengel Michael und einen zweiten, auf dessen Deckel Mercur als Statuetten abgebildet sind.

Ausser diesen Arbeiten gibt Arneth noch eine Beschreibung von dem Degen Kaisers Karl V. und von dessen Jagdhorn; ersterer ist vermuthlich eine Arbeit der Familie Picinino aus Mailand, welche Stadt im XVI. Jahrhundert die berühmtesten Gold- und Waffenschmiede unter ihre Bürger zählte, die sich selbst mit adeligen Familien vermählten; Lucio Picinino war Harnischarbeiter des Herzogs Alexander Farnese, daher kaum ein Zweifel sein kann, dass er die prachtvolle Rüstung dieses Fürsten, welche die k. k.

Ambraser Sammluug aufbewahrt, arbeitete, wie Antonio Romero die gleichfalls daselbst befindliche Alfonso's II. von Este, Herzogs von Ferrara.

Arneth empfiehlt zur Abbildung aller dieser noch nie veröffentlichten Gegenstände die Chromolithographie, welche erfunden zu sein scheint, um die Goldarbeiten der frühern Jahrhunderte auf die getreueste Weise wiederzugeben.

Beiträge zur Kunde germanischer Personennamen.

Von Dr. Franz Stark.

Wenn ein Volk auf seinem ihm vorgezeichneten Lebensgange weder aufgehalten noch abgelenkt der Enthüllung und Ausbildung des Geistigen und Sittlichen in ihm naturgemäss entgegen schreitet, zeigt sich in seiner Entwicklungsgeschichte fast immer ein Zeitabschnitt, in dem persönlicher Muth im Vereine mit Stärke und Gewandtheit des Körpers für die Werthschätzung des Einzelnen Grundbedingung ist. „Wo Macht ist, da ist auch das Recht", dieser Satz hat dort in vollem Masse und im weitesten Umfange seine Geltung erlangt, und wer herrschen will kann nur gestützt auf jene Eigenschaften über seine gleichberechtigten Genossen sich emporschwingen. Zeiten dieser Art, die Kampf und Sieg als das bemerkbarste Kennzeichen tragen, erzeugen jene Helden welche, durch Lied und Sage verherrlicht, „die menschliche Kraft verklärt" darstellen und haben die mächtigen Heerkönige aufzuweisen, die an der Spitze tapferer, kampfbereiter Schaar ihre nächsten Lebensbedürfnisse, aber auch andere wünschenswerthe Güter mit dem Schwerte suchen oder allein, der eigenen Kraft vertrauend, Heldenthaten des Ruhmes wegen vollbringen.

Auch die Germanen haben in ihrer Geschichte eine solche Periode zu überwinden gehabt, auch sie mussten dem sinnlichen Elemente der Menschennatur den schuldigen Tribut erst entrichten, ehe sie, seiner Herrschaft ledig und die höhere Macht des Geistes zu erkennen fähig, diesem ihre Huldigung darzubringen sich gemüssigt fühlten. Streit und Kampf, und wäre es nur mit den Thieren des Waldes, war Lebensbedingung, wie Speise und Trank, und Geschichte und Sage geben hiervon genügende Kunde. Wohin wir unsere Blicke wenden, ob zu den Gothen oder in das alte Nordreich, ob zu den Franken oder Sachsen, allüberall erschauen wir fliegende Speere, flammende Schwerter, glänzende Ringhemde, Helme und Schilde; wohin wir lauschen, hören wir Kolbenschläge, Schwertgeklirr und Schild an Schild erdröhnen. Blutiger Kampf und erbitterter

Streit werden hier mit dem Feinde geführt auf offenem Walplatz, dort mit den Genossen bei Spiel und Trinkgelag. Es singt daher der Sänger des Hávamál:

14. Þagalt ok hugalt
skyli þioðans barn
ok vígdjarft vera;
glaðr ok reifr
skyli gumna hverr
unz sinn biðr bana.
15. Ósnjallr maðr
hyggsk munu ey lifa,
ef hann við víg varask;
en elli gefr
hánum engi frið,
þótt hánum geirar gefi. [1])

Und in einem alten Wechselgesange bei Saxo I. 26 antwortet Bessus, ein tapferer Krieger des Königs Gram, auf die Frage der Gro, der Tochter des Schwedenkönigs Sictrug, wer er sei:

Bessus ego sum,
Fortis in armis,
Trux inimicis,
Gentibus horror.

Wo solche Anschauung des Lebens Gemeingut eines Volkes ist, da hat das Dasein nur Werth, so lange man es muthvoll in die Schanze schlagen oder fremdes Leben mit mächtigem Schwerthieb gefährden kann, und ist glücklich zu preisen nur der, wer es im Kampfe verliert. Schlachtjungfrauen führen ihn dann dem Walvater zu, denn

Oðinn á jarla
þá er í val falla, [2]) (Harbarðsljóð 24.)

und niemals endet dann Kampf und Heldenleben; so sagt Vafþrúðnir in dem Wettstreite des Wissens und Scharfsinns mit Óðin (Vafþrúðnismál 41):

---

[1]) Schweigsam und bedachtsam soll des Fürsten Kind und schlachtkühn sein; munter und rührig sei jeglicher Mann bis er seinen Tod wünscht.

Der feige Mann denkt immer zu leben, wenn er vor Kampf sich hütet; aber Alter gibt ihm nicht Frieden, wenn auch die Speere ihn geben.

[2]) Odhin hat die Edlen, die auf dem Walfelde fallen.

allir einherjar
Oðins túnum í
höggvask hverjan dag.[1])

Dort aber, wo dem Schwerte mit den sprühenden Funken die höchste Manneslust und alle Macht entströmt, da bleibt auch das Weib nicht zurück in der Tugend der Zeit. Auch es umkleidet dann seine Brust mit leuchtendem Panzer und schwingt den blitzenden Speer mit kräftiger, sicherer Hand und schlägt eben so gut Wunden, als es sie zu heilen versteht.

Und wie die Menschen so sind ihre Götter. Im steten Kampfe entweder unter einander oder gegen die übermächtigen Riesen verleben die Seligen ihre Tage, und kämpfend müssen sie ihr Dasein beschliessen. Bei ihnen konnte der Muth, diese erste aller Mannestugenden,

— — betri
en sé hiörs megin,
hvars reiðir skolu vega,[2]) (Fafnismál 30.)

nicht geringer gelten als unter den Menschenkindern, und Loki nennt desshalb (Œgisdrekka 13) Bragi, „den besten aller Skalden", Oðins Sohn (Sn. 105), um ihn auf das empfindlichste zu schmähen, einen Feigling in den Worten:

ása ok álfa
ér hér inni era,
þu ert við víg varastr
ok skjarrastr við skot.[3])

Als ihn auch Freyr's Diener, Byggvir, zu reizen wagt, ruft er (Œgisdrekka 46) diesem zu:

þegi þu Byggvir!
. . . . . .
. . þik í flets strá
finna ne máttu,
þa er vagu verar.[4])

---

[1]) Alle Einherier in Odhins Hallen bekämpfen sich jeden Tag.

[2]) Besser als die Kraft des Schwertes, wo immer Zürnende (Feindliche) kämpfen sollen.

[3]) Der kampfscheueste der Asen und Alfen, die hier innen sind, bist du, und der behendste vor Geschossen.

[4]) Schweige du, Byggvir! .... im Bettstroh machtest du dich unfindbar, als Männer kämpften.

So verächtlich spricht Loki, der in seinen Lästerungen Götter und Göttinnen stets an der verwundbarsten Stelle zu treffen weiss, von dem Muthlosen der in den Götterwohnungen, wie auf Erden, unwerth ist. Allen aber, Göttern und Menschen im Kampfe vorleuchtend, steht Óðinn da. „Er ist nicht blos der weltlenkende, weise, kunsterfahrne Gott, er ist vor allem Ordner der Kriege und Schlachten," und Sieg über den Feind ist sein Geschenk, dessen theilhaftig wird, wem er segnend die Hände auf das Haupt gelegt hat. Ingl. c. 2. Walvater, Siegvater wird er in Völuspá 1. 54, „der kampfgewohnte, ruhmvolle Heervater" (guntamiðr hroðigr herjaföðr), auch „der waffenhehre" (vápngöfugr) im Grimnismál 19 und bei Saxo p. 37 armipotens genannt.

Im Reiche der hohen Asen tragen nicht blos die Götter herzhaftes Behagen an Schlachtross und Waffen, an Kampf und Streit in der Brust, auch die Götterfrauen haben mannhafte Freude an Heldenwerken, am Tosen der Schilde und am Glanz der Geere, vor allen aber Freya, neben Frigg die geehrteste Göttinn, denn „sie wählt sich täglich die Hälfte der Walstatt" (Grimnismál 14), wenn sie auf ihrem mit zwei Katzen bespannten Wagen zum Kampfe fährt; die andere Hälfte hat Óðinn.

Wie nach diesen flüchtigen Andeutungen die Sage Bericht gibt von der Kampf- und Siegeslust der nordischen Germanen, denen die im Süden, wie die im Ost und West, nicht nachstanden: so auch die Geschichte, deren Aussagen ich hier übergehe, um sie an anderer Stelle aufzunehmen. Dieser Zug im Leben unserer Vorfahren und ihrer Götter würde sich aber unserer Kenntniss nicht entziehen, wenn auch Geschichte und Sage ihn verschwiegen. Das innere und äussere Leben eines gesunden Volkes hat tausend und aber tausend Zungen davon zu reden, und wird im Lauf der Zeiten eine lahm und stumm, so spricht die andere laut und verständlich noch dem spätesten Enkel.

Eine solche Sprache reden zu uns die altgermanischen Personennamen: sie erzählen von der Kriegeslust und dem Schlachtenleben und von der Heldenkraft der Männer und Frauen, und zwar so deutlich, dass sie jedes andere Zeugniss entbehrlich machen. Viele Jahrhunderte zwar klangen die meisten alten Eigennamen uns nicht verständlicher als Blätterrauschen oder Wellengeriesel, und dem gesammten Volke ist deren Sprache noch heute nicht verständlicher

geworden. Dem Sprachforscher allein haben sich jene Räthselworte, zwar noch nicht alle, doch die meisten, des oft schwer zu durchschauenden Schleiers enthüllt: er wusste den geheimnissvollen Klängen allmählich Sinn und Bedeutung abzugewinnen, in den anscheinend gleichgiltigen Formen aber den Pulsschlag und die schöpferische Kraft des im Volke lebendigen Sprachgeistes klar zu erkennen. Zugleich war ihm auch gegönnt die Ergebnisse seiner Forschung nutzbar zu machen für Geschichte im weitesten Umfange, nicht minder aber auch für Mythologie, und im Bereiche der Wissenschaft wird dies gegenwärtig kaum von irgend Einem verkannt oder gar geleugnet werden. Doch sind es nicht vorzugsweise diese Gebiete des Wissens, denen die Ergebnisse der deutschen Namenforschung im reichsten Masse zufliessen und am meisten zu gute kommen. Die Geschichte unserer Sprache ist es, die ihre wichtigsten Aufschlüsse über die älteste Zeit, aus der schriftliche Denkmäler in der Sprache unserer Väter gänzlich fehlen oder nur spärlich vorhanden sind, den germanischen Eigennamen verdankt, die theils in griechisch und lateinisch geschriebenen geschichtlichen Werken, theils in Urkunden uns aufbewahrt blieben. Beweise für die reiche Ausbeute welche diese Namen gewähren können, liefern Grimm's Geschichte der deutschen Sprache, seine Grammatik und Mythologie.

Der reiche Wissensschatz der in den altgermanischen Namen begraben liegt, ist bisher keineswegs völlig gehoben, und nicht alles Gold das aus ihnen zu Tage gefördert wurde, ist schon gereinigt und gemünzt. Gross ist noch immer die Anzahl der Namen die, seit Jahrhunderten verschollen, den neuesten Forschungen selbst entgangen sind, noch grösser die Zahl solcher, an denen bisher alle Bemühungen den geheimnissvollen Schleier zu heben und ihren Sinn aufzuhellen sich fruchtlos erwiesen haben. Manches Räthsel ist noch zu lösen, viel noch gibt es zu sichten und zu ordnen. Allein auf dem Gebiete deutscher Sprachforschung herrscht ernstes und emsiges Streben und freudig lässt sich bemerken, wie durch die allgemeine Thätigkeit der Hort der Wissenschaft täglich sich mehrt, die Summe des noch Unenträthselten täglich sich mindert.

Das Verdienst die ganze Bedeutsamkeit der Namen erkannt zu haben, gehört unserer Zeit an, obgleich Versuche jene verstehen zu lernen, schon frühe angestellt wurden. Schon vor mehr als tausend Jahren erklärte Smaragdus, der Abt zu St. Michael an der Maas im

Verduner Sprengel vom Jahre 805—824 war, eine kleine Zahl fränkischer und gothischer Eigennamen. Dass manche seiner Deutungen, wie *Rainmir = nitidus mihi, Ratmunt = consilium oris*, ganz widersinnig sind, mag mit Recht auffallen und dies um so mehr, da seine Worte „*Nos vero sono feminina, et intellectu masculina propria multa habemus in usu*[1])", mit denen er die gothischen Eigennamen einleitet und den fränkischen[2]) gegenüber stellt, die Vermuthung erwecken, dass er selbst gothischer Abstammung war. Dies angenommen dürfte diese Erscheinung ihre Erklärung darin finden, dass Smaragdus nach damaliger Sitte etwa schon als Knabe dem Klosterleben gewidmet wurde, und dass in der lateinischen Schule ihm, vom Volk und seiner Sprache getrennt, das allseitige Verständniss für letztere abhanden gekommen war; im andern Falle aber löst sich das Räthsel von selbst. — Von jener Zeit an bis auf heute hat sich eine reiche Literatur über germanische Namen angesammelt; doch glaube ich behaupten zu dürfen, dass sie mehr interessant ist für eine geschichtliche Betrachtung etymologischer Forschung als von Belang für diese. Erst seit Grimm durch seine Grammatik der Willkür im Etymologisiren Schranken gesetzt hat, erst seit den letzten vierzig Jahren tragen derartige Bestrebungen einen wissenschaftlichen Charakter. Nichts desto weniger hat aber selbst die neueste Zeit etymologische Schriften aufzuweisen, die, von anderen Verirrungen abgesehen, offenbar Zeugniss ablegen, dass Grimm's Lautlehre und Bopp's dahin einschlagende Schriften für jene Verfasser noch ungeschrieben sind.

Wenn nun auch ich auf die gefährliche See der Etymologie mich wage, auf der kundige und erprobte Schiffer gar leicht ins Weite verschlagen, an Riffen und Sandbänken scheitern, die unter den spielenden Wogen sich bergen, so thue ich dies nicht im Gefühle vor diesen Gefahren sicherer zu sein als jene, sondern gezwungen durch die Arbeit, der ich seit Jahren alle meine Zeit, alle meine Kraft zugewendet habe. Es ist dies eine Sammlung gothischer (zugleich vandalischer), langobardischer, fränkischer, thüringischer, burgundischer, allemannischer, bairischer, altsächsischer und friesischer

---

1) Haupt Z. I, 392.

2) Vor Aufführung der fränkischen Namen bedient sich Smaragdus der Worte: „Francorum namque patronimica secundum teodiscam linguam haec sunt nomina."

Personennamen von der ältesten Zeit an bis zum Jahre 1500. Zwar besitzen wir schon seit einem Jahre ein ähnliches Werk an dem altdeutschen Namenbuche Förstemann's, der die gleiche Arbeit um einige Jahre früher als ich in Angriff genommen hatte; allein dessen ungeachtet darf ein neuer Versuch dieser Art gewiss nicht als eine *Ilias post Homerum* angesehen werden. Förstemann's Leistung dürfte den Anforderungen der Wissenschaft schwerlich genügen, und das Urtheil der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin über sein im Jahre 1849 eingesendetes Manuscript, dass darin von den sehr zahlreichen gedruckten Hauptquellen kaum die Hälfte genutzt und ausgezogen, in den genutzten Quellen viele interessante Namen und Formen übersehen und die Belegstellen seiner Auszüge nicht mit der Schärfe und Bestimmtheit bezeichnet sind, die hier unumgänglich ist, dieses Urtheil hat auch für das jetzt gedruckt vorliegende Buch seine Giltigkeit, wenngleich es von jenem Manuscripte vortheilhaft sich unterscheiden mag. Auch hat Förstemann seine Sammlung schon mit dem Jahre 1100 abgeschlossen und, wie er sagt, diese Grenze so strenge festgehalten, dass selbst die anziehendsten Namen nicht aufgenommen wurden, wenn sie etwa erst im Jahre 1101 sich fanden. Und die Zahl solcher zurückgewiesenen Namen ist nicht so klein, als mancher vermuthen dürfte. Als die schwächste Seite des Buches aber wird allgemein der etymologische Theil bezeichnet.

Allein die hier erwähnten Mängel, so gewichtig sie auch erscheinen mögen, sind nicht die einzigen, noch die Hauptgebrechen jenes umfangreichen Werkes. Wären sie es, dann würden sorgfältig gearbeitete Nachträge hinreichen, und eine nochmalige Aufnahme der ganzen Arbeit überflüssig sein. Die Hauptanklage lautet jedoch dahin, dass der Verstosse gegen die deutschen Lautregeln zu viele sind, und sie findet, so wenig glaublich sie erscheinen mag, fast bei jeder Namengruppe ihre Bestätigung. Häufig zeigen sich zu einem Stamme gehörige Namen an mehreren ungeeigneten Stellen verstreut, und wieder unter einem Stamme Namen an einander gereiht, die unter zwei oder drei Stämmen gesondert zu beleuchten sind. Grundlage und Ausführung des ganzen Buches sind daher gleich verfehlt, und die mühevolle Aufgabe, soll sie nicht ungelöst bleiben, muss von Neuem und selbständig wieder aufgenommen werden.

Im Nachfolgenden habe ich die Ehre einige Bruchstücke meiner Arbeit vorzulegen, die neben Ergänzungen zu einzelnen Namen-

gruppen in Förstemann's Buche Versuche enthalten, noch unerklärte Namen zu deuten und ungenügende Erklärungen durch zweckmässigere zu ersetzen.

I.

Ich beginne mit einer Namengruppe, die allgemein ohne weitere Erörterung zu goth. aba vir gestellt wird. Dieses Wort steht aber nicht vereinzelt, sondern in nächstem Zusammenhange mit goth. abrs validus, ags. alts. abal vis, altn. abl, afl robur, afla posse, afli m. copiæ, vires. Als Wurzel dieser Worte hat Schweizer in Höfer's Zeitschrift II. 207 fg. abh, ibh in dem vedischen Adjectiv abhva mächtig, gross, gewaltig nachgewiesen und auch gr. ὄφελος, ὄλβος, ἀλφάνω, ὀμφύνω, lat. ample (reich, ansehnlich, glänzend) hier angereiht. Das von Grimm (Gramm. II. p. 42. n. 474) als verloren angesetzte Verb aban pollere schliesst sich der vedischen Wurzel abh, ibh pollere vollkommen an, und goth. aba bedeutet also ursprünglich der Gewaltige, Mächtige, der Held. Dieser concrete oder der abstracte Begriff Kraft, Gewalt kann in den hieher gehörigen Eigennamen, die in einer verhältnissmässig nur kleinen Zahl sich erhalten haben, verwendet worden sein.

Die folgenden Namen fehlen bei Förstemann:

Abacho, 1090—1092, Erhard p. 131, 166.
Abbacha, f. p. a. 1127, Wenk II. p. 79, 53, mancip.
Abgari und Abhari, burgund. Graff I. 74.
Abelous, 1200, Miræus I. p. 725[b].
Ablinda, f. 821, Ried p. 20, 21. mancip.
Abram[1]), sec. 8. Polypt. Irmin. 33, 6; 119, 2; 184, 46; auch Habram das. 104, 207, da die unorganischen *h* im Anlaute im Pol. Irm. und St. Rem. sehr häufig sind. Abrammus 1030, Perard p. 180.
Abbuenus, 663, Pardessus II. p. 132, 349.
Absendis, f. 1333, Miræus IV. p. 198[b].

---

[1]) Der Vater des 119, 2 genannten Abram heisst Abrahil, sein Bruder Auremarus. Ebranus de Euchingen c. 1170 Mon. boica (dipl. Gars. nr. 119), Eberannus nr. 132. c. 1150 soll hier nicht übergangen, aber auch nicht verschwiegen werden, dass dieser Name wahrscheinlich auf Eberram zurückzuführen sei.

Die Diminutiv- und Koseform Abilo hat sich frühzeitig mit dem biblischen Namen Abel vermischt, und es ist anzunehmen, dass dieser, wo er erscheint, zumeist statt des deutschen Abilo steht, so etwa

Abellus 910, Lupi cod. dipl. Bergam. II. 74.

2.

Förstemann vermuthet, dass amal- und aman-, häufig zur Namenbildung verwendet, auf einen ursprünglichen Stamm am zurückzuführen seien, er setzt einen solchen aber nicht an, sondern führt die damit componirten Namen zerstreut auf und ohne jede nähere Erklärung. Für die Annahme dieses Stammes in Namen sprechen mit Sicherheit Amo, Ama, Amico mit den Nebenformen Amigo, Amacus, Amoko, Amuco, dann Aming u. a., die alle bei Förstemann p. 71 und 81 zu finden sind, und denen ich noch nachfolgende Reihe beifügen kann.

Amikinus dictus Puch 1203, Miræus IV, p. 387[a].
Amaldus, 1039, Miræus I. 54[b].
Amabertus, c. a. 499, Pard. I. p. 58, 65. Ambertus 1018, Lupi cod. dipl. II. 491. Hambertus, Pol. St. Rem. 32, 4. cf. Habram.
Amfrith (Amfrithesleue), 1151, Falke add. p. 769, 37.
Amegarda, f. 1255, Miræus II. p. 1000[b].
Amrigaude, f. sec. 11, Polypt. Irmin. 51[b], 94.
Amechis, 703, Marini ad 117, p. 343[b], 8 (langob.).
Amardus, 1098, Miræus IV. p. 506[b].
Amahilt, 788, Schann. Corp. trad. Fuld. p. 44, 87.
Amalef (Amaleueshus), sec. 10, Falke, 419, 651.
Amalog, Cal. Merseb. 122 (comes).
Amasonia, f. 572, Pard. I. p. 139, 180 (mancip.).

Hier sind auch anzusetzen die eigentlich ahd. Formen Emmo, Emma, Emmino, Emina, Emmid, Emmita, Emiho, Emmihha, Emilo, Emela, Emelinus, Emelina, Eming und v. a., die bei Förstemann mit den zum Stamme im gehörigen Namen vermischt sind. Folgende fehlen dort.

Emboldus, 1101—1129, Cart. de l'abbaye de Saint-Piere de Chartres, p. 554, 49.
Emgundis, f. 773, Meichelb. p. 54, 43 (serva).

Emulac (spartarius Patricii Belisarii), Muratori inscript. IV. p. 1852, 12.
Emmudus, 1225, Kremer, Orig. Nass. p. 270, 140.
Emradius, 666, Pard. p. 144, 355 (ep.).
Emoinus, c. a. 980, Cart. Savin. p. 200, 337.
Ferner mit erweitertem Stamm:
Emengardis, f. 1198, Perard, p. 271.
Ementruda, f. 1126, Miræus I. p. 682[b].

Noch ist aber die Bedeutung des Stammes am nicht erörtert. Grimm erklärt Myth. 537. den goth. Heldennamen Amala aus altn. amr, ambr, aml, ambl stridor, labor assiduus, querelae miserorum. Auch altn. ama molestare, angere und ami m. molestia sind hier beizuziehen, und die mit am gebildeten Namen dürften wohl hieher zu stellen, und von den mit amal- componirten dem Sinne nach kaum verschieden sein. Die Arbeit oder das Drängen und Bedrängen, welche Bedeutungen in den nord. Worten liegen, ist sicher als Kampf aufzufassen, und der tapfere Mann der Schlacht wird treffend als der andere hart Bedrängende bezeichnet.

Im Hochdeutschen hat sich, als von derselben Wurzel stammend, nur ahd. emazig perpetuus, sedulus, nhd. emsig erhalten.

Zu den Namen die Förstemann p. 78 dem Stamme aman unterordnet, der wie amal nur als Erweiterung von am anzusehen ist, stelle ich auch einen Namen, der wahrscheinlich für lateinisch gehalten und dort weggelassen wurde. Es ist der Name

Amand, 967, Günther, 20.
Amanthus, 1140, Polypt. Irmin. App. p. 357, 21.
Ament, 1218—1228, Lacombl. II. p. 69, 130.

Dass diese Namensform eine deutsche sein kann, dafür sprechen die Namen Berdand, Chagand, Frehant, Fredant, Morand, Wasand u. a.

3.

Einen ahd. Stamm ambr für Namenbildung anzunehmen ist kein Grund vorhanden, und für die von Förstemann 80 und anderen dahin gestellten Namen Ambricho und Ambremar möchte ich amb ansetzen. Ambricho ist demnach aus amb und rih componirt (cf. Emricho), re aber in ambre- nur eine Erweiterung des Stammes, die so

Die Diminutiv- und Koseform Abilo hat sich frühzeitig mit dem biblischen Namen Abel vermischt, und es ist anzunehmen, dass dieser, wo er erscheint, zumeist statt des deutschen Abilo steht, so etwa

Abellus 910, Lupi cod. dipl. Bergam. II. 74.

2.

Förstemann vermuthet, dass amal- und aman-, häufig zur Namenbildung verwendet, auf einen ursprünglichen Stamm am zurückzuführen seien, er setzt einen solchen aber nicht an, sondern führt die damit componirten Namen zerstreut auf und ohne jede nähere Erklärung. Für die Annahme dieses Stammes in Namen sprechen mit Sicherheit Amo, Ama, Amico mit den Nebenformen Amigo, Amacus, Amoko, Amuco, dann Aming u. a., die alle bei Förstemann p. 71 und 81 zu finden sind, und denen ich noch nachfolgende Reihe beifügen kann.

Amikinus dictus Puch 1203, Miræus IV, p. 387[a].
Amaldus, 1039, Miræus I. 54[b].
Amabertus, c. a. 499, Pard. I. p. 58, 65. Ambertus 1018, Lupi cod. dipl. II. 491. Hambertus, Pol. St. Rem. 32, 4. cf. Habram.
Amfrith (Amfrithesleue), 1151, Falke add. p. 769, 37.
Amegarda, f. 1255, Miræus II. p. 1000[b].
Amrigaude, f. sec. 11, Polypt. Irmin. 51[b], 94.
Amechis, 703, Marini ad 117, p. 343[b], 8 (langob.).
Amardus, 1098, Miræus IV. p. 506[b].
Amahilt, 788, Schann. Corp. trad. Fuld. p. 44, 87.
Amalef (Amaleueshus), sec. 10, Falke, 419, 651.
Amalog, Cal. Merseb. 122 (comes).
Amasonia, f. 572, Pard. I. p. 139, 180 (mancip.).

Hier sind auch anzusetzen die eigentlich ahd. Formen Emmo, Emma, Emmino, Emina, Emmid, Emmita, Emiho, Emmihha, Emilo, Emela, Emelinus, Emelina, Eming und v. a., die bei Förstemann mit den zum Stamme im gehörigen Namen vermischt sind. Folgende fehlen dort.

Emboldus, 1101—1129, Cart. de l'abbaye de Saint-Piere de Chartres, p. 554, 49.
Emgundis, f. 773, Meichelb. p. 54, 43 (serva).

Emulac (spartarius Patricii Belisarii), Muratori inscript. IV. p. 1852, 12.
Emmudus, 1225, Kremer, Orig. Nass. p. 270, 140.
Emradius, 666, Pard. p. 144, 355 (ep.).
Emoinus, c. a. 980, Cart. Savin. p. 200, 337.
Ferner mit erweitertem Stamm:
Emengardis, f. 1198, Perard, p. 271.
Ementruda, f. 1126, Miræus I. p. 682[b].

Noch ist aber die Bedeutung des Stammes am nicht erörtert. Grimm erklärt Myth. 537. den goth. Heldennamen Amala aus altn. amr, ambr, aml, ambl stridor, labor assiduus, querelae miserorum. Auch altn. ama molestare, angere und ami m. molestia sind hier beizuziehen, und die mit am gebildeten Namen dürften wohl hieher zu stellen, und von den mit amal- componirten dem Sinne nach kaum verschieden sein. Die Arbeit oder das Drängen und Bedrängen, welche Bedeutungen in den nord. Worten liegen, ist sicher als Kampf aufzufassen, und der tapfere Mann der Schlacht wird treffend als der andere hart Bedrängende bezeichnet.

Im Hochdeutschen hat sich, als von derselben Wurzel stammend, nur ahd. emazig perpetuus, sedulus, nhd. emsig erhalten.

Zu den Namen die Förstemann p. 78 dem Stamme aman unterordnet, der wie amal nur als Erweiterung von am anzusehen ist, stelle ich auch einen Namen, der wahrscheinlich für lateinisch gehalten und dort weggelassen wurde. Es ist der Name

Amand, 967, Günther, 20.
Amanthus, 1140, Polypt. Irmin. App. p. 357, 21.
Ament, 1218—1228, Lacombl. II. p. 69, 130.

Dass diese Namensform eine deutsche sein kann, dafür sprechen die Namen Berdand, Chagand, Frehant, Fredant, Morand, Wasand u. a.

3.

Einen ahd. Stamm ambr für Namenbildung anzunehmen ist kein Grund vorhanden, und für die von Förstemann 80 und anderen dahin gestellten Namen Ambricho und Ambremar möchte ich amb ansetzen. Ambricho ist demnach aus amb und rih componirt (cf. Emricho), re aber in ambre- nur eine Erweiterung des Stammes, die so

Die Diminutiv- und Koseform Abilo hat sich frühzeitig mit dem biblischen Namen Abel vermischt, und es ist anzunehmen, dass dieser, wo er erscheint, zumeist statt des deutschen Abilo steht, so etwa

Abellus 910, Lupi cod. dipl. Bergam. II. 74.

2.

Förstemann vermuthet, dass amal- und aman-, häufig zur Namenbildung verwendet, auf einen ursprünglichen Stamm am zurückzuführen seien, er setzt einen solchen aber nicht an, sondern führt die damit componirten Namen zerstreut auf und ohne jede nähere Erklärung. Für die Annahme dieses Stammes in Namen sprechen mit Sicherheit Amo, Ama, Amico mit den Nebenformen Amigo, Amacus, Amoko, Amuco, dann Aming u. a., die alle bei Förstemann p. 71 und 81 zu finden sind, und denen ich noch nachfolgende Reihe beifügen kann.

Amikinus dictus Puch 1203, Miræus IV, p. 387[a].
Amaldus, 1039, Miræus I. 54[b].
Amabertus, c. a. 499, Pard. I. p. 58, 65. Ambertus 1018, Lupi cod. dipl. II. 491. Hambertus, Pol. St. Rem. 32, 4. cf. Habram.
Amfrith (Amfrithesleue), 1151, Falke add. p. 769, 37.
Amegarda, f. 1255, Miræus II. p. 1000[b].
Amrigaude, f. sec. 11, Polypt. Irmin. 51[b], 94.
Amechis, 703, Marini ad 117, p. 343[b], 8 (langob.).
Amardus, 1098, Miræus IV. p. 506[b].
Amahilt, 788, Schann. Corp. trad. Fuld. p. 44, 87.
Amalef (Amaleueshus), sec. 10, Falke, 419, 651.
Amalog, Cal. Merseb. 122 (comes).
Amasonia, f. 572, Pard. I. p. 139, 180 (mancip.).

Hier sind auch anzusetzen die eigentlich ahd. Formen Emmo, Emma, Emmino, Emina, Emmid, Emmita, Emiho, Emmihha, Emilo, Emela, Emelinus, Emelina, Eming und v. a., die bei Förstemann mit den zum Stamme im gehörigen Namen vermischt sind. Folgende fehlen dort.

Emboldus, 1101—1129, Cart. de l'abbaye de Saint-Piere de Chartres, p. 554, 49.
Emgundis, f. 773, Meichelb. p. 54, 43 (serva).

Emulac (spartarius Patricii Belisarii), Muratori inscript. IV. p. 1852, 12.
Emmudus, 1225, Kremer, Orig. Nass. p. 270, 140.
Emradius, 666, Pard. p. 144, 355 (ep.).
Emoinus, c. a. 980, Cart. Savin. p. 200, 337.
Ferner mit erweitertem Stamm:
Emengardis, f. 1198, Perard, p. 271.
Ementruda, f. 1126, Miræus I. p. 682[b].

Noch ist aber die Bedeutung des Stammes am nicht erörtert. Grimm erklärt Myth. 537. den goth. Heldennamen Amala aus altn. amr, ambr, aml, ambl strid'or, labor assiduus, querelae miserorum. Auch altn. ama molestare, angere und ami m. molestia sind hier beizuziehen, und die mit am gebildeten Namen dürften wohl hieher zu stellen, und von den mit amal- componirten dem Sinne nach kaum verschieden sein. Die Arbeit oder das Drängen und Bedrängen, welche Bedeutungen in den nord. Worten liegen, ist sicher als Kampf aufzufassen, und der tapfere Mann der Schlacht wird treffend als der andere hart Bedrängende bezeichnet.

Im Hochdeutschen hat sich, als von derselben Wurzel stammend, nur ahd. emazig perpetuus, sedulus, nhd. emsig erhalten.

Zu den Namen die Förstemann p. 78 dem Stamme aman unterordnet, der wie amal nur als Erweiterung von am anzusehen ist, stelle ich auch einen Namen, der wahrscheinlich für lateinisch gehalten und dort weggelassen wurde. Es ist der Name

Amand, 967, Günther, 20.
Amanthus, 1140, Polypt. Irmin. App. p. 357, 21.
Ament, 1218—1228, Lacombl. II. p. 69, 130.

Dass diese Namensform eine deutsche sein kann, dafür sprechen die Namen Berdand, Chagand, Frehant, Fredant, Morand, Wasand u. a.

3.

Einen ahd. Stamm ambr für Namenbildung anzunehmen ist kein Grund vorhanden, und für die von Förstemann 80 und anderen dahin gestellten Namen Ambricho und Ambremar möchte ich amb ansetzen. Ambricho ist demnach aus amb und rih componirt (cf. Emricho), re aber in ambre- nur eine Erweiterung des Stammes, die so

häufig erscheint, dass sie keiner Belege bedarf. Für einen Stamm amb sprechen auch folgende Namen:

Ampo, 857, Schann. Corp. tr. Fuld. p. 196, 484. Ambo de Tarstorf, c. 109, Urkb. d. L. ob d. Enns, p. 257, 152. (Embo sec. 13, Wiarda, Wilküren d. B. Vorr. XXIII.)

Ambianus, sec. 8, Polypt. St. Rem. 63, 4.

Embicho, 1075, Höfer's Zeitsch. II, 554. Embecho, 1180, Trouillat, p. 380, 247. Embicho, sec. 13, Kremer, p. 245, 125.

Amblinus, 854, Pertz III, p. 429, 43.

Ampho, 784—810, Meichlb. p. 97, 129 ist wahrscheinlich wie Kerho bei Neugart, Kausler u. a. mit auslautendem hoch componirt.

Embuuinus, 1026, Miræus II, p. 947[b].

In Amblardus 1075 Marca Hispan. App. p. 1165, 285 ist ein euphonisches l noch hinzugetreten.

In Betreff der Bedeutung des in diesen Namen verwendeten Wortes verweise ich auf das unter 2 Gesagte, indem ich amb nur als euphonische Erweiterung von am ansehe, wie die Vergleichung der nord. Worte amr ambr, aml ambl deutlich darlegt. Auch von Erasmus Müller wird Ambar Bei Saxo gramm. lib. 8. s. 377, Note 3 und Amr (Fornaldarsög. II. s. 9) für einen und denselben Namen gehalten, und der Dänenkönig Amletus bei Saxo I. 3 wird in Pet. Olai chron. reg. Dan. (Langebek I, 38) neben Amlethus auch Ambletus, Ambledus geschrieben.

4.

Die Namen Blâdin, Blâdalin, Blâtberta, Blâtfrid, Blâdastes, Blâtgild, Blâtgis, Blâdard, Blâtchar, Blâthaus, Blâthild, Blâtsinda, Blâdold stellt Förstemann zu dem bekannten Stamm bald (audax, fortis), indem er eine Metathesis annimmt. Diese Voraussetzung entbehrt jedes Grundes und hat überdies auch die vorherrschende Tenuis im Auslaute gegen sich. Einen Stamm blât, plât anzusetzen, steht aber kein begründetes Bedenken entgegen, und ich beziehe mich zu seiner Erklärung auf ags. blæd m. gloria, honor, vigor, eigentlich flatus, spiritus. (Ettm. 310. Müllenhoff in Haupt's Z. X. 169.)

Obigen Namen anzuschliessen sind auch
Βλήδας, ein arian. Bischof um 456 Priscus. Fragm. hist. gr. (Ed. C. Mulleri) IV. 102, 24, falls η als goth. ê zu fassen ist, und
Blâtmar, aus Blâtmaresheim 805 Cod. Lauresh. (Ed. Teg.) I. p. 35.

5.

Der Name Brodulf 627 Pard. p. 227, 241 wird von Förstemann 282 vereinzelt angeführt und ohne Erklärung gelassen. Wir erfahren nur, dass an ahd. brôdi schwach, oder an brôt panis zu denken unpassend scheine. Die Namen Brothar (1049 Möser n. 22) und Broter (752 Neugart p. 23, 16) aber werden, wenn auch nicht ohne Bedenken, zu ahd. brûder frater gestellt.

Dass bei diesen Namen weder an Bruder noch an Brot zu denken ist, unterliegt keinem Zweifel; den nächsten Aufschluss über ihre Bedeutung gibt der ags. Name Willibrord mit der Nebenform Willibrod. Zwar scheint das ags. brord spica frumenti, punctus zur Namenbildung wenig geeignet, doch scheint dies nur, denn ursprünglich bezeichnet dieses Wort etwas Spitzes, Stechendes, und Begriffe dieser Art haben ja zumeist die Benennungen für die verschiedenen Waffengattungen geliefert. Ich erinnere nur an ahd. ort, ora, margo, ordo, initium, acies, cuspis, mucro, telum. Dass aber brord wirklich eine Waffe bezeichnete, darüber gibt das entsprechende altn. broddr volle Gewissheit: aculeus, telum ist seine Bedeutung. Altn. bryddr mucronatus, brydda acuere, altengl. brode stechen, schliessen sich hier an. Im Ahd. hat nur inprurtida f. instigatio, compunctio sich erhalten. Auch in die romanischen Sprachen ist das ags. Wort brord übergegangen, und die daselbst üblichen Formen hat Diez im etym. Wb. 61 verzeichnet.

Den oben erwähnten Namen füge ich noch bei:

Brot, 843, Dronke trad. Fuld. IV. c. 4, p. 168.
Broda de Corredo, 1233, Cod. Wang. p. 347, 161.
Wilhelmus dictus Prothe (miles), 1290, Lacombl. p. 535, 985.
Prothadius, 642, Pard. II, p. 74, 301, ep. Aquens. Protadius (idem), 636, Pard. II, p. 41, 275. Protadus, 739. Pard. p. 377, 559.
Produrius, sec. 8. Polypt. St. Rem. 105, 58.
Hathebrordus, 1096, Cod. dipl. Ravensberg. p. 8, 5.

Angelsächsische Namen liegen mir vor:

Brorda, 767, Kembl I. p. 145, 117.
„ 799, Kembl V. p. 62, 1020.
Broerda, 764, Kembl I. p. 137, 111.
Brordanus, 664, Kembl. V, p. 12, 984.
Willibrordus (Sct.), 698, Pard. p. 250, 448. Willebrordus, 721, Miræus I. p. 491[a]. Vuilbrordus, Cal. Merseb. 124. Beda, l. 5. c. 11, Vuilbroth, 727, Kembl. I. p. 91, 75.
Witbrord, 882, Kembl V. p. 125, 1065. Witbrod (idem), 901, Kembl V. p. 151, 1078.

Aus dem Altnordischen sind hier anzureihen die Namen der Edda

Broddr, Hyndluljóđ, 20.
Hödbroddr, Helgakwida II. 18, bei Saxo Gramm. lib. 2, Hothbrodus (rex Sveciæ).

6.

Bruohbraht 929 Schann. (Corp. tr. F. p. 233, 568) steht bei Förstemann ganz vereinzelt; ich füge noch bei:

Bruocho, 1053—1071, Falke, Sarach. registr. p. 4, 13. Bruogo, Falke, Sarach. registr. p. 9, 126; 12, 171; 38, 664. Joh. Prugho, 1211, Cod. Wang. p. 476.
Brôgolinus, 1133, Lupi cod. dipl. II, 475.
Brôcardus (Berengarius B.), 1086, Marca Hispan. App. p. 1180, 300.
Brôchard (Petrus B.), 1091, Marca Hispan. App. p. 1191, 309.
Brôcardus, 1468, Lupi cod. dipl. II. 1244. Brôgart, 1401, Miræus IV. p. 413[b].

Ein Brôcard schrieb 1739 Alphabetum morale seu Theologia moralis. Colon. Agripp.

Bei Kembl finde ich I. p. 125, 102 und p. 153, 125 sec. 8 einen Brôga.

Alle diese Namen erklären sich einfach durch ahd. pruoko, bruogo, brôgo, ags. brôga terror. Grimm Myth. 216 fg. Wb. II. 396, Diefb. I. 266, d. Grff. 3, 278 fg.

7.

Die Namen, Burdin sec. 11. B. v. Coimbra. A. S. Febr. III, und Burdo Graff III. 163 stehen bei Förstemann ohne Erklärung oder

Angabe eines Stammes. Burdo, aus Graff gezogen, findet sich als Erzkanzler K. Heinrich III. 1044 bei Günther 47. Überdies sind hier zu nennen:

Burdulus, 1160, Lupi cod. dipl. II. 1178. Burdolus, das II. 1214, auch

Burtharius de Schowenburg, Schann. Vindem. p. 165, wenn nicht Burcharius.

Zur Erklärung dieser Namen setze ich einen ahd. Stamm burt an und verweise auf ahd. burt f. partus, natura, goth. gabaurþs, altn. burðr m. portatio; partus, dän. byrd Geburt, Herkunft. Diese letzte, im Dänischen übliche Bedeutung dürfte hier zu berücksichtigen und burt gleich dem Worte adal, das ursprünglich ja auch genus, prosapia, familia bedeutet, aufzufassen sein. Für entscheidend halte ich, dass ags. byrd natus auch nobilis bedeutet. Ettm. 285.

8.

Eine meines Wissens noch nirgends erklärte Namengruppe ist folgende:

Puazo, 787, Neug. n. 100; a. 790, n. 109; a. 805, n. 850. Buozo, 1053—1071, Falke, Sarachonis regist. p. 3. Bôzo, 826, Falke, p. 59, 26. Booz (Bernardus B.), 1254, Cod. dipl. Lubec. p. 197, 215.

Buozelino, 699, Trad. Wizenb. 252.

Bôzhar, 794, Schöpfl. n. 68.

Bôzhilt, f. 794, Cod. Lauresh. III. 3718.

Buozrat, sec. 9, Cod. Lauresh. (Ed. Manh.) n. 992.

Buozrich, 804, Schann. Cod. tr. F. p. 89, 188.

Bôzoldus, 782, Wenk II. p. 11, 8, mancip. Buozolt, 827, Schann. Cod. tr. F. 158, 344, mancip.

Bôzulph, 766, Cod. Lauresh. (Ed. Teg.), II. 130. Puozzolf, 780, Schann. Cod. tr. F. p. 34, 66, mancip. Poazolf, 814, Meichlb. p. 159, 297, mancip.

Dass zur Deutung dieser Namen weder ahd. bôzo fasciculus noch pôzan pulsare, percutere, ags. beátan percutere, altn. báuta propello, báuti, ags. bêta compulsor heranzuziehen sind, so geeignet für Namenbildung die zuletzt genannten Worte auch sein mögen, ergibt sich aus dem inlautenden Vocal, der hier goth. áu voraus-

setzt. Eben so wenig können jene Namen, wie es bei Förstemann geschieht, zu ahd. bôsi nhd. böse gestellt werden, nicht aber, weil die Bedeutung etwa Bedenken erregt[1]), sondern weil die hiervon erhaltenen ahd. Formen, das einzige gipuosi nenia ausgenommen, gleichfalls auf goth. áu weisen, und z statt s in ahd. Denkmälern kaum nachzuweisen sein wird. Der Form und Bedeutung nach aber vollkommen geeignet obige Namenreihe zu erhellen erscheinen ahd. puoʒa f. Busse, piaculum, emendatio, goth, bôta f. ὄφελος, commodum, solatium, ags. bôt f. solatium. Das altn. Wort zeigt sich in dem Mannsnamen Bôtolfr und in dem Frauennamen ârbôt, bæjarbôt, die Grimm Wb. II. 570 „Hilfe des Jahres, der Stadt" übersetzt. Nicht soll jedoch übergangen werden, dass die „Busse", in das Rechtsleben der Germanen tief eingreifend, für ihr ganzes Sein von hoher Wichtigkeit war[2]), ferner dass puoʒan, ags. bêtan auch in der Bedeutung heilen und zaubern gebraucht wurden. Grimm Myth. 988, Wb. II. 573, 3.

Mehrere Namensformen mit s, ss oder sc statt ʒ, die hier anzureihen sind, übergehe ich, um sie in Zusammenstellung mit Gruppen, die eine gleiche Eigenthümlichkeit zeigen, ein anderes Mal ausführlich zu erörtern.

9.

Den Namen Flôʒʒolf, 886 Neugart n. 569 gibt Förstemann, der, wie gewöhnlich so auch hier die Nummer der Urkunde unbemerkt lässt, ohne eine Erklärung desselben zu versuchen, doch fügt er als weitere Bestätigung für die Richtigkeit dieses in seinem Anlaute seltenen Namens den Ortsnamen Flôʒolfestal bei, dessen Quelle ganz umgangen wird. Mir ist ein Flôʒoluestal aus Kausler's Würtemb. Urkb. n. 22. a. 779 bekannt. Beifügen lassen sich noch:

Flôscuinus, 1031, Miræus II. p. 810[b] und

Flôscer, zu entnehmen dem Ortsnamen Floscereshus, 807, Falke, p. 505, 265.

Was die Bedeutung des hier zu Grunde liegenden Stammes flôʒ betrifft, so dürfte sie als gloria, superbia sich darstellen, denn ahd.

---

[1]) Ahd. pôsi vilis, infirmus, ineptus, aber auch mordax, saevus, crudelis, iratus, rabidus. Grimm Wb.. II. 248 fg.

[2]) Grimm RA. 646 fg.

flaozzan, flôzzan superbire, flaozlihho elate, goth. fláutjan περπερεύεσθαι gloriari werden sich kaum zurückweisen lassen.

10.

Die Namen:

Grama, f. Polypt. Irm. 20, 100.
Grammun, 1037, Necr. Fuld. p. 479, 288.
Gramgis, 713, Trad. Wizenb. 231.

gestatten ohne Zweifel die Annahme eines ahd. gram als Stamm, wenn gleich Förstemann den mittleren Namen für verderbt hält und den letzten unter hraban corvus stellt. Ahd. gram iratus, alts. gram infensus (Hel. 41, 16) ags. gram, grom furiosus, iratus, molestus, altn. gramr und mnl. gram iratus, adh. gramî eracerbatio, altn. gremi, ags. grama ira (Egilss. 352), goth. gramjan erzürnen zur Erklärung hier anzusetzen wird kaum ein Bedenken hervorrufen; nur sei bemerkt, dass altn. gramr und ags. grom in Dichtungen auch zur Bezeichnung eines Fürsten oder Kriegshelden gebraucht werden. Auch einen kriegführenden und plündernden Häuptling nannte man, wie Snorre in Ingl. Sag. c. 21 ausdrücklich sagt, zur Zeit als König Dag lebte, gram und die Heermänner gramer (Vgl. Saxo Ed. Müller p. 26, Note 1), und Held, Kriegsheld scheint das richtige Wort für gram in den damit componirten Eigennamen zu sein.

11.

Den Namen Hvvasmot 784—870 Meichlb. n. 97 und 181 vergleicht Förstemann 764 mit Kerhuuas und Wichuas, ist aber in Zweifel darüber, „ob sie einen Stamm hwas oder den bekannteren was enthalten.“ Hwas wird weiter nicht berührt, was jedoch mit Graff I. 1063 durch wasjan pollere erklärt mit dem Bemerken: „wiewol die Sache zweifelhaft ist.“ (1271). Sodann wird auch vermuthet, dass Hwasmot mit unorganischem h zu was gehören könne, dieses aber wegen Kerhuuas sogleich wieder bedenklich gefunden.

Ich bin geneigt beide, die mit und ohne *h* anlautenden, Formen unter ahd. hwas, was acutus, atrox, acer, horridus, mhd. was, ags. hwæs acer, altn. hvass acer, aculeatus, auch tapfer, kräftig, stark zu vereinigen. Auch ahd. huuassa, huuas, uuas acies, ensis und goth. hvassei f. ἀποτομία, Schärfe, Strenge, Heftigkeit verdienen Berücksichtigung. Aufrecht in Kuhn's Zeitsch. I. 363. Graff IV. 1240 fg.

Förstemann's Namenreihe unter was (wasjan pollere) ergänze ich durch

Waso, 1031, Miræus II. p. 870[a]. Waso, 1046, Miræus I. p. 64[a].
Huasuni, 782, Meichlb. p. 80, 1, jedoch Oasuni p. 81 die Unterschrift.
Vuasogo, 824, Schann. Corp. trad. F. p. 145, 354. Wasego, 1020, Remling, p. 25, 24.
Guaselmus, 1147, Miræus III. p. 719[b].
Wesmannus, 1080, Miræus III. p. 16[b].
Wasmundus, sec. 13. Kremer, p. 240, 125.
Wasenudus, 1247, Lacombl. II. p. 162, 311.

Zu Kerhuuas fügt sich noch Geirwas Polypt. Irm. 124, 12. In den Fragm. isl. de reg. Dan. Norv. (Langebek II. 283[a]) hat Helgi den Beinamen Hvassi acer.

12.

Dass der Stamm jug, der in ahd. Eigennamen offenbar vorliegt, irgendwo nachgewiesen und erklärt worden wäre, ist mir nicht bekannt. Förstemann stellt

Jugenprand, sec 9, Pertz V. 511 unter jung.
Jugumar, 853, Schann. Corp. tr. F. p. 193 n. 475 unter ing; bei Jugibald, 894, Marini n. 105 fragt er, ob nicht Ingibald zu lesen sei.

Ich kann diese kleine Zahl nur vermehren um

Jugo, 587, Pard. I. p. 157, 196. Jugo de Mirewalt, 1127, Miræus I. p. 682[b].
Jugaz (Petrus Jugaz), 1255, Trouillat, p. 626, 437.
Jugisus, 719, Pard. p. 316, 509.

Auch die villa antiqua Juchisa, 827. Schann. Corp. tr. F. p. 159, 397 sei nicht übergangen.

Wenn eine Verwechslung des jug mit ing durch den Schreiber, Abschreiber oder Leser der Urkunde auch nicht unmöglich ist, so kann für eine solche Behauptung doch kein stichhaltiger Grund geltend gemacht werden und sie ist somit zurückzuweisen. Für einen Stamm jug in ahd. Eigennamen zu stimmen kann nichts im Wege stehen. Goth. jiukan πυκτεύειν, ringen, kämpfen, gajiukan νικᾶν besiegen, jiuka f. ἐριθεία, θυμός, wohl auch μάχη, ags. geócor trux, atrox, asper, ursprünglich pugnax, minax, wie Grimm (Haupt Z. VIII.

6 fg.) vermuthet, geóc f. audacia, asperitas, auxilium, salus führen auf ahd. johhan, jouch, juhhun vincire oder vincere, pugnare, auxiliari, und die Bedeutung von Kampf oder Schutz mag hier verwendet sein.

13.

Das Cartularium monast. St. Trinitatis de monte Rothomagi im 3. Bde. der Collections de Cartulaires de France nennt a. 1038 den Namen Bloc; ein Herimannus Pluckone wird 1242 bei Lacombl. II. p. 142, 273 als Zeuge, ein Hainricus dictus Plugelo de Hohbergh a. 1299 bei Kremer (Gesch. d. Ardenn. Gesch.) p. 388, 114 in einem Tausch-Contracte als Bruder eines der Contrahenten genannt.

Die Erklärung dieser Namen liefert altn. plôgr m. aratrum; lucrum, ahd. ploh m. aratrum, aber auch framea (Hattem. I. 175), und wir sehen hier, wie zumeist, die Bezeichnung einer Waffe zur Namenbildung verwendet.

14.

An Weinhold's Erklärung (die deutschen Frauen im Ma. 14) sich anschliessend sucht Förstemann die Namen

Scohilt, f. 822, Dronke n. 401 und
Scolant, 774, Cod. Lauresh. (Ed. Manh.) II, 2462

auf altn. skôgr silva zurückzuführen, und Scohilt wird Waldkampf übersetzt.

Näher liegend für die Deutung dieser Namen, denen ich Wilhelmus Scoke 1211, Niesert p. 368, 124 und Daniel Scocaert, 1501, Miræus IV. p. 450 beifüge, aber auch passender erscheint mir ahd. scoch telum. Das entsprechende altn. skockr hat zwar die Bedeutung theca, vagina, dass diese aber in die der Waffe übergehen könne, bestätigt das altn. skâlm, das bald framea bezeichnet, bald vagina (Gramm. III. 443).

15.

Zu Scoranus sec. 8, bei Pertz (ann. Bland.) VII. 22, f. und Cod. Lauresh. (Ed. Manh.) n. 169 macht Förstemann die Bemerkung: „Wem die Bedeutung durch das part. perf. pass. scoran tonsus (also etwa- Priester) nicht zusagt, hält den Namen vielleicht lieber für Scoramnus und setzt ihn zu scog.“

Ehe ich diese Ansicht zu entkräften suche, stelle ich noch hieher:

Scoro, 1204, Cod. dipl. Lubec. p. 19, 12 (marescalcus Daniae regis) und

Scori, 1229, Nordalb. Stud. (Urk. Waldem. II, v. Dän.) I. p. 85.

Scoran, Schann. Corp. tr. Fuld. p. 309, c. 32.

Schorandus (Albertus Sc.), 1276, Mohr I. p. 420, 281.

Scurebrans (Thidericus Sc.), 1226, Wenk II. p. 145, 107.

Scurheleip (Wigand Sc.), 1250, Wenk I. p. 18, 17.

Schuremann (Joh. genannt Sch.), 1368, Höfer's Zeitsch. I. 410.

Aus diesen Namen, von denen einige den ursprünglichen Vocal U hervortreten lassen, wird ersichtlich, dass als ahd. Stamm zwar scor anzusetzen ist, das oben genannte scoran (geschoren) aber nicht weiter berücksichtigt werden kann.

Erwünschten Aufschluss über die Bedeutung dieses Stammes gibt ahd. scora, schora f. mhd. schor f. (Schmeller 3, 395 schorr fossorium) Spate, Schaufel, goth. skaúro in vinþiskaúro f. πτύον Worfschaufel, Luc. 3, 17. Die Möglichkeit, dass dieser Begriff in den einer Hiebwaffe überging, wird hier eben so wenig Anstand finden, wie bei ahd. ploh, das Pflug und Spiess bedeutet. Vgl. 13.

16.

Von den ahd. Frauennamen Stilla, Stillina, Stilburg, Stillimot, Stillihere[1]) und den Männernamen Stilico, Stillerat, Stillolf meint Förstemann 1123, dass sie „gewiss zu ahd. stilli, nhd. still gehören", doch ist er nicht minder der Ansicht, dass vielleicht einige, ohne zu sagen welche, zu ahd. stil, nhd. Stiel (caulis) zu stellen seien. Ich füge noch an:

Stillefridus, Polypt. Irmin. app. p. 398, 7.

Stillewara, f. 867, Cart. Sith. p. 113, 43.

und aus dem Liber dativus Lundensis vetustior (Langebek III. 562) einen 1260 verstorbenen conversus eccl. St. Trinitatis, Namens Stille.

Zur Erklärung dieser Namen ein ahd. still anzusetzen bin auch ich nicht abgeneigt; ich möchte jedoch eine andere, geeignetere

---

[1]) Stillihere duae mancipia 819. Schann. Cod. trad. F. p. 131, 313. Bei Förstemann, Mannsname.

Bedeutung als die von quies oder quietus dafür in Anspruch nehmen. Diese zu finden ist auch nicht schwierig. Die einfache Betrachtung von ahd. stillian mitigare, mederi, comprimere, stillen, altn. stilla moderare, temperare, ags. stillan sedare zeigt, dass im Anlaute jener Namen eine substantivische Bedeutung von Herrschen zu suchen sei, und diese Ansicht findet eine Stütze im altn. stillir, das König bedeutet; denn er ist es der vor allen überall besänftigt, beruhigt und durch Milde oder Gewalt den Unfrieden niederhält. Doch im ahd. lässt sich ein ähnliches Substantiv nicht nachweisen und näher zu liegen scheint das Adjectiv still, stilli in der Bedeutung mitis, placidus, serenus, vgl. ags. stilnesse serenitas (Graff 6, 669 fg). Sollte dieses Wort, zu Bildung von Frauennamen ganz geeignet, nach der Anschauung jener Zeit widerstreben in einem Namen, der dem Manne als Schmuck dienen und ihn verherrlichen soll, dann wäre freilich bei der früher entwickelten Substantiv-Bedeutung zu beharren, falls nicht eine bessere Erklärung an die Stelle tritt.

Einen ahd. Stamm stil etwa wegen Stilburg anzunehmen wäre ungerechtfertigt; das einfache l ist hier wie in stilnissi, stilta (Graff 6, 671; 672) durch den folgenden Consonanten bedingt. Muss aber der Name des Vandalen Stilico anders erklärt werden, als oben versucht worden ist, dann möchte ich wohl nicht das von Förstemann angezogene Wort stil, wohl aber die Bedeutung caulis zurückweisen. Dieses Wort heisst im Ahd. auch uncinus, und der Begriff Speer oder Lanze liegt kaum weit ab, ferner manubrium, und dass auch dieser Begriff in den der Waffe übergehen kann, zeigt altn. hialti, das wie ahd. hëlza, ags. hilt, ursprünglich capulus Schwertgriff, aber auch Schwert bedeutet.

Hier darf vielleicht auch der virgo Stilichonia gedacht werden, die Claudianus (Ed. Gesner.) X, 177 nennt. Diesen Namen seines Auslautes wegen mit dem Frauennamen Adalchôn bei Goldast, rer. alem. script. II. 120 zusammen zu stellen wird nicht unstatthaft sein, doch nicht, wie Förstemann meint, altn. kôna, ags. cvene, mulier, goth. qvêns, qvinô, ahd. quena zur Erklärung dienen können, sondern ahd. chuoni fortis, acer, audax, belicosus, asper, das goth. kônis muthmassen lässt. Grimm Haupt's Z. VI. 543.

Die altgermanischen Personennamen, die einst die Tugenden des Einzelnen wie des gesammten Volkes zu lebendiger Anschauung

zu bringen vermochten, sind von deutschem Boden nicht verschwunden: viele leben noch heute „so weit die deutsche Zunge klingt" und auch darüber hinaus und bilden einen, wenn auch allgemein wenig gewürdigten, doch gewiss nicht unrühmlichen noch werthlosen Theil von dem reichen Erbe unserer Väter. Im Laufe der Jahrhunderte haben die meisten dieser schönen klang- und sinnreichen Namen ihren Wohllaut, aber auch ihr Verständniss eingebüsst, so zwar dass jeder sie falsch verstehen würde, der so geradehin erklären wollte. Wie sollten auch die heutigen Namen Abrat, Emmel, Emmert [1]), Platen, Brodtmann, Warmbrod [2]), Weichbrod [3]), Bruck, Brücke, Brockmann, Bürde, Buss, Flosswein [4]), Gram, Wasmer [5]) Jucho, Block, Pflug, Pflügel, Schuchart, Schockärt, Schürmann, Stillger [6]), die der Reihenfolge nach zu den oben erörterten Stämmen ahd. Namen gehören, einem richtigen Verständniss zugeführt werden, wenn nicht durch eine historische Betrachtung? Sie allein ermöglicht die Erkenntniss der heutigen Eigennamen, sofern sie nicht neueren Ursprungs sind, und darf nicht länger zurückgewiesen werden, sollen wir ja in den vollen Besitz des nicht zu verschmähenden Erbes treten. Nur zur Hälfte ist unser eigen, was wir seinem Werthe nach nur halb erkennen; unsere Namen sind mehr als halb, sind fast ganz unerkannt, und wir besitzen trotz ihres Goldgehaltes, so lange der uns verhüllt bleibt, ja kaum geahnt wird, an ihnen weiter nichts als taubes Gestein.

---

1) Ahd. Emhart, der Kampfmuthige. Ahd. hart durus, rigidus, asper, acer.

2) Ahd. Warinbrod, Schutzspeer. Ahd. wari, weri f. depulsio, propugnaculum.

3) Kampfspiess oder Tempelspiess, je nachdem aus ahd. Wîgbrod oder Wîhbrod entstanden.

4) Ahd. wîn amicus, amatus.

5) Ahd. mâri illustris, egregius, clarus.

6) Ahd. gêr hastilis, jaculum.

Von den in der Sitzung der Gesammt-Akademie vom 28. Mai d. J. Vorgeschlagenen haben Seine k. k. Apostol. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. September l. J.:

zum wirklichen Mitgliede dieser Classe:

das correspond. Mitgl. Hrn. Prof. Anton Boller in Wien zu ernennen, und zugleich die Wahl:

des Hrn. Prof. Ludwig Lange in Prag zum correspondirenden Mitgliede im Inlande Allergnädigst zu genehmigen geruht.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(MAI.)

Annalen der k. k. Sternwarte in Wien. Dritte Folge, Bd. 6.

Anzeigen, Göttingische, gelehrte, 1856.

Beitrag zu Instructionen für die wissenschaftliche Abtheilung der Weltumseglungs-Expedition der k. k. Fregatte Novara. (Aus den Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft.) 3 Exempl. Wien 1857; 8°.

Bern, Universitäts-Schriften aus dem Jahre 1856.

Göttingen, Universitäts-Schriften aus dem Jahre 1856.

Gottlieb, J., Lehrbuch der pharmaceutischen Chemie. Bd. I, Hft. 1. Berlin 1857; 8°.

Haakh, A., Über die Entstehungszeit des Herakles Torso etc. Stuttgart 1857; 4°.

Istituto Veneto, Atti delle Adunanze. Serie III, Tom. II, part. 4.

Molin, Raff., Notizie elmintologiche. (Atti dell' Istituto Veneto. Vol. II.)

Nachrichten von der Georg-Augusts-Universität und der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. 1856.

Namias, Giac., Cenni storici sopra Giovanni Casoni. Venezia 1857; 8°.

Pick, Adolf, Übersicht der meteorologischen Beobachtungen an der Wiener Sternwarte in den Jahren 1851—55. (Lithogr.) 4°.

Reden, Ferd. Freih. v., Der Boden und seine Benützung im Kaiserstaate Österreich. Wien 1857; 8°.

Reichardt, E., Die Theorie der Wärme, ein Versuch zur Erklärung der Erscheinungen von Wärme, Licht und Elektricität. Jena 1857; 8°.

Riedel, Adolf Friedr., Novus codex diplomat. Brandenburgensis. Bd. 11.

Rolle, Fried., Die tertiären und diluvialen Ablagerungen in der Gegend zwischen Gratz, Köflach etc. (Jahrb. der geologischen Reichsanstalt. 7).

Saint Genois et Yssel de Schepper, Missions diplomatiques de Corneille Duplicius de Schepper etc. de 1523 à 1555. Bruxelles 1856; 4°.

Santini, Giov., Intorno ai micrometri formati nel campo oscuro di un cannocchiale con linee chiare e punti luminosi dietro i progetti proposti dal S. Stampfer. Venezia 1856; 8°.

— Relazione dei 3 seguenti opuscoli presentati al I. R. Istituto Veneto etc. dal S. Ern. Sedlaczek. Venezia 1857; 8°.

— Notizie istoriche intorno alle comete degli anni 1264—1556. Venezia 1857; 8°.

Soranzo, Jacopo, Diario del viaggio da Venezia a Costantinopoli etc. Venezia 1856; 8°.

Springer, Fr. et Waldheim R. v., Österreichs kirchliche Kunstdenkmale der Vorzeit. Lief. 1, 2. Wien 1857; Fol.

Tübingen, Universitäts-Schriften. 1855.

Verein für Naturkunde zu Pressburg. Verhandlungen. I. Jahrgang 1857; 8°.

Zantedeschi, Franc., De mutationibus quae contingunt in spectro solari fixo. München 1857; 4°.

Taf. I.

Reichardt, E., Die Theorie der Wärme, ein Versuch zur Erklärung der Erscheinungen von Wärme, Licht und Elektricität. Jena 1857; 8°.

Riedel, Adolf Friedr., Novus codex diplomat. Brandenburgensis. Bd. 11.

Rolle, Fried., Die tertiären und diluvialen Ablagerungen in der Gegend zwischen Gratz, Köflach etc. (Jahrb. der geologischen Reichsanstalt. 7).

Saint Genois et Yssel de Schepper, Missions diplomatiques de Corneille Duplicius de Schepper etc. de 1523 à 1555. Bruxelles 1856; 4°.

Santini, Giov., Intorno ai micrometri formati nel campo oscuro di un cannocchiale con linee chiare e punti luminosi dietro i progetti proposti dal S. Stampfer. Venezia 1856; 8°.

— Relazione dei 3 seguenti opuscoli presentati al I. R. Istituto Veneto etc. dal S. Ern. Sedlaczek. Venezia 1857; 8°.

— Notizie istoriche intorno alle comete degli anni 1264—1556. Venezia 1857; 8°.

Soranzo, Jacopo, Diario del viaggio da Venezia a Costantinopoli etc. Venezia 1856; 8°.

Springer, Fr. et Waldheim R. v., Österreichs kirchliche Kunstdenkmale der Vorzeit. Lief. 1, 2. Wien 1857; Fol.

Tübingen, Universitäts-Schriften. 1855.

Verein für Naturkunde zu Pressburg. Verhandlungen. I. Jahrgang 1857; 8°.

Zantedeschi, Franc., De mutationibus quae contingunt in spectro solari fixo. München 1857; 4°.

Taf. I.

Taf. I.

Pag. 2.

Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

STANFORD LIBRARY

Taf. II.

STANFORD LIBRARY

STANFORD LIBRARY

Taf. II.

STANFORD LIBRARY

Taf. II.

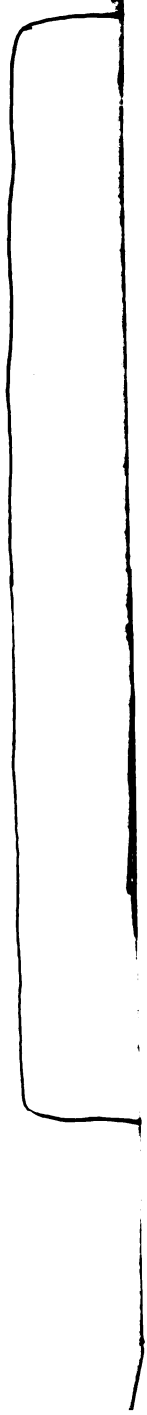

Taf. II.

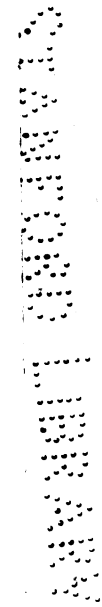

STANFORD LIBRARY

Taf. II.

Pag. 8

Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

STANFORD LIBRARY

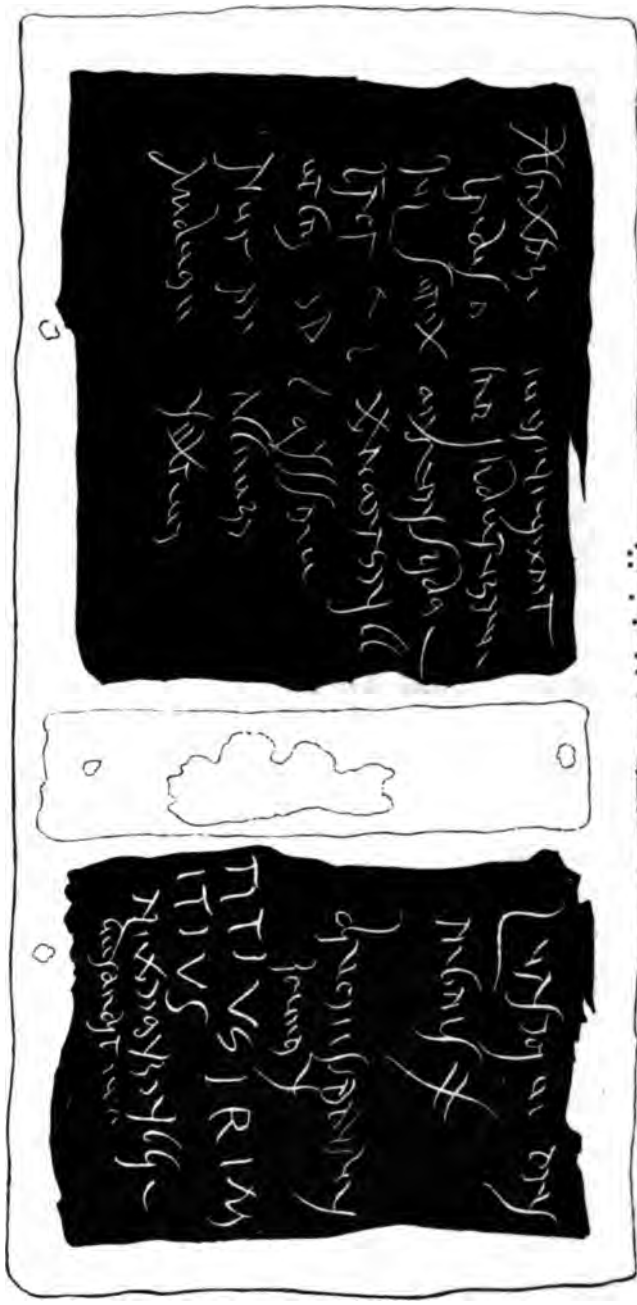

Taf. II. Pag. 3.

Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

STANFORD LIBRARY

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

VIERUNDZWANZIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1857.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERUNDZWANZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1857. HEFT I UND II.

(Mit 2 Tafeln.)

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1857.

INHALT.

Seite

Sitzung vom 10. Juni 1857.

Miklosich, Über die Bildung der Nomina im Altslovenischen 3

Maassen, Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters, insbesondere der Decretisten-Literatur des zwölften Jahrhunderts 4

Sitzungen vom 17. und 24. Juni 1857.

Aschbach, Über römische Kaiser-Inschriften mit absichtlichen aus dem Alterthum herrührenden Namentilgungen 85

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 151

Sitzung vom 8. Juli 1857.

Stoegmann, Über die Briefe des Andrea da Burgo, Gesandten König Ferdinand's an den Cardinal und Bischof von Trient, Bernhard Cles . . . 159

Kenner, Die Roma-Typen (Mit 1 Tafel) 253

Sitzung vom 15. Juli 1857.

Bergmann, Pflege der Numismatik in Österreich im XVIII. Jahrhundert, mit besonderem Hinblicke auf das k. k. Münz- und Medaillen-Cabinet in Wien. II. (Mit 1 Tafel) 296

Sitzung vom 22. Juli 1857.

Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. I. 365

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften. 405

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIV. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1857. — JUNI.

SITZUNGSBERICHTE

DER

ERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIV. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1857. — JUNI.

SITZUNG VOM 10. JUNI 1857.

Das bisherige correspondirende Mitglied im Inlande, Herr Prof. Schleicher, zeigt seine Übersetzung nach Jena als Professor der vergleichenden Sprachkunde und deutschen Philologie an.

Prof. Miklosich legt eine Abhandlung vor über die Bildung der Nomina im Altslovenischen, in welcher der Versuch gemacht wird, das seit dem Erscheinen von Dobrovsky's Institutionen (1822) angewachsene Material auf eine dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechende Weise zu bearbeiten. Was die Anordnung des Stoffes betrifft, so werden zuerst die aus blossen Vocalen bestehenden Suffixe erwogen, worauf die Consonanten enthaltenden in jener Ordnung folgen, in welcher sie in des Verfassers vergleichender Grammatik der slavischen Sprachen behandelt werden. Bei den selteneren Suffixen sind alle mittelst derselben gebildeten Formen angeführt worden; bei den häufiger vorkommenden eine Anzahl derselben, die die Mitforscher in den Stand setzt, des Verfassers Ansichten hinsichtlich der Bildung sowohl als der Bedeutung zu prüfen. In einem kurzen Anhange wird von den Suffixen der Adverbia gehandelt.

Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters, insbesondere der Decretisten-Literatur des zwölften Jahrhunderts.

Von Hrn. **Dr. Friedrich Maassen,**
a. o. Professor des römischen Rechts in Innsbruck.

Einleitung.

Savigny hat durch seine Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter in eine der anziehendsten und folgenreichsten Epochen welche die Rechtsgeschichte aufweist, in die Heimath unserer heutigen civilistischen Jurisprudenz, uns wieder eingeführt. Es ist auffallend, dass trotz der unendlich bedeutenden durch dieses Werk gegebenen Anregung ein mit dem unmittelbaren und nächsten Gegenstande seiner Darstellung in vielfacher Beziehung verwandter Zweig der Literargeschichte verhältnismässig so wenig Bearbeitung gefunden hat. Der Zusammenhang der beiden Glossatorenschulen ist kein blos äusserer. Wie das Entstehen der Schule der Legisten in Bologna den Anstoss gegeben hat zur Bildung der Schule der Decretisten, so haben die beiden Schulen fortwährend in der innigsten Beziehung und Wechselwirkung gestanden. Die Schüler waren stets dieselben; später häufig auch die Lehrer; aber auch bevor dies der Fall war, wurden doch die Lehrfächer beider Schulen bereits als Theile einer und derselben Wissenschaft betrachtet. Das eben ist das Werk Bologna's. Nicht blos die äussere Methode der Behandlung war die gleiche, sondern, wie auf der einen Seite die Lehrer des canonischen Rechts die juristischen Grundbegriffe und Denkformen dem römischen Recht entlehnten und für die Wissenschaft des canonischen Rechts fruchtbar zu machen suchten, so konnten anderseits die Legisten den auf dem Grunde der Kirche erwachsenen neuen materiellen Rechtsanschauungen, dem Geist der aequitas des canonischen Rechts, wie er genannt wurde, sich nicht entziehen. Dass über manche Fragen ein Meinungsstreit nicht ausblieb, beweist nur um so mehr den lebendigen Verkehr, in dem beide Schulen mit einander standen.

Die Glossatoren des canonischen Rechts haben, wenn man will, in einer gewissen, einer äusseren Beziehung eine noch einflussreichere Bedeutung gehabt als die des römischen Rechts. Das römische Recht ist ein abgeschlossener Stoff. Die Aufgabe der Wissenschaft ist es, diesen Stoff geistig zu durchdringen. Ist nun die wahre Jurisprudenz freilich zugleich stets productiv, und war es namentlich die Aufgabe der Glossatoren, die neu erwachte Wissenschaft des römischen Rechts auch für das Leben nutzbar zu machen und die theilweise wesentlich veränderten thatsächlichen Voraussetzungen auf ihren juristischen Begriff zurückzuführen, so ging ihnen doch ein höchst wichtiges Mittel für die Einwirkung auf das Leben ab, welches den Canonisten zu Gebote stand. Das Organ welches die Resultate der wissenschaftlichen Bestrebungen der letzteren dem Leben zuführte, war die päpstliche Gesetzgebung[1]. Der Inhalt dieser zu jener Zeit äusserst fruchtbaren Rechtsquelle ist das geistige Erzeugniss der Glossatorenschule zu Bologna. Übrigens tritt auch hier der Zusammenhang beider Schulen wieder hervor. Für alle Fragen welche das Civilrecht zugleich berühren, ist eine Grenze zwischen dem Einfluss der Decretisten und dem der Legisten gar nicht zu ziehen.

Die Arbeiten der Glossatoren des canonischen Rechts haben noch gegenwärtig auch für das Civilrecht, seine Dogmengeschichte sowohl als seine Dogmatik, eine nicht gering anzuschlagende Bedeutung. Da es diese Seite ist, die den Verfasser der gegenwärtigen Beiträge zunächst zu den Studien geführt hat, von denen er hier eine unbedeutende Ausbeute vorlegt, so wird es gestattet sein, auf diesen Gesichtspunct etwas näher einzugehen.

Das canonische Recht ist in vielfachen Bestimmungen ein Bestandtheil des gemeinen deutschen Civilrechts geworden. Wie? ist eine interessante, aber nicht leicht zu beantwortende Frage, auf die es hier nicht ankommt. Die Thatsache steht ausser Zweifel. Wichtige Institute des Privatrechts sind durch den Einfluss des canonischen Rechts wesentlich modificirt worden, vor allem aber beruht der Civilprocess auf Grundsätzen des canonischen Rechts.

---

[1]) Dass ein ähnliches Verhältniss der Glossatoren des römischen Rechts zur kaiserlichen Gesetzgebung wünschenswerth oder auch nur möglich gewesen wäre, soll gewiss nicht behauptet werden.

Das Corpus juris canonici ist daher eine Quelle des in einem grossen Theil von Deutschland noch gegenwärtig geltenden gemeinen Civilrechts. Zwei der tüchtigsten Juristen des vorigen Jahrhunderts, Christian Tomasius und Justus Henning Böhmer, heben aus diesem Grunde bei jeder Gelegenheit aufs Nachdrücklichste die Nothwendigkeit des canonistischen Studiums auch für den Civilisten hervor.

Die wichtigste Stelle in dieser Beziehung nehmen unter den Bestandtheilen des Corpus juris die Decretalensammlungen ein. Man würde sich aber täuschen, wenn man glaubte, dass der Dogmatik der durch das canonische Recht berührten Institute des Civilrechts mit einer blossen Kenntniss des unmittelbaren, wörtlichen Inhaltes der Quellen genügt wäre. In viel geringerem Masse als für das römische Recht reicht hier die Kenntniss des Gesetzes hin, aus dem einfachen Grunde, weil hier nicht, wie in den römischen Rechtsquellen, der grösste Theil selbst wissenschaftliche Entwickelung ist.

Für das Verständniss der Decretalen als Quellen des gemeinen Civilrechtes ist erforderlich einmal das Zurückgehen auf das frühere canonische Recht, namentlich das Decret, dann aber auch, und zwar vor allen Dingen, auf die früheren Glossatorenschriften.

Ich glaube nun nicht zu weit zu gehen, wenn ich der Ansicht bin, dass es für den letzteren Zweck noch an vielem nothwendigen gebricht [1]). Es würde mir nicht ziemen, Sarti's grosse Verdienste noch hervorheben zu wollen. Aber was Savigny über die Bedeutung seines Werks für die eigentliche Literargeschichte sagt, das gilt ebensowohl für die Glossatoren des canonischen Rechts als für die des römischen. In dieser Beziehung hat Sarti den grössten Theil der Arbeit zurückgelassen. Für Einen Zweig, die ordines judiciarii, ist allerdings in der neuern Zeit verhältnissmässig viel geschehen [2]);

---

[1]) Es bedarf nicht der ausdrücklichen Erwähnung, dass es nicht die Aufgabe von Hand- und Lehrbüchern sein kann, hier Detailforschungen zu liefern.

[2]) Savigny an verschiedenen Stellen seiner Rechtsgeschichte, ferner Incerti auctoris ordo judiciarius (Ulpianus de edendo), ed. Haenel 1838. — Bartoli de Saxoferrato tractatus de ordine judiciorum, ed. Martin 1838. — Anecdota, quae processum civilem spectant, Bulgarus, Damasus, Bonaguida, edid. Ag. Wunderlich 1841. — F. Bergmann, Dissert. de libello, quem Tancredus Bonon. de judiciorum ordine composuit. 1838. (Recension von Wunderlich in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, B. 9, 1841, S. 229—233.) — Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine, ed. F. Bergmann 1842. — Wunderlich, Beiträge zur Literargeschichte des Processes im XII. und XIII. Jahrhundert, Zeitschr f. gesch. Rechtswissenschaft, Bd. 11, 1842, S. 73—98. — Rudorff, Über den Processus

aber nicht einmal die Processliteratur ist in den ordines allein enthalten. Es gilt auch hier, wie überall in der Wissenschaft, den Blick auf den Zusammenhang der Theile mit dem Ganzen gerichtet zu haben, wenn auch die Arbeit selbst sich unter Verschiedene vertheilt.

Der Verfasser wurde bei der Beschäftigung mit einer grösseren literarischen Arbeit auf dem Gebiete des Civilrechts, bei der die Verbindung beider Rechte wesentlich in Frage kommt, auf die ältesten Glossen und Commentare des Decrets zurückgeführt. Er musste hier aber bald die Wagner'sche Entdeckung machen, dass es seine Schwierigkeiten habe, zu den Quellen zu steigen, und dass eine erschöpfende Beantwortung der Fragen: auf welche Werke es ankomme, wo sie zu finden seien, und in welchem Zeitverhältnisse sie zu einander ständen, soweit dieselbe überhaupt möglich, wohl gar grössere Arbeit in Anspruch nehmen werde, als die Erreichung des ursprünglichen und eigentlichen Zwecks. Was von der Glossa ordinaria rückwärts liegt, ist, sobald es sich nicht blos um einige Notizen über die Personen der Glossatoren, sondern auch um ihre Schriften handelt, zum grossen Theil terra incognita [1]). Es blieb daher nichts Anderes übrig, wenn ich meinen Zweck nicht ganz aufgeben wollte, als den Versuch zu machen, so gut es eben gehen wolle, mir die Hilfsmittel herbeizuschaffen. Ich habe sehr bald Grund gehabt, über den gefassten Entschluss herzlich froh zu sein. So gering die Anziehungskraft ist, welche das Studium der juristischen Literatur der meisten späteren Jahrhunderte auf uns zu üben im Stande ist, so mächtig ist der Reiz den die Beschäftigung mit dieser Jugendperiode unserer Jurisprudenz gewährt, in der an die Stelle eigener Gedanken noch nicht allgemeine Denkschablonen getreten und doch die einzelnen Leistungen unter eine gemeinsame, objective Regel gebunden sind, welche die Literatur vor Zerfahrenheit, die Schriftsteller vor falscher Originalität bewahrt.

---

juris des Johannes Andreä, Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. ebendas. S. 99 — 109. — M. Ricardi Anglici ordo judiciarius, ed. Witte 1853. — F. Kunstmann. Über den ältesten ordo judiciarius u. s. w., Kritische Überschau, B. 2, 1854, S. 10—29. — Joan. Andreae summula de processu judicii, ed. Wunderlich, 1840. — L. Rockinger, Über einen ordo judiciarius, bisher dem Johannes Andreä zugeschrieben, 1855. — Von dem Verfasser der zuletzt genannten Schrift sind umfassendere Veröffentlichungen über die ordines judiciarii in Aussicht gestellt, die Tüchtiges erwarten lassen.

[1]) In Phillips' Kirchenrecht, B. 4, S. 167—179, wird in gewohnter anziehender Darstellung eine Übersicht des gegenwärtigen Standes der Literatur gegeben.

Ich bin ermuthigt worden, was mir auf diesem Wege Mittheilenswerthes begegnet ist und noch begegnet, in einzelnen Beiträgen zu veröffentlichen und habe mich dieser Aufforderung nicht entziehen zu sollen geglaubt.

Savigny macht in der Einleitung zum vierten Bande seiner Rechtsgeschichte die Bemerkung: wer sich literarhistorischen Arbeiten widme, dürfe sich nicht verhehlen, dass dieselben im Ganzen nur wenig Ansehen genössen. Dieses Bedenken, soweit es allgemeiner Natur, ist durch das classische Werk dessen der es aufgeworfen, für alle Zeiten gründlich gehoben. Dafür könnte aber wiederum ein Bedenken besonderer Art durch eben dieses Werk veranlasst zu sein scheinen, nämlich, ob es nicht ein anmassendes und zugleich ein undankbares Unternehmen für einen Schriftsteller sei, sich mit der winzigen Kraft an demselben Stoff zu versuchen, an dem der grosse Meister so Unvergängliches geleistet hat. Beschwichtigt wird dies Bedenken durch die Erwägung, dass es in diesem Falle nicht mehr begründet ist, als da, wo es sich um die Erörterung rechtsdogmatischer Fragen handelt. Es würde von einer durchaus irrigen Auffassung zeugen, wenn man die Bedeutung Savigny's für die Rechtswissenschaft auf ein Gebiet oder auf eine Richtung beschränken wollte. Es ist schwer zu entscheiden, ob sein Einfluss auf die tiefere historische Begründung oder auf die wahrhaft praktische Erfassung der Aufgaben der Rechtswissenschaft höher anzuschlagen ist. Wie beides der Idee nach nicht verschieden, sondern ein und dasselbe ist, so sind diese beiden Seiten in seiner Persönlichkeit, wie nie zuvor in einer andern, in wunderbarer Harmonie vereinigt. Mit dieser grossartigen Begabung hat er unsere Jurisprudenz umgestaltet und neue Grundlagen für sie geschaffen. Für lange Zeit hinaus ist jede Bestrebung auf diesem Gebiete, jeder Fortschritt der dies in Wahrheit sein soll, nur unter der Voraussetzung möglich, dass sie an ihn, bewusst oder unbewusst, anknüpfen und in seinem Geist geschehen. Wer aus Mangel an Verständniss oder aus falschem Selbstgefühl andere Bahnen einschlägt, der wird über kurz oder lang die Erfahrung machen, dass er Mühe und Kunst vergeblich aufgewandt habe. Es wird nicht oft einer Wissenschaft das Glück zu Theil, dass sich ihr Genius so erschöpfend in eine Persönlichkeit senkt. Freuen wir Juristen uns dieses Glücks.

Von Anmassung könnte daher nur dann die Rede sein, wenn es sich um etwas Anderes handelte, als um den Wunsch des geringsten Schülers, nach Andern einige Beiträge zu dem Werke desjenigen zu liefern, der auch das kleine für die Wissenschaft zu schätzen weiss. Dass aber die Arbeit nicht ganz nutzlos sei, dafür ist eben dadurch am besten gesorgt, dass es möglich ist, sie in Beziehung zu dem Werk des grossen Rechtslehrers zu setzen.

Ich kann nicht umhin, hier der grossartigen Liberalität zu gedenken, mit der die hohe k. bairische Regierung auf die hochgeneigte bereitwilligste Verwendung der k. k. Gesandtschaft, ebenso die Vorstände der Münchner und Bamberger Bibliotheken die Benützung der dortigen Handschriftenschätze, sowohl an Ort und Stelle, als auch in Innsbruck, mir gestattet haben und noch gestatten.

Nicht minder bitte ich Herrn Prof. Kunstmann in München um freundliche Nachsicht, wenn ich der grossen Güte und seltenen Uneigennützigkeit erwähne, mit welcher derselbe nicht blos mit seinen bedeutenden Kenntnissen der Münchner reichen Handschriftensammlung mir zu Hilfe gekommen, sondern auch Handschriften, in denen er selbst arbeitete, mir zum Gebrauch überlassen hat.

Auf der hiesigen k. k. Universitätsbibliothek befindet sich die früher dem Stift der regulirten Augustiner Chorherren zu Neustift gehörige schöne Incunabelnsammlung [1]), die mir trefflich zu statten gekommen ist. Unter den Innsbrucker Handschriften befinden sich verschiedene auf die Glossatorenzeit bezügliche. Für den gegenwärtigen Beitrag ist unmittelbar nur eine derselben, die wichtigste, benutzt.

---

[1]) Sie ist beschrieben in dem Verzeichniss typographischer Denkmäler aus dem fünfzehnten Jahrhundert, welche sich in der Bibliothek des u. s. w. zu Neustift in Tirol befinden. Brixen 1789, 2 Bde.

Erste Abtheilung.

Einzelne Glossatoren und Glossatorenschriften.

I. Die Glosse des Cardinalis.

1. Der Cardinalis ist unter den alten Glossatoren des Decrets einer der am wenigsten bekannten. Johannes Andreä bemerkt in seinen Zusätzen zum Speculum judiciale des Durantis nur, dass er in der Glossa ordinaria einigemal angeführt werde [1]). Sarti erwähnt noch, dass Huguccio einen Cardinal citire, dessen Name unbekannt sei [2]). Von Neueren wird er nicht mehr genannt.

Aus der grossen Summa des Huguccio über Gratian's Decret [3]) gewinnen wir aber bald die Überzeugung, dass es sich hier um eine keineswegs untergeordnete Persönlichkeit der alten Glossatorenschule handle. Nicht blos dass er häufig genannt wird, aus der Art wie er genannt wird, bald als Wortführer Anderer, die als quidam alii bezeichnet werden, bald er allein im wissenschaftlichen Gegensatz zu allen übrigen, vor allem aber aus dem Inhalt der Mittheilungen aus seinen Glossen erkennen wir, dass uns in dem Cardinalis ein in hohem Grade selbständiger juristischer Schriftsteller gegenübersteht.

Es war mir daher interessant, auf der hiesigen k. k. Universitätsbibliothek eine Handschrift von Gratian's Decret mit ziemlich zahlreichen Glossen des Cardinalis zu finden. Da ich auf diese Handschrift häufiger zurückkommen werde, so wird es zweckmässig sein, gleich hier ausführlicher auf sie einzugehen.

2. Cod. Oenipont. N. 90. membr. saec. XIII. oder XIV. 277 Blätter, enthält von Fol. 10 bis Fol. 271 ein an einigen Stellen lückenhaftes Decretum Gratiani. Das hohe Alter des Texts ergibt sich

---

[1]) Bei Savigny, G. d. r. R. i. M. B. 3, S. 634.

[2]) (Sarti et Fattorini) De claris archigymn. Bonon. professoribus. P. I, p. 300.

[3]) Die von mir benutzten Handschriften sind Cod. lat. Monac. 10247 (Pal. M. 247) und Cod. Bamberg. P. II, 25. Näheres über das Werk selbst und diese Handschr. s. m. u. §. 16—23.

aus der sehr geringen Zahl der Paleä. Die Zahl der als Paleä zu bezeichnenden Capitel in dem uns überlieferten Text des Decrets steht nicht ganz fest. Auch Bickell [1]) und Richter [2]) stimmen nicht völlig überein. Wenn ich recht gezählt habe, was ich glaube, so bezeichnet der erstere 12 Stücke nicht als Paleä, denen Richter diese Eigenschaft beilegt [3]); umgekehrt führt Birkell 8 Stücke als Paleä auf, die von Richter nicht so genannt werden [4]). Wenn aber neben den von ihnen gemeinsam angenommenen diese 20 Capitel ebenfalls als Paleä gelten, so ergibt sich die Totalsumme von 162 Paleä. Von diesen lässt sich bei 12 nicht mehr entscheiden, ob sie in der Handschrift waren oder nicht, weil die Blätter fehlen [5]). Von den übrig bleibenden 150 Paleä sind in den Text selbst nur 10 Stücke aufgenommen, einige sind später an den Rand geschrieben. Von diesen 10 Capiteln aber hat schon Huguccio folgende 6 in seinem Commentar berücksichtigt: c. 7. Dist. XXVII [6]), c. 82. Dist. LXIII.[7]), c. 12. Dist. XCVI. [8]), c. 6. C. I.

---

[1]) Bickell, De Paleis, quae in Gratiani Decreto inveniuntur. Marburg 1827. Diese für die Frage der Paleä unentbehrliche kleine Schrift (sie erschien in einem von ihrem Verfasser und Hupfeld herausgegebenen Festprogramm) ist nicht in den Tauschverein der deutschen Universitäten gekommen und daher sehr selten.

[2]) In seiner classischen Ausgabe des corpus juris canonici.

[3]) C. 3. Dist. XV. Inde a §. 17 (cf. Praef. Richter l. c. not. 19). — c. 9. Dist. XLIV. — c. 47. Dist. L. — c. 12. Dist. XCVI. — c. 17, 23. C. II. q. 6. — c. 45. C. XI. q. 1. Inde a v. „In criminalibus" — „debet". — c. 19. C. XXII. q. 5. — c. 25. C. XXIII. q. 8. — c. 22. C. XXIV. q. 3. — c. 11. C. XXXVI. q. 2. Inde a v. „Item Cod." — c. 22. Dist. IV de cons.

[4]) C. 6. C. I. q. 4. — c. 29. C. II. q. 6. Inde a v. „Dies" — „erit". — c. 2. C. VI. q. 5. — c. 1. C. VII. q. 1. Inde a v. „atque id." — „veniat". — c. 11. C. VII. q. 1. Inde a v. „absque" — „conjungat". — c. 3. C. XVI. q. 7. — c. 15. C. XX. q. 1. — c. 2. C. XXXII. q. 7. Inde a v. „manente" — „viro".

[5]) C. 2, 17, 23, 29. C. 2. q. 6. — c. 7. C. II. q. 7. — c. 14. C. III. q. 5. — c. 6. C. III. q. 6. — c. 7. C. III. q. 9. — c. 2. C. IV. q. 2. — c. 2. C. VI. q. 5. — c. 1. C. VII. q. 1. — c. 11. C. VII. q. 1.

[6]) Wird von Hug. commentirt, aber nicht als Palea bezeichnet. Dass dies Cap. von Paucapalea selbst hinzugefügt ist, ergibt eine anonyme Summa des Decrets der Bibliothek zu Bamberg (P. II. 26.), in der es heisst: „Hoc apposuit pauca palea usque ad finem". In dieser Summa sind noch keine Decretalen citirt.

[7]) Wird von Hug. angeführt, aber nicht als Palea bezeichnet. Steht in der Bamberger Summa ebenfalls ohne diese Bezeichnung.

[8]) Wird von Hug. nicht als Palea bezeichnet. Ebenso wenig in der Bamberger Summa, in der nur die beiden folgenden Capitel dem Paucapalea zugeschrieben werden mit den Worten: „Nunquam. Post hoc decretum, quod sequitur in quibusdam libris de privilegio Constantini usque ad illud decretum Sicut quamvis etc., a

q. 4. [1]), c. 8. C. II. q. 1. [2]), c. 9. C. II. q. 1. [3]). Es bleiben noch c. 2. Dist. LVI., c. 31. Dist. LXIII., c. 3. C. XVI. q. 7., c. 11. C. XXXVI. q. 2. Auch diese 4 Capitel, soweit ihnen überhaupt die Eigenschaft der Paleä zukommt, sind mindestens schon sehr früh in den Text des Decrets übergegangen [4]).

Fol. 1 — 10 enthält ein von derselben Hand und in derselben Weise wie das Decret selbst geschriebenes Summarium oder Breviarium des ersten und zweiten Theiles, welches ohne Überschrift mit den Worten anfängt: „In prima parte agitur de justitia naturali et positiva tam constituta quam inconstituta". Dasselbe Summarium steht in allen Handschriften des Decrets der Münchner k. Hof- und Staatsbibliothek, fünf an der Zahl, in denen entweder gar keine Glossen sind, oder in deren Glossen keine Decretalen citirt werden [5]). In Cod. lat. Monac. 13004 hat es den Titel Claves titulorum de concordia canonum discordantium.

---

paucapalea dicitur appositum, et quidam libri habent hoc in loco, quidam alibi."

[1]) Wird von Hug. nicht als Palea bezeichnet und in der Bamberger Summa ebenfalls ohne Zusatz commentirt.

[2]) Wird von Hug. mit dem vorausgehenden Cap. verbunden und nicht als Palea bezeichnet.

[3]) Wird von Hug. als Palea bezeichnet.

[4]) Zu c. 2. Dist. LVI. wird von den Corr. Romani bemerkt, dass es in alten Handschriften des Decrets ohne die Bezeichnung als Palea sich finde; c. 31. Dist. LXIII. steht nach Bickell l. c. auch in einer Marburger Handschrift des Decrets, die nur fünf Paleä hat; c. 3. C. XVI. q. 7, welches Richter nicht zu den Paleä zählt, wird in der Bamberger Summa commentirt; c. 11. C. XXXVI. q. 2 bezeichnet Richter (theilweise) als Palea, weil es in ed. Basil. 1481 nicht steht, Bickell dagegen nicht; es hat daher präsumtiv in keiner von dem letzteren unmittelbar oder mittelbar benutzten Handschrift gefehlt.

[5]) 1. Cod. lat. 17161 (Scheftl. 161) membr. saec. XII. ohne alle Glossen, nur einigemal zwischen den Zeilen Anführung abweichender Lesarten und am Rande einige Paleä. Es ist dieselbe Münchner Handschrift, die Bickell für sein Verzeichniss der Paleä benutzt hat, wie aus der Notiz zu erkennen, dass in dem Deckel dieser Handschrift die constit. Frideric. an. 1187: „Decet fidelitati nostrae" (jetzt Pertz, T. IV, p. 183) sich befinde. — 2. Cod. lat. 13004 membr. saec. XIII. oder XIV. (vorzugsweise schöne Handschr.). Die Glossen bestehen fast nur in Parallelstellen. Die Digesten werden durch das verzogene D mit dem Querstrich bezeichnet. — 3. Cod. lat. 23551 membr. saec. XIII. Bis zur C. XII sind Glossen. Von der Dist. XXV. bestehen sie jedoch nur in Parallelstellen. — 4. Cod. lat. 18096 (Teg. 96) membr. saec. XIII. oder XIV. mit spärlichen Glossen, grösstentheils nur Parallelstellen. — 5. Cod. lat. 4505 (Benedictob. 5) membr. saec. XIII. mit häufigeren Glossen. Das Summarium steht hier nicht in ununterbrochenem Zusammenhange, sondern vor der P. I. und später vor jeder einzelnen Causa das betreffende Stück. Auch vor P. III. de consecratione steht hier ein Summarium.

Von Fol. 271 bis Fol. 273 ist ein kurzes, wie es scheint, von anderer Hand geschriebenes Inhaltsverzeichniss zum Decret. Unmittelbar an dieses schliesst sich ein Anhang von Canonen und Decretalen, deren jüngste von Alexander III. sind, den Schluss bildet das Concil. Lateran. III. an. 1179, beide von verschiedenen Händen geschrieben [1]).

Die Glossen sind (mit grosser Zierlichkeit) theils an den Rand, theils zwischen die Zeilen geschrieben. Die erste Glosse lautet so: „Materia sunt canones. Intentio G. est ipsos canones in quibuslibet locis vage passimque dispersos in concordi dispositione componere et eorum contrarietates cum interjectis distinctionibus ad concordiam revocare. Partitur autem opus hoc in tres partes. In prima de ministeriis, in secunda de negotiis ecclesiasticis, tertia de sacramentis pertractat. Tractaturus ergo de jure canonico altius quasi rete ducto expandit iter operi sumens initium sui operis a jure naturali, ejus divisiones et subdivisiones assignans [2]).

Unter den Glossen sind die Brocardica in dem ursprünglichen Sinn dieses Worts [3]) sehr häufig [4]); sie werden durch eine auffallende Schreibweise besonders hervorgehoben [5]).

Für das Alter der Glossen gewährt einen, wenn auch nur negativen, so doch sehr sicheren Anhaltspunct der Umstand, dass

---

[1]) Über diesen Anhang siehe man unten §. 38—40.

[2]) Ähnliches kommt im Eingange verschiedener alten Summa des Decrets vor. Wörtlich gleichlautend steht die Stelle von „Tractaturus ergo" in einer anonymen Summa der Münchner Hofbibliothek (cod. lat. 16084).

[3]) Man vergl. Savigny a. a. O. Bd. 3, S. 567.

[4]) Beispiele: c. 18. C. II. q. 1: „Neminem accusatorem simul esse debere et judicem." — c. 13. C. II. q. 5: „Ubi reus publica fama laborat, judicem accusatoris officio fungi." — c. 11. C. II. q. 5: „Ob vitandum scandalum spoliato ante judicium restitutionem denegari." — c. 1. C. XV. q. 7: „Sine concilii examine presbyter deponi non potest." — c. 2. C. XV. q. 8: „Poena confitentis in arbitrio est praesidentis." — c. 12. C. XVI. q. 1: „Proventum decimarum jure proprietatis non tolli." — c. 15. C. XVI. q. 3: „Episcopi negligentiam ecclesiae praejudicium inferre." — c. 3. C. XVI. q. 6: „Delictum personae in damnum ecclesiae non debet converti." — c. 9. C. XVI. q. 7: „Columbas vendere est ecclesias indisciplinatis episcopis tradere" u. s. w.

[5]) Der erste Buchstabe ist eine rothe Initiale, jede spätere Zeile wird gegen die unmittelbar vorausgehende bedeutend eingerückt, so dass die letzte Zeile häufig nur aus einem Buchstaben besteht; die Zuspitzung nach unten wird durch eine Arabeske vollkommen gemacht. Ähnliches habe ich im Cod. lat. Monac. 4505 (Benedictob. 5) und Cod. lat. Monac. 18096 (Teg. 96) gefunden. M. s. v. S. . Not. 5.

ausser einem Canon des concil. Turon. an. 1163 [1]) kein einziges nachgratianisches Stück citirt wird. Dies wäre unmöglich, wenn die Glosse nach dem Erscheinen des Breviarium extravagantium geschrieben wäre. Es kommt freilich einmal der Ausdruck Extravagante vor. In dem Dictum Gratiani c. 7. C. XIII. q. 2 wird auf eine Decretale Leo's IX (1048—1054) Bezug genommen, die nicht im Decret sich findet, in die Comp. I. aber aufgenommen ist [2]). In unserer Handschrift steht zu dieser Stelle am Rande die Bemerkung: „Extravagans" [3]). Dass damit eine Beziehung auf die Comp. I. ausgedrückt sei, würde nur dann nothwendig angenommen werden müssen, wenn Bernardus Papiensis der Erfinder jener Bezeichnung wäre. Dies ist aber mit Gewissheit nicht der Fall. Von Glossatoren des römischen Rechts wird dieser Ausdruck schon früher für die von den Vorlesungen der Rechtsschule ausgeschlossenen Novellen gebraucht [4]). Es lag nahe, sich desselben analog auch für die Quellen des canonischen Rechts zu bedienen. Und so finden wir denn in der That diesen Ausdruck schon in der Summa des Sicardus Cremonensis [5]), womit zugleich positiv bewiesen ist, dass er schon früher als die Comp. I vorkommt.

Die Mehrzahl der Glossen ist ohne Sigle des Verfassers, achtmal findet sich R, einmal d, einmal p, und einigemal von anderer Hand geschriebene Glossen mit der Sigle S [6]). Von C. XIII. an haben aber ungefähr 230 Randglossen und 100 Interlinearglossen die Sigle C. Von den ersteren haben einige die Natur eigentlicher Distinctionen.

3. Dass nun die Glossen mit der Sigle C Glossen des Cardinalis sind, lässt sich aus den häufigen Anführungen dieser Glossen,

---

[1]) Zu c. 3. C. I. q. 1 „Ut in concil. turon." Gemeint ist, wie der Sinn ergibt, c. 2. (Mansi, Concil. T. XX. col. 1176. — Cf. c. 1, X. de usuris, 5, 19.)

[2]) C. 4. Comp. I de sepulturis, 3. 24. Cf. c. 2, X, eod. 3, 28.

[3]) In einigen Handschriften des Decrets findet sich das in dem Dict. Grat. angeführte Cap. kurz vorher vollständig (cf. Not. Corr. Rom. in h. l.). Daraus erklärt sich die unmittelbar auf die Glosse „Extravagans" folgende Bemerkung eines anderen Glossators: „Supra i. f. proximi cap. Relatum." Ebenso hat der Verfasser der mehrerwähnten Bamberger Summa dies Cap. in den von ihm benutzten Exemplaren gefunden. Man siehe unten §. 36.

[4]) Savigny, Bd. 3, S. 501, Note b.

[5]) Sicard. Cremon. Summa (Cod. Bamb. Da. II 20, p. 231) C. XXXVI. q. 2 „ut videtur nobis in quodam ex. v. c."

[6]) Zu c. 2. C. XXXI. q. I wird ein Mainardus genannt. „Loquitur Gratianus ex ingenio Mainardi."

bei Huguccio beweisen. Ich stelle nachfolgend einige Beispiele zusammen.

Huguccio	Glossen mit der Sigle C
c. 5. C. XXVII. q. 2. „Cardiäl. dicit: initiatur, i. e. consecratur."	c. 35. C. XXVII. q. 2. [1]) verb. initiatur. „i. e. consecratur."
c. 17. q. ead. „Cardinalis [2]) dicit: nuptiale ministerium, i. e. maritalis affectus, quia, ut dicit, non potest intelligi de carnali copula, cum loquatur de concubina."	c. 17. q. ead. verb. nuptiale ministerium. „i. e. nuptialis affectus, non enim de carnali copula potest intelligi, cum de quadam concubina loquatur."
ibid. „Item dicit (sc. Cardinalis), quod ibi, sc. non habeant, non debet esse non, nec tamen ideo mutatur sententia cap."	ibid. „Istud non non debet hic esse, nec tamen mutatur decreti sententia."
c. 34. q. ead. Dict. Grad. „Unde cardinal. [3]) notavit eum dicens: Hic Gratianus crimen crimini addit."	c. 34. q. ead. Dict. Grat. „Hic addit crimen crimini."
c. 2. C. XXXIII. q. I. „et argumentatur cardinalis [4]) sic ex verbis: retinaculum ergo erat vinculum, conjugale, ergo erat conjugium, rescindere, ergo erat integrum."	c. 2. C. XXXIII. q. I. verb. retinaculum conjugale. „Ergo vinculum, ergo erat conjugium." ibid. verb. rescindere. „Ergo erat integrum."

Einigemal citirt Huguccio Glossen des Cardinalis, die sich nicht in der Innsbrucker Handschrift finden, andere die er dem Cardinalis zuschreibt, finden sich allerdings, aber ohne Sigle. Es ist daher nicht unmöglich, dass unter den anonymen Glossen noch viele

[1]) C. 5 cit. und dies Cap. sind sogen. leges geminatae.
[2]) Cod. lat. Monac. 10247 „Car."
[3]) Cod. cit. „Card."
[4]) Cod. cit. „Car."

ihm gehören, ohne dass aus dieser Handschrift der Beweis zu führen ist. In den Münchner Handschriften des Decrets habe ich keine Glossen mit der Sigle C gefunden, in Cod. lat. 10244. (Pal. M. 244) [1]) kommen einzelne Glossen des Cardinalis vor, aber ohne Sigle.

So sicher das durch diese Beweisführung gewonnene Resultat auch ist, so scheint es doch auf den ersten Blick mit einer andern Thatsache nicht vereinbar. Es finden sich nämlich unter den Glossen mit der Sigle C zwei, in denen der Cardinalis selbst erwähnt wird.

I. Glossa in C. XXIX. q. 1. verb. aurichalcum.

„Immo ut videtur in illud, non tamen in aurichalcum, quia impedit fallacia secundum accidens. Ideo super hunc locum card. posuit hanc glosam: Venditio quidem forte tenet. At in matrimonio ipsae personae, quae contrahunt, sunt merx, super qua contrahitur. . . . . Unde non est matrimonium. C.“

II. Glossa in c. 6. C. XXXV. q. 5.

. . . „et secundum hanc lectionem dicit cardinal'. quod non debet ibi esse. C.“

Die erste Stelle macht keine Schwierigkeit. Die Glosse des Cardinalis wird hier von einem spätern Glossator wörtlich angeführt, das C am Schlusse beweist nur, dass die ganze Glosse bis zu Ende dem Cardinalis gehört. Hätte der citirende Glossator selbst noch eine Bemerkung hinzugefügt, so würde die Sigle eben nicht am Ende stehen, womit dann jeder Schein, dass dem letztern und nicht dem Cardinalis die Sigle C gehöre, von selbst beseitigt wäre.

Aber auch mit der zweiten Stelle verhält es sich, bei Licht betrachtet, nicht anders. Auch hier ist die Anführung im Übrigen wörtlich, nur dass das Subject hier aus dem unmittelbar Vorhergehenden ergänzt werden muss [2]).

---

[1]) Man siehe über diese Handschrift unten Note 59.

[2]) Das „quod“ vertritt bekanntlich häufig das Kolon in der mittelalterlichen Latinität bei wörtlichen Anführungen. — Übrigens ist auch der Fall nicht unerhört, dass der Glossator, wo er die Glosse eines dritten in oratione obliqua mittheilt, doch die Sigle des letzteren setzt. So ist in der bei Savigny, Bd. 4, S. 495, sub. 4 abgedruckten Glosse des Jacobus zu l. 4. C. de praescr. 30 annorum das V am Ende doch wohl die Sigle des Hugo, dessen Meinung Jacobus referirt hat.

Das aber folgt allerdings aus diesen beiden Stellen, dass die Glossen des Cardinalis nicht die jüngsten in der Handschrift sind.

4. Über die Person des Cardinalis geben uns die Glossen keinen Aufschluss. Auch für die genauere Bestimmung der Zeit ihrer Abfassung findet sich kein Anhaltspunct. Es lässt sich daher über die Frage, welcher Cardinal dieser jedenfalls bedeutende alte Glossator des Decrets gewesen sei, einstweilen nicht entscheiden. Der Zweck der folgenden Bemerkungen ist denn auch lediglich, einige Gesichtspuncte für weitere Nachforschungen zu bezeichnen.

Zuvörderst entsteht die Frage, ob die den Glossen beigefügte Sigle auf den Namen des Verfassers zu beziehen oder eine Abkürzung des Wortes Cardinalis ist. Ich halte das Letztere für wahrscheinlicher, aus dem Grunde, weil es sonst ganz unerklärlich wäre, dass Huguccio, die Glossa ordinaria, der Archidiakonus u. s. w. ihn nur als Cardinalis bezeichnen. Dass die Schule ihn ausnahmslos bei einem andern Namen nennen sollte, als auf den die Sigle seiner Glossen weist, ist fast undenkbar.

Ist dies richtig, so würde damit zugleich feststehen, dass die Glossen von ihm verfasst sind, als er bereits Cardinal war [1]).

Daran knüpft sich die weitere Frage, ob die Glossen in Bologna oder ausserhalb verfasst sind. Die Präsumtion spricht bei eigentlichen Glossen sowohl der römischen als der canonischen Rechtsquellen allemal für das erstere. Damit ist aber nicht gesagt, dass nicht ausnahmsweise auch ein anderer Fall vorgekommen sein könnte. Nehmen wir an, dass ein Glossator der Rechtsschule von Bologna auswärts nur die begonnene Thätigkeit fortgesetzt hätte. Bedenklicher erscheint es schon, die auswärtige Entstehung für solche Glossen anzunehmen, die ein Gemeingut der Schule geworden sind und mit den in Bologna entstandenen sich fortgepflanzt haben, was offenbar vorliegend geschehen ist. Indess handelt es sich hier nur um factische Schwierigkeiten, die in einem einzelnen Falle durch entgegenwirkende Ursachen besiegt sein könnten. Es bleibt aber nur die Wahl zwischen dieser Annahme und der andern, dass der ausser-

---

[1]) Anzunehmen, dass die Siglen erst später beigesetzt seien, was Savigny (Bd. 4, S. 32) für Irnerius wahrscheinlich gemacht hat, liegt hier kein Grund vor, da der Cardinalis aus verschiedenen Ursachen nicht für den ersten Glossator des Decrets zu halten ist.

ordentliche Fall einer Verbindung der Eigenschaften eines Cardinals und Rechtslehrers von Bologna in einer Person vorgekommen sein sollte, ohne irgend eine historische Spur zurückzulassen [1]).

5. Unter den Cardinälen des zwölften Jahrhunderts wissen wir von Laborans mit Bestimmtheit, dass er sich als Canonist ausgezeichnet hat [2]). Das Resultat seiner zwanzigjährigen Arbeit, eine neue Redaction des Decrets, ist uns noch heute in einer vaticanischen Handschrift erhalten [3]). Wäre nicht an ihn zu denken? Mir scheint, eben um der erwähnten Wichtigkeit seiner Thätigkeit willen an ihn am wenigsten. Schwerlich dürfte ein Canonist die Resignation gehabt haben, das Werk Gratian's zu glossiren, der es sich zur Lebensaufgabe machte, ihm eine nach eigenem Plane angelegte Umarbeitung zu substituiren. Überdies wissen wir von ihm wohl, dass er in Paris Magister geworden ist, nicht aber, dass er die Schule von Bologna besucht hat. Die Glossen nach Art dieser Schule scheinen aber Paris ganz fremd geblieben zu sein.

Mit grösserer Gewissheit lässt sich für einen zweiten Cardinal des XII. Jahrhunderts der Nachweis führen, dass er das Decret commentirt hat. Huguccio führt nämlich einigemal Gregor VIII. „antequam esset papa" in einer Weise an, die darüber keinen Zweifel lässt [4]). Dass aber unser Cardinalis mit ihm identisch sei, wird von vorne herein dadurch ausgeschlossen, dass Huguccio an einer Stelle beide zugleich nennt.

---

[1]) Unter den Scholaren hat es allerdings Cardinäle gegeben (man vergl. Savigny, Bd. 3, S. 192). Dass aber ein Cardinal an der Rechtsschule auch gelehrt hätte, davon ist, so viel ich weiss, nichts bekannt.

[2]) Man vergl. über ihn Zaccaria bei Galland. T. II, p. 766 sq., Theiner, Disquis. crit. p. 3 sq., Phillips, Kirchenrecht, Bd. 4, S. 173 fg.

[3]) Eine ausführliche Beschreibung seiner „compilatio decretorum" gibt Theiner l. c. p. 401 sq.

[4]) Hugucc. in c. 29. C. XVII. q. 4 „Ob hoc dixit papa gg. VIII. (Cod. lat. Monac. 10247 „uni'") antequam esset papa, quod nullus incurrebat anathema ipso jure et quod nullus erat canon datae sententiae." — Idem in c. 42. C. XVI. q. 1 „Ex hoc cap. aperte colligitur, quod decimae praediorum dandae sunt intuitu praediorum et non personarum; ergo non omnes decimae dantur intuitu personarum, sicut dixit card'. et papa Gregori'. VIII. antequam esset papa, et tales praetendebant rationes: si quaedam decimae dantur intuitu praediorum et quaedam intuitu personarum, ergo ecclesia censetur (censet?) duplici jure, quod non debet esse." So in Cod. lat. Monac. 10247. In Cod. Bamberg. P. II. 25 ist der Abschreiber von dem ersten „intuitu personarum" gleich auf das zweite übergesprungen.

6. Folgende Thatsachen sind geeignet, auf einen dritten Cardinal unsere Aufmerksamkeit zu lenken. Der als päpstlicher Legat in den Streitigkeiten Roms mit Heinrich II. von England berühmt gewordene Cardinal Gratian, derselbe den Albericus trium fontium mit dem Verfasser des Decrets verwechselt [1]), hat mit Stephanus Tornacensis gemeinschaftlich die Rechtsschule von Bologna besucht [2]). Dies in Verbindung mit dem ebenfalls gewissen Umstande, dass er Magister gewesen [3]), berechtigt uns zu der Annahme, dass er in Bologna auch das Recht gelehrt habe. Im Jahre 1168 war er schon S. R. E. subdiaconus et notarius und kommt als solcher bis zum Jahre 1177 häufig in päpstlichen Schreiben vor [4]). Im Jahre 1178 ist er Cardinal geworden [5]).

Natürlich kann einstweilen nur von einer blossen Möglichkeit die Rede sein. Liesse sich aber wirklich der Nachweis führen, dass der Cardinal Gratian und unser Cardinalis eine und dieselbe

---

[1]) Chronic. an. 1158 (bei Leibnit. Access. temp. T. II, p. 328). Man vergl. Phillips, a. a. O. S. 144.

[2]) „Venerabili Domino . . . Gratiano Cardinali . . . Stephanus . . . Reliquiae cogitationis meae diem festum agunt mihi, quoties recolo me fuisse socium vestrum in auditorio Bulgari.“ (Steph. Tornac. Epist. ed. Du Molinet. 1682 ep. XXXVIII.) Dieser Brief scheint Sarti ganz entgangen zu sein; denn er spricht ohne einen bestimmten Grund die Meinung aus, dass Jacobus und Albericus de Porta Ravennate Lehrer des Stephanus im römischen Recht gewesen seien, den Bulgarus aber, für den hier der Beweis vorliegt, nennt er nicht. Auffallender ist noch, dass er diese Vermuthung auf Veranlassung eines Schreibens an den Heraklius, Erzbischof von Cäsarea, ausspricht, in dem Stephanus ebenfalls den Bulgarus seinen Lehrer nennt. (ep. LXIII. edit. laud.) Cf. Sarti, P. I. p. 291.

[3]) „Thomae Cantuar. archiepiscopo magister Vivianus . . . . nec tantum deferatis magistro Gratiano“ etc. (D. Thom Cantuar. Epist. ed. Lupus, p. 488. — Bei Baron. an. 1169. XX.) Vivianus war Mitlegat des Gratianus bei König Heinrich II. im Jahre 1169.

[4]) Bei Bréquigny, Table chronologique etc. ist die erste Unterschrift von ihm in dieser Eigenschaft vom 27. April 1168 (T. III. p. 394.), die letzte vom 26. Januar 1177 (l. c. p. 525).

[5]) Oldoino, Vitae Pontif. et Cardinal. T. I. col 1096. — Giles, S. Thom. Cantuar. Opera, 1845, T. IV. p. 342 bemerkt: „Notabit lector Gratianum inter cardinales positum esse. Quod inde factum est, quod Gratiani nomini in quibusdam manuscriptis cardinalis titulus adhaeret. At Gratianus, ut puto, nunquam cardinalis fuit. Sed hunc errorem, si error sit, levem quidem et levissimi momenti, lector facile condonabit.“ Dieser Irrthum ist in der That nur ein vermeintlicher. Nach Jaffé, Regesta R. P. p. 678, kommt diaconus cardinal. SS. Cosmae et Damiani Gratianus seit 1. October 1178 als Zeuge in päpstlichen Bullen vor. Man vergl. auch die Aufschrift des Briefes von Stephanus Tornacensis an ihn oben Note 2.

Person sind, so wäre damit zugleich erklärt, wesshalb nicht blos dieser sich selbst als Cardinalis in den Siglen seiner Glossen bezeichnet, sondern wesshalb er auch von spätern ausschliesslich so genannt wird, so dass schon Johannes Andreä seinen Namen nicht mehr kannte. Die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem Verfasser des Decrets läge offenbar in diesem Falle zu nahe, als dass es sich nicht von selbst empfohlen hätte, den Namen Gratianus zu vermeiden.

7. Zum Schlusse sollen von den Glossen des Cardinalis einige Proben mitgetheilt werden.

A. Marginalglossen.

c. 3. CXV. q. 8. verb. ignominia.

„Et ex ancilla. At si ex libera, filii servi non erunt. Vel forte etiam si ex ingenua nati fuerint, in detestationem criminis parentum servi erunt, et hoc contra regulas juris civilis. Vel potest dici, quod ab initio liberi nascentur, quia videretur absonum ex ingenua servum nasci. Sed sicut clericis nolentibus se per episcopum corrigere matres per principes in servitutem devocantur, ut supra Di. XXXII. Eos [1]), sic per eosdem et filii servituti ecclesiae mancipentur."

c. 45. XVI. q. 1. Dict. Grat.

„Actionibus, non rebus praescribitur, i. e praescriptio opponitur. non autem actiones, sed res praescribuntur, i. e. praescriptione acquiruntur vel retinentur. Quod enim quis possidet, praescriptione acquirit vel retinet; actionem enim (autem?) alterius, quum nullus possidet, praescribit nemo, sed contra actionem libertatem, quam sine interpellatione quis possidet, ipsam praescribit. Unde dicitur, spatio XXX vel XL annorum omnis actio tollitur, nusquam vero legitur, quod spatio temporis actio acquiritur. Spatium enim temporis non est contractus vel quasi vel maleficium vel quasi nec aliqua figura alicujus acquirendae actionis. Si vero opponitur, quod jura tempore hominum memoriam excedentia vel naturalem et continuam causam habentia tempore acquiruntur, nec obloquitur. Hoc enim de jure praedio affixo dicitur, non de jure, quo persona obligatur, quamvis propter jus, quod rei principaliter, non personae adhaeret, tempore acquisitum actio

[1]) c. 10. Dist. cit.

postea contra personam non tempore, sed ex jure tempore acquisito nata rationabiliter exerceatur. Si enim quod ex testamento mihi quotannis praestandum debetur alius XXX annis acceperit, quo jure personam solventis obligavit? an habebit actionem ex testamento, in quo nihil sibi relictum est, an aliam? A simili propter eandem causam. Si id ad quod pro speciali ministerio, quo parrochiano meo spiritualia administro, si (scil.?) ad temporalia mihi praestanda, persona ejus obligata est, alius XXX annis accipit, quomodo ejus personam sibi obligat, cui nihil spirituale ministrat? Sed fortasse dices: jus decimarum praediis, non personis adhaeret. Ad quod ego: ei adhaeret, cui ministro; sed numquid spiritualia praediis ministro, non personis? Absit. Praediorum vectigalia regum terrae sunt, personarum vero pro ministerio tributa regis coeli sunt. Quod autem pro personis decimae pendantur, auu'. manifeste declarat super epistolam ad hebre., ubi quaeritur, quare Christus decimatus non fuerit et Levi decimatus fuerit, cum uterque in liberis Habrae fuerit. Resp. Quia cum peccato originali, ex quo onus decimationis provenit, Levi conceptus est, Christus vero nequaquam. Patet ergo, quod jus, sive mavis dicere, actio, ut quidam dicunt, condictio ex lege, vel in factum, vel officio judicis praestandarum decimarum personis cum peccato originali nascentibus addictum est, non praediis, quae nihil peccaverunt. Item si parrochianus tuus apud Indos militiam vel negotium vel piscationem vel artificium exerceat, vel praedium colat, ratione locorum, an ratione personae exiges decimas? Item si nullam actionem personalem mihi competentem alius quod mihi debetur longo tempore percipiendo praescribat i. e. praescribendo acquirat, ergo nunc (num?) jus vel actionem decimarum per se, i. e. nisi praescribatur ecclesia cui adhaerent, quasi videlicet, i. e. actione? Parrochiani mei, ut probatum est, persona, non praedium obligatum est. Unde quod mihi manifeste debetur longo tempore accipiendo, ipsa impossibilitate, quae non permittit personales actiones tempore acquiri, prohibente, nullus actionem vel jus decimarum praescribere, i. e. praescribendo acquirere potest. Si enim quod mihi nudo pacto nullo jure civili subnixo debetur pluribus annis accipiendo ad praestandum in futurum nullam mihi comparem actionem, multo minus, si nec pacto, nec alio modo debebatur, ut C. de pact. Si certis[1]) Nec obloquitur, quod legata

[1]) L. 28. C. 2, 3.

jure civili indebita tribus annis quis solvendo in posterum obligatur, natura enim debebantur illi cui solvebantur; nam si alii solverentur, nunquam actio compararetur. Sic nec in decimis, quae nec naturali jure nec alio debentur ei, qui praescribere nititur longo tempore vel post, ecclesiae ad quam pertinent perceptis(?) nullum jus percipiendi vel actio comparatur. Nec improbo illam alternam delegationem percipiendarum decimarum ab alienis parrochianis consuetudine obtentam, generali consensu omnium fere, praeterquam in urbe, comprobatam. Nam et cetera personalia debita possent invicem delegare. Nec ob hoc dico, quod propter praedja, sed propter personas, quibus personalia ministrantur, temporalium decimae accipiantur. Ex qua permutatione vel delegatione contingit, quod si omnes parrochiani alicujus ecclesiae fierent parrochiani alterius mutando domicilium, nihilominus penderent decimas pro personis suis de praediis, quae in priori parrochia habebant, ipsi priori ecclesiae; tamen de officiis suis et praediis nihil praestabunt secundae ecclesiae, quae ministret spiritualia, quia talis est voluntas episcoporum permutantium. C.“ [1]).

C. XVI. q. 3.

„Jus aliud episcopale, aliud parrochiale, aliud subparrochiale. Jus parrochiale est jus possidendi ecclesias vel earum oblationes et decimas et cetera ad ecclesias pertinentia, ponendi etiam sacerdotes in ecclesiis, tamen cum consilio episcoporum. Istud jus potest praescribi a monachis vel a quibusdam aliis, si tamen justo titulo et bona fide, i. e. sine violentia vel invasione. Violenta enim vel invasa nunquam praescribuntur. Jus episcopale est jus dedicandi, ordines dandi, et curam animarum dandi etc.; quae ita adhaerent personae, quod non possunt transferri de illa ad aliam. Quod autem cura animarum datur per archidiaconum vel presbyteros, ita fit, sicut per internuntium, sicut per cartulam. Jus istud nullo modo praescribitur, si certi sunt fines. C.“

c. 6. C. XVI. q. 3. verb. silentium imponit.

„Si incerti sunt fines, nec jus episcopale nec jus parrochiale petere potest post XXX annos. Si vero certi, episcopale jus potest petere parrochiale non, si bona fide, justo titulo, sine interpellatione possedit adversarius. c.“ [2]).

---

[1]) Man vergl. die zweite Stelle aus dem Commentar der Huguccio oben S. 18, Note 4, wo dieser die hier entwickelte Ansicht des Cardinalis erwähnt.

[2]) Aus Hugucc. Summa Decr. C. XVI. q. 3 erfahren wir, dass der Cardinalis mit der in den beiden vorhergehenden Glossen entwickelten Ansicht, dass für die Präscription

c. 42. C. XVI. q. 7.

„Tria sunt decreta et tres sunt casus. Primus, cum quis propria devotione facit se monachum. Secundus, quando illectus a monachis reliquit heredes. Tertius, quando illectus nullos relinquit. In primo habet locum: Cum pro utilitate. In secundo: Constituit. In tertio: Leo. In primo totum est monasterii quidquid offertur. In secundo totum heredum. In tertio dimidium parrochialis ecclesiae et aliud dimidium monasterii. Quod in primo totum sit monasterii, habes XVI. q. I. Cum pro utilitate [1]), et quod in secundo totum sit heredum, in ead. ca. q. ult. Constituit [2]), et quod dimidium parrochialis ecclesiae, dimidium monasterii, cap. continetur Leonis. C. [3]).“

c. 36. C. XXVII. q. 2. verb. confirmat et perficit.

„Non quoad substantiam sui, sed quoad officium ex quo provenit tertium bonum, i. e. proles. Nam fides et sacramentum comitantur spiritualem conjunctionem, non proles, nisi sequatur carnalis copula qua dicitur perfici eo modo, quo dicitur: virtus in infirmitate perficitur-quae perfecta erat, alioquin non esset virtus-, et: quos perfectos inveneris confirma, supra XI. q. III. Cap. Quod praedecessor [4]). Quod perfectum sit, quamvis non adsit carnalis copula, habes supra Di. XXVI. Deinde. Si crimen non est [5]), ubi dicitur conjugium esse perfectum et consummatum Deo auctore, quoniam ipse Deus Adam et Evam in paradiso conjunxit et eos benedixit. Quomodo ergo carnali commixtione conjugium potest perfici sine Deo, qui dedignatur esse praesens quando illa carnalis conjunctio geritur, ut infra XXXII. q. II. Connubia [6])? C.“

---

der dioeceses limitatae ein Unterschied zu machen sei, zwischen den jura episcopalia und den jura parochialia, ziemlich allein gestanden habe: „Aliter sensit cardinalis, aliter major pars magistrorum et generalis ecclesia.“ Nachdem Huguccio die Distinctio des Cardinalis fast wörtlich mitgetheilt und mit neuen Gründen gestützt hat, erklärt er: „Haec sententia mihi probabilior videtur, nisi generalis ecclesia repugnet.“

[1]) C. 34. C. XVI. q. 1.

[2]) C. 42. C. XVI. q. 7.

[3]) C. 7. C. XIII. q. 2. Man vgl. oben §. 2 und Note 2, S. 14.

[4]) C. 105. C. XI. q. 3.

[5]) C. 3. Dist. XXVI.

[6]) C. 4. C. XXXII. q. 2

c. 7. C. XXXV. q. 6.

„Testes matrimonii dissolvendi non minus veritati insistere debent quam testes alicujus venditionis. Sed si dicerent: nos audivimus patres nostros dicentes quod Titius vendidit Maevio equum, numquid crederetur venditio? Sed est quod scire possunt et quod credere. Scire possunt, quod Sempronius gerebat se pro patre Titii et Maevii et quod Titius et Maevius gerebant se pro filiis Sempronii, credere autem possunt, quod ipse eos genuerit. Similiter auditus quandoque generat scientiam, quandoque tantum opinionem. Scio enim auditu, quod Raimundus comes gerebat se pro patre Ildefonsi et e converso, et credo, quod eum genuit [1]), et ita secundum Urbanum [2]) jurabit ita esse, scil. gestionem, scil. quod gerebat se pro patre. Secundum Innocentium [3]) credere genituram jurabunt. C.“

B. Interlinearglossen.

c. 34. C. XVI. q. I. verb. ab episcopis contingantur.

„i. e. non habebit quartam nec tertiam nec dimidiam nec decimas. C.“

c. 3. C. XVI. q. 6. verb. depositio confirmetur.

„Quia sine consilio papae olim episcopi deponebantur. C.“

c. 8. C. XXII. q. 2. verb. laedat injuste.

„Ut falsus testis in crimine. C.“

---

[1]) Die historischen Personen dieses Beispiels sind ohne Zweifel: 1. Raimund Berengar Graf von Barcelona, der im Jahre 1137 durch seine Gemahlinn Petronilla, Tochter des Königs Ranimirus von Arragonien, dieses Königreich erhielt, ohne indess den Titel eines Königs von Arragonien für seine Person zu führen. Er heisst daher stets nur Raimundus comes. Er starb 1162 in der Nähe von Genua auf der Reise zu dem in Turin verweilenden Kaiser Friedrich. 2. Ildefons, König von Arragonien, Sohn Raimund's, geb. 1152, gest. 1196. (Man vergl. Histoire générale de la Provence, Par. 1778, T. II, p. 16 sq., p. 239, 244. — P. de Marca, Marca Hispan. Par. 1688, p. 494—517, p. 547—552.) Die Namen passen auch auf Raimund von S. Giles, Grafen von Toulouse, gest. 1105 im heilig. Lande und seinen Sohn Alphons Jordan, geb. 1103, gest. 1148. Der Zeit nach sind aber die beiden zuerst genannten viel wahrscheinlicher. — Für die Zeitbestimmung der Glosse kann aus diesem Beispiele nichts gefolgert werden, was nicht ohnedies gewiss wäre. Auf das Vaterland des Glossators aus ihm einen Schluss zu machen ist ebenfalls unzulässig, da es sich hier um zwei zu ihrer Zeit allgemein bekannte Personen handelt.

[2]) C. 3 q. ead.

[3]) C. 8 q. ead.

c. 29. C. XXVII. q. 2. verb. auctor divortii.
„i. e. corporalis separationis. C."

c. 30. C. XXVII. q. 2. verb. neutram ex ipsis habeat.
„Nisi ignorans fecit. C."

c. 40. C. XXVII. q. 2. verb. nuptiarum.
„Nubere ponitur pro convenire. C."

c. 4. C. XXXII. q. 7. verb. stupra.
„Publica. C."

c. 5. C. XXXII. q. 7. verb. reconcilientur.
„Reconciliari, quia secunda contraxerunt matrimonia. C."

c. 2. C. XXXIII. q. I. verb. nunquam per commixtionem.
„Propter frigiditatem perpetuam. C."

c. 2. C. XXXV. q. 2. und 3. verb. ejiciunt.
„Ab hereditate C.."

c. 4. C. XXXV. q. 2. und 3. verb. non licebit.
„Et hoc si scienter coierint. C."

c. 5. C. XXXV. q. 6. verb. dicunt.
„Homines per famam. C."

II. Die Summa des Johannes Faventinus.

8. Was wir von dem Johannes Faventinus bisher gewusst haben, beschränkt sich auf folgende Thatsachen. Johannes Andreä nennt ihn unter denen welche noch vor dem Erscheinen der von der Schule zu Bologna recipirten Decretalensammlungen über das Decret geschrieben haben [1]). Dass er zu den bedeutenderen unter den alten Glossatoren gehörte, dürfen wir aus der häufigen Anführung seiner Ansichten in dem Commentar des Huguccio und der Glosse zum Decret schliessen. Ebenfalls durch Johannes Andreä wissen wir, dass er eine Summa des Decrets verfasst hat. Dieser macht nämlich zu den Eingangsworten des Speculum judiciale von Durantis „De throno Dei procedunt fulgura, voces ac tonitrua" etc. folgende Bemerkung: „Scias quod hanc auctoritatem et partem prosecutionis ipsius habere potuit auctor ex Jo. Faventino, qui in sua lectura Decreti, quae illo tempore Summae nomen arripuit et

---

[1]) Bei Savigny, Bd. 3, S. 633.

hucusque servavit, in operis principio hanc auctoritatem assumsit quam tamen ipso plenius auctor iste prosequitur [1])". Diplovataccius hat diese Summa in der Bibliothek der Franciscaner zu Faenza noch gesehen, Sarti dagegen, der dies aus Diplovataccius mittheilt, hat selbst in der vaticanischen Bibliothek sowohl als anderswo vergeblich danach gesucht [2]).

9. Den Bemühungen des Herrn Professors Kunstmann in München ist es gelungen, die Summa des Johannes Faventinus in der dortigen k. Hof- und Staatsbibliothek zuerst wieder aufzufinden. Es war diese Auffindung dadurch wesentlich erschwert, dass erst die zweite Vorrede in der von Johannes Andreä bezeichneten Weise beginnt. Die Angabe der Anfangsworte, wie sie sich gewöhnlich in Handschriftenkatalogen findet, musste daher hier, statt die Erkennung zu erleichtern, vielmehr von der rechten Spur abführen. Die Entdeckung dieses in der Glossatorenliteratur eine immerhin bedeutende Stelle einnehmenden Werkes ist für die genauere Kenntniss dieser als eine höchst willkommene Bereicherung zu betrachten.

Die Münchner Handschrift, Cod. lat. 3873 (Aug. eccl. 173) membr. saec. XIV., enthält auf 136 Blättern unsere Summa vollständig. Die erste Vorrede beginnt mit den Worten: „Cum multa super concordia discordantium canonum sint hactenus edita commenta prudentium", dann folgt die zweite Vorrede, deren Eingang Durantis für sein Speculum entlehnt hat. Das Werk selbst fängt so an: „Tractaturus de jure canonico, quasi altius producto stilo expandit iter operi incipiens a jure naturali, quod quidem et antiquius est tempore et excellentius dignitate." Der Commentar erstreckt sich über alle Theile des Decrets. Auch zum tractatus de poenitentia, den Stephanus Tornacensis, Sicardus Cremonensis und Huguccio bei Seite setzen [3]), ist eine kurze Erläuterung. Die

---

[1]) So übereinstimmend in der Ausgabe Rom. 1474 per Leonhard' pfliegl' et Georg. Lauer und Basil. 1574 ap. Froben.

[2]) Sarti, P. I, p. 289.

[3]) Steph. Torn. Summa Decr. C. XXXIII. q. 3 „Intermisso interim prolixo illo tractatu de poenitentia transitum facimus ad quartam questionem". (In München sind zwei Handschriften dieser bisher nur in mehreren Pariser Handschriften bekannten Summa.) Sicardus Cremonensis übergeht diesen Tractat stillschweigend. Da er nach Stephanus Tornacensis und Johannes Faventinus geschrieben hat, wie unten gezeigt werden soll, so fällt dies Argument von Sarti, P. II, p. 196 für die Annahme, dass der tractatus de poenitentia erst später eingefügt sei. Die sonstigen Gründe sehe man Phillips, Bd. 4, S. 159. — Wegen Huguccio s. m. u. §. 18.

Eintheilung des Decrets in 3 Theile, des ersten Theiles in 101 Distinctionen, des zweiten in 36 Causae, des Tractats über die Busse in 7 Distinctionen und des dritten Theiles in 5 Distinctionen findet sich auch hier.

Dieselbe Summa, ebenfalls vollständig, enthält die Bamberger Handschrift P. II. 27. membr. saec XIV. auf 88 Blättern.

10. Johannes Faventinus wird, wie bereits bemerkt ist, häufig von Huguccio angeführt. Dadurch wird es möglich, den Beweis seiner Autorschaft für die in diesen beiden Handschriften vorliegende Summa des Decrets nicht blos auf das Zeugniss des Johannes Andreä, eines um fast 150 Jahre spätern Schriftstellers, sondern zugleich auf das eines Zeitgenossen zu gründen. Wir finden nämlich, wo Huguccio die Ansicht des Johannes referirt, dieselbe regelmässig in unserer Summa wieder, zuweilen mit denselben Worten. Diese Probe ist in Verbindung mit der Aussage des Johannes Andreä schlechthin beweisend. In den dennoch vorkommenden Ausnahmsfällen müssen wir entweder annehmen, dass der ebenfalls vor Huguccio fallende Johannes Hispanus gemeint ist, oder dass Huguccio sich auf Glossen des Johannes Faventinus bezieht. Für das letztere findet sich ein Beleg in einer Münchner Handschrift von Gratian's Decret. Huguccio sagt nämlich in seiner Summa zu c. I. Dist. XXVII.: „Secundum istum intellectum dixit Joh's in glossa sua: finxit, non fictione operis sed intentionis". Dass hier Johannes Faventinus gemeint sei, ergibt die Glossa ordinaria zu dieser Stelle, wo er mit seinem vollen Namen genannt wird. Eben diese von Huguccio angeführte Glosse findet sich aber in der erwähnten Handschrift wörtlich wieder [1]).

---

[1]) Cod. lat. Monac. 10244 (Pal. M. 244). Die am häufigsten vorkommenden Siglen der Glossen sind Jo. und Bar., einmal Bartolo. Die Glossen mit Jo., welche die bei weitem zahlreichsten sind, hielt ich anfangs ausschliesslich für Glossen des Johannes Teutonicus, da mehrere Male dieselbe Glosse wörtlich in der Glossa ordinaria vorkommt und sich in einer Glosse zu C. XI. q. 3 eine der anderswoher bekannten des Johannes Faventinus gerade entgegengesetzte Ansicht findet. Die oben citirte Stelle zeigt aber, dass sie nicht dem ersteren allein gehören. Die Siglen Bar. und Bartolo passen auf Niemand anders, als auf Bartholomäus Brixiensis. Unter den von mir verglichenen Glossen mit diesen Siglen habe ich aber keine in der Glossa ordinaria wiedergefunden, was nicht befremden darf, da nach der eigenen Erklärung dieses Bearbeiters derselben auf seine Rechnung nur einige Hinzufügungen kommen. In den Glossen wird unter andern auch der cantor Parisiensis angeführt. Dies kann nur der Zeitgenosse des Stephanus Tornacensis

Es sollen jetzt einige Belege für die Übereinstimmung unserer Summa mit den Anführungen des Johannes im Commentar des Huguccio folgen.

Huguccio	Anonymer Commentar
c. 4. Dist. XVI. „Magister Jo. dixit, quod VI. synodus fuit ante Zephyrinum et Zephyrinus ante Leonem."	Dist. XVI. „Prius enim fuit VI. synodus quam Zephyrinus et prius Zephyrinus quam Leo."
c. 2. C. II. q. 1. „Et nota, quod mag. Jo. intellexit hoc caput de illo, qui confessus in jure condemnatus est, et dixit, quod confessus in jure appellare non potest, unde sententia statim debet mandari executioni."	c. 3. C. II. q. I. „Hinc patet. quod confessorum in jure nulla est appellatio. Ex quo enim patet justa judicis definitio, mandanda est executione."
c. 6. C. II. q. 7. „Unde Joh's talem notulam hic posuit: hic e converso probantur non recipiendi."	c. 6. C. II. q. 7. „Hic e converso probantur non recipienti."
c. 11. C. XXXV. q. 2. und 3. „Jo. vero Faventinus et R. legunt caput sub sensu alio, scil. quod talis pollutio, si est facta extra vas naturae, nec est saepius reiterata et est facta citra maritalem affectum, non impedit matrimonium."	c. 11. C. XXXV. q. 2. und 3. „Extraordinaria pollutio facta citra maritalem affectum, non videtur matrimonium impedire, . . . nisi sit saepius reiterata."

Petrus cantor (Hist. littéraire de la France, T. IX) sein, der demnach, wie die Weise der Anführung dies nicht zweifelhaft lässt, auch Glossen oder einen selbstständigen Commentar zum Decret geschrieben hat. Von Glossatoren des römischen Rechts werden genannt: Bulgarus, Martinus, Placentinus und Johannes Bassianus (Jo. b., einmal magister Joannes d' Cremona).

11. In den späteren gedruckten Ausgaben des Decretes mit der Glossa ordinaria findet sich zum Eingang der einzelnen Distinctionen und Quästionen regelmässig in der Form einer Glosse mit der Sigle Jo. de fan. eine Anmerkung, welche die Distinctio oder Quästio in mehrere Abschnitte eintheilt. Jeder dieser Abschnitte wird dann an der betreffenden Stelle durch eine Glosse mit der gleichen Sigle hervorgehoben. Die Eintheilung selbst ist auch in die unglossirten Ausgaben übergegangen. Diese Glossen sind aber keine ursprünglichen Bestandtheile der Glossa ordinaria. In neun von mir verglichenen Ausgaben des Decretes, deren jüngste die Ausgabe Venet. de Tortis 1499 ist, fehlen sie [1]). Die älteste Ausgabe, in der ich sie gefunden habe, ist die Ausgabe Lugdun. per Magistr. Nicol. de Benedictis, 1506. 2. Mart. [2]). Woher der Herausgeber sie unmittelbar genommen, ist auf dem ersten Blatt angemerkt. Unter den Zusätzen, durch die seine Ausgabe sich auszeichne, erwähnt er nämlich auch Divisiones D. Archidiaconi. In dem Commentar Guido's a Baisio zum Decret finden sich denn auch in der That diese Eintheilungen. In zwei von den Ausgaben die ich verglichen habe, kommen sie aber ebenso häufig mit der Sigle Jo. de. als mit Jo de fan. vor, und zwar keineswegs in beiden übereinstimmend, sondern in der einen bald die Sigle Jo. de., wo in der andern Jo. de fan. steht, bald umgekehrt [3]); in einer dritten Ausgabe haben sie nur ausnahmsweise die Sigle Jo. de. fan., regelmässig Jo. de. [4]). Zur C. IX. findet sich in allen drei von mir verglichenen Ausgaben Jo. de Deo. — Jo. de. ist die Sigle des Johannes de Deo beim Archidiakonus [5]). Die regelmässige

---

[1]) Argentorat. Heinr. Eggesteyn, 1471. — Mogunt. P. Schoiffer, 1472. — Venet. Nic. Jenson, 1474. — Venet. G. de Stoutenburch, 1480. — Nurenb. Koburger, 1483. — Venet. Bern de Tridino, 1487. — Basil. Seb. Brandt, 1493. — Venet. de Tortis, 1496. — Venet. de Tortis, 1499.

[2]) Möglicherweise könnten diese Zusätze sich schon in der Ausg. Paris. Udalr. Gering 1505 finden, da nach Panzer, Tom. VII, p. 511, die Herausgeber sie durch die Bemerkung empfehlen: „multis admodum aptis et utilibus adjunctis." Ich habe diese Ausgabe nicht gesehen.

[3]) Archidiaconi Rosarium seu super Decretorum volumen commentaria: 1. s. l. et a. (Argentor. cf. Panzer, T. I, p. 72), 2. s. l. 1481 (Venet. cf. Panzer, T. III, p. 162).

[4]) Venet. ap. Juntas, 1577.

[5]) In der von Savigny, Bd. 3, S. 503, Note e, aus dem Commentar des Archidiaconus mitgetheilten Stelle zu c. 6, C. XXIV, q. 3 haben die Ausgaben, welche ich benutzt habe, die Sigle Jo. de. Dass aber hier Johannes de Deo gemeint ist, wird durch

Übereinstimmung der in seinem Commentar häufig vorkommenden Sätze des Jo. de fan. mit unserer Summa ergibt, dass dies die Sigle des Johannes Faventinus ist.

Es sind daher zwei Fälle möglich. Entweder beide Schriftsteller haben ganz ähnliche Eintheilungen des Decrets gemacht und der Archidiakonus hat die Eintheilung einer Distinctio oder Quästio bald dem einen, bald dem andern entlehnt, oder die eine dieser Siglen beruht auch auf einem Versehen. Das erstere würde offenbar von Guido a Baisio eine grosse Abgeschmacktheit voraussetzen. Da wir nun ohnedies in den vielen Fällen, in denen die Ausgaben unter einander abweichen, unter jeder Voraussetzung annehmen müssen, dass die Siglen verwechselt sind, so trage ich kein Bedenken, eine dieser Siglen stets für unrichtig zu halten. Innere Gründe scheinen für Johannes de Deo mehr zu sprechen als für Johannes Faventinus. Diese Eintheilungen deuten auf eine Zeit, in der eine mehr mechanische Behandlung der Quellen vorwiegend geworden war. Doch gebe ich zu, dass dies Argument täuschen kann. Wäre übrigens Johannes Faventinus der Urheber, so müsste er sie in seinen Glossen gemacht haben, in seiner Summa finden sie sich nicht. Johannes de Deo könnte in seinem Apparat, dessen er in den Zusätzen zum Huguccio und anderswo gedenkt [1]), dem Decret diese Eintheilung gegeben haben. Von diesem Werk ist bis jetzt aber kein Exemplar bekannt [2]).

12. Für die Zeitbestimmung liefern zunächst zwei Formulare einen Anhaltspunct. Das erste ist bestimmt, die Erfordernisse einer Urkunde zu veranschaulichen, welche der Herr eines zu ordinirenden Sclaven über seine Freilassung auszustellen hat. Es findet sich zu c. 2. Dist. LIV., in der Münchner Handschrift mit der Jahreszahl 1163, in der Bamberger von 1164 datirt. Das Formular eines Accusationslibells zu c. 5. C. II. q. 8. hat dagegen die Jahreszahl 1171 [3]). Da hier beide Handschriften übereinstimmen, so ist kein

---

die von Savigny a. a. O. wörtlich citirte Stelle aus den Zusätzen des Johannes de Deo zu Huguccio (nach Cod. Vatic. 2280) erwiesen.

[1]) Sarti, T. I, p. 354. — Savigny, Bd. 5, S. 480.

[2]) Savigny a. a. O. — Phillips, Bd. 4, S. 186.

[3]) Die übrigen chronologischen Bestimmungen beider Formulare sind sehr tumultuarisch. Die factischen Voraussetzungen derselben beziehen sich auf Bologna. Im Übrigen enthalten sie ausser den Jahreszahlen nichts Mittheilenswerthes.

Grund zu bezweifeln, dass diese Jahreszahl die vom Verfasser selbst an dieser Stelle geschriebene ist. Von den beiden andern Jahreszahlen kann freilich jedenfalls nur eine richtig sein; anzunehmen, dass beide vom Original abweichen, weil in dem zweiten Formular ein späteres Datum vorkommt, ist nicht nothwendig. Nur soviel erscheint gewiss, dass die Summa nicht vor dem Jahre 1171 vollendet sein kann.

Dass die Summa, wenn überhaupt, so doch nur um wenig später vollendet ist, wird dadurch wahrscheinlich, dass von Glossatoren des römischen Rechts ausser Irnerius nur Bulgarus, Martinus und (vielleicht) Rogerius genannt werden [1], während Huguccio bereits ebenso häufig als diese den Placentinus und Johannes Bassianus anführt [2].

13. Durch die Auffindung dieses Werkes des Johannes Faventinus wird es nun auch möglich, in Verbindung mit anderen Thatsachen das chronologische Verhältniss einiger der namhaftesten unter den alten Glossatoren des Decretes wesentlich aufzuklären. Angeführt werden Rufinus [3], Gandulfus [4] und Stephanus [5]. Diese haben mithin bereits vor dem Jahre 1171 geschrieben.

---

1) Wegen Irnerius s. m. u. §. 47. Martinus und Bulgarus werden zu C. XVI, q. 3 als Gegner in der Frage genannt, ob die praescriptio longi temporis eine directa oder nur eine utilis rei vindicatio erzeuge. Huguccio nennt an derselben Stelle als Vertreter der letzteren Ansicht neben Bulgarus auch schon Placentinus und Johannes Bassianus, ebenso eine Glosse des Cod. lat. Monac. 10244 (m. s. o. Note 1, S: 27). Rogerius scheint in folgender Stelle zu c. 16. C. XXVIII. q. 1 gemeint zu sein: „ma. Ro. etiam cum honesta conditio in contrahendo matrimonio ponitur, dicebat distinguendum circa tempus et factum" etc. So im Cod. lat. Monac. 3873. Cod. Bamb. P. II, 27 hat deutlich „viro" statt „ma. Ro.", was keinen Sinn gibt, aber doch die Richtigkeit des „Ro." bestätigt. Allerdings gibt es auch einen (von Sarti nicht erwähnten) Canonisten Rolandus, der nach Bickell, De Paleis, p. 4 von Stephanus Tornacensis citirt wird, und ein von Bickell aufgefundenes „Stroma ex decretorum corpore carptum" geschrieben hat. Da es sich aber in der angeführten Stelle um die Theorie der Bedingungen handelt, so dürfte eher an einen Legisten zu denken sein.

2) Placentinus ist 1192 gestorben und sein wichtigstes Werk, die Summa zum Codex, geraume Zeit vor seinem Tode geschrieben. M. s. Savigny, B. 4, S. 197, 247, 253, 272. Johannes Bassianus war sein Zeitgenosse. Savigny a. a. O. S. 291.

3) C. VI, q. 1: „dicebat magr, Rufinus." Cod. Bamb. cit. — „dicebat Magr. R." Cod. Monac. cit.

4) Dist. XIII: „Magr. Gandulf.' dicit". Cod. Bamb. cit. — „Mag. dicit". Cod. Monac. cit.

5) C. 17, C. VI, q. 1: „sicut magr. stephanus dicebat". Cod. Bamb. cit. — „sicut M. stefa. dicebat." Cod. Monac. cit. — Zu c. 1, C. XI, q. 1 kommt in Cod. Bamb.

In den zwanziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts kommt in Bologna ein Decretorum doctor Rufinus vor, der in den Streitigkeiten der Universität mit der Stadt über das Rectorat als Deputirter der Scholaren an Papst Honorius III. gesandt wurde [1]). An ihn ist auch ein Schreiben dieses Papstes vom Jahre 1222 gerichtet [2]). Sarti und Phillips lassen es unentschieden, ob dieser Rufinus identisch sei mit unserem Magister Rufinus [3]). Durch die Anführung des Johannes Faventinus wird das Gegentheil gewiss, wenn wir nicht annehmen wollen, dass Rufinus als achtzig- bis neunzigjähriger Mann noch die geeignete Person gewesen wäre für den Auftrag, die Privilegien der Scholaren von Bologna zu vertreten.

Rufinus hat ebenfalls eine Summa zum Decret verfasst [4]). Dasselbe scheint durch eine Auffindung Bickell's für Paucapalea gewiss [5]). Mit Einschluss der Summa des Stephanus ist somit bereits für drei Summä des Decrets constatirt, dass sie vor das

---

cit. neben Stephanus ein magr. al. vor: „licet quidam non irrationabiliter, dicant ut magr. al. et magr. ste., quod in pecuniaria causa ecclesiastica regulare est, ut actor forum rei sequatur, et clerici laicum in pecuniaria causa debeant ante civilem judicem convenire." (Cod. Monac. cit. liest: magr alit et iste".) Es muss dahin gestellt bleiben, ob unter al. der Legist Albericus de Porta Ravennate oder ein Decretist Albertus, deren bei Sarti unter den nur dem Namen nach bekannten Glossatoren des Decrets mehrere vorkommen, zu suchen ist. Dass Gregor VIII., früher Albertus Beneventanus, das Decret commentirt hat, ist oben gezeigt worden. — Im Cod. Monac. cit. kommt zu c. 16, C. XXXII, q. 7 die Sigle Jo. vor in folgendem Zusammenhange: „vel secundum Jo. io. (ideo) dicit, quia inter prohibitiones decalogi, quantum ad secundam tabulam secundum locum habet (sc. poena adulterii), nam cum primo dictum est, non occides, secundo dictum est, non moechaberis". Im Cod. Bamb. cit. heisst es aber: „vel secundum io. dicit", was offenber das richtige ist. Es ist nämlich die Frage aufgeworfen, warum Clemens l. c. 16 cit. den Strafen des Ehebruchs secundum locum anweise.

[1]) Sarti, P. I, p. 121, 288. Man vgl. Savigny, Bd. 3, S. 174 folg.

[2]) Sarti, P. II, p. 115.

[3]) Sarti, P. I, p. 288. — Phillips, Bd. 4, S. 170.

[4]) Man vergl. Sarti, P. I, p. 287. Note e. Diese Summa ist noch nicht aufgefunden oder doch die Identität nicht nachgewiesen.

[5]) Bickell hat auf der königl. Privatbibliothek zu Stuttgart „excerpta ex summa pauce palee" gefunden (l. c. p. 4). Eine Summa zum Decret mit den von Bickell bezeichneten Anfangsworten habe ich in zwei Handschriften der Münchner k. Hofbibliothek gefunden. Ich werde sowohl über diese Summa als über verschiedene den Paucapalea betreffende Daten, die ich in der mehrerwähnten anonymen Bamberger Summa zum Decret (eine andere als die Mainzer Summa, deren Savigny, Bd. 3, S. 515, gedenkt) gefunden habe, später berichten.

Werk des Johannes Faventinus fallen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass unter den verschiedenen anonymen Summä die uns erhalten sind, noch eine oder die andere zu den multa commenta prudentium gehöre, deren Johannes in seiner Vorrede gedenkt. Allerdings hat er wohl nicht blos zusammenhängende Commentare, sondern auch Glossen darunter verstanden.

14. Dagegen fällt die Summa canonum des Sicardus Cremonensis[1]) später als das Werk des Johannes Faventinus. Sarti theilt mit, dass er in einer vatikanischen Handschrift der erstern zur C. II. zwei Formulare gefunden habe, von denen das eine in die Regierungszeit Papst Hadrian's, das andere in die Alexander's verlegt sei. Er schliesst daraus, dass die Vollendung der Summa unmittelbar nach Hadrian's IV Tod (1159) zu setzen sei[2]). Die Unmöglichkeit dieser Annahme wird dadurch zur Gewissheit, dass Sicardus bereits Decretalen Alexander's III, des Nachfolgers Hadrian's, noch mehr aber dadurch, dass er den Johannes Faventinus citirt[3]). Es ist immer sehr gewagt, aus den Datirungen von Formeln zu folgern, dass der Verfasser gleichzeitig geschrieben habe. Allerdings wird sich aus der älteren Zeit kaum ein Fall nachweisen lassen, in dem ein Urkundenformular vordatirt wäre, auch nicht in der Bestimmung der Kalenderzeit, für die an sich die Möglichkeit vorliegt; daher ist der Schluss, dass der Verfasser nicht früher geschrieben habe, vollkommen begründet. Aber mit Sicherheit kann auch eben nur dies geschlossen werden. In dem vorliegenden Falle beruht nun aber überdies die thatsächliche Voraussetzung für Sarti's Vermuthung auf einem Irrthum. Sarti hat die eine Formel eines Accusationslibells, die bei Sicardus zum Schluss der C. II. vorkommt, für zwei angesehen. In dieser Formel ist in der vatikanischen Handschrift in die Regierungszeit Hadrian's nicht die Ausstellung des Libells, sondern das Delict verlegt, welches den Gegenstand der Anklage bildet, das Libell wird aus der Regierungszeit Alexander's III datirt[4]).

---

1) Über diese Summa vergl. man Sarti, P. I. p. 284. sq. und Phillips, B. 4 S. 168. fg.

2) Sarti l. c. p. 285.

3) Sicard. Cremon. Summa canonum, C. XXX. (Cod. Bamb. Da. II. 20. p. 212.) „per novum c. alex. III. p̄t. — C. ead. (l. c. p. 213.). „Alii, ut iohs. f., ajunt."

4) Die Formel lautet im Cod. Bamb. Da. II. 20. p. 153. folgendermassen: „Anno ab incarnatione Domini, Domino A. sedente in apostolica sede, anno pontificatus ejus

Dadurch stellt sich die Sache offenbar ganz anders. Alexander III ist erst im Jahre 1181 gestorben. Dass die Summa des Sicardus während der Regierungszeit dieses Papstes überhaupt abgefasst sei, lässt sich daher sehr wohl mit den oben erwähnten Thatsachen vereinigen. Im Jahre 1185 wurde Sicardus Bischof seiner Vaterstadt Cremona [1]). Da er sich am Schlusse seiner Summa nennt, ohne der Bischofswürde zu gedenken [2]), so ist es schon aus diesem Grunde sehr wahrscheinlich, dass er sein Werk früher vollendet hat.

15. Die Angabe des Johannes Andreä, dass Johannes Faventinus keine Decretalen citire [3]), ist nicht wörtlich zu nehmen. Ich habe folgende Citate derselben gefunden, die ich, um die Citationsweise im Vergleich mit der nach dem Erscheinen der Decretalensammlungen üblichen zu charakterisiren, hersetze.

I. princ. C. XII. q. 1.

„Quod habetur ex quodam decreto Adriani, quod sic incipit: Nobis in eminenti“ [4]).

II. princ. C. XIV. q. 1.

„Honorius papa in illo cap. Inhaerentes“ [5]).

III. ibid.

„Ut ait Innocentius in illo c. Literas“ [6]).

---

etc., regnante Friderico, anno regni ejus etc., imperii etc. . . . . defero etc. lege Julia de adulterio, quam commisit etc., cum etc., in civitate etc., in domo etc., mense etc., anno Domini etc., Adriano sedente in cathedra Petri, anno apostolatus etc., imperatore etc., anno imperii etc. Ego etc. subscribo et promitto accusationem me usque ad finem producturum.“ Wenn man hiemit die von Sarti, P. II. p. 196. mitgetheilten Stücke vergleicht, so bleibt kein Zweifel, dass die angeblichen zwei Formeln Sarti's nur zwei Stücke der hier mitgetheilten Formel sind. — In zwei Münchner Handschriften der Summa des Sicardus, Cod. lat. 4555. (Benedictob. 55.) und Cod. lat. 11312. (Poll. 12.) ist nach Phillips, a. a. O. S. 169, der Name des Papstes unausgefüllt gelassen.

1) Sicard. Cremon. Chronicon. Bei Murator. Script. T. VII., col. 603.

2) Der Schluss im Cod. Bamb. cit. stimmt überein mit den bei Phillips, S. 169, Note 30, aus Cod. lat. Monac. 11312. mitgetheilten Worten.

3) Bei Savigny, B. 3, S. 633.

4) c. 15. Comp. I. de decimis, 3, 26.

5) c. 1. X. de juram. calum. 2, 7.

6) Es soll Eugenius heissen, wie aus den gleich folgenden Worten: „Hoc Eugenius non exponit“ erhellt. Die citirte Decretale steht c. 2. X. eod., hier unrichtig Honorius II, in den übrigen Sammlungen richtig Eugenius III zugeschrieben. Cf. Richter in h. l.

III. Die Summa des Huguccio.

16. Der grosse Commentar des Huguccio zum Decret ist ohne Zweifel die bedeutendste unter allen Arbeiten über diese Rechtssammlung. Die ältern Glossen und Summä, so anziehend sie sind durch den Hauch der Ursprünglichkeit, der in ihnen weht, so freudig wir in ihnen einzelne Spuren historisch-kritischen Bestrebens begrüssen, das später ganz verschwindet, sind doch nur Aggregate vereinzelter, durch äussern Zufall mit einander verbundener Bemerkungen; wichtige rechtsdogmatische Fragen bleiben in ihnen gänzlich unerörtert, sie leiden in dieser Beziehung sämmtlich an einer gewissen Dürftigkeit. Bei Huguccio finden wir neben einer grossartigen Fülle des Stoffs in viel höherem Grade als bei seinen Vorgängern eine die einzelnen Theile in ihrer organischen Verbindung erfassende Behandlung. Er benutzt die Arbeiten der frühern Glossatoren, wir finden bei ihm manche ihrer Bemerkungen wörtlich wieder [1]), aber seine Selbständigkeit leidet noch nicht unter dem Einfluss der Meinungen Anderer; seine Persönlichkeit tritt überall und mitunter in sehr entschiedener Weise hervor. Mit ihm ist aber für die Bearbeitung des Decrets der Höhepunct erreicht. Die bedeutenderen Kräfte wenden jetzt ihre Thätigkeit dem in den Decretalen Alexander's III und seiner Nachfolger massenhaft sich häufenden Stoff zu. Das ältere canonische Recht tritt gegen die neue kirchliche Gesetzgebung welche, durch den wissenschaftlichen Geist der jungen Schule zu Bologna angeregt, eine bisher nicht dagewesene Fruchtbarkeit entfaltet, in den Hintergrund, nicht ohne das Bedauern der älteren Glossatoren [2]).

---

[1]) Zuweilen in einer Weise, die wir heutigen Tages als Plagiat bezeichnen würden. Es scheint aber in der That, als wenn solche tralatitischen Bestandtheile in den wissenschaftlichen Arbeiten jener Zeit nicht gegen den gelehrten Brauch verstossen hätten.

[2]) Interessant ist in dieser Beziehung folgende Stelle aus einem Schreiben des Stephanus Tornacensis an den Papst: „Rursus si ventum fuerit ad judicia, quae jure canonico sunt tractanda, vel a vobis commissa, vel ab ordinariis judicibus cognoscenda, profertur a venditoribus inextricabilis silva decretalium epistolarum, quasi sub nomine sanctae recordationis Alexandri Papae; et antiquiores sacri canones abjiciuntur, respuuntur, expuuntur. Hoc involucro prolata in medium ea quae in conciliis SS. PP. salubriter instituta sunt, nec formam conciliis nec finem negotiis imponunt, praevalentibus epistolis, quas forsitan advocant, et conductitii sub nomine Romanorum pontificum jam prophetae in cubiculis suis confingunt et conscribunt.

In der Glossa ordinaria zum Decret zeigt sich schon der Verfall. Das Beste in ihr ist den früheren Commentarien und Glossen entlehnt, häufig aber das Gute in jenen übergangen.

Der ein Jahrhundert nach Huguccio geschriebene Commentar Guido's a Baisio, des Archidiakonus von Bologna, ist eigentlich kein selbständiger Commentar mehr zum Decret, sondern Ergänzungen der Glosse aus den Arbeiten des Johannes Faventinus, Huguccio, Johannes de Deo u. s. w., ferner aus der Glosse zu Gregor's IX Decretalen und der Summa des Goffredus, den Apparaten Innocenz IV, des Hostiensis u. a.

In dem gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts geschriebenen weitläufigen Commentar des Dominicus de S. Geminiano[1]) und dem ein Jahrhundert später geschriebenen noch weitläufigern des Cardinals Johannes Antonius de S. Georgio[2]) wirken die breiten scholastischen Ausführungen und die massenhafte Anhäufung der Meinungen Anderer, hinter der die eigene Gedankenarmuth sich versteckt, dermassen erdrückend auf den Geist, dass es grosse Überwindung kosten würde, die etwa in ihnen zu findende dogmen- und literarhistorische Ausbeute ans Licht zu fördern.

17. Bei der höchst bedeutenden Stelle welche die Summa des Huguccio in der Glossatorenliteratur einnimmt, ist es von Wichtigkeit zu wissen, über welche Theile des Decrets sie sich erstreckt, und was wir gegenwärtig noch davon besitzen.

Die gewöhnliche Annahme über den ersten Punct ist folgende: Huguccio habe seinen Commentar über das Decret nicht vollendet;

Novum volumen ex iis compactum et in scholis solenniter legitur et in foro venaliter exponitur" etc. (ep. 241. bei Du Molinet). Das novum volumen möchte ich doch mit Riegger, Biblioth. jur. can. P. II. p. 98., für die Comp. I. und nicht wie Richter, Kirchenrecht, §. 79, Note 3 für eine der früheren Decretalensammlungen halten, da die Bemerkung, dass sie in den Schulen erklärt werde, wohl auf die erste, nicht aber auf die letzteren passt.

[1]) Dñici de sancto geminiano commentaria . in . . decretorum volumen . Mediol. per Leon. Pachel, 1505. Der Commentar geht nur bis zur C. XII. M. s. über seine sonstigen Schriften Gesner. Bibl. Tigur. 1545. f. 214., wo der Commentar zum Decret nicht genannt wird.

[2]) 1. Joh. Ant. de sancto Georgio . . . . . Cardinalis . Super decretorum volumina commentaria. Mediol. per Ulder. Scinzinzeler, 1494. Enthält nur den Commentar zum ersten Theil des Decrets. 2. Ejusd. commentum causarum et quaestionum compilationis decretorum. Mediol. per J. A. Scinzenzeler, 1509. (Steht nicht bei Panzer.) Geht nur bis C. XII.

später habe Johannes de Deo eine Fortsetzung unternommen; diese sei aber ebenfalls nicht bis zum Ende des Decrets durchgeführt, und daher das ganze Werk unvollendet geblieben[1]).

Es wird zweckmässig sein, zuvörderst zu prüfen, was sich aus zwei von Sarti mitgetheilten Stellen des Johannes de Deo über diese Frage ergibt. Der Cod. Vatic. 2280. enthält (nach Sarti's Angabe) auf den ersten 371 Blättern die Summa des Huguccio, nach dieser folgen bis zum letzten Blatte (fol. 388.) Zusätze des Johannes de Deo[2]). In welchem Verhältniss diese Zusätze zu dem Hauptwerk stehen, erfahren wir zunächst aus der Vorrede des Verfassers. Er sagt hier: „Noscat vestra docta prudentia, quod magister Hugo morte praeventus non potuit omnino perficere Summam Decretorum, sed defecit in XXIII. cap. q. IV. etc. Quare ego Johannes de Deo precibus et postulationibus magistrorum et scholarium et tuis praecipue Deodate aggressus sum opus perficere et divina favente gratia consummavi“[3]). Am Schlusse aber steht folgende Bemerkung: „Explicit Summa Hug. Ferrariensis episcopi completa a mag. Jo. de Deo doct. decr. canonico Ulixbonensi super IV caus. scilicet XXIII. XXIV. XXV. XXVI., quapropter totum commentatum est, tam in litera, quam in sensu . . . . Tamen super operis imperfectione veniam postulat a lectore. Alleluja“[4]). Aus dieser Schlussbemerkung ergiebt sich, das die Zusätze des Johannes in einem Commentar zu C. XXIII. — XXVI. bestehen[5]).

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass, wenn Johannes de Deo in diesen beiden Stellen wirklich sagte, Huguccio habe ausser den erwähnten vier Causä noch andere Theile des Decrets nicht commentirt, dieses Zeugniss höchst beachtenswerth wäre. Er hat selbst vielleicht kaum ein halbes Jahrhundert nach Huguccio canonisches Recht in Bologna gelehrt; es ist nicht eben wahrscheinlich, dass er

---

1) Ich nehme Sarti ausdrücklich aus. Aus seiner Darstellung (P. I. p. 301. 353. 354.) folgt bei genauerer Betrachtung das Gegentheil. — Auch Savigny (B. 5, S. 480 fg.) macht nicht ausdrücklich die obige Schlussfolgerung. Doch gebe ich zu, dass das von ihm gesagte so verstanden werden kann.

2) Sarti, P. I. p. 353., P. II. p. 194.

3) Sarti, P. II. p. 194.

4) Sarti, P. I. p. 354.

5) Aus dieser Stelle dürfte auch das „XXIII. cap. q. IV etc.“ in der ersten Stelle, was keinen Sinn gibt, zu berichtigen sein.

über eine so wichtige, die Interessen der Schule unmittelbar berührende Thatsache sich geirrt haben sollte. Aber ich glaube, man wird bei näherer Betrachtung zugeben, dass Johannes, weit entfernt dies zu sagen, vielmehr das Gegentheil sagt. Er hat nach seiner ausdrücklichen Versicherung mit den von ihm commentirten vier Causä das von Huguccio begonnene Werk vollendet; es ist jetzt ganz commentirt: „totum commentatum est.“ Deutlicher konnte doch kaum ausgesprochen werden, dass Huguccio ausser jenen vier Causae nichts übrig gelassen habe. Allerdings würden wir trotzdem annehmen müssen, dass dies ein ungenauer Ausdruck des Johannes sei, wenn aus andern Zeugnissen die Unrichtigkeit jener Thatsache mit zweifelloser Nothwendigkeit folgte. Niemals aber würde doch Johannes selbst als Zeuge für ihre Unrichtigkeit gelten können.

18. Diese Aussage des Johannes de Deo wird aber nicht nur durch nichts widerlegt, es lässt sich vielmehr auch anderweitig der positive Nachweis führen, dass Huguccio das Decret nicht blos bis zur C. XXII., was Niemand bezweifelt, sondern auch von C. XXVII. bis zu Ende mit einem Commentar begleitet hat.

Die von mir benutzten Handschriften sind die bereits mehrfach erwähnten, Cod. Bamb. P. II. 25. und Cod. lat. Monac. 10247. (Pal. M. 247.)

Die erstere, membr. saec. XIV. 278 fol., enthält den Commentar des Huguccio bis zum Ende der C. XXII. vollständig. C. XXIII. bis XXVI. fehlen. Von C. XXVII. ist wieder ein bis zum Schluss des Decrets fortlaufender Commentar, der sich unmittelbar an das frühere anschliesst und von derselben Hand geschrieben ist. Nur C. XXXIII. q. 3. (de poenitentia) ist nicht erläutert. Statt dessen findet sich folgende Bemerkung: „His breviter, intitulatur III. q. in qua prolixius tractatus interseritur de poenitentia, qui quia specialem exigit laborem, ei ad praesens supersedeo.“ Das Werk beginnt mit den Worten: „Ad decorem sponsae, i. e. ecclesiae, post legem naturalem secuta est lex mosaica.“ Der Schluss des Commentars zu C. XXII. lautet: „Nullus, palea est . . . . , sed promovendos compellit, ar. Di. XXIII. Quamquam, et in extra Ego Petrus.“ C. XXVII. beginnt: „Quidam votum. Quia senatus clericorum dignior est coetu laicorum.“ Die Schlussworte des Werks sind: „Salvator . . . . . et ab alio dicitur procedere a filio quam cum dicitur procedere a patre.“

Die Münchner Handschrift[1]), membr. saec. XIV. 280 fol., stimmt im Übrigen völlig überein, nur fehlt der Commentar zu C. I. und zur P. III. de consecratione.

Dass der Commentar von C. XXII. bis zu Ende, wie er uns in der Bamberger Handschrift vollständig vorliegt, von Huguccio verfasst ist, wird durch die Vergleichung der Glossa ordinaria und des Commentars des Guido a Baisio zur Gewissheit. Namentlich in dem letztern finden sich auf jedem Blatt Belege. Folgende Proben aus beiden werden dies bestätigen.

Glosse zum Decret	Anonymer Commentar
c. 2. C. XXXII. q. 4. verb. area. „Dicitur praesens ecclesia, in qua mali permixti sunt bonis, sicut in area palea granis. H.“	c. 2. C. XXXII. q. 4. verb. area. „Dicitur area praesens ecclesia, in qua mali permixti sunt bonis, sicut in area palea granis.“
ibid. Dict. Grat. „Sane loquebatur magister et bene solvit secundum H.“	ibid. Dict. Grat. „Sane loquitur magister et bene solvit.“

Guido a Baisio	
c. 2. C. XXVII. q. 1. „De voto solenni intelligitur. Hu.“	c. 2. C. XXVII. q. 1. „Et hoc caput similiter intelligitur de voto solenni vel de praesenti.“
ibid. „Viduitatis, i. e. castitatis. Hu.“	ibid. „A proposito viduitatis, i. e. a voto castitatis.“
c. 1. C. XXXV. q. 6. verb. synodo. „episcopali vel provinciali secundum antiqua tempora, cum causae tales in conciliis	c. 1. C. XXXV. q. 6. verb. synodo. „episcopali vel comprovinciali secundum antiqua tempora, cum causae tales in

[1]) Diese Handschrift würde ich entweder gar nicht oder nur mit vieler Mühe gefunden haben, wenn nicht Herr Professor Kunstmann die Güte gehabt hätte, mir dieselbe nachzuweisen. Sie wird nämlich allerdings von Savigny, B. 5, S. 480, Note d, hier aber mit einer alten Nummer angeführt und ist auch in den Katalogen nicht durch das gewöhnliche Mittel, die Angabe der Anfangsworte, kenntlich gemacht, weil die ersten Blätter fast unlesbar sind.

episcoporum tractabantur, infra ead. Multorum in fi., et tota synodus vel concilium est loco unius judicis. Hu.“	conciliis episcoporum tractabantur, ut infra ead. Multorum, et tota synodus vel concilium est loco unius judicis.“
c. 57. de consecr. Dist. IV. verb. uniuscujusque ecclesiae. „Hoc in multis locis fit, sed in primo et ultimo scrutinio omnes consueverunt venire ad ecclesiam baptismalem. Hug.“	c. 57. de consec. Dist. IV. verb. uniuscujusque ecclesiae. „Hoc in multis locis fit, sed in ultimo et in primo scrutinio omnes consueverunt venire ad baptismalem ecclesiam.“

Auch den Commentar zu dem Tractat über die Busse, der in der grossen Summa ad separatum verwiesen wird, hat Huguccio wirklich noch geschrieben. In der Glossa ordinaria finden sich z. B. zu c. 40. Dist. II., c. 24. 25. Dist. III. u. s. w. Glossen mit der Sigle des Huguccio. In dem Apparat des Archidiakonus begegnen wir seinen Siglen zum tractatus de poenitentia fast bei jedem cap., bei manchen 5—6 mal.

19. Demnach hätte Huguccio über alle Theile des Decrets geschrieben mit Ausnahme der C. XXIII.—XXVI. Dass er diese vier Causä nicht commentirt habe, wie Johannes de Deo positiv versichert, scheint durch die beiden von mir benutzten Handschriften, in denen übereinstimmend der Commentar zu ihnen fehlt, bestätigt zu werden. Wie nun damit folgende Thatsachen zu vereinigen sind, muss einstweilen unentschieden bleiben.

Erstens. Sarti bemerkt in einer Note zu seiner Biographie des Canonisten Bazianus folgendes: „In Summa Huguccionis, quae est in codice Vaticano 2280. Basianus appellatur . . . . : „„Basianus tamen distinguit.““ Hugucc. in c. S. Romana. XXV. q. I. p. 254. tit. cod. Vatic. cit.“ [1]). Die qu. I. cit. fängt in der That mit den Worten Sancta Romana an, zu c. 3. Dist. XV., welches ebenfalls mit diesen Worten beginnt, wird Bazianus nicht genannt; es kann daher kein Zweifel sein, dass die Zahlen richtig sind.

---

[1]) Sarti, P. . p. 293. not. d.

Zweitens. Savigny führt eine Stelle aus dem Commentar des Huguccio an, die zu c. 6. C. XXIV. q. 3. geschrieben ist[1]). Die Handschrift ist nicht bezeichnet.

Drittens. In dem Apparat des Archidiakonus kommen allerdings zu C. XXIII. — XXVI. Anführungen mit den Siglen des Huguccio seltener vor, als in den meisten übrigen Theilen seines Werks; aber sie kommen doch vor, und zwar einigemal in solcher Weise, dass angenommen werden muss, der Verfasser habe diese Bemerkung bei Huguccio an derselben Stelle gefunden[2]).

Wie gesagt, es lässt sich zur Zeit nicht bestimmen, ob hier ein Irrthum des Johannes de Deo vorliegt. Dieser wäre allerdings dann möglich, wenn Huguccio diese vier Causä später mit einem Commentar versehen, und diesen abgesondert herausgegeben haben sollte. Daraus würde dann auch das übereinstimmende Fehlen dieses Stücks in verschiedenen Handschriften erklärt.

20. Zu den von Savigny angeführten Handschriften der Summa, Vatic. 2280., Paris. 3891. 3892., Florent. (Bandini IV. 24.), bibl. Paul. Lips. 985. (Feller, p. 228.), München bibl. Palat. VII. 1426.[3]) Universitätsbibliothek zu Marburg, sind also noch hinzuzufügen Bamberg P. II. 25. und P. II. 28.

Die erste von diesen beiden ist die für die gegenwärtige Darstellung benutzte. Die zweite kenne ich nicht aus eigener Anschauung; nach den von Jäck in seiner Beschreibung der Bibliothek zu Bamberg, Th. 1. S. 74. N. 577., mitgetheilten Anfangsworten bleibt es aber nicht zweifelhaft, dass sie ebenfalls die Summa des Huguccio, und nach den Endworten, dass sie auch den Theil de consecratione enthält.

---

[1]) Savigny, B. 3, S. 492, Note c.

[2]) Ich will einige Beispiele anführen: c. 32. C. XXIII. q. 5.: „Ar. quod idolatrae mori debent gladio, sed secus est in haereticis. Hu.“ — c. 1. C. XXIII. q. 7.: „Ideoque, parentesis est hic. Hu.“ — c. 18. C. XXIII. q. 8.: „Sed bene determinat magister infra §. proxi. secundum Hug.“ — c. 23. C. XXIII. q. 8.: „Haec lex non est in C. nostro, nec multum facit ad propositum secundum Hug.“ — c. 4. C. XXIV. q. 1.: „Novam haeresim, utputa si quis diceret spiritum sanctum filium patris, quia nullus haereticorum hoc dixit. Hu.“ — c. 25. C. XXIV. q. 1.: „Mala, sc. haereticorum. Hu.“ — c. 3. C. XXV. q. 2.: „praeterea legunt quidam hoc de legato, sed Hug. non sic intelligit.“

[3]) Jetzt Cod. lat. Monac. 10247. (Pal. M. 247.) Dass diese und die von Savigny angeführte Handschrift identisch sind, wird dadurch zur Gewissheit, dass die Nummer, welche Savigny nennt, auf der inneren Seite des Deckels mit Bleistift angemerkt ist.

Über die vatikanische Handschrift wird von Sarti Einiges bemerkt[1]). Es lässt sich aus diesen Angaben aber nicht mit Sicherheit erkennen, über welche Theile der in ihnen enthaltene Commentar sich erstreckt. In der Marburger Handschrift fehlt nach Bickell's Angabe C. I. (wie in der Münchner) und nach der C. X. alles[2]). Die Pariser Handschrift 3892. bezeichnet Savigny als vorzüglich gut[3]).

21. Es soll jetzt untersucht werden, ob sich über die Zeit der Abfassung unserer Summa irgend etwas gewisses bestimmen lässt.

Diplovataccius und Sarti nehmen das Jahr 1178 an auf Grund einer Accusationsformel, in der sie diese Jahreszahl gefunden haben[4]). Sie folgern daraus freilich ausdrücklich nur, dass der Verfasser um diese Zeit in Bologna gelehrt habe. Aber ihre stillschweigende Voraussetzung ist offenbar doch, dass er an seiner Summa um diese Zeit geschrieben habe. Aus diesem Umstande machen sie dann erst jenen weitern Schluss. Ob dieser Schluss nothwendig sei, ist freilich eine zweite Frage die nicht hieher gehört.

Dass Huguccio im Jahre 1178 bereits an seinem Werk gearbeitet hat, ist nicht unmöglich: in wie weit durch die von Diplovataccius und Sarti gefundene Formel dies bewiesen wird, soll später untersucht werden. Dass er es aber um diese Zeit noch nicht vollendet haben kann, ist ganz gewiss. Er citirt nicht blos Decretalen Alexander's III, die mit Gewissheit schon später fallen, nämlich Schlüsse des Conc. Lateran. III. an. 1179, sondern auch Decretalen Lucius III (1181—1185) und Urban's III[5]) (1185—1187). Dass einigemal Gregor VIII (1187) genannt wird, ist oben bereits erwähnt[6]).

---

1) Sarti, P. I. p. 353., P. II. p. 194.

2) Bickell, de Paleis, p. 6.

3) Savigny, B. 4, S. 456.

4) Sarti, P. I. p. 296.

5) Z. B. c. 45. C. XXVII. q. 2. Dict. Grat. „sed nunc per Dei gratiam auctoritate Alexandri et Urbani tertii haec pessima consuetudo abolita est per ultra montes et fere per totam Italiam; sed adhuc inquinat Bononiam, Imolam et Mutinam, Regium et Parmam, ut audio. Papa etiam Lucius fuit in hac opinione pessima et pro hac dedit sententiam reddens talem rationem, ne a pluribus cognosceretur, in illa Decretali Quaesitum." (Eine Decretale Quaesitum von Lucius III, die hier gemeint sein könnte, habe ich nicht gefunden.) Man vergleiche auch u. S. 44, Not. 1.

6) Man siehe §. 5.

Die Vollendung des Werkes ist aber noch später und zwar nach dem Erscheinen der Comp. I. zu setzen.

Wenn man die Summa des Huguccio mit den vor ihr geschriebenen Commentarien und Glossen vergleicht, so fällt beim ersten Blick der ungeheure Unterschied in der Zahl der citirten Decretalen auf. Während in diesen äusserst selten Citate derselben sich finden, sind sie beim Huguccio unzählig [1]). Allerdings war zu der Zeit, wo Johannes Faventinus und die früheren Glossatoren schrieben, auch noch keine der uns bekannten vor die Comp. I. fallenden Decretalensammlungen verfasst [2]). Dieser Grund reicht aber zur Erklärung jenes auffallenden Unterschiedes nicht hin. Es kommt hier nicht auf die Frage an, ob ein einzelner Schriftsteller vielleicht die Mittel hatte, sich die Kenntniss der neuern Decretalen zu verschaffen, sondern darauf, ob er von seinen Lesern ein Gleiches voraussetzen durfte. Dass ein Glossator eine Menge von Citaten hätte häufen sollen, obgleich er von vorne herein die Gewissheit hatte, dass ihr Inhalt der grossen Mehrzahl seiner Leser unzugänglich sei, ist denn doch nicht anzunehmen. Nun waren aber ganz entschieden die vor die Comp. I. fallenden Decretalensammlungen in weitern Kreisen nicht verbreitet, und, was hier die Hauptsache ist, von der Schule zu Bologna nicht recipirt. Sonst hätte auch Bernardus Papiensis als einzigen Grund für die Herausgabe seiner Compilation nicht geltend machen können, „ut . . . uberior allegationum vel judiciorum copia praeparetur“ [3]). Denn was die Comp. I. mehr enthält, als die drei uns bekannten früheren Sammlungen, ist dem Umfange nach höchst unbedeutend.

Aber nicht blos in der Zahl der angeführten Decretalen, auch in der Art zu citiren ist ein grosser Unterschied. Bei Huguccio bildet es die entschiedene Regel, die mit den Anfangsworten bezeich-

---

[1]) Wenn Johanes Andreä von Huguccio sagt: „rarissime Decretales allegat“ (bei Savigny, B. 3, S. 633), so erregt dies den Verdacht, dass er die Summa desselben nur oberflächlich angesehen habe.

[2]) Die s. g. Append. fällt nach dem concil. Lateran. III. Diese ist aber älter als die Lips., die wieder der Cass. vorausgeht. Cf. Richter, de inedito Decretalium coll. Lipsiensi, 1836. Man siehe über diese Sammlungen überhaupt Theiner, Disquis. p. 1—16. — Richter, l. c. — Walter, Kirchenrecht, §. 105. — Richter, Kirchenrecht, §. 74. — Phillips, B. 4. S. 214. fg.

[3]) In der Vorrede zu dieser Sammlung.

nete Decretale zugleich als Extravagante zu bezeichnen [1]). Allerdings findet die Beziehung dieses Ausdrucks auf nicht in dem Decret befindliche Stücke sich schon vor der Comp. I. [2]), aber er kommt — selbst im Verhältniss zu der geringen Zahl der angeführten Decretalen — in so wenigen Fällen und in diesen in einer solchen Weise vor, dass jeder Gedanke an eine bereits technisch gewordene Citirweise ausgeschlossen ist. Wenn nun plötzlich ein Schriftsteller in vielen hundert Fällen die Decretalen auf diese Art citirt, so muss ein objectiver Grund vorhanden sein, aus dem sich diese Veränderung erklärt, da Willkür des einzelnen, ganz abgesehen davon, dass sie dem Geist ener Zeit fremd ist, in diesem Falle schon mit der Natur des Gegenstandes nicht vereinbar ist.

Darin unterscheidet sich freilich die Citirart des Huguccio von der später herrschenden, dass er niemals die Titelrubriken seinen Citaten beisetzt [3]). Dies geschieht aber auch in andern, mit Gewissheit nach der Comp. I. fallenden Glossatorenschriften. Die in dem Cod. lat. Monac. 10244. enthaltenen Glossen zum Decret fallen zum bei weitem grössten Theil schon in das dreizehnte Jahrhundert, Decretalen werden sehr häufig citirt; ich habe aber kein einziges Citat mit Angabe der Titelrubrik gefunden.

22. Ist es somit schon durch die Zahl der angeführten Decretalen und die Citirweise im Allgemeinen so gut als erwiesen zu betrachten, dass dem Verfasser unserer Summa die Comp. I. bereits vorgelegen hat, so wird durch die besondere Natur einzelner Citate jeder noch etwa mögliche Zweifel beseitigt.

Erstens. In den Compilationen kommen manche Decretalen nicht als ein ganzes, sondern in mehreren getrennten Stücken unter verschiedenen Titeln vor. Nun finden sich aber in einigen Citaten des

---

[1]) Beispiele: c. 25. Dist. L. „In ex Sicut Romana" (c. 4. Comp. I. de jurejurando, 2, 17.) — ibid. „In ex. Ex literis (c. 2. Comp. I. de consanguinitate, 4, 14).—ibid: „In ex. Intellexi mus" (c. II. Comp. I. de off. jud. del. 1, 21.) — c. 45. C. XXVII. q. 2.: „Alex. in ex. Licet praeter, Significasti, Sicut Romana (c. 3. 8. 6. Comp. I. de sponsa duorum, 4, 4.).— c. un. C. XXX. q. 2.: „Lucius tertius . . . . in ex. Requisivit" (c. 12. Comp. I. de sponsalibus, 4, 1.).

[2]) M. s. o. §. 2.

[3]) In Cod. lat. Monac. 10247. (Huguccio) sind bei vielen Citaten die Titelrubriken an den Rand geschrieben. Diese Zusätze sind noch vor dem Erscheinen von Gregor IX Decretalen verfasst. Der Beweis liegt darin, dass auch bei solchen Decretalen die Titelrubriken angemerkt sind, die nicht in dieser Sammlung, wohl aber in den frühern Compilationen sich finden.

Huguccio nicht die Anfangsworte der Decretale, sondern die eines solchen Stückes derselben, welches in der Comp. I. ein eigenes cap. bildet. Ein Beispiel wird dies bestätigen.

c. 20. C. XXVII. q. 2.

„Alex. dicit contra in ex. Praeterea. Ibi enim dicitur, quod si voluntate uxoris intravit ipsa non profitente continentiam, uxor potest eum revocare."

Die citirte Extravagante ist c. 1: Comp. I. de convers. conjug. 3. 28. (c. 1. X. eod. 3, 32.) Dieses cap. ist aber nur der Theil einer Decretale Alexander's III, deren erstes Stück („Super eo quod") c. 9. Comp. I. de regular. 3, 27. (c. 9. X. eod. 3, 31.) steht. Die Decretale ist freilich in dieselben Stücke auch schon in den drei voraufgehenden Sammlungen getheilt [1]); in folgendem Falle ist aber an keine dieser drei Sammlungen zu denken.

Zweitens. Extravaganten im ursprünglichen und eigentlichen Sinne sind natürlich nur solche ausserhalb des Decrets befindliche Bestimmungen des canonischen Rechts, die auf einer Gesetzeskraft verleihenden Rechtsquelle beruhen. Das Breviarium extravagantium heisst se a potiori. Dadurch haben nun aber auch die in ihm enthaltenen wenigen Capitel die aus den Werken kirchlicher Schriftsteller entlehnt sind, den Namen Extravaganten erhalten. Das c. 1. Comp. I. de frigidis, 4, 16. (c. 1. X. eod. 4, 15.) ist dem liber poenitentialis des Burchard von Worms entlehnt (lib. XIX. seiner Sammlung). Es findet sich in keiner der drei frühern Decretalensammlungen. Dieses nun wird von Huguccio als Extravagante in folgender Stelle citirt:

c. 3. C. XXXIII. q. 1.

„Spatium duorum mensium statutum est in ex. Accepisti."

Diese Citirweise kann schlechterdings keinen andern Grund haben, als weil das citirte cap. in der Comp. I. steht.

23. Huguccio ist im Jahre 1190 Bischof von Ferrara geworden [2]). Da nun das Erscheinen der Comp. I. ungefähr in dieselbe Zeit fällt [3]), so muss Huguccio noch als Bischof an seiner

---

[1]) Cf. Richter in c. 1. X. 3, 32., c. 9. X. 3, 31.

[2]) Sarti, P. I. p. 300. not. a.

[3]) Sie enthält schon Decretalen Clemens III (1187—1191), in der Vorrede nennt der Verfasser sich noch Papiensis praepositus, im Jahre 1191 aber wurde er Bischof von Faenza. Cf. Sarti, P. I. p. 303. — Theiner, Disquis. p. 1, 14. — Phillips, B. 4, S. 211.

Summa geschrieben haben. Dass dies kein vereinzelt dastehender Fall ist, zeigt das Beispiel des Bernardus Papiensis der, wie er selbst bezeugt, als Bischof von Faenza eine Summa zu seinem Breviarium extravagantium verfasst hat[1]). Eben so scheint Vincentius seinen Apparat zu Gregor's IX Decretalensammlung als Bischof geschrieben zu haben[2]). Sinibaldus Fliscus schrieb noch als Papst Innocenz IV seinen Commentar zu eben dieser Sammlung[3]).

Mit diesem Ergebniss unserer Untersuchung liesse sich nun auch sehr wohl vereinigen, dass Huguccio an seinem umfangreichen Werke bereits im Jahre 1178 gearbeitet hätte. Durch die von Diplovataccius und Sarti gefundene Jahreszahl wird aber um so weniger etwas bewiesen, als nicht einmal feststeht, dass sie in mehren Handschriften sich findet.

Die Bamberger Handschrift hat an derselben Stelle[4]) die Jahreszahl 1183, die Münchner 1187. Aus welchem Jahre Huguccio sie selbst datirt hat, muss daher einstweilen auf sich beruhen.

---

1) M. s. bei Sarti. l. c. p. 304 die aus der Vorrede zu dieser Summa abgedruckte Stelle.

2) Bei Sarti, P. I, p. 383, nach einem Cod. Barb.: „Ego Vincentius episcoporum Hispaniae minimus."

3) Sarti, P. I. p. 346.

4) Nach Sarti's Angabe verweist Diplovataccius auf c. Libellorum, Sarti selbst verweist auf C. II. q. 7. Sie können beide nur das sich bei Huguccio zu c. 5. C. II. q. 8. Dict. Grat. findende Formular eines Accusationslibells gemeint haben. Die in diesem Dict. Grat. vorkommende l. 3. D. de accusationibus, 48., 2., welche „Libellorum" anfängt, bildet nach der heute üblichen Zählung allerdings kein eigenes cap. des Decrets; sie wird aber bei Huguccio als solches ausgezeichnet. Ein andres cap. mit dem Anfange „Libellorum" kommt im Decret nicht vor. Dass mithin Diplovataccius diese Stelle im Sinne gehabt hat, ist klar. Ebenso leidet es keinen Zweifel, dass Sarti das Zeichen der q. 8. übersehen hat, oder dass es in der vatikanischen Handschrift fehlt. In der von ihm angeführten q. 7. findet sich nämlich kein Formular bei Huguccio.

Zweite Abtheilung.

Rechtsquellen.

I. Quellen des canonischen Rechts.

A. Benutzung vorgratianischer Sammlungen.

24. Die Sammlung Gratian's ist kein Gesetzbuch. Jede aufgenommene Stelle hat nur unter der Voraussetzuug ihrer Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Text und nur in sofern Anspruch auf Geltung, als ihr diese auch ausserhalb des Decrets zukäme. Eben so ist umgekehrt eine nicht aufgenommene Bestimmung des canonischen Rechts nicht etwa schon desshalb von der Geltung ausgeschlossen. In dieser Beziehung ist die Stellung der Glossatoren des Decrets ihrem Gegenstande gegenüber eine ganz andere, als die der Glossatoren des römischen Rechts. Für die Legisten ist in der Compilation Justinian's das gesammte geltende Recht enthalten, für die Decretisten ist das volumen decretorum nur ein Hilfsmittel neben andern, um sich die Kenntniss des geltenden Rechts zu verschaffen. Für die Legisten hat die Interpretation die Aufgabe, die Absicht des Urhebers der Sammlung zu erkennen; der ursprüngliche Sinn der aufgenommenen Stelle muss dem erkannten Willen Justinian's im Falle des Widerspruchs weichen; ihre Texteskritik besteht darin, den justinianischen Text zu finden. Für die Decretisten ist die Meinung Gratian's eine ganz untergeordnete Frage; diese hat für sie keine höhere Autorität, als die jedes andern Magisters, und ihre Texteskritik hat vielmehr umgekehrt den Beruf, den ursprünglichen Text den Abweichungen Gratian's und seiner Vorgänger gegenüber herzustellen.

Dass die Glossatoren des Decrets diese grundsätzliche Verschiedenheit der wissenschaftlichen Aufgabe beider Schulen theoretisch erkannten, lässt sich aus vielen Stellen, mindestens indirect, beweisen. Eine andere Frage ist freilich, ob und in welchem Umfange diese Erkenntniss von praktischem Einfluss auf ihre Arbeiten gewesen ist.

25. Eng damit zusammen hängt die Frage, zu deren Beantwortung hier ein Beitrag geliefert werden soll: ob sie die früheren

Sammlungen des canonischen Rechts und welche unter ihnen sie kannten und bei ihren Arbeiten benutzten? Für eine richtige Würdigung des wissenschaftlichen Standpuncts der Glossatoren des Decrets ist diese Frage nicht zu umgehen. Auf unser Urtheil über den Werth ihrer Bestrebungen wird es von entschiedenem Einfluss sein, wie die Beantwortung derselben ausfällt. Wir werden aber auch in dieser Beziehung den wissenschaftlichen Verfall der spätern Zeit gegenüber der frühern bestätigt finden. Während die Glossatoren des zwölften Jahrhunderts auf die ältern chronologischen Sammlungen zurückgingen, finden wir ein Jahrhundert später nur noch die in kritischer Beziehung am aller niedrigsten stehende Sammlung des Burchard von Worms benutzt, und auch diese vielleicht nicht mehr unmittelbar, sondern auf Grund tralatitisch gewordener Citate.

1. Das zwölfte Jahrhundert.

Es lässt sich der Nachweis führen, dass von Glossatoren des Decrets im zwölften Jahrhundert unmittelbar benutzt sind: *a)* Die Sammlung des Dionysius Exiguus, in der Gestalt, in welcher sie von Papst Hadrian I Karl dem Grossen überreicht worden ist; *b)* eine andere, ebenfalls die historische Ordnung befolgende Sammlung, welche das magnum corpus canonum genannt wurde, während die Dionysio-Hadriana der liber conciliorum hiess. *c)* Von systematischen Sammlungen waren Ivo's Pannormie, vor allen aber Burchard's Decret im Gebrauch[1]).

a) Dionysio-Hadriana.

26. Der Beweis für die Benutzung dieser Sammlung liegt in folgenden anonymen Glossen der Innsbrucker Handschrift von Gratian's Decret Nr. 90.

I. Glossa in c. 21. C. XII. q. I. verb. et quibus voluerit derelinquere.

„Tamen de sua consanguinitate catholicis. Nam si haereticos aut paganos aut a sua consanguinitate extraneos ecclesiae

[1]) Dass von den vielen systematischen Sammlungen des Kirchenrechts nicht noch einige andere bekannt gewesen wären, soll nicht behauptet werden. So ist es z. B. gewiss, dass Bernardus Papiensis für seine Decretalensammlung auch die coll. Anselmo dedicata benutzt hat (m. s. u. §. 31). Ich habe hier nur diejenigen Sammlungen berücksichtigt, für deren unmittelbare Benutzung bei der Erläuterung des Decrets ich Belege gefunden habe.

suae in testamento praetulerit, ei post mortem anathema erit, ut legitur in XLVIII. cap. affric̄. concilii."

II. Glossa in c. 34. C. XII. q. 2.

„In libro concil̄. cap. XLVIII. affric̄. concil̄."

III. Glossa in c. 1. C. XII. q. 3. verb. proposito.

„i. e. ut neque infideles neque a sua consanguinitate extraneos ecclesiae suae praeferant in testamento, ut legitur in libro concili. c. XLVIII."

IV. Glossa in c. 15. C. XVI. q. 3.

„Istud caput non bene respondet paragrapho. Non enim hic de praescriptione agitur, sed in alio ejusdem concilii cap. scil. LXXXVI. Istud ergo non ad praescriptionem referas, sed ad dioeceses sic conversas."

V. Glossa in c. 4. C. XI. q. 3.

„Hinc colligitur, quod sententiam excommunicationis appellatio non suspendit. Verum si appellatio sententiam praevenit, statim ante causae principalis cognitionem absolvendus est, sicut legitur in decretalibus epistolis ultimo cap. Leonis in fi."

In den drei ersten Stellen wird der c. 48., in der vierten der c. 86. des afrikanischen Concils citirt. Dabei wird zweimal der liber concil̄. oder concili. genannt. Es ist aus einem erst später anzuführenden Grunde nicht unwahrscheinlich, dass der Glossator liber conciliorum geschrieben hat. Dann würde der Name einer Sammlung darunter verstanden sein, und zwar nothwendig der einer chronologischen [1]). Soll es dagegen heissen liber concilii, so würde dies so viel bedeuten als Text des ganzen Concils, ebenfalls im Gegensatz zu den eine systematische Ordnung befolgenden Compilationen, in denen die einzelnen Canonen eines Concils an ganz verschiedenen Orten stehen. Beides hat für die zunächst zu erörternde Frage eine vollkommen gleiche Bedeutung. Dass afrikanische Concilien nur aus Sammlungen bekannt waren, versteht sich nämlich ohnedies von selbst.

27. Die citirten Canonen sind in dem ursprünglichen Dionysius c. 81. und c. 119. seiner Sammlung afrikanischer Canonen (s. g.

---

[1]) Dies Wort ist nicht strict zu nehmen; es soll hier nur den Gegensatz von systematisch bezeichnen.

codex canonum ecclesiae Africanae)[1]), in der Hadriana führen sie als Canonen des concilium Africanum[2]) die in den Glossen angegebenen Numern[3]). Da es nun feststeht, dass diese Zählung und Benennung zugleich[4]) in der Hadriana zuerst sich findet, was hier als bekannt vorausgesetzt werden darf[5]), so ist damit auch gewiss, dass nur diese Sammlung den Citaten zu Grunde liegen kann. Die Frage ist nur, ob mittelbar oder unmittelbar. Dass das letztere angenommen werden muss, wird durch folgendes zur grösstmöglichen Gewissheit.

Erstens. Die Verweisung auf den liber concilii oder der Name liber conciliorum setzen nothwendig eine chronologische Sammlung voraus. Nun sind alle uns bekannten nach der Hadriana fallenden Sammlungen systematisch geordnet mit einziger Ausnahme der (ungedruckten) coll. trium partium, welche in ihren ersten beiden Theilen die chronologische Ordnung befolgt[6]). Diese Sammlung — in der übrigens nach Theiner's alphabetischem Index über die Capitel einiger wichtigen vorgratianischen Sammlungen[7]) beide Stücke fehlen — hat aber ihre Concilien nicht aus der Hadriana entlehnt. Sie hat daher wohl sieben carthagische Concilien und eines von Moleve (wie die spanische und nach dieser Pseudiisidor)[8]), aber eben desshalb nicht Ein concilium Africanum. Dadurch ist auch diese ausgeschlossen.

Es ist aber zweitens im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass eine nach der Hadriana neu entstandene chronologische Sammlung bis jetzt nicht blos nicht aufgefunden sein, sondern auch keine anderweitige Spur ihrer Existenz zurückgelassen haben sollte. Die seit dem achten Jahrhundert entstandenen kirchenrechtlichen Samm-

---

1) Justell., Biblioth. jur. can. vet. T. I. p. 158. 168., cf. p. 370. 393.

2) „Explicit Africanum concilium." So bei Hartzheim, Concil. Germ. T. I. p. 234. nach drei kölnischen Handschriften (Walter, Kirchenrecht, §. 85, Not. 9.) Cf. Ballerin. De antiq. can. coll. P. III. c. II. n. 2.

3) Hartzheim, l. c. p. 217. 226.

4) Dieselbe Zählung findet sich auch schon in dem Breviarium und der Sammlung des Cresconius (Justell. l. c. p. 457. — 466., Append. p. XXXIII. — CXXII.); aber statt allgemein als afrikanisches wird das Concil hier als carthagisches bezeichnet.

5) Ich verweise hiefür auf Ballerin. l. c. P. II. §. 8.

6) Man vergl. über diese Sammlung namentlich Theiner, Disquis. crit. p. 141. — 196. — Savigny, B. 2, S. 301 — 303, 311 — 317. — Wasserschleben, Beiträge zur Kenntniss der vorgratianischen Rechtsquellen, S. 47—57.

7) Theiner, Disquis. Append. II.

8) Cf. Theiner, l. c. p. 159.

lungen, von denen wir bis jetzt nichts wissen, sind sicher alle von untergeordneter Bedeutung.

28. Die fünfte der angeführten Glossen enthält das Citat: „in decretalibus epistolis ultimo cap. Leonis in fi.“ Aus dem Zusammenhange ergiebt sich, dass folgende Stelle aus dem Schreiben Leo's des Grossen an die mauritanischen Bischöfe gemeint ist: „Causam quoque Lupicini episcopi illic jubemus audiri; cui multum et saepius postulanti communionem hac ratione reddidimus, quoniam cum ad nostrum judicium provocasset, immerito eum pendente negotio a communione videbamus fuisse suspensum“ etc.[1]). Dieses Schreiben ist in der Hadriana als cap. 49. der Decreta Leonis zugleich das letzte Capitel derselben. Die citirte Stelle steht hier ganz gegen das Ende. Das Citat passt daher vollkommen auf die erwähnte Sammlung. Es lässt sich aber auch zeigen, dass es nur auf sie passt.

Unter den sechzehn Sammlungen von Briefen Leo's, in denen die Ballerini dieses Schreiben gefunden haben, fehlt in neun das ganze letzte Stück desselben von den Worten „in eos specialius et propensius“, und mit diesem Stück auch die citirte Stelle. Die übrigen haben allerdings dieses Stück, aber es bildet nur in zwei von ihnen den Schluss des Schreibens, in fünf Sammlungen folgt auf dasselbe der Theil des Briefes, welcher in der Ballerinischen Ausgabe unmittelbar vorausgeht, von den Worten „Donatum autem“ (c. 6. 7. 8. und ein Theil des c. 9. dieser Ausgabe). Auf diese fünf passt daher schon aus dem Grunde das Citat nicht, weil die citirte Stelle nicht „in fine“ steht, wenn auch wirklich bei ihnen das Schreiben an die mauritanischen Bischöfe das „caput ultimum“ der Briefe Leo's wäre. Von allen sechzehn Sammlungen kommen daher nur zwei in Betracht. Diese sind: 1. eine Sammlung päpstlicher Decretalen, die sich im Cod. S. Marc. 182. zu Florenz befindet, und 2. die Dionysio-Hadriana. Die erstere fällt dadurch von selbst fort, dass unter den vierundzwanzig Briefen Leo's, die sie enthält, der Brief an die mauritanischen Bischöfe der achte ist[2]). Es bleibt daher

---

[1]) S. Leon. M. Opera ed. Ballerin. epist. XII. c. 12. (Bei Migne Patrol. T. LIV. col. 655.)

[2]) Das thatsächliche in dieser Ausführung gründet sich auf die Angabe der Ballerini in ihrer Vorrede zu den Briefen Leo's (Bei Migne, l. c. col. 551.—582.) und ihrer Vorbemerkung zu epist. XII. (Bei Migne, l. c. col. 639. — 646.)

nur noch die Hadriana. Diese hat den sieben Briefen Leo's, welche die reine Dionysische Sammlung in achtundvierzig Capiteln bringt, als neunundvierzigstes Capitel noch das Schreiben an die mauritanischen Bischöfe angehängt [1]).

Damit ist nun freilich erst erwiesen, dass unter den von den Ballerini berücksichtigten Sammlungen keine andere dem Citat zu Grunde liegen könne. Die coll. trium partium, die ihnen übrigens bekannt war [2]), gehört nicht unter diese. Ich habe eine Handschrift dieser Sammlung nicht selbst benutzen können [3]), und muss mich daher auf den Index Theiner's und die von ihm zu dieser Sammlung gegebene Inhaltsübersicht [4]) verlassen. Hiernach steht unsere Stelle in der coll. tripartita entweder gar nicht, oder doch an einem Ort, auf den das Citat nicht passt [5]).

In den von mir verglichenen gedruckten und den in Theiner's Index berücksichtigten Sammlungen, welche eine systematische Ordnung befolgen, findet sich die Stelle gar nicht [6]).

Möglich bleibt es nun trotzdem, dass entweder erstens in einer den Ballerini nicht bekannten Sammlung von Briefen Leo's das Schreiben an die mauritanischen Bischöfe, und in diesem unsere

---

[1]) So auch bei Justeau, dem kein reiner Dionysischer Codex vorlag.

[2]) Cf. Ballerin. De antiq. coll. can. P. IV. c. XVIII. n. 2.

[3]) Handschriften sind angeführt bei Savigny, B. 2, S. 301.

[4]) Theiner, l. c. p. 159.

[5]) Die Sammlung hat nämlich P. I. Tit. 43. einundfünfzig Capitel aus Briefen Leo's. In dem alphabetischen Verzeichniss Theiner's kommt aber der Anfang unseres Capitels „Causam quoque Lupicini" gar nicht vor. Dagegen ist das unserem Cap. in dem Schreiben unmittelbar vorausgehende Stück mit den Anfangsworten: „De his autem, quae in sacro" nach dem erwähnten Verzeichniss in der coll. trium part. das neunundvierzigste Capitel. Es wäre nun mög ich — wenn auch nicht wahrscheinlich, da beide Stücke von ganz verschiedenen Gegenständen handeln, — dass unsere Stelle einen Theil dieses Capitels bildete. Dann würde auf sie das Citat aus dem Grunde nicht passen, weil es an der Eigenschaft des „ultimum cap." gebräche. Es bleibt mithin nur die obige Alternative.

[6]) Die in dem Schreiben Leo's unmittelbar vorausgehende Stelle steht bei Burch. l. VIII. c. 69., Jv. Decr. P. VII. c. 87., Coll. Anselmo ded. l. VI. c. 57. (Die letztere lässt Theiner allerdings unerwähnt, dagegen wird sie bei Richter, Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canonischen Rechts, S. 61, angeführt.) Nach der äusserst gefälligen brieflichen Mittheilung des Herrn Dr. Michael Stenglein, k. Bibliothekars in Bamberg, ist auch in der Coll. Anselm. ded. (Cod. Bamberg. P. I. 12.) unsere Stelle nicht mit c. 57. cit. verbunden. Dies cap., welches hier die mit dem Citat der Glosse ähnliche Aufschrift hat: „Leonis papae cap. XLIX. in fine," schliesst nämlich mit den Worten: „quod non voluntas admittit, sed vis hostilis eripit," also mit den Worten, nach denen in dem Schreiben selbst unsere Stelle beginnt.

Stelle, gerade an demselben Ort stände, wie in der Dionysio-Hadriana, oder dass zweitens in einer nicht verglichenen systematischen Sammlung das citirte Capitel eine dem Citat der Glosse wörtlich entsprechende Aufschrift hätte. Jedenfalls würde beides aber ein ausserordentlicher Zufall sein.

Ich halte durch diese fünf Stellen der Innsbrucker Handschrift die Benutzung der Hadriana für hinreichend erwiesen.

b) Das magnum corpus canonum.

29. In der Innsbrucker Handschrift Nr. 90. finden sich folgende zwei Glossen des Cardinalis:

I. Glossa in c. 9. C. XXVII. q. 1. verb. tectae.

„In magno corpore canoñ invenitur consecratae. C.“ [1]).

II. Glossa in h. l. verb. simulaverunt.

„In magno corpore canoñ invenitur promisert̄. C.“

Die glossirte Stelle des Decrets lautet: „Hae vero, quae necdum sacro velamine tectae tamen in proposito virginali semper se permanere simulaverunt“ etc.; sie ist dem Schreiben Innocenz I ad Victric. Rotomag. entlehnt. Dies Schreiben steht in vielen der älteren abendländischen Canonensammlungen bis auf Pseudoisidor herab [2]), das von Gratian aufgenommene Stück auch bei Burch. l. III. c. 12., Iv. Decr. P. VIII. c. 18., und nach Richter's Bemerkung zu dieser Stelle auch Polycarp. l. IV. t. 35. [3]).

Für die Frage, welche dieser Sammlungen das magnum corpus canonum sei, sind natürlich von vorne herein alle diejenigen ausgeschlossen, in denen sich die in den Glossen angeführten Lesarten nicht finden. Zu diesen gehören Dionysius und Pseudoisidor [4]) und nach diesen die spätern systematischen Sammlungen.

---

[1]) Dieselbe Glosse ohne Sigle steht auch in Cod. lat. Monac. 10244. (M. s. o. S. 27, Not. 1.)

[2]) Sie sind aufgeführt von den Ballerini zu ihrer Ausgabe dieses Schreibens in der mit Leo's Werken herausgegebenen Quesnell'schen Sammlung. (Bei Migne, Patrol. T. LVI. col. 519. not. a.)

[3]) In der coll. Anselmo ded. steht es nach dem übereinstimmenden Zeugniss von Theiner's Index und von Richter, Beiträge, S. 61, nicht. Ebenso wenig ist in dem genannten Index und in Richter's Noten zu dieser Stelle bei Gratian die coll. fr. part genannt.

[4]) Sowohl in der Merlin'schen Ausgabe als in der von Constant (m. s. fg. S. Not. 6.) und den Ballerini (cf. Not. Ballerin in h. l.) verglichenen Handschriften.

30. Folgende fünf Sammlungen haben die Lesarten des magnum corpus canonum: 1. die älteste unter den bekannten abendländischen Sammlungen, welche in dem Cod. Vat. Reg. 1997. enthalten ist [1]). 2. Die Sammlung des Cod. Barb. 2883. [2]). In diesen beiden Sammlungen nach der Angabe der Ballerini [3]). 3. Die Sammlung des Cod. Colbert. 784. [4]). 4. Der aus dieser und der Quesnell'schen entstandene erste Theil des Cod. Colbert. 3368. [5]). In den zuletzt genannten beiden Sammlungen nach den Angaben von Coustant [6]). 5. In der ächten Hispana, wie sie uns in der Madrider Ausgabe gedruckt vorliegt [7]).

Es könnte auffallend erscheinen, dass Pseudoisidor, der, wie die meisten ächten Decretalbriefe, so insbesondere auch dieses Schreiben [8]) aus der Hispana entlehnt hat, in diesem einzelnen Punct von ihr abweicht. Die Erklärung liegt in Folgendem. Die Ballerini haben zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass die in Frankreich entstandenen Handschriften der Hispana von den spanischen namentlich auch durch viele gleichmässige Abweichungen in den Lesarten sich unterscheiden [9]). Eine

---

[1]) Sie ist beschrieben Ballerin, De antiq. can. coll. P. II, c. IV.

[2]) Sie findet sich noch in cod. Vat. 1342. Die Beschreibung geben die Ballerin. l. c. c. VII.

[3]) In ihrer Note ad v. tectae dieses Schreibens. (Bei Migne, l. c. col. 526. not. i.)

[4]) Dieselbe Sammlung enthält cod. Luc. 88.— Sie ist beschrieben von Coustant, De antiq. can. coll. §. IV.— Ballerin. l. c. p. II. c. VI.

[5]) Beschrieben von Coustant, l. c. §. V. Cf. Ballerin. l. c. c. VIII. n. 3. 4.

[6]) Coustant, Epist. R. P., T. I. col. 756., liest selbst einmal „tectae" und später „promiserunt." Ad v. tectae bemerkt er: „In duobus mss. consecratae", und ad v. promiserunt: „cum duobus mss. Colbert." Entweder sind unter den zuerst erwähnten beiden mss. auch die später genannten mss. Colbert. verstanden, was ich annehme, oder es sind jedesmal andere Handschriften gemeint: nur in dem ersteren Falle kommen sie für unsere Frage in Betracht, da natürlich eine Übereinstimmung in beiden Lesarten erforderlich ist. — Unter dem in derselben Note für die Quesnell'sche Lesart: „se permanere simulaverunt" angeführten cod. Colbert. ist eine von Coustant benutzte Handschrift der Quesnell'schen Sammlung verstanden, früher cod. Thuan., später Cod. Colbert. 932. Dieser ist daher nicht mit den beiden oben erwähnten Cod. Colbert. zu verwechseln. Man vergl. neben Coustant die Note der Ballerini ad v. tectae. — Das Verständniss der Noten der Ballerini und Coustant's setzt die Bekanntschaft mit ihren Abhandlungen über die alten Canonensammlungen und bezüglich der ersteren auch die Bekanntschaft mit den verschiedenen kleinen Abhandlungen, Vorreden u. s. w. derselben in ihrer Ausgabe von Leo's Werken voraus.

[7]) Collectio canonum eccl. Hispanae, Matrit. 1808. — Epistolae decretales R. P. Matrit. 1821.

[8]) Dies ergiebt sowohl die Eintheilung als die Rubricirung der Capitel.

[9]) Ballerin. De antiq. can. coll. P. III. c. IV. §. 5.

solche Verschiedenheit der beiden Classen liegt aber in unserm Falle vor. Bei der Madrider Ausgabe der Hispana sind nur spanische Handschriften benutzt [1]). Von sämmtlichen neun Handschriften, die verglichen sind, wird keine als abweichend genannt; es haben mithin präsumtiv alle die erwähnten Lesarten. Dagegen hat Coustant für seine Epistolae R. P. Handschriften der Hispana von fränkischem Ursprunge benutzt [2]). Aus seinen Anmerkungen zu unserer Stelle ergiebt sich aber, dass er in seinen Handschriften der Hispana die gewöhnlichen Lesarten „tectae" und „simulaverunt" gefunden hat [3]). Diese gehören also zu den erst später in fränkischen Handschriften entstandenen. Ihre Entstehung ist bei dem Umstande, dass sie sich in verschiedenen anderen und zum Theil sehr verbreiteten Sammlungen findet, nicht eben schwer zu erklären. Diese Veränderung ist demnach nicht erst durch Pseudoisidor, sondern schon vor ihm durch eine andere Hand bewirkt.

31. Wenn wir nicht annehmen wollen, dass der Cardinalis eine uns bis jetzt noch unbekannt gebliebene Sammlung benutzt hat — was jede weitere Erörterung überflüssig machen würde —, so müsste also unter diesen fünf Sammlungen das magnum corpus canonum sich befinden.

Wenn ich der Ansicht bin, dass unter ihnen für die spanische Sammlung am meisten spricht, so scheint mir darauf allerdings kein Gewicht gelegt werden zu können, dass von den übrigen vier nur je eine

---

1) M. s. das in der Vorrede gegebene Verzeichniss.

2) Cod. Laudun. Noviom. Bellovac. Suession. (Coustant, De antiq. can. coll. §. IX. n. 140. Cf. Ballerin, l. c. §. 1. i. f.) Von dem cod. Gerund., der allerdings spanisch ist, erklärt Coustant l. c. nur ein specimen gehabt zu haben. An verschiedenen Stellen seines Werks werden auch noch cod. Coislin. und cod. Colbert. 408. genannt, ohne dass erhellte, wie weit dieselben für den Text berücksichtigt sind. Die letzten beiden halten die Ballerini mehr den spanischen als den fränkischen Handschriften der Hispana verwandt.

3) Ad v. tectae erwähnt er die Hispana nicht; ad v. simulaverunt heisst es in der Note: „Veteres edit. conciliorum cum mss. coll. Dion. Hadr. Hisp. et Isidor.: semper se simulaverunt permanere." Ebenso die Ballerin. ad h. l. Der Cod. Vatic. 1341. der spanischen Sammlung, den sie benutzt haben, ist auch fränkischen Ursprungs; den wegen seines Alters berühmten cod. C. R. Vindob. 41., der zur Classe der spanischen gehört, haben sie nur für die Briefe Leo's benutzt; sie nennen ihn nicht in ihrer Vorrede zur Quesnell'schen Sammlung, gedenken auch in ihrer Beschreibung der spanischen Sammlung nur der Benutzung für Leo's Briefe. Ich zweifle keinen Augenblick, dass in der Wiener Handschrift sich die Lesarten „consecratae" und „promiserunt" finden.

oder zwei Handschriften uns erhalten sind. Denn einerseits sind die zufälligen Umstände, die einem einzelnen Glossator ein Exemplar zugeführt haben können, unberechenbar, andrerseits ist die Zahl der in Italien sich findenden Handschriften der Hispana ebenfalls eine sehr geringe [1]).

Erheblich aber ist die Übereinstimmung des Namens der Hispana mit der Bezeichnung, deren der Cardinalis für die von ihm benutzte Sammlung sich bedient. In den Handschriften der Madrider Ausgabe heisst die Hispana der liber canonum [2]). Dass sie auch das corpus canonum genannt wurde, erfahren wir aus einem Schreiben Innocenz III ad Petrum Compostell., in dem sich folgende Stelle findet: „Emeritense vero concilium authenticum multis rationibus astruebas, tum quia cum aliis conciliis continetur in libro, qui corpus canonum appellatur, quem Alexander papa per interlocutionem authenticum approbavit" [3]). Dass hier nur die ächte spanische Sammlung und nicht etwa Pseudoisidor gemeint sein kann, ist, von andern Gründen gänzlich abgesehen, desshalb gewiss, weil sich nur in der erstern das genannte Concil findet [4]). Und dass es sich um einen eigentlichen Namen, nicht blos um eine Gattungsbezeichnung handelt, erhellt aus den mitgetheilten Worten aufs deutlichste [5]).

Der Name corpus canonum kommt zu derselben Zeit noch für die coll. Anselmo dedicata vor [6]). Da sie das in Rede stehende

---

1) Die Ballerini kannten nur drei. (De antiq. can. coll. P. III. c. IV. n. 12.)

2) Edit. Matrit. p. I. — Cf. ibid. Not. 1.

3) Innocent. III. Epist. ed. Baluz. lib. II. ep. 133. Cf. Ballerin. l. c. P. III. c. IV. n. 12., wo diese Stelle abgedruckt ist. Statt „approbavit" lesen sie aber — natürlich durch Versehen — „appellavit," was zu der Annahme verleiten könnte, als hätte Alexander der Sammlung einen neuen Namen gegeben.

4) Cf. Ballerin. l. c. und c. VI. n. 14. — Das concil. Emerit. bildet einen Bestandtheil der spanischen Sammlung in derjenigen vermehrten Gestalt, in der sie jetzt in der Madrider Ausgabe gedruckt vorliegt.

5) Es bedarf daher gar nicht noch der Hervorhebung, dass es in jener Stelle des Schreibens darauf ankommt, die spanische Sammlung von dem Decret, das corpus canonum von dem corpus decretorum zu unterscheiden. Es heisst nämlich nach „approbavit" weiter: „tum quia de ipso concilio sumtum est illud capitulum Priscis quidem canonibus, quod continetur in corpore decretorum."

6) Savigny, B. 2, S. 291, Not. b. — Richter, De inedita de cretal. coll. Lips. p. 18. — Man versteht daher jetzt auch die Worte aus der Vorrede Burchard's von Worms: „ex ipso nucleo canonum, quod a quibusdam corpus canonum vocatur," die man früher auf Pseudoisidor bezog (Ballerin. l. c. P. IV. c. XII. n. 5.), von der coll. Anselmo ded. (Phillips, B. 4. S. 126. M. vgl. Richter, Beiträge S. 53).

Capitel aus dem Schreiben Innocenz I ad Victric. Rotomag. nicht aufgenommen hat [1]), so kann natürlich an sie nicht gedacht werden. Aber es wird damit erklärt, wesshalb der Cardinalis die von ihm benutzte Canonensammlung das magnum corpus nennt. Er unterscheidet sie auf diese Weise von der ebenfalls corpus canonum genannten coll. Anselmo dedicata.

32. Trotzdem halte ich es nicht für wahrscheinlich, dass diese Sammlung eine grössere Verbreitung unter den Glossatoren gehabt hat. Dass ein einzelner Glossator sich eine Abschrift derselben verschafft habe, darin liegt nichts unwahrscheinliches, gegen eine allgemeinere Benutzung spricht aber allerdings die bereits erwähnte höchst geringe Zahl der in Italien sich findenden Handschriften.

Eher würde ich eine ausgedehntere Kenntniss der spanischen Sammlung in ihrer verfälschten Gestalt bei den Glossatoren für möglich halten. Dass Pseudoisidor einzelnen Glossatoren bekannt war, wird durch folgende Stelle der anonymen Summa des Cod. Bamberg. P. II. 26. [2]) bezeugt:

c. 4. Dist. XVI.

„Composuit Ysidorus librum ex diversis canonibus, in quo primo tractat de celebratione conciliorum, postea ponit canones apostolorum, postea aliorum apostolorum (l. apostolicorum) secundum ordinem successionis et illi operi praemittit Ysidorus epistolam istam: Ysidorus etc., tamquam prologum. Liber iste Ysidori appellatur liber canonum.

Das commentirte cap. Gratian's ist eine Stelle aus der Vorrede zur pseudoisidorischen Sammlung, die in der ächten Hispana sich nicht findet.

Einen noch unzweideutigeren Beweis gewährt eine Bemerkung derselben Summa zu c. 10. Dist. XVI. Dieses cap. hat bei Gratian keine Inscription, die Summa bemerkt aber zu den Worten desselben „inferius annexa“ folgendes: „i. e. in libro Ysidori, unde ista excepit G.“ In der That findet sich diese Stelle in der pseudoisidorischen Sammlung (vor der Vorrede). — Dasselbe ergiebt sich aus einer Notiz des Johannes Faventinus zu c. 4. Dist. XVI. An der Spitze der

---

[1]) M. s. o. S. 53, Not. 3.

[2]) Dass diese Summa, von der bereits mehrfach die Rede gewesen ist (m. s. o. S. 11, Not. 6), ins XII. Jahrh. falle, werde ich bei einer andern Gelegenheit nachweisen.

pseudoisidorischen Sammlung steht nämlich ein Theil der Vorrede der ächten Hispana, mit der Überschrift: „Quo tempore concilia celebrari coeperunt et de quatuor conciliis," dann folgen einige historischen Daten über die sechs ältesten ökumenischen Concilien, darauf noch einige andere Stücke, nach diesen die Vorrede Pseudoisidor's, an diese schliesst sich der ordo de celebrando concilio, den der Compilator dem concil. Tolet. IV. entlehnt und hier vorangestellt hat. In dem von Gratian aufgenommenen Theil der Vorrede wird eine kurze Übersicht über den Inhalt des Werks gegeben und dabei auch des ordo de celebrando concilio gedacht, von den der Vorrede vorausgehenden Stücken wird dagegen nichts erwähnt. Offenbar ist es der Zweck der folgenden Worte des Johannes Faventinus hier eine Ergänzung zu machen:

> „Primus ordo de celebrando concilio insertus habetur, i. e. in primo ordine, hoc est, in liminari pagina illus libri, quem ego condidi, ubi continentur canones, inseritur [1]), qualiter fuerint celebrata vel sint celebranda concilia."

Mir scheint daher folgende Version am meisten für sich zu haben. Für die Frage, welche Sammlung unter dem magnum corpus canonum verstanden sei, ist nicht auf den Unterschied der ächten spanischen Sammlung von der verfälschten, sondern auf ihre Übereinstimmung Gewicht zu legen. Das magnum corpus canonum ist diejenige Sammlung, welche man zu jener Zeit dem heil. Isidor von Sevilla zuschrieb. Dass die Sammlung in ihrer ursprünglichen Gestalt und die später mit vielen falschen Documenten vermehrte zwei wesentlich verschiedene Werke verschiedener Verfasser seien, wussten die Glossatoren eben so wenig mit Sicherheit wie das ganze Mittelalter. Allerdings wird in der zuerst angeführten Stelle der Bamberger Summa die Isidoriana, die hier mit Gewissheit die verfälschte Sammlung ist, nicht corpus, sondern liber canonum genannt. Dieser Name kommt aber, wie oben bereits bemerkt ist, gerade auch für die ächte Hispana vor. Das Bewusstsein von der wesentlichen Verschiedenheit beider Sammlungen wird daher hiedurch am allerwenigsten bewiesen. Liber canonum und corpus canonum ist derselbe Name. Was den Namen ausmacht ist das canonum. Eine Analogie bietet die bei den Glossa-

---

[1]) Sowohl Cod. lat. Monac. 3873. als Cod. Bamb. P. II. 27. lesen „inserti." Mir scheint die obige Verbesserung nicht unerlaubt zu sein.

toren übliche Bezeichnung von Gratian's Decret, welches abwechselnd volumen, corpus, liber decretorum genannt wird. Warum in dem einen Fall auf die canones, in dem anderen auf die decreta Gewicht gelegt wird, lässt sich ebenso wenig, wie in vielen anderen Fällen die Entstehung von Namen, aus inneren Gründen erklären.

33. Es soll jetzt noch eine Stelle aus der Summa des Huguccio angeführt werden, welche den Beweis liefert, dass man die dem heil. Isidor zugeschriebene Sammlung als das corpus canonum bezeichnete. Zur Erläuterung schicke ich folgendes voraus. In die Etymologieen Isidor's ist der grösste Theil der Vorrede zur spanischen Sammlung aufgenommen, die von dieser auch in die pseudoisidorische Sammlung übergegangen und hier an die Spitze des ganzen Werks gestellt ist. In dieser Vorrede werden zuerst die vier ältesten allgemeinen Concilien namentlich aufgeführt und dann allgemein bemerkt, dass auch die Beschlüsse der übrigen Synoden verbindlich seien, quarum etiam gesta in hoc opere condita continentur." Gratian hat diese Vorrede in seine Compilation aufgenommen. Sie steht hier c. 1. Dist. XV. Im Eingang des cap. werden aber ausdrücklich die Etymologieen Isidor's als die Quelle bezeichnet: „ut ait Isidorus lib. VI. etymol. c. 16." Huguccio macht nun zu den Worten „in hoc opere" nachstehende Bemerkung:

> „scil. Ysidori, scil. in libro etymologiarum, non autem in isto opere vel corpore canonum, de quo opere, scil. canonum, facit Nicolaus mentionem infra Di. XVIIII. Si Romanorum."

Dass Huguccio hier den Etymologieen Isidor's ein anderes Werk desselben Verfassers gegenüberstellt, ergiebt das zweite scilicet, welches anders keinen Sinn hätte [1]). Dabei ist es für unsere Frage gleichgiltig, dass die Annahme, die c. 1. Dist. XIX. von Nicolaus I erwähnte Sammlung sei die Isidoriana, auf einem Irrthume beruht [2]).

---

[1]) Johannes Faventinus hebt an derselben Stelle hervor, dass die Worte „in hoc opere" sich nicht auf das Decret bezögen: „non in isto volumine decretorum, sed in libro etymologiarum."

[2]) Der codex canonum, auf den die fränkischen Bischöfe Nicolaus I gegenüber sich berufen hatten, ist die Hadriana, und nicht, wie Eichhorn in seiner Abhandlung über die spanische Sammlung (Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch. B. 11, S. 182.) annimmt, eine Collectivbezeichnung für alle möglichen zu jener Zeit bekannten Sammlungen. Die Gründe für die Beschränkung auf die Hadriana s. m. bei Coustant, De antiq. can. coll. §. VIII. — Ballerin, De antiq. can. coll. P. III.

Um zu wissen, dass gerade diese am wenigsten gemeint sein könne, fehlten ihm die Anhaltspuncte. Folgende Stelle aus dem Commentar Guido's a Baisio zu demselben cap. zeigt, dass dieser Irrthum ein allgemeiner war:

„Hic ponit rationem eorum, quare non recipiant eas, scil. quia in corpore canonum non continentur. Hu. . . ., corpore quod fecit Ysi. secundum Ber.“ [1]).

Worauf es ankommt, ist einmal das allein mögliche Motiv des Irrthumes. Nicolaus I nennt in seinem Schreiben den codex canonum. Aus dieser Bezeichnung schlossen die Glossatoren, dass hier die Isidoriana gemeint sei. Ein anderer Grund ist nicht zu finden. Zweitens nennt aber Huguccio selbst ausdrücklich die Isidoriana das corpus canonum [2]).

34. Jetzt lässt sich auch zeigen, dass die Hadriana bei den Glossatoren der liber conciliorum hiess. Dieser Name findet sich in folgender Stelle des Johannes Faventinus zu c. 6. Dist. XVII. Dict. Grat.:

„Hoc contradicere videtur ei, quod est infra C. II. q. VII. Item cum Balaam. Ibi enim dicitur, quod Symmachus papa ante exspoliatus prius restitutus est, ut postea accusantium propositionibus responderet. Sed illud ante intelligitur in eadem synodo factum ex humilitatis utique dispositione. Postmodum vero revelata calumnia adversariorum sancti patres illud quod hic dicitur

---

c. III. n. 4.— Wasserschleben, Beiträge zur Gesch. der falschen Decretalen, S. 8.— Dieser Ansicht sind auch Walter, Kirchenrecht §. 95, Not. 8. — Phillips, B. 4, S. 45.

1) Wahrscheinlich Bernardus Papiensis oder Parmensis.

2) Dass Huguccio die Isidoriana aus eigener Anschauung gekannt habe, folgt nicht aus dieser Stelle. Freilich aus dieser Stelle auch nicht das Gegentheil. Wenn man etwas anderes in ihr suchen wollte, als eine blosse Erklärung, welche unmittelbare Beziehung das Wort opus in diesem cap. bei Gratian habe, so würde noch viel mehr folgen, dass Huguccio die Etymologien Isidor's nicht gekannt habe, was gerade für ihn entschieden unrichtig ist. Solche blossen Worterklärungen sind eben bei den Glossatoren unendlich häufig. Dagegen scheint allerdings aus dem Commentar zu c. 1, Dist. XIX. abgeleitet werden zu müssen, dass er das corpus canonum nicht gekannt habe. Es heisst hier nämlich gegen Ende: „Sed qualiter ad probandum, quod decretales sint recipiendae, allegat Nicolaus decretalem Gelasii, cum adversarii eam non recipiant, quia non sit in corpore canonum? Sed forte erat in corpore canonum, sicut et caput Leonis.“ Die dem Gelasius von Nicolaus I zugeschriebene Stelle (cf. Richter ad h. l.) steht bei Pseudoisidor als Gelasii papae decretum cum LXX episcopis habitum de apocryphis scripturis (ed. Merlin. fol. CCI. Cf. Ballerin. De antiq. can. coll. P. III. c. VI. n. 20.). Bei eigener Kenntniss dieser Sammlung war daher dieser Zweifel nicht möglich.

statuerunt, et hoc poteris scire, si librum conciliorum, unde hoc scriptum est, volueris legere" [1]).

Das Dictum Gratiani, auf welches diese Bemerkung sich bezieht, ist eine den Acten der römischen Synode vom Jahre 501 entlehnte Stelle [2]). Diese Acten stehen in der Hadriana unter den Decreten des Papstes Symmachus und aus dieser in der pseudoisidorischen Sammlung [3]). Ebenso stehen sie nach der Angabe der Ballerini auch in der Sammlung des Cod. Vat. Reg. 1997 [4]).

Da wir ohne Noth die Benutzung dieser dritten, nur in einer einzigen sehr alten Handschrift uns erhaltenen Sammlung nicht annehmen dürfen, da ferner die Isidoriana nicht liber conciliorum, sondern corpus canonum hiess, da endlich, wie gezeigt ist, die Hadriana von Glossatoren des zwölften Jahrh. gekannt und benutzt ward, so kann kein Zweifel sein, dass der Name liber conciliorum sich auf sie bezieht. Aus diesem Grunde halte ich es denn auch für wahrscheinlicher, dass der Verfasser der oben §.26 angeführten Glossen der Innsbrucker Handschrift liber concilorum, als dass er liber concilii geschrieben hatte.

35. Folgende Glossen der Innsbrucker Handschrift N. 90. müssen ebenfalls auf eine chronologische Sammlung bezogen werden, ohne dass sich bestimmen liesse, auf welche.

I. Glossa in c. 17. C. XXVII. q. 2.

„Infra XXXII. q. II. Non omnis. Illius capituli extremitati inseritur hoc capitulum Cum societas, ut liquet ex originali."

II. Glossa in c. 12. C. XXXII. q. 2.

„Hujus capituli medio inseritur illud capitulum, quod est supra XXVII. q. II. Cum societas. Continuatur autem adjecta hac particula Unde."

Die beiden cap. bei Gratian, auf welche diese Glossen [5]) sich beziehen, sind aus dem Schreiben Leo's des Grossen ad Rustic. Narbon. [6]). Sie bilden hier Ein Capitel. Gratian hat, ganz wie in den Glossen angegeben ist, c. 17. cit. aus der zweiten Hälfte des

---

[1]) In der Innsbrucker Handschrift Nr. 90. findet sich zu den Worten dieses cap. „Ad hoc serenissimus" folgende Glosse: „Sicut in originali legitur, non continuatur hoc praemissis, sed multis interpositis subjicitur."

[2]) Mansi, Concil. T. VIII. col. 247.

[3]) Ballerin. l. c. P. III. c. VI. n. 20.

[4]) Ballerin. l. c. P. II. c. IV. n. 5.

[5]) Huguccio bezeichnet sie zu c. 17. cit. als Glossen des Cardinalis.

[6]) Epist. CLXVII. edit. Ballerin.

Capitels herausgenommen und aus den übrigen c. 12. cit. gebildet. Das „Unde", welches im Original beide Sätze mit einander verbindet, hat er fortgelassen.

Systematische Sammlungen sind ausgeschlossen durch die Bezugnahme der ersten Glosse auf das Original. Unter den chronologischen Sammlungen findet sich aber das Schreiben u. a. bei Dionysius, in der Hispana, bei Pseudoisidor, in der Quesnell'schen Sammlung und in allen vier im §. 30 ausser der Hispana genannten Sammlungen.

c) Systematische Sammlungen.

36. Von den systematischen Sammlungen des Kirchenrechts [1]) war Ivo's Pannormie bekannt, wie die folgende Stelle der anonymen Summa des Cod. Bamb. P. II. 26. zeigt:

c. 8. C. XII. q. 2.

„Relatum . . . . Quidam libri habent rubricam praemissam huic decreto talem: de rapacitate monachorum, et quidem in panormia iunonis (l. ivonis), ubi hoc decretum ponitur haec rubrica praemittitur."

Die in dem Dictum Gratiani c. 8. cit. erwähnte Decretale Leo's IX findet sich in manchen Handschriften des Decrets vollständig [2]). Daher wird sie von dem Verfasser der Summa, dem solche Handschriften vorlagen, als eigenes Capitel bezeichnet und commentirt. In Ivo's Pannormie, auf die er verweist, steht sie l. II. c. 29. mit der angeführten Rubrik.

Ebenfalls die Pannormie (l. III. prol. c. 52.) ist in einer andern Stelle derselben Summa gemeint.

c. 1. Dist. LVI. Dict. Grat. verb. Sed hoc intelligendum.

„Hic dicunt quidam esse paragraphum G., et multa subdit exempla filiorum sacerdotum, qui fuerunt summi pontifices; sed in canonibus ivonis multa plura sunt exempla" [3]).

In weit überwiegendem Masse finden wir aber die Sammlung des Burchard von Worms benutzt. Sie wird in der Inns-

---

[1]) Mit grosser Vollständigkeit und zugleich mit erschöpfenden literarischen Nachweisungen findet sich bei Walter, Kirchenrecht, §. 100, ein Verzeichniss der zwischen die falschen Decretalen und Gratian's Decret fallenden kirchenrechtlichen Sammlungen, die bis auf die coll. trium part. sämmtlich eine systematische Anordnung befolgen.

[2]) M. s. o. S. 14, Not. 3.

[3]) Cf. Richter in c. 1. cit.

brucker Handschrift N. 90. und in folgenden Münchner Handschriften des Decrets: Cod. lat. 4505., 13004., 10244., 18096. [1]), sehr häufig citirt. Ebenso wird „Brocardus" bei Johannes Faventinus und Huguccio oft genannt.

2. Die spätere Zeit.

37. Was ein Jahrhundert später die Canonisten von den älteren Rechtssammlungen wussten, darüber gewährt eine Stelle aus dem Rosarium Guido's a Baisio [2]) zu c. 1. Dist. I. den besten Aufschluss. Es werden hier folgende fünf Sammlungen genannt: 1. die Isidoriana, 2. eine Compilation Ivo's, 3. ein Auszug aus dieser Compilation von Hugo von Chalons [3]), 4. die Breviatio canonum des Fulgentius Ferrandus, 5. die Sammlung Burchard's. Dass die Beschreibung der drei ersten Sammlungen aus dem Speculum historiale des Vincentius Bellovacensis entlehnt sei, bemerkt der Verfasser ausdrücklich [4]). Die Vergleichung lehrt, dass er seinen Gewährsmann fast wörtlich ausgeschrieben hat [5]). Daher wird für diese die Annahme eigener Kenntniss ausgeschlossen. Von der Breviatio canonum des Fulgentius sagt er nichts weiter, als dass sie c. 34. Dist. LXIII. genannt sei. Burchard's Decret scheint er allerdings gekannt zu haben, da er weiss, dass es in zwanzig Bücher eingetheilt ist, und es auch in seinem Commentar öfter citirt. Möglich ist es aber auch, dass sowohl jene Notiz als diese Citate nur auf Überlieferung beruhen. Er bemerkt nämlich wohl, dass die Benutzung Burchard's durch die antiqui decretorum magistri aus ihren Glossen erhelle, dass er ihn selbst kenne und gebrauche, davon sagt er nichts.

---

1) M. s. o. S. 12, Not. 5.

2) Nach der eigenen Schlussbemerkung des Verf. ist dies Werk im Jahre 1300 vollendet.

3) Savigny, B. 2. S. 304, Not. d. hat gezeigt, dass das vom Hugo von Chalons excerpirte Werk des Ivo das Decretum sei.

4) In den Ausgaben heisst es: „Sic scripsit Jnno. in suo historiarum libro." Es ist aber Vicentius Bellovacensis genannt.

5) Specul. histor. Vincent. Bellovac. ed. s. l. et a. lib. XXVI. c. 31. bis lib. XXVI. c. 84. In der Ausgabe s. l. 1474. (Aug. Vind. Monaster. S. Ulr. et. Afrae, cf. Panzer, T. I, p. 104.) ist lib. XXIV. = XXIII., lib. XXV. = XXVI. — Vincentius hat alle drei Sammlungen selbst gekannt; er bemerkt nämlich: 1. „Exstat apud nos liber decretorum apostolicorum, quem primus compilavit Isidorus." 2. „Hic liber decretorum Jvonis apud nos in pluribus locis reperitur." 3. „Hugo . . . . . libellum legitur composuisse, qui et ipse apud nos est." — Man siehe übrigens über diesen gelehrten Schriftsteller des dreizehnten Jahrh. Savigny, B. 5, S. 434 fg. und Phillips, B. 4, S. 321 fg., wo man auch die weiteren Literaturnachweise findet.

B. Ein Anhang zu Gratian's Decret.

38. Die Innsbrucker Handschrift N. 90. enthält von fol. 273. — 277. einen aus zwei Theilen bestehenden Anhang zu Gratian's Decret [1]). Der erste Theil umfasst 89 Capitel, von denen die ersten 48 dem ersten und zweiten Buche Burchard's theils wörtlich, theils auszugsweise mit den dort sich findenden Rubriken entlehnt sind. Die übrigen, weder chronologisch noch dem Sinne nach geordneten, Stücke sind zehn afrikanische Canonen, als Canonen des afrikanischen Concils bezeichnet, mit der Zählung der Hadriana [2]), Stellen aus Kirchenvätern, Paleä [3]), Decretalen und ein Canon des concil. Turon. an. 1163 [4]). Die Decretalen gehen nicht über Alexander III hinaus [5]).

---

[1]) Oder, wenn man will, zwei Anhänge. Beide Theile sind nämlich von verschiedenen Händen geschrieben und auch weiter in keine Beziehung zu einander gesetzt, als dass sie hier äusserlich verbunden sind.

[2]) c. 60. 88. 89. 90. 91. 86. 83. 82. 93. 48. Die einzige Abweichung von der Hadriana ist die, dass in dem Anhange c. 83. der ersteren als c. 82. und umgekehrt c. 82. der Hadriana als c. 83. bezeichnet wird. Man vgl. übrigens o. S. 50, Not. 4. Ich glaube, dass auch hier die Hadriana unmittelbar benutzt ist. In keiner der von mir theils unmittelbar, theils durch Vermittlung von Theiner's alphabetischem Verzeichniss und den synoptischen Tabellen Richter's und Wasserschleben's verglichenen nachhadrianischen Sammlungen finden sich nämlich sämmtliche zehn Stücke. Die coll. Anselmo dedicata enthält die meisten, aber auch hier fehlt c. 93. („Item placuit, ut quicunque episcoporum necessitate") nach den übereinstimmenden Zeugnissen von Theiner's Index, p. 82. (wo es nur statt „B. XVIII. 16." heissen muss „B. VIII. 16."), von Richter, Beiträge, S. 61, und von Wasserschleben, Reginon. libri duo, p. 514. vers. 10. (Eine Übereinstimmung mehrerer ist daher hier von Wichtigkeit, weil es sich um die Bezeugung einer negativen Thatsache handelt. Das Fehlen einer Sammlung in Theiner's Index allein kann niemals vollen Beweis begründen, wie ich mich in verschiedenen Fällen überzeugt habe. Den grossen Nutzen dieses Hilfsmittels wird darum Niemand bestreiten.)

[3]) c. 4. 5. C. XXXV. q. 10., c. 14. C. XVII. q. 4., c. 7. C. XXXIV. q. 1. und 3., c. 31. 32. C. XIII. q. 2.

[4]) c. 2. Man vgl. o. Seite 14, Note 1.

[5]) Von den fünf hier enthaltenen Decretalen dieses Papstes findet sich eine nicht bei Jaffé, Regesta R. P., ist daher, wie nicht zu bezweifeln, ungedruckt. Ich lasse sie hier folgen: „Alexander pp. III. Dilectis Gracioṗ. et Vivariē. episcopis. Audivimus pravam et enormem consuetudinem et nocivam saluti fidelium inolevisse in partibus vestris: quod videlicet, si qui sunt, qui clericos capiunt aut in eos vel manus injiciunt violentas, cum ipsis pacem faciant et, ne puniri possit eorum iniquitas, ab eisdem clericis extorquent de pacis observantia juramentum. Sane, si tanta iniquitas et praesumtio ad notitiam vestram pervenit, mirabile satis est, quod in puniendis hujusmodi malefactoribus aliquorum querimoniam exspectastis, cum non ignoretis eos ex ipso actu sententiam excommunicationis incurrere, qui in clericos manus injiciunt violentas. Nolentes itaque, quod ex impunitate tanti facinoris sumant audaciam similia

Der zweite Theil besteht aus den Schlüssen des concil. Lateran. III. an. 1179 [1]).

perpetrandi, f. v. p. a. s. p. ma. et ma. p. qua. (fraternitati vestrae per apostolica scripta praecipiendo mandamus et mandando praecipimus, quatenus) si qui sunt in episcopatibus vestris, qui ad capiendos vel alias offendendos clericos in personis manus violentas extenderunt vel in posterum extenderint, quisque vestrum veritate cognita, parrochianos suos talia praesumentes continuo, sublato ap. re. (appellationis remedio), non obstante pace taliter extorta, publice accensis candelis excommunicatos denuntiet et faciat sicut excommunicatos vitari, donec passis injuriam, si quid illis violenter abstulerint, sine difficultate restituant et de illatis injuriis congrue satisfaciant et cum literis vestris apostolico se conspectui repraesentent. Dat. Ferent. II. kal. Februar." (N. 8333. bei Jaffé ist von Ferent. 1174. Dec. 30. datirt; N. 8351. von Ferent. 1175. Febr. 1. Da Decretalen Alexander's III von Ferentino aus dem Januar und Februar eines anderen Jahres nicht bekannt sind, so wird die hier mitgetheilte Decretale mit einiger Wahrscheinlichkeit auf den 31. Januar des Jahres 1175 zu setzen sein.) — Eine zweite Decretale Alexander's findet sich hier zuerst als ein Ganzes. Ein Stück derselben ist ungedruckt. Die Verbindung der einzelnen Theile ist demnach folgende: „Alexander ep. serv. serv. Dei dilectis filiis Girardo priori et fratribus juxta disciplinam bonae memoriae cleri viventibus sal. et apostolicam benedictionem. Ad petitionem vestram — — — crucem suscipiat (c. 1. Comp. I. de regul. 3, 27). Eum vero, quem noveritis debito servilis conditionis astrictum, absque permissione domini sui nullo modo in consortium vestrum recipiatis et si quempiam talem per ignorantiam receperitis, eum statim, si a domino suo fuerit repetitus, sibi absque contradictione reddatis, nisi forte ipsum ad sacros ordines ex ignorantia fratrum et episcopi, a quo ordinatus est, contigerit esse promotum (ungedruckt). Uxoratus autem — — — secum assumat (c. 8. X. de convers. conjug. 3, 32). Nemo vestrum — — — deputetur (Append. Lat. conc. III. P. XXVII. c. 5). — Ebenso steht die anderswo in mehrere Stücke zertheilte Decretale Alexander's: „Sicut Romana" hier zuerst im Zusammenhange. Die Verbindung ist folgende: „Alexander ep. serv. serv. Dei W. Senon. archiep. apostol. sed. leg. sal. et ap. ben. Sicut Romana — — derogat generali (c. 1. X. de rescriptis, 1, 3). Super eo vero — — — literas recepisse (c. 12. X. de appell. 2, 28). Praeterea super eo — — — recipit potestatem (c. 5. X. de off. jud. del. 1, 29). Si vero aliquis quemquam — — — ministrare (c. 8. X. de jurejurando, 2, 24). Porro si forte — — — alium tamen non potest in virum accipere" (c. 1. Comp. I. de sponsa duorum, 4, 4). Die übrigen Sammlungen lesen am Schluss: „alium tamen non potest ducere in uxorem", was weder dem Sinne noch der Construction nach passt, wie schon Agostino bemerkt. Die Decretale ist hier datirt: „Anagniae IV. Non. Junii." — Die vierte Decretale Alexander's, die sich hier findet, ist c. 7. X. de haeret. 5, 7. Sie ist datirt: „Veste XII. kl.' MAR." — Die fünfte ist vielleicht N. 8781. bei Jaffé („S. Victor en Caux 38, teste Bréquigny Table chron. III. 552"), sonst ungedruckt. Inscription und Anfang lauten: „Alexander ep. serv. serv. Dei dilectis filiis abbati S. Victoris et fratribus. Ad universalis ecclesiae regimen." — Die übrigen im Anhange enthaltenen Decretalen sind: c. 1. 2. 3. X. de juram. cal. 2, 7; c. 2. X. de jurejur. 2, 24; c. 14. 21. 15. 16. 18. 20. Comp. I. de decimis, 3, 26; ferner ein Theil des Schreibens Nikolaus I an die Bischöfe Galliens (m. s. fg. S. Not. 1), endlich ein Capitel aus dem Schreiben Leo's an die mauritanischen Bischöfe (Epist. XII, c. 11. ed. Ballerin.).

[1]) Mansi, Concil. T. XXI. col. 217. — 233. Cf. Richter, De inedita decretal. coll. Lips. p. 3. — Die Reihenfolge der Capitel, verglichen mit dem Concil bei Mansi

39. Dieser Anhang verdient aus dem Grunde Beachtung, weil er einen Beleg liefert, wie man vor dem Erscheinen der grossen Decretalensammlungen durch Ergänzung des Decrets sich zu helfen suchte. Dass der Zweck nur dieser ist, erhellt sowohl daraus, dass von vorgratianischen Stücken nur solche aufgenommen sind, die sich nicht schon im Decret finden, als auch insbesondere aus der mehrfach vorkommenden ausdrücklichen Hinweisung auf das Decret, wenn der Theil eines Canons oder einer Decretale aufgenommen ist, von denen ein anderer Theil im Decret steht. Einige Beispiele werden dies klar machen.

I. c. 53. ist der erste Theil des Schreibens Nikolaus I an die Bischöfe Galliens [1]), dessen Fortsetzung c. 1. Dist. XIX. sich findet. Das cap. schliesst hier so: „Si Romanorum, quod est primum c. XVIIII. Di."

II. c. 55. beginnt so: „LXXXVIII. c. (sc. African. concil.) Illius capituli, quod est in XVI. ca. q. III. Placuit ut quicunque, pars est quod sequitur: „Sane si episcopi" etc. — c. 15. C. XVI. q. 3, ist die erste (grössere) Hälfte des c. 88. concil. African. Das Stück, welches Gratian ausgelassen, bringt hier der Anhang.

III. Der Anhang fährt im c. 56. fort: „Huic continuatur illud capitulum A judicibus, quod est in ca. II. q. VI., cujus pars est illud c. quisquis proba., quod est in ca. e. q. e.; post hoc sequitur et hoc aliud c. XC. Si autem ex die" etc. Der erste Satz des c. 89. concil. African. steht bei Gratian c. 33. C. II. q. 6., das weitere c. 19. q. ead. Ein Theil des bei Gratian fehlenden c. 90. folgt hier im Anhang.

40. Ähnliche Ergänzungen des Decrets aus vor- und nachgratianischen Kirchenrechtsquellen, namentlich aber aus solchen Decretalen und Concilschlüssen, die bisher in keiner Sammlung

---

l. c. ist folgende: Oenip. c. 1, Conc. c. 6. — O. c. 2, C. c. 27. — O. c. 3, C. c. 8. und 5. — O. c. 4, C. c. 15. — O. c. 5, C. c. 26. — O. c. 6, C. c. 23. — O. c. 7, C. c. 14. (von „Praeterea quia" bis zu Ende). — O. c. 8, C. c. 22. — O. c. 9, C. c. 2. — O. c. 10, C. c. 18. — O. c. 11, C. c. 9. — O. c. 12, C. c. 12. — O. c. 13, C. c. 24. — O. c. 14, C. c. 14. (bis „sublevari"). — O. c. 15, C. c. 1. — O. c. 16, C. c. 7. — O. c. 17, C. c. 3. — O. c. 18, C. c. 16. — O. c. 19, C. c. 11. — O. c. 20, C. c. 4. — O. c. 21, C. c. 10. — O. c. 22, C. c. 19. — O. c. 23, C. c. 20. — O. c. 24, C. c. 25. — O. c. 25, C. c. 21. — C. c. 13. 17. fehlen in O. — Die Reihenfolge der Capitel in der Lips. s. m. bei Richter, l. c. Not. 8. — Rubriken fehlen hier.

[1]) Mansi, Concil. T. XV. col. 683.

standen, mag das praktische Bedürfniss häufiger veranlasst haben. Es erklärt sich hieraus, wie auch die älteren Glossatoren solche Stücke citiren und bei ihren Lesern die Möglichkeit, sich mit denselben bekannt zu machen, voraussetzen konnten. Sowohl der in den Glossen der Innsbrucker Handschrift Nr. 90. citirte nachgratianische c. 2. Conc. Turon., als auch die von Johannes Faventinus citirten Decretalen [1]) finden sich zufälligerweise ohne Ausnahme in diesem Anhang.

II. Quellen des weltlichen Rechts.

A. Verhältniss der kirchlichen Gesetzgebung zum weltlichen Rechtsgebiet.

41. Es ist eine historisch interessante Frage, welche Befugnisse die Glossatoren des Decrets im zwölften Jahrhundert, also vor der Regierungszeit des Papstes Innocenz III, der kirchlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet des weltlichen Rechts beigelegt haben. Zur Beantwortung dieser Frage soll hier ein Beitrag gegeben werden.

Der allgemeine Standpunct der alten Glossatoren des Decrets ist dieser:

Die weltlichen Gesetze haben für den kirchlichen Richter nur dann verbindende Autorität, wenn sie von der Kirche gutgeheissen sind. Umgekehrt haben aber auch die von der Kirche ausgehenden Bestimmungen civilrechtlichen Inhalts keine Rechtsverbindlichkeit für den weltlichen Richter. Allerdings wäre es gut, wenn die weltliche Gesetzgebung diejenigen Modificationen der Gesetze, welche die Kirche um des Heils der Seelen für nöthig hält, stets sich zu eigen machte; so lange das aber nicht geschehen, ist der Richter juristisch nicht verpflichtet, die von der Kirche getroffenen Bestimmungen anzuwenden, da die Kirche auf dem Gebiet des weltlichen Rechts keine Gesetzgebungsgewalt hat [2]).

---

[1]) M. s. o. §. 15.

[2]) Petr. Blesens. Specul. jur can. (ed. Reimarus 1836.) c. XVI. macht schon die Unterscheidung, ob das Gesetz oder das Gewohnheitsrecht etwas vorschreibe, „quod importet ... damnum tantum pecuniarum, an etiam periculum animarum;“ in den Fällen letzterer Art sei es richtiger anzunehmen, dass die Canonen den Gesetzen und dem Gewohnheitsrecht derogirten. Er fügt aber ausdrücklich hinzu: „secundum meum judicium.“ Bei den gleichzeitigen Glossatoren des Decrets habe ich diese Unterscheidung noch nicht gefunden.

Diese Auffassung der Glossatoren ist eine nothwendige Folge ihrer Ansicht über das Verhältniss der geistlichen zur weltlichen Gewalt überhaupt.

Huguccio spricht sich hierüber in seinem Commentar sehr bestimmt aus. „Beide Gewalten, die apostolische und die kaiserliche, sind von Gott eingesetzt. Der Kaiser hat die Gewalt des Schwerts und die kaiserliche Würde nicht vom Papst, sondern durch die Wahl der Fürsten und des Volks. Beide Gewalten sind daher unabhängig von einander, der Papst in geistlichen, der Kaiser in weltlichen Dingen. Nur darin liegt ein Unterschied der Stellung beider, dass der Papst die geistliche Jurisdiction über den Kaiser, aber nicht der Kaiser die weltliche Jurisdiction über den Papst hat“ [1]).

---

[1]) Ich lasse die ganze für die Dogmengeschichte dieser Frage bedeutende Stelle nach Cod. lat. Monac. 10247. und Cod. Bamb. P. II. 25. hier folgen.

Huguc. in c. 6. Dist. XCVI. „Hinc aperte colligitur, quod utraque potestas, scil. apostolica et imperialis, sit a Deo et quod neutra pendeat ex altera et quod imperator gladium non habeat ab apostolico, ar. hic et infra ead. In scripturis. Duo, Si imperator (c. 8. 10. 11.) et Di. XCIII. Legimus (c. 24.) et. XXIV. q. IV. Quaesitum (c. 45.). Ar. contra XXII. Di. c. I. et Di. LXIII. Tibi domino, In synodo (c. 33. 23.), et XV. q. VI. Alius, Nos sanctorum, Juratos (c. 3. 4. 5.), et I. q. IV. Quia praesulatus (c. 5.), et infra ead. Duo (c. 10.), et Di. XXI. Quamvis (c. 3.). Ex his omnibus contrariis introductis colligi videtur, quod imperator potestatem gladii et imperium habeat ab apostolico et quod eum faciat imperatorem papa et quod posset eum deponere. Ego autem credo, quod imperator potestatem gladii et dignitatem imperialem habet non ab apostolico, sed a principibus et populo per electionem (M. „a principibus per electionem et populo“), ut di. XCIII. Legimus (c. 24.). Ante enim fuit imperator quam papa, ante imperium quam papatus. Item in figura hujus rei, quod discretae et diversae (B. „diverse indiscrete“) sint illae duae potestates, scil. imperialis et apostolica, dictum fuit: ecce duo gladii hic. Si ergo alicubi inveniatur vel innuatur, quod imperator habet potestatem gladii a papa, sic intelligo, i. e. unctionem et confirmationem, quam a papa accipit et jurat ei fidelitatem. Ante quidem imperator est quoad dignitatem, sed non quoad unctionem (B. „non quoad dignitatem, sed quoad unctionem“), licet ante non dicatur imperator; et ante habet potestatem gladii et eam exereet. Quod dictum est papam posse eum deponere, credo verum esse de voluntate et assensu principum, si coram eo accusetur et convincatur (M. „eo convincatur“). Quod tunc demum intelligo, si convictus et admonitus non vult cessare et satisfacere, tunc debet excommunicari et omnis ab ejus fidelitate removeri, ar. XV. q. VI. Nos sanctorum, Juratos (c. 4. 5.). Si nec sic tunc (B. „non tunc“) corrigatur, tunc sententia percellitur et armata manu certe expellitur et alius legitime eligitur. Sed a quo dabitur sententia? A domino papa, coram quo fuit convictus, vel a principibus suis, si hoc Romanus pontifex approbaverit. Sed quaeret aliquis, uter utro sit major? Et quidem in spiritualibus papa major est imperatore (inde ab „Et quidem“ desunt omnia in B.), imperator major papa in temporalibus, sicut aperte colligitur ex eo quod sequitur et infra ead. Duo (c. 10.), et XI. q. I. Magnum, Sacerdotibus (c. 28. 41.), et Di. XXII. q. 1. Sed

42. Zur näheren thatsächlichen Begründung der im Allgemeinen bezeichneten Ansicht der Decretisten des zwölften Jahrhunderts über die kirchliche Gesetzgebung in ihrem Verhältniss zum weltlichen Rechtsgebiet wähle ich zwei Beispiele, deren eines einen Fall betrifft, in dem die kirchliche Bestimmung zur Zeit der Glossatoren in das weltliche Recht übergegangen war, das andere den umgekehrten Fall.

1. Zinsenverbot.

Das canonische Recht hat Zinsgeschäfte für ungiltig erklärt im Gegensatz zum römischen Recht, welches innerhalb gewisser Grenzen das Zinsennehmen gestattet. Auf dies Verhältniss beziehen sich folgende drei Glossen der Innsbrucker Handschrift Nr. 90.

I. Glossa in c. 11. C. XIV. q. 4.

„Sed novo jure usurarum petitio a saeculari judice non admittitur, quoniam humanae leges non dedignantur sequi sacros canones, ut in aut. coll. I. de monachis i. f.“ [1]).

II. Glossa in c. cit. verb. non est quo judice repetantur.

„Saecularis judex contra leges cogere non vult, ecclesiasticus non potest praecise, scil. captis pignoribus, sed excommunicare jure potest.“

III. Glossa in c. et verb. cit.

„Hodie usurae de jure repeti possunt condictione sine causa vel ex injusta causa, tanquam civiliter tantum debitae, non naturaliter; quandoquidem de jure naturali indebitae sunt, quod est divinum jus. Ex injusta causa ideo, quia dicitur: sacras et divinas regulas nostrae non dedignantur leges sequi. C.“

Wir erfahren aus diesen Glossen, dass das von der Kirche ausgesprochene Zinsenverbot auch von den weltlichen Gerichten gehand-

---

aliter (M. add. „et aliter“) papa sic est major in spiritualibus, quod habet jurisdictionem in spiritualibus super imperatorem, ut in eis possit eum ligare et condemnare, ar. Di. LXIII. Valentinianus (c. 3.), et infra eod. Duo (c. 10.). Sed imperator non sic est major papa in temporalibus, ut infra eod. Duo. Nullam enim jurisdictionem vel praelationem habet imperator super papa. Sed dicitur esse major in temporalibus quam ille, quia majorem potestatem et jurisdictionem habet quam ille, non tamen super eum.“ Etc.

[1]) Nov. 5. epilog. Wörtlich in Nov. 83. c. 1. (Coll. VI. 12.)

habt wurde, dass namentlich Klagen auf Erfüllung eingegangener Zinsverbindlichkeiten nicht zugelassen wurden. Ob die Rückforderung freiwillig gezahlter Zinsen zulässig sei, scheint in der Praxis nicht feststehend gewesen zu sein.

Für unsere Frage kommt es hauptsächlich auf die Motivirung an. Aus ihr erhellt, dass die Verfasser der Glossen die Befolgung des kirchlichen Verbots als einen durchaus freiwilligen Act der weltlichen Gewalt betrachten.

43. Klarer noch tritt diese Auffassung in dem umgekehrten Fall hervor.

2. Bona fides continua.

Das canonische Recht schreibt vor, dass durch mala fides superveniens die begonnene Verjährung [1]) unterbrochen werde. In Gratian's Decret wird freilich dieser Satz nur in einer Stelle des heil. Augustinus, und auch hier nur beiläufig ausgesprochen [2]), Gratian selbst stellt noch die Lehre des römischen Rechts ohne weitere Bemerkung dar [3]). Die alten Glossatoren des Decrets betrachten aber das Erforderniss der fortdauernden bona fides bereits als unzweifelhaften canonischen Rechtssatz. So Stephanus Tornacensis, Johannes Faventinus und die Innsbrucker Glosse, die sämmtlich die Decretale Alexander's III „Vigilanti" [4]) noch nicht nennen. Um so mehr Huguccio, der dieselbe schon häufig anführt. Sehen wir jetzt, wie dieser Rechtslehrer die kirchliche Bestimmung in ihrem Verhältniss zum weltlichen Gesetz auffasst. Folgende Stelle seiner Summa ist mir als eine der bezeichnendsten erschienen. Sie findet sich zu C. XVI. q. 3., wo der Erläuterung der einzelnen Capitel ein längerer Tractat über die Präscriptionen vorausgeht.

„Item ex quo quis habet conscientiam rei alienae, peccat, nisi reddat, et a peccato non potest defendi temporis diuturnitate, nam temporis diuturnitas peccatum non minuit, sed auget, ut in ex. Non satis [5]), et XXIV. q. I. [6]), et vellem, ut ad hanc aequitatem injustitia

---

[1]) Ich bediene mich absichtlich dieses allgemeinen Ausdruckes, da die dogmatische Richtigstellung dieser Frage hier ausserhalb des Zwecks liegt.

[2]) c. 5. C. XXXIV. q. 1. und 2.

[3]) c. 15. C. XVI. q. 3. Dict. Grat.

[4]) c. 5. X. de praescriptionibus, 2, 26.

[5]) c. 8. i. f. X. de simonia, 5, 3.

[6]) c. 34.

legistarum reduceretur, sed difficile raditur, quod diutius perhibetur, et odor lucri bonus est ex re qualibet. Illis in sua injustitia[1]) relictis dicimus, quod nulla res ecclesiastica sine continua bona fide praescribitur a clerico vel laico vel ecclesia, nec clericus nomine ecclesiae vel ecclesia sine hac praescribit rem ecclesiasticam vel privati. Imo si socios haberem, crederem, quod nulla praescriptio sine bona fide continua curreretur et quod nullus esset tutus praescriptione sine hac. Sed quia leges aperte reclamant, dicamus, quod completa praescriptione sine bona fide continua tutus est quis ratione fori, non ratione poli, tutus est quantum ad possessionem corporalem, non quantum ad salutem spiritualem, quantum ad leges saeculares, non quantum ad ecclesiasticas. Unde patet, quod alia est ratio et consideratio in ecclesiasticis, alia in saecularibus praescriptionibus et causis."

Je entschiedener der berühmte Canonist für die canonische Bestimmung Partei nimmt, um so mehr fällt es ins Gewicht, dass er sie den Legisten nur als ein moralisches Postulat vorhält und diese lediglich von ihrem inneren Werthe zu überzeugen sucht. Er gibt ausdrücklich zu, dass sie das Gesetz nicht aufzuheben im Stande sei.

Innocenz III hat im c. 41. Concil. Lateran. IV. an. 1215[2]) auch die „praescriptio civilis", welche „absque bona fide" geschehen sei, für ungiltig und die damit im Widerspruche stehenden Gesetze und Gewohnheiten für aufgehoben erklärt. Trotzdem erkennen wir aus der Glossa ordinaria zu dieser Stelle, dass es noch unter den Glossatoren des dreizehnten Jahrhunderts bestritten war, ob weltlichen Recht damit unmittelbar präjudicirt sei.

B. Römisches Recht.

1. Kenntniss des römischen Rechts.

44. Das canonische Recht hat in vielen Bestimmungen das römische Recht zur Voraussetzung, höchst wichtige Materien desselben sind gar nicht zu verstehen ohne Kenntniss des römischen Rechts. Gratian's Decret enthält nach dem Beispiel früherer Sammlungen nicht wenige den römischen Rechtsquellen entlehnten Stellen. Die

---

[1]) Cod. lat. Monac. 10247. „justitia."
[2]) c. 20. X. de praescriptionibus, 2, 26

Kenntniss des römischen Rechts war daher in viel höherem Masse praktisches Bedürfniss für die Decretisten, als umgekehrt die Kenntniss des canonischen Rechts für die Legisten.

Dass die Erläuterung des Decrets unmöglich sei ohne vielfache Bezugnahme auf das römische Recht, war schon den alten Glossatoren ein feststehender Satz[1]). Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die meisten unter ihnen auch ihren civilistischen Cursus durchgemacht hatten. Für Stephanus Tornacensis und Johannes Faventinus ist es ausdrücklich bezeugt[2]).

45. Einen auf den ersten Blick in die Augen fallenden Beweis, dass ihre Kenntniss des römischen Rechts eine keineswegs ungründliche war, liefern die zahllosen Parallelstellen aus allen Theilen der justinianischen Sammlung, die von der Schule der Legisten überhaupt erläutert wurden[3]). Um die Bedeutung dieses Umstandes für die in Rede stehende Frage richtig zu würdigen, dürfen wir nicht vergessen, dass man damals die Hilfsmittel nicht hatte, die wir heute besitzen. Es würde jetzt nicht eben schwer sein, mit Hilfe des nächsten Lehrbuches eine Menge passender Citate zu häufen, ohne die Quelle selbst jemals oder doch für diesen Zweck eingesehen zu haben. Zur Zeit der Glossatoren war das nicht so leicht. Wer citiren wollte, musste sich an die Quelle selbst wenden, er musste die Stelle selbst aufgesucht, gelesen und, wenn er richtig citiren wollte, auch verstanden haben.

Dass sich die alten Glossatoren des Decrets besser im corpus juris civilis zurecht zu finden wussten, als manche der späteren Canonisten, zeigt das Beispiel des Johannes Faventinus. In c. 6. C. XXIV. q. 3. findet sich ein Citat (wahrscheinlich auf Julian bezüglich), welches dem Inhalt nach auf Nov. 123. c. 11. passt. Johannes de

---

[1]) Summa Stephani Torn. prooem.: „Occurrentes in opusculo praesenti leges exponere si proponam, jurisperitus aegre feret . . . . et quod sibi notum reputat, aliis non necessarium opinatur.“ — Summa Joannis Favent. prooem.: „Non imprudenter aggressus sum pleniorem facere in canonibus expositionem, tam ex his, quae utiliora et elegantiora in praecedentium commentariis reperi, quam ex his, quae a doctoribus audivi.“

[2]) Wegen Stephanus Tornacensis s. m. o. S. 19, Not. 2, und wegen Johannes Faventinus die vorhergehende Note.

[3]) In folgenden Handschriften des Decrets mit Glossen habe ich Citate aus dem römischen Recht gefunden: Cod. Oenip. N. 90., Cod. lat. Monac. 4505., 18096., 10244., 13004., 23551. In allen diesen, mit Ausnahme der beiden letzten, sind die Citate sehr häufig.

Deo wusste diese Stelle nicht zu finden [1]). Der fast um ein Jahrhundert früher lebende Johannes Faventinus bemerkt dagegen ganz richtig zu „lex Justiniani“: „quae habetur in aut. coll. IX. constitutione de sanctissimis episcopis, c. Omnibus autem“ [2]).

46. Auch selbständige civilistische Excurse kommen häufig vor, in denen entweder eine Stelle interpretirt oder der Inhalt mehrerer combinirt ist. Einige Beispiele aus der Innsbrucker Handschrift Nr. 90., die ich folgen lasse, können hier nur den Zweck haben, die Art und Weise zu charakterisiren [3]).

I. Glossa in c. 37. C. XII. q. 2.

„Alienationis nomine et pignoris aut hypothecae dationem intelligimus, ut C. de reb. ali. non ali. l. ult. [4]). Jus quidem spirituale nullatenus alienari potest, nisi permutationis titulo, qui et in ipsis ecclesiis aut monasteriis admittitur, ut infra XVI. q. ult. Nemi. [5]). Fructus autem perceptos alienare cuique arbitrio suo licet. Percipiendos autem pervendere aut pignorare nulli auctoritate licet, adeo, ut nec ex generali rerum obligatione stipendia teneantur, ut C. quae res pign. Spē. [6]). In causam tamen judicati jure pignoris capi possunt, ut ff. de re judi. Commo. [7]). Quod verum est, si non alias possit res judicata executioni mandari, ut C. de execut. r. j. Stipen. [8]). Habita tamen ratione ejus ne egeat, ut ff. de re judi. Miles [9]).“

II. Glossa in c. 8. C. XVI. q. 3.

„Loquitur hoc decretum secundum sua tempora, scil. cum nondum Zenoniana aut Justiniana in medium prodierat constitutio. Aut quod XXX annorum praescriptio dicitur, ad

---

1) Man vgl. Savigny, Bd. 3, S. 503, Note e.

2) So in Cod. Bamb. P. II. 27. — In Cod. lat. Monac. 3873. fehlt „IX.“ und statt „c.“ steht „paragrapho.“

3) Ob die aus den Quellen entwickelten Rechtssätze vom Standpuncte der heutigen Doctrin vollkommen richtig sind oder nicht, ist natürlich für unsere Frage gleichgiltig.

4) l. ult. C. de reb. alienis non alienandis, 4, 51.

5) c. 40. C. XVI. q. 7.

6) l. 5. C. quae res pignori, 8, 17.

7) l. 40. D. de re judicata, 42, 1.

8) l. 4. C. de execut. rei jud. 7, 53.

9) l. 6. D. de re judicata.

proximum tantum referendum est, videlicet non ad imperialem largitatem, quae statim firma est, sed ad aliorum liberalitates."

Das Verständniss dieser Glosse erfordert die Vergleichung der glossirten Stelle. Die bezüglichen Worte sind: „ut res et privilegia, quae Dei ecclesiis . . . . et sive a divae recordationis imperatoribus sive ab aliis Dei cultoribus in scriptis donata, et ab eis per annos XXX possessa sunt, nequaquam . . . . quaecunque persona saecularis subtrahat". Der Glossator sucht zu erklären, wie damit l. 2. 3. C. de quadr. praescr. 7, 37. bestehen könne, nach denen eine von dem Kaiser u. s. w. geschehene Veräusserung die Rechte Dritter an dem veräusserten Gegenstande sofort aufheben soll, so dass es für den Erwerber einer Ersitzung nicht mehr bedarf. Ob der Erklärungsversuch ein glücklicher genannt werden könne, ist eine zweite Frage [1]).

III. Glossa in c. 2. C. XXXV. q. 5. verb. in legibus siquidem. „Sunt tamen aliae quaedam causae. Nam tutelae sicut hereditates ad proximum quemque redeunt; praeterea legibus publicorum judiciorum contra affines et cognatos testimonium inviti dicere non coguntur, quamobrem jurisconsultus cognationis et affinitatis gradus nosse debet, ut ff. de gradibus et affi. Juris [2]). Praeterea ipsarum quoque nuptiarum lex certis graduum terminis concluditur, ut in Jnstit. de secundis nuptiis" [3]).

In der glossirten Stelle ist gesagt, dass die Grade der Verwandtschaft civilrechtlich nur für die Intestaterbfolge in Betracht kämen. Der Glossator stellt die verschiedenen civilrechtlichen Beziehungen der Verwandtschaft zusammen.

---

[1]) Die von der Glosse versuchte historische Erklärung wird dadurch unmöglich, dass das glossirte Cap. nicht von Gelasius ist, dem Gratian es zuschreibt, sondern ein Schluss des achten allgemeinen Concils von 869 (Cf. Richter in h. l.). Übrigens fällt auch Gelasius (492 — 496) nach Zeno († 491). Auch dem Resultat nach entschieden unrichtig ist die in einer Glosse des Cod. lat. Monac. 10244. zu dieser Stelle ausgesprochene Ansicht: „Hic canon emendat legem, quae de quadriennii praescriptione loquitur de rebus ab imperatore donatis."

[2]) l. 10. D. de gradibus, 38, 10.

[3]) J. 1, 10.

47. Wo Controversen des Civilrechts zur Sprache kommen, werden gewöhnlich nur die verschiedenen Ansichten der Legisten referirt. Nur wenn das kirchenrechtliche Gebiet unmittelbar berührt ist, spricht der Canonist selbst seine Meinung aus. Ein Beispiel liefert eine Stelle des Huguccio. Die Frage, um die es sich im Allgemeinen in dieser Stelle handelt, ist diese: wenn Sachen oder Rechte von Kirchen wider das gesetzliche Verbot veräussert, verpfändet oder sonst belastet sind, hat der in mala fide befindliche Empfänger gegen den Veräusserer oder Besteller, der selbst in mala fide war, eine Klage? Diese Frage knüpft sich an die von Gratian in c. 2. C. X. q. 2. aufgenommene Authent. Qui res C. de sacros. eccl. 1, 2., deren letzte Worte lauten: „Sed melius dicitur omnimodo denegandas esse actiones hujusmodi acceptori". Ich lasse die Erörterung des Canonisten folgen.

Hugucc. in c. 2. C. X. q. 2. verb. cit.

„Hoc non est de aut., quia autenticum dat his omnibus actionem adversus eos, qui eos alienaverunt, ut in aut. t. de non alienandis aut permut. §. Si quis igitur emere[1]); sed est additum a guarnerio. . . . Hujusmodi acceptori, scil. emtori vel donatario vel creditori vel emphyteutae sic accipienti rem ecclesiasticam. In hoc martinus secutus est guarnerium, sed bul. et jo. b. non. Dicebat ergo mar., quod hujusmodi emtor vel donatarius vel creditor vel emphyteuta, si est malae fidei, non habet actionem adversus ecclesiam vel illum, qui dedit, ut XII. q. 2. Vulteranae[2]). Sed melius dicitur, quod, sive sit bonae sive malae fidei possessor, habet actionem, ut dicit autent., non adversus ecclesiam, sed adversus eos, qui alienaverunt. Nec est curandum, quod hic dicitur a guarnerio: sed quomodo habebit actionem, qui est malae fidei? nonne debet carere omni actione in odium sui? Dico, quod datur actio ei non sui favore, sed odio yconomi et aliorum injuste alienantium res ecclesiasticas, ut saltem tali metu perterriti ab illicita alienatione cessent et abstineant, si alias Dei timore non terrentur, ut hic dicitur. Quidam vero dicunt et male, quod hoc habuerit guarnerius ex autentico, sicut et praemissa, et dicunt hoc

[1]) Nov. 7. c. 5.
[2]) c. 15. C. XII. q. 2

referri tantum ad creditorem — quia dico, quod creditor non habet actionem adversus ecclesiam, sed adversus datorem pignoris —: sed melius etc., et dicunt ideo potius denegari actionem creditori quam emtori vel alicui praedictorum, quia magis odiosus est propter usuras, quarum amore magis praesumitur machinari in fraudem ecclesiae quam aliquis aliorum; et dicunt, quod hic dicitur, haberi ex litera ipsius autentici, ut in aut. de alienat. emphyt. §. Si vero praeter haec[1]), ubi dicitur: creditor, quod debetur, perdat; sed intelligo quoad ecclesiam, regressum tamen habebit adversus datorem pignoris."

Diese Stelle bezeugt zugleich die Autorschaft des Jrnerius für die Authent. Qui res, und wird von Savigny zu diesem Zweck auch erwähnt[2]). Dasselbe wird durch das noch ältere Zeugniss einer Interlinearglosse der Innsbrucker Handschrift Nr. 90. bestätigt[3]), wohl das älteste unter allen für die einzelnen Authentiken bisher bekannten Zeugnissen.

48. In diesen Zusammenhang gehört auch eine Stelle des Johannes Faventinus und eine andere des Huguccio, deren Beziehung durch folgendes erklärt wird. Savigny hat bemerkt, dass sich in den Schriften der Glossatoren nur äusserst wenige Spuren einer unmittelbaren Kenntniss der vorjustinianischen Quellen des römischen Rechts finden[4]). Zu diesen seltenen Spuren gehören zwei Stellen, aus denen eine Bekanntschaft mit Ulpian's Fragmenten oder einem anderen jetzt verlornen alten Juristen hervorzugehen scheint. Die eine derselben ist eine (ungedruckte) Glosse zur Comp. I., die andere findet sich in einem Werk der Turiner Handschrift Nr. 19. de verbis quidem legalibus[5]). Beide enthalten mit etwas anderen Worten den §. 3 aus dem Anfang von Ulpian's Fragmenten. Bei Johannes Faventinus und ebenso bei Huguccio findet sich eine ganz ähnliche Stelle. Beide mögen hier folgen.

---

1) Nov. 120. c. 11.

2) Savigny, Bd. 4, S. 44.

3) „Glosa est Garnerii, non lex." — Johannes Faventinus berichtet nur von Hörensagen: „Quamvis quidam dicant haec non esse verba auctoris, sed Gratiani vel Guarnerii, ideo non multa curanda (Cod. Bamb. P. II. 27.). In Cod. lat. Monac. 3873. fehlt „vel Guarnerii."

4) Savigny, Bd. 3, S. 504 folg.

5) Savigny, a. a. O. S. 507

I. Joan. Fav. in c. 3. Dist. IV. Dict. Grat.

„Lex aut rogatur aut abrogatur aut subrogatur aut obrogatur aut derogatur. Rogatur cum profertur; abrogatur cum aufertur; subrogatur cum aliquid ei additur; obrogatur cum parte una detracta alia ei additur; derogatur cum una pars ei detrahitur“ [1]).

II. Hugucc. in c. cit.

„Item nota quod lex rogatur cum profertur; abrogatur cum tota aufertur; subrogatur cum aliquid ei additur; derogatur cum aliquid ei detrahitur; obrogatur cum una parte detracta alia ei additur; confirmatur moribus utentium.“

Auffallend ist, dass diese Stellen weder unter sich noch mit einer der anderen beiden bereits früher bekannten Stellen wörtlich übereinstimmen, die wieder unter sich verschieden sind. Die Abweichungen sind indess nicht gross genug, um desshalb annehmen zu müssen, dass sie sämmtlich von einander unabhängig seien. Es ist dies sogar unwahrscheinlich. Die Anführung scheint vielmehr tralatitisch zu sein, was kleine von dem einzelnen Schriftsteller absichtlich oder unabsichtlich bewirkte Änderungen nicht ausschliesst. Wie aber diese Stelle an die Glossatorenzeit gekommen, darüber lässt sich natürlich auch nicht einmal eine Vermuthung aufstellen, so lange weiter nichts vorliegt. Von Ulpian weichen sie übrigens sämmtlich ab, ohne dass sich auch sagen liesse, welche ihm am nächsten käme [2]).

---

[1]) So in Cod. lat. Monac. 3873. In Cod. Bamb. P. II. 27 sind die Worte von „aut obrogatur“ bis „abrogatur“ ausgefallen: statt „cum aufertur“ heisst es „cum tota aufertur.“

[2]) Zur bequemeren Vergleichung setze ich sowohl die Stelle aus Ulpian's Fragmenten (ed. Böcking, Lips. 1855), als auch die beiden bei Savigny a. a. O. abgedruckten Stellen hieher. 1. Ulpiani fragm. (Tit. de legibus etc.) §. 3. : „Lex aut rogatur, id est fertur; aut abrogatur, id est prior lex tollitur; aut derogatur, id est pars primae tollitur; aut subrogatur, id est adicitur aliquid primae legi; aut abrogatur, id est mutatur aliquid ex prima lege. * * * “ 2. Erste Stelle bei Savigny (Glosse zur Comp. I.): „Legi aut rogatur aut derogatur aut abrogatur aut subrogatur. Rogatur cum profertur, abrogatur cum aufertur, derogatur cum una pars ei detrahitur, subrogatur cum alia additur, obrogatur cum una detrahitur et alia additur.“ 3. Zweite Stelle bei Savigny (Turiner Handschr. Nr. 19): „Lex autem aut rogatur, aut derogatur, aut subrogatur, aut abrogatur, aut obrogatur. Rogatur, cum profertur. Derogatur, cum una pars ei detrahitur. Subrogatur, cum alia additur. Abrogatur, cum aufertur. Obrogatur, cum una addicitur, alia distrahitur.“

2. Rechtsgrund und Umfang der Geltung des römischen Rechts.

49. Als Anklang an die Herrschaft des Systems der persönlichen Rechte findet sich bei den ältesten Decretisten zuweilen noch der Ausdruck lex Romana [1]). Dies ist namentlich da der Fall, wo es gilt den Gegensatz zur lex Lombarda hervorzuheben [2]); aber nicht ausschliesslich [3]). Auch die Bezeichnung leges Romanae findet sich [4]).

Regelmässig wird jedoch das römische Recht als das jus civile, seine Bestimmungen als leges schlechthin bezeichnet [5]). Es ist den Glossatoren des Decrets das jus civile commune [6]).

Dass in beiden Fällen nur das justinianische Recht gemeint ist, versteht sich von selbst, da die Glossatoren kein anderes kannten. Die Compilation Justinian's ist ihnen das corpus nostri juris [7]).

50. Es entsteht die Frage, einmal, wo die alten Decretisten den publicistischen Grund für die Geltung des römischen Rechts

---

1) Man vergl. Savigny, Bd. 1, S. 131 folg.

2) Beispiele: Joan. Fav. in c. 7. C. XXIX. q. 2. verb. secundum legem saecularem: „non Romanam, sed Lombardam." — Idem in c. 8. C. II. q. 3.: „Huic legi Lombardae derogat lex Romana." Cf. Glossa ord. ibid. verb. legibus. — Summa anon. cod. Bamberg. P. II. 26. in c. 4. Dist. XXVIII. verb. octavum decimum. „Hoc dicit secundum legem Lombardam, in qua post octavum X. annum quod quis fecerit, ratum erit; sed secundum Romanam post vicesimum quintum" etc. — Cf. Petr. Blesens. Specul. jur. can. (ed. Reimar.) c. XVI. — Über Lombarda und Capitularien in den Schriften der älteren Glossatoren des Decrets wird später einiges mitzutheilen sein.

3) Glossa anon. cod. Oenip. N. 90. in c. 1. C. XIII. q. 2.: — — „obtineat tricennalis praescriptio inter ecclesias, sicut inter privatos lege Romana."

4) Glossa anon. cod. Oenip. N. 90 in c. 9, C. XIII, q. 2: „Imo secundum leges Romanas lis infitiando crescit in duplum." — Hugucc. in c. 10. C. XII. q. 2. verb. in legibus saeculi: „scil. in Lombarda, Gothica, Salica et hujusmodi, in Romanis enim legibus talis poena non statuitur."

5) Viele Beispiele in den alten Glossen und Commentarien.

6) Steph. Tornac. ep. 240. (ed. Du Molinet) „Communi jure civili, cui et canonicum refragari non credimus in hac parte, si is qui possidet ante litem contestatam contumax exstiterit, actor mittendus in possessionem servandae rei causa" etc.

7) Hugucc. in c. 49. C. XXVII. q. 2.: „Lex illa, quae hoc dicit, non habetur in corpore nostri juris; imo habetur in C. de raptu virginum, Raptores (l. 1. pr. C. 1, 13) et in aut. de episcopis (Nov. 123, c. 43.?), quod in sponsa committitur raptus, licet non in uxore, et ut raptor est puniendus, qui sponsam rapit. Quare ergo non potius posuit Gelasius, quod dicitur in codice et in aut.? Resp. Gelasius praecessit Justinianum."

fanden, und zweitens, innerhalb welcher räumlichen Grenzen sie diese Geltung annahmen.

Man hat wohl behauptet, dass die Ansicht von der gesetzlichen Geltung des römischen Rechts eigentlich nur eine Erfindung der Kaiser des hohenstaufischen Hauses gewesen sei, die darin einen wirksamen Hebel für ihren Plan erkannt hätten, ein despotisches Regiment in Deutschland zu begründen. Es ist immer bedenklich, Überzeugungen eines ganzen Zeitalters pragmatisch aus irgend einer äusserlichen Ursache erklären zu wollen. Dass nun aber namentlich die Theorie von der Geltung des römischen Rechts als eines gemeinen Rechts der Christenheit im Dienste von Parteizwecken entstanden sein soll, eine Theorie, die das Mittelalter seit dem zwölften Jahrhundert beherrscht und umgestaltet hat, auf der in höchst wichtigen Beziehungen noch unser heutiger Rechtszustand beruht, ist eine entschiedene Abgeschmacktheit.

Unter den äusseren Beweisen für die Thatsache, dass es sich hier um eine in den Verhältnissen gegründete Nothwendigkeit gehandelt hat, ist einer der schlagendsten die vollkommene Übereinstimmung der Legisten und Canonisten in diesem Punct. In dem Commentar des Huguccio zum Decret findet sich eine für diese Frage höchst bedeutende Stelle, welche der Mittheilung werth ist. Huguccio muss in dieser Beziehung um so mehr für unbefangen gelten, als man ihn, den Lehrer und Freund Innocenz III, am allerwenigsten in Verdacht gibellinischer Parteitendenzen haben kann. Die Stelle findet sich zu c. 12. Dist. I., einem aus Isidor's Etymologieen entlehnten Stück, in dem erklärt werden soll, was jus Quiritium sei. Huguccio abstrahirt von der unmittelbaren, historischen Beziehung des Inhalts und wirft die Frage auf nach dem Umfang der Geltung des römischen Rechts in der Gegenwart. Er beantwortet diese Frage, indem er den Grund seiner Geltung erörtert. Ich lasse die Stelle selbst folgen.

„Hoc jure soli Romani et qui subsunt Romano imperio astringuntur. Sed quid de Francis et Anglicis et aliis ultramontanis, numquid ligantur legibus Romanis et tenentur vivere secundum eas? Resp. Utique, quia subsunt vel subesse debent Romano imperio [1]); nam unus imperator in orbe, ut VII. q. I. In

[1]) In Cod. lat. Monac. 10247. fehlt „Romano imperio."

apibus [1]); sed in diversis provinciis diversi reges sub eo, ut VI. q. III. Scitote [2]). Praeterea quicunque utuntur lingua Latina, dicuntur Romani, unde et lingua Latina Romana dicitur, ut de cons. Di. IV. Retulerunt [3]), et ideo Romani hic intelliguntur omnes Latini. Unde et hoc jure omnes Latini astringuntur. Item saltem ratione pontificis subsunt Romano imperio; omnes enim Christiani subsunt apostolico et ideo omnes tenentur vivere secundum leges Romanas [4]), saltem quas approbat ecclesia. Item quid de clericis? numquid et ipsi ligantur legibus Romanis? Sic, illis quae approbantur ab ecclesia et non obviant canonibus. Sed non ideo, quia sint promulgatae ab imperatoribus, sed quia sunt confirmatae a domino papa; ideo in causis ecclesiasticis locum habent leges saeculares, quae non obviant canonibus, alias autem repelluntur, ut XXXIII. q. II. [5]). Inter haec, et XI. q. I. Continua [6]). Item quid de Sarracenis? Resp. Non ligantur legibus Romanis, quia eas non receperunt, unde secundum eas non tenentur vivere, licet in aliis peccent. Videtur tamen, quod et ipsi debeant subesse Romano imperio et ideo teneantur vivere secundum leges Romanas. Sed quid si non tenentur et lis est intra Sarracenum et Christianum? Judex sequitur leges suas vel rei" [7]).

„Das römische Recht ist ein kaiserliches Recht": Das ist der in den Vordergrund gestellte Gesichtspunct. Als solches ist es ein gemeines Recht der Christenheit und verbindet auch die Franken und Engländer. Diese Auffassung setzt aber nothwendig die Annahme der Rechtscontinuität des neuen mit dem alten imperium Romanum voraus, sie setzt voraus, dass die römischen Kaiser deutscher Nation als die Nachfolger der alten römischen Cäsaren galten. Wir finden daher hier dieselbe Theorie von einem Canonisten des zwölften Jahrhunderts entwickelt, die zwei Jahrhunderte später in den deutschen Reichsgesetzen wieder hervortritt [8]).

---

[1]) c. 41.
[2]) c. 2.
[3]) c. 86.
[4]) Cod. Bamb. P. II. 25. „nostras."
[5]) c. 6.
[6]) c. 5.
[7]) In Cod. lat. Monac. 10247 fehlt „vel rei."
[8]) Zuerst in dem R. A. K. Ludwig's von 1342.

51. Mit dieser Stelle des Huguccio ist übrigens eine von Guido a Baisio zu c. 8. C. XII. q. 2. aufgenommene Glosse des Laurentius, eines jüngeren Zeitgenossen des Huguccio, zu vergleichen, in der sich bezüglich des Umfanges der Geltung des römischen Rechts eine wesentlich abweichende Auffassung ausspricht. Es heisst hier:

„Quaelibet regio potest sibi imponere legem et ita Franci et Hispani non obligantur Romanis legibus. Romana ecclesia non confirmat eas, nisi circa eos, circa quos proditae sunt. Proditae autem sunt illis tantum, qui sub imperio Romano sunt, C. de infanti. expo. l. ult. Unde non circa Gallicos vel Hispanos secundum lau". [1]).

Den Rechtsgrund der Geltung des römischen Rechts findet Laurentius wie Huguccio in dem römischen Reiche; aber er gibt nicht zu, dass die Franken und Spanier zum römischen Reiche gehörten; desshalb bestreitet er die Geltung desselben für diese. Im dreizehnten Jahrhundert verändert sich in etwas die Stellung der Kirche dem römischen Recht gegenüber. Ihren gesetzlichen Ausdruck findet die modificirte kirchliche Anschauung zuerst in der bekannten Decretale Honorius III Super specula[2]), entschiedener noch tritt sie in einer Decretale Innocenz IV hervor[3]). Laurentius war ein Lehrer des Tancred[4]), er hat daher nicht lange nach Huguccio gelehrt, scheint aber doch die Zeit Honorius III (1216—1227) erreicht zu haben[5]). Von Geburt war er ein Spanier[6]). Ob auf die in den angegebenen Glossen ausgesprochene Ansicht seine Abstammung von Einfluss gewesen[7]), oder ob es die im

---

1) Ed. Venet. ap. Juntas, 1572. „L."

2) Man siehe über diese Decretale, soweit sie hieher gehört (c. 28. X. de privil. 5, 33), Savigny, Bd. 3, S. 366 folg. Der Text der ganzen Decretale ist herausgegeben von Savigny in der Zeitschr. für gesch. Rechtswissensch., Bd. 8, S. 255 folg.

3) Savigny, Bd. 3, S. 370.

4) Tancred. Ordo judic. Tit. 6. de in integr. rest. §. 5. (ed. Bergmann, p. 311.). — Man vergl. Sarti, P. I. p. 316. — Savigny, Bd. 5, S. 118, Note g.

5) Ptolom. Luc. Hist. eccl. lib. XXI. c. XXVI. (Bei Murator. Script. T. XI., col. 1133.) Man vgl. Sarti l. c. not. c.

6) Ptolom. Luc. l. c.

7) Die in Spanien im Mittelalter herrschende Ansicht über das Verhältniss zum Reich zeigt sich sehr entschieden in einer von Gaupp: Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreichs, 1844, aus Mariana, De rebus Hispaniae lib. IX. c. 5. mitgetheilten Stelle.

Allgemeinen veränderte Auffassung ist, die sich in ihr reflectirt, muss dahingestellt bleiben. Vielleicht ist beides der Fall gewesen. Die Ansicht des Huguccio wird noch festgehalten in folgenden Glossen zu Gregor's IX Decretalen: c. 34. de elect. 1, 6. verb. transtulit in Germanos, c. 13. qui filii, 4, 17. verb. minime recognoscat, c. 28. de privil. 5, 33. verb. non utuntur, wenn auch hier schon der Unterschied zwischen dem de jure und de facto gemacht wird [1]).

52. Zum Schlusse eine verwandte Bemerkung. Die Frage nach dem Rechtsgrunde der Geltendwerdung des römischen Rechts ist noch gegenwärtig für die Territorien des gemeinen Rechts von praktischer Wichtigkeit. Durch ihre Beantwortung lässt sich allein entscheiden, ob die justinianische Sammlung die formell verbindende Autorität eines Gesetzbuches habe oder nicht.

Von der Ansicht, dass die Reception des corpus juris civilis auf irgend ein Gesetz zu gründen sei, ein Gesetz Lothar's II, wie man vor Conring [2]) allgemein annahm, oder, wie man später glaubte, die Reichskammergerichtsordnung von 1495 [3]), ist man längst zurückgekommen. An ihre Stelle ist die heute übliche Lehre getreten: die Reception des römischen Rechts sei durch ein gemeines Gewohnheitsrecht geschehen. Dieser Satz enthält auch nichts falsches. Aber der eigentliche Kern der Frage ist damit nicht entschieden. Die Frage ist, was den unmittelbaren Gegenstand der durch Gewohnheitsrecht geschehenen Reception gebildet hat?

Es liesse sich sehr wohl denken, dass die einzelnen Bestimmungen des römisch-justinianischen Rechts ihrem Inhalt nach gewohnheitsrechtlich für uns zu Rechtssätzen geworden wären, aber eben nur als einzelne und nur dem Inhalt nach. Es wäre damit materiell römisches Recht recipirt — ebenso wie noch heutigen Tages ein Satz z. B. des englischen Rechts durch nationale Überzeugung aufgenommen werden könnte, — aber keineswegs das corpus juris als Ganzes, auch dann nicht, wenn ohne Ausnahme alle Bestimmungen

---

[1]) Joh. Ant. de S. Georgio bemerkt über diese Glossen in seinem Commentar zum Decret (m. s. o. S. 36, Not. 2) c. cult. Dist. I.: „Et ad istas glo. responde, quod sint suspectae, quia erant factae a Johanne, qui fuerat teuthonicus et subjectus imperatori."

[2]) Conring, De origine juris germanici. (Oper. T. VI. Brunsv. 1730.) Cf. B. G. Struv. hist. jur. 1718, p. 378., wo die Geschichte der darüber geführten Debatte ausführlich erzählt wird.

[3]) Diesen Irrthum hat zuerst gründlich widerlegt Datt, De pace imperii publica, l. IV. c. 1. §. 103. sq.

desselben in unser Rechtslehen übergegangen wären. Darauf kommt es überhaupt bei dieser Frage gar nicht an: — das römische Recht kann in complexu, das corpus juris als Gesetzbuch recipirt und doch seine Herrschaft eine durch den Inhalt anderer Rechtsquellen sehr beschränkte sein.

Haben dagegen die Gesetze Justinian's für die Länder des gemeinen Rechts in der That die Bedeutung von Gesetzen, so weit ihre Wirksamkeit nicht von vorneherein oder später ausgeschlossen wurde, geht die Novelle dem Recht des Codex u. s. w. vor, nicht etwa, weil sie um der Vortrefflichkeit ihres Inhalts willen von dem deutschen Rechtsbewusstsein den Vorzug erhalten hat, sondern, weil sie das jüngere Gesetz ist, so muss auch der Gegenstand der gewohnheitsrechtlichen Reception ein ganz anderer gewesen sein. Diese Reception ist dann nur so zu denken, dass den durch Gewohnheitsrecht begründeten Rechtssatz die gesetzliche Autorität des corpus juris civilis selbst bildet.

Dass diese Ansicht die Rechtsanwendung seit Jahrhunderten beherrscht hat und noch beherrscht, ist gewiss. Die Praxis wird dabei von dem richtigen Gefühl geleitet, dass die entgegengesetzte Ansicht nothwendig einen juristischen Subjectivismus erzeugen müsste, der alle Rechtssicherheit zerstören würde [1]). Aber freilich ist damit allein noch nichts entschieden, wo es sich wie hier nicht de lege ferenda, sondern um ein historisches Factum handelt.

Diese Auffassung des Verhältnisses entspricht aber auch allein den Thatsachen. Es lässt sich historisch nachweisen, dass der formell vermittelnde Grund der Reception des römischen Rechts das staatsrechtliche Axiom des Mittelalters von der Rechtseinheit des alten und neuen römischen Reiches gewesen ist. Aus ihm entsprang die Überzeugung von der Verbindlichkeit des römischen Rechts als eines noch fortdauernd geltenden gemeinen Rechts. Mit dieser Überzeugung war aber die Geltung der justinianischen Sammlung als eines Gesetzbuches von selbst gegeben [2]).

---

[1]) In extremster Weise ist dieser Standpunct von Kierulff in der Einleitung zu seiner Theorie des gemeinen Civilrechts geltend gemacht. Sein Buch würde nicht den Werth für die Wissenschaft haben, den es in der That hat, wenn diese Auffassung auf die Ausführung selbst von Einfluss gewesen wäre.

[2]) Der verständige Pütter hat diese Ansicht des Verhältnisses an verschiedenen Stellen seiner Schriften zuerst entschieden betont (namentlich in der Literatur

In diesem Sinne ist es denn auch vollkommen richtig, dass die Geltung des römisch-justinianischen Rechts sich auf Gewohnheitsrecht gründet. Und nach den im Wesen des Gewohnheitsrechts liegenden Principien würde diese Autorität auch dann nicht erschüttert werden, wenn nachgewiesen werden könnte, dass jene Überzeugung sich auf einen Irrthum gründe, ein Nachweis, der desshalb nie gelingen wird, weil es an und für sich verkehrt ist, eine solche Frage anders als historisch zu betrachten.

Die Frage, ob das corpus juris civilis noch gegenwärtig die Bedeutung eines Gesetzbuches habe in denjenigen deutschen Territorien, in dessen die unmittelbare Geltung des römischen Rechts nicht gesetzlich aufgehoben wurde, ist übrigens ganz unabhängig von der anderen Frage, ob es nach der Auflösung des Reiches noch ein gemeines Recht in Deutschland gebe, eine Frage, die indess, richtig aufgefasst, ebenfalls entschieden zu bejahen ist.

Die angeführte Stelle des Huguccio gehört unter die ältesten Documente, in denen die Geltung des römischen Rechts auf ein staatsrechtliches Princip zurückgeführt wird.

---

des deutschen Staatsrechts, Bd. 1, S. 34 folg. und in den Beiträgen zum deutschen Staatsrecht, Th. 1, Nr. 23). Neuerdings hat Wächter (in seiner Schrift: Gemeines Recht Deutschlands u. s. w.) über diesen Punct viel richtiges gesagt. Es ist schwer begreiflich, dass ein so scharfsinniger Jurist wie Gerber (in seiner Schrift: Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechts) einerseits zu der richtigen Ansicht sich bekennt, es sei das römische Recht durch die Überzeugung von der Nothwendigkeit seiner Geltung in complexu recipirt, und doch andererseits folgendes sagen kann: „Worauf diese (Überzeugung) selbst sich gründe, ob auf die Ansicht, dass der Wahrheit und inneren Vollendung ihr Recht gebühre, ob auf die Täuschung, welche in der Annahme von der Fortdauer des römischen Reichs ausgesprochen liegt, ist im Allgemeinen gleichgiltig." Durch die Überzeugung von der inneren Vortrefflichkeit eines Rechtscodex allein ist dieser noch niemals in ein Gesetzbuch verwandelt worden.

SITZUNGEN VOM 17. und 24. JUNI 1857.

Die Classe erhält von dem wirklichen Mitgliede S. E. dem FML. Freiherrn v. Prokesch-Osten die Fortsetzung seiner Abhandlung (im V. Bande ihrer Denkschriften) „Inedita meiner Sammlung autonomer altgriechischer Münzen" und bestimmt sie zum Abdruck im nächsten (IX.) Bande ihrer Denkschriften.

Vorgelegt:

Über römische Kaiser-Inschriften mit absichtlichen aus dem Alterthum herrührenden Namentilgungen.

Von dem w. M. Hrn. **Prof. Aschbach.**

Es kommen nicht selten römische Steininschriften vor, auf welchen, ungeachtet ihrer sonstigen guten Erhaltung, einzelne Wörter, besonders Personennamen, ausgetilgt sind, so dass es am Tage liegt, dass die Verstümmelung nicht durch Zufall und durch die Zeit herbeigeführt, sondern mit Absicht und zwar schon im Alterthum gemacht worden sei. Solche verstümmelte Inschriften beziehen sich fast immer auf historisch merkwürdige Persönlichkeiten; gewöhnlich betreffen sie römische Kaiser, öfters aber auch Glieder ihrer Familie oder ihre Minister[1]). Waren solchen Personen zu Ehren und zur

[1]) Es wird nicht beabsichtigt, über Steininschriften, worin die Namen von verhassten und gestürzten Ministern römischer Kaiser ausgemeisselt sind, hier näher zu handeln. In die Classe dieser Inschriften gehören vorzüglich die worin die Namen des Aelius Sejanus, des Ministers von Kaiser Tiberius, und des Fulvius Plautianus, des Günst-

Überlieferung ihres Namens auf die Nachwelt öffentliche Denkmäler errichtet oder Inschriften gesetzt und fand man später auf Seiten des römischen Senats und der neuen zur Herrschaft gekommenen Gewalt, dass die in der angeführten Weise früher ausgezeichneten Personen unwürdig jeder Ehre und jeder ruhmvollen Erwähnung seien, so wurden die ihnen errichteten Denkmäler entweder ganz vernichtet, oder doch wenigstens die darauf befindlichen Inschriften die ihrer gedachten, in der Art verstümmelt, dass man die verhassten Personennamen ausmeisselte oder sonst unlesbar machte.

Ein derartiges öffentliches Todtengericht oder Strafverfahren gegen die welche an der Spitze des Staates gestanden und ihre Gewalt missbraucht hatten, war bei den Römern ein ziemlich alter Gebrauch: seine Entstehung fällt schon in die früheren Zeiten der Republik. Gegen Hochverräther waren die schmachvolle Hinrichtung des Herabstürzens vom tarpejischen Felsen, das Versagen eines ehrenvollen Begräbnisses, das Niederreissen ihrer Häuser und Bildsäulen als Strafen angeordnet: überall wurden die Monumente zur Erhaltung ihres Andenkens und ihres Namens vernichtet. So verfuhr man schon gegen *Spurius Cassius*, den Urheber des Ackergesetzes, den die Patricier als Hochverräther zum Tode verurtheilten.

In den ersten Jahrhunderten der Kaiserherrschaft wurde über mehrere tyrannische Herrscher deren schändliche und ruchlose Regierungen für alle Zeiten gebrandmarkt zu werden verdienten, von Seiten des Senats mit Zustimmung der neuerhobenen Kaiser verordnet, dass den gestürzten Tyrannen als Hochverräthern nicht nur das ordentliche Begräbniss versagt und ihre Gebeine in die Tiber geworfen, sondern dass sie auch für öffentliche Feinde des römischen Staates und Volkes, ja selbst der Menschheit erklärt werden sollten. Um ihr schmachvolles Andenken auszutilgen, wurden ihre Statuen umgestürzt, die für sie aufgehängten Ehrenschilde und Bildnisse auf den Boden geworfen und vernichtet, die Münzen mit ihrem Bilde und Namen wo möglich eingeschmolzen und in den Inschriften auf Gebäuden und öffentlichen Monumenten die ihrer Erwähnung thaten,

---

lings von K. Septimius Severus, getilgt worden. Selbst Jahresangaben auf Inschriften finden sich dadurch verstümmelt, wie bei Gruter 1087, 1 = Mommsen J. R. N. n. 1968, wo nach TI·CAESAR·AVG·V̄ eine ausgemeisselte Stelle für SEIANO·COS vorkommt.

ihr Name ausgemeisselt oder sonst vertilgt. Wenn man sich gerade in einem Consulatsjahre des gestürzten Tyrannen befand, so wurde sein Name aus den fastis entfernt und an seine Stelle der Name eines Consul suffectus in das Consuln-Verzeichniss aufgenommen. Nicht über sämmtliche tyrannische Kaiser verfügte der Senat nach ihrem Sturze die Namensvernichtung in den Inschriften. Es traf, so lange der Senat noch einen Schatten der Gewalt hatte, das strenge Strafgericht nur einige der Ungeheuer die in massloser unmenschlicher Grausamkeit gewüthet hatten. Obschon die Claudische Kaiserfamilie die unmittelbar dem Augustus folgte, eine ununterbrochene Reihe von Wütherichen lieferte, so entgingen sie doch mit Ausnahme des letzten derselben, des Nero, der Namensvernichtung auf den Denkmälern. Der Senat wagte nicht ein kaiserliches Glied der Claudischen Familie als öffentlichen Feind zu bezeichnen, solange dieselbe noch im Besitze der Gewalt war. Erst als mit Nero's Sturz und Tod Herrscher aus andern Geschlechtern den Kaiserthron besetzten, konnte rücksichtsloser vorgeschritten werden. Daher ist es zu erklären, wie die Tyrannen Tiberius, Cajus Caligula [1]) und Claudius dem strengen Strafgerichte des Senats entgingen und ihre Namen auf den Denkmälern und in den Inschriften nicht ausgetilgt wurden. Mögen auch einzelne Römer manche Denkmäler dieser Tyrannen aus Rache vernichtet oder verstümmelt haben, von Staatswegen wurde nicht zur Vernichtung ihres Andenkens eingeschritten; im Gegentheil es wurde nach ihrem Tode ihrer noch in Inschriften gedacht und Claudius der das Prädicat Divus erhielt, wurde sogar apotheosirt.

Den Namen des Nero traf zuerst in Folge eines Senatsbeschlusses allgemeine Schmach und Vernichtung [2]). In gleicher Weise

---

[1]) Man setzt den Cajus Caligula unter die Kaiser deren Namen im Alterhum in den Inschriften absichtlich ausgetilgt worden sind (vgl. Hagenbuch. crit. observ. in Orelli coll. inscr. latin. sel. II. p. 366). Allerdings gibt es mehrere Steininschriften, in welchen der Name des C. Caesar (Caligula) ausgetilgt ist: Mommsen Inscr. R. N. n. 2272 und 2274; Gruter 180,7 = Orelli 3325 und A. Die alten Schriftsteller geben aber nicht an, dass der Senat die Namentilgung in den Inschriften angeordnet habe.

[2]) Sueton. Nero c. 49; Dio Cass. LXIII, 29; Aurel. Victor Nero; Eutrop. VII, c. 15. A senatu hostis judicatus; quum quaereretur ad poenam (quae poena erat talis, ut nudus per publicum ductus, furca capiti eius inserta, virgis usque ad mortem caederetur, atque ita praecipitaretur de saxo) e palatio fugit.

wurde gegen die gestürzten Tyrannen Vitellius [1]), Domitianus [2]) und Commodus [3]) nach ihrer Ermordung eingeschritten. Dessen ungeachtet entgingen sehr viele ihrer Inschriften der Verstümmelung, vorzüglich in den Provinzen.

Gegen Ende des zweiten und im Anfange des dritten Jahrhunderts wurde das Strafgericht über die tyrannischen Regierungen dem Senat entzogen, der damals noch die letzten Reste seiner Macht an die herrschende Soldatengewalt abgeben musste. Die Legionen welche die Kaiser erhoben und stürzten, bestimmten, welcher von den gemordeten Gewalthabern aus dem Andenken der römischen Welt zu tilgen sei, und die durch die Soldaten erhobenen Kaiser waren gefügige Werkzeuge den Willen ihrer Gebieter auszuführen.

Die grausamsten Kaiser die sich am meisten auf die Soldaten stützten und sie mit aller Gunst überschütteten, blieben im guten Andenken: ihr Name wurde überall, in Rom und in den Provinzen, erhalten und verehrt. Ja selbst das Andenken des früher durch den Senat geächteten und der allgemeinen Verachtung Preis gegebenen Tyrannen Commodus musste wieder zu Ehren gebracht werden: es wurden ihm von neuem Monumente mit Inschriften gesetzt und sein Name der wenige Jahre früher auf den Denkmälern vernichtet worden war, ward auf manchen nicht nur wiederhergestellt, sondern

---

[1]) Sueton. Vitell. c. 17; Tacit. Hist. III, 85; Dio Cass. LXV, 20 sq.; Aurel. Vict. de Caes. Vitell; Eutrop. VII. 12. Von Vitellius der nur so kurze Zeit regiert hat, haben sich äusserst wenige Denkmäler erhalten. In dem Fragmente der Sardinischen Militär-Grabschrift bei Orelli-Henzen Nr. 5417 ist der Name des Vitellius nicht ausgetilgt. Jedoch ist die Echtheit der Inschrift verdächtig, da dem IMP. VITELLIVS nicht das Prädicat Augustus, wohl aber das Wort CAESAR beigefügt sich findet, welchen letzteren Namen (nach Tacit. Hist. II, 62, III. 68 und Sueton. Vitell. 8) Vitellius entweder gar nicht führte, oder sich erst kurz vor seinem Sturze beilegte.

[2]) Plin. Panegyr. c. 52; Sueton. Domit. c. 23. Senatus adeo laetatus est, ut — — scalas etiam inferri clypeosque et imagines eius coram detrahi et ibidem solo affigi juberet; novissime eradendos ubique titulos abolendamque omnem memoriam decerneret. Dio Cass. LXVIII, 1; Aurel. Vict. de Caes. Domit. Radendumque (senatus) nomen (Domitiani) decrevit.

[3]) Dio Cass. LXXIII, 2: Ὁ Κόμμοδος πολέμιος ἀπεδείχθη, πολλά γε ἐς αὐτὸν καὶ δεινὰ καὶ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου συμβησάντων· ἠθέλησαν μὲν γὰρ καὶ τὸ σῶμα αὐτοῦ σύραι καὶ διασπάσαι, ὥσπερ καὶ τὰς εἰκόνας. Lamprid. Commod. c. 17: Nomen eius (Commodi) alienis operibus incisum, senatus erasit. Aurel. Victor de Caes. Commod.: Senatus simul plebs (Commodum) hostem deorum atque hominum appellavere radendumque nomen sanxere. Eutrop. VIII, 7. Commodus quum imperasset tanta execratione omnium, ut hostis humani generis etiam mortuus judicaretur.

demselben sogar das apotheosirende Prädicat Divus beigefügt[1]). Daher ist es auch zu erklären, wie der blutdürstige Wütherich Caracalla, der Abgott der Soldaten die er wie seine Brüder behandelte, bei denselben in so gutem Andenken stand, dass sie seinem Namen[2]) und seinem Andenken alle Ehren erwiesen, selbst dann noch, als er durch eine Partei ermordet worden war. Sie hatten ihn bei allen seinen Grausamkeiten bereitwillig unterstützt, namentlich als er seinen Bruder Geta, um nicht einen Theilnehmer an der Kaiserherrschaft zu haben, umbringen liess. Geta war für einen öffentlichen Feind erklärt worden[3]): sein Name wurde in den Inschriften auf den öffentlichen Denkmälern getilgt, seine Bildnisse vernichtet, seine Münzen eingeschmolzen[4]).

Als der kaum aus dem Knabenalter getretene Heliogabal durch die Soldaten auf den Thron erhoben worden war, liess er seinen Vorgänger Macrinus als einen Usurpator bekriegen und nach dessen Tode seinen Namen überall austilgen, ja selbst aus den Consularfasten entfernen[5]). Er selbst erfuhr nach wenigen Jahren gleiches Schicksal durch die welche ihn erhoben hatten. Die Soldaten, endlich seiner unsinnigen Thorheiten und seiner launenhaften Grausamkeiten müde, erschlugen ihn nebst seiner Mutter Soämis und ver-

---

1) Septimius Severus der dem römischen Senat sehr abgeneigt war, pries den Commodus als einen solchen Fürsten der den Senat verdienter Massen gezügelt. Spartian. Sever. c. 11: Iratus senatui Severus — Commodum inter divos referendum esse censuit, quasi hoc genere se de senatu posset ulcisci: primusque inter milites divum Commodum pronuntiavit. Und c. 12: Commodum in senatu et concione laudavit, deum appellavit, infamibus displicuisse dixit. Gruter glaubt, dass Septimus Severus dem Commodus das Epitaphium, das er 262, 2 mittheilt, habe setzen lassen, dessen Schlussworte lauten: L. Aelio Aurelio Commodo Augusto Sarmatico | Germanico Maximo Britannico Pontifici Maximo Tribuniciae | Potestat. XVIII. Imp. VIII. Consuli VII. Patri Patriae. Auch Kaiser Didius Julianus hatte den Prätorianern versprochen: se Commodi memoriam restituturum. Spart. Did. Julian. c. 2. Die Soldaten gaben dem Julianus den Namen Commodus. Dio Cass. 73, 12; Herodian. II, 6.

2) Hagenbuch in den crit. observatt. bei Orelli coll. inscr. II, pag. 366 und Maffei Mus. Veron. p. 113 zählen Caracalla mit Unrecht zu den Kaisern deren Namen in den Inschriften absichtlich ausgetilgt worden seien. Man hat ausgetilgte Namen die auf Commodus oder Heliogabalus gehen, unrichtig auf Caracalla bezogen, der wie jene beiden Kaiser den Namen M. Aurelius Antoninus führte.

3) Eutrop. VIII, 10. Geta hostis publicus judicatus, confestim periit. Spartian. Caracall. 1 sqq.; Herodian. IV, 4: Οἱ δὲ στρατιῶται — τὸν Γέταν καλοῦσι πολέμιον.

4) Dio Cass. LXXVII, 12; cf. Gudii inscriptt. antt. p. LIII, Maffei Mus. Veron. p. 309; Fabretti Col. Trajan. p. 37 sqq.

5) Dio Cass. LXXIX, 8.

sagten ihm ein ordentliches Begräbniss [1]). Das Heer, der römische Senat und das Volk waren diesesmal eines Sinnes, den Namen des entmenschten Tyrannen der so viele Schmach über sich und Rom gehäuft hatte, zu tilgen [2]).

Verdiente auch Heliogabal's Nachfolger, Severus Alexander, der ebenfalls seine Erhebung den Soldaten verdankte, für seine ohne Vergleich bessere Regierung in gutem Andenken der Römer fortzuleben, so entging er doch nicht dem allgemeinen Schicksale welches damals die Kaiser traf. Die Soldaten konnten ihm nicht verzeihen, dass er ihrer Zügellossigkeit eine Schranke setzen wollte: sie erschlugen ihn mit seiner Mutter Mammaea welche sie als die Hauptursache der kaiserlichen Sparsamkeit betrachteten, und tilgten die Namen der beiden verhassten Personen in den Inschriften gleichwie die der ärgsten Tyrannen [3]). Von nun an mussten die Namentilgungen der Kaiser in den öffentlichen Inschriften aufhören eine schmachvolle Strafe für sie zu sein, da der Name des vortrefflichen Kaisers Severus Alexander zu den geschmähten, der des grausamen Wütherichs M. Antoninus Carcalla zu den geehrtesten und geachtetsten gehörte. Zwar kam es noch vor bei dem Kaiser Julius Verus Maximinus der, als ein germanischer Barbar von den Soldaten auf den Thron erhoben, gegen die römische Civilisation in grosser Rohheit wüthete, dass er von dem römischen Volke und Senat für einen öffentlichen Feind erklärt und nach seinem Sturze sein Name überall in den Inschriften und auf den Denkmälern ausgemeisselt wurde [4]): allein die Sache selbst hatte schon ihre eigentliche Kraft und Bedeutung verloren, obschon sie nicht ganz ausser Gebrauch kam.

---

1) Herodian. hist. V, 8.

2) Lamprid. Heliogabal. c. 17. Nomen ejus (Heliogabali) i. e. Antonini erasum est senatu jubente, remansitque Varii Heliogabali. Heliogabal hatte früher den Namen seines Verwandten, des Cäsars Severus Alexander, in den Inschriften zu tilgen befohlen. Lamprid. l. c. c. 13. Misit, qui in castris statuarum eius (Severi Alexandri) titulos luto tegerent, ut fieri solet de tyrannis. c. 18. Vita, moribus et improbitate ita odibilis, ut eius nomen senatus eraserit. Lamprid. Alex. Sever. c. 1. (Antonini) nomen ex annalibus senatus auctoritate erasum est. Cf. Marini frat. arv. p. 647 Bulletin. Napolit. I, p. 52. Memorie dell' Instit. di corrisp. arch. p. 285.

3) Herodian. VI, 9. cf. Avellino opuscoli div. Napoli III, 1836, p. 211—214. Bulletino archeol. Napolit. I, p. 53. Borghesi. Memorie dell' Instit. di corrisp. arch. p. 297.

4) Capitolin. Maximini duo c. 25. Der Senatsbeschluss nach dem Tode des Maximinus lautete: Maximini nomen olim erasum, nunc animis eradendum. Hostis publici caput in profluentem abjiciatur, corpus eius nemo sepeliat. cf. Herodian. hist. VII. 3; Memorie dell' Instituto di corrisp. archeol. p. 323. Bulletin. dell' Instit. arch. 1845. p. 172.

Erst nach Diocletian's Zeit, im Anfange des vierten Jahrhunderts, als mehrere Kaiser zu gleicher Zeit auftraten und sich einander zu verdrängen suchten, wurde es wieder gewöhnlicher nach dem Sturz des Rivalen auch das Andenken desselben durch Tilgung seines Namens auf den Denkmälern, in den öffentlichen Inschriften und Consularfasten zu vernichten. Constantinus der Grosse führte vorzüglich den Gebrauch wieder ein. Man findet die Namen der Christenverfolger Diocletian, Maximian, Galerius, Maximinus, Maxentius ausgetilgt[1]). Der letzte Rivale Constantin's, Licinius, der sich lange im Osten neben ihm behauptet hatte, unterlag endlich: er und seine Familie wurden aus dem Wege geräumt und ihre Namen auf den Denkmälern getilgt[2]). Aber auch selbst in der Familie Constantin's wurde bald bei dem inneren Hader der darin ausbrach, in gleicher Weise verfahren. Constantin's ältester Sohn, Crispus, ward auf Befehl des Vaters hingerichtet, sein Name auf den Denkmälern ausgemeisselt[3]): in der einzigen Inschrift welche sich von Constantin's zweiter Gemahlinn, Fausta, erhalten hat, ist mit ihrem und ihres Sohnes Constans Namen in gleicher Weise verfahren, ohne dass jedoch eine vollständige Tilgung gemacht ist[4]). Die Christen zerstörten in den Inschriften nicht nur den Namen des wieder zum Heidenthum übergetretenen Kaisers Claudius Julianus, sondern auch seine Titel, besonders die Benennung Pontifex Maximus[5]).

Indem wir aus der Menge römischer Inschriften worin Namen der Kaiser getilgt sind, nur eine mässige Anzahl zur nähern Erörterung herausheben, lassen wir nicht unbemerkt, dass bei den häufig ungenauen Abdrücken der Inschriften nicht immer von den Herausgebern die Lücken oder Rasuren auf den Steinen angezeigt sind, daher manche Inschriften, weil der getilgte Name gar nicht in Anschlag kam, nicht selten auf unrechte Kaiser bezogen wurden. Namentlich geschah dieses öfters bei den Kaisern mit dem Beinamen Germanicus,

---

1) Vergl. Renier Inscriptt. Rom. de l'Algérie. Paris 1855, n. 103, 109, 111; Mommsen, Bulletin. dell' Instit. arch. 1852, p. 159 und Bericht der Sächs. Ges. d. W. 1852, p. 222; Maffei Mus. Ver. p. 103, 2; Mommsen. Inscr. Reg. Neap. n. 1104 und 6288,

2) Mommsen. I. R. N. n. 6281 und 6298. Orelli-Henzen n. 5572.

3) Garucci Iscr. di Salerno. n. 4=Mommsen n. 106=Orelli 1074.

4) Borghesi Bullet. dell' Inst. 1845, p. 63; Garucci Bullet. Nap. nuov. Ser. II, p. 53; Orelli-Henzen n. 5581.

5) Zaccaria, excurs. lit. p. Ital. p. 50, 6.

noch häufiger aber bei denen mit dem Namen **Antoninus**, weil diese Benennung eine ziemliche Anzahl von Kaisern führte [1]).

Häufig aber wurden die Lücken oder Rasuren mit Namen die ausgetilgt zu sein schienen, in den gedruckten Inschriften ganz willkürlich und verkehrt ausgefüllt, ohne dass der verstümmelte Zustand der Originalschrift ausdrücklich angeführt wurde. Dadurch geschah es, dass falsche Interpolationen unvermerkt zum Nachtheil der richtigen Lesungen sich haben einschleichen können. Eine nähere Untersuchung solcher verstümmelten Inschriften ist daher nicht eine überflüssige in der römischen Epigraphik. Man hat diesem Gegenstande bis jetzt zu wenig Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet.

Noch ist zu erwähnen, dass nicht ganz selten Inschriften vorkommen, worin Kaisernamen ausgetilgt und dafür an der ausgemeisselten Stelle andere, und zwar schon im Alterthum, eingeschrieben sind, ja dass manchmal auch die neue Überschreibung später absichtlich ausgemeisselt sich findet, so dass an derselben Stelle eine wiederholte Ausmeisselung stattgehabt hat. Die Worte der ursprünglichen

---

[1]) Die Kaiser mit dem Namen **Antoninus** fallen in die Zeit vom J. 138—222 n. Chr., man könnte sie das Jahrhundert der Antonine nennen. Unter den zwölf Kaisern, welche in dieser Zeit herrschen, führen nicht weniger als acht den Namen Antoninus, der zuletzt fast gleichbedeutend mit Augustus wurde. (Cf. Capitolin. Macrin. c. 3; Lamprid. Diadum. c. 5. Sever. Alex. c. 6—10). **Antoninus Pius** (v. 138—161) gab als der **erste** Antoninische Kaiser dem Namen seine Bedeutung; es folgte dann **Marcus Aurelius Antoninus** (161—180), dem die spätere Zeit noch den Beinamen **Philosophus** beifügte; der **dritte** in der Reihe ist des M. Aurelius Mitaugustus L. **Aurelius Verus Antoninus** (161—169); der **vierte** des M. Aurelius Sohn, M. **Aurelius Commodus Antoninus** (180—193); als der **fünfte** in der Zahl erscheint M. **Aurelius Antoninus** (211—217), der dieselben Namen wie der zweite Antoninus hat, aber eigentlich **Bassianus** hiess und von den Späteren gewöhnlich Caracalla genannt wird. Von seinem Vater, dem Kaiser Septimius Severus, wurde er in eigenthümlicher Weise in die Antoninische Familie adoptirt, daher sein kaiserlicher Name M. Aurelius Antoninus; der **sechste** Antoninus ist des Caracalla Bruder und Mitkaiser P. **Septimius Geta Antoninus** (211), als **siebenter** kommt vor der Sohn des Kaisers Macrinus **Diadumenianus Antoninus** (217 u. 218) und endlich als **achter** und letzter M. **Aurelius Antoninus** (218—222), den die Schriftsteller gewöhnlich Heliogabalus oder Elagabalus nennen, dessen kaiserlicher Name aber ganz und gar mit dem des zweiten und fünften Antoninus übereinstimmte. Heliogabal brachte den Namen Antoninus vollständig in Mißachtung; sein Nachfolger Severus Alexander weigerte sich entschieden, ihn anzunehmen. Kein Kaiser führte ihn in der Folge mehr. Cf. Capitolin. [illegible] M. Aurel. [illegible] Macrin. [illegible] Lamprid. Commod. [illegible] Diadumen. [illegible] Heliogab. [illegible] Sever. [illegible] Sever. 10. 16. [illegible]

Inschrift sind in diesem Falle oft nur schwer zu ermitteln: es ist hier besonders nothwendig den Stein genau zu besichtigen oder eine zuverlässige Beschreibung von der Beschaffenheit seiner Oberfläche zu erhalten.

I. Auf den Kaiser Nero bezügliche Inschriften.

1.

Q·VOLVSIO·SATVRN
P·CORNELIO·SCIP·COS
AVGVSTALES
QVI!!!!!! CLAVDIO
5 CAESARI·AVGVST·ET
!!!!!!!! AVGVSTAE
I·O·M·ET·GENIO COLONIAE
LVDOS·FECER·XIII·XII·K·MART
C·TANTILIVS·C·C·L·HYLA
10 CN·POLLIVS·CN·L·VICTOR
C·IVLIVS·C·L·GLAPHYR
CVRATORIBVS

Vorstehende Inschrift findet sich in mehreren epigraphischen Sammlungen: sie ist jedoch nicht immer vollständig und ganz correct gedruckt. Panvinius in den fast. ad ann. 809 gibt nur die ersten acht Zeilen: in der Zeile 4 setzte er an der ausgemeisselten Stelle NERONI und in der Zeile 6 füllte er die Lacune mit dem Worte AGRIPPINAE aus, welche beide Interpolationen dann in einige spätere Abdrücke der Inschrift übergingen, als wären darin gar keine Lücken. Gruter. 9, 4 hat die Inschrift in sein Werk nach Smet. Inscr. ant. 18, 14 und des Pighius handschriftlicher Sammlung aufgenommen. Die correcteste Abschrift gibt Mommsen Inscr. Regn. Neap. nr. 2463, der sie aus guten Gründen auf die Colonia Puteoli bezieht. Die Meinung Steiner's Cod. inscr. R. Rhen. n. 886 sie mit der Colonia Agrippinensis in Verbindung zu bringen, ist ganz und gar irrig und verdient keine Widerlegung, eben so wenig seine spätere Ansicht (Inscr. lat. Danub. et Rhen. II, p. 113), dass die Inschrift eine unterschobene sei. — Durch das an der Spitze der

Inschrift stehende Consulpaar Q. Volusius Saturninus und P. Cornelius Scipio ist das Jahr 56 n. Chr. festgestellt, und da Nero von 54 bis 68 regierte, so unterliegt es keinem Zweifel, dass vor Claudio Caesari August. an der ausgemeisselten Stelle NERONI gestanden haben muss. Dagegen liegt nicht so klar vor, welcher Name vor AVGVSTAE in der Zeile 6 gestanden. Nach dem Vorgange des Panvinius hat man sich für die Annahme entschieden, dass der Name der Mutter des Nero ausgemeisselt worden und daher AGRIPPINAE zu ergänzen sei. Auch Henzen im Supplementband zu Orelli coll. inscr. lat. n. 5406 ist dieser Meinung.

Gegen die Richtigkeit derselben aber lässt sich Manches einwenden. Zwar hatte die Mutter Nero's, die den Ehrennamen Augusta führte, im Jahre 56 noch nicht ganz ihren Einfluss verloren: wäre sie aber in der Inschrift genannt worden, so hätte die Agrippina nicht Augusta ohne einen Beisatz, wie Caesaris oder Augusti mater, genannt werden können: so finden wir die Benennung auf einer Münze bei Eckhel doctr. v. num. VI, 262: AGRIPP. AVG. DIVI CLAVD. NERONIS. CAES. MATER. EXSC. (v. J. 55) und auf einer andern bei Vaillant num. I, 20: AGRIPPINA AVG. GERMANICI F. CAESARIS AVG. M. Mommsen der sich auch für die Ausmeisselung des Wortes AGRIPPINAE entschieden hat, mochte doch fühlen, dass hier etwas fehle; er bemerkt daher nachträglich im Index zu seinem grossen epigraphischen Werke: Aug. quae jungitur cum Neronis nomine eraso, num Agrippinae sit an Neronis uxor aliqua, ignoratur.

Wenn aber die Augusta Agrippina nicht in der Inschrift genannt war, so kann es sich hier nicht um eine uxor aliqua Neronis handeln, sondern nur um die Augusta Octavia welche Nero damals noch nicht von sich entfernt hatte, obschon bereits der Freigelassenen Acte seine Liebe zugewendet war [1]). Diese führte aber nie den Titel Augusta [2]). An die Poppaea Sabina aber, welche Nero nach der Verstossung der Octavia zur Gemahlinn nahm und welche dann die Inschriften auch Augusta nennen, kann hier im Jahre 56 noch nicht gedacht werden,

---

[1]) Tacit. Annal. XIII, 12.

[2]) Henzen in Orell. coll. n. 5412, 5413 und 6525 theilt drei Inschriften mit, worin der Acte Erwähnung geschieht; in der erstern wie in der letzteren wird sie ACET AVG. L. i. e. ACTE AVGVSTI LIBERTA genannt.

indem sie erst im Jahre 59 nach des Tacitus[1]) ausdrücklicher Angabe begann, mit dem Kaiser bekannt zu werden. Wenn das an der Spitze stehende Consulatsjahr nicht im Widerspruch stünde, so würde sich die Austilgung des Namens der Augusta Poppaea sehr gut erklären lassen, da dieses Weib dem römischen Volke überaus verhasst war. Ihre Bildsäulen wurden umgestürzt[2]), aber später von Kaiser Otho von neuem ihr wieder errichtet[3]).

Da die Römer der Kaiserinn Octavia sehr zugethan waren, und sie an dem harten und traurigen Schicksale der vortrefflichen Frau die Nero zuletzt auf eine Insel verbannen und hatte hinrichten lassen, die lebhafteste Sympathie an den Tag legten[4]), so wird man es gewiss auffallend finden, dass auch ihr Name, gleichwie der ihres tyrannischen Gemahls, aus den Inschriften vertilgt wurde. Die Namenstilgung der Augusta Octavia muss offenbar in einem andern Zusammenhange stehen. Sehen wir zunächst auf den Inhalt unserer verstümmelten Inschrift. Augustalen, d. i. Mitglieder eines Priestercollegiums von Freigelassenen in einer Coloniestadt (vielleicht zu Puteoli), veranstalteten am 13. und 12. Tag vor den Kalenden des März im Consulate des Q. Volusius Saturninus und P. Cornelius Scipio (56 n. Chr.) zu Ehren des Nero Claudius Caesar Augustus und der . . . . . Augusta dem Jupiter Optimus Maximus und dem Schutzgeist der Colonie die Augustalischen Spiele und widmeten zur Erinnerung daran die Inschrift ihren Vorstehern[5]).

---

[1]) Annal. XIII, 45.

[2]) Tacit. Annal. XIV, 61.

[3]) Tacit. Hist. I, 78.

[4]) Tacit. Ann. XIV, 60—64.

[5]) Die Augustales, ein Priestercollegium von Freigelassenen, die häufig auch Seviri genannt werden und unter einem Curator standen, bildeten in den Coloniestädten einen besondern Ordo zwischen den Decuriones und der plebs. Vergl. darüber das Nähere bei Zumpt de Augustalibus et Seviris Berol. 1846 und in Pauly's Realencykl. u. d. WW. Augustales und Sodalitas. Sie hielten auch die Spiele welche Augustalia hiessen, für das Heil und den Sieg des Kaisers und seiner Familie ab. Zur Erläuterung dieser Sache dient eine Puteolanische Inschrift (bei Gruter 110, 7 Mommsen I. R. N. n. 4268) aus der Zeit der Kaiser M. Aurelius Antoninus u. L. Verus:

PRO · SALVTE · ET · VICTORIA · AVGVSTORVM · DEO · MAGNO
GENIO · COLONIAE · PVTEOLANORVM · ET · PATRIAE · SVAE
Q · AVRELIVS · HERMADON · SEVIR · AVGVSTALIS · ET · CVRATOR · EORVM
EXTRVXIT · ET DONVM DAT.....

Die Augustalien wurden zuerst von Kaiser Augustus zur Feier seines Geburtsfestes eingesetzt, später aber auch bei anderen kaiserlichen Festlichkeiten gehalten. Sie sollten eine Nachahmung der griechischen olympischen, isthmischen und pythischen Spiele sein[1]). Da solche Augustalien zu Ehren des Kaisers und seiner Familie gefeiert wurden, so lag nahe dem Namen des Kaisers auch den seiner Gemahlinn beizufügen: sie war als solche schon durch den einfachen Zusatz Augusta bezeichnet, ohne weiteren Beisatz, wie uxor oder conjux. Daher ist mit Sicherheit zu behaupten, dass in der Zeile 6 unserer verstümmelten Inschrift OCTAVIAE AVGVSTAE gestanden habe.

Nachdem das Volk in Rom aus Hass gegen die Poppaea Sabina deren Bildsäulen umgestürzt, ihren Namen in den Inschriften ausgetilgt und Nero gewissermassen genöthigt hatte die verstossene Octavia wieder in den kaiserlichen Palast aufzunehmen — rächte sich später Poppaea Sabina, durch deren Ränke Octavia abermals verstossen wurde. Nero der seine schuldlose Gemahlinn der Verschwörung gegen ihn angeklagt hatte, liess sie angeblich wegen Hochverrath hinrichten und ihren Namen auf den öffentlichen Denkmälern und in den Inschriften austilgen, in welcher Weise schon Kaiser Claudius gegen seine wirklich schuldige Gemahlinn, die schändliche Messalina, verfahren[2]). Es wurde demnach der Name der Octavia auf unserer Inschrift früher, als der des Nero ausgemeisselt; später als der Tyrann gestürzt worden, ward dann auch der Name des Nero ausgetilgt. Es lässt sich nicht denken, dass, wenn selbst der Name der Agrippina neben dem des Nero auf einem Denkmale sich befand, ersterer mit dem letzteren zusammen vernichtet worden sei. Die Opfer der Tyrannei und Unmenschlichkeit waren im Augenblick des Wüthens des römischen Volkes gegen den Nero'schen Namen nicht Gegenstand des Hasses der Römer, selbst wenn sie früher bei ihnen nicht beliebt gewesen. Am wenigsten aber verfolgte man das Andenken einer solchen Persönlichkeit welche, wie die vortreffliche Octavia, die allgemeine Sympathie für sich gehabt hatte.

---

[1]) Dio Cass. hist. Rom. LIV, 10, 14; LV, 8; LVI, 25, 29, 46 sq. LVII, 14.

[2]) Orelli n. 709, wo in einer Inschrift des Kaisers Claudius der Name seiner Gemahlinn VALERIAE MESSALINAE AVG. getilgt ist.

2.

!!!!!!!!!!!!!
!!!!!!!!!!!!!
L·CALPVRNIO·PISONE·COS
EX·C·C·P·P·VIAM·SILICE
5 STERNENDAM·A·PORTA
CAMPANA·AD·FORVM
P·SPELLIVS·P·F·SPELLIANVS
SABINVS·Q
C·SATTIVS·C·F·CALATRIO II·Q
10 CVRAVERVNT

Die zweite von den den Kaiser Nero betreffenden Inschriften, die wir nach dem Abdruck bei Mommsen I. R. N. n. 4246 mittheilen, ist im Jahre 1805 bei dem Amphitheater zu San Germano im Königreich Neapel gefunden worden. Am Anfange ist eine oder ein paar Zeilen ausgetilgt, welche ohne allen Zweifel auf Kaiser Nero, den Collegen des L. Calpurnius Piso im Consulat des Jahres 57 n. Chr., zu beziehen sind. Dass Nero sein zweites Consulat mit L. Calpurnius Piso geführt hat, wissen wir aus Tacitus (Annal. XIII, 31) und aus den Consularfasten. Nach einer Inschrift bei Muratori (305, 2) welche die vollständigen Namen des Consulpaares gibt, lassen sich die in unserer Inschrift getilgten Worte vollständig wiederherstellen. Darnach würden sie gelautet haben: NERONE CLAVDIO · CAESARE · AVG · GERMANICO· II. Der Anfang der vierten Zeile in der Inschrift ist zu erklären durch Ex Conscriptorum Consulto Pecunia Publica (Orelli-Henzen n. 6617) und II. Q. am Schlusse der vorletzten Zeile bedeutet wohl secundus Quaestor.

3.

OR·DE·PORTO·VINAR·VIX
ICALPIAE·QVARTILIAE·VXORI
S·SVI·V·A·LXXX...
ATO·FACT·EST·NERONE·$\overline{V}$·ET·TRACHA
QVI·AD·HOC·OFFICIVM·VENISTIS
C·OSTIO·NOLITE

Diese verstümmelte Grabinschrift welche sich jetzt in Neapel befindet, und von Muratori 306, 2, wie auch von Mommsen I. R. N. n. 6855 (nach eigener Abschrift) in Druck gegeben worden, ist dadurch höchst interessant, dass wir hier von einem fünften Consulat des Kaisers Nero erfahren, wovon die sämmtlichen Consular-

fasten und die Schriftsteller gänzlich schweigen. Die Zeile 4 lautete offenbar in ihrer zweiten Hälfte: NERONE · V̄· ET · TRACHALO · COS·

Nach dem ausdrücklichen Zeugniss des Suetonius [1]) bekleidete Kaiser Nero nur viermal das Consulat: das erste Mal im Jahre 55, worin er L. Antistius Vetus zu Collegen hatte [2]); das zweite Mal im Jahre 57 mit L. Calpurnius Piso [3]); das dritte Mal im Jahre 58 mit M. Valerius Messala Corvinus [4]), und das vierte Mal im Jahre 60 mit Cossus Cornelius Lentulus [5]). Damit stimmen auch die Fasti consulares überein [6]).

So weit bietet die Sache keine Schwierigkeiten und Widersprüche dar. Nun erfahren wir aber aus Inschriften [7]), Schriftstellern [8]) und den Consularfasten [9]), dass im Jahre 68, in welchem der Sturz und Tod des Nero erfolgte, Consules ordinarii waren: C. Silius Italicus und M. Galerius Trachalus Turpilianus.

Dieses steht mit unserer Inschrift, wonach Nero zum fünften Male das Consulat bekleidete und sein Mitconsul Trachalus war, im

---

1) Vit. Neron. c. 14. (Nero) consulatus quatuor gessit.

2) Murat. 305, 1; Gruter. 184, 2; Tacit. Annal. XIII, 11.

3) Murat. 305, 2; Tacit. Ann. XIII, 31.

4) Marini Frat. Arv. p. 320; Cardinali dipl. milit. p. 253; Tacit. Ann. XIII, 34; Sueton Nero c. 14: gessit tertium consulatum quadrimestrem: medios duos continuavit.

5) Gruter 118=Marini Arv. Tav. XV; Frontin. Aquaeduct. c. 102; Tacit. Ann. XIV, 20; Joh. Malalas ed. Bonn. p. 256; Sueton. Ner. l. c. consulatum gessit secundum et novissimum (quartum) semestres.

6)

Chronogr. Ravenn.	Idat.	Cassiodor.
J. 55: Nerone Caesare et Vetere.	Nerone et Vetere.	Nero et Vetus.
J. 57: Nerone II. et Pisone.	Nerone II. et Pisone.	Nero II. et Piso.
J. 58: Nerone III. et Mesalla.	Nerone III. et Messala Corvino.	Nero III. et Messala.
J. 60: Nerone IIII. et Lentulo.	Nerone IIII. et Lentulo.	Nero IV. et Cornelius.

7) Gruter 300, 1. . . . . LERIO TRACHALO LI· CATIO SILIO ITAL· COS.

8) Frontin. Aquaed. c. 102: Silio et Galerio Trachalo Cos; Plin. Epist. III, 7: Ut novissimus (Silius Italicus) a Nerone factus est consul, ita postremus ex omnibus, quos Nero consules fecerat, decessit. Illud etiam notabile, ultimus (i. e. L. Antistius Vetus) ex Neronianis consularibus obiit, quo consule Nero periit. Liber Pontif. Liberii (Clemens) a consulatu Tracali et Italici. Joh. Malalas ed Bonn. p. 258 meldet von Nero's Tod: ἐπὶ τῆς ὑπατείας Ἱστορικοῦ (leg. Ἰταλικοῦ) καὶ Τολπιλλιανοῦ (leg. Τουρπιλιανοῦ) τοῦ καὶ Τροχέλου (leg. Τραχάλου).

9)

Chronic. Pasch.	Chronogr. Rav.	Idat.
Ἰταλικοῦ καὶ Τραχαλοῦ.	Trachala et Italico.	Italico et Trachalo.

Prosp.	Cassiodor.
Silio Italico et Turpiliano.	Italicus et Turpilianus.

vollen Widerspruche mit allen sonstigen Überlieferungen. Dennoch ist zu behaupten, dass die Worte der Inschrift:

NERONE V̄ ET TRACHA (lo cos)

den ursprünglichen wahren Sachverhalt uns angeben. Derselbe aber war folgender:

Nero trat an den Kalenden des Januar des Jahres 68 unserer Zeitrechnung sein fünftes Consulat an: sein College war M. Galerius Trachalus Turpilianus. Wie Nero zu thun pflegte, bekleidete er das Consulat nur wenige Monate; er ernannte an seiner Stelle als consul suffectus den Silius Italicus. Das Jahr aber wurde nach den consules ordinarii in den fastis Nerone V̄ et Trachalo coss. benannt. Als aber der allgemein verhasste Tyrann noch in demselben Jahre, im Juni, gestürzt und nach seinem Tode sein Name aus den öffentlichen Denkmälern getilgt wurde, hörte man auf, das Jahr nach dem Consulpaar Nero und Trachalus zu benennen. Man setzte an die Stelle Nero's den consul suffectus Silius Italicus. So kam es, dass dieser Name auch in die Consularfasten und in die Jahresbezeichnungen bei den Schriftstellern überging.

Suetonius sprach daher nur von vier Consulaten des Nero: das fünfte existirte nicht in den fastis. Anzunehmen, dass Nero vielleicht einmal consul suffectus mit Trachalus gewesen [1], und dass desshalb das fünfte Consulat nicht in den fastis vorkomme, weil die consules suffecti nicht in den Consularfasten angeführt werden, ist unstatthaft. Denn es widerstritt der Sitte und der kaiserlichen Würde, dass ein Kaiser im Laufe seiner Regierung das niedere Amt eines Consul suffectus bekleidete. Nur ausnahmsweise kommt vor, dass ein die Regierung neu antretender Kaiser consul suffectus ward [2]. Da Silius Italicus für Nero als Consul eintrat, und sein Name an die Stelle des ausgetilgten Namens des Consul ordinarius kam, so ist daraus auch die auffallende Erscheinung zu erklären, dass er, obschon der jüngere Consul [3], doch dem Trachalus in den fastis vorgestellt wurde.

[1] Dieses ist die Meinung Almeloveen's Fast. consular. ad a. 67: coss. ordd. L. Fontejus Capito C. Julius Rufus. ex Kal. Jul. coss. suff.: Nero Claud. Caes. Aug. V. sine collega. Die Angaben Almeloveen's sind häufig ganz willkürlich gemacht.

[2] Cajus Caligula ward im J. 37 beim Antritt seiner Regierung Consul suffectus.

[3] Plin. Epist. III. 7.

4.

DEAE·SYRIAE SACR
VOTO SVSCEPT·PRO SALVTE
. . . . . .
. . . . . .
5 AVG·GERMANICI
PONTIFICIS MAXIMI·TR·POT
D·VETVRIVS ANTIGONVS
D·VETVRIVS·SP·F·PHILO
D·VETVRIVS ALBANVS
10 PATER CVM FILIIS POSVIT

Vorstehende Inschrift die sich in Rom befindet, und bei Gruter 86,5; Murat. 94,9 und Orelli n. 1946 gedruckt ist, wurde bald auf Nero, bald auf Domitianus bezogen; dass der Name des Nero aber ausgetilgt ist, nicht der des Domitianus, dazu liegen mehrere Gründe vor. Allerdings führten beide Kaiser den gleichen Beinamen Germanicus, denselben führten aber auch Cajus, Caligula, Claudius, Nerva, Trajanus, Commodus, Maximinus. Es würde der Beiname Germanicus daher nicht allein hier entscheiden können, welcher kaiserliche Name ausgemeisselt ist, abgesehen davon, dass sonst auch die Namen des Claudius, Nerva und Trajanus in den Inschriften nicht ausgetilgt sind.

TR·POT nach den Worten PONTIFICIS MAXIMI in der Zeile 6 deutet an, dass dem fraglichen Kaiser die Inschrift im ersten Regierungsjahre gesetzt ward, da das erste Jahr der Tribunitia potestas nur einfach, ohne Zahl, bezeichnet ist. Wo aber dem Namen des Kaisers die Tribunitia potestas beigesetzt sich findet, da wird die Angabe des Consulats nicht fehlen, es müsste denn sein, dass der Kaiser dasselbe noch nicht im ersten Regierungsjahre bekleidet hat.

Nun hatten aber sämmtliche Kaiser mit dem Beinamen Germanicus im ersten Regierungsjahre entweder bereits schon das Consulat bekleidet oder sie bekleideten es gerade. Domitianus der hier insbesondere in Frage kommt, bezeichnete bei seinem Regierungsantritte (13. Sept. 81 n. Chr.) bereits sein siebentes Consulat. Nero ist der einzige Kaiser mit dem Beinamen Germanicus, der bei seinem Regierungsantritt (13. Oct. 54 n. Chr.) nur noch die Titel Caesar Augustus Pontifex Maximus Tribunitia potestate hatte, ohne die Bezeichnung für das Consulat welches er zum ersten Male im folgenden Jahre (55 n. Chr.) antrat. Daher sind die ausgetilgten Zeilen 3 und 4

auf Nero zu beziehen und die Worte haben wohl gelautet: NERONIS CLAUDI CAESARIS.

5.

MARTI·CAMVLO
SACRVM PRO
SALVTE TIBERII
CLAVDI CAESARIS
5 AVG·GERMANICI IMP
CIVES·REMI·QVI
TEMPLVM·CONSTITV
ERVNT

Obige Inschrift setzten die Bürger der belgischen Stadt Remi (Rheims) dem gallischen Kriegsgotte Camulus in dem ihm errichteten Tempel auf einem Altarstein der sich gegenwärtig zu Cleve am Niederrhein befindet. Die Rückseite des Steines enthält in einem Lorberkranze die Buchstaben O·C·S. (Ob Cives Servatos). Die Inschrift ist öfter gedruckt bei Gruter 56,12. Morcelli de stilo I. N. 15.[1]) Lersch, Centralmus. III. 279. Zuletzt ist sie am genauesten abgedruckt und beschrieben nach eigener Ansicht von Schneider in den Jahrbüchern des Vereines von Alterthumsfreunden im Rheinlande. XVIII. p. 134—138. Derselbe hat sich dahin ausgesprochen, dass der in der Inschrift genannte Kaiser ursprünglich nicht Claudius, sondern Nero gewesen, dessen Name ausgemeisselt worden, und später sei die Stelle, wo NERONIS gestanden, mit TIBERII, welches Wort gleichviel Buchstaben wie das frühere habe, eingehauen worden. Schneider bemerkt: Auf der völlig glatten Oberfläche des Steines treten alle Buchstaben sehr klar ausgeprägt hervor; aber der Grund des Wortes TIBERII liegt viel tiefer als die übrige Fläche des Steines und ist zugleich uneben, indem er nicht die Spuren des Instrumentes verkennen lässt, womit die früheren Buchstaben ausgemerzt worden sind, von denen noch einige wenige Reste erkannt werden können. Auch die einzelnen Charaktere der später eingemeisselten Schrift im Worte TIBERII sind von denen in dem übrigen Theile der Inschrift nicht unwesentlich verschieden. Da beide Kaiser, Nero und Claudius, gleiche Beinamen führten und sie sich in den Inschriften und ihren

---

[1]) Morcelli gibt mehreres an, wesshalb die Bürger von Remi dem Kaiser Claudius so sehr zugethan gewesen, indem er sich auf die irrige Annahme stützt, dass die Inschrift auf diesen Kaiser zu beziehen sei.

Benennungen gerade dadurch unterschieden, dass ersterer vor dem Namen Claudius Nero, letzterer aber dafür Tiberius setzte, so konnte, wenn der Name Nero getilgt war, ein Späterer der die Lücke ergänzen wollte, aus Irrthum TIBERII substituiren, indem er meinte die Inschrift ging auf Claudius. — Dass aber nicht ursprünglich TIBERII in der Inschrift gestanden haben kann, dazu kommen auch ausser der auffallenden Beschaffenheit der Oberfläche des Steines, worauf das Wort eingemeisselt ist, noch andere Gründe formeller Art. In den Inschriften des Kaisers Claudius wird sein Praenomen Tiberius nicht vollständig ausgeschrieben, sondern nur durch TI. abgekürzt angegeben (cf. Orelli N. 705—723); wenn aber der Name ausgeschrieben wurde, so musste die Genitiv-Form, ebenso wie im darauffolgenden Worte CLAUDI lauten TIBERI, nicht TIBERII. Da in den ersten christlichen Jahrhunderten diese Form in den Inschriften die übliche ist, so muss schon aus der auffallenden Abweichung davon geschlossen werden, dass die Interpolation eine nicht ganz alte ist.

II. Verstümmelte Inschriften, die Domitian betreffen.

1.

IMP·TITO·CAESARE·DIVI
VESP·F·VESPASIANO·M
PONT·MAX·TRIB·POT·IX
IMP·XV·P·P·COS·VIII
5 CAESARE·DIVI·VESP·F
!!!!!!!!!! COS·VII
C·CALPETANO RANTIO
QVIRINALE VALERIO
FESTO·LEG·AVG·PRO·PR
10 VIA·NOVA·A BRAC AVG
M·P·XXXIIII

Obige bei Muratori 2007,5 gedruckte Inschrift welche im nördlichen Portugal auf einem Meilenstein gefunden worden, bezieht sich auf das Jahr 80 n. Chr., worin Titus mit seinem Bruder Domitian das Consulat führte, und zwar jener das achte Mal, dieser das siebente Mal. Dadurch ist festgestellt, dass in der Zeile 6 DOMITIANO ausgemeisselt ist. Das Consulpaar findet sich in gleicher Weise angegeben bei Murat. 312; Marini Frat. Arv. Tav. XXIII u. p. 204 und 816, wo aber Domitian's Name nicht getilgt ist.

Da die Erneuerung der tribunitia potestas des Titus am 1. Juli statthatte, so dass in sein achtes Consulat die Bezeichnung Tribun.

Pot. VIIII (IX) und X fallen kann (vgl. Eckhel doctr. vet. num. VI. 357 und Gruter 189,9 = Eckhel VI, 363), so dürfte wohl in der Zeile 3 am Schlusse richtiger X (anstatt IX) gelesen werden. Die Bezeichnung für die Zahl 9 ist in den Inschriften der früheren Kaiserzeit gewöhnlich VIIII, wie für 4 selten IV, fast immer IIII geschrieben wird.

Domitian hatte sein erstes Consulat im J. 71 geführt, wo er vom 1. März an mit Cn. Pedius Castus Consul suffectus war: er trat an die Stelle seines Vaters Vespasianus ein, der in den beiden ersten Monaten des Jahres consul ordinarius gewesen. Vgl. das Vespasianische Militärdiplom bei Gruter 573,1; Eckhel VI, 369; Marin. Arv. 454; Cardinali dipl. mil. Tav. V; Morcelli de stilo p. 191. Später, wohl am 1. Juli des J. 71, ging Cn. Pedius Castus als Consul suffectus ab und für ihn trat C. Valerius Festus ein, so dass nun Domitianus diesen bis zum October zum Collegen hatte. Nachweisung darüber gibt Marini Fr. Arv. p. 129: VII·K·IVL... AESARE AVG·F·DOMITIANO C·VALERIO FESTO COS. cf. Marini p. 142, Not. 39. dieser C. Valerius Festus ist wohl derselbe welcher in unserer Inschrift mit seinem vollständigen Namen bezeichnet wird: C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus, der über zehn Jahre später, nachdem er verschiedene hohe Stellen bekleidet hatte, als Legatus Augusti zum Propraetor der Provinz Hispania (Taraconensis) ernannt wurde. Unter seiner Verwaltung geschah es, dass eine neue Strasse von Bracara Augusta (jetzt Braga im nördlichen Portugal) angelegt wurde, welche in unserer Meilenstein-Inschrift erwähnt wird. Dass er nicht als Consularis bezeichnet wird, lässt sich daraus erklären, dass überhaupt von seinen Ämtern und Stellen die er früher bekleidet hatte, keines genannt wird, ausser dem einzigen welches er gerade damals bei der Widmung der Inschrift führte.

So geschieht es auch in der Inschrift vom J. 72 und 73 [1]) bei Reines. 245,3 oder Gruter 197,4, wo er einzig und allein als Curator Riparum et alvei Tiberis genannt wird. Dagegen in der Inschrift die ihm selbst gewidmet ist, werden alle die von ihm bekleideten Stellen und Ämter mit Einschluss der beiden letzten, der Verwaltung der Provinzen Pannonien und Hispanien, aufgezählt. Diese Inschrift ist im J. 1842 zu Triest aufgefunden worden, und da sie arg verstümmelt

[1]) Ex auctoritate | Imp. Vespasiani | Aug. P. M. Trib. Pot. IIII | Imp. X. P. P. Cos. IIII·V. Cens. | C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus Curator Riparum et Alvei Tiberis etc.

ist, so haben einige italienische Archäologen die in der römischen Epigraphik einen Namen haben, sich bemüht, dieselbe wiederherzustellen. Kandler hat in den esplorazioni di antichità nell'agro Tergestino, N. 9; der Graf Borghesi im Bulletino Neapolitan. IV, p. 34 dieses versucht. Einen abermaligen Abdruck haben geliefert Kandler in den Inscr. dei tempi Rom. rinv. nell' Istria. N. 27 und Henzen bei Orelli coll. III, N. 6595 (cf. Henzen act. litt. Jen. 1846, N. 46). [1]) Für unsern Gegenstand ist die Inschrift in so fern von Erheblichkeit, als die Fragen aufgeworfen werden können, ob in ihrer 9. Zeile nach den Worten DONATO AB IMPER in den vier oder fünf folgenden Buchstaben der ausgemeisselte Name DOMITiano, oder der durch Zufall abgerissene Name VESPAS, oder gar kein Name, sondern nur ausgeschrieben IMPERATORE zu lesen sei, in welchem letzteren Falle dann zu untersuchen wäre, welcher von beiden Kaisern bei Imperatore verstanden werden müsse. Henzen erklärt sich mit Borghesi für den zufälligen Wegfall von VESPAS, Kandler ergänzt keinen Kaisernamen, sondern nur das Wort IMPER in IMPERATORE. Zwar ist durch unsere obige Inschrift festgestellt, dass

---

[1]) Nach Borghesi und Henzen:

c. CALPEtano
RANtio
QVIRINALI
vaLERIO · P · F · POMP · festo
5 IIII VIR · VIAR · CVRAND · Tr. mil.
leg. VI · VICTR · QVAESTORI · SEviro
equIT · ROMANOR · TR · PLEB · PRAETori
sodaLI · AVGVST · LEG · PRO · PRAET · EXercitus
africAE · COS · DONATO · AB IMP · Vespas.
10 hasTIS · PVRIS · IIII · VEXILLIS · IIII · COronis
IIII VALLARI · MVRALI · CLASSICA · Aurea
cuRATORI · ALVEI · TIBERIS · ET · RIPArum
poNTIF · LEG · AVG · PRO · PR · PROVINciae
paNNONIAE ET PROVINCiae
15 HISPANIAE
PATRONO
PLEBS . VRBANA

Kandler in der Zeile 1 ergänzt p. (st. c.)
„ „ „ 7 „ für PRAETori: PRAEF · LEG · XV.
„ „ „ 8 „ apoLLI(naris) (st. sodaLI)
„ EXS. C. prov (st. EXercitus)
„ „ „ 9 „ siciliAE (st. africAE)
„ IMPERatore (st. vespas.)

C. Calpetanus Valerius Festus erst unter Titus die Verwaltung Spaniens führte; da er aber nach der Inschrift welche Marini angibt, unter Vespasianus Consul gewesen und sich nach Tacitus Hist. 49 u. 50 an der Spitze des afrikanischen Heeres, d. i. der Legio III Augusta mit den dazu gehörigen Auxiliar-Truppen (cf. Plin. Epist. III, 7) befand und Siege erfocht, so liegt die Annahme nahe, dass ihn auch Vespasianus mit besonderen militärischen Geschenken bedachte, dass daher bei IMPER der Name des Vespasianus abgekürzt gestanden und derselbe wie die übrigen Endsylben der Zeilen der Inschrift durch die injuria temporum weggefallen sei. Demnach darf hier nicht eine Ausmeisselung des kaiserlichen Namens angenommen werden, zumal die Zeit nicht auf Domitianus passt.

Wir haben noch eine andere dem Valerius Festus von zehn spanischen Städten oder Staaten gewidmete Inschrift aus dem J. 79, welche zu Aquiflaviae (jetzt Chaves in Portugal) auf einer Säule gefunden worden sein soll. Sie ist gedruckt in der Chronik des Vasaeus fol. 461 und findet sich auch in der Sammlung des Inschriften-Fälschers Ligorio. Gruter theilt sie mit ex Alfonso de Castro et Metelli schedis; auch bei Muratori 2037,8 u. bei Masdeu hist. crit. de España V, N. 415 ist sie gedruckt, freilich nicht ganz gleichlautend und auch nicht gleich abgetheilt in den Zeilen. Selbst die darin vorkommenden Namentilgungen sind in der Weise verschieden angezeigt, dass bei den einen drei Zeilen, bei den andern nur zwei Zeilen ausgemeisselt angegeben sind. Der Wortlaut der Inschrift bei Gruter ist folgender:

IMP·CAES·VESP·AVG·PONT
MAX·TRIB·POT·$\overline{\text{X}}$·IMP·$\overline{\text{XX}}$·COS·$\overline{\text{IX}}$·P·P
IMP·TITVS·CAES·AVG·F·PONT·TRIB
POT·$\overline{\text{VIII}}$·IMP·$\overline{\text{XIII}}$·COS·VI
5 ! ! ! ! ! ! ! ! ! ! ! ! ! !
! ! ! ! ! ! ! ! ! ! !
C·CALPETANO RANTIO QVIRINALI
VAL·FESTO LEG·AVG·PR·PR
D·CORNELIO MAECIANO LEG·AVG
10 L·ARRVNTIO MAXIMO PROC·AVG
LEG·$\overline{\text{VII}}$·GEM·FEL
CIVITATES X AQVIFLAVIENSES AOBRIGENES
BIBALI COELERINI EQVAESI
INTERAMNICI LIMICI AEBISOC
15 QVARQVERNI TAMAGANI

Bei Masdeu ist eine ganz andere Abtheilung der Zeilen gegeben; es finden sich dort 26 Zeilen, wovon drei ausgetilgt sind: die obigen Zeilen 3 und 4 fehlen. Nehmen wir an, die Inschrift sei echt, so muss es auffallen, dass nach den vier ersten Zeilen, worin das Consulpaar des J. 80 der beiden regierenden Kaiser Vespasianus und Titus angegeben ist, noch zwei ausgetilgte Zeilen folgen, die auf Domitianus zu beziehen sind.

Wir dürfen daher die an der Spitze der Inschrift stehenden Zeilen nicht als eine chronologische Bezeichnung auffassen, sondern als zur Widmung gehörig: demnach hätten die 10' spanischen Städte im Jahre 79 1. dem Vespasianus Augustus, 2. dem Kaiser Titus, 3. dem kaiserlichen Prinzen Domitianus, 4. dem Proprätor der Provinz, dem kaiserlichen Legaten C. Calpetanus Valerius Festus, 5. dem kaiserlichen Legaten D. Cornelius Maecianus und endlich 6. dem kaiserlichen Procurator L. Arruntius Maximns, dem Legaten der Legio VII. Gemina Felix, die Inschrift gewidmet. Sie ist aber durch mancherlei verdächtig, abgesehen davon, dass die vielen von den in Spanien vorgeblich gefundenen römischen Inschriften Fabricate späterer Zeit sind. Da im J. 79 Domitianus noch nicht Antheil an der Regierung hatte und er zu Hispania nicht in amtlicher Beziehung stand, so muss es jedenfalls auffallend erscheinen, dass er ohne Grund mit aufgenommen ist in der Widmungs-Inschrift. Würde man aber der Lesung bei Masdeu folgen, wo Titus mit seinen Titeln (Zeile 3 und 4) nicht vorkommt, so wäre der Name dieses menschenfreundlichen Kaisers ausgemeisselt und der Name des Domitianus wäre ursprünglich gar nicht in der Inschrift vorgekommen; dass man absichtlich den Namen des Titus ausgetilgt habe, davon findet sich kein Beispiel vor, auch sprechen dagegen die Regierungshandlungen dieses Kaisers, die ihm allgemeine Liebe erwarben.

Wollte man annehmen, dass die Inschrift die wir nur aus ungenauen und offenbar interpolirten Copien kennen, in den beiden ersten Zeilen sich gar nicht auf Kaiser Vespasianus bezogen habe, sondern auf seinen Sohn Titus der mit seinem Vater gleiche Namen führte, so würden durch geringe Veränderungen in den Zahlen die den Titeln beigefügt sind, die Schwierigkeiten gelöst werden. Wie bei Eckhel d. v. num. VI, 356 und Gruter, 243 wäre in den ersten Zeilen zu lesen:

IMP·CAES·VESP·AVG·PONT·MAX
TRIB·POT·$\overline{X}$·IMP·$\overline{XV}$·P·P·COS·$\overline{VIII}$

wozu dann in den beiden ausgemeisselten Zeilen zu ergänzen wäre (ähnlich wie bei Eckhel VI, 357 und Murat. 2007, 8):

ET CAES·DIVI AVG·VESP·F
DOMITIANO·COS·VII.

Wir hätten damit das Jahr 80 bezeichnet, worin Titus mit seinem Bruder Domitianus das achte Mal das Consulat bekleidete und worin er am 10. Juli zum zehnten Male die tribunitia potestas erneuerte.

Wir gestehen, dass trotzdem in solcher Weise die Hauptschwierigkeiten zur Erklärung der Inschrift beseitigt wären, doch sie sonst zu sehr die Spuren der Unechtheit an sich trägt, dass wir kein grosses Bedenken tragen, sie zu der grossen Classe falscher römischer Inschriften zu zählen, als deren Fundort Spanien angegeben wird. Der Fälscher hat, wie dies nicht selten in solchen Machwerken geschieht, einige Zeilen aus echten Inschriften entnommen und seine Zusätze beigefügt: die ersten Zeilen mit den ausgemeisselten Stellen sind Fälschung. Die 8 Zeilen von C. Calpetano bis zu LEG. VII. GEM. FEL. mögen aus echten Inschriften entnommen sein. Die Namen der Civitates X am Schlusse sind theils aus Plin. hist. nat. III, 3 (ex quibus praeter ipsos Bracaros Bibali, Coelerini, Gallaeci, Hequaesi, Limici, Querquerni), theils aus Antonini Itinerar. (Aquis Originis, Aquis Querquennis, Aquis Coelinis, Interamnio Flavio) und Ptolem. Geogr. II, §. 40 sqq. entlehnt. Einige Namen sind willkürlich beigefügt, die Aquiflavienses kommen auch in der Inschrift bei Orelli n. 163 vor.

2.

ASCLEPIO ET
SALVTI
COMMILITONVM
SEX·TITIVS·ALEXANDER
5 MEDICVS·CHO·V·PR
DONVM DEDIT
| | | | | | | | | |
AVG·VIII COS
T·FLAVIO SABINO

Durch die beiden letzten Zeilen der Inschrift welche sich zu Rom befindet und bei Gruter 68, 1 gedruckt ist, lässt sich fest-

stellen, dass in der Zeile 7 der Name des Domitianus ausgetilgt worden ist. Der Medicus der fünften prätorischen Cohorte hat den Altarstein dem Asklepius und dem Wohle seiner Kriegscameraden errichten lassen im Jahre 82 n. Chr., als Domitianus der Kaiser das achte Mal das Consulat mit seinem Verwandten T. Flavius Sabinus bekleidete. Dieses lässt sich aus den meisten Consularfasten entnehmen: das Chronic. Paschale, der Chronogr. Ravenn. und Idatius nennen Domitianus und Sabinus als Consuln des Jahres 82.

Durch Sueton. (Domitian c. 10) erfahren wir, dass der Kaiser seinen Mitconsul hinrichten liess und an die Stelle desselben wurde C. Valerius Messalinus erhoben und sein Name auch in die Fasti consulares aufgenommen, nachdem daraus der des Flavius Sabinus entfernt worden. Daher kommt es, dass in den Fastis von Cassiodor beim Jahre 82 Domitianus et Messalinus als Consuln genannt sind. Auch eine Inschrift bei Gruter 40, 4 bestätigt es: IIII IDVS OCTOB · IMP· CAES · FL · DOMITIANO VIII ET C · VALERIO MESSALINO COS.

3.

NVMINI · DOMVS · AVG
SACRVM
DECVRIONES IN HAC
CVRIA QVI CONVENIVNT
5 ARAM ET AREAM SILIC
S · P · STRAVERVNT
DEDICATVM NONIS IANV
ARIS IMPERAT ! ! ! !
! ! ! ! CAESARE AVGVSTO
10 GERMANICO
! ! ! ! ! ! MINICIO RVFO COS
IANVARIO ET TI · CLAVDIO EXCELLENTI
IMMVNIBVS TER ! ! TVIS A MAGISTERIO.

Dass die vorstehende in Rom gefundene Inschrift welche bei Murat. 314, 1 gedruckt ist, in den ausgemeisselten Stellen sich auf das vierzehnte Consulatsjahr des Domitian bezieht, ist durch den Namen des Minicius Rufus der im Jahre 88 n. Chr. des Kaisers Mitconsul gewesen, festgestellt. Die Zeilen 7—11 sind daher in folgender Weise zu ergänzen:

DEDICATVM NONIS IANV
ARIS IMPERAT·DOMI
TIANO CAESARE AVGVSTO
GERMANICO
XIIII·L·MINICIO RVFO COS

Marini (Fr. Arv. p. 169) hat die Inschrift ohne Lücken vorgefunden, so dass nur angegeben war:

IMPERAT
CAESARE AVGVSTO
GERMANICO
C·MINICIO RVFO COS

Unser Consulpaar wird in den Fastis consularibus nur im Chronograph. Ravenn. richtig mit Domitiano XIIII et Rufo angegeben: Idatius und Cassiodor geben die Zahlen bei Domitianus unrichtig. Die Fasti Siculi (das Chronic. Paschale) sind ebenfalls ungenau: Δομετιανοῦ Αὐγούστου τὸ ἱ καὶ Τίτου Ῥούφου τὸ β'. Am richtigsten bezeichnet das Jahr Censorinus (de die nat. c. 17): Septimos ludos fecit Domitianus se XIV et L. Minucio Rufo Coss. ann. DCCCXLI. Damit stimmt auch die Münze bei Eckhel (VI, 382): IMP·CAES·DOMIT·AVG·GERM·P·M·TR·P·VIII + COS·XIIII·LVD·SAEC·FEC.

4.

IMP·CAES·IIIIIIII AVG·GER·XVI·COS
Q·VOLVSIVS·SATVRNINVS
P·R·C·AN·DCCCXLIIII

Die Angabe des Jahres 844 der Erbauung Roms und die Beifügung des Consuls Q. Volusius Saturninus macht nicht zweifelhaft, dass obige Inschrift eines Fragmentes von fastis consularibus (bei Gruter 300, 1) auf das sechszehnte Consulatsjahr Domitian's, also auf das Jahr 92 sich bezieht. Die Worte mit den vollständigen Ergänzungen müssen wie folgt lauten:

IMPerator CAESar DOMITIANVS AVGustus GERmanicus XVI
COnSules
Quintus VOLVSIVS SATVRNINVS
Post Romam Conditam ANno DCCCCXLIIII

Ein Fragment einer Inschrift bei Cardinali dipl. mil. n. 143 nennt auch unser Consulpaar DOMITIANVS XVI· Q· VOLVSI . . . Die Consularfasten sind in der Zahl des Consulats des Domitian nicht

genau, nur der Chronogr. Ravenn. hat richtig Domitiano XVI et Saturnino, Idatius gibt zu Domitiano XIII das entstellte Sturmio. Von dem Inschriftenfälscher Ligorio rührt her: T. FL. DOMITIANO XV. M. VOLVSIO SATVRNINO II COS. cf. Fea framment. di fast. cons. p. XLV.

5.

L·FVNISVLANO
L·F·ANI·VETTONIANO
TRIB·MIL·LEG·VI·VICT·QVAES
TORI·PROVINCIAE·SICILIAE
5 TRIB·PLEB·PRAET·LEG.LEG.IIII
SCYTHIC·PRAEF·AERAR·SATVR
NI·CVRATORI·VIAE·AEMILIAE·COS
VII·VIR·EPVLONVM·LEG·PRO·PR
PROVINC·DELMATIAE·ITEM·PRO
10 VINC·PANNONIAE·ITEM·MOESIAE
SVPERIORIS·DONATO . . . . .
. . . . . .
BELLO DACICO·CORONIS·IIII
15 MVRALI·VALLARI·CLASSICA·AVREA
HASTIS·PVRIS·IIII·VEXILLIS·IIII
PATRONO
D·D

Obige in Croatien an der Save gefundene Inschrift findet sich bei Marini, Giorn. di Pisa III, 291; Giorn. Arc. Dec. 1820. p. 361; Cardinali dipl. mil. n. 586, p. 301, und Orelli-Henzen n. 5431 gedruckt. Schon unter Kaiser Nero bekleidete L. Funisulanus Vettonianus [1]) der früher tribunus militum der Leg. VI Victrix in Spanien gewesen, eine hohe Militärstelle im Orient. Denn er war Legat der legio IV. Scythica welche unter dem Oberbefehle des armenischen Statthalters Caesennius Paetus gegen den parthischen König Vologeses zu Felde zog im Jahre 63 [2]). Wann Funisulanus Consul gewesen, ist nicht bekannt, da er als consul suffectus in den fastis nicht vorkommt: jedenfalls aber fällt das Consulat vor der Zeit seiner Statthalterschaften in Dalmatien, Pannonien und Ober-Mösien.

---

[1]) Über einige fragmentarische Inschriften auf denselben Vettonianus. Vgl. Murat. 435, 6; Giorn. Arcad. VII, p. 376; Henzen-Orelli n. 5432.

[2]) Tacit. Annal. XV, 7: Paetus—duabus legionibus, quarum quartam Funisulanus Vettonianus eo in tempore, duodecimam Calavius Sabinus regebant, Armeniam intrat.

wie aus der Reihenfolge der in der Inschrift aufgezählten Ämter zu entnehmen ist. Pannonien stand er unter der Regierung des Domitianus im Jahre 85 n. Chr. vor [1]). Einige Jahre später verwaltete er Ober-Mösien, und damals war es, wo Kaiser Domitian den dacischen Krieg führen liess und dem Funisulanus Vettonianus zunächst die Leitung desselben oblag. Es ist daher klar, dass in unserer Inschrift zwischen den Worten DONATO . . . | . . . . . | und BELLO DACICO [2]) die ausgemeisselten Namen nicht des Kaisers Nero, sondern die des Domitian zu ergänzen sind, also:

AB·IMP·CAES
DOMITIANO·AVG·GERM·

III. Den Kaiser Commodus betreffende Inschriften.

1.

IN·H·D·D
GENIO BF·COS·G·S·ET
LOCI CONCORDI AVR
S·I·ARG·IV·I·ADVENTVS
5 BF·COS·IMP· . . . .
. . AVG·III·ET BVRRO COS·V·S·L·L·M
TEM·REST

Diese bei Speier gefundene Inschrift welche zu Ehren des Antoninischen Kaiserhauses (In Honorem Domus Divinae) gesetzt worden, ist beschrieben bei Jäger, Jahresb. f. d. Pfalz, I, 1842, p. 36; Steiner, Cod. Inscr. Dan. et Rhen. Nr. 741; Orelli-Henzen Nr. 5783. Steiner und Henzen erklären die vier ersten Zeilen in nicht ganz befriedigender Weise:

---

[1]) Dieses zeigt ein Militärdiplom Domitian's vom J. 85 für 6 Alen und 15 Cohorten „quae sunt in Pannonia sub L. Funisviano (es ist zu lesen FVNISVLANO) Vettoniano". Dieses Diplom ist in Ungarn 1840 gefunden und gedruckt bei Arneth, zwölf Mil. Dipl. p. 39. Facs. n. IV.

[2]) Von Nero ist nicht bekannt, dass er mit den Daciern Krieg geführt, von Domitianus aber geben es die alten Geschichtschreiber an. Sueton. Domit. c. 6: Expeditiones suscepit in Dacos duas. — De Cattis Dacisque post varia proelia duplicem triumphum egit. Näher spricht über den dacischen Krieg des Domitian Dio Cass. hist. Rom. LXVII, 6 sq.: Μέγιστος δὲ δὴ πόλεμος Ῥωμαίοις τότε πρὸς τοὺς Δάκους ἐγένετο. — Von den Auszeichnungen und Geldgeschenken, die der Kaiser den Soldaten ertheilte, heisst es c. 7: Τοῖς στρατιώταις τὰς τιμὰς καὶ ἀργύριον ἐχαρίσατο.

IN Honorem Domus DIvinae
GENIO BeneFiciariorum COnSularis Germaniae Superioris ET
LOCI CONCORDI AVRi
Pondo I ARGenti IV Iulius ADVENTVS.

Die drei letzten Zeilen bedeuten:

BeneFiciarii COnSularis IMPeratore com
modo AVG.III ET BVRRO COnSulibus Votum Solventes Libentes Merito
TEMplum RESTituerunt.

Commodus war im J. 181 n. Chr. Consul mit L. Antistius Burrus, der den Beinamen Adventus hatte (Marini frat. Arv. p. 166, 178, Not. 191; p. 179, Not. 97 und Marini Iscr. Alban. p. 17). — Die Consulbezeichnung des J. 181 bei Gud. Inscr. Ant. 36, 7. M · ANTONINO COMMODO III ET VIRIO BYRRHO COS ist ein Ligorisches Machwerk welches zum Theil aus der Inschrift bei Gruter 55, 3 fabricirt worden.

2.

IMP·CAEs.m.commodus an
TONINVS·AVG·PIVS·SAR·germ
BRITT·PONT·MAX·TRIB·POT·VIIII
CON·IIII·P·P·RIPAM·OMNEM·RVpibus
promOLE EXTRVCTIS ITEM PRAEsi
DIS PER LOCA OPPORTVNA AD
CLANDESTINOS·LATRVNCVLO
RVM·TRANSITVS·OPPOSITIS
MVNIVIT·PER . . . . . .
. . . . . .

Die bei Stuhlweissenburg gefundene, jetzt in Pesth aufbewahrte Stein-Inschrift ist mitgetheilt im Bullet. dell' Institut. arch. 1848, p. 24 und bei Orelli-Henzen Nr. 5487. Da die Verstümmlungen der Inschrift mehrfache sind, so könnte es wohl sein, dass der Name des Kaisers Commodus nicht absichtlich getilgt worden ist. Commodus hat schon im J. 183 sein viertes Consulat geführt, als er die *tribunitia potestas* zum achten Male erneuert hatte: es dürfte daher die Ergänzung der Zahl bei TRIB. POT. mit VIII richtiger sein, als mit VIIII, welche Henzen gegeben und dadurch das J. 184 bestimmt hat. Gewöhnlich wird angenommen, dass der britanische Aufstand und seine Unterdrückung ins J. 184 fällt und dass seit jener

Zeit Commodus erst den Beinamen Britannicus angenommen habe. Wir haben aber Münzen aus dem J. 183, wo Commodus schon den Beinamen Britannicus führt. Bei Mediobarb. Birag. p. 248:

M.COMMODVS ANTONINVS AVG.PIVS BRIT
VOTA DECENN.SVSC.TR.P.VIII
IMP.VI.COS IIII.P.P.S.C.

Ob Commodus im J. 184 bei der Unterwerfung der Britannier IMP.VII, und dann erst Britannicus sich genannt habe, ist nicht ganz sicher. Eckhel doctr. VII. p. 111 behauptet es und er führt dafür als Beweis die Münze an (p. 112) mit der Legende: M·COMM·ANTON·AVG·PIVS·BRIT+P·M·TR·P·VIIII·IMP·VII·COS·IIII·P·P. Diese Münze gilt allerdings für die Titel des Commodus im J. 184, beweist aber nichts für das J. 183, wie die obige mit TR·P·VIII·IMP·VI·COS·IIII.

3.

IMP·CAESAR
M·AVRELIVS
| | | | | | | | |
ANTONINVS
5 AVG·PIVS.SARM
GERM·MAXIMVS
BRITANNICVS
PONT·MAX·TRIB
POT·VIIII·IMP·VI
10 COS·IIII·P·P
PONTEM·HIPPI·FLVMI
NIS·VETVSTATE·COR
RVPTVM·RESTITVIT
SVMPTVM·ET·OPERAS
15 SVBMINISTRANTIBVS
NOVENSIBVS·DELMI
NENSIBVS·REDITIS·CV
ARNTE·ET·DEDICANTE
L·IVNIO·RVFINO·PROCV
20 LIANO·LEG·PR.PR

Vorstehende Inschrift wurde in neuester Zeit bei Trigl in Dalmatien an der Cettina (Tilurum oder dem Flüsschen Hippus s. Equus)

gefunden: sie befindet sich gegenwärtig im Salonitaner Museum und ist gedruckt im Bulletino dell' Inst. arch. 1851, p. 156, im Archiv f. österr. Geschichtsq. VI, 252 (Schrift. d. k. Akad. d. W.) und in Orelli-Henzen coll. Nr. 5282. Den Namen M. Aurelius Antoninus führten zwar mehrere Kaiser: Antoninus der Philosoph, Bassianus Caracalla, Heliogabal und Commodus: aber nur der letztere fügte zwischen Aurelius und Antoninus einen Namen (Commodus) ein, indem die drei erstgenannten Kaiser die Namen M. Aurelius Antoninus ununterbrochen folgen liessen. Allerdings hiess Commodus eigentlich L. Aurelius Commodus Antoninus und so kommt seine Bezeichnung in früheren Inschriften vor [1]). Allein später, als er Kaiser geworden (vom J. 181 an), veränderte er sein Pränomen Lucius in Marcus [2]). Aber auch die Beinamen und die Titel mit den dabei befindlichen Zahlen machen es unzweifelhaft, dass der ausgemeisselte Name des Kaisers der des Commodus ist. Derselbe stand 184, nachdem er das vierte Consulat im J. 183 n. Chr. bekleidet hatte, im neunten Jahre der Erneuerung der *tribunitia potestas* und er hatte damals sechs Imperatoren-Begrüssungen erhalten. Wie wir aus andern Inschriften, aus Münzen [3]) und Schriftstellern wissen, führte er die Titel Pius, Sarmaticus, Germanicus Maximus, Britannicus bereits im J. 184.

Über die dalmatischen Ortschaften der Novenses, Delminenses und Riditae, wie auch über den Fluss Hippus oder Aequus verweisen wir in Betreff des Näheren auf die epigraphischen und geographischen Untersuchungen von Seidl im Archiv für österr. Geschichtsq. VI, S. 252 und besonders S. 260 fg., ferner auf Bullet. dell' instit. arch. 1839, p. 179 und die Zeitschr. f. d. Alterthumswissensch. IX. Jahrg. 1851, I, 31 fg.

---

[1]) Mommsen J. R. N. n. 271, v. J. 177, wo aber der Name des Commodus ausgetilgt ist; Marini frat. Arv. p. 166 (v. J. 179); Münzen bei Eckhel VII, 108 (v. J. 179).

[2]) Eckhel VII, 109 und Marini p. 166 (v. J. 181); Morcelli de stilo I, 358 meint Commodus habe das Praenomen Lucius von dem Kaiser L. Verus gehabt, der ihn adoptirt. Bei Dio Cass. 72, 15 wird Commodus im officiellen Titel L. Aelius Aurelius Commodus genannt.

[3]) Eckhel VII, 105. IMP · CAES · L · AVREL · COMMODVS SARM + TR · POT · COS (vom J. 177 n. Chr.); — Eckhel VII, 108. L · AVREL · COMMOD · AVG · GERM · SARM · TR · P · IIII + IMP · III · COS · II · P · P (v. J. 179). Mediobarb. Birag. p. 248. cf. oben III, n. 2.

4.

L·RAGONIO L·F
PAP·VRINATIO
LARGIO QVINT
ANO COS·SODAL
5 HADRIANAL·LEG
LEG·XIIII·GEM
DONIS
MILITARIB·DONAT
AB IMP·!!!!!!!
10 ANTONINO·AVG·PRO
COS·PROVINC·SARD
IVRID·PER APVLIAM
PRAEF·FRVM·DAND
PRAETOR·AEDIL·Q
15 PROVINC·AFRIC·
SEVIR
CHRYSOPAES EVTY
XES . . . .
SERVI
20 DOMINO OPTIMO

Dass in dieser von Maffei im Mus. Veron. 113, 1 (vergl. Gruter. 1029, 1 = Orelli 2377 und 2702) mitgetheilten Inschrift der Name des K. Commodus ausgetilgt ist, zeigt uns eine andere Inschrift bei Gruter. 45, 9 auf denselben Ragonius: Herculi conservatori pro salute L. Ragoni, L. F. Pap. Vrinati Largi Quinctiani vir. cos. sodali Hadrianal. Leg. Leg. XIII. Gem. donis milit. donat. ab Imp. Commodo Antonino Aug. Procos. Prov. Sardiniae juridic. per Apuliam Praef. F. D. Praet. Aed. Pl. Q. Pr. Afric. Vlvir Aug. ex testamento M. Antius Ennius Sergianus amico v. cur. Henzen theilt eine unserer Inschrift ganz ähnliche in der Orellianischen Collection Nr. 6492 mit und zwar ohne Lücke nach AB IMP., wo aber COMMODO sichtbar für dasselbe früher ausgetilgte Wort später restituirt ist. Henzen hat diese Inschrift selbst genau besichtigt. Unsere Inschrift wurde von den Sclaven Chrysapes und Eutyches ihrem Herrn, dem L. Ragonius Urinatius Largius Quintianus, einem Sohne des Lucius, aus der tribus Papiria, gesetzt.

Die Ämter des Ragonius sind nach der Rangordnung in der Weise angeführt, dass das Consulat als das höchste zuerst genannt,

und das niederste welches auch Freigelassenen zu Theil werden konnte, das Amt eines Sevir Augustalis ganz zuletzt erwähnt wird. Von diesem war Ragonius zum Amt eines Quästors der Provinz Africa, zum Ädil und Prätor, dann zum Praefectus frumento dando und Juridicus in Apulien avancirt; sodann ward er Proconsul der Provincia Sardinia, worauf er, nachdem er als Legat der XIV. Legion mit den militärischen Orden vom Kaiser Commodus Antoninus beschenkt worden, unter die Hadrianalischen Sodalen (Priester zum Dienste des divus Hadrianus) aufgenommen und zum Consul erhoben wurde. Möglich ist, dass dieses noch unter der Regierung des Commodus geschah, da Ragonius als Legat der 14. Legion welche zu Carnuntum in Pannonia Superior lag, im Marcomanenkrieg sich ausgezeichnet hatte. In den Consularfasten finden wir den Namen des Ragonius Urinatius Largius Quintianus nicht, woraus zu entnehmen ist, dass er nicht consul ordinarius, sondern nur suffectus gewesen. Wir finden zwar im J. 235 das Consulpaar Severus und Quintianus, aber es ist nicht gewiss, ob dieser Quintianus zur Ragonischen Familie gehörte (Marini Arv. p. 355, 357, 822). Auch den Consul Ti. Claud. Aurel. Quir. (sc. tribu) Quintianus, welchen Mommsen J. R. N. n. 3597 gibt (cf. Borghes. Mem. dell'. Inst. p. 303), möchten wir nicht ins J. 235 setzen, indem in der damaligen Zeit nicht mehr üblich war, dem Namen des Römers die Tribus, in welche er als Bürger eingeschrieben war, beizusetzen. Dieses kam seit der Zeit Caracalla's ab. Dagegen kommt im J. 289 mit M. Macrius Bassus ein L. Ragonius Quintianus als Consul vor (Marini Arv. p. 357; Mommsen Nr. 2558 und 3946), der wohl ein Enkel oder Urenkel unseres Ragonius Urinatius Quintianus gewesen ist, jedenfalls doch seiner Familie angehört hat.

5.

IMPERATORE·CAESARE·AVGVSTO·P·HELVIO·PERTINACE·II·COS
ORDO·CORPORATORVM·LENVNCVLARIOR·TABVLARIOR·AVXILIAR·
OSTIENSIVM

Vorstehende auf dem Capitolium zu Rom befindliche Marmorstein-Inschrift die noch 269 Namen enthält, ist in Gudii inscriptt. antt. p. 206 abgedruckt. Sie ist von den Corporationen des Seehafens Ostia gesetzt im Jahre, als P. Helvius

Pertinax zum zweiten Mal Consul war. Dieses fand Statt im Jahre 192 n. Chr. Zum Collegen aber hatte er den Kaiser Commodus selbst, der damals sein siebentes Consulat bekleidete. Es geben dieses nicht nur die Consularfasten an [1]), sondern auch mehrere Inschriften [2]). Nun ist aber in unserer Inschrift das Consulat mangelhaft bezeichnet mit dem einen Consul P. Helvius Pertinax II. und dessen Namen sind die kaiserlichen Prädicate Imperatore Caesare Augusto vorgesetzt, die er im J. 192 noch nicht führen konnte: erst im Anfang des Jahres 193 gelangte er, als bereits sein Consulat abgelaufen war, auf den Kaiserthron den er kaum drei Monate inne hatte. Aber auch selbst, wenn man ihm als Kaiser seine früheren Consulate zählte und seine Regierung als chronologischen Anhaltspunct benützte, so müsste man ihm die TRIBVN. POTESTAS auch geben und die kaiserlichen Prädicate in anderer Ordnung folgen lassen: Imperator Caesar müsste allerdings vorausstehen, Augustus aber nach dem eigentlichen Namen Pertinax folgen. Es ist schon aus diesen Umständen zu schliessen, dass hier mit der Inschrift eine eigenthümliche Änderung vorgenommen worden, welche Vermuthung durch die Beschaffenheit der Oberfläche des Steines an der fraglichen Stelle bestärkt wird. Offenbar war an der Spitze der Inschrift das Consulspaar des Jahres 192 angegeben: es lautete:

M·AVRELIO·COMMODO·AVG·VII·P·HELVIO PERTINACE·II·COS

Als nun schon im folgenden Jahre Commodus gestürzt und sein Name in Inschriften überall ausgemeisselt wurde; als Pertinax selbst auf den Kaiserthron erhoben war, so tilgte man in unserer Inschrift die Namen des Commodus vor P. Helvio Pertinace II. Cos. und füllte die Lücke mit den Worten IMPERATORE CAESARE AVGVSTO aus, die auf den neuen Kaiser Pertinax bezogen werden sollten.

---

1) Fasti Graeci u. F. Siculi: Κομμόδου Αὐγούστου τὸ ζ' καὶ Περτίναχος; Chronogr. Raven.: Commodo VII. et Pertinace; Idat.: Commodo VII. et Pertinace und so auch Cassiodor.

2) Gruter. 56, 4: IMP · COMMODO AVG · N · VII · ET P · HELVIO PERTINACE ITER · COS; 184, 1: M · COMMODO AVG · VII · HEL · PERTIN · II · COS; Fea Fram. 18, 6: M · COMMODO AVG · VII · HEL · PERTIN · COS

IV. Verstümmelte Inschriften, die den Namen des Geta enthielten.

1.

IMP·CAES·L·SEPTIMIVS
SEVERVS PIVS PERTINAX
AVG·ARAB·ADIABENIC
PARTHIC·MAXIM·PONTIF
5 MAXIMVS
TRIB·POT·VIIII
IMP·XI.COS II·P·P·DESIGNAT·III
PROCOS·ET
IMP·CAES·M·AVRELIVS
10 ANTONINVS PIVS AVGVST
TRIB·POT·IIII DESIGNAT·COS
PROCOS·ET
. . . . . .
. . . .
15 MVRVM AD DEFENSION·VIAE VETVSTATE CON
LABSVM RESTITVERVNT

Vorstehende Inschrift befindet sich gegenwärtig in Neapel. Mommsen (J. R. N. n. 6270) hat sie selbst abgeschrieben und er bemerkt, dass in der Zeile 13 und 14 noch die Spuren von den ausgekratzten Worten

P·SEPTIMIVS GETA NOBILISS
CAES

erschienen. Das Jahr, aus welchem die Inschrift rührt, ist nach den chronologischen Angaben bei dem Namen des Kaisers Septimius Severus das J. 201 n. Chr., worin L. Annius Fabianus und M. Nonius Arrius Mucianus Consuln waren. In einer aus ihrem Consulate herrührenden Wiener Inschrift (Maffei Mus. Ver. 240, 7; Murat. 348, 4; Orelli n. 938) ist ebenfalls der Name des Geta (in der Zeile 7) ausgetilgt. Die Inschrift lautet:

PRO SAL
DOM·N·N
L.SEPTIMI SEVERI
ET
5 M·AVR·ANTO
NINI ET
! ! ! ! !

CAES·AVGG
CVLT·IOVIS
10 DEDIC
VIII K·AVG
MVCIANO ET
FABIANO
COS

2.

Eine grosse, auf einer ehernen Tafel geschriebene Inschrift (bei Maffei Mus. Veron. p. 309, und Fabretti Column. Trajan. p. 37 gedruckt) lautet im Anfange:

IMPP·SEVERO ET ANTONINO AVGG
BRITANICIS P·P·ET IVLIAE AVG·MATRI AVGG·ET CASTROR
. . . . . .
C.V.II. . . . . II COS [1])

Die Inschrift ist sicher auf das Jahr 203 zu beziehen und man könnte versucht sein zu ergänzen:

ET GETAE NOB·CAES·C·FVLV·PLAVTIANO
C·V·II·L·SEPTIM·GETA II COS

Fabretti (l. c.) nimmt ganz irrig das Jahr 205 an, worin Caracalla mit seinem Bruder Geta Consul war. Er glaubt daher, auch der Name des Caracalla sei ausgemeisselt worden wie der des Geta. Allein schon die stehen gebliebenen Buchstaben und Zahlen hätten ihn eines Besseren belehren müssen: der Kaiser oder Cäsar hatte nicht den Beisatz C. V., d. i. Clarissimus Vir, und Caracalla war im Jahre 205 wohl zum zweiten Male, sein Bruder Geta aber zum ersten Male Consul. Dann kommt noch hinzu, dass der Name des Caracalla sich nicht leicht ausgetilgt findet. Mehr Beifall verdienen die Ergänzungen welche Borghesi bei Kellermann Vigil. Nr. 12 (Henzen in Orelli n. 6752 nimmt sie auf) vorschlägt. Nach den Borghesi'schen Ergänzungen würde in der dritten (getilgten) Zeile nicht der Caesar Geta vorkommen, sondern diese Zeile würde lauten mit der ersten Hälfte der darauf folgenden Zeile:

ET FVLVIAE PLAVTILLAE AVG·C·FVLVIO PLAVTIANO PR PR
C·V·II·P·SEPTIMIO GETA II COS

[1]) Maffei l. c. bemerkt hiezu: „Utriusque Augusti et Severi et Caracallae πρωτομαι laureatae in summa tabula interque illas exiguo veluti numismate Geta effictus: aquilae similiter cum fulminibus plures. Versus tertius erasus fuit et in quarto Getae iterum consulis nomen, cujus tamen dignoscuntur vestigia."

Da im Jahre 203 Septimius Severus und sein Sohn Caracalla noch nicht den Beinamen Britannicus führten, den sie erst im Jahre 210 annahmen; da offenbar der Caesar Geta in der Inschrift genannt ward, so liegt es nahe, die Ausmerzung seines Namens gerade an der Stelle des ungeschickt eingeschobenen Beinamens zu suchen. Die Lücke der ausgetilgten Worte ET GETAE CAES wurde ausgefüllt durch das darüber eingeschriebene BRITANNICIS·P·P [1]).

Im Jahre 203 war des Kaisers Septimius Severus Minister und Günstling P. [2]) Fulvius Plautianus mit des Kaisers Bruder L. Septimius Geta, der nicht mit Caracalla's Bruder P. Septimius Geta zu verwechseln ist, Consul. Es ist allerdings auffallend, dass beide die Zahl II bei ihrem Namen hatten, indem sie früher nicht in den fastis vorkommen. Entweder waren sie schon consules suffecti gewesen, oder was wahrscheinlicher ist, sie wurden zum Range von Consulen erster Classe, d. i. solcher die wiederholt das Consulat bekleidet hatten, erhoben.

Ein gleichzeitig lebender Geschichtschreiber Herodian (hist. III, 11) berichtet: Plautian trug ein Oberkleid mit breiten Purpurstreifen als Patricier (er hiess daher auch vir clarissimus), er hatte den Rang derer die zum zweiten Male das Consulat bekleidet hatten [3]). Wenn auch in den meisten fastis Plautianus und Geta einfach ohne die Zahl II als Consuln des Jahres 203 angegeben werden, so kommt doch bei Idatius Plautianus II et Geta vor. Auch in der Inschrift bei Marini Fr. Arv. p. 544 heisst es von diesen: C·FVLV·PLAVT·PR PR·C·V·COS·II (Praefect. Praetor. Clariss. Vir Cos. II). Auch in dem Cod. Justin. bekommt Plautianus als Consul den Zusatz II, der aber bei Geta fehlt. Möglich ist es daher, dass in

---

[1]) Kellermann l. c., der ganz Borghesi beistimmt, fügt die Bemerkung hinzu: Excusationem suam habet error Fabrettianus, quum haec tabulae pars prius alia contineret postea deleta, quorum vestigia adhuc apparent, ita ut nisi utriusque scripturae litteras bene distinguas BRITTANICA facillime legas pro BRITTANICIS. — In ähnlicher Weise ist in der Inschrift, welche bei Orelli Henzen N. 5077 mitheilt, an der Stelle der ausgetilgten Worte ET GETAE CAES eingeschrieben BRITT·MAX.

[2]) In einer Inschrift bei Marini frat. arv. pag. 544 ist Plautian's Praenomen Cajus: C·FVLV·PLAVT·, in einer andern bei Orelli-Henzen Nr. 5498 Publius angegeben. Panvinius gibt ihm das Praenomen Lucius. So nennt ihn auch Henzen n. 6920, obschon ohne Zweifel irrthümlich.

[3]) Ἐν τοῖς δεύτερον ὑπατεύσασιν ἐτέταχτο.

unserer Inschrift das II vor Cos. nicht richtig gelesen ist. Da der Name des L. Septimius Geta sonst nicht ausgetilgt wurde (er starb in seinem Consulate am 22. Januar 203)[1]), so erklärt sich die Ausmeisselung nur durch eine irrthümliche Verwechselung mit seinem gleichnamigen Neffen Septimius Caesar der das Praenomen Publius hatte. Übrigens bemerkt Maffei (l. c.), dass der Name des Consuls Geta in unserer Inschrift noch lesbar erscheine, während solches weder von dem Namen des Plautianus, noch dem des Caesar Geta gesagt wird. Der Minister Plautianus der bei dem Kaiser Septimius Severus in hoher Gunst stand, aber dem Caracalla ganz verhasst war, wurde durch des Letzteren Umtriebe gestürzt und als Hochverräther umgebracht[2]). Sein Name wurde in allen Inschriften ausgetilgt[3]). Die Verfolgung erstreckte sich auf alle Anhänger und Freunde des gestürzten Ministers: Caracalla nahm davon nicht einmal seine eigene Gemahlinn, die Plautilla, Tochter des Plautianus, aus. Sie wurde im Jahre 204 verbannt und sieben Jahre später, als bereits Caracalla allein regierender Kaiser war, getödtet: auch ihr Name wurde in den Inschriften ausgetilgt[4]), in gleicher Weise wie Claudius den Namen der Messalina, wie Nero den Namen der Octavia hatte ausmeisseln lassen. Doch entgingen manche Inschriften in den Provinzen der Verstümmelung, wie z. B. die in England zu Cumberland gefundene, welche Horsley (Brit. Rom. p. 269) mittheilt und Grotefend (in den Jahrb. d. Vereins v. Alterthumsfr. im Rheinl. XVIII, S. 238) zu berichtigen sucht. Die Inschrift lautet bei Horsley:

---

1) Dio Cass. 76, 2 (L. Geta war ein Gegner des Plautianus, daher bei Caracalla wohl in gutem Andenken); Spartian. Sever. c. 14.

2) Dio Cass. 76, c. 2—4; Herodian. III, 11 und 12; Spartian. Sever. c. 14.

3) Cf. Gruter. 46, 9 und 270, 6=Orelli n. 934; Orelli 5508 sq. Am merkwürdigsten dürfte folgende in Rom in neuerer Zeit gefundene Inschrift sein (Annal. dell' Inst. arch. 1850 p. 35 u. Orelli-Henzen n. 5498), worin die Namen nicht vollständig ausgemeisselt sind, so dass sie noch gut gelesen werden können:

GENIO · EQ · SING · AVGGG · NNN ET
HERCVLI · INVICTO · PRO · SALVTE · ET
VICTORIA · ET · REDITV · IMPP · CAESS
L · SEPTIMI · SEVERI · PII · PERTINACIS · AVG · ET
M · AVRELI · ANTONINI · PII · FELICIS · AVG · ET
P · SEPTIMI GETAE NOBILISSI I CAES · ET
IVLIAE · AVG · MATRISAVGG · ET · KASTR · ET
P · FVLVI · PLAVTIANI PR · P · C · V · ET · NECESSARI.

4) Orelli-Henzen n. 5508 und 7420 avv. Gruter 270, 6=Orelli n. 934.

DEAE·NVMPHAE·BRIG [1])
QVOD·VOVERAT·PRO
SALVTE·PLAVTILLAE·CO [2])·INVICTAE
DOM·NOSTRI·INVICTI
5 IMP·M·AVRELII·SEVERI
ANTONINI·PII·FEL·CAES
AVG·TOTIVSQVE·DO
MVS·DIVINAE·EIVS
M·COCCEIVS·NIGRINVS
10 Q·AVG·N·DEVOTVS
LIBENS·SVSCEPTVM·S
LAETO II ! ! ! ! ! !

Die vier letzten Zeilen berichtigt und ergänzt Grotefend mit Rücksicht auf Orelli n. 1355 und 1686 und auf die Zeitverhältnisse wie folgt:

M·COCCEIVS FIRMVS
D·LEG·II·VOTVM
LIBENS SVSCEPTVM S
GETA II et plautiano cos.

Man hat früher LAETO II [ET CEREALE COS.] auf das Jahr 215 bezogen. Grotefend verwirft diese Lesung, weil, wenn das Jahr 215 richtig wäre, das Gelübde viel später gelöst sei, als es gemacht worden. Da die Plautilla schon 204 verbannt, 211 getödtet, und der Name des Plautianus überall in den Inschriften getilgt sei, meint er, dass sie in das Jahr 203, in welchem Geta und Plautianus Consuln waren, besser passe. Doch steht dieser Annahme die Schreibung LAETO, die nicht für GETA gebraucht sein konnte, entgegen. Wenn wirklich LAETO auf dem Steine sich befindet, so ist an unserer Stelle nicht an ein Consulpaar zu denken, sondern es wird sich ein anderer Sinn der Worte in den drei letzten Zeilen herausstellen, wenn man liest:

---

[1]) Die Dea Brigantia war eine britannische oder schottische Gottheit. Sie ist auf einem in Schottland gefundenen Steine abgebildet, ähnlich einer geflügelten Victoria, in der Rechten einen Speer haltend, in der Linken eine Kugel, eine Thurmkrone auf dem Haupte, zu den Füssen rechts einen pileus, links einen clypeus. Vergl. Horsley l. c. p. 353.

[2]) i. e. conjugis.

Centurio LEGionis II·VOTVM
LIBENS SVSCEPTVM Solvit
LAETO (ANIMO).

3.

DEDIC·IDIB·IVL·IMP·M·AVRELIO
ANTONINO AVG·PIO FEL·II
. . . . . .
. . . . . .

In vorstehender von Gruter. 487, 2 mitgetheilten Perusinischen Inschrift welche auf das Jahr 205 geht, worin Caracalla zum zweiten Male, sein Bruder Geta aber zum ersten Male Consul war, ist in der Zeile 3 und 4 an der ausgemeisselten Stelle zu ergänzen:

ET P·SEPTIMIO GETA ANTONINO
NOB·CAES·COS

In ähnlicher Weise wird das Jahr 205 bezeichnet bei Muratori 351, 1:

DEDIC·IMP·M·AVRELIO ANTONINO II
ET P·SEPTIMIO GETA COS·V·KAL·IVNIAS·

Die Consularfasten welche dem Geta ein zweites Consulat im Jahre 205 zuschreiben, halten den Oheim Geta's, den L. Septimius Geta der im Jahre 203 Consul war, für dieselbe Person mit dem Caesar Geta. So das Chronic. Paschale, Idatius und Cassiodor. Richtig ist die Angabe des Chronogr. Ravenn.: Antonino II et Geta. Die Fasti Graeci haben verstümmelte und entstellte Namen: Ἀντώνιος τὸ β' καὶ Τέγας Καῖσαρ. Im Cod. Justin. werden die Gesetze des Kaisers Septimius Severus vom Jahre 205 bezeichnet mit Antonino A. II et Geta Caes. Conss. und Antonino A. II et Geta Conss. Merkwürdig ist, dass daselbst I, 54, 1 auch der Irrthum sich eingeschlichen hat, als habe damals Geta schon zum zweiten Male das Consulat bekleidet. Die Datirung lautet dort:

V Id. April. Antonino A. et Geta Caes.
utrisque II Conss.

Übrigens führten die beiden Brüder noch einmal zusammen, und zwar im Jahre 208, das Consulat. Merkwürdiger Weise hat sich ohne

Austilgung des Namens von Geta diese Consulatsangabe in den Inschriften meist erhalten. So in der römischen Inschrift bei Gruter. 45, 13=Fea Framm. 12, 42: VII ID. IAN. DD. NN. IMP. ANTONINO PIO AVG. III ET GETA NOBILISSIMO CAES·II·COS. — Doch in der Beneventanischen Inschrift bei Mommsen J. R. N. n. 1421 ist der Name des Geta nobiliss. Caes. II. ausgetilgt:

IDVS APR·IMP·ANTONINO AVG III . . . . . COS

Bei Cardinali dipl. mil. n. 490 und Gruter. 1017. 3 ist offenbar ungenau die Abschrift genommen: ANTON·III·ET GETA COS heisst es dort, anstatt GET·II·COS Die Gesetze des Kaisers Septimius Severus im Cod. Justin. vom Jahre 208 sind alle richtig Antonino A. III et Geta II conss. datirt. In den Consularfasten des Jahres 208 ist gleicher Irrthum wie beim Jahre 205, indem Geta Caesar als dieselbe Person mit seinem Oheim L. Geta genommen und seinem Namen die Zahl III beigeschrieben sich findet. Nur der Chronograph. Ravenn. hat auch hier richtig Antonino III et Geta II. Die Fasti Graeci haben einen entstellten Namen Ἀντώνιος τὸ γ' καὶ Γέτας τὸ β', die Zahl aber genau.

4.

IVLIAE DOMNAE
AVG
MATRI AVG·N
ET CASTRORVM

Fabretti Columna Trajan. p. 38 hat diese Inschrift welche auf die Julia Domna Augusta, die Gemahlinn des Kaisers Septimius Severus, geht, mitgetheilt. Sie führte gewöhnlich den Titel Mater Augustorum oder Caesarum et castrorum. Es ist höchst wahrscheinlich, dass in unserer Inschrift ursprünglich gestanden

MATRI GET·N·CAES (Getae nobilissimi Caesaris)
ET CASTRORVM

Caracalla der überall den Namen seines Bruders austilgen und, wo es anging, andere Worte über die ausgemeisselten Stellen schreiben liess, befahl das Wort GET nach MATRI in AVG zu ändern, und CAES ganz auszumeisseln; das übrige AVG. N. ging dann auf Caracalla selbst, MATRI AVGusti Nostri i. e. Caracallae.

In ähnlicher Weise verfuhr Caracalla mit anderen Inschriften auf öffentlichen Denkmälern, wo er den Namen und den Titel seines Bruders ausmeisseln und an ihre Stelle ihn selbst ehrende Prädicate setzen liess. Auf dem Triumphbogen des Septimius Severus auf dem Foro Boario in Rom sind in der Inschrift an der Stelle wo des Geta gedacht war, später die Worte „FORTISSIMO FELICISSIMOQVE PRINCIPI" (auf Caracalla bezogen) über das Ausgemeisselte geschrieben. Cf. Gruter. 265, 2 = Orelli n. 913). In einer andern Inschrift (Gruter. 150, 5 = Orelli n. 933) wird Caracalla an der Stelle der ausgemeisselten Worte die dem Geta gewidmet waren, FORTISSIMVS AC SVPER OMNES FELICISSIMVS PRINCEPS genannt.

Besonders merkwürdig in dieser Beziehung ist die Inschrift auf dem Triumphbogen des Septimius Severus, der auf dem nach dem Capitolium führenden Wege errichtet ist (Gruter. 265, 1 aus Smet und Panvinius und bei Orelli n. 912); sie ist nach den chronologischen Angaben die darin vorkommen, in das Jahr 202 zu setzen. Sie lautet wie folgt:

IMP · CAES · LVCIO SEPTIMIO M · FIL · SEVERO PERTINACI AVG · PATRI PATRIAE PARTHICO ARABICO ET
PARTHICO ADIABENICO PONTIF · MAXIMO TRIBVNIC · POTEST · XI · IMP · XI · COS · III · PROCOS · ET
IMP · CAES · M · AVRELIO L · F · ANTONINO AVG · PIO FELICI TRIBVNIC · POTEST · V · COS · PROCOS · P · P
OPTIMIS FORTISSIMISQVE PRINCIPIBVS
OB REM PVBLICAM RESTITVTAM IMPERIVMQVE POPVLI ROMANI PROPAGATVM
INSIGNIBVS VIRTVTIBVS EORVM DOMI FORISQVE S · P · Q · R

Es ist sichtbar, dass auf dem Stein in der vierten Zeile Austilgungen stattgefunden haben und dass die Worte, welche jetzt daselbst gelesen werden, später über das Ausgemeisselte geschrieben wurden. Panvinius meint, ursprünglich habe in dieser Zeile gestanden: ET P SEPTIMIO GETAE NOBILISSIMO CAESARI OPT. Nach andern Inschriften, worin die Titel des Geta noch vollständig erhalten sind, dürften die getilgten Worte, wie folgt, gelautet haben:

ET P·SEPTIMIO GETAE ANTONINO NOBILISSIMO CAES

Da im Jahre 202, worin Septimius Severus mit seinem Sohne Caracalla das Consulat führte, und zwar er selbst zum dritten Male,

der Sohn zum ersten Male, mit dem 1. Januar die Erneuerung der tribunitia potestas für Septimius zum zehnten, für Caracalla zum fünften Mal gezählt wurde, so ist in der Zeile 2 nach TRIBUNIC POTEST. Die Zahl X anstatt XI zu lesen.

V. Auf die Kaiser Macrinus und Heliogabal bezügliche Inschriften, die verstümmelt sind.

1.

Wir lesen bei Muratori 354, 2 die fragmentarische Inschrift:

DEDIC·PR·ID·MART
IMP . . . DRIANI AVG·COS·ET
OCT·LATINO ADVENTO

Sie ist genauer angegeben bei Marini Fr. Arv. p. 649:

DEDIC·PR·ID·MART·IMP . . . CRINO AVG·COS
ET OCLATINO ADVENTO

Bei Orelli lautet sie:

DEDIC·PR·ID·MART
IMP . . . . . AVG·COS
ET
OCLATINIO ADVENTO

Offenbar aber muss sie mit der Ergänzung an der Lücke in folgender Weise geschrieben werden:

DEDIC·PR·ID·MART
IMP·maCRINO AVG COS
ET OCLATINO ADVENTO

Die Inschrift bezieht sich auf das Jahr 218, worin der Kaiser Macrinus mit Oclatinus Adventus Consul gewesen, und zwar die ersten Monate des Jahres hindurch (Dio Cassius 78, 37; Borghesi Memorie dell' Instit. p. 284). Nach seiner Ermordung am 11. Juni 218 wurde sein Name nicht nur in den Inschriften, sondern auch in den fastis consularibus getilgt. Er kommt daher in den letztern nicht vor. Wir können aber sein Consulat aus Münzen bei Eckhel doct. v. num. VII. 236 und 238 (er war 217 cons. suffect. und 218 cons.

ordinar.) [1]), aus der Inschrift bei Maffei Mus. Veron. 241, 2 und aus Dio Cass. LXXIX, 8 nachweisen. Einige Monate hindurch war Oclatinus Adventus einziger Consul: es wurde vorerst kein consul suffectus ernannt [2]). Cf. Dio Cass. l. c.; Maffei M. V. 312, 3 = Fabretti IV, 511; Marini fr. Arv. p. 525. Marini (p. 649) hat nachgewiesen, dass in der Maffei'schen Inschrift anstatt COLLATINO gelesen werden müsse: C. OCLATINO ADVENTO COS. In den fragmentarischen Consularfasten (cf. Melchiori Memorie Rom. III, 91 und Borghesi Mem. dell'Inst. p. 155; Orelli n. 6053) lautet der Name Oclatinius. Noch in demselben Jahre aber erhob sich der neue Kaiser Heliogabal zum consul ordinarius, und liess seinen Namen an die Stelle des Macrinus setzen, und obschon der kaum dem Knabenalter entwachsene Heliogabal noch kein Staatsamt bekleidet hatte, so ging er doch als Kaiser im Range seinem älteren Collegen voraus. In den lateinischen Consularfasten ist das Jahr 218 durch den Namen Antoninus (so hiess Heliogabal als Kaiser) und Adventus bezeichnet, auch in den Inschriften bei Fabretti IX, 315; Marin. Fr. Arv. Tav. XLI, 6; cf. p. 648, und im Cod. Justin. II, 19, 8.

In den Fastis Graecis aber ist Ὀκλατιανὸς Ἄλβεντος eine Verstümmelung der Namen des einen Consuls Oclatinus Adventus. Die im Jahre 1849 aufgefundenen Bruchstücke von Consularfasten, welche Henzen im Bulletin dell'Instit. arch. 1849, p. 113 und bei Orelli n. 6058 mittheilt, enthalten auch unser Consulpaar:

IMP·CAES·M·AVRELIO·[antonino] PIO FE . . . . . .
. . ADVENTO COS·A·P·R·C·DCCCCLXX.

Wir lesen bei Murat. 354, 1 eine römische Inschrift, worin unser Consul Oclatinus Adventus genannt und worin ein Name ausgetilgt ist; sie lautet in der offenbar sehr incorrecten Abschrift:

---

[1]) IMP·C·M·OPEL·SEV·MACRINVS AVG ✝ PONTIF·MAX·TR·P·II·COS·II·P·P. Das erste Consulat wurde gewöhnlich nicht gezählt, weil Macrinus nur Consul suffectus war. Vergl. Eckhel VII, 243.

[2]) Nach Dio Cass. l. c. sollte man aber vermuthen, dass in Rom für Macrinus ein consul suffectus schon früher ernannt worden, als dieser Kaiser noch in der Herrschaft war.

DIANA
CARICIANA
M·AVRELIVS CARICVS
AQVARIVS HVIVS LOC
5 CVM LIBERTIS ET ALVM
NIS
M·D . . . . . D·AVG·ET
DEDIC·IDIB·AVG
OCLATINO ADVENTO COS

Die Worte in der vorletzten Zeile stehen wohl nicht an ihrer rechten Stelle; sie gehören in eine frühere Zeile. Die Inschrift dürfte ursprünglich gelautet haben:

DIANAE
CARICIANAE
M·AVRELIVS CARICVS
AQVARIVS HVIVS LOC(i)
5 CVM LIBERTIS ET ALVM
NIS
DEDIC·IDIB·AVG
M·AVR·ANTONINO AVG·ET
OCLATINO ADVENTO COS

Es wäre demnach der Name des Heliogabal, der in den Inschriften M. Antoninus und M. Aurelius Antoninus genannt wird, in der vorletzten Zeile ausgetilgt worden.

2.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
5 P·P·TRIB·POT·COS
PROCONS·DIVI·MAGNI
ANTONINI·FIL·DIVI PII
SEVERI·NEPOT·ET . . . .
. . . . . .
10 . . MATRIS CASTRORVM
ET SENATVS . . . . . .
. . . . . AVG
. . . . . AVGVSTI·N̄.
DVPLARI LEG·IIĪ·AVG·P·V . .
15 . . . . DEVOTI NVMINI
MAIESTATIQVE EORVM
REGRESSI DE EXPEDITIO
NE FELICISSIMA ORIEN
TALI

Diese in neuester Zeit zu Lambaesa in Nordafrika gefundene verstümmelte Inschrift ist von den Duplariis der in Afrika liegenden Leg. III Augusta Pia Victrix, die an Caracalla's orientalischem Feldzuge Theil genommen hatten, zu Ehren des Heliogabal gesetzt worden. Eine grosse Anzahl von Namen der distinguirten Soldaten ist auf dem Steine beigefügt. Renier hat die Inschrift in den Inscriptions romaines de l'Algérie. Paris 1855, n. 90 herausgegeben und die Lücken sehr gut ergänzt; in der Orelli'schen Collect. Inscr. lat. n. 7420 *αππ* hat Henzen einen Abdruck davon geliefert. Renier ergänzt die Inschrift wie folgt:

pro salute . d . n . imp . caes . m . aureli . antonini . pii . felicis . aug . p . m . PP · TRIB · POT · COS | PROCONS · DIVI · MAGNI | ANTONINI · FIL · DIVI · PII | SEVERI · NEPOT · ET iuliae | maesae . aug . aviae . aug. | n . MATRIS · CASTRORVM | ET SENATVS · et . iuliae | soaemiadis . bassianae AVG | matris AVGVSTI · $\overline{N}$ | DVPLARI · LEG · $\overline{III}$ · AVG P V an | toninianae DEVOTI NVMINI | MAIESTATIQVE EORVM | REGRESSI DE EXPEDITIO | NE FELICISSIMA ORIENTALI.

Es sind in dieser Inschrift nicht nur der Name des Heliogabal und ein Theil seiner Titel, sondern auch die Namen seiner Grossmutter, der Augusta Julia Maesa, und seiner Mutter, der Augusta Julia Soaemias Bassiana, wie auch der Beiname Antoniniana, welchen die dritte Legio Augusta führte, ausgemeisselt.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch folgende, auf einer verstümmelten Statue befindliche Inschrift die Mommsen Inscr. Regn. Neap. n. 4057 mittheilt, sich auf Heliogabal in der ausgemeisselten Stelle bezieht.

IVLIAE · MAESAE
AVG · AVIAE · IMP
| | | | | | | | | |

Wir ergänzen nicht, wie Mommsen und Avellino (Bulletin. Nap. I. 52) SEVERI ALEXANDRI oder CAES · M · AVR · SEVERI ALEXANDRI, sondern CAES · AVG · ANTONINI. Henzen in Orell. coll. III. n. 5516 gibt an, dass am Anfang der dritten Zeile noch CAES zu lesen sei; er ist unentschieden, welcher von den beiden Kaisernamen als ausgemeisselt angenommen werden soll.

Da die ausgetilgte Stelle für AVG·ANTONINI einen angemesseneren Raum darbietet, als für AVG·SEVERI ALEXANDRI, und der Name des Antoninus mit seiner Grossmutter Julia Maesa häufiger in Verbindung genannt wird, als der des Alexander, so ist wohl hinreichender Grund vorhanden, den ausgetilgten Namen auf Heliogabal zu beziehen.

3.

I·O·M·ARVBIANO
ET BEDAIO SANCTO
T·VL·IVVENIS
5 BF·COS·LEG·II
ITAL·ANTONINIAN
V·S·L·L·M·IDIB·MAIS
!!!!!!!!!!!!!!!!
II ET SACERDOTE
COS

Über diese zu München befindliche Steininschrift handelt Hefner, Oberbair. Archiv. VI. 2, p. 218 und de Wal, Mythol. Septentr. Monum. n. 297.

Aus den Schlusszeilen lässt sich das Consulpaar und zugleich der Name des ausgetilgten Kaisers ermitteln. Es ist das Jahr 219 n. Chr., in welchem Heliogabal mit Sacerdos zum zweiten Mal das Consulat bekleidete. Es lautete der Schluss der Inschrift ohne Zweifel:

IMP·ANTONINO·AVG
II ET SACERDOTE
COS

Bei SACERDOTE sollte freilich auch II stehen, wie in anderen Inschriften. Da Sacerdos das erste Mal nur Consul suffectus war, so ist zu erklären, wie die Consularfasten (Chronic. Pasch., Chronogr. Rav., Idatius, Cassiodor) und die Inschriften bei Orelli, n. 1964 und 403 das frühere Consulat unberücksichtigt liessen.

In den Inschriften aber, worin dieses Consulpaar genannt wird, ist gewöhnlich der Name Sacerdos mit II versehen:

Orelli n. 6042 a: V·ID·SEPT·[antonino] AVG·II·ET
SACERDOTE II COS
Gruter. 300. IMP·ANTONINO II ET SACERDOTE II
COS·P·R·C·ANN·DCCCCLXXII
Murat. 354, 3. DEDIC·KAL·IAN·DOMINO N
ANTONINO·PIO·FEL·AVG·II ET
SACERDOTE II COS.
Gruter. 987, 4. KAL·SEPT·D·N·ANTONINO AVG·II
ET SACERDOTE II [COS].

Jedoch kommen auch Inschriften vor, worin bei Sacerdos die Bezeichnung II fehlt, wie bei Gruter, 97, 4 = Orelli 402 und 560. Muchar, Steiermark 1,176 = Orelli 1964. Bei Orelli Inscriptt. Helvet. n. 181 fehlt auch bei Antoninus die Zahl II:

IMP·DN·ANT
ET SACERDOT
COS

Der vollständige Name des Sacerdos war Q. Tineius Sacerdos. Cf. Murator. 160, 6 und Marini fratr. Arv. p. 653:

. . . DOMINO NOSTRO . . . . . AVG·II
. . Q·TINEIO SACERDOT·II·COS

Der Name ANTONINO ist hier ausgetilgt.

Unsere obige Inschrift ist den in den celtischen Donauländern verehrten Gottheiten Arubianus et Bedaius Sanctus, von welchen die erstere mit dem römischen Jupiter zusammengestellt ward, gewidmet.

Der Fundort der Inschrift in Oberbaiern, der Name der leg. II. Italica welche in Vindelicien und Noricum stand, und eine andere zu Stöttham in Oberbaiern gefundene Inschrift die vom Jahre 225 rührt, also nur wenige Jahre jünger ist, und ebenfalls auf dieselben Gottheiten geht, passen gut zusammen. Letztere Inschrift welche bei Hefner l. c. p. 253 und de Wall. c. n. 296 gedruckt ist, lautet:

IN H·D·D·I·O·M·
ARVB·ET SANCTO
BED·VIND·VERVS
BF·COS·LEG·II ITAL
P·F·SEVER·EX VOTO
POS·ID·MAIS
IMP·D·N·SEVE
RO ALEXANDRO
AVG.II ET MARCELLO II COS.

Wir ersehen daraus, dass im Jahre 226 am 15. Mai (also an demselben Tage, wie in der früheren Inschrift) Verus, ein Beneficiarius Consularis bei der II. italischen Legion, die anstatt des antonianischen Beinamens wieder ihre alten Prädicate Pia Fidelis führt, mit dem Zusatze Severiana, nach seinem Gelübde (ex voto i. e. V. S. L. M: Votum solvit libens merito) einen Denkstein setzte zu Ehren des kaiserlichen Hauses dem höchsten Gotte Arubianus und dem Sanctus Bedaius der Vindeliker (IN Honorem Divinae Domus Iovi Optimo Maximo ARUBiano ET SANCTO BEDaio VINDelicorum).

Eine von der Colonia Augusta Panhormitanorum (Palermo in Sicilien) dem Kaiser Heliogabal gewidmete Inschrift (bei Murat. 350, 1 = Orelli n. 948) rührt aus demselben zweiten Regierungs- und Consulatsjahre 219, worin er mit Sacerdos Consul gewesen. Diese Inschrift hat einige Austilgungen:

IMP·CAES·DIVI
MAGNI ANTONI
NI PII DIVI SEPTIMI
SEVERI . . . .
. . . . . .
PIO FEL·AVG
PONT·MAX·TRIB
POT·II·COS·II·COL
AVG·PANHORM
D·D.

PII in der Zeile 3 muss offenbar FIL(io) gelesen werden: nach SEVERI ist N(epoti) zu setzen; dann folgen die ausgemeisselten Namen des Kaisers Heliogabal. Also haben die 5 ersten Zeilen der Inschrift zu lauten:

IMP·CAES·DIVI
MAGNI ANTONI
NI FIL·DIVI SEPTIMI
SEVERI N·M·AVR·
ANTONINO

4.

IMP·M·AVRELIO . . . . . .
PIO FELIC·AVG·P·VALERIO
COMAZONTE II·COS

Dieses Consulpaar gibt nach einer Inschrift Marini fr. Arv. p. 694. Es unterliegt keinem Zweifel, dass es auf das Jahr 220 geht, worin Heliogabal mit Comazon die Fasces führte, und dass demnach nach M. AVRELIO der Name ANTONINO ausgemeisselt worden ist. Da es das dritte Consulat war, welches Heliogabal bekleidete, so ist wohl durch die ungenaue Abschrift veranlasst worden, dass wir nicht nach AVG. vor P. VALERIO in der zweiten Zeile III lesen, wie bei Murat. 350, 2:

antonino AVG·III ET COMAzonte
P·R C·A·DCCCCLXXm

So findet sich auch in den lateinischen Fastis consularibus des Chronogr. Ravenn., Idat. und Cassiodor übereinstimmend Antoninus III et Comazon angegeben.

In einem frühern Consulat war Comazon nur Consul suffectus, daher wird er in den fastis ohne II angegeben. Oder sollte der kaiserliche Günstling in gleicher Weise, wie Plautianus von Septimius Severus zum Rang eines solchen Consuls der die fasces schon zum zweiten Mal führte, erhoben worden sein?

Von diesem Freigelassenen[1]) Comazon, der auch den Namen Eutychianus hatte, handelt Dio Cass., der den Heliogabal fast immer nur Pseudantoninus nennt, öfter an verschiedenen Stellen LXXVIII, 31, 32, 39. LXXIX, 4 und 21. Auch inschriftlich kommt der Name Eutychianus bei Comazon vor. Orelli n. 4095:

IMP . . . . . PIVS FELIX AVG III
ET EVTYXIANVS COMAZON II COS.

Marini l. c. verbesserte sehr gut die bei Dio Cass. vorkommenden verstümmelten Worte: Ψευδαντωνῖνος τὸ γ' καὶ Λολλουαλι Κωμάζων durch Ψευδαντωνῖνος το γ' καὶ Πουβλ. Οὐαλε. Κωμάζων.

Den Namen Valerius Comazon finden wir auch in den fastis Graecis; nur ist da der Name des Antoninus ausgefallen, und dann aus Valerius Comazon irrthümlich das Consulpaar Βάλλεριος καὶ Κωμάζων gemacht.

---

[1]) Lamprid. Heliogab. c. 11: Fecit libertos praesides, legatos, consules. Der Name Comazon (Lustigmacher) war der Beiname des Eutychianus: als römischer Freigelassener oder Bürger hiess er P. Valerius.

5.

Eckhel (VIII. 436) theilt aus einer Inschrift das Consulpaar des J. 222 mit:

IMP·CAES·M·AVR·
SEVERO ALEXANDRO COS.

Es ist hier der Name des Heliogabal ausgetilgt und die Ergänzungen sind in folgender Weise zu machen:

IMP·CAES·M·AVR·antonino aug.IIII et
SEVERO ALEXANDRO COS.

Dass Heliogabal mit seinem Vetter Severus Alexander sein viertes Consulat bekleidete, steht fest durch die Inschriften bei Gruter. 85, 2. 528, 1. 1082, 8; durch die Schriftsteller Lamprid. Elagab. c. 15; Herod. V. c. 7 und 8; durch die Datirungen der Gesetze aus dem J. 222: (Antonino Aug. IV. et Alexandro Conss.) im Cod. Justin. Auch die fasti bestätigen es: die fasti Graeci Voss. Ἀντωνῖνος τὸ δ' καὶ Ἀλέξανδρος. Der liber Pontif. Liberii hat (Callistus) usque Antonino III (IIII) et Alexandro (Cos.).

Der Chronograph von Ravenna und Idatius haben auch richtig Antonino IIII et Alexandro, ungenau ist das Chronicon Paschale: Ἀντωνίνου τὸ β' (τὸ δ') καὶ Ἀλεξάνδρου. Da aber nach dem Sturz und der Ermordung des Heliogabal sein Name aus den fastis und den Inschriften auf den öffentlichen Denkmälern entfernt wurde, so nannte man anstatt seiner neben Severus Alexander den consul suffectus Modestus wie einen consul ordinarius. So heisst es in den fastis Graecis bei unserem Jahre 222: Αὐτοκράτωρ Ἀλέξανδρος καὶ Μόδεστος [1]). Cassiodor der keinen zweiten Consulnamen für das J. 222 in seinen älteren fastis vorfand, hat das sonderbare Consulpaar Alexander et Augustus. Es findet sich auch im Cod. Justin. eine

---

[1]) Marini frat. arv. p. 650 sagt von ihm: è questo Modesto ignotissimo. Es ist wohl derselbe Modestus, welcher mit Probus im J. 228 Consul war und in der Inschrift bei Gruter. 300, 1 noch die Namen Ti·Manilius führt. In der Inschrift bei Mommsen (I.R.N.) n. 1399 führt er in Bezug auf sein früheres Consulat im J. 222 bei seinem Namen die Zahl II: Modesto II et Probo Cos. Auch die fasti Graec. Voss. haben: Μόδεστος τὸ β' καὶ Πρόβος.

Anzahl kaiserlicher Gesetze aus dem Jahre 222, welche bezeichnet sind allein von Alexandro A(ugusto) Cons. [1]).

In dasselbe vierte Consulat des Heliogabal (222) gehört wohl auch folgende bei Durlach in Baden gefundene Inschrift auf einem Meilenstein, welche bei Gruter. 1078, 7, Schoepflin Alsat. 1. p. 558, Orelli n. 949 und Andern gedruckt ist:

IMP·CAES·DIVI SEVERI NEPOTI DI
VI ANTONINI MAG
FIL·M·A . . . .
. . . . . .
. . . . . .
5 III COS
IIII·P·P·PROCOS C·A
AQ·AB AQ·LEVG·IIII

Die ausgemeisselten Stellen sind zu ergänzen und die Notae aufzulösen wie folgt:

---

[1]) In das Jahr 222, wo Severus Alexander einige Zeit lang alleiniger Consul gewesen, und nicht in das J. 226 ist auch die bei Bonn gefundene Inschrift (Gruter. 93, 1; Lersch, Centralmus. II, 20; Orelli n. 505; Steiner Inscr. Dan. et Rhen. 1048) zu setzen: VICTORIAE AVG | C·PVBLICIVS C·FILIVS SEPTIMIA | SISCIA PRISCILIANVS PR | LEG·I·M...F· | D·D·DEDICANTE FL·APRO | COMMODIANO LEG·AVG·PR· PR· | ET AVFIDIO CORESIN· MARCELLIN·LEG·LEG·EIVSD | D·N·SEVERO ALEXANDRO AVG·COS. Henzen in Orell. coll. Inscr. p. 35 ad n. 505 meint PR. (Orelli liest PP. primipilus) könne hier nicht PRaefectus bezeichnen: quum legatus legionis postea commemoretur, praefecto in eadem vix locus erat. Wir sind nicht dieser Meinung. In der Inschrift wird die zu Bonna im Standlager stationirende Leg. I. Minervia Pia Fidelis genannt. Septimia Siscia war eine pannonische Stadt am Einflusse der Culpa in die Save, jetzt Sissek geheissen. Wie Aquincum in Pannonia Inferior den Beinamen Septimium von Kaiser Septimius Severus führt, Orelli n. 505, so auch ist der Beiname bei Siscia zu erklären. Wir stimmen ganz Henzen l. c. bei, dass hier nicht die Namen der Consuln entstellt angegeben werden, sondern nur der Name des Severus Alexander ausgetilgt sei, qui quum consul cum Elagabalo processisset, post mortem eius solus in saxo commemoratus est. Dass damals der ältere Gordianus mit Severus Alexander zugleich Consul gewesen, wie man aus zwei Stellen bei Capitolinus (in vit. Gordianor.) vermuthen könnte, dagegen lässt sich manches einwenden. C. 4. (Gordianus senior) consulatum primum iniit cum Antonino Caracallo (213), secundum cum Alexandro. c. 2: Ipse ex consulatu, quem egerat cum Alexandro, ad proconsulatum Africae missus est ex senatus consulto. Lamprid. Alex. c. 28: Consulatum (Alexander) ter iniit tantum ordinarium ac primo nundino sibi alios semper suffecit. Viel wahrscheinlicher ist es, dass Gordianus im J. 229, als Alexander das dritte Consulat mit Dio Cassius bekleidete, Consul suffectus gewesen.

IMPeratori CAESari DIVI SEVERI NEPOTI DI
VI ANTONINI MAGni
FILIO M·AVRELIO
ANTONINO PIO FELICI AVG
PONTIF·MAX·TRIB·POT·
V·COnSuli
IIII Patri Patriae PROCOnSuli Civitas Aurelia
AQuensis AB AQuis LEVGae IIII

Die Civitas Aurelia Aquensis ist Baden-Baden bei Rastadt, welche auch einfach Aquae genannt wurde.

VI. Verstümmelte Inschriften, welche sich auf Severus Alexander beziehen [1]).

1.

. . . ERATORI·CAESARI
. . . SEVERI·PII·NEPOTI·DIVI
. . . NINI·MAGNI·PII·F·M·AVRELIO
. . . . . .
. . . F·MAX·TRIBVN·POT·II·COS·P·P
. . . NS·DEVOTI·NVMINI·MAIESTATIQ·EIVS
·D

Man könnte versucht sein, vorstehende Comer Inschrift welche bei Aldini, Marmi Comensi p. 58, Avellino, Bull. Nap. I. p. 53 und Orelli-Henzen n. 5517 gedruckt ist, auf Heliogabal zu beziehen: allein bei ihm würde die Bezeichnung Tribun. Pot. II. Cos. nicht passen, in seinem zweiten Regierungsjahre war er auch zum zweitenmal Consul. Dagegen passt sie ganz auf Severus Alexander der auch die Namen M. Aurelius hatte und in seinem ersten Regierungsjahr wohl schon Consul war, aber im zweiten nicht wieder das Consulat bekleidete. Es rührt die Inschrift aus dem Jahre 223 her und man wird wohl ganz Avellino bestimmen, wenn er die Inschrift wie folgt ergänzt:

---

[1]) Cf. Avellino opuscoli div. Napoli III. 1836, pag. 211; Avellino. Bulletino archeol Napolit. I. p. 53, Borghesi. Memorie dell' Institut. di corr. arch. p. 297.

imp ERATORI·CAESARI
divi SEVERI·PII·NEPOT·DIVI
anto NINI·MAGNI·PII·F·M·AVRELIO
severo.alexandro.pio.felici.aug.
ponti F·MAX·TRVBVN·POT·II·COS·P·P
come NS·DEVOTI·NVMINI·MAIESTATIQ·EIVS
d·D

2.

IMP·CAESARI
DIVI SEPTIMI·SEVERI
PII·NEP·DIVI·ANTONINI
MAGNI·PII·FILIO
5 M·AURELIO·SEVERO
A!!!!!!!! PIO FELICI
AVG·PONTIFIC·MAXIM
TRIB·POT·V̄·COS·II·P·P
COL·FL·AVG·PVTEOLI

Diese im Jahre 1751 zu Puteoli gefundene Inschrift ist jetzt in Neapel. Mommsen der sie selbst abgeschrieben hat, theilt sie in den Inscr. R. N. Nr. 2495 mit; die Ausmeisselungen sind theilweise noch lesbar. Auch Avellino opuscoli divers. III. p. 212 gibt die Inschrift. Nach ihrem Inhalte hat Puteoli, die Colonia Flavia Augusta, dem Enkel des Septimius Severus Pius, dem Sohn des Antoninus Magnus, dem Imperator Caesar Marcus Aurelius Severus Alexander Pius Felix Augustus, Pontifex Maximus, im fünften Jahre seiner tribunicischen Gewalt (i. e. a. 226 p. Chr.), als er schon zweimal Consul gewesen, dem Vater des Vaterlandes, den Denkstein gewidmet. Zu vergleichen mit unserer Inschrift ist die Münze bei Eckhel VII, 271: IMP·SEV·ALEXAND·AVG † P·M·TR·P·V·COS·II·P·P. Aus diesen und anderen Inschriften (z. B. Mommsen n. 2494) ist zu ersehen, dass Severus Alexander auch die Namen M. Aurelius geführt hat.

Auf dasselbe zweite Consulatsjahr des Severus Alexander ist auch das inschriftliche Fragment bei Marini frat. Arv. p. 556:

. . . . AVG·ET MARCELLO COS

zu beziehen.

Severus Alexander führte im Jahre 226 sein zweites Consulat mit Marcellus, dessen vollständiger Name nach Clinton (fast. Rom. wohl nach Lamprid. Alex. c. 67) Quintilius Marcellus, nach dem Art de verifier les dates L. Aufidius Marcellus, nach anderen C. Marcellus

Quintilianus war. Dass der in der Inschrift bei Murat. 356,2 vorkommende AVFIDIO MARCELLO II COS. unser Consul vom Jahre 226 ist, ist jetzt festgestellt durch die richtigen Ergänzungen der Muratorischen Inschrift bei Orelli n. 6652:

Imp. SeveRo ALexandRO·plo | fel. aug. L·AVFIDIO MARCELLO II COS.

Vgl. ein anderes Fragment Orelli n. 6047: SeVERO alexandro PIO FEL·AVg II et marcELLO aufidio II cos.

Marcellus war demnach schon früher Consul suffectus gewesen und das von ihm wiederholt bekleidete Consulat wird daher auch bezeichnet in den fastis Graec. Voss. (Σευῆρος τὸ β' καὶ Μάρκελλος τὸ β') und in den Inschriften bei Hefner (Oberbair. Arch. VI, 2, 253): IMP·D·N·SEVERO ALEXANDRO II ET MARCELLO II COS. In der Inschrift bei Gruter. 84,5: IMP ... SEVERO ALEX·IT·ET MARCELLO COS. wie auch in den lateinischen fastis, im Chronic. Paschale und im Cod. Justin. ist nur einfach Marcellus angegeben.

3.

In Bezug auf das Jahr kann nicht näher bestimmt werden die folgende verstümmelte Inschrift, welche in unseren Tagen zu Lambaesa in Algerien gefunden und von Renier in seine Sammlung der Inscr. Rom. de l'Alg. n. 91 aufgenommen und auch bei Orelli-Henzen n. 7420 fa p. 524 abgedruckt ist. Sie lautet mit den Ergänzungen Renier's:

IMP·CAES M AVRELIO SEvero alexandro
PIO FELICI AVGVSTO pont.max.et.iuliae
mammaeae aug.matri aug.et castr.et senat
CVRIAE SABINAE SENIORES etc.

Mit unserer Inschrift lässt sich eine andere bei Maffei Mus. Veron. p. 459, 1 vergleichen, worin sich zwar noch der Name des Severus Alexander erhalten hat, aber der seiner Mutter Julia Mammaea ausgemeisselt ist.

4.

!!!!!!!!!!!!
!!!!!!!!!!!
!!!!!
IMP·CAES·M·AVRELII
5 SEVERI!!!!!!!!!
PII FELICIS AVG
COLONIA FLAVIA
AVG·PVTEOLI

Mommsen der diese in Puzuoli gefundene, jetzt in Neapel aufbewahrte Inschrift abgeschrieben hat und in seinem Werke Inscr. Regn. Neap. n. 2496 mittheilt, bezieht die drei ersten ausgemeisselten Zeilen auf des Severus Alexander Gemahlinn Sallustia Barbia Orbiana. Es ist dieses aber nicht mit Sicherheit zu behaupten. Avellino (opusc. div. III, p. 213) lässt unentschieden, ob sie auf die Gemahlinn oder die Mutter des Kaisers zu beziehen sei. Wir glauben, dass sie eher auf die Mutter Julia Mammaea bezogen werden müsse, deren Namen auch sonst so häufig mit dem des Severus Alexander ausgetilgt ist. Jedenfalls stand in der dritten Zeile Augustae. In der fünften ist ALEXANDRI ausgemeisselt. Die Sallustia Barbia Orbiana wird nicht von alten Schriftstellern als Gemahlinn des Severus Alexander genannt: wir kennen ihren Namen nur aus Münzen und Medaillons, und ist es höchst wahrscheinlich, dass sie die Gemahlinn des genannten Kaisers, und nicht des Trajanus Decius gewesen. Vgl. Arneth, über die Inschrift der gens Barbia zu Enns. Wien 1856, p. 22 ff.

Hieher gehört auch die sicilianisch-tyndaritanische Inschrift welche wir bei Avellino Opusc. div. III, 213 und in Bullet. dell' Instit. 1845, p. 62 lesen, welche früher ungenau bei Orelli nr. 955 abgedruckt war:

IVLIAE·MAMEAE·AVG
MATRIS·IMP·CAES . . . .
. . . . . AVRELII SEVERI
. . . XANDRI·PII·F
AVGVSTAE FI CASTRORV
RESP·COL·AVG·TYNDAR

Orelli vermuthete, es sei anstatt FICASTRORV zu lesen FILIAE CASTRORVM, was ganz unrichtig ist. Avellino ergänzt und liest die Inschrift ohne allen Widerstreit richtig:

IVLIAE MAMEAE·AVG
MATRIS·IMP·CAES
. . . . AVRELII SEVERI
aleXANDRI PII FELicis
AVGVSTI·ET CASTRORVm
RESP·COL·AVG·TYNDAR

Vor AVRELII ist Marci zu ergänzen, nach CAES. in der zweiten Zeile scheint nichts ausgetilgt worden zu sein.

VII. Den Kaiser Julius Verus Maximinus betreffende Inschriften.

1.

IMP·CAES . . . . .
. . . . . .
MINO PIO FELICI
INVICTO AVG·P·M
5 TRIB·POTEST·COS
P·P·ET C·IVL·VERO
. . . . . NOBI
LISSIMO CAES
AB AVG·M·P·CXXX

Vorstehende Inschrift auf einem Meilensteine welcher in den Tiroler Alpen, in der Nähe des Brenner, gefunden worden, ist bei Maffei Mus. Veron. p. 453, 8 gedruckt. Sie bezieht sich auf das Jahr 236, worin der Kaiser C. Julius Verus Maximinus sein erstes Consulat bekleidete, indem er schon im Jahre vorher nach der Ermordung des Severus Alexander (am 10. Februar) seine Regierung angetreten und seinen gleichnamigen Sohn zum Cäsar erhoben hatte. Die Ergänzungen an den ausgemeisselten Stellen haben zu lauten:

IMP·CAES·c.iu
lio vero maxi
MINO PIO FELICI
INVICTO·AVG·P·M.
5 TRIB.POTEST.COS
P·P·ET C·IVL·VERO
maximino NOBI
LISSIMO·CAES
AB AVG·M·P·CXXX

Eckhel VII, 291 gibt eine Münze von Maximinus aus demselben Jahre: IMP. MAXIMINVS PIVS AVG. + P. M. TR. P. II COS. P. P.

Maximinus bekleidete sein einziges Consulat zugleich mit M. Pupienius Africanus (cf. Orelli-Henzen n. 6053 und 6058). Die zwei leges Maximini im Cod. Justin. II, 3, 13 und V, 12, 6 sind datirt: Maximino A. et Africano Conss. Dagegen in den meisten fastis wird unser Kaiser Maximus genannt. Auch der liber Pontificalis Liberii nennt ihn so (Anterus III Non. Jan. Maximo et Africano Cons.).

Cassiodor aber hat Maximinus et Africanus. Es war im dritten Jahrhundert sehr gewöhnlich, manche Namen auf *us* abwechselnd auch auf *inus* endigen zu lassen, so z. B. Modestus und Modestinus, Marcellus und Marcellinus, Probus und Probinus. So konnte auch Maximus und Maximinus gesagt werden, und es scheint, dass der Kaiser Maximinus und sein gleichnamiger Sohn abwechselnd der längern und kürzern Form sich bedienten. Die Geschichtschreiber Julius Capitolinus und Herodianus haben nur die längere Form. Vielleicht verleitete Eitelkeit den sogenannten barbarischen Kaiser, der seinen gothischen Namen mit einem lateinischen vertauschte und wegen seiner Körpergrösse den Namen Maximinus wählte, diesen später in Maximus umzuändern: sein Sohn wenigstens führt diesen selbst in Inschriften. Man vergl. was darüber Morcelli de stilo p. 359 und Borghesi Inscr. R. (Annal. dell' Instit. 1829, p. 129) darüber gesagt haben. Vaillant numism. gibt die Legende von einer Münze unserer beiden Maximini: MAXIMINVS ET MAXIMVS AVGVSTI GERMANICI. Inschriften, worin der jüngere C. Julius Verus Maximus vorkommt, bei Orelli n. 5524 sq.

2.

PRO SALVTE
IMP·MAXIMINI AVG·ET
MAXIMINI CAES
tAVROBOLIVM·MO
VIT·PETRONIVS·MA
RCELLVS·SACERD
DE SVO

Die zu Teate im Königreich Neapel gefundene Inschrift gibt Murat. 130, 5 und Mommsen n. 5307. Die Spuren der Namen Maximini zeigten sich noch trotz der versuchten Austilgung derselben. Mit Unrecht neigt sich Mommsen dahin, in unserer Inschrift nicht die Nachfolger des Kaisers Alexander Severus, sondern die Zeitgenossen Constantin's des Grossen zu erkennen.

3.

PRO SALVTE ET REDITV DN·IMP·CAESARIS.....
. . . . . PIO FELICI
VOTIS X ANNALIB FELICITER | INVICTO AVG·DOMITIVS BASSVS ⚵ PR·AGENS VICE PRINCIPIS·PEREGRINORVM·TEMPLVM·IOVIS·REDVCIS C·P·OMNI CVLTV DE SVO EXORNAVIT | VOTIS XX ANNALIB FELICITER

Obige römische Inschrift welche Gruter. 22, 3 und Orelli n. 1256 geben, ist eine zu verschiedenen Zeiten in zweifacher Weise verstümmelte. Wie wir sie gegenwärtig lesen, so geht sie auf den Kaiser C. Julius Verus Maximinus, dessen Name zwischen Caesaris und Pio ausgetilgt sind. Henzen der den Stein selbst in Rom gesehen, bemerkt, dass noch darauf die Spuren von den Namen C· IVLIO· VERO MAXIMINO erschienen. Aber ursprünglich war der Stein dem Kaiser Severus Alexander und seiner Mutter Mammaea gewidmet und die Inschrift lautete, wie Borghesi Mem. dell'Inst. arch. p. 299; Kellermann ap. Orell. Analect. epigr. p. 37 und Henzen ad Orelli n. 1256. III, p. 128 sie wiederherstellen, folgendermassen:

PRO SALVTE ET REDITV DN·IMP·CAESARIS M·AVR
SEVERI ALEXANDRI AVG·ET IVLIAE MAMMAEAE AVG·MATRIS
AVG·ET CASTR·DOMITIVS BASSVS ʒ PR·AGENS
VICE PRINCIPIS·PEREGRINORUM·TEMPLVM·IOVIS·REDVCIS
C·P·OMNI
CVLTV DE SVO FXORNAVIT

Die Worte nach Caesaris bis Domitius wurden ausgemeisselt und darüber in folgender Weise geschrieben:

PRO SALVTE ET REDITV DN·IMP·CAESARIS [ ]
[C·IVLIO·VERO·MAXIMINO·PIO FELICI]
[INVICTO AVG.] DOMITIVS BASSVS ʒ PR·AGENS etc.

ʒ wird als gleichbedeutendes Zeichen mit ϑ. i. e. Centurio genommen; PR. wird durch PRaetorianorum erklärt: vielleicht ist es richtiger zu lesen FR. i. e. Centurio FRumentarius, wie bei Gruter. 347, 1. P·AELIO—CENT·FRVM·SVB PRINCIPE PEREGRINORVM.C·P wird bei Orelli durch Castra Peregrinorum erklärt [1]).

---

[1]) Über eine in Nordafrika bei Tunis gefundene Inschrift, worin der Name des K. Maximus bei dem Aufstande der Gordiane ausgetilgt, später aber nach der Widerherstellung seiner Herrschaft wieder von neuem eingeschrieben wurde, vergl. man Bulletin. dell' Instit. arch. 1845. p. 172.

VIII. Auf Diocletian und seinen Mitkaiser Maximian bezügliche Inschriften.

1.

AQVAE DVCTVM
LEG III AVG DIOCLE†
ANI ET MAXIMIAN AVGG
NN MVLTORVM INCVRI
5 ADILAPSVM ET PERLO
NGAMANNORVM SER
EM NEGLECTVM INVIC
TISSIMI AC RESTITVTO
RES ET PROPAGATORES
10 ORBIS SVI DIOCLET ANVS
ET MAXIMINANVS AVGG
CVRANTE AVRELIO
MAXIMANO V P P P N
ET CLODIO HONORATO
15 VE PRAEF LEG EIVSD
IN MELIVS REFOR
MATVM AD NTEGRI
TATEM RESTITVE
RVNT

In neuester Zeit gefunden zu Lambaesa in Nordafrika und gedruckt bei Renier Inscr. Rom. de l'Algérie, N. 109 und Orelli-Henzen n. 7420 a. Renier bemerkt dabei, dass die Namen von Diocletian und Maximian in den Zeilen 2, 3, 10 und 11 ausgemeisselt sind, jedoch nicht in solcher Weise, dass sie vollständig vom Steine verschwunden. Die Buchstaben ANI im Anfang der 3. Zeile sind unbeschädigt. VPPPN in der Zeile 13 ist zu lesen: Viro Perfectissimo Praeside Provinciae Numidiae, und die 15. Zeile: Viro Egregio Praefecto Legionis Eiusdem.

2.

PIISSIMO
!!!!!!!
!!!!!!!
AVG AC SVPEROM
5 NES RETRO PRINCI
PESFORTISSIMO
AVRELIVS
DIOGENES VP
P P N NVMINI
10 EIVS DICATIS
SIMVS

Die Inschrift ist ebenfalls in neuester Zeit bei Lambaesa gefunden und durch den Druck publicirt von L. Renier Inscriptions Romaines de l'Algérie, N. 111. Die 1. und 2. Zeile ist ausgemeisselt. Renier stellt sie wieder her mit IMPeratori DIOCLETIANO INVICTO. Der Aurelius Diogenes war Vir Perfectissimus Praeses Provinciae Numidiae, was die Buchstaben VPPPN andeuten. Die Austilgung des Namens Diocletian ist wohl später von den Christen ausgegangen, wegen der Verfolgungen die er über sie verhängt hatte.

3.

GENIO CASTRORVM
LEG·III·AVG·PRO
SALVTE ET INCOLVMITATE DD·NN
IMPP . . . . .
5 . . . . . .
M·AVREL DECIMVS
V P P P·N·EX PRINC
CIPE PEREGRINO
RVM VOTVM
10 SOLVIT DEVO
TVS numini majes
TATIQVE EIVS

Obige gleichfalls in neuester Zeit zu Lambaesa gefundene Inschrift welche bei Renier Inscr. Rom. de l'Alg. 103 und bei Orelli-Henzen n. 7416 ϑ gedruckt ist, muss auf Diocletian und Maximian, deren Namen in der Zeile 4 und 5 ausgemeisselt sind, bezogen werden.

Unsere Inschrift kann zur nähern Erklärung von zwei anderen verstümmelten Inschriften dienen, welche von demselben M. Aurelius Decimus VPPPN Kaisern gewidmet ist. Die eine ist ebenfalls in Nordafrika (zu Constantine) gefunden worden (Excursions dans l'Afriq. septentr. n. 72 und Orelli-Henzen n. 6922) und lautet:

. . . . . .
. . . . . .
FELICI AVG PONTIFICI
MAXIMO TRIBVNICIAE PO
5 TESTATIS BIS CONSVLI PAT
RI PATRIAE CONSVLI PROCON
SVLI MAVRELIVS DECIMVS
VI P P N EX PRINCIPE PEREGRI
NO DEVOT

Mommsen im Bulletin. dell' Instit. arch. 1852, p. 169 und in dem Bericht der sächs. Ges. d. W. 1852, p. 222 glaubt, dass in den beiden ersten ausgemeisselten Zeilen die Namen des Maximianus gestanden, und dass die Inschrift auf dessen zweites Jahr seiner Mitregierung mit Diocletian, also ins J. 287, zu setzen sei: welche Meinung wohl allen Beifall verdient: die Buchstaben VIPPN sind nach den vorhergehenden Inschriften in VPPPN zu ändern.

Ebenso muss man Mommsen beistimmen in Bezug auf die Ergänzung einer dritten Inschrift, welche von eben demselben M. Aurelius Decimus ausgegangen und gleichfalls in Nordafrika (zu Cirta) in neuester Zeit gefunden worden ist. Sie lautet nach dem Drucke (Excursions dans l'Afr. sept. n. 72 und Orelli nr. 5522):

. . . . . .
. . . . . .
FELICI AVG PONTIFICI
MAXIMO GERMANICO
5 MAXIMO TRIBVNICIAE PO
TESTATIS BIS CONSVLI PAT
RI PATRIAE CONSVLI PROCON
SVLI M AVRELIVS DECIMVS
VI P P N EX PRINCIPE PEREGRI
10 NO DEVOT

Die Inschrift ist offenbar von demselben Steinmetz. Mit Ausnahme der vierten Zeile MAXIMO GERMANICO, welche in der Constantinischen nicht vorkommt, ist Wort für Wort, selbst die Zeilenabtheilung und das Versehen im Anfang der Zeile 9 VI für VP wiederholt; auch kommt die fehlerhafte doppelte Setzung von CONSVLI vor. Wenn in der frühern Inschrift die Namen des Maximianus ausgemeisselt sind, und sie auf das J. 287 zu beziehen ist, so muss beides auch von unserer letzten Inschrift gelten. Wir sehen daher keinen Grund ein, warum Mommsen (Bericht der sächs. G. d. W. 1852, p. 222) hier das J. 286 annehmen will. Henzen (Orelli nr. 5522) aber ist offenbar im Irrthum, wenn er die beiden ersten Zeilen auf Maximinus zweites Regierungsjahr 236 bezieht und an den ausgemeisselten Stellen ergänzt:

imp . caes . c . iulio
vero maximino pio

IX. Auf Galerius Maximianus und Maxentius bezügliche Inschriften.

1.

IMP·CAES·C·VAL·DIOCLE
TIANVS·P·F·INVICT·AVG·ET
IMP·CAES·M·AVREL·VAL·MAXI
MIAN·P·F·INVICT·AVG·ET
5 FL·VAL·CONSTANTIVS
. . . . . .
NOB··CAES·
M·P·VIIII

Vorstehende Inschrift auf einem Meilensteine gibt Maffei Mus. Veron. p. 103, 2. In der Zeile 6 ist der Name des Galerius, des argen Christenfeindes, ausgemeisselt: es ist daher nach Constantius zu ergänzen ET C · GAL · VAL · MAXIMIAN und NOB · · CAES. hat ursprünglich NOBB · CAESS geheissen.

Ähnliche Austilgungen haben auf dem Meilensteine stattgehabt, der an der Via Appia im Königreich Neapel gefunden worden ist. Mommsen gibt die Inschrift wie folgt n. 6288 (cf. Orelli 1058):

D D N N DIOCLE
TIANI ET MAXI
MIANI AVGG·ET
CONSTANTI ! !
! ! ! ! ! ! N ! ! ! ! !
CAES ! M.P.III

Der Schluss ist zu lesen:

ET
GALERI NOBILL
CAESS·M·P·III

2.

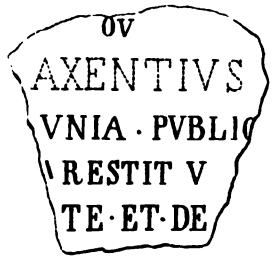

Ein Fragment von einer Steinschrift, das in Apulien gefunden worden, welche Mommsen n. 1104 mittheilt. Sie geht auf Constantin's

des Grossen Gegner Maxentius, dessen Namen trotz der versuchten Austilgung noch ziemlich lesbar sich erhalten hat.

X. Verstümmelte Inschriften, welche sich auf die Constantinische Familie beziehen.

1.

D·N
F·VALER·CONSTANTINO
INVICTO
AVG·BONO OMNIVM
5 NATVS ET
D·D·D·N·N·N·DELMATIO
CRISPO
ET CONSTANTINO
N N N·O O O·B B B·CAESSS
M·XX
10

Mommsen (Inscr. R. N. n. 6281), der diesen nahe bei Capua gefundenen Meilenstein nach dem Voyage pittoresq. de Naples et Sicile III, p. 75 und Logoteta, tempio d'Iside p. 12 mittheilt, bemerkt, dass der Caesar Delmatius nicht mit dem Caesar Crispus (von 317 — 326) genannt werden kann, sondern dass man an diese Stelle den Licinianus oder Licinius (den Sohn) als Cäsar mit Crispus und Constantinus (von 317 — 323) erwarte. Der Name des Licinius wurde später ohne Zweifel ausgemeisselt und darüber der Name des Delmatius geschrieben [1]). So finden sich noch zwei andere Meilensteine die ebenfalls in Unteritalien gefunden wurden, mit dem ausgetilgten Namen des Licinius. Den einen gibt Mommsen n. 6298 mit den Ergänzungen:

---

[1]) Ein Meilenstein, der eine unverstümmelte Inschrift auf Licinius und seinen Sohn Licinianus gibt, ist gedruckt bei Mommsen l. c.

C·FLAV·GALER·LICINIVS
AVG·BONO OMNIVM
NATVS
D·D·D·N·N·N
CRISPO LICINIANO
ET CONSTANTINO
NNN·OOO·BBB·CAESSS
M·XX

d D nN
coNSTANTI
NI·MAXIMI
et licinii [patris]
5 AVGG·ET
BEATISSIMO
RVM·CAES
ARVM
B·R·P·N
10 [bono reipubl. natorum]

den andern Henzen bei Orelli 5572:

D·N
P·VALER·CONSTANTINO
INVICTO
AVG·BONO·OMNIVM
5 NATVS·ET
D·D·D·N·N·N·licinio [filio]
CRISPO
ET CONSTANTINO
NNN·OOO·BBB·CAESSS
10 M·XX

2.

DOMINAE NOSTRAE FLAVIAE AVGVSTAE
HELENAE·DIVI·CONSTANTI·CARISSIMAE
CONIVGI PROCREATRICI D·D·CONSTANTINI
MAXIMI·PIISSIMI·AC·VICTORIS·AVGVSTI
5 AVIAE DOMINORVM NOSTRORVM IIIIII
IIII CONSTANTINI·ET·CONSTANTI·BEATISSI
MORVM·AC·FELICIVM·CAESARVM
ALPINIVS MAGNVS V·C·CORR·LVCANIAE·ET
IBRITTIORVM·STATVIT DEVOTVS EXCELLEN
10 TIAE·PIETATIQVE·EIVS

Obige Salernitanische Inschrift findet sich bei Murat. 261, 1; Orelli 1074 und Mommsen n. 106. Die beiden Lücken Zeile 5 und 6 sind durch CRISPI und ET. auszufüllen; man hat früher wollen FLAVI vor CONSTANTINI ergänzen, was Henzen ad Orell. III, p. 113 mit Recht für unstatthaft erklärt. Garucci (Iscr. di Salerno 1851, p. 19, n. 4) will am Ausgange der Zeile 5 noch Spuren des Namens CRISPI erkannt haben. IBRITTIORVM statt BRVTTIORVM ist wohl durch Versehen des Steinmetzen geschrieben; auf dem Steine selbst aber befindet sich nach der ausdrücklichen Erklärung Mommsen's der

Fehler. Die Inschrift wurde zwischen dem Jahre 323, worin Constantius zum Cäsar ernannt, und dem Jahre 326, worin Crispus hingerichtet ward, gesetzt.

3.

PIISSIMAE·AC·VENERAVI
LI D·N·FAVSTAE·AVG.
VXORI D·N·MAXIMI
VICTORIS·AVG
5 CONSTANTINI proc
rEatric I·D·D·D·N·N·N
CONSTANTIS·CONTANTINI
eT CONSTANTI·BÆA
TISSIMORVM AC felic
10 ium caesaRVM OR
do et populus surrentinorum

Eine am Ende nicht durch Ausmeisselungen oder Abkratzungen, sondern durch den Zahn der Zeit sehr verstümmelte Inschrift die sich zu Sorrento im Königreich Neapel befindet, wo sie Mommsen selbst abgeschrieben hat. Sie ist abgedruckt bei ihm nr. 2114. Man hat früher sie auf die Helena, Mutter Constantin's des Grossen, bezogen, und daher die Lücken mit HELENAE und MATRI ausgefüllt. Cf. Gud. Inscr. ant. 95, 5. Mit Recht sind von Mommsen diese Interpolationen des italienischen Archäologen Capaccio verworfen worden. Vgl. Borghesi Bullet. dell' Instit. 1845, p. 63 und Mai Script. Vatic. V, p. 238. Neuerdings ist die Inschrift von Garucci in Bullet. Napol. nuova serie, anno II. p. 53 und Henzen bei Orell. III, n. 5581 herausgegeben und erläutert worden.

Es ist das einzige Denkmal was sich von der Kaiserinn Fausta erhalten hat; Borghesi und Garucci behaupten, dass es erst nach ihrem Tode gesetzt worden sei, und schliessen dieses aus ihrem Prädicate Venerabilis. Dass der Name des Constans vor den Namen der älteren Brüder gesetzt ist, sucht Garucci dadurch zu erklären, weil ihm die Regierung von Italien zugefallen war und eine dort errichtete Inschrift ihm daher eine ausgezeichnete Stellung zuweisen musste. Borghesi meint, dass es nicht wahrscheinlich sei, dass die Inschrift noch bei Lebezeiten Constantin's des Grossen, zu Ehren der auf seinen Befehl hingerichteten Fausta gesetzt worden sei; da aber die Söhne damals nicht den Namen Augustus führten, so müsste die Inschrift in

einer Zeit verfasst sein, wo die Söhne nach dem Tode des Vaters noch nicht Augusti hiessen. Constantinus der Grosse starb am 22. Mai 337, die Söhne wurden erst am 9. September desselben Jahres zu Augusti ausgerufen. Es fällt demnach die Errichtung des Sorentinischen Monumentes zwischen den Mai und September des Jahres 337. Erst später, als Constans getödtet worden, wurde sein und seiner Mutter Name aus der Inschrift getilgt. Diese Auffassung der Sache, welche Borghesi, Garucci und Henzen geben, hat vieles für sich und man wird nicht umhin können, ihr beizustimmen.

4.

. . . E·BENEMERENTI·IN PACE
. . . VII·M·II·DEP·III·NON·FEB
AVG·IIII ET ET SALLVSTIO CONSS

Vorstehende von Maffei Mus. Veron. p. 293, 8 mitgetheilte christliche Grabschrift rührt aus dem Jahre 363, als Kaiser Julianus Apostata und Sallustius das Consulat bekleideten. (Vgl. die fasti consulares, Ammian. Marcellin. 23, 1. Julianus jam ter consul, adscito in collegium trabeae Sallustio praefecto per Gallias quater ipse amplissimum inierat magistratum. Inscriptt. b. Mommsen n. 7150. Maffei Mus. Ver. 310, 5 und 357, 4.) Es ist demnach vor AVG.IIII zu ergänzen IVLIANO. Das darauf folgende ET ist durch den Steinmetz irrthümlich doppelt gesetzt. Da der Stein auch sonst sehr beschädigt ist, so ist nicht mit Sicherheit zu behaupten, dass die Austilgung des Namens im Alterthume schon mit Absicht gemacht worden ist.

Dagegen ist die absichtliche Verstümmelung der folgenden Inschrift (Zaccaria excurs. lit. per Ital. p. 50, 6) durch die Hand eines Christen nicht zu bezweifeln.

. . . . . R CAESAR
. . . AXIMVS
IVLIANVS
AVGVSTVS

Hier ist der Name des Kaisers nicht ausgetilgt, sondern mit grosser Sorgfalt ist durch den Meissel PONTIFEX M. ausgemerzt, welchen Titel man bei dem vom Christenthume abtrünnigen Herrscher besonders anstössig fand.

VERZEICHNISS

der

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JUNI.)

Académie Imp. des sciences de St. Pétersbourg, Mémoires Sciences politiques, histoire etc. Série VI. Tom. 8.
— Sciences naturelles. Tom. 9.
— Mémoires, présentés par divers savants. Tom. VII.
— Bulletin Classe physico-mathemat. Tom. 12—15.
— „ „ historico-philologique. Tom. 11—13.
— Compte-Rendu 1854/55.

Accademia delle scienze di Torino. Memorie. Vol. 16.

Akademie, kais. Leopold.-Karol., der Naturforscher-Verhandlungen. Bd. XXIII, Suppl.

Akademie, k. preussische der Wissenschaften, zu Berlin. Monatsbericht. März, April.

Annalen der Chemie und Pharmacie. Bd. CLXI, Heft 123, 102, Nr. 1, 2.

Annales des mines.

Annales des Universités de Belgique. 1853/55.

Annuaire de l'institut des provinces. 1857.

Annuaire des 5. Départements de l'ancienne Normandie. 1857.

Argelander, Fr., Anzeige von einer auf der k. Sternwarte zu Bonn unternommenen Durchmusterung des nördlichen Himmels als Grundlage neuer Himmelskarten. Bonn 1856; 8°.

Archiv der Mathematik und Physik. Bd. XXVIII, Heft 3.

Archiv für die Holländischen Beiträge zur Natur- und Heilkunde. Utrecht 1857.

[illegible] the Jumma Musjeed at — 3. l. et d. Fol.

[illegible] Universitäts-Schriften a. d. J. 1856.

[illegible] Alb., Fauna der Wirbelthiere Siebenbürgens. Hermannstadt [illegible], 8°.

[illegible], Girol., Memoria in risposta al quesito „Considerata l'influenza morale e fisica che hanno avuto sull'umano consorzio gli spettacoli etc. Milano 1857; 8°.

Hoock, Wilh., Recherches cliniques sur la Syphilisation. (Revue médico-chirurg. de Paris.)

Hoohm, Ludw., Der Nystagmus und dessen Heilung. Berlin 1857; 8°.

Hunii, C. Georg., Poemata, partim jam ante, partim nunc primum edita. Londae 1857; 8°.

Cognola, Atti della fondazione scientifica Cognola dalla sua istituzione in Poi. Milano 1856; 8°.

Cloogna, Em., Relazioni dei consolati di Alessandria e di Soria per la repubblica veneta da Lorenzo Tiepolo agli anni 1552—560. Venezia 1857; 8°.

— Della Leandreide, Poema ne anonimo inedite. Venezia 1857.

Congrès scientifique de france. Session 24. Grènoble 1857; 8°.

Cosmos, Nr. 19—22.

Ferrari, Silvio, Calcul décidouzimal. Turin 1857; 4°.

Fiorelli, Giuseppe, Notizia dei vasi dipinti rinvenuti a Cuma nel 1856 posseduti da sua Altezza R. il Conte di Siracusa. Napoli 1856; Fol.

Flora, 1857, Nr. 1—19.

Förster, Allgem. Bauzeitung. Jahrg. XXII, Heft 4.

Foetterle, Frz., Bericht über die Durchstechung der Landenge von Suez an die k. k. geogr. Gesellschaft. Wien 1857; 8°.

Fortschritte der Physik. Bd. IX, X.

Foocher de Careil, A., Lettres et opuscules inédits de Leibnitz. Paris 1854; 8°.

— Nouvelles lettres et opuscules inédits de Leibnitz. Paris 1857; 8°.

Fournet, J., Note sur le refroidissement des 25 et 26 avril 1855 dans l'île de Sardaigne. Lyon 1855; 8°.

— — Sur la congélation de la vapeur vésiculaire et sur les flèches glaciales. Paris 1856; 8°.

Fusina, Vinc., Sull' eccessivo diborcimento avvenuto in questi ultimi anni. Milano 1856; 8°.

Geffken, Joh., Die hamburgischen niedersächsischen Gesangbücher des 16. Jahrh. Hamburg 1857; 8°.

Gesellschaft, deutsche morgenländische, Zeitschrift der. Bd. XI, Heft 2.

Gesellschaft, k. k. geographische. Mittheilungen. 1857, Heft 1, Wien 1857; 8°.

Gesellschaft, physicalische zu Berlin, die Fortschritte der Physik. Bd. IX, X, Heft 1.

Helfferich, Ad. et Clermont G. de, Aperçu de l'histoire des langues néolatines en Espagne. Madrid 1857; 8°.

Jahrbuch, neues, der Pharmacie. Bd. VI, Heft 5, 6.

Istituto Veneto, Atto delle Adunanze. Tom. II, punt. 5.

Kluckhohn, Aug., Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857; 8°.

Lamont, Magnetische Ortsbestimmungen des K. Baiern. Th. II.

Lancet, Nederlandsch. Jahrg. V, Nr. 10—12.

Lenormant, Franç., Déscription des médailles et Antiquités composant le cabinet de M. A. Baron Behr. Paris 1857; 8°.

Magyar Történelmi Tár. Pest 1856; 8°.

Magyar Nyelo Rendszere. Buda 1857; 8°.

Malacarne, Giamb. J. rapporti che i lati dei Poligoni regolari et hanno tra essi. Vicenza 1857; 8°.

Marianini, Stefano, Sull'azione magnetizzante delle correnti elettriche momentanee. Memoria 7—10. Modena 1846—52; 4°.

— Sulla proprietà posseduta in particolar modo dai corpi umidi di assorbire l'elettricità dagli isolanti solidi etc. Modena 1854; 8°. (Nebst 6 anderen Abhandlungen mathematisch-physicalischen Inhalts.)

Mauron y Villodas, D. Franc., Disertazione teorica sobre il modo da producir un motor permanente etc. Madrid 1857; 8°.

Milne, Edwards H., Leçons sur la Physiologie et l'anatomie comparée de l'homme et des animaux etc. Tom. I, Paris 1857; 8°.

Merlini, Giov., Il passato, il presente et l'avvenire nella industria manifatturiera in Lombardia. Milano 1857; 8°.

Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Jahrg. II, Nr. 6.

Mittheilungen aus Justus Perthe's geographischer Anstalt. Jahrg. 1857; Nr. 1.

Nachrichten, astronomische. Nr. 1069.

Nardo, Giov., Risposta categorica a quarto asserì il Prof. Moliu contro il fu Dr. Olivieri, relativamente alla struttura del cuore dei rettili. Venezia 1857; 8°.

Nypels, M. S., Les ordonnances criminelles de Philippe II. des 5. et 9. Joillet 1570. Bruxelles 1856; 8°.

Palacky, Jan, Zeměpis všeobecný vědecký srovnávací. 1. Heft. Prag 1857; 8°.

Palmer, Aaron H., Documents and facts illustrating the origin of the mission to Japan. Washington 1857; 8°.

Ram, P. F. de, Notice sur le lieu de naissance de Godefroid de Bouillon. Bruxelles 1857; 8°.

— Considérations sur l'histoire de l'université de Louvain 1425—1797. Bruxelles 1854; 8°.

Rapport trieunal sur l'état de l'enseignement moyen en Belgique. 1852—54. Bruxelles 1856; Fol.

Rapport présentée a la société Imp. de l'Agriculture d'histoire naturelle de Lyon sur les travaux de la commission des soies. Lyon, 1857; 8°.

Reumont, Alfredo, Della diplomazia italiana dal secolo 15 al 16. Firenze 1857; 8°.

Rey, C., De l'influence du vent sur la forme des nuages. Lyon 1856; 8°.

Romanin, storia documentata di Venezia. Tom. V. pont. 1, 2.

Römer-Büchner, B. J., Beiträge zur Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt 1853; 8°.

— Die Wahl- und Krönungs-Kirche der deutschen Kaiser zu St. Bartholomäi in Frankfurt a. M. Frankfurt 1857; 8° (2 Ex.)

— Die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt. Frankfurt 1855; 8°.

Schafhäutl, Geognostische Untersuchungen des südbaierischen Alpengebirges. München 1851; 8°.

Segesser, Ant. Phil. v., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Bd. III, Heft 1.

Société des Naturalistes de Moscou, Bulletin. Tom. 24, 1 et 4. Tom. 29, 4°.

Société géologique de France. Tom. XIII. feuilles 20—30.

Society R. Geographical, Journal. Vol. 26.

Society, chemical. Nr. 34—36.

Spengler, J., Bad-Ems im Sommer 1856. Wetzlar 1857; 12°.

Survey, geological of India, Mémoires, Vol. I. p. 1. Calcutta 1856; 4°.

Suzzara, Gaetano, Trattati di agricoltura generale comparate coi Sistemi della francia ecc. Verona 1857; 8°.

Thierarznei-Institut, k. k. Vierteljahrs-Schrift. Bd. IX, Nr. 1.

Tormay, K., Bevölkerung der Städte Buda-Pest und ihre Bewegung im Jahre 18⁵⁴/₅₅. Pest 1857; 8°.

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Codex diplomat. Silesiae. Bd. I.

Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv, Bd. II, Heft 2, 3.

— Jahresbericht, 1854—56.

Verein für vaterländische Naturkunde in Würtemberg. Jahreshefte. Bd. XIII, Nr. 1, 2.

Verein historischer von und für Oberbaiern. Archiv, Bd. XVI, Heft 1, 2. Jahresbericht 1855.

Verein historischer für Niedersachsen. Nachrichten. Jahrgang 20.

Verein, naturhistorisch-medicinischer zu Heidelberg. Verhandlungen. Nr. 1, 2.

Verein, zoologisch-botanischer, in Wien. Verhandlungen. Bd. 6.

Villa, Giov., Ulteriori osservazioni geognost. sulla Brianza. Milano 1857; 4°.

Zaluski, Jan, Slovo o stosunkach handlowych mieszkaúców scytyi zachodniej a. t. d. Lemberg 1857; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIV. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1857. — JULI.

SITZUNG VOM 8. JULI 1857.

Vorgelegt:

Über die Briefe des Andrea da Burgo, Gesandten König Ferdinand's, an den Cardinal und Bischof von Trient Bernhard Cles.

Von **Karl Stoegmann.**

Unter dem ziemlich reichhaltigen Materiale welches ich während meines Aufenthaltes in Innsbruck in dem dortigen Statthaltereiarchiv[1]) für die Geschichte des Cardinals Bernhard Cles benützen konnte, fand ich auch die wohlgeordneten und beinahe vollständig gesammelten Briefe des bekannten und vielverwendeten Diplomaten Andrea da Burgo, an den Fürstbischof von Trient. Cles selbst hatte diese Briefe mit der ihm eigenthümlichen Sorgfalt für Erhaltung alles Urkundlichen gesammelt, vielfach Tag und Ort des Empfanges mit eigener Hand darauf bemerkt und sie im bischöflichen Archiv zu Trient hinterlegt. Mit dem Archive wanderten sie nach Innsbruck, wo sie später in Folge einer aus Wien ergangenen Aufforderung ausgehoben und in einer Reihe von 8 Fascikeln zusammengestellt wurden. Allein leider starb inzwischen der tüchtige Gelehrte welcher diese Papiere nebst anderen Actenstücken des Archives hatte benützen wollen (es war der der Wissenschaft zu früh entrissene Gevay) und die Briefe blieben desshalb unbeachtet in Innsbruck zurück, wo sie mir zur Einsicht mitgetheilt wurden. Einleitende

Bei der Durchlesung dieser Briefe konnte ich mich bald überzeugen, dass hierin des Wichtigen und Erwähnenswerthen mehr

Beejapore, the Jumma Musjeed at — 3. l. et d. Fol.

Berlin, Universitäts-Schriften a. d. J. 1856.

Bielz, E. Alb., Fauna der Wirbelthiere Siebenbürgens. Hermannstadt 1856; 8°.

Boccardo, Girol., Memoria in risposta al quesito „Considerata l'influenza morale e fisica che hanno avuto sull'umano consorzio gli spettacoli etc. Milano 1857; 8°.

Boeck, Wilh., Recherches cliniques sur la Syphilisation. (Revue médico-chirurg. de Paris.)

Boehm, Ludw., Der Nystagmus und dessen Heilung. Berlin 1857; 8°.

Brunii, C. Georg., Poemata, partim jam aute, partim nunc primum edita. Londae 1857; 8°.

Cognola, Atti della fondazione scientifica Cognola dalla sua istituzione in Poi. Milano 1856; 8°.

Cicogna, Em., Relazioni dei consolati di Alessandria e di Soria per la repubblica veneta da Lorenzo Tiepolo agli anni 1552—560. Venezia 1857; 8°.

— Della Leandreide, Poema ne anonimo inedite. Venezia 1857.

Congrès scientifique de france. Session 24. Grènoble 1857; 8°.

Cosmos, Nr. 19—22.

Ferrari, Silvio, Calcul décidouzimal. Turin 1857; 4°.

Fiorelli, Giuseppe, Notizia dei vasi dipinti rinvenuti a Cuma nel 1856 posseduti da sua Altezza R. il Conte di Siracusa. Napoli 1856; Fol.

Flora, 1857, Nr. 1—19.

Förster, Allgem. Bauzeitung. Jahrg. XXII, Heft 4.

Foetterle, Frz., Bericht über die Durchstechung der Landenge von Suez an die k. k. geogr. Gesellschaft. Wien 1857; 8°.

Fortschritte der Physik. Bd. IX, X.

Foocher de Careil, A., Lettres et opuscules inédits de Leibnitz. Paris 1854; 8°.

— Nouvelles lettres et opuscules inédits de Leibnitz. Paris 1857; 8°.

Fournet, J., Note sur le refroidissement des 25 et 26 avril 1855 dans l'île de Sardaigne. Lyon 1855; 8°.

— — Sur la congélation de la vapeur vésiculaire et sur les flèches glaciales. Paris 1856; 8°.

Fusina, Vinc., Sull' eccessivo diborcimento avvenuto in questi ultimi anni. Milano 1856; 8°.

Geffken, Joh., Die hamburgischen niedersächsischen Gesangbücher des 16. Jahrh. Hamburg 1857; 8°.

Gesellschaft, deutsche morgenländische, Zeitschrift der. Bd. XI, Heft 2.

Gesellschaft, k. k. geographische. Mittheilungen. 1857, Heft 1, Wien 1857; 8°.

Gesellschaft, physicalische zu Berlin, die Fortschritte der Physik. Bd. IX, X, Heft 1.

Helfferich, Ad. et Clermont G. de, Aperçu de l'histoire des langues néolatines en Espagne. Madrid 1857; 8°.

Jahrbuch, neues, der Pharmacie. Bd. VI, Heft 5, 6.

Istituto Veneto, Atto delle Adunanze. Tom. II, punt. 5.

Kluckhohn, Aug., Geschichte des Gottesfriedens. Leipzig 1857; 8°.

Lamont, Magnetische Ortsbestimmungen des K. Baiern. Th. II.

Lancet, Nederlandsch. Jahrg. V, Nr. 10—12.

Lenormant, Franç., Déscription des médailles et Antiquités composant le cabinet de M. A. Baron Behr. Paris 1857; 8°.

Magyar Történelmi Tár. Pest 1856; 8°.

Magyar Nyelo Rendszere. Buda 1857; 8°.

Malacarne, Giamb. J. rapporti che i lati dei Poligoni regolari et hanno tra essi. Vicenza 1857; 8°.

Marianini, Stefano, Sull'azione magnetizzante delle correnti elettriche momentanee. Memoria 7—10. Modena 1846—52; 4°.

— Sulla proprietà posseduta in particolar modo dai corpi umidi di assorbire l'elettricità dagli isolanti solidi etc. Modena 1854; 8°. (Nebst 6 anderen Abhandlungen mathematisch-physicalischen Inhalts.)

Mauron y Villodas, D. Franc., Disertazione teorica sobre il modo da producir un motor permanente etc. Madrid 1857; 8°.

Milne, Edwards H., Leçons sur la Physiologie et l'anatomie comparée de l'homme et des animaux etc. Tom. I, Paris 1857; 8°.

Merlini, Giov., Il passato, il presente et l'avvenire nella industria manifatturiera in Lombardia. Milano 1857; 8°.

Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Jahrg. II, Nr. 6.

Mittheilungen aus Justus Perthe's geographischer Anstalt. Jahrg. 1857; Nr. 1.

Nachrichten, astronomische. Nr. 1069.

Nardo, Giov., Risposta categorica a quarto asserì il Prof. Moliu contro il fu Dr. Olivieri, relativamente alla struttura del cuore dei rettili. Venezia 1857; 8°.

Nypels, M. S., Les ordonnances criminelles de Philippe II. des 5. et 9. Joillet 1570. Bruxelles 1856; 8°.

Palacky, Jan, Zeměpis všeobecný vědecký srovnávací. 1. Heft. Prag 1857; 8°.

Palmer, Aaron H., Documents and facts illustrating the origin of the mission to Japan. Washington 1857; 8°.

Ram, P. F. de, Notice sur le lieu de naissance de Godefroid de Bouillon. Bruxelles 1857; 8°.

— Considérations sur l'histoire de l'université de Louvain 1425—1797. Bruxelles 1854; 8°.

Rapport trieunal sur l'état de l'enseignement moyen en Belgique. 1852—54. Bruxelles 1856; Fol.

Rapport présentée a la société Imp. de l'Agriculture d'histoire naturelle de Lyon sur les travaux de la commission des soies. Lyon, 1857; 8°.

Reumont, Alfredo, Della diplomazia italiana dal secolo 15 al 16. Firenze 1857; 8°.

Rey, C., De l'influence du vent sur la forme des nuages. Lyon 1856; 8°.

Romanin, storia documentata di Venezia. Tom. V. pont. 1, 2.

Römer-Büchner, B. J., Beiträge zur Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt 1853; 8°.

— Die Wahl- und Krönungs-Kirche der deutschen Kaiser zu St. Bartholomäi in Frankfurt a. M. Frankfurt 1857; 8° (2 Ex.)

— Die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt. Frankfurt 1855; 8°.

Schafhäutl, Geognostische Untersuchungen des südbaierischen Alpengebirges. München 1851; 8°.

Segesser, Ant. Phil. v., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern. Bd. III, Heft 1.

Société des Naturalistes de Moscou, Bulletin. Tom. 24, 1 et 4. Tom. 29, 4°.

Société géologique de France. Tom. XIII. feuilles 20—30.

Society R. Geographical, Journal. Vol. 26.

Society, chemical. Nr. 34—36.

Spengler, J., Bad-Ems im Sommer 1856. Wetzlar 1857; 12°.

Survey, geological of India, Mémoires, Vol. I. p. 1. Calcutta 1856; 4°.

Suzzara, Gaetano, Trattati di agricoltura generale comparate coi Sistemi della francia ecc. Verona 1857; 8°.

Thierarznei-Institut, k. k. Vierteljahrs-Schrift. Bd. IX, Nr. 1.

Tormay, K., Bevölkerung der Städte Buda-Pest und ihre Bewegung im Jahre 18⁵⁴/₅₅. Pest 1857; 8°.

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Codex diplomat. Silesiae. Bd. I.

Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv, Bd. II, Heft 2, 3.

— Jahresbericht, 1854—56.

Verein für vaterländische Naturkunde in Würtemberg. Jahreshefte. Bd. XIII, Nr. 1, 2.

Verein historischer von und für Oberbaiern. Archiv, Bd. XVI, Heft 1, 2. Jahresbericht 1855.

Verein historischer für Niedersachsen. Nachrichten. Jahrgang 20.

Verein, naturhistorisch-medicinischer zu Heidelberg. Verhandlungen. Nr. 1, 2.

Verein, zoologisch-botanischer, in Wien. Verhandlungen. Bd. 6.

Villa, Giov., Ulteriori osservazioni geognost. sulla Brianza. Milano 1857; 4°.

Zaluski, Jan, Slovo o stosunkach handlowych mieszkaúców scytyi zachodniej a. t. d. Lemberg 1857; 4°.

[redacted]

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXIV. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1857. — JULI.

SITZUNG VOM 8. JULI 1857.

Vorgelegt:

Über die Briefe des Andrea da Burgo, Gesandten König Ferdinand's, an den Cardinal und Bischof von Trient Bernhard Cles.

Von **Karl Stoegmann.**

Unter dem ziemlich reichhaltigen Materiale welches ich während meines Aufenthaltes in Innsbruck in dem dortigen Statthaltereiarchiv[1]) für die Geschichte des Cardinals Bernhard Cles benützen konnte, fand ich auch die wohlgeordneten und beinahe vollständig gesammelten Briefe des bekannten und vielverwendeten Diplomaten Andrea da Burgo, an den Fürstbischof von Trient. Cles selbst hatte diese Briefe mit der ihm eigenthümlichen Sorgfalt für Erhaltung alles Urkundlichen gesammelt, vielfach Tag und Ort des Empfanges mit eigener Hand darauf bemerkt und sie im bischöflichen Archiv zu Trient hinterlegt. Mit dem Archive wanderten sie nach Innsbruck, wo sie später in Folge einer aus Wien ergangenen Aufforderung ausgehoben und in einer Reihe von 8 Fascikeln zusammengestellt wurden. Allein leider starb inzwischen der tüchtige Gelehrte welcher diese Papiere nebst anderen Actenstücken des Archives hatte benützen wollen (es war der der Wissenschaft zu früh entrissene Gevay) und die Briefe blieben desshalb unbeachtet in Innsbruck zurück, wo sie mir zur Einsicht mitgetheilt wurden. Einleitende

Bei der Durchlesung dieser Briefe konnte ich mich bald überzeugen, dass hierin des Wichtigen und Erwähnenswerthen mehr

geboten war, als ich für meinen nächsten Zweck, eine Biographie des Staatsmannes an den diese Schreiben gerichtet waren, verwenden konnte. An eine förmliche Edition konnte ich jedoch keineswegs denken. Einmal fehlte es mir dazu durchaus an Zeit, und dann wagte ich es auch nicht allein zu entscheiden, ob eine solche Edition nöthig und wünschenswerth erscheinen dürfte. So beschloss ich denn, mich vor der Hand damit zu begnügen, die historischen Resultate die sich aus den Briefen gewinnen liessen, in übersichtlicher und möglichst zusammenhängender Darstellung mitzutheilen, sie durch Vergleichung mit anderwärts bekannten Nachrichten zu ergänzen, zu bestätigen und durch Beifügung der wichtigsten Stellen zu belegen. Damit hoffte ich eine dem Geschichtskundigen nicht ganz unwillkommene Arbeit zu thun, ohne dadurch einer förmlichen Edition jener Briefe, falls dieselbe jemals beabsichtigt werden sollte, beeinträchtigend vorzugreifen.

Ich habe bereits erwähnt, dass die in Innsbruck liegende Sammlung der Briefe ziemlich vollständig ist. Lücken die sich ergaben, konnte ich mindestens zum Theile dadurch ergänzen, dass sich in der Sammlung der Briefe Ferdinand's I. an Cles im hiesigen k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv auch einzelne Briefe Andrea's da Burgo fanden[2]). Nach manchem suchte ich freilich vergebens.

Übrigens sind die von mir benützten Briefe fast sämmtlich ungedruckt. Nur einige wenige finden sich in dem Urkundenbande welcher der Geschichte Ferdinand's I. von Bucholz beigegeben ist. Ich habe um so weniger Anstand genommen, diese Briefe gleichfalls in den Kreis meiner Darstellung zu ziehen, da sie zu denjenigen Actenstücken gehören, die Bucholz in seinem Hauptwerke nicht benützt hat[3]).

Die Briefe Burgo's beginnen mit dem Jahre 1515 und reichen bis 1533. Sie sind in diesem langen Zeitraume keineswegs überall von gleicher Bedeutung, und die in den letzten drei Jahren geschriebenen übertreffen an Wichtigkeit and an Anzahl die der früheren Jahre in nicht geringem Masse. Die Erklärung dafür ergibt sich aus der Beachtung der veränderten Stellung die Cles in den verschiedenen Zeiten dieses Briefwechsels einnahm.

Während Burgo unter Kaiser Maximilian I. bereits die wichtigsten Gesandtschaftsposten bekleidete, wird der viel jüngere Cles erst in den letzten Regierungsjahren dieses Monarchen (1515) zum

Bischof von Trient erhoben, und sein Einfluss bleibt auf das Land Tirol und die nächsten italienischen Verhältnisse, in welche ihn die ihm übertragene Statthalterschaft in Verona verwickelte, beschränkt. Matthäus Lang, der Erzbischof von Salzburg, leitete die Angelegenheiten der Regierung, und an diesen, so wie an die geistvolle und einflussreiche Prinzessinn Margaretha hatte Burgo seine wichtigen Berichte zu senden, während er mit dem ihm nahe befreundeten Bischof von Trient meist nur seine Privatangelegenheiten verhandelt und nur hie und da eine politische Neuigkeit mit einfliessen lässt. Als dann Kaiser Maximilian starb, war zwar Bischof Bernhard's Bedeutung bereits so gross, dass wir ihn in der Zahl der testamentarisch eingesetzten Regenten finden, aber seine ganze Stellung in dieser Regentschaft war eine durch Lang's überwiegenden Einfluss gedrückte, weit mehr dem Titel, als der Wirksamkeit nach bedeutende. Wie dann später die beiden Erben des todten Kaisers aus Spanien herüber kamen, durfte es Niemand Wunder nehmen, wenn man sie von spanischen und niederländischen Räthen beeinflusst sah, und wenn die deutschen Staatsmänner sich mindestens in der ersten Zeit damit begnügen mussten, eine zwar geachtete und nicht unwichtige, aber doch nicht tief eingreifende und vielvermögende Stellung zu behaupten. Karl V. hat sich nie von seinen Spaniern und Niederländern getrennt; Ferdinand stand im Anfange seiner Regierung beinahe völlig unter dem Einflusse Gabriel Salamanca's[4]).

Wiederum sind daher Burgo's Berichte von seiner in jene Zeit fallenden ungrischen Gesandtschaft entweder unmittelbar an Ferdinand oder an seinen Günstling gerichtet, und die Briefe an Cles behalten in der Hauptsache den oben bezeichneten Charakter. Wenn sie dennoch reichhaltiger an politischen Nachrichten erscheinen als die früheren, so hängt dies mit der wachsenden Theilnahme des ehrgeizigen Bischofs an dem Gange der Politik zusammen. Cles wünschte grösseren Einfluss und er sollte ihn auch finden. Salamanca's rücksichtsloses, Land und Leute verkennendes, und dabei höchst eigennütziges Benehmen musste ihm, dem Spanier den man schon desshalb mit Misstrauen und Unmuth beobachtete, den Hass Aller zuziehen. Der Bauernaufstand in Tirol (1525) gab in dieser Hinsicht dem jungen Fürsten bittere Lehren; von diesen Erfahrungen her datirt sich die merkwürdige Änderung in Ferdinand's Charakter und Politik. Salamanca wurde entfernt. Lang, vielfach verletzt,

mürrisch und hart geworden, hatte sich nach Salzburg zurückgezogen; die ganze Zeit, voll Abfall und Aufruhr, widerte ihn an. Cles, ein Mann in den besten Jahren, voll staatsmännischen Tactes und persönlicher Liebenswürdigkeit, dem Erzherzog schon früher angenehm, errang nun die Stellung eines fast allvermögenden Ministers. Damit gewinnen Burgo's Briefe eine weit grössere Bedeutung. Statt vereinzelter Nachrichten und gelegentlicher Bemerkungen erhalten wir nun förmliche, zusammenhängende Relationen, und wenn sich das freundschaftliche Verhältniss beider Männer einerseits noch immer in der breiten Behandlung von Privatangelegenheiten kundgibt, so zeigt es sich von weit wichtigerem Einfluss dadurch, dass Burgo an Cles über alle Angelegenheiten mit einer Freimüthigkeit berichtet, wie sie einem andern Minister gegenüber kaum möglich gewesen wäre. Dadurch erscheinen Burgo's Briefe an Cles wichtiger als jene an Ferdinand; denn Manches wird dem befreundeten Minister vertraut, was Burgo dem König nicht recht zu sagen wagte. Zum Glück trifft jene günstige Stellung des Fürstbischofs gerade mit der Zeit zusammen, in der sich Burgo auf seinem wichtigsten Posten, in Rom, befindet. Während wir demnach für die Kaiserwahl Karl's V., für die ungrischen Verhältnisse in den letzten Jahren des unglücklichen Ludwig's II., für die italienischen Angelegenheiten in den Jahren 1525—1529 mehr zerstreute Notizen aus Burgo's Briefen sammeln können, gewinnen wir vom Jahre 1529 ab einen umfassenden, tiefgehenden Einblick in die so wichtige Politik der römischen Curie. Darum möge man auch die vorliegende Darstellung entschuldigen, wenn sie in den beiden ersten Abtheilungen lückenhaft und weniger zusammenhängend erscheint: — es war die Beschaffenheit des Materiales, die solches mit sich bringen musste.

I.

's frühere ltnisse und Charakter.

Es ist nicht viel, was wir über Burgo's frühere Verhältnisse voraussenden können. Ein Italiener von Geburt, war er zuerst in den Diensten Venedigs, die er jedoch bald verliess. Im Jahre 1507 finden wir ihn schon als Gesandten Maximilian's an seine Tochter Margaretha in den Niederlanden, und im selben Jahre [5]) noch als Gesandten in Spanien. Im Mai 1509 ist er in gleicher Eigenschaft im Lager Ludwig's XII. und wohnt der Schlacht bei Agnadello bei [6]). In Folge

dieser Schlacht ergab sich Verona, die schönste Stadt von ganz Italien, wie Maximilian sie voll Freude nannte, und Burgo nahm im Namen des Kaisers davon Besitz [7]); 8 Jahre später musste sein Freund, der Bischof Cles, die feierliche Rückgabe derselben Stadt an die Venetianer vollziehen. Aus Italien folgte Burgo dem König nach Frankreich, und verweilte dort bis zum November des Jahres 1511, wo ihn Maximilian abberief und ihn abermals nach Italien sandte. Von neuem nach Frankreich zurückgekehrt, verliess er im Mai 1512 dieses Land und diesmal für immer. Nach neuen Verwendungen in Italien finden wir ihn in den Jahren 1517 und 1519 in Ungern, um für die Wahl Karl's V. zu wirken; seine weitern Schicksale sollen im Laufe der folgenden Darstellung berücksichtigt werden [8]).

Er war einer der tüchtigsten Diplomaten seiner Zeit. In einem schwachen, stets kränklichen Körper wohnte ein bedächtiger, ja furchtsamer, aber kluger und scharfsinniger Geist. Wie wenig Andere, besass er die Gabe, Menschen aller Art zu ertragen, Niemand zu verletzen, überall zu vermitteln und zu versöhnen. Mehr als einmal fand er sich zwischen zwei Parteien und verhütete durch sein kluges Benehmen den Ausbruch offenen Kampfes. Darin bestand seine Stärke: — zur Durchführung grossartiger Ideen fehlte ihm die Energie, die Kühnheit die sich nicht an das Heer der stets auftauchenden Bedenklichkeiten kehrt. Dem König Ferdinand und dem Hause Österreich war er treu ergeben; mit Vorliebe bezeichnete er sich selbst als einen guten Österreicher [9]). Karl V. that nichts für ihn und Ferdinand konnte nicht viel thun; es machte ihn zuweilen unmuthig [10]), aber seine Anhänglichkeit vermochte es nicht zu mindern.

Überhaupt war die gemüthliche Seite in ihm vorherrschender, als man es erwarten sollte, und sie zeigt sich mitunter in einer Weise die uns lächeln macht [11]). Noch manches Andere, klebte ihm an, was ihm den Anstrich eines Originals gab. Seine Bedächtigkeit ging in Ängstlichkeit über; seine Art und Weise zu verhandeln oder zu berichten, war von ermüdender Weitschweifigkeit. Er schrieb lateinisch, italienisch und französisch, aber immer breit, ohne Schwung oder Glanz, sich endlos wiederholend [12]). Unwillkürlich erinnert er an Polonius, dies Muster weitschweifiger Räthe. Das war wohl auch Schuld, dass man ihn hie und da übersah, unterschätzte;

aber, von seinen Fehlern abgesehen, war er ein kluger Mann und ein treuer Diener seines Herrn. Als er gestorben war, machte sich sein Verlust empfindlich fühlbar, — gerade auf seinem wichtigsten Posten, in Rom, hat ihn Ferdinand nie ersetzen können.

Aber wenden wir uns nun von dem Manne zu seinen Briefen, den Zeugnissen seiner Thätigkeit. Wir müssen mit einem völlig vereinzelt stehenden Briefe beginnen, der jedoch an Wichtigkeit gewinnt, sobald wir ihn mit anderen Nachrichten zusammenhalten.

über die Karl's des V.

Dieser Brief ist vom 19. April 1519 und gibt Bericht über eine Zusammenkunft der drei geistlichen Kurfürsten und des von der Pfalz zu Ober-Wesel, in Angelegenheit der Wahl Karl's V. Ranke übergeht diese Zusammenkunft; Bucholz erwähnt ihrer, jedoch ohne genauere Angaben[13]). In den von Mone mitgetheilten Actenstücken zur Wahl Karl's V. finden sich zwei Briefe des Herzogs von Nassau an die Prinzessinn Margaretha vom 25. und 28. März 1519, worin dieser die Absicht ausspricht, sich nach Wesel zu begeben, wo die drei geistlichen Kurfürsten und der von der Pfalz zusammentreffen wollten[14]). Leider enthält der nächste von Mone mitgetheilte Brief des Herzogs (vom 11. April) keine weitere Andeutung über die stattgehabte Zusammenkunft.

Burgo berichtet nun darüber, es seien zu Wesel ausser den Gesandten König Karl's auch noch ein Gesandter des Papstes[15]) und ein Gesandter Frankreichs eingetroffen. Der französische Gesandte redete unehrerbietig gegen die Person König Karl's, aber dessen Botschafter und auch andere antworteten ihm, wie sich's gebührte. Wäre er in seiner Heimat, — drohte einer von Karl's Gesandten, die Sache sollte ihm nicht so hingehen. Der Kurfürst von Trier brachte ihn auf gute Art zum Schweigen. Was aber die Kurfürsten unter sich beschlossen hatten, das blieb ein Geheimniss. Nur so viel ist klar — schreibt Burgo — ob sie nun Gutes oder Übles beschlossen haben — wenn sie einig sind werden sie den Kaiser erwählen und die andern werden nichts vermögen. Wenn sie aber nicht einig waren? Burgo's Brief zeigt uns, welche Besorgnisse die Gemüther beängstigten und was man befürchtete. Über die Gesinnung der Kurfürsen machte man sich wahrlich keine Illusionen. „Wer mehr geben kann, wird sie haben, meinte Burgo ganz trocken. Es frage sich nur, wer der Meistbietende sein würde, dem die Kaiserkrone zugeschlagen werden sollte.“ Man fürchtete,

der König von Ungern werde sich darum bewerben, und Frankreich ihn sogar unterstützen, wenn er sich herbeilasse, die Familienverbindung mit dem Hause Habsburg abzubrechen, Maria auszuschlagen und seine Schwester Anna zurückzuverlangen. Oder man dachte, im günstigsten Falle würden die Kurfürsten einen aus ihrer Mitte wählen, und zwar den von Brandenburg. Burgo schien es darum das Beste, den Brandenburger zu gewinnen, und die Ehe zwischen König Karl und der Prinzessinn Anna abzuschliessen, um Ludwig's von Ungern und der böhmischen Stimme sicher zu werden.

Noch bemerkt Burgo, die Kurfürsten von Sachsen und Trier blieben bei ihrer Erklärung, sie wollten bei der Wahl so vorgehen, wie es sich für rechtschaffene und unbestochene Wähler zieme[16]).

Ich habe diesen Brief nicht ganz übergehen wollen, wie gering auch der Zuwachs ist, der damit dem bereits so reichlich bekannten Materiale über die Wahl Karl's V. zugeführt wird. Grössere Ausbeute bieten schon die Briefe der folgenden Jahre, in denen wir Burgo in einem neuen Wirkungskreise finden. Nachdem er nämlich im Jahre 1521 als Gesandter Karl's V. dem Einzuge Ferdinand's in Linz beigewohnt hatte, begleitete er zugleich mit Cles die Prinzessinn Maria nach Ungern, um als Ferdinand's Gesandter an dem Hofe König Ludwig's zu verbleiben. Es wäre gewiss interessant, die ausführlichen Berichte zu kennen, die er in seiner neuen Eigenschaft an Ferdinand und Salamanca sendete: sie würden die werthvollen Gesandtschaftsberichte Orio's und Massario's vervollständigen und dabei den Vorzug haben, von einer minder einseitigen und leidenschaftlichen Anschauungsweise auszugehen, als jene ist die wir bei dem venetianischen Gesandten finden. Seine Stellung und sein Einfluss in Ungern war nicht unbedeutend, obgleich sich in den Werken über ungrische Geschichte (Engel, Fessler, Horvath, Mailáth) nicht einmal sein Name genannt findet. Schon seine milde, überall ausgleichende Persönlichkeit musste ihn bei der im Lande herrschenden aufgeregten Parteistellung zu einem höchst tauglichen Gesandten machen, und es scheint ihm auch wirklich unter allen Ausländern noch am meisten gelungen zu sein, den Hass der Ungern von sich abzuwenden. Mindestens schreibt er an Cles, man habe ihm das Baronat in Ungern verliehen und ihn wie einen Eingebornen behandelt. Seine Abreise wurde bitter beklagt und viele

Gesandtschaft in Ungern von 1521 bis 1523.

schrieben ihm: Wenn er nie gegangen wäre, würden viele Dinge nicht geschehen sein, die jetzt schwer zu heilen sein dürften [17]). Er selber rühmte von sich, er könne ohne Anmassung sagen, hätte er nicht gethan, was er gethan, die Dinge wären schlimm genug ausgegangen [18]).

Und wie schwierig musste die Stellung eines Gesandten sein bei der damaligen Lage des Reiches! Burgo schildert diese, nach seiner Art mässiger und mit minder grellen Farben als Andere; man fühlt doch das Trostlose und Unheilvolle heraus. In den Türken droht ein mächtiger und kriegserfahrener Feind; im Lande herrscht Zwietracht und Verwirrung; das Volk ist des Krieges entwöhnt und entbehrt guter Führer; das Wichtigste fehlt, der Gehorsam. Der König hat nicht Geld noch Einkünfte; er muss die erledigten Beneficien unbesetzt lassen und für sich geniessen, weil er sonst nicht hat, wovon er leben könnte! Oft fehlt es ihm an Speise und Kleidung, ja er ist beinahe schon zu Grunde gerichtet und in steter Gefahr Krone, Leben, Ehre und Gemahlinn zu verlieren. Darin sind alle Einsichtigen einig, dass Ungern ohne auswärtige Hilfe nicht mehr zu retten ist, und so gross ist die Muthlosigkeit und die bange Furcht vor der nächsten Zukunft, dass viele ihre werthvollsten Güter heimlich an sichere Orte ausser Landes bringen lassen, um doch etwas zu retten!

Zur Zwietracht im Innern trat das Misstrauen, die Eifersucht gegen die Fremden die vielleicht allein noch helfen konnten. Mit Ungunst sah man auf die junge Prinzessinn Maria und suchte ihre wirkliche Vermählung mit dem König hinauszuschieben; Fessler hat Unrecht, wenn er die Schuld der Zögerung Ludwig beimisst; dieser war ganz anderer Meinung und wünschte den Hochzeitstag „lieber heute als morgen.“ Die missvergnügten Magnaten waren es, die durch Vorbringung von mancherlei Gründen Karl V. selbst zum Aufschub zu bewegen strebten; und Burgo leistete dem König einen Dienst, als er sich bemühte, seinen Monarchen vom Gegentheil zu überzeugen und ihn für die Beschleunigung zu gewinnen [19]).

Der König liebte ihn und hörte gerne seinen Rath, obgleich er ihn nicht immer befolgen konnte; als er im Jahre 1522 mit der Königinn nach Böhmen reiste, nahm er Burgo mit und bediente sich seiner bei den Verhandlungen mit den Ständen [20]). Von Prag aus wollten der König und die Königinn nach Linz zu einer Zusammen-

kunft mit König Ferdinand. Alles war bereit und der Wagen schon bepackt, als die Königinn plötzlich erkrankte und die Reise desshalb unterbleiben musste. Ferdinand sandte alsbald den Grafen Johann Hardeck und den Balbus nach Prag, um über die der Zusammenkunft vorbehaltenen Puncte zu verhandeln, unter andern darüber, dass böhmische Gesandte nach Nürnberg kommen sollten. Auch liess Ferdinand melden, er könne nicht leicht nach Böhmen kommen, wie die Böhmen vorgeschlagen hatten, und es scheine besser, wenn Ludwig, der Türkenhilfe wegen, selbst nach Nürnberg käme. Aber diesem Vorschlage wiedersetzten sich sowohl die Böhmen als auch die Ungern und Ludwig konnte desshalb nicht darauf eingehen [21]).

Erst im März 1523 wurde der Landtag geschlossen, auf dem Alles nach Wunsch des Königs gegangen war. Mit Wohlgefallen verweilt Burgo auf den erlangten Resultaten, zu denen er nicht wenig beigetragen. Die königlichen Schlösser und Güter sind auf Andringen der Stände und mit Zustimmung der Gläubigen denen sie verpfändet waren, in die Gewalt des Königs zurückgestellt, in den Rechten und Gesetzen des Landes passende Reformen vorgenommen worden. Der Burggraf, der Kanzler und andere hohe Beamte haben ihre Ämter niedergelegt mit der Bitte, sie nicht wieder zu ernennen. Der König wollte den Magister Curiae, einen Herrn von Pernstein, in seiner Würde belassen, allein auch dieser weigerte sich um nicht verdächtig zu werden [22]). Landtag in Prag.

Zwischen den Böhmen und Deutschen sollte Ruhe herrschen bis St. Martin, bis zu welcher Zeit man hoffte, dass der Kaiser einen völligen Vergleich herbeigeführt haben werde.

Auch eine ansehnliche Türkenhilfe bewilligten die Böhmen dem König (von je 1000 Gulden Werthes in beweglichen oder unbeweglichen Gütern 2 Ducaten) und obendrein gestatteten sie ihm, das Haupt des heiligen Paulus Eremita mit nach Ungern zu nehmen. Diesen Wunsch hatte er lange gehegt und nie erreichen können; seine Erfüllung war ihm lieber, als wenn sie ihm nochmals 50.000 Ducaten geschenkt hätten [23]).

Aus Böhmen reiste nun der König nach Mähren, Schlesien und zurück nach Ungern, abermals von Burgo begleitet [24]). Dieser meldet nichts von der Zerrüttung, in der sie das Land trafen, nur des merkwürdigen Reichstages der nach der Ankunft des Königs gehalten wurde, thut er Erwähnung. Lange schon sei kein Reichs- Rückkehr nach Ungern.

tag so günsig ausgefallen; wenn nur auch Alles mit gleichem Glücke ausgeführt werde, wie es beschlossen worden[25]). Näheres erfahren wir nicht von ihm.

Statt dessen füllt er seine Briefe mit Klagen, dass Ferdinand ihn nicht von seinem Posten abberufe. Seine Privatverhältnisse hatten sich so gestaltet, dass er nichts sehnlicher wünschte, als von seiner Gesandtschaft befreit nach Tirol gehen zu können, um dort seine eigenen Angelegenheiten zu ordnen. Nach vielfach wiederholten Bitten erhielt er endlich im October 1523 die Erlaubniss, Ungern zu verlassen und bis über den nächsten Sommer in Tirol zu verweilen[26]).

amenkunft der en zu Neustadt.

Auf der Heimreise die er augenblicklich antrat, kam er nach Neustadt gerade zur Zeit, als Ferdinand und Anna von Österreich dort mit Ludwig und Maria von Ungern ihre Zusammenkunft hatten. Mailáth (in seiner Geschichte der Magyaren, 2. Band, S. 233) hat von dieser Zusammenkunft gesagt, es sei dabei beschlossen worden, im nächsten Jahre die Türken anzugreifen; aber in der That kam es damals zu gar keinem Beschlusse. Zwar erbot sich der König von Ungern, 60.000 Mann zu rüsten, und Ferdinand seinerseits versprach 8000 Fusssoldaten, 1000 schwere und ebenso viele leichte Reiter, nebst 30 Kanonen durch sechs Monate zu unterhalten, allein er stellte dabei einige Bedingungen die den Ungern nicht gefielen, und sie umgekehrt solche die er nicht annehmen wollte[27]). So trennte man sich, ohne ein anderes Resultat, als dass man sich gute Rathschläge ertheilte und sich wechselseitig beschenkte[28]). Nach einer gemeinschaftlichen Jagd in der Nähe Wiens kehrten Ludwig und Maria nach Ungern zurück; Burgo eilte nach Tirol[29]).

Er hatte gehofft, Ungern für immer zu verlassen und bestimmt die Absicht ausgesprochen, keine Gesandtschaft mehr anzunehmen, bei der er sich nicht an einem ruhigen Orte befinden und seine Gemahlinn bei sich haben könnte[30]). Statt dessen sollte er noch einmal gerade in die ungrischen Angelegenheiten verwickelt werden, in einer Art die ihm höchst unlieb war, während sie uns beachtenswerthe Winke über die Verhältnisse des Hofes in Ofen bieten.

Kaiserlicher Gesandter in Ungern war der Erzbischof Andreas Alborgo, beliebt bei den Majestäten, verhasst bei den Magnaten, nicht ohne Geschick, aber leichtsinnig[31]). Es lässt sich nicht absehen, welcher besondern Übereilungen er sich mag schuldig gemacht haben, genug er erregte Ferdinand's Unzufriedenheit, und man

beschloss, ihn abzuberufen und Burgo wieder an seiner Statt zu senden, obwohl Ferdinand früher die Absicht gehabt hatte, ihn als Gesandten an seinen Bruder abzuordnen[32]). Burgo's abermalige Berufung nach Ungern.

Burgo, aus Tirol herbeigerufen, trat alsbald die Reise an. In Deutschland erhielt er Briefe seiner ungrischen Freunde, die ihm den Hass und Unwillen der Ungern gegen die Ausländer als aufs höchste gestiegen darstellten. „Sie wollten keine Fremden mehr dulden, den kaiserlichen Gesandten verjagen, oder gar für das, was er in Ungern gethan, zur Rechenschaft ziehen und bestrafen.“ Burgo riethen sie, er möge jetzt nicht nach Ungern kommen, sondern abwarten, bis der erste Sturm „contra Alemannos“ vorüber sein würde[33]). Allein König Ludwig, vielleicht persönlich gegen Alborgo verstimmt und von Burgo's besonnenem Wesen Rettung in seiner bedrängten Lage erwartend, bestand auf schleuniger Ankunft. Burgo war bereit; — da plötzlich kam aus Ungern die Nachricht, er möge seine Weiterreise einstellen, da man seiner nicht bedürfe, die Königinn wünsche den früheren Gesandten zu behalten.

Burgo's erstes Gefühl bei dieser Nachricht war das der Freude. Das Vergnügen darüber, von einer lästigen Gesandtschaft befreit nach seinem geliebten Enn zurückkehren zu können, wo inzwischen seine Gemahlinn über ihn als einen grausamen, sie stets verlassenden Gatten klagte, liess ihn anfangs die ihm zugefügte Beleidigung fast übersehen. Ziemlich ruhig bemerkte er nur, es habe keine kleinen Irrungen abgesetzt, und die Sache missfalle dem Erzherzoge[34]). Bald darauf erwachte denn doch in ihm der Unmuth über die launenhafte Abfertigung von Seiten der Königinn, und er sandte eigens seinen Secretär (Gaspar) nach Ofen, um den Grund jenes Benehmens zu erforschen und darüber Klage zu führen.

Wie sich nun die Sache darstellte, war sie das einfache Resultat einer Hofintrigue. Alborgo verlor ungern seinen Posten, auf dem er sich wohl vergnügte[35]), und machinirte darum gegen seinen Ersatzmann.

Hilfreiche Hand dazu bot ihm Georg von Brandenburg, der bekannte üble Rathgeber Ludwig's, der Burgo persönlich nicht leiden mochte, weil er seinen Einfluss ungern sah und ihn obendrein im Verdacht hatte, er trage die Schuld, dass der Kaiser ihm, dem Markgrafen, die versprochene Pension nicht weiter auszahlen liess. Alborgo und der Markgraf bestürmten dann vereint die Königinn die nun, Verhältnisse des Hofes.

wie sie selber an Burgo entschuldigend erklären liess, nicht in irgend einer bösen Absicht, sondern blos dem Gesandten zur Gunstbezeugung jenen Schritt that, ohne den Vortheil des Landes zu bedenken, oder nur das Widerstreben des Königs zu achten, der den ganzen Vorfall bitter beklagte, ohne doch die Kraft zu besitzen, ihn zu verhindern [36]).

Das Interessante an diesem, seinem Wesen nach ziemlich gewöhnlichen Handel ist eben die Betheiligung der Königinn. Die junge Fürstinn fand sich in Ungern in einer eigenthümlichen Stellung. Von Natur mit Lebhaftigkeit und scharfem Verstande begabt, weit mehr durch Gaben des Geistes als durch körperliche Schönheit ausgezeichnet, dazu die Enkelinn und Schwester eines Kaisers, war sie weder frei von Ehrgeiz noch von Herrschsucht. Schon als sie kam, fand sie in Ungern wenig Liebe. Diese Heirath des jungen Königs mit der Ausländerinn, der Habsburgerinn, dies ganze gefährliche Werk von Maximilian's Staatsklugheit hatte man nur ungern und mit Misstrauen gesehen. Die Königinn that nichts, diese Stimmung zu bessern; das oligarchische Treiben in Ungern war ihr unerträglich, und sie wandte sich von dem Lande ab, das ganz anders werden musste, sollte es ihr gefallen. Wäre König Ludwig der Mann zu einer energischen Opposition gegen das, Krone und Reich verderbende Magnatenthum gewesen, er hätte in seiner Gemahlinn die kräftigste Verbündete gefunden, und dann hätte ihr Muth, ihr Geist zum Heile des Landes dienen können. Allein gefährlich musste es werden, wenn es der Königinn in den Sinn kam, für sich allein, getrennt von dem König, eine Opposition durchzuführen, zu der es ihm an Kraft gebrach. Leider kam es dahin; Ludwig verstand seine Frau ebenso wenig zu beherrschen, als seine Unterthanen. Die Königinn stellte sich an die Spitze einer kleinen Partei — sie agitirte gegen die Magnaten, gegen die nächsten Freunde des Königs, im Nothfalle gegen ihn selber. So war Thurso ihr Liebling gewesen; später verfolgte sie ihn, weil er es mit dem Könige hielt [37]). So liess sie Burgo fallen, weil er Extremen abhold war, und weil Georg von Brandenburg der sie ganz gewonnen hatte, keinen Genossen dulden wollte, der ihm zu widersprechen wagte! [38]) Der Markgraf und Alborgo waren ihre Hauptstütze. Massaro [39]) thut der Königinn Unrecht, wenn er sie blos als vergnügungssüchtig schildert, wie er denn überhaupt nur gehässig von ihr spricht, und Alles übersieht, was an ihr vortrefflich war. Wenn die Königinn mit den

Beiden tanzte, ritt und sich vergnügte, so war der Grund ihrer Zuneigung doch ein tieferer, als die blosse Sucht sich zu zerstreuen. Diese Männer bildeten die Häupter einer Partei, mit der Maria wahrlich etwas Anderes zu erreichen suchte, als blosses Vergnügen. Das Eine übersah sie leider, dass mit diesen Menschen nichts zu erreichen war als Vermehrung der Verwirrung; diese wuchs denn auch von Tag zu Tag.

Einzelne Züge aus jener Zeit der wachsenden Noth liefert uns noch Burgo. So meldet er unterm 18. September 1524, der alte Palatin sei wieder eingesetzt und regiere wie früher, und diese Notiz bestätigt uns die Angabe des venetianischen Secretärs von der Absetzung Bathori's nach des Königs Rückkehr aus Böhmen, die Mailáth in seiner Geschichte der Magyaren (2, 332) nur zweifelnd anzuführen wagte. In demselben Schreiben finden wir den Namen der acht Männer, aus denen die Ungern den Rath des Königs zusammengesetzt wissen wollten. Es waren der Erzbischof von Gran, der Bischof von Siebenbürgen, der Bischof von Erlau, der Schatzmeister, der Palatin, der Woiwode Zapolya, Johann Drappi und ein anderer Adeliger. Auch Bornamissa wurde zum König berufen; aber er blieb zu Hause und wollte nicht kommen.

Die folgende Scene aus dem Reichstage zeigt am besten die Erhitzung der Gemüther.

Bei den Grossen war Paul Artandi besonders beliebt. In einer Sitzung des Reichstages nennen ihn die Königlichen geradezu einen Verräther an dem König und der Königinn. Ein entsetzlicher Tumult entsteht; die anwesenden Bischöfe, voll Schrecken, ergreifen die Flucht; blos der Bischof von Erlau hält Stand und bringt die Streitenden aus einander. Hätten sie Schwerter gehabt, sagt der Berichterstatter, es wären wohl über tausend Menschen erschlagen worden!

Bei solcher Aufregung, bei solcher Erbitterung konnte es auch nicht fehlen an ungeheuerlichen Gerüchten. So berichtete man an Burgo, der Palatin unterstütze Meuchelmörder die dem Thurso, Bornamissa und dem Könige nachstellen, und der kaiserliche Gesandte sei im Einverständnisse[40]). Es ist gar kein Grund vorhanden, in dieser Nachricht etwas Anderes zu sehen als ein Erzeugniss der Furcht oder der Bosheit; das Gerücht als solches ist von trauriger Bedeutung. Die Zeit, in der das Entsetzlichste mit solcher Leichtigkeit verbreitet

und geglaubt wird, ist sicher nicht weit davon, das Entsetzlichste zu erleben!

Mit diesen Nachrichten schliessen Burgo's Mittheilungen über Ungern. Er kam nie mehr in dieses Land zurück und fand bald darauf einen neuen Schauplatz seiner Wirksamkeit mit völlig veränderten Verhältnissen, auf den wir ihm nun folgen müssen. Einmal noch in späterer Zeit kommt er in seinen Briefen auf Ungern zurück, und spricht, wie im Rückblicke auf seine Erfahrungen in jenem Lande, sein Urtheil über den Charakter seiner Bewohner:

„Novi ego ingenia Hungarorum; non est respiciendum ad ea, que faciunt, nec ad suos primos motos, nec ad alia multa; sepe enim mutantur."

II.

Von der unterbrochenen Reise nach Ungern war Burgo sogleich wieder nach Enn in Tirol zurückgekehrt, neuer Aufträge seines Fürsten gewärtig. Ferdinand bedurfte eines vertrauten Dieners, um ihn mit einer Reihe wichtiger Vorschläge und Aufträge an den Kaiser nach Spanien zu senden, und seine Wahl fiel auf Burgo, obgleich der schwankende Gesundheitszustand des alten Mannes Besorgnisse einflösste[41]). Burgo nahm die Sendung an und Ferdinand beschied ihn zu sich nach Innsbruck, jedoch „mit veränderter Kleidung und nur von einem Diener begleitet; dann wolle er an einem verborgenen Orte ein paar Tage lang mit ihm beisammen sein, und Alles besprechen"[42]).

Allein Burgo der sich wirklich Ende Juni bei Ferdinand in Innsbruck einfand, kam auf seiner weitern Reise nur bis Genua; hier erkrankte er und sah sich gezwungen unverrichteter Dinge nach Enn zurückzukehren. Den Rest des Jahres 1525, 1526 und einen Theil von 1527 finden wir ihn nun in zurückgezogener Einsamkeit auf diesem Schlosse das er selbst seine Einöde nennt, ohne einen bestimmten Auftrag, aber mit steter Aufmerksamkeit die Ereignisse in Italien beobachtend.

Über diese verbreiten sich nun seine Briefe. Obgleich er nicht selbst im Lande verweilt, ist er doch stets wohl unterrichtet und mit guten Nachrichten versehen; übrigens zeigt er sich gerade in dieser Partie seiner Briefe mehr als rathgebender Staatsmann, denn als Berichterstatter.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf die damalige Lage Italiens.

Der Sieg von Pavia und die Gefangennehmung des Königs von Frankreich hatten dem Kaiser das entschiedene Übergewicht verschafft, zugleich aber auch die schwersten Besorgnisse gerade bei seinen italienischen Verbündeten wachgerufen, Besorgnisse die bei der in Italien geltenden Politik des steten Bundes der Schwächeren gegen den Mächtigen zum sichern Abfall führen mussten. Schon in der letzten Zeit vor der Schlacht von Pavia war das Benehmen des Papstes fast mehr als zweideutig gewesen; wenn ihn nun der völlige und unerwartete Sieg der Kaiserlichen zu einem neuen Vertrage bewog (1. April 1526), so konnte man die kurze Dauer desselben ohne Wahrsagekunst voraus verkünden. Zur Furcht vor des Kaisers Übermacht kamen andere, zum Theile gerechte Klagen der Italiener, besonders über das Benehmen der fremden Truppen, der Spanier und Deutschen. „Wenn Ferdinand Mailand erhalten wolle," schrieb Burgo[43]), „so möge er doch sorgen, dass die steten Plünderungen das Volk nicht zur Verzweiflung trieben. Er sei berichtet, die Italiener wären von Hass entbrannt, nicht gegen den Kaiser und seinen Bruder, sondern gegen ihre plündernden Soldaten." So fanden die Pläne der Fürsten eine Stütze in dem Unwillen des Volkes. Dennoch scheute man noch offene Gewalt; Verrath unter des Kaisers eigenen Leuten angezettelt, sollte vorerst die allzu gefährliche Macht desselben schwächen. Hatte sich Karl V. des Bourbon gegen Frankreich bedient, so versuchte man jetzt seinen besten Feldherrn, Pescara, gegen ihn zu wenden. Es war ein schlauer Gedanke, den General zum Verräther zu machen, gegen den man nicht zu kämpfen wagte, und Morone übernahm die Ausführung. Burgo bestätigt nur bekannte Dinge[44]). Pescara, verstimmt gegen den Kaiser, weil ihm seine Wünsche nicht erfüllt wurden, äusserte seinen Unmuth gegen den Morone, und dieser, „obgleich ein Fuchs, ging in die Falle". Pescara, ein Italiener seiner Geburt, ein Spanier seiner Denkungsweise nach, verschmähte den Verrath der ihn zum Könige von Neapel machen sollte, betrog die Gegner, nahm den Morone gefangen, und belagerte den Herzog von Mailand in seinem Castelle. Die Absichten der Italiener schienen gründlich vereitelt.

Lage Italiens.

Aber die Aussichten trübten sich von Neuem, Pescara starb; der Papst, durch das Vorgehen gegen Mailand noch mehr gereizt,

zeigte aufs entschiedenste seine feindselige Gesinnung im Grossen und im Kleinen. Indess bemühte sich der Herzog von Ferrara vergeblich die Venetianer mit dem Kaiser auszusöhnen. Für den Herzog von Mailand zeigte sich allgemeine Theilnahme, selbst unter den Anhängern des Kaisers. So trug der Propst von Trient aus Mailand die Ansicht mit sich fort, der Herzog sei unschuldig, und wenn er auch gefehlt habe, so solle man doch seiner schonen, und ihn frei lassen, wenn auch nur mit gebundenen Händen[45]). Voll warnender Besorgniss schrieb Burgo an Cles, der Himmel möge geben, dass der französische Friede aufrichtig sei, anders wisse er nicht, wie diese Dinge ausgehen würden. Ernsthaft rieth er, man möge doch schleunig vorsehen, das Heer und die Provinz zu sichern, denn es drohten grosse Gefahren. Ferdinand möge trachten, sich vom Reichstage loszumachen und nach Innsbruck eilen, um dort auf einem schleunig berufenen Landtag Massregeln zu berathen und zu ergreifen. Am besten wäre es wenn Ferdinand vom Kaiser Macht bekäme, selbst einigermassen für Italien zu sorgen[46]).

Burgo hatte sich nicht getäuscht, wenn er in dem eben erwähnten Briefe versicherte: „Aufschub könne nichts nützen, denn das Feuer sei in der Nähe.“ Schon am 22. Mai unterzeichneten der Papst, Frankreich, Venedig, Herzog Sforza und Florenz die Liga. Der Papst befestigte Bologna, Parma und Piacenza; es ging das Gerücht, er werde 10.000 Schweizer ins Land ziehen. Auch die Venetianer zogen ihre Truppen zusammen, dachten daran, Lodi, Pavia, Como und Alessandria zu besetzen, dann nach Mailand zu ziehen und mit Hilfe der Schweizer den Herzog zu befreien, ehe noch Truppen aus Deutschland eintreffen könnten[47]).

Die Lage der Kaiserlichen war wirklich im äussersten Grade misslich und hätten die Gegner mit mehr Nachdruck und Schnelligkeit gehandelt, sie hätten damals unendlich mehr leisten können, als wirklich geschah[48]). Aber bei allem Eifer der in Wort und Schrift sich kund gab, gingen sie mit der That doch nur langsam und zögernd vorwärts. Am 19. Juni hatten die Venetianer die Adda noch nicht überschritten; nur die Päpstlichen eilten und stachelten die Andern auf. Gegen Mailand sollte endlich ein entscheidender Schlag geführt werden.

Fauf Mailand. Den Venetianern war Lodi durch Vermittlung des Ludovico Vistarino übergeben worden. Nachdem sie drei bis vier Tage in Lodi

geblieben waren, zogen sie aus, vereinigten sich mit den päpstlichen Truppen und rückten nach Meregnano. Hier kam der Herzog von Urbino zu ihnen und forderte sie dringend auf, sogleich gegen Mailand zu ziehen, weil das Castell sich nicht mehr länger als 6 Tage halten könne. In der Stadt lagen 12.000 Spanier, die das Castell belagerten, und zugleich sich selbst aufs beste verschanzt hatten. Die Venetianer und die Päpstlichen unter Urbino's Anführung drangen in die Vorstädte ein, und zwangen die Spanier die sich in einen Hinterhalt gelegt hatten, zum Weichen. Aber auch sie verloren Viele bei diesem Gefechte und der Angriff auf das Fort, an der Porta Nuova, in das sich die Spanier geworfen, nachdem sie noch zuvor einen Theil der Stadt geplündert, misslang völlig. Sie zogen sich nach Meregnano zurück, und wenig Tage später, am 24. Juli, übergab Sforza Mailand und Cremona[49]).

Vorschläge go's.

Damit war nun wohl das augenblickliche Übergewicht wieder auf Seite der Kaiserlichen, aber die Gegner waren noch keineswegs besiegt, der Krieg noch keineswegs zu Ende. Im Gegentheile hatte es allen Anschein, als sollte er sehr langwierig werden, und gerade das war es, was besonders Ferdinand und die Seinen am meisten fürchten mussten.

In Ungern war Ludwig bei Mohacs gefallen. Ferdinand sollte nun die Krone gegen Zapolya, das Land gegen die Türken behaupten[50]). Unter solchen Umständen konnte er nicht nur seinen Bruder in Italien nicht unterstützen, sondern er bedurfte selber der Hilfe des Kaisers gegen die allzu mächtigen Feinde. Darum konnte er nichts sehnlicher wünschen, als schleunige Herstellung des Friedens in Italien[51]), und auf dasselbe Ziel mussten Alle hinarbeiten, welche die politischen Verhältnisse günstig für Ferdinand stellen wollten. Von diesem Gedanken ausgehend legte Burgo dem Bischof Bernhard einen weitläufig begründeten Plan vor, der zur Erlangung des Friedens führen sollte. Mit Recht bemerkte er, der Krieg in Italien könne nicht durch ein oder zwei glückliche Schlachten beendet werden, denn die Gegner kämpften nicht so sehr um das Herzogthum Mailand, als gegen die gefürchtete Übermacht des Kaisers; sie würden sich eben darum stets von neuem erheben. Ebenso hartnäckig würde der Krieg in Ungern werden. Zapolya habe zwar Mangel an guten Fusssoldaten — aber solche seien anderswo zu finden. Er könne sich mit den Türken verbinden und auch Venedigs Hilfe werde nicht fehlen;

daher solle Ferdinand zu einem guten, tapfern und lange dauernden Kriege rüsten, andererseits aber Alles aufbieten, mit Zapolya und den Ungern einen Vertrag zu Stande zu bringen. Nicht minder solle der Kaiser in Italien den Frieden suchen und Ferdinand hiebei den Vermittler machen.

Zu diesem Zwecke sollte vor Allem ein Gesandter nach Venedig abgehen, und mit dem Dogen heimlich und nur mündlich verhandeln über einen allgemeinen, durch Ferdinand zu vermittelnden Frieden, der auf einer Generalversammlung der Fürsten zu Rom (oder auch anderswo) geschlossen werden könnte. Derselbe Gesandte sollte sich hierauf nach Rom begeben, dann zu Bourbon, Leiva und Frundsberg, damit diese ungeachtet der Unterhandlungen nicht von den Kriegsunternehmungen abliessen, ferner nach Frankreich und endlich zum Kaiser. Burgo selbst erbot sich diese Gesandtschaften alle oder doch zum Theil zu übernehmen, während er zugleich vorschlug den Grafen von Ortenburg nach England und an Margaretha zu senden [52]).

Indess ging der Krieg im Felde langsam und schläfrig weiter. Burgo beklagte es, dass die Kaiserlichen den ganzen Winter über nichts gethan hätten als auf verschiedene Art die Zeit vergeudet. Die Anführer waren unter sich nicht einig, das lähmte alle Bewegungen. Inzwischen stärkten sich die Feinde, und es schien, als sollte das Frühjahr den Krieg mächtiger beleben. Frankreich sandte Truppen nach Italien, die Venetianer rüsteten zu einer Expedition gegen Neapel, in Tirol fürchtete man einen Einfall des kühnen Bauernführers Gaismair unter dem Schutze und der Mitwirkung Venedigs. Noch Schlimmeres stand zu erwarten. Die türkische Flotte belagerte drei venetianische Häfen in Dalmatien; man besorgte in allem Ernste, das Ganze sei pure Spiegelfechterei und die Türken würden sich eines schönen Tages plötzlich mit den Venetianern zum Angriff auf Neapel vereinigen [53]).

denshoffnungen.

Mitten in diese bangen Besorgnisse, in diese trüben Aussichten traf eine unerwartete, freudige Nachricht; der Papst, erschreckt durch die nahe Türkengefahr, hatte am 19. März einen Waffenstillstand mit dem Kaiser geschlossen — die Vertreter der Friedenspolitik hofften das Beste.

Man weiss, wie sehr sie sich irrten. Der Sonnenstrahl der auf einen Augenblick das dunkle Gewölk durchbrach, liess sie heitern Himmel hoffen, und statt dessen sollte sich das Gewitter erst entladen.

Die Freude über die Nachricht vom Waffenstillstande hatte Burgo so verblendet, dass er ganz übersah, welche Hiobspost er zugleich mit dem Berichte über jenes glückliche Ereigniss an Cles übersendete. Er meldete, ganz nebenher, und ohne besonderes Gewicht darauf zu legen, Frundsberg habe aus dem Lager einem guten Freunde sagen lassen: Er möge gutes Muthes sein, weil der Herzog von Bourbon und die Andern im Heere diesen Waffenstillstand nicht annehmen würden [54]).

Das war es was Burgo und seine Freunde übersahen, und was alle ihre Pläne vereitelte. Im Lager des eigenen Heeres hatten die Friedenspolitiker ihre Feinde zu suchen; in diesem Lager war die Demüthigung des Papstes, die Vernichtung seiner Macht eine wie instinctmässig beschlossene Sache — das konnte man bald genug erfahren!

Leider fehlen mir nun Burgo's weitere Berichte über die folgenden Ereignisse und die endliche Katastrophe, die Erstürmung Roms. Er hatte den Auftrag erhalten, sich zu Bourbon zu begeben; aber er konnte diesen nicht mehr erreichen, und ging nach Ferrara, um von da aus den Lauf der Dinge zu beobachten und zu berichten. Aber im Innsbrucker Archiv fehlen seine Briefe bis zum Jahre 1530; die ergänzenden des Staatsarchivs beginnen erst mit December des Jahres 1529. Die reiche Zwischenzeit übergehend, kann ich erst hier meine Darstellung wieder aufnehmen [55]).

Burgo in Bol

Wir finden Burgo als Ferdinand's Gesandten in Bologna bei jener berühmten Zusammenkunft Karl's V. mit dem Papste, die dazu bestimmt war, alle noch obwaltenden Streitigkeiten auszugleichen und Italien den vollen Frieden zu geben. Mit dem Kaiser war Salines gekommen, der damalige Bevollmächtigte Ferdinand's bei seinem Bruder, und auch Monsignor de Breda fungirte als Ferdinand's Gesandter, aber mit wenig Glück und Erfolg. Er stand nicht in Gunst beim Kaiser und beim Papst, man warf ihm Leichtsinn und Unzuverlässigkeit vor; Salines wollte gar nicht mehr mit ihm verhandeln, und es blieb zuletzt nichts übrig, als ihn mit einem Auftrage von Bologna weg nach Frankreich zu senden [56]). Dagegen war Salines beim Kaiser sehr beliebt und hielt sich viel am Hofe auf, so dass er mehr als Höfling erschien, denn als Gesandter [57]). Burgo selbst litt während seines Aufenthaltes in Bologna sehr an der Gicht und musste oft das Bett hüten; aber auch wenn dies nicht der Fall

war, zeigte er sich nach seiner Art äusserst zurückhaltend, und ging nur an den Hof, wenn er Depeschen vorzulegen hatte [58]). Doch verbarg er Cles gegenüber seine Empfindlichkeit nicht, dass man ihn so wenig beachtete, und weder der Kaiser, noch dessen Räthe ihn zu den geheimen Verhandlungen beizogen. Es könne, schreibt er, nicht zur Ehre des Kaisers gereichen, dass er, der Gesandte seines Bruders, hier so zurückgesetzt werde, aber Salines belehre ihn: Es sei so die Gewohnheit des Kaisers und seines Hofes [59]).

des Ver- Venedig.

Den Beweis dafür, dass Burgo sich nicht ohne Grund beklagte, und dass allenfalls auch Ferdinand Ursache gehabt hätte, sich zu beklagen, wird man in der Art und Weise finden, in der zu Bologna die Verhandlungen mit Mailand und Venedig geführt wurden [60]). Ferdinand's Interesse war dabei in nicht geringem Masse betheiligt. Man weiss, dass er Absichten auf Mailand hatte, und was Venedig betraf, so handelte es sich für ihn darum, ob die Republik sich jetzt bereit finden würde, die nicht erfüllten Bedingungen des Friedens von 1523 in Ausführung zu bringen, und manchen andern Beschwerden seinerseits gerecht zu werden. Hauptsächlich dieser Verhandlungen wegen war Burgo nach Bologna gesandt worden, und hatte darüber weitläufige Instructionen erhalten.

Es klingt seltsam genug, wenn wir hören, dass man ihn an allen diesen Verhandlungen gar keinen Antheil nehmen liess [61]). Bis zum 21. December waren ihm und den beiden andern Bevollmächtigten Ferdinand's durch Granvella und den Grosskanzler nur zwei Mittheilungen ganz allgemeiner Art gemacht worden, während er von den einzelnen Puncten der in Verhandlung begriffenen Verträge nur einige wenige erfuhr, die ihm der Papst in vertrautem Gespräche mittheilte, oder ihm während seiner Krankheit mittheilen liess. Vergebens liess Burgo den Kaiser und den Kanzler zu wiederholten Malen bitten, man möge ihm doch von Tag zu Tag mittheilen, was verhandelt werde; man gab stets die Versicherung, es werde geschehen, und er erfuhr doch nichts. Auch Salines konnte vom Kaiser nicht mehr erhalten, als dass der Vertrag, sobald er geschlossen sein würde, vor Allen den drei Gesandten mitgetheilt werden solle, damit ihn Ferdinand doch wenigstens zuerst von ihnen erfahre [62]). Mit diesem Bescheide waren sie thatsächlich von jeder Theilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen und Burgo gab alle Hoffnung auf, den Wünschen Ferdinand's Geltung verschaffen zu können.

Am 23. December Morgens wurde der Friede mit Mailand und Venedig abgeschlossen, und noch wusste Burgo nichts Näheres über die Bedingungen. Noch denselben Tag liess ihn der Kanzler auffordern, seine Instruction vorzulegen, weil es nöthig sei, dass er den Vertrag unterzeichne, ein Ansinnen das ihn in nicht geringe Verlegenheit setzte. Die Instruction enthielt die Forderungen die Ferdinand in den Verhandlungen durchzusetzen gedacht hatte, Forderungen die das Mass des muthmasslich Zugestandenen voraussichtlich weit überschritten. Dann aber hatte Salines dem Burgo einen Brief Ferdinand's an den Kaiser gezeigt, worin dieser erklärte, sich in Allem dem Gutdünken seines Bruders fügen zu wollen.

Burgo wusste nicht, was beginnen; den Vertrag bestätigen, schien gegen seine Instruction, von der abzugehen ihm wenigstens kein Befehl zugekommen war; ihn nicht bestätigen, konnte veranlassen, dass die Venetianer den Abschluss des Friedens mit dem Kaiser verweigerten. In grosser Besorgniss wandte sich Burgo an Cles um schleunigen Bescheid, was er thun solle [63]).

Aber man liess ihm nicht Zeit, die Antwort des Bischofs abzuwarten. Am 24. schickte der Kanzler noch in der Nacht zu Burgo, er möge durch Salines sein Mandat senden, weil die Bevollmächtigten des Kaisers, der Venetianer und des Herzogs von Mailand beisammen wären, und es sehen wollten. Burgo sandte wirklich den Salines ab, belehrte ihn aber zuvor, welche Puncte er dem Kanzler und den kaiserlichen Räthen allein mittheilen solle. Nach einer Stunde kehrte Salines zurück, meldete, was verhandelt worden, und dass der kaiserliche Secretär Valdesius kommen und Burgo die Artikel des Tractates mit den Venetianern vorlesen werde, damit er sie sofort unterfertige. Burgo erklärte, es scheine ihm besser, dass der Kaiser sich für seinen Bruder verbürge und Ferdinand hinterher den Vertrag ratificire, da man seinen Gesandten die Bedingungen zu spät bekannt gegeben, als dass sie die Willensmeinung ihres Herrn hierüber hätten einholen können.

Auf des Salines' Gegenvorstellungen beharrte er zuletzt wenigstens darauf, Salines solle zum Kaiser gehen und erwirken, dass Se. Majestät ihm, Burgo, die Unterzeichnung des Vertrages ausdrücklich befehle. Während Salines diesem Wunsche willfahrte, kamen zu Burgo der Secretär, die Gesandten der Venetianer und des Herzogs von Mailand, um der Unterzeichnung beizuwohnen.

Salines brachte die Antwort des Kaisers: Burgo solle auf jeden Fall unterzeichnen; andere Bedingungen seien nicht zu erlangen und es sei zum Nutzen des Kaisers und Ferdinand's, der guten Grund habe sich der Nothwendigkeit der Zeitverhältnisse und dem Willen des Kaisers zu bequemen; sonst könne auch dieser nicht thun, worauf Ferdinand so sehr dringe. Noch etwas Anderes liess der Kaiser an Burgo sagen, was dieser gar nicht an Cles zu schreiben wagte, das ihn aber zumeist bewog, dem Drange der Nothwendigkeit nachzugeben und den Vertrag mit Venedig zu unterzeichnen [64]). Er war keineswegs günstig für Ferdinand, denn dieser erlangte nichts von dem was er gewünscht hatte, und die alten Streitigkeiten vom Wormser Frieden her blieben unerledigt [65]).

Man muss wohl fragen, was den Kaiser zu einem solchen Vorgehen bewegen konnte?

Vor Allem war es die missliche Lage der Dinge in Deutschland. Des Kaisers Rückkehr war äusserst nöthig, Ferdinand selbst forderte sie aufs dringendste; aber Karl V. konnte daran nicht denken, wenn nicht Italien völlig beruhigt war. Das machte er auch gegen Burgo geltend, indem er ihm bedeuten liess, wenn der Friede nicht unterzeichnet werde, könne auch er nicht thun, was Ferdinand so dringend verlange. Burgo selber sah das wohl ein und sprach auch die Befürchtung aus, seine Weigerung werde den Kaiser nur noch länger in Italien aufhalten.

Dazu kam noch eine andere Besorgniss, die nämlich, ob Frankreich den Frieden aufrichtig halten wolle.

Der französische Gesandte suchte beim Kaiser die Änderung einiger Artikel des Vertrages von Cambrai zu erlangen, — Karl schlug es ab, und wurde misstrauisch. Wenn ihm der Papst von Frankreichs friedlicher Gesinnung sprach, antwortete er jedesmal: „Heiliger Vater, glaubt es nicht“ [66]). Kurz vor Abschluss des Friedens mit Venedig, kamen neue Nachrichten aus Frankreich. Der König weigerte sich nicht nur, Hilfe gegen die Türken zu leisten, er wollte nicht einmal zugeben, dass der Papst den Kirchenzehent erhebe und die Türkensteuer in Frankreich ausschreibe. Dass man sein Erbieten gegen die Türken ein mächtiges Heer zu rüsten, abgelehnt, dass man eine Änderung des Vertrages von Cambrai verweigert hatte, war für ihn hinlänglicher Grund zu wachsender Verstimmung und sein ganzes Benehmen erregte ernstliche Besorgnisse [67]). Um so

nöthiger erschien es dem Kaiser, Italien schleunig zu beruhigen und Venedig zu gewinnen, auch wenn Ferdinand's Interessen darum aufgeopfert werden mussten. Von Ferdinand's Gesandten, besonders von Burgo, mochte er Widerstand gegen ein solches Vorgehen befürchten, der, wenn auch nichts Anderes, doch eine Verzögerung bewirken konnte. Darum wurden sie von vorneherein von den Verhandlungen ausgeschlossen, und ihre schliessliche Zustimmung wie durch Überrumplung, ja durch ein förmliches Machtwort des Kaisers mehr erzwungen, als erhalten. Karl V. selbst erklärte, er hätte gerne anders gehandelt, aber er habe sich gezwungen gesehen nachzugeben selbst in preiudicium honoris et rerum Majestatis sue et regis, fratris sui [68]). Burgo, so viel Sorge ihm die ganze Angelegenheit gemacht hatte [69]), tröstete sich zuletzt damit, dass er bei der ungünstigen Lage des Königs gegenüber den Türken und Lutheranern und bei der Fruchtlosigkeit jedes Protestes am besten gethan habe, dem Kaiser nachzugeben.

Am letzten December wurde der Friede publicirt [70]), Freudenfeuer und andere Zeichen der Fröhlichkeit folgten; am andern Morgen war feierlicher Gottesdienst in der Capelle, dem der Kaiser und der Herzog von Mailand beiwohnten.

Um keine Zeit zu verlieren, sandte der Kaiser augenblicklich einen Gesandten nach Venedig. Burgo dachte daran, dass diesem der Auftrag gegeben werden könne, mindestens noch etwas mehr, als in dem Vertrage stand, für Ferdinand zu erlangen [71]). Ein solcher Punct der dem Könige vorzüglich am Herzen lag, war die Ausschliessung der Rebellen vom Frieden. Auf Burgo's Vorstellungen versprach auch der Papst mit den venetianischen Gesandten zu reden, dass die Wiedertäufer und andere Verwiesene aus dem Gebiete der Republik ausgewiesen werden sollten, und Burgo übergab ein Memoriale über diesen Punct, ohne jedoch ein günstiges Resultat erreichen zu können [72]).

So war die Hauptaufgabe seiner Sendung, wenn auch nicht durch seine Schuld, nur ungünstig gelöst worden; glücklicher, mindestens zum Theile, war er in seinen Bestrebungen, so weit sie sich auf die ungrisch-türkischen Angelegenheiten bezogen.

Ungrisch-türkische-Angelegenheiten.

Zwar gelang es ihm auch hier nicht, mit seinem Hauptplane durchzudringen, dass sich nämlich die italienischen Fürsten verpflichten sollten, an Ferdinand Geldsubsidien gegen die Türken zu zahlen,

entweder eine bedeutende Summe ein für allemal, oder monatliche Raten: obgleich der Kaiser und der Papst den Plan billigten, kam er doch nie zur Durchführung[73]). Auch als Burgo den Papst aufforderte, einige feste Plätze in Slavonien zu unterstützen, wie er es schon öfter gethan, erhielt er nur die Antwort: Wenn der Papst zu andernmalen einen derartigen Succurs geleistet habe, sei es stets mit Hilfe der Venetianer geschehen; jetzt aber sei von diesen nichts gegen die Türken zu erlangen. Nichtsdestoweniger werde Se. Heiligkeit, sobald der Friede mit Venedig geschlossen sei, neuerdings hierüber mit ihnen verhandeln[74]). Aber neben diesen abschlägigen Antworten erfolgten denn doch auch einige günstige. So gelang es wenigstens, vom Papste das Versprechen von Subsidien im Betrage von 40.000 Ducaten zu erlangen. Die Aufbringung dieser Summe machte freilich nicht geringe Mühe. Der Papst schrieb eine Türkensteuer in Parma aus, die auf alle Gebiete des Kirchenstaates ausgedehnt werden sollte, und gegen Verpfändung dieser Steuer suchte man von den Wechslern ein Darlehen von 40.000 Ducaten zu erhalten. Dabei gab es denn Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, und erst als der Cardinal von St. Quatuor und der Cardinal von Perusia, Cammerlengo des Papstes, sich jeder für 10.000 Ducaten verbürgt hatten, wurde es möglich, wenigstens einen Theil der versprochenen Summe zu erhalten[75]).

Auch dies erlangte Burgo, dass über Zapolya und seine Anhänger die Excommunication verhängt wurde. Zwar erklärten die mit dieser Angelegenheit betrauten Cardinäle zuerst die Aussagen der vernommenen Zeugen für nicht zureichend und verlangten Vernehmung solcher Personen, die zur Zeit des Türkeneinfalles in Ungern gewesen wären, und ein „testimonium de visu et auditu“ abgeben könnten; aber ehe noch Burgo einen Schritt thun konnte, diesem Verlangen zu willfahren, liess man es von selbst wieder fallen, und beschloss in der Sitzung des Consistoriums vom 21. December die Excommunication[76]). Die Zapolya freundliche Partei der Cardinäle (und diese war sonst weder klein noch unbedeutend) zog sich diesmal zurück, durch die persönliche Gegenwart des Kaisers eingeschüchtert. Der Papst, durch die Florentiner Ereignisse auf Karl angewiesen und seiner Freundschaft bedürftig, ergriff mit Vergnügen diese Gelegenheit, bei der er sich dem Kaiser gefällig zeigen konnte, ohne selbst ein Opfer bringen zu müssen. Unschwer war er auch zu

bewegen, den Agenten Zapolya's, Stephan Broderich, der zu Venedig angekommen war und nach Rom reisen wollte, förmlich zurückzuweisen [77]). Kurz, Zapolya wurde in jener Zeit vom päpstlichen Stuhle völlig desavouirt, als Usurpator und Feind der Christenheit behandelt. Der einzige Vortheil den Ferdinand von dem Aufenthalte seines Bruders in Bologna gewann, war diese Wendung der päpstlichen Politik.

Verhandlung über die Rüc Karl des

Im Übrigen wünschte in der That Niemand mehr die schnelle Abreise des Kaisers aus Italien, als eben Ferdinand. Sein Erscheinen in Deutschland war von der äussersten Nothwendigkeit; — noch länger in Italien zögern, oder gar, wie Einige riethen, nach Spanien zurückkehren, hiess Ferdinand und das Reich in der schwierigsten Lage verlassen. Bucholz hat im dritten Bande seiner Geschichte die in dieser Angelegenheit zwischen Karl, Ferdinand und Cles gewechselten Briefe mitgetheilt; Burgo's Schreiben liefern noch einige Details, vorzüglich für die Vorgänge in Bologna selber.

Der Kaiser zeigte sich merkwürdig schwankend und unschlüssig. Er wünschte Italien völlig zu beruhigen, den Streit zwischen Ferrara und dem Papste beizulegen, Florenz zum Gehorsam zu bringen, und bestand noch obendrein mit einer Art vorurtheilsvollen Eigensinnes auf der Krönung in Rom. Er sah es am Ende ein, dass er nach Deutschland müsse, aber es war ihm eine bittere Nothwendigkeit, von der er endlosen Verdruss voraussah, und seine bequeme Art zu sein liess ihn derlei Dinge immer hinausschieben, so lange als nur möglich [78]). Schlimmer noch dachten seine Räthe die am wenigsten geneigt waren, einer deutschen Politik das Wort zu reden; sie riethen den Weg über Rom und Neapel nach Spanien, und warnten dringend vor einer Reise nach dem ketzerischen Deutschland. Die seltsamsten Besorgnisse wurden ausgekramt: „es sei nicht gut, wenn beide Brüder zugleich dem Zufall und den repentinis motibus Germaniae sich aussetzten; Ferdinand und Cles, klagten sie weiter, trügen alle Schuld wenn dem Kaiser ein Unglück widerfahre [79]).“ Wer sie so jammern hörte, musste denken, Deutschland sei eine Höhle voll Räubern und Rebellen; wie schlimm es auch aussehen mochte, so arg war es noch keineswegs geworden, dass der Kaiser für seine persönliche Sicherheit hätte zittern müssen. Gegenüber diesen Einflüsterungen arbeitete Burgo, von Cles angespornt, unermüdet daran, dem

Kaiser die Sache in einem besseren Lichte zu zeigen, wie er sich denn auch an den Papst wandte, um durch ihn auf den Kaiser zu wirken. Clemens VII. ging darauf ein, und als ihn Karl geradezu um seine Meinung fragte, rieth er ihm dringend, nach Deutschland zu gehen. Auch erklärte er gegen Burgo, er wolle keine Schwierigkeiten machen, wenn der Kaiser in Bologna gekrönt zu werden wünsche.

Indess wollte der Kaiser nach Siena gehen, um die Expedition gegen Florenz zu leiten, und von da zur Krönung nach Rom. Trotz des Widerspruches den er fand, bestand er auf diesem Gedanken, und die Abreise nach Siena ward auf den 22. Januar angesetzt, dann aber, der nöthigen Vorbereitungen wegen, bis Ende des Monats verschoben. An Ferdinand wurden die nöthigen Briefe zur Ausschreibung des Reichstages abgesandt. Man hatte von der Ankunft der Florentinischen Gesandten endliche Beilegung des Streites erwartet — aber vergebens. Sie boten dem Papste einen Vertrag unter drei Bedingungen; man solle ihnen ihre Freiheit wahren, ihr Gebiet ungeschmälert belassen, und die bestehende Regierung nicht ändern. Auf den letzten Punct ging der Papst nicht ein, und so kam es zu keinem Abschlusse. „Ich wollte, dies Florenz läge am Ende der Welt!“ schrieb Ferdinand an Cles.

Inzwischen ergriff den Kaiser ein leichtes Unwohlsein das ihn nöthigte, das Bett zu hüten, und die Abreise nach Siena wurde neuerdings verschoben. Damit war wenigstens wieder Zeit gewonnen, die Burgo auch redlich benützte. Am 30. Januar ging er mit Salines zum Kaiser, legte ihm des Bischofs von Trient Briefe vom 19. und 23. des Monats vor, und sprach aufs eindringlichste für die Rückkehr nach Deutschland. Der Kaiser schien bewegt und Burgo schrieb eilig an Cles, er habe gute Hoffnung, dass die Krönung in Bologna geschehen und der Kaiser bald kommen werde. Den Ausschlag gab Ferdinand's kräftiger Brief vom 29. Januar; der Kaiser beschloss die Krönung zu Bologna und alle Vorbereitungen wurden getroffen.

In diesen Tagen kam der Propst von Feltrich nach Bologna und hatte eine lange Audienz bei dem Kaiser. Seine Schilderung der deutschen Zustände war so trostlos, dass nicht viel fehlte, und Karl hätte alle seine Vorsätze geändert. Ob es nun gleich nicht so weit kam, so stieg doch des Kaisers Misstrauen und Verstimmung. Die in Bologna anwesenden Deutschen welche Geschäfte am Hofe hatten,

wurden schleunigst abgefertigt, damit sie nicht länger verweilen und Kunde von den weiteren Verhandlungen nehmen könnten. Es war eine der vielen Anomalien der Zeit — eine deutsche Kaiserkrönung — von der man die Deutschen entfernte!

Indessen hatte Ferdinand, um seinerseits kein Mittel unversucht zu lassen, beschlossen, den Bischof von Trient selbst nach Bologna zu senden, um alle Bedenken des Kaisers hinwegzuräumen. Der Gedanke wurde von Karl und dem Papste günstig aufgenommen, und die Sendung des Bischofs, bei der wir hier nicht länger verweilen wollen, hatte den besten Erfolg. Endlich am 22. März 1530 verliess Karl V. als gekrönter Kaiser Bologna; Burgo der viel dafür gearbeitet, folgte Clemens VII. nach Rom.

III.

Unter allen Gesandtschaftsposten der damaligen Zeit war Rom unstreitig derjenige, der als der wichtigste erschien und den tüchtigsten Mann erforderte. Diese Stadt war der Sitz jener gewaltigen Macht, die durch Jahrhunderte die geistliche und die geistige Herrschaft geführt, die jetzt aufs heftigste angegriffen, sich zu neuen Anstrengungen erhob, ihr gesunkenes Ansehen zu retten, zu heben und zu festigen. Noch war hier der Mittelpunct aller bedeutenden Beziehungen zwischen den grossen christlichen Mächten Europa's, noch war die Stellung zu Rom von unberechenbarer Wichtigkeit für die Politik jedes einzelnen Fürsten.

Und hier erschien Burgo als der Gesandte Ferdinand's, eines Fürsten der mehr als jeder andere auf die Verbindung mit Rom gewiesen war. Seine Stellung in Deutschland verwickelte ihn in die religiöse Bewegung, die wichtigste Angelegenheit der Zeit, insbesondere für Rom. Er wollte römischer König werden und bedurfte dazu des Papstes. Seine Rechte auf Ungern machten ihn zum nächsten Gegenstande der türkischen Angriffe; er war berechtigt und gezwungen, Hilfe gegen den Feind der Christenheit bei dem geistlichen Haupte derselben zu suchen. Aber auch seine Feinde, diejenigen welche im offenen Kampfe mit ihm lagen, als auch jene welche im Frieden mit ihm dennoch das Wachsen seiner Macht scheuten, feierten nicht mit Umtrieben gegen ihn am päpstlichen Hofe und mussten dort bekämpft werden.

Dazu trat noch eine besondere Schwierigkeit. Ferdinand's Politik krankte an dem einen Übel, dass es ihr nicht gestattet war, sich frei aus den ihr zu Grunde liegenden Principien zu entwickeln, sondern dass sie sich stets beengen und ablenken lassen musste von den Forderungen [80]) die des Kaisers Absichten mit sich brachten, denen sich nicht widersprechen liess. In Rom trat dies mehr als anderswo zu Tage und nicht zur Erleichterung für den Gesandten Ferdinand's. Gerade dort litten Ferdinand's Vortheile nicht selten unter dem Einflusse seiner Stellung zum Kaiser. Bei der überwiegenden Bedeutung die Karl's V. Pläne und Absichten für Rom haben mussten, hatte man sich daran gewöhnt, Ferdinand's Wünsche und Forderungen stets in zweiter Reihe zu betrachten, oder ihre Erfüllung von der augenblicklichen Stimmung abhängig zu machen, die gegen den Kaiser herrschte. Um vorgreifend Belege aus der Zeit von Burgo's Gesandtschaft anzuführen, so war es nichts Seltenes, dass man den König auf die Macht seines Bruders verwies, wenn er Hilfe gegen die Türken begehrte, oder dass man ihm vorrechnete, was alles für Karl in Italien geschehen sei, wenn er Unterstützung für den Krieg in Ungern verlangte.

So verzögerte der Papst die längst versprochene Auszahlung der Subsidiengelder gegen den Türken zu nicht geringem Schaden des Königs, als ihn der Ausspruch des Kaisers in der ferrarischen Angelegenheit übler Laune machte, und in ähnlicher Weise musste Ferdinand mehr als einmal den Unmuth büssen, den seines Bruders Benehmen erregte.

Solche Schwierigkeiten und noch andere deren später Erwähnung geschehen wird, traten Burgo in Rom entgegen; zum Glück fand sich ein nicht unbedeutendes Gegengewicht in seiner eigenen Persönlichkeit.

Schon dass er ein Italiener war, leistete ihm nicht geringen Vorschub. Kein Name war in Rom verhasster, als jener der Deutschen oder der Spanier, sowohl bei Hofe als im Volke. So gross war die Erbitterung, dass der kleinste Streit zwischen den Einwohnern und den Fremden zu Aufruhr und Todtschlag zu führen drohte, ja dass Deutsche und Spanier in der Nacht sich nicht auf die Strasse wagen durften [81]). Dies Gefühl der Abneigung, das sich beim Volke in wilder Leidenschaftlichkeit Luft machte, empfand im Grunde genommen auch der Papst, nur dass er es zu beherrschen und zu verbergen wusste. Aber er war den Deutschen und Spaniern nie

recht gewogen gewesen, und seit den Tagen der Noth in der Engelsburg mochte er keinem mehr vertrauen; Burgo war sein Landsmann, das stimmte ihn von vorne herein günstiger, als er gegen einen andern Gesandten gewesen wäre. Dazu besass Burgo die vorsichtige rücksichtsvolle Art deren es bedurfte, um die Empfindlichkeit des Papstes nicht zu verletzen, und endlich war er ein gewandter Diplomat, der Gewalt und dem Kampfe herzlich abgeneigt, aber erfahren in politischen Ränken, vorsichtig und verschwiegen.

Das war es schliesslich, was ihn dem Papste persönlich so werth machte, der etwas Verwandtes, ja so zu sagen, ein Stück seiner eigenen Natur in dem Gesandten Ferdinand's wiederfand. Zu der Neigung, dem Vertrauen das hieraus entstand, traten günstige äussere Verhältnisse, und so geschah es, dass unter Burgo's Gesandtschaft und durch seine Vermittlung zwischen dem Papste und Ferdinand sich vertrautere Beziehungen denn jemals anknüpften. Diese Beziehungen stehen im innigsten Zusammenhange mit der vielverschlungenen geheimen Politik des Papstes; sie wirken über Burgo's Tod hinaus fort, und bilden mit ihren Vorbereitungen den interessantesten Inhalt von Burgo's Briefen.

Als Burgo nach Rom kam, fand er wenig Tröstliches. Die päpstliche Curie war in zwei Parteien gespalten, die sich heftig bekämpften; dazwischen stand Clemens VII. der es nicht vermochte sie zu beherrschen, und es eben darum liebte sich abwechselnd beiden zuzueignen.

Naturgemäss bildeten die deutschen und spanischen Cardinäle in Rom die Partei des Kaisers, denen die Franzosen und Engländer als natürliche Gegner gegenüber traten [82]). Die italienischen Cardinäle durch kein vaterländisches Gefühl von vorne herein bestimmt, konnten sich nach Gunst und Neigung entscheiden. Der grössere Theil von ihnen schlug sich zur französischen Partei; die kaiserliche, vom Anfange an die schwächere, verminderte sich fort und fort. So Manches trug daran Schuld, was oft gar nicht vermieden werden konnte. Hauptsächlich war es die Furcht vor der wachsenden Macht der habsburgischen Brüder, die bereits zu gross war, als dass die Vertreter italienischer Politik sie noch ruhig hätten betrachten können. Manche von den Cardinälen dachten gut von dem Kaiser und wollten ihm wohl, und was Ferdinand betrifft, so war er in der That noch beliebter als sein Bruder. Man rühmte von ihm, er sei freigebiger, liebens-

würdiger, er spreche viele Sprachen, er sei energisch und muthig, kurz, er besitze Alles — ausser Geld[83]); aber dennoch hielten sie es mit den Franzosen und stimmten gegen die Brüder, wo es sich um neue Vortheile für diese handelte. Noch andere Gründe, mehr eigennütziger Art, traten hinzu. Manche Forderungen Ferdinand's, welche die Einkünfte der Cardinäle zu schmälern drohten, manche ähnliche Schritte des Kaisers, endlich das Drängen der beiden Brüder auf das so verhasste Concil, waren eben so viele Ursachen zur Verminderung der kleinen Anzahl von Freunden die man im Cardinal-Collegium besass[84]). Die Franzosen benützten diese Dinge wohl; sie hatten es immer verstanden, Proselyten zu machen.

An der Spitze der kaiserlichen Partei finden wir eine bedeutende Persönlichkeit, den durch seinen Einfluss auf Karl V. und seinen Briefwechsel mit diesem Monarchen bekannten Cardinal Garcias Loaisa[85]). Nachdem er 7 Jahre lang der Beichtvater des Kaisers gewesen, wurde er 1530 zu Bologna zum Cardinal erhoben, und folgte von dort dem Papste nach Rom[86]), wo er in energischer, aufrichtiger aber allzu heftiger Weise die Interessen Karl's V. vertrat. Burgo sagt von ihm, er sei ein treuer Diener, aber ein wenig zu freimüthig und eigensinnig[87]). Liest man des Cardinals Briefe, so wird man diesen Ausspruch sehr gemässigt finden. Loaisa erscheint darin als ein freimüthiger, energischer Mann, aber ohne Tact, von massloser Heftigkeit, rasch wechselnd mit seinen Ansichten, zu Extremen geneigt, von einer bis ans Verletzende streifenden Rücksichtslosigkeit[88]). Seine Ausdrücke sind in den Briefen nicht sehr gewählt, die Lutheraner nennt er Hunde, den französischen Cardinal Grantmont einen Narren, den kaiserlichen Gesandten Mai „ein Rindvieh“[89]). Es konnte nicht fehlen, dass ein Mann von solcher Heftigkeit und so rauhem Wesen den Papst beleidigte. Bei der Cardinalwahl im Mai 1532 wollte der Papst seinen Günstling Juan Antonio Mujetula mit dem Purpur schmücken, und da die französischen Cardinäle als Bedingung ihrer Zustimmung die gleichzeitige Erhebung des Bischofs von Verona forderten, so war Clemens VII. bereit ihnen zu willfahren. Die kaiserlichen Cardinäle aber, Loaisa an der Spitze, wiedersetzten sich aufs heftigste diesem Bischofe. Er sei ein Bastard, rief Loaisa, ein solcher dürfe nicht Cardinal werden! Es war die bitterste Beleidigung die Clemens VII. geschehen konnte — wenn er an seine eigene Abstammung dachte! Er war verwirrt, erbittert,

liess den Plan einer Cardinalswahl völlig fallen, und verlieh den so sehr bestrittenen Purpur keinem. Gegen Mai aber, der ihn um den Grund seines sichtlichen Unwillens fragte, klagte er: Die kaiserlichen Cardinäle benähmen sich nicht so gegen ihn, wie es seine Würde und seine Liebe zu dem Kaiser verdiene. Vor Allen sei der Cardinal Loaisa allzu hochmüthig und selbstüberschätzend; er, der Papst, wolle lieber in einer Wüste leben, als solche Behandlungen erdulden. Der Cardinal seinerseits erklärte trotzig, er habe nur seine Pflicht gethan und werde davon nicht ablassen; lieber wolle er gar nicht ins Consistorium gehen, ausser wenn über die englische Scheidungsangelegenheit verhandelt werde, und wenn der Papst sich nicht gut gegen ihn benehme, so werde er Rom verlassen und nach Neapel gehen, bis der Kaiser komme![90])

So verdarb gerade der eifrigste unter den kaiserlichen Cardinälen durch seine Heftigkeit die guten Früchte seiner Bemühungen, und man könnte in der That nicht sagen, dass Loiasa dem Kaiser in Rom von grossem Nutzen gewesen. Von den übrigen Cardinälen ist wenig zu bemerken. Der Cardinal vom heil. Kreuz, dem Kaiser ergeben und beim Papste beliebt, hatte sich fast ganz von den Geschäften zurückgezogen[91]); der Cardinal von St. Quatour starb in dieser Zeit[92]). Die Protection die er besessen hatte, erhielt der Cardinal Salviati[93]). Damit sind die Namen der Freunde des Kaisers erschöpft, die Burgo aufzuführen weiss[94]).

Weit thätiger, gewandter und glücklicher zeigte sich die französische Partei. Gabriel de Grantmont, Bischof von Tarbes[95]), stand als Gesandter an ihrer Spitze. Als er 1530 nach Frankreich zurückkehrte, trat der Herzog von Albanien an seine Stelle; bald jedoch traf auch er wieder in Rom ein und arbeitete gemeinschaftlich mit dem Herzog. Es mochte unbedeutend erscheinen, aber es trug doch etwas aus, dass die französischen Gesandten viel Geld hatten, ein grosses Haus führen und zahlreiche Geschenke vertheilen konnten, während Burgo zurückgezogen leben musste, und dabei doch in Schulden steckte, weil Ferdinand kein Geld senden konnte. Überhaupt ward auch in den kleinsten Dingen von den Franzosen nichts übersehen; jede Verstimmung des Papstes gegen den Kaiser wurde augenblicklich benutzt; falsche Nachrichten die dem Gegner schaden konnten, wurden ohne Unterlass verbreitet. Als die Türken heranzogen, erhielt man in Rom Briefe um Briefe die Alles in Abrede

stellten und berichteten, der Sultan werde keinen Einfall wagen; es geschah nur, um den Papst an der Auszahlung der Subsidien zu hindern. An Clemens VII. kannte man wohl die schwache Seite seines Charakters, seine ängstliche Furchtsamkeit; und mit kluger Berechnung wusste man ihm stets neue Besorgnisse einzuflössen, die ihn hindern sollten, sich völlig von Frankreich zu trennen. Man stellte ihm vor, der Kaiser und König Ferdinand hätten allzu viele und allzu mächtige Feinde, als dass sie ihnen für die Länge der Zeit wiederstehen könnten; auch wenn der Papst das Äusserste für sie thue, werde er sie doch nicht vor kommendem Unglück bewahren, ihm aber möchte geschehen, dass er seiner Hingebung an diese Fürsten wegen von andern unterdrückt werde, ohne dass sie ihm würden helfen können [96]). Für derlei Einflüsterungen hatte der Papst stets ein offenes Ohr; er fürchtete in der That den Unmuth und die Rache Frankreichs, und weil die Franzosen dies wussten, stieg ihnen der Muth, dass sie nicht selten offene Drohungen wagten, um Clemens VII. zu erschrecken und einzuschüchtern [97]).

Am thätigsten zeigte sich die französische Partei in ihrer Agitation zu Gunsten Zapolya's.

Wir haben gesehen, wie eine augenblickliche Ungunst der Verhältnisse zu Bologna zum Nachtheile des Woiwoden ausgeschlagen hatte; gleich nach der Rückkehr nach Rom bot seine Partei Alles auf, die erlittene Niederlage durch einen Sieg vergessen und unschädlich zu machen. Die Usurpation Zapolya's fand nirgend grössere Vertheidigung und Unterstützung, als in Rom; Massregeln gegen dieselbe nirgends grösseren Widerstand. Von dem englischen Gesandten Georg, de Casale, sagte Cles, „er trage für den Weyda grössere Sorge, als für sich selber [98])"; der Papst selbst erklärte einmal, als es sich um Hilfe gegen die Lutheraner handelte, „diese würde im Cardinalscollegium leichter zu erhalten sein, als Hilfe gegen die Türken, weil die Anhänger Zapolya's sich der letzteren widersetzten [99]). Von des Woiwoden guten und friedlichen Absichten zu sprechen, wurde man nicht müde; alle Schuld, dass dennoch kein Friede zu Stande kam, schob man auf Ferdinand. Das stete Geschrei drängte diese Meinung endlich auch Solchen auf, die sonst nicht gerade zur französischen Partei gehörten. Ein Cardinal erklärte dem Cardinal St. Crucis ganz unumwunden: Iste vester Ferdinandus est nimis durus et habet animum nimis altum; vult tenere totam

Christianitatem in confusione, quia non vult concordare cum Woiwoda [100]). Ein anderer Cardinal, sonst ein Freund des Kaisers, meinte: man müsse ja erst noch sehen, wer der rechtmässige König von Ungern sei, Ferdinand oder Zapolya [101]). Solche Reden konnte man hören, nachdem Zapolya als Rebell und Feind der Christenheit excommunicirt worden war! Die Rücknahme der Excommunicationsbulle zu bewirken war nun das Hauptbestreben der ihm ergebenen Cardinäle. Broderich dem zu Bologna die Reise zum Papste untersagt worden war, sandte bald darauf ein weitläufiges Schreiben an das Cardinalscollegium, worin behauptet wurde, der Woiwode habe nie den Zug der Türken gegen Wien betrieben, sondern er könne durch ein Antwortschreiben des Sultans beweisen, dass er das Unternehmen abgerathen. Auch ward versucht, Zapolya's Recht auf Ungern zu erweisen, und die Cardinäle erklärten, sich darauf stützend, man müsse die Excommunication aufheben, denn als rechtmässiger König habe Zapolya eben so gut die Türken, wie jede andere Macht zu seiner Vertheidigung herbeirufen dürfen. Es war ein Argument, das den Anhängern des Königs von Frankreich freilich sehr einleuchtend scheinen musste! Nun wurde zwar jene Absicht nicht erreicht, aber die Stimmung nach dem Empfang von Broderich's Brief war eine solche, dass Burgo und Mai es nicht wagten, ihre beabsichtigte Rede gegen Zapolya im Cardinalscollegium zu halten, um das Übel nicht ärger zu machen [102]). Ähnliche Wirkungen brachte ein anderes Schreiben hervor, das Hieronymus Lasky Ende 1531 an den Papst und die Cardinäle richtete [103]). Theils glaubte man wirklich den Versicherungen von der Geneigtheit Zapolya's zum Frieden, theils gab man sich um jeden Preis den Anschein daran zu glauben. Alles wurde versucht den Papst zu bewegen, einen Gesandten Zapolya's zu empfangen, oder doch wenigstens einem seiner Agenten geheime Audienz zu gewähren. Im Januar 1531 traf ein Franciscaner aus Siebenbürgen in Rom ein, angeblich in Privatangelegenheiten, in der That aber um durch Marsininus, den ehemaligen Gesandten Königs Ludwig von Ungern und einen genauen Freund Zapolya's, zum Papste zu gelangen. Im Februar desselben Jahres erschien ein Secretär Zapolya's und stieg im Hause des englischen Gesandten ab, ein wohlunterrichteter und in Sprachen bewanderter Mann, der früher im Auftrage des Woiwoden in Frankreich gewesen war. Der Papst liess ihm bedeuten, er möge als Privatmann auftreten, wesshalb er

sich nur in spanischen Kleidern zeigte; doch wusste man bald überall, wer er sei. Der englische Gesandte und Marsininus führten ihn beim Papste ein, der eine lange Unterredung mit ihm hatte, und dann Burgo versicherte: „Er habe gesehen, dass Zapolya den Frieden aufrichtig wünsche“ [104]). Das war zur selben Zeit, als der Woiwode seine Gesandten nicht auf den bestimmten Tag nach Pressburg schickte und plötzlich erklärte, er wolle nur in Polen verhandeln, so dass man deutlich sehen konnte, er suche nur Ausflüchte um Zeit zu gewinnen [105]). Die Cardinäle machten weiter kein Hehl aus ihrer Meinung; sie sagten es offen heraus; Ferdinand solle Ungern aufgeben, wie Karl V. Mailand aufgegeben habe. Vergebens redete Burgo dagegen, vergebens zeigte Cles in seinen Briefen das Unmögliche weil Unvernünftige einer solchen Politik [106]). Der Papst selber rieth sie zuletzt an und vertheidigte sie. Er meinte, Ferdinand könne Ungern doch nie unterwerfen; Zapolya aber, einmal in ruhigem Besitz, werde sich gerne von den Türken abwenden, und sich gegen diese mit den Christen verbinden [107]). Doch that Clemens VII. in dieser ganzen Zeit keinen entscheidenden Schritt zu Gunsten des Woiwoden — wie sehr ihn die französische Partei auch drängte. Die Sprache der Cardinäle aber überschritt beinahe alle Schranken der Mässigung. Der Cardinal Farnese hielt im Consistorium eine Rede in dieser Angelegenheit, von der Mujetula sagte: Alois Gritti der mehr als ein Türke sei, würde nicht gewagt haben, so zu sprechen! [108])

Werfen wir einen prüfenden Blick auf alle bis jetzt aus Burgo's Briefen mitgetheilten Züge, so ergibt sich einfach der Gedanke, dass Ferdinand's Partei in Rom klein und schwach war, dass er vom Cardinalcollegium wenig oder nichts erwarten durfte, dass seine Hoffnungen blos auf der persönlichen Gesinnung beruhen konnten, die Clemens VII. hegen mochte.

Wenden wir uns nun zu diesem.

Der päpstliche Stuhl war in jener Zeit kurz nach einander den verschiedensten Charakteren zu Theil geworden; Julius II. war ein kräftiger Soldat gewesen, Leo X. ein prachtliebender Fürst, Hadrian VI. ein liebenswürdiger Priester — Clemens VII. war ein ausgezeichneter Diplomat! Er war keine kräftige, energische Natur, im Gegentheile bedächtig, über die Massen furchtsam, unschlüssig, wo es galt, den Mann der That zu zeigen. Loaisa bezeichnet [109]) es als eine schlechte Gewohnheit von ihm, das was er einmal beschlossen

hatte, stets noch zu verschieben [110]). Dagegen hatte er sich schon unter Leo X. als ein gewandter Leiter der Geschäfte gezeigt, klug, begabt mit seltenem Scharfsinn, mit nicht geringem Rednertalente ausgerüstet. Er war frei von moralischen Gebrechen; Vettori sagte von ihm, seit 100 Jahren sei kein so guter Mensch Papst gewesen (wobei freilich gleich sein unmittelbarer Vorgänger vergessen ist); aber die Energie seines moralischen Bewusstseins war nicht so bedeutend, dass sie ihn etwa gehindert hätte, die krummen Wege der damaligen italienischen Politik zu betreten, oder dass er nicht etwa bereit gewesen wäre, den Interessen der Politik die Forderungen einer strengen Moral zum Opfer zu bringen. Er scheute die Verstellung nicht, und Niemand verstand es besser als er, Andere zu täuschen, seine wahre Meinung zu verbergen. Loaisa äussert, der Papst sei der geheimnissvollste Mensch, und so voll von Chiffern in kleinen Angelegenheiten, wie er noch nie Jemand in dieser Welt gesprochen. Als es ihm darum zu thun war, das gefährliche Bündniss zwischen England und Frankreich zu trennen, machte er Burgo den Vorschlag, man solle die Königinn von England bewegen, das Verhältniss des Königs zu Anna Boleyn zuzugeben. Der König solle seine Geliebte behalten dürfen, nicht etwa als Gemahlinn, sondern wie er sie eben jetzt habe [111]). Burgo schien nicht im geringsten verwundert über einen solchen Vorschlag aus dem Munde eines Papstes, und auch Andere schienen es nicht. Es war der Geist der Zeit, der solche Ansichten mit sich brachte, und Clemens VII. hatte bei aller persönlichen Unbescholtenheit doch nicht die moralische Kraft, die sittliche Tiefe des Charakters, die ihn von derlei Einflüssen seiner Zeit gewahrt hätte. Darum darf es uns auch nicht wundern, wenn wir bei Clemens über die Heiligkeit geschlossener Verträge und Ähnliches so ziemlich dieselben Ansichten finden, wie sie eben in Italien und auch anderswo im Schwunge waren. Wenn man von einer Politik sagen kann, sie sei grossartig, uneigennützig oder gar aufopfernd gewesen, so war das sicher nicht die Politik des XVI. Jahrhunderts. Clemens VII. kannte keine andere — gerade in dieser war er ein Meister!

Er hatte es nur einmal gewagt, sich an die Spitze einer grossartigen, bedeutenden Unternehmung zu stellen, einer Unternehmung deren Zweck kein geringerer war, als die Befreiung Italiens! Es war bezeichnend, dass man auch diese That nicht etwa mit einer unerwarteten, gewaltigen Erhebung begann, sondern mit schleichender

List, mit dem bekannten Versuche, Pescara zum Verräther zu machen. Als man sich endlich doch zum offenen Kampfe entschliessen musste, war der Ausgang der unglücklichste von der Welt; Rom wurde erstürmt, geplündert, der Papst gefangen, sein Leben gefährdet. Diese Tage der Gefangenschaft vernichteten den letzten Rest von Thatkraft, der noch in Clemens wohnte; seit jener Zeit beherrschte ihn die Furcht. Er hatte einsehen gelernt, dass er der Schwächere sei, und er handelte nun darnach. Die Politik der Zweideutigkeit und des Schwankens, die echte Politik der Schwäche, stand von nun an in voller Blüthe.

Die schwierige Stellung des Papstes zwischen zwei ebenso mächtigen als unversöhnlichen Gegnern, Karl V. und Franz I. gab dieser Politik stets neue Nahrung, ja sogar den Anschein einer gewissen, durch die Nothwendigkeit herbeigeführten Berechtigung.

Die Zusammenkunft zu Bologna sollte die Versöhnung zwischen dem Papste und dem Kaiser besiegeln. Beinahe ein halbes Jahr wohnten sie in unmittelbarer Nähe, sprachen sich jeden Abend, versicherten Vergessenheit des Vergangenen, unverbrüchliche Freundschaft. Zur selben Zeit schrieb der französische Gesandte an den Admiral Boulogne, der Papst habe ihm gesagt, „er sehe, dass man ihn betrüge, aber er müsse thun, als bemerke er es nicht.“ Vielleicht bemerkte seinerseits der Franzose zu viel, wenn er wahrzunehmen glaubte, dass der Papst seufze, so oft er sich unbeachtet wähne; aber er irrte sich wenigstens nicht, wenn er der neuen Freundschaft die rechte Ehrlichkeit absprach, und eine Zeit in nahe Aussicht stellte, in welcher König Franz mit der Gesinnung des Papstes werde zufriedener sein können [112]).

In gewissem Sinne liess diese Zeit nicht mehr lange auf sich warten.

Es ist oben bemerkt worden, wie sich die französische Partei alsbald nach der Rückkehr von Bologna lebhafter regte. Der Papst konnte oder wollte ihr nicht wehren. Wenn er auch den Vorschlägen der französischen und englischen Cardinäle nicht immer Folge gab, schenkte er ihnen doch gerne Gehör; er liebte es Burgo von ihrem Drängen, von den Versprechungen Frankreichs zu erzählen, er brachte diesen und Loaisa zur Überzeugung, er sei ganz für Karl und Ferdinand gestimmt und was er für Frankreich oder England [113]) thue, geschehe nur aus Nothwendigkeit und Furcht. Überhaupt stellte

er sich gerne, als seien ihm die Hände gebunden, als könne er nicht, wie er wolle [114]). Gerade dieselben Erklärungen erhielten die Franzosen. Der Papst versicherte beide Parteien seiner Sympathien und entschuldigte den Mangel an offener Bethätigung derselben bei jeder Partei mit der Furcht und Rücksicht vor der andern! [115])

Bald jedoch traten Ereignisse ein, die den Papst persönlich gegen den Kaiser verstimmten und eine entschiedenere Hinneigung zu Frankreich bewirkten.

Vor Allem fühlte sich Clemens VII. verletzt durch den Ausgang seines Streites mit Ferrara.

Zu Bologna war beschlossen worden, dass über die Ansprüche des Papstes auf Modena und Reggio ein Schiedspruch des Kaisers entscheiden solle. Clemens erwartete ein günstiges Resultat, die Restitution beider Gebiete, und wies jeden Vergleich mit dem Herzog von Ferrara von sich. Der Ausspruch des Kaisers zerstörte seine Hoffnungen. Modena und Reggio sollten Besitz des Herzogs bleiben, und dieser die Belehnung damit, als mit Reichslehen, vom Kaiser empfangen. Wenigstens das Letztere suchte der Papst zu verhindern; er erklärte die fraglichen Gebiete für Lehen der Kirche, und bot dem Kaiser 50.000 Ducaten, wenn er von der Belehnung abstehe [116]).

Burgo erkannte die Gefahr für das gute Verhältniss zwischen dem Kaiser und dem Papst und forderte Cles dringend zur Vermittlung auf. Man brauche dem Herzog nicht Unrecht zu thun, aber man solle dem Papst irgend eine Entschädigung bieten — nur nicht in Geld — denn dieses würde er niemals annehmen [117]). In Cles regte sich anfangs der Reichsfürst. Es stehe ihm wenig an, zu sehen wie das Reich seine Rechte verliere, damit der Papst Vortheil daraus ziehe; aber doch fügte er sich aus Sorge für die Zukunft und rieth zur Nachgiebigkeit. Dasselbe that Ferdinand ohne Erfolg. Der Kaiser schrieb ihm, er solle sich in den ganzen Streit nicht mehr einmengen [118]). Auch Loaisa's öftere und dringende Vorstellungen waren fruchtlos [119]). Karl V. blieb bei seiner Entscheidung. Der Papst war aufs Äusserste verstimmt, und gab sich wenig Mühe seinen Unmuth zu verbergen. Die Verhandlungen wegen der Türkenhilfe, die zu Gunsten Ferdinand's im Gange waren, geriethen ins Stocken, dagegen erhielten die Franzosen die Bewilligung des Kirchenzehents, um die sie früher immer umsonst gebeten hatten, jetzt plötzlich und

ohne Anstand [120]). Burgo beklagte sich gegen Mujetula über die Kälte des Papstes; er müsse von Seiner Heiligkeit Dinge hören die er kaum glauben könne. Mujetula antwortete unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit einer ganzen Legion von Klagen, wie es denn immer geschieht, wenn der Beleidigte der lange geschwiegen, sich endlich entschliesst zu sprechen.

Mujetula erinnerte an die Eintracht zwischen dem Kaiser und dem Papste zu Bologna. Damals habe Karl V. dem Papste versprochen, wenn er in der ferrarischen Angelegenheit keinen günstigen Spruch thun könne, so wolle er gar keinen fällen. Nun habe er sein Wort nicht gehalten, und das habe „das Herz Seiner Heiligkeit" verwundet, obgleich er wisse, der Kaiser habe es nicht aus Ungunst gegen ihn gethan, sondern überredet von den Seinen.

Auch sei von Seite des Papstes immer Alles geschehen, was zu Gunsten des Kaisers und der Seinigen begehrt worden — wenn aber er oder seine Freunde hinwieder etwas verlangt hätten, so hätten sie nie etwas Anderes erreichen können, als Entschuldigungen. Dem Cardinal von Medicis, dem Neffen des Papstes, sei bei so vielen Vacanzen nie etwas vom Kaiser verliehen worden und auch des Papstes Verwendung für den Herzog von Grauira habe nichts genützt. Dagegen lasse man den Cardinal Colonna, der dem Papste so zuwider und feindlich sei, als Vicekönig in Neapel — es scheine fast als geschehe es nur desshalb. Dies Alles verstimme den Papst, und obgleich er einsehe, dass ihn die politische Nothwendigkeit mit dem Kaiser und seinem Bruder verbinde, so hege er doch nicht mehr jene herzliche Gesinnung (cordialem animum) gegen sie, die ihn früher beseelt habe! [121])

Und bei all diesen Klagen hatte Mujetula doch gerade das verschweigen müssen, was den Papst vielleicht am meisten drückte, am meisten verstimmte, am meisten ihn von dem Kaiser abwendig machte, — seine Furcht vor dem Concil dem er nicht länger ausweichen zu können schien. Wir müssen hier einen Blick auf den Gang der kirchlichen Angelegenheiten seit der Zusammenkunft von Bologna werfen; es wird sich Manches daraus ersehen lassen.

Von Bologna weg hatte sich der Kaiser zum Reichstage nach Augsburg begeben; in Bologna selbst war wohl zwischen ihm und dem Papst so Manches besprochen worden, für den mindestens nicht unwahrscheinlichen Fall, dass der Reichstag keine Einigung herbei-

führen würde. Der Gedanke an Gewalt lag in einem solchen Falle nicht ferne, und er kam auch zur Sprache. Doch blieb man bei dem Beschlusse stehen, zuerst den Weg der Güte, der Unterhandlung zu betreten [122]).

Die Resultate die man erreichte, sind bekannt; sie brachten in Rom die übelste Wirkung hervor. Cardinal Campeggio übersandte dem Papst die Beschwerden des Reichstages gegen den päpstlichen Stuhl, ehe sie ihm noch vom Kaiser zu diesem Zwecke in officieller Weise waren zugestellt worden; er hatte eine Copie derselben von einem Freunde erhalten [123]). Die Lutheraner verlangten Abschaffung des Cölibats, Communion unter beiderlei Gestalten, ein Concil. Das Cardinalcollegium beschloss diese Artikel zurückzuweisen [124]).

Am 15. September war bereits die Nachricht eingelaufen, die Katholiken und Protestanten hätten sich über 18 Artikel geeinigt, aber es blieben noch 10 Artikel von grösster Schwierigkeit zurück. Der Papst war zur Nachgiebigkeit geneigt und als Faber einen Vorschlag, betreffend die Communion sub utraque, übersandte, befahl er dem Cardinal Campeggio, darauf einzugehen, wenn die Protestanten nur zugeben wollten, dass der Leib Jesu Christi unter jeder der beiden Gestalten enthalten sei [125]).

Aber auch der Gedanke an gewaltsame Unterdrückung des Lutheranismus trat wieder hervor, und zwar lebhafter als früher. In der Sitzung des Cardinalcollegiums wurde förmlich der Vorschlag gemacht, der Papst solle zu Gunsten des Kaisers ein italienisches Heer ausrüsten und es nach Deutschland gegen die Lutheraner senden. Man wollte blos neue Depeschen des Kaisers, die binnen drei Tagen eintreffen sollten, abwarten, um eine entscheidende Resolution zu fassen [126]).

Freilich zeigten sich trotz dieser anscheinenden entschiedenen Raschheit einige Bedenken. Man fürchtete, der König von Frankreich werde diesen deutschen Zug zu einem Einfall in Italien benützen; man besorgte einen Angriff der Türken mit der Flotte auf Neapel, einen Einfall des türkischen Heeres über Friaul in Italien. In Deutschland musste man auf einen eben so heftigen als langwierigen Krieg gefasst sein, für den am Ende die Kräfte ausgehen mochten. Auch des Bauernkrieges erinnerte man sich mit Schrecken; wer stand dafür, dass nicht ein neuer Aufstand sich erhob gegen die Geistlichkeit und den Adel? Alle diese Besorgnisse klingen in Burgo's

Briefen wieder an; überhaupt, berichtete er, gäbe es in Rom gar Viele die von offener Gewalt gegen die Lutheraner wenig Gutes erwarteten.

Auch am kaiserlichen Hofe besann man sich eines Andern.

Ranke hat durch briefliche Mittheilungen vom 4., 25. und 30. October 1530 gezeigt, dass der Kaiser einer Unterdrückung des Protestantismus mit Waffengewalt nicht abgeneigt war. Auch Loaisa predigt ihm stets davon. Er erinnerte an die Comunero's in Spanien, die man auch nicht mit Milde habe unterwerfen können. „Gewalt sei der rechte Rhabarber den Lutheranismus zu curiren!" Ebenso stimmte Cardinal Cles und dieser hielt am längsten an seiner Ansicht fest. Bei ihm erfahren wir aber auch, dass Karl und Ferdinand ihre Gesinnungen änderten, so dass auch er sich endlich der Nothwendigkeit fügte. Der Kaiser und sein Bruder sahen jetzt das einzige Mittel, die traurige Spaltung zu heilen, in der Berufung eines allgemeinen Concils. Dazu wollte man nun Clemens VII. bewegen, ihn der das blosse Wort Concil verabscheute, der da zu denken schien, es gebe keinen bitterern Kelch für ihn vor seinem Tode zu trinken, als dies Concil[127]).

Am 15. November 1530 erschien Pedro de la Cueva, Karl's V. Mayordomo in Rom. Seine Instruction ging dahin, dem Papste zu erklären, alle Bemühungen die Lutheraner gütlich mit der Kirche wieder zu vereinigen, seien vergeblich geblieben, und es bleibe kein anderes Mittel als das Concil. Der Papst möge „in Erwägung, wie viel für den Dienst unseres Herrn, für die Erhaltung und Förderung des Glaubens, und für das Wohl der Christenheit daran gelegen, für gut halten, Alles zu gestatten und anzuordnen, was dazu führe, dass das Concil in der möglichst kurzen Zeit zusammenkomme, und die Misshelligkeit und der Schaden vermieden würden, der aus einem Aufschub erfolgen könnte." Mit Gewalt dürfe man jetzt nicht auftreten, weil der Winter schon sehr weit vorgerückt und nichts in Bereitschaft sei[128]). Ähnliches enthielt der Brief den Don Pedro an den Papst zu übergeben hatte; ähnliches schrieben Bernard Cles und Campeggio aus Deutschland. Der Papst zögerte mit der Antwort. Einige Cardinäle gaben die Nothwendigkeit des Concils und die Ehrlichkeit der Absichten Karl's zu, aber sie sprachen mit Schreck von den „Confusionen" die daraus entstehen würden[129]). Endlich nachdem Clemens am 18. November einen völlig unent-

schiedenen Brief an den Kaiser gesandt, erklärte er in einem weiteren Schreiben vom 6. December sich dem Willen des Kaisers fügen zu wollen. Mujetula und Uberto di Gambara, Gouverneur von Bologna, wurden bestimmt in dieser Angelegenheit zu Karl V. zu reisen [130]).

Cardinal Loaisa, Mai und Don Pedro bekämpften von nun an aufs Entschiedenste den noch hie und da auftauchenden Gedanken, mit Gewalt einzuschreiten. Das Concil, erklärten sie, müsse um jeden Preis gehalten werden; es würde höchst gefährlich sein, wollte der Kaiser vor demselben zu den Waffen greifen; und auch später werde er dies nicht thun können, wenn seine Angelegenheiten nicht besser stünden, als jetzt [131]).

Cles, obwohl er für das Concil gesprochen, dachte noch immer an den Krieg; der Papst war jedem Vorschlag geneigt, der ihn von der fatalen Nothwendigkeit des Concils befreien konnte. Er befragte Burgo, wie viel Streitkräfte der Feldzug in Deutschland allenfalls erfordern würde, und meinte es würde so schwer nicht sein, wenn man nur den König von Frankreich bewegen könne, mindestens neutral zu bleiben. Dann dachte er daran, den Krieg in der Schweiz zu beginnen, weil dort von den fünf katholischen Cantonen Hilfe zu erwarten stünde. Aber Alles dies waren mehr Wünsche, als wirkliche Pläne. Schliesslich erklärte er doch wieder: Er hoffe zwar nichts Gutes von dem Concil, aber weil der Kaiser und Ferdinand anderer Meinung seien, und mit Ausschluss der Waffengewalt (exclusa via armorum) auf das Concil als das einzige Rettungsmittel drängten, so wolle er dazu bereit sein [132]).

Der Cardinal della Valle verhandelte zur selben Zeit mit Burgo über den Ort des Concils. Er schlug Rom vor, als eine Stadt, gegen welche der König von Frankreich nichts einwenden könne. Sollten die Lutheraner dagegen protestiren, so solle man Mantua vorschlagen, aber mit der Bedingung, dass die Protestanten sich von vorne herein verpflichteten zu erscheinen und der Entscheidung des Concils Folge zu leisten. Wollten sie dies nicht, so solle man auf Rom bestehen; jedenfalls aber gegen die Lutheraner rüsten, sowohl wenn sie gar nicht erscheinen wollten, als auch, wenn sie sich etwa später den Beschlüssen des Concils nicht fügten [133]).

Bei derlei drohenden Plänen für die Zukunft blieb es denn auch. Es hatte nicht viel zu bedeuten, dass in der am 7. Mai im Consistorium

verlesenen Impositionsbulle ausdrücklich der Zusatz aufgenommen war: „et contra Lutheranos“ [134]); so lange der Kaiser den Krieg nicht wollte, war in Rom alles Pläneschmieden vergebens. Karl V. beharrte auf seiner Meinung. Er hatte die Vorstellungen welche ihm der Papst durch seinen Legaten gegen das Concil hatte thun lassen, seinem Bruder und den katholischen Fürsten Deutschlands zugesendet, damit sie darüber ihr Gutachten abgäben. Es ging dahin, dass die Fürsten auf ihrer frühern Meinung der Forderung des Concils beharren müssten, ein Ausspruch dem auch der Kaiser sich anschloss.

Je mehr so die Hoffnung schwand, den Kaiser von dem Gedanken an das Concil abzubringen, desto unmuthiger wurde der Papst. Er zögerte und zauderte, der Verdacht, es sei ihm mit all seinen Versprechungen nicht ernst gewesen, lag nahe genug und drängte sich Vielen auf. Cles der alle andern Gedanken aufgegeben hatte, verlangte in den energischesten Ausdrücken ein rascheres Vorgehen. Burgo erschrak, als er den Unmuth, die Rathlosigkeit des Papstes merkte, der ihm erklärte, „er wisse nicht mehr, was er beginnen solle,“ und liess die gefährlichen Stellen in den Briefen des Cardinal Bernhard weg. „Über das Concil,“ schreibt er an diesen, „wollte ich kein Wort mehr verlieren, weil es doch nichts nützen würde [135]).“

Man bedenke nun, wie sehr alle diese bis jetzt dargelegten Dinge dazu dienen mussten, den Papst zu ängstigen, zu verletzen und zu quälen; man erinnere sich seines reizbaren und wankelmüthigen Charakters, und man wird sich ein Bild entwerfen können von der Stimmung, in die Clemens VII. nothwendig mehr und mehr gerathen musste. Wenn wir nach den früher berührten Angaben Ranke's die Gesinnung des Papstes gegen den Kaiser selbst zu Bologna nicht für ganz ergeben und ehrlich halten konnten, wenn wir uns überzeugten, dass ein gewisses zweideutiges, schwankendes Wesen seiner Politik nie ganz fremd geblieben, so können wir nach dem was vom Anfange des Jahres 1530 bis etwa zur Mitte von 1531 geschehen war, von der aufrichtigen Freundschaft des Papstes für Karl V. nur mit um so grösserem Misstrauen sprechen. Wenn sich ein Gegner des Kaisers fand, der die günstige Gelegenheit zu benützen wusste, war diese Freundschaft keineswegs mehr fest genug, der Verlockung zu widerstehen.

Frankreich säumte nicht; die französische Politik hatte ohnedies einen Weg eingeschlagen, auf dem sie der Mitwirkung und Freundschaft des Papstes dringend bedurfte.

König Franz I. hatte zwar am 20. October 1529 zu Paris den Frieden von Cambrai beschworen, und die Vermählung mit Eleonore, der Schwester des Kaisers, vollzogen; aber aufrichtig gemeint war dieser Friede so wenig, als jener von Madrid. Dass dem so sei, zeigte sich bald, und die frohen Nachrichten von der innigen Liebe zwischen dem Könige und der Königinn, so wie von der begeisterten Aufnahme welche die Letztere in Frankreich gefunden [136]), konnten den Einsichtigen kaum täuschen und ihn mit sanguinischen Hoffnungen auf ewigen Frieden und dauernde Eintracht erfüllen. Unbekümmert um diese schönen Dinge, verfolgte die Politik Frankreichs nach wie vor eine dem Hause Habsburg missgünstige, ja feindselige Richtung, und Karl V. wusste bald genug, dass dem Frieden mit Frankreich nicht zu trauen sei [137]). Der Umtriebe der französischen Partei in Rom, besonders zu Gunsten Zapolya's, ist bereits ausführlich Erwähnung geschehen. Franz I. selbst liess Vorschläge machen, Anträge stellen, die über seine Gesinnung keinen Zweifel lassen konnten. Nicht durch seinen Gesandten, aber durch den bei ihm residirenden Legaten suchte er Clemens VII. zu überreden, die Wahl Ferdinand's zum römischen König zu hintertreiben. Es müsse ein Anderer gewählt werden, der den Kaiser an der Ausführung von Dingen hindern könne, welche den übrigen christlichen Fürsten zuwider wären. Auf näheres Befragen sagte er es auch geradezu heraus, dass er selbst der Andere zu sein wünschte. Der Papst wies den Vorschlag zurück und entdeckte ihn Burgo [138]). Weiters unterstützte der König die scandalöse Scheidungsgeschichte Heinrich's VIII., obgleich ihn nun mindestens verwandtschaftliche Rücksichten hätten abhalten sollen, blos um England für sich zu gewinnen. Dass er mit den deutschen Protestanten Verständniss unterhielt, dass Agenten Zapolya's bei ihm ab- und zugingen, dass er türkische Gesandte empfing, das waren auch in Rom bekannte Dinge [139]). Der Papst wusste es und sagte es offen, der König habe Absichten auf Mailand und Genua und werde nicht ruhen, bis er seinen Zweck erreicht sehe. Die ausbedungene Türkenhilfe schlug er rundweg ab. Der Kaiser und Ferdinand möchten das Ihre wohl vertheidigen, er werde es bei dem Seinen ebenso machen [140]). Während er so jede Theilnahme am Defensivkriege

verweigerte, erbot er sich, auf eigene Faust den Offensivkrieg gegen die Türken zu führen, und hiezu eine grosse Flotte auszurüsten. Man traute ihm bereits viel zu wenig, als dass man hinter diesen Vorschlägen etwas Anderes gesehen hätte, denn eine blosse Finte, seine Rüstungen gegen Italien zu verbergen [141]), und so kam es auch hierin zu keiner Vereinigung.

Ebenso unverhohlen zeigte sich die französische Politik in dem Streite der fünf katholischen Cantone mit den Reformirten in der Schweiz. Karl V. zauderte, die Katholiken zu unterstützen, um jeden Krieg zu vermeiden; der französische König erklärte unumwunden, er sei zur Hilfe gegen die reformirten Cantone verpflichtet, und werde darnach handeln [142]).

Aber wir müssen innehalten, um nicht zu sehr der Zeit vorauszueilen, um die es sich zunächst handelt. So viel lässt sich aus dem hier Zusammengestellten deutlich ersehen: Der König von Frankreich war nicht länger gesonnen, den Frieden von Cambrai zu halten; im Gegentheile, er suchte offenen Krieg dessen Schauplatz Italien werden sollte. Zu einem solchen Unternehmen war aber das Bündniss mit dem Papste eine wichtige, fast unerlässliche Bedingung. Die Versuche, ein solches Bündniss von Neuem zu knüpfen, fielen gerade in jene Zeit der wachsenden Verstimmung des Papstes gegen den Kaiser, in die günstigste Zeit die man sich nur wünschen konnte.

Es war die bekannte Abneigung Clemens VII. vor dem Concil, an die Franz I. zuerst seine Bemühungen knüpfte. Man wusste es in Paris so gut, als es Loaisa wusste, dass „der Papst und seine Cardinäle das Concil zu allen Teufeln wünschten". Der König liess dem Papste merken, er wisse wohl Mittel und Wege, das Concil zu hintertreiben. Man mochte am kaiserlichen Hofe etwas der Art zeitlich genug befürchten, und darum entschloss sich Karl V., den Louis de Praet nach Frankreich zu schicken, angeblich um der Krönung der Königinn beizuwohnen, in der That um wegen des Concils zu verhandeln. Der König liess zwei volle Monate auf die Antwort warten, dann erklärte er, „das Concil könne nur mit Einwilligung aller christlichen Fürsten gehalten werden; man müsse also zuvor bei diesen Umfrage thun [143])". „Das heisst gerade so viel, als das Concil unmöglich machen, und wollen, dass es gar nicht gehalten werde!" rief Loaisa aus [144]). Freilich hiess es das und sollte nichts Anderes heissen. Niemand war froher darüber, als der Papst. Der Kaiser hatte es ihm

anheim gestellt, was nun geschehen solle, und seine Antwort liess nicht lange warten. Wenn der Kaiser, hiess es darin, den König von Frankreich bewegen könne, sich mit dem Concile in der Art zu begnügen, wie Karl V. es wünsche, so wolle er, der Papst, es berufen; wenn es aber der König von Frankreich nicht wolle, oder Schwierigkeiten mache, dann müsse der Papst die Abhaltung widerrathen[145]).

Es soll nicht behauptet werden, die Antwort des Königs von Frankreich sei im Einverständnisse mit dem Papste gegeben worden. In Rom jedoch glaubte man daran. Während noch Louis de Praet in Paris verhandelte, sagte man es sich im päpstlichen Palaste als ein offenes Geheimniss, dass das Concil nicht zu Stande kommen werde. Ein alter Cardinal vertraute dem Micer Mai, der König von Frankreich werde die Sache des Concils nicht unterstützen und man wisse das![146]) Dagegen widersprach der Papst im Gespräche mit Loaisa diesen Gerüchten in den energischesten Ausdrücken, und that viele Schwüre, dass er nicht Ursache sei, dass der König von Frankreich eine solche Antwort gegeben[147]). Loaisa liess sich überzeugen — weniger gläubig war der Kaiser. „Der Papst will das Concil nicht", schrieb er an Ferdinand, „und der König von Frankreich will sich ihm dabei gefällig erweisen, indem er ihn durch dieses Mittel zu gewinnen denkt[148])".

In dieser Art, wie der Kaiser die Sache ansah, scheint sie am glaublichsten. Möglich, dass zwischen dem Papste und dem Könige von Frankreich keine bestimmten Erklärungen, keine förmlichen Verhandlungen stattgefunden haben, als deren Resultat man die Antwort des Königs über das Concil betrachten müsste — sicher ist doch dies, dass der König in dem guten Glauben handelte, dem Papste einen Dienst zu erweisen, der Dank verdiente, und ebenso sicher, dass der König sich nicht geirrt hat.

Der glückliche Fortgang seiner Bestrebungen, den Papst für sich zu gewinnen, konnte ihm dies bald beweisen.

Um die Nichte des Papstes, Katharina von Medicis, warb der Herzog von Mailand und der Kaiser begünstigte diese Verbindung. Clemens schwankte und zögerte, sich zu entscheiden. Das Herzogthum Mailand schien ein unsicherer, wenig beneidenswerther Besitz; der Papst mochte fürchten, seine Nichte über kurz oder lang als Herzoginn ohne Herzogthum zu sehen[149]). Da liess ihm der König von Frankreich einen ebenso unerwarteten, als ehrenvollen Vorschlag

thun. Cardinal Grandmont erschien von neuem als französischer Gesandter in Rom, und warb um die Nichte des Papstes für Heinrich von Orleans, den Sohn des Königs von Frankreich.

Es war die glänzendste Verbindung, auf welche der Papst nur hoffen konnte — er willigte in die Heirath und die Bedingungen die Frankreich an sein Danaergeschenk knüpfte.

Ranke hat die beiden Actenstücke mitgetheilt, die sich, vom 9. Juni 1531 datirt, auf diese Vermählung beziehen. Frankreich verlangte nicht weniger als die Bildung eines italienischen Fürstenthumes für das junge Paar, bestehend aus Pisa, Livorno, Reggio, Modena, Rubiera, Parma und Piacenza, womit Urbino, ja selbst Mailand und Genua verbunden werden sollten. Mit wenigen Clauseln willigte Clemens VII. in Alles; nur wegen Mailand und Genua gab er keine bestimmte Antwort, erklärte sich aber zu Gunsten der französischen Ansprüche [150]).

Von diesem Vertrage hatte Burgo freilich keine Ahnung; er wusste nur, was der Papst über jene Heirath ihm mittheilte, und diese Mittheilungen waren weder sehr vollständig, noch sehr wahrheitsgetreu [151]).

Vor Allem erklärte man Burgo, um ihm jede Besorgniss der Heirath wegen zu benehmen, der König begehre dabei nichts, was das Herzogthum Mailand berühre, noch sonst etwas Anderes das der Ehre und Treue des Papstes zuwiderlaufen könnte. Auch hätten sowohl der Cardinal Grandmont, als auch der Herzog von Albany den Papst versichert, wenn er in diese Heirath willige, so werde der König thun, was Se. Heiligkeit ihm für das Wohl der Christenheit anrathen werde. Das sollte Burgo gegenüber heissen, die Heirath ist nicht nur nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen des Kaisers und Ferdinand's, weil sich Franz von Frankreich von nun an nach dem Wunsche des Papstes, also zu Gunsten der beiden Brüder benehmen werde. Jakob Salviati kam selbst zu Burgo und redete in ähnlicher Weise; dann fügte er noch bei, der Papst sei in Angst und Sorge dieser Heirath wegen; denn obgleich er sich in nichts Schriftliches eingelassen, so habe er doch dem Könige mündlich für den Vorschlag danken lassen und erklärt, er weise denselben nicht ganz zurück. Nun habe der Kaiser anfangs erklärt, er habe nichts gegen diese Heirath; hinterher aber doch dem Papste zu wissen gethan, dass er die Vermählung mit dem Herzoge von Mailand lieber sehe; da finde sich denn jetzt der Papst wie zwischen Scylla und Charibdis.

Dieser letzte Tropus Salviati's war in der That nicht unpassend, sondern ganz bezeichnend für die Lage des Papstes. Freilich nicht in Salviati's Sinne, als finde sich der Papst in Zweifel, ob er den Heirathsvertrag schliessen solle oder nicht — wie wir wissen, war er bereits geschlossen — aber wenn Clemens VII. daran dachte, dass diese Bedingungen erfüllt werden sollten und wohin dies führen konnte, so mochte er sich wohl wie zwischen Scylla und Charibdis fühlen.

Das Einfachste wäre freilich gewesen, sich offen gegen den Kaiser zu erklären und im Bunde mit Frankreich den Krieg in Italien zu beginnen. Das war auch so ziemlich die Meinung in Paris! Aber man hatte sich dort sehr getäuscht, wenn man von dem Papst ein so energisches Auftreten, einen offenen Bruch mit dem Kaiser erwartet hatte; eine entschiedene Politik musste man ihm nicht zumuthen. Er hatte sich dem Bündniss mit Frankreich zugeneigt, weil es ihm Vortheile brachte, weil er unmuthig war auf den Kaiser, aber er wollte sich auch den Rückzug offen halten, wollte Freiheit haben, sich bei der ersten Nothwendigkeit wieder in die Arme Karl's V. zu werfen. Und überhaupt einen so gefährlichen Krieg mit so ungewissem Ausgang zu beginnen, daran konnte der ritterliche leidenschaftliche, in seiner Ehre gekränkte Franz von Frankreich denken; nimmer aber der kluge, bedächtige, furchtsame Clemens VII.

Frankreich hatte in jenem Heirathsvertrage die Grundlage einer neuen, französisch-gesinnten Politik des Papstes zu erblicken geglaubt, der aber dachte anders. Er erschrak, dass er so weit gegangen sei, er zog sich alsbald wieder ein wenig zurück und suchte die Heirath hinauszuschieben.

Wie aber dann, wenn Frankreich sich nicht länger halten liess; wenn es Mailand und Genua angriff und den Papst offen aufforderte die Hilfe zu leisten, zu der er sich in jenem Vertrage verpflichtet hatte?

Ein solcher Schluss musste dem Schwanken des Papstes ein unfreiwilliges Ende machen; er war dann gezwungen sich zu entscheiden!

Clemens VII. begriff das vollkommen und dachte auf einen Ausweg; er war der Mann dazu in so schwieriger Lage einen zu finden.

Wenn es ihm gelang den Kaiser und Frankreich zu versöhnen, wenn es gelang Karl V. zur friedlichen Abtretung der Länder zu

bewegen, die Franz der I. durchaus erobern wollte: dann war der Friede gesichert, die drohende Gefahr vermieden, und Hoffnung genug für Rom dabei nicht ohne Vortheil auszugehen.

Dieser Gedanke wurde von nun an der leitende in der Politik des Papstes; — er führte ihn durch mit jenem seltenen Scharfsinn, mit jener diplomatischen Gewandtheit welche die glänzendste Seite seines Wesens bildete.

Wenn wir in dem Vorhergehenden gezwungen waren, Vieles anzuführen, was wir nicht den Briefen Burgo's entnehmen konnten, so möge man uns darum entschuldigen, weil es nöthig war, die Entwicklung der päpstlichen Politik zu verfolgen bis zu dem Puncte, wo Burgo persönlich darein verwickelt wurde, so dass wir von da an in seinen Briefen die wichtigsten Aufklärungen darüber finden.

Denn dies hatte Clemens VII. vor Allem eingesehen, dass er sich mit seinen Plänen nicht geradezu an den Kaiser oder an dessen Bevollmächtigte wenden dürfe. Karl V. und Franz von Frankreich waren mehr als politische, sie waren persönliche Gegner. Karl V. besonders hegte das entschiedenste Misstrauen gegen den König der ihn so oft getäuscht, den er für völlig falsch und treulos hielt, und es war kaum glaublich, dass er sich je herbeilassen werde, Opfer für das Versprechen eines Friedens zu bringen, dem er eben so wenig trauen zu dürfen glaubte, als allem Andern was Franz I. bisher versprochen. In der Noth einen Vermittler zu finden, verfiel der Papst auf König Ferdinand — ein Blick auf die Lage und die Politik dieses Fürsten konnte ihn überzeugen, dass er geneigtes Gehör finden werde.

Die persönliche Verstimmung gegen Franz I., die bei Karl V. so zu fürchten war, fiel bei Ferdinand weg; von vorne herein nahm er die ganze Sache ruhiger, leidenschaftloser, als sein Bruder.

Weiter legte Ferdinand weit weniger Gewicht auf Italien als der Kaiser; der Schwerpunct seiner Politik fiel auf Deutschland, auf die Vergrösserung der österreichischen Macht. Dort musste er daran denken, sich die Kaiserkrone zu wahren, die Macht seines Hauses durch die Behauptung Ungerns zu sichern. Die Gefahr vor den Türken schien ihm wohl mit Recht die dringendste, der man zuerst abhelfen müsse. Es war sehr natürlich, dass er es für ein grösseres Unglück hielt, wenn die Horden der Ungläubigen den österreichischen Boden verwüsteten, christliche Städte umlagerten, deutsche Unter-

thanen in die Sclaverei schleppten, als wenn Franz I. Mailand eroberte.

Und was hatten ihm die Kriege mit Frankreich genützt? Er hatte Mailand verlangt, und es nicht erhalten, er war bei den italienischen Friedensschlüssen leer ausgegangen. Geschadet aber hatte ihm die Feindschaft Frankreichs genug, gehemmt hatte sie seine Politik aller Orten; den Abfall in Ungern, die Opposition in Deutschland hatte sie unterstützt — und wie viel Nachtheil noch daraus entstehen konnte, das war gar nicht abzusehen!

Man sieht, Ferdinand hatte Grund den Frieden mit Frankreich zu wünschen, er hatte um so mehr Grund, wenn der Papst es war, der diesen Frieden betrieb. Gerade damals bedurfte Ferdinand der Hilfe des Papstes. Ein neuer Türkenkrieg stand in Aussicht [152]); nirgend war Unterstützung zu hoffen, als bei Clemens VII. der wenigstens Geldsubsidien zugesagt hatte. Wir wissen bereits, wie die Erfüllung dieses Versprechens unter der Verstimmung des Papstes gegen den Kaiser leiden musste; Ferdinand konnte es von Burgo erfahren, dass er auch in Rom nichts zu hoffen habe, wenn es nicht gelang den Papst zufrieden zu stellen.

So ging der Papst diesmal nicht irre auf dem Wege den er sich vorzeichnete. Er wollte sich an Burgo wenden, dem er persönlich mehr als irgend Jemanden vertraute; Burgo sollte an Cles berichten, diesen energischen Vertreter einer specifisch österreichischen Politik gegenüber der Politik des Kaisers; Cles sollte Ferdinand überreden; dem König blieb der letzte und wichtigste Schritt vorbehalten — er musste den Kaiser gewinnen.

Schon im August des Jahres 1531 begann der Papst seine Pläne vorzubereiten; er bahnte sich den Weg zu seinen Vorschlägen, indem er jenen Gedanken aufgriff, der Ferdinand am nächsten lag, die Gefahr vor den Türken.

Bei allen Verhandlungen mit Burgo über die Türkenhilfe und den bevorstehenden Krieg war das stete „Ego vero censeo“ des Papstes, der Satz: dass man nie etwas gegen den Türken werde ausrichten können, wenn nicht Frankreich, seine drohende Stellung aufgebend, zu einer festen Vereinigung mit dem Kaiser sich herbeilasse. Er verhehlte dabei seine Meinung nicht, dass man dem König in den beiden Friedensschlüssen von Madrid und Cambrai etwas zu nahe gethan, und dass man nun in Einigem nachgeben müsse. Ein

Auskunftsmittel wäre vielleicht eine Heirath zwischen einer habsburgischen Prinzessinn und einem französischen Prinzen mit der Zusicherung des Besitzes von Mailand nach dem Tode des Herzogs. Übrigens betrieb er diesen Vorschlag nicht sehr ernstlich; es scheint, er that ihn blos, um des Kaisers Gesinnung zu erforschen und zu sehen, zu wie viel dieser sich allenfalls verstehen würde [153]).

Nach dieser gelegentlichen Mittheilung liess der Papst für eine geraume Weile die ganze Sache fallen. Der Rest des Jahres 1531, die ersten Monate des folgenden Jahres verflossen, ohne dass der Papst ausser gewohnten Klagen und allgemeinen Andeutungen etwas über das Verhältniss zwischen dem Kaiser und Frankreich geäussert hätte.

Man erinnert sich, wie mancherlei Umstände im Monate Mai des Jahres 1532 den Unmuth des Papstes gegen den Kaiser steigerten, wie gerade damals Mujetula dem Burgo lang verhaltene Klagen eröffnete. Zur selben Zeit traf aus Frankreich ein Brief ein, welcher die Besorgniss vor den kriegerischen Absichten des Königs nicht wenig erhöhen musste.

Der Papst las dem Cardinal Loaisa diesen Brief theilweise vor; er machte dabei bittere Glossen über den König von Frankreich und schlug Mittel vor, seinen Absichten zu begegnen; aber mit keiner Sylbe liess er sich merken, dass er Frieden zwischen dem Kaiser und Frankreich wünsche und einen solchen vermitteln wolle.

Ganz anders sprach er mit Burgo.

Er erinnerte ihn von Neuem an die Unmöglichkeit, dass der Kaiser und Ferdinand mit der geringen Hilfe welche der Papst bieten könne, zu gleicher Zeit den Türken und Ungern, dem König von Frankreich und den Protestanten in Deutschland widerstehen könnten. Es sei höchste Zeit so drohender Gefahr abzuhelfen.

Die Hilfe aber bestehe in drei Dingen: im Frieden oder Waffenstillstande mit Zapolya und den Türken auf mindestens drei Jahre, in einem neuen Vertrag mit Frankreich und endlich in einem Kriege mit Venedig.

Der Friede mit dem Woiwoden könne unter folgenden Bedingungen zu Stande kommen:

Ferdinand überlässt Ungern ganz oder doch zum grössten Theile an Zapolya und seine legitimen Söhne; er behält für sich einige feste Plätze an der deutschen Grenze, den Königstitel von Ungern und die

Anwartschaft auf das Reich, wenn Zapolya ohne Söhne sterben sollte.

Für den Verlust Ungerns sollte ihn der Krieg mit Venedig entschädigen; Treviso, Vicenza, Verona, überhaupt die Orte welche die Venetianer dem Hause Österreich entrissen hatten, sollten ihm zu Theil werden.

Aber ehe man an den Krieg mit Venedig denke, für den man übrigens Zapolya durch die Aussicht auf Dalmatien gewinnen könne, müsse man Frankreich versöhnen. Um dies zu erreichen, überlässt man dem König Mailand, Alessandria, Tortona, Pavia, Como und Lodi; der Herzog von Mailand erhält zur Entschädigung Cremona, Bergamo, Crema, mit dem Herzogtitel von Cremona. Er könne es zufriedener sein, diese Gebiete sicher zu besitzen, als Mailand zu behalten, wie er es jetzt habe, ein Besitz der stets an einem dünnen Faden hänge.

Gegen Venedig aber erhebe sich der allgemeine Krieg. Die Venetianer müssen alle ihre Besitzungen auf dem Festlande abtreten; fügen sie sich nicht, so müsse man die Republik vernichten, ihr Gebiet unter die Verbündeten theilen, die Stadt selbst dem Johanniterorden überlassen. Der Krieg müsse mit der Belagerung Venedigs durch die vereinigte kaiserliche und französische Flotte begonnen werden; so sei er leicht und schnell zu enden.

Um aber den Frieden in Italien dauernd zu machen, und die Furcht vor der Übermacht des Kaisers oder Frankreichs auf der Halbinsel zu beseitigen, müsse Folgendes geschehen:

Der Kaiser verpflichtet sich, seinen zweiten Sohn (wenn ihm ein solcher geboren wird) zum König von Neapel zu machen, und dieser solle wie ein italienischer Fürst im Königreiche bleiben. Ebenso zu thun ist der König von Frankreich in Mailand gehalten und sein zum Herzog von Mailand bestimmter Sohn vermählt sich mit einer Tochter Ferdinand's. Dessgleichen überlässt der römische König seine neuen italienischen Besitzungen unter dem Titel eines Herzogthums einem seiner Söhne, der dann gleichfalls dort residiren müsse.

Geschehe dies Alles, so sei der Friede Italiens, die Freiheit der Christenheit hergestellt. In ein paar Jahren lasse sich dann der gemeinsame Zug gegen den Türken unternehmen, ja am Ende könne man auch die Lutheraner bezwingen und sie zum wahren Glauben zurückführen!

Wir haben hier den originellsten Plan vor uns, den der diplomatische Geist Clemens des VII. ersonnen, und es lohnt der Mühe, noch einen Augenblick dabei zu verweilen.

Das Auffallendste ist vorerst die Sicherheit und Kühnheit, mit der das Ganze concipirt ist. Mit einer an poetische Licenz streifenden Leichtigkeit sind dabei die bedeutendsten Schwierigkeiten übersehen, ja gar nicht bestehende Verhältnisse voraus angenommen; der Friede mit den Türken, die Einwilligung Frankreichs, die Eroberung Venedigs, dies Alles wird wie Kinderspiel angesehen; für Neapel wird zum König ein Sohn des Kaisers bestimmt, der noch gar nicht am Leben ist — die sanguinischesten Hoffnungen werden an das Gelingen geknüpft. Es ist, als ob man eine phantastische Musik hörte, die mit einem rauschenden Siegesmarsche endigt!

Und doch, wie ist andererseits Manches so klug ersonnen, so fein angelegt!

Der Papst wollte sich mit den befehdenden Parteien versöhnen, weil ihr steter Conflict ihn selber bedrohte. Er gedachte der alten Erfahrung, dass zwei Streitende sich am leichtesten und schnellsten verbünden, wenn es gilt, über einen dritten herzufallen, und baute seinen Plan auf diesen praktischen Satz. Er hasste die Venetianer; die Türken und Lutheraner waren ihm lieber; seitdem er wusste, dass sie über des Kaisers Sentenz in der ferrarischen Angelegenheit gejubelt hatten, war seine Abneigung gegen die übermüthige Republik nur gestiegen — darum wurde Venedig auserlesen, die Kosten jener Versöhnung zu tragen.

Es war, als hätte der Papst sich selber ganz übersehen bei der grossen Ländertheilung die er vorschlug. In der That verlangte er auch nichts für sich; er gewann doch immer am meisten.

Italien und der päpstliche Stuhl litten unter dem Einflusse der spanischen und französischen Macht, die sich auf der Halbinsel festgesetzt hatten. Des Papstes Plan war zuletzt darauf berechnet, beide, Spanier und Franzosen, aus Italien zu entfernen, ihre Bedeutung zu vernichten; das war der Hintergedanke bei jenen Vorschlägen die er für nöthig hielt, um die Furcht vor dem Übergewicht des Kaisers oder Frankreichs in Italien zu beseitigen. An die Stelle der Besitzungen Frankreichs und Spaniens sollten drei italienische Fürstenthümer treten, getrennt von jenen herrschenden Ländern, zwar unter Prinzen spanischer und französischer Abstammung, die aber von

nun an in Italien residiren und jeder eine neue italienische Dynastie begründen sollten. Kam dieser Plan zur Ausführung, so war der Papst der Befreier Italiens von dem Joche der Fremden, seine eigene Macht konnte und musste dabei nicht wenig gewinnen.

Solche Aussichten waren verlockend genug selbst Clemens VII. fortzureissen. Burgo machte Ein und Anderes wider den Plan geltend, gegen das sich so eigentlich Nichts einwenden liess; der Papst fragte ihn rasch, ob er ein anderes Mittel wüsste, und da Burgo mit Nein antworten musste, bemerkte Clemens, dem Glück müsse man in allen Unternehmungen einen Theil überlassen — eine Äusserung die mindestens aus seinem Munde Jeden überraschen wird.

Während nun der Papst seinen Legaten in Frankreich beauftragte, bei dem Könige auf jene Pläne hinzuarbeiten, schrieb Burgo augenblicklich nach Regensburg an Cles. König Ferdinand war in Prag, und der Cardinal dem die Sache zu wichtig scheinen mochte, sie einem Briefe anzuvertrauen, beschloss des Königs Ankunft in Regensburg abzuwarten.

Indess erschien zu Regensburg ein französischer Gesandter, um durch Ferdinand's Vermittlung mit dem Kaiser zu verhandeln, natürlich noch ohne alle Kenntniss von römischen Plänen. Ferdinand konnte bei dieser Gelegenheit erfahren, welch' schwieriges Geschäft man ihm zumuthe; der Kaiser blieb unzugänglich; er hatte schon zu oft erfahren, dass Frankreichs König nicht gern halte, was er versprochen.

Anfangs Juni traf Ferdinand in Regensburg ein; erst am 16. hatte Cles Gelegenheit, ihm die Vorschläge des Papstes mitzutheilen. Die Sache machte den König stutzen; bei den vielen Geschäften die er im Augenblick hatte, verschob er seine Antwort [154]).

Erst am 29. Juni kam er dazu, mit Cles von Neuem über jene Vorschläge zu sprechen. Er hatte Manches dagegen einzuwenden, vor Allem die Befürchtung, dass Frankreich den Venetianern den ganzen Anschlag verrathen und sich um so enger mit der Republik verbinden möchte; dagegen konnte es auch nicht an Betrachtungen fehlen, die zu Gunsten des päpstlichen Planes sprachen. So erhielt Burgo vor der Hand einen mehr ausweichenden als annehmenden oder auch ablehnenden Bescheid: dass nämlich Ferdinand im Ganzen dem Vorschlage Sr. Heiligkeit nicht abgeneigt sei, dass aber vor der Hand des Türkenkrieges wegen Alles aufgeschoben werden müsse [155]).

Indess erwartete der Papst mit Ungeduld die Antwort Ferdinand's, und liess durch Burgo zur Eile treiben. Auch that er Schritte welche darauf abzielten, seine freundliche Gesinnung gegen den Kaiser und Ferdinand zu bethätigen und besonders den letzteren zu verbinden. Der Cardinal Hippolyt von Medicis, der Neffe Clemens VII. wurde mit einem Theile der langversprochenen Subsidien an Ferdinand gesandt, um als Legatus de latere das Heer gegen die Türken zu begleiten. Dabei unterliess der Papst nicht dem Burgo mitzutheilen, wie übel zufrieden die Franzosen mit diesem Schritte seien; fügte auch noch hinzu, er habe, bevor diese Sendung beschlossen worden, die Absicht gehabt, seinen Neffen mit dem Kaiser nach Spanien zu senden und ihn beständig um die Person Sr. Majestät zu lassen, damit Alle um so deutlicher sehen könnten, der Papst wolle bis zum Tode mit dem Kaiser vereinigt bleiben [156]).

Die Antwort Ferdinand's, die alle weiteren Verhandlungen auf unbestimmte Zeit hinausschob, musste ihn erschrecken. Er wusste recht wohl, dass das Warten nicht ganz in seiner Macht stand; die folgende eigenthümliche Scene konnte ihn neuerdings lebhaft daran erinnern.

Der französische Gesandte erschien in einer Audienz vor dem Papste und drückte seine Verwunderung aus über die zahlreichen Gerüchte von einem Einfalle des Königs in Italien, denen er widersprechen müsse. Der Papst ergriff die Gelegenheit dem Gesandten zu versichern, wenn der König von Frankreich bei dem obschwebenden Türkenkriege wirklich einen Angriff auf Italien machen wollte, so würde er sich gezwungen sehen, Vorkehrungen dagegen zu treffen. Da erwiederte der anwesende französische Secretär, wenn der König von Frankreich ein Heer nach Italien senden wolle, um zu erobern, was mit gutem Rechte sein wäre und was man ihm ungerechter Weise entrissen, so dürfe Se. Heiligkeit das nicht übel aufnehmen. Ganz aufgeregt (tota commota) antwortete der Papst: im Gegentheile wäre er in einem solchen Falle der erste der, schon durch seine Hirtenpflicht gezwungen, sich in Allem gegen derlei üble Bestrebungen die nur zu Gunsten der Türken wären, erklären müsste.

Der Papst selbst erzählte diesen Vorfall in der angeführten Weise dem Cardinal Loaisa; man konnte über die Absichten Frankreichs sich nicht länger täuschen.

Bald darauf traf die Antwort des Legaten aus Frankreich ein, die Jakob Salviati alsbald dem Burgo mittheilte.

Der Legat hatte den Auftrag erhalten, in der ganzen Sache äusserst behutsam vorzugehen und ja nichts Schriftliches aus den Händen zu geben, was compromittiren könnte, ferner sich unmittelbar an den König zu wenden. Das Letztere schien jedoch dem Legaten nicht gerathen. Er kannte den Einfluss des Grossmeisters auf den König; er wusste, dass Franz I. ihm selbst Alles mitzutheilen pflege und, um ihn nicht zu beleidigen, dass er ihn nicht selbst ins Vertrauen gezogen, wandte er sich zuerst an diesen.

Seiner Instruction gemäss verschwieg er, dass er im Auftrage des Papstes handle und nahm Alles auf sich. Ein Mitglied der Familie Trivulzio, welche dem König stets ergeben gewesen, deren Glück in Mailand von dem Glücke Frankreichs abhänge, erlaube er sich, dem Grossmeister einen Plan vorzulegen, den er ersonnen, und der dem König zur Erfüllung seiner Wünsche dienlich sein könnte.

Den Plan kennen wir bereits; was uns interessirt, ist die Art, in der man ihn dem König von Frankreich annehmbar zu machen suchte.

Der Legat berührte zuerst die Versuche welche der König bereits gemacht hatte, Mailand zu erhalten. Charakteristisch genug nannte er darunter auch „modos dulces erga reginam"; sie blieben resultatlos, wie alle anderen.

Darauf hob der Legat hervor, dass der Kaiser weder je einen Grund gehabt, noch auch jetzt einen solchen habe, der ihn bewegen könnte, den Herzog von Mailand zu lieben; das Herzogthum habe er ihm gegeben nicht aus irgend einem Antrieb seines Gemüthes, sondern durch die Zeitverhältnisse gezwungen.

Das war jedenfalls richtig; zum Theile richtig war auch das Folgende. Der Legat behauptete, es sei bekannt genug, dass König Ferdinand auf die Venetianer sehr übel zu sprechen sei, dass er jenen Vertrag zu Bologna, sich zu grosser Unehre und nicht geringem Schaden, nur gezwungen abgeschlossen. Auch der Kaiser habe diesen Vertrag nicht gerne gesehen; doch hätten sich beide Brüder dazu bewegen lassen; einmal durch die politische Nothwendigkeit bei der drohenden Gefahr vor Türken und Lutheranern, dann aber auch durch die Hoffnung, dass die Venetianer nach ihrer gewohnten unersättlichen Art die stets mehr verlange, selbst diesen ihnen so

günstigen Vertrag verletzen und so in besserer Zeit Gelegenheit geben würden, das Verlorne wieder zu gewinnen. Das hätten die Venetianer bereits gethan, ja noch mehr als dies; denn auch den Frieden mit dem Papste hätten sie schon mehr als einmal verletzt, und darum wären sowohl der Kaiser, als auch Ferdinand und der Papst bereit, einen gemeinschaftlichen Krieg gegen Venedig zu eröffnen, wenn sich mit den Türken und Zapolya ein Friede, mit dem König von Frankreich eine feste Einigung erreichen liesse.

Zum Schlusse bat der Legat dringend, die ganze Sache geheim zu halten; denn erführe der Herzog von Mailand davon, so würden seine und seiner Verwandten Güter in diesem Herzogthume nicht wenig gefährdet sein, und auch der Papst könnte sich beklagen, dass sein Legat es wage, solche Vorschläge zu machen ohne sein Wissen!

Auf alles dies antwortete der Grossmeister nur, er sei überzeugt von der guten Gesinnung des Legaten und seines Hauses gegen die Krone von Frankreich; aber man müsse sich doch hüten, ob nicht unter dem Vorwande eines solchen Vorschlages der Papst, der Kaiser und Ferdinand den König nur ausforschen und die Venetianer und Andere von ihm abbringen wollten? Der Legat widersprach solchen Befürchtungen und versicherte von Neuem, der ganze Plan sei nur in seinem Kopfe entsprungen.

Den Tag nach dieser ersten Unterredung erklärte der Grossmeister dem Legaten, er habe die Sache überdacht und auch mit dem Könige davon gesprochen; er möge nun selbst den Plan Sr. Majestät mittheilen.

Vor dem König wiederholte der Legat Alles was er mit dem Grossmeister gesprochen. Franz I. hörte ihn sehr ruhig und aufmerksam an, kam aber dann mit nicht geringen Einwendungen. Auch er fürchtete, man wolle ihn nur ausforschen und die Venetianer von ihm trennen. Er sagte es offen, „der venetianische Gesandte in Rom habe ihm die Äusserung des Papstes mitgetheilt.“ Man höre aller Orten, „der König von Frankreich wolle ein Heer nach Italien senden; es ist nöthig, dass wir uns gegen seine Bestrebungen rüsten!“ Die Venetianer, erklärte der König weiter, würden sich nicht leicht gegen ihn erheben und er habe wohl Grund sich zu hüten, dass er nicht durch eine Praktik, in welche sich die Andern am Ende doch nicht einliessen, seine Freunde verliere.

Auch sei der Krieg nicht so leicht, wie man sich ihn vorstelle. Dazu habe König Ferdinand kein Geld, und er selber könne eine so grosse Auslage, als der Krieg gegen Venedig erforderte, allein nicht machen.

Dessenungeachtet ging die letzte Entscheidung des Königs dahin, „er sei dem ganzen Plane nicht abgeneigt, wenn er nur heimlich und aufrichtig betrieben werde."

Der Legat bat den König noch, er möge das Geheimniss Niemanden vertrauen und an seinen Gesandten in Rom nichts davon schreiben lassen, sondern Se. Majestät möge gestatten, dass er, der Legat, die Sache wie aus eigenem Antriebe durch Jakob Salviati an den Papst gelangen lasse, damit auch dieser nicht merke, dass der König von Frankreich bereits um den Plan wisse — ein Vorschlag den Franz I. annahm.

So weit war der Legat in seinen Verhandlungen gekommen und bat nun um neue Instructionen [157]).

Es war in der That nicht leicht, solche zu geben. So viel konnte der Papst sehen, sein weit aussehender Plan fand nirgends die entsprechende Aufnahme. Die kühle, unentschiedene Antwort des Königs von Frankreich verlor noch den zweideutigen Werth den sie hatte, wenn man die andern Nachrichten bedachte, die der Legat zugleich mit dem eben besprochenen Berichte übersandt hatte.

Der König hatte sich bitter beklagt über den Papst der sich wieder ganz dem Kaiser zuneige, und seit einiger Zeit sich gegen Frankreich über die Massen unzugänglich erweise. Er thue nichts für Frankreichs Interessen, mache überall Schwierigkeiten, und handle dem Könige in vielen Dingen geradezu zum Nachtheile; auch in Hinsicht der verabredeten Heirath wäre nichts von ihm zu erlangen als leere Worte.

Sollten wir uns irren, wenn wir glauben, der König habe den Papst ziemlich unsanft an den Junivertrag mahnen lassen? Wir müssen bedenken, dass wir von dem Berichte des Legaten nur so viel kennen, als Salviati für gut hielt Burgo wissen zu lassen. Vielleicht gewinnt aber für uns eine zufällige Äusserung Bedeutung, deren Gefährlichkeit Burgo und Salviati übersehen mochten. Der Legat hatte berichtet, der König werbe ein Heer von 50.000 Mann und suche grosse Summen Geldes aufzubringen, um den künftigen Krieg etwa zwei Jahre führen zu können, ohne seinen Unterthanen neue

Lasten aufbürden zu müssen. Die Meinung des Legaten ging dahin, der König werde vor der Abreise des Kaisers nach Spanien nichts unternehmen, dann aber seinen Zug nach Italien nicht länger aufschieben. Und bei solchen Absichten erklärte Franz I., er wolle den Papst wegen der Vermählung seiner Nichte nicht drängen, bis der Kaiser nach Spanien abgesegelt sei; denn er sehe wohl, dass Seine Heiligkeit jetzt nicht könne.

Das war wohl immer die Antwort des Papstes gewesen, wenn ihn der König an jene Heirath erinnerte; stand Franz I. einmal mit einem Heere in Italien, mochte er füglich eine andere erwarten. Es war kaum eine Hoffnung, ihn von seinen Kriegsgedanken abbringen zu können; im Gegentheile, die Verstimmung zwischen ihm und dem Kaiser, das Misstrauen des Letzteren stiegen von Tag zu Tag höher.

Der König hatte von dem Papste die Bewilligung des Kirchenzehents verlangt und der Papst sie zugesagt unter der Bedingung, dass er zur kaiserlichen Flotte gegen die Türken, welche unter Doria's Oberbefehl stand, 10 Dreiruderer gegen die Türken stossen lasse. Dessen aber weigerte sich der König. Neunzehn Dreiruderer, unter dem Oberbefehl des Herzogs von Albany, wolle er senden, aber nur 10, und diese unter Doria's Oberbefehl gestellt — das sei gegen seine Ehre. Auch beklagte er sich, dass der Papst seine Schiffe zu Doria habe stossen lassen und forderte, dass auch diese, so wie die Dreiruderer der Johanniter unter seinem Feldherrn fechten sollten. Übrigens wolle er die Genueser sicher stellen, dass sie keinen Angriff von ihm zu besorgen hätten, so lange ihre Flotte gegen die Türken aus sei, und dasselbe sollten sie ihm thun. Der Papst war geneigt, dem König zu willfahren, besonders was seine Dreiruderer anbelangte, die schon unter Doria's Befehl standen; aber der kaiserliche Gesandte protestirte aufs entschiedenste dagegen, und auch Burgo wagte nicht seine Zustimmung zu geben. Nun schlug der Papst vor, Doria solle die kaiserliche Flotte, Albany die 19 französischen Dreiruderer commandiren; er wolle seine Schiffe von den kaiserlichen trennen und ihnen einen eigenen Admiral setzen; die Schiffe der Johanniter sollte nicht der Grossmeister der ein Franzose war, sondern ein anderer Ordensritter führen. Über diese 4 Capitäne sollte der Cardinal-Legat gleichsam als General-Capitän der Kirche den Oberbefehl haben. Auch dies Auskunftsmittel das übrigens

ganz dazu gemacht schien, erst die rechte Verwirrung hervorzurufen, wurde verworfen.

Die Kaiserlichen in Rom fingen an, dies Streben des Papstes sich dem König von Frankreich gefällig zu zeigen, mit steigendem Misstrauen zu beobachten. Es scheint, dass auch der Kaiser gewarnt wurde; mindestens begann er in jener Zeit eine energische Sprache zu führen. Mai erhielt den Befehl, den Papst im Namen des Kaisers aufzufordern, seine Unterhandlungen mit Frankreich völlig abzubrechen, „quod omnino interrumpat omnes practicas cum francia“ [158]).

Der Papst, gedrängt, beängstigt, konnte nicht anders, als einen Schritt thun, der die aufgeregten Gemüther der Kaiserlichen wenigstens in Etwas beruhigen sollte. Er nahm die bereits beschlossene Bewilligung des Kirchenzehents an Frankreich zurück; dem Cardinal Loaisa den die blosse Nachricht von dieser Bewilligung in den heftigsten Zorn gebracht hatte, zeigte er die zerrissene Bulle, „damit man sehe, dass er den rechten Weg gehe und den Franzosen nicht so geneigt sei, wie Andere glaubten!“ [159]).

Neue Briefe von Cles bestätigten nur, was der Papst täglich von Mai hören konnte, „der Kaiser wolle von Verhandlungen mit Frankreich nichts wissen; doch seien König Ferdinand, Granvella und Covos dafür. Der Papst resolvirte sich daher, seinen Legaten in Frankreich zu beauftragen, die Sache wenigstens einigermassen im Gange zu erhalten. Er sollte dem König vorstellen, dass sich bei der jetzigen Beschäftigung des Kaisers nicht wohl verhandeln lasse, doch möge sich der König mit Mässigung benehmen, und den Kaiser nicht noch mehr erbittern; dann könne die Zeit Vieles erwirken“ [160]).

Der König zeigte seinerseits wenig Lust, derlei Ermahnungen nachzukommen. Dem kaiserlichen Gesandten der ihn zur Hilfeleistung gegen die Türken aufforderte, erwiderte er: Der Türke habe Deutschland angegriffen, das mächtig genug sei sich zu vertheidigen, und auch des Kaisers Macht sei gross genug, dass er seiner Hilfe entbehren könne. „Er wolle zusehen, was der Türke in diesem Herbste ausrichten werde, und wenn die Ungläubigen den Krieg noch im nächsten Jahre fortsetzten, so werde er mit seinem Heere nach einem andern Orte ziehen, um dort der Christenheit zu helfen.“ Das war nicht viel besser, als eine Kriegserklärung an den Kaiser; denn man konnte leicht errathen, dass mit dem „andern Orte“ Italien gemeint war!

Auch redete man laut genug von einer Zusammenkunft des Königs mit Heinrich VIII. von England, als deren Vorwand Verhandlungen über eine zu schliessende Familienverbindung und gemeinsame Massregeln gegen die Türken genommen waren, während Jedermann wissen konnte, dass es sich um Unternehmungen gegen den Kaiser handeln werde[161]).

Und dennoch vermochten alle diese Nachrichten nicht, den Papst von seinen Friedensplänen abzubringen. Er hatte Niemand für seinen ersten Plan gewinnen können; gerade an dem Puncte, auf den er am meisten gebaut, an dem Kriege gegen Venedig, hatte sich Franz I. und auch Ferdinand gestossen. Mit seltener Ausdauer ging er daran, neue Vorschläge zu ersinnen, ob vielleicht diesen eine günstigere Aufnahme zu Theil werden sollte.

Neue Nachrichten aus Frankreich liessen keinen Zweifel mehr über die nahe bevorstehende Verbindung des Königs mit England, eine Verbindung die voraussichtlich schon im nächsten Jahre zu einem Kriege führen musste. Der Papst beschloss, diese Depeschen seines Legaten dem Kaiser mittheilen zu lassen; sie sollten ihn aufmerksam machen auf die drohende Gefahr. Jakob Salviati machte zuerst an Burgo die bezüglichen Eröffnungen: er versicherte dabei den festen Entschluss des Papstes, im Falle eines Krieges mit dem Kaiser zu stehen, und forderte Burgo auf gemeinsam mit ihm die Mittel zu überlegen, welche den drei Verbündeten, dem Kaiser, seinem Bruder und dem Papste zu Gebote stehen würden, gegen die Macht Frankreichs und Englands, zu der sich noch Venedig gesellen konnte, ja im Falle, dass der Kaiser im Anfange siegreich erscheine, aus Furcht und Misstrauen, der mächtigste Feind — der Türke.

Man wird es uns nicht übel nehmen, wenn wir etwas kürzer sind, als die beiden Diplomaten die jede Möglichkeit haarscharf erwogen; für uns genüge es zu sagen, dass sie es nach langen Berathungen für das Beste halten mussten, den alten Plan des Papstes wieder aufzunehmen: der Kaiser schliesse Friede mit Frankreich und beide Mächte vereinen ihre Kräfte zum Angriffe auf eine dritte welche dann, besiegt, die Opfer ersetzen soll, die man sich des Friedens wegen wechselseitig bringen musste.

Als diese dritte Macht erscheinen aber nicht mehr die Venetianer, im Gegentheile hofft der Papst durch den Frieden mit Frank-

reich sie ganz zu gewinnen; als der gemeinschaftliche Feind, gegen den sich alle wenden sollten, wurde der Türke bezeichnet.

Wie ehedem die Besitzungen der Venetianer, so sollten diesmal die türkischen Provinzen vertheilt werden. „Jetzt habe man die günstigste Gelegenheit, das constantinopolitanische Reich zu erobern, die mohammedanische Secte zu vernichten, die Herrschaft des christlichen Glaubens herzustellen und zu erweitern.“ König Ferdinand sollte ganz Ungern erhalten und andere türkische Gebiete dazu; Venedig sollte zurückbekommen, was es bereits an die Ungläubigen verloren. Der Papst erklärte, er wolle sich mit den geistlichen Einkünften aus den eroberten Ländern begnügen.

Um Frankreich zu versöhnen, musste Mailand geopfert werden, ganz oder zum Theile; für den Herzog sollte nach Möglichkeit ein anderes Land ausfindig gemacht werden. Doch sollte Frankreich Mailand erst nach Vollendung der Expedition gegen die Türken erhalten; bis dorthin aber wollten der Kaiser und der Papst, „als der Freund beider Parteien“, die Festungen Mailand und Cremona besetzen, im Nothfalle auch gegen den Willen des Herzogs [162]).

Dies waren die Grundzüge der neuen Vorschläge des Papstes; ein Eilbote sollte damit und mit den französischen Depeschen an den Cardinal von Medicis abgehen. Der Cardinal sollte den Bericht aus Frankreich dem Kaiser vorlegen, im Übrigen aber sich gegen ihn nur in allgemeiner Weise aussprechen; mit seinen eigentlichen Aufträgen wurde er an König Ferdinand und den Cardinal Cles gewiesen.

Aber ehe man noch die nöthigen Briefe an den Cardinal absenden konnte, erhielt man die unerwartete Nachricht, er sei auf der Heimreise nach Italien, und zwar an der Seite des Kaisers.

Die Verhältnisse und Pläne Karl's V. hatten sich völlig verändert.

Es ist bekannt, welchen Ausgang der unter so günstigen Auspicien begonnene Feldzug des Jahres 1532 gegen die Türken genommen hat. Während Salviati und Burgo in Rom Pläne entwarfen, das Reich der Osmanen für immer zu stürzen, unterliess man es in Deutschland, den fluchtähnlichen Rückzug des Sultans zu benützen, um nur einen Fuss breit ungrischen Landes zu erobern.

Mangel an Geld, heisst es, bewog Karl V., weiteren Unternehmungen gegen die Türken zu entsagen, vielleicht auch die Besorgniss

vor den Umtrieben Frankreichs, das Misstrauen in die Gesinnung des Papstes, die Furcht vor Verlusten in Italien. Vergebens hatte Clemens VII. den Kaiser durch den Cardinal von Medicis dringend auffordern lassen, diesen glücklich begonnenen Zug mit Ausdauer und Kraft zu verfolgen; Karl V. glaubte genug gethan zu haben, wenn sein Heer die Türken vor einem Einfalle in die deutsch-österreichischen Länder zurückschreckte. Er musste es bei der von Frankreich her drohenden Gefahr für ein Glück halten, diesen Krieg so schnell beendigt zu sehen, und für eine Thorheit, ihn ohne dringende Noth weiter fortsetzen zu wollen [163]).

Diese Ereignisse überraschten den Papst, aber sie bestärkten ihn auch in seinen Vorsätzen. „Jetzt müsse man um so mehr trachten, einen Frieden mit Frankreich herbeizuführen", erklärte er. Die Ankunft des Kaisers in Italien schien ihm günstig; er dachte daran, eine Zusammenkunft mit dem König von Frankreich zu bewirken; er wünschte den Friedensvermittler dabei zu sehen, auf den er am meisten baute, den König Ferdinand. Er liess den König durch Burgo dazu auffordern und erbot sich, selbst an den Kaiser zu schreiben, um seine Einwilligung zu erhalten. Sollte aber Ferdinand nicht kommen wollen, so schien es dem Papste gerathen, dass er den Cardinal Cles sende, um an den Verhandlungen Theil zu nehmen und den Kaiser für den Frieden zu stimmen, der auf jenen Grundlagen geschlossen werden sollte, die Burgo und Salviati zusammen berathen hatten.

Zum Theile gingen seine Wünsche in Erfüllung.

Der Kaiser hatte sich für Bologna erklärt, als für den Ort, an welchem er mit dem Papste zusammentreffen wollte; einer Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich aber schien er noch wenig geneigt.

Ferdinand seinerseits hegte wenig Hoffnung, dass ein Friede zu Stande kommen werde; aber er willigte darein den Cardinal Cles nach Bologna zu senden, und zeigte sich auch nicht abgeneigt selbst nach Italien zu kommen, wenn der Papst doch vielleicht eine Zusammenkunft zwischen dem Kaiser und Franz I. erwirken sollte.

Am 5. December erschien Karl V. zu Bologna, um das zweite Mal mit dem Papste persönlich zu verhandeln; am 15. kam Burgo an; bald darauf Cles.

Hier sehe ich mich gezwungen, meine Abhandlung zu schliessen, ehe noch die in ihr begonnenen Darstellungen alle zu einem natürlichen Abschlusse gelangen konnten. Es ist die Natur des mir vorliegenden Materiales welches es mir nicht möglich macht, diesem Übelstande zu begegnen. Für die Zusammenkunft zu Bologna, bei welcher Burgo und Cles zugegen waren, liegen mir natürlich keine Briefe vor. Ich muss mich begnügen, auf bereits Bekanntes zu verweisen, wovon das Wichtigste ist, dass die vom Papste beabsichtigte Versöhnung des Kaisers mit Frankreich nicht zu Stande kam. Während jener Zusammenkunft zu Bologna starb Burgo; ein Brief Ferdinand's an Cles vom 9. Januar (Antwort auf sein Schreiben vom 1.) beklagt den Tod des treuen und unermüdlichen Dieners, der also gegen Ende Decembers erfolgt ist.

NOTEN.

[1]) Dieses Archiv, die ehemalige Gubernial-Registratur, enthält noch immer interessante und werthvolle Acten, obgleich sehr Vieles bereits nach Wien gebracht worden, Manches auch an Bayern verloren gegangen ist. Erst in jüngster Zeit hat es durch Übertragung der zu Ambras bewahrten Acten eine, wie es wenigstens schien, nicht unbedeutende Vermehrung erhalten. Das Archiv ist nur theilweise und nicht immer sehr zweckmässig geordnet; doch wird die dem Forscher daraus entspringende Unannehmlichkeit aufgewogen durch die Loyalität der Leitung und durch die seltene Dienstwilligkeit des eben so kenntnissreichen, als zuvorkommenden Archivars von Pfaundler. Ich ergreife mit Vergnügen die Gelegenheit, dem wackeren alten Herrn meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen für die vielfache Förderung die er mir und meinen Bestrebungen gewährte.

[2]) Mir wenigstens schien Manches dagegen zu sprechen, die weitläufige Behandlung von Burgo's Privatangelegenheiten die für uns ohne Bedeutung sind, die Wiederholungen von Dingen die einmal gesagt, genug gesagt wären, die unvermeidliche Einmischung irriger und darum werthloser Gerüchte. Ich führe das nur an, um meine subjective Meinung zu begründen, die jedoch gerne jeder besser begründeten weichen wird.

[3]) Sie mögen dadurch hineingerathen sein, dass Cles Burgo's Briefe öfter an Ferdinand sandte, der sie dann seinen eigenen Schreiben an Cles wieder beilegte. Die Sammlung dieser Briefe Ferdinand's I. im Staatsarchive ist beinahe vollständig; fehlende Briefe finden sich in Innsbruck.

[4]) Man vergleiche die Vorrede zu dem citirten Urkundenbande, p. XIII.

[5]) Bucholz geht über dieses Verhältniss ziemlich leicht hinweg; es ist aber interessant und wichtig genug, um noch eine genauere Untersuchung zu erfahren. Man vergleiche übrigens für das oben Gesagte die Finalrelation des venetianischen Gesandten in Ungern, Lorenzo Orio, vom Jahre 1523, mitgetheilt von Firnhaber in den Quellen und Forschungen, p. 73.

[6]) Maximilian an Margaretha, 25. Februar 1507, bei Le Glay, Correspondance, I. 40.

[7]) Maximilian an Margaretha, 18. Mai 1509 (l. cit. I, 139), citirt einen Brief Burgo's über die Schlacht.

[8]) Maxim. a. Marg., 8. Juni 1509, l. c. I, 152.

[9]) In dem 1. Bande der „Négociations diplomatiques entre la France et l'Autriche", findet sich ein kurzer biographischer Abriss über Burgo (p. XVI—XVIII). Das Geburts- und Todesjahr ist dort nicht angegeben, und es ist mir gleichfalls nicht gelungen, das erstere zu ermitteln. In den italienischen Wirren verlor er seine Güter im Mailändischen, und konnte sie aller Verwendung ungeachtet nicht zurückerhalten. In Tirol besass er die Pfandherrschaften Enn und Caldif. Für die oben erwähnten beiden Gesandtschaften in Ungern vergleiche man Cuspinian's Tagebuch, font. rer. austr. I.

[10]) Als einen Beleg für seine Gesinnung in dieser Art folgende Stelle aus einem Briefe vom 25. December 1525: „Laus Deo! Certum est, quod uxor mea est gravida, et signa de masculo. Scio erit bonus Australis et in hoc dabo sibi benedictionem et maledictionem illa hora, qua alius esset! Sed spero in hoc non degenerabit a patre nec a matre.

[11]) Aus den häufigen Klagen sei nur eine wörtlich angeführt, aus einem Briefe vom 29. December 1529:

Si serviissem uni marchioni, vel uni parvo domino melius fuisset; et alii secuti sunt ducem Mediolani, pauper Andreas stetit constans cum domo Austrie et seminavit in terra arida et petrosa usque nunc et si ita ero derelictus certe non erit ad honorem Majestatum suarum et in malum exemplum aliis servitoribus.

[12]) Lächeln mochte wohl Cles selber bei den Stellen die sich in Burgo's Briefen auf seine Gemahlinn bezogen, eine Nichte des Herrn von Wolkenstein, mit der er sich im Jahre 1518 vermählte. War er getrennt von ihr, so ergoss er sich in die bittersten Klagen. Der Aufenthalt in Ungern schien ihm desshalb eine Hölle; er versicherte ganz ernstlich, er werde sterben, wenn er noch lange ohne seine Frau leben müsse. Als er später in Rom war, nahm er sie zu sich und der Papst selbst sagte bald darauf, „er sehe nun viel besser aus und sei auch ganz verwandelt."

[13]) „Burgo hat geschrieben und, wie gewöhnlich, entsetzlich lang," schrieb einmal König Ferdinand an Cles. Wer sich die Mühe nimmt, die beiden im Anhange mitgetheilten Briefe zu lesen, wird das oben Gesagte wohl bestätigt finden.

[14]) Bucholz, Geschichte Ferdinand I., I, 93. Die Angabe des Jahres 1518 ist wohl nur ein Versehen.

[15]) Mone, Anzeiger vom Jahre 1836, p. 287.

[16]) Bestätigt wird dies durch einen Brief Armstorf's an Margaretha, in den Negoc. diplom. II, 376. Über die dem Legaten gegebene Antwort vergleiche man den Brief der drei Gesandten an König Karl, l. cit. II, 407.

[17]) „Ut probos et integros electores decet." Ähnlich, wenigstens in demselben Sinne, hatte sich der Kurfürst von Trier schon früher gegen Armstorf erklärt. Man sehe Neg. dipl. II. 356.

[18]) Burgo an Cles, 5. August 1524.

[illegible] Februar 1523. Sit sine arrogantia dictum, si non fecissem, quae feci, [illegible] successissent, nunc auxilio Dei in meliori sunt.

[illegible]) Nach Burgo's Brief vom 1. August 1521 aus Ofen. Ich citire hier die Stelle die nebenher dazu dienen mag, die etwas übertriebenen Ansichten von des jungen Königs physischer Beschaffenheit zu berichtigen.

Quantum ad prolongationem matrimonii . . . . Rex non est illius opinionis, qui potius vellet hodie quam cras, et est valde captus amore reginae non solum corporis sed virtutum ejus; et Regina mutuo eum amat et ambo sunt satis in etate. Rex est major quam Dom. Vestra, et fortissimus, et quamvis nisi intraverit in XVI. annum. tamen incipit crescere barba et vir est!

Zur Bestätigung übrigens der Mittheilungen Burgo's mögen hier Fragmente eines ganz originellen Briefes folgen, der mir im Archiv zu Innsbruck ganz zufällig aufstiess. Der Schreiber desselben ist Hanns Schweinpeckh, ein deutscher Edelmann aus dem Gefolge der Königinn Marie.

„Lieber Her Sun. Als ihr mir negst geschriben, euch oft zu schreiben, wär ich willig, aber ich hab nit allweg Poten, den zu trauen ist; jedoch kann ich nit unterlassen, muss euch ein wenig anzeigen, dass wir in keinem guten und treuen land sein, uns das Volk gross unt klein wenig guts gönnt, und je höher, je weniger möchten leiden; . . . . sie wollten das Schwert gerne selbs in der Hand behalten und dem Kunig unt der Kuniginn den namen lassen unt Sy den nuz haben, als auch ist. haben alle einkomen des Kunigs also zugericht, das er nit zu essen, noch ein gueten Rockh hat, die Kunigin hat ihn kleiden müssen. haben Im rat sunder dem grossen turkhengeschrey nach der kunig zu felt gezogen ist — ligt nun bei 14 Tag da, hat nit noch 1300 man peses und guts bei einander, hat kein gewalt muss tanzen, was sie pfeifen.

Für wahr der Kunig ist rechtschaffen, haben einander aus dermassen lieb das sehen die valschen hund, unt wo sy konnten davor sein, Sy lassen den Kunig nitgehen zu meiner gnedigsten Frauen, möchten leiden, wir zugen wider haimb ein jar oder zwei, damit sie ir sach desto pass machen kunnten, aber wirt nit beschehen, sind noch des synns, zu nechst und möglich bei dem Kunig zu bleiben unt allen abenteur zu besteen.

Es ist einer, heisst parlawyss (?) ist ob 80 unt sein weib ob 70 jar alt, duant der Kuniginn nichts guts, dann was sie schand halber muessen; solche sind jungfrau Barbara freunt; solche alt kortl hat den Kunig in ir Schul gehabt, wallt gern mein gnedigst Frau Kuniginn auch gehabt haben unt Hofmeisterinn sein gewesen, hat mein gnedigste Frau keinswegs haben wollen. Sy hat ihr Zymer im Sloss (?) gehabt, die der Kuniginn zugehören, hat sy muessen räumen, das hat sy ein grossen Verdruss empfangen; aber hilft nichts, haben den Kopfh gespitzt, muess hindurch Maister oder knecht zu werden!

[21]) In Prag traf Burgo mit Herberstein zusammen. Dieser erwähnt es in seiner Selbstbiographie und führt auch den Brief an, den ihm Burgo zu seiner Empfehlung an den König Ferdinand mitgab. (Font. rer. austr. I. p. 256.)

[22]) Burgo an Cles, 12. October 1522, aus Prag.

Conventus ille qui debebat fieri in Lyntz vel in illis finibus Austrie versus Bohemiam non potuit tunc habere effectum, quod cum Majestates et omnes essent parati et in recessu et currus onusti, supervenit talis infirmitas Regine, quod non potuit fieri cum magna molestia utriusque partis. Subito Dom. Princeps misit oratores, Comitem Joh. de Hardeck et Balbum pro tractandis illis, super quae debebat convenire, et inter cetera pro mittendis oratoribus Bohemicis ad conventum Nurenbergensem cum pleno mandato, et cum responso, quod Dom. Princeps non posset commode venire Egram, civitatem ultimam versus Nurenberg, sicuti Bohemi significaverant nomine Regis. Princeps autem existimabat esse magis in rem Regis pro auxiliis habendis, ut Nurenberg iret, ad quod nec Bohemi, nec Ungari consentiunt, sed si Dom. Princeps vellet venire Egram, credo Rex ibit.

Man vergleiche dazu die kurze Notiz bei Herberstein, Font. rer. austr. I, p. 262.

[23]) „Ne esset suspectus" heisst es im Briefe — und weiter „Mirabili obedientia transivit hec tanta mutatio."

[24]) Burgo an Cles, 8. März 1523. An diesem Tage wurde der Landtag geschlossen, von dem Fessler (Bd. 6, p. 72) sagt: der König habe nicht viel ausrichten können. Der Königinn schenkte er damals „alle Confiscationen die in Zukunft vorkommen würden."

[25]) Hier mögen zwei Briefe erwähnt werden, die während des Aufenthaltes in Prag geschrieben sind und sich auf Verhältnisse beziehen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit Burgo's Gesandtschaft standen. Aus dem ersten (vom 2. November 1522) lässt sich ersehen, wie übel man von mancher Seite her den jungen Fürsten Ferdinand beeinflusste und sich nicht scheute, den Samen des Misstrauens zwischen ihn und seine Unterthanen zu säen. Burgo sendet an Cles die Copie einer Schrift die an Ferdinand gesendet wurde. „Videbit Dominatio vestra, quae scripta sunt contra nostros Tyrolenses, et certe non bene. Et dixi hic, quae debui, et male faciunt, qui volunt inducere talibus modis serenissimum Principem in odio contra talem et fidelem patriam!

Der zweite Brief (vom 20. December 1522) berührt die traurige Neustädter Scene. Der König und die Königinn haben an Ferdinand geschrieben und ihn gebeten, der Witwe und den Waisen Doctor Siebenbürger's die verhängte Confiscation ihres Vermögens zu erlassen, und dem Dr. Gampus die Rückkehr in die Stadt, so wie die Ausübung des Notariates zu gestatten. Auch Burgo bestürmt Cles, er möge diese Bitte bei Ferdinand unterstützen, viele wackere Männer (boni viri) haben sich dringend für die Genannten verwendet.

[26]) Burgo an Cles, 14. Mai 1523, aus Ofen.

. . . etiam diu non fuit tam grata dieta, quam ista. Utinam pari felicitate mandentur executioni, que conclusa sint. In quo laborabimus.

[27]) Ferdinand schrieb später hierüber an seine Schwester Maria unterm 28. Februar 1524. Was er dort über Burgo sagt, möge hier Platz finden.

Ceterum cum sciamus non esse necessarium nec ignoremus gratiam et benignitatem, qua Serenitas vestra merito complectitur prefatum Andream, et ei non incognita, nec obscura sint fidelia et non vulgaria merita sua, quondam

diuis Cesaribus Maximiliano Auo paterno et Ser^mo^ Ferdinando Arragonum Regi Auo materno, et Philippo Regi Castelle, Petri nostris colendissimis preclare memorie, ac moderno Cesari Carolo fratri nostro charissimo et sue Serenitati ac nobis prestita, et in dies magis exhibere poterit. Iccirco tamquam antiquum et benemeritum servitorem nostrorum predecessorum et nostrum, et qui nunc se exponit ad tanta servitia, quanto magis possumus eum ac res suas v. Ser^ti^ commendamus, que quicquid amoris et beniuolentiae pro bono et honore suo in ipsum contulerit in personam dignam collatum iri sciet . . . . .

Der Brief findet sich in den bereits citirten Quellen und Forschungen, p. 107.

[28]) Burgo an Cles, 23. October 1523, Neustadt (schon am 19. ist er daselbst). Ausdrücklich heisst es: Conclusiones in re turcica secute non sunt. Auch die Ziffern der von Ferdinand versprochenen Truppen notirt Mailath höher, als Burgo sie angibt.

[29]) Es wurde verhandelt, „quomodo rex se deberet gubernari et quomodo concilium; si servabuntur, de quo dubito, bene erunt."

[30]) Bald darauf (16. December) berichtet Burgo von seinem Schlosse Enn aus eine interessante Episode. Eines Abends hört er plötzlich, Prinz Bourbon werde durchreisen. Ganz erfreut, seinen alten Freund und ehemaligen Herrn wieder zu sehen, eilt er hinab ins Dorf, ihn zu sich zu laden. Aber der Stallmeister der vorangeeilt, sagt ihm, der Prinz wolle sich nicht verweilen, sondern augenblicklich seinen Weg fortsetzen. Da kommt Bourbon selber und seine Freude ist nicht geringer, als die Burgo's. Die rasche Reise wird unterbrochen. — Bourbon folgt seinem alten Freunde in sein Schloss als Gast für eine Nacht. Den andern Morgen schenkt ihm Burgo, was er zur Hand hat, Fasanen und Wein aus Verona, und gibt ihm eine Strecke Weges das Geleit. Sie hatten viel mit einander geredet von einst und jetzt. — Bourbon, jetzt ein Verbannter, ein Feind seines Königs, hatte viel zu erzählen. „Man müsse den Krieg mit aller Macht nach Frankreich tragen," war seine Meinung, „dort werde der Sieg leicht werden." So schlecht Burgo schreibt, der Brief muthet den Leser fast poetisch an, so eigenthümlich reizend ist die Situation.

[31]) Er schreibt an Cles (19. October 1523): Iam non multi anni supersunt vite mee; volo vivere, nec volo quod honores brevient illud parvum residuum, quod superest vite mee!

[32]) Schreiben des Secretärs Massario in den Quellen und Forschungen, p. 80.

[33]) Man vergleiche den unter 27 citirten Brief Ferdinand's an Maria.

[34]) Burgo an Cles, 5. August 1524. Bald darauf schrieb man ihm aus Ungern: Nos sumus in procellis omnibus remigiis et velis fractis. Res sunt adeo grandes, ut a fine mundi deberent convenire!

[35]) Burgo an Cles, 10. August 1524.

[36]) Er machte den maitre de plaisir am Hofe, und verbrachte ganze Nächte auf den Bällen der Königinn. (Massario's Brief, l. c. p. 80.)

[37]) Burgo an Cles, 4. September und 3. October 1524, aus Enn.

[38]) Berichte aus Ungern an Burgo, 23. September 1524.

„Quod Thurso habet maiorem partem Regni cum ipso et Regina, quae ipsum super omnes amabat, ita persecuta est eum, quod totum se tenet cum Rege et Regno.

[39]) Ille (Georg v. Brandenburg) est totus apud Reginam et non vult habere socium, qui ei contradiceret. (Berichte aus Ungern an Burgo, 19. September 1524.)

[40]) Man vergleiche den mehrfach citirten Brief.

[41]) Berichte aus Ungern an Burgo, 23. September 1524.

„Quod Palatinus adiuuat secrete aliquos latrones, qui sunt contra Regem et Bornamissam et Thursonem; et orator illis favet.“ Der letzte Punct ist ganz unglaublich.

[42]) Ferdinand an Cles, 23. Juni 1525, Innsbruck, im k. k. Staatsarchiv.

[43]) Ferdinand an Cles, 25. Juni 1525, Innsbruck, im k. k. Staatsarchiv. „Veniat (Burgo) mutato habito et uno dumtaxat familiari, quo cum in abscondito loco paucos aliquot dies soli contractabimus.

[44]) Burgo an Cles, 27. December 1525.

[45]) Burgo an Cles, 25. December 1525.

[46]) Burgo an Cles, 14. Jänner 1526. Ähnliches rieth Moncada dem Kaiser. Man sehe Lanz's Corresp. Karl's V., I, p. 212, 90. Brief!

[47]) Burgo an Cles, Ende Mai 1526. Dass Karl V. ähnliche Gedanken hegte, sieht man bei Bucholz, III, 39 u. s. f. Cles rieth Ferdinand, er möge vom Kaiser den Titel eines Statthalters in Italien begehren, was aber dieser ablehnte. (Ferdinand an Cles, 3. Mai 1527, im Archiv zu Innsbruck.) In Italien wünschten die Kaiserlichen gleichfalls Ferdinand's Ankunft. An Burgo wenigstens schrieb man damals: „Iam opus erit, ut Princeps vester veniat, si sic res transibunt; . . . . verum Cesar vester quottidie magis perdit et ultra alia plena desperationem, et exultant omnes de parte gallica et veneta, quia sub colore juvandi perniciant, et introducunt ex alio latere ruinam, ut Papa et Veneti volunt. Et Imperiales conculcantur, qui nunc sperabant venisse tempus suum.

[48]) Bericht an Burgo aus Cremona im Mai 1526. Übrigens hatte man einen Einfall der Venetianer in Tirol gefürchtet und desshalb in Bozen Truppen zusammengezogen. Auch sollte das Castell zu Trient befestigt und 1000 Knechte geworben werden.

[49]) Burgo verlor sich damals in einen seltsamen Plan. Der Kaiser solle Mailand und das Gebiet der Venetianer den deutschen Fürsten und Völkern gleichsam als offene Beute preisgeben. Er und Ferdinand sollten sich mit der Oberherrlichkeit begnügen, die einzelnen Länder aber müssten den Fürsten und Einwanderern gehören, die sie colonisiren würden. Die beste Kritik des ganzen Vorschlages liegt wohl in den Worten, die Burgo selbst hinzufügt: „Dico hec in casu desperationis.“

In demselben Briefe der diesen Plan ausspricht (er ist vom 20. Juni 1526) finden sich auch Klagen, die mindestens einen Theil der Schuld an dem üblen Stande der Dinge dem Kaiser und seinen Rathgebern beimessen. Hätte Karl V. gutes Einverständniss mit seinem Bruder unterhalten und Vorkehrung für alle möglichen Fälle getroffen, es wäre wohl nie so weit gekommen. (Sed) voluerunt

ministri Cesaris omnia pro se spreto fratre Cesaris et bonis servitoribus. Schliesslich citirt Burgo in seinem Unmuth die Worte des alten Bischofs von Brixen an Kaiser Max: Nolite succensere bonis et fidelibus dicentibus et ex corde veritatem, et bene operantibus et consulentibus, sed malos ministros sicuti diabolum auertatis!

[50]) Burgo sendet zwei ausführliche Berichte über diesen Angriff auf Mailand an Cles. Die Feinde benahmen sich nicht sehr edelmüthig. Die Spanier wurden in ihrem Hinterhalte überrascht, etwa 50 niedergehauen und ungefähr eben so viele gefangen. Die Gefangenen schleppte man aufs freie Feld und hieb sie dort nieder. Einige entsprangen und flüchteten sich in eine Kirche, in der sie sich zur Wehre setzten und den Bruder des Statthalters von Zanino tödteten.

Der erste Bericht gibt auch Nachricht von einem glücklichen nächtlichen Streifzug aus Cremona. Dreihundert Reiter hoben die feindliche fouragirende Cavallerie auf, wobei eine Staffette des Herzogs von Urbino an den Dogen in ihre Hände gerieth.

[51]) Die Feinde benützten gar wohl diese Lage Ferdinand's und suchten sie zu verschlimmern. Der Papst nahm einen Bischof, den Zapolya nach Rom gesendet hatte, äusserst gnädig auf, und entliess ihn mit grossen Versprechungen... per fare, che il uainoda no se accorda con re Ferdinando!

(Bericht aus Italien an Burgo, December 1526.)

[52]) Schon in dem Schreiben, in dem er dem Kaiser die Niederlage von Mohacz meldete, that er Vorschläge in dieser Beziehung. Man sehe den Brief Karl's an Ferdinand vom 30. November 1526 bei Lanz I, 224 und den Brief Ferdinand's an Karl, 22. September 1526, bei Gevay. Urkunden zur Geschichte Ungerns, I, 13.

[53]) Burgo an Cles, 28. December 1526.

[54]) Burgo an Cles, 3. März 1527. Ferdinand konnte noch nicht so viel thun, als er gern gewollt hätte; gegen Ungern musste er seine beste Kraft zusammenhalten. Burgo hatte wohl Recht, wenn er immerfort predigte, auch in Italien handle es sich nicht blos um die Sache des Kaisers — der Körper des Hauses Österreich habe viele Glieder; ein kluger Arzt sehe überall zu und da zumeist wo die Krankheit am grössten." Aber so richtig diese Ermahnungen sein mochten, sie schafften doch weder Geld noch Soldaten, und am Ende blieb für Ferdinand Ungern doch stets wichtiger als Italien.

[55]) Burgo an Cles, 29. März 1527. Frundsberg's Botschaft an seinen Freund lautet wörtlich: Quod esset bono animo, quia Dux Burboni et alii de exercitu non essent accepturi tales treugas — sed ita tractabunt ad bonum finem et cum Papa putet his mediis facerent nostri et dant verba ut securiori modo transeant.

Übrigens dachte man schon lange an einen Zug nach Rom: auch der Herzog von Ferrara hatte dazu gerathen. Schon im December 1526 berichtete man aus Italien an Burgo: das Heer sei bereit, gegen Rom zu marschiren. Et se li Cesar si ferma il consilio del Duca di Ferrara hauemo vittoria et presto. (Man vergleiche Ranke, deutsche Geschichte, 3. Band, 282 u. s. f. und Cesar Ferramoska's Brief an Karl V. bei Lanz, I, 230.

[56]) Einige wenige Fragmente jener verlorenen Briefe Burgo's finden sich in einem ziemlich verschollenen Buche, „Schilderungen aus Urschriften unserer Voreltern, Innsbruck 1789“, verfasst von dem Registraturs-Director Gassler. Dieses Buch das ich auf dem Ferdinandeum aus der Di Pauli'schen Bibliothek benützen konnte, enthält nebst mehreren andern einen sehr gut geschriebenen Aufsatz: „Der Zug nach Rom 1527, aus den Papieren des Freundsberg, Angerer, Burgo und Anderer.“ Die Ausbeute aus Burgo's Briefen ist ziemlich spärlich; die einzige grössere Stelle ist einem Schreiben an Ferdinand vom 26. Juli entlehnt und möge hier Platz finden.

Papa mille nodos ponit, sicuti prius etiam posuit. Dux (Ferrarie) ordinavit in quodam loco dominii sui, per quem transeunt illi, qui veniunt ex Roma recto itinere, ut nullus transeat, nisi sit bene perquisitus. Venerat autem unus, qui dicebat se esse servitorem Domini Sigismundi de Arimino; Officialis Ducis voluit diligentius inquirere, et reperit, quod erat servitor Comitis Guidonis Rangonii, et reperit aliquas literas; inter ceteras suas litere oratoris Anglici, qui erat in castro Sancti Angeli et post egressum suum ex castro ille orator scripsit Comiti Guidoni, quod Papa dixerat ei, ipsum scire, quod coactus faceret illam concordiam et ideo rogabat ipsum oratorem inter alia, que essent bene agenda, procuraret ut Parma et Piacenza omnino essent bene servate. Modum autem esse, ne videretur ipsum Papam contrafacere promissis suis, si subito orator scriberet Rangonio, ut ille esset, qui intraret nomine Regis Francie et quod ipse Orator ex Roma recedebat ex Venetiis iturus in Angliam et procuraturus mirabilia aput Regem suum et quod idem facturi franci et Veneti erunt. Hodie autem venit ille orator Anglie et fuit cum Duce duas horas integras usque ad molestiam, et dixit papam vilem mendacem, quo pejorem proditorem non creaverit Deus. Postea dixit, quod ipse et Cardinales erant in tanto timore, quod somniabant in nocte hispanos et Alemannos ascendere muros ad eos interficiendos, quod nisi oratores et inter eos ipse Anglus et Carpensis in primis fecissent eis animum, subito dedissent se ad manus Cesareorum!

[57]) Burgo an Cles, 21. December 1529, dann Burgo's Brief vom 28. December.

De Breda nihil mihi significat, dicens se nihil scire; dicit Salines. eum esse levem et non gratum Imperatori et etiam ille de Breda est in expeditionem in Franciam recessurus.

Ferdinand, durch Cles und Andere aufmerksam gemacht, beschloss seine Abberufung. (Ferd. an Cles, 3. Januar 1530, Linz, im k. k. Staatsarchive.)

[58]) Burgo an Cles, 21. December 1529.

[59]) Mit dem Kaiser verhandelte er durch Salines, der ihn täglich zweimal besuchte und ihm von Allem Nachricht brachte; zwischen ihm und dem Papste vermittelte Salviatis und der Erzbischof von Capua.

[60]) Die Bemerkung des Salines ist richtig und findet vielfache Bestätigung. Karl V. war der Kaiser, der ältere Bruder; es war natürlich, dass Ferdinand sich ihm gegenüber ehrerbietig zeigte. Man weiss aber auch, der Hochmuth der Diener wächst mit der Macht und dem Ansehen des Herrn. Die Männer die in Ferdinand's Diensten standen, fanden sich der Umgebung des Kaisers gegenüber

stets in einer gedrückten Lage. Einerseits war man übermüthig und liess sichs gerne merken, man diene dem höhern Herrn, andererseits war man empfindlich und wollte um nichts geringer gehalten werden. Es war eine stete Spannung, die oft zu Reibungen führte und mitunter tiefere Folgen hatte, als man so obenhin vermuthen würde.

61) Burgo an Cles, 21. December.

62) Der Kaiser verhandelte persönlich mit dem Papste, mit dem er jeden Abend zusammenkam. Sonst wurden noch beigezogen De Prat, Granvella, der Erzbischof von Bari.

63) Die Bulle über den Verkauf der unbeweglichen Güter war in einer Copie nach Deutschland gekommen, ehe Ferdinand von seinen Botschaftern das Original erhalten hatte. Durch wen es geschehen, konnte man nicht erfahren.

63½) Burgo an Cles, 28. December 1529.

64) Burgo an Cles in dem citirten Schreiben.

65) Die Bedingungen stehen bei Bucholz, 3, 425. Cles schrieb darüber an Ferdinand am 2. Januar 1530.

Hac hora accepi, que ex Bononia misit Burgius simul cum capitulatione pacis concluse et cum Duce Mediolani et cum Venetis, sicut Maj. vr. videbit. Meum non est vitio dare, vel improbare, que magni hidomini concludenda duxerint, sed quum capitulationem cum venetis conclusam aliquantisper consideravi non multum video Majestati vr. tributum, quin etiam quaedam inserta magis ipsam intricabunt, quam extricabunt.

66) Loaisa an Karl V. erwähnt, dass der Papst sich dieser Äusserungen erinnere.

67) Burgo an Cles, 29. December 1529.

68) Hastiludii, que fuerunt hic facte (?) fuerunt ob nativitatem filii Cesaris sed certe Imp. de nulla accepit voluptatem, semper in camera in expeditionibus, et sitit incredibiliter exire Italiam, sed demonstrat se non potuisse citius absolvere se a concordia rerum ducatus Mediolani et Venetorum et quia voluisset aliter fieri pro se et pro fratre sed von potuit et adducit causas, sed quod fuit coactus ita facere pro nunc in preiudicium honoris et rerum Maj. s. et regis fratris sui, ut latius dicet ipsemet fratri. De supradictis poterit Dominatio vr. rev. illa notificare, que sibi videbuntur, ne inter fratres abaliquo ponatur aliquid non bonum, et etiam ut Maj. regia sciat me nihil pretermissise, sed videns ego etiam necessitates et errores, et pericula regis in re turcika et lutherana et quod etiam protestando frustra etiam laborabatur opus fuit me cedere et non contendere contra Cesarem.

69) Ex molestia animi magna incidi in istam egritudinem schreibt er an Cles unterm 29. Dec.

70) Die Publication enthält unter anderm auch, dass der Kaiser per sua clemenza dem Herzog Mailand zurückgebe.

71) Burgo an Cles, 29. Dec. 1529.

72) Burgo an Cles, 27. Januar 1530.

73) Burgo an Cles, 29. December 1529.

Hier möge auch die bittere Antwort Englands in Betreff der Türkenhilfe Platz finden.

De Inghilterra Imperador ha receuuto litere pessime; quello re ha dato risposto alla richiesta fatale de laiuto contro il turcho pungendo Imperadore, che tenendo tre eserciti in italia in guerra contra Christiani, domandi al Re aiuto contra Turca Nondimeno che quando li altri principi christiani farano il debito suo, anchora lui non mancara.

[74]) Burgo an Cles, 23. December 1529 im Anhang.

[75]) Burgo an Cles, 23. December 1529 im Anhang, dann desselben Brief vom 20. Januar 1530.

Ferner Burgo an Cles, 27. Januar 1530.

Endlich Burgo an Cles, 10. Februar 1530.

Tandem questa sera sedeve imponere lultime mane per lo pagamento de li denari et spera fratre di hauerne parte et li altri se farano poi pagar in Milano et Venezia subito fin alla summa de li 20.000 scuti et li altri 20.000 scuti se pagarono in fiandra.

[76]) Burgo an Cles, 22. December 1529 im Anhang. Als Hauptgrund zur Verhängung der Excommunication wurde nämlich geltend gemacht, dass Zapolya die Türken, also die Ungläubigen, zum Kriege gegen den rechtmässigen, christlichen König Ungerns aufgerufen habe. Burgo liess die Bulle in mehreren Copien am Palaste und an den Kirchen Bolognas anschlagen.

(Burgo an Cles, 10. Februar 1530.)

[77]) Burgo an Cles, 20. Januar 1530.

[78]) Man sehe seinen Brief an Ferdinand vom 11. Januar bei Lanz, I, 360, und Ferdinand's Antwort bei Gevay, 1. Band, 3. Abtheilung, Seite 59.

[79 *a*]) Sämmtliche Stellen, die sich auf die Verhandlungen über die Krönung zu Bologna und die Reise nach Deutschland beziehen, sehe man im Anhang.

[79 *b*]) Es ist hier nicht der Ort das oben Gesagte weiter auszuführen; aber es wäre gewiss interessant, die Wechselwirkungen in der Politik Karl's und Ferdinand's zu verfolgen und zu beleuchten. In Bucholz weitläufigem Werke verschwinden derlei feine aber nicht unwichtige Beziehungen bis zur Unkenntlichkeit.

[80]) Burgo an Cles, 5. September 1530 erzählt eine hieher gehörige Geschichte. Zwischen einem Diener des portugiesischen Gesandten und einem Maulthierführer des französischen entsteht ein unbedeutender Streit. Einige Spanier helfen dem erstern, andere französische Diener dem zweiten. Die Franzosen wollen an das Thor des portugiesischen Gesandtschaftshotels Feuer legen; die Römer greifen zu den Waffen; man ruft „Faciendum esse carnem contra Hispanos et Alemannos. Der kaiserliche Gesandte der eben bei Burgo ist, sendet augenblicklich an den Gouverneur von Rom und an den Papst die Nachricht von dem Auflauf, und dieser lässt die deutsche Leibwache unter die Waffen treten. Micer Mai, der kaiserliche Gesandte, geht nach seiner Wohnung, wo er Waffen für 200 Mann liegen hat, und heisst die Deutschen und Spanier bereit sein. Indess gelingt es dem Gouverneur den Auflauf zu stillen und die Ruhe

herzustellen. Diesem Berichte fügt Burgo bei Est tantum odium erga hispanos et alemannos, quod ubi Romani nocte reperiunt aliquos, spoliant!

[81]) Während des Pontificats Clemens VII. wurden 33 Cardinäle ernannt; darunter waren 18 Italiener, 7 Franzosen, 7 Spanier und 1 Deutscher (Cles). Franz von Frankreich wachte eifersüchtig darüber, dass sein Königreich in der Zahl der Cardinäle nicht geringer blieb, als Spanien.

[82]) Burgo an Cles. 20. Juni 1532.

[83]) Burgo (an Cles. 8. Juni 1531) meldet, die remissio Annatae Treverensis sei abgeschlagen worden, weil man eine Reihe ähnlicher Forderungen fürchte, „quod esset ruina multorum Cardinalium et Officialium Curiae Romanae, qui praecipue non solum ex Annatibus Germaniae sed ex aliis similibus vivunt." Er warnt, der König möge sich hüten vor derlei „verhassten Forderungen", praecipue nunc, quod certe in collegio parvam partem habemus recordor me satis dixisse Dominationi v. R. Bononie, et nunc tanto minorem habemus! Weiter nennt er die Entscheidung des Kaisers in der ferrarischen Angelegenheit und das Consil als Ursachen dieser Erscheinung; nicht minder die Umtriebe der Franzosen und Engländer!

[84]) Seine Briefe an Karl V. hat Dr. G. Heine herausgegeben (Berlin 1848); da sie eben die Jahre 1530—1532 umfassen, also mit Burgo's Briefen aus Rom parallel laufen, werde ich oft Gelegenheit nehmen müssen, darauf zu verweisen.

[85]) Es war eine Art ehrenvoller Verbannung vom Hofe, deren Grund sich nicht ersehen lässt. Übrigens war Loaisa, aus Talavera gebürtig, zuerst Ordensgeneral der Dominicaner gewesen, dann Bischof von Osme und Siguenza. Als Cardinal führte er den Titel St. Susannae. Später zum Erzbischof von Sevilla und Gross-Inquisitor erhoben, starb er im Jahre 1546 in Spanien.

[86]) Burgo an Cles, 11. Mai 1532.

(Cardinalis Osmensis) est fidelis servitor Maj. sue, sed homo nimis liber et sui capitis. Der Cardinal seinerseits nahm nicht viel Notiz von unserm Burgo; nur einmal sagt er von ihm: „Er ist ein Mann, der gerne unnütze Dinge schreibt, die er von irgend Jemanden hört" — ein Urtheil das in der That ungerecht ist. Freilich hörte Burgo so Manches, wovon der Cardinal nicht viel erfuhr —! (Man sehe Loaisa's Briefe, p. 341.)

[87]) Ich meine hier nicht seine unumwundenen Äusserungen über das Privatleben des Kaisers; er hatte als Beichtvater das Recht sie zu thun, und es ist nur lobenswerth, dass ihm der Muth dazu nicht fehlte; aber man stösst auf mancherlei Anderes in seinen Briefen, was stutzen macht. Ich erinnere nur an die Äusserungen über die Ernennung der Königinn Marie zur Statthalterinn in den Niederlanden — (p. 99), wo dem Kaiser Vorsichtsmassregeln gerathen werden, „wenn er ohne Furcht leben wolle, Söhne von niedrigem Vater zu Neffen zu haben." Das ist doch des Freimuths ein wenig viel! Auf Anderes näher einzugehen verbietet hier der Raum.

[88]) Mit Micer Mai stand der Cardinal überhaupt sehr übel, während Burgo ihm grosses Lob spendet, und auch alle Geschäfte im besten Einvernehmen mit ihm führte. In Rom erklärte der Cardinal und mit ihm Majetula, er sei ein

gelehrter und rechtschaffener Mann, aber er verstehe nichts von den Geschäften, und ermangle des lebendigen Geistes der nöthig wäre! An den Kaiser schrieb Loaisa in unumwundenen Ausdrücken. Er wünschte, Mai solle abberufen, nach Rom aber Anton de Leiva oder ein anderer Spanier gesandt werden. Mai erfuhr dies, that aber, als ob er nichts wüsste. So wucherte das Misstrauen und der geheime Groll! Burgo suchte zu begütigen, auszugleichen und seiner Sorgfalt war es zu danken, dass wenigstens der offene Bruch vermieden wurde, bis endlich der Kaiser selbst die Sache vermittelte! (Burgo an Cles, 18. August 1531; dazu vergleiche man Loaisa. Br. p. 40, 52, 77, 206.)

[89]) Burgo an Cles, 25. Mai 1532. Loaisa in seinen Briefen an den Kaiser erwähnt der ganzen unangenehmen Geschichte mit keinem Worte; er mochte wohl fühlen, dass er Unrecht hatte. Aber die Sache wurde doch an den Hof berichtet, und Covos schrieb dann darüber an den Cardinal. Dieser ging geradewegs zum Papste und fragte ihn, bei wem er sich beklagt habe; dieser erklärte, er habe blos mit Burgo davon gesprochen. Nun ging es über Burgo her, der Mühe genug hatte, den Cardinal zu beschwichtigen. (Burgo an Cles, 4. Juli 1532 und Loaisa Br. p. 341.)

[90]) Burgo an Cles, 18. August 1531. Franciscus Quignones, Cardinalis St. Crucis, ein Sohn des Grafen von Luna in Spanien und Erbe der Familie Quiñones, trat unter dem Namen Franciscus de Angelis in den Franciscaner-Orden, und war vor Loaisa Beichtvater Karl's V. 1527 wurde er Cardinal und starb am 27. October 1540.

[91]) Cles schreibt darüber an Burgo, 25. Sept. 1531: Maxima tristitia affecti sumus, et principes nostri maximam iacturam faciunt; bonum amicum amittimus.

[92]) Johannes Salviati, ein Florentiner, Sohn des Jacob Salviati und der Lucretia von Medicis, der Schwester Leo X. 1490 geboren, wurde er, noch nicht 27 Jahre alt, Cardinalis St. Cosme et Damiani. Unter Clemens VII. war er als Legat in Frankreich und in Spanien. Er starb 1553 zu Ravenna!

[93]) Hier muss der oben schon erwähnte Juan Antonio Mujetula genannt werden. Er war eigentlich Geschäftsträger des Kaisers, stand aber beim Papste in solcher Gunst, dass er von diesem zu allen Berathungen beigezogen wurde, und um alle seine Geheimnisse wusste. Loaisa ertheilt ihm fortwährend das grösste Lob; aber auch Burgo berichtet von seinen guten Diensten, besonders in den ungrischen Angelegenheiten und fordert Ferdinand auf, ihn zu belohnen. Weniger geneigt war ihm Micer Mai der sich beschwerte, dass er bei jeder Audienz beim Papste gegenwärtig sei, und sich weigerte, weiter mit ihm zu verhandeln. (Burgo an Cles, 5. Januar 1530, 18. August 1531, dann am 15. September 1532 bei Bucholz, 9, 118. Man vergleiche Loaisa's Brief, p. 12, 52, 89, 174 und an anderen Orten.

[94]) Als Cardinal führte er den Titel S. Joannis ante portam latinam, später den St. Caeciliae. 1526 war er Gesandter in England, dann in Spanien; 1529 finden wir ihn zu Bologna. Er starb 1534.

[95]) Burgo an Cles, 29. April 1532 bei Bucholz, 9, 109.

[96]) Mehr als einen Beweis dafür trifft man in den Briefen Loaisa's!

[97]) Cles an Burgo, 21. März 1532.

eine Fälschung erklärte, während der Kaiser den Empfang des Briefes in Abrede stellte, weil er einen offenen Bruch vermeiden wollte.

Oder auch, der Papst hatte Grund zu fürchten, seine Briefe seien aufgefangen worden, obgleich dies in der That nicht geschah, und verbreitete deshalb jene Geschichte, um allen üblen Folgen vorzubeugen. Dafür scheint mir auch die verschiedene Darstellung der Sache Louisa und Burgo gegenüber zu sprechen.

[122]) Burgo an Cles, 8. Juni 1531, bei Brieger 9, 99.

[123]) Burgo an Cles, 29. April 1531, bei Brieger 9, 108.

Was übrigens Colonna betrifft, so wurde der Kaiser von mehr als einer Seite um seine Entfernung angegangen. Ferdinand forderte einmal Cles auf, er solle den Kaiser in einer guten Stunde auffordern, dem Königreich Neapel einen bessern Vicekönig zu geben, als es an Colonna hat, qui est vir male vite et exemplo et tot Regno perosus. (Ferdinand an Cles, 16. Mai 1531, k. k. Staatsarchiv.) Ganz dasselbe verlangte Louisa (Br., p. 237).

[124]) Burgo, der zu Bologna von den geheimen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Papste bekanntlich nicht viel erfuhr, sagt nur einmal (30. December 1529) ganz nebenbei: In puncto fidei dominus existimatur posse cogere per vim luthéranos.

[125]) Burgo an Cles, letzten Juli 1530. Unter den Beschwerden verletzte dem Papst jene, dass er den Verkauf der unbeweglichen Kirchengüter zur Türkenhülfe gestattet habe, am meisten, und er erinnerte Burgo daran, wie er nur durch das Drängen Karl's V. und Ferdinand's bewogen darein gewilligt.

[126]) Ranke, Geschichte, III. 257 nach Paliavicini.

[127]) Burgo an Cles, 15. September 1530. Man vergleiche dazu Buchholz, III. 434 und so fort.

[128]) Louisa, Briefe, p. 68. Noch an vielen andern Stellen ist von den Absichten des Papstes vor diesem Concil, das Louisa das schwarze nennt, die Sprache.

[129]) Die Instruction steht im Anhange zu Louisa's Briefen, Seite 280. Sie ist datirt vom 30. October 1530; Seite 285 folgt der Brief des Kaisers an den Papst.

[130]) Burgo an Cles, 5. November 1530.

[131]) Burgo an Cles, 9. December 1530. Übrigens wurde nur Gambara ab, und zwar am 30. December. Der Brief Burgo's ist aber darum interessant, weil Burgo, wohl durch den kaiserlichen Gesandten Ma. bewogen, dem Cardinal Cles dringend riet, den Frieden zu Frauenthal nicht zu stören. Er wies auf die Franzosen hin, die diesen Bruch nicht dulden, sondern nur noch mehr entflammen würden. Sie möchten das Feuer lieber ruhen sehen, meinte er weiter, und berichtete, er habe zu einem Freunde gesagt: „quod nunti luthérani currant ad singulos principes secretis.“ Sie bestehen aber in Venedig und auch von Burgo erwähnten Briefe des Papstes finden nur in Anhange zu Louisa's Br., p. 301 und 302.

[132]) Burgo an Cles, 7. März 1531.

Deus Petrus nunquam est nominatus in hoc concilium, propter quod venit, nec puto, nec debere alio modo fieri, et Cardinalis Ghinucius, et Deus Petrus et

aliqui alii putant rem difficilem et periculosissimam, ut Cesar ante concilium tractet arma, nec etiam post, si non haberet resdispositas melius, quam nunc habet.

[133]) Burgo an Cles, 21. April 1531.

[134]) Burgo an Cles, 21. April 1531, Postscript bei Bucholz, 9, 96.

[135]) Burgo an Cles, 18. Sept. 1531.

[136]) Burgo an Cles, im Juli 1532.

[137]) Burgo an Cles, 5. Sept. 1530. Ex francia mirabilia nova veniunt de cordiali amore inter regem et reginam, etiam incredibilibus honoribus sint accepturi Parisii ipsam et filios Regis et cum maximis muneribus ex toto regno confluentibus ipse Regine. Dazu vergleiche man Hugines Marmier an Karl V., 13. Juli 1530, bei Lanz, I, 393.

[138]) Karl V. an Ferdinand, 3. April 1531, bei Lanz, I, 429; dann vom 2. Mai 1531, loc. cit. p. 450, und von Ferdinand an Karl vom 14. Mai 1531, ebendaselbst p. 451.

[139]) Burgo an Cles, 9. December 1530.

Moneo certe quod Rex francie non medio oratoris sui sed medio oratoris pape, qui est apud ipsum, laboravit persuadere pape, ut non solum impediret electionem regis nostri in regem Romanorum tamquam pestiferam, sed et iam laborandum esse, ut alius eligeretur rex Rom. qui impediret ea, quae vellet imperator facere, quae non essent ad propositum aliorum principum Christianorum. Et demonstravit Rex, quod haberet modum illud faciendi cum intelligentia aliquorum Alemannorum ex principalioribus, et cum orator pape prudenter interrogasset, qui posset eligi Rex Rom. respondit, quod spectaret, quod eligerent ipsum regem Franciae et in fine commisit oratori, ut illa secrete scriberet pape! Papa autem eis intellectis ut verus et sincerus pastor principum nostrorum fecit unum dignum responsum oratori suo dicendum Regi ad demonstrandum et persuadendum nihil melius esse posse, quam ut Rex noster sit creatus Rex Romanorum.

[140]) Burgo an Cles, 9. December 1530, 11. Mai und 9. Juli 1532.

Lasky, der 1532 in Paris war, wurde mit Decorationen geschmückt!

[141]) Burgo an Ferdinand, 11. August 1531, bei Bucholz, 9, 101.

[142]) Burgo an Ferdinand, 22. Januar 1531, bei Bucholz, 9, 90, und ebendaselbst am 2. März 1531. Der Papst that Vermittlungsvorschläge, der König von Frankreich solle mit 50 Dreiruderern und 25000 Mann Alexandrien angreifen; so würde er von Italien abgezogen und zugleich den Türken ein Schade beigefügt. Die kaiserlichen Bevollmächtigten gingen nicht darauf ein, weil sie dabei Genua und Neapel gefährdet sahen. Der Kaiser hatte den Vorschlag des Herzogs von Albany als ein Ding in der Luft ohne festen Grund bezeichnet; weil sich aber der Herzog beklagte, dass er auf sein Anerbieten weder eine Antwort noch einen anderen Vorschlag erfahren habe, so beschloss man, mit ihm zu verhandeln, ohne Aussicht auf Erfolg, blos damit die Zeit vergehe!

[143]) Burgo an Cles, 20. November 1531. Bekanntlich schlossen die 5 Cantone günstigen Frieden, mit dem man aber in Rom sehr wenig zufrieden war. Dem Burgo zeigte man einen Brief aus der Schweiz, worin angegeben war, die

fünf Cantone hätten deshalb Frieden geschlossen, weil ihnen keine Hilfe kam, „et quia ex diversis literis erant admoniti, Cesarem non recte ire nec bono animo erga Helvetios.“ Burgo sieht „artes gallicas“ in dieser Nachricht. Dem Papste sagte man, Ferdinand habe den Frieden vermittelt, worüber er sehr ungehalten wurde; Burgo konnte freilich beweisen, dass Ferdinand an diesem Frieden sehr unschuldig war. (Burgo an Cles, 10. December 1531. Man vergleiche Ranke, Geschichte, III, 353.)

[144]) Man sehe die V. Beilage zu Loaisa's Briefen, pag. 303, „das, was dem Legaten und Bischof von Tortona zu Gent am 4. April 1531 über das Concil gesagt wurde.“

[145]) Loaisa, Br., p. 112. Der Cardinal räth dem Kaiser, auf diese Antwort hin gar nicht mehr an das Concil zu denken.

[146]) Der Brief, datirt vom 25. April 1531, findet sich als Beilage VI, A) bei Loaisa, Br., p. 308.

[147]) Mai an Covos, 28. März 1531, bei Loaisa, Br., p. 114 und 115 in der Anmerkung. Übrigens vergleiche man die von Ranke, Geschichte, III, 436, citirte Stelle Gregorio Casali an Grand Maistre, 5 Maggio 1531.

Questa corte fin adesso è stata in gran timore del concilio, hora sono alquanto assecurati, si per le ultime lettere del' imperatore, che sono state meno furiose delle altri, si anche per quello si opera in voi altri!

[148]) Loaisa, Br., p. 114!

[149]) Karl an Ferdinand, 21. (u. 29.) Juli 1531, bei Lanz, I, 506.

[150]) Burgo an Cles, 23. Nov. 1530. Aber auch der Herzog von Mailand war nicht sehr erbaut von der ihm zugedachten Ehe und fügte sich eigentlich nur dem Willen des Kaisers. Seine Wünsche gingen auf die Königinn Marie — aber diese erklärte, im Witwenstande bleiben zu wollen!

[151]) Ranke, Geschichte, III, 438.

[152]) Eben so wurde Loaisa getäuscht. Noch am 9. Juni (am Tage, von dem der Vertrag mit Frankreich datirt ist) schrieb er an den Kaiser, der Papst habe ihm versprochen, diese Heirath weder jetzt noch künftig zu schliessen, noch sie je versprechen zu wollen (p. 137). Und am 12. September desselben Jahres heisst es in seinem Briefe an den Kaiser (p. 164):

„Der Papst hat die Heirathsangelegenheiten gelassen, ohne zu etwas verpflichtet zu bleiben!“

(Man sehe noch die Stellen p. 146 und 167!)

[153]) Burgo an König Ferdinand, 17. August 1531, bei Bucholz, 9, 102.

[154]) Die Absicht der Türken, einen Kriegszug gegen den Kaiser zu unternehmen, hatte Gritti den Venetianern verrathen. (Burgo an Cles, 21. December 1531.)

[155]) Burgo an König Ferdinand, 11. August 1531, bei Bucholz, 9, 101.

[156]) Loaisa an den Obercommandeur von Leon, Br., p. 318.

[157]) Burgo an Cles, 23. Mai 1532, bei Bucholz, 9, 110.

[158]) Cles an Burgo, 16. Juni 1532.

[159]) Cles an Burgo, 29. Juni 1532.

[160]) Burgo an Cles, 20. Juni 1532. Es ist übrigens bekannt, dass den jungen Cardinal die Lust, den Kriegsobersten zu spielen, zu thörichten Streichen verleitete, die den Kaiser bewogen, ihn sogar, wenn auch nur auf kurze Zeit, verhaften zu lassen. Der Papst war sehr aufgebracht über seinen Neffen, zeigte aber keine Empfindlichkeit gegen den Kaiser und Ferdinand.

(Burgo an Cles, 29. August 1532. Don Pedro de la Cueva entschuldigte im Auftrage des Kaisers den Vorfall und erhielt günstige Antwort. 30. October 1532.)

[161]) Man sehe den ganzen Brief im Anhange.

[162]) Burgo an Cles, 13. August.

[163]) B. a. Cles in dem oben citirten Brief. Loaisa, Br., p. 255.

[164]) Burgo an Cles, 29. August 1532.

[165]) In mehreren Briefen. In einem (30. October 1532) heisst es: Dixit postea mihi secrete s.S. se habere recentia nova ex Francia ab Oratore suo, quod ille conventus regum fieret vicesimo presentis et quod rex Angliae ducebat secum illam suam Amasiam et rex Francie etiam ducebat suam uxorem, et aliquis prudens beno notavit, quod sit una ignominia regi Franciae ducere unam uxorem ubi sit una concubina.

[166]) Der Brief folgt im Anhange.

[167]) Ferdinand's Anhänger beklagten diesen Ausgang der Dinge aufs Bitterste. Burgo schreibt an Cles unterm 10. November 1532: Recessum Cesaris Salviati mecum deplorat et quod nunquam fuit ulla res peior, quam ille repentinus recessus Imperatoris. Tamen qui sunt apud Cesarem scribunt multas excusationes et quod postea dicent alias majores que literis commiti non possunt. Adversarii vero bene cognoscunt omnia et hec et alia magis deterruerunt Papam et tanto magis sitit concordiam gallicam.

[168]) Burgo an Cles, 3. u. 4. November.

Beilagen.

I.

Burgo an Cles, 17. Juli 1532.

Hoc mane venit ad me dominus Jac. Salviati missus a papa et nomine S. s. dixit se lecturum mihi solita confidentia duas literas oratoris sui in Francia responsivas illis, quas ipse dom. Jacobus ex mandato sue St. secrete scripserat ipsi oratori.

Prima sunt circa illam practicam secretam, quam D. Jac. ex mandato papae tamquam ex se proposuerat predicto oratori. s. S., et Salv. scripserat ipsi oratori ut prudenter tamquam ex se illam proponeret soli regi Francie et tali modo, quod non possit capi suspitio. quod orator illa proponeret ex mandato vel ex ullo scitu papae sed solummodo procederet ex inventione et cogitatione dicti oratoris tamquam cupientis bonum publicum et aliqualem satisfactionem ipsius regis Francie, cum ipse orator, qui est Episcopus Comensis et tota familia sua Trivultia fuerant semper affecti servitores coronae Francie et scripserat dom. Salv. ipsi oratori, ut caveret ita loqui de hac materia nec aliquid daret in scriptis quod posset ostendi vel faceret scandalum papae aut ipsi Salviati nec coram aliquo loqueretur Rex Francie supra hanc materiam. Breviter per proximam postam orator scripserat aliqua pauca generalia et quod propter egritudinem suam non potuisset citius respondere sed quod cito convalesceret et scriberet totum, sicuti fecit nunc per has literas, que continent infrascripta. Monet ipse or. visum sibi fuisse prius illam rem bono modo proponere secrete dom. magno magistro Francie tamquam per viam colloquucionis et consultationis petendo ab eo si ei videretur quod illam deberet proponere Regi, quia aliter taceret et scribit Orator se fecisse hoc propter duo, unum ut hoc modo intelligeret animum magni Magistri et indirecte ipsum ad hoc disponeret, sed quia si celaset hoc Magno Magistro et dixisset prius soli regi rex omnino illa comunicasset magno Magistro sicuti solet cetera omnia et iam secretissima et magnus Magister indignatus, quod Or. non habuisset confidentiam de eo, forte fuisset contrarius in illa materia. Scribit autem Orator verba formalia quibus usus fuit; sed substantia est infrascripta. Quod tamquam bonus servitor Regis Fr. ex Familia trivultia cuius fortuna precipue in ducatu Mediolani pendet a fortuna Rege Fr. pro desiderio quod habet faciendi servitium ipsi regi et sciens quod cordi habeat recuperationem ducatus Mediolani tam ob utilitatem quam ob honorem et ob veram quietem Italie et Christianitis volebat ipse or. confidenter aperire ipsi M. M. unam suam cogitationem rogans illam ut audiret et acciperet in bonam partem et si videretur ei posse illa tractari cum Rege et quod in eo esset spes aliquem fructum faciendi et quod loqueretur cum Rege faceret et ipse M. M. etiam iuvaret: si etiam videretur non esse pro-

ponendum, taceret. Et Orator narravit ipsi M. M. ut sciebat, quam cordi habeat. Rex illam recuperationem ducatus Mediolani et quanta pro illo ducatu fecerit et deinde posteconclusa illa capitula cum Cesare pro totali liberatione filiorum quanta tentaverit, quanta practicaverit et quanta laboraverit pro reformatione illorum capitulorum et precipue pro rehabendo comitatu hastensi et illo ducatu Mediolani et quod non profuerant modi dulces erga uxorem et sororem Cesaris nec modi dulces et oblationes erga Cesarem nec modi acres nec practice contra Imperatorem variis modis nec aliquid aliud bonum vel malum poterat movere Imperatorem ad tractandum cum ipso Rege sed continue videbatur ab eo magis alienus. Postquam ipse Orator narravit notissimum esse quod Caesar non habuit nec habet causam habendi amorem erga ducem Mediolani et quod illum ducatum illi concesserat non ex animo suo, sed fere coactus conditionibus illorum temporum precipue inter alia ob res lutteranas et imminens bellum Turcicum.

Preterea notissimum esse, quod rex noster, frater Imperatoris, fuit et est pessime contentus de Venetis et coacte condescendit ad illa capitula cum magno dedecore et iniuria et damno suo et domus Austrie et dominiorum suorum precipue ob tam ampla dominia, que Veneti iam diu tenent occupata partim imperii et partim domus Austrie ad que capitula mala et Imperator non libenter condescendit sed inclinavit et etiam coegit fratrem ad hoc ob suprascriptam conditionem temporis et quod consiliarii utriusque Majestatis consuluerant eis ista sub duobus fundamentis: unum, quod interea ipsi duo Fratres aliquo medio providerent rebus suis cum lutteranis et Turcis et secundo quod bene talia succederent quod Veneti more solito capitula facta cum utroque fratre, quamvis optima pro se, tamen more solito semper cupientes aliquid ulterius illis contrafacerent sicuti iam fecerunt et non solum contra ipsos fratres sed aperte contra capitula facta cum papa tali modo, quod prefati duo fratres et non minus papa pro bono publico et pro avertenda iniuria et dolis Venetorum aspirantium ad usurpationem ulteriorem aliorum dominiorum in omnibus occasionibus, que sibi evenire possent et quod ipsi continue querunt prefate ambe Majestates si possent aliquam formam dare rebus turcicis et Waiwode et ex alio latere possent devenire ad aliquem honestum securum et duraturum tractatum cum ipso rege Francie precipue super illum ducatum Mediolani et ad humiliationem Venetorum illis modis quod bene reperirentur non essse dubitandum quod prefate Majestates inclinarent et haberent modum illud faciendi cum honestate et honore et ad id etiam non esse dubitandum quin papa deberet inclinare pro bono publico et pro particulari interesse sue Sanctitatis.

Post que ipse Orator narravit etiam illa media, que ego scripsi D. V. R. Preterea monet Orator, se demonstrasse m. M. quod Rex noster ut fama est semper ostenderat se cupidum vere et firme unionis Caesaris et Regis Fr. et Papa simul et quod habeat odio ducem Mediolani et sic ob bonum publicum et ob particulare interesse rationabiliter deberet omnia operari cum Francia pro illa partitione Ducatus Mediolani et locorum et dominiorum Venetorum in terra firma et quod et Dux Med. haberet partem honestam et sic Italia esset bene divisa et in perpetua pace et tota Christianitas quieta cum illa unione. Et quantum ad confidentiam quam oportebat habere unam partem de altera pro faciendo secrete ipso hoc tractatu et concludendis capitulis et pro tenendis illis secretis

quousque esset tempus oportunum conclusa exequendi, bene reperiretur modus agendi dummodo sint bene dispositi ad hoc animi partium.

Et postea, quantum ad modum executionis faciendi non esset impossibilitas nec etiam res longi temporis et tanto magis si posset fieri una treuga generalis cum Turca et Woiwoda et quod ipse Woiwoda posset esse etiam bonus minister non aperiendum tamen ipsi Woiwode aliquid de hac practica secreta et si fieret treuga vel concordia cum Turca et Woiwoda, expeditio esset tanto facilior contra Venetos et ducem Mediolani et ambo attoniti rationaliter inclinarent ad ea, que vellent papa et tres Majestates potius quam stare in aperto periculo perdendi totum et etiam Dux Mediolani deberet dare gratias Deo pro illa parte quae sibi dimitteretur ex locis Ducatus Mediolani et ex locis Venetorum et esset status sibi et posteris suis magis securus quam sit Ducatus Mediolani, quem tenet et tenebit semper in futurum donec in eo stabit tamquam pendentem in filo, quia corona francie nunquam cessabit, donec illum vel partem habeat uno vel alio modo, nec Caesar volet stare propter Ducem Mediolani in continua discordia cum Francia et in continuis bellis et impensis et conturbatione continua in imperio et in tota Christianitate; similiter rex Ferdinandus.

Postquam orator rogavit magnum Magistrum, caveret, ut ullus sciret et quod non petebat tunc ab eo responsum sed quod cogitaret et postea sibi crederet. Et quod ipse Orator bene videbat, quod ponebat se in periculo cum propositione talis practice, quum si dux Mediolani illam sciret sua et suorum affinium essent in magno periculo in illo ducatu; secundo quod si papa sciret directe vel indirecte talem propositionem processisse ab ipso oratore, posset merito conqueri, quod sine scitu suo ausus fuisset tantam rem proponere, sed ipsum oratorem sperare in Deo quod, si Rex francie bene dispositus ad hanc rem reperiretur, modum sciret cum dexteritate proponendi pape, quicum sit sapiens et cupidus boni publici quod cognoscat quod non potest esse quies sine vera unione illorum duorum fratrum et coronae Francie et quod ultra predicta posse fieri novum matrimonium filii Regis Francie cum una filia regis nostri et cum ipse orator sciat certissime quod et notum sit imperatori et Regi Francie suam S^tem^. nihil magis studuisse et studere, quam illam veram unionem trium Ma^tum^. et sue S. et ecclesie in qua consistit salus totius christianitatis et si sint discordes consistit ruina ut aperte nunc videtur in tantis apertis periculis solummodo ob hanc divisionem trium M^tum^. non esse dubitandum quin Rex Francie sit ad hoc inclinatus et bono modo proponatur res sue S^ti^. intellectis validis rationibus, que sunt circa hoc, praebebit aures et non moleste feret et forte reperiretur modus ut Rex noster illam amplectetur et secrete tractet cum imperatore, quo medio cesar victus rationibus evidentibus pro bono publico christianitatis et particulari suo et fratris inclinabit ad illud a quo hactenus fuit aversus de illo ducatu Mediolani precipue cum illis conditionibus honestis et bonis pro utraque parte, et cum rex noster sine ulla jactura et timore imo cum bonis rationibus ad illud devenire possit et quod hoc et multa alia per aliquot horas fuerat locutus cum ipso magno magistro, qui patientissime et attente omnia intellexerat et responderat pauca demonstrando accipere omnia in bonam partem et quod bene cognoscebat, ipsum oratorem et omnes de domo sua Trivultia esse bonos servitores coronae

Francie sed quod amice dicebat unum verbum ipsi oratori cavendum esse, ne sub hoc Papa et Imperator et Rex noster vellent intelligere et explorare magis animum Regis Francie et alienare magis Venetos et alios ab amicitia Francie ad quod Orater respondit oportune demonstrando quod ex capite solo ipsius Oratoris procedebat hoc ad bonum finem.

Quod die sequenti ipse Orator fuerit reversus ad ipsum magnum magistrum qui dixit ci quod cogitaverat super illam materiam, imo quod aliqua et fuerat locutus secrete cum Rege et quod ipse Orator iret ad Majestatem suam et libere loqueretur omnia et rogaret, ut cum ullo non loqueretur nisi cum magno magistro.

Quod die sequenti Orator ivit ad Regem et dixerat omnia sicuti dixerat magno magistro quod rex patienter et bene omnia intellexit et inter alia respondit, ut dixerat prius ipse magnus Magister Oratori, cavendum esse ne cum hoc rex ipse se aperiret et in illis, que diceret et tractaret, fieret sibi scandalum et perderet illos, quos laborat quocumque modo potest tenere amicos et dixit quod orator Venetus residens apud ipsum Regem Francie communicaverat sibi, quod papa dixerat oratori Venetorum residenti apud suam S^tem^. quod nova eveniebant undique Regem Francie esse venturum aut missurum exercitum pro recuperatione Genue et aliorum locorum, quos ipse Rex pretendit esse sua in Italia et papam dixisse ipsi oratori Veneto hec verba: opus esse, ut nos paremus contra conatus ipsius Regis Francie; preterea dixerat ipse Rex ipsi Oratori pape quod veneti non tam facile moverent se contra ipsum regem francie et ideo cavendum esse, ne sub una practica ad cujus conclusionem alii non essent venturi, ipse Rex Francie perderet amicos suos et sequerentur alia non ad propositum.

Preterea dixerat ipse Rex, quod Veneti multa habent loca bene munita et esset forte expeditio difficilior et quod oporteret facere magnam impensam et quod Rex noster sit pauper et quod solus Rex non posset facere hanc impensam et oporteret, et imperator et papa et expenderent et tractarent et fieret res matura et in fine ipse Rex Francie ostenderat animum suum non alienum ab hoc, dummodo tractari posset res secrete et sincere et cum fundamento!

Et quod bene cognoscebat quod ipse orator erat suus bonus servitor et loquebatur ad bonum finem sed cavendum esse ut dixerat ne ipse rex esset deceptus et perderet amicos suos.

Ad que omnia bene respondit orator pape et quod si proponeretur haec res pape potest esse certus ipse rex francie quod tamquam bonus ejus pater et cupiens ex corde unionem illarum Majestatum sapienter provideret, si videbit posse esse fundamentum et sinon poterit prodesse sue Majestati christanissime in aliquo, non nocebit et si materiam hanc probaret, sua S. bene sciret tali modo tractare quod non posset ante tempus aliquid ostendi, cum quo possit ipse Rex Francie perdere amicos suos nec habere ullum damnum et quod rationabiliter et altera pars posset dubitare de hoc et ideo si erit tractandum oportebit ut in primis sua S. reperiat modum quod sincere recte et secrete tractetur.

Confutavit preterea ipse orator illa dicta de magna difficultate in illa expeditione et quod quantum ad impensam non erat dubium, quamvis rex noster sit pauper, alii bene contribuerent et ipse etiam pro parte sua posset multa facere, precipue si haberent pacem vel longas treugas cum Turca et Vaivoda.

eine Fälschung erklärte, während der Kaiser den Empfang des Briefes in Abrede stellte, weil er einen offenen Bruch vermeiden wollte.

Oder auch, der Papst hatte Grund zu fürchten, seine Briefe seien aufgefangen worden, obgleich dies in der That nicht geschah, und verbreitete desshalb jene Geschichte, um allen üblen Folgen vorzubeugen. Dafür scheint mir auch die verschiedene Darstellung der Sache Loaisa und Burgo gegenüber zu sprechen.

[122]) Burgo an Cles, 8. Juni 1531, bei Bucholz, 9, 99.

[123]) Burgo an Cles, 29. April 1531, bei Bucholz, 9. 108.

Was übrigens Colonna betrifft, so wurde der Kaiser von mehr als einer Seite um seine Entfernung angegangen. Ferdinand forderte einmal Cles auf, er solle den Kaiser in einer guten Stunde auffordern, dem Königreich Neapel einen bessern Vicekönig zu geben, als es an Colonna hat, qui est vir male vite et exempli et toti Regno perosus. (Ferdinand an Cles, 16. Mai 1531, k. k. Staatsarchiv.) Ganz dasselbe verlangte Loaisa (Br., p. 237).

[124]) Burgo der zu Bologna von den geheimen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Papste bekanntlich nicht viel erfuhr, sagt nur einmal (39. December 1529) ganz nebenher: In puncto fidei demum existimatur posse cogere per vim lutheranos.

[125]) Burgo an Cles, letzten Juli 1530. Unter den Beschwerden verletzte den Papst jene, dass er den Verkauf der unbeweglichen Kirchengüter zur Türkenhilfe gestattet habe, am meisten, und er erinnerte Burgo daran, wie er nur durch das Drängen Karl's V. und Ferdinand's bewogen darein gewilligt.

[126]) Ranke, Geschichte, III, 257 nach Pallavicini.

[127]) Burgo an Cles, 15. September 1530. Man vergleiche dazu Bucholz, III, 484 und so fort.

[128]) Loaisa, Briefe, p. 68. Noch an vielen andern Stellen ist von dem Abscheu des Papstes vor diesem Concil das Loaisa das schwarze nennt, die Sprache.

[129]) Die Instruction steht im Anhange zu Loaisa's Briefen, Seite 289. Sie ist datirt vom 30. October 1530; Seite 295 folgt der Brief des Kaisers an den Papst.

[130]) Burgo an Cles, 8. November 1530.

[131]) Burgo an Cles, 9. December 1530. Übrigens reiste nur Gambara ab, und zwar am 20. December. Der Brief Burgo's ist auch darum interessant, weil Burgo, wohl durch den kaiserlichen Gesandten Mai beredet, dem Cardinal Cles dringend rieth, den Frieden in Deutschland nicht zu stören. Er wies auf die Franzosen hin, die diesen Brand nicht löschen, sondern nur noch mehr entflammen würden. Sie möchten das Feuer lieber schon sehen, meinte er weiter, und berichtete, er habe in einem Briefe gelesen: „quod nuntii lutherani currant ad reigem francie secrete!“ Die beiden oben im Texte und auch von Burgo erwähnten Briefe des Papstes findet man im Anhange zu Loaisa's Br., p. 301 und 302.

[132]) Burgo an Cles, 7. März 1531.

Don Petrus omnino est opinionis ut fiat concilium, propter quod venit, nec posse, nec debere alio modo fieri, et Cardinalis Osmensis, et Don Petrus et

aliqui alii putant rem difficilem et periculosissimam, ut Cesar ante concilium tractet arma, nec etiam post, si non haberet resdispositas melius, quam nunc habet.

[133]) Burgo an Cles, 21. April 1531.

[134]) Burgo an Cles, 21. April 1531, Postscript bei Bucholz, 9, 96.

[135]) Burgo an Cles, 18. Sept. 1531.

[136]) Burgo an Cles, im Juli 1532.

[137]) Burgo an Cles, 5. Sept. 1530. Ex francia mirabilia nova veniunt de cordiali amore inter regem et reginam, etiam incredibilibus honoribus sint accepturi Parisii ipsam et filios Regis et cum maximis muneribus ex toto regno confluentibus ipse Regine. Dazu vergleiche man Hugines Marmier an Karl V., 13. Juli 1530, bei Lanz, I, 393.

[138]) Karl V. an Ferdinand, 3. April 1531, bei Lanz, I, 429; dann vom 2. Mai 1531, loc. cit. p. 450, und von Ferdinand an Karl vom 14. Mai 1531, ebendaselbst p. 451.

[139]) Burgo an Cles, 9. December 1530.

Moneo certe quod Rex francie non medio oratoris sui sed medio oratoris pape, qui est apud ipsum, laboravit persuadere pape, ut non solum impediret electionem regis nostri in regem Romanorum tamquam pestiferam, sed et iam laborandum esse, ut alius eligeretur rex Rom. qui impediret ea, quae vellet imperator facere, quae non essent ad propositum aliorum principum Christianorum. Et demonstravit Rex, quod haberet modum illud faciendi cum intelligentia aliquorum Alemannorum ex principalioribus, et cum orator pape prudenter interrogasset, qui posset eligi Rex Rom. respondit, quod spectaret, quod eligerent ipsum regem Franciae et in fine commisit oratori, ut illa secrete scriberet pape! Papa autem eis intellectis ut verus et sincerus pastor principum nostrorum fecit unum dignum responsum oratori suo dicendum Regi ad demonstrandum et persuadendum nihil melius esse posse, quam ut Rex noster sit creatus Rex Romanorum.

[140]) Burgo an Cles, 9. December 1530, 11. Mai und 9. Juli 1532.

Lasky, der 1532 in Paris war, wurde mit Decorationen geschmückt!

[141]) Burgo an Ferdinand, 11. August 1531, bei Bucholz, 9, 101.

[142]) Burgo an Ferdinand, 22. Januar 1531, bei Bucholz, 9, 90, und ebendaselbst am 2. März 1531. Der Papst that Vermittlungsvorschläge, der König von Frankreich solle mit 50 Dreiruderern und 25000 Mann Alexandrien angreifen; so würde er von Italien abgezogen und zugleich den Türken ein Schade beigefügt. Die kaiserlichen Bevollmächtigten gingen nicht darauf ein, weil sie dabei Genua und Neapel gefährdet sahen. Der Kaiser hatte den Vorschlag des Herzogs von Albany als ein Ding in der Luft ohne festen Grund bezeichnet; weil sich aber der Herzog beklagte, dass er auf sein Anerbieten weder eine Antwort noch einen anderen Vorschlag erfahren habe, so beschloss man, mit ihm zu verhandeln, ohne Aussicht auf Erfolg, blos damit die Zeit vergehe!

[143]) Burgo an Cles, 20. November 1531. Bekanntlich schlossen die 5 Cantone günstigen Frieden, mit dem man aber in Rom sehr wenig zufrieden war. Dem Burgo zeigte man einen Brief aus der Schweiz, worin angegeben war, die

fünf Cantone hätten desshalb Frieden geschlossen, weil ihnen keine Hilfe kam, „et quia ex diversis literis erant admoniti, Cesarem non recte ire nec bono animo erga Helvetios.“ Burgo sieht „artes gallicas“ in dieser Nachricht. Dem Papste sagte man, Ferdinand habe den Frieden vermittelt, worüber er sehr ungehalten wurde; Burgo konnte freilich beweisen, dass Ferdinand an diesem Frieden sehr unschuldig war. (Burgo an Cles, 10. December 1531. Man vergleiche Ranke, Geschichte, III, 353.)

[144]) Man sehe die V. Beilage zu Loaisa's Briefen, pag. 303, „das, was dem Legaten und Bischof von Tortona zu Gent am 4. April 1531 über das Concil gesagt wurde.“

[145]) Loaisa, Br., p. 112. Der Cardinal räth dem Kaiser, auf diese Antwort hin gar nicht mehr an das Concil zu denken.

[146]) Der Brief, datirt vom 25. April 1531, findet sich als Beilage VI, A) bei Loaisa, Br., p. 308.

[147]) Mai an Covos, 28. März 1531, bei Loaisa, Br., p. 114 und 115 in der Anmerkung. Übrigens vergleiche man die von Ranke, Geschichte, III, 436, citirte Stelle Gregorio Casali au Grand Maistre, 5 Maggio 1531.

Questa corte fin adesso è stata in gran timore del concilio, hora sono alquanto assecurati, si per le ultime lettere del' imperatore, che sono state meno furiose delle altri, si anche per quello si opera in voi altri!

[148]) Loaisa, Br., p. 114!

[149]) Karl an Ferdinand, 21. (u. 29.) Juli 1531, bei Lanz, I, 506.

[150]) Burgo an Cles, 23. Nov. 1530. Aber auch der Herzog von Mailand war nicht sehr erbaut von der ihm zugedachten Ehe und fügte sich eigentlich nur dem Willen des Kaisers. Seine Wünsche gingen auf die Königinn Marie — aber diese erklärte, im Witwenstande bleiben zu wollen!

[151]) Ranke, Geschichte, III, 438.

[152]) Eben so wurde Loaisa getäuscht. Noch am 9. Juni (am Tage, von dem der Vertrag mit Frankreich datirt ist) schrieb er an den Kaiser, der Papst habe ihm versprochen, diese Heirath weder jetzt noch künftig zu schliessen, noch sie je versprechen zu wollen (p. 137). Und am 12. September desselben Jahres heisst es in seinem Briefe an den Kaiser (p. 164):

„Der Papst hat die Heirathsangelegenheiten gelassen, ohne zu etwas verpflichtet zu bleiben!“

(Man sehe noch die Stellen p. 146 und 167!)

[153]) Burgo an König Ferdinand, 17. August 1531, bei Bucholz, 9, 102.

[154]) Die Absicht der Türken, einen Kriegszug gegen den Kaiser zu unternehmen, hatte Gritti den Venetianern verrathen. (Burgo an Cles, 21. December 1531.)

[155]) Burgo an König Ferdinand, 11. August 1531, bei Bucholz, 9, 101.

[156]) Loaisa an den Obercommandeur von Leon, Br., p. 318.

[157]) Burgo an Cles, 23. Mai 1532, bei Bucholz, 9, 110.

[158]) Cles an Burgo, 16. Juni 1532.

[159]) Cles an Burgo, 29. Juni 1532.

[160]) Burgo an Cles, 20. Juni 1532. Es ist übrigens bekannt, dass den jungen Cardinal die Lust, den Kriegsobersten zu spielen, zu thörichten Streichen verleitete, die den Kaiser bewogen, ihn sogar, wenn auch nur auf kurze Zeit, verhaften zu lassen. Der Papst war sehr aufgebracht über seinen Neffen, zeigte aber keine Empfindlichkeit gegen den Kaiser und Ferdinand.

(Burgo an Cles, 29. August 1532. Don Pedro de la Cueva entschuldigte im Auftrage des Kaisers den Vorfall und erhielt günstige Antwort. 30. October 1532.)

[161]) Man sehe den ganzen Brief im Anhange.

[162]) Burgo an Cles, 13. August.

[163]) B. a. Cles in dem oben citirten Brief. Loaisa, Br., p. 255.

[164]) Burgo an Cles, 29. August 1532.

[165]) In mehreren Briefen. In einem (30. October 1532) heisst es: Dixit postea mihi secrete s. S. se habere recentia nova ex Francia ab Oratore suo, quod ille conventus regum fieret vicesimo presentis et quod rex Angliae ducebat secum illam suam Amasiam et rex Francie etiam ducebat suam uxorem, et aliquis prudens bene notavit, quod sit una ignominia regi Franciae ducere unam uxorem ubi sit una concubina.

[166]) Der Brief folgt im Anhange.

[167]) Ferdinand's Anhänger beklagten diesen Ausgang der Dinge aufs Bitterste. Burgo schreibt an Cles unterm 10. November 1532: Recessum Cesaris Salviati mecum deplorat et quod nunquam fuit ulla res peior, quam ille repentinus recessus Imperatoris. Tamen qui sunt apud Cesarem scribunt multas excusationes et quod postea dicent alias majores que literis commiti non possunt. Adversarii vero bene cognoscunt omnia et hec et alia magis deterruerunt Papam et tanto magis sitit concordiam gallicam.

[168]) Burgo an Cles, 3. u. 4. November.

Beilagen.

I.

Burgo an Cles, 17. Juli 1532.

Hoc mane venit ad me dominus Jac. Salviati missus a papa et nomine S. s. dixit se lecturum mihi solita confidentia duas literas oratoris sui in Francia responsivas illis, quas ipse dom. Jacobus ex mandato sue St. secrete scripserat ipsi oratori.

Prima sunt circa illam practicam secretam, quam D. Jac. ex mandato papae tamquam ex se proposuerat predicto oratori. s. S., et Salv. scripserat ipsi oratori ut prudenter tamquam ex se illam proponeret soli regi Francie et tali modo, quod non possit capi suspitio. quod orator illa proponeret ex mandato vel ex ullo scitu papae sed solummodo procederet ex inventione et cogitatione dicti oratoris tamquam cupientis bonum publicum et aliqualem satisfactionem ipsius regis Francie, cum ipse orator, qui est Episcopus Comensis et tota familia sua Trivultia fuerant semper affecti servitores coronae Francie et scripserat dom. Salv. ipsi oratori, ut caveret ita loqui de hac materia nec aliquid daret in scriptis quod posset ostendi vel faceret scandalum papae aut ipsi Salviati nec coram aliquo loqueretur Rex Francie supra hanc materiam. Breviter per proximam postam orator scripserat aliqua pauca generalia et quod propter egritudinem suam non potuisset citius respondere sed quod cito convalesceret et scriberet totum, sicuti fecit nunc per has literas, que continent infrascripta. Monet ipse or. visum sibi fuisse prius illam rem bono modo proponere secrete dom. magno magistro Francie tamquam per viam colloquucionis et consultationis petendo ab eo si ei videretur quod illam deberet proponere Regi, quia aliter taceret et scribit Orator se fecisse hoc propter duo, unum ut hoc modo intelligeret animum magni Magistri et indirecte ipsum ad hoc disponeret, sed quia si celaset hoc Magno Magistro et dixisset prius soli regi rex omnino illa comunicasset magno Magistro sicuti solet cetera omnia et iam secretissima et magnus Magister indignatus, quod Or. non habuisset confidentiam de eo, forte fuisset contrarius in illa materia. Scribit autem Orator verba formalia quibus usus fuit; sed substantia est infrascripta. Quod tamquam bonus servitor Regis Fr. ex Familia trivultia cuius fortuna precipue in ducatu Mediolani pendet a fortuna Rege Fr. pro desiderio quod habet faciendi servitium ipsi regi et sciens quod cordi habeat recuperationem ducatus Mediolani tam ob utilitatem quam ob honorem et ob veram quietem Italie et Christianitis volebat ipse or. confidenter aperire ipsi M. M. unam suam cogitationem rogans illam ut audiret et acciperet in bonam partem et si videretur ei posse illa tractari cum Rege et quod in eo esset spes aliquem fructum faciendi et quod loqueretur cum Rege faceret et ipse M. M. etiam iuvaret: si etiam videretur non esse pro-

ponendum, taceret. Et Orator narravit ipsi M. M. ut sciebat, quam cordi habeat. Rex illam recuperationem ducatus Mediolani et quanta pro illo ducatu fecerit et deinde postconclusa illa capitula cum Cesare pro totali liberatione filiorum quanta tentaverit, quanta practicaverit et quanta laboraverit pro reformatione illorum capitulorum et precipue pro rehabendo comitatu hastensi et illo ducatu Mediolani et quod non profuerant modi dulces erga uxorem et sororem Cesaris nec modi dulces et oblationes erga Cesarem nec modi acres nec practice contra Imperatorem variis modis nec aliquid aliud bonum vel malum poterat movere Imperatorem ad tractandum cum ipso Rege sed continue videbatur ab eo magis alienus. Postquam ipse Orator narravit notissimum esse quod Caesar non habuit nec habet causam habendi amorem erga ducem Mediolani et quod illum ducatum illi concesserat non ex animo suo, sed fere coactus conditionibus illorum temporum precipue inter alia ob res lutteranas et imminens bellum Turcicum.

Preterea notissimum esse, quod rex noster, frater Imperatoris, fuit et est pessime contentus de Venetis et coacte condescendit ad illa capitula cum magno dedecore et iniuria et damno suo et domus Austrie et dominiorum suorum precipue ob tam ampla dominia, que Veneti iam diu tenent occupata partim imperii et partim domus Austrie ad que capitula mala et Imperator non libenter condescendit sed inclinavit et etiam coegit fratrem ad hoc ob suprascriptam conditionem temporis et quod consiliarii utriusque Majestatis consuluerant eis ista sub duobus fundamentis: unum, quod interea ipsi duo Fratres aliquo medio providerent rebus suis cum lutteranis et Turcis et secundo quod bene talia succederent quod Veneti more solito capitula facta cum utroque fratre, quamvis optima pro se, tamen more solito semper cupientes aliquid ulterius illis contrafacerent sicuti iam fecerunt et non solum contra ipsos fratres sed aperte contra capitula facta cum papa tali modo, quod prefati duo fratres et non minus papa pro bono publico et pro avertenda iniuria et dolis Venetorum aspirantium ad usurpationem ulteriorem aliorum dominiorum in omnibus occasionibus, que sibi evenire possent et quod ipsi continue querunt prefate ambe Majestates si possent aliquam formam dare rebus turcicis et Waiwode et ex alio latere possent devenire ad aliquem honestum securum et duraturum tractatum cum ipso rege Francie precipue super illum ducatum Mediolani et ad humiliationem Venetorum illis modis quod bene reperirentur non essse dubitandum quod prefate Majestates inclinarent et haberent modum illud faciendi cum honestate et honore et ad id etiam non esse dubitandum quin papa deberet inclinare pro bono publico et pro particulari interesse sue Sanctitatis.

Post que ipse Orator narravit etiam illa media, que ego scripsi D. V. R. Preterea monet Orator, se demonstrasse m. M. quod Rex noster ut fama est semper ostenderat se cupidum vere et firme unionis Caesaris et Regis Fr. et Papa simul et quod habeat odio ducem Mediolani et sic ob bonum publicum et ob particulare interesse rationabiliter deberet omnia operari cum Francia pro illa partitione Ducatus Mediolani et locorum et dominiorum Venetorum in terra firma et quod et Dux Med. haberet partem honestam et sic Italia esset bene divisa et in perpetua pace et tota Christianitas quieta cum illa unione. Et quantum ad confidentiam quam oportebat habere unam partem de altera pro faciendo secrete ipso hoc tractatu et concludendis capitulis et pro tenendis illis secretis

quousque esset tempus oportunum conclusa exequendi, bene reperiretur modus agendi dummodo sint bene dispositi ad hoc animi partium.

Et postea, quantum ad modum executionis faciendi non esset impossibilitas nec etiam res longi temporis et tanto magis si posset fieri una treuga generalis cum Turca et Woiwoda et quod ipse Woiwoda posset esse etiam bonus minister non aperiendum tamen ipsi Woiwode aliquid de hac practica secreta et si fieret treuga vel concordia cum Turca et Woiwoda, expeditio esset tanto facilior contra Venetos et ducem Mediolani et ambo attoniti rationaliter inclinarent ad ea, que vellent papa et tres Majestates potius quam stare in aperto periculo perdendi totum et etiam Dux Mediolani deberet dare gratias Deo pro illa parte quae sibi dimitteretur ex locis Ducatus Mediolani et ex locis Venetorum et esset status sibi et posteris suis magis securus quam sit Ducatus Mediolani, quem tenet et tenebit semper in futurum donec in eo stabit tamquam pendentem in filo, quia corona francie nunquam cessabit, donec illum vel partem habeat uno vel alio modo, nec Caesar volet stare propter Ducem Mediolani in continua discordia cum Francia et in continuis bellis et impensis et conturbatione continua in imperio et in tota Christianitate; similiter rex Ferdinandus.

Postquam orator rogavit magnum Magistrum, caveret, ut ullus sciret et quod non petebat tunc ab eo responsum sed quod cogitaret et postea sibi crederet. Et quod ipse Orator bene videbat, quod ponebat se in periculo cum propositione talis practice, quum si dux Mediolani illam sciret sua et suorum affinium essent in magno periculo in illo ducatu; secundo quod si papa sciret directe vel indirecte talem propositionem processisse ab ipso oratore, posset merito conqueri, quod sine scitu suo ausus fuisset tantam rem proponere, sed ipsum oratorem sperare in Deo quod, si Rex francie bene dispositus ad hanc rem reperiretur, modum sciret cum dexteritate proponendi pape, quicum sit sapiens et cupidus boni publici quod cognoscat quod non potest esse quies sine vera unione illorum duorum fratrum et coronae Francie et quod ultra predicta posse fieri novum matrimonium filii Regis Francie cum una filia regis nostri et cum ipse orator sciat certissime quod et notum sit imperatori et Regi Francie suam S^tem^. nihil magis studuisse et studere, quam illam veram unionem trium Ma^tum^. et sue S. et ecclesie in qua consistit salus totius christianitatis et si sint discordes consistit ruina ut aperte nunc videtur in tantis apertis periculis solummodo ob hanc divisionem trium M^tum^. non esse dubitandum quin Rex Francie sit ad hoc inclinatus et bono modo proponatur res sue S^ti^. intellectis validis rationibus, que sunt circa hoc, praebebit aures et non moleste feret et forte reperiretur modus ut Rex noster illam amplectetur et secrete tractet cum imperatore, quo medio cesar victus rationibus evidentibus pro bono publico christianitatis et particulari suo et fratris inclinabit ad illud a quo hactenus fuit aversus de illo ducatu Mediolani precipue cum illis conditionibus honestis et bonis pro utraque parte, et cum rex noster sine ulla jactura et timore imo cum bonis rationibus ad illud devenire possit et quod hoc et multa alia per aliquot horas fuerat locutus cum ipso magno magistro, qui patientissime et attente omnia intellexerat et responderat pauca demonstrando accipere omnia in bonam partem et quod bene cognoscebat, ipsum oratorem et omnes de domo sua Trivultia esse bonos servitores coronae

Francie sed quod amice dicebat unum verbum ipsi oratori cavendum esse, ne sub hoc Papa et Imperator et Rex noster vellent intelligere et explorare magis animum Regis Francie et alienare magis Venetos et alios ab amicitia Francie ad quod Orater respondit oportune demonstrando quod ex capite solo ipsius Oratoris procedebat hoc ad bonum finem.

Quod die sequenti ipse Orator fuerit reversus ad ipsum magnum magistrum qui dixit ci quod cogitaverat super illam materiam, imo quod aliqua et fuerat locutus secrete cum Rege et quod ipse Orator iret ad Majestatem suam et libere loqueretur omnia et rogaret, ut cum ullo non loqueretur nisi cum magno magistro.

Quod die sequenti Orator ivit ad Regem et dixerat omnia sicuti dixerat magno magistro quod rex patienter et bene omnia intellexit et inter alia respondit, ut dixerat prius ipse magnus Magister Oratori, cavendum esse ne cum hoc rex ipse se aperiret et in illis, que diceret et tractaret, fieret sibi scandalum et perderet illos, quos laborat quocumque modo potest tenere amicos et dixit quod orator Venetus residens apud ipsum Regem Francie communicaverat sibi, quod papa dixerat oratori Venetorum residenti apud suam S^tem^. quod nova eveniebant undique Regem Francie esse venturum aut missurum exercitum pro recuperatione Genue et aliorum locorum, quos ipse Rex pretendit esse sua in Italia et papam dixisse ipsi oratori Veneto hec verba: opus esse, ut nos paremus contra conatus ipsius Regis Francie; preterea dixerat ipse Rex ipsi Oratori pape quod veneti non tam facile moverent se contra ipsum regem francie et ideo cavendum esse, ne sub una practica ad cujus conclusionem alii non essent venturi, ipse Rex Francie perderet amicos suos et sequerentur alia non ad propositum.

Preterea dixerat ipse Rex, quod Veneti multa habent loca bene munita et esset forte expeditio difficilior et quod oporteret facere magnam impensam et quod Rex noster sit pauper et quod solus Rex non posset facere hanc impensam et oporteret, et imperator et papa et expenderent et tractarent et fieret res matura et in fine ipse Rex Francie ostenderat animum suum non alienum ab hoc, dummodo tractari posset res secrete et sincere et cum fundamento!

Et quod bene cognoscebat quod ipse orator erat suus bonus servitor et loquebatur ad bonum finem sed cavendum esse ut dixerat ne ipse rex esset deceptus et perderet amicos suos.

Ad que omnia bene respondit orator pape et quod si proponeretur haec res pape potest esse certus ipse rex francie quod tamquam bonus ejus pater et cupiens ex corde unionem illarum Majestatum sapienter provideret, si videbit posse esse fundamentum et sinon poterit prodesse sue Majestati christanissime in aliquo, non nocebit et si materiam hanc probaret, sua S. bene sciret tali modo tractare quod non posset ante tempus aliquid ostendi, cum quo possit ipse Rex Francie perdere amicos suos nec habere ullum damnum et quod rationabiliter et altera pars posset dubitare de hoc et ideo si erit tractandum oportebit ut in primis sua S. reperiat modum quod sincere recte et secrete tractetur.

Confutavit preterea ipse orator illa dicta de magna difficultate in illa expeditione et quod quantum ad impensam non erat dubium, quamvis rex noster sit pauper, alii bene contribuerent et ipse etiam pro parte sua posset multa facere, precipue si haberent pacem vel longas treugas cum Turca et Vaivoda.

Monet orator se omnia particulariter scribere pro fidelitate sua et quod videt bonum animum in rege et in magno magistro et quod ipse dominus Jacobus Salviatus videat nunc, quid ulterius agendum.

Monet preterea orator, quod quantum ad se et suum secretarium fidelissimum omnia erunt secretissima et credit, quod donec Rex francie et magnus magister soli tractabunt hanc rem, manebit secreta sicuti promiserunt, sed si ipse rex tractaret postea cum suo consilio posset esse, quod res posita inter tam multos non esset secreta et ideo rogaverat regem, nulli communicare neque etiam scribere oratori suo aut aliis ministris Rome, quod esset unum destruere totam, sed permitteret quod ipse orator pape ex secrete proponeret hanc materiam medio Domini Salviati sue S^{ti}. tali modo quod sua S. caperet illam in bonam partem nec sciret procedere ab ipso sed quod solum procederet ex inventione ipsius Oratoris et placuit ipsi regi ita facere.

Monet praeterea ipse orator, quod Rex Francie in illo discursu multa dixerat demonstrando, papa omnino inclinet ad imperatorem et partes suas pro ipso autem rege ab aliquo tempore citra modum se durum ostendat et nihil pro eo faciet sed in omnibus ponat difficultates et faciat alia contraria sue Majestati sicuti fuit, quod misit pecunias quinque cantonibus et destinavit Verulanum ad ipsos in magnum prejudicium ipsius Regis Francie, item noluit concedere decimas illis conditionibus propositis per suam S^{tem}. de aliquibus triremibus contra Turcas et multa alia fuit conquestus et de dilatione matrimonii nepotis papae se non habere nisi verba, quod matrimonium scribit orator esse multum cordi ipsi regi et scribit orator quod omnia illa confutaverat et quod rexnon habeat causam querendi de sua S^{te}. complacebat ei semper in omnibus possibilibus et semper faciet ubi posset ut bonus ejus pater et rex remansit quietus Quod in illa sermone de ducatu mediolani rex demonstraverat se ab illis et ab aliis motibus cessare et quod intendit ad ordinandas res dominiorum suorum precipue nunc in britania bassa et quod facit fieri in regnis suis et exercitavit ordinationem 50 millium peditum et boni numerosi equitatus et congregat omni studio magnam quantitatem pecuniarum ita ut possit continuare bellum duos annos quum illud incipiet pro recuperatione dominiorum suorum et pro aliis uterit necessarium, tali modo quod non habeat necessitatem imponendi onera subditis suis et sperat quod deus cum juvabit.

Scribit orator nunc nullos esse motus nec apparatus belli in francia, nec in provinciis mari neque terra et nullibi fieri practicas magni momenti, nisi in germania contra imperatorem et cum Vaivoda et quod ante transitum imperatoris in hispaniam nihil tentabit, sed postquam transiverit bene credere ipsum oratorem, quod ipse Rex Francie non abstinebit a bello in Italia.

Et monet quod etiam Rex Francie patienter ferret non urgere ulterius papam in illo matrimonio nepotis quousque Cesar transiverit in hispaniam, quum bene cognoscit, quod sua S. non potest nunc et admittit excusationes suas.

Hec sunt contenta in illis literis, que cum sint momenti, nolui parcere labori hec saltem scribendi D. V. R. ommissis multis particularibus scriptis longius ab ipso oratore, sed substantia erat suprascripta.

II.

Burgo an Cles, 8. October 1532.

Dom. Jacobus Salviatis venit ad me die quinta presentis et legit mihi extractum cifferarum, quas scripsit sibi orator pape apud franciam die XXI. Septembris continentes multa et importantia tam circa colloquium Francie et Anglie futurum Bonnonie in Biccardia die XX. Octobris, quam circa illa que et pro colore honesto dicti colloquii atque effectualiter sint tractaturi et postea executuri dicti duo reges et dixit mihi, quod cum sint maxime importantie et bene consideranda et ponderanda pro bono publico christianitatis et etiam pro particulari interesse Cesaris et Regis et totius Germanie et ambarum Majestatum principum nostrorum et cum sua Sanct. et ipse dom. Jac. bene de me confidant et experti sint animum meum sincerum et cupientem sine passione omne bonum publicum et esse securum, voluerant more solito mihi libere omnia haec communicare requirentes, ut sicuti cetera hactenus collocuta circa illam practicam secretam et circa alia que requirunt silentium nulli dicerem et quod sua St. erat illius opinionis, haec scripta ex Francia non legere Cesareis sed solum dicere verba aliqua generalia neque etiam eis aperire aliquid nec disputare cum eis de his, que sibi obvenerant super haec nova ne res tractatae cum multis divulgentur et perveniant ad aures Gallorum et aliorum, sed voluerat sicut inceptum erat in hac materia cum me solo agere et medio meo cum Dom. vra. et ipsius medio cum rege nro.

Super hec dom. Jac. et ego habuimus multa colloquia et disputationes et conclusiones fuerunt quod sint estimanda et consideranda et quod possit esse, quod non fient tanta, sed etiam posset esse, quod talia fierent, que essent causa majorum perturbationum, periculorum et malorum Christianitati et ideo sapientis esse officium, omnia timere non turpi timore sed timore ad considerandum et providendum in tempore illis modis et mediis que judicentur utiliora tutiora et super hoc multa etiam disputavimus; in fine illa fuit conclusio, quod s. S. mitteret hosextractus celeriter nepoti suo Cardinali de Medicis et per nuncium proprium cursorem et scriberet ei, ut communicaret illa solummodo regi nostro et Dom. vre. secrete et aliqna generalia diceret Imperatori, sed ego particulariter scriberem Dom. vre. colloquia nostra et alia que etiam agerem cum papa super hanc materiam, et sola Dom. vra. declaret illa Regi nostro et rex cum solo imperatore eo modo, ut regi et D. vr. magis videbitur expedire, ut sint secretissima et attineantur in illam bonam partem, ad quam scribuntur.

Colloquia autem et disputationes inter dom. Jac. et me fuerunt in parte conformia illis habitis prius super illam practicam secretam de quibus tunc monui Dom. vram et que rex noster intellexit, et super que Dom. vra. respondit mihi mentem bonam et responsum regis et ego etiam rescripsi D. v. illa que non solum D. Jac. sed Sanct. s. mihi continue responderat ultra que alia etiam fuimus collocuti; tamen pro importantia rei visum est expedire et breviter, quot potero, scribam substantiam dictorum colloquiorum, que fuerunt infrascripta.

Quod sine dubio credendum sit hos duos reges partim pro timore, partim quia non est eis grata, sed suspecta nimia potentia et nimia felicitas duorum principum nostrorum et gravis est eis tanta unio sincera sue Sanct. cum Imp. et aperte de illa conqueruntur, animus illorum duorum regum erit in hoc conventu concludendi et deinde omnia agendi que possint contra principes nostros et etiam et possint in toto vel in parte pervenire ad illa que desiderant et a quibus imperator hactenus se alienum ostendit precipue circa ducatum Mediolani neque ullo modo velle unum tractatum facere cum Francia, quia putat Maj. Ces nec tuto nec honeste posse illud agere, nec etiam posse se honeste inclinare.

Et ideo expedire ut ex uno latere per S. S. et principes nr̃. bene consideretur ad ista et alia etiam, que jam sunt super humeros s. S^tis^. et ambarum Maj. et super alia, que evenire possent et capere illam deliberationem et facere illas provisiones, quas possent pro meliore et quod s. S. in omni casu perseverat et est constans cum Cesare et in omni fortuna, sicuti etiam non dubitat facturas Maj^tes^. nr. erga s. S^tem^.

Esse autem considerandum si s. S. et principes nostri. soli possint et debeant eodem tempore sustinere tantum pondus impensarum intollerabilium malorum et periculorum imminentium resistendi contra conatus tam potentes Turce et Francie et Anglie, stante etiam ratione et metu de Venetis, quos certum est, in corde suo et etiam non possent se continere quin aliqualiter demonstrent se nunc magis timere nimiam felicitatem duorum principum nr. et unionem pape cum eis, quam potentiam Turcarum et forte si viderent duos illos reges declaratos hostes contra Maj. et ex alio latere arma Turcarum anno futuro terra vel mari et quod quasi esset in eventu una concordia et intelligentia inter Turcam et illos duos reges, forte possent illis tribus adhaerere palam vel secrete non servata confoederatione sua cum s. S^te^. et principibus nostris sicuti est mos ipsorum agendi illud quod pro tempore putant magis idoneum reipublice sue.

In hoc proposito fuimus collocuti omnes rationes propter quas cum auxilio Dei si necessitas eveniret forte possint s. S. et principes nostri sustinere etiam eodem tempore hos tres potentes adversarios et etiam simul Venetos, si (non) starent neutrales et inter alia, quod oporteret principes nostri ex uno latere starent solummodo in bello defensivo cum honestis et sufficientibus viribus et ex alio latere totis viribus in defensivo et offensivo, videlicet quod rex noster staret solummodo in defensivo contra Turcas et Vaiuodam et Cesar ex alio latere in defensivo offensivo omnibus mediis contra Gallos et Anglos et quod si non possent ferre impensas in tantis bellis, quia quamvis sint tres principes in effectu opus est estimare, quod pro majori parte pondus erit super solum Cesarem, cum S. s. et rex sint exhausti et cum difficultate, ut notum est, potuerit facere illa, quae fecit proxime in bello Florentino et postea in sustinendo exercitu Cesaris et postremo in expeditione contra Turcam et in auxilio classis Cesaris et in provisionibus locorum ecclesiae, si classis Turcica venisset et in aliis oneribus, que continue occurrunt ecclesie et continue ejus reditus extraordinarii diminuuntur et ordinarii sunt pauci et magis diminuentur extraordinarii si Francia et Anglia incipiant bellum maxime in Italia, in quo sua St. magis indigebit auxilio aliorum; rex autem noster, quam exhaustus sit simul cum subditis suis, notum esse et s. S. satis intellexerat a ministris suis ex Germania, et etiam

ex illis, que egomet ostenderam, et ideo fore totum pondus futurum super humeros Cesaris et imperii et si pecunie deessent Cesari, ut (non?) dubitandum est, in bello tam gravi et diu duraturo oportere et imperator tentaret extremum videlicet, quod induceret populos et principes et nobiles Germanos et Hispanos et Italos ut in parte propriis impensis militarent et ea que lucrarentur in dominiis hostium precipue Gallorum essent in parte ipsorum jurisdictiones autem et redditus ordinarii et principaliores civitates et arces essent trium principum ad ratam impensarum, quas facerent, quamvis S. s. pro parte sua nichil cuperet, sed quum periculosum esset hac partitione satis esse cogitandum facere principes Germanos et magnos dominos, qui sunt in Hispania potentiores, quod posset postea pro nimia potentia non esse ad propositum domus austrie et sedis apostolice.

Et quod in omni casu sit accelerandum ad stabiliendum V. Cantones, sicuti nunc tractatur.

Item quod esset laborandum, ut conduceretur ad stipendia principum nostrorum dominus Rentis et Ceri vel saltem dominus Joannes Paulus suus filius et aliqui alii ex domu Ursina, quod facile fieri posset et hoc modo Francia non posset habere illam facilitatem quam putat faciendi motus in Italia, praecipue hic Rome et in Neapoli simul cum exulibus Neapolitanis.

Item quod laborandum esset, si possent induci Veneti ad illud, in quo hactenus frustra laboratum est et magis essemus certi de eis saltem contra franciam et anglos si veniant in Italiam, quamvis ob exempla praeterita dubitandum sit, quod volent se magis declarare, nec obligere sed stabunt in responso hactenus dato et in suo malitioso animo ut videant quis eventus rerum sit.

Item quod in negotio Lutheriano providendo oportune nedum essent occupati in duobus tantis bellis aliquid pejus insurgeret.

Item cogitent et disponent necessaria pro potenti classe tam contra Turcam quam contra Franciam et Angliam . . . .

Item oportere ut etiam cum effectu tractetur cum aliis potentatibus Italie ut in illis bellis juvent, quamuis parum sperandum sit, postquam hactenus pro auxilio contra Turcam nihil eos movere potuerit.

Item quod expediat ut Maj. Caesarea rebus sic stantibus, donec fiant provisiones et provideantur omnia non recedat quia esset ruina omnium rerum recedere rebus imperfectis.

Et fuit disputatio super unum partitum si eodem tempore esset sustinendum bellum contra turcas et contra Franciam et Angliam, et si s. S. et duo principes nostri soli possint et debeant se ponere in illo.

Secundus modus agendi esset iste videlicet vel viriliter prosequi nunc bellum in Ungaria et parare necessaria pro anno futuro, et ex alio latere, si verum sit, quod sit captum Modonum et creditur, quod imperator provideat, ut capta et que capientur hoc autumno et hieme possint bene conservasi et postea ulterius progredi primo vere et anno futuro; sed ex alio latere, dum rex noster sit in prosperitate, si imper. et rex possent habere unam bonam et securam pacem universalem vel treugam longam cum Turca et facere aliquam tollerabilem concordiam cum Waiwoda, qui rationabiliter nunc magis inclinaret, illud face-

rent Majestates et converterent arma contra Franciam et Angliam ad eos humiliandos ut in futurum non esset in potestate ipsorum continue quando vellent turbare res christianitatis, vel quod omisso bello contra illos duos reges si ipsi abstinerent a bello et imperator se abstineret et forte Francia intellectis successibus felicibus in Ungaria et in mari et de pace vel treugis factis cum Turca magis inclinaret ad quietem et ad unam novam concordiam bonam cum Cesare et per consequens Anglia nihil posset malifacere et sic esset quies in christianitate et abstinerent se ab illis, que essent conclusa in hoc suo conventu, videntes etiam male conducere sibi ponere se in illo bello contra Maj^{tes}.

Et considerandum esset in casu quod imperator facta illa pace vel treuga cum Turca vellet omnino contra Franciam et Angliam convertere istam potentiam nunc paratam solum contra Turcam, si ita facile esset Maj^{ti} Ces. finire illud bellum contra illos duos reges potentes et considerandum esse, si Turci videntes tantum crescere potentiam imperatoris et timentes ne postea etiam illos destruat forte spreta concordia facta cum Cesare et Rege etiam ipsi Turci moverent bellum contra nos facta unione cum Francia et Anglia et Veneti etiam non haberent ratum tantos successus principum nostrorum contra Franciam.

Et considerandum esse quanti momenti esse perdere tam magnam occasionem, que nunc est recuperandi imperium Constantinopolitanum et destruendi sectam Maummedicam et restituendi et amplificandi fidem Christianam praecipue si Francia vel Anglia non impedirent, sed si possent induci ut potius juvarent, et item Veneti facerent sed experti sumus quod id fieri non poterit, nisi fieret aliqua concordia, cum qua id faciendum induceretur Francia et illa facta etiam Veneti sequerentur.

Esse autem tertium modum agendi videlicet continuando potenter bellum mari et terra contra Turcam sed concordandi cum Francia et quod ipse juvaret viriliter contra Turcam et non esse dubitandum quod non obstante foedere Francie cum Anglia si antequam incipiant movere, bellum, Francia posset habere concordiam cum Cesare in toto vel in parte ut scimus tum desiderare, bene ipsa Francia reperiret modum illam concludendi et oporteret ut Anglia haberet patientiam et inclinaret ad honesta.

Et etiam Veneti declarata Francia contra Turcam ipsi etiam inclinarent se aliis unire contra Turcam, et tanto magis inclinabunt, si offeretur eis restitutio locorum que occuparunt sibi Turci.

Et hoc modo esset facillima brevis et secura ruina Turcae et quamvis per hoc medium rex noster non esset habiturus illas terras, quas pretendit sibi spectari occupatas a Venetis, sicuti fuerat prius collocutum circa priorem practicam secretam, tamen loco illorum haberet totum regnum Hungarie firmum et ulterius multa ex dominiis, que occupabant Turci, et hic tertius modus apud Deum et apud mundum esset magis gloriosus, honestus et justus et utilior, facilior et magis duraturus et cum minoribus periculis, quam alii modi, pleni impensis et periculis.

Esse autem in hoc tertio modo duas difficultates, unam diffidentiam, que est inter Cesarem et Franciam; sed quod cum auxilio Dei etiam ad hoc posset aliquod medium reperiri.

Secunda difficultas esset, quod cum illa concordia gallica Francia vellet habere ducatum Mediolani et Cesar et papa promiserit illum conservare,

videretur contra honorem et fidem suam (ducem) derelinquere circa quod dictum est, quod pro uno tanto beneficio publico et (ad?) avertenda tanta pericula christianitatis, si hoc non fieret, esset apud Deum et mundum bona excusatio praecipue quod posset dividi ille ducatus inter Franciam et ipsum ducem et oportere ut ipse dux haberet patientiam vel si Francia nollet concordare, nisihaberet omnino ducatum totum, posset reperiri medium de dando duci aliquo bono dominio alibi.

Quantum ad dubium, quod esset, ne more solito in prima occasione que esset, Francia quaereret occupare Neapolim et deinde totam Italiam et quod ob hoc Veneti non consentirent ad talem concordiam, fuit dictum quod oporteret et haberent patientiam et quod si Francia cresceret in potentia etiam Veneti crescerent habendo dominia sua occupata in mari a Turca, et Imp. et Rex noster fierent etiam potentiores, habendo regnum Hungarie et alia dominia in Turcia et si deinde in futurum Francia nollet contentari de illo ducatu Mediolani sed contrafacere conventis, Caesar et Rex noster et Veneti simul cum Papa facile eum eiicerent ex Italia et ulterius facerent, quae vellent contra ipsum; sed credendum esse, quod ipse haberet pro bono stare quietus in illo ducatu et posset uni filio suo dari filia regis nostri pro uxore et possent fieri alia pro bene assecurandis et uniendis rebus omnibus.

Superesse autem hoc dubium, quia non esset tutum quod Francia haberet illum ducatum, antequam ipsa juvaret juxta illa, que promiserat ad destructionem Turce in toto vel in parte et antequam habeatur aliquod dominium, quod posset dari duci Mediolani priusquam dimittat illum ducatum *).

Post ista colloquia et disputationes ego solus ivi heri mane ad papam ut magis intelligerem mentem s. S^tis^. et quid fiendum et casu reperivi cum ipsa dominum Jacob. Salviati quod fuit mihi gratum.

Dixi sue St. quae conveniebant et dixi breviter substantiam novorum colloquiorum.

* * * *

Dixit s. St. quod quantum ad ducem Mediolani posset fieri hoc, quod dux teneret illum ducatum quousque haberet unum bonum dominium ex illis que recuperarentur ex occupatis a Turcis et cum ego dixissem quod sua St. etiam haberet unam partem pro se ex illis, que recuperarentur respondit mihi quod ipsa non curaret de illo et esset contenta de suo spirituali in illis dominiis. Dixit autem Dom. Jac. quod forte Francia non esset contentus quod postea dux dimitteret sibi ducatum; fore hoc expediens, quod dux daret arces Mediolani et Cremone in potestate Cesaris et Pape, qui esset confidens utrique parti, fuit dictum, quod forte dux ad id non inclinaret, sed quod dux illum ducatum teneat tanto tempore pro majori securitate et ideo quod in hoc casu tamen etiam sine eo posset concludi concordia cum Francia et quod oporteret postea et dux faceret illud etiam contra suam voluntatem.

* * * *

In fine s. S^tas^. fecit hanc resolutionem, quod ipse expediret nunc unum cursorem ad legatum nepotem suum et de his nihil omnino esse hic dicendum

*) Hier lasse ich eine Stelle weg, die nichts als leere Worte hat. Dasselbe ist der Fall, wo später im Texte mit Sternchen eine Lücke angedeutet ist.

Caesareis propter causas suprascriptas et quod ipse mitteret Cardinali nepoti suo illos extractus cifferarum et soli imperatori et regi nostro illos legeret et nomine sue S^tis^. diceret aliqua generalia et inter alia, quod potest esse etiam quod illi duo reges non facient tanta, ut continetur in illis cifferis, tamen potest etiam esse, quod facient et ideo Majestates debere bene considerare et examinare, que agenda essent in tempore et quod ulterius non vult particulariter s. St. aliquid comittere ipsi Cardinali, quia saepe declaravit animum suum et consilium suum modeste Cesari et cum Cesar continue responderit rogando, ut St. s. abstineat se ab omni practica cum Francia, fecit et est factura et in futurum, quia nihil vult praeter mentem Cesaris.

* * * *

Et quod scriberet secrete nepoti suo unum ut illos extractus zifferarum quando legeret Caesari rogaret, ut solus illa teneret secrete, et caveret nihil super illa scribere Caesareis hic Rome, quia ob causas suprascriptas s. St. illis non communicasset nisi aliqua generalia fuissent dicta.

Secundo committet ipsi Cardinali et quando leget regi nostro illos extractus et dicet illa pauca, que dixerit Caesari, dicat ulterius regi nostro quod supra hanc materiam ulterius aliqua loquetur cum D. V.

Et hoc s. St. scribit Cardinali, quod sit simul cum D. V. et legat etiam illos extractus literarum habitas ex Francia et dicat ei, quod alia particularia scribuntur per unum hominem secretum ex hac Curia ex comissione s. S^tis^., quam et D. V. papa rogat, ut ipsa communicet libere et secrete dicto Cardinali, cui Papa scribet ut loquatur cum D. V. que sibi aliqua communicabit et mandat Cardinali ut omnia secretissima teneat, et ut nulli ex suis servitoribus, sit quicumque velit, neque cum aliis faciat verbum, sed quod D. V. dicat se omnia declaraturum regi nostro et quod ambae D. V. prius simul consultent et deliberent quid D. v. debeat consulere regi nostro agendum esse cum Cesare.

* * * *

Et de his, que tractabuntur et fient circa hanc materiam Cardinalis nihil ipse faciat scribi per alium suae S^u^. vel secretarium vel alium servitorem suum, sed D. V. post secretam communicationem Cardinali factam scribet mihi secrete in cifferis more solito que acta erunt et mentem regis et circa singula.

Interea autem Papa dixit ut nullo modo se intromittet in ulla practica cum Francia, sicut Cesar instetit, se tamen, ne totaliter interrumpatur, ut sapienter respondit D. v. esse judicium regis nostri, dom. Jac. Salv. perseverabit modeste, quantum poterit, medio oratoris sue St. apud Franciam intertenere illam practicam quamvis credendum sit, quod ob hoc et super verba generalia domini Jac. non differet Francia concludere cum Anglia et facere preparationes, sed tamen possent talia venire a D. V. et postea a Cesare ulterius, quod Papa posset prudenter et secure secrete se intromittere ad tractandum absque periculo.

III.

Einzelne Stellen, welche im Texte nicht berücksichtigt werden konnten.

1530, 2. Februar, Bologna.

De la remuneratione alli bene operanti per la fede ne ho parlato tanta volte che non è possibile più; la resolutione de sua St. è, che se le prouedesse de alcuni beneficii vanti.

1529, 21. December, Bologna.

Moronus stans in exercitu Cesaris apud Florentiam, quum esset incolumis. morte repentina obiit ex gutta sine ulla confessione.

1530, 15. Juli, Rom.

Hieronymus Balbus, Bischof von Gurk, der sich um diese Zeit in Rom aufhält, arbeitet an einer Vereinigung der böhmischen Utraquisten mit der Kirche. Er gibt vor, Ferdinand wolle die Sache auf dem nächsten Landtage zu Sprache bringen. Burgo und Mai mischen sich nicht darein. „Damus gratias Deo, quando nos dimittit in pace!“ Überhaupt richtet Balbo wenig aus. „De rebus publicis Gurcensis est monitus a Cardinali St. Quatuor abstineat postea fingere et quaerere res in aere et solummodo intenderet ad sua et ad suos libros!

1531, 7. März, Rom.

Dixit Cardinalis St. Quatuor, non posse haberi promotam pecuniam nisi creatione Cardinalium non ad instantiam Principum sed illorum, qui possent subvenire cum pecuniis et qui etamen etiam sine pecuniis mererentur illam dignitatem et sint probi et fideles, a qua creatione papa tamen abhorret; dixit preterea instantiam quam faciunt Cesarei pro creatione illorum Cardinalium Hispanorum a qua non minus etiam Papa abhorret.

1531, 5. April, Rom.

Scriptum est hodie, quod Waida libenter daret Regi omni anno centum millia ducatorum si dimittat ei regnum el quod ipse Waida et Hungari timent quia, si turcus haberet illud regnum Waida esset unus rex titularis et Turca reduceret magnam partem Hungarie in Turchiam et duceret Turcas in Hungariam, et quod Hungari amant regem nostrum sed non possent ferre nomen Germanorum, quibus sunt hostes et potius volunt Turcam quam Germanos!

1531, 1. September, Rom.

Dux Albanie dicit, interruptam fuisse unam practicam magnam, quam habebat rex Francie in Genua, et quod opus erit maioribus viribus Regi Francie ad illam expeditionem!

1532, 6. März, Rom.

Hodie fuit factum publicum consistorium in causa Anglicana et totus quasi dies disputationibus consumptus ex quibus nonnisi maior confusio et dilationes exortae sunt!

1532, 11. Mai, Rom.

Lasky geht von Paris durch die Schweiz nach Deutschland zum Landgrafen von Hessen. In Innsbruck hat man Befehl ihn zu fangen, wenn er etwa durch Tirol käme. Der französische Gesandte in Deutschland Mons. Langie arbeitet an einer Verbindung des Landgrafen mit den bairischen Herzogen!

1532, 25. Mai, Rom.

Es wollen 2 oder 3 Lutheraner nach Rom kommen, um persönlich mit dem Papst zu verhandeln. Mujetula ist dafür; Burgo und Mai widerrathen.

1532, 15. Juli, Rom.

Der florentinische Gesandte war bei Burgo und erklärte, Florenz sei zu erschöpft, um etwas zur Türkenhilfe beisteuern zu können.

1532, 28. Juli, Rom.

Papa dixit nobis secrete, quod ex captivis jam intellectum est, quod Cardinalis Columna habebat strictam practicam cum gallis ut haberet regnum neapolitanum et ipse Cardinalis credebat fore difficile, nisi papa esset cum rege Francie et studebat ponere dissidentiam inter Papam et Imperatorem ut Papa inclinaret ad Franciam (?!?).

1532, 31. Juli, Rom.

Negocium est, quod unus servitor regis nostri valde intimus sue Maj. est ei proditor; cuius nomen scribit orator Cesari et omnia secreta notificat Cesari Turcarum et quod periculum sit, ne etiam det venenum Imperatori et Regi nostro.

Cardinalis de Cesis recessit ex urbe; dicitur ut mutet aërem; sed alii dicunt quod excessit ut sit in tato ob practicas, quas habuit cum Card. Columna.

1532, 39. August, Rom.

Circa practicas Columnae interrogavi heri Slaviatum; respondit, se non vidisse processum, sed credere quod non sint tanta ut fama erat et quod inter detentos est unus, qui aperuit, quod cum aliqui tractarent cum Columna de faciendo et gallo (?) respondit non esse adhuc tempus sed exspectandum quod Imperator remoueret eum ab illo loco Viceregis et tunc ipsum Cardinalem habiturum bonam occasionem preterea quod ille erat finis Cardinalis et in eo laborabat, ut Papa et Cesar devenirent in suspitionem et discordiam inter se, ita quod Papa adhaereret Francie et hoc modo facile futurum, ut Cesarem excluderent ex regno et ex Italia et sine hoc fore difficile.

Dixit preterea esse detentum unum Archiepiscopum totum intimum Cardinali qui inter alia dixerat, quod Papa non haberet vivere nisi adhuc quatuor menses, et probatur, quod hoc dixisset ex aliqua proditione parata contra Papam; sed repertum est, quod ille Archiepiscopus illa dixerat solum modo ex iudicio Astrologorum et non ex practica ullius proditionis contra suam Sanctitatem.

Verzeichniss der über die Provision verwendeten Gelder während Burgo's Gesandtschaft vom 15. April 1527 an gerechnet.

Vom 15. April 1527 bis 1. Januar 1529 über die Provision verbraucht						3000 fl. Rhn.
Im Jahre	1529	„	„	„	„	1438
„ „	1530	„	„	„	„	2160
„ „	1531	„	„	„	„	3752
„ „	1532	„	„	„	„	2728
						13078 fl. Rhn.

Anmerk. Einige andere in den Anmerkungen angezogene Stellen wurden hinweggelassen, um den Umfang der Beilagen nicht zu sehr zu vermehren.

Die Roma-Typen.

(Mit 1 Tafel Abbildungen.)

Von **Friedrich Kenner**,
Amanuensis am k. k. Münz- und Antiken-Cabinete.

Die Göttinn Roma erscheint in einer Mannigfaltigkeit von künstlerischen und mythologischen Formen, die durch die häufige Anwendung die sie fanden, und nach den verschiedenen Beziehungen und Verhältnissen, unter denen dieselbe geschah, allmählig zu bleibenden Typen erwuchsen, deren Darstellung die Geschichte der römischen Allegorie einigermassen zu beleuchten geeignet sein dürfte.

Roma ist die allegorische Darstellung des römischen Staates nach seinen inneren und äusseren Verhältnissen. Ihrem Ursprunge nach gehört sie also zu jenen zwei Cultur-Bewegungen [1]) der griechischen und römischen Bildung am Ausgange der alten Welt, deren Vorgeschichte als Entwicklung, Blüte und Verfall beider Nationalitäten hier zu besprechen nicht der Ort ist, in deren Vereinigung aber die culturhistorische Bedeutung Roms liegt. Diese beruht auf der Schöpfung eines grossartigen Verwaltungs-Mechanismus, als des Zielpunctes, in dem alles Culturleben der alten Welt zur Ruhe kommen sollte, und als der Form, in der alle Ergebnisse dieses Culturlebens einer neuen Zeit überliefert werden sollten.

Darauf zielten alle Bewegungen des Staates während der Republik, und darnach gestalteten sich alle Verhältnisse des Staates in der Zeit der Imperatoren. Diesem Entwicklungsgange in der Geschichte folgend zerfällt die Betrachtung der Romatypen in zwei Abschnitte, von denen der erste dieselben während der Republik, also ihre Vorbildung und Vorbereitung, der zweite sie während der Zeit der Imperatoren, also ihre Erhebung zur Gottheit und ihre Ausbildung zu besprechen hat; in jenem wird Charakter, Vorbild der Roma, ihre

[1]) Vgl. die Einleitung von K. F. Herrmann zur Culturgeschichte der Griechen und Römer. I. Th. S. 10, 14 ff.

primitive Erscheinung und deren Weiterentwickelung, im zweiten der Charakter der imperatorischen Roma, Cult und Würde der Imperatoren, Gruppirung der Romaformen nach den Typen der herrschenden, nährenden und wehrenden Roma und deren Nachweisung aus den Classikern, endlich ihr Tempelcult und ihre Sonderstellung gegen die übrigen Götter des Alterthums behandelt werden. — Da sich die Romaformen auf den Münzen allein in fortlaufenden Reihen und mit ziemlich sicherer chronologischer Bestimmung darstellen, so braucht es nicht erst bemerkt zu werden, dass der monumentale Nachweis sich zunächst auf das Gebiet der Numismatik stützt, indem die anderen Kunstmonumente an betreffenden Orten angeführt werden.

I. Abschnitt.

Die Roma-Typen während der Republik; ihre Vorbildung und Vorbereitung.

Der Grundzug der mythologischen Thätigkeit des römischen Volkes war Abstraction[1]; das Ideal seiner Bestrebungen war ihm Gottheit — Genius[2]) schlechtweg genannt. — Daraus erklärt sich auch die grosse Beweglichkeit und Gestaltlosigkeit seiner mythologischen Schöpfungen; je verschiedener nämlich seine Bestrebungen und je mannigfaltiger daher die Verhältnisse wurden, in die er durch sie kam, um so veränderter, mannigfaltiger, beweglicher waren auch die Erscheinungsformen des einen Genius; je abstracter die Gottheit und je geringer der schöpferische Kunsttrieb des Volkes war, desto mehr entbehrten sie der bildlichen Darstellung, der Gestalten. Es ist daher auch bei Betrachtung der Vorbildung und Vorbereitung der Romatypen einerseits auf das Ideal der römischen Staatenverwaltung in der Auffassung des eigenen Volkes, als des Inhaltes derselben, andererseits auf die Art und Weise Rücksicht zu nehmen, wie und in welche künstlerische Formen dasselbe gekleidet wurde, oder die Form im Auge zu behalten.

---

[1]) Vgl. Mommsen, römische Geschichte, I. Th., S. 111.

[2]) Nach Gerhard, Griechische Mythologie II. §§. 993, 994 war es jener im Genius Jovialis von Etrurien und Latium (hier auch Jupiter Indiges) und im römischen Genius dargestellte Begriff einer göttlichen, das menschliche Leben allwärts beeinflussenden Kraft, welche nach den verschiedensten Seiten hin auf niedere Götter und ihre Stellvertreter, auf Menschen und ihre Zustände, auf Örtlichkeiten u. s. w. beseelend überging.

Aus dem Wesen der Allegorie und der historischen Auffassung der Romatypen ergibt sich für jeden der zwei erwähnten Puncte ein Entwickelungsgesetz; jenes für den Inhalt der Romatypen: der Inbegriff aller den Staat in seinem Gedeihen fördernden Momente und die Beziehung derselben auf den Genius, wurde nach den verschiedenen Entwickelungsphasen des Staates verändert; jenes für die Form: das plastische Moment, das diesem Genius Leib und Leben geben und alle abstracten Begriffe jener fördernden Momente zu einem lebensvollen Ganzen verbinden sollte, wurde mit jeder Aufnahme einer neuen Cultur in den römischen Staat verändert und vielseitiger.

1. Die ältesten römischen Verfassungen sollten im Staate die Familie darstellen und beruhten also wie diese auf dem Ideale einer geschlossenen Häuslichkeit, um zu erwerben oder das Erworbene zu behaupten. Alle Tugenden einer solchen Häuslichkeit: liebevolle Sorgfalt und Strenge des Oberhauptes gegen die Glieder der Familie, Unterwerfung und Selbstbeherrschung dieser gegen jenes, ehrbare, keusche Sitten, Tüchtigkeit in der Abwehr äusserer Feinde u. s. w. mochten dem Genius beigelegt worden sein, sobald er als Schützer des Staates erschien. Diese verschiedenen Attribute selbst waren, so zu sagen, noch flüssig und zufällig, eine bleibende und feste Gestalt konnten sie für sich erst, als die Erfahrung des Volkes reicher, die Verhältnisse des Staates grossartiger und bedeutender wurden, und in ihrer Beziehung auf den Genius aber erst dann erlangen, wenn ein inneres geistiges Band sie lebhafter zusammenschloss.

Dies geschah indem nach den Kriegen mit den Samnitern und mit Pyrrhos Rom als der politische Mittelpunct des Festlandes von Italien in das hellenistische Staatensystem eintrat. War vordem nur von einer Römergemeinde unter und neben den Gemeinden anderer italischer Völkerschaften die Rede, so gab es jetzt eine Stadt Rom gegenüber dem verbündeten und unterworfenen Italien als dessen nothwendiges Centrum, in dem alle Fäden der Halbinsel zusammenliefen. Zwar blieb auch jetzt noch die Familie im Staate dargestellt, aber es ergab sich dennoch manche nothwendige Modification derselben (z. B. die Stufen des Bürgerrechtes, die Verhältnisse der Municipien, Colonien, Präfecturen u. s. w.). Nebenher hatten die schweren Tage in den Kriegen gelehrt, dass für den Bestand der Stadt besonders die zwei Tugenden unentbehrlich wären: Staatsklugheit und

hingebende Tapferkeit [1]); diese beiden Tugenden blieben durch alle Zeiten gleich nothwendig und bilden daher die beiden ersten oder Hauptzüge des Ideales der Staatsverwaltung, die nur zu verschiedenen Zeiten verschieden aufgefasst wurden. — Aber auch in anderer Beziehung musste damals das Ideal an Bestimmtheit gewinnen. In der Bildung des Staates blieb, wie gesagt, jene strenge Häuslichkeit aufrecht erhalten, die jede Individualität nur in ihrem Zusammenhange mit, d. h. in ihrer Unterordnung unter den Staat gelten liess; und diesem Principe trat die griechische Bildung entgegen, die vor allem eine freie Bewegung des Einzelnen verlangte und den Zusammenhang desselben mit dem Staate in sittlicher, freiwilliger, nicht äusserer, mechanischer Unterordnung fand. Daraus entstand die wichtige Opposition der nationalen gegen die hellenistische Bildungspartei von Appius Claudius bis Cato [2]) und der Conservatismus des Senates. Daher musste in der Auffassung des Ideals der römische Genius, der früher nur im Allgemeinen die römische Gemeinde gegen Anfeindungen nachbarlicher schützte, von nun an nicht bloss als dieser Schützende, sondern auch als Vertreter der in Rom centralisirten Gesammtheit italischer gegen nichtitalische Völker — mithin als Vertreter ihrer Nationalität gegenüber einem Volke gedacht werden, das eine fremde Sprache redete, das bei all' seiner weit überlegenen Cultur im Zustand sittlicher Auflösung begriffen, die Römer durch den regeren Verkehr mit Ansteckung bedrohte. — Mit dem Bewusstsein der Nationalität war der Anlass zu häufiger Vergleichung der Italer und Hellenen gegeben und durch den Verkehr unterstützt. Da musste es klar werden, wie sicher Rom gegenüber dem zur politischen Unmündigkeit herabgesunkenen Griechenland im Mittelpuncte von Italien, dasselbe vertretend, regiere und wie dieses durch jene Häuslichkeit, durch strenge Centralisirung im Innern,

---

[1]) Niebuhr römische Geschichte (Band III, S. 363) sagt: „Die Aufnahme pythagorischer Sätze, wie in einem Liede des Appius Claudius eine mehr denn zufällige Ähnlichkeit mit den pythagoräischen bestand, sowie dass in Rom, welches in der Bedrängniss der Samniterkriege um Hilfe nach Delphi nachfragte, auf Apollon's Rath, die weisesten und tapfersten Griechen in Statuen aufzustellen, die des Pythagoras und Aristomenes (nach Mommsen, I, 287, des Pythagoras und Alkibiades) aufgestellt wurden, zeigt deutlich, dass man die Tugend der Staatskunst neben jener der hingebenden Tapferkeit gerade damals hoch anschlug, als die väterlichen Tugenden zu schwinden begannen."

[2]) Mommsen I. 627 ff.

durch eine kluge Politik im Äussern, Ausdauer und Glück im Kriege möglich geworden sei. Dass dieses Ideal Anerkennung fand, beweisen mehrere Culte [1]) die im Laufe der Zeiten in Rom eingeführt wurden; sie sind italischen Charakters und stellen jeder ein Attribut des Genius dar; und durch ihren öffentlich von Staatswegen so zu sagen decretirten Cult ist ihre Beziehung auf den Genius hergestellt. Fortuna, Mens, Concordia, Salus, Honor, Virtus, Victoria waren also in ihrer Beziehung auf den Staat Erscheinungsformen [2]) des einen Genius, dargestellt in den Göttern des italischen Culturkreises den damals Rom in sich aufnahm. — Der Genius in der Mitte all' dieser Beziehungen ist ein Vorbild der imperatorischen Roma und ihre erste Anlage, was die Nationalität der Schöpfung betrifft.

2. Neben dem italischen Culturkreise nahm Rom seit dem Pyrrhoskriege auch den hellenischen auf, oder es begannen seither wenigstens die politische Beziehung und der Verkehr lebhafter zu werden. In dem Begegnen der beiden Culturen musste auf Rom unter allen von Griechenland überkommenen eben das was ihm selbst so sehr fehlte, die Kunst, in der weitesten Bedeutung, wirken. Von den Hellenen kam auch jenes plastische Moment, die Formenquelle die für die bildliche Darstellung der abstracten Begriffe

---

[1]) Diese sind: Fortuna. Die wichtigsten Formen sind: die der praenestinischen Jovisamme als nährender Gottheit; die seit dem keltiberischen Kriege bestehende Auffassung als equestris, wie sie auch als wehrhafte Göttinn galt. (Gerhard römische Mythologie §. 979); Strenia, mit einem Heiligthume auf dem Esquilin frühe veraltet (Gerhard §. 953); Mens, schon in den Zwölftafelgesetzen als Gottheit anerkannt (Gerhard §. 989, 5); Concordia, sie entspricht dem Venuscharakter als ursprünglicher römisch, denn Venus selbst; — sie wurde fast mehr auf politische als eheliche Eintracht wirksam gedacht; seit Camillus in Rom verehrt (Gerhard §. 984, 1); Salus, seit 303 v. Chr. mit einem Tempel auf dem Esquilin (Gerhard §. 953. 1); Honor und Virtus, seit der Schlacht von Clastidium 222 v. Chr., nach Cic. bestand schon ein älteres Heiligthum des Honos bei dem collinischen Thore (Gerhard §. 989); Victoria, theils uralte Göttinn des Palatinus, theils jungfräuliche Siegesbotinn (nicht Siegesspenderinn) und als solche bei den Römern sehr beliebt und von M. Porcius Cato in einem Heiligthume verehrt (§. 988, 10); Libertas, mit einem Tempel seit Sempronius Gracchus (§. 989, 6).

[2]) Von dem Rom ziemlich ähnlichen Sparta sagt C. O. Müller (Pallas-Athene, classische Schriften. II. B., S. 134, §. 35), dass es einen Pallas-Cult gepflegt habe, der ohne Sagen, ohne dunkle Mystificirung physischer Beziehungen nur obenhin die Ideale staatlicher Verhältnisse mit nüchterner Klarheit darstellte. Vgl. Gerhard §. 249, 6.

des Genius, der Staatstugenden u. s. w. das dürre Gebiet der römischen Kunstschöpfung befruchten sollte. Dabei entsteht die Frage, wie die griechischen Götterformen die so individuell geschaffen waren, dazukommen konnten, das abstracte Ideal des römischen Staates zu bekleiden, wie überhaupt eine solche Verbindung möglich wurde. Es liegt der Grund in der Veränderung welche seit Alexander des Grossen Eroberungen in der griechischen Bildung eintrat. Diese wurde in der forcirten Ausdehnung über den Orient entnationalisirt und mit barbarischen Elementen versetzt. Die mythologischen Organismen der olympischen Gottheiten wurden zertrümmert; denn in dem Ineinanderfliessen der mannigfaltigsten griechischen und orientalischen Localculte musste alles Locale sich endlich verlieren, und von all' den Mythen, worin der Grieche, Syrer oder Ägypter ethische und physische Erscheinungen mit den Göttern in mehr oder weniger lebhafte Verbindung brachte, konnten am Ende nur die ihnen zu Grunde liegenden allgemeinen Gedanken zurückbleiben, z. B. von einer unbeschränkt wirkenden sittlichen oder natürlichen Kraft die sich in tausend Wirkungen offenbarte. Bei dem Übergewicht der griechischen Kunstformen wurden diese überall wie nach einem allgemeinen Kanon zur Bezeichnung jener abstracten Grundideen mit geringen Modificationen angenommen; es wurde z. B. die Form des olympischen Zeus dem Gedanken jener sittlichen oder natürlichen Kraft, die der Pallas dem Gedanken einer mit Berechnung verbundenen Tapferkeit angepasst, abgesehen von dem was ursprünglich Zeus, Ammon, Moloch, Bel u. s. w., oder was Pallas, Neith, Astarte u. s. w. ihren Verehrern bedeuteten. Mit diesem Abstreifen des Localen wurden die griechischen Kunstformen ihres nationalgriechischen Geistes beraubt, geistig todt, aber dadurch ungemein dehnsam. Dem Vorgang in der Mythologie entspricht in der Kunst das Verschwinden der geistigen Charakteristik in den körperlichen Formen, welche die Grossmeister der griechischen Kunst so sehr erhebt; dagegen tritt das seichtere allgemein verständliche Symbol in den Vordergrund; nunmehr lag in diesem das Hauptmoment der Formgebung. — In Folge von Alexander des Grossen Eroberungen wurden alle Verhältnisse nothwendig vergrössert; die Lebensformen wurden allgemeiner, da so viele Nationalitäten vereinigt wurden, das Verkehrsmittel, die Münze, musste also nothwendig in seinen Typen eine gewisse Verständlichkeit und Allgemeinheit haben; dadurch wurde jene Dehnsamkeit der grie-

chischen Formen und die Symbolik häufig geübt; nebenher, aber aus demselben Grunde — der Vereinigung so vieler Culturen — entwickelte sich, besonders getragen von der alexandrinischen gelehrten Poesie, die Allegorie, wie wir denn auf den Münzen von Alexandria eine beinahe vollständige Reihe aller denkbaren Allegorien haben. Die ganze griechische Kunst war also schon um die Zeit des Pyrrhos in dem eben geschilderten Ersterben begriffen, ihre Formen waren so allgemein giltig und dehnsam geworden, dass sie selbst den weiten und abstracten Gedanken eines Staatsgenius bekleiden konnten.

Unter allen griechischen Kunstformen lassen sich auf den Münzen als authentischen Monumenten vor allem jene der Pallas hervorheben, welche bei der eben dargelegten Umänderung der Kunst dem Gedanken einer Stadtgottheit am häufigsten angepasst wurden. In der Pallas Polias von Athen war derselbe aus dem Leben des athenischen Volkes entwickelt worden und gedieh zu einer solchen Vielseitigkeit und Höhe der Ideen, durch Phidias aber zu einer solchen Überlegenheit der künstlerischen Form, dass ihre weite Verbreitung nicht nur in Griechenland, sondern auch in Italien und Kleinasien, freilich mit vielen leisen Abänderungen, sehr erklärlich wird. Es ist hier nicht der Ort, in jene Ideen[1]) weiter einzugehen, nur sei darauf hingewiesen, wie sie sich in ihrer Ruhe und ewigen Gleichheit die den unbewegt sitzenden und stehenden Götterbildern eigen ist, besonders zu Vorstellungen der Städte als solcher, zu Repräsentationen eignete und in diesem Sinne auf so vielen griechischen Münzen in Italien zur Darstellung einer Stadt, als Inhaberinn des Münzrechtes, benutzt wurde. Wie die Polias von Athen zur gleichmässigen Repräsentation, so passte besonders die korinthische Pallas (Poseidonia, Hippia, Hippodameia, Chalinitis) zur künstlerischen Darstellung der Städte, indem sie durch ihre Verbindung mit dem Meere ebenso sehr Lebendigkeit und Bewegung gewann, wie jene aus der Verbindung ihres ruhigen Glanzes mit dem Äthergotte Zeus Beharrlichkeit und Ruhe. Daher ist sie die in vielen Wendungen ihres Wesens von Epikern und bildenden Künstlern behandelte uralte Heldengöttinn, der man auf den altgriechischen Gefässen wie in der Iliade begegnet. Auch diese Pallas ging in häufiger

---

[1]) Vgl. C. O. Müller, Pallas Athene, Kl. Schriften II. B.

Anwendung auf die Münze über, war aber dabei mehr in ganzer Gestalt auf der Rückseite angewendet, während Polias nur als Brustbild auf der Vorderseite erscheint. Dass der sogenannte attische Helm der Letzteren und der korinthische der Ersteren entspricht, ist nicht nur durch vielfache Beobachtung, sondern auch durch den künstlerisch wichtigen Charakter des korinthischen Helmes bestätigt, der ja, höher und schwungvoller, das heldenhafte Ansehen bei weitem vermehrt.

Besonders wichtig ist unter den Thatsachen der Verbreitung der Polias, dass in Italien die Sage von Odysseus und dem Palladium weithin bekannt war; wenn auch alle jene vielen Gründungsgeschichten welche die Erbauer italischer Städte mit griechischer Mythe in Verbindung bringen sollten, von keinem grossen historischen Werthe sind, so bezeugt doch ihre Existenz, welche Anschauung man von der Schutzgottheit einer Stadt hatte und welche Folgen diese wieder für die Poesie und bildende Kunst nach sich zog. Die Romasagen[1]) beweisen nun, dass diese mythologische Form einer Stadtgottheit, nämlich die in Athen organisch entwickelte und als Vorbild von Stadtgottheiten weithin verbreitete Polias, im Bereiche griechischer Auffassung auch auf die Roma, als Genius der Stadt Rom, übergegangen sei. Die wichtigsten Puncte aus denselben sind folgende: In den Fabeln des Kallias (317—289 v. Chr.) heisst Rome Tochter des Odysseus, bei Servius (ad Aeneid. I, 273) Tochter des Telemach und Gattinn des Aeneas, bei Plutarch (Romul. 2) Mutter des Romulus von Telemach's Sohne Latinus, bei Klinias (bei Serv. Aen. I, 274) und Plutarch ist sie Gemahlinn des Aeneas; bei Agathokles v. Kyzikos (Festus l. c.) ist sie Gemahlinn des Ascanius, bei Agathokles

---

[1]) Niebuhr (R. G. I, 119 ff.) gruppirt die Nachrichten über Rome (nämlich Dionysios I, 72, 73, p. 58, 59; — Plutarch. Romul. p. 17, 18; — Servius fuld. ad Aen. I, 274; — Festus v. Roma; — Solinus excerpt. aus Verr. Flac.) in drei Gruppen, jenachdem sie Roma an die Siculer und den zu Morges gekommenen Sikelos knüpfen, oder mit den Pelasgern verbinden (welche Pelasger für Griechen hielten, die deuteten den Namen als ῥώμη; welche sie für Italiker hielten, sahen in Roma nur den ursprünglich „Valentia" lautenden, erst mit Euander's Einwanderung hellenisirten Namen) oder an einen Sagenkreis (den troischen, achaiischen, vermischten) anreihen. Schwegler R. G. I, 400 gruppirt sie jenachdem die Schriftsteller die Flucht der Trojaner oder die Rückkehr der Griechen zum Anknüpfungspuncte machen, oder mehrere Sagen combiniren.

Kallias und Lykophron (v. 1253) wird sie eine dem Euander weissagende Priesterinn, der Carmentis ähnlich. Durch die Verbindung mit Odysseus, dem Räuber des Palladiums, und mit Aeneas, dem Überbringer desselben nach Italien, ist die Poliasidee unverkennbar angedeutet. Die Darstellung der Rome als weissagender Priesterinn beruht auf dem häufig vorkommenden Gedanken, den Gesetzen eine höhere Weihe zu geben und mittelbar dadurch die bürgerliche Ordnung und Zähmung wilder Sitten zu bewirken [1]). Endlich bringen Kallias und Lykophron in den angeführten Stellen die Sage, dass Rome, eine Trojanerinn, ihre Genossinnen überredet habe, die Schiffe, auf denen sie gelandet seien, anzuzünden, um dem Herumirren ihrer Männer ein Ende zu machen [2]). Der Zweck des Verbrennens der Schiffe, dem die Gründung des festen Wohnortes folgte, ist zu deutlich als Aufgeben des kleinen Nomadenlebens bezeichnet; der Beginn des festen Bestandes einer bleibenden Wohnung, der werdende Staat den Rome hier bewirkt, macht sie zur römischen Polias.

Freilich ist mit diesen Sagen griechischen Ursprunges nur angedeutet, welche Auffassung man in Unteritalien und Griechenland von der römischen Stadtgottheit oder nur von der Gründerinn Roms hatte; aber für die bildliche Formgebung ist dies entscheidend, da diese ja eben von den Griechen ausgehen musste; es erhellt aber aus dem Vergleiche der Rome in den griechischen Sagen mit dem Genius des Staates in den verschiedenen oben genannten Culten die bedeutende Verschiedenheit der Entwickelung der Allegorie bei den Griechen und Römern.

3. Dass auch in künstlerischer Beziehung die Formen der Polias auf die Roma übergingen, zeigen die Bilder derselben auf den römischen Consular- und älteren Familiendenaren [3]). Es ist aber vor allem

---

[1]) Vgl. die den Camenen zu Grunde liegende Gedankenreihe bei Gerhard Gr. M. §. 987, 6 f.

[2]) Die weite Verbreitung dieser Sage an der apulischen Küste und in Sicilien u. s. w. siehe bei Schwegler l. c.

[3]) Es ist eine alte Streitfrage in der Numismatik, ob der auf der Vorderseite römischer Consular- und Familiendenare vorkommende weibliche Kopf mit dem geflügelten Vogelhelme jener der Minerva oder Roma sei. — Seit Olivierus der diese Frage anregte (Saggi di Cort. IV, 133), und seit Eckhel der in dem Kopfe den der Minerva sah (D. N. V. V, 84), wurde sie vielfach berührt, aber nicht eingehender behandelt, ausser von Aldini (Sul typo primario delle monete della Republica Romana. Memorie di Torino Ser. II, T. III, 201 ff.), dessen Beweisgründe dafür,

dabei festzuhalten, dass die Roma auf diesen Münzen noch nicht als Göttinn (vgl. die Note) zu fassen ist, sondern nur als äusseres Zeichen

---

dass dieser der Kopf der Roma sei, eben nicht sehr einleuchtend und überzeugend sind. Es muss gerade dieser Punct in möglichste Klarheit gesetzt werden, weil das Erscheinen eines Romakopfes in so früher Zeit wesentlich für die Charakteristik der Roma wichtig ist. Ich habe für dieselbe Ansicht welche die des Aldini ist, folgende Gründe: Das Gepräge der Münze hat keinen anderen Zweck, als den Inhaber des Münzrechtes zu bezeichnen; ob dies namentlich, oder sinnbildlich, oder durch Namen und Symbol zugleich, mehr oder weniger künstlerisch geschehe, ist gleichgiltig. Nun prägte Rom seinen ersten Denar nach und in Folge der Einigung Italiens unter seiner Herrschaft (vgl. Mommsen R. G. I, 294, 295). Die Benützung seines Münzrechtes war gewissermassen eine der ersten Souverainetäts-Äusserungen Roms gegenüber dem übrigen Italien und durch die Nachprägung des Denars nach dem Gehalte der griechischen Drachme die thatsächtliche Erklärung seines Eintrittes in das hellenistische Staatensystem. Es musste daher dieses Münzrecht Roms besonders hervorgehoben werden. Man kann also vernüftigerweise in der Inschrift und den Typen nichts Anderes als die Bezeichnung des Münzrechtes Roms erwarten. Ferner lässt sich annehmen, dass Rom weder einen eigenen Typ für die Münze schuf, noch dass es einen vorgefundenen Typ sclavisch annahm; dawider spricht die eigenthümliche Bedeutung der Münze. Unter den verschiedenen Ansichten über das muthmassliche Original des ersten Denars hat die Mommsen's darum am meisten für sich, weil sie auf eine zugleich ihr Gewicht erklärende Thatsache gegründet ist; er sagt ungefähr: Der Typus der Denare Du — und Tripondien, die vom Jahre 264 v. Chr. weg erscheinen, ist der Typus von dem zugleich mit dem Nominale nach Rom gewanderten Dupondium der Radserie (Röm. Münzw. V. 2. S. 322; vgl. Lenormant bei Cartier numism. franç. VII. p. 251 Note 1), also des weiblichen Kopfes mit dem Vogelhelme. Dieser Kopf ist nun bekanntlich sehr streitig (vgl. J. G. Seidl, Altital. Schwergeld §. 37). Cavedoni (in num. Fam. p. 26) vermuthet die Anwendung von campanischen Künstlern bei der ersten Münzpräge, indem er sich auf die Ähnlichkeit der Denare mit den Münzen von Caelium, Cales, Acerra beruft. Es liegt nun nach den früheren Andeutungen über die weite Ausbreitung des Poliascultes und den mehr oder weniger durch locale Symbole modificirten Gebrauch ihres Types als Symbols einer münzberechtigten Stadt (vgl. die Münzen von Hyrion, Velia, Heraclea, Thurium, Metapontum, Camarina, Syrakus in Italien und Sicilien, Pella in Macedonien, Pergamos in Mysien, Amisos im pontischen Reiche, Phokaia u. s. w.) nahe, dass dieser Gebrauch in der Münzpräge allgemein wurde, und dass im Sinne desselben der Typ des genannten Dupondium bei der Übertragung auf den Denar eine Umänderung erlitt, mag er nun ursprünglich von was immer für einer Bedeutung gewesen sein. Dass bei dieser Umänderung Poliasformen angewendet wurden, zeigt der Kopf sehr deutlich. Der Bügel des Helmes springt in einen für den eines Greifes gehaltenen Vogelkopf vor, wodurch der Helm das Aussehen eines phrygischen erhält. Der Greif kommt in dieser Gestalt in etruskischer Kunstübung vor (Cavedoni Ragguaglio de precipue ripostigli antichi not. 28. und Gerhard etrusk. Spiegel S. 123. 167. 217). Er ist Symbol der Weltordnung und Vorsehung (so auf Athena in Verbindung mit Apoll bezogen) und unüberwindlicher Kraft (so mit Nemesis verbunden). Vgl. Gerhard, Gr. M. 256, 4; 263, 4;

der Stadt, indem der Kopf mehr historischen als mythischen oder ethischen Sinn hat. Nicht eine wie die Polias zu Athen in Tempeln

312, 5a; 340, 4d. Durch die häufige Verbindung des Greifes mit Athene wird diese die wahrende, hütende Göttinn; der Greif ist dann am Helme angebracht. Bei dem oben erwähnten Hervortreten der Symbolik in der griechischen Allegorie hindert nichts anzunehmen, dass der griechischen Rome (der hütenden, wahrenden) der Greif in demselben Sinne wie der Pallas zugetheilt worden sei. Der Helm selbst nimmt nur sehr selten die Form eines phrygischen an (z. B. Caecilia Fig. 5); meist ist er der mit einem künstlichen Bügel gezierte attische Helm, anliegend, mit deutlicher Stephane und dem Nackenschild versehen. Dass übrigens der Greifkopf entweder im Unvermögen ihn darzustellen in eine blosse Arabeske verwandelt, oder im vollen Unverständnisse ausgelassen wurde, zeigt beispielsweise der Denar der Cornelia Fig. 7 und Junia Fig. 6. Der Helm ist also ursprünglich sicher das Krannon, der eng anliegende der Polias. Eine merkwürdige Erscheinung hingegen sind die Flügel, Eckhel bemühte sich a. a. O. nachzuweisen, dass es geflügelte Köpfe der Pallas gäbe, und berief sich auf mehrere Cameen (Zanetti Dactyl. nr. 2, p. 3; — Beger Thes. Brand. I, 49), welche bald als Pallas-, bald als Alexanderköpfe ausgelegt, von Aldini aber „vernünftiger" auf die Roma bezogen werden, und in der That Cinquecentos sind, wie ein Blick auf die angezogenen Abbildungen und der Anblick zweier sehr ähnlicher Cameen im k. k. Cabinete (Chalcedon, Helm ohne Flügel, vgl. Arneth, Beschreibung des k. k. Münz- und Antiken-Cabinetes 1854, S. 85, nr. 27, und ein Jaspis-Agath-Helm mit Flügeln, Arneth a. a. O. nr. 33) lehrt. Der Flügel kommt an Helmen auf griechischen Münzen nur in Italien vor, wo nämlich ein Kopf der an Pallas erinnernden Stadtgottheit dargestellt ist (Metapont, Heraclea, Thurium, Velia, Bruttier, Camarina, Syrakus). Das weist darauf hin, dass der griechische Pallaskopf in seiner Umdeutung als Stadtgottheit erst in Italien mit den Flügeln versehen wurde; derselbe kam aus etruskischer Kunstübung, wo ja der Anschluss an die ältere korinthische Kunst die reicher an Flügelgestalten war, enger und bleibend ist (Gerhard, Die Flügelgestalten der alten Kunst, Berlin 1840, S. 3); schon Aldini vermuthet in denselben das hauptsächlich bei den Etruskern bewahrte Zeichen einer schwungvollen Kraft, das uralte Symbol göttlicher Sendung im nächsten Sinne des Wortes (a. a. O. p. 204). Durch die Flügel haben wir also die Begabung der Rome mit der Kraft eines zum Schutze der Stadt herabgesendeten Genius ausgedrückt. Ohrringe und Halsschmuck erklärt Aldini (a. a. O. p. 205) aus dem bei den Latinern beliebten Aufwande mit Goldschmuck. Mag sein, dass bei der Bildung des Types diese nationale Rücksicht einfloss; es bleibt sehr natürlich und aus den vielen Darstellungen der Polias als Stadtgöttinn (auf den italienischen Münzen, die æginetische und Phidias-Pallas) erwiesen, wie auch in vielen Gebräuchen ausgesprochen, dass man sich bestrebte, das Bild der freundlichen Burggöttinn mit aller Pracht des eigenen Lebens zu schmücken, während die Künstler ihre Heldengöttinn Pallas des Schmuckes gerne entkleideten. Der Schmuck ist also eben ein Zeichen, dass dieser Kopf der einer Stadtgottheit im Sinne der Polias ist. Die Formen des Kopfes lassen sich bei der allzu schwankenden Qualität der Ausführung kaum verfolgen. Beständig bleiben folgende Züge: der des „Kammes bedürftige Haarwurf", der sicher von der Pallas entlehnt ist; das feste vorstehende Kinn, das ebenfalls von derselben übertragen ward. Dagegen abgeändert sind der in stille Betrachtung versenkte Blick der Pallas in die aufwärts gerichteten freischauenden Augen der Roma und der Zug eiserner Strenge um den Mund der Pallas in ein weit von dem Lächeln der hieratischen Figuren abstehendes

verehrte Göttinn, zu der man fleht, ist die Roma der älteren Münzen, sondern zunächst nur die klare und deutliche Bezeichnung des durch Klugheit und Tapferkeit errungenen Münzrechtes der Stadt Rom in ganz Italien. Mochte Roma immerhin den Helm, das Haar, den Schmuck der Pallas haben, sie war deshalb doch nicht mehr in der Auffassung der Römer, als die

---

siegfreudiges der Roma. So ist der später mit so grosser Vorliebe in der Kunst ausgeführte, mehr freie und stolze Charakter (vgl. Winckelmann [Herausgeber] p. 303; — Overbeck, Kunstarch. Vorlesungen p. 50; — Visconti Pio Clem. II, p. 29. 30) der Roma im Gegensatze zum strengeren der Pallas schon hier angedeutet. Wir haben also in den genannten und dargelegten einzelnen Formen des Kopfes der Denare unabweislich Formen der Pallas Polias; diese aber ebenso auffallend abgeändert. Dass die Abänderung nicht in einer blos nationalen Verschiedenheit der Auffassung der Pallas beruht, so dass dieser Kopf trotz den Abänderungen eine Pallas vorstelle, geht daraus hervor, dass die römische Minerva in Statuen und selbst auf den römischen Familienmünzen nur selten ohne Aegis und immer ohne Schmuck und Flügel erscheint (vgl. Clarac III, p. 162—194 und tables T. III, p. 457, und die Münzen der Considia u. s. w.). Diese Abänderung muss also absichtlich und mit bewusster Umänderung der durch die Formen ausgesprochenen Gedanken geschehen sein. Mit Übergehung aller übrigen Puncte der Streitfrage und der Gründe der gegnerischen Ansicht, welche nicht hieher gehören und deren Widerlegung keine bedeutende Verstärkung meiner Ansicht sein würde, hebe ich nur eine Behauptung Aldini's hervor, weil sie aus dem Missverständnisse des Charakters der Roma hervorging und daher mehr für diesen, als die Frage überhaupt wichtig ist. Er fasst an einer Stelle den Kopf der Denare nur als Emblem der Stadt auf, sagt aber an einer anderen, Roma sei eine Göttinn niederen Ranges gewesen (a. a. O. p. 206), denn sie werde von Victoria — einer Göttinn niederen Ranges — bekrönt, also ihr von der höheren und mächtigeren Victoria der Sieg verliehen. Ein scheinbar von der Victoria bekrönter Kopf der Roma kommt aber nur einmal (Famil. Terentia Eckhel D. N. V. V, 322; Riccio le monete delle famiglie antiche di Roma p. 219, Nro. 10) vor; denn selbst auf dieser Münze ist die bekrönende Victoria nicht mit Roma in Verbindung, sondern nur als Zeichen (Wappen) der Familie, wie so viele andere Beizeichen ganz unabhängig von jeder weiteren Beziehung hingesetzt (Borghesi Dec. XVII, 055, 6; Cavedoni, Saggio di osservazione sulle medaglie di f. R. p. 283, not. 105). Roma in ganzer Figur, sitzend dargestellt, wird von Victoria ganz unbezweifelt so begleitet, dass letztere der ersteren einen Kranz entgegen- oder über sie hält; aber abgesehen davon, dass dieses Entgegenhalten des Kranzes ebenso die Gewärtigkeit des Befehles einer höheren Gottheit — so die Nike an des Phidias Zeus (H. Brunn, Gesch. d. gr. Künstler I, 5, 169) — bedeuten könnte, ist auf den gedachten Münzen die Bedeutung der krönenden Victoria keine andere als die, den Gedanken der Sieghaftigheit der Roma überhaupt auszudrücken, ohne Rücksicht auf den Rang der Gottheit; denn Victoria ist den Römern nur die Siegesbotinn und schlechthin nur den Sieg bezeichnend; und Roma ist, wie gesagt, nur die Stadt Rom; die Verbindung heisst also nicht mehr als „siegreiches Rom". Die anderen Gründe meiner Ansicht (Stetigkeit des Types und seine Verbreitung) folgen im Texte weiter.

Stadt, in der sie wohnten, oder höchstens noch die Stadt Rom gegenüber von Italien, d. h. die regierende von allen Städten, der Mittelpunct der Halbinsel. Der Senat der ja diesen Mittelpunct ausmachte, und das Volk welches ja die Kriegsdienste that, konnten in diesem Münztyp höchstens eine Feier ihrer eigenen Klugheit und Tapferkeit sehen, aber nicht deren Erhebung zur Gottheit. Eben in den Gedanken die im Typ der Münze ausgedrückt waren, lag jedoch die Verbindung, der geistige Zusammenhang zwischen der Roma und dem Genius. Wie oben gesagt wurde, traten in demselben als dem Ideale des Staates zu verschiedenen Zeiten Umänderungen ein, und diese mussten auch auf den Münztyp der Roma als der allegorischen Darstellung des Staates übergehen. Freilich in dem Brustbilde auf der Vorderseite, das als Repräsentation sich gleich bleiben musste, durften wenig andere als die Veränderungen im Kunststile eintreten; aber in jenen Typen, in denen die Roma gleich der Heldengöttinn Pallas auf der Rückseite der Münze als mehr weniger künstlerische Darstellung der Stadt in ganzer Figur erschien, ist jede Veränderung des Ideales im Type getreu wiedergegeben und es müssen deshalb die Romatypen genau nach diesem Standpuncte betrachtet werden. Für den Überblick der Schwankungen in der künstlerischen Darstellung habe ich einige Abbildungen des Kopfes aus verschiedenen Zeiten (Fig. 1—4 von Consulardenaren, Fig. 5 der Fam. Caecilia um 116, Fig. 6 der Fam. Junia um 82, Fig. 7 der Cornelia (Sulla) um 83 v. Chr.) beigefügt [1]).

Die Stetigkeit, mit welcher dieser Typ sich immer wiederholt, weist darauf hin, dass er eine Stadt repräsentire, wie in ähnlicher Weise der Kopf der Polias auf athenischen Drachmen fortwährend

---

[1]) In den Familienmünzen der Poblicia (164 v. Chr. nach der Chronologie bei Riccio le monete delle famiglie antiche di Roma p. 32, 12), Manlia (90—80 v. Chr.), Lutatia (40 v. Chr.) erscheinen auf dem Helme des Kopfes statt der Flügel Federchen. Borghesi (Dec. Ioss. 4; cf. Lenormant bei Cartier, num. franç. VII, 251 note 1) legt vorzüglich diesen Kopfschmuck der Roma als Tochter des Mars zu, von welchem dieses Symbol übergegangen sei. An dem Kopfe der Carisia, Manlia und Poblicia lässt sich überhaupt aus dem Wurfe der Haare, dem deutlichen Greifkopfe des Helmes und aus der Weichheit der Züge auf eine Roma schliessen. Auf einem zweiten Typ der Poblicia und auf dem der Lutatia halte ich den Kopf mit demselben Schmucke für einen jungen Mars oder höchstens eine Virtus, wie die auf einer Münze der Fufia (Eckhel wie l. c. p. 220, Riccio l. c. p. 94 n. 1) dargestellt ist, da kein Kennzeichen des Romatypes, wie er auf dem Denar erscheint, vorhanden ist, und die Züge des Kopfes (besonders das Haar, der Kehlkopf) zu männlich kräftig sind.

gleich bleibt. Die Ausbreitung des Kopfes auf die Münzen der italischen Republik, dann auf die barbarischen Münzen in Spanien und Gallien ist von keiner weiteren Bedeutung, als dass die Republik der Bundesgenossen durch Nachprägung der römischen Denare den Cours ihres Geldes über die Grenzen der aufständischen Landschaften sichern wollte, da ihr eigener Credit noch nicht anerkannt war[1]). Dass dabei der Name Roma in den „Italia" umgetauscht wurde[2]), diene zur Widerlegung von Olivierus der sagt, dass, wenn der streitige Kopf die Roma hätte darstellen sollen, dieser Typ doch unmöglich bei Roms erbittertsten Feinden Eingang gefunden haben würde. Die Aufnahme desselben Types auf den Münzen von Spanien[3]) (z. B. Valentia, Carmo, Sagunt) und Gallien[4]) (z. B. der Petrocurier, Santonen, Turonen, Eburonen, von Tornacum, Virodunum) beweist nur den Anschluss dieser Völker und Städte an das römische Münzsystem, ohne dass es also denkbar ist, dass Valentia durch diesen Münztyp auf seine versteckte Namensähnlichkeit mit Roma hinweisen wollte, woraus Aldini[5]) seine Ansicht unter anderem bewies; dass auf diesen barbarischen Münzen bald der Flügel, bald der Greif, bald der Schmuck weggelassen wurde, scheint wegen der Ungleichmässigkeit der Durchführung solcher Änderungen auf der blossen Unfertigkeit der Präge zu beruhen, deren Tüchtigkeit gerade durch Ausführung der feineren und complicirteren Theile auf eine allzu harte Probe gestellt worden wäre. — Der Kopf der Consulardenare mit dem korinthischen Helme (vgl. Fig. 1) entsprang campanischer Kunstübung: es erscheint darauf mit geringer Umänderung des Types Roma als Heldengöttinn im Bereiche der griechischen Auffassung, ähnlich der Pallas Hippia. Der Kopf der Silia[5]), den Eckhel unbestimmt lässt, ist nach seinen einzelnen Formen gewiss der Roma zuzuschreiben. Wenn auch das Emblem des Schildes, der Reiter, im Allgemeinen auf die Idee einer Heldengöttinn, als welche Roma hier gedacht ist,

---

[1]) Friedländer, Oskische Münzen, S. 72.

[2]) Millingen, Considerations sur la numismatique de l'ancienne Italie, p. 185, 5; — Friedländer a. a. O. S. 71.

[3]) Vgl. Mommsen, R. G. I, 495; II, 280; — Florez, Medallas de las colonias ec. de Espana t. LXV, 15; LXVIII, 5—8; — Mionnet I, 55, S. I, 110; — Ackermann, Anc. coins Hispania p. 113. — Florez l. c. t. XL, 5. 6; LXI, 1. 14; — Mionnet I, 8, S. I, 18; I, 49, S. I, 100.

[4]) l. c. p. 203.

[5]) Eckhel D. N. V. V, p. 314; — Riccio l. c. p. 213.

zu beziehen sein wird, so bleibt der Mond über ihrem Haupte selbst durch die von Riccio gebrachte Stelle des Macrobius [1]) nicht hinlänglich erklärlich, die sich offenbar auf eine spätere Auffassung der Roma bezieht, wie aus dem Weiteren erhellen wird [2]).

4. Die Betrachtung der anderen späteren Münztypen, in welchen Roma während der Republik dargestellt wurde, fordert, dass der Faden der Weiterentwickelung des Ideales der Staatsverwaltung vom Pyrrhoskriege an wieder, und zwar zuerst nach dem Inhalte, aufgenommen werde. Diese Zeit zwischen Pyrrhos und Sulla ist die wichtigste für die Bildung des römischen Weltreiches und die Ausbildung der Romatypen. Es ist ein Beweis, wie getreu die Numismatik als Darstellerinn der Geschichte ist, dass die Roma gerade in dieser Zeit von den Münzen verschwindet. Wie die Idee des Staates in der Zeit, als ihre höchste Entwickelung vorbereitet wurde, hinter das Treiben der Parteien und ihre Verwirrung zurücktrat, um am Ende wie neu geboren daraus hervorzugehen: so erscheint der Kopf der Roma, als das Münzrecht von dem Staate auf den einzelnen Triumvir oder Gewalthaber überging, nicht mehr und verschwindet gegen die anderen Typen, freilich um dann als Göttinn wieder zu erscheinen. Wenn also auch die Münztypen der Roma in der übrigen Zeit der Republik wenige sind, so werde ich doch im ganzen Zusammenhange die Hauptpuncte der weiteren Entwickelung des Ideales der Staatsverwaltung bis zur Vergötterung des Staates darlegen, weil die Romatypen der Imperatorenzeit in derselben ihren Erklärungsgrund haben.

Der Grundgedanke bleibt die Stellung Roms in der Vereinigung der beiden Culturbewegungen der griechischen und römischen Bildung, auf die ich im Eingange hinwies. Mit der Ausdehnung des Staates über das westliche und östliche Becken des Mittelmeeres war

---

[1]) Macrobius, Saturn. III, 9: „Alii Jovem esse crediderunt, alii Lunam" (genium tutelarem Romae).

[2]) Der Stern auf dem Nackentheile des Helmes der Roma, wie er auf einem Exemplare der Caecilia im k. k. Cabinete erscheint (mit dem Typ Riccio l. c. p. 36, nro. 13; Eckhel l. c. p. 151), und oberhalb der stehenden Roma auf dem Typ der Furia (Eckhel l. c. p. 222; Riccio p. 96. nro. 11) angebracht ist, dürfte sich auf Roms Schifffahrt und Handel beziehen, dessen Symbole ja die Dioskuren auf der Rückseite der ersten Denare sind.

die Aufnahme von nicht blos landschaftlichen, wie die italischen, sondern national verschiedenen Culturen der unterworfenen Völker verbunden. Diese musste nothwendig auf die römische Nationalität zerstörend wirken, besonders da die Römer längst den Kreislauf der Entwickelung ihrer reinen Nationalität vollendet hatten und sie deshalb — wenn die von ihnen geschaffene geistige Cultur schon ursprünglich nicht bedeutend war — in dieser Zeit ihrer Entnationalisirung durch keine nationale Cultur [1]) dem Einströmen fremder Gegengewicht halten konnten. Eine Reaction aber des römischen Geistes gegen die Eindrücke fremder Culturen musste geschehen, — und sie geschah auf dem Gebiete der Form. Der in die weitesten Formen ausgedehnte Staatsmechanismus einer die bekannte Welt umfassenden Universalmonarchie war der, wenn auch nicht allgemein klar bewusst gewordene, Endpunct aller Bewegungen in dieser Zeit; gerade dasjenige was jedem Staate in jener Zeit politischer Schwäche und Unmündigkeit am meisten fehlte, das sollte in allumfassendem, grossartigem Massstabe von den Römern ausgeführt werden. Es stand somit der römische gleichsam als der formgebende den ihm unterworfenen einverleibten Staaten als stoffgebenden gegenüber; darauf beruht die in der Folge im besonderen nachzuweisende Sonderstellung der Roma gegen die Götterwelt anderer Völker.

Um diesen Gedanken bewegt sich also die Geschichte der zwei letzten Jahrhunderte; ich begnüge mich, die einzelnen Glieder der Bewegung nur namhaft zu machen, in wiefern sie das Ideal der Staatsverwaltung veränderten. Mit der Ausdehnung der Eroberungen war es verbunden, dass die Darstellung der Familie im Staate als Princip fast aufgegeben wurde. Es blieb nur das centrale Rom und Beschränkung der Familie auf die höheren Kreise. Damit verschwand die nationale Partei; statt ihres Gegensatzes gegen die hellenistische trat mit der Verdrängung des freien italischen Bauernstandes und mit der Benützung der Plebs als blosser Parteimasse eine schärfere sociale Sonderung des herrschenden, nährenden und wehrenden Standes ein, indem nur der Rathsherr, Kaufherr und Soldat Geltung hatten; mit dieser ergab sich die neue Parteistellung zwischen der

---

[1]) Vgl. Leo, Universalgeschichte I. 433, 434.

Reaction und Revolution, welche zum Deckmantel ihrer gegenseitigen Agitationen den Staat und das Wohl des Staates nahmen. So kam es, dass nach Verdrängung des Volkes von der Theilnahme am Staate alle Vaterlandsliebe nicht mehr war, als die evidente Nothwendigkeit, wenigstens den Schein von Legalität für eigennützige Bemühungen zu haben; damit verschwand nun einmal alle Innigkeit und jegliches Gefühl vor dem Eigennutze in der Auffassung des Staates, und dann entfernte sich der so zu sagen dichtende Theil der Nation, der niedere Stand, der um alle Objecte seiner Wahrnehmung einen mehr oder weniger märchenhaften Duft verbreitet, von einer naiven Auffassung des Staates, was hinlänglich neben der oben bezeichneten Sonderstellung erklärt, wie das officielle Moment in allen Allegorien auf den Staat so sehr in den Vordergrund trat.

Endlich blieb der Wehrstand und mit ihm im Ideal der Zug der Tapferkeit im Vordergrunde, besonders da er die äussere Erscheinung für sich hatte. Wie der Triumph das sichtliche Zeichen einer neuen Erwerbung, so blieb die Trophae, die Waffe, die Rüstung das Sinnbild des Unterpfandes für den Bestand und die Zukunft des Staates — nämlich des kriegerischen Sinnes; der römische Staat der bis auf August den Janustempel nicht mehr schloss, der immer im Krieg oder wenigstens gerüstet war, fand auch die ansprechendste und passendste Hülle im Panzer. Aber gerade damals trat im Wehrstande die Verschlechterung der Gesinnung ein; die altbürgerliche Tapferkeit, die Zucht, der kriegerische Geist wurden von der sittlichen Schwäche jener Zeit ergriffen. Daher kommt die ungebundene sinnliche Auffassung des Staatsideals; denn je mehr die Tapferkeit ihr sittliches inneres Motiv — der Vaterlandsliebe, der Vertheidigung des eigenen Herdes u. s. w. verlor und nur die blutige Kunst wurde, desto mehr änderte sich auch die sittliche Bedeutung des Sieges und seine ernste, höhere Auffassung; der Sieg war doch nur der einer Partei, war nur Selbstbewährung der Kunst der Tapferkeit, und nur Schuldigkeit des Legionärs. Dazu erregten die vielen Siege, das Kriegsglück das den Römern so treu blieb, die Ahnung einer Bestimmung des römischen Staates über den Erdenkreis zu herrschen und daher immer zu siegen, d. h. unbesiegt zu bleiben. Sieghaftigkeit musste das stehende Attribut des Staates werden. — Mit dem Auftauchen dieser Meinung an die Bestimmung des Staates, die immer sicherer und nothwendiger wurde,

je grösser der Aberglaube in Folge des Eindringens orientalischer Culte war, änderte sich endlich die Auffassung der Fortuna: jene ehrwürdige Jovisamme aus Präneste war in ihrer Wehrhaftigkeit ein Ausdruck sorgenvoller Ungewissheit der Zukunft gewesen. Diese Ungewissheit gab es nicht mehr. Die staatliche Weltordnung lag in den Händen der Herrschenden in Rom, im römischen Regimente schien Fortuna verkörpert, sie wurde die launige Göttinn des Zufalles. So war das Ideal des Staates und seiner Verwaltung immer mehr aus der Sphäre der altbürgerlichen frommen Auffassung in die Wirklichkeit herab gesunken, die uns überall voll Verderben geschildert wird. Es ist erklärlich, dass es bei dem Verschwinden seines sittlichen Gehaltes der Äusserlichkeit der Kunst ganz preisgegeben war.

Es entstand aber diese Äusserlichkeit, um auf die Weiterentwicklung der Formgebung der Roma überzugehen, daraus, dass der ganze Schatz der hellenischen und hellenisch-orientalischen Götterformen an sich schon ihres nationalen Gehaltes beraubt, bei ihrer Vereinigung im römischen Pantheon weit Schlimmeres erlitten, indem sie bei dieser Vereinigung alle Berechtigung zu jeder noch so schwachen Geltung einbüssten.

Sowie die Römer ein Volk seiner politischen Existenz beraubten, unterwarfen sie auch wenigstens formell die von ihm geschaffene Cultur, indem sie seine Götterbilder in Rom aufstellten. Dadurch, dass sie die Fortdauer der religiösen Bedürfnisse eines Volkes nach seiner Unterwerfung anerkannten, hoben sie ihre Geltung für den Staat auf, oder mit anderen Worten, unterordneten sie der Autorität des Staates. Es ist klar, dass dieses indirecte Absetzen von Göttern die eigene Religion untergraben und auf die Annahme einer halbofficiellen Staatsreligion[1]) hinausführen musste, deren Endzweck der Staat und deren Princip die kluge Aufrechthaltung seiner Autorität war. Es fehlte eben nur noch der öffentliche Act, wodurch diese längst vorbereiteten und privatim geübten Grundsätze officielle Geltung erlangten. Von allen Göttern blieben die Formen allein übrig, die mit jeder neuen Eroberung mannigfaltiger wurden,

---

[1]) Vgl. Mommsen II, 386 ff. Sie entstand, indem sich einerseits die Gestaltlosigkeit der stoischen Götter dem römischen Volksglauben, andererseits ihre, freilich dem Principe widerstreitende, durch die Nationalisirung gewonnene Geschmeidigkeit dem politischen Treiben der höhern Kreise in Rom leicht anpasste.

die, wenn auch mit hellenischem Geiste durchdrungen, sich nur um so mehr zur allegorischen Darstellung jener Autorität des Staates eigneten, als man einerseits es klug fand, den Staat mit den alten Götterformen der einzelnen Völker zu bekleiden, um so die Anerkennung derselben zu bezeugen, andererseits es als Act der Unterwürfigkeit nicht ausser Acht liess, dem Staate mit den Formen der eigenen Götter ihre Attribute zu ertheilen, und somit Hochschätzung zu bezeugen. Daraus entwickelte sich in der Folge die officielle Allegorie auf den Staat und den Imperator, als der Zielpunct, in welchem die Äusserlichkeit der römischen Kunst anerkannte Geltung fand.

Ich habe im Allgemeinen hier die zusammenhängende Entwicklungs-Geschichte des Staatsideals und seiner künstlerischen Form angedeutet, weil, wenn sie auch noch nicht sich in den Münztypen der Republik im Ganzen äussern, dennoch ihr innerer Zusammenhang und manche Erscheinung an ihnen darauf hinweist. Diese Münztypen bringen die Roma in ganzer Figur und auf der Rückseite. Es muss desshalb in Beziehung auf die Formgebung an das Frühergesagte über Pallas hippia erinnert werden, welche in Bedeutung einer Heldengöttinn meist auf den Rückseiten der Münzen vorkommt, und ferner darauf verwiesen werden, welchen Charakter sie in Anwendung auf verschiedene Städte erhielt. Wie nämlich der Kopf der Polias bei seiner Verbreitung auf den Münzen als Emblem der münzenden Städte verschieden ausgedeutet wurde, indem auf dem Helme desselben localisirende Symbole angebracht wurden, so verschwamm bei der Anwendung der Hippia im Sinne einer als Heldinn gedachten Stadtgöttinn dieselbe mit den von den hellenisirenden Verfassern von Gründungsmythen so gerne herbeigezogenen Nymphen und Amazonen, deren unbestimmte Zahl und Namenlosigkeit Gelegenheit gab, sie nach einer Stadt zu nennen und für die Gründerinn derselben auszugeben. In der Griechen Mythe sind ihre Städtegründungen in Kleinasien[1]) und Italien[2]) bekannt; nur wurden sie nicht als die kappadokischen Madienerinen, sondern mit Verschmelzung ihrer

---

[1]) Duncker's Geschichte des Alterthums. I. 235 ff.

[2]) Luynes in Nouvelles annales 1836, I, p. 417. (Die Gründung von Caulonia.)

kriegerischen Seite mit jener der Pallas als Modification der Polias aufgefasst. Dass nun auch auf die Roma der Amazonen-Charakter neben dem der Pallas und besonders in der späteren Zeit, wo die mehr sinnliche soldatenhafte Auffassung des Staates eintrat, eingeflossen sei, ist sehr wohl erklärlich aus der kriegerischen Stimmung des Staates und der entsprechenden Bildung seiner Jugend. Wenn man auch in dieser Beziehung von der Sage, dass Pythagoras[1]) habe einen Frauenstaat in Kroton gründen wollen, absieht — der doch das Muster eines staatsklugen Mannes bei den Römern war, — so spricht schon die Allgemeinheit des kriegerischen Ruhmes der Amazonen über die ganze Erde, und besonders der Umstand für ihre bereitwillige Aufnahme in den Charakter der Roma, dass es der Militär-Romantik sehr wohl gefiel, ausser den mythischen Helden auch Alexander den Grossen und Pompejus[2]) mit ihnen in Berührung kommen zu lassen. Der von Phidias und Sosikles geschaffene Kunsttyp[3]) der Amazone wurde das Vorbild, nach welchem die amazonenhafte Roma gebildet ward.

Die Münztypen der Republik[4]) welche die Roma in ganzer Figur darstellen, theilen sich in zwei Gruppen, je nachdem sie eine blosse Repräsentation der Stadt Rom zum Zwecke haben, oder eine historische Erinnerung auf dieselbe beziehen. Die der ersten Gruppe

---

[1]) Luynes a. a. O. p. 416.

[2]) Duncker a. a. O. I, 237.

[3]) Wieseler Atlas zu K. O. Müller, 1854. 1. Bd. Tb. XXXI.

[4]) Sie sind: Der Typ der weiblichen Figur mit den Auguralvögeln und der säugenden Wölfinn (Fig. 9). Eckhel D.N.V. V 43, Riccio l. c. p. 26. Die verschiedene Auslegung dieses Types (Faustulus, Mars) kann nur auf Anschauung schlechterhaltener Exemplare beruhen; ferner ist der Inhalt dieses Types kein historischer, sondern eine blosse Signatur, indem die einzelnen Figuren die Roma, die Auguralvögel, die Wölfinn durch kein drastisches Motiv verbunden sind, sondern eben nur ein jedes für sich die Stadt darzustellen hat. Dass diese die Roma darstellen, beweist die Beischrift (ROma) auf dem Typ der Fufia, der in diesem Falle nicht das Münzrecht, sondern die Figur bezeichnet. Dieser Typ der Roma kommt ferner in grossgriechenländischer Kunstübung vor. Vergleiche die Münze der epizephyrischen Lokrer. Eckhel I. 176, mit der ebenfalls nur auf die Figur zu beziehenden Beischrift PΩMH. Die Ähnlichkeit desselben Types mit der Münze von Aetolien, Eckhel D. N. V. II. 188, Mionnet I, 86, S. III, 475; Terina Brutt. Eckhel l. c. I, 182; Mionnet I, 205, S. I, 352; der Mamertiner, Mionnet I, 257 mag mehr auf einer technischen Tradition in der Darstellung von Stadtgottheiten als auf unmittelbarer Copirung

enthalten sitzende Romagestalten, durch welche der Charakter derselben als der einer localen Schutzgottheit — majestätische Ruhe und stetige Macht — bezeichnet ist, welcher den sitzenden Götterbildern am heiligen Wege, dem der ilischen Pallas, des amykläischen Apoll, des olympischen Zeus, der argivischen Hera u. s. w. zu Grunde liegt, sie ist als die kriegerische durch den Helm, den Cothurn und die Schilde, durch das Parazonium und bei einigen durch einen kurzen Chiton, endlich am unzweifelhaftesten durch Entblössung bald der rechten, bald der linken Brust[1]) bezeichnet. Den Unterschied der Auffassung des Ideales, wie er eben geschildert wurde, der altbürbürgerlichen von der jüngeren, sinnlichen, lehrt die Vergleichung der Denare der Nonnia und Poplicia (Fig. 10), gegenüber dem der Vibia (Fig. 11); in den ersten ist Roma mit einem längeren Chiton bekleidet und bei einer sehr leisen Bewegung von der ursprünglichen Steifheit der Repräsentationen nicht viel entfernt; auf der letzteren scheint sich der Figur die römische Kunst in ihrer ganzen Äusserlichkeit bemächtigt zu haben, indem kriegerisches Feuer und sinnliche Bewegtheit mit Vorliebe herausgehoben sind. Wie dort die Siegesgöttinn von hoher Gestalt und auf Erden stehend gebildet ist,

---

des einen von anderen beruhen, wie Cavedoni Raguaglio dei precipue ripostigli l. c. p. 157 meint. Der Typ der Nonnia um 82 v. Chr. Eckhel l. c. p. 261; Ricc. p. 155, Nro. 1; der Pobliciaum 82 v. Chr. (Fig. 10), Eckhel p. 279; Ricc. p. 38, Nr. 37, und der Vibia (Fig. 11) um 43 v. Chr. Eckhel p. 341, Ricc. p. 235, Nr. 14 auf Waffen sitzend von Victoria bekränzt; diese Typen bilden die erste Gruppe. Ferner der Typ der Furia um 124 v. Chr. Eckhel p. 202; Ricc. p. 96, Nr. 11, R. ein Tropaeum bekränzend; der Typ der Fufia (Fig 12) um 88 v. Chr. Eckhel p. 220; Ricc. p. 94, Nr. 1, R. im Handschlag mit Italia; der Typ der Egnatia um 43 v. Chr. Eckhel p. 205; Ricc. p. 85, Nr. 2. R. mit Venus Gabina (?); diese Typen bilden die zweite Gruppe, indem ihnen historische Motive zu Grunde liegen; diese sind: bei dem ersten die Erinnerung an den dem P. Furius vom römischen Volke verstatteten Triumph über die ligurischen Gallier 223 v. Chr.; bei dem zweiten die Beendigung des italischen Krieges, bei dem dritten nach Cavedoni (Append. al. saggio p. 93) die Bezeichnung der Herkunft des Monetarirs aus Gabii — vielleicht aber schon mit irgend einer Beziehung auf die Stammmutter des julischen Geschlechts Venus.

[1]) Dieses Symbol beruht kaum auf einer Erinnerung an die Göttinn der Säuglinge Rumia oder die Jovisamme Fortuna, als vielmehr auf Copirung des Amazonentypes vor Phidias, und wurde daher nicht im Sinne von Mütterlichkeit, sondern von kriegerischer Abhärtung angewendet.

erregt sie den Gedanken einer die Kraft der menschlichen Natur überragenden, nach höhern Befehlen handelnden Gottheit. Dagegen stellt die Victoria der Vibia nicht mehr die ernste Bedeutung und besorgte Hoffnung des Sieges dar. Sie ist die kleine flatternde Siegesbotinn, das tändelnde Beiwerk das sich von selbst versteht. In vollkommener Amazonentracht tritt Roma hier den Erdenkreis [1]), das übermüthige, auf Sieg und Macht trotzende Weib. Aus diesen Typen folgt also das Sinken des Ideals und die Auffassung der Roma als Beschützerinn der Stadt, indem sie als solche eine siegreiche weltherrschende, amazonenartige Pallas ist. Die Typen der zweiten Gruppe sind darum wichtig, weil sie die verschiedene Bedeutung der Roma aus der verschiedenen historischen Auffassung erklären; obwohl sie nämlich überall als die kriegerische erscheint, ist sie doch im Typ der Furia vorzüglich die Siegreiche, im Typ der Fufia vorzüglich die Friedenschliessende, im Typ der Egnatia vorzüglich die Einträchtige. Unter ihren vielen Attributen ist also eines vor allen anderen besonders hervorgehoben. Diese weniger ideale als reale Auffassung, die Vielgestaltigkeit ihres Wesens, die Verschiebbarkeit der ihr zu Grunde liegenden Gedanken, je nach der klaren und nüchternen Anwendung auf ein besonderes Verhältniss des Staates, mit einem Worte diese Beweglichkeit ihres Inhaltes ist der echt römische Zug der Romaallegorie.

Schliesslich ist, indem wir Vorbildung und Vorbereitung der Romatypen während der Republik überschauen, zu bemerken, dass Roma auch nach ihrer Weiterentwickelung die Geltung einer Gottheit nicht erhielt. Sie hatte nach Aufnahme des Hellenismus zwar eine plastische Form erhalten, mit welcher die Züge der alten Concordia, Victoria, Fortuna u. s. w. vereinigt wurden, aber die Geltung des Staates vor allen anderen Staaten, seine Autorität über jeden andern, seine überordnende Sonderstellung gegen alle anderen Culturstaaten war, wenn auch in der Geschichte klar hervorgetreten, doch noch nicht zu officieller, allgemein verbindender Anerkennung gelangt. Und darauf beruht die Gottheit der Roma; denn wie schon

---

[1]) Ich konnte weder aus dem Exemplare des k. k. Cabinets, noch aus den Abbildungen bei Morelli, Vailland, Riccio entnehmen, welches das Zeichen auf der Erdkugel sei.

aus dem Sinken des Ideales bis zur Wirklichkeit herab zu schliessen ist, war sie eine irdische Gottheit, ohne Idealität, deren Wesen in der Überlegenheit ihrer materiellen Macht über jede andere Macht der bekannten Erde und in der politisch nothwendigen Anerkennung und Achtung dieser Macht lag.

II. Abschnitt.

Die Roma-Typen in der Zeit der Imperatoren.

Einordnung aller Culturen in einen Staat und Vereinigung aller Völker unter eine Verwaltung war das Resultat der beiden letzten Jahrhunderte der römischen Republik. Damit kam die geistige Thätigkeit des römischen Volkes zum Abschlusse. Caesar's und Augustus' Weltmonarchie war die officielle Anerkennung der Geltung des römischen Staates vor allen anderen Autoritäten. In dieser seiner Höhe muss der Staat gegenüber den Provinzen und dem Imperator betrachtet werden. Gegen jene war er der Inbegriff aller geistigen Thätigkeit des Alterthumes, in sofern diese nach Rom strömte. Das Eigenthum jeder Nation war in Rom zusammengetragen, daher hatten Alle Ansprüche auf die Stadt die ihre Interessen barg und vertrat, aber auch Pflichten, so dass wohl die ganze Summe ihrer politischen Obliegenheiten Rom zum Gegenstande hatte, zumal da die politische Stellung Roms gegenüber der unbeholfenen Lage des Orients unerreichbar hoch geworden war. Die Imperatorenwürde bildet den Schlussstein des Staatsmechanismus; in sofern verhält er sich zum Staate als erhaltendes Princip zum Inbegriffe der verschiedenen alten Culturen. Auch in der Auffassung dieser Verhältnisse des Staates traten Änderungen allgemeiner Art ein. So lange die griechische Bildung noch mit einiger Frische wirkte, standen Imperator und Staat auf einer gewissen Höhe der Humanität und ihre Darstellung erfreute sich einer grossen Mannigfaltigkeit und Feinheit der Formen.

Mit dem Ableben der Dynastie der Antonine flogen die ersten Schauer über das Weltreich, die untrüglichen Zeichen, dass es mit dem Leben desselben ein Ende habe. Philosophie und Kunst die noch einigermassen die Öde der irreligiösen Zeit deckten, waren hin-

weg — was noch blieb, war die blinde, wehrlose Sinnlichkeit. Die Prätorianer und die dreissig Tyrannen waren für die Gottheit der Roma die entsprechende Menschheit, und diese Menschheit war es, in der Rom unterging. Der strengere, nüchternere Charakter der folgenden Zeit, die Regierungsmaximen eines Claudius, Aurelian Probus, das Hinneigen zum Christenthume, die Gemüthlosigkeit der Kunst gibt Zeugniss, dass das betäubende Element der „abgestandenen" griechischen Bildung, der Bedinguug für die Aufnahme des Orients und für die Schöpfung des Verwaltungsmechanismus, überwunden, das antike Culturleben zu Ende gekommen war. Es wird weiter unten nachzuweisen sein, in welchen Typen die Roma erschien: hier sei nur bemerkt, dass der allgemeine Charakter der sich in ihnen ausspricht, den eben angedeuteten Veränderungen in der Auffassung des Staates entspricht. Anfänglich ist sie die wahrhaft weibliche Bildung einer starken, anstandsvollen und mütterlich besorgten Hausfrau; sie wird darauf die vorwiegend kriegerische, blutige Legionsgöttinn von freierem, rücksichtsloserem Äussern, endlich wird sie wieder das klare und nüchterne Abzeichen, das Wappen von der grossen Stadt Rom, nach welcher die Völker des Nordens drängen; die spärliche Symbolik die sich bis dahin erhalten haben mag, blieb das Zeichen eines im Meere der Zeit untergegangenen Reiches, weit in die Völkerwanderung hinausragend; was noch zu Tage kam, war der Schaum wunderbarer Märchen von Roms Helden und Roms Kaisern.

1. Das Gesagte nachzuweisen, gebe ich zunächst eine gedrängte Übersicht des Imperatorencultes, der zur Beleuchtung des Romacultes und ihrer Typen die nothwendige Parallele bietet. Die Auffassung der imperatorischen Würde als des Schlusssteines der Staatsverfassung bezeugen die Beinamen, die Typen die ihnen beigelegt werden, und die Ceremonien ihres Cultes. Die Beinamen sind Pater, Mater, Pius, Felix [1]); der Imperator als pater patriae, pater senatus, so wie die Imperatrix als mater patriae, mater senatus, mater castrorum, genetrix orbis gedacht, sind der Familien- oder Hausvater und die Hausmutter, im Sinne jener Grundform des Staates — der Familie, — also die Obersten. Pius [2]) bezeichnet die Menge von zarten Rücksichten und

---

[1]) Eckhel D. N. V. VIII, p. 450 f.

[2]) l. c. p. 453: „Pius a Romanis dicebatur, qui omnia officia, quae diis, parentibus, sanguine junctis, amicis, patriae, principi, civibus debentur, prompte et religiose implevit."

Obliegenheiten die der Imperator beobachten musste, da er in dem Mittelpuncte von so vielen, das Wohl aller Völker seines Reiches tief berührenden Interessen stand. Felix sollte bezeichnen, dass das Glück das den Römern bei der Erwerbung des Reiches so hold gewesen war, das die Ahnung einer Bestimmung Roms erregte, auch die Erhaltung begleiten wird. Der Imperator kann kraft seiner Majestät, als des Ausflusses der geistigen Thätigkeit des gesammten Volkes, nur im Sinne jener Weltbestimmung handeln, und so sollten seine Bestimmungen wie die Fügungen des Fatums gelten. Es wurde oben gesagt, dass die officielle Allegorie auf der Äusserlichkeit der römischen Kunst beruhe, und bezüglich dieser auf Entnationalisirung der griechischen Formen hingewiesen. Die den Imperatoren und ihren Gemahlinnen beigelegten Formen sind die: des Zeus [1]), des Mars [2]), des Hercules [3]) und localer Gottheiten, z. B. des Gottes von Ilium [4]), des Zeus Akmoneus [5]), des syrischen Sonnengottes [6]), des Mythras [7]) u. s. w., ferner: der Juno [8]), Venus [9]), Kybele [10]), Proserpina [11]). Die Ceremonien ihres Cultes sind besonders Consecration [12]) und vota [13]). Dadurch wird der Imperator als Gottheit in Tempeln und von Priestern

---

1) Z. B. Tiber als Zeus Nikephoros (Tiber's Schwert in Mainz. Bul. 1849, p. 88), Diocletian als Jupiter, Eckhel D. N. V. VIII, p. 9. Caligula, der des Phidias olympischen Zeus holen und dem Rumpfe seinen Kopf aufsetzen lassen wollte (Tranquilin. in Calig. XXII). Hadrian's Beiname „Olympius" (Mionn. S. V, 317; S. VI, 137).

2) Die Darstellung von Septim. Severus als Mars.

3) Von Trajan, Hadrian, Commodus, Gallienus, Probus, Valerius, Maximian, Maximin als Hercules, wohl im Sinne einer rascheren und blutigeren Zeit (Cartier numismatique Françoise 1845, X, p. 214) u. s. w.

4) Von Claudius als ΘΕΟC ΙΛΙέων, Morelli Imp. Tab. VII.

5) Von Nero als CEBACTOC AKMONEVC, Haym P. II, t. XXVIII.

6) Von Elagabalus als „Emisenorum Syriae Deus" (Sol), Mionn. V, 229.

7) Von Gordianus als Mythras in Tarsos Kilik. Mionn. S. VII, 282.

8) Es erscheint der Junotyp als Symbol der Herrschaft bei Livia, Messalina, Fulvia, Plautilla. Jul. Soaemias.

9) Der Venustyp, wohl als Symbol versöhnender Macht und des Wachsthumes des Volkes bei Julia, Jul. Soaemias u. s. w. In diesem Sinne heisst Julia speciell genetrix orbis. Als eine der syrischen Mond- und Geburtsgöttinn entsprechende Gottheit wird die Imperatrix auf dem Sechziger seit Caracalla (Mommsen, Verfall d. r. Münzwesens S. 229) durch Mond und halbe Erdkugel bezeichnet, wie den Imperator die Strahlenkrone als Sonnengott charakterisirt.

10) Der Kybeletyp (als Staatsmutter) bei Jul. Domna.

11) Der Proserpinatyp bei Faustina Junior (Mionn. II, 541, S. V, 325).

12) Eckhel l. c. p. 456.

13) l. c. p. 473.

verehrt, Gebete und Feierlichkeiten werden für sein geistiges und leibliches Wohl, für glückliche Rückkehr von Kriegen und Reisen angestellt; dergleichen geschieht an Geburts- und Vermählungstagen, zu Anfang des Jahres und bei erneuter Regierungsübernahme. Der Begriff der Majestät des Imperators war die höchste Autorität, die Person desselben die höchste und vollkommenste. Weil aber dennoch von der physischen Wesenheit zu abstrahiren war, war eigentlich der Genius des Imperators das höchste Denkbare des Staates und der Erde. Der Gedanke an diesen war heilig, der Schwur bei ihm heiliger als bei jeder andern Gottheit. Sonach ist der Imperator gewissermassen eine Incarnation des Genius, und wie früher der Genius des Staates in den Mittelpunct von Attributen versetzt wurde, die alle den Staat fördernden Momente allegorisch darstellten, so wurden diese jetzt auf den verkörperten Genius, den Imperator, bezogen[1]). Es lag endlich mit Beziehung auf die

---

[1]) Es ist diese Anwendung der fördernden Momente der Staatsverwaltung als Attribute des Imperators der Grundzug der officiellen Allegorie, die sich um den Imperatorencult gruppirt und in verschiedenen Situationen und Ereignissen eine lange Reihe anwendbarer Motive zu Münztypen fand. Sie theilen sich in drei Gruppen, deren Hauptgedanke der Conservatismus ist. In die erste gehören jene Götter griechischen Ursprungs, die vermöge politischer Momente in ihrem Gedankenkreise das Ideal der Staatsverwaltung oder einzelner Zweige derselben insbesondere darzustellen geeignet waren. Es wird nämlich im Allgemeinen Apollo, Hercules, Janus, Jupiter, Mars, Mercur, Neptun, Serapis als „Conservator" und Juno, Diana als „Conservatrix", ausserdem der eine und andere der genannten Götter als Comes, Defensor, Propugnator, Tutator, Ultor bezeichnet, natürlich mit nächster Beziehung auf den Imperator als Münzherrn, oder es wird im Einzelnen ein Gott, und wieder mit nächster Beziehung auf den Imperator durch den Beinamen: Exsuperator, Invictus, Martialis als Ideal der Wehrhaftigkeit, durch den Beinamen: Pacator, Pacifer als Ideal der Versöhnlichkeit und Eintracht; durch den Beinamen: Victor, Victrix als das der Sieghaftigkeit; durch den Beinamen Praeses und Regina als das der Herrschaft gedacht. In die zweite Gruppe gehören blosse Allegorien ohne weitere Reminiscenz an den griechischen Olymp, als das Symbol verlangt. Sie beruhen auf Idealisirung historischer Thatsachen und somit ist Allegorie und Symbolik ihr eigentliches Wesen. Es werden in denselben die Ideale der Staatsverwaltung, z. B. Claritas, Constantia, Magnificentia, Perpetuitas, Quies, Religio, Sapientia, Tutela, Ubertas u. s. w. durch ein beigesetztes Augusti-orum, Caesaris-rum auf den Imperator bezogen, oder dessen Handlungen werden allegorisirt, zum Beispiel: Adoptio, Rex datus — Adlocutio, Consensus, exercitus, signa recepta — Consensus senatus — Decursio, Profectus, Adventus u. s. w. Oder es werden die Eigenschaften des Imperators idealisirt (ähnlich dem ersteren Falle), z. B. Abundantia, Aequitas, Annona, Bonus eventus, Clementia, Concordia, Fecunditas, Fides, Fortuna, Indulgentia, Justitia, Juventas imperii, Libertas, Moderatio,

Formgebung in der Dualität der imperatorischen Person selbst der Anlass, diese durch die bekanntesten Dualitäten von männlichem und weiblichem Principe der griechischen und orientalischen Mythologien darzustellen.

2. Obwohl der verkörperte Genius, wird der Imperator doch meist nur indirect mit all' den Attributen des Genius bekleidet, und dies wohl darum, weil seine Person doch zu individuell war. Dagegen war die Idee des Staates sehr geeignet, in den mythischen und allegorischen Formen zu erscheinen; dafür gab es so viele Analogien von Stadtgottheiten u. s. w. in allen Mythologien, dafür hatte selbst Roma schon eine künstlerische Vergangenheit. Nur diese Veränderung ist zu bemerken, die in der Auffassung ihres Gedankenkreises vor sich ging, dass selbst der noch so geringe ideale Hauch aus dem Inhalte ihrer mythologischen Formen entschwand, sowie die Idee des Genius auf den Imperator überging. Denn jetzt war sie der Weltstaat selbst, nicht ein darüber waltend gesetzter Genius, nicht die Idee irgend einer geistigen Macht die sich im Staate offenbare, sondern das getreue Bild des Weltreiches mit seinen historischen Zuständen und realen Kräften, in dem sich alle Veränderungen des Urbildes genau abspiegeln mussten. Ihr Verhältniss zum Genius war das des Staates zum Imperator, ihr Verhältniss zu fremden Völkern das des öffentlichen, officiellen Lebens zum Privatleben. Sie erschien in den Götterformen aller Völker, nicht als ihre wirkliche nationale Gottheit, sondern nur um den Staat nach allen Beziehungen zu repräsentiren, für die jene Götterformen der idealste Ausdruck der Kunst geworden waren. Darnach erscheint Roma in dreifacher Beziehung als die herrschende, die nährende und wehrende. Ihr entsprechen in jeder Beziehung mehrere Formen, die in der Grundidee für jede jener Beziehungen je einen Typ der Roma bilden.

Ops, Pax, Pietas, Providentia, Pudicitia, Salus, Securitas, Spes, Ubertas, Utilitas, Virtus und Aeternitas, Alacritas, Beatitudo, Felicitas. Die dritte Gruppe umfasst die Darstellungen von Ländern und Städten als blosse Repräsentationen und in bestimmter Beziehung zu Rom und dem Imperator, so: Adiabene acquisita, Armenia capta, Armenia et Mesopotamia in potestatem redacta, Asia recepta, Dacia Aug. provincia, Germania capta subacta, Judaea capta; endlich Allegorien auf Flüsse und Bauten. Es erhellt daraus, wie mannigfaltig das Ideal der Staatsverwaltung geworden, wie entwickelt damals schon die Allegorie war.

Die herrschende Roma.

Abgesehen von den vielen rühmenden Erwähnungen der Stadt Rom finden wir die Herrschaftsidee[1]) bald nüchterner, bald poetischer in den classischen Schriften von Cicero[2]), Vergilius[3]), Livius[4]), Horatius[5]), Tibullus[6]), Gratius Faliscus[7]), Ovidius[8]), Lucanus[9]), Martialis[10]), Tacitus[11]), Ausonius[12]), Rutilius[13]); die Anwendung auf das christliche Rom machen Optatianus[14]), Prudentius[15]). Als die herrschende hat Roma, wenn nicht durchgehends die künstlerische äussere Form[16]), doch die Idee der Hera in sich. Es ergibt sich dieses von selbst

---

1) Vgl. hiezu die oben angeführten Götterformen der Gemahlinnen der Imperatoren und der Beiname der Vesta als mater, die auf Ergiebigkeit des Bodens vielleicht auch auf Wachsthum des Volkes gerichteten Namen Frugifera, Lucina, Lucifera (vielleicht im Sinne einer lunarischen Gottheit), endlich Genetrix.

2) De orat. I, 44: „quae una in omnibus terris est virtutis imperii dignitatis."

3) Georg. II, 534: „rerum facta est pulcherrima Roma." — Aen. III, 158: „imperiumque Vrbi dabimus." — Aen. VII, 603: „maxuma rerum."

4) I, 16: „Celestes ita velle, ut mea Roma caput orbis terrarum sit: proinde rem militarem colant sciantque et ita posteris tradant, nullas opes humanas armis Romanis resistere posse." — XXI, 30: „Romam orbis terrarum caput."

5) Od. N. (4), 14: „Dominaeque Romae."

6) II eleg. 5. 56: „Roma tuum nomen terris fatale regendis" etc.

7) Cynegetic. 324: „— — ergo illi ex habitu virtutisque indole priscae Imposuere orbi Romam caput."

8) Trist. el. VII, 51: „Dumque suis victrix omnem de montibus orbem Prospiciet domitum Martia Roma legar;" — Fast. II, 683: „gentibus est aliis tellus data limite certo; Romae spatium est Vrbis et orbis idem."

9) Phars. II, 655: „Ispa caput mundi bellorum maxima merces."

10) Epig. X, 118: „Terrarum dea gentiumque Roma, Cui par est nihil et nihil secundum."

11) Hist. II, 32: „caput rerum Vrbem." — Ann. III, 47: „Vrbs, unde in omnia regimen."

12) Ordo nob. urb. I, 1, v. 9: „Rerum dominam et Latii parentem."

13) De redit. suo I, 47: „Regina pulcherrima mundi Vrbem fecisti, quod prius orbis erat."

14) Organ. 15: „Jam Roma culmen orbis dat munera."

15) Passio S. Laurenzii beat. mart. 418: „(Christus) qui sceptra Romae in vertice Rerum locasti, sarciens mundum Quirinali togae servire et armis cedere." — 440: „mansuetum summum caput."

16) Jos. Flav. Antqq. Judaic. XV, 13 und Bell. Jud. I, 16: „Ῥώμῃς δέ ἴσος κολοσσός Ἥρᾳ τῇ κατ' Ἄργος" — Vgl. damit die Roma auf dem grossen Wiener Camee bei Eckhel Choix des pierres gravées etc. pl. I; Arneth, Die antiken Cameen des k. k. M. u. A. C. Taf. I. Ferner einen zweiten Camee ebenda Arneth a. a. O. pl. IV.; den Marmorkopf im unteren k. k. Belvedere mit den ausgesprochenen Herazügen, Arneth, Beschreibung der zum k. k. M. u. A. C. gehörigen Statuen etc., S. 26, n. 166. Die Statuen

aus dem oben Gesagten von der Dualität der imperatorischen Würde. Wie Beispiele gegeben wurden, dass entsprechend der olympischen Zeusform des Imperators die Imperatrix als Hera gedacht ward, so geschah es auch, dass dem Imperator statt der Gemahlinn die Allegorie des Staates, nämlich Roma als θεὰ σύνθρονος gestellt wurde, in welchen Fällen sie dann die Heraform hat. Daher gehört die Verbindung der Roma mit dem Imperator als dem Herrschenden überhaupt in diese Gruppe; als diese ist sie die dem Imperator Sieg [1]), Schutz [2]), Herrschaft [3]), Frieden [4]) bringende, oder eine festliche [5])

---

bei Clarac. Musée des sculptures, n. 1903, pl. 332; 1903 A, pl. 770 E; 1904, pl. 768; 892, pl. 474. Die von Monaldini (Nov. Thes. pl. 111, p. 2) mitgetheilte Gemme ist auf die mit einem Imperator verbundene (glückwünschende vgl. unten), den Erdenkreis beherrschende Roma und nicht auf Pallas zu deuten, die den versagten Parisapfel mit Verachtung tretend von einem Dichter angefleht werden soll. Als Herrschaftsgöttinn ist Roma auch in jener berühmten Freske geschildert, die Montfaucon T. 1, p. 294, pl. CXCIII. und Sickler und Reinhart im Almanach aus Rom (Titelblatt, S. 1) mittheilen. Die Zeichnung der Togaverbrämung ist leider nirgends auszunehmen. Endlich erscheint die Idee der Herrschaft noch in den Typen, in welchen Roma — gleichsam als politische Zeitgöttinn — allein oder in Verbindung mit Neurom einen Schild mit der Zahl der Vota hält. So erscheint sie auf den Münztypen von Licinius dem Älteren und Jüngeren, von Constantin dem Grossen, Crispus Constantius dem Jüngeren, Val. Maximian, Constantius Gall. (Fig. 3). Vgl. Admiranda Romanor. antiq. 1. 45.

[1]) Die für die typischen Nüancirungen der Roma in der Folge beigebrachten Beispiele von Münztypen sind aus Rasche, Lexicon rei nummariae v. Roma und verglichen mit Mionnet, Description des medailles etc.; Arneth, Synopsis numorum Romanorum, J. Ackermann A descriptive catalogue of rare and united Romana coins. So übergibt Roma dem Imperator eine geflügelte, auf ihrer Hand oder der Erdkugel schwebende Victoria (Trajan, Salonina, Aurelian, Tacitus, Mauritius, Constantin der Grosse etc.) oder erhält eine solche vom Imperator (Trajan, M. Aurel etc.), —

[2]) oder Roma übergibt dem Imperator ein Palladium und hiemit die Machtvollkommenheit des Schutzes, wie in ähnlicher Weise Clunia Sulpicia in Spanien gegenüber Galba dargestellt wird (Titus, L. Aelius), —

[3]) oder Roma übergibt dem Imperator die Weltkugel (Gordian P., Probus, Constantin der Grosse u. s. w.) oder erhält eine solche vom Imperator der etwa von einer Victoria gekrönt wird (Commodus), d. h. der siegreiche Imperator gibt der Stadt die neubefestigte Herrschaft zurück.

[4]) Roma übergibt dem Imperator einen Zweig (Hadrian), einen Kranz (Gordian P.), Ähren (L. Verus), oder erhält vom Imperator einen Zweig (L. Verus).

[5]) Vitellius, Nerva, Hadrian, Ant. P., L. Verus, Gordian P.; auf allen, ausser bei Vitellius, sitzt Roma (vgl. oben über die Sitzbilder), während der Imperator steht, bei Vitellius ist es umgekehrt. Im Handschlag erscheint Roma mit Vitellius, Hadrian, Ant. P., L. Verus, Gordian P.; ferner wird Roma im Tempel und der Imperator ihr opfernd dargestellt (Commodus, Alexand. Sev.), oder der Imperator bekränzt sie (Patrai Ach. Fröhlich tent. p. 91. — L. Verus).

und autorisirende [1]), begleitende [2]), endlich auch eine vom Imperator unterstützte [3]) Gottheit. Als Herrschaftsgöttinn steht sie mit Zeus in Verbindung [4]); wo sie allein erscheint, ist ihr Heracharakter durch die Stola und Bekleidung der Brüste, beständiger aber durch die Weltkugel [5]) und die hasta pura [6]) bezeichnet. Endlich beruht auf diesem Gedanken der Herrschaft ihr Beiname Aeterna oder Perpetua und gegenüber dem Imperator Colonia (Augusti), und grösstentheils ihr Tempelcult, wovon weiter unten.

Die nährende Roma.

Ich schicke den Stellen hierüber das Princip der Formgebung der nährenden Roma voraus. Es beruht darauf, dass mit dem Einströmen der weiter oben genannten (besonders der syrischen) Götterculte für die Dualität eines männlichen und weiblichen Principes im Staate Analogien sowohl in mythologischer als künstlerischer Beziehung gegeben waren, die durch das intensive Feuer ihrer Orien-

---

[1]) [2]) So bei Hadrian's Adoption durch Trajan; so eilt sie dem vierspännigen Triumphwagen des M. Aurel. voraus und begleitet mit Mars den Wagen der Philippe. Ähnlich ist sie auf dem Triumphbogen des Titus (Rubeis veteres arcus augustorum Rom. 1690, fol. tb. 4) und des Constantin (admiranda Romanorum antiq. tb. 18 und 33) dargestellt, wo sie zugleich als Weib von Riesengrösse und Stärke erscheint

[3]) So die Roma restituta und resurges von Galba (Fig. 15), Vitellius, Vespasian, Hadrian. Es richtet nämlich der Imperator entweder eine vor ihm in die Kniee gesunkene weibliche Figur auf, indem die behelmte Roma dabeisteht; in diesem Falle ist jene als die Libertas des Staates zu deuten, deren Name ausdrücklich mit diesem Typ verbunden ist (Morelli Imp. T. 2, p. 163 und p. 164); oder die Roma als kriegerische kniet selbst flehend vor dem Imperator, der sie mit der Rechten emporhebt, indem sie ein Kind auf dem Schoosse hält, das sich gleichfalls gegen den Imperator wendet, und wohl nicht auf eine bestimmte Weise irgend eines früheren Imperators, sondern im Allgemeinen als Allegorie auf die bedrängte und hilflose Lage des herrscherlosen Reiches zu deuten ist.

[4]) Mit dem Blitze erscheint nämlich Roma bei Hadrian, wo sie zugleich die Hasta pura hält; mit dem Adler in Tyros (Trebon. Gall. und bei Geta); ein auf ihr Brustbild zurücksehender Adler ist in Pergamon, Mys.; auch hält die Roma in der Rechten einen Adler, unter dessen ausgespannten Flügeln zwei Bildsäulen sind, in Troas, Tyros (Treb., Gall.). Dass durch den Adler Roma als eine „Jovia" zu deuten ist, beweist die Verbindung desselben mit der Zeusform der Imperatoren (vgl. die grosse Wiener Camee). Mit dem Blitze erinnert sie an die gleichartige Pallas.

[5]) [6]) So bei Galba, Antonin Pius (vgl. Fig. 14), Mauricius, Tiber, Constantin dem Grossen; so auch auf dem interessanten Diptychon des k. k. Cabinetes (vgl. Arneth, das k. k. M. u. A. C. 1854, S. 92, und K. O. Müller 416, 1848, S. 664). Es erscheint darauf Roma als Bellatrix, Nikephora in der Stola (rechte Brust entblösst), und auf dem anderen Deckel Constantinopolis mit der Thurmkrone (vgl. unten als Venus verticordia).

talität auf die abgestumpften Sitten der letzten Zeit der Republik eine lebhaftere Anregung als die gemässigten griechischen Formen üben mussten und mit der Verbreitung ihrer mystischen, abergläubischen und asketischen Ansichten dem Glauben an Roms Weltbestimmung und der consequenten Darstellung von Roms Erdherrschaft als der Erdenmutter eine bleibende Basis gaben. Ausserdem lagen ja in der Venus-Concordia dieselben Ideen, nur in nüchternerer Auschauung vor, die sich an die analogen Elemente des griechischen (Harmonia, Aphrodite, Urania) and des syrischen Göttersystems (Kybele, Astarte, Ma, Dido, Diana u. s. w.) anschliessen mussten; freilich wurde durch die Hellenisirung der orientalischen Culturen, noch mehr aber durch Anwendung derselben auf den Staat diese Idee der Dualität gemildert. Den Gedanken der Allmütterlichkeit finden wir bei Claudianus [1]), Rutilius [2]), Priscianus [3]), Dionysius Afer [4]); als Kybele schildern sie Vergilius [5]), Rutilius [6]); als Allamme wird sie unmittelbar dargestellt von Rutilius [7]), Cassiodor [8]), Symmachus [9]), Corripus [10]). Als diese dem Inhalte nach an Venus-Concordia erinnernde Volks- und Staatsgöttinn wird Roma durch die Symbole der Thurmkrone [11]),

---

[1]) In sec. cons. Stilichon 502: „Haec est, in gremium victos quae sola recepit Humanumque genus communi nomine fovit Matris non dominae ritu."

[2]) De red. suo I, 49: „Exaudi genetrix hominum genetrixque Deorum." — l. c. 175: „Matrem regum ducumque."

[3]) Perieg. 350: „Romam quae genetrix regum dominatur in orbem."

[4]) Perieg. 355: „Ῥώμην τιμήεσσαν, — — μέγαν οἶκον ἀνάκτων μητέρα πασάων πολίων ἀφνειὸν ἔθεθλον."

[5]) Aen. VI, 785 etc.: „— — qualis Berecynthia mater Invehitur curru Phrygias turrita per urbes laeta Deûm partu."

[6]) De red. suo I, 117: „Verticis in virides Roma refinge commas aurea, turrigero radient diademate cono."

[7]) l. c. I, 146: „Altricem suam fertilis orbis alat."

[8]) II, ep. 1: „ut alumnos propria ad ubera sua Roma colligat."

[9]) II, ep. 14: „pulsis omnibus exserto et pleno ubere Roma susceperat."

[10]) In Just. I, 289: „addidit antiquam tendentem brachia Romam Exserto et nudam gestantem pectore mammam Altricem imperii libertatisque parentem."

[11]) Dies Symbol erscheint wie das folgende meist in Kleinasien, wohin sich ja das syrische Göttersystem so mannigfach verzweigte. So in Ilion, Pergamon Mys., Perene, Alexandria, Synnada Phryg., Synnaos Phryg., Kilbianon Lyd., Mostene Lyd., Ephesos Jon. (unter Nero mit hängenden Haarflechten, vielleicht Poppaea als Roma gefasst?), Hermokapelia Lyd., Temenothyrai Lyd., Korinthos, Jaetani Sicil.; endlich erscheint Neurom mit der Thurmkrone gegenüber dem behelmten Altrom.

des Scheffels [1]), des Palladiums [2]) und der Mütze [3]), ferner des Lorbers [4]), des Kranzes, der Palme [5]) und der Binde [6]), endlich des Füllhornes [7]) (Symbol der Venus, Tyche), (mittelbar) des Caduceus [8]), des Schiffes [9]), des Steuerruders [10]) und der Schale [11]) der Hygiea

---

[1]) Auf den Münzen von Ankyra, Synnada Phryg., Silandos Lyd. (cf. Tyche poleos auf einer Münze der Attaiten Pellerin Rec. XLIII), Silandos Lyd. (mit einer Binde und einem Scheffel).

[2]) Aigai Aiol., Philadelphia (Nero), Ilion, Ephesos Jon. Hermokapelia Lyd., Philadelphia Lyd. (Ant. P.), Flav. Neopoleos (dabei zu ihren Füssen ein Schild und ein Löwe), bei Vespasian, Nero, Hadrian, Anton. P. (vgl. Fig. 16), L. Aelius, Macrinus, Albinus, Probus, Constantius; im Tempel mit dem Palladium bei Probus. Auf der ephesischen Münze des Macrinus wird sie von einer Victoria gekrönt, während zu ihren Füssen am Tropaeum ein Gefangener sitzt. Bei L. Aelius übergibt sie das Palladium dem Imperator. Hieher gehört auch die merkwürdige Verbindung der Roma mit der selbstständig auf vielen imperatorischen Münzen vorkommenden Securitas, indem sie in der Stola, mit dem Helme auf dem Haupte, sitzend ohne Waffen und den Kopf auf den rechten Arm aufstützend dargestellt ist bei Ant. P. (vgl. Fig. 17).

[3]) Bei Vespasian Roma stehend, in der Rechten einen Hut, in der Linken ein Tropaeum haltend.

[4]) [5]) [6]) In Ilion, Tripolis Car., Stratonikeia Jon., Pitane, Perperene Mys., Metropolis Phryg., Philippopolis Arab., Smyrna; bei August. (Mor. fam. ad 462 H), Nero und Poppaea Aeg.? Galba, Domitian, Vespasian, Hadrian, M. Aurel, Constantin der Grosse Albin. Bei Galba (Eckhel VI, 296) hält Roma eine Friedensgöttinn auf der Hand. Bei M. Aurel erscheint Roma sitzend, und vor ihr Pax mit einem Ölzweige stehend. Auf einer anderen desselben Kaisers bezeugt der auf die nebenstehende Säule abgelegte Helm denselben Gedanken. Hieher gehört endlich der von Rasche a. a. O. Nr. 1, p. 1158 gebrachte, mit einer Binde umwundene Kopf der Roma und das Marmorbasrelief in der Villa Albani (Annali XVI, p. 157, T. Ntb. 4), auf welchem Roma als Amazone mit der Rechten das Wehrgehänge von der Schulter nimmt.

[7]) Edessa Mak., bei Hadrian (Fig. 18) Ant. P. (wo die Roma dem Imperator eine Victoria reicht, während sie das Füllhorn in der Linken hält (d. h. durch den Wohlstand des Staates siegt der Imperator) etc. Auch als Annona wird Roma gedacht bei L. Verus, dem sie Ähren übergibt, und bei Val. Maximian, wo ihr Ceres gegenüber steht, u. s. w.

[8]) [9]) So erhält Roma von Commodus eine Weltkugel, während eine mit dem Caduceus versehene weibliche Figur daneben steht; hieher gehört auch die an den Münztyp der Astarte erinnernde Verbindung Roma's mit dem Schiffe, auf dem sie steht, Ant. P., Alexandria (Nero) u. s. w.

[10]) Bei Nerva (Roma mit Weltkugel, Füllhorn und Steuer).

[11]) Dieser Gedanke findet sich durch die Opferschale bei Ant. P. und M. Aurel (der Altar, an dem Roma aus der Schale opfert, ist mit einer Schlange umwunden) und von Philippopolis (Macrinus, vielleicht nur ein Kranz statt der Schale?) ausgedrückt; endlich steht auf der Homonoia von Pergamon und Smyrna (Caracalla) vor der sitzenden Roma Aesculap. Vermuthlich nur auf etymologischen Spitzfindigkeiten (Roma ῥώμη, valentia valetudo, ὑγιεία) beruht des Marianus oder Marinus (Iuper-

bezeichnet. Es wird durch diese Symbole Roma als die für die Sicherheit und den Wohlstand im Innern des Staates mütterlich besorgte Schutzfrau des Erdenkreises dargestellt. Die Beinamen der Roma in dieser Beziehung sind: Felix, Beata, und gegenüber den Unterthanen Metropolis.

Die wehrende Roma.

Als solche kommt sie vor bei Ovidius [1]), Claudianus [2]), Apollinaris Sidonius [3]) und Ammonianus Marcellus [4]). Ich erinnere bezüglich der Formgebung dieses Types an das oben wiederholt Bemerkte über

---

calium poëta bei Servius ecloge 1) Dichtung. „Roma ante Romulum fuit et ab ea Romulus nomen acquisivit, sed Dea flava et candida Roma Aesculapii filia nomen novum Latio fecit" kam aber dem Gedankenkreise der Roma sehr unterstützend entgegen. Ob die einer Pallas mit der Aegis vollkommen ähnliche Figur auf dem in der histoire de l'académie des inscriptions V, 297 mitgetheilten, 1772 zu Rom entdeckten Gemälde nicht eher auf die Pallas mit der Burgschlange, als auf eine mit Aesculapius nach den eben citirten Worten des Marinus verbundene Roma zu beziehen ist, mag dahingestellt bleiben.

[1]) Trist. III, eleg. 7: „Dumque suis victrix septem de montibus orbem Prospiciet domitum martia Roma legar."

[2]) In Prob. et Olyb. cons. 77 etc.: — — „famuli currum junxere volantem Impetum, horribilisque Metus, qui semper agentes Proelia, cum fremitu Romam comitantur anhelo — — Sive petat Parthos, seu cuspide turbet Hydaspen. — — Roma triumphalis quae possidet aethera regnis Assilit innuptae ritus imitata Minervae: nam neque caesariem crinali stringere cultu, Colla nec ornatu patitur mollire retorto; Dextrum nuda latus, niveos exserta lacertos, Audacem retegit mammam, laxumque coercens Mordet gemma sinum; nodus qui sublevat ensem, Album puniceo pectus discriminat ostro. Miscetur decori virtus, pulcherque severo Armatur terrore pudor, galeaque minaci, Flava cruentarum praetenditur umbra jubarum, Et formidato clypeo Titana lacessit lumine, quem tota sacrarat mulciber arte." Vgl. Bell. Gildonicum 17 etc.

[3]) Panegyr. Jul. Val Major. August. dict. V, 13 etc.: „Sederat exserto bellatrix pectore Roma, Cristatum turrita caput, cui pone capaci Casside prolapsus perfundit terga capillus. Laetitiam censura manet, terrorque pudore Crescit et invita superat virtutem venustas, ostricolor pepli textus, quem fibula torto mordax dente vorat. Tunc quidquid mamma refundit Tegminis hoc patulo concludit gemma recessu, Hinc fulcit rutilus patioso circite laevum Umbo latus (es folgt die Beschreibung des Schildes) — — cuspis trabe surgit eburna Ebria caede virûm. Propter Belona tropaeum Exstruit et quercum captivo pondere curvat. Consurgit solium saxis, quae caesa rubenti Aethiopum de monte cadunt, ubi sole propinquo Nativa exustas afflavit purpura rupes" etc.

[4]) 14, XIV, c. 8: „(Roma) victura dum erunt homines."

den kriegerischen Charakter der Roma. Der ursprüngliche Zug der Tapferkeit im Staatsideale blieb fortwährend im Vordergrunde desselben, so dass die Roma in allen ihren Erscheinungen zunächst die kriegerische ist. Darum kommt der Typ der kriegerischen Roma von den ersten Denaren der Republik bis Athalarich (vgl. Fig. 8), Theodosius, Theodahat, Witiges, Theodericus und im Abendlande wie im Morgenlande gleich verbreitet vor. Die einzelnen Symbole sind der Chiton, dessen Länge oder Kürze an kein beständiges Motiv gebunden ist (vgl. Fig. 18). Der ursprüngliche Sinn der entblössten Brust fand eine doppelte Ausdeutung. Er war nicht blos die in mannigfachen Metaphern der Allmütterlichkeit aufrecht erhaltene Erinnerung an die syrischen Göttersysteme, sondern wurde auch das Zeichen soldatischer Kühnheit die sich ebenso über Gesundheits- wie sittliche Rücksichten hinaussetzt [1]). Der Helm ist korinthischer, später lateinischer Ordnung, die Füsse sind nackt oder mit einem Cothurn bekleidet. Die Waffenstücke endlich kommen in grosser Verschiedenheit vor [2]). Mit der Wehrhaftigkeit ist die Sieghaftigkeit, ausgedrückt durch die

---

[1]) Vgl. die oben angeführten Stellen aus Claudianus und Apollinaris; es hindert nichts anzunehmen, dass beide Schilderungen auf Anschauung von Kunstwerken beruhen. Sie zeigen von einem absichtlichen Schwunge und es verräth eine hartfühlende, stumpf gewordene Zeit, dass der Dichter sich, so zu sagen, um Reizmittel bemühen musste, damit die Phantasie angeregt würde. Zu solchen gehören die Überladung von verbrauchten Antithesen des Mienenspieles, der Farben, dann der pompöse theatralische Aufzug, das viele Blut und der verschwenderische Purpur u. s. w., so dass man auf die Ähnlichkeit mit Minerva kein grosses Vertrauen hat. Es ist auch nicht zu wundern, wenn die Stellung des Staates zum Heere eine äusserliche Kunstübung mehr oder weniger dahin bringen musste, die Göttinn der allgemeinen Wehrkraft zur kühnen Soldatinn, zur blossen Legionsgöttinn und damit den Ansprüchen der verflachten Bildung gerecht zu machen.

[2]) Meist ist es die Lanze die sie aufrecht oder verkehrt in der Hand hält, das Parazonium und der Schild; gewöhnlich stützt sie mit der Rechten die Lanze auf und lehnt den linken Arm auf den Schildesrand, oder sie stützt die Linke auf ein Tropaeum, auch auf einen Panzer. Sie sitzt auf einem Throne oder auf Beutestücken, Panzer, Schilden (gewöhnlich dreien, die mit ihren Höhlungen auf einander liegen). Der eigene Schild liegt in der Nähe auf dem Boden, oder lehnt an ihrer Seite. Wenn sie die unbewaffnete Rechte ausstreckt, hält sie in derselben ein die Beziehung, in der sie gedacht ist, bezeichnendes Symbol (Victoria, Adler, Lanze, Hut u. s. w.), wie sie oben genannt wurden. Den Fuss stellt sie auf eine Erdkugel oder ein Schiff oder einen Helm, wohl nicht als Friedensgöttinn, sondern, wie es die ihr zum Sitze dienenden Waffen bezeugen, als Lagergöttinn.

zu- oder entfliegende Victoria [1]) und durch das Tropaeum [2]) und den Gefangenen [3]), enge verbunden. Durch die Verbindung von Alt- mit Neu-Rom geschah in sofern eine Typentheilung, dass die Formen einer amazonenartigen Pallas dem alten Rom verblieben, während Neu-Rom als Stadt- und Handelsgöttinn mit der Thurmkrone und dem Schiffe dargestellt wurde, da ja das alte Rom die ganze historische Erinnerung mit allen Eroberungen für sich hatte, während Neu-Rom nicht mehr als die blosse Stadt des Constantin und zugleich Vertreterinn des Orientes war [4]). Endlich werden für locale Anspielungen die Gründungsgeschichte (die Wölfinn mit den Zwillingsgebrüdern), der Tiber, die sieben Hügel als Symbole in den Typ aufgenommen [5]), Als Siegesgöttinn kommt Roma meist in den Tempelstatuen und mit den Beinamen Invicta, Victrix und Aeterna, ferner Invicta Aeterna vor (vgl. unten).

---

1) Mit Victoria erscheint Roma am häufigsten ausser den erwähnten Consular- und Familiendenaren in Tomi, Pautalia, Temnothyrai, Temnitae (Commod.), Edessa, Patrai, Kyme Aiol., Temnos Aiol., Smyrna, Nikaia Bithyn., Neapolis Palläst., Alexandria (Nero, Commod.), dann bei Nero (Fig. 19), Galba, Otho, Hadrian (vgl. Fig. 18) u. s. w. bis Augustulus. Bei Caracalla hält Roma in der Rechten und Linken eine Victoria, von deren letzterer sie gekrönt wird, bei Carausius erscheint Roma im Handschlage mit einer die Palme haltenden Victoria.

2) Bei Vespasian, Titus, Hadrian, Ant. P., M. Aurel, Commodus, Macrinus. Roma steht, sitzt oder lehnt an dem Tropaeum und hält es wohl auch. Bei Ant. P. erscheint Roma im Handschlage mit dem Imperator, indem Victoria oben herabschwebend das Tropaeum trägt.

3) Ausser dem öfter mit dem Tropaeum verbundenen Gefangenen (vgl. die grossen Wiener Camee und die oben erwähnte Stelle des Apollinaris) findet sich derselbe noch in Carthago nova, Plusia Sic., Tarsos Kilik., und bei Galba, Otho, Vitellius, Titus, Hadrian, Anton P., Sept. Sev., Valerian sen. Eine amazonenartige Roma findet sich auf einem gut gearbeiteten Intaglio des k. k. M. u. A. C. (Arneth, das k. k. M. u. A. C., 1854, S. 108, nro. 53) eine bei $1^1/_2$ Zoll grosse Büste, der auf einem Postamente eine Victoria gegenüber steht. Dass auch anderweitig die Roma-Typen auf Ringsteine übergingen, braucht wohl nicht nachgewiesen zu werden. Die Büsten bei Clarac a. a. O. 2820 D, pl. 1099, und 2820 F, pl. 1100, und 2820 E, pl. 1100 stellen Roma als kriegerische, letztere insbesondere als Amazone dar. Als solche erscheint Roma endlich in der berühmten thronenden Statue bei Visconti Pio Clem. II, p. 29, t. XV, und Clarac l. c. nro. 1905, pl. 767.

4) Bei Constantin d. Gr., Constantius d. J., Gallus, Julianus, Valens, Gratianus, Valentinian d. J.; bei Gallus halten Roma und Constantinopel einen Kranz.

5) Bei Nero nehmen mehrere derartige Darstellungen Bezug auf die Wiederherstellung Roms nach dem Brande. Sie kommen ferner vor bei Vespasian, Titus, Trajan, Hadrian.

Fassen wir das Gesagte noch einmal zusammen, so fällt zunächst bei den literarischen Erwähnungen der Roma auf, dass sie erst verhältnissmässig spät als Göttinn behandelt wird. Augustus nahm sie als θεὰ σύνθρονος auf, im Oriente galt sie früher als ΘΕΑ, auf den Münzen erscheint sie seit Nero und Galba als solche, und doch reden die Augusteischen Litteraten von ihr nur als von der Stadt und Vergil gebraucht noch das vergleichende qualis Berecynthia mater. Erst Rutilius, Claudianus, Apollinaris u. s. w. schildern sie nach Formen und Symbolen wie eine olympische Gottheit. Es mag der Grund in jenem officiellen Zug ihres Wesens liegen, von dem oben gesprochen wurde. Dem attischen Geiste der Augusteischen Zeit widersprach es natürlich den trockenen Ernst officieller Vorwürfe dichterisch zu behandeln, zumal da der griechische Olymp mit seinen Göttergeschichten weit gefälligere Motive bot. Es ist ebenso begreiflich, dass erst in jener Zeit als Versuche der Regeneration des Reiches nöthig wurden, als das Reich getheilt wurde und die Völkerstürme begannen, als es sich seiner Schwäche bewusst wurde, dass damals die Erinnerung an die verlorene Pracht und Herrlichkeit auftauchte. War Rom ehedem den zur politischen Nichtigkeit herabgesunkenen Griechen als Göttinn auf unerreichbarer Höhe über der Erde sicher thronend erschienen, so musste sie als diese nicht weniger denjenigen die in der Zeit der Auflösung lebten, erscheinen, also gerade damals, als die officielle Geltung ihrer Gottheit aufgehört oder sehr geschwankt hatte; so war auch die Geschichtschreibung des deutschen Kaiserreiches mit seiner Auflösung erst erwacht. In der Formgebung sehen wir die kriegerische Gestaltung der Roma im Sinne einer Pallas oder einer Amazone allen Typen zu Grunde liegen. Der Krieg war, wie öfter bemerkt wurde, das eigentliche Element der römischen Energie. Alle anderen Beziehungen, in denen Roma gedacht wird, werden durch Symbole der verschiedenen Götter aller in Rom aufgenommenen Völker bezeichnet. Es ist ein dem römischen Eklekticismus auf dem Gebiete der Philosophie entsprechender Zug ihrer mythologischen Thätigkeit, dass die Symbole, die schwimmenden Trümmer alter Culturen, nach Verflüchtigung ihres nationalen Geistes, in der Roma-Allegorie wie in einem Pantheon Aufnahme fanden, sofern ihnen nur eine politische Seite abzugewinnen war. So sehen wir, um die ganze Entwickelung der Roma-Allegorie nach den beiden im Eingange aufgestellten Principien zu überblicken, zuerst im Staats-

ideale eine geschlossene, auf Erwerb und Behauptung gerichtete Häuslichkeit; nach Aufnahme der Italiker tritt darin Staatsklugheit und hingebende Tapferkeit in den Vordergrund, bei dem ersten Zusammenstosse mit dem Hellenismus tritt die Nationalität oder das Bewusstsein Roms als des formgebenden Principes vermöge seiner politischen Überlegenheit in der ersten leisen Regung auf. Mit der weiteren Vereinigung der römischen und hellenischen Bildung, mit der Ausbreitung von Roms Herrschaft beginnt das Ideal zur Wirklichkeit herabzusinken. Rom wird sich selbst Sieges- und Glücksgöttinn, das Ideal ist in Roms Bestimmung erreicht, sie ist die irdische Gottheit, der Genius verkörpert sich im Imperator. Mit Beziehung auf die Formgebung stellt sich der gestaltlose Genius nach Aufnahme der Italiker als Mittelpunct italischer Culte dar, nach Aufnahme des Hellenismus erhält er dazu Pallas- und Amazonenformen, unter denen jene alten Culte durchschimmern; nach Aufnahme des Orientalismus endlich kommen dazu die vielfältigen Formen des syrischen Göttersystemes. Endlich tritt Roma als diese irdische Gottheit und in diesen vielen italischen, hellenischen und orientalischen Formen während der Imperatorenzeit anfänglich mehr als die herrschende und Allmutter, dann als die kriegerische Göttinn auf.

3. Die thatsächliche Anerkennung als Göttinn fand Roma in einem lebhaften Tempelcult. Ich erwähne hierüber zunächst ihre Beinamen. Unter diesen ist der einer „Aeterna“ der ihr vor allen zukommende Name, indem in der äusseren Vollendung des Staates und dem Glücke desselben, in seiner Entwickelung und der Welteroberung die Bürgschaft seiner Dauer lag. Er erscheint von Trajan bis Pescennius neben anderen, von da bis Constantin dem Grossen als der einzige, und von da wieder neben anderen. Sie ist zunächst dabei als Herrschende und Siegreiche gedacht, daher ihr die Victoria in diesem Sinne verbunden wird; auch in den Tempeln ist sie meist als Aeterna bezeichnet. Besondere Symbole ihrer Ewigkeit sind der Phönix [1]), sowie Sonne und Mond [2]) und die ewig strömende Urne des Tiber [3]). Auch das Palladium trägt sie als ewige Schutzgöttinn; als eine

---

[1]) Bei Aemilian.
[2]) Bei Hadrian.
[3]) Bei Trajan.

politische Zeitgöttinn fand sie in ihrer Verbindung mit den Votis der Regierungsübernahme des Imperators (vgl. oben) Anwendung. Der Name Perpetua [1]) kommt selten vor. Diesem Beinamen schliesst sich sinnverwandt der der „Victrix“ [2]), seit Constantin dem Grossen „Invicta“ [3]) an, wie letzterer selbst mit Aeterna [4]) verbunden wird. Als ihre eigene Glücksgöttinn heisst sie „Felix“ und „Beata“ [5]). Die Beinamen „Pia“ [6]), „Redux“ [7]), „Colonia“ [8]) gegenüber dem Imperator, und „Metropolis“ [9]) gegenüber den unterworfenen Völkern kommen selten vor.

Plutarchos [10]) erzählt von einer noch in seiner Zeit gepflegten göttlichen Verehrung des Philhellenen T. Flamininus und erwähnt des Endes von einem Liede, in welchem die römische Treue gerühmt wird (— — μέλπετε κοῦραι Ζῆνα μέγαν Ρώμαν τε Τίτον τε ἅμα Ρωμαίων τε πίστιν u. s. w.). Es stimmt damit der Typ der früher erwähnten Münze der epizephyrischen Lokrer überein. Es sind dies die ersten Spuren des Cultes der Roma und des römischen Volkes. Ebenso erzählen Tacitus [11]), Livius [12]), Sueton [13]), dass sich Smyrnäer und Alabandenser vor dem Senate eines sehr frühen (zur Zeit des zweiten punischen Krieges) Cultes der Roma rühmten. Es liegt in der politischen Stellung Griechenlands gegenüber den Diadochen begründet, dass sie sich an Rom hielten, und wie weit es die Griechen

---

1) Bei Trajan.
2) Bei Galba, Otho, Vitellius, Vespasian, Titus.
3) Bei Zeno, Anastasius, Justini I., II., Athalarich, Athanasius.
4) Bei Priscus Attalus.
5) Mit Aeterna ist Felix verbunden bei Achilleus, mit Invicta bei Alexander Tyr.; sonst kommt der Beiname vor bei Nerva, Hadrian, Ant. P., Commodus, Gordian P., Alexander Tyr., Constantinus d. J., Constans, Constantius d. J.; mit anderen Namen in Laodikeia Syr. (Caracalla). Bei Caracalla, Macrinus, Diadumenian kommt nur dieser vor.
6) Bei Commodus.
7) Diesen sonst nur der Fortuna beigelegten Namen erhält Roma bei Trebonius, Gallus und Volusianus.
8) Colonia, Lucia, Antoniana, Commodiana heisst Roma bei Commodus. Eckhel D. N. V. VII, 121; Anfangsgründe, p. 110.
9) In Nikomedia Bithyn. (Domitian); vgl. Eckhel D. N. V. II, p. 431.
10) Plut. Flaminin. XVI; vgl. Eckhel D. N. V. I, p. 176.
11) Ann. IV. 56.
12) XLIII, 6.
13) Aug. 52.

in politischer Unterwürfigkeit und Schmeichelei gebracht hatten, beweist das Benehmen der Athener gegen Antigonos und Demetrios Poliorketes. Seitdem bildeten die Neokorien [1]) den Mittelpunct des Romacultes der noch höher steigen musste, seit Augustus dadurch zur Verbindung des Imperatorencultes mit dem Romaculte Anlass gab, dass er die Tempelwidmungen nur in Verbindung seiner Person mit dem Staate annahm, und seit Kleinasien senatorische Provinz wurde. Darum finden sich auch in Kleinasien die meisten und wichtigsten Monumente ihres Cultes, so die Tempel von Smyrna und Alabanda, Kyme [2]) (Aetol.), Mylasa [3]) (Kar.), Ankyra [4]) (Gallat.), Caesarea [5]) (Syr.), auf Münzen der Roma allein von Smyrna [6]), der Roma und des August von Pergamon [7]) (Mys.), Communitas Bithyniae [8]) und Asiae [9]). Durch den Imperatorencult verbreitete sich ihr Cult auch nach Europa, wie die Tempel zu Rom [10]), Pola [11]) (Istrien), Athen [12]), Terra-

---

1) Eckhel D. N. V., N. 296.

2) Caylus Recueil d'antiquité's etc. II, 189. 190.

3) Caylus a. a. O. 190 mit der Inschrift: ὁ δῆμος αὐτοκράτορι Καίσαρι θεοῦ υἱῷ σεβαστῷ ἀρχιερεῖ μεγίστῳ καὶ θεᾷ Ῥώμῃ.

4) Texier Description de l'Asie mineure I, 172 f., pl. 64—71. Geweiht von des Galater-Königs Amyntas Sohn Pylaimenes um die Zeit von Augustus Tod mit der Inschrift: Γαλάτων ὁ δῆμος ἱερασάμενος θεῷ Σεβαστῷ καὶ θεᾷ Ῥώμῃ. Vgl. Mionn. IV. 377, S. VII, 633. Er ist ein Hexastylos peripteros korinthischer Ordnung.

5) Jos. Flav. Antiqq. Jud. XV, 13.

6) Von Jul. Domna, Caracalla u. s. w. Mionnet II, 240 ff. Vgl. hiemit die Münzen der Neokorieen.

7) Ῥώμῃ καὶ Σεβαστῷ, unter Tiber., Rom. et Aug., unter Claudius, Rom. et Aug.

8) Von Hadrian, Rom. et Aug. (auf dem Tympanum die säugende Wölfinn).

9) Von Aug., Rom. et Aug. von Nerva und Claudius mit derselben Inschrift.

10) Dio Cass. LXIX. 4; Spartian. Hadr. 19; Cassiodor Chron. p. 201; über sein Gründungsjahr (138 n. Chr.?) vgl. Thillemont Histoire des Empereurs (1720) II, 242, Note 10, seine weiteren Schicksale ebenda, p. 243. Nach der Beschreibung bei Plattner und Bunsen Th. III, 1. Abth. 299 ff. war er ein Pseudodipteros korinthischer Ordnung. Auf dem Tympanum mochten nach einem in Pescaria entdeckten Basreliefs (F. A. Visconti Effemeridi letterarie, Heft 1) Scenen aus der Gründungssage (Mars, Silvia, der Hirt und die säugende Wölfinn) dargestellt gewesen sein. Vgl. Kugler, Gesch. d. Baukunst, I, 322.

11) Ein Tetrastylos, Prostylos korinthischer Ordnung mit der Inschrift: Augusto et Romae. Vgl. Arneth, Reisebemerkungen, S. 18, Tf. I, und Lübke, Gesch. d. Architectur, S. 107.

12) Es war ein Rundtempel mit 12 Säulen; vgl. Beulé. L'acropole d'Athène II. pl. I, p. 206. Auf diesem Tempel des Augustus und der Roma, der vor der Einnahme Athens durch Muhammed II. daselbst noch bestand, befand sich folgende Inschrift: Ὁ δῆμο θεᾷ Ῥώμῃ καὶ Σεβαστῷ Καίσαρι στρατηγοῦντος ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας Παμμένους τοῦ Ζήνωνος

cina [1]) und die Inschriften bei Mommsen [2]) bezeugen. Ausserdem finden wir den Tempelcult der Roma auf mehreren Imperatorenmünzen [3]). Priester der Roma und des Augustus bezeugen die Inschriften von Aquinium [4]) den Decius, jene von Potentia [5]) den M. Helvius, jene von Surrentum [6]) den L. Cornelius als „Flamen" der Roma und des August. Auch die angeführte Inschrift von Athen erwähnt einen ἱερεὺς θεᾶς Ῥώμης καὶ Σεβαστοῦ; bei Morcelli [7]) erscheint ein „sacerdos ad templum Romae et Augustorum." Altäre kommen auf Münzen vor unter Tiberius, Claudius [8]), Galba. Auf einen Altar beziehen sich auch Inschriften bei Gruter [9]). Von Tempelstatuen der Roma und des Augustus findet sich die oben erwähnte Notiz von Jos. Flavius, in welcher Roma im Typ der Hera und Augustus im Typ des Zeus dargestellt ist. Die Symbole der Tempelstatuen sind nur auf einigen Münztypen [10]) auszunehmen. Endlich scheint die Ausbreitung der Roma-Allegorie in den westlichen Provinzen Anlass zu ähnlichen Schöpfungen allegorischer Art gewesen zu sein [11]). Seit Erbauung

---

Μαραθονίου ἱερέως θεᾶς Ῥώμης καὶ Σεβαστοῦ Σωτῆρος ἐπ' ἀκροπόλει ἐπὶ (sic) ἱερείας Ἀθηνᾶς | Πολιάδος Μεγίστης — — ἄρχοντος Ἀρήου τοῦ Μωρίωνος Παιανιέως." Boekh corpus inscript. I, nro. 478 aus dem Jahre 27 v. Chr.

1) Gruter, corp. inscript. CV, 7. Inschrift eines Tempels in Terracina: Romae et Augusto | Caesari Divi f. | Colm. Auxurn | A. Aemilius ex pecunia | sua f.

2) Inscr. regn. Neapol. lat. 8 von Gerace: Jovi opti | mo maximo | diis Deabus | que immor | talibus et | Romae aeternae | Locrenses.

3) Bei Hadrian (Roma aeterna), Antonin P. (Romae aeternae), Septim. Severus (mit vielen Statuen), Geta (Romae aeternae), Alex. Sever. (Romae aeternae), Gallus und Volusianus (Romae reduci), Claudius II. (Romae aeternae), Probus (Romae aeternae), im Tympanum ein Lorberkranz (Ackerm. l. c. II, 103), Diocletian und Maximian (Romae aeternae), Carausius (Romae aeternae), Maxentius, Alexander Tyrann. (Romae aeternae).

4) Mommsen a. a. O. nro. 4326.

5) Mommsen a. a. O. nro. 376.

6) Mommsen a. a. O. nro. 2321.

7) Lexic. epigraph. III, 64.

8) Rom. et Aug. Altar zwischen zwei Säulen.

9) Corp. inscr. CV, 10. Ein der Roma geweihter Altar hat die Inschrift: T. Laevius, T. F. Vet. | flamen sac. Q. | col. Apul. aram | hanc Romae cons. | p. a. f. c.; auch CVII, 5 und MXVII, 7: Genio loci | fortunae reduci | Rome aeterne (sic) etc. gehörte vermuthlich auf einen Altar.

10) Von Hadrian Roma mit der Weltkugel, von Gallus Roma als Fortuna, von Claudius II. Roma mit der Victoria, von Probus Roma mit Lanze, Parazonium und Weltkugel, von Diocletian Roma mit Victoria und Lanze, von Carausius Roma von Victoria bekränzt.

11) Vgl. Lelewel, Études numismatiques etc. I, 378 u. 386.

des Tempels der Fortuna Romae (vielleicht der Venus-Roma) durch Hadrian wurden auch die „Parilia“ „Romana“ genannt und der Geburtstag der Stadt in einem eigenen Feste und mit circensischen Spielen gefeiert [1]). Unter den angeführten Thatsachen des Romacultes in Tempeln hebe ich den ihr von Hadrian in Rom erbauten hervor. Der alte Streit [2]), ob jener Tempel mit dem der Venus zu einem Gebäude gehört habe, ist wohl durch die architektonische Zusammengehörigkeit [3]) derselben entschieden. Hadrian wollte der Stadt ein grossartiges luxuriöses Denkmal erbauen. Bei der Verschwendung der Mittel die auf den Prachtbau verwendet wurden, lässt sich nicht denken, dass blos eine architektonische Ökonomie, um etwa dem Tempel durch den Anbau an den alten der Venus eine grossartigere Erscheinung zu geben, oder blos ein locales Interesse für diesen Anbau entschieden habe; es liegt nahe anzunehmen, dass eine geistige Verwandtschaft zwischen dem Charakter der Venus und der Roma, jener als der Volks- und dieser als der Staatsgöttinn, im Sinne der alten Venus-Concordia den Ausschlag gegeben habe. Es ist natürlich, dass die Gottheiten der Volksvermehrung [4]) wie des inneren, Gedeihen und Wohlstand bringenden Friedens mit einander verbunden wurden; so war ja auch Harmonia Tochter des Ares, ihr Sohn Polydoros, und sie selbst zugleich der Aphrodite ähnlich. Und diese beiden Eigenschaften waren nothwendig hervorzuheben, sobald die Stadt als solche in einem eigenen Tempel geehrt wurde. Es dürfte also der Sinn der Worte des Prudentius [5]), in denen er Venus und Roma „deas geminas“ nennt, nicht blos auf örtlicher, sondern auf geistiger Zusammengehörigkeit beruhen.

Es ist schliesslich noch Einiges über die Sonderstellung Roms gegenüber der Götterwelt anderer Völker zu

---

1) Bimardus ad Joberti sciences des medailles II, 183; die darauf bezügliche Münze des Hadrian trägt auf der Vorderseite die Inschrift: ANN. DCCCLXIIII· VRB· P. CIR. CON. Über deren verschiedene Auslegung vgl. Eckhel D. N. V. VI, 501 ff., und Athenaios VIII, p. m. 361.

2) Nardinus Rom. Vet. III, 12, Graevius IV. 1054.

3) Bunsen, Platner und Kugler a. a. O.

4) Dio Cassius LXXI, 3 sagt: „— — καὶ βωμὸν ἱδρυθῆναι καὶ ἐπ' αὐτοῦ πάσας τὰς κόρας ἐν τῷ ἄστει γαμουμένας μετὰ τῶν νυμφίων θύειν.

5) Contr. Symm. I, 221: „Urbis venerisque pari se culmine tollunt Templa, simul geminis adolentur thura Deabus.“

bemerken. Der Grund derselben liegt, wie oben dargestellt wurde, in der culturgeschichtlichen Bedeutung Roms, das als formgebendes Princip den Culturen des Alterthums gegenüber stand. Denn die Aufnahme der Götter in Rom konnte nur durch ihre Unterordnung unter die Autorität des Staates geschehen, freilich nur in formellem Sinne. Als die Darstellung des Staates stand also Roma allen anderen Göttern gesondert gegenüber, so dass mit Rücksicht auf den Staat in ihr alle anderen Gottheiten vereiniget wurden. Schon die obige Betrachtung der Typen lehrte, dass Roma mit den Symbolen fast aller Gottheiten ausgestattet wurde, dass sie also ihnen allen in gleicher Weise gegenüber stand. Ich erwähne in dieser Beziehung noch einmal der beiden Stellen bei Claudianus [1]) und Apollinaris [2]). In des ersteren Schilderung des bellum Gildonicum kommt Roma in die olympische Götterversammlung und erhebt über Gildon solche Klagen, dass Juno, Mars, Venus, Proserpina, Kybele weinen, und Jupiter ihr gerührt Hilfe zusagt; sie erinnert an die homerische Thetis [3]). Im Verlaufe der Schilderung wird sie Jovia [4]) genannt. Roma ist hier Olympierinn, nicht zufolge eines im Volke lebenden Glaubens, sondern weil für den epischen Dichter die homerische Götterversammlung der natürlichste Zufluchtsort wegen der Maschinerie des Gedichtes blieb. Aber auch da ist sie dem Jupiter zunächst gestellt und den Göttinnen schwesterlich verbunden. Apollinaris stellt Roma als Allegorie auf den Staat gegenüber anderen Allegorien dar. Hier ist sie vollkommen die Herrscherinn, ihren Thron umstehen die personificirten Länder, zu ihren Füssen kniet die hilfeflehende Afrika. Vergleicht man diese Schilderungen, so fühlt man in der ersteren bei aller Kunst des Dichters die Roma mit den olympischen Göttern zu vereinen, doch dass sie zu wenig ideal ist, um im Olymp zu thronen; eben der Grund ihrer Klage, ein historisches Ereigniss, verräth in ihr die frostige Allegorie. Dass alle Göttinnen gleichen Antheil an ihr nehmen, beweist, wie die Symbolik der Romatypen, dass sie allen auf gleiche Weise gegenüber stand. Hingegen in der Allegorie von Apollinaris ist sie ganz die irdische Gottheit, sowie Afrika mit sehr deutlichen,

---

1) Bell. Gild. 17 ff.
2) In Prob. et Olybr. cons. 55 ff. vgl. oben.
3) Il. I, 488—533.
4) l. c. 126 etc.

Zu Fried. Kenner's: Die Roma-typen.

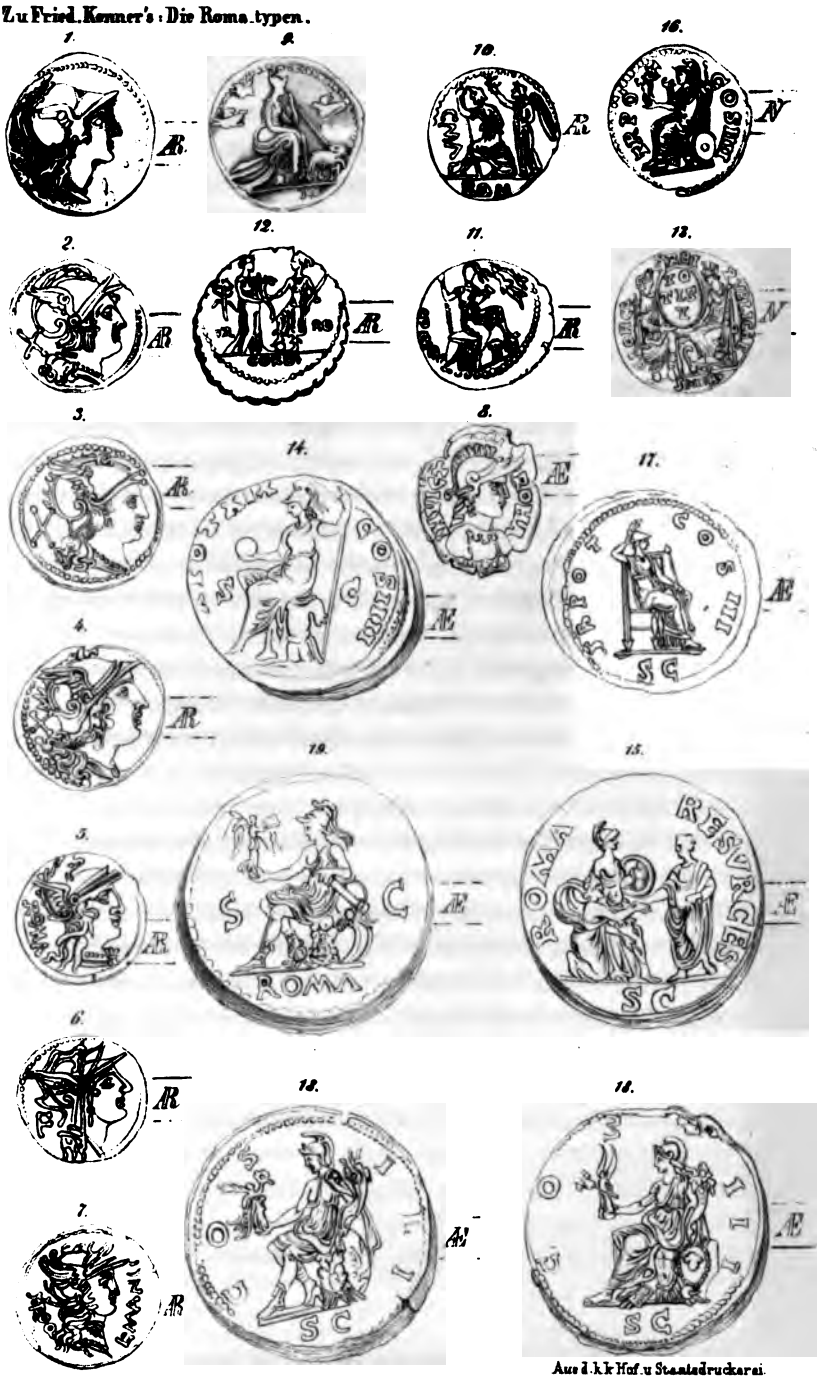

Aus d. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

man möchte sagen naturalistischen Zügen als die zurückgesetzte und misshandelte schwarze, kraushaarige Negerinn geschildert ist. Denselben Unterschied zwischen der Leiblichkeit der nationalen Götter anderer Völker und ihrem allegorischen Charakter lehrt die ebenfalls schon oben angezogene Inschrift von Gerace [1]). Es wird in derselben ein Tempel oder irgend ein öffentliches Gebäude dem IOVI OPTIMO. MAXIMO den DIIS DEABVSQVE „IMMORTALIBVS" und der ROMAE „AETERNAE" von den Lokrern geweiht. Auch hier ist eine Trennung der übrigen Gottheiten von der Roma, auch hier eine Unterordnung der Roma unter Jupiter und die Götter ausgesprochen. Das Hauptmoment liegt aber in den beiden Attributen „immortalibus" und „aeternae". Jenes bezeichnet Wesen die nicht sterben können, die also, wie der Mensch einen sterblichen, so einen unsterblichen Leib haben; das letztere bezeichnet körperlose Wesen die nur vermöge Abstraction denkbar waren. Jenes verräth Götter die nach Erscheinung des Menschen gebildet waren; dieses eine Gottheit die sich der Gestalt entzieht, und nur durch Allegorie anschaulich gemacht werden kann. Und da wir nach Obigem nur diesen abstracten Namen „aeterna" der Roma beigelegt finden, so beweist dies, dass die Sonderstellung der Roma als einer Allegorie auf etwas Wirkliches [2]) gegen die plastischen Gebilde der hellenischen Götter im Bewusstsein des Volkes lebte.

Darnach beruht also die Sonderstellung der Roma gegen die übrigen Götter darauf, dass sie kein rein plastisches von einer ethischen Idee vergeistigtes Gebilde, sondern der abstracte Begriff der Wirklichkeit des Staates in seinem politischen Leben, eingekleidet in die universell geltenden Formen anderer Mythologien war, aber wie der Staat den sie darstellte, aus der Thätigkeit des Volkes hervorging, dass sie also eine echt römische Allegorie war.

---

[1]) Mommsen Inscr. regn. Neapol. lat. nro. 8.

[2]) Vgl. Visconti Pio. Clement. V, p. 29: „cert'aria di visu più franca e meno divina."

SITZUNG VOM 15. JULI 1857.

Gelesen:

Pflege der Numismatik in Österreich im XVIII. Jahrhundert mit besonderem Hinblicke auf das k. k. Münz- und Medaillen-Cabinet in Wien,

mit erläuternden Anmerkungen

von dem w. M. Hrn. **kais. Rath Joseph Bergmann.**

II. Abtheilung.

Von Eckhel bis zu dessen Tode (1774—1798).

Wir haben in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe 1856, Bd. XIX, S. 31—108 jene zwölf Männer vom unglücklichen Heræus[1]) bis auf Eckhel (von 1709—1774), welche sich um die Pflege und das Gedeihen der Numismatik in Österreich verdient gemacht haben, nach einander unsern Lesern vorgeführt, zugleich von S. 59 an einen geschichtlichen Abriss von den drei Münzsammlungen des kaiserlichen Hofes dargelegt, nämlich: *A.* von der alten Münzsammlung im Schlosse Ambras in Tirol, die in den Jahren 1713 und 1784 nach Wien gebracht wurde[2]); *B.* von dem alten österreichischen Haus-Cabinete; *C.* von dem modernen Münz- und Medaillen-Cabinete des Kaisers Franz I., welche beide nach des Kaisers Hinscheiden († 1765) zu

[1]) Die ausführliche Biographie Heraeus' s. in meinen Medaillen auf berühmte und ausgezeichnete Männer des österreich. Kaiserstaates. Bd. II, 394 ff. und Nachtrag S. 582.

[2]) Die 1713 überbrachten Münzen wurden der alten Haussammlung, die im J. 1784 theils dem antiken, theils dem modernen Cabinete einverleibt.

einem Ganzen in einem Locale — in den neuerbauten Sälen am Augustinergange der k. k. Burg — vereinigt wurden. Die I. Abtheilung schloss mit dem Status der Beamten sowohl des modernen als antiken Münzcabinets, wie ihn nach Eckhel's Eintritt der Hofschematismus für das Jahr 1776 nach Duval's Tode (3. November 1775) uns anzeigt.

Bevor wir aber zu Eckhel, dem Linné der Numismatik, und seiner Familie übergehen, wollen wir noch das was uns über Director Johann Verot bekannt ist, hier mittheilen, um mit ihm die ältere Duval'sche Zeit, wie ich sie nennen möchte, völlig abzuschliessen.

XIII. Johann Baptist **Verot** war im Städtchen Boulay[1]) in Deutsch-Lothringen, wie er selbst in seinem Testamente vom 24. April 1786 sagt, ums Jahr 1714 geboren und kam wahrscheinlich durch seinen Landsmann Duval zum k. k. Münzcabinete. Im Staats- und Standes-Kalender für 1767, S. 440 lesen wir ihn als Schreiber dieses Institutes unter dem Director Duval, in dem fürs Jahr 1769[2]) S. 452 heisst er: „Garde du Cabinet der Münz und Medaillen", und so noch 1774.

Duval ernannte ihn, seinen alten Freund, zu seinem Haupterben[3]) und Verot wurde nach dessen Tode auch dessen Nachfolger im Amte. Im Hofschematismus für das Jahr 1776 finden wir S. 349: „Herr Johann Verot, Director der modernen Münzen, log. in der Burg" und Karl Schreiber als seinen Adjuncten, während Eckhel die Direction der antiken Münzen hatte.

Als nach dem Hinscheiden des Kaisers Franz I. dessen neuangelegte moderne Medaillen- und Münzsammlung mit dem alten österreichischen Hauscabinete vereinigt worden war[4]), wurde eine neue

---

[1]) Boulay, zu deutsch vordem Bolchen genannt, liegt am Kulzbach im Bezirke Metz, Departement Mosel.

[2]) Leider steht mir kein Schematismus von den nächstvorausgegangenen Jahren zu Gebote, um Verot's frühere Dienstleistung nachzuweisen. Da aber die Cabinete 1765 in ein Locale gebracht wurden, so wurde erst um diese Zeit der Status ihrer Beamten festgesetzt.

[3]) Oeuvres de Valentin Jamerai Duval. S. Petersbourg. 1784. Tome I. pag. 32, wo er irrig Monsieur Veron genannt wird. Nach langem Suchen fand man nun auch Duval's Testament im Archive des hiesigen k. k. Landesgerichtes, wohin es wie das von Verot vom k. k. Hofmarschallamte abgegeben wurde, im Anhange Anmerk. I.

[4]) Vgl. Abtheilung I. dieser Abhandlung, Bd. XIX, S. 78; in den Separatabdrücken S. 50.

A. Goldene Medaillen und Münzen der I. Grösse (9 Stücke im Gewichte von 1494½ Ducaten), der II. und III. Grösse, mit den päpstlichen angefangen, denen die geistlichen Fürsten in ihrer hierarchischen Rangordnung folgen; diesen reihen sich an die weltlichen Fürsten, als Kaiser, Könige, Herzoge, Fürsten nach ihrem politischen Range in alphabetischer Ordnung und weiter die Regenten eines jeden Hauses und Staates in chronologischer Folge; hierauf die gräflichen und freiherrlichen Familien, ohne darauf zu sehen, ob sie münzberechtigte Reichsstände waren oder nicht, wie z. B. Collalto, Lamberg, Polheim, Schulenburg, Thüngen etc., welche unter die Suite der berühmten Männer gehören. Diesen schliessen sich die Suiten der deutschen Städte und der berühmten Leute an.

B. Ducaten-Cabinet, welches alle Münzen und Medaillen enthält, welche nicht über fünf Ducaten wiegen, in der vorigen Ordnung, zusammen 4420 Stücke, im Gewichte von 5965½ Ducaten.

C. Thaler 5320 Stücke und 9829½ Guldenstücke.

D. Groschen-Cabinet, welches alle kleineren Gattungen, sowohl Münzen als Schaustücke von Silber und Billon enthält, die unter dem Werthe eines Guldens sind, 11.435 Stücke.

E. Silber-Medaillen I. Grösse (8 Stücke), II. und III. Grösse.

F. Orientalische Münzen von Gold und Silber, in Gold 281 Stücke, im Gewichte von 357¾ Ducaten, in Silber 483 — und in Kupfer und Blei 249 Stücke.

Die nackten Angaben des Staates, besonders des Namens, etwaigen Geburts- und Sterbejahres der Münzherren, wie sie im Prachtwerke Catalogue des Monnoies en Or vom Jahre 1759 und in dessen Supplément von 1769, dann im Catalogue des Monnoies en Argent 1756, in zweiter Ausgabe 1769 und Supplément 1770 erschienen, waren ungenügend und hin und wieder die eigenen Namen von den französisch schreibenden Verfassern unrichtig geschrieben, so z. B. heisst es in den Monnoies en Argent vom Jahre 1769 S. 18 von Kurmainz: Anselme Casimir Vambold d'Umstoedt statt Wambold d'Umstatt; ferner S. 48 vom Hochstifte Chur: Jean Flugi d'Aspremont, élu l'an 1594 † 1627, was irrig ist, da er nach Ambros Eichhorn's Episcopat. Curiens. S. 175 am 1. Februar 1601 gewählt wurde und am 1. September 1627 starb. In Monnoies en Or.

heisst dessen Neffe und zweiter Nachfolger Iean Flug st. Flugi d'Aspremont. In Monnoies en Argent S. 395 heisst es von Johann Grafen von Montfort-Tettnang: Jean fils de Hugues et de Ieanne Euphrosine de Truchses — Wolseeck statt Wolfeck, u. dgl.

Da in diesen beiden Katalogen jegliches Vorwort fehlt und seit deren Herausgabe neue Stücke der k. k. Sammlung zugewachsen waren, sollte eine neue vermehrte und verbesserte Ausgabe besorgt werden, zu welcher die Kupferplatten von den neuerworbenen Stücken gravirt waren, was deren Abdrücke die in dem Cabinets-Exemplare vom Jahre 1769 an den betreffenden Orten eingeklebt sind, bezeugen. Es befahl nun die Kaiserinn Maria Theresia, dass dieser Katalog ganz neu aufgelegt werde. Sie bestimmte zu dessen Ausarbeitung (da, wie aus allem zu schliessen ist, der bejahrte Verot, sei es wegen seines Alters oder wegen Mangels der hiezu erforderlichen Kenntnisse, diese Aufgabe nicht mehr zu lösen vermochte) den Exjesuiten Heyrenbach, Custos der kaiserlichen Hofbibliothek und Professor der Diplomatik auf hiesiger Universität, was von Seite des k. k. Oberhofmeisteramtes am 20. Jänner 1778 dem k. k. Hofbibliotheks-Präfecten Gottfried Freiherrn van Swieten zur Wissenschaft und Anweisung des obgedachten Custodis angezeigt wurde [1]). Wenn vielleicht auch die Ausarbeitung einer verbesserten Ausgabe von Heyrenbach begonnen wurde, so ist sie wenigstens nicht weit gediehen, da er nicht, wie es in der österreichischen National-Encyklopädie, Wien 1835, Bd. II, 576 heisst, im Jahre 1782, sondern schon 1779 starb [2]). Im nächsten Jahre erfolgte der hohe Befehl, die neuacquirirten Münzen zum Zwecke der Herausgabe nicht mehr in Kupfer stechen zu lassen und somit unterblieb eine vermehrte Ausgabe, wie nachstehende von Verot's Hand geschriebene Worte bezeugen: Observation pour servir de memoire. — Le premier Mars 1780 le Directeur du Cabinet Imperial des Monnoies et Medailles a reçu ordre de la part de S. Excel. Mons. le Grand Chambellan de ne plus faire graver le Ducats, les Thalers et Florins, qu'on acheteroit pour completer celle partie du Cab., comme il y en a dejà environ 400 pieces aquises

---

[1]) Nach den Acten der k. k. Hofbibliothek. Vgl. Neueste Beschreibung aller Merkwürdigkeiten Wiens. Wien bei Joseph Edlen von Kurtzböck. 1779, S. 31.

[2]) Über den trefflichen, allzu wenig gekannten Heyrenbach s. am Ende dieser Abtheilung die Anmerk. II.

A. Goldene Medaillen und Münzen der I. Grösse (9 Stücke im Gewichte von 1494½ Ducaten), der II. und III. Grösse, mit den päpstlichen angefangen, denen die geistlichen Fürsten in ihrer hierarchischen Rangordnung folgen; diesen reihen sich an die weltlichen Fürsten, als Kaiser, Könige, Herzoge, Fürsten nach ihrem politischen Range in alphabetischer Ordnung und weiter die Regenten eines jeden Hauses und Staates in chronologischer Folge; hierauf die gräflichen und freiherrlichen Familien, ohne darauf zu sehen, ob sie münzberechtigte Reichsstände waren oder nicht, wie z. B. Collalto, Lamberg, Polheim, Schulenburg, Thüngen etc., welche unter die Suite der berühmten Männer gehören. Diesen schliessen sich die Suiten der deutschen Städte und der berühmten Leute an.

B. Ducaten-Cabinet, welches alle Münzen und Medaillen enthält, welche nicht über fünf Ducaten wiegen, in der vorigen Ordnung, zusammen 4420 Stücke, im Gewichte von 5965½ Ducaten.

C. Thaler 5320 Stücke und 9829½ Guldenstücke.

D. Groschen-Cabinet, welches alle kleineren Gattungen, sowohl Münzen als Schaustücke von Silber und Billon enthält, die unter dem Werthe eines Guldens sind, 11.435 Stücke.

E. Silber-Medaillen I. Grösse (8 Stücke), II. und III. Grösse.

F. Orientalische Münzen von Gold und Silber, in Gold 281 Stücke, im Gewichte von 357¾ Ducaten, in Silber 483 — und in Kupfer und Blei 249 Stücke.

Die nackten Angaben des Staates, besonders des Namens, etwaigen Geburts- und Sterbejahres der Münzherren, wie sie im Prachtwerke Catalogue des Monnoies en Or vom Jahre 1759 und in dessen Supplément von 1769, dann im Catalogue des Monnoies en Argent 1756, in zweiter Ausgabe 1769 und Supplément 1770 erschienen, waren ungenügend und hin und wieder die eigenen Namen von den französisch schreibenden Verfassern unrichtig geschrieben, so z. B. heisst es in den Monnoies en Argent vom Jahre 1769 S. 18 von Kurmainz: Anselme Casimir Vambold d'Umstoedt statt Wambold d'Umstatt; ferner S. 48 vom Hochstifte Chur: Jean Flugi d'Aspremont, élu l'an 1594 † 1627, was irrig ist, da er nach Ambros Eichhorn's Episcopat. Curiens. S. 175 am 1. Februar 1601 gewählt wurde und am 1. September 1627 starb. In Monnoies en Or.

heisst dessen Neffe und zweiter Nachfolger Iean Flug st. Flugi d'Aspremont. In Monnoies en Argent S. 395 heisst es von Johann Grafen von Montfort-Tettnang: Jean fils de Hugues et de Ieanne Euphrosine de Truchses — Wolseeck statt Wolfeck, u. dgl.

Da in diesen beiden Katalogen jegliches Vorwort fehlt und seit deren Herausgabe neue Stücke der k. k. Sammlung zugewachsen waren, sollte eine neue vermehrte und verbesserte Ausgabe besorgt werden, zu welcher die Kupferplatten von den neuerworbenen Stücken gravirt waren, was deren Abdrücke die in dem Cabinets-Exemplare vom Jahre 1769 an den betreffenden Orten eingeklebt sind, bezeugen. Es befahl nun die Kaiserinn Maria Theresia, dass dieser Katalog ganz neu aufgelegt werde. Sie bestimmte zu dessen Ausarbeitung (da, wie aus allem zu schliessen ist, der bejahrte Verot, sei es wegen seines Alters oder wegen Mangels der hiezu erforderlichen Kenntnisse, diese Aufgabe nicht mehr zu lösen vermochte) den Exjesuiten Heyrenbach, Custos der kaiserlichen Hofbibliothek und Professor der Diplomatik auf hiesiger Universität, was von Seite des k. k. Oberhofmeisteramtes am 20. Jänner 1778 dem k. k. Hofbibliotheks-Präfecten Gottfried Freiherrn van Swieten zur Wissenschaft und Anweisung des obgedachten Custodis angezeigt wurde [1]). Wenn vielleicht auch die Ausarbeitung einer verbesserten Ausgabe von Heyrenbach begonnen wurde, so ist sie wenigstens nicht weit gediehen, da er nicht, wie es in der österreichischen National-Encyklopädie, Wien 1835, Bd. II, 576 heisst, im Jahre 1782, sondern schon 1779 starb [2]). Im nächsten Jahre erfolgte der hohe Befehl, die neuacquirirten Münzen zum Zwecke der Herausgabe nicht mehr in Kupfer stechen zu lassen und somit unterblieb eine vermehrte Ausgabe, wie nachstehende von Verot's Hand geschriebene Worte bezeugen: Observation pour servir de memoire. — Le premier Mars 1780 le Directeur du Cabinet Imperial des Monnoies et Medailles a reçu ordre de la part de S. Excel. Mons. le Grand Chambellan de ne plus faire graver le Ducats, les Thalers et Florins, qu'on acheteroit pour completer celle partie du Cab., comme il y en a dejà environ 400 pieces aquises

---

[1]) Nach den Acten der k. k. Hofbibliothek. Vgl. Neueste Beschreibung aller Merkwürdigkeiten Wiens. Wien bei Joseph Edlen von Kurtzböck. 1779, S. 31.

[2]) Über den trefflichen, allzu wenig gekannten Heyrenbach s. am Ende dieser Abtheilung die Anmerk. II.

A. Goldene Medaillen und Münzen der I. Grösse (9 Stücke im Gewichte von 1494½ Ducaten), der II. und III. Grösse, mit den päpstlichen angefangen, denen die geistlichen Fürsten in ihrer hierarchischen Rangordnung folgen; diesen reihen sich an die weltlichen Fürsten, als Kaiser, Könige, Herzoge, Fürsten nach ihrem politischen Range in alphabetischer Ordnung und weiter die Regenten eines jeden Hauses und Staates in chronologischer Folge; hierauf die gräflichen und freiherrlichen Familien, ohne darauf zu sehen, ob sie münzberechtigte Reichsstände waren oder nicht, wie z. B. Collalto, Lamberg, Polheim, Schulenburg, Thüngen etc., welche unter die Suite der berühmten Männer gehören. Diesen schliessen sich die Suiten der deutschen Städte und der berühmten Leute an.

B. Ducaten-Cabinet, welches alle Münzen und Medaillen enthält, welche nicht über fünf Ducaten wiegen, in der vorigen Ordnung, zusammen 4420 Stücke, im Gewichte von 5965½ Ducaten.

C. Thaler 5320 Stücke und 9829½ Guldenstücke.

D. Groschen-Cabinet, welches alle kleineren Gattungen, sowohl Münzen als Schaustücke von Silber und Billon enthält, die unter dem Werthe eines Guldens sind, 11.435 Stücke.

E. Silber-Medaillen I. Grösse (8 Stücke), II. und III. Grösse.

F. Orientalische Münzen von Gold und Silber, in Gold 281 Stücke, im Gewichte von 357¾ Ducaten, in Silber 483 — und in Kupfer und Blei 249 Stücke.

Die nackten Angaben des Staates, besonders des Namens, etwaigen Geburts- und Sterbejahres der Münzherren, wie sie im Prachtwerke Catalogue des Monnoies en Or vom Jahre 1759 und in dessen Supplément von 1769, dann im Catalogue des Monnoies en Argent 1756, in zweiter Ausgabe 1769 und Supplément 1770 erschienen, waren ungenügend und hin und wieder die eigenen Namen von den französisch schreibenden Verfassern unrichtig geschrieben, so z. B. heisst es in den Monnoies en Argent vom Jahre 1769 S. 18 von Kurmainz: Anselme Casimir Vambold d'Umstoedt statt Wambold d'Umstatt; ferner S. 48 vom Hochstifte Chur: Jean Flugi d'Aspremont, élu l'an 1594 † 1627, was irrig ist, da er nach Ambros Eichhorn's Episcopat. Curiens. S. 175 am 1. Februar 1601 gewählt wurde und am 1. September 1627 starb. In Monnoies en Or.

heisst dessen Neffe und zweiter Nachfolger Iean Flug st. Flugi d'Aspremont. In Monnoies en Argent S. 395 heisst es von Johann Grafen von Montfort-Tettnang: Jean fils de Hugues et de Ieanne Euphrosine de Truchses — Wolseeck statt Wolfeck, u. dgl.

Da in diesen beiden Katalogen jegliches Vorwort fehlt und seit deren Herausgabe neue Stücke der k. k. Sammlung zugewachsen waren, sollte eine neue vermehrte und verbesserte Ausgabe besorgt werden, zu welcher die Kupferplatten von den neuerworbenen Stücken gravirt waren, was deren Abdrücke die in dem Cabinets-Exemplare vom Jahre 1769 an den betreffenden Orten eingeklebt sind, bezeugen. Es befahl nun die Kaiserinn Maria Theresia, dass dieser Katalog ganz neu aufgelegt werde. Sie bestimmte zu dessen Ausarbeitung (da, wie aus allem zu schliessen ist, der bejahrte Verot, sei es wegen seines Alters oder wegen Mangels der hiezu erforderlichen Kenntnisse, diese Aufgabe nicht mehr zu lösen vermochte) den Exjesuiten Heyrenbach, Custos der kaiserlichen Hofbibliothek und Professor der Diplomatik auf hiesiger Universität, was von Seite des k. k. Oberhofmeisteramtes am 20. Jänner 1778 dem k. k. Hofbibliotheks-Präfecten Gottfried Freiherrn van Swieten zur Wissenschaft und Anweisung des obgedachten Custodis angezeigt wurde [1]). Wenn vielleicht auch die Ausarbeitung einer verbesserten Ausgabe von Heyrenbach begonnen wurde, so ist sie wenigstens nicht weit gediehen, da er nicht, wie es in der österreichischen National-Encyklopädie, Wien 1835, Bd. II, 576 heisst, im Jahre 1782, sondern schon 1779 starb [2]). Im nächsten Jahre erfolgte der hohe Befehl, die neuacquirirten Münzen zum Zwecke der Herausgabe nicht mehr in Kupfer stechen zu lassen und somit unterblieb eine vermehrte Ausgabe, wie nachstehende von Verot's Hand geschriebene Worte bezeugen: Observation pour servir de memoire. — Le premier Mars 1780 le Directeur du Cabinet Imperial des Monnoies et Medailles a reçu ordre de la part de S. Excel. Mons. le Grand Chambellan de ne plus faire graver le Ducats, les Thalers et Florins, qu'on acheteroit pour completer celle partie du Cab., comme il y en a dejà environ 400 pieces aquises

---

1) Nach den Acten der k. k. Hofbibliothek. Vgl. Neueste Beschreibung aller Merkwürdigkeiten Wiens. Wien bei Joseph Edlen von Kurtzböck. 1779, S. 31.

2) Über den trefflichen, allzu wenig gekannten Heyrenbach s. am Ende dieser Abtheilung die Anmerk. II.

(sic) et gravées depuis la derniere édition du Catal. de l'année 1769 dont les planches sont mises à part dans la grande armoire, on a jugé à propos de commencer à compter de la même datte le Catalogue de ceux qui ne sont pas encore gravées pour les distinguer de ceux qui le sont, au cas qu'on voudroit à la suite les faire graver".

Da der talentvolle und gelehrte Heyrenbach allzu früh dahingeschieden und Verot, ein ehrlicher, braver Mann und treuer Hüter des ihm anvertrauten Münzschatzes, hochbejahrt und, wie sein Adjunct Karl Schreiber, ohne höhere Ausbildung war, trat schon im Jahre 1783 der Chorherr Franz Neumann als zweiter Director des modernen Münzcabinetes ein.

Am 19. Februar 1785 erhielt Verot den Auftrag moderne, und Eckhel antike Doubletten für die Lemberger Universität auszuscheiden.

Verot hatte eine schwere und, wie es scheint, langsam schreibende, später etwas zitternde Hand, wie dessen Einzeichnungen der Acquisitionen zeigen. Von dessen Verwaltung ist vorhanden: Verzeichniss der modernen Münzen und Medaillen, welche der k. k. Hofsammlung seit 1. März 1780 bis 26. September 1786 zugewachsen sind, zum grösseren Theile von ihm, dann von Karl Schreiber's Hand geschriehen. Verot starb am 26. September 1786 am Schlagflusse, 72 Jahre alt, in der k. k. Burg[1]; sein Leichnam wurde den 28. im Hof-Todtenkämmerchen eingesegnet, dann mit dem Trauerwagen vor die Matzleinsdorfer Linie abgeführt [2]).

Verot schrieb sein erstes Testament am 6. Mai 1782 mit eigener Hand in deutscher Sprache, woraus erhellet, dass er derselben wohl kundig war. Das zweite ddo. Wien den 24. April 1786 ist französisch, von anderer Hand geschrieben, von ihm aber unterzeichnet und mit dem Kopfe einer Antike besiegelt. Beide habe ich jüngst beim k. k. Hofmarschall-Amte eingesehen. Verot war katholisch und ledig. Die Haupterben seines Nachlasses der nach allen Abzügen 17.250 Gulden betrug, waren sein Bruder Adam Verot, der zu Minden in Westphalen lebte und ausserdem zum voraus 1000 Gulden erhalten hatte, und seine beiden verehelichten Schwestern Rosine Job und Marie Coignard in Boulay zu gleichen Theilen: dem

---

[1]) S. Wiener Zeitung vom 4. October 1786, S. 2371.

[2]) Nach Mittheilungen aus dem Hof-Pfarrbuche bei St. Augustin.

Kinde seiner Schwester Margaretha Hemmel, Witwe daselbst, vermachte er 2000 Gulden ohne allen Abzug, von denen sie lebenslänglich den Fruchtgenuss zu beziehen hatte. Dem Johann Baptist Schreiber, Sohne seines Adjuncten Karl Schreiber, legirte er alle seine gedruckten Bücher und Landkarten, die auf 92 fl. 55 kr. geschätzt waren, endlich seinem Freunde Joseph Rupert Gärtner, dem von ihm ernannten Testaments-Executor, 400 Gulden, die goldene Uhr und seine Manuscripte, welche beide zu 41 fl. 52 kr. angesetzt sind.

Nun kommen wir zu Eckhel, dem hellsten Sterne am Himmel der Numismatik, und wollen die versprochenen Mittheilungen über die Familie Eckhel den Verehrern des grossen Mannes nicht länger vorenthalten.

A. Die Familie Eckhel.

Der Name Eckhel, nun im gelehrten Europa viel genannt und gepriesen, ist gegen drei Jahrhunderte in Wien und dessen Umgegend heimisch. Ob die Erstbenannten die hier folgen, einer und derselben Familie angehören, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Im Todtenbuche bei St. Stephan in Wien fand ich „Jörg Egkll“ im August 1579, und im November desselben Jahres „Magdalena Eckhlin Anniversarius (sc. dies)“. Kaiser Matthias gab ddo. Prag am 7. April 1617 den Gebrüdern Christoph und Georg Eckhel einen Wappenbrief[1]). Am 5. Februar 1623 wurde Christoph Eckhel kaiserlicher Hofmusicus und Hoftrompeter in den Adelstand erhoben und erhielt den Titel „kaiserlicher Hofdiener“. Sein Vater Zacharias und sein Bruder Georg hatten nach den bezüglichen Reichsadels-Acten in den ungrischen Feldzügen gedient, so auch er unter weiland Kaiser Matthias als Feldtrompeter durch zehn Jahre und unter Seiner regierenden Majestät ins neunte Jahr als Hoftrompeter. Im Status particularis Regiminis Ferdinandi II. 1637. pag. 130 wird unter den Tubicines musicales auch „Christophorus Eckel“ genannt.

---

[1]) Die Abbildung dieses Wappens im Anhange und dessen Beschreibung in Anmerk. III.

A. Goldene Medaillen und Münzen der I. Grösse (9 Stücke im Gewichte von 1494½ Ducaten), der II. und III. Grösse, mit den päpstlichen angefangen, denen die geistlichen Fürsten in ihrer hierarchischen Rangordnung folgen; diesen reihen sich an die weltlichen Fürsten, als Kaiser, Könige, Herzoge, Fürsten nach ihrem politischen Range in alphabetischer Ordnung und weiter die Regenten eines jeden Hauses und Staates in chronologischer Folge; hierauf die gräflichen und freiherrlichen Familien, ohne darauf zu sehen, ob sie münzberechtigte Reichsstände waren oder nicht, wie z. B. Collalto, Lamberg, Polheim, Schulenburg, Thüngen etc., welche unter die Suite der berühmten Männer gehören. Diesen schliessen sich die Suiten der deutschen Städte und der berühmten Leute an.

B. Ducaten-Cabinet, welches alle Münzen und Medaillen enthält, welche nicht über fünf Ducaten wiegen, in der vorigen Ordnung, zusammen 4420 Stücke, im Gewichte von 5965½ Ducaten.

C. Thaler 5320 Stücke und 9829½ Guldenstücke.

D. Groschen-Cabinet, welches alle kleineren Gattungen, sowohl Münzen als Schaustücke von Silber und Billon enthält, die unter dem Werthe eines Guldens sind, 11.435 Stücke.

E. Silber-Medaillen I. Grösse (8 Stücke), II. und III. Grösse.

F. Orientalische Münzen von Gold und Silber, in Gold 281 Stücke, im Gewichte von 357¾ Ducaten, in Silber 483 — und in Kupfer und Blei 249 Stücke.

Die nackten Angaben des Staates, besonders des Namens, etwaigen Geburts- und Sterbejahres der Münzherren, wie sie im Prachtwerke Catalogue des Monnoies en Or vom Jahre 1759 und in dessen Supplément von 1769, dann im Catalogue des Monnoies en Argent 1756, in zweiter Ausgabe 1769 und Supplément 1770 erschienen, waren ungenügend und hin und wieder die eigenen Namen von den französisch schreibenden Verfassern unrichtig geschrieben, so z. B. heisst es in den Monnoies en Argent vom Jahre 1769 S. 18 von Kurmainz: Anselme Casimir Vambold d'Umstoedt statt Wambold d'Umstatt; ferner S. 48 vom Hochstifte Chur: Jean Flugi d'Aspremont, élu l'an 1594 † 1627, was irrig ist, da er nach Ambros Eichhorn's Episcopat. Curiens. S. 175 am 1. Februar 1601 gewählt wurde und am 1. September 1627 starb. In Monnoies en Or.

heisst dessen Neffe und zweiter Nachfolger Iean Flug st. Flugi d'Aspremont. In Monnoies en Argent S. 395 heisst es von Johann Grafen von Montfort-Tettnang: Jean fils de Hugues et de Ieanne Euphrosine de Truchses — Wolseeck statt Wolfeck, u. dgl.

Da in diesen beiden Katalogen jegliches Vorwort fehlt und seit deren Herausgabe neue Stücke der k. k. Sammlung zugewachsen waren, sollte eine neue vermehrte und verbesserte Ausgabe besorgt werden, zu welcher die Kupferplatten von den neuerworbenen Stücken gravirt waren, was deren Abdrücke die in dem Cabinets-Exemplare vom Jahre 1769 an den betreffenden Orten eingeklebt sind, bezeugen. Es befahl nun die Kaiserinn Maria Theresia, dass dieser Katalog ganz neu aufgelegt werde. Sie bestimmte zu dessen Ausarbeitung (da, wie aus allem zu schliessen ist, der bejahrte Verot, sei es wegen seines Alters oder wegen Mangels der hiezu erforderlichen Kenntnisse, diese Aufgabe nicht mehr zu lösen vermochte) den Exjesuiten Heyrenbach, Custos der kaiserlichen Hofbibliothek und Professor der Diplomatik auf hiesiger Universität, was von Seite des k. k. Oberhofmeisteramtes am 20. Jänner 1778 dem k. k. Hofbibliotheks-Präfecten Gottfried Freiherrn van Swieten zur Wissenschaft und Anweisung des obgedachten Custodis angezeigt wurde [1]). Wenn vielleicht auch die Ausarbeitung einer verbesserten Ausgabe von Heyrenbach begonnen wurde, so ist sie wenigstens nicht weit gediehen, da er nicht, wie es in der österreichischen National-Encyklopädie, Wien 1835, Bd. II, 576 heisst, im Jahre 1782, sondern schon 1779 starb [2]). Im nächsten Jahre erfolgte der hohe Befehl, die neuacquirirten Münzen zum Zwecke der Herausgabe nicht mehr in Kupfer stechen zu lassen und somit unterblieb eine vermehrte Ausgabe, wie nachstehende von Verot's Hand geschriebene Worte bezeugen: Observation pour servir de memoire. — Le premier Mars 1780 le Directeur du Cabinet Imperial des Monnoies et Medailles a reçu ordre de la part de S. Excel. Mons. le Grand Chambellan de ne plus faire graver le Ducats, les Thalers et Florins, qu'on acheteroit pour completer celle partie du Cab., comme il y en a dejà environ 400 pieces aquises

---

[1]) Nach den Acten der k. k. Hofbibliothek. Vgl. Neueste Beschreibung aller Merkwürdigkeiten Wiens. Wien bei Joseph Edlen von Kurtzböck. 1779, S. 31.

[2]) Über den trefflichen, allzu wenig gekannten Heyrenbach s. am Ende dieser Abtheilung die Anmerk. II.

(sic) et gravées depuis la derniere édition du Catal. de l'année 1769 dont les planches sont mises à part dans la grande armoire, on a jugé à propos de commencer à compter de la même datte le Catalogue de ceux qui ne sont pas encore gravées pour les distinguer de ceux qui le sont, au cas qu'on voudroit à la suite les faire graver".

Da der talentvolle und gelehrte Heyrenbach allzu früh dahingeschieden und Verot, ein ehrlicher, braver Mann und treuer Hüter des ihm anvertrauten Münzschatzes, hochbejahrt und, wie sein Adjunct Karl Schreiber, ohne höhere Ausbildung war, trat schon im Jahre 1783 der Chorherr Franz Neumann als zweiter Director des modernen Münzcabinetes ein.

Am 19. Februar 1785 erhielt Verot den Auftrag moderne, und Eckhel antike Doubletten für die Lemberger Universität auszuscheiden.

Verot hatte eine schwere und, wie es scheint, langsam schreibende, später etwas zitternde Hand, wie dessen Einzeichnungen der Acquisitionen zeigen. Von dessen Verwaltung ist vorhanden: Verzeichniss der modernen Münzen und Medaillen, welche der k. k. Hofsammlung seit 1. März 1780 bis 26. September 1786 zugewachsen sind, zum grösseren Theile von ihm, dann von Karl Schreiber's Hand geschrieben. Verot starb am 26. September 1786 am Schlagflusse, 72 Jahre alt, in der k. k. Burg[1]; sein Leichnam wurde den 28. im Hof-Todtenkämmerchen eingesegnet, dann mit dem Trauerwagen vor die Matzleinsdorfer Linie abgeführt [2].

Verot schrieb sein erstes Testament am 6. Mai 1782 mit eigener Hand in deutscher Sprache, woraus erhellet, dass er derselben wohl kundig war. Das zweite ddo. Wien den 24. April 1786 ist französisch, von anderer Hand geschrieben, von ihm aber unterzeichnet und mit dem Kopfe einer Antike besiegelt. Beide habe ich jüngst beim k. k. Hofmarschall-Amte eingesehen. Verot war katholisch und ledig. Die Haupterben seines Nachlasses der nach allen Abzügen 17.250 Gulden betrug, waren sein Bruder Adam Verot, der zu Minden in Westphalen lebte und ausserdem zum voraus 1000 Gulden erhalten hatte, und seine beiden verehelichten Schwestern Rosine Job und Marie Coignard in Boulay zu gleichen Theilen: dem

---

[1]) S. Wiener Zeitung vom 4. October 1786, S. 2371.

[2]) Nach Mittheilungen aus dem Hof-Pfarrbuche bei St. Augustin.

Kinde seiner Schwester Margaretha Hemmel, Witwe daselbst, vermachte er 2000 Gulden ohne allen Abzug, von denen sie lebenslänglich den Fruchtgenuss zu beziehen hatte. Dem Johann Baptist Schreiber, Sohne seines Adjuncten Karl Schreiber, legirte er alle seine gedruckten Bücher und Landkarten, die auf 92 fl. 55 kr. geschätzt waren, endlich seinem Freunde Joseph Rupert Gärtner, dem von ihm ernannten Testaments-Executor, 400 Gulden, die goldene Uhr und seine Manuscripte, welche beide zu 41 fl. 52 kr. angesetzt sind.

Nun kommen wir zu Eckhel, dem hellsten Sterne am Himmel der Numismatik, und wollen die versprochenen Mittheilungen über die Familie Eckhel den Verehrern des grossen Mannes nicht länger vorenthalten.

A. Die Familie Eckhel.

Der Name Eckhel, nun im gelehrten Europa viel genannt und gepriesen, ist gegen drei Jahrhunderte in Wien und dessen Umgegend heimisch. Ob die Erstbenannten die hier folgen, einer und derselben Familie angehören, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Im Todtenbuche bei St. Stephan in Wien fand ich „Jörg Egkll“ im August 1579, und im November desselben Jahres „Magdalena Eckhlin Anniversarius (sc. dies)“. Kaiser Matthias gab ddo. Prag am 7. April 1617 den Gebrüdern Christoph und Georg Eckhel einen Wappenbrief[1]). Am 5. Februar 1623 wurde Christoph Eckhel kaiserlicher Hofmusicus und Hoftrompeter in den Adelstand erhoben und erhielt den Titel „kaiserlicher Hofdiener“. Sein Vater Zacharias und sein Bruder Georg hatten nach den bezüglichen Reichsadels-Acten in den ungrischen Feldzügen gedient, so auch er unter weiland Kaiser Matthias als Feldtrompeter durch zehn Jahre und unter Seiner regierenden Majestät ins neunte Jahr als Hoftrompeter. Im Status particularis Regiminis Ferdinandi II. 1637. pag. 130 wird unter den Tubicines musicales auch „Christophorus Eckel“ genannt.

---

[1]) Die Abbildung dieses Wappens im Anhange und dessen Beschreibung in Anmerk. III.

Adam Eckhel, niederösterreichischer Regierungs - Taxamts-Gegenschreiber, erhielt von Kaiser Ferdinand II. ddo. Kaiser-Ebersdorf den 9. September 1631 den Adelstand und Wappenbesserung mit dem Titel eines kaiserlichen Dieners und anderen Freiheiten [1]).

Nun sind mir Aufzeichnungen über die Familie Eckhel von einem Sprössling derselben, dem um Österreichs ältere Geschichte hochverdienten k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivare und Truchsesse Dr. Andreas von Meiller, mitgetheilt worden, die von unseres unsterblichen Eckhel's Vater Johann Anton Eckhel und dessen Sohn Johann Baptist Georg niedergeschrieben sind. Diese Aufzeichnungen sind ein Eigenthum des Sohnes des Letzteren, des Herrn Johann Ignaz von Eckhel in Triest, der sie seinem Vetter Herrn Dr. von Meiller zur Abschriftnahme geliehen hatte.

Diese Familie in ihrer Descendenz sowohl männlicher als weiblicher Seite ist sehr zahlreich. Wir heben zu unserem Zwecke im Auszuge besonders das heraus, was unsern grossen Eckhel und seine allernächsten Angehörigen betrifft. Das kleine Büchlein beginnt mit dem Jahre 1659 und erstreckt sich bis 1812. — Da dessen Schreiber sich des den Adel bezeichnenden Wörtchens „von" nicht bedient, so habe ich auch dasselbe weggelassen.

Dem **Daniel Eckhel**, Bürger († 8. April 1688) im Markte Pühra in Unterösterreich, gebar seine Ehewirthinn Anna († 26. April 1710) am 25. Juli 1659 daselbst den Johann Jakob Eckhel, der sich den 3. Juli 1685 als Pfleger zu Thalheim mit Jungfrau Susanna Clara Lambacherin in der Klosterkirche zu St. Pölten verehelichte.

Johann Jakob Eckhel ward am 1. November 1707 Verwalter zu Zwentendorf, kam den 1. April 1716 in gleicher Eigenschaft von da nach Primmersdorf und wurde im folgenden Jahre zu St. Pölten bei dem Grafen und General Althann Buchhalter. Er starb am 15. Mai 1738 zu Murstetten und ruht in der Klostergruft zu Jeutendorf, wo schon seine den 6. März 1722 verstorbene Hausfrau begraben wurde. Deren eilf Kinder sind:

1. Johann Ferdinand, geboren 16. September 1687, gestorben 2. März 1688, und

---

[1]) Das Original-Diplom habe ich bei Hrn. Johann Ignaz von Eckhel, Grosshändler in Triest, am 8. September 1857 daselbst eingesehen.

2. Johann Franz, geb. am 28. October 1688, gest. den 17. April 1689, ruhen zu Kapellen.
3. Johann Joseph, geb. am 2. Februar 1690, studirte in Wien, ward 1723 Pfleger zu Weinern bei Baron von Selb, 1729 der Herrschaft Sirndorf beim Grafen von Gurland, zog sich später mit seiner Hausfrau Johanna Sophia verwitweten Müller nach Kirchberg am Wagram, wo beide starben.

   Sie hinterliessen von mehreren Kindern nur eine Tochter Namens Antonia, verehelicht mit Herrn Rohrer, Verwalter zu Oberstocksthal.
4. Maria Katharina, geb. 22. Jänner 1692.
5. Johann **Anton** von Padua, geb. am 29. Mai 1694 im Zeichen des Widders[1]), von dem später das Nähere.
6. Johann Ignaz, am 31. Juli 1696 geboren, starb unverehelicht am 13. April 1774 in Wien als ein hofbefreiter Siegel- und Wappensteinschneider, Nr. 168 im Schultergässl, alt 78 Jahre, nach dem Wiener Diarium von 1774, Nr. 31.
7. Joseph Ernst Jakob, am 28. December 1698 geboren, kam am 3. November 1709 nach Wien zum Studiren, verehelichte sich mit der verwitweten Frau M. Anna Peutner im Jahre 1759 und starb kinderlos den 15. December 1760.
8. Joseph Lorenz Maria, geb. am 23. Mai 1701, ward erst Kastner zu Poisbrunn am 1. Jänner 1736, dann Verwalter in Zwentendorf, kaufte sich später ein Landgütchen in Vesendorf (bei Laxenburg), wo er unverehelicht den 25. Juni 1787 starb.
9. Joseph Michael, am 27. August 1704 geboren, kam im October nach Wien zum Studiren, ward 1731 zu Fridau Gegenschreiber (Controlor), 1735 zu Freudendorf Pfleger, 1751 zu Altenstein Verwalter, wo er den 28. März 1753 ledigen Standes starb.
10. Maria Francisca Theresia, geb. 28. Mai 1707 und gestorben den 5. August desselben Jahres.
11. Anna Maria, geb. am 27. Jänner und gestorben am 27. October 1709.

---

[1]) So wie hier sind auch bei den andern Kindern nach dem Geiste jener die Himmelszeichen, in denen sie geboren wurden, dann überall auch die Taufpathen und der taufende Priester angegeben, welche Angaben wir der Kürze halber weggelassen haben.

Der unter Nr. 5 genannte Johann **Anton**, mit welchem wir die v. Eckhel'sche Genealogie fortsetzen, ward am 23. Juli 1702 bei der Frau Gräfinn von Polheim Page durch drei Jahre, später vom 1. April 1716 bei der fürstlich Montecuccolischen Herrschaft Enzesfeld (s. Anmerk. IV) Gegenschreiber und verblieb als solcher durch neun Jahre daselbst, ward den 6. April 1725 Rentschreiber bei der Herrschaft Immendorf durch vier Jahre, dann den 4. November 1728 als dortiger Pfleger angestellt, trat aber schon am 21. April 1729 als Pfleger wieder in Montecuccolische Dienste zu Enzesfeld, wo er sich am 4. November 1730 in der Pfarrkirche mit der ein und zwanzigjährigen (geb. 16. Nov. 1709) M. Clara, des dortigen Hofjägers Johann Ludwig Tischler ehelichen Tochter öffentlich copuliren liess. Sie starb den 20. April 1772 zu Baden und ward in der Pfarrkirche im Friedhofe zwischen der Kirche und dem Sacristeigang begraben.

Deren Kinder[1]), vierzehn an der Zahl, waren:

1. Anna Maria Antonia Theresia, am 3. April 1732 geboren, kam am 5. December 1744 in die fürstlich Montecuccolische Stiftung (s. Anmerk. V), in der sie über zwölf Jahre verblieb, verehelichte sich am 26. April auf der Cur (bei St. Stephan) zu Wien mit Karl Winkler, gewesenem k. k. Postmeister zu Windpassing, Witwer und Bürger zu Baden, und starb am 4. Februar 1807 in Medling.
2. Johann Georg Rudolf, am 18. April 1733 geboren, studirte in Wien, kam daselbst am 3. Juli 1754 zum Kupferamt, ward den 1. März 1761 Gegenschreiber zu Enzesfeld, kam 8. September 1765 zu Herrn Stainer (s. Anmerk. VI) nach Wien in die Wechselstube, dann am 8. April 1767 nach Wasserburg bei St. Pölten als Gegenschreiber, wo er den 25. Jänner 1768 ehelos starb.
3. Johann Karl Anton Donat, am 11. Juli 1734 geboren, kam am 11. Juni 1745 zu Joseph Polz nach Wien in die Kost zum Studiren, darauf am 9. März 1758 nach Schwechat in die Kattunfabrik als Färberei-Beamter, übernahm im Herbste 1768 das väter-

---

[1]) Mit diesen Angaben der Geburtstage der Anton Eckhel'schen 14 Kinder, nämlich der acht Töchter und sieben Söhne, stimmt das damals lateinisch geführte Taufbuch zu Enzesfeld vollkommen überein.

liche Bräuhaus in Enzesfeld, verehelichte sich am 25. April 1769 zu Perchtoldsdorf mit Jungfrau M. Anna Poschacher, Bräumeisterstochter vom Schellenhof [1]). Im Jahre 1792 ging er nach Lottowitz in Mähren in die Kattunfabrik als Director, zog später nach Pottenstein in des Herrn Steiner's Klingenfabrik als Director, von da weg zu seinem Sohne Joseph Melchior, Verwalter zu Enzersdorf im Langenthal in die Ruhe, wo er den 28. Jänner 1809 starb. Er hatte nebst drei Töchtern den Sohn Joseph Melchior, geboren 1783, der Director des Kupferhammer-Werkes des Herrn Melchior Ritter v. Steiner war und am 19. Februar 1823 zu Pottenstein starb; ihm folgte seine Gattinn Anna v. Scheuchenstuel daselbst ins Grab am 27. März 1827 ohne Kinder zu hinterlassen.

4. Maria Eva Theresia, den 16. Jänner 1736 geboren, kam den 9. Juni 1749 in die Montecuccolische Stiftung, die sie bis 16. Jänner 1751 genossen hat, ward den 29. September 1755 mit Johann Michael Schickh, Buchhalter bei der k. k. Bergwerks-Direction in Wien, zu Enzesfeld copulirt und starb den 5. Mai 1802 in Wien [2]).

5. „Den 13. Jänner 1737 um 5 Uhr Abends ist meine Gemahlin" — so heisst es wörtlich — „mit einem Sohn entbunden worden im Zeichen des Zwillings, welcher von Herrn Pfarrer Hueber zu Enzesfeld mit dem Namen Johann **Joseph** Hilarius getauft, und von Herrn Joseph Kaiser, Secretär des verstorbenen Fürsten Montecuccoli und dessen Gemahlin (aus der Taufe) gehoben worden ist."

„Den 11. Juni 1745 ist er nach Wien zum Studiren gekommen. Den 20. October 1751 ist er zu Wien bei St. Anna in den Jesuiter-Orden aufgenommen worden".

„Den 24. September 1764 hat er zu Maria Hiezing (nächst Schönbrunn) primicirt, id est seine erste Messe gelesen".

„Den 30. August 1772 ist er von seinem Kloster nach Rom zur Erlernung der Antiquität gesendet worden auf ein Jahr.

---

[1]) Nach dem Trauungs-Protokolle der Pfarre zu Perchtoldsdorf.

[2]) Dieser Joh. Michael Schickh wurde am 6. Juni 1793 in den Adelstand erhoben. Dessen Sohn Joseph von Schickh, der mit seinem Vetter Andreas v. Meiller später die Firma von Steiner und Comp. führte, ward Abbé Eckhel's Testaments-Executor.

Den 8. Jänner 1774 ist er über Florenz, allwo er ehevor dem Grossherzog Leopold sein aus 30.000 Stücken bestandenes altes Münzcabinet eingerichtet hat, wieder nach Wien zurückgekommen, und von der regierenden Kaiserin Maria Theresia unter dem Oberdirector Duval mit 600 fl. jährlichem Gehalt und Freiquartiere in der k. k. Burg angestellt, nach dessen Tode aber Oberdirector mit 1200 fl. Gehalt, wie auch in der k. k. Universität zu Wien Professor von der Antiquität und Philosophie mit 400 fl. geworden, welche 400 fl. ihm der Kaiser Joseph der Zweite nach seinem Regierungsantritte weggenommen und ihm für all Obbemeldetes nur die Besoldung von 1200 fl. jährlich gelassen hat".

„Den 16. Mai 1798 ist er im 65. Jahre seines Alters in Wien gestorben. Er hat gelehrte Bücher vom alten Münzwesen herausgegeben".

6. Den 22. August 1738 ist geboren M. Barbara und am 17. Jänner 1768 mit Herrn Joseph Michael Rögler, k. k. Messingfactor, auf der Cur zu Wien copulirt worden. Er war Witwer, Sie hatte Kinder und starb den 13. Juni 1798 zu Medling.
7. Den 9. December 1739 ist geboren Johann Ludwig, vom Herrn Pfarrer Hueber zu Enzesfeld getauft und vom dortigen Bräumeister Dür im Namen Seiner Excellenz des Grafen und Herrn Ludwig von Zinzendorf, Pottendorf, Enzesfeld, Wasserburg und seiner Gemahlinn Susanna Theresia, geb. Gräfinn von Auersperg (Anmerk. VII) aus der Taufe gehoben worden. Er starb am 24. September 1742.
8. Den 7. März 1741 ist geboren M. Susanna Elisabeth, gestorben 27. Juni 1742.
9. Den 22. Mai 1742 ist geboren M. Anna Raphaela, vermählte sich am 2. Juli 1765 mit Hrn. Johann Meiller, k. k. Feldkriegscassier in Debreczin und starb als Witwe den 11. August 1801 zu Pressburg (Anmerk. VIII).
10. Den 21. Juni 1743 ist geboren Johann Michael Alois, kam den 3. Juli 1754 nach Wien zum Studiren und 1756 nach Wiener-Neustadt in die dritte lateinische Schule. Anno 1765 wurde er bei der k. k. Bergwerksproducten-Direction in Wien angestellt, kam nach etlichen Jahren zur Münz- und Bergwesens-Buchhaltung als Raitofficier (d. i. Rechnungs-Official) mit 700

Gulden Gehalt, und starb hier unverehelicht den 26. März 1797 am Schlagflusse.

11. Den 17. März 1745 ist geboren M. Josepha Gertrud, vermählte sich den 14. Februar 1762 zu Wien auf der Cur mit Herrn Melchior Steiner, Wechsler und Klingenfabrikanten in Sollenau, hernach in Pottenstein. Sie vermählte sich wieder nach ihres Gemahles Tode (1786) mit dessen gleichnamigem Neffen und starb in beiden Ehen kinderlos in Wien den 3. April 1812 am Nervenschlag im 67. Jahre ihres Alters und wurde auf dem Friedhofe zu Pottenstein beigesetzt (Anmerk. VI).
12. Den 15. December 1746 ist geboren M. Ernestina, verehelichte sich den 31. Jänner 1773 in Baden mit Herrn Christian v. Görz, k. k. Obertaxamts-Controlor zu Wien und hatte Kinder.
13. Den 25. Juni 1750 ist geboren Johann Ignaz von Lojola, der Fortpflanzer des v. Eckhel'schen Geschlechtes.
14. Den 13. December 1752 ist geboren M. Helena Ottilia, kam den 21. December 1771 in die fürstlich Montecuccolische Stiftung und vermählte sich den 6. November 1774 zu Baden mit Johann Baptist Rockert, Tuchhändler zu Fulneck in Mähren (Anmerk. IX).

Weiter heisst es: Anno 1756 hat mein Vater Johann Anton Eckhel den Verwaltersdienst bei der Herrschaft Enzesfeld aufgegeben und das dortige Bräuhaus vom Bräumeister Johann Michael Dür käuflich übernommen und dasselbe dann seinem Sohne Karl übergeben. Er zog sich darauf mit seiner Frau Clara zu seiner ältesten Tochter Antonia und starb bei ihr den 19. August 1787 im 93. Jahre seines Alters.

Die folgenden Aufzeichnungen über Johann Ignaz Eckhel sind von ihm ausführlich „in der ersten Person von sich redend" niedergeschrieben. Hier im Auszuge: Er kam 1761 nach Wien zum Studiren, 1763 ins Convict bei St. Barbara auf der Hauptmauth in die dritte lateinische Schule, ging 1765 in der Hälfte der V. Schule wieder nach Enzesfeld zu seinen Eltern, wo er in der Herrschaftskanzlei unter dem Verwalter Mittermayr prakticirte. Im Jahre 1767 im Monat Juni kam er nach Triest zu den Herren Righettini, Wagner und Compagnie, wo er die Eisen- und Specereiwaaren-Handlung all'

ingrosso zugleich sammt der italienischen und krainerischen Sprache erlernt hat.

Da aber damals wegen der Salinen die Luft alldort sehr schlecht und er dieser wegen immer kränklich war, ging er von da nach Wien zu Herrn Ignaz Leopold Strodl, Specereihändler, als Buchhalter, von dem er im Mai 1773 wieder nach Triest zurückkehrte und bei Johann Georg Scheidtenberger, Eisenhändler en gros, als Buchhalter eintrat, der ihm im November 1774 seine jüngste Tochter Antonie zur Gemahlinn gab und einen Gewinnst-Antheil an seiner Handlung versprach. Mit der Behandlung seines Schwiegervaters (gest. 6. Oct. 1788) unzufrieden, bewarb er 1782 sich um eine Controlorsstelle bei der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiss- und Speditions-Factorei in Wien, die er auch erhielt. Aus Furcht vor dem Einfalle der Franzosen trat er im März 1797 freiwillig aus diesem Amte aus und lebte zu Wolfsberg in Kärnten, wo er sich an der Eisenwaarenhandlung seines Neffen Johann Michael Offner mitinteressirte. Im Jahre 1800 ging er wieder nach Wien, dann nach Pesth, Grätz, Stadt Steyer und Görz, kam im April 1804 zu seinem älteren Sohne nach Triest und endlich 1808 wieder nach Wien, ward Grosshandlungs-Buchhalter und starb an der Abzehrung den 27. October 1816. (S. Wiener Zeitung v. 1816, Nr. 307, S. 1220.)

Seine Gattinn Antonia, die am 14. September 1791 starb, gebar ihm: *a)* am 18. August 1780 den Sohn Johann Baptist Georg, und *b)* am 16. November 1781 Johann Anton, der erst in Görz bei den Piaristen die deutsche Normalschule besuchte, später durch vier Jahre in der k. k. Ingenieur-Akademie in Wien erzogen wurde. Um das Jahr 1798 trat er in das Comptoir des Banquiers Steiner und starb als Grossbandlungs-Procuraführer am 3. April 1837 unverehlicht in Wien[1]); dann *c)* am 26. Mai 1788 die Tochter Anna Maria, welche 1836 ledig in Wien starb.

Der so eben genannte Johann Baptist Georg von Eckhel besuchte gleichfalls die Piaristen-Schule zu Görz, erlernte in deren Collegium zu Capo d'Istria die italienische Sprache und Mathematik und widmete sich dem Handelsstande, ward 1799 Buchhalter und noch in demselben Jahre Grosshändler in Triest. Im Jahre 1812 wählte ihn die französische Regierung zum Mitrichter bei dem Handelsgerichte

---

[1]) Siehe Wiener Zeitung vom Jahre 1837, Nr. 86, S. 514.

wie auch zum Mitgliede bei der Handelskammer. Am 29. Juni 1806 vermählte er sich mit Fräulein Johanna von Vierendeels, Waise von Anton von V., erstem Director bei der privilegirten Zuckerfabrik in Fiume, welche ihm ausser fünf Töchtern, von denen zwei in ihrer Kindheit starben, die beiden nachgenannten Söhne gebar und am 18. März 1848 starb. Ihr Gemahl folgte ihr ins Grab im Jahre 1851.

Der ältere dieser Söhne **Johann** Ignaz, am 19. September 1811 geboren, machte seine (selbst philosophischen) Studien in Wien, widmete sich dem Stande seines Vaters, errichtete im Jahre 1839 ein Grosshandlungshaus unter eigener Firma, verehelichte sich mit Fräulein Friderike Raman, das ihn mit den zwei Söhnen Georg, geboren am 21. Juli 1841, und Isidor, geb. am 2. November 1854, und sieben Töchtern beglückt.

Der jüngere **Heinrich** Melchior Anton, am 1. Februar 1823 geboren, machte seine Studien zu Grätz, widmete sich gleichfalls dem Handelsstande und associrte sich 1852 mit seinem Bruder. Beide führen das Grosshandlungsgeschäft unter der Firma „Fratelli Eckhel in Triest". Seine Gemahlinn M. Magdalena v. Ritter-Zahony schenkte ihm am 6. März 1855 den Sohn Hektor Wilhelm Friedrich Maria, dann zwei Töchterchen.

Wir haben oben S. 307 über unsern berühmten Johann **Joseph** Hilarius **Eckhel** nur wenige, aber die bestimmtesten Angaben über die Zeit, wann er in den Orden der Jesuiten getreten und Priester geworden, wie auch wann er nach Italien gereist ist, aus den Familien-Aufzeichnungen mitgetheilt. Wir knüpfen hier ans Jahr 1758 an und verfolgen weiter dessen Lebenslauf. Nach der Jenaer allgemeinen Literatur-Zeitung Bd. III, Nr. 128, S. 1067 wiederholte Eckhel zu Leoben die Humaniora und zu Grätz studirte er Philosophie, Mathematik, die hebräische und griechische Sprache. Sein literarischer anonymer Erstling, den er in seinem 21. Lebensjahre schrieb, ist: „Exercitium grammaticum in Prophetiam Obadiæ" im Anhang zu: Institutiones Linguæ sacræ in Vniversitate Græcensi SS. Theologiæ Auditoribus propositæ a patre Josepho Engstler e Societate Jesu. Græcii, Literis hæredum Widmanstadii, Anno M.DCC.LVIII. kl. 8°., von S. 147—175[1]). Somit behandelt dieser

[1]) Diese Institutiones Linguæ etc., besitzt die k. k. Universitäts-Bibliothek. — Engstler, Doctor der Theologie, war nach der Aufhebung des Ordens Custos der akademischen

grammatische Versuch nicht den Propheten Aggaeus oder Haggai, wie Millin in Eckhel's Biographie sagt: — il publia une explication grammaticale des prophéties d'Haggée", sondern den Propheten Obadja oder Abdias, von dem nur ein Capitel mit 21 Versen uns bekannt ist. — Herr Dr. Joseph Kärle, Professor der biblisch-orientalischen Sprachen an der hiesigen Hochschule, fällt über diese Jugendarbeit folgendes Urtheil: Eckhel gibt den hebräischen Text mit allen Lesezeichen, wie er gewöhnlich in den gedruckten Ausgaben sich vorfindet, mit einer Interlinear-Übersetzung, welche sich so genau an den hebräischen Text anschliesst, dass manchmal sogar die Deutlichkeit verloren geht, z. B. im Verse 12. Die jedem hebräischen Verse beigegebene Analyse zeigt, dass der Autor die Formen der Zeitwörter und der Nennwörter richtig kennt. Dass in neuerer Zeit die Behandlung der Grammatik von den Institutionen Engstler's etwas abweicht, versteht sich von selbst". Eckhel ward dann als junger Priester nach den Satzungen seines Ordens zum Unterrichte der Jugend verwendet. Er lehrte angeblich (wahrscheinlich schon bevor er Priester geworden) in den Ordens-Gymnasien zu Leoben und zu Stadt Steyer in den lateinischen Grammatical-Classen, nach andern auch zu Judenburg Poetik und Rhetorik und ward Meister der lateinischen Sprache, die er mit Leichtigkeit und Eleganz handhabte. Wohl am längsten lehrte er diese beiden Fächer am akademischen Gymnasium in Wien. Auch war er der Poesie nicht abhold, wir haben etliche Zeugen seiner Muse der er sich bei feierlichen Gelegenheiten zuwandte. Er dichtete zwei Oden im glykonisch-asklepiadeischen Versmasse mit der Aufschrift „Plausus Urbis. Plausus ruris" auf die zweite Vermählung des römischen Königs Joseph II. durch Procuration zu München am 13. Jänner 1765 mit seiner Cousine M. Josepha, jüngsten Tochter Kaiser Karl's VII., Kurfürsten von Baiern, dann zu Schönbrunn am 22. desselben Monats [1]), welche (Oden) mit noch sechs andern von Jesuiten verfassten Gedichten erschienen. Jahrelang suchte ich diese Gedichte vergeblich, endlich nahm ich meine Zuflucht zur Wiener Zeitung

---

Bibliothek, dann von 1783 Pfarrer bei den Serviten in der Vorstadt Rossau und starb in Folge eines Falles am 28. Februar 1811 in einem Alter von 86 Jahren.

[1]) Sie erkrankte, wie K. Joseph's II. erste Gemahlinn M. Isabella, Prinzessinn von Parma († 27. Nov. 1763) an den Blattern am 20. Mai 1767 und starb am 28. kinderlos.

und bat um deren gefällige Anzeige oder Mittheilung. Sie finden sich nun in der Bibliothek des hiesigen Stiftes zu den Schotten, aus der ich sie durch die Güte des k. k. Hofpredigers Herrn Othmar Helfersdorfer, Capitularen und Bibliothekars des genannten Stiftes, zum Abschreiben erhielt. Diese sieben Gedichte sind in einem Hefte von 16 Quartblättern zusammengebunden mit dem Titel: Odæ quum IOSEPHUS II. Rom. Rex Augustus, et IOSEPHA BAVARIAE Princeps Serenissima nuptiis jungerentur, editae a Cæsareo Viennensi Societatis Iesu Collegio (darunter: der schreitende Mercur mit dem Flügelhut, in der gesenkten Rechten den Schlangenstab und in der Linken einen Zweig haltend). Viennæ Austriæ, e Typographeo Kaliwodiano. M. DCC. LXV., mit schönen grossen Lettern gedruckt.

Die Titel dieser sieben Gedichte lauten:

1. Ad Franciscum Rom. Imperatorem Augustum (der nach der Vermählung seines Sohnes Leopold II. [5. Aug.] am 18. des Jahres 1765 zu Innsbruck am Schlagflusse starb).
2. Ad Mariam Theresiam Imperatricem, ac Reginam Augustam.
3. Ad Josephum II. Rom. Regem, et Josepham Rom. Reginam, sponsos Augustos.
4. Ad Imperium Romanum.
5. Ad Viennam. (Unterzeichnet am Ende: a Josepho Renckhl, S. J. S.)
6. Plausus Urbis.
7. Plausus Ruris. (Unterzeichnet: a Josepho Eckhel S. J. S.)

I.

A. *PLAUSUS URBIS.*

Festis purior ignibus,
  Festis, o juvenes! non temere ignibus,
Coelo candidior micat
  Hesper. Continuo, quisquis ades bonus,
Et risum, atque hilares jocos,
  Et quidquid subitae laetitiae est domi,
Festa praecipito ex die.
  Cessatis? pueri, cernitis ut sacris
Cincti tempora floribus
  Festivas manibus concutiunt faces
Conferti, et superis parem
  IOSEPHUM ad thalamos cum superis pari
IOSEPHA properi vocant!

Et jam laeta choros agit,
  Aut terram foliis spargit agrestibus,
Aut nunc connubialia
  Ad cantum citharae carmina dividit.
Atque horum in medio pater
  Silenus stimulos subjicit, et procul
Cunctantes pueros vocat:
  O segnes nimium! Promite, promite
Dulcis munera Liberi,
  Fragrantesque rosas non sine mollibus
Unguentis, ait: haec dies
  Insanire mero, et mille jubet jocis,
Cantuque, et Saliaribus
  Iuxta carminibus. Quid placidum micat
Diffusus pateris liquor?
  Iam me non melius Thracius Orpheus
Dicet carmina, quamlibet
  Auritas cithara duceret arbores.
Heu! quo me rapis, Evoe
  Plenum, Bacche, tui! cur titubant pedes,
Et circum rapitur polus?
  Cur lapsu quatio praecipiti solum
Pronus, quanta furoribus
  Alpini Boreae pulsa ruit larix?
O jucunda protervitas!
  O Hymen! oculos heu premit atra nox!
At me crastine languido
  Titan aspicies semianimem mero;
Quod si vita rediverit,
  Non segnes pueri turgida Libero
Rursum promite pocula,
  Hac pro laetitia bis moriar libens.

A IOSEPHO ECKHEL S. J. S.

C. In „Oden, welche bei Gelegenheit der hohen Vermählung Seiner Majestät Joseph des II., Römischen Königs etc. mit der durchlauchtigsten Prinzessinn Josepha von Baiern etc. in dem kaiserlichen Collegium der Gesellschaft Jesu in Wien in tiefester Ehrfurcht verfertiget worden. Wien in Oesterreich, gedruckt bei Leopold Johann Kaliwoda, kaiserl. Reichs-Hof-Buchdruckern. 4°" ist von S. 15 — 19 nachstehendes Gedicht in deutscher Sprache enthalten:

Ode.

König! Welch einen Wunsch fühlt itzt des Dichters Herz,
Der den Himmel hinan stiller Betrachtung voll,
Aus vergöldtem Geschirr heiligen Rebensaft
Auf den glühenden Altar giesst?

Ist es indisches Gold, das nur den Thoren reizt?
Ist es rauschender Ruhm, nur dir unangemerkt,
Weiser! Will er vielleicht, will er dich, Vaterland!
Reich an stolzen Trophäen sehn?

Nein! So blendender Wunsch, tugendlich unerkannt,
Rührt das sanfte Gefühl frömmerer Sänger nicht!
Er wünscht (heiliger Duft steiget vom Altar auf)
Nun Dich, König! beglückt zu sehn.

Welches Redlichen Herz schlug nicht empfindlicher
In der Stunde, die Dich glänzend von Majestät
Vom Gestade des Mayes, jeder Verehrung werth,
Unsern Wünschen entgegen trug?

Welche glückliche Braut, sagt dann der Redliche:
Ihm an Frömmigkeit gleich, gross an der Ahnen Ruhm,
Wird zur Vaterlands Lust einst, vom Olymp bestimmt,
In des Königes Armen ruhn?

Und der feurige Ruf steigt schon zur Gottheit auf;
Mit gefälligem Blick winkt sie dem Hymen zu;
Freudig eilt er, und häuft Blumen, und streuet sie
Ueber Baierlands Fluren hin.

Im begeisterten Flug stimmt er die Leyer an,
Komm, Josephe! ruft er: höre mein festlich Lied,
Komm, gesegnete Braut! in der verdienten Brust
Quillt das Kaiserblut nicht umsonst.

Edel ist der Gedank', unter des Vaterlands
Frohen Bürgern zu seyn, und sein anbethend Volk
An der Seite zu sehn; schön ist's geehrt zu seyn
An des Fürsten und Bruders Hand.

Aber edler ist's noch, durch ein geheiligt Band
Eine Fürstinn zu seyn, die Myriaden einst
Mutter nennen, und dann Opfer der Dankbarkeit
Mit entzündtem Gemüthe weihn.

Welch Entzücken! Wie froh schallet die Kaiserstadt
Von vielstimmiger Lust! sowie der Vögel Chor
Auf Aurorens Geburt jauchzendes Morgenlied
Hoch in wirbelnden Kreisen singt.

Ists der göldne Triumph? Ists nie gesehne Pracht
Tausendfältiges Schmucks? Oder mit Majestät
Menschenfreundlicher Blick, Fürsten! in Euch vereint,
Den des Unterthans Freude reizt?

Er fühlt edlen Geruch blühender Hoffnungen,
Dank dir, Hymen! Er fühlt (gross ist der Ahndung Mael
Durch das glückliche Band, das uns der Himmel flocht,
Göldner Zeiten beglückten Lauf.

Nur der Friede wird einst, sagt er, das ernste Werk
Unsers Königs seyn. Janus steht unbesucht
Dort im Tempel, und öd'; ihn schloss Theresens Hand
Schon mit ehernen Ketten fest.

Niemals zög Er ins Feld, säh Er nie Feinde dräun;
Dann ficht Vater und Held. Schrecken betäubet sie,
Und unmännliche Furcht. Seht, wie Er Tausende
Frevelschnaubender Feinde schlägt?

Nass vom edleren Schweiss nimmt Ihn die Gattin auf
Im gefälligen Arm; blicket Ihn zärtlich an,
Und wünscht Frieden; Er winkt: und das noch wunde Land
Schläft im Schoosse des Friedens ein.

Voll von rührender Lust hüpfet der Landmann her,
Froh im munteren Chor tanzender Jünglinge;

Ister trägt den Gesang freudig dem Meere zu;
Nun tönt Oesterreich Freud' über den Pontus hin;
Triton horchet, und schnell nimmt er das Muschelhorn,
Und verkündt sie dem Ocean.

von
Joseph Eckhel der G. J. Priester.

In Folge meiner oben S. 312 erwähnten Bitte um Eckhel'sche Gedichte in der Wiener Zeitung erhielt ich wider Vermuthen die Abschrift dieser Ode durch Herrn Director Arneth vom k. Bibliothekar Föhringer aus München, wo sich ein gedrucktes Exemplar dieser Gelegenheitsgedichte vorfindet.

II.

Die Erzherzoginn M. Josepha, Braut Ferdinand's IV. Königs beider Sicilien, war vor ihrer Vermählung am 15. October 1767 zu Schönbrunn an den Blattern gestorben. Nun warb derselbe um die Hand ihrer jüngeren Schwester M. Caroline, die per procurationem in der Hofpfarrkirche zu Wien den 7. April 1768 um 12 Uhr vermählt wurde, worauf sie gegen 3 Uhr nach Neapel abreiste. Die Ehe ward vollzogen zu Caserta am 12. Mai. Sie starb am 8. September 1814 im k. k. Lustschlosse Hetzendorf bei Wien. Deren älteste Tochter M. Theresia, Kaisers Franz II. (I.) zweite Gemahlinn († 13. April 1807), ist die Grossmutter Seiner dermals regierenden k. k. apostolischen Majestät. —

Eckhel's Gelegenheitsgedicht führt den Titel:

„Auf die Abreisse Ihrer königl. Hoheit Marien Charlottens, Erzherzoginn von Oesterreich. — Von Joseph Eckhel der G. J. Priester, öffentlichen Lehrer der Redekunst an der Universität. WIEN, gedruckt bey Johann Thomas Edlen v. Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern. 1768." Vier Blätter in 8° mit deutschen Buchstaben und verzierter Randeinfassung. Auf des Titelblattes Rückseite:

Age cuncta nuptiali
Redimita vere tellus
Celebra toros heriles —
Veneti favete montes,
Subitisque se rosetis
Vestiat Alpinus apex,
Et rubeant pruinae.

Ich sah (ihr Völker glaubt dem heiligen Gesichte)
Dort, wo in Götterpracht der Fürsten Tempel stehn,
Den Schutzgeist Oesterreichs beym heitern Mondenlichte,
Gedankenvoll, und einsam gehn.

Er gieng, an jeder Hand mit leichten Hochzeitkränzen
Geschmückt, sein lockigt Haar in Blumen eingehüllt;
Ich sah an seiner Brust mit zartem Schimmer glänzen
Den schönsten Schmuck, **Theresens** Bild.

Lang überdacht tönt itzt aus der entzückten Seele
Sanftfliessend (doch so mancher stiller Kummer zwang
Ihm Seufzer ab) wie in das Thal die sanfte Quelle
Hinfliesst, sein göttlicher Gesang.

Dort eilt Sie hin (ihr Welten hörts) auf Amorsflügeln
In Ihr mittägig Land, wo sich Parthenopens
Vergöldte Thürme stolz im nahen Meere spiegeln,
Die Braut, die Lust **Theresiens.**

Charlotte kömmt: so ruft des Hymens Lustposaune;
Der Wiederhall tönt nach; ihn hört das Nymphenchor
Entzückt; es fühlen ihn die ziegenfüssgen Faune,
Und munter schlägt ihr spitzes Ohr.

Komm, ländlich Göttervolk! komm von der Berge Rücken
Ins Thal herab; streu Blumen auf die Strassen hin
Beym Flötenton, und segne Sie mit frohen Blicken
Neapels beste Königinn.

Geflügelt eilet Sie zu Ihrem **Ferdinande,**
Der itzt betrachtungsvoll, in Sehnsucht tief versenkt,

Theresens grosses Werk, die hoch im Göttersaale
Mit richterischem Aug', entflammt vom edlen Geist
Europens Schicksal wiegt, und dann die Friedensschale,
Dem Mars zum Hohne, sinken heisst.

Charlotte! Möchtest Du noch über Oestreichs Auen
Gefällig sehn! Bald wirst Du mit einweih'ndem Gruss
Campanien entgegenziehn, und staunend schauen
Des Lands beglückten Ueberfluss.

Bald wird Caserta Dich mit Reizen überströmen
In seinem Wunderbau, wenn Du beym nahen Wald
Im Schmelz der Blumen wandeln wirst, und sie beschämen,
Dass so, wie Du, sich keine malt.

Bald wirst Du fern von uns — doch was soll diese Zähre?
Diess Nass, das ungeruffen meinem Aug' entfährt?
Ach ja! **Charlotte** lockt sie mir — fliess Ihr zur Ehre,
Sie ist ja jeder Thräne werth.

Verlassener! Sie wird nicht mehr in süsser Wonne,
Auf Deinen Fluren, Wien! von mir geschützet gehn!
Nicht mehr wird dieser Arm Ihr wachen, und der Sonne
Verwegnen Pfeilen widerstehn.

Und ach! Wie fährt in mir mein wundes Herz zusammen
Beim Trauerbild, wenn Ihr die Abschiedsstunde winkt;
Wenn dann das letztemal **Theresens** Mutternamen
Von Ihren heissen Lippen klingt.

Wenn Deutschlands Haupt, die beste Schwester zu vermissen,
Der Sehnsucht schwere Macht in allen Adern fühlt;
Wenn heisse Thränenfluth bey zarten Urlaubküssen
Vom Aug' entzückter Schwestern quillt.

So härmt der Schutzgeist sich; des Tempels goldne Zinne
Schien von dem Ton gerührt, und seufzet ihn zurück.
Auch Hymen höret ihn; er tritt mit artger Miene
Vor ihm, und rufft mit fanftem Blick:

Verdring, o bester Freund! den Schmerzen, der dich quälet,
O lass **Charlottens** Glück, der Tugend, Lohn, dich freun!
Bald wird Sie, Göttern gleich, am Altar aufgestellet,
Noch vielmal liebenswürdger seyn.

Wenn jeder Tritt von Ihr auf neugeweihten Pfaden
Wohlthaten zeichnen wird; wenn Sie von Leid gerührt
Erbarmung fühlen, und das Glück von Myriaden
Mit ähnem Bande knüpfen wird.

Dann wird das frohe Land Sie dankbar Mutter nennen;
Und sollt' ein schwarzer Sturm sich um **Charlotten** drehn,
So wird das Volk für Sie bey Millionen Thränen,
Wie jüngstens für **Theresen**, flehn.

Dieses Gedicht ist das erste in einem Octavbande in der hiesigen Schotten-Bibliothek, der aussen die Aufschrift hat „Verschiedene Werke." In demselben sind noch acht andere Gedichte, Oden, Sonette, auf die Genesung der Kaiserinn Maria Theresia von den Blattern (1767) vom Jesuiten Joseph Burkard, Joseph von Sonnenfels, Joseph Führer, und auf ihren feierlichen Zug nach St. Stephan am 22. Juli; jedes auf ein einzelnes Blatt gedruckt, die dann zusammengebunden wurden. Das aus sechs achtzeiligen Strophen bestehende Gedicht: „Empfindungen des Unterthans bei hochbeglückter Genesung Marien Theresiens. Von einem Tiroler. Wien bey Trattnern 1767." Dieses ist aus allen Umständen zu schliessen von niemand Anderem verfasst als von dem damals in Wien beim Grafen von Chotek als Secretär weilenden Johann Baptist Primisser[1]). (I. Abhandlung. Band XIX, 104, in den Separatabdrücken S. 76.) Die fünfte Strophe lautet:

„Den Alpen, denen jüngst (Erinnerung voll Wonne)
Das Glück der Gegenwart **Theresia** verliehn;
Wo Ihre Majestät wie eine Mittagssonne
Im höchsten Glanz des Wohlthuns schien:
Wie Frühlingsreif zerschmolz vor Ihrem Blick
Der Armuth Angst, die Noth mit ihren Plagen!—
Welch' Ehrensäulen lässt Theresia zurück!
An denen nur umsonst auch Ewigkeiten nagen."

Eine verschollene Reliquie Eckhel'scher Rhetorik besitzt Herr Vicepräsident von Karajan unter dem Titel: „Rede auf die Reise Josephs des Zweiten, Römischen Kaisers in Italien. Verfasset von Joseph Eckhel der G. J. Priester, öffentlichen Lehrer der Redekunst an der Universität zu Wien. — Zu finden bey Augustin Bernardi, Buchhändler, 1769." S. 40 in Octav. Das Motto auf der Rückseite des Titels lautet: „O veri Principis! — — — velocissimi

---

[1]) Dessen Vetter Friedrich Primisser, Archivar und Gubernialsecretär zu Innsbruck, war ein glücklicher Dichter in tirolischer Mundart und † am 1. März 1812.

sideris more omnia invisere, omnia audire, et undecunque invocatum statim velut numen, adesse, et assistere. Plin. Paneg." Wir geben aus dieser Rede zwei Stellen, die eine aus deren Eingange S. 4, welche lautet: „Wenn sich Fürsten zur Erholung ihrer stark gespannten Kräfte mehrere Erquickungsstunden erlauben, so gehorchen sie der Stimme der Natur, die ihnen die Sorge für ihre Selbsterhaltung als eine der ersten Pflichten vorhält; sie gehorchen der Stimme, und den heissen Wünschen ihres getreuen Volkes, welches von brennender Liebe gegen sie entflammt, täglich für ihre Erhaltung seine Seufzer vor dem Throne des Höchsten ausschüttet. Wenn sich aber Fürsten Erquickungen wählen, die nicht allein durch ihre angenehme Abwechselung die beschwerliche Verwaltung ihres erhabenen Amtes erträglich machen, sondern auch zu eben der Zeit ihren Verstand mit ächten Begriffen bereichern, ihnen die wichtigsten Kenntnisse ihrer weitläuftigen Staaten beybringen, sie zur Liebe ihrer eigenen Völker, zur Bewunderung auswärtiger Nationen machen, so müssen wir sie für ausserordentliche, und wunderbare Geschenke der Vorsicht ansehen, mit denen der Himmel nur sparsam thut, und nur Völker segnet, die er vorzüglich liebgewonnen hat, und seiner Achtung würdig hält."

Unser Panegyrist sagt weiter in seiner Rede über des Kaisers Reise nach Rom [1]) und Neapel, deren Worte uns übrigens keine historischen Daten überliefern, S. 19: „Noch verzog unser Monarch in Rom, und ganz Italien, jeder noch so geringe Staat dieses weitläuftigen Landes that die eifrigsten Wünsche, Josephen zu sehen, und den Tag, das Angedenken des grössten Glückes, und Vergnügens in seinen Jahrbüchern verewigen zu können. Es erhob sich in den Seelen der Völker eine Art der sichersten Hoffnung, und des Zutrauens in die Gefälligkeit unsers Fürsten, und beynahe schienen sie sich auf Ansprüche etwas zu gute zu thun, die sie sich in mehr als in einer Absicht, in dem Ausbruche ihrer Freude auf den Empfang ihres hohen Fremdlinges machten. Denn war wohl jemals ein Zeitalter, in welchem sich Liebe und Ehrfurcht dieser Nation gegen österreichische Fürsten mehr ausgenommen hätte? Kann wohl jemanden die Verfassung Italiens, die verhältnissmässige Beziehung seiner einzelnen Staaten auf unser Durchlauchtiges Haus unbekannt seyn, derer

---

[1]) Über K. Joseph's II. Aufenthalt in Rom, s. im Anhange Anmerk. X.

jeder entweder vom römischen Reiche abhängt, oder unmittelbar von österreichischen Fürsten beherrschet wird, andrerseits durch die Vermählung seines Regenten, oder durch gemeinschaftliche Verträge genau mit ihnen verbunden ist? Folglich musste unser Monarch allen Völkern, zu denen er sich wandte, allen Gebieten, die er betrat, nach ihren verschiedenen Beziehungen, entweder als ihr höchstes Haupt, und oberster Lehnherr, oder als ihr bestimmter unmittelbarer Fürst, oder als Blutsfreund, Anverwandter, Bundesgenoss ihrer Regenten, auf das beste willkommen seyn, und mittels dieser glücklichen Betrachtungen mussten die Herzen der Nationen, die schon für sich beym Anblicke jedes gekrönten Hauptes in eine Art von Begeisterung gerathen, in sich den ganzen Umfang der Liebe und lebhaftesten Freude fühlen. Mit welchem unnennbaren Vergnügen sahen dann die Einwohner Neapels [1]) der Ankunft Joseph's entgegen? Wenn sie auch die Begriffe eines römischen Kaisers absonderten, dessen plötzliche Erscheinung in dem entlegensten Theile Italiens ihre Seele mit Erstaunung erfüllet haben muss, so hatten sie schon Ursache genug, sich der rührendsten Freude zu überlassen, da sie den ersten Bruder ihrer Durchlauchtigsten Königinn ansichtig geworden, durch deren Verbindung mit ihrem theuresten Monarchen sie ihre Staaten auf den Gipfel des Ruhmes versetzet sehen; da sie den edelsten Abkömmling aus einem Hause vor Augen hatten, dessen sanfte Regierung noch immer das Angedenken des redlichen Greisen mit Wonne überströmet, und bey alle dem Glücke, das ihn itzt befahren hat, ewig verehrungswürdig seyn wird."

B. Eckhel's Ausbildung zum Numismatiker vor seiner Reise nach Italien.

Wie Eckhel zum Numismatiker sich ausbildete, entnehmen wir der Vorrede seines Werkes Numi Veteres anecdoti. Viennae. 1775. Als er Priester geworden und am akademischen Gymnasium als Professor lehrte, hatte er Gelegenheit bei dem dortigen Münzcabinete unter Pater Khell's Leitung sein Talent in dieser Richtung zu entwickeln. Er begann die den Numismatikern bisher

---

[1]) Aus Neapel, wo der Kaiser die junge Königinn, seine Schwester Caroline (S. 319) besuchte und die herrlichen Denkmale der römischen Vorwelt bewunderte, brachte er eine antike Mosaik „die drei Horen" darstellend, dermals im untern k. k. Belvedere im Eingangssaale (Nr. 100) zur k. k. Ambraser Sammlung.

unbekannten Münzen auszuscheiden, um sie einst mit seinen Anmerkungen zu beleuchten und zum Frommen der Wissenschaft herauszugeben. Pater Karl Granelli legte, wie ich in der I. Abhandlung, Band XIX, S. 38 (und in den Separatabdrücken S. 10) dargethan habe, den ersten Grund zu dieser Sammlung und bereicherte sie mit den Münzen die der Ordensbruder Christian Edschlager als Missionär im Oriente gesammelt hatte. Dazu kamen die griechischen Münzen, welche der gelehrte Erasmus Frölich mit Erlaubniss seiner Obern gegen römische Silbermünzen vom Grafen Ariosti (s. Anmerkung XI) eingetauscht hatte. Durch den Sammlerfleiss dieser Männer ward das Cabinet so reich, dass die vom gelehrten Frölich herausgegebenen Stücke hauptsächlich demselben entnommen sind. Es fanden sich jedoch nicht wenige interessante Stücke die entweder seinen Augen entgangen waren, oder an deren Herausgabe ihn der allzufrühe Tod hinderte. Diese Stücke hatte das Geschick gnädig erhalten, damit Eckhel daran sein Talent und seinen Scharfsinn übte. Nach der Aufhebung des Ordens wurde diese Sammlung auf Befehl der Kaiserinn Maria Theresia, welche die Zerstreuung und Verschleppung dieses sorgsam gesammelten Schatzes fürchtete, mit dem kaiserlichen Hof-Münzcabinete vereinigt.

Dieses Verzeichniss der ausgeschiedenen und noch unedirten antiken Münzen vermehrten die Sammlungen zweier ungrischer Magnaten, welche unserem Eckhel die Benützung derselben bereitwilligst gestatteten. Der eine war Graf Michael I. Viczay [1]), der in seinem ererbten Schlosse Hedervár ein besonders an griechischen Münzen auserlesenes Cabinet mit einschlägiger Bibliothek und eine Sammlung ungrischer Münzen hatte. Schon um das Jahr 1769 liess er durch Eckhel seine Sammlung ordnen und gab ihm auf seine Bitte die Erlaubniss, die etwa unedirten Münzen herauszugeben. So auch zwei Jahre später Seine Excellenz der Graf Paul Festetics [2]), Präses-Stellvertreter der k. ungrischen Rechnungskammer (regiarum Hungariae rationum Praeses vicarius), der gleichfalls einen ausgezeichneten Schatz antiker Münzen besass und ausserdem sich der damals reichsten und auserlesensten Sammlung ungrischer Münzen

---

[1]) Das ist Graf Michael Viczay I. oder Ältere, s. Anmerk. XII.

[2]) Graf Paul Festetics de Tolna, geb. 11. Nov. 1725, k. k. Kämmerer, war 1772 zum Vicepräsidenten der ungrischen Hofkammer ernannt und † am 10. September 1782.

erfreute. Diese beiden Sammlungen trugen wesentlich bei, sein Verzeichniss unedirter Münzen zu mehren.

Als er seiner schwächlichen Gesundheit wegen dem Lehrfache entsagen musste, widmete er sich ganz der Numismatik und der Alterthumskunde. Mit Erlaubniss seiner Ordensobern reisete er am 30. August 1772 nach Italien, dem classischen Boden der Alterthumskunde, ab und besuchte in verschiedenen Städten die Sammlungen, so in Bologna die des hochwürdigen Herrn Johann Chrysostomus Trombelli, Abtes der regulirten Chorherren, ferner die Sammlung des dortigen Institutes und die Privatsammlung des Herrn Jakob Biancani, die er in aller Musse besichtigen und zu seinen Studien benützen konnte.

Geringeren Beitrag boten die Museen in Rom, welche (damals) in Überfülle bekannte römische Münzen besassen, aber wenige griechische, aus denen etwas Neues geschöpft werden konnte. Über Erwartung reichliche Ernte aber bot Florenz. Raimund Cocchi, (Anmerkung XIII), Präfect des Museums des Grossherzogs Peter Leopold, öffnete ihm den Zutritt und auf die Bitte dieses Mannes, welcher Eckhel's Kenntnisse zu würdigen wusste, und auf Ermunterung Sr. Excellenz des Herrn Tavanti, Präsidenten der Rechenkammer, erhielt er vom Grossherzog den Auftrag den ausgezeichneten vom Cardinal Leopold von Medici [1]) gesammelten und nachher mit vielem Zuwachse bereicherten Münzschatz zu ordnen. Dieses Cabinet besass, wenn auch Norisius, Vaillant und später Gori Mehreres herausgegeben hatten, eine schöne Anzahl von unedirten Stücken, zumal die herzoglich Lothringische Münzsammlung auf Befehl des Kaisers Franz I. nach Florenz überbracht worden war. Cocchi, der unserem Eckhel und der Sache wohlgewogen und immer enger befreundet war, rieth und förderte die Herausgabe der gewonnenen Resultate. Leider starb dieser Mann im Februar 1775 zu Eckhel's grossem Schmerze. Cocchi hatte unsern gelehrten Landsmann dem Grossherzoge, und dieser ihn seiner erhabenen Mutter der Kaiserinn Maria Theresia empfohlen.

Eckhel nahm seinen Heimweg, wahrscheinlich aus einer italienischen Seestadt, vielleicht aus Livorno, durch Südfrankreich,

---

[1]) Leopold, der jüngste Sohn des Grossherzogs Cosmo II., im J. 1617 geboren, ward 1667 Cardinal und starb am 21. Nov. 1675.

wie ich aus seinen eigenen Worten in den Prolegom. general. zur Doctrina numorum veterum, pag. LXXXII, entnehme, wo er sagt: „In agro Fuxensi (Foix) inventum est dolium vetus, in quo continebantur LX millia numorum, quorum nullus Gallieni imperium excessit. Erant inter hos rarissimi Tranquillinae, Corn. Superae, Pacatiani duo. Excepi haec Tolosae ex Catalogo MS. academiae, ubi adhuc numi rariores ex omni numero selecti adservantur."

C. Eckhel nach seiner Rückkehr.

Bei seiner Rückkunft am 8. Jänner 1774 war es ihm zu seinem grossen Schmerze nicht mehr gegönnt, seinen am 4.—5. November 1772 dahingeschiedenen Lehrer und Ordensbruder Khell wieder zu umarmen. Dessen handschriftlichen Nachlass hatte Michael Denis, sein Nachfolger an der Garellischen Bibliothek, übernommen. Die numismatischen Studien und Aufzeichnungen, wie auch die Münzabbildungen und Abdrücke die Khell aller Orten her, besonders in grösserer Anzahl vom Marchese Anton Savorgnani, seinem gelehrten Freunde, mit dem er persönlich bekannt und in häufigem Briefwechsel gestanden war, aus Venedig erhalten hatte, benützte Eckhel für sein Werk und fasste dessen vielfältig allzu weitläufige Bemerkungen in engere Grenzen, indem er stets präcisen Styl liebte.

Da Eckhel's Name durch den seltenen Reichthum seiner Kenntnisse, durch das Ordnen der florentinischen Sammlung und durch die Stellung als Director des kais. antiken Münzcabinets auch über den Grenzen seines Vaterlandes in stets weiteren Kreisen wuchs, erfreute er sich manches Besuchs von ausgezeichneten Reisenden, so im J. 1774 von Ludwig Dutens, der im vorhergegangenen Jahre unter andern eine Schrift über griechische und phönizische Münzen herausgegeben hatte (Anmerk. XIV). Eckhel befestigte diesen wohlbegründeten Ruf durch seinen numismatischen Erstling, in welchem er das System niederlegte, das nach sorgfältigen, tiefen Studien sein durchdringender, ordnender Geist geschaffen hatte. Der Titel dieses Werkes, das seiner erhabenen Gönnerinn, der grossen Kaiserinn Maria Theresia, gewidmet ist, lautet:

Numi veteres anecdoti ex Museis Caesareo Vindobonensi, Florentino Magni Ducis Etruriae, Granelliano nunc

Caesareo, Vitzaiano, Festeticsiano, Savorgnano Veneto, aliisque. Viennae Austriae, typis Josephi Kurzböck. MDCCLXXV, in Quart, in II Abtheilungen mit 328 Münzabbildungen auf XVII Tafeln, die der Wiener Künstler Jakob Adam († 16. Sept. 1811) in Kupfer gestochen hat.

Als Papst Clemens XIV. in der berühmten Bulle Dominus ac redemptor noster vom 21. Juli 1773 den Orden der Gesellschaft Jesu aufgelöst hatte, ward Eckhel gleich seinen Mitbrüdern Weltpriester und erhielt, vom Grossherzog Peter Leopold seiner kaiserlichen Mutter nach vollem Verdienste empfohlen, auf deren allerhöchsten Befehl kraft Hofkammer-Decretes vom 16. Februar 1774 den Auftrag die dem Universitäts-Collegium [1]) zugehörige Münzsammlung in das k. k. Hofmünzcabinet, jedoch mit Anweisung eines eigenen Platzes, zu überbringen. Dasselbe wurde auch dem Director Duval und dessen Adjuncten Verot angezeigt, um mit dem Weltpriester Eckhel sich in näheres Einvernehmen zu setzen. Am 1. März desselben Jahres 1774 ward er mit Decret des k. k. Oberstkämmerers ddo. 14. März zum Director der antiken Münzen unter Duval's Oberdirection mit jährl. 600 fl. ohne Carenz und Taxe ernannt, mit der Obliegenheit alle Wochen wenigstens zwei Mal in dem k. k. Cabinete eine ausführliche historische Explication über die Beschaffenheit und Gegenstände der ihm anvertrauten antiken Münzen den Liebhabern zu machen (laut Cabinets-Actenstückes Nr. 16). Am 20. September wurde er wirklicher öffentlicher Lehrer der Alterthümer und der historischen Hilfsmittel an der Universität und bekam mit Inbegriff seines dermaligen Genusses einen Gehalt von jährlichen 800 Gulden vom 1. November des bevorstehenden Schuljahres an, und wurde zur Beeidigung, der Weisung wegen des Lehrbuchs und der Lehrstunden, wie auch des Ortes an die k. k. Hofcommission in Studiensachen angewiesen (Nr. 16).

---

[1]) Die Jesuiten hatten in Wien drei grosse Häuser. In ihr ältestes Collegium, das Professhaus am Hof, kam nach deren Aufhebung der k. k. Hofkriegsrath, in das Probehaus zu St. Anna die k. k. Real- und Kunstakademie sowie die deutschen Schulen, und in jenes nächst der Universität, das vor der Erbauung des neuen Universitätsgebäudes (1754) ihre vorzüglichste Lehranstalt (Collegium Academicum) war, kam zuerst das Banco-Amt, dann 1802 das Piaristen-Convict, wo noch das k. k. akademische Gymnasium ist. Die Bibliothek dieser drei Jesuiten-Collegien wurde am 24. März 1775 der k. k. Universitäts-Bibliothek zugetheilt.

Nach Duval's Hinscheiden (3. Nov. 1775) wurde Abbé Eckhel laut Resolution vom 12. Februar 1776 Director der antiken und Johann Verot der modernen Münzen und Medaillen mit gleichem Range und gleicher Dafürhaftung. Er erhielt die Hofbesoldung von 1200 Gulden ohne Rücksicht auf sein öffentliches Lehramt und hatte ein Individuum zur Abrichtung in den alten Münzen vorzuschlagen (Actenstück Nr. 18). Beide Directoren wohnten nach Angabe der Hofschematismen in der kaiserlichen Burg, wie noch die späteren Directoren von Neumann und von Steinbüchel bis zum 28. November 1828, in dem Gange, wo dermals das k. k. Oberstkämmerer-Amt ist.

Im Hofschematismus für das Jahr 1781 lesen wir im Status des k. k. Münz- und Medaillencabinets den Director Joseph Eckhel vor dem Director Johann Verot gestellt, und als Adjuncten sind genannt: „Herr Karl Schreiber, logirt auf der Wieden" und „Herr Franz Schild," von dem ich später keine Spur mehr auffinden konnte. In dem Schematismus von 1784 und 1785 steht, wahrscheinlich wegen der Anciennetät im Dienste, Verot wieder voran und nach ihm 1784 zum ersten Male „Hr. Franz Neumann, Canon. Regul. Lat. zu St. Dorothe," und nach Eckhel, dem Director der antiken Münzen ist gesetzt als Adjunct und Custos: „Hr. Karl Schreiber, wohnt auf der Wieden 90." — Nach Verot's Tode (1786) geben uns die Hofschematismen folgende Ordnung, so in dem für das Jahr 1791 bis 1795.

Münz- und Medaillencabinet.

Director der antiken Münzen:

Herr Abbé Joseph Eckhel, wohnt in der Burg Nr. 1.

Director der modernen Münzen:

Herr Abbé Franz Neumann, Can. Reg. lat. zu St. Dorothe, wohnt in der Burg Nr. 1.

Adjunct und Custos:

Herr Karl Schreiber, wohnt in der Singerstrasse, im eigenen Hause, Nr. 949.

Als Johann Gruber eingetreten war, finden wir in den Schematismen für 1797 S. 362, und für 1798 S. 357 folgende Eintheilung:

Director der antiken Münzen:

Herr Abbé Joseph Eckhel, wohnt in der Burg Nr. 1.

Adjunct und Custos:

Herr Johann Gruber, wohnt in der Leopoldstadt Nr. 234.

Director der modernen Münzen:

Herr Franz Neumann, wohnt in der Burg Nr. 1.

Adjunct und Custos:

Herr Karl Schreiber, wohnt in der Singerstrasse Nr. 949.

D. Abbé Eckhel als Beamter.

Als nach des Kaisers Franz I. Hinscheiden (1765) dessen reichhaltige Münz- und Medaillen-Sammlung dem altösterreichischen Hauscabinete einverleibt wurde, ergab sich eine beträchtliche Summe von goldenen und silbernen Duplicaten, welche man dem nun vereinten k. k. Cabinete unter Verrechnung des Abbé Marcy [1]) zur Bestreitung der vorfallenden Ausgaben überliess. Nachdem dieser als Kanzler der Universität zu Löwen dahin abgegangen war, kam gedachtes Geld auf allerhöchsten Befehl vom 31. December 1772 an das geheime Zahlamt zur Bewahrung, woraus die vorfallenden Cabinets-Ausgaben bestritten wurden.

Diese Summe ward zum Unterhalte dieses k. k. Institutes förmlich bestimmt, ein Fond den sich dasselbe aus eigenen Mitteln geschaffen hat. Er war seit seiner Entstehung zu ordentlichen Ausgaben völlig hinreichend, ohne jemals dem Ärarium um Unterstützung

---

[1]) Über Abbé Marcy s. Sitzungsberichte Bd. XIX, S. 90 Anm. X *a* und *b*, ferner S. 95. Diesen Anmerkungen über diesen am kais. Hofe hochgeachteten Gelehrten fügen wir nach Mittheilungen aus Leitmeritz bei: Marcy war Erzieher, wahrscheinlich beim Grafen Friedrich von Harrach, der vom J. 1732 an Obersthofmeister der Erzherzoginn M. Elisabeth, Statthalterinn der österreichischen Niederlande, am Hofe zu Brüssel, dann k. böhmischer Oberstkanzler war. Dieser als solcher empfahl ihn dem Bischof von Leitmeritz, Moriz Adolf Herzog von Sachsen-Zeiz, zu dem nach dem Tode des Duxer Decans Wagner († Sept. 1745) erledigten Ehren-Canonicate, das er auch erhielt, wie sich aus der lateinischen Vollmacht, ddo. Bruck an der Leitha (einer Hauptbesitzung der Grafen v. Harrach) 21. October 1746 ergibt, laut welcher Marcy sich durch einen Stellvertreter in Leitmeritz installiren liess.

anzuliegen, dessen sich vielleicht kein anderes Eigenthum Seiner Majestät rühmen kann.

Im Jahre 1775 sind durch Umschmelzung eines Theiles der goldenen Stücke des gedachten Depôts aus dem kaiserlichen Münzamte in das geheime Zahlamt gebracht worden .	8,652 fl. 37 kr.
Im selben Jahre 1775 sind von dem Oberstkämmerer selbst als eine rückständige Summe dahin gekommen	994 „ 10 „
Vor ungefähr zwei Monaten ist auf Befehl Seiner Majestät (Kaiser Joseph's II.) der ganze Überrest dieser Duplicate eingeschmolzen worden, der betragen hat	11,069 „ 23 „
Es beträgt somit die ganze Summe des für den Gebrauch des Cabinets bestimmten Depôt .	20,716 „ 10 „
Seitdem sind zum Gebrauche des k. k. Cabinets verwendet worden	5,491 „ 31 „
Restiren also davon	15,224 fl. 39 kr.

So in einem von Abbé Eckhel am 14. Mai 1780 eigenhändig geschriebenen Actenstücke Nr. 32 im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete.

Wie wir vorhin S. 328 andeuteten, ward schon im Jahre 1774 das antike Cabinet vom modernen getrennt und jedes der Aufsicht eines eigenen Directors (wiewohl Eckhel noch der Oberdirection des ehrwürdigen Duval dem Namen nach unterstand) anvertraut, doch so, dass beide Cabinete in demselben physischen Orte verblieben. Jeder Director legte eigene Rechnung, jeder hatte, wie aus den Cabinets-Acten Nr. 103 und 105 hervorgeht, seine eigene Cassa; so fanden sich in der Eckhel's nach dessen Tode 21 fl. bar vor, die der Director Neumann in Empfang nahm. Das Geld wurde damals beim k. k. Universal-Cameral-Zahlamte behoben.

Eckhel war, wie aus allem erhellet, ein schlichter Verwalter des ihm anvertrauten Schatzes, ohne vieles Geräusch, ohne Ostentation, der nur so viel schrieb als das Wesen der Sache erforderte und auf den Kern der Dinge sah. Ausser den ganz einfachen Rechnungslegungen und einigen Berichten aus der Zeit seiner vier und zwanzigjährigen Amtirung finden sich sehr wenige Actenstücke im

k. k. Münzcabinete über die antike Sammlung. Es scheinen manche Stücke später ausgemustert worden zu sein.

Im Stillen bereicherte er sein Cabinet. Am 18. November 1777 wurden die Suiten der alten persischen und parthischen Könige, 192 Stücke an der Zahl, aus der orientalischen Sammlung des modernen Münzcabinets an das antike übergeben.

Auch liess K. Joseph II. die Münzsammlung seines Oheims, des Herzogs Karl Alexander von Lothringen, der als Statthalter der österreichischen Niederlande am 4. Juni 1780 zu Brüssel gestorben war, dem k. k. Cabinete einverleiben. Derselbe Kaiser, nicht zufrieden das Alte, Erworbene zu verwahren und für angebotene Gegenstände den Preis zu zahlen, ermahnte nicht allein die Statthalter der Provinzen dafür zu sorgen, dass all das was dem Schoosse der Erde enthoben wird, nicht verschleppt oder durch Habsucht verdorben werde, sondern befahl auch seinen Gesandten und Geschäftsträgern im Auslande keine Kosten im Sammeln dessen zu scheuen, was das Cabinet an alten oder neuen Münzen vermisse und was sie zu acquiriren für würdig erachteten.

Besonders liess, wie in der Mitte des XVI. Jahrhunderts der gelehrte Augier Ghislen de Busbecq, sich Peter Freiherr von Herbert, Internuntius zu Constantinopel († 23. Februar 1801), die Befehle seines Herrn und Gebieters angelegen sein, um so mehr da er von Jugend an sich in den edlen Wissenschaften und Künsten ausgebildet und im J. 1785 einen schönen, von ihm in Stambul seit Jahren gesammelten Schatz von Münzen zugesendet hatte.

Vom k. k. Kämmerer und Feldmarschall-Lieutenant Grafen Joseph von Ariosti, der ein mit vielem Eifer und grossen Kosten gesammeltes Münzcabinet besass, hatte schon Pater Frölich griechische Münzen (nach S.325) eingetauscht. Die Gräfinn Caroline v. Ariosti trat die von ihrem Vater ererbte Sammlung ddo. Wien 7. März 1781 aus freiem Willen dem K. Joseph II. ab, aus Dankbarkeit für die sowohl ihrem Vater als ihr selbst vom allerhöchsten Hofe ertheilten Gnaden, dann aus Verlangen diese so kostbaren mit so grossem Eifer und aller Sorgfalt gesammelten Stücke auf ewig mit dem k. k. Cabinete vereiniget zu wissen. Sie machte an Seine Majestät gar keine Forderungen und überliess es dem allerhöchsten Ermessen, was Höchstdieselbe ihr zu ihren Bedürfnissen, und falls sie frühzeitig sterben sollte, ihren Erben die sie bestimmte, aus freiem Willen

anzuweisen geruhen wolle. Wir finden jedoch auch in Eckhel's Sylloge I. numorum veterum anecdotorum. Viennae 1786, Vorrede S. V, dass sich unter Kaiser Joseph das k. k. Cabinet durch Ankauf der Münzen vom Grafen Ariosti vermehrt habe. In Ermangelung der bezüglichen Acten lässt sich nichts Näheres angeben. Als die Gräfinn Ariosti das Pain d'Abbaye verloren hatte, suchte sie bei Seiner Majestät dem Kaiser Franz II. um Aushilfe an und der Kaiser befahl am 10. Februar 1795 der Supplicantinn als Ersatz jährlich 200 Gulden von den Duplicaten der Münzsammlung die sie dem allerhöchsten Hofe überlassen hatte, bis auf Veränderung der Umstände zu geben (Cab. Acten Nr. 88).

Aus den Münzsammlungen der aufgelösten Stifte St. Lambrecht, Lankowitsch und Neuberg in Steiermark ward das Brauchbare sowohl für das antike als moderne Münzcabinet ausgesucht, für jenes im Betrage von 227 fl. 30 kr., für dieses von 216 fl. 15 kr., zusammen von 443 fl. 45 kr. (Cab. Acten Nr. 60).

Einer bedeutenden und interessanten Bereicherung erfreute sich die Abtheilung der antiken Monumente aus einem Funde. Es wurde nämlich im April 1790 auf dem Grunde des Herrn Anton Péchy zu Osztropataka im Saroscher Comitate ein wichtiges Depôt von antiken Utensilien entdeckt. Der innere Werth des Goldes betrug 2150 fl., den Ducaten zu vier Gulden gerechnet, der des Silbers 800 fl. 45 kr., und des Erzes 11 fl. 36 kr., zusammen 2962 fl. 21 kr. Die bezüglichen Acten sammt dem Schatze wurden von der ungrischen Hofkanzlei im J. 1791 dem k. k. Oberstkämmerer eingeschickt. In dessen Auftrage hatte Abbé Eckhel diesen interessanten Fund zu untersuchen und für das k. k. Antikencabinet das Brauchbare auszuscheiden und hiefür den Ersatz anzugeben. Die behaltenen Stücke sind *a)* ein hoher Goldpocal von $75^{8}/_{16}$ Ducaten; *b)* ein Torques, erinnernd an jenen welchen der gefangene König auf dem mit seltener Meisterschaft geschnittenen Steine, dem Triumphe August's, um den Hals trägt, von 168 Ducaten; *c, d* und *e)* drei Fibulae, von 23 Ducaten; *f)* eine Armilla von $54^{12}/_{16}$ Ducaten; *g)* ein Onyx mit goldener Fassung $23^{11}/_{16}$ Ducaten, zusammen $343^{15}/_{16}$ Ducaten; dann *h)* eine Fibula mit der Schrift: VTERE FELIX[1]). Das Behaltene

[1]) Diese Gegenstände sind eine Zierde des k. k. Münz- und Antikencabinets im V. Saale, im Goldkasten V, von Nr. 112—118. S. Arneth's Beschreibung dieses Cabinets. Wien 1854, S. 97.

ward mit dem daneben gefundenen Bronce geschätzt auf 1753 fl. 59 kr., hiezu eine fünfpercentige Zugabe als pretium affectionis von 87 fl. 42 kr., macht die Summe von 1841 fl. 41 krn. Da das Totale des gefundenen Schatzes 3059 fl. 4 kr. betrug, wovon dem k. k. Aerarium der dritte Theil, folglich 1019 fl. 41 1/3 kr. zukam, waren somit von Seite des k. k. Antikencabinets nach Abzug dieses Drittels für das Behaltene 822 fl. zu bezahlen (Cab. Acten Nr. 70 vom 14. April 1791).

In einem Berichte vom 5. Juni 1793 an die k. k. Hofkammer wegen Münzen die von dem Karlsburger Münzamte in Siebenbürgen eingeliefert oder etwa einzuliefern sind, äussert sich Eckhel dahin, dass jene Münzen, welche auf einer Seite einen unförmlichen Kopf, auf der andern ein unförmliches Pferd aufhaben, schon zum Voraus keine andere Bestimmung als den Schmelzofen haben (Cab. Acten Nr. 78). Er meint die barbarischen Münzen welchen die neuern Forscher grössere Aufmerksamkeit widmen.

E. Eckhel als Universitätslehrer.

Eckhel lehrte an der k. k. Universität die antike Numismatik, sein Vortrag war sehr einfach, klar, überaus belehrend und anregend, oft voll Humor. Er war von seinen Zuhörern hoch geachtet, wie mich dessen Schüler, mein 1834 gestorbener Herr Collega Custos Fidelis Wachter, Hofrath v. Kleyle, Joseph Fladung versicherten.

Eckhel bezog als Lehrer der Alterthümer (sic!) an der Hochschule einen Gehalt von 800 fl. von dem er voll Edelsinnes seinem ehemaligen Ordensbruder Heyrenbach (S. 301), Custos an der Hofbibliothek und Lehrer der Diplomatik an derselben Hochschule, die Halbscheid von 400 Gulden gegen dem abtrat, dass solche ihm (Heyrenbach) als eine Besoldung für sein Lehramt behörig angewiesen werde, was von der Kaiserinn Maria Theresia mit der grössten Zufriedenheit ddo. 24. Februar 1776 genehmigt wurde (Cab. Acten Nr. 20). Als in Folge des von K. Joseph II. eingeführten Systems, dass derjenige welcher zugleich zwei Dienste versieht, nur die Hälfte von dem geringer besoldeten Amte zu beziehen habe, auch dem Director Eckhel von seiner Professur nur 400 fl. verabfolgt wurden, stellte dieser nach dessen Tode das Gesuch um den vollen Genuss des ursprünglich mit 800 fl. bemessenen Lehrergehalts und gab nachstehende Gründe an: Dass Seine Majestät (Kaiser Leopold II., der schon

als Grossherzog in Florenz Eckhel's Kenntnisse zu würdigen gelernt hatte) eine solche Gnade bereits mehreren, und kürzlich erst dem Kammergraveur Wirth (s. Anmerkung XV) erwiesen haben; dass der neue Studienplan eine grössere Verwendung und mannigfaltigere Arbeiten als vormals von dem Lehrer fordere, aber auch denjenigen die sich entweder in dieser Art oder durch andere literarische Verdienste auszeichnen, auf Belohnungen Anspruch zu machen gestatte, er jedoch nur das zu erhalten wünsche, was man ihm vor siebzehn Jahren bei seiner ersten Anstellung ausgeworfen habe.

Der diesfällige Vortrag von Seite der k. k. Studien- und Bücher-Censurs-Hofcommission an Seine kaiserliche Majestät lautet: Es stehet überhaupt der Bewilligung des Gesuchs die allgemeine Vorschrift, wovon eine Abweichung für den Studienfond den man auf alle Weise sorgfältig schonen muss, nachtheilige Folgen haben würde, und dann der Umstand entgegen, dass Eckhel, indem seine Vorlesungen jetzt wie vorher auf eine Stunde in der Woche beschränkt sind, als ein ausserordentlicher Lehrer zu betrachten kommt, und er also nach dem Besoldungs-System, wenn seine Anstellung vor zehn Jahren erst geschehen wäre, mehr als er wirklich geniesst, gleich anfangs nicht erhalten, noch jetzt zu fordern hätte.

In soweit demnach die von ihm angeführten Gründe auf Beispiele die den Studienfond nicht treffen, oder auf vermehrte Beschäftigung bei dem Lehramte sich beziehen, können sie nicht gelten. Desto nachdrücklicher sprechen für ihn seine Verdienste, und diesen Gerechtigkeit zu leisten ist für die Commission nach ihren Grundsätzen eine jederzeit lebhaft empfundene Pflicht, wovon sie die Erwähnung in dem neuen Studienplane gerne gefunden und zu deren Erfüllung sie nur immer mehrere Gelegenheiten, als sich bis jetzt ergaben, zu erhalten sehnlichst gewünscht hat. Mit Vergnügen ergreift man also die gegenwärtige, und indem man von Eckhel, was ihm seine Bescheidenheit anzuführen nicht erlaubte, mit der allgemeinen Stimme der gelehrten Welt sagen darf, dass er unter die vorzüglichsten seines Faches gezählt wird, und in mancher Rücksicht wohl auch als der erste angesehen ist, dass ihm seine Schriften den Ruhm erworben haben, und diesen das zum Drucke fertig liegende vollständige Werk über die alte Numismatik noch befestigen und erhöhen wird: indem man von ihm auch als Lehrer bezeugen muss, dass er sein Amt jederzeit mit warmem Eifer und seltenem Fleisse versehen, und übrigens, wie das

von ihm verfasste zweckmässige Vorlesebuch beweiset, der besten Erwartung vollkommen zugesagt hat, so hält man ihn allerdings geeignet und würdig in der Bewilligung seines Gesuchs ein Merkmal der besondern höchsten Gnade für seine Person zu erlangen, und weit entfernt unter so beschaffenen Umständen den oben gerügten, oder irgend einen Nachtheil davon zu besorgen, will man vielmehr die trostreiche Hoffnung nähren, dass der Anlass oft entstehen möge, Ansprüche solcher Art auch mit solchen Gründen zu unterstützen.

Wien den 9. Februar 1791.

Kollowrat. (Anmerk. XVI.)

Gottfried Freih. van Swieten. (Anmerk. XVII.)

Zur Seite dieses Vortrages, welcher der k. k. Studien-Hofcommission zur hohen Ehre gereicht und zeigt, dass sie Eckhel's Werth und Verdienste wohl zu würdigen wusste, ist von kaiserlicher Hand die Resolution geschrieben: „Dem Gesuch des Bittstellers will Ich in Ansehung seiner besonderen Fähigkeiten und Verwendung willfahren. Leopold m/p." — Die betreffenden Acten verwahrt das Archiv des k. k. Finanzministeriums, nach welchen unserem Eckhel der ganze Gehalt mit jährlichen 800 Gulden vom 21. Hornung anfangend bei dem Universal-Cameral-Zahlamte angewiesen wurde.

Eckhel war schon vor seiner italienischen Reise Doctor der Philosophie und als solcher im Beginne des Schuljahres 1789 zum Decan der philosophischen Facultät gewählt. Ganz seinen Studien hingegeben, reichte der bescheidene Mann allerhöchsten Ortes ein Gesuch um Enthebung von dieser Decanatswürde ein, die ihm durch Hofentschliessung vom 27. November bewilligt wurde[1]).

Kaiser Franz II. geruhte vermöge allerhöchsten Handschreibens ddo. 23. November 1797 dem Abbé Joseph Eckel (sic), Director der antiken Münzen bei dem k. k. Münz- und Medaillen-Cabinet, dann dem Abbé Franz Neumann, Director der modernen Münzen eben dieses Cabinets, sowie dem Abbé Andre Stütz, Director des k. k.

---

[1]) Eckhel war als Professor der Numismatik Mitglied der philosophischen Facultät, nie aber Lehrer der Philosophie, wie es oben S. 308 irrig heisst. — In der Verfassung der philosophischen Facultät vom 3. October 1774 heisst es: „Der Decanus wird von sämmtlichen Mitgliedern der Facultät gewählt, hat sofort bei allen öffentlichen Actibus, auch dem Consistorio anwesend zu sein und den Examinirten die akademischen Würden zu ertheilen." Kink II, 574.

Naturalien - Cabinets (Anmerk. XVIII) den k. k. Rathstitel mit gnädigster Nachsicht der gewöhnlichen Taxen zu verleihen, was von Seite der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei der k. k. Hofkammer, Finanz- und Commerz - Hofstelle am 30. November eröffnet wurde, um wegen der Nachsicht der Taxen das General-Taxamt hievon verständigen zu wollen. (Im Archive des k. k. Finanzministeriums.)

F. Eckhel als Schöpfer des wissenschaftlichen Systems der antiken Numismatik.

Von Eckhel's erstem vielverheissenden Werke vom J. 1775 haben wir oben S. 327 gesprochen. Dieser gelehrte Vorbote, der uns zugleich anzeigt, welche heimische und ausländische Museen und Sammlungen er benutzt hat, liess umfassendere Werke erwarten. In den folgenden vier Jahren hatte er das kaiserliche Münzcabinet ganz kennen gelernt und dessen antike Schätze nach dem geographischen System völlig geordnet und beschrieben. Diese Beschreibung sollte nicht allein zur treuen Verwaltung und zu eigenem Handgebrauch, wozu sie ursprünglich angelegt war, dienen, sondern nun auch zum Frommen der Wissenschaft im Drucke veröffentlicht werden, zumal die im J. 1755 unter des General - Schatzmeisters de France Oberleitung durch Duval, Erasmus Frölich und Khell erschienene Ausgabe [1]) der Numismata Cimelii Caesarei Regii Austriaci Vindobonensis wegen der gesteigerten Anforderungen, die man seit den Publicationen von Pellerin, Eckhel und anderen machte, nicht mehr genügen konnte. Eckhel beschloss demnach den vollständigen Katalog der antiken Münzen des k. k. Cabinets herauszugeben. In der Ankündigung, durch welche die Freunde der Numismatik von Seite der Johann Paul Kraus'schen Buchhandlung zur Pränumeration eingeladen werden, ist sein ganzes System in folgenden klaren, vielleicht von Eckhel selbst herrührenden Worten dargelegt: „Da sich der Verfasser einmal entschlossen hat, das ganze Cabinet in Ordnung zu bringen, so wählte er sich ein System, welches ihm das einfachste und zugleich das lehrreichste zu sein schien, und welches man bisher, ich weiss nicht warum, vielleicht aus Hang das

---

[1]) Siehe die erste Abtheilung dieser Abhandlung in den Sitzungsberichten Bd. XIX, S. 75 f. und in den Separat-Abdrücken S. 45 f.

Auge durch gleichförmige Reihen von Metall und Grössen zu weiden, theils aus Bequemlichkeit, die eine alphabetische Ordnung verschafft, wodurch Zeiten und Länder auf das ungereimteste vermischt werden, zum Nutzen der unterrichtenden Numismatik zu wenig befolgt hat."

„Nach gedachtem Systeme zerfällt die ganze (antike) Sammlung nur in zwei Theile, denen die verschiedenen bisher üblichen Classen untergeordnet sind. Der erste enthält die Münzen, die ausser Rom von den Städten nach ihren Gerechtsamen oder ihnen vom römischen Rathe ertheilten Freiheiten geschlagen worden. Die Ordnung geht nach der geographischen Lage der Länder. Voraus ziehen die mit dem Bilde eines Kaisers, mit oder ohne Namen einer Colonie. Hat das Land Könige gehabt, so werden deren Münzen unmittelbar den Münzen der Städte angehängt.

„Der zweite Theil fasst die Münzen der römischen Herrschaft. Voraus treten die rohen und wichtigen Asses sammt ihren Theilen, dann die verjüngteren und alle die unbestimmten Stücke, welche die einzige Aufschrift ROMA enthalten. Denen folgen die Münzen der Familien und dann die weitläufigste Classe der Kaiser, Kaiserinnen, Cäsaren, Tyrannen bis zum Verfalle beider Reiche. Man hat ohne Absicht auf Metall und Grösse ein jedes Stück in das Jahr gesetzt, in welchem es vermöge der darauf befindlichen Tribunate oder Consulate der Kaiser oder anderer sicherer chronologischer Daten geprägt worden. Die übrigen die kein zuverlässiges Datum angeben, stehen nach einem jeden Kaiser als unbestimmte in alphabetischer Ordnung, welche natürlicher Weise aus Abgang gedachter Daten von Gallienus an meistens hat müssen angenommen werden. Durch diese Methode fand der Verfasser Gelegenheit unzählige Fehler, die uns Mezzabarba [1]) in seinem allgemeinen Kataloge aufgedrungen hat, zu berichtigen. Und dies war eigentlich die Hauptursache die den Verfasser veranlasst hat, diesen Katalog zum Drucke zu befördern, in welchem er nicht aus fremden Bestimmungen, sondern als Augenzeuge und nach einer langen und strengen Untersuchung von alle dem Rechenschaft gibt, was eine so zahlreiche Sammlung in verschiedenen Absichten Unterrichtendes in sich enthält. Werden andere Kenner deren Aufsicht grosse Cabinete anvertraut sind, ein Gleiches

---

[1]) Siehe Anmerkung XIX.

thun, so werden nach und nach viele Irrthümer und Zweifel von selbst verschwinden, die bisher denjenigen die das Feld der Philologie bearbeitet haben, im Wege gestanden sind.

„Man hat sich bei der Beschreibung der lateinischen Sprache bedient, die ohnehin allen denen bekannt sein muss, die von diesem Werke Gebrauch machen wollen. Überflüssige Verzierungen die heut zu Tage ein gelehrter Luxus zur Mode gemacht hat, die aber wegen des Aufwandes die Gemeinnützigkeit verhindern, hat man geflissentlich zu vermeiden gesucht. Aus eben dieser Ursache werden auch nur diejenigen Münzen in reinem Kupferstiche erscheinen, die bisher noch nicht bekannt waren, deren Zahl nicht beträchtlich sein kann, da die meisten schon aus dem im J. 1755 in Wien gedruckten Cimelium Austriacum Vindobonense, aus den verschiedenen Werken des P. Frölich, aus den Adpendicula des P. Khell, und endlich aus den vor Kurzem erschienenen Numi veteres anecdoti des Abbé Eckhel bekannt sind. Man wird aber nicht ermangeln bei einem schon anderwärts gestochenen Stück das Werk anzuzeigen, worin seine Zeichnung vorgestellt ist“ [1]).

Dieses Werk erschien unter dem Titel: Catalogus Musei Caesarei Vindobonensis numorum veterum distributus in partes II., quarum prior monetam Vrbium, Populorum, Regum, altera Romanorum complectitur. Vindobonae, sumptibus Joannis Pauli Kraus. MDCCLXXIX. in gross Folio und ist der Kaiserinn Maria Theresia gewidmet. Die Vorrede enthält 22 Seiten, hierauf folgt Seite 23 ein allzukurzer geschichtlicher Abriss des k. k. Cabinets antiker Münzen. Der erste Theil zählt 292 Seiten Text und zwei Indices nebst 108 Münzabbildungen auf VI Kupfertafeln, der zweite 562 Seiten mit einem Index nebst einigen Münzen als Vignette S. 1 und 27 Münzabbildungen auf II Tafeln, vom Wiener Kupferstecher Karl Schütz († 1800) gestochen, was dessen Werken in Nagler's Künstler-Lexikon, Bd. XVI, 43 anzufügen ist.

An diesen Katalog reihen sich an: *a)* Sylloge II. numorum veterum anecdotorum thesauri Caesarei cum commentariis Josephi Eckhel etc. Viennae, typis Joan. Thomae Nobilis de Trattnern etc. in 4° mit

---

[1]) Siehe k. k. Realzeitung der Wissenschaften, Künste etc., Wien 1778, S. 501 f. — Der Subscriptionspreis für ein Exemplar auf holländischem Regalpapier war 35 fl., auf Schreibpapier 22 und auf Druckpapier 15 fl.

130 Münzabbildungen auf X Tafeln, gezeichnet und gestochen von J. Kibler; *b)* Descriptio numorum Antiochiae Syriae, sive specimen artis criticae numariae, quod rei veteris numismaticae studiosis exhibet Josephus Eckhel etc. Viennae, typis Joan. Thomae Nobilis de Trattnern etc. 1786. Pag. XXII et 56 ohne Abbildungen; *c)* das allbekannte classische Werk: **Doctrina numorum veterum** etc. Vindobonae, sumptibus Iosephi Vincentii Degen. MDCCXCII bis MDCCXCVIII, Vol. VIII. in 4°, mit etlichen paläographischen Tafeln, das er Sr. Majestät dem Kaiser Franz II. widmete; der Vorrede im I. Bande folgen die lehrreichen, inhaltschweren Prolegomena von S. I—CLXXXIII. — Eckhel's Manuscript dieser Doctrina numorum veterum verwahrt die Bibliothek des k. k. Münzcabinets. Mit seltener Uneigennützigkeit soll er dieses Werk ohne alles Honorar dem Buchhändler überlassen haben [1]). Wenn es dem gelehrten und praktischen Pellerin (s. Anm. XX) gelang, die althergebrachte unwissenschaftliche Anordnung zu verbessern und die geographische einzuleiten, so gebührt unserem Eckhel das grosse Verdienst, allmählich die Massen — die rudis indigestaque moles — gesichtet und gelichtet, wie auch ein streng wissenschaftliches System in der alten Numismatik aufgestellt zu haben. Mit seinem Namen beginnt eine neue Aera für die alte Numismatik. Sein System, das geographische, erscheint als das allein allen Anforderungen genügende. Sein Katalog des Wiener antiken Münzcabinets und besonders seine Doctrina numorum veterum, ein ewiges Denkmal tiefen Wissens mit der gesundesten Kritik und dem entsprechendsten lateinischen Ausdrucke, sind die Basis, auf welcher die alte Numismatik als Wissenschaft bis auf den heutigen Tag ruht [2]). Eckhel, der kurz vor seinem Hinscheiden zur Ostermesse 1798 sein Meisterwerk vollendet sah, pflegte in die seinem Handexemplare beigebundenen Blätter Anmerkungen einzutragen, welche als werthvolle Reliquien Herr Director von Steinbüchel herausgab unter dem Titel: **Addenda** ad Eckhelii Doctrinam numorum veterum ex ejusdem autographo postumo, cum tabula aenea

---

[1]) Siehe in Wieland's neuem deutschen Merkur. Weimar 1798, Bändchen II, 266.

[2]) Eine treffliche Übersicht der Geschichte und Literatur der antiken Numismatik s. unter „Numi" in Pauly's Real-Encyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft, Bd. V, 748—771. — Eckhel spricht in der Praefatio über die Ordnung seiner Doctrina numorum veterum.

(nämlich mit Eckhel's Portraite). Viennae sumptibus Friderici Volke. MDCCCXXVI in 4°, S. 58. Vorangeschickt finden wir auf XVI Seiten jene Literar-Notiz über Eckhel's Leben und Schriften, die Aubin Louis Millin († 1818) in der philomathischen Gesellschaft zu Paris am 19. Jänner 1799 vorgetragen [1]) und Emmerich Thomas Hohler für diese Ausgabe in gutes Latein frei übersetzt hat (Anm. XXI).

Auch schrieb Eckhel auf Kaiser Joseph's II. Befehl ein ausgezeichnetes Lehrbuch: Kurzgefasste Anfangsgründe zur alten Numismatik. Wien, bei Joseph Edlen von Kurzbek, k. k. Hofbuchdrucker, angeblich 1787 in 8° von 133 S. und mit 138 von Mannsfeld in Kupfer gestochenen Münzabbildungen auf VI Tafeln. Von diesem numismatischen Abrisse sagt der gelehrte Minorite Katancsich, Professor der Archäologie und Numismatik an der Pesther Universität († 1825), in seiner Vorrede zur lateinischen Übersetzung für seine zum grössern Theile nur wenig deutsch verstehenden Zuhörer: „De nova libri methodo quidpiam cogitare supervacaneum erat; quod ipse liber classicus, paucis praelectionum horis, et captui juventutis accommodatus, succincta brevitate, et accurate legum serie, a magistro hac in scientia principe conscriptus esset; cui e libellis hoc in genere vulgatis comparari valeat nullus.“ Eine neue vermehrte Auflage auf Kosten des Herausgebers (des Directors Franz Neumann) erschien in Wien im J. 1807, mit 134 Seiten. Die VI Kupfertafeln sind von einem anderen Meister gravirt und einige Münzen in andere Ordnung gestellt, in allem 139 Stücke, indem auf Taf. V, Nr. 18 eine der seltensten Münzen des Kaisers Pescennius Niger († 194 n. Chr.) mit dem ℞. FELICITAS TEMPORVM (s. Beschreibung S. 114) eingereiht wurde. Die eine lateinische Übersetzung dieses Werkchens führt den Titel: „Iosephi Eckhel etc. Elementa Numismaticae Veteris ex Germanico in Latinum transtulit Matth. Petr. Katancsich etc. Budae typis et ac sumptibus Typographiae regiae Vniversitatis Pestinensis. Anno 1799,“ und enthält 104 S. in 8° und die nämlichen VI Münztafeln von Mannsfeld wie in

---

[1]) Cf. Notice historique sur Ioseph-Hilaire Eckhel etc., lue à la Séance publique de la Société Philomathique le 30 Nivose an 7; par A. L. Millin, Conservateur du Cabinet d'Antiquités de la Bibliothèque nationale à Paris. Dans le Magasin encyclopédique etc. redigé par le même Millin. V. année. Tome second, à Paris an VII, p. 458—478.

der ersten deutschen Ausgabe; die andere: Manuale doctrinae numariae veteris in compendium redactum a Caronno. Romae 1808 nach: Scriptores Provinciae Austriacae societatis Jesu, operâ Joann. Stoeger, Viennae 1855 pag. 68.

Eine französische Bearbeitung dieses Lehrbuches mit vielen Zusätzen erschien unter dem Titel: „Traité élémentaire de Numismatique ancienne, Grecque et Romaine, composé d'après celui d'Eckhel, augmenté d'un grand nombre d'articles, de remarques et observations des meilleurs auteurs modernes, avec VII planches de medailles, contenant plus de 150 sujets gravés au trait, pour servir à l'intelligence du texte. Par Gérard Jacob K(olb), Associé correspondant des Académies Royales des Antiquaires de France etc. II Tomes. Paris 1825. 8°". Die Abbildungen der Münzen auf den ersten VI Tafeln folgen nach Zahl und Ordnung wie bei Eckbel, die neu beigefügte Tafel VII *a* und *b* enthält 17 höchst seltene, somit in allem 156 Stücke.

Ferner gab Eckhel heraus: Choix des pierres gravées du Cabinet Impérial, des Antiques représentées en XL. planches décrites et expliquées par M. l'Abbé Eckhel etc. A Vienne en Autriche de l'Imprimérie de Joseph Noble de Kurzbek, Libraire-Imprimeur de la cour. MDCCLXXXVIII. in kl. Folio. S. X. Vorrede und S. 77. Die Abbildungen sind von den hiesigen Künstlern Adam, Durmer, Kibler, Ludwig Kohl, Mannsfeld, Quirin Mark, Ponheimer und Karl Schütz in Kupfer gestochen. Sein gelehrter Freund, Alois Emmerich Freiherr v. Locella, der seine gediegene Kennerschaft der classischen Literatur durch die Herausgabe von Xenophon Ephes. de Anthia et Habrocome. Viennae 1796 bewährte, hatte die Durchsicht des französischen Textes übernommen.

Nach des Professors Friedrich Wolfgang Reiz Vorrede S. IV. zu „Musei Franciani[1]) descriptio. Pars prior comprehendens Numismata et Gemmas. Lipsiae 1781" beschrieb unser Eckhel auf Ersuchen der de France'schen Erben die Münzen v. S. 1—164, in allem 1688 auserlesene Stücke, worunter 695 Goldstücke von römischen Kaisern und Kaiserinnen, und 679 Stücke in Silber von römischen Familien und Kaisern; auch die Praefatio „Lectori benevolo" ist von Eckhel; die Gemmen beschrieb Reiz († 1790).

---

[1]) Vgl. I. Abtheil. in den Sitzungsber. Bd. XIX, S. 49, in den Separatabdrücken S. 21.

Diesen inhaltschweren Werken Eckhels fügen wir zum Schlusse noch den kleinen Aufsatz an: „Entdeckung antiquarischen Inhalts" in der k. k. Realzeitung der Wissenschaften, Künste etc., Wien 1777, am 1. April S. 8 ff., zu dem S. 92 f. die Berichtigung vom gelehrten Windisch in Pressburg gehört. Eckhel spricht in demselben über etliche Münzen, die am 5. Juli zu Pressburg in der Vorstadt gefunden und durch die k. k. Hofkammer an's Münzcabinet eingeschickt wurden. Es waren Numi barbari (über welche er sich oben S. 334 ausgesprochen hat), besonders mit der Aufschrift: BIATEC, von derselben Gattung wie jene welche man im Juni 1771 zu Podmokl [1]) im Rakonitzer Kreise gefunden hatte. Vgl. Eckhel's Catalog. pag. 289 fin. et. 292, abgebildet Tab. VI, Nr. 15—17, und ausführlicher besprochen in der Doctrina numor. veter. Tom. IV, 170 seq. wie auch von Neumann in dessen Populorum Tab. num. Tom. I, 138—142 und IV, Nr. 11.

Ein Quartheft im k. k. Münzcabinet enthält zwei von Eckhel's Hand geschriebene Blätter mit lateinischen Anmerkungen zu: *A.* Minervino (Ciro Saverio) dell' etimologia del monte Volture. Lettera al Signor Abate D. Domenico Tata. Napoli 1778 in 8°, und zwar zu den S. 70 und 71, 88, 90, 95 und 152; *B.* Testimonia veterum de praemiis, vel poenis post mortem, 6½ Bl., von ihm verfasst; *C.* ferner in deutscher Sprache: „Auszug aus Platon's Phädon. Die Citate sind nach dem I. Bande der Zweibrücker Ausgabe," in fünf Blättern; endlich *D.* Entwürfe zu etlichen lateinischen Inschriften [2]). So finden wir von seiner Hand wörtlich die Inschrift auf die im J. 1797 erfolgte Übertragung der Gebeine des Herzogs Albrecht II. und seiner Gemahlinn Johanna Gräfinn von Pfirt etc. aus der von ihnen im J. 1330 gestifteten und 1782 aufgelösten Karthause zu Gaming in die dortige Pfarrkirche, wie sie Herr Dr. Baron von Sacken im Jahrbuche der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Wien 1857, Bd. II, 142 mitgetheilt hat.

---

[1]) Siehe Beschreibung der bisher bekannten böhmischen Münzen von Adauct Voigt. Prag 1771, Bd. I, 235 ff.

[2]) Den Schluss dieses Heftes macht eine lateinische Inschrift von dem gelehrten k. k. Hofrathe Joseph Freiherrn von Sperges auf Thomas Ignaz Freiherrn von Poek aus Laibach († 86 J. alt am 12. Februar 1786), die ihm seine Kinder setzen liessen.

Eckhel's geistigen Producten wird zum Schlusse noch, ob mit Recht oder Unrecht vermögen wir dermals weder zu bejahen noch zu verneinen, beigezählt: Ad Carolum Archiducem cum laureatis fascibus Vindobonam reversum. A Joanne Gartheni o, Mantuano 1797 [1]).

Eckhel war nach der Herausgabe seiner classischen Doctrina mit einer zweiten Sylloge beschäftigt, zu welcher ihm der Schatz, der am 3. August 1797 von zwei wallachischen Ziegen hütenden Knaben zu Szilagy-Somlyo in Siebenbürgen (an Ungerns Grenze) am Abhange des Berges Magura gefunden wurde, den Stoff bot. Derselbe enthielt eine grosse goldene Kette, vierzehn goldene Kaiser-Medaillons von bisher unbekannter Grösse und Schwere, nebst anderen Goldsachen. Da Director Neumann, Eckhel's Nachfolger, an der Herausgabe dieser so interessanten Medaillons theils durch seine Amtsgeschäfte, theils durch die fortdauernden Kriege, derenwegen auch das k. k. Münzcabinet eingepackt werden musste, verhindert wurde, besorgte Director von Steinbüchel die Publication unter dem Titel: Notice sur les Médaillons Romains en or du Musée impérial et royal de Vienne, trouvés en Hongrie dans les années MDCCXCVII et MDCCCV. Vienne 1826 in 4°. Vorangeschickt ist eine von Director Neumann in dessen vorerwähntem Werke S. 1 erklärte kleine Münze vom Könige Odoaker, die auch als Vignette auf dem Titelblatte abgebildet ist. Dann folgt Eckhel's hinterlassenes Manuscript in lateinischer Sprache auf vier Quartseiten [2]); diesem reihen sich von Steinbüchel beide Abhandlungen in französischer Sprache an: I. Trésor de Szilághy Somlyo en Transilvanie, worin die XIV römischen Goldmedaillons erklärt und auf drei Kupfertafeln abgebildet sind; II. Trésor de Petrianez [3]), deterré en 1805, mit VIII Medaillons in Gold auf der Taf. IV.

Auch verwahrt das k. k. Münzcabinet einen aus mehrern Heften bestehenden Band: „Inscriptiones veteres collectae a Josepho Eckhel," welcher angeblich 156 Stücke und 304 theils geschriebene, theils gedruckte Blätter enthält. Das Heft II ist betitelt:

---

[1]) Der neue Teutsche Merkur vom Jahre 1798, von E. M. Wieland. Weimar 1798, Bd. III, 75.

[2]) Eckhel beschrieb und erklärte in seiner Doct. num. vet. Tom. VIII, 82 nur acht Medaillons von Marcus Aurelius Maximianus I. bis Valens, von 286—379 nach Chr.

[3]) In Croatien im Warasdiner Comitate.

„Inscriptiones variae in Turcia repertae," 69 Inschriften, die vom Jesuiten Christoph Edschlager[1]), Missionäre in der Levante, gesammelt, seinem Freunde Erasmus Frölich mitgetheilt, und jüngst für Professor Dr. Theodor Mommsen abgeschrieben wurden; das Heft III. „Inscriptiones graecae antiquissimae" von 35 Quartseiten ist von Eckhel's Hand geschrieben. In einem andern Bande mit der Aufschrift „Varia": Index Pellerinianus von zwölf Blättern, dann „Cato's Rede wider Catilina bei Sallustius" in deutscher Sprache, „Beurtheilungen verschiedener Werke, nebst vielen andern kurzen literarischen Notizen."

G. Eckhel's Correspondenz.

Ein Gelehrter wie Eckhel stand mit den hervorragendsten Männern seiner Wissenschaft in vielfachem brieflichen Verkehre. So besitzt das k. k. Münzcabinet eine Sammlung von 165 Briefen an ihn[2]) von dem Jahre 1775—1797. Wir nennen: Abbé Barthélemy, Paris, 23. August 1786; Bast, der vordem Hessen-Darmstädtischer Legations-Secretaire in Wien gewesen war und hier viele Handschriften verglichen hat, aus Rastatt vom 22. December 1797; Abbé le Blond, der über Münzen und geschnittene Steine des Herzogs von Orleans, wie auch über die Musik von Gluck schrieb und 1809 starb; Borghese, Raimund Cocchi (s. Anmerk. XIII), Cousinery von 1783—1797, Ludwig Dutens (Anmerk. XIV), Angelo Fabroni, der durch einige Zeit Lehrer der Durchlauchtigsten Söhne des Grossherzogs Peter Leopold von Toscana gewesen, Heyne in Göttingen von 1776—1795, Luigi Lanzi, Herausgeber der Galleria di Firenze, Gaetano Marini, den berühmten Verfasser der Gli atti e monumenti de' fratelli Arvali. Tom. II. Roma 1795, † in Paris am 17. Mai 1815; wir nennen ferner: Caspar Alois Oderico aus Genua, Numismatiker, † 10. December 1804; Johann Christoph Rasche, den Verfasser des umfangreichen Lexicon universae rei numariae Veterum, † 21. April 1805; einen N. Freiherrn von Seckendorf, einen leidenschaftlichen Numismatiker, wie aus seinem Briefe ddo. Brüssel

---

[1]) Siehe Abtheilung I, Bd. XIX, S. 40.

[2]) Dasselbe Cabinet verwahrt auch Briefe an Erasmus Frölich und Joseph Khell, die einer genaueren Durchsicht sicherlich nicht unwürdig sind.

vom 28. Juli 1788 zu entnehmen; den trefflichen Münzenkenner und Botaniker Johann Franz Seguier, † 1784; den Gabriel Lancilliotto Fürsten von Torremuzza aus Palermo, † 1792, und den dänischen Archäologen und Numismatiker Georg Zoega, † 1809, und andere. Leider findet sich in dieser Sammlung kein einziger Brief von einem seiner Verwandten, Freunde oder irgend einem Gelehrten des Vaterlandes an ihn. Sicherlich nicht ohne Interesse sind Eckhel's Briefe, die er geschrieben, mir ist keiner bekannt.

Ausser seinen Amtsgeschäften, die der wahrhaft gelehrte Mann ohne Geräusch und erborgten Nimbus einfach führte und ohne unnöthige Zeit raubende Schreibseligkeit abthat, war er auf seinem Gebiete schriftstellerisch rastlos thätig, was seine sämmtlichen Werke, besonders die classische Doctrina numorum veterum bezeugen. Er eilte in den letzten Jahren seines Lebens diese seine Doctrina zu vollenden. Sein Diener, der ehrliche Andreas Rodler (s. Anmerkung XXII), lobte stets mit einer Thräne im Auge ihn als seinen besten Herrn. Wenn er ihn erinnerte, den schönen Tag zu einem Ausgange, zu einer Erholung zu benützen, so verwies Eckhel auf die Dringlichkeit seiner Arbeit und die Flüchtigkeit der Zeit.

Mein Herr Collega, Fidel Wachter aus Wangen, der noch sein Zuhörer und von 1816 bis zu seinem Tode 1834 Custos am k. k. Münzcabinete gewesen, war voll Entzückens, wenn die Rede auf Eckhel kam. Zum letzten Male sah und sprach er ihn auf dem Michaeler-Platze am Abende des 13. April 1797 voll patriotischen Zornes, als der französische Botschafter, der General Bernadotte, an seinem Hôtel die dreifarbige Fahne der Republik aufgesteckt hatte und hierdurch einen Volkstumult hervorrief (s. Anmerk. XXIII).

Eckhel starb nicht, wie es in der Wiener Zeitung vom J. 1798 im Anhange zu Nr. 42 S. 1569 heisst, in der k. k. Burg, wo er wohnte, sondern nach der Aussage seines damaligen Bedienten Rodler hielt er, obwohl sich unwohl fühlend, seine Vorlesung auf der k. k. Universität, begab sich, von einer heftigen Kolik befallen, zu seinem Freunde Baron von Locella (Anmerk. XXIV), der allernächst in der obern Bäckerstrasse Nr. 807 (s. Anmerk. XXV) wohnte. Da das Übel schnell zu einem Gedärmbrand sich steigerte, wurden, wie aus den Verrechnungen seiner Verlassenschaft ersichtlich ist, Wiens erste Ärzte Freiherr von Quarin und der k. k. Leibwundarzt und Professor von Leber zum Consilium berufen, wie auch ein Chirurg

beigezogen. Rettungslos erlag Eckhel gegen Mittag des andern Tages den 16. Mai 1798 diesem Brande. Das Todtenbuch der betreffenden Dominicaner-Pfarre überliefert beim genannten Tage „Nr. 807 der wohlehrwürdige, wohledelgeborne Herr Joseph Eckel (sic), Exjesuit, k. k. Rath, Director des k. k. Anticen Kabinets (sic) und Lehrer der Alterthumskunde auf der hohen Schule in Wien, am Gedärmbrand, vor der St. Marcus-Linie am 17. Mai begraben.“ Ich war schon im Jahre 1836, als Seine Excellenz Graf Moriz von Dietrichstein zur Erinnerung an Eckhel's hundersten Geburtstag durch L. Manfredini eine Medaille verfertigen liess, bemüht auf dem Friedhofe zu St. Marx dessen Grabstein aufzufinden oder beim Todtengräber den Ort seiner Ruhe zu erforschen. Leider vergebens, da ihm seine Anverwandten keinen Grabstein setzten, und das dortige Verzeichniss der Ruhestätten der Verstorbenen erst mit dem J. 1808 beginnt. Er hat sich selber in seinen Werken ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Ungetheilt erheben Stimmen der Zeitgenossen des In- und Auslandes unsern Eckhel mit dem grössten Lobe, das er nicht gesucht aber vollkommen verdient hat. Die Wiener Zeitung vom 23. Mai 1798 Nr. 41 sagt: „Ganz auf seinem Platze, lebte er auch ganz für denselben. Mehrere vortreffliche Schriften, wodurch er die Schätze der berühmten k. k. Antiken-Sammlung bekannt machte, sind die sprechendsten Beweise, vorzüglich die Doctrina numorum veterum, ein Werk, das in der Numismatik Epoche macht. Ebenso schätzbar war er von Seite seines Herzens. Echte Frömmigkeit und Tugend, stille Wohlthätigkeit, seltene Redlichkeit, warmer Patriotismus und brennende Wahrheitsliebe waren die unterscheidenden Züge seines Charakters. Stets wird sein Andenken von allen die ihn näher kannten, geehrt werden.“

Schlichtegroll schreibt in seinem Nekrolog der Deutschen 1798, Band I, S. 156 ff.: „Offen und ehrlich äusserte Eckhel seine wohldurchdachte Meinung, ehrte fremdes Verdienst, war misstrauisch gegen sein eigenes, bescheiden, freundschaftlich, wohlthätig, lebend und webend im Reiche der Wissenschaften.“

Eckhel war ein Mann von festem, ausgeprägtem Charakter, ernst-heiter, mit sarkastischem, zuweilen brennendem Anfluge gegen Gleisnerei und literarischen Hochmuth. Bei der Fülle seiner Kenntnisse berichtigte er tausend fremde Irrthümer und widerlegte

kurz, bescheiden und ohne Streitsucht (s. S. 334 und Anmerk. XX). Er sprach wie er dachte und handelte wie er sprach. Innig befreundet war er mit Baron Locella, dann mit Abbé Stütz und dessen Bruder, dem Hofarzte Dr. Franz Xaver Stütz, bei dem er öfter voll heiterer Laune Karten spielte (s. Anmerk. XVIII).

II. Abbé Eckhel's Testament und Nachlass.

Eckhel's Testament, von dem ich eine Abschrift durch dessen Grossneffen, den oben S. 304 erwähnten k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivar Dr. v. Meiller, erhalten habe, lautet wörtlich: „Im Namen der allerheiligsten unzertheilten Dreifaltigkeit habe ich am untenangesetzten Tage bei gesunder Vernunft mein Testament errichtet und mit eigener Hand geschrieben, wie folget:

Mein Leib soll nach allerhöchster Anordnung begraben werden.

Sollen für meine Seele in der Pfarrkirche zu Enzersfeld, meinem Geburtsorte, 24 heilige Messen gelesen werden.

Dem Armeninstitute vermache ich	16 fl.
Dem Militärinvalidenhause	5 „
Der Normalschule	5 „
Dem allgemeinen Krankenhause	5 „

Zum Universalerben bestimme ich meine Schwester in Prag Raphaela Mailerin[1]).

Meinem Bruder Carl vermache ich	2500 fl.
Meiner Schwester Barbara	2500 „
Meiner Schwester Ernestine	2500 „

Meinem Bruder Michael meine goldene Uhr und 50 Dukaten.

Meinem Bedienten zweimonatlichen Gehalt, zusammen 24 fl., sammt meinen Kleidern und Wäsche, nebst seinem Bette.

Zum Executor Testamenti erbitte ich meinen lieben Neffen Joseph Edlen von Schickh, für welche freundschaftliche Handlung ich ihm zum Angedenken meine schwerste goldene Tabatière vermache. (Vgl. S. 307, Anm. 2).

Wien den 19. July 1794.

Joseph Eckhel.

---

[1]) Der seltene Kindersegen, dessen sich diese seine Schwester Raphaela zu erfreuen hatte und vielleicht die Erinnerung, dass er deren Sohn Andreas, der ihn in seinen ernsten Arbeiten störte, unverdienter Weise allzu barsch abfertigte, mochten sein edles Herz bestimmt haben, sie zur Universalerbinn einzusetzen. (S. das Nähere im Anhange, Anmerk. VIII.)

Seine Verlassenschaft bestand:

a)	an barem Gelde in	1,013 fl. 44 krn.
b)	an öffentlichen Fonds-Obligationen sammt Interessen bis 16. Mai 1798	23,369 „ 16 „ 3 Pf.
c)	an Prätiosen; in zwei goldenen Dosen zu 42½ und 45 Ducaten im Gewichte, und einem antiken Ringe (zu 3 Gulden), in Gold und Silber, laut Schätzung .	377 „ 30 „
d)	an Mobilien, Büchern, Kleidern, Wäsche	400 „
	Summe . .	25,160 fl. 30 kr. 3 Pf.

Der Passivstand: 230 fl. 25 kr., darunter für ein Consilium medicum dem Dr. Freiherrn von Quarin, dann dem Herrn von Leber 18 fl., ferner dem Chirurgen für den Beistand in der letzten Krankheit 14 fl. 30 kr., für Leichenkosten 61 fl., endlich für einen noch ausständigen Schneiderconto 57 fl. 40 kr. — Somit verblieben an reinem Vermögen 24,930 fl. 5 kr. und 3 Pfennige. Erbsteuer wurde bezahlt: 2,440 fl. 12½ kr.

I. v. Eckhel's Porträte und Medaille.

Ein vortreffliches Porträt des gelehrten Eckhel, das uns dessen geistvolle Züge vergegenwärtigt, besitzt sein Grossneffe, der Grosshändler Ignaz von Eckhel in Triest, von Johann Georg Weickert[1]) in Öl gemalt. Dasselbe copirte der k. k. Münz- und Antikencabinets-Zeichner und Kupferstecher Peter Fendi († 28. August 1842) für das Institut, dem jener so ruhmvoll vorgestanden. Diese Copie, wie auch die Porträte von Erasmus Frölich, Jamerai Duval und von Eckhel's Nachfolger, dem Abbé Franz de Paula Neumann, welche beide gleichfalls Copien von Fendi sind, zieren dermals den Saal der mittelalterlichen und modernen Münzen und Medaillen. Dasselbe Cabinet besitzt noch ein Porträt des grossen

[1]) Der Maler WeicKert oder Weickart, im J. 1745 zu Wien geboren, war ein Schüler von van Meytens († 1770), malte die Kaiserinn Maria Theresia und ihre Tochter Caroline, Königinn beider Sicilien, den Kaiser Joseph II., den Grossherzog von Toscana, die Feldmarschälle Grafen von Haddik und Lascy, Franz Xaver Freiherrn von Lang und viele andere hohe Personen und Celebritäten und starb 1798.

Mannes in der Abbé-Kleidung von der rechten Seite, in Kellheimer Stein, oval, zwei Zoll sechs Linien hoch und zwei Zoll breit. — Ein von Thomas Benedetti in Kupfer gestochenes Porträt finden wir auch in von Steinbüchel's Addenda ad Eckhelii Doctrinam num. veterum. (Vgl. oben S. 340.)

Ein sehr gelungenes Porträt Eckhel's en miniature verwahre ich als Kleinod. Es gibt uns dessen geistreichen Kopf wie ihn die Abbildung auf der Kupfertafel darstellt. Es kam im J. 1838 aus der Familie Stütz (s. Anmerk. XVIII) an mich, worüber das Nähere in meinen Medaillen auf berühmte und ausgezeichnete Männer des österreichischen Kaiserstaates 1857, Bd. II, 429 nachgelesen werden kann. Herr Franz von Timoni in Wien, ein feiner Kenner von antiken Münzen und geschnittenen Steinen, liess von Luigi Pichler dieses Porträt in einen Carneol zu einem Siegelringe schneiden, wovon er mehrere Gypsabdrücke unter seine Freunde vertheilte. — Eckhel hatte eine feste, gleichmässige und sehr gefällige Handschrift; als Beleg haben wir unter sein Bildniss auf der Tafel ein Facsimile seines Namens gesetzt.

Zur ersten Säcularfeier (1837) von Eckhel's Geburtstage liess Seine Excellenz Moriz Graf von Dietrichstein, damals mit der Oberleitung des k. k. Münz- und Antiken-Cabinets betraut, durch den ausgezeichneten Medailleur Luigi Manfredini in Mailand eine Medaille prägen mit der Umschrift:

IOSEPHO . ECKHEL . NAT . o MDCCXXXVII . MORT . uo MDCCXCVIII. Unten: L.MANFREDINI.F. Eckhel's Brustbild von der linken Seite. Rv. SYSTEMATIS. REI. NVMARIAE. ANTIQVAE. CONDITORI. Im Abschnitte: MVSEVM. VINDOB. onense MDCCCXXXVII. L(udovicus) MANFREDINI F. Im Felde: Minerva, sitzend, bedeckt mit einem Lorberkranze Eckhel's Hauptwerk, auf dem die Buchstaben D. N. V. (Doctrina Numorum Veterum) ersichtlich sind.

Grösse: 1 Zoll 9 Linien im Wiener Masse; Gewicht $2^1/_{16}$ Loth in Silber.

Wie Michael Denis zu dem in der Privatbibliothek Seiner k. k. apostol. Majestät verwahrten Porträte Eckhel's, das bei jenem silhouettirt (ex umbra prototypa apud M. Denisium) wurde, nach seines Freundes Hinscheiden eigenhändig das Distichon schrieb:

„Eckhelium brevis hora tulit, sed diva Moneta[1])
Scripta viri secum vivere secla jubet!

[1]) Die diva Moneta ist die Schutzgöttinn der Münzkunde.

so verdanken wir Johann Gabriel Seidl's Muse, der von 1840 bis zu seiner Beförderung zum k. k. Schatzmeister in den Räumen, in denen Eckhel hauptsächlich seine unsterblichen Werke verfasste, mit allem Eifer der alten Numismatik und der alten Epigraphik oblag, nachstehende zwei Disticha:

Eckhelio!

Palladis errantem revocasti in templa Monetam,
Et decore ornasti doctus utramque novo!
Post seclum Pallas gratae Tibi grata Monetae
Dedicat en! lauros, artis ab arte decus!

Seidl's grösseres, deutsches Gedicht zu dieser Säcularfeier, wie dessen Übersetzung in's Italienische von Herrn Dr. Johann Baptist Bolza, dermaligem Secretäre im Unterrichts-Ministerium, siehe abgedruckt in meinem Medaillenwerke, Bd. II, 426 ff.

Zum Schlusse fühle ich mich verpflichtet, noch der numismatischen Gesellschaft in Berlin zu erwähnen, welche in Verehrung unseres grossen Eckhel seinen Geburtstag (13. Jänner) im Jahre 1845 zum ersten Male in einer Feier beging, zu der ein Programm verfasst und gedruckt wurde. An diesem Feste nahmen die Mitglieder der dortigen archäologischen Gesellschaft und einige andere gelehrte Vereine Theil und im Andenken an den Verewigten wurde sein Leben, nach einem von mir eingesandten Abrisse vom Vorsitzenden erzählt, seiner Werke und der grossen Verdienste um die alte Numismatik gedacht.

So gedenkt diese numismatische Gesellschaft, wie mir deren Secretär, Herr Rechnungsrath Schlickeysen, berichtet, wenn auch nicht in so feierlicher Weise wie 1845, noch alljährlich am genannten Tage Eckhel's und seiner Verdienste.

Warum hat denn in unserem Wien zu Ehren unseres grossen Eckhel kein numismatischer Verein sich gebildet? In Wien, das eines grossartigen kaiserlichen Münzcabinets mit vollem Rechte sich rühmt, welches seit einem Jahrhunderte auf dem Gebiete der Numismatik eine hervorragende Stelle einnimmt und in der Wissenschaft anerkannt Ausgezeichnetes leistete, in Wien, das einer schönen Anzahl von gelehrten und praktischen Numismatikern und sehr bedeutenden und werthvollen Privatsammlungen in den letzten vier Decennien sich erfreute, die aber der Tod ihrer Besitzer in alle Welt zerstreut hat.

Anmerkungen.

I. S. 297. — Duval's Testament. — Duval traf seine letztwillige Anordnung am 27. December 1773 in französischer Sprache, laut welcher sein hinterlassenes Vermögen 2581 fl. in Barem, 17630 fl. in Activforderungen, 280 fl. in Bücherwerth, 370 fl. in Prätiosen, Gold und Silber, zusammen 20798 Gulden betrug, ferner 800 Livres, die er in Frankreich ausständig hatte u. m. a. Universalerbe war sein Freund Johann Vorot, k. k. Münzcabinets-Custos. Für 11250 fl. wurde eine Stiftung errichtet für drei arme jährlich auszusteuernde Mädchen mit je 150 fl. Der Stiefbruder des Erblassers Herr Johann Genet, Custos der Bibliothek zu Florenz, war im Testamente mit einer jährlichen Rente von 90 fl. bedacht, welche er aber nur kurze Zeit bezog, indem er Zeuge des den Acten beiliegenden Todtenscheines am 7. October 1778 starb. Madame de Morveau erhielt 1000 fl. Legat; die Bürgerspitals-Armen 3750 fl.; für die Seelenruhe des Verblichenen mussten hundert heilige Messen gelesen werden. Besonders bedacht wurde noch der Bediente des Testators Albert Anthen. Das Testament ist unterfertigt von Friedrich Albert Koch, russisch kaiserlichem Botschafts-Secretäre in Wien, der auch Duval's Werke mit dessen Porträt 1784 herausgegeben hat.

II. S. 301. A. 2. — Da Heyrenbach auch auf dem Gebiete der Numismatik heimisch war, so erachten wir es hier nicht am unrechten Orte, wenn wir über diesen Gelehrten einige genauere Notizen, die wir zum Theile unserem verehrten Collegen Herrn Custos Birk aus den Acten der k. k. Hofbibliothek verdanken, den Lesern mittheilen.

Joseph Benedict Heyrenbach, am 24. Mai 1738 zu Ettal in Baiern geboren, studirte die Humaniora zu Kremsmünster, trat 1756 in den Orden der Jesuiten und ward nach dessen Aufhebung (21. Juli 1773) Weltpriester und am 1. September als überzähliger Custos an der k. k. Hofbibliothek mit jährlichen 450 Gulden, dann am 7. Jänner 1774 als wirklicher letzter Custos angestellt. Um dessen Lage zu verbessern, gab voll Edelsinnes Abbé Eckhel ihm die Hälfte seines Gehaltes, den er als Professor der Numismatik von Seite der Universität zu beziehen hatte (s. oben S. 328). Heyrenbach, der allzufrüh am 20. April 1779 der Wissenschaft entrissen wurde [1]), besass bedeutende, für jene Zeit seltene diplomatische Kenntnisse. Wir verdanken ihm: *a)* die „Abhandlung von der Lage des Grunzwiten-Gaues" in den Beiträgen zu verschiedenen Wissen-

---

[1]) Der hochgelehrte Herr Joseph Heyrenbach, wie ihn das Wienerische Diarium vom 24. April 1779 Nr. 33 nennt, starb auf der Seilerstätte Nr. 919, dermals Nr. 806.

schaften. Wien 1775. Ein Kärtchen dieses Gaues gab Freiherr von Hormayr im Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Wien 1812, heraus. Ferner: *b)* Grundsätze der älteren Staatsgeschichte von Österreich. Linz (wo er im kaiserlichen Schlosse den 8. October die Vorrede geschrieben) 1776. Ihr Zweck war, das Recht des Kaisers, als Oberhauptes des deutschen Reiches, auf die Herrschaft Abensberg zu beleuchten. Nach der k. k. privilegirten Realzeitung der Wissenschaften, Künste etc. Wien 1778, S. 234 hat *c)* den Weiss-Kunig, den Marx Treitzsaurwein auf Kaiser Maximilian's I. Angeben zusammengetragen, Herr von Martinez, erster Custos an der k. k. Hofbibliothek, mit Heyrenbach's Beihilfe in Wien 1775 bei Joseph Kurzböck mit sehr vielem Fleisse und vieler Gelehrsamkeit aus dem Manuscripte der k. k. Hofbibliothek herausgegeben, wovon in der Vorrede zum Weiss-Kunig nichts erwähnt ist. Weiter gab er, leider ohne Vorwort oder historische Einleitung, heraus: *d)* Kaiser Friedrich's Tochter Kunigunde, ein Fragment aus der österreich-baierischen Geschichte sammt einem Codex Probationum. Wien 1778 in klein 8°. Dieses Bruchstück ist nach S. 122 in Abschrift vollendet worden am 31. Jänner 1537. Auf dem Titelblatte sind noch der österreichische und baierische Wappenschild mit der Jahrzahl 1487 ersichtlich, in welchem Jahre Erzherzog Sigmund von Tirol Kaiser Friedrich's III. Tochter Kunigunde, die bei ihm zu Innsbruck weilte, ohne ihres Vaters Wissen und Willen an den Herzog Albrecht IV. von Baiern vermählte. Sie starb im Kloster zu München am 6. August 1520. Seite 122 ist eine Vignette eingedruckt, auf der wir den letzten Herrn von Abensperg, behelmt in ganzem Panzer und mit angeschnalltem Schwerte auf dem Gesichte liegend, hingestreckt sehen, vor welchem ein anderer Ritter in gleicher Rüstung steht und in den gesenkten Händen den Wappenschild der Herren von Abensperg hält. Unten liest man: ABENSPERG: VNDT: NIMMERMER: ABENSPERG: 1485. Der tapfere und ritterliche Niklas Herr von Abensperg in Niederbaiern, der letzte seines Namens, ward in einer Fehde mit dem riesenmässigen Herzog Christoph, dem baierischen Theuerdank, bei einem Überfalle vor Freising von einem Frauenberg im Jahre 1485 erstochen, worauf Herzog Albrecht IV. des Kinderlosen Güter, die nun dem Kaiser und dem Reiche anheimgefallen waren, widerrechtlich an sich zog und später daraus seiner Gemahlinn, der obgenannten Erzherzoginn Kunigunde, ein Heirathsgut schöpfte. Styl und Form dieses interessanten Bruchstückes erinnern gar sehr an den Weiss-Kunig von Treitzsaurwein; so heisst auch Kaiser Friedrich III. der „alt weiss kunig" und dessen Sohn, der römische König Maximilian, der „jung weiss kunig", dann der Herzog Albrecht von Baiern der „blaw weiss kunig" auch der „weiss blau kunig". Dieses Fragment steht mit der Arbeit sub *b)* im Zusammenhange. Auch ist von Heyrenbach die Fortsetzung von der Germania Sacra des Jesuiten Marcus Hansitz († 1766); dann die Abhandlung „Über die Slawen in Österreich" in: „Neue Abhandlungen der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Bd. II. Prag 1795, im diplomatisch-historisch-litterarischen Theile S. 5—41, und endlich die gediegene Recension von 531 Handschriften der Wiener Universität in drei Foliobänden, welche die k. k. Hofbibliothek besitzt.

III. S. 303. A. 1.— Eckhel'sches ältestes Wappen vom J. 1617. — Im unteren rothen Felde des quergetheilten Schildes prangen drei triangelsweise gestellte blaue Ecksteine, oben zwei und unten einer, im oberen weissen Felde glänzt ein achteckiger Stern, der Länge nach so getheilt, dass der hintere Theil schwarz, der vordere gelb ist. Auf dem Schilde ruht ein gekrönter Stechhelm, zur Linken mit rother, blauer und weisser, zur Rechten aber mit gelber und schwarzer Helmdecke geziert. Über dem Helme zwischen zwei Adlerflügeln steht eine Mohrengestalt mit spitziger Haube in einem engen Leibröckel, welche in der Rechten einen dreieckigen rothen und in der Linken einen gleichen weissen Edelstein hält. S. die Abbildung auf der Tafel. — Abbé Eckhel siegelte nach den Actenstücken Nr. 23 und 24, dann Nr. 28 und 29 im k. k. Münzcabinete mit zweierlei Siegeln, welche beide auf diesem ältesten Familienwappen beruhen und jenen Eckstein führen. Sie sind vielleicht eine Arbeit seines Onkels, des Siegelstechers Johann Ignaz Eckhel, vgl. S. 305, Anmerk. 6.

IV. S. 306. Über das Geschichtliche der Pfarre und Herrschaft Enzesfeld (richtiger als Enzersfeld), zwischen Baden und Wiener-Neustadt gelegen, das in v. Meiller's musterhaften Regesten im Jahre 1136 Engilscalchisuelde, dann 1233 Engelschalsvelde genannt wird, s. Kirchliche Topographie von Österreich, Abtheil. I, Bd. I, Wien 1826, S. 158 ff., wo aber nicht erwähnt ist, dass hier der gelehrte Abbé Eckhel geboren ist. Es sei uns erlaubt über diesen Ort, besonders aus der Zeit als die Familie v. Eckhel hier lebte, einige noch genauere Notizen mitzutheilen. Ludwig von Tohar, der mit Erzherzog Ferdinand I. aus Spanien gekommen war, besass diese Herrschaft und hiess seit 23. Juni 1546 Freiherr von Enzesfeld, ward der römisch königlichen Majestät Rath und des Erzherzogs Ferdinand (von Tirol), damaligen Statthalters in Böhmen, Hofmeister und starb zu Prag am 5. März 1553. Zur Zeit als Johann Anton Eckhel sich daselbst niederliess, gehörte diese Herrschaft seit 1708 der Frau Maria Josepha Antonia Fürstinn von Montecuccoli. Sie war nach Wissgrill II, 123 eine geborne Gräfinn von Colloredo-Walsee, hatte sich im Jahre 1679 mit Leopold Wilhelm, Sohne des berühmten kaiserlichen Feldmarschalls und Reichsfürsten Raimund von Montecuccoli vermählt und ward 1697 kinderlose Witwe. Sie besass ansehnliche Herrschaften und Güter in Böhmen und Niederösterreich, von denen sie die Herrschaft Enzesfeld zu einem Fideicommissgute für die Grafen von Zinzendorf katholischer Linie mit Substituirung der Grafen von Khevenhüller-Frankenburg bestimmte, indem ihre Mutter M. Susanna Eleonora, geb. Gräfinn von Zinzendorf, diese Herrschaft nebst dem Markte Loibersdorf etc. am 30. Juni 1697 von dem Grafen Franz Karl von Hoyos um 122,000 Gulden gekauft hatte und nach deren Testamente vom 1. October 1703 die kinderlose Tochter verpflichtet war, erst ihren (nämlich der Mutter) väterlichen, dann ihren mütterlichen Verwandten das Fideicommiss zu hinterlassen [1]). Der am 2. Jänner 1738 zu Wien ver-

[1]) Dr. Leupold's Allgemeines Adels-Archiv der österr. Monarchie. Wien 1789, des I. Theiles Bd. III, S. 750 und 751, 757 f.

storbenen Fürstinn Universalerbe war ihr Vetter Camillo Graf von Colloredo-Walsee; die Fideicommissherrschaft Enzesfeld aber bekam Ludwig Graf von Zinzendorf, k. k. F.-M.-L. und commandirender General in Mähren, der am 1742 kinderlos zu Brünn starb. Nun konnte dieses Fideicommiss seinem protestantischen Vetter Friedrich Christian, kursächsischem geheimen Rathe und Kammerherrn († 15. December 1756), älterem Bruder des Grafen Nikolaus von Zinzendorf, des Stifters der Herrenhuter Brüdergemeinde († 1760), nicht zufallen. Sein ältester, zu Nürnberg 1721 geborner Sohn Ludwig Friedrich Julius Graf und Herr von Zinzendorf, der am 29. December 1739 katholisch geworden war, erhielt nun den ihm von dem katholischen F.-M. Ludwig Andreas von Khevenhüller-Frankenburg († 26. Jänner 1744) streitig gemachten Besitz der Herrschaft Enzesfeld und starb als k. k. Staatsminister zu Wien am 4. October 1780.

V. S. 306. — Die in der vorigen Anmerkung erwähnte verwitwete Fürstinn von Montecuccoli machte in ihrem Testamente vom 5. Jänner 1735 eine Stiftung zur Unterhaltung von 10 adeligen Fräulein und 10 unadeligen Mädchen, besonders für k. k. Kriegs-, Civil-, Land- oder herrschaftl. Officiers- und Bürgerskinder vom 7. bis zum vollendeten 25. Jahre beziehbar, wenn sie nicht fruher heirathen oder ins Kloster gehen, dann für 12 arme Witwen; für jedes adelige Fräulein jährlich 500 fl., für eine Unadelige je 150 fl. u. s. w. Das Verleihungsrecht hat die edle Stifterinn ihrem Universalerben Camillo Grafen von Colloredo und dessen Nachkommen übertragen.

VI. S. 306. — Melchior Steiner zu Winterthur aus einer Familie geboren, welche sich von jeher durch Industrie und Handel einen vorzüglichen Namen erworben hat, kam nach Österreich und gründete unter dem Privilegium der Niederlags-Verwandten ein Handelshaus. Er wusste unter der glorreichen Regierung der Kaiserin Maria Theresia durch Beförderung der industriellen Betriebsamkeit und des Handels, durch Anlegung wichtiger Kupferwerke, durch Verbreitung der Quecksilber-Ausfuhr und Errichtung der Pottensteiner Säbelklingen- und einer Blaufarbenfabrik, endlich durch Verschaffung beträchtlicher Geldanleihen in Holland zur Deckung der Staatsauslagen sich vorzüglich auszuzeichnen. Steiner fand an dem einfachen, natürlichen Wesen der Eckhel'schen Töchter die bei einer Frohnleichnams-Procession in Wien anwesend waren, Gefallen und heirathete im Jahre 1762 Maria Josepha Eckhlin. Er machte sein Testament mit gegenseitiger Beerbung am 4. Jänner 1779 und starb nach Mittheilungen des Herrn Decans und Pfarrers Berger zu Pottenstein daselbst kinderlos in einem Alter von 57 Jahren an der Lungensucht den 16. Mai 1786, wo er auch ruht. Seine Verlassenscheft betrug angeblich 48,496 fl. 57 kr.

Ad VI. S. 309. — Dessen gleichnamiger Neffe, Melchior von Steiner der Jüngere, gleichfalls zu Winterthur geboren, verehelichte sich mit dieser Tante Josepha, erwarb sich nicht minder wesentliche Verdienste um die Ausbreitung des Handels und um den Staat, erweiterte beträchtlich die von seinem Oheim errichteten Fabriken, besonders die Kupferfabriken unter grossem Kostenaufwande mit neuen Werken und vermochte die Münzämter bei den zugenommenen Bedürfnissen in Kupfermünzen durch Verarbeiten thätigst zu unter-

stützen. Ebenso zeichnete er sich während des Krieges im Jahre 1809 durch Verschaffung bedeutender Geldsummen aus dem Auslande, sowohl zur Verpflegung der Truppen als zur Deckung anderer Bedürfnisse der Staatsfinanzen, rühmlichst aus und leistete, während Wien vom Feinde besetzt war, durch Anstrengung seines Credits und durch die in Verbindung mit den Banquier-Häusern Arnstein und Eskeles, Geymüller und Comp., dann Fries und Comp. übernommenen Haftungen dem Staate wesentliche Dienste. In Anbetracht aller dieser Verdienste erhob Kaiser Franz I. ihn am 26. März 1811 in den Ritterstand. Nach der Wiener Zeitung Nr. 58, S. 350, starb Melchior Ritter von Steiner, k. k. privilegirter Grosshändler, Gouverneurs-Stellvertreter der privilegirten österreichischen Nationalbank, dann Fabriks- und Hausinhaber, in Wien in der Renngasse Nr. 157, den 8. März 1837 an der Lungenlähmung in einem Alter von 74 Jahren, und ruht in Pottenstein. Dessen wohlgetroffenes Porträt besitzt der Grosshändler Johann Georg von Eckhel in Triest.

VII. S. 308. — Diese Susanna Theresia, geb. Gräfinn von Auersperg, vermählte sich nach ihres Gemahles Tode († 17. Juli 1742) am 11. Juli 1745 mit Wolfgang Maximilian Wilhelm Grafen von Auersperg und starb kinderlos am 19. December (alii November) 1746.

VIII. S. 308. — Johann Georg Meiller, am 14. November 1722 in Wien geboren, in zweiter Ehe mit des Abbé Eckhel vollbürtiger Schwester 1765 vermählt, ward als jubilirter k. k. Kriegscassa-Verwalter wegen seiner langen erspriesslichen Dienste, besonders wegen des beträchtlichen Geldtransportes, den er nach Italien, den Niederlanden und nach anderen Orten mit möglichster Sicherheit geleitet und bei dieser Gelegenheit dem k. k. Ärarium einen nicht unbeträchtlichen Münzgewinn verschafft hatte, zugleich mit seinem Bruder Philipp Franz, Bergwerks-Productenverschleiss-Cassier in Wien, der durch vierzig Jahre mit unverbrüchlicher Treue gedient hatte, vom Kaiser Franz II. am 1. Jänner 1797 in den Adelstand erhoben. Johann Georg, der in Pressburg am 12. Mai 1800 starb, hatte sich eines überreichen Segens an Kindern zu erfreuen. Ihm waren in erster Ehe sechzehn, in zweiter mit Raphaele Eckhel, die am 11. August 1801 ebendaselbst ihrem Gatten ins Grab nachfolgte, fünfzehn Kinder entsprossen, von denen zwar etwas mehr als die Hälfte sehr früh starb, die übrigen aber ein mehr oder minder hohes Alter erreichten. Es ist daher leicht begreiflich, dass dem Kriegscassa-Verwalter, dessen Einkünfte lediglich auf seinen Gehalt beschränkt waren, die Erziehung und das künftige Schicksal seiner so zahlreichen Nachkommenschaft schwere Sorgen verursachte und dass weder Söhne noch Töchter sich einer irgend bedeutenden Ausstattung zu erfreuen hatten. Eines dieser Kinder war Andreas von Meiller, zu Debreczin in Ungarn am 23. August 1777 geboren, und theilte in dieser Beziehung vollkommen das Loos seiner übrigen Geschwister.

Andreas von Meiller's Besuch bei seinem Oheime, dem Abbé Eckhel[1]). — Diesen sechzehnjährigen Jüngling der drei deutsche

[1]) Diese charakteristische Anekdote verdanke ich dessen gleichnamigem Sohne, dem k. k. Truchsessen und geheimen k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivare Dr. Andreas

und vier lateinische Schulen am Gymnasium zu Prag, wo damals sein Vater angestellt war, absolvirt und etwas italienisch und französisch gelernt hatte, überraschte sein Vater eines Morgens damit, dass er ihm eine Fahrkarte für die Diligence nach Wien und eine überaus bescheidene Zugabe an Geld und Kleidern mit der Erklärung behändigte, er könne nunmehr nichts weiter für ihn thun. Er möge nach Wien gehen, um sich dort für sein weiteres Fortkommen selbst thätig zu bemühen und nicht unterlassen, sich den daselbst lebenden Anverwandten —insbesondere dem Onkel Abbé der ein einflussreicher Mann bei Hofe sei—, vorzustellen und um Rath und That ihrerseits zu erbitten. Es war im Jahre 1793, als eines Tages an der Thüre des Arbeitszimmers Eckhel's geklopft wurde und auf dessen „Herein!" schüchtern und ängstlich ein dem Knabenalter kaum entwachsener Jüngling eintrat und auf Eckhel's Frage „wer er sei" sich als dessen Neffen zu erkennen gab und, so gut als er es eben hervorbrachte, seine Bitte um Protection und Verwendung des hochwürdigen Herrn Onkels recitirte. Eine kleine Weile blieb der Onkel, den Neffen mit den Augen musternd, die Antwort schuldig und fragte dann sitzend: „Hast du was gelernt? kannst lesen?" Ja Herr Onkel, war die verlegene Antwort. „Kannst du schreiben?" Ja Herr Onkel. „Kannst rechnen?" Ja Herr Onkel. Aufstehend und dem schon ganz ausser Fassung gerathenen Jüngling, der zu gleicher Zeit vom Herrn Onkel sich zu retiriren begann, näher tretend, fügte Eckhel nun mit erhobener Stimme hinzu: „Hinaus, dort hat der Zimmermann 's Loch gemacht; wer die drei Dinge ordentlich gelernt hat, braucht keine Fürsprache, der soll und kann sich selbst im Leben weiter bringen." Mit einem Satze war der Neffe zur Thüre hinaus, zitternd und fast in Thränen über diesen so unerwarteten Empfang. Wenige Tage darauf erhielt der Jüngling einen Platz in dem Grosshandlungshause seines Schwagers Joseph Perez, eines Spaniers, in Triest, der seine Schwester Josephine zur Ehe hatte und reiste unverzüglich dahin ab, ohne seinen Onkel noch einmal zu besuchen, den er auch in seinem Leben nicht mehr sah, da er erst nach dessen Tode wieder nach Wien zurückkehrte. Er war hier später Director, Firma- und Procuraführer des Grosshandlungshauses Steiner und Compagnie, auch Censor der Nationalbank und starb am 15. August 1842. Seine Gemahlinn Christina Josepha Edle von Saack, zu Suppanye in Slavonien 1780 geboren, zu Pressburg am 16. Juni 1802 verehelicht, gebar ihm sieben Kinder, darunter am 22. December 1812 den S. 304 genannten Dr. Andreas v. Meiller, den Verfasser der mustergiltigen Babenbergischen Regesten, und starb zu Währing bei Wien am 5. August 1854.

IX. S. 309. — Ein Sohn der M. Helena Eckhel und Johann Baptist Rockert's ist Herr August Rockert, bekannt durch die Herausgabe des Taschenbuches Vesta von 1831—1836 mit herrlichen Stahlstichen von Axmann, Benedetti, Passini etc. und sorgfältigem Texte. Von vaterländischem Ehrgefühl belebt, brachte Rokert bedeutende Opfer zu deren Ausstattung, bestellte eigens

---

v. Meiller, meinem hochverehrten Herrn Collegen, wie er sie vielmal aus dem Munde seines Vaters erzählen hörte.

Gemälde bei Wiens ersten Künstlern, Thomas Ender, Peter Fendi, Gauermann, Rieder, Schwemminger, Waldmüller etc. für selbe und scheuete keine Summen, seine Vesta glänzend herzustellen. Sie enthält ausser vorzüglichen Genrestücken Porträte mehrerer historischer Personen aus der k. k. Ambraser-Sammlung, so der Philippine Welser, Irenens und Roxolanens, Gemahlinnen der Sultane Muhamed II. († 1481) und Suleiman's I. († 1566), K. Philipp's II. Der Jahrgang 1834 enthält „die Abbassiden", ein Gedicht in neun Gesängen vom Grafen von Platen-Hallermünde; der vom Jahre 1835 „Tristia ex Ponto" von Grillparzer, in anderen finden wir Gedichte von Michael v. Enk, Ludwig Halirsch, v. Hermannsthal, Rückert, Johann Gabriel Seidl etc.

X. S. 323. A. 1. — Über K. Joseph's II. Aufenthalt in Rom. — Nach Friedrich III., der in Rom am 16. März 1452 vom Papste Nikolaus V. als Kaiser gekrönt wurde und nach K. Karl V., der am 6. April 1536 feierlich daselbst einzog, hat kein deutscher Kaiser die ewige Stadt betreten. Joseph II. kam mit seinem Bruder, dem Grossherzog Peter Leopold von Toscana, am 15. März 1769 dahin und besuchte mit demselben am folgenden Nachmittage gegen fünf Uhr in einfachem Kleide, ohne das geringste Abzeichen seiner Würde, nur mit dem Schwerte umgürtet, zum Erstaunen der Cardinäle das Conclave, um das versammelte h. Collegium zu begrüssen und ward von demselben aufs ehrerbietigste empfangen [1]). Gegen halb sieben Uhr verliess er das Conclave, welches am 19. Mai den Cardinal und Minoriten Lorenz Ganganelli als Papst Clemens XIV. wählte, der am 21. Juli 1773 den Orden der Jesuiten, welchem Eckhel angehörte, aufhob. Über Ostern (26. März) weilte er zu Rom, reiste am 30. nach Neapel zu seiner Schwester, der Königinn Caroline (S. 319). Bei seiner Rückkehr wechselte er in Rom blos die Pferde und reiste über Florenz, Modena, Parma und durch die Lombardie wieder nach Wien zurück.

Zu Rom malte der berühmte Maler Pompeo Girolamo Batoni aus Lucca († 1787) den Kaiser Joseph II. und seinen Bruder als Kniestück neben einander stehend und sich die Hände reichend. Zur Seite steht ein Tisch, worauf ein Plan der Stadt Rom und eine Statue der Minerva und im Hintergrunde die Aussicht auf die St. Peterskirche. Er erhielt dafür von der Kaiserinn M. Theresia 200 ungrische Ducaten oder 860 Gulden, ferner auch am 23. October 1769 den Adelstand für sich und seine ehelichen männlichen Nachkommen, um den er angesucht hatte (nach den Adels-Acten).

Der berühmte Bernardino Regoliron setzte dieses Bild im Auftrage des Papstes Clemens XIV. in gleicher Grösse in Mosaik, das dieser der Kaiserinn verehrte. Beide verwahrt die k. k. Bildergalerie im Belvedere.

XI. S. 325. — Joseph Graf Ariosti, ein Edelmann aus Siena, im Jahre 1723 Hauptmann im Regimente Gaier, brachte auf K. Karl's VI. Befehl römische Inschriften nach Wien, welche die Vorhalle der k. k. Hofbibliothek zieren und von Scipione Maffei herausgegeben sind. Siebenzehn dieser Inschrift-

---

[1]) Siehe das Nähere in Dr. Theiner's Geschichte des Pontificats Clemens' XIV. Leipzig und Paris 1853, Bd. I, 183.

steine sind auf der Theiss bei Szegedin mit einem Schiffe zu Grunde gegangen. Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet verwahrt einen Quartband römischer Inschriften, die in Siebenbürgen (Inscriptiones Romano-Dacicae) gefunden und 1723 nach Wien geführt worden sind, geschrieben im J. 1723. Es ist das handschriftliche Prachtexemplar das der Graf mit der Widmung, wie die italienische Vorrede besagt, Seiner Majestät überreichte. Der Band enthält drei Theile: I. Inscrizioni condotte a Vienna, 47 Inschriften; II. Inscrizioni restate sommerse nel Tibisco a Segedino mit 17 und III. Inscrizioni sperdute mit 52 Inschriften. Er starb hochbetagt als k. k. Feldmarschall-Lieutenant in Activität im October 1766 [1]). Sein Sohn Conradin, Hauptmann im Sincere'schen-Regimente, war zu Reichenberg in Böhmen 1757 an seinen Wunden gestorben. Über seine Tochter Carolina s. oben S. 332; sie starb einen Tag nach Eckhel am 17. Mai 1798, nach S. 1569 der Wiener Zeitung, wo es heisst: „Fräulein Karolina Gräfin von Ariosti, pens. k. k. Generalmajors- (sic) Tochter, alt 72 Jahre, auf der Mariahilfer Strasse Nr. 16."

XII. S. 325. A. 1. — Graf Michael I. Wiczay oder magyarisch Viczay de Vicza war der Gründer der berühmten Münzsammlung zu Hédervár im Raaber Comitate. Er hinterliess von seiner Gemahlinn Theresia Gräfinn von Draskovich den Sohn Michael II., geb. 26. Juli 1756, der mit neunzehn Jahren in den Besitz seines väterlichen Vermögens eintrat und die Sammlung mit ungeheurem Aufwande zu einer europäischen Berühmtheit brachte, indem sie an antiken Münzen nach der kaiserlichen in Wien als die grösste und werthvollste in der Monarchie galt. Der Graf stand mit den ersten Numismatikern seiner Zeit im Briefwechsel und beherbergte oft durch Monate, ja Jahre hindurch z. B. Caroni aus Mailand, Sestini aus Florenz und andere zum Ordnen seiner grossartigen Sammlung in seinem Schlosse. Er starb daselbst am 18. März 1831 und fand seine Ruhestätte in der dortigen Familiengruft. Vergl. dessen Nekrolog vom Hofrathe Heinrich Hase, k. sächsischem Antiken- und Münzcabinets-Inspector, in „Zeitgenossen." Leipzig 1831, dritte Reihe, Bd. III, Nr. XIX, S. 79 — 84. — Er hinterliess die Söhne Michael III., geb. 22. Juni 1777, der kinderlos gestorben ist, und Franz, der durch drei Söhne sein Geschlecht fortpflanzte. Das Münzcabinet, mit Ausnahme der ungrischen Münzsammlung und Bibliothek, wurde, kraft letztwilliger Anordnung verkauft, worüber wir Näheres anzugeben vermögen. Die antike Sammlung zählte am 17. Nov. 1830 11992 griechische Münzen, 13337 römische Münzen und Medaillons, zusammen 25329 Stücke, zwei Diptycha und an 300 Stücke geschnittene Steine. Nach des Grafen Tode ward die Münzsammlung, deren Ankauf für das k. k. Münzcabinet schon im J. 1827 eingeleitet, aber wegen des hohen Preises und der Unzahl von Doubletten, wodurch dasselbe überschwemmt und belastet worden wäre, nicht eingegangen wurde, durch den Münzhändler Anton Promber an den Münzhändler Rollin in Paris verkauft. Das k. k. Münzcabinet erwarb jedoch aus derselben am 29. Mai 1835 auf Anordnung Sr. Excellenz des Grafen Moriz

---

[1]) Nach Acten im Archive des k. k. Armee-Obercommando's.

von Dietrichstein, des damaligen Oberleiters dieses k. k. Institutes, durch Tausch gegen römische antike Münzen aus den Doubletten, eilf ungemein seltene römische Medaillons und 185 griechische antike Münzen (worunter 6 in Silber und 179 in Bronze), welche der damalige Custos Herr Joseph Arneth mit aller Sorgfalt ausgewählt hatte.

XIII. S. 326. — Ob Raimund Cocchi ein Sohn von Antonio Cocchi, dem vielgereisten Arzte, dann Professor der Philosophie und Anatomie zu Florenz, der auch K. Franz's I. Antiquar[1]) daselbst war und 1758 starb, gewesen sei, vermag ich nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Raimund war, wie aus seinem Benehmen gegen Eckhel erhellet, ein ausgezeichneter Mann. In Eckhel's Correspondenz finden sich zwei Briefe von diesem seinem Freunde vom 5. December 1774 und vom 5. Jänner 1775. In jenem Briefe schreibt er: „Me Magnus Dux nihil tale merentem nec sperantem aureis muneribus decoravit et solatus est, aucto insuper XV scutis stipendio quod 400 flor. annuis circiter me ditiorem facit.“ Im folgenden Monate war Cocchi eine Leiche.

XIV. S. 327. — Ludwig Dutens, im Jahre 1730 zu Tours geboren, begleitete Lord Algernon, Sohn des Herzogs von Northumberland, 1774 auf seinen Reisen in Frankreich, Italien, Deutschland und Holland und kehrte 1776 nach England zurück. Er starb 12. Mai 1812. Er gab heraus: Leibnitii opera omnia, Genevae. VI Vol. in 4°; dann Explication de quelques Médailles de peuples, de villes et de rois, grecques et phéniciennes, 1773 in 4°, und diese später 1776 [2]) verbessert und vermehrt, indem Pellerin, Abbé Eckhel und dessen Werke sie berichtigten. Auch ist er der Verfasser des Catalogue des Médailles qu'on trouve dans le voyage de Swinburne. In Eckhels Correspondenz findet sich ein Brief von ihm aus London vom 26. August 1777. Auch sind zwei Briefe von demselben an Khell vorhanden. In dem einen ddo. London am 24. April 1772 trägt er der Witwe Ariosti die Summe von 800 Pfd. Sterling für ihre Sammlung der Silbermünzen an, auch hätte er gern das Cabinet der Goldmünzen von de France gekauft; in dem anderen Briefe aus Spaa vom 1. August 1772 trat er vom Ankaufe zurück.

XV. S. 335. — Johann Nepomuk Wirth, geb. zu Wien 1753, war der ausgezeichnetste Medailleur Österreichs in neuerer Zeit, wie alle seine Medaillen zeigen. In Anerkennung seiner vielfachen Verdienste ward er k. k. Bergrath, Kammer-Medailleur, Director der Kunstschule seiner Section und starb am 27. November 1810.

XVI. S. 336. — Leopold Graf von Kollowrat-Krakowsky, Ritter des goldenen Vliesses etc., war böhmischer und österreichischer oberster Kanzler, im J. 1796 Staats- und Conferenz-Minister und starb am 2. Nov. 1809.

---

[1]) Auch war Antonio C. ein tüchtiger Kenner alter und neuer Sprachen. Unter anderem gab er heraus: Xenophontis Ephesii Ephesiacorum libri V, cum adjecta versione latina. Londini 1726 in 4°, welche Ausgabe Baron v. Locella als unfleissig und fehlerhaft erklärt, vgl. Anmerkung XXIV.

[2]) Cf. Eckhel Prolegomen. pag. CLXVIII.

XVII. S. 336. — Gottfried Freiherr van Swieten, Sohn des berühmten Gerhard's (seit 1758) Freiherrn van Swieten, Leibarztes der Kaiserinn M. Theresia, 1734 zu Leyden geboren, ward nach seines Vaters am 18. Juni 1772 zu Schönbrunn erfolgtem Tode Präfect der kaiserlichen Hofbibliothek, dann nach Kink I, 545 am 29. November 1781 Präsident der obersten Studienbehörde und Verfasser des Studienplanes, der im J. 1783 in der ganzen Monarchie eingeführt wurde. Er war bei allen Prüfungen zugegen, lernte die Lehrerpersönlichkeiten kennen und ermunterte jedes keimende Talent durch Lob, nicht selten durch Stipendien aus seinen eigenen Einkünften. Im J. 1793 kaufte er das Haus Nr. 139 auf der Freiung (nun neugebaut und dem Baron Rothschild gehörig), in dem er am 29. März 1803 unverehelicht starb.

XVIII. S. 337. — Abbé Andreas Stütz, zu Wien am 22. August 1747 geboren, war, wie Abbé Franz Neumann, regulirter Chorherr zu St. Dorothe in Wien, dann Professor der Naturgeschichte und Geographie bei der k. k. Real-Akademie, kam später zum k. k. Hof-Naturalien-Cabinet, war seit 1785 Directors-Adjunct, 1797 zweiter Director und nach Joh. Ludwigs Freiherrn von Baillou im J. 1802 erfolgtem Tode alleiniger Director. Er war ein Freund und Amtsnachbar Eckhel's und starb am 11. Februar 1806. Dessen Porträt in geschabter Manier von Joseph Pacholik, dermals Cabinetsdiener am k. k. Münz- und Antiken-Cabinete, ist in Stütz's (von J. G. Megerle v. Mühlfeld herausgegebenem) mineralogischem Taschenbuch. Wien und Triest bei Geistinger 1807. Sein Bruder war der k. k. Hofarzt Franz Xav. Stütz († 27. Mai 1818), dessen Haus auch Eckhel öfter besuchte.

XIX. S. 338. — Es waren zwei gelehrte Mezzabarba, Vater und Sohn, Numismatiker. A. Franz, 1645 in Pavia aus patricischem Geschlechte geboren und Advocat zu Mailand, hatte eine der schönsten Münzsammlungen in Italien, ward Kaiser Leopold's I. Fiscal in der Lombardie und von diesem in den Grafenstand erhoben. Er starb zu Mailand am 31. März 1697. Unter anderem gab er heraus: Imperatorum Romanorum Numismata a Pompejo Magno ad Heraclium ab Adolpho Occone olim congesta, nunc Augustorum Iconibus, perpetuis, historico-chronologicis notis, pluribusque additamentis illustrata et aucta etc. Mediolani MDCLXXXIII, in fol., welches Werk er dem K. Leopold I. widmete. Die neue Ausgabe, die Philipp Argelati zu Mailand 1730 besorgte, ist K. Karl VI., dem damaligen Beherrscher der Lombardie, gewidmet und mit Franz Mediobarbi (d. i. Mezzabarba's) Birago's Porträte geziert.

B. Dessen Sohn Johann Anton Mezzabarba Somasco (weil er der Congregation der Somasker — unter der Regel des h. Augustin — angehörte), ward wegen seiner Poësien Mitglied der Arkadier in Rom, dann Professor der Rhetorik zu Brescia, Pavia, endlich zu Turin und starb kaum 35 Jahre alt 1705. Auch er schrieb über Numismatik.

XX. S. 340. — Joseph Pellerin, 27. April 1684 zu Marli-le-Roi bei Versailles geboren, war ein gelehrter, vieler Sprachen kundiger Mann. Eckhel hatte in seinen Numi veteres anecdoti dessen Fehler verbessert und dadurch sich Invectiven von demselben zugezogen. Die Prolegomena Eckhel's S. CLXIV erheben P.'s Verdienste um die alte Numismatik und schreiben dessen

Schwarzgalligkeit die er gegen Abbé Barthélemy, Swinton und andere Fachgenossen ergoss, nicht dem biederen Charakter desselben, sondern dem hohen Alter von hundert Jahren zu. Er starb am 30. August 1784. Dessen numismatische Werke sind in den genannten Prolegomenis aufgezählt.

XXI. S. 341. — Emerich Thomas Hohler, zu Schrikowitz in Böhmen 1781 geboren, fürstlich Schwarzenberg'scher Rath und Erzieher, dann Hausbibliothekar, war ein gründlicher Kenner der lateinischen Sprache und Literatur, bekannt durch Herausgabe mehrerer Schulbücher und einer Sammlung lateinischer Schulclassiker mit Erklärungen, die etwas an Überfülle leiden. Er starb zu Wien am 13. November 1846.

XXII. S. 346. — Andreas Rodler aus der Oberpfalz, seines Handwerks ein Handschuhmacher, war Eckhel's Bedienter in dessen letzten Lebensjahren. Der biedere Mann holte mit Abbé Neumann im J. 1806 die k. k. Ambraser-Sammlung aus Tirol, ward am 1. Mai 1808 bei derselben als Cabinetsdiener angestellt, begleitete und bewachte sie aufs treueste, als man sie im J. 1809 bei der französischen Invasion auf der Donau hinab bis Peterwardein brachte, so auch bei der Verpackung im J. 1813, als Feindesgefahr von Böhmen her drohte. Er starb, bis in die letzten Wochen seines Lebens stets seinen gewohnten Dienst leistend, am 13. Juli 1842 im 90. Jahre seines Alters.

XXIII. S. 346. — Der Bürger-General Bernadotte, der nachherige Karl XIV. Johann König von Schweden, war am 8. Februar 1798 als Botschafter der französischen Republik nach Wien gekommen und hatte Seiner Majestät dem Kaiser Franz II. am 2. März sein Creditiv überreicht. Freitags den 13. April gab er Abends mehreren eingeladenen Gästen ein Souper und steckte dabei auf dem Balcon des von ihm bewohnten Hôtels Nr. 283[1]) in der Wallnerstrasse ganz unvermuthet öffentlich eine grosse dreifarbige Fahne aus. Diese ward, als eine in Wien ganz ungewöhnliche Erscheinung, von dem Volke als Allarmzeichen angesehen und brachte dasselbe in Unruhe. Als der Botschafter das höfliche Ersuchen von Seite der k. k. Polizeistelle, die Fahne einzuziehen, hartnäckig verweigerte, wurde die Fahne, die ein kühner Lehrjunge vom Balcon herabgerissen hatte, von dem inzwischen immer häufiger versammelten Volke in Stücke zerfetzt und das Haus hatte mehrere Misshandlungen zu erleiden. Die zweckmässigsten Anstalten von Seite des Militärs und des uniformirten Bürgercorps einerseits und die Folgsamkeit der gesammten Einwohner haben nicht nur ernstlichen Auftritten vorgebeugt, sondern auch gar bald die Ruhe wieder hergestellt. Der Botschafter fand indessen für gut, Sonntags darauf am 15. April mit seinem Gefolge die Reise nach Rastatt anzutreten. Vgl. Wiener Zeitung vom 18. April 1798, S. 1130.

XXIV. S. 346. — Die freiherrliche Familie von Locella entstammt dem Marchesate Finale. Sie war ein um diese Landschaft vielfach verdientes

---

[1]) Dieses Haus, dermals Nr. 272, gehörte seit 1697 dem k. k. Feldmarschall etc. Äneas Grafen von Caprara, einem Schwestersohne des Ottavio Piccolomini, in dem er am 3. Februar 1701 starb. Er ruht bei den Schotten. Im J. 1801 kaufte dasselbe der Grosshändler Johann Heinrich Geymüller.

altadeliges Geschlecht, von dem daselbst eine Stiftung vom J. 1495 besteht. Bartolomeo di Locella war des K. Karl II. von Spanien Rent- und Schatzmeister und sein Bruder Joseph blieb für das Erzhaus Österreich in der Schlacht bei Turin 1706. Jenes Sohn Benedict war 1721 Referendarius der Posten durch Italien, 1727 kaiserlicher Rath und 1729 Referendarius in Schiffs- und Marinesachen quoad Litorale Austriacum, ward gleichfalls in Postsachen im Herzogthum Mantua verwendet. Auch hier leistete er die treuesten Dienste, wegen welcher die Kaiserinn M. Theresia am 20. October 1744 ihn in den Ritterstand erhob und ihm das Incolat in Böhmen verlieh. Er ward Referent der obersten Postdirection und am 20. December 1749 in den Freiherrnstand für die österreichische Lombardie erhöht.

Dessen Sohn oder Neffe war Alois Emerich Freiherr von Locella, 1733 zu Wien geboren, ein Zeitgenosse des Freiherrn von Sperges, Birkenstock's, v. Retzer's etc., war ein gründlicher Kenner der classischen Literatur der Griechen. Eine Frucht dieser Studien ist dessen Ausgabe: Xenophontis Ephesii de Anthia et Habrocome Ephesiacorum libri V. graece et latine etc. Lipsiae MDCCXCVI in 4°. Seine lateinische Übersetzung ist neu, die fremden und eigenen Noten sind reich und gehaltvoll (vgl. Cocchi's Ausgabe in Anmerk. Nr. XIII [1]). Die Bibliothek des k. k. Münz- und Antiken-Cabinets besitzt des Verfassers Handexemplar mit seinen eigenhändigen nachträglichen Anmerkungen; ferner von seiner Hand: Excerpta ex Praelectionibus Sam. Frid. Nathan. Mori Professoris Lipsiensis in Sophoclis Ajacem flagelliferum. Adjectus est Index rerum et verborum notabiliorum, quae in his observationibus occurrunt. Vindobonae MDCCLXXXII, 32 Blätter in 4°; dann eine Sammlung von 68 Briefen an denselben, unter anderen von Alxinger, Brunck, Heyne, Marini, Morelli, May in Augsburg, Murr, Ruhnken, Schneider, Schweighäuser, Villoison, Wolf, Wyttenbach. Baron v. Locella war k. k. wirklicher Hofrath und Referent bei der k. k. Büchercensur und starb nach dem Todtenbuche bei den Dominicanern — am 27. December 1800 in der oberen Bäckerstrasse Nr. 807 am Brand, 66 Jahre alt und wurde bei St. Marx begraben.

XXV. S. 346. — Das Haus Nr. 807, dermals Nr. 761, in dem unser Eckhel und Baron v. Locella starben, hatte der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Ignaz Raab, der wegen seiner Tüchtigkeit sogar zu Berathungen der k. k. Hof-Commission in Gesetzsachen, über die Gerichtsordnung etc. beigezogen wurde [1]), von Theresia Edlen von Schmerling im J. 1795 gekauft. Dasselbe kam nach dessen Tode (9. Mai 1811) an seine Tochter Antonia, Gattinn des Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Kaspar Wagner († 1854) und gehört nunmehr gemeinsam deren Kindern und Erben. Dieser Dr. Wagner ist ein Sohn jenes Wagner's in Triest, bei dem Ignaz Eckhel nach S. 309 die Handlung erlernt hat. Der Schreiber dieser Zeilen hat in dieser Familie und in dem Hause, in welchem Abbé Eckhel dahinschied, drei angenehme Jahre von 1817—1820 als Hofmeister verlebt und daselbst den Namen Eckhel öfters nennen gehört.

---

[1]) Siehe dessen Nekrolog in Dr. Karl Jos. Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde 1814, Bd. I, S, 303.

Die k. k. Oberstkämmerer

als oberste Vorstände der k. k. Hofsammlungen im XVIII. Jahrhundert.

Der oberste Vorstand des k. k. Münz- und Medaillen-Cabinets, der k. k. Hof-Naturalien-Cabinete, der k. k. Gemälde-Galerie, wie auch der k. k. Schatzkammer im XVIII. Jahrhunderte war (wie noch dermals) der jeweilige k. k. Oberstkämmerer, als:

I. Johann Leopold Graf und seit 1711 Reichsfürst von Trautson, ward 1694 des Erzherzogs Joseph I. oberster Kammerherr und Vice-Ajo, 1705 Allerhöchstdessen Oberstkämmerer, 1709 dessen Oberst-hofmeister, † 19. October 1724 zu St. Pölten.

II. Rudolf Sigmund Graf von Sinzendorf ward im J. 1709 des Königs Karl III. von Spanien, des nachherigen Kaisers Karl VI. Oberst-kämmerer, dann am 4. November 1724 dessen Obersthofmeister, † 8. Jänner 1747.

III. Johann Kaspar Graf von Cobenzl, starb in Wien am 30. April 1742.

IV. Joseph Graf, seit 30. Dec. 1763 Reichsfürst von Khevenhüller, war bis 1765 Oberstkämmerer, dann nach des Grafen v. Ulfeld Tode († 31. Dec. 1769) erster Obersthofmeister, † 18. April 1776.

V. Anton Graf von Salm-Reifferscheid vom 15. September 1765, † 5. April 1769 in Brüssel.

VI. Heinrich Fürst von Auersperg vom 22. April 1770 bis 1775, † 9. Februar 1783.

VII. Franz Xaver Graf, dann seit 9. October 1790 Reichsfürst von Ursini und Rosenberg, vom 8. April 1775, † 14. Nov. 1796.

VIII. Franz de Paula Karl Graf von Colloredo, erst Obersthofmeister oder Ajo des Erzherzogs Franz (II.) in Florenz, dann seit 16. Nov. 1796 Allerhöchstdessen Oberstkämmerer, wie auch Staats- und Conferenzminister, † in Wien am 10. März 1806.

Druck aus der k.k. Hof- u. Staatsdruckerei.

SITZUNG VOM 22. JULI 1857.

Gelesen:

Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle.

Erste Abtheilung.

Von dem w. M. Hrn. **Hofrath Phillips.**

In der nachfolgenden Abhandlung über die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle wird ein vielbesprochener Gegenstand, der auch in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie mehrfach behandelt worden ist[1]), abermals aufgenommen. Es kann dies wohl nur dadurch gerechtfertigt werden, dass diese Materie überhaupt noch nicht zum Abschlusse gebracht und noch kein ganz vollständiger Versuch gemacht worden ist, die Königswahlen welche im XIII. Jahrhundert in einer veränderten Gestalt erscheinen, in ihren Zusammenhang mit denen der früheren Zeit zu stellen. Indem hier das Letztere nach einer nochmaligen Revision der Quellen geschieht, wird zwar das Erstere damit keineswegs erreicht, vielleicht aber für einzelne hieher gehörige Fragen eine richtigere Anschauungsweise vermittelt werden.

Die freilich nicht neue Ansicht[2]) welche hier näher begründet werden soll, ist von dem Verfasser auch in seiner im vorigen Jahre erschienenen deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte[3]) vertheidigt

---

[1]) Vergl. Sitzungsber. Bd. 17, S. 175 ff., Bd. 21, S. 3 ff. Siehe auch Bd. 23, S. 351 u. ff

[2]) Vergl. v. Fürth, Die Ministerialen, S. 124.

[3]) Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, §. 99, S. 282. — Auch Walter hat in seiner neuen Auflage der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, §. 267, diesen Gegenstand von Neuem bearbeitet.

worden. Sie besteht darin, dass das Recht, den König der Deutschen zu wählen, seinem eigentlichen Wesen nach durchaus in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit den Hofämtern gestanden, vielmehr ein nationales der einzelnen zum Reiche vereinigten deutschen Stämme gewesen und von den Fürsten, d. h. dem Adel derselben ausgeübt worden sei. Aus der Zusammenstellung der für diese Ansicht entscheidenden Thatsachen dürfte auch Einiges zur richtigen Würdigung des unläugbar verderblichen Einflusses entnommen werden können, welchen die Ausbildung des in sich abgeschlossenen und auf die Siebenzahl beschränkten Kurfürsten-Collegiums auf die Verfassung des Reiches und somit auf dessen Schicksale überhaupt geübt hat. Für die Erörterung dieses Gegenstandes erscheint es geeignet, zuvörderst auf historichem Wege gewisse Principien festzustellen, insbesondere aber auch sich über die juristische Bedeutung des deutschen Reiches zu verständigen. Man muss in dieser Beziehung auch die ältere Geschichte der germanischen Völker in Betracht ziehen, welche dadurch ein um so grösseres Interesse gewinnt, als in ihr so Manches zum Vergleiche mit Demjenigen dient, was späterhin im deutschen Reiche sich zugetragen hat.

I.

Das Wählen der Könige war bei allen germanischen Stämmen uralte Sitte. Wenn wir auch nicht glauben, dass die bekannten Worte des Tacitus: *„Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt“* [4]) einen durchaus zutreffenden Gegensatz ausdrücken, so ist doch die Nachricht unstreitig begründet, dass die Germanen ihre Könige aus dem Adel genommen haben. Damit war der Königswahl in Betreff der Person des zu Wählenden um so mehr eine Grenze gezogen, als die Zahl der Adelsgeschlechter bei den einzelnen Stämmen ohnedies nicht sehr gross war [5]). Die Geschichte der germanischen Völker belehrt aber auch darüber, dass diese Schranke eine noch viel engere war, indem es als Regel galt: der Nachfolger des verstorbenen Königs wird aus dessen Familie, also aus dem unter den edeln Geschlechtern edelsten gewählt [6]). In diesem Sinne sprach der Ostgothenkönig Athala-

---

[4]) Tacit. Germ. cap. 7.

[5]) Vergl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 78.

[6]) Vergl. meine Abhandlung über Erb- und Wahlrecht (Vermischte Schriften, Bd. 1, S. 104 ff.).

rich zum römischen Senat[7]): „Jeder Glanz des Geschlechtes weicht dem der Amaler! Und so wie, wer aus Euch geboren, als senatorischer Sprössling gilt, so wird wer aus dieser Familie geboren, als der des Reiches Würdigste anerkannt."

Aber selbst in dem engen Kreise des einzelnen Königsgeschlechtes war für die Wahl doch kein freier Spielraum gegönnt, sondern es war Sitte, dass der nächste Verwandte des Verstorbenen, sein erstgeborner Sohn, wenn er anders waffenfähig war, auf den Thron berufen wurde. Nur, wenn das bisher herrschende Geschlecht ausgestorben war, nur wenn — wie Folkwin von Lobbes sich ausdrückt[8]) — „die Succession der natürlichen Könige aufgehört hatte", schritt man zu der Wahl aus einem anderen Geschlechte, aus demjenigen welches nunmehr als das edelste erschien. So thaten es die Langobarden welche nach dem kinderlosen Tode Alboin's den unter ihnen edelsten Mann, Kleph, zu ihrem Könige erhoben[9]).

Demgemäss trugen die germanischen Reiche, obschon sie Wahlreiche waren, auch den Charakter der Erblichkeit an sich, da es sich von selbst verstand, wer König werden sollte: der nächste Blutsverwandte succedirte unter hinzukommender Wahl, die eine keineswegs überflüssige Anerkennung seines Rechtes war. Dies Princip drücken die Quedlinburger Annalen sehr bezeichnend aus, indem sie von Otto dem Grossen sagen: *„jure haereditario paternis eligitur succedere regnis"*[10]).

Wir lassen es dahingestellt, ob man in jenen Zeiten viele Reflexionen über die Zweckmässigkeit dieses Systems gemacht hat; zweckmässig aber war es, denn es wurden Thronstreitigkeiten vermieden, andrerseits des Reiches Wohlfahrt, Ruhm und Glanz befördert. Man sah daher lieber von manchem Anderen ab, wenn nur jenes Princip gewahrt wurde. Hatte man z. B. im westlichen Frankenreich Karl den

---

7) Cassiod. Var. Lib. VIII, ep. 2: quaevis claritas generis Amalis cedit, et sicut, qui ex vobis nascitur, origo senatoria nuncupatur, ita, qui ex hac familia progreditur, regno dignissimus approbatur.

8) Folkwin, Gesta Abbat. Lobiens. c. 16 (bei Pertz, Monum. Germ. histor. Tom. VI, p. 61): — regum naturalium — qui apud Francos semper haereditarii habebantur, deficiente successione etc. — Vergl. Regin. Chron. ann. 888 (s. unten Note 49).

9) Paul Warnefrid. d. gest. Langob. Lib. II, cap. 31: — Langobardi vero apud Italiam omnes communi consilio Cleph nobilissimum de suis virum in urbe Ticinensium sibi regem statuerunt.

10) Annal. Quedlinburg. ann. 937. (Pertz l. c. Tom. V, p. 54.)

Einfältigen trotz der Zweifel an der Echtheit
seiner persönlichen Unfähigkeit zum Könige
sein am Hofe König Aethelstan's weilender So
Zwischenregierungen Robert's und Rudolf's, a
Aussicht auf den Thron zu haben. Aber währ
der Wahl hin und her schwankten, gab, wie
Rath des Herzogs Hugo den Ausschlag. Dies
die für einige Zeit unterbrochene Successio
schlechtes wieder angeknüpft und indem Ihr Lud
schen Lande zurückruft, erwählet ihn auf gezie
Könige. So wird es geschehen, dass der alte Ade
tes bewahrt bleibt." „Diesen Worten," erzähl
die Fürsten der Franken mit wunderbarem
Ja selbst jene falsche Angabe, nach welcher K
kel Arnulf's gemacht wird[13]), beweiset immer
besonderen Werth auf das Princip legte, da
Blutsverwandte seines Vorgängers auf dem Th

Demgemäss konnte also unter allen Umstä
kür der erste Beste gewählt werden, sonder
dem letzten Könige an Descendenz gebrac
geschlecht ganz ausstarb, sollte die Rücksicht
Geschlecht des zu Wählenden an Glanz keinem
lich drückte dies Graf Liuthar dem Markgraf
Heinrich II. als Kronprätendent auftrat, also fr
nicht, dass deinem Wagen das vierte Rad fehlt

---

[11]) Vergl. Richer. Hist. Lib. I, cap. 12 (bei Pertz l. c. 7
Principes — Karlum — quindennem regem creant ac in
edicta dare constituunt.

[12]) Richer. l. c. Lib. I, cap. 2, p. 586. — Nec vero alieni
memoriae Rodulfum arbitror promovendum, cum ejus t
innasci possit, contemptus videlicet regis ac per hoc pri
ergo interrupta paululum regiae generationis linea ac
transmarinis partibus revocantes regem vobis decente
antiqua nobilitas regiae stirpis servetur et fautores a que
potius est sequentes, a maritimis horis adolescentem rev

[13]) Ekkehard. Uraug. Chron. univ. (bei Pertz l. c. To
p. 176).

[14]) S. oben Note 7.

[15]) Thietm. Merseb. Chron. Lib. IV, cap. 32 (bei Pert
Hic (Ekkehardus) se paululum a regni fastigio dilatu

war der hervorragende Adel des Geschlechts, den ausser anderen Eigenschaften Heinrich II. als Nachkomme des „ersten Sachsen, der mit freier Macht regierte“ [16]) und Verwandter Otto's III., vor Eckhard voraus hatte.

Es möge diesen Beispielen noch eines hinzugefügt werden, welches von Jornandes mitgetheilt wird und ganz besonders dazu dient, das in Rede stehende Princip in ein helles Licht zu setzen. Nachdem nämlich bei den Ostgothen das Geschlecht der Balten ausgestorben war, wurde Wallia, dann Theoderich zum Könige gewählt. Unterdessen war der Amaler Berimund, der zwar im Verborgenen leben wollte, dessen ganzes Wesen aber den hohen Adel verrieth, nach Spanien gekommen. „Wer hätte an der Erhebung des Amaler's gezweifelt“, ruft der gothische Geschichtsschreiber aus, „wenn zu wählen noch freigestanden hätte!“ [17])

II.

Wir kehren alsbald zu der Besprechung solcher im Falle des Aussterbens des Königsgeschlechtes vorzunehmenden Wahlen zurück; zunächst hat es aber für unsern Zweck ein Interesse, ins Auge zu fassen, wer denn in jenen älteren Zeiten eigentlich die Wähler waren und worin ihre Aufgabe bestand.

Die Geschichtsschreiber der germanischen Stämme erwähnen bei Gelegenheit der Königswahlen fast immer nur die Völkernamen überhaupt. „Die Gothen ordneten über sich Alarich zum Könige“, erzählt Jornandes [18]); „die Langobarden setzten sich Autharis zum Könige“, sagt Paul Warnefried [19]); „Childerich wurde in Auster von den Franken zum Könige erhoben“, berichtet Fredegar [20]). Aber auch später bleibt dieselbe Redeweise; z. B. „die Ostfranken erwählten

---

Liuthari comes, inquiens, quid adversaris? Et ille, Num, inquit, currui tuo quartam deesse non sentis rotam? — S. unten Nr. VII.

[16]) Widukind. Corbej, Lib. I, cap. 17 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 435): qui primus libera potestate regnavit in Saxonia.

[17]) Jornandes, de reb. Getic. cap. 33. Quis namque de Amalo dubitaret, si vacasset eligere?

[18]) Jornandes l. c. cap. 29.

[19]) Paul Warnefr. l. c. Lib. III, cap. 16.

[20]) Fredeg. Scholast. Chron. cap. 93.

Arnulf zum Könige“ [21]); „Heinrich wird durch
der Franken und Sachsen zum Könige erhoben

Es entsteht demnach die Frage: ob n
welche hin und wieder blos zur Bezeichnung
nun auch wirklich die Völker der Gothen, Fra
Gesammtheit gemeint sind? Wir nehmen um so
zu bejahen, als an anderen Stellen es geradez
z. B. „Ludwig (das Kind) wird von allen Völ
setzt“[24]); „das ganze Volk der Franken und Sac
Könige“[25]); „durch die Wahl des Volkes wurd
zum Könige erhoben“[26]). Nur in so fern muss
schränkung gezogen werden, als unter jene
Inbegriff der freien waffenfähigen Männer zu ve
die beiden Worte Populus und Exercitus
selnd gebraucht werden; dessen nur in Vorüb
dass es am Schlusse des Edictes des Königs
felicissimo exercitu Langobardorum constit
noch Widukind von Corvey[28]): Konrad I. hab
Herzog Heinrich Thüringen zu entziehen stre
ganzen sächsischen Heeres auf sich geladen.

Diese Theilnahme des gesammten Volkes
verliert das Auffallende, wenn man sich verg
es sich in den meisten Fällen dabei gehand
kennung eines bestehenden Rechtes. Wo di
gewöhnlich, keinem Zweifel unterlag, da war
Berathung und Beschlussfassung von Nöthe

---

21) Annal. Vedast. ann. 887 (bei Pertz l. c. Tom. I, p
22) Casus S. Galli. Lib. IV, cap. 3 (Pertz l. c. Tom. I
23) S. deutsche Geschichte. Bd. 1, S. 438.
24) Liutpr. Antapod. Lib. II, cap. 1 (Pertz l. c. Tom.
25) Widuk. Corbej. Chron. Lib. III, cap. 1, p. 437. —
Omnis populus Francorum atque Saxonum quaerebat
ponere. — Lib. III, cap. 76, p. 466: Igitur ab integr
principem (Otto. II.).
26) Marian. Scot. Chron. ann. 1002 (Pertz l. c. Tom.
27) Walter, Corp. jur. German. antiq. Tom. I, p. 753.
28) Widuk. Corbej. l. c. Lib. I, cap. 21, p. 426. Quo
incurreret totius exercitus Saxoniae.
29) S. unten Note 34.

selbst noch in der karolingischen Zeit von einer Königswahl die Rede sein[30]). In diesen Fällen stimmten also Alle, vornehm und gering, adelig oder frei, mit einander zusammen; höchstens fand die Verschiedenheit Statt, dass die dem Könige zunächst Stehenden, die Fürsten oder auch nur einzelne von ihnen, den neuen König als solchen durch ihren Zuruf begrüssten und dass dann das übrige Heer unter Aufhebung der Hände[31]) mit seiner Acclamation wie aus einem Munde einstimmte; ein Act der in den Quellen öfters mit dem Ausdrucke *collaudare* bezeichnet wird[32]). War aber ein König durch sein Erbrecht zur Herrschaft über mehrere einzelne Stämme berufen, so galt, wenigstens im skandinavischen Norden, die Sitte, dass nicht die verschiedenen Stämme sich mit einander zur Wahl versammelten, sondern dass der König sich zu jedem einzelnen von ihnen begab, um sich auf ihren Dingstätten die Anerkennung zu erholen[33]). So lag in dieser Theilnahme des Volkes keineswegs ein eigentlich demokratisches, sondern vielmehr überhaupt ein patriarchalisches Element[34]).

Der äusseren Erscheinung nach kommt dieses Wahlverfahren bei zweifelloser Erbberechtigung mit der im gemeinen Rechte bekannten Wahlform der Quasi-Inspiration[35]) überein. Einer oder Etliche rufen den Namen aus, die Anderen stimmen sofort zu; es wird dort aber die zum Könige zu wählende Person gleichsam durch ihr Recht präsentirt, ungefähr so, wie der vorhingenannte Ostgothenfürst seine Erhebung auf den Thron dem Senate durch Cassiodor sehr treffend bezeichnen lässt[36]): „Wisset, dass durch die göttliche Vorsehung es also gefügt ist, dass Uns der Gothen und der Römer allgemeine Zustimmung zu Theil ward und sie ihren Willen den sie

---

30) Charta divis. imper. ann. 806. Vergl. deutsche Geschichte. Bd. 2, S. 395.

31) Thietm. Merseb. Chron. Lib. II, cap. 1 (Pertz l. c. Tom. V, p. 743). Lib. V, cap. 2, p. 791. — Vergl. auch Widuk. Corbej. Lib. II, cap. 1, p. 437.

32) Regin. Chron ann. 895 (Pertz l. c. p. 606): omnibus assentientibus et collaudantibus. Thietm. Merseb. l. c. Lib. II, 28. p. 757: iterum conlaudatur a cunctis in dominum et regem (Otto II.). — Lib. V, cap. 12, p. 796.

33) Vergl. Konrad Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum. Bd. 1, S. 281.

34) Über den germanischen König als Familienoberhaupt s. deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §. 34, S. 93, §. 53, S. 140.

35) Cap. Quia propter. 42, X, d. elect. (I, 6).

36) Cassiod. Var. VIII, ep. 2. Noveritis, divina providentia esse dispositum, ut Gothorum Romanorumque nobis generalis consensus accederet; et voluntatem suam, quam puris pectoribus offerebant, juris etiam jurandi religione firmarent.

mit reinem Herzen darbrachten, auch durch das heilige Band des Eides bekräftigten."

III.

Etwas anders gestalteten sich die Dinge bei dem Erlöschen der regierenden Hauptlinie oder dem gänzlichen Aussterben des Herrschergeschlechtes, so wie überhaupt dann, wenn das Successionsrecht irgendwie zweifelhaft war. Da bedurfte es freilich vor der Anerkennung noch einer Berathung, musste man ja doch selbst bei Otto's des Grossen Wahl vorerst darüber ins Reine kommen, ob nicht vielleicht sein jüngerer Bruder Heinrich, als Porphyrogenita, vor ihm den Vorzug verdiene[37]). Auch kam es auf die persönliche Gegenwart des Berechtigten oder überhaupt dessen an, der die Krone ansprach. Das Reich durfte nicht durch Ledigstehen des Thrones Schaden leiden und während dort diejenigen welche dem Heere die Nachricht von dem Tode des Königs brachten, zugleich dem neuen Könige Leben zuriefen, so sollte auch hier zwischen dem *„Le Roi est mort"* und dem *„Vive le Roi"* kein zu langer Zwischenraum stattfinden. So büsste durch seine Nachlässigkeit Herzog Robert von der Normandie zweimal die englische Königskrone an seine jüngeren Brüder Wilhelm und Heinrich ein und auch Guido von Spoleto, welcher sich neben Odo von Paris um das westfränkische Reich bewarb, musste die Botschaft vernehmen: „durch langes Zuwarten ermüdet, haben die Franken, da sie so lange nicht ohne König sein konnten, auf Begehren Aller den Odo erwählt" [37a]).

Wo es sich nun, wo kein aus sich selbst völlig klares Successionsrecht vorlag, um eine Berathung und um Abwägung der von Verschiedenen erhobenen Ansprüche handelte, fiel diese begreiflicher Weise den Fürsten zu. Unter diesen die als *Principes, Primates, Primores, Optimates* [37b]) und mit anderen ähnlichen Ausdrücken bezeichnet werden, ist überhaupt der durch seine Geburt und Macht vor den übrigen Freien hervorragende Adel zu verstehen.

---

[37]) Verg l. meine Abhandlung: Otto's I. Wahl und Krönung zum Könige der Deutschen. (Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 304 u. ff.)

[37a]) Liutpr. Antapod. Lib. I, cap. 16 (Pertz l. c. Tom. V, p. 286): Francorum nuntii ei occurrunt, se redire nuntiantes, eo quod longa expectatione fatigati, dum sine rege diu esse non possent, Oddonem cunctis petentibus elegerunt.

[37b]) Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 446; Bd. 2, S. 371.

Noch Wippo, indem er von der Königswahl nach dem Tode Heinrich's II. erzählt, nennt im Gegensatze zu den beiden Kronbewerbern die berathenden Fürsten die *reliqua nobilitas* [38]).

Nachdem dann die Fürsten auf pflichtgemässe Weise alle Gründe für die zu wählende Person erwogen und über diese sich geeinigt hatten, so war auch auf die Zustimmung des übrigen Heeres zu zählen. Es geschieht daher in den Quellen der Fürsten bald ausdrücklich als Vorwähler [39]), bald nur ihrer allein als Wähler [40]) Erwähnung, ohne dass darum in den letzteren Fällen die Theilnahme des übrigen Heeres als ausgeschlossen zu denken ist. Es lag dann in dieser Wahl der Fürsten — um auch hier den Vergleich mit dem gemeinen Rechte zu ziehen — gewissermassen ein stillschweigender Compromiss der Gesammmtheit der Wahlberechtigten auf diejenigen unter ihnen, deren Stimmen ohnedies die gewichtigsten waren. Ein solcher Compromiss musste sich auf ganz naturgemässe Weise bilden; denn hatten sich die Fürsten in ihrer Berathung geeinigt, so war es begreiflich, dass, wenn bereits eine Reihefolge derselben den nämlichen Namen ausgesprochen, eine weitere Abstimmung unterblieb, indem die Übrigen dann ohne Weiteres Beifall rufend beitraten. Der Compromiss hat aber die Bedeutung, dass die Compromittenten, nicht die Compromissarien als die eigentlichen Wähler erscheinen [41]). Eben darum hatten aber auch die wählenden Fürsten eine doppelte Pflicht: einestheils kein wirkliches Successionsrecht unberücksichtigt zu lassen, anderntheils aber auch die Stimmung des Heeres zu erforschen. Es versteht sich von selbst, dass hier an ein eigentliches Scrutinium nicht gedacht werden darf; ohnehin bot sich in dieser Hinsicht wohl kaum irgend eine Schwierigkeit dar, indem die Stimmung sich deutlich von selbst zu erkennen gab.

In allen Fällen redeten also die Fürsten ein erstes Wort: bei zweifellosem Successionsrechte begrüssten sie den „natürlichen

---

38) Wippo, Vita Chuonradi I. cap. (bei Pertz l. c. Tom. XIII, p. 257).

39) Z. B. bei der Wahl Konrad's II. S. unten Nro. VIII.

40) Regin. Chron. ann. 887 (Pertz l. c. Tom. I, p. 597): Optimates regni — Arnulphum ultro in regnum attrahunt. — Richer. Hist. lib. III, cap. 91 (Pertz l. c. Tom. V, p. 626): A duce reliquisque principibus Ludovicus (V.) rex acclamatus est.— Thietmar. Merseb. Chron. Lib. I, cap. 4, p. 736: Otto (illustris) ab omnibus regni principibus in regem electus. — Lib. I, cap. 2, p. 744: Omnes reipublicae principes — Ottonem — uno ore in regem sibi et dominum elegerunt. etc.

41) Vergl. Camarda. Constit. apost. d. elect. pontif. synops. Diss. XIV, p. 160.

König" durch ihren Zuruf; war aber Berathung nothwendig gewesen, so nannten sie, nachdem sie sich geeinigt, gewöhnlich einer nach dem anderen, denjenigen dem versammelten Heere, den sie für den Würdigsten hielten.

Fasst man dies Alles zusammen, so lässt sich daraus auch ein Schluss auf die eigentliche Bedeutung der Königswahl bei den Germanen ziehen. Sie war im allgemeinen nur in dem Sinne eine Wahl, wie überhaupt der freie menschliche Wille auch das wollen und wählen kann, was er nicht wollen und nicht wählen soll. Daher hat das für alle diese Fälle gemeinsam gebrauchte Wort „Eligere" bisweilen weit mehr die Bedeutung eines Willensactes überhaupt, als einer Wahl im modernen Sinne des Wortes. So erhielt z. B. Herzog Arnulf von Baiern, als Heinrich der Sachse wider ihn mit Heeresmacht heranzog, von den Seinigen den Rath[42]): „es erscheint uns billig und gerecht, dass du von den Übrigen nicht abweichend, diesen als König erwählst." Dies heisst denn doch nichts Anderes, als: du thust am besten, dich mit deinem Willen in das Unvermeidliche zu fügen. Aber auch abgesehen von der in diesem Falle durch die äusseren Umstände gebotenen Nothwendigkeit, wird das Wählen in den germanischen Reichen meistens durch eine juristische oder moralische Nothwendigkeit bestimmt. Wenn aber Alle die Freiheit ihres Willens pflichtgemäss gebrauchen und „mit reinem Herzen", wie König Athalarich sagt[43]), diesen ihren Willen dem zu Wählenden darbringen, so hat eine solche Wahl, da durch sie des Reiches Einheit erhalten wird, doch einen sehr hohen Werth.

IV.

Es sind bisher nur solche Fälle in Betracht gezogen oder stillschweigend vorausgesetzt worden, wo wirklich alle Wähler in der bezeichneten Weise getreulich ihre Pflicht erfüllt haben und überhaupt keine erheblichen Schwierigkeiten bei der Wahl zum Vorschein gekommen sind. Allein nicht selten brachte das Aussterben des Königsgeschlechtes oder dessen Vertreibung grosses Ungemach über ein Reich. Es drohte unter solchen Verhältnissen eine Theilung

---

[42]) Vergl. Liutpr. Antapod. Lib. II, cap. 23, p. 293: Aequum autem justumque nobis videtur, ut a caeteris non dissentiens hunc regem eligeres.

[43]) Siehe oben Note 36.

desselben unter mehrere Thronbewerber oder — was zuletzt auf dasselbe hinauskam — ein Zerfallen des Stammes in einzelne Zweige. Es traten auch anderwärts Zustände ein, wie Wilhelm von Malmesbury sie in der Geschichte des Königreiches Kent nach dem Aussterben der Nachkommen Hengist's schildert[44]): „Der edle Stamm der Könige", sagt er, „verdorrte, das Heldenblut erkaltete und jeder Unverschämte, der mit der Zunge Reichthümer verschaffte oder durch Parteiung Schrecken einflösste, masste sich der Herrschaft an und missbrauchte auf unwürdige Weise die königliche Krone."

Vorübergehend kamen solche Zustände auch in dem Königreiche der Langobarden und in dem der Westsachsen vor. Nach dem Tode Kleph's wählten jene keinen König[44a]), sondern standen unter vierzig kleinen Fürsten; erst nach 10 Jahren fand man es gerathener, sich doch wiederum zu einer Wahl zu einigen, die dann auf Kleph's Sohn Authari, der unterdessen zum Manne herangereift war, fiel; ihm gab bei dieser Wiederherstellung des Reiches jeder der Herzoge die Hälfte seines Vermögens, damit er als König nebst seinem Hofe gehörig bestehen könne[44b]). Eben so lange dauerte nach Beda's Bericht[45]) das Zwischenreich in Wessex nach dem Tode Kenwalch's; die *Subreguli*, wie jener Schriftsteller sagt, oder *Ealdormen*, wie Aelfred übersetzt, theilten sich in die Herrschaft.

Ganz ähnliche Erscheinungen traten bei der Auflösung der karolingischen Monarchie ein. Dies Ereigniss war durch die mehrfachen Theilungen des Reiches unter den Nachkommen Karl's des Grossen

---

44) Wilh. Malmesb. d. gest. reg. Anglor. Lib. I, cap. 1, p. 11: Post illos (König Alric und seine Brüder) nobile regum germen exaruit, generosus sanguis effriguit, tunc impudentissimus quisque, cui vel lingua divitias, vel factio terrorem comparaverat, ad tyrannidem anhelare, tunc regio insigni indigne abuti etc.

44a) Paul Warnefr. d. gest. Langob. Lib. II, 32: Post cujus (Clephonis) mortem Langobardi per annos decem regem non habentes sub ducibus fuerunt. Unusquisque enim ducum suam civitatem obtinebat. Lib. III, cap. 16: At vero Langobardi cum per annos decem sub potestate ducum fuissent, tandem communi consilio Authari Clephonis filium — regem sibi statuerunt.

44b) Paul Warnefr. l. c. Lib. III, cap. 16: Hujus (Autharis) in diebus ob restaurationem regni duces, qui tunc erant, omnem substantiarum medietatem regalibus usibus tribuunt, ut esse possit, unde rex ipse, sive qui ei adhaererent ejusque obsequiis per diversa officia dediti, alerentur.

45) Beda Vener. Hist. eccl. Anglor. Lib. IV, cap. 12: — Cumque mortuus Cenwalch — acceperunt subreguli regnum gentis et divisum inter se tenuerunt annis circiter decem.

vorbereitet worden. Die verschiedenen Völker welche dieser zu einem Reiche vereinigt hatte, gewöhnten sich immer mehr daran, nicht unter einem und demselben Herrscher zusammenzustehen. Als besondere Reiche traten zuerst Aquitanien und Baiern hervor, beiden hatte schon in der merowingischen Zeit diese Bedeutung nicht gefehlt; jenes kommt hier weniger in Betracht, dagegen ist es wichtig, dass schon seit dem Jahre 817 Baiern's als eines eigenen *Regnum Bavariae* Erwähnung geschieht[46]). Nachdem dann aus dem Vertrage von Verdun (843) drei grössere Reiche hervorgegangen waren, beschränkte sich jene particularistische Richtung bald nicht mehr auf das Verhältniss dieser zu einander, sondern es hatten gerade die weiteren Zertheilungen derselben eine sehr bedeutende Wirkung. Auf diesem Wege war nicht nur ein für sich bestehendes lothringisches Reich seit 855 zur Existenz gelangt, sondern ausser Baiern wurden Schwaben, Ostfranken und Sachsen von den Chronisten sowohl als auch von den einzelnen Königen, die sich nach ihnen in Urkunden nannten, als eigene, von einander getrennte Reiche bezeichnet[47]). Das Gedächtniss hieran hat noch der Sachsen- so wie der Schwabenspiegel mit der freilich sehr verkehrten Deutung aufbewahrt[48]), schon Julius Cäser habe diesen selbständigen Reichen ein Ende gemacht. Unter ihnen wurden die vier diesseits des Rheines gelegenen Reiche seither *Regna orientalia* genannt im Gegensatze zu dem fünften, dem lothringischen, welches *Regnum occidentale* hiess[48a]).

Als nun Karl der Dicke, zuvor König von Schwaben, nachdem er die ganze Monarchie seines grossen Ahnherrn vereinigt, sich völlig unfähig zum Regieren gezeigt hatte, da ging nach seinem Tode das grosse Reich aus seinen Fugen[49]). Es zerfiel in mehrere einzelne

---

46) Vergl. meine vermischten Schriften, Bd. 1, S. 241.

47) Vermischte Schriften, Bd. 1, S. 246 ff.

48) Landr. d. Sachsensp. B. 3, Art. 53, §. 1: Jewelk dädesch lant hevet sinen palenzgreven: sassen, beieren, vranken unde svaven. Dit waren alle konigrike; seder wandelde man in den namen unde hiet sie herthogen, seder sie die romere bedvungen. — Landr. d. Schwabensp. Cap. 20, §. 1.

48a) Regin. Chron. ann. 891, p. 603.

49) Regin. Chron. ann. 888. p. 598: Post cujus mortem regna, quae ejus ditioni paruerant, veluti legitimo destituta haerede, in partes suas a sua compage resolvuntur, et jam non naturalem dominum (vergl. oben Note 8) praestolantur, sed unumquodque de suis visceribus regem sibi creari disponit.

Bruchstücke; „da wuchsen", wie die Annalen von Fulda[50]) sich treffend ausdrücken, „die Königlein empor". Jeder verfolgte nur seine eigenen selbstsüchtigen Zwecke und fast sollte man meinen, Konrad der Salier habe diese Zustände vor Augen gehabt, als er zu seinem jüngeren Vetter die Worte sprach[51]): „Wenn Jeder über seinen Werth nur selbst urtheilen wollte, da würde es bald viele Könige geben." Es hätten leicht deren noch mehrere auftauchen können, als wirklich bei jener Gelegenheit zum Vorschein kamen.

Für die deutsche Geschichte hat zunächst nur der Hergang der Dinge in dem östlichen Theile des ehemaligen karolingischen Reiches Interesse. Durch die Empörung Arnulf's, des Herzogs von Kärnten, und durch den Verrath des Adels[52]) in diesen östlichen Reichen wurde der Anstoss zur Auflösung der Monarchie gegeben und es entschieden sich hier die Verhältnisse, ehe noch Karl der Dicke die Augen geschlossen hatte. Das trug sich in folgender Weise zu: Zuerst nahmen die Baiern Arnulf, den Sohn ihres früheren Königs Karlmann, zum Könige an und es wurde dann, wie der oben erwähnte Folkwin die Sache richtig bezeichnet[53]): der Baierkönig zum König der Ostfranken gemacht. Dies geschah dadurch, dass der ostfränkische Adel Karl den Dicken des Thrones verlustig erklärte oder wie einige Chronisten diese Gewaltthat kurz mit den Worten bezeichnen: *„Karolus ejectus, Arnulfus electus est"*[54]). Den Wahlen der Baiern und Ostfranken traten dann die Sachsen und Lothringer, zuletzt, wenn zwar mit Widerstreben, auch die Schwaben bei.

Die von jedem der fünf Stämme geschehene Erwählung Arnulf's hatte allerdings eine factische Verbindung derselben zur Folge; diese war aber einstweilen nur eine historische Thatsache ohne ein rechtliches Fundament, die keinem der fünf Stämme es als eine Pflicht auferlegte, für alle Zukunft sich dieser Verbindung nicht entziehen zu wollen. Arnulf war demnach noch keineswegs ein König

---

50) Annal. Fuldens. P. V, ann. 858, p. 405: Illo (Arnulfo) diu morante (Ratisbonae), multi reguli in Europa vel regno Karoli, sui patruelis, excrevere.

51) Wippo l. c. cap. 2, p. 258: — In omni electione nemini licet de se ipso judicare; licet autem de alio. Quodsi alicui de se liceret, quot regulos, non ut reges dicam, videremus.

52) Annal. Fuldens. P. V, ann. 887, p. 409.

53) Folkwin l. c. cap. 15, p. 61: — cum — Arnulphus rex Noricorum australis Franciae rex asciscerctur.

54) Annal. Weissenb. ann. 887 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 51).

der Deutschen im späteren Sinne des Wo
Baiern, der Franken, der Sachsen, der Sch
Ein deutsches Reich existirte damals no
diese unter Arnulf zu Stande gekommene
Grundlage und weitere Veranlassung dazu

V.

Nachdem die vorausgehende Darstellu
Principien in Betreff der Königswahl entwi
rial geliefert hat, das sich zur Beurtheilu
als brauchbar erweisen wird, kommt es n
zelnen nachfolgenden deutschen Königswa

In den germanischen Rechtsanschauu
einmal in der angegebenen Weise König g
ihm die Herrschaft streitig machte, folge
Erstens lag in jenen, dass nach dem Tode
nen Stämme sich dessen etwa vorhandenen
und zweitens, dass vermittelst solcher gl
nicht völlig gleichzeitigen Stammeswahlen
Völker erhalten blieb und somit aus einer b
eine juristische wurde. Dies war, wenn
bei demselben Geschlechte bleiben konnte,
lichen Bildung eines deutschen Reiches. I
Laufe der Zeit, jedoch erst nach manchen U
gekommen.

Arnulf glaubte die Erreichung des ihm
liegenden Wunsches, die Succession seiner
bei seinen Lebzeiten sicher stellen zu müss
Baiern, von welchen sein Königthum ausge
schwuren ihm, dass sie sich der Herrschaft
Zwentibold und Ratold, nicht entziehen wol
er sich auf einer nach Forchheim berufene
kischen Adels an diesen, allein hier fand e
willigkeit. Man sagte ihm die Succession
kommen nur für den Fall zu, dass er keine r

---

55) Annal. Fuldens. ann. 889, p. 406: — ne se detr
filiorum ejus etc.

würde. Nachdem ihm dann wirklich von seiner Gemahlinn Oda ein Sohn geboren war, vergass Arnulf doch Zwentibold's nicht und wusste auf einer Versammlung zu Worms, zu welcher der Adel aus allen seinen verschiedenen Reichen zusammengekommen war, die Lothringer dazu zu bewegen, denselben als König anzunehmen[56]).

Als nun Arnulf im Jahre 899 starb, war sein ehelicher Sohn Ludwig sechs Jahr alt; seine physische Unfähigkeit zum Regieren unterlag keinem, der Successionsanspruch eines Kindes wenigstens sehr erheblichem Zweifel[57]). Es widersprach der Sitte der germanischen Stämme, Kinder überhaupt nur auf dem Throne zu sehen. So wird auch nachmals von mehreren Chronisten ausdrücklich hervorgehoben: es sei ganz gegen allen Brauch gewesen, dass Otto der Grosse im Jahre 961 seinen, damals noch im Knabenalter befindlichen, gleichnamigen Sohn (geb. 954) zum Könige habe wählen lassen[58]). Auch Otto dem Dritten trat aus demselben Grunde ein mächtiger Kronbewerber in der Person seines Vetters Heinrich von Baiern entgegen und Friedrich II. wurde eben desshalb von der Succession auf den deutschen Königsthron ausgeschlossen[59]). Damals aber wurde Ludwig das Kind dennoch von dem zu Forchheim versammelten Adel zum Könige gewählt und auch die Lothringer, welche schon früher an einen Abfall von ihrem tyrannischen Könige Zwentibold gedacht zu haben scheinen[60]), schlossen sich an ihn an[61]).

Für die Erhebung Ludwig's würde die Anhänglichkeit der Baiern, die nun bereits in der vierten Generation diesem Zweige des karolingischen Geschlechtes angehörten, schwerlich den Ausschlag gegeben haben. Es wirkte ausser jenem auch für die anderen Stämme geltenden Grunde, dass er eben zu dem alten Königsgeschlechte gehörte, hauptsächlich noch ein ganz anderer Factor mit; dies war der Klerus. Hatte sich dieser zwar keineswegs an Arnulf's Usurpation

---

56) Regin. Chron. ann. 895, p. 606.

57) Vergl. meine Angelsächs. Rechtsgeschichte Note 229.

58) Liutpr. Hist. Otton. cap. 2, p. 340: Filium suum aequivocum contra morem puerilibus in annis regem constituens. S. unten Note 74.

59) S. unten Nr. XII.

60) Regin. Chron. ann. 893, p. 608: Quid vero in eodem conventu (apud sanctum Goarem) seorsum sine praesentia regis pertractatum est, postea eventus rei, luce clarius manifestavit.

61) Regin. Chron. ann. 900, p. 609.

betheiligt[62]), so war er doch durch die Erfahrung hinlänglich belehrt, wie die verschiedenen Reichstheilungen immer nur zum grössten Nachtheile der Kirche gewirkt hatten. Die Bemühungen der den geistlichen Adel bildenden Bischöfe, unter welchen natürlich der Nachfolger des heiligen Bonifazius auf dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz das höchste Ansehn genoss[62a]), waren daher auch für alle Folgezeit darauf hingewendet, jede weitere Theilung zu verhindern und somit die fünf Stämme in der einmal eingegangenen Verbindung zu erhalten. Hatten sich doch die Bischöfe, ihrer sieben und zwanzig an der Zahl, ehe noch Zwentibold Lothringen erhielt, aus allen fünf Reichen zu Tribur zu einer Synode unter dem Vorsitze der Erzbischöfe Hatto von Mainz, Hermann von Köln und Ratbod von Trier, zur Berathung über die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten versammelt[63]). Gerade der hohe Klerus konnte am allerwenigsten wünschen, durch Reichstheilungen wieder vereinzelt zu werden, und wurde eben dadurch das eigentliche reichsbildende Element.

Indem nun die Bischöfe die kein nationales Interesse der einzelnen Stämme, sondern das allgemeine der Kirche im Auge hatten, wesentlich dazu beitrugen, dass Ludwig gewählt wurde, so geschah dies natürlicher Weise in der Hoffnung, dass Arnulf's Stamm fortblühen und nicht sobald wieder ein Wechsel des königlichen Geschlechtes stattfinden werde. Sie sahen daher ein neues ostfränkisches Reich damals schon für begründet an; allein ihre Hoffnungen sollen durch Ludwig's frühzeitigen Tod getäuscht werden; die Gefahr, dass das eben unter den Händen des Klerus in Bildung begriffene Reich wieder zerfallen werde, war jetzt grösser als zuvor.

Unter den nämlichen Einflüssen und Voraussetzungen, wie Ludwig, wurde jetzt ein von der Weiberseite her mit den Karolingern verwandter Fürst, Konrad, zuerst von den Franken, dann von den Sachsen gewählt[64]). Zu einem weiteren Resultate führten die Bemühungen Hatto's nicht. Die Lothringer wollten sich Konrad nicht unterwerfen, und wandten sich dem westfränkischen Könige Karl dem

---

62) Vergl. Dümmler, De Arnulpho Francorum rege, p. 31.

62a) Vergl. Leo, Vorlesungen über die deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 485 u. f., 539 u. .

63) Annal. Fuldens. ann. 893, p. 410: — convenientibus itaque de toto Hlutharico regno, Saxonia, Baivaria et Alemannia in Francia viginti et septem episcopis etc.

64) Vergl. meine vermischten Schriften, Bd. 1, S. 278.

Einfältigen zu; die Schwaben fügten sich, durch Waffengewalt gezwungen, und endlich auch die Baiern welche unter ihrem Herzoge Arnulf dahin gestrebt hatten, sich, wie die Lothringer, gänzlich dem im Jahre 888 gewordenen Reichsverbande zu entziehen. Als nun bald darauf Konrad ebenfalls ohne Kinder starb, so glaubten diese süddeutschen Stämme durch gar keine besondere Pflicht an die beiden anderen gebunden zu sein.

Es hatte sich demnach wegen der Ungunst der Umstände im Laufe von drei und zwanzig Jahren kein solches erbliches Wahlreich, wie die früheren germanischen es waren, bilden können, ja der arnulfinische Reichsverband war so gut wie aufgelöst. Somit war wiederum der Zeitpunct gekommen, wo an die Stelle des einen Königs, jeder nur seinen eigenen Werth bemessend, leicht mehrere Königlein hätten treten können[64a]). Dies geschah nicht, es stand ein König unter ihnen auf, welcher der beginnenden Auflösung bald ein Ende machte, aber nicht in dem Sinne, dass er die Vereinigung der Stämme als eine theoretische Pflicht betrachtete, sondern weil er es als eine praktische Nothwendigkeit erkannte, dem Particularismus entschieden entgegen zu treten, wenn er als König das Haupt eines mächtigen Reiches sein wollte. Mit seinem guten Schwerte gründete dieser ein neues Reich, welches ihm durchaus nicht als die juristische Fortsetzung des früheren galt[64b]).

VI.

Dieser Fürst war Heinrich, der sächsische Herzog, welcher sich als Sieger diejenigen Stämme die ihn nicht freiwillig anerkannten, unterwarf. Es wird nunmehr wohl allgemein zugegeben werden[65]), dass die Nachricht: Heinrich sei nach dem Tode Konrad's von allen deutschen Stämmen einmüthig und gemeinsam zum Könige erwählt worden, keinen Glauben verdiene; die Thatsachen sprechen zu laut dagegen. Es ist schon oben[65a]) hervorgehoben, in welchem Sinne es zu verstehen ist, wenn die Baiern mit ihrem Herzoge ihn zum Könige

---

[64a]) S. oben Note 50.

[64b]) Vermischte Schriften. Bd. 1, S. 288 u. ff.

[65]) So auch von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 1, S. 761; dasselbe müsste aber folgerichtig auch in Betreff der Wahl Konrad's geschehen.

[65a]) S. oben Note 42.

wählten. Mit einiger Schüchternheit deutet der Biograph der Königinn Mathilde den damaligen Hergang der Dinge an, wenn er sagt[66]: „Ob Heinrich dem Könige Konrad auf dem Wege des Friedens oder des Krieges nachfolgte, ist nicht gewiss; dass es aber durch göttliche Fügung geschehen sei, unterliegt keinem Zweifel. Christus vermehrte ihm die Würde seiner Ehre, indem er ihm viele Völker: Dänen, Slaven, Böhmen, Baiern und mehrere andere Reiche unterwarf, die seinen Vorfahren nicht untergeben waren.“ Mit Heinrich begann die Herrschaft der Sachsen; das Reich war ein sächsisches, dessen König sich die übrigen Reiche dienstbar gemacht hatte.

Auf diesem Wege war eine sehr merkwürdige Umgestaltung aller bisherigen Verhältnisse vor sich gegangen. Aber auch dieses specifische Sachsenreich war von kurzem Bestande, da schon die nächste Regierung wieder in das frühere Geleise einlenkte. Wäre dies nicht geschehen, so hätte sich vielleicht nie ein deutsches Reich in dem technischen, historisch gewordenen Sinne gebildet, sondern ein Reich, dessen Schwerpunct im nördlichen Deutschland gelegen, seine Kraftanstrengung nicht nach dem italienischen Süden, sondern mehr gegen den skandinavischen Norden und slavischen Osten gewendet haben würde. Heinrich aber verwarf alle karolingischen Verfassungsprincipien und liess sich, um nicht für einen Nachfolger der Karolinger zu gelten, auch nicht zum Könige krönen.

Im westlichen Frankenreiche betrachtete man diese durch Heinrich herbeigeführte Veränderung der Dinge auch gar nicht als zu Recht bestehend, und ihn selbst, als einen Sachsen, nicht für legitim. Richer z. B. gibt deutlich zu erkennen, dass er Karl den Einfältigen für den rechtmässigen Nachfolger Konrad's halte, obschon er ihn unrichtiger Weise beim Jahre 918 als ein noch in der Wiege schreiendes Kind bezeichnet[67]. Auch wurden öfters die in Deutschland regierenden Fürsten, selbst Heinrich II. noch, als die Könige der Sachsen bezeich-

---

[66]) Vita Mathildis reginae cap. 4 (bei Pertz l. c. Tom. VI, p. 286): Tunc disponente Deo successit Heinricus regali solio; bello seu pace fieret, est incertum, sed absque dispositione Dei non accidisse non est dubitandum. — Cum autem mirum in modum proficeret princeps laudabilis, Christus illi plus auxit honorem dignitatis, perplurimas nationes suo subjugans dominatui, Danos, Sclavos, Boemones, Baiowarios, ceteraque quam plurima regna, quae suis antecessoribus non fuerant subdita.

[67]) Richer. Histor. Lib. II, cap. 18, p. 591. — eo quod Karolus, cui rerum summa debebatur, adhuc in cunis vagiebat.

net[68]) und der deutsche Adel, ohne Rücksicht auf den Stamm, zu welchem er gehörte, schlechthin „die Fürsten der Sachsen" genannt[69]).

Man behielt demnach auswärts diese Bezeichnung bei, während in Deutschland selbst die Vorstellungsweise sich bereits geändert hatte. Nach dem Tode Heinrich's wurde, wie dies der kurz zuvor erwähnte Biograph deutlich zeigt[70]), die Successionsfrage durch den sächsischen Adel entschieden; der der übrigen Länder, denen Heinrich auch Lothringen wieder beigefügt hatte, musste sich selbsverständlich anschliessen. Auch Thietmar von Merseburg hat zunächst nur die Sachsen im Auge, wenn er sagt[71]): „Alle Fürsten des Reichs wählten dem Beschluss und der Bitte des Vaters gemäss, mit Einem Munde Otto zum König und Herrn, mit aufgehobenen Händen ausrufend: Es lebe und sei mächtig der siegreiche König in Ewigkeit." Sehr merkwürdig ist aber in dieser Beziehung die Äusserung Widukind's von Corvey. Nachdem er erzählt hat, das ganze Volk der Franken und Sachsen habe sich Otto zum Fürsten erwählt, fügt er hinzu: als Ort für die allgemeine Wahl *(universalis electio)* habe man Aachen bestimmt[72]). Er weis't damit deutlich auf die Verschiedenheit zwischen der Wahl der einzelnen Stämme und der allgemeinen Anerkennung durch die Gesammtheit derselben hin. Demgemäss sprach Hildibert von Mainz vor der Krönung zu dem versammelten Volk: „Gefällt Euch diese Wahl, so bezeigt es durch Aufhebung Eurer Hände zum Himmel."

Demgemäss kann man seit Otto dem Grossen das deutsche Reich als auf dem Fundamente der karolingischen Verfassung gegründet ansehen; freilich hatte dieses Reich zu Anfang des folgenden Jahrhunderts noch eine schwere Probe zu bestehen. Otto wurde auch zum Könige der Langobarden erwählt[73]) und als er im Jahre

---

[68]) Rodulphi, Hist. Lib. I (bei Pertz, Tom. IX, p. 51).

[69]) Chron. S. Andreae, Lib. I, cap. 18 (Pertz, Tom. IX, p. 530): Tandem collecti principes Saxones apud Maguntiam Conradum (II) sibi praefecerunt regem. Die Regierungszeit der schwäbischen Kaiser hat dann für Deutschland bei den Franzosen den Namen *Allemagne* festgestellt.

[70]) Vita Mathildis, cap. 9, p. 289.

[71]) Siehe oben Note 40.

[72]) Widuk. Corbej. Res gest. Saxon. Lib. III, cap. 1, p. 437: — omnis populus Francorum atque Saxonum jam olim designatum regem a patre, filium ejus Ottonem, elegit sibi in principem; universalisque electionis notantes locum jusserunt esse ad Aquisgrani palatium.

[73]) Landulf. Hist. Mediol. Lib. II, cap. 16 (Pertz l. c. Tom. X, p. 53).

961 im Begriffe stand, zur Erlangung der Kaiserkrone nach Italien zu ziehen, liess er auf einer Reichsversammlung zu Worms seinen Sohn Otto — während sein Enkel Otto, Ludolf's Sohn ausgeschlossen blieb — zum Könige wählen [74]). Die Lothringer scheinen sich hieran nicht gleichzeitig mit den übrigen Stämmen betheiligt zu haben, sondern traten zu Aachen, nachdem der junge König dorthin gekommen war, der Wahl bei. Als dieser nach dem Tode seines Vaters die Herrschaft übernahm, wurde ihm abermals vom ganzen Volke gehuldigt [75]).

Auf solche Weise war nun in dem zuvor entwickelten Sinne des Wortes von Neuem ein Erbreich mit hinzukommender Wahl entstanden. So liess denn auch der junge Kaiser Otto II. auf dem grossen Reichstage zu Verona im Jahre 982 seinen Sohn Otto, damals noch kaum drei Jahre alt, zum Könige wählen. Zwar machte diesem, nach dem Tode seines Vaters Heinrich der Zänker, der Herzog von Baiern, der auch bei den Sachsen Unterstützung fand [76]), die Herrschaft streitig; allein die Anhänglichkeit an das Geschlecht Otto's des Grossen behielt doch das Übergewicht und so eröffnete sich mit dem jungen Könige die Aussicht auf eine lange Dauer der Herrschaft dieses Hauses. Indessen, nachdem die Linie Ludolf's mit seinem obengenannten Sohne erloschen war, wurde auch Otto III., ohne zur Ehe geschritten zu sein, von dem Tode hinweggerafft (1002); ein Ereigniss welches die Fortdauer des von Otto dem Grossen neu gegründeten Reiches wieder völlig in Frage stellte. Ehe jedoch die nunmehr in Deutschland eintretenden Verhältnisse in Betracht gezogen werden können, ist noch ein anderer Umstand der in die Regierungszeit Otto's III. gehört, zu berücksichtigen.

Im Jahre 995 wurde dieser junge König von seinem Vetter Bruno, dessen Wahl zum Papste er veranlasst hatte, zum Kaiser

---

[74]) Liutpr. Hist. Otton. (s. oben Note 58). — Widuk. Corbej. l. c. Lib. III, cap. 57, p. 462. — Regin. Contin. ann. 961, p. 624: Otto maximam suorum fidelium multitudinem Wormatiae adunavit, ubi consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi filius ejus Otto rex eligitur. Indeque progrediens, conniventia quoque Lotharienslum Aquis rex ordinatur. — Annal. Einsiedl. ann. 961 (Pertz, Tom. V, p. 146): Otto eligitur in regem puer vivente patre.

[75]) Widuk. Corbej. l. c. Lib. III, cap. 76, p. 466: Igitur ab integro ab omni populo electus in principem.

[76]) Annal. Hildesh. ann. 984 (Pertz l. c. Tom. V, p. 66).

gekrönt. An dieses Ereigniss knüpfte die spätere Zeit den Ursprung des Kurfürstencollegiums in seiner Siebenzahl an, ja es wurde dessen Einsetzung von Ägidius in dem seinem Meister Thomas von Aquino zugeschriebenen Werke *„de regimine principum“* geradezu vom Papste Gregor V. hergeleitet[77]). Die Unrichtigkeit dieser Behauptung liegt auf flacher Hand und es bedarf keiner weiteren Widerlegung derselben. Will man aber nicht annehmen, sie sei völlig aus der Luft gegriffen, so wird man darauf hingewiesen, nachzuforschen, ob sich nicht irgend ein Anhaltspunct dafür auffinden lasse. Für Zeitgenossen ist in Betreff der bestehenden Verhältnisse der baldige Untergang derselben nicht der zunächst liegende Gedanke, sondern man erwartet, wenigstens im Allgemeinen, deren längere Dauer. Versetzt man sich nun in jene Zeit, wo zwei Fürsten sächsischen Stammes, der eine mit der päpstlichen, der andere mit der kaiserlichen Würde geschmückt, jener die Kirche, dieser das Reich regierte, so war es damals natürlich anzunehmen, der junge blühende Fürst werde selbst wieder der Stammvater eines grossen Geschlechtes werden und ihm seine Söhne und Enkel nach Wahl der Fürsten noch lange auf dem deutschen Königsthrone nachfolgen. Es musste sich ferner wie von selbst verstehen, dass nachdem bereits der Dritte dieses Hauses die Kaiserkrone erlangt hatte, auch jeder spätere König aus diesem Geschlechte, wenn nicht ganz besondere Hindernisse im Wege standen, in gleicher Weise das kaiserliche Diadem aus den Händen des Papstes empfangen werde. Erwägt man weiter, dass Otto's III. ganzes Streben darauf gerichtet war, die Verbindung Deutschland's mit Italien so viel als möglich zu befestigen und das Kaiserthum zum höchsten Glanze zu erheben, so dürfte die Vermuthung nicht zu gewagt erscheinen, dass auch dieser Gegenstand zwischen ihm und Gregor V. oder dessen Nachfolger, dem Lehrer des Kaisers, Sylvester II. zur Sprache gekommen sei. Unter diesen Umständen wäre daher eine Übereinkunft, dass nicht irgend ein anderer Herrscher, sondern nur

---

[77]) Thom. Aquin. d. regim. princ. Lib. III, cap. 19. — Et ex tunc ut historiae tradunt, per Gregorium V. genere similiter Teutonicum provisa est electio: ut videlicet per septem principes Alemanniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium ducentorum septuaginta annorum vel circa et tantum durabit, quantum Romana ecclesia, quae supremum gradum in principatu tenet, Christi fidelibus expediens judicaverit. Vergl. Homeyer, Über das Verhältniss des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel, sub N. 28, c. S. 37.

ein solcher den als den rechtmässigen Erben des Thrones die Deutschen sich zum Könige gewählt, zum Kaiser gekrönt werden solle [77a]), nicht unwahrscheinlich.

Indessen, dem sei, wie ihm wolle, so viel ist gewiss, dass in nicht viel späterer Zeit eine solche Pflicht des Papstes bestand, derselbe also nicht mehr wie vor Otto den Grossen allenfalls einen König von Frankreich oder Arelate, sondern nur den König von Deutschland, der damals auch bereits in der dritten Generation die Kaiserkrone trug, zum Kaiser erheben konnte.

Wenn aber dieses Princip sich auch lediglich als Gewohnheitsrecht ausgebildet haben sollte, so konnte es seine Begründung aus keiner früheren Zeit als aus der Otto's III. entnehmen, aber, da es bereits im eilften Jahrhunderte feststand, füglich auch aus keiner späteren.

Jedenfalls beruhte dieser Grundsatz auf einer Connivenz des Papstes und es begreift sich, dass ein späteres Zeitalter [78]) — überhaupt geneigt, die allmählich gewordenen historischen Erscheinungen als durch bestimmte Persönlichkeiten begründet darzustellen — auch das Wahlrecht der Fürsten in seiner damaligen Gestalt seinem Ursprunge nach an jenes innige Verhältniss zwischen Gregor V. und Otto III. anschloss. Das Wahre an der Sache war also das: der Papst gilt seit jener Zeit verpflichtet, keinem Anderen als nur dem von den deutschen Fürsten erwählten Könige die Kaiserkrone zu verleihen. Dadurch war, indem seinerseits der Papst seine frühere Freiheit in der Auswahl des Kaisers, als des Beschützers der Kirche, aufgegeben hatte, ein Verhältniss zwischen ihm und den deutschen Fürsten entstanden, welches man nachmals so deutete: er hat die Wahlfürsten deren späterhin sieben waren, eingesetzt. Es verstand sich aber, dass, nachdem die Verhältnisse sich in dieser Weise ausgebildet hatten, doch nach der Bedeutung der Kaiserwürde ganz von selbst, dass nun auch die Wähler um so mehr die ihnen seit alten Zeiten obliegende Pflicht zu erfüllen hatten, nicht nach blosser Willkür den ersten Besten, sondern nach bestimmten Grundsätzen den Geeignetsten zu wählen.

77a) Vergl. mein Kirchenrecht. Bd. 3, S. 198 u. ff.

78) Vergl. Tract. cum Nicolao III. Papa. ann. 1278 (bei Pertz l. c. Tom. IV. p. 421). — Curia Nuremb. ann. 1303 (Promissio Bonifacio VIII.; ebend. p. 484).

VII.

Die Thronbesteigung Heinrich's II. bietet mehrere für unsern Gegenstand sehr wichtige Momente dar[79]). Er, seines Namens der dritte Herzog von Baiern, war der einzige noch lebende Fürst von dem Mannsstamme Heinrich's des Sachsen. Er hielt sich daher für den zur Succession in das durch den Tod Otto's III. erledigte Reich ausschliesslich Berechtigten; demgemäss forderte er von den deutschen Fürsten und Stämmen zum Könige gewählt zu werden [79a]) und wurde endlich auch wirklich als solcher allgemein anerkannt.

Ehe dies aber vollständig geschah, trat noch einmal deutlicher als je hervor, wie das deutsche Reich eine grosse Genossenschaft mehrerer Stämme, deren jeder ein Reich für sich bildete, sei und wie leicht eine Veranlassung dazu sich bieten konnte, dass die einzelnen Völker sich dieser Gemeinsamkeit wieder entzogen. Hätte Otto III. eine successionsfähige Descendenz hinterlassen, so wären wohl schwerlich derartige Zweifel aufgetaucht, jetzt aber konnte es geschehen, dass neben Heinrich noch mehrere andere Kronprätendenten auftraten, deren jeder nur seinen eigenen Werth aus sich selbst beurtheilend in die Wagschale legte.

Unter diesen verschiedenen Fürsten welche sich neben Heinrich um das Reich bewarben, sind besonders zwei hervorzuheben, von denen der eine in Sachsen, der andere in Schwaben auftrat. Einige zögerten damit sich einem der Bewerber zuzuwenden, bevor nicht die Thatsachen selbst entschieden hätten[80]), auch wurde es von Manchem übel vermerkt, dass Heinrich ohne weiteres, als nach dem Erbrechte berufen, den Thron für sich in Anspruch genommen hatte[81]). So kamen Augenblicke, wo es den Anschein hatte, als wolle das kaum zur

---

[79]) Vergl. Vermischte Schriften. Bd. 1, S. 222.

[79a]) S. unten Note 81, 86.

[80]) Thietmar. Merseb. Chron. Lib. IV, cap. 31, p. 782. — Is (Archiepiscopus Heribertus) cum omnibus, qui huc imperatoris funus sequebantur, excepto antistite Sigifrido, duci tunc non consenciebat, neque omnino denegabat, sed quo melior et major populi tocius pars se inclinaret, libenter assensurum pronunciabat. — Lib. V, cap. 2, p. 791. — Theodoricus vero Liuthariorum dux, vir sapiens et militaris, quo se pars populi major et melior inclinaret, securus expectabat.

[81]) Sigibert. Chron. ann. 1002 (bei Pertz l. c. Tom. VIII, p. 954): Heinricus, injuriato Heriberto Coloniensi Archiepiscopo, a cujus ore omnes pendebant, insignia regni ab eo violenter extorsit, quasi jure haereditario sibi competente.

Existenz gelangte deutsche Reich, wie einst die karolingische Monarchie aus seinen Fugen gehen nnd als wollten wiederum — mit den Annalen von Fulda zu reden[82]) — mehrere Königlein emporwachsen.

Es ist nicht uninteressant, die Ereignisse welche Heinrich II. auf den Thron geleiteten, in ihrer Aufeinanderfolge zu betrachten. — Der Herzog von Baiern hatte zunächst die Zustimmung seines Adels und Volkes für sich: nicht minder erklärte sich für ihn sein Verwandter, der Herzog Otto von Kärnten. Da betrat der Trauerzug, welcher die Leiche Otto's III. nach ihrer bezeichnend genug gewählten Ruhestätte neben den Gebeinen Karl's des Grossen begleitete, die Grenzen Baierns. Heinrich ging dem Leichenzuge entgegen, sprach mit den einzelnen Fürsten und Herren wegen seiner Königswahl und begehrte von Heribert von Köln die Reichsinsignien. Da der Erzbischof die heilige Lanze[83]) heimlich voraufgeschickt hatte, nahm ihn Heinrich in Haft und entliess ihn nur unter dem ausdrücklichen Versprechen, ihm die Lanze zu senden. Alsdann begleitete er die Leiche des Kaisers bis Neuburg an der Donau und ermahnte die von ihm scheidenden Fürsten nochmals dazu, ihn als ihren rechtmässigen König anzunehmen; zu einer ausdrücklichen Zusage liess sich nur der Bischof Siegfried von Augsburg bewegen. Als man darauf den Kaiser zu Aachen zu Grabe bestattete, ersah sich Heribert den Herzog Hermann von Schwaben zum künftigen Könige aus, welchem auch die meisten der bei dem Begräbnisse versammelten Fürsten ihre Beihilfe versprachen[84]). Heribert nahm also den Standpunct ein, dass er sich für berechtigt hielt, von dem Erbrechte abzuweichen, ein Standpunct der sich für diesen Fall wohl durchaus nicht rechtfertigen lässt.

Unterdessen war der sächsische Adel zu Frosa zusammengekommen, um über die Wiederbesetzung des Thrones zu berathen. Es lag auf den ersten Anblick für die Sachsen etwas Verführerisches darin, sich ebenfalls von dem Principe des Erbrechts bei dieser Wahl zu entfernen. Heinrich's Familie war seit den Zeiten seines Grossvaters von ihrer früheren Heimath getrennt und leitete jener zwar

---

82) S. oben Note 50.

83) Vergl. Ranke, Jahrbücher der deutschen Geschichte. Bd. 1, S. 145.

84) Thietm. Merseb. l. c. Lib. IV, cap. 34, p. 783. Maxima pars procerum, qui hiis interfuerunt exequiis, Hermanno duci auxilium promittunt ad regnum acquirendum et tuendum, Heinricum mencientes ad hoc non esse idoneum propter multas causarum qualitates.

seine Abstammung von dem ersten Heinrich her, so konnte doch gerade das Beispiel dieses Fürsten daran mahnen, das Reich von Neuem an Sachsen zu fesseln. Es befand sich auch unter dem sächsischen Adel wirklich ein Mann, der ganz dazu geeignet schien und dem es an dem Willen nicht gebrach, sich mit seinem guten Schwerte das er im Kampfe gegen Crescentius, gegen die Saracenen und Slaven geführt, nöthigenfalls ein Königreich zu erstreiten. Dies war der Markgraf Eckhard. Er hoffte sicher auf jener Versammlung zum Könige gewählt zu werden. Sein Widersacher Markgraf Liuthar, der im Interesse Heinrichs wirkte, wusste aber den Adel zu bewegen einstweilen von einer Entscheidung abzustehen und diese bis zu einer Versammlung zu Werla aufzuschieben. Bei dieser Gelegenheit sprach Liuthar jene merkwürdigen Worte zu Eckhard dem, obschon Thietmar von Merseburg ihn als eine Zierde des Reiches und Säule des Vaterlandes bezeichnet[85]), doch das vierte Rad am Wagen fehlte [85a]).

Die Zwischenzeit benützte Liuthar mit vielem Erfolg für Heinrich, für welchen insbesondere auch des verstorbenen Kaisers Schwestern gewonnen waren. Auf der Versammlung zu Werla, auf welcher Eckhard und der ihm anhängende kleinere Theil des Adels sich nicht eingefunden hatte, rief die anwesende Schaar aus: Heinrich soll mit Christi Hilfe kraft seines Erbrechtes regieren", und mit aufgehobener Rechte ward dies bestätigt [86]).

Eckhard gab indessen seinen Plan nicht auf; er lud Hermann zu einer Zusammenkunft zu Duisburg ein, doch der schwäbische Herzog kam nicht. Beabsichtigte jener ihn zu einem Verzichte oder einer Reichstheilung zu bewegen? Bald darauf wurde aber der hochstrebende Markgraf der sich Viele durch sein von keiner Selbstbeherrschung gezügeltes Benehmen zu Feinden gemacht hatte, ermordet und so hatte Heinrich es nunmehr nur noch mit Hermann zu thun.

Beide Fürsten griffen zum Schwerte und standen sich bald mit ihren Heeren am Rhein gegenüber; links die Schwaben, rechts die Baiern und Franken, welche Heinrich auf seinem Zuge dort-

---

[85]) Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 5, p. 792.

[85a]) S. oben Note 15.

[86]) Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 2, p. 791: Cui mox a maxima multitudine vox una respondit: Heinricum Christi adjutorio et jure haereditario regnaturum. Hocque dextris manibus elevatis affirmatur.

hin ganz für sich gewonnen hatte. Es gelang ihm, den Rhein zu überschreiten und über Worms nach Mainz vorzudringen, wo ihn der Erzbischof Willegis, unter der hinzukommenden Wahl des fränkischen Adels, zum Könige krönte[87]). Die Sachsen waren nicht zugegen gewesen und da auch ohne ihr Wissen dieses Ereigniss sich zugetragen hatte, so begab sich Heinrich nunmehr zu ihnen. Er nahm seinen Weg durch Thüringen, wo ihm der Adel, den mächtigen Grafen Wilhelm an der Spitze, entgegenkam und ihn als König begrüsste[87a]).

Zu Merseburg traf Heinrich mit dem sächsischen Adel zusammen. Er erklärte diesem, dass er nicht wider ihren Wunsch und Willen, sondern kraft ihrer Beistimmung und Einladung vor ihnen mit königlicher Würde geschmückt erscheine; dass er ferner das sächsische Recht in keinem Puncte verletzen, sondern in allen Stücken erfüllen und so er vermöge, ihren billigen Wünschen entsprechen wolle. Hierauf rief das ganze Volk ihm Beifall zu. Herzog Bernhard überreichte ihm die heilige Lanze, und „übertrug ihm im Namen Aller die Sorge für das Reich“[88]). Auch mit diesem Ausdrucke scheint Thietmar welcher diesen Act als die zu Merseburg geschehene Wahl bezeichnet, eben nur Sachsen zu meinen.

Es trug sich dieses zu am 25. Juli des Jahres 1002, gerade ein halbes Jahr nach dem Tode Otto's III. Heinrich hatte also damals noch nicht mehr erreicht, als dass drei Stämme, die Baiern, Franken und Sachsen, zu denen er gleich den alten skandinavischen Fürsten[89]) hingezogen war, ihn als König angenommen hatten. Es fehlten also

---

87) Annal. Quedlinb. ann. 1022 (Pertz, Tom. V, p. 78): — Dehinc Heinricus, nepos regalis, a Francis in regnum eligitur insciisque Saxonibus Moguntiae a Willechiso coronatur. Vergl. Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 7, p. 793. — Hic 8. Idus Junii ibidem communi devotione in regem electus, a Willegiso — coronatur.

87a) Thietm. Merseb. L. c. cap. 9, p. 794. — Ibi tunc rex a praefato comite et a primis illius regionis conlaudatur in dominum.

88) Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 9, p. 795: — Et ut certi de hiis sitis, quomodo vobis placet salvo honore regni, affirmo, quia non renuentibus nec contradicentibus vobis, set potius quasi applaudentibus et huc me invitantibus, hac regali dignitate honoratus appareo. Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, set vita comite malo clementer in omnibus adimplere et vestrae rationabili voluntati, in quantum valeo, ubique animum adhibere. — Taliter effatur rex et vox una levatur, Protinus astantis plebis, regi jubilantis, Laudes et grates super has tantas pietates. Bernhardus igitur dux, accepta in manibus sacra lancea, ex parte omnium regni curam illi fideliter committit.

89) Siehe oben Note 33.

noch die Schwaben und Lothringer, doch war jetzt an deren baldigem Beitritte kaum mehr zu zweifeln. Heinrich zog demgemäss zuerst nach Niederlothringen, wo ihm hauptsächlich die feindselige Gesinnung Heribert's im Wege stand. Mehrere Bischöfe die ihm entgegenkamen, „wählten ihn zum Könige" und nachdem sie ihm den Eid der Hulde geleistet, geleiteten sie ihn nach Aachen. Hier wurde er am Tage Mariä Geburt von dem lothring'schen Adel, Heribert mit einbegriffen, als König begrüsst[90]) und „kam auf den Stuhl", wie nach dem Sprachgebrauch des Sachsenspiegels[91]) die Erhebung auf den Königssitz Karl's des Grossen bezeichnet wird. Nachdem dieses geschehen, blieb auch Hermann von Schwaben nichts Anderes übrig, als, wie einst Arnulf von Baiern Heinrich I., sich dessen gleichnamigen Urenkel zum Könige zu „erwählen".

Somit war Heinrich II. bis zum 1. October von allen Stämmen als König anerkannt. Die einzelnen Stammeswahlen waren theils in unbedingter Anerkennnng seines Erbrechts, theils in Folge weiterer Berathung, theils dadurch vor sich gegangen, dass man sich der bereits gewordenen Übermacht des Kronbewerbers unterwarf. Ihn wählten sich dann auch die Langobarden als König und Papst Benedict VIII., von seinem Eifer für die Kirche überzeugt, krönte ihn im Jahre 1014 zum Kaiser[92]).

VIII.

Die kräftige und glanzvolle Regierung Heinrich's II., während welcher die Macht und das Ansehen des Reiches bereits fast zu dem Gipfel den zu erreichen demselben überhaupt gegönnt war, emporstieg, übte auch auf die Verfassung einen entscheidenden Einfluss aus. Bei seinem kinderlosen Tode hätte sich für die einzelnen Stämme wiederum die beste Gelegenheit ergeben, die Reichsverbindung aufzulösen. Allein unter Heinrich II. hatte sich das Princip befestigt: die

---

[90]) Thietm. Merseb. l. c. cap. 12, p. 796: Igitur hii confratres, episcopi scilicet, regem pariter eligentes, fidemque sacramentis firmantes usque ad Aquisgrani eundem comitantur. Quo in nativitate sanctae Mariae a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur, et in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur et magnificatur.

[91]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 3, Art. 52, §. 1: Die düdeschen solen durch recht den koning kiesen. Svenne die gewiet wert von den bischopen die dar to gesat sin, unde uppe den stul to aken kumt, so hevet he koninglike walt unde koningliken namen.

[92]) Thietm. Merseb. l. c. Lib. VII. cap. 1. p. 836.

deutschen Stämme bilden Ein Reich, und die Kraft dieses Princips liess die auch damals drohenden Gefahren beseitigen.

Nach dem Tode Heinrich's II. trat kein Fürst entschieden als Kronbewerber auf, keiner, der bei dem Stamme welchem er angehörte, gewählt werden wollte, auch reiste keiner zu den einzelnen Stämmen herum, um sich ihnen als König zu empfehlen. Im Gegentheil, es wurden die Fürsten aller deutschen Stämme darüber einig[93]), dass sie gemeinsam mit ihren Heeren sich den gemeinsamen Herrn erwählen wollten. Sie zogen daher von allen Seiten dem Rheine zu und lagerten dann in der Nähe von Oppenheim: rechts die aus den vier Ostreichen, links die Lothringer. Die eigentliche Wahlstätte war Kamp, ein nicht mehr vorhandener Ort; die Fluthen des Rheines haben diesen ersten Schauplatz deutscher Einigkeit hinweggespült.

Es wurde hin und her berathen und erwogen, es wurden Viele als des Thrones würdig genannt, doch verengerte sich allmählich der Kreis und man blieb zuletzt bei zweien, den beiden Konraden, stehen[94]). Die offenbare Gefahr der Spaltung, die auch hierbei sich erkennen liess, wurde durch eine Vereinbarung der beiden Fürsten, wie Wippo erzählt, beseitigt. Bei dieser Gelegenheit hielt Konrad der Ältere an seinen Vetter die oben theilweise erwähnte Ansprache; beide sagten sich gegenseitig zu: wer von ihnen erkennen würde, dass der Wille des Volkes den Andern zum Herrn und König verlange, wolle ebenfalls diesen dann um so dringender erwählen[95]).

Hierauf erhob dann Aribo von Mainz, dessen Ausspruch vor allen Anderen vernommen werden musste, die Stimme. Er nannte und wählte den älteren Konrad zu seinem Herrn und König, zum Lenker

---

93) Wippo. Vita Chuonradi, cap 2, p. 258, lässt Konrad II. in seiner Anrede an Konrad den Jüngeren sagen: Non erat nostrae potestatis hanc dignitatem ex multis inter binos coarctare. Vota, studia, consensus Francorum, Liutharingorum, Saxonum, Noricorum, Alemannorum — ad nos conferebant.

94) Wippo l. c.: — cum diu certaretur, quis regnare deberet, cumque alium aetas vel nimis immatura vel ultra modum provecta, alium virtus inexplorata, quosdam insolentiae causa manifesta recusaret: inter multos pauci electi sunt, et de paucis admodum duo sequestrati sunt (s. Note 93), in quibus examen extremum, summorum virorum summa diligentia diu deliberatum, in unitatis puncto tandem quievit.

95) Wippo l. c. p. 259: — Si animum populi cognovero te velle, te desiderare in dominum et regem, nullo pravo ingenio hanc benevolentiam a te revocabo, quia potius te eligam tanto avidius caeteris, quanto me sperabo gratiorem illis. Si autem Deus ad me respexerit, debitam vicem mihi a te rependi non dubito.

und Vertheidiger des Vaterlandes[96]). Diesem Ausspruche traten ohne Zögern die übrigen Bischöfe und Prälaten bei[97]). Der jüngere Konrad welcher noch mit den Lothringern verhandelt hatte, trat nunmehr auch hinzu und wählte seinen Vetter zum Herrn und König[98]). Hierauf folgten die einzelnen Fürsten aus den einzelnen Reichen und man hörte stets den nämlichen Wahlausspruch sich wiederholen. Das ganze Volk stimmte bei und die verwittwete Kaiserinn Kunigunde lieferte an Konrad die Reichsinsignien aus[99]).

So schildert Wippo dieses merkwürdige Ereigniss und seine Darstellung mag auch ganz der Wahrheit getreu sein; dennoch sind einige leise Zweifel erlaubt. Wippo ist ein Panegyriker und wollte dem jungen Kaiser Heinrich III. die Thronbesteigung des salischen Geschlechtes in dem glänzendsten Lichte darstellen. Auffallend ist dabei, dass Wippo selbst erzählt: der Herzog Friedrich von Lothringen, der Erzbischof Piligrim von Köln und Andere hätten, weil die Wahl nicht auf Konrad den Jüngeren gefallen sei, unversöhnt *(impacati)* die Wahlstätte verlassen[100]). Es entsteht daher die Frage: ob denn diese Fürsten wirklich für Konrad den Älteren gestimmt hatten? War dies der Fall, so war kein Grund für ihr Davongehen gegeben, wenn aber nicht, so wird Wippo's Nachricht von der völligen Einstimmigkeit der Wahl mehr als zweifelhaft. Man nimmt ferner wahr, dass man die Krönung der auch diesmal, wie bei Heinrich II., der Erzbischof von Köln entgegen war, möglichst beeilte und zu Mainz vollzog[101]). Die Lothringer waren aber dabei nicht zugegen und haben sich erst später gefügt, insbesondere erkaufte Piligrim von Köln die Gnade des Königs

---

96) Wippo l. c. Archiepiscopus Moguntinensis, cujus sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo, quid sibi videretur, hilari voce laudavit et elegit majoris aetatis Chuononem suum in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae.

97) Wippo l. c. Hanc sententiam caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur.

98) Wippo l. c. Junior Chuono, paululum cum Liutharingis placitans, statim reversus, maximo favore illum ad dominum et regem elegit.

99) Wippo l. c. — Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant: fit clamor populi, omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant.

100) Wippo l. c. p. 259: Quanquam archiepiscopus Coloniensis et dux Fridericus cum aliis quibusdam Liutharingis, causa junioris Chuononis, ut fama fuit — impacati discederent etc.

101) Wippo l. c. cap. 3, p. 260.

ein solcher den als den rechtmässigen Erben des Thrones die Deutschen sich zum Könige gewählt, zum Kaiser gekrönt werden solle[77a]), nicht unwahrscheinlich.

Indessen, dem sei, wie ihm wolle, so viel ist gewiss, dass in nicht viel späterer Zeit eine solche Pflicht des Papstes bestand, derselbe also nicht mehr wie vor Otto den Grossen allenfalls einen König von Frankreich oder Arelate, sondern nur den König von Deutschland, der damals auch bereits in der dritten Generation die Kaiserkrone trug, zum Kaiser erheben konnte.

Wenn aber dieses Princip sich auch lediglich als Gewohnheitsrecht ausgebildet haben sollte, so konnte es seine Begründung aus keiner früheren Zeit als aus der Otto's III. entnehmen, aber, da es bereits im eilften Jahrhunderte feststand, füglich auch aus keiner späteren.

Jedenfalls beruhte dieser Grundsatz auf einer Connivenz des Papstes und es begreift sich, dass ein späteres Zeitalter[78]) — überhaupt geneigt, die allmählich gewordenen historischen Erscheinungen als durch bestimmte Persönlichkeiten begründet darzustellen — auch das Wahlrecht der Fürsten in seiner damaligen Gestalt seinem Ursprunge nach an jenes innige Verhältniss zwischen Gregor V. und Otto III. anschloss. Das Wahre an der Sache war also das: der Papst gilt seit jener Zeit verpflichtet, keinem Anderen als nur dem von den deutschen Fürsten erwählten Könige die Kaiserkrone zu verleihen. Dadurch war, indem seinerseits der Papst seine frühere Freiheit in der Auswahl des Kaisers, als des Beschützers der Kirche, aufgegeben hatte, ein Verhältniss zwischen ihm und den deutschen Fürsten entstanden, welches man nachmals so deutete: er hat die Wahlfürsten deren späterhin sieben waren, eingesetzt. Es verstand sich aber, dass, nachdem die Verhältnisse sich in dieser Weise ausgebildet hatten, doch nach der Bedeutung der Kaiserwürde ganz von selbst, dass nun auch die Wähler um so mehr die ihnen seit alten Zeiten obliegende Pflicht zu erfüllen hatten, nicht nach blosser Willkür den ersten Besten, sondern nach bestimmten Grundsätzen den Geeignetsten zu wählen.

77a) Vergl. mein Kirchenrecht. Bd. 3, S. 198 u. ff.

78) Vergl. Tract. cum Nicolao III. Papa. ann. 1278 (bei Pertz l. c. Tom. IV. p. 421). — Curia Nuremb. ann. 1303 (Promissio Bonifacio VIII.; ebend. p. 484).

VII.

Die Thronbesteigung Heinrich'sII. bietet mehrere für unsern Gegenstand sehr wichtige Momente dar[79]). Er, seines Namens der dritte Herzog von Baiern, war der einzige noch lebende Fürst von dem Mannsstamme Heinrich's des Sachsen. Er hielt sich daher für den zur Succession in das durch den Tod Otto's III. erledigte Reich ausschliesslich Berechtigten; demgemäss forderte er von den deutschen Fürsten und Stämmen zum Könige gewählt zu werden [79a]) und wurde endlich auch wirklich als solcher allgemein anerkannt.

Ehe dies aber vollständig geschah, trat noch einmal deutlicher als je hervor, wie das deutsche Reich eine grosse Genossenschaft mehrerer Stämme, deren jeder ein Reich für sich bildete, sei und wie leicht eine Veranlassung dazu sich bieten konnte, dass die einzelnen Völker sich dieser Gemeinsamkeit wieder entzogen. Hätte Otto III. eine successionsfähige Descendenz hinterlassen, so wären wohl schwerlich derartige Zweifel aufgetaucht, jetzt aber konnte es geschehen, dass neben Heinrich noch mehrere andere Kronprätendenten auftraten, deren jeder nur seinen eigenen Werth aus sich selbst beurtheilend in die Wagschale legte.

Unter diesen verschiedenen Fürsten welche sich neben Heinrich um das Reich bewarben, sind besonders zwei hervorzuheben, von denen der eine in Sachsen, der andere in Schwaben auftrat. Einige zögerten damit sich einem der Bewerber zuzuwenden, bevor nicht die Thatsachen selbst entschieden hätten[80]), auch wurde es von Manchem übel vermerkt, dass Heinrich ohne weiteres, als nach dem Erbrechte berufen, den Thron für sich in Anspruch genommen hatte[81]). So kamen Augenblicke, wo es den Anschein hatte, als wolle das kaum zur

---

[79]) Vergl. Vermischte Schriften. Bd. 1, S. 222.

[79a]) S. unten Note 81, 86.

[80]) Thietmar. Merseb. Chron. Lib. IV, cap. 31, p. 782. — Is (Archiepiscopus Heribertus) cum omnibus, qui huc imperatoris funus sequebantur, excepto antistite Sigifrido, duci tunc non consenciebat, neque omnino denegabat, sed quo melior et major populi tocius pars se inclinaret, libenter assensurum pronunciabat. — Lib. V, cap. 2, p. 791. — Theodoricus vero Liuthariorum dux, vir sapiens et militaris, quo se pars populi major et melior inclinaret, securus expectabat.

[81]) Sigibert. Chron. ann. 1002 (bei Pertz l. c. Tom. VIII, p. 954): Heinricus, injuriato Heriberto Coloniensi Archiepiscopo, a cujus ore omnes pendebant, insignia regni ab eo violenter extorsit, quasi jure haereditario sibi competente.

Existenz gelangte deutsche Reich, wie einst die karolingische Monarchie aus seinen Fugen gehen nnd als wollten wiederum — mit den Annalen von Fulda zu reden[82]) — mehrere Königlein emporwachsen.

Es ist nicht uninteressant, die Ereignisse welche Heinrich II. auf den Thron geleiteten, in ihrer Aufeinanderfolge zu betrachten. — Der Herzog von Baiern hatte zunächst die Zustimmung seines Adels und Volkes für sich: nicht minder erklärte sich für ihn sein Verwandter, der Herzog Otto von Kärnten. Da betrat der Trauerzug, welcher die Leiche Otto's III. nach ihrer bezeichnend genug gewählten Ruhestätte neben den Gebeinen Karl's des Grossen begleitete, die Grenzen Baierns. Heinrich ging dem Leichenzuge entgegen, sprach mit den einzelnen Fürsten und Herren wegen seiner Königswahl und begehrte von Heribert von Köln die Reichsinsignien. Da der Erzbischof die heilige Lanze[83]) heimlich voraufgeschickt hatte, nahm ihn Heinrich in Haft und entliess ihn nur unter dem ausdrücklichen Versprechen, ihm die Lanze zu senden. Alsdann begleitete er die Leiche des Kaisers bis Neuburg an der Donau und ermahnte die von ihm scheidenden Fürsten nochmals dazu, ihn als ihren rechtmässigen König anzunehmen; zu einer ausdrücklichen Zusage liess sich nur der Bischof Siegfried von Augsburg bewegen. Als man darauf den Kaiser zu Aachen zu Grabe bestattete, ersah sich Heribert den Herzog Hermann von Schwaben zum künftigen Könige aus, welchem auch die meisten der bei dem Begräbnisse versammelten Fürsten ihre Beihilfe versprachen[84]). Heribert nahm also den Standpunct ein, dass er sich für berechtigt hielt, von dem Erbrechte abzuweichen, ein Standpunct der sich für diesen Fall wohl durchaus nicht rechtfertigen lässt.

Unterdessen war der sächsische Adel zu Frosa zusammengekommen, um über die Wiederbesetzung des Thrones zu berathen. Es lag auf den ersten Anblick für die Sachsen etwas Verführerisches darin, sich ebenfalls von dem Principe des Erbrechts bei dieser Wahl zu entfernen. Heinrich's Familie war seit den Zeiten seines Grossvaters von ihrer früheren Heimath getrennt und leitete jener zwar

---

82) S. oben Note 50.

83) Vergl. Ranke, Jahrbücher der deutschen Geschichte. Bd. 1, S. 145.

84) Thietm. Merseb. l. c. Lib. IV, cap. 34, p. 783. Maxima pars procerum, qui hiis interfuerunt exequiis, Hermanno duci auxilium promittunt ad regnum acquirendum et tuendum, Heinricum mencientes ad hoc non esse idoneum propter multas causarum qualitates.

seine Abstammung von dem ersten Heinrich her, so konnte doch gerade das Beispiel dieses Fürsten daran mahnen, das Reich von Neuem an Sachsen zu fesseln. Es befand sich auch unter dem sächsischen Adel wirklich ein Mann, der ganz dazu geeignet schien und dem es an dem Willen nicht gebrach, sich mit seinem guten Schwerte das er im Kampfe gegen Crescentius, gegen die Saracenen und Slaven geführt, nöthigenfalls ein Königreich zu erstreiten. Dies war der Markgraf Eckhard. Er hoffte sicher auf jener Versammlung zum Könige gewählt zu werden. Sein Widersacher Markgraf Liuthar, der im Interesse Heinrichs wirkte, wusste aber den Adel zu bewegen einstweilen von einer Entscheidung abzustehen und diese bis zu einer Versammlung zu Werla aufzuschieben. Bei dieser Gelegenheit sprach Liuthar jene merkwürdigen Worte zu Eckhard dem, obschon Thietmar von Merseburg ihn als eine Zierde des Reiches und Säule des Vaterlandes bezeichnet[85]), doch das vierte Rad am Wagen fehlte[85a]).

Die Zwischenzeit benützte Liuthar mit vielem Erfolg für Heinrich, für welchen insbesondere auch des verstorbenen Kaisers Schwestern gewonnen waren. Auf der Versammlung zu Werla, auf welcher Eckhard und der ihm anhängende kleinere Theil des Adels sich nicht eingefunden hatte, rief die anwesende Schaar aus: Heinrich soll mit Christi Hilfe kraft seines Erbrechtes regieren", und mit aufgehobener Rechte ward dies bestätigt[86]).

Eckhard gab indessen seinen Plan nicht auf; er lud Hermann zu einer Zusammenkunft zu Duisburg ein, doch der schwäbische Herzog kam nicht. Beabsichtigte jener ihn zu einem Verzichte oder einer Reichstheilung zu bewegen? Bald darauf wurde aber der hochstrebende Markgraf der sich Viele durch sein von keiner Selbstbeherrschung gezügeltes Benehmen zu Feinden gemacht hatte, ermordet und so hatte Heinrich es nunmehr nur noch mit Hermann zu thun.

Beide Fürsten griffen zum Schwerte und standen sich bald mit ihren Heeren am Rhein gegenüber; links die Schwaben, rechts die Baiern und Franken, welche Heinrich auf seinem Zuge dort-

---

85) Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 5, p. 792.

85a) S. oben Note 15.

86) Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 2, p. 791: Cui mox a maxima multitudine vox una respondit: Heinricum Christi adjutorio et jure haereditario regnaturum. Hocque dextris manibus elevatis affirmatur.

deutschen Stämme bilden Ein Reich, und die Kraft dieses Princips liess die auch damals drohenden Gefahren beseitigen.

Nach dem Tode Heinrich's II. trat kein Fürst entschieden als Kronbewerber auf, keiner, der bei dem Stamme welchem er angehörte, gewählt werden wollte, auch reiste keiner zu den einzelnen Stämmen herum, um sich ihnen als König zu empfehlen. Im Gegentheil, es wurden die Fürsten aller deutschen Stämme darüber einig[93]), dass sie gemeinsam mit ihren Heeren sich den gemeinsamen Herrn erwählen wollten. Sie zogen daher von allen Seiten dem Rheine zu und lagerten dann in der Nähe von Oppenheim: rechts die aus den vier Ostreichen, links die Lothringer. Die eigentliche Wahlstätte war Kamp, ein nicht mehr vorhandener Ort; die Fluthen des Rheines haben diesen ersten Schauplatz deutscher Einigkeit hinweggespült.

Es wurde hin und her berathen und erwogen, es wurden Viele als des Thrones würdig genannt, doch verengerte sich allmählich der Kreis und man blieb zuletzt bei zweien, den beiden Konraden, stehen[94]). Die offenbare Gefahr der Spaltung, die auch hierbei sich erkennen liess, wurde durch eine Vereinbarung der beiden Fürsten, wie Wippo erzählt, beseitigt. Bei dieser Gelegenheit hielt Konrad der Ältere an seinen Vetter die oben theilweise erwähnte Ansprache; beide sagten sich gegenseitig zu: wer von ihnen erkennen würde, dass der Wille des Volkes den Andern zum Herrn und König verlange, wolle ebenfalls diesen dann um so dringender erwählen[95]).

Hierauf erhob dann Aribo von Mainz, dessen Ausspruch vor allen Anderen vernommen werden musste, die Stimme. Er nannte und wählte den älteren Konrad zu seinem Herrn und König, zum Lenker

---

[93]) Wippo. Vita Chuonradi, cap 2, p. 258, lässt Konrad II. in seiner Anrede an Konrad den Jüngeren sagen: Non erat nostrae potestatis hanc dignitatem ex multis inter binos coarctare. Vota, studia, consensus Francorum, Liutharingorum, Saxonum, Noricorum, Alemannorum — ad nos conferebant.

[94]) Wippo l. c.: — cum diu certaretur, quis regnare deberet, cumque alium aetas vel nimis immatura vel ultra modum provecta, alium virtus inexplorata, quosdam insolentiae causa manifesta recusaret: inter multos pauci electi sunt, et de paucis admodum duo sequestrati sunt (s. Note 93), in quibus examen extremum, summorum virorum summa diligentia diu deliberatum, in unitatis puncto tandem quievit.

[95]) Wippo l. c. p. 259: — Si animum populi cognovero te velle, te desiderare in dominum et regem, nullo pravo ingenio hanc benevolentiam a te revocabo, quia potius te eligam tanto avidius caeteris, quanto me sperabo gratiorem illis. Si autem Deus ad me respexerit, debitam vicem mihi a te rependi non dubito.

und Vertheidiger des Vaterlandes[96]). Diesem Ausspruche traten ohne Zögern die übrigen Bischöfe und Prälaten bei[97]). Der jüngere Konrad welcher noch mit den Lothringern verhandelt hatte, trat nunmehr auch hinzu und wählte seinen Vetter zum Herrn und König[98]). Hierauf folgten die einzelnen Fürsten aus den einzelnen Reichen und man hörte stets den nämlichen Wahlausspruch sich wiederholen. Das ganze Volk stimmte bei und die verwittwete Kaiserinn Kunigunde lieferte an Konrad die Reichsinsignien aus[99]).

So schildert Wippo dieses merkwürdige Ereigniss und seine Darstellung mag auch ganz der Wahrheit getreu sein; dennoch sind einige leise Zweifel erlaubt. Wippo ist ein Panegyriker und wollte dem jungen Kaiser Heinrich III. die Thronbesteigung des salischen Geschlechtes in dem glänzendsten Lichte darstellen. Auffallend ist dabei, dass Wippo selbst erzählt: der Herzog Friedrich von Lothringen, der Erzbischof Piligrim von Köln und Andere hätten, weil die Wahl nicht auf Konrad den Jüngeren gefallen sei, unversöhnt *(impacati)* die Wahlstätte verlassen[100]). Es entsteht daher die Frage: ob denn diese Fürsten wirklich für Konrad den Älteren gestimmt hatten? War dies der Fall, so war kein Grund für ihr Davongehen gegeben, wenn aber nicht, so wird Wippo's Nachricht von der völligen Einstimmigkeit der Wahl mehr als zweifelhaft. Man nimmt ferner wahr, dass man die Krönung der auch diesmal, wie bei Heinrich II., der Erzbischof von Köln entgegen war, möglichst beeilte und zu Mainz vollzog[101]). Die Lothringer waren aber dabei nicht zugegen und haben sich erst später gefügt, insbesondere erkaufte Piligrim von Köln die Gnade des Königs

---

96) Wippo l. c. Archiepiscopus Moguntinensis, cujus sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo, quid sibi videretur, hilari voce laudavit et elegit majoris aetatis Chuononem suum in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae.

97) Wippo l. c. Hanc sententiam caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur.

98) Wippo l. c. Junior Chuono, paululum cum Liutharingis placitans, statim reversus, maximo favore illum ad dominum et regem elegit.

99) Wippo l. c. — Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant: fit clamor populi, omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant.

100) Wippo l. c. p. 259: Quanquam archiepiscopus Coloniensis et dux Fridericus cum aliis quibusdam Liutharingis, causa junioris Chuononis, ut fama fuit — impacati discederent etc.

101) Wippo l. c. cap. 3, p. 260.

durch die Krönung Gisela's [102]), deren Trennung von ihrem Gemahle der strengere Aribo aus canonischen Gründen gewünscht hatte.

Mögen nun diese Bedenken gegen die Erzählung Wippo's gegründet sein oder nicht, jedenfalls dient die Art und Weise, wie Konrad auf den Thron kam, dazu, um einige Puncte bei der deutschen Königswahl in ein helleres Licht zu setzen.

Erstens lässt Wippo's Beschreibung sehr deutlich bei der Wahlhandlung zwei Acte unterscheiden: die aus der Berathung der Fürsten hervorgehende Vorwahl und die darauf folgende Abstimmung. Gleichbedeutend mit dem Worte „Wahl" wird auch oft ein anderes: „Kur" gebraucht; beide fallen auch wirklich in ihrem Sinne, den noch allgemeiner das lateinische *eligere* wiedergibt[103]), in sofern zusammen, als "Wahl" zu gleicher Wurzel mit „Willen" und „Wollen", „Kur" aber, wie „kosten" *(gustare)*, zu „Kus" gehört und materiell: „nach Wohlgeschmack auswählen" [104]) bedeutet[105]). Dessen ungeachtet lassen sich doch diese beiden Ausdrücke gerade in Hinsicht auf das Wahlgeschäft von einander in einem, jedem von ihnen zu überweisenden besonderen technischen Sinne unterscheiden, und zwar tritt dies deutlich in dem Sprachgebrauche des Sachsenspiegels hervor. Diesem ist „Wahl" der Inbegriff der Handlungen welche der endlichen Abstimmung vorangehen, „Kur" hingegen diese Abstimmung selbst: dasjenige was Wippo *laudare* nennt, wodurch auch auf den Ausdruck *collaudare* ein Licht fällt[106]). Der Sachsenspiegel sagt bekanntlich von einigen Fürsten: sie seien die Ersten an der Kur; aber, fügt er hinzu, diese dürfen darum doch nicht nach ihrem Muthwillen oder Belieben küren, sondern denjenigen welchen die Fürsten alle zum König erwählt, den sollen sie namentlich (bi namen, also wörtlich beim Namen) zuerst küren. Wen aber diese Fürsten welche die Ersten an der Kur sind, gekürt haben, den sollen die übrigen Fürsten des Reiches, Pfaffen und Laien, küren[107]).

---

[102]) Wippo l. c. cap. 2, p. 259: — Pilegrinus, quasi pro emendatione prioris culpae, impetrabat a rege, ut sibi liceret in ecclesia Coloniensi reginam consecrare.

[103]) Siehe oben Nro. III.

[104]) Der preussische Dialekt hat das sehr bezeichnende Wort „kiessättig," zur Bezeichnung eines Solchen welcher, obschon satt, doch noch von Leckerbissen isst.

[105]) Vergl. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz v. Kus.

[106]) Siehe oben Note 32.

[107]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 3, Art. 57, §. 2. In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von megenze; die andere die von trere: die dridde die von kolne.

Der Verfasser des Sachsenspiegels beobachtet in der Stellung dieser Sätze eine andere Reihenfolge, wodurch eine Unklarheit in die Sache hineingekommen ist. Indem er nämlich einmal von den Ersten an der Kur geredet hat, lässt er gleich darauf seine Bemerkungen über die Kur der übrigen folgen und hebt erst dann die Pflicht der zuerst kürenden Fürsten hervor, sich bei ihrer Abstimmung nicht von dem Resultate der vorangegangeuen Wahl zu entfernen. Demgemäss konnte, wenn die Wahl einmüthig auf Einen gefallen war, die Kur ein Act äusserer Formalität sein, in Fällen hingegen, wie der von Wippo mitgetheilte, war sie mehr als das. Aus der Wahl waren Zwei hervorgegangen, aus welchen zweien — von denen nicht nach Muthwillen abgegangen werden konnte — man wiederum Einen bei der Kur auszuersehen hatte.

Einstweilen mag es unberücksichtigt bleiben, welche Fürsten von dem Sachsenspiegel als die Ersten an der Kur bezeichnet werden; soviel ist klar, dass die Wahlform, wie er sie angibt, im Wesentlichen[107a]) mit derjenigen übereinstimmt, von welcher Wippo Kunde gibt, mithin im Laufe von etwa zwei Jahrhunderten in dieser Beziehung keine grosse Veränderung eingetreten ist.

Zweitens erkennt Konrad's Biograph den Anspruch des Erzbischofs von Mainz vor allen Andern der Erste an der Kur zu sein, ausdrücklich an[108]).

Drittens stimmen nach dem nämlichen Berichte die Bischöfe und die übrigen Prälaten vor den Laienfürsten[109]).

Viertens: in dem vorliegenden Falle war unter den Laienfürsten der Erste an der Kur: Konrad der Jüngere. Man könnte den Grund hiervon darin suchen, dass, nachdem bereits der gesammte geistliche Adel sich für Konrad den Älteren ausgesprochen hatte, es für diesen

---

Under den leien is die erste an'me kore die palenzgrave vonme ryne des rikes druzte; die andere die herthoge van sassen, die marschalk; die dridde die marcgreve von brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von behemen, die ne hevet nenen kore, um me dat he nicht düdesch n'is. Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to'me ersten an'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.

107a) Siehe Note 109.

108) Siehe Note 96.

109) Note 97. Nach dem Sachsenspiegel (Note 107) folgten die Laienfürsten welche die Ersten an der Kur waren, mit ihrer Abstimmung auf die drei Erzkanzler.

Letzteren nicht geziemend gewesen sei, seine Stimme abzugeben. Allein richtiger ist es wohl anzunehmen, dass Konrad der Jüngere desshalb zuerst gestimmt habe, weil er für den eigentlichen Herzog von Franken galt. Er war auch der bei weitem mächtigere Fürst als sein älterer Vetter, welcher, noch unmündig bei seines Vaters Konrad Tode, dem damals noch lebenden jüngeren Sohne seines Grossvaters, dem Herzog Otto, Konrad des Jüngeren Vater, bei der Succession hatte weichen müssen[110]).

Fünftens: nachdem Konrad der Jüngere seine Stimme abgegeben hatte, wurde weiter nach Stimmen gekürt, indem die *singuli de singulis regnis*[111]) darin fortfuhren, denselben Fürsten beim Namen zu nennen, mithin der zuvor von den Angesehensten unter den Fürsten ausgesprochenen Kur beizustimmen oder in dem angegebenen Sinne des Wortes zu collaudiren.

IX.

Mit dem Jahre 1024 war die Herrschaft im Reiche, welche die Sachsen länger als ein Jahrhundert gehabt hatten, wiederum auf die Franken übergegangen. Es ist auffallend, dass jene gar keinen Versuch machten, einem ihnen entsprossenen Geschlechte den Königsthron zu erhalten; trat ja noch bei dem Tode Otto's III. das nationale sächsische Interesse in den Vordergrund, welches dann durch die Wahl Heinrich's II. einigermassen befriedigt wurde. Mögen im Jahre 1024 die sächsischen Fürsten bei der Wahl auch einen aus ihrer Mitte — denn Viele wurden genannt[112]) — in Vorschlag gebracht haben, so sind sie doch jedenfalls davon abgestanden und waren mit dem wirklichen Resultate zufriedener als die Lothringer. Wenn indessen die Sachsen, von deren Fürsten manche bei der Wahl gar nicht erschienen waren, Konrad als ihren König über sich anerkannten, so war damit doch der tiefgreifende Gegensatz zwischen ihnen und den Franken auch nicht im geringsten gemindert. Es hätte jener grossen Weisheit, wie der Erste der Ottonen sie in seiner Stellung zu den einzelnen Stämmen bewiesen hatte, oder der entschiedenen Charakterfestigkeit, wie sie unter den Saliern nur Heinrich III. hatte, bei den

---

110) Vergl. Arnold, Geschichte der deutschen Freistädte. Bd. 1, S. 40 u. f.
111) Siehe Note 99.
112) Siehe Note 94.

Herrschern bedurft, wenn der nationale Hass der beiden Völker nicht wieder in helle Flammen ausbrechen sollte.

In dem fränkischen Hause machte sich ganz natürlicher Weise das Princip der Erblichkeit der Krone wiederum geltend. Konrad II. liess noch bei seinen Lebzeiten seinen Sohn Heinrich III., dieser seinen dreijährigen Sohn Heinrich IV. und letzterer seinen Sohn Konrad, dann Heinrich V. wählen. Es scheint somit die Periode der fränkischen Kaiser für die Geschichte der deutschen Königswahl von keinem Belange zu sein, und dennoch begegnet man dem Ausspruche eines unserer bedeutendsten Geschichtsforscher und Rechtsgelehrten: das deutsche Reich sei gerade damals zuerst für ein Wahlreich erklärt worden [113]). Nach der grossen Menge der hier aufgeführten Beispiele könnte man Eichhorn's Meinung geradezu als eine bare Unrichtigkeit verwerfen, wenn man nicht annehmen müsste, dass er nicht in dem Sinne habe verstanden werden wollen, als sei der König früher nicht auch gewählt worden, sondern nur in der Weise, dass das Erbrecht nicht mehr, wie zuvor, den Anspruch gewählt zu werden, verleihen solle. Also aufgefasst liegt in jener Behauptung, wenn sie richtig ist, um so mehr eine Bestätigung des Satzes, dass bisher die Blutsverwandtschaft mit dem verstorbenen Könige ein wesentliches Requisit für den zu Wählenden gewesen sei.

Eichhorn hat bei der Aufstellung jenes Satzes die Wahl Rudolf's von Rheinfelden vor Augen. Allerdings führten die damaligen Verhältnisse eine Erklärung der zur Wahl versammelten Fürsten herbei, welche gegen die ausschliesslichen Wahlansprüche der Blutsverwandten gerichtet war, Kaiser Heinrich III., kräftiger und edler als sein Vater, hatte ganz richtig die grosse durch die Geschichte der nachfolgenden Jahrhunderte nur zu sehr bestätigte Wahrheit erkannt, dass der gefährlichste Feind der Machtstellung welche das deutsche Reich einzunehmen berufen schien, nicht irgend ein an den Gränzen wohnendes Volk, sondern der im Innern des Reiches zersetzend wirkende Particularismus sei. Mit sicherer Hand ergriff er jede Gelegenheit das Ansehen des Königs den Fürsten gegenüber zu erheben und wusste mit Energie seine Rechte zu wahren. Er wurde dabei aber nicht geleitet durch irgend eine nationale Abneigung, sondern er stand allen Stämmen gleichmässig als Herrscher gegenüber. Aber wie Stenzel

---

113) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, §. 231.

sehr richtig bemerkt[114]), „nur die That bändigte die That, nur das gezückte Schwert in des Kaisers Hand hielt das Schwert der Fürsten in der Scheide". Dieser Gegensatz zwischen Königthum und Adel ist endlich zum grossen, bis zum gegenwärtigen Tag fortdauernden Schaden Deutschlands dahin gelöst worden, dass die Fürsten die königliche Gewalt vernichtet haben. Dazu hat wesentlich die Regierung Heinrich's IV. mitgewirkt, aber auch der Umstand, dass Heinrich III., noch im kräftigsten Mannesalter, schon im 39. Lebensjahre durch den Tod abberufen wurde und sein Sohn ihm als Kind auf dem Throne folgte, hatte einen unmittelbaren Antheil an der Schwächung der königlichen Gewalt.

In seiner Erziehung vernachlässigt war bei Heinrich IV. die Charakterfestigkeit seines Vaters zu einem starren Eigensinn geworden. Adalbert von Bremen hatte allen seinen Leidenschaften geschmeichelt und zugleich den bittersten Hass gegen die Sachsen in sein Herz gepflanzt. Der mit diesen begonnene Krieg wurde für sie ein Kampf um die Existenz, denn Heinrich schien es auf die Ausrottung des ganzen Stammes abgesehen zu haben. Als nun Papst Gregor VII. den König in den Bann gethan und ihm das Reich abgesprochen hatte, versammelten sich die sächsischen und viele andere Fürsten zu Ulm, dann zu Forchheim, um über eine neue Königswahl zu berathen. Obschon Heinrich nach seiner Busse zu Canossa wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen worden war, so hielten sich jene Fürsten dennoch, da der König sich unmittelbar darauf wieder mit den simonistischen Bischöfen in der Lombardei verbunden hatte, für berechtigt, zu einer Neuwahl zu schreiten[114a]). Der anwesende päpstliche Legat rieth seinem Auftrage gemäss zum Aufschub; hierauf erhoben die Fürsten die lautesten Klagen über die ihnen von Heinrich zugefügten Unbilden; sie erklärten bei ihm sei keine Abhilfe mehr zu erwarten, und obschon sie mit der Aufzählung dieser Dinge

---

114) Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, Bd. 1, S. 169.

114a) Bernold. Chron. ann. 1077. — Hoc autem juramentum nec 15 dies observavit, captis venerabilibus episcopis, Geraldo Ostiensi et Anselmo Lucensi. Unde et papa missis legatis principibus regni declaravit, se parum profecisse in eo, quod illum in communionem receperit, cum omnes symoniaci vel excommunicati non minus tunc foverentur ab eo quam pridem. His ergo auditis, principes regni generali colloquio apud Forecheim 3. Id. Martii habito, egregium ducem Ruodolfum sibi regem sublimarunt.

einen ganzen Tag zubrachten, so konnten sie doch damit nicht zu Ende kommen. Die Fürsten erklärten ferner, ihnen liege die Pflicht ob, die Wohlfahrt des Reiches zu wahren und sie träfe aller Nachtheil aus dem Verzuge, zu welchem der Legat auf's Neue rieth; sie seien Heinrich keinen Gehorsam mehr schuldig, sondern sie seien freie Männer und berechtigt, sich ihren König zu wählen. Auf diese Vorstellungen bemerkte der Legat, ihm liege nicht die Fürsorge für das Reich ob und gab seine Zustimmung. Unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Mainz wurde nunmehr von den Fürsten die Wahlversammlung gehalten[115]; die Bischöfe beriethen, wie Berthold berichtet,

---

115) Vergl. Bernried. Chron. cap. 93 (bei Muratori, Script. rer. Ital. Vol. III, p. 341): Facto igitur conventu apud Forecheim, praefati Legati literas Apostolicas in medium protulerunt: quam parum dominus Papa de promissione Regis laetatus fuerit, cum adversarii Ecclesiae plus audaciae, quam terroris ex praesentia Regis acciperent. Ad hoc ajebant eum petere, ut novi Regis electionem, de qua audierat, in adventum ejus differrent, si hoc sine periculo fieri posse perpenderent. Peracta igitur legatione, Archiepiscopi, Episcopi, Duces, Marchiones, Comites majores atque minores debitam reverentiam legatis impendentes, per consessum singuli surrexerunt, et quot contumeliis et quot periculis jam ab Henrico Rege affecti essent, vel se afficiendos fore non dubitarent, Legatis lamentari coeperunt etc. — totaque illa die cum hujusmodi querimoniis transacta nec medietatem injuriarum sibi illatarum enumerare potuerunt. — Cap. 94. In crastinum vero iterum ad hospitia Legatorum convenientes, pro sua necessitate sublevanda eos consuluerunt, suggerentes eis periculosissimum et irrevocabile schisma in toto Regno futurum, nisi in eodem conventu, ut deliberaverant, in alicujus novi capitis sublevatione confoederati, illud anticipare festinarent. Legati autem legationis suae non immemores, satis compendiose ad haec responderunt, sibi quidem optimum videri, si Regis constitutionem, juxta eorum legationem, in adventum domini Papae sine periculo differre possent: caeterum provisionem Regni non tam in eorum consilio, quam in Principum arbitrio sitam esse dixerunt, qui Rempublicam in manibus tenerent, ac totius Regni damnum sive proficuum optime praenossent. Itaque Principes de adventu Papae incerti, sed de maxima dissensione eventura et periculo, si differrent certissimi, apud Moguntinum Archiepiscopum convenerunt et quid eis agendum esset singulari diligentia invicem tractaverunt: considerantes quidem se ad nullam dilationem ab Apostolico coactos, sed hoc in eorum arbitrio positum esse, nec alicui, nisi sibi ipsis imputandum fore, si dilatio noceret. Insuper se nullius subjectionis exibendae Henrico Regi obnoxios, immo per Apostolici banni transgressionem damnandos, si aliquam subjectionem Regi deinceps exiberent. Nam Papa priusquam eum anathematizaverat, ex parte Omnipotentis Dei et Sancti Petri, et sua, illi Regnum interdixit: qui postea ab eo communionem tantum, non Regnum falsa correctionis promissione, recuperavit. — Cap. 95. Hoc igitur Principes Regni diligentissime perscrutati, se quidem a Regis Henrici potestate penitus, ut praedictum est, emancipatos, nec se illi plus quam illum illis alicujus fidelitatis vel subjectionis obnoxios, ut liberi homines, Rudolphum Ducem Suevorum, frustra multum renitentem, frustraque vel unius horae inducias ad consulendum petentem, Regia dignitate sublimaverunt etc.

von den Laienfürsten abgesondert[116]). Es wurden Viele in Vorschlag gebracht, endlich einigte man sich über die Person Rudolf's[117]). Als nun nach vollendeter Wahl die Abstimmung vorgenommen werden sollte und der Erzbischof von Mainz den Herzog Rudolf nannte, so folgten ihm darin zuerst die Bischöfe, dann die Laienfürsten[118]). Viele von diesen wollten indessen, als an sie die Reihe zum Abstimmen kam[118a]), noch die Bedingung voranstellen, Rudolf sollte jedem von ihnen die vollständige Entschädigung und Genugthuung für die ihnen von Heinrich zugefügten Rechtsverletzungen versprechen. Otto von Nordheim namentlich forderte, dass ihm die Rückgabe seines Herzogthums Baiern verheissen werde. Allein der päpstliche Legat machte darauf aufmerksam, dass durch ein solches Verfahren die Wahl eine lautere zu sein aufhöre und zu einer simonistischen gemacht werde. Der König sei nicht des Einzelnen, sondern Aller Herr und es genüge, wenn er Allen insgesammt verspreche, dass er Gerechtigkeit üben wolle [119]). Es liessen daher die Fürsten die Bedingung fallen; nur die Zusage wurde im Allgemeinen gemacht, Rudolf wolle die canonische Wahlfreiheit bei Besetzung der Bisthümer gewähren[120]) und das Wahlrecht der Fürsten in der Weise sicher stellen, dass er nicht schon bei seinen Lebzeiten seinen Sohn zum

---

116) Berthold. Chron. ann. 1079 (Pertz, Tom. VII, p. 292): episcopi seorsum et senatorius ordo seorsum, pro constituendo rege diu multumque consiliati sunt.

117) Bruno d. bell. Saxon. cap. 91 (Pertz l. c. p. 365): Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerant, tandem Rodulfum, ducem Suevorum, regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt.

118) Berthold l. c. Tandem sane totum senatorum nec non populi noverum rerum cupidi collegium, episcoporum primum, utpote spiritualium virorum, divinum et spirituale nominandi et eligendi regis dum expectaret attentissime suffragium, dux Alemanniae Ruodulfus primum a Mogontino episcopo, deinde a caeteris in regem ab eis nominatus et electus est. Hos sequitur sine mora totus senatus et populus, solita jurisjurandi fidelitate sese illi omnes in id ipsum legittime subjicientes.

118a) Bruno l. c. — At cum singuli deberent eum regem laudare, quidam voluerunt aliquas conditiones interponere, ut hac lege super se levarent regem, quatinus sibi de suis injuriis specialiter promitteret justificationem. Otto namque dux non prius volebat eum sibi regem constituere, nisi promitteret honorem sibi injuste ablatum restituere. Sic et alii etc.

119) Bruno l. c. Quod intelligens apostolici legatus, fieri prohibuit, et ostendens, eum non singulorum sed universorum fore regem, ut universis justum se promitteret, satis esse perhibuit. Ait etiam, si eo modo quo conceptum fuerat promissionibus singulis praemissis eligeretur, ipsa electio non esset sincera, sed haeresis simoniacae veneno polluta videretur.

120) Bruno l. c. — Tamen quaedam sunt ibi causae specialiter exceptae etc.

Könige machen werde [121]). Hierauf hatte dann die Abstimmung das durch die Wahl vorherbestimmte Resultat, indem auch alle Laienfürsten Rudolf kürten und das ganze Volk seinen Beifall zu erkennen gab [122]).

Aus den verschiedenen Berichten über dieses Ereigniss lässt sich ebenfalls so Manches zur Bestätigung der Principien entnehmen welche, der obigen Erörterung gemäss, der deutschen Königswahl zu Grunde liegen.

Erstens ist wiederum und zwar vorzüglich nach der Erzählung des Bruno, in seiner Schrift über den sächsischen Krieg, klar und deutlich, wie zwischen den beiden Acten, Wahl im engeren Sinne und Kur, unterschieden werden muss [123]). Von der ersteren, bei welcher wie Berthold berichtet, die Bischöfe abgesondert von den Laienfürsten beriethen [124]), sagt Bruno ausdrücklich: *„tandem Rudolfum — concorditer elegerunt“* und fährt dann fort: „Als aber die Einzelnen ihn als König nennen sollten“ (— *at cum singuli deberent eum regem laudare* —), wollten Manche noch ihre Bedingungen machen.

Zweitens: der Erzbischof von Mainz ist abermals der Erste an der Kur [125]).

Drittens: an ihn schliessen sich zuerst die Bischöfe, dann die Laienfürsten an [126]).

Viertens ist diese Wahl dadurch merkwürdig, dass sie die ersten Versuche zur Aufstellung einer Wahlcapitulation enthält und dass der König auch wirklich die oben angegebenen Zugeständnisse machte. Ob Bruno bei der Erwähnung dieser Puncte chronologisch richtig verfahren ist, möge dahingestellt bleiben; es hat grössere Wahrscheinlichkeit, dass dieselben nicht erst bei der Kur, sondern schon bei

---

121) Paul. Bernried. l. c. cap. 95, p. 342. — qui utique regnum, non ut proprium sed pro dispositione sibi creditum reputans, omne haereditarium jus in eo repudiavit et vel filio suo hoc adoptaturum fore, penitus abnegavit: justissimo in arbitrio principum esse decernens, ut post mortem ejus libere non magis filium ejus, quam alium eligerent, nisi quem ad id culminis aetate et morum gravitate dignum invenissent. — Bruno l. c. Hos etiam ibi, consensu communi comprobatum, Romani Pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia, potestas nulli per haereditatem, sicut antea fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam rex proveniret: si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.

122) Siehe oben Note 118.

123) Siehe oben die Noten 117, 118*.

124) Siehe Note 116.

125) Siehe Note 118.

126) Siehe Note 118.

der voraufgehenden Wahl zur Sprache gebracht worden sind und bei jener nur von den Laienfürten die Bedingung der Gewährung von Entschädigung gestellt wurde.

Fünftens ist die Zusage Rudolf's, dass er nicht schon bei seinen Lebzeiten seinen Sohn zum Könige machen wolle, allerdings von besonderer Wichtigkeit und bedarf näherer Erläuterung. Nach der Erfahrung welche die Fürsten an Heinrich IV. gemacht hatten, der als Kind auf den Thron kam und schon als Jüngling ein Todfeind eines der deutschen Hauptstämme geworden war, schien es in der That bedenklich, das Wahlrecht ganz in den Hintergrund drängen zu lassen. Dazu war bereits der Anfang gemacht, indem die beiden ersten Herrscher aus dem salischen Geschlecht, selbst mit der Machtfülle bekleidet, die Wahl ihrer Söhne leicht bewerkstelligt hatten.

Es begreift sich, dass vorzugsweise die Sachsen weder Heinrich noch seine Nachkommenschaft auf dem Throne sehen wollten, in dem Sohne die gleichen Eigenschaften mit dem Vater voraussetzend. Sie gingen dabei von jener germanischen Anschauungsweise aus, welche nachmals, als Heinrich IV. den Sachsen seinen Sohn als König anbot, Otto von Nordheim auf derbe Weise also ausdrückte: „Schon oft sah ich von einem bösen Stier ein böses Kalb gezeugt werden; darum trage ich nach dem Sohne eben so wenig, wie nach dem Vater Verlangen“[127]).

Aber auch Rudolf, der nicht Sachse von Geburt, hatte sich als König noch nicht bewährt und darum wollte man es hindern, dass er nicht durch Veranlassung der Wahl seines Sohnes, namentlich wenn sich derselbe etwa noch im Kindesalter befinden sollte[128]), schon bei Lebzeiten für sein Geschlecht sorge. Man traf daher eine solche Vorkehr, die sich etwa mit dem canonischen Institute der Coadjutorie *cum jure succedendi* vergleichen lässt. Damit erklärte man aber keineswegs das deutsche Reich unbedingt für ein Wahlreich und wollte auch nicht völlig von dem Princip der Erblichkeit sich lossagen, sondern nur ein solches Erbrecht verbannen, welches sich ganz unabhängig von der Wahl der Fürsten geltend machen

---

[127]) Bruno l. c. cap. 125, p. 381: Cui legationi dux Otto, sicut erat solitus jocose magna seria nonnullo schemate ludendi velare, respondit: Saepe, dicens, ex bove malo malum vitulum vidi generatum, ideoque nec filii nec patris habeo desiderium.

[128]) Siehe Paul. Bernried. (Note 121).

könnte. Es wurde daher in der im Jahre 1077 getroffenen Anordnung nur das ältere Recht, wie es stets in den germanischen Reichen gegolten und nur durch die Ottonen und Salier eine Modification erfahren hatte, wieder hergestellt, indem jene wie diese, eben wohl auch nicht ohne Tadel, zweimal der wirklichen Erledigung des Thrones durch die bei ihren Lebzeiten vorgenommenen Wahlen ihrer Söhne vorbeugten.

Sechstens ist die Wahl Rudolf's wegen der Anwesenheit des päpstlichen Legaten und des hervortretenden Einflusses des Papstes auf diese Verhältnisse von Wichtigkeit; ein Gegenstand der erst weiter unten seine Erledigung finden kann.

Rudolf sass nur eine kurze Zeit auf dem Throne; in der Schlacht an der Elster hatte er eine Hand verloren und starb dann in Folge dieser Verstümmelung. In der Todesstunde wurde er noch durch die Zusicherung des um ihn versammelten Adels getröstet: und wenn er beide Hände verloren hätte und am Leben bliebe, würde man doch keinen Andern an seine Stelle wählen [129]).

Nachdem Rudolf gestorben, sendete der sächsische Adel zu allen übrigen Fürsten deutscher Zunge, Freund und Feind, und forderte sie zu einer allgemeinen Versammlung zum Zwecke einer neuen Königswahl auf. Die Sachsen erklärten, sie seien bereit sich Jedem zu unterwerfen und ihn als König über sich anzuerkennen, mit Ausschluss Heinrich's und seines Sohnes [130]). Es fanden sich aber nur die Sachsen und Schwaben zu Bamberg zusammen und wählten nach langem Verhandeln einstimmig [131]) Hermann von Salm, der dann in Goslar zum König gekrönt wurde. Es ist bekannt, wie sich Heinrich IV. auch gegen diesen behauptete und wie das salische Geschlecht, so lang es selbst bestand, den deutschen Königsthron behielt. Dann aber ging noch einmal, wenngleich auf kurze Zeit, das Reich auf die Sachsen über.

---

[129]) Bruno l. c. cap. 124, p. 381.

[130]) Bruno l. c. cap. 130, p. 184: Principes vero Saxoniae cunctis gentibus Theutonicae linguae, non minus inimicis, quam amicis, legatos miserunt, rogantes, ut Heinrico filioque ejus excepto, quemlibet alium rectorem eligerent; se ei, quicumque esset, fideliter servituros pollicentes, quatenus omnia regni membra, sicut olim fuerant, in unum sub uno rege convenirent.

[131]) Bruno l. c.: de communi negotio regis constituendi communi consilio tractaverunt et post multos tractatus, ut Hermanum eligerent, unanimiter omnes consenserunt.

VERZEICHNISS

DER

EINGELANGTEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JULI.)

Académie d'Archéologie de Belgique. Annales. Bd. XIV, Heft. 1, 2. Anvers 1857; 8°.

Académie des sciences. Paris.

— Comptes rendus hébdomadaires des sciences. Tom. XXXV—XLII. 1852; 4°.

— Supplement a. c. r. Tom. I. 1856; 4°.

— Mémoires de l'Académie. Tom. XXIV, Tom. XXVII. part. 1, 1856; 4°.

— Table générale d. c. r. (3 août 1835 à 30 décemb. 1850.) Tom. I. 1853; 4°.

Akademie, preussische, der Wissenschaften. Monatsberichte. Nr. 5 und 6. Berlin 1857; 8°.

Annales des Mines. Série V, Tom. X, livr. 5 et 6. Paris 1857; 8°.

Annals of the astronomical observatory of Harward college. Vol. I, part. 1. Cambridge 1856; 4°.

Archiv der Mathematik und Physik, herausgegeben von Joh. Aug. Grunert. Greifswalde 1853.

Baer, R. E. v., und Helmersen, G. v., Beiträge zur Kenntniss des russischen Reiches und der angrenzenden Länder Asiens. XIX Bände. (Band XVI ist nicht erschienen.) St. Petersburg 1839—1854; 8°.

Bauzeitung, allgemeine, Jahrgang XXII, 5. und 6. Heft. Wien 1857; 8°.

Blake, William P., Description of the fossils and shells collected in California. Washington 1855; 8°.

Brantz, Mayer, observations on mexican history and archaeology. Washington 1856; 4°.

Bulletino archeologico Napolitano. Anno IV, Napoli; 4°.

Concours de l'Acad. Impériale Leopoldo-Caroline des Naturalistes de Breslau proposé par le prince Anatole de Demidoff. Breslau 1857; 4°.

Conestabile, Conte Giancarlo di Giambattista Vermiglioli, de' monumenti di Perugia, della litteratura et bibliografia Perugina. Perugia. Vol. II, 1855—56.

Cosmos, Vol. XI, livr. 3.

Dana, J. D., on american geological history. New-Hawen 1856.

De-Bow, J. D. B., the seventh census of the united states. 1850. Vol. I, Washington 1853; 4°.

Gerhard, E., Winkelmann und die Gegenwart. Mit einer Abbildung. Berlin 1856; 4°.

Gesellschaft, physicalisch-medicinische in Würzburg. Verhandlungen. Erlangen 1850; 8°.

Hough, Franclin A. M. M. D., results of a series of meteorological observations made in obedience to instructions from the regents of the university and Academies in the state of New-York, from 1826 to 1850. Albany 1855; 4°.

Istituto, J. R., Lombardo. Giornale Nr. 52.

Jahresbericht des Marienvereines zur Beförderung der katholischen Mission in Central-Africa. Wien 1852; 8°.

Journal, the astronomical. Vol. V, Nr. 5, 6, 7.

Journal of the Academy of natural sciences of Philadelphia. New. series. Vol. III, part. 3. Philadelphia 1856; 4°.

Journal of the american education. Hartford 1856; 8°.

Karsten, C., Die Fortschritte der Physik im Jahre 1747. Berlin 1849; 8°.

Kupfer, A. T., Über den Einfluss der Wärme auf die elastische Kraft der festen Körper und insbesondere der Metalle. St. Petersburg 1856; 4°.

Lotos, 1857. Heft 3—7. Prag 1857; 8°.

Meech, L. W. A. M. on the relative intensity of the heat and light of the sun upon different latitudes of the earth. Washington 1857; 4°.

Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Jahrg. II, Heft 7. Wien 1856; 4°.

Mittheilungen aus Justus Perthe's geographischer Anstalt. 1857. Heft 2 und 3. Gotha; 4°.

Mommsen, Th., Die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat. Breslau 1857; 4°. (Aus den Abhandlungen der philos.-histor. Gesellschaft in Breslau.)

Museum, Francisco-Carolinum für das Erzherzogthum Österreich ob d. E. und das Herzogthum Salzburg. XI. 16. Heft. Linz; 4°.

Orti Manara, Conte Giov. Girol. La penisola di Sermione illustrata. Verona 1856; 4°.

Palacky, František, Dějiny české. Díl IV. částka 1. Praha; 8°.

Palacky, F., Geschichte von Böhmen. Bd. IV, Abthl. 1. Prag 1857.

Rangabé, A. R., antiquités helléniques. Athènes 1855; 4°.

Report, tenth annuel, of the board of regents of the Smithsonian Institution, schowing the operations, expenditures, and condition of the institution, up to January 1, 1856. Washington 1856; 8°.

Report of the secretary of the treasury, on the state of the finances for the year ending june 30, 1855. Washington 1856; 8°.

Report of the commissions of patents for the year 1854. Agriculture I. Arts and manufactures II. Washington 1855; 8°.

Report of the commissions of patents for the year 1855. Agriculture I. Arts and Manufactures II. Finances I. Washington 1856; 8°.

Report of experiments with small arms for the military service. Published by authority of the secretary of war. Washington 1856; 8°.

Reslhuber, A., Bericht über die Kometen von den J. 975, 1264, 1556. Linz 1857; 8°.

Runkle, John, New tables for determining the valeurs of the coefficients in the perturbative function of planetary motion, which depend upon the ratio of the mean distances. Washington 1585; 4°.

Sanford, H. S., The different systems of penal codes in Europe also, a report on the administrative changes in France, since the revolution of 1848. Washington 1856; 8°.

Sunto, delle observazioni meteorologiche fatte nell osservatorio della R. Marina. Napoli 1847—1856; 4°.

Wolcott, Gibbs, and Frederick Genth, researches on the Ammonia-Cobalt bases. Washington 1856; 4°.

Zepharovich, V. R. v., Bericht über die Schürfungen auf Braunkohle zwischen Přiszlin und Krapina und ein Vorkommen von Bergtheer zu Peklenicza an der Mur in Croatien. Wien; 8°. (Aus dem Jahrbuche der k. k. geolog. Reichsanstalt 1856.)

Zippe, Dr. F. X. M., Geschichte der Metalle. Wien 1857; 8°.

Stanford University Libraries
3 6105 127 165 475